

Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina

K.K. Hof-u.-Staatsdr.
Wien
1906

books2ebooks – Millions of books just a mouse click away!



European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook. Pay online with a credit card of your choice and build up your personal digital library!

What is an EOD eBook?

An EOD eBook is a digitised book delivered in the form of a PDF file. In the advanced version, the file contains the image of the scanned original book as well as the automatically recognised full text. Of course marks, notations and other notes in the margins present in the original volume will also appear in this file.

How to order an EOD eBook?



Wherever you see this button, you can order eBooks directly from the online catalogue of a library. Just search the catalogue and select the book you need.

A user friendly interface will guide you through the ordering process. You will receive a confirmation e-mail and you will be able to track your order at your personal tracing site.

How to buy an EOD eBook?

Once the book has been digitised and is ready for downloading you will have several payment options. The most convenient option is to use your credit card and pay via a secure transaction mode. After your payment has been received, you will be able to download the eBook.

Standard EOD eBook – How to use

You receive one single file in the form of a PDF file. You can browse, print and build up your own collection in a convenient manner.

Print

Print out the whole book or only some pages.

Browse

Use the PDF reader and enjoy browsing and zooming with your standard day-to-day-software. There is no need to install other software.

Build up your own collection

The whole book is comprised in one file. Take the book with you on your portable device and build up your personal digital library.

Advanced EOD eBook - How to use

Search & Find

Print out the whole book or only some pages.



With the in-built search feature of your PDF reader, you can browse the book for individual words or part of a word.

Use the binocular symbol in the toolbar or the keyboard shortcut (Ctrl+F) to search for a certain word. "Habsburg" is being searched for in this example. The finding is highlighted.

Copy & Paste Text



Click on the "Select Tool" in the toolbar and select all the text you want to copy within the PDF file. Then open your word processor and paste the copied text there e.g. in Microsoft Word, click on the Edit menu or use the keyboard shortcut (Ctrl+V) in order to Paste the text into your document.

Copy & Paste Images



If you want to copy and paste an image, use the "Snapshot Tool" from the toolbar menu and paste the picture into the designated programme (e.g. word processor or an image processing programme).

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes.

Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/en/agb.html>

Terms and Conditions in German: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/de/agb.html>

More eBooks

More eBooks are available at <http://books2ebooks.eu>

UB Wien

**FB Afrikawissenschaften
und Orientalistik**

T 33/158/1



+ A M 4 0 8 5 5 0 9 0 9



Bibliothek der
Staatsdruckerei

00635

BERICHT

ÜBER DIE

VERWALTUNG

VON

BOSNIEN UND DER HERCEGOVINA

1906

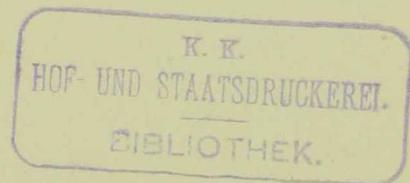
HERAUSGEGEBEN

VOM

K. UND K. GEMEINSAMEN FINANZMINISTERIUM

232/63

76.5.63



WIEN 1906

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Allgemeines. — Physische Geographie	1
Klimatische Verhältnisse	3
Bevölkerungsstatistik	6
Volkszählungen	6
Evidenthaltung der Bevölkerung	9
Auswanderung	10
Die Verwaltung.	
Internationale Bestimmungen	18
Die oberste Zentralstelle	19
Ingerenz der beiden Regierungen auf die bosnisch-hercegovinische Verwaltung	21
Die Delegationen	23
Gesetzgebung	24
Organisation der lokalen Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina.	
Die Landesregierung	25
Die Unterbehörden	26
Die Kreisbehörde	27
Das Bezirksamt	28
Die Bezirksexpositur	29
Die Beamtenschaft	29
Pensionswesen	32
Die Gesetze	37
Allgemeines	37
Privatrecht	38
Handels- und Wechselrecht. — Bergrecht	42
Strafrecht und Strafprozeßordnung	43
Zivilprozeßordnung	47
Verfahren außer Streitsachen	52

IV

	Seite
Das Agrarverhältnis	53
Gemeindeverwaltung	59
Stadtgemeinden	59
Gemeindeausgaben	68
Gemeindeeinnahmen	81
Landgemeinden	85
Sanitäts- und Veterinärwesen	87
Allgemeines	87
Das ärztliche und tierärztliche Personal	89
Spitäler.	
Gemeindespitäler	94
Bezirksspitäler	96
Allgemeines Landesspital in Sarajevo	98
Irrenpflege	100
Hausspital der Zentralstrafanstalt in Zenica	101
Privatspitäler	101
Ambulatorien	102
Heil- und Verpflegskosten	103
Bekämpfung epidemischer und endemischer Krankheiten	104
Pilgerfahrt nach Mekka	110
Veterinärwesen.	
Tierkrankheiten und deren Abwehr	112
Viehverkehr	117
Kultus.	
Seelenzahl der verschiedenen Konfessionen in Bosnien und der Hercegovina	118
Lage der Konfessionen vor der Okkupation.	
Die Millets	119
Die Mohammedaner	120
Die serbisch-orthodoxen Christen	122
Die Katholiken	123
Allgemeine Lage der christlichen Konfessionen zur Zeit der Okkupation	124
Reorganisation der Kultusverwaltungen.	
Reorganisation der mohammedanischen Kultusverwaltung	125
Regelung der Vakufverwaltung	125
Weitere Reformen der mohammedanischen Kultusangelegenheiten, Subventionen	130
Die Reorganisation der serbisch-orthodoxen Kirche in Bosnien und der Hercegovina.	
Organisatorische Maßnahmen nach der Okkupation	131
Das serbisch-orthodoxe Kirchenstatut	136
Reorganisation der römisch-katholischen Kultusverwaltung	144
Die Organisation der evangelischen Konfession	148
Die Organisation der mosaischen Konfession	150
Vorschriften, betreffend den Religionswechsel	150

	Seite
Unterricht.	
Elementar(Volks)schulen	153
Handelsschulen	174
Handwerkerschulen	180
Das k. und k. Militärknabenspensionat in Sarajevo	180
Höhere Mädchenschulen	183
Staatliche höhere Mädchenschulen	183
Private höhere Mädchenschulen	187
Lehrerbildungsanstalten.	
Staatliche Lehrerbildungsanstalt in Sarajevo	189
Private Lehrerbildungsanstalt im St. Josef-Institute in Sarajevo	192
Dar-ul-muallimin	194
Gymnasien.	
Staatliche Obergymnasien	196
Erzbischöfliches Obergymnasium samt Knabenseminar in Travnik	203
Probandate der Franziskaner	205
Realschulen.	
Staatliche Oberrealschule in Banjaluka	208
Technische Mittelschule in Sarajevo	211
Römisch-katholisches Priesterseminar in Sarajevo	213
Die serbisch-orthodoxe theologische Lehranstalt in Reljevo	216
Scheriatsrichterschule in Sarajevo	218
Stipendienwesen	224
Die bosnisch-hercegovinischen Truppen	230
Gendarmerie	234
Dislokation des bosnisch-hercegovinischen Gendarmeriekorps	235
Nebengebühren der Offiziere	236
Mannschaftsgebühren. — Diensteszulagen	237
Landwirtschaft	239
Einleitung	239
Maßnahmen der Landesverwaltung zur Hebung der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues	245
Landwirtschaftliche Stationen	245
Musterbauernwirtschaften	248
Demonstrationsackerungen. — Gerätekreditierungen	248
Saatkartoffel- und Saatgersteverteilung	251
Zuckerrüben	251
Landwirtschaftlicher Unterricht. — Schulbauern. — Sonntagskurse	252
Meliorationen	253
Landwirtschaftlicher Informationsdienst	254

VI

Maßnahmen zur Hebung des Obst- und Weinbaues.	Seite
Obstproduktion	255
Obst- und Weinbaustationen	255
Obstbauschulen	257
Gewinnung und Verteilung von Edelreisern und Schnittreben	258
Fachkurse. — Prämierungen	259
Steuerbefreiungen	259
Bekämpfung von Obstschädlingen	259
Zwetschkenbau und Zwetschkenverwertung	261
Weinbau	265
Landwirtschaftliches Vereinswesen	269
Landwirtschaftliche Vereine	269
Landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaften	269
Tierzucht.	
Einleitung	274
Pferdezucht	276
Rinderzucht	283
Schafzucht	288
Ziegenzucht	290
Schweinezucht	290
Geflügelzucht	291
Fischzucht	293
Bienenzucht	294
Seidenraupenzucht	295
Viehexport	295
Das Forstwesen.	
Der Waldstand	297
Betriebs- und Holzarten, hauptsächlich mit Bezug auf den Staatswald	303
Waldschätzung. — Forsteinrichtung etc.	307
Holzverkaufsarten. — Holztransport. — Forstlicher Außenhandel	310
Verjüngung und Pflege der Waldungen	319
Die Forstgesetzgebung	323
Die Waldservituten	327
Forstliche Dienstorganisation	328
Die Weiden	330
Jagd	333
Fischerei	335
Kolonisation	337
Interne Kolonisation	337
Externe Kolonisation	338
Gewerbe und Industrie.	
Allgemeines	342
Die gewerbliche Gesetzgebung	343
Gewerbestatistik	345

	Seite
Gewerbeförderung	352
Förderung des Kunstgewerbes	352
Förderung des Kleingewerbes. — Gewerbliches Unterrichtswesen	356
Regelung fabrikmäßiger Betriebe. — Wohlfahrtseinrichtungen.	
Einführung von Arbeitsordnungen	362
Krankenversicherung	364
Unfallversicherung	367
Unfallstatistik	371
Gewerbeinspektion	372
Vereinigungen Gewerbetreibender	373
Regelung des Schankgewerbes.	
Ausschanklizenzen	375
Trunkenheitsverordnung	376
Das Kreditwesen.	
Die Umgestaltung der wirtschaftlichen Zustände	377
Der Hypothekarkredit	380
Statistische Daten über den Hypothekarverkehr	383
Belastung. — Entlastung	383—387
Die Bezirks-Unterstützungsfonds	388
Kaufmännische Kreditinstitute	400
Hilfsaktionen bei Notstand, Brandkatastrophen etc.	
Allgemeines. — Besondere Fälle	404
Finanzverwaltung.	
Organisation der Zentralverwaltung	407
Die Rechnungs-, Steuer- und Finanzbehörden	407
Die Steuerämter	408
Das bosnisch-hercegovinische Landesbudget	417
Landesanlehen	420
Die Steuern.	
Direkte Steuern	423
Der Zehent	423
Pauschalsteuer	429
Grundwertsteuer	430
Gebäudewertsteuer	431
Hauszinssteuer	431
Die Einkommensteuern	432
Die Hausiersteuer	435
Die Schaf- und Ziegensteuer	435
Die Borstenviehsteuer	436
Die Ausschanksteuer und die Marktschanklizenzengebühren	436
Der Zoll	443
Das Zollaversum	443

	Seite
Tabak	445
Salz	460
Verzehrssteuern	464
Biersteuer	464
Branntweinsteuer	466
Zuckersteuer	468
Mineralölsteuer	470
Stempel und Gebühren	472
Schießpulver	475
Überföhren	478
Zoll- und Finanzwache	481
Das Punzierungswesen	483
Das Eichwesen	485
Der Kataster	486
Die Katastralvermessung	487
Die Katastralschätzung	488
Die Katastralevidenzhaltung	489
Die Landesdruckerei	490
Bergbau.	
Allgemeines	493
Hauptergebnisse des Bergbaubetriebes im Jahre 1905	494
Bergbauberechtigungen	494
Produktion des Berg- und Hüttenbetriebes und Geldwert derselben im Jahre 1905	494
Arbeiter- und Lohnverhältnisse	495
Wohlfahrtseinrichtungen	498
Bergwerksabgaben	501
Die einzelnen Bergbaue.	
Salzbergbau und Salinen	501
Kohlenbergbau	503
Eisenindustrie	506
Die Gewerkschaft „Bosnia“	508
Sonstige Bergwerksunternehmungen	509
In den ärarischen Montanunternehmungen investiertes Kapital	510
Die Justizverwaltung.	
Die Justizabteilung der Landesregierung	511
Gerichtsorganisation.	
Die ordentlichen Gerichte	511
Staatsanwaltschaften	515
Tätigkeit der Gerichte	515
Kriminalstatistik	523

	Seite
Das Grundbuchswesen	535
Advokaten	539
Der Ärarialfiskal	540
Gefängniswesen	540
Kreisgerichtsgefängnisse	540
Die Zentralstrafanstalt	543
Der Baudienst.	
Organisation des Landesbaudienstes	556
Die bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen	557
Allgemeines. — Die Normalspurbahnen	557
Die k. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin	557
Die Verbindungsbahn Slavonisch-Brod—Bosnisch-Brod	557
Die Lokalbahn Gunja—Brčka	558
Die Schmalspurbahnen	558
Die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.	
Die Linien Bosnisch-Brod—Sarajevo, Mostar—Metković nebst Abzweigungen	558
Die Linie Gabela—Gravosa nebst Abzweigung	562
Bahnanlage der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnlinien	564
Fahrbetriebsmittel	564
Personen- und Frachtenverkehr	570
Betriebsergebnisse	571
Tarife	571
Organisation der Verwaltung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen	578
Wohlfahrtsinstitute der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.	
Das Pensionsinstitut	581
Unfallversicherung	584
Kranken- und Unterstützungsfonds	585
Das Lebensmittelmagazin	586
Equipierungsanstalt	587
Lokalbahnstrecken	587
Industrie- und Schlepfbahnen	587
Waldbahnen	591
Gesamtlänge des Bahnnetzes	592
Bau der Eisenbahn von Sarajevo zur Ostgrenze	595
Das Straßenwesen in Bosnien und der Hercegovina.	
Straßenbau	597
Straßenerhaltung	602

Wasserbauten.	Seite
Flußregulierungen.	
Sicherungsarbeiten im Savegebiete	609
Drinaregulierung	611
Unaregulierung	612
Bosnaregulierung bei Šamac	612
Kleinere Flußkorrekturen	613
Miljačkaregulierung und Kaianlage in Sarajevo	613
Mladeregulierung	614
Meliorierung des Gacko polje	616
Wasserleitungen. — Zisternen. — Tränken etc.	616
Hochbauten.	
Amtsgebäude	626
Regierungsgebäude in Sarajevo	626
Bezirksämter und Expositursgebäude	626
Gebäude für Justizzwecke	627
Zoll- und Finanzwachkasernen	631
Gebäude für die Tabakfabrikation	631
Schulbauten	633
Gendarmeriekasernbauten	636
Landesärarische Militärunterkünfte	638
Spitalsbauten	641
Bauten für landwirtschaftliche Zwecke	642
Hengstendepot in Sarajevo und Gestüt in Goražda	643
Forsthäuser	644
Bau landesärarischer Bäder und Hotels	644
Sonstige Bauten	645
Bauordnung der Landeshauptstadt Sarajevo	648
Privatbautätigkeit	649
Fremdenverkehr	650
Hotelwesen	650
Post und Telegraph	653
Paßwesen	654
Wissenschaftliche Erforschung des Landes.	
Der meteorologische Dienst	654
Das statistische Departement der Landesregierung	656
Das Landesmuseum	657
Die Presse	663
Das Vereinswesen	667

Einleitung.

Allgemeines.

Physische Geographie.

Orographische, hydrographische und geognostische Verhältnisse.

Der Flächeninhalt Bosniens und der Hercegovina beträgt 51.027 Quadratkilometer; davon entfallen auf Bosnien 41.908 und auf die Hercegovina 9.119 Quadratkilometer.

Das Land hat die Form eines Dreieckes, dessen südwärts gerichtete, zungenförmige Spitze an das Adriatische Meer reicht. Diese Berührungsstelle mit dem Meere liegt westwärts von Castelnovo in der Bucht von Cattaro. Weiter nordwärts im Kanal von Stagno und im Golf von Neum (Klek) berührt noch ein Teil der Südwestseite des Landes das Meer. Die sonstigen Außengrenzen des Landes werden überwiegend durch Flußläufe und Gebirgskämme bestimmt.

Orographisch gehören Bosnien und die Hercegovina zum illyrischen Gebirgslande, das von der Wasserscheide zwischen der Donau und der Adria durchschnitten wird. Sie wird in der Richtung von Nordwest nach Südost beiläufig durch die Höhenpunkte: Kamenica 1264, Stražbenica 1184, Uilica 1654, Jedovnik 1651, Šator 1873, Staretina 1634, Glamoč 944, Hrblinja 1586, Kupreš 1190, Stožer 1533, Raduša 1956, Maklensattel 1123, Mejniksattel 880, Vitreuš 1911, Zec 1766, Bitovnja 1675, Ivansattel 1010, Bjelašnica 2063 (auf welcher sich die höchste meteorologische Station des Balkan befindet, s. S. 654), Treskavica 1877, Zagorje-Hochplateau 1184, Lelija 2034, Zelen gora 2014, Čemernosattel 1329 und Lebršnik 1859 Meter markiert.

Wiewohl dies- und jenseits der Wasserscheide ein entschieden ausgeprägtes Streichen der Gebirgsketten parallel zur Adria von Nordwesten nach Südosten herrscht, ferner an dem Aufbau der Gebirge sich sowohl südwestwärts als auch nordostwärts der Wasserscheide überwiegend Kalksteine beteiligen und schließlich die für das südwestliche Gebiet so charakteristischen Erscheinungen, als: Wasserarmut der höheren Lagen, unterirdische Wasserzirkulation und unvermittelter, kräftiger Austritt des Wassers in den tieferen Horizonten teilweise auch im nordöstlichen Gebiete nicht fehlen, so bestehen zwischen hüben und drüben doch noch auffallende orographische Gegensätze.

Auf der Südwestseite der Wasserscheide zeigt sich ein stufenförmig zur Adria absinkendes Karsthochland, das, unwirtlich infolge der großen Verbreitung des erdarmen Kreidekalkes, von Borastürmen und Scirocco-Regengüssen gepeitscht, sich als ein von Karren zerrissenes, mit Dolinen übersätes und größtenteils von Wald entblößtes Gebiet darstellt. Ein einziges normales Tal, das der Narenta, spaltet dieses Gewirr von Kesselsystemen vom Meere bis an die

Wasserscheide. Im übrigen werden die hintereinander liegenden hohen und steilen Gebirge, zu welchen auch die an Gemswild reichen Hochgebirgsstöcke: Čvrstnica 2227, Muharnica 2116, Plasa 2038, Prenj 2102 und Velež 1968 Meter, gehören, nur durch längere oder kürzere, wannenförmige Einsenkungen, „Polje“ (Niederung) oder „Blato“ (Sumpf) im Volke genannt, die aber nicht in Verbindung miteinander stehen, getrennt. Selbst das Narental hat in seinem langen, teilweise schluchtartigen Oberlaufe bis Konjica im allgemeinen eine mit dem Gebirgsstrichen parallele Richtung; erst von Rama an geht es von einem Längstal in ein südwestwärts gerichtetes Quertal über.

Es zeigt sich somit südwestwärts der Wasserscheide eine orographische Anordnung, die dem Gebirge einen überaus geschlossenen, massiven Bau verleiht, welcher der Anlage von Verkehrsstraßen zwischen dem Adria- und dem Donaugebiete die größten Schwierigkeiten entgegengesetzte und somit dieses Gebirge bis in die Neuzeit zu einer politischen und in Bezug auf die dalmatinischen Küstenstädte auch kulturellen Grenze machte.

In diesem felsigen Landstriche bietet nur der aus paläozoischen Gesteinen, Werfenerschiefer und tonig-sandigen Ablagerungen des Oligo-Miocäns bestehende Abfall zwischen dem Maklen- und dem Ivansattel zu dem Teilstück des mittleren Narentalaufes von Konjica bis Rama ein landschaftlich freundliches Bild und ein größeres Gebiet fruchtbaren Kulturbodens; im übrigen beschränkt sich das Terrain für Bodenkulturen auf die Weitungen des Narentatales, die Bodenausfüllungen der Poljen, die Erdanhäufungen in den Dolinen, die weichen tonig-sandigen Ablagerungen des Oligo-Miocäns bei Glamoč, Livno, Županjac, Mostar, Nevesinje und Gačko, sowie die allenthalben mühsam zusammengetragenen, zum Schutze gegen das freiweidende Vieh mit losen Steinen umwallten Erdflecken (ograda, der Hag). Zum Glück ist die Karsterde eine fruchtbare, in der dem Klima und der Höhenlage angepaßte Gewächse sehr gut gedeihen.

Die auf dieser Seite der Wasserscheide vorkommenden größeren Hochweidegebiete liegen nicht auf dem karrigen oder scherbigem Kreidekalke, sondern auf dem an erdigen Übergemengteilen reicheren Triaskalke, welcher von jenseits bis an den Oberlauf der Narenta, das Nevesinsko und Zimlje polje heranreicht.

Nordwärts der Wasserscheide reicht die Kalkzone, deren Erhebung anfangs noch beträchtlich bleibt, dann aber in der Richtung gegen die Save allmählich zur Mittelgebirgshöhe herabsinkt, noch weit ins Land hinein, etwa bis zu einer Linie, die durch die Orte: Novi, Banjaluka, Vranduk und Vlasenica markiert ist. Da aber hier die Kalkgebirge hauptsächlich aus ton- und mergelhaltigerem Triaskalke aufgebaut sind, so erfährt auch das landschaftliche Bild eine Änderung. Denn wenn auch die frühere barbarische Weidewirtschaft mancher Gegend den Stempel der Verkarstung aufgedrückt hat, so werden diese plateauförmigen Gebirge doch noch von ausgedehnten Nadel- und Laubholz-Urwäldern bedeckt. So, um nur einige Beispiele anzuführen, lassen in Westbosnien die Parallelketten der Kalkgebirge eben so viele Züge von Wäldern erkennen; auch die Nord- und Ostplateaus des Vlasić-Kalkstockes bei Travnik sind mit Wald bestanden; in Südbosnien, bei Sarajevo, zieht sich ein Waldgürtel von Kalkplateau zu Kalkplateau, vom Igman bis zur Romanja und zum Ozren; ebenso breitet sich im Osten des Landes, auf der Kalkhochfläche zwischen der Krivaja und der Žepa (Drina), ein mächtiges Waldgebiet aus. Selbst ausgedehnte Hochweiden — freilich nicht in dem Sinne von Alpenmatten — sind auf den Triaskalkgebirgen nicht selten. Zu den bekanntesten gehören: die Hrblinja pl. bei Kupreš, die Krug pl. bei Livno, die früher genannte Vlasić pl. bei Travnik und die Zelen gora bei Foča.

Charakterisiert wird weiters diese Kalkzone durch die insbesondere im Südosten zahlreich zu Tage tretenden sandig-glimmerigen, leicht verwitterbaren, wasserführenden Werfenerschiefer, sowie durch die in ihr auftretenden paläozoischen Schiefergebirge, als: an der Drina

zwischen Višegrad und Zvornik, an demselben Flusse zwischen Goražda und Foča, dann im Zentrum der Zone zwischen dem Ivansattel und Jajce — das bekannte „bosnische Erzgebirge“ — weiters zwischen Jezero und Ključ und schließlich im Nordwesten des Landes zwischen Sanskimost und Novi. Die Schieferberge, selbst diejenigen des über 2000 Meter aufragenden „bosnischen Erzgebirges“, zeichnen sich durch abgerundete Formen aus und sind deshalb und weil auch ihre Erdbedeckung eine genügende ist, sowohl für den Kulturboden als auch für die Wald- und Alpenwirtschaft ein wichtiges Terrain.

Ein anderer sehr bedeutsamer Träger der Bodenkultur in dieser Zone sind ferner die schon mehrmals erwähnten oligo-miocänen Ablagerungen, die, wie in der Sarajevo-Zenica-Travniker Ablagerung, ganze Bergzüge bilden.

Das Gebiet, das sich nun von der Nordostgrenze der Kalkzone bis an die Save ausdehnt, gehört teils dem Mittelgebirge, teils dem Hügellande an. Auch die Niederung, welche sich längs der Una und der Save hinzieht, wird noch von einzelnen isolierten, mit Tannen-, Buchen- und Eichenwäldern bedeckten Gebirgsstöcken, als: der aus Ton- und Talkschiefer bestehenden Prozara, der aus Granit gefügten Motajica, des aus jüngeren Flyschsandsteinen aufgebauten Vučjak und der aus eocänen Gesteinen hervorgegangenen Majeвица durchsetzt. Im übrigen bestehen die Erhebungen dieses Gebietes aus Flyschsandsteinen, einem Wechsellager leicht verwitterbarer Mergel, Sandsteine und Kalke, sowie aus verschiedenartigen neogenen Ablagerungen, die nicht nur als Beckenausfüllungen, sondern auch als Randbegleiter der Flyschrücken auftreten. Die Böden, die aus all diesen Gesteinen hervorgehen, sowie jene der Niederung und der Talweitungen gehören im allgemeinen zu den fruchtbarsten des Landes. Selbst der Umstand, daß der Flysch dieses Gebietes von einer scharfkantigen und schwer verwitterbaren Gesteinsart, dem Serpentin, in mächtigen, mehrfach parallelen, von Nordwest nach Südost streichenden Bergzügen durchbrochen wird, vermag die Bezeichnung dieses Landstriches „das grüne Bosnien“ nicht abzuschwächen, da die Serpentinzüge teils reine Eichenhochwäldungen, teils gemischte Wäldungen von Eichen, Buchen und sonstigen Laubböhlzern, Schwarz- und Weißföhren tragen.

Was aber das Land nordostwärts der Wasserscheide besonders auszeichnet, ist seine größtenteils oberirdische Wasserführung. Es ist infolgedessen auch, namentlich in den Gegenden der Schieferberge, ziemlich reich in Längs- und Quertäler gegliedert. Der Übergang von der einen in die andere Talform vollzieht sich jedoch nur bei den Haupttälern der Una und der Drina durch eine scharfe Kniebiegung. Das Bosnatal nimmt in dieser Beziehung eine Mittelstellung ein und im Vrbastale wird das Gebirge in einem stumpfen Winkel vom Fluß durchbrochen.

Die wichtigsten Nebenflüsse durchziehen tektonische Längstäler, nur das Quertal der Sana macht davon eine Ausnahme. Charakteristisch sind die Kalksinterablagerungen in vielen Flüssen; die bekannteste Ablagerung ist jene in der Pliva zwischen Jajce und Jezero, die die Kante des wundervollen Wasserfalles bei der Einmündung der Pliva in den Vrbasfluß und die zahlreichen kleineren Kaskaden bildet, die den Plivalauf in der früher erwähnten Strecke so reizend gestalten.

Da die Haupttäler einen Wechsel von Weitungen und engen, nicht selten wilden, klammartigen Durchbrüchen darstellen, so mußte ihnen der Verkehr früher oftmals auf längeren oder kürzeren Strecken ausweichen. Dessenungeachtet war aber das Land von Norden her nicht abgeschlossen.

Klimatische Verhältnisse.

Auf Grund der Ergebnisse der meteorologischen Beobachtung von Bosnien und der Hercegovina (s. S. 654) läßt sich über die klimatischen Verhältnisse dieser Länder folgendes anführen:

Im unteren Narentagebiete mit den zugehörnden Becken des Trebežat und der Brezava, ferner im Kessel von Trebinje sind zwar die Winter im allgemeinen mild — die mittlere Jännertemperatur beträgt in Mostar 4.4° *) in Ljubuški (Humac) 3.4° —, doch gibt es in jedem Winter Temperaturen unter Null, welche aber nicht lange andauern. Als absolutes Minimum wurde in Humac bei Ljubuški -15° gefunden! Die Julitemperaturen sind ziemlich hoch — Mostar 26.4° , Ljubuški 25.6° — und die absoluten Maxima liegen noch erheblich höher — Mostar 43.7° , Ljubuški 38.8° . Der Sommer, dem hier die Monate Mai und September noch zugerechnet werden müssen, ist nicht nur heiß, sondern auch trocken. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt in Mostar 14.8° , in Ljubuški (Humac) 14.6° . Die sommerlichen Niederschläge betragen nur 13 Prozent des gesamten Niederschlages. Dies und der Umstand, daß bei der großen Hitze das Wasser der Sommerregen sehr rasch verdunstet, erklärt es, warum die Vegetation am Ende der warmen Jahreszeit verdorrt ist. Die stärksten Niederschläge treten im Herbst und im Winter ein; diese betragen 29 Prozent, jene 32 Prozent des gesamten Niederschlages. Der Regen geht meist in Form von heftigen Platzregen nieder. Bora und Scirocco sind hier die charakteristischen Winde.

Die nächsthöhere Klimaregion wird südwestwärts der Wasserscheide durch die Orte Jablanica, Konjica, Nevesinje, Bilek, Ljubinje, Široki brijeg, Livno und in Westbosnien durch die Orte D. Unac, Kulen Vakuf, Bihać, Cazin, Krupa, Petrovac markiert. Hinsichtlich Temperatur und Niederschlagsverhältnisse gehören auch noch die Gegend bei Ulog und jene zwischen Gornji und Dolnji Vakuf im oberen Vrbastale hieher. Diese Klimaregion kann bei dem Umstande, als ihr ausgedehnte Karstgebiete zufallen, ganz treffend als „Karstregion“ bezeichnet werden. In dieser Region leidet hauptsächlich das Karstland der Hercegovina von den kalten, trockenen Borastürmen und den Scirocogüssen; diese verschwemmen und jene verflüchtigen das bische Erde zwischen dem Gesteine und arbeiten unausgesetzt — und mit unheimlichem Erfolg — an dessen weiterer Bloßlegung. Die Niederschlagsverhältnisse ähneln im allgemeinen jenen der früher genannten Klimaregion. Der Hochsommer ist trocken, doch kommen den höheren Lagen schon Tauniederschläge zu gut. Der feuchten Jahreszeit gehört in der Hercegovina mehr der Winter, in Westbosnien mehr der Herbst an. Die jährlichen Niederschlagsmengen erreichen 1339 (Konjica) bis 1770 (Nevesinje) *mm*. Das monatliche Maximum steigt öfters auf 490—500 *mm*, manchmal noch höher, wie zum Beispiel in Nevesinje, wo auch 552 *mm* beobachtet wurden. Ein solches Übermaß an Naß schadet aber, abgesehen von dem früher erwähnten Abschwemmen der Erde, auch noch dadurch, daß es selbst sonst ganz trockene Gehängsfurchen in wütende Torrenten verwandelt und des weiteren die Überflutungen der Poljen herbeiführt. Der Hochsommer ist trocken. Die Julitemperatur schwankt zwischen 19.2 und 22.5° . Die mittlere Jännertemperatur fällt mit Ausnahme von Bilek überall unter Null und nicht selten sinkt das Temperaturmittel des Februars und Dezembers sogar unter den Eispunkt herab. Kälteextreme gibt es bis zu -26.2 Grad. Diese niedrige Wintertemperatur setzt der Verbreitung mediterraner Gewächse in dieser Region überall eine Grenze. In den höheren Lagen fällt alljährlich Schnee. Die mittlere Jahrestemperatur ermäßigt sich auf 11.6 und 7.9° . Die Differenzen zwischen dem absoluten Maximum und dem absoluten Minimum der Temperatur sind oft sehr groß, zum Beispiel in Bilek 56.6° , in Bihać sogar 63.8° .

Eine räumlich sehr ausgedehnte Klimaregion ist jene, die im allgemeinen das Hügelland Bosniens einschließt.

Die Grenzlinie, welche sie im Westen von der bosnischen Karstregion und im Süden von der nächst höher liegenden voralpinen Klimaregion scheidet, kann ungefähr durch die Orte

*) Sämtliche Temperaturangaben beziehen sich auf Celsiusgrade.

Novi, Sanskimost, Banjaluka, Žepče, Kladanj und Vlasenica gezogen werden. Außerdem gehören dieser Region auch noch jene tieferen Gegenden im Zentrum und im Osten des Landes an, in welchen die Städte und Orte: Travnik, Lašva, Zenica, Visoko, Kiseljak, Kreševo, Fojnica und Sarajevo, ferner Srebrenica, Rogatica, Višegrad, Gorazda, Čajnica und Foča liegen. In dieser Region zeigt die mittlere Jahrestemperatur gegenüber der Karstregion nur geringe Abweichungen; sie beträgt 10·7 bis 8°, und zwar gehören Nordbosnien die höheren, den bezeichneten Enklaven die niedrigeren Temperaturen an. Bedeutender dagegen ist der Unterschied hinsichtlich der Temperaturminima; sie liegen stets tiefer als — 25° und sinken bis — 32·6°. Die wärmsten Sommermonate erreichen Temperaturmittel von 19 bis 21·7°. Der Sommer bringt, gleichwie in der Karstregion, sehr beträchtliche Hitzeextreme, zum Beispiel in Sarajevo 34·3°, in Bjelina 40°. Ebenso sind hier die absoluten Temperaturdifferenzen sehr groß, zum Beispiel in Žepče 68°, in Rogatica 68·6°. Jedoch ist der Winter nicht kühler als in der Karstregion; das Jännermittel beträgt — 2·1 bis 6·5°. Der Frühling ist mild, sogar wärmer als in der Karstregion. Der Sommer dauert 4 bis 4½ Monate, leidet aber unter starkem Temperaturwechsel, wogegen der etwa zwei Monate währende Herbst konstantes Wetter bringt. Die reichlichsten Niederschläge fallen in dieser Region in Nordbosnien im Oktober und November, in Zentral- und Südbosnien im November und Jänner. Die niederschlagärmsten Monate sind April und Februar. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt in Nordbosnien 700 bis 1400 mm; in den in Zentral- und Südbosnien gelegenen Enklaven ist sie trotz der Nähe waldreicher Gebirge nicht bedeutender, gewöhnlich 900 bis 1300 mm.

Alles Land nun, welches sich oberhalb der früher angeführten Regionen ausbreitet, gehört der voralpinen und alpinen Region an.

Die mittlere Jahrestemperatur der voralpinen Klimaregion sinkt auf 4·9 bis 3°. Der kalte Winter dauert gewöhnlich 5 bis 6 Monate, November bis März. Schneefälle treten zuweilen schon im September, gewöhnlich aber im November ein und kommen auch noch im Mai vor. Reif ist noch im Monate Juni und bereits Ende September beobachtet worden. Frühling und Herbst bringen rauhe Winde und viele regenkalte Tage; der Frühling ist die regenreichere Jahreszeit. Im bosnischen Anteile dieser Klimaregion fällt das Niederschlagsminimum in die Monate November, Jänner und Februar. Das Maximum ist unbestimmt; nur im zentralen Bosnien fällt dieses in den Juni und Juli. Die Vegetation leidet also hier in dem relativ warmen Sommer niemals an Wassermangel. Im hercegovinischen Anteile sind die Monate Oktober und November die regenreichsten; der Eintritt des Minimums ist unbestimmt. Die jährlichen Niederschlagsquantitäten sind im hercegovinischen Anteile größer als im bosnischen; hier 829 bis 1519 mm, dort bis zu 1813 mm.

In der alpinen Region wird natürlich das Klima je höher desto rauher. An der Baumgrenze dürfte die mittlere Jahrestemperatur 2·7 bis 2°, die Juliisotherme 9·6 bis 9·4° betragen. Die Schneefälle beginnen bereits im September und 6 bis 7 Monate, November bis April, dauert die winterliche Schneedecke. Der Schnee schmilzt aber trotz der südlicheren Lage dieser Länder kaum früher als in den Alpen ab. Auf der Bjelašnica wurde ein Jahresniederschlagsquantum von 1520 bis 2290 mm beobachtet; das meiste fiel als Schnee im Jänner und Dezember. Häufige Wetterstürze und heftige Gewitter sind ein weiteres Charakteristikum dieser Region. Der Viehauftrieb auf die Hochweiden kann kaum vor Ende Juni beginnen und schon im September muß der Abtrieb stattfinden.

Bevölkerungsstatistik.

Volkszählungen.

Nach der letzten von den türkischen Behörden in Bosnien und der Hercegovina vorgenommenen Volkszählung hatte dieses Ländergebiet im Jahre 1875 eine Bevölkerung von beiläufig 1,051.000 Seelen. *) Die Vornahme einer neuen, genaueren Volkszählung wurde bald nach der Okkupation aus verschiedenen Gründen für notwendig erkannt.

Die seit der Okkupation vorgenommenen drei Volkszählungen ergaben im Jahre:

	1879	1885	1895
Männer	607.650	705.025	828.190
Weiber	550.514	631.066	739.902
Seelen	1,158.164	1,336.091	1,568.092

Die Volkszählung vom Jahre 1879.

Die Volkszählung vom Jahre 1879 konnte nur mit sehr mangelhaften Mitteln unternommen werden. Als Grundlage wurden die für Volkszählungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Normen mit den durch die Landesverhältnisse gebotenen Modifikationen bestimmt.

Als Einleitung mußte zuerst eine Numerierung der Wohngebäude und die Anbringung von Ortschaftstafeln im ganzen Lande vorgenommen werden. In jedem Bezirke wurden mehrere (höchstens fünf) Zählungskommissionen aufgestellt, welche aus dem Bezirksleiter, dem betreffenden Gemeindevorsteher, einem Schreiber und zwei Vertrauensmännern aus der zu konskribierenden Ortschaft zusammengesetzt wurden. Auch wurde die Mitwirkung der Seelsorger aller Konfessionen und die der Gendarmerie in Anspruch genommen.

Alle Angaben sollten auf den 16. Juni 1879 als Stichtag reduziert werden, während für die Ausführung der Erhebungen die Frist von einem Monat gewährt wurde.

Die einheimische und die fremde Bevölkerung war getrennt zu verzeichnen.

Die Erhebungen und Angaben sollten bei den einzelnen Personen umfassen: Geschlecht, Konfession, Zivilstand, das Alter sowie der Beruf nur bei männlichen Personen. **) Hinsichtlich des Berufes waren anzugeben: Geistliche, Beamte, Lehrer und Sanitätspersonen, Grund-, Haus- und Rentenbesitzer, „Grundholden“ (eigentlich Kmeten), Fabrikanten, Handels- und Gewerbetreibende, Hilfsarbeiter, Tagelöhner und Diener, endlich: Sonstige Männer über 16 Jahre, Frauen und Kinder, ohne nähere Unterscheidung. Für das Alter waren nur 14 Rubriken bestimmt.

Mit dieser Volkszählung wurde auch eine Zählung der Nutztiere verbunden.

Für die Aufarbeitung der Zählungsergebnisse wurde in Sarajevo ein Zählungsbureau eingerichtet, welches aus einem Regierungssekretär, einem Rechnungsbeamten und zeitweilig aufgenommenen Hilfskräften bestand. Das Gesamtergebnis wurde in einer (außer dem Volkszählungsergebnisse auch andere gesammelte Angaben enthaltenden) Publikation „Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Hercegovina 1880“ hinausgegeben.

*) Diese Zahl wurde mit Berücksichtigung des seither geänderten Umfanges des bosnisch-hercegovinischen Gebietes berechnet.

**) Es ist charakteristisch, daß die mohammedanischen Notabeln von Banjaluka vor der Volkszählung die Regierung gebeten hatten, die weiblichen Familienangehörigen nicht mit Namen aufschreiben zu lassen, weil dies gegen ihre Sitten verstoßen würde.

Die Daten dieser ersten Volkszählung können mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse — erst ein Jahr nach der Okkupation — nicht als verlässlich angesehen werden.

Die nächste Volkszählung, welche im Jahre 1885 stattfand, schloß sich hinsichtlich ihrer Organisation und ihrer Durchführung wie der Aufarbeitung des Materials ziemlich enge an jene des Jahres 1879 an. Die bezüglichen Vorschriften wurden mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 6. April 1885 genehmigt.

Die Volkszählung vom Jahre 1885.

Bei dieser zweiten Volkszählung trachtete man genauere Angaben über die agrarische Bevölkerung zu erhalten, und zwar durch besondere Zählung der Freibauern, welche man bei der früheren Volkszählung teils unter die „Gutsbesitzer“, das ist die Grundherren, bald unter die „Grundholden“, das ist die Kmeten gerechnet hatte. Ferner wurde (hauptsächlich mit Rücksicht auf die mittlerweile eingeführte Wehrpflicht) eine Vermehrung der Altersrubriken von 14 auf 26 angeordnet, und wurden besondere Rubriken für die Staatsbürgerschaft eingestellt.

Die Bezirksvorsteher wurden von der unmittelbaren Teilnahme an den Zählungskommissionen enthoben. Für die Arbeit dieser Kommissionen wurde, mit Rücksicht auf die bei der ersten Volkszählung gemachten Erfahrungen, die Frist, bei Festsetzung des 1. Mai als Stichtag, auf drei Monate verlängert, obwohl die nachträgliche Zurückführung des Bevölkerungsstandes auf einen so weit zurückliegenden Zeitpunkt einige Schwierigkeit hatte.

Das zur Aufarbeitung des Materiales in Sarajevo eingesetzte Zählungsbureau bestand aus 1 Regierungsrate, 12 Revisoren, 76 Akkordschreibern und einer wechselnden Zahl von Diurnisten.

Die Hauptergebnisse dieser zweiten Volkszählung wurden im Jahre 1886 als „Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Hercegovina nach dem Volkszählungsergebnisse vom 1. Mai 1885“ — wieder unter Beifügung mehrerer anderer Daten — publiziert.

Die Kosten dieser Volkszählung (1885) betragen 80.258 fl. (160.516 K).

Zehn Jahre später, das ist im Jahre 1895, wurde wieder eine Zählung durchgeführt (Allerhöchste EntschlieÙung vom 3. Jänner 1895). Wie im Jahre 1879 wurde zugleich eine Zählung der häuslichen Nutztiere angeordnet. Die neuesten damals in der Monarchie geltenden analogen Vorschriften dienten bei der Zählung des Jahres 1895 als Muster, jedoch mußten die Eigentümlichkeiten des Landes und Volkes noch immer eine besondere Berücksichtigung erfahren. Die Ermittlung des Alters blieb auf die männlichen Personen beschränkt, doch wurden Rubriken für sämtliche Altersjahrgänge aufgestellt. Die Kategorisierung der agrarischen Bevölkerung wurde erweitert mittelst der Rubriken: Gutsbesitzer, Freibauern, Kmeten, Freibauern, welche zugleich Kmeten sind, endlich sonstige bei der Landwirtschaft tätige Personen. Eine formelle Neuerung gegen die frühere Zählungsmethode war, daß die einheimische und fremde Einwohnerschaft als ortsanwesende Bevölkerung — jedoch bei Angabe der Staats- oder Landesangehörigkeit — gemeinschaftlich in die Hauslisten verzeichnet wurde. Der Zählung mußte übrigens noch eine Revision und Ergänzung der Hausnummern vorangehen.

Die Volkszählung vom Jahre 1895.

Die Oberleitung der gesamten Zählung oblag dem kurz vorher (anfangs 1894) errichteten statistischen Departement der Landesregierung; die Leitung der externen Zählung wurde den politischen Behörden I. Instanz übertragen und wo organisierte Gemeindebehörden bestanden, wurden diese zur Mitwirkung herangezogen.

Jeder Bezirk wurde in Zählungsraysons eingeteilt und für jeden Rayon ein Zählungsschreiber aufgestellt, welchem eine aus dem Gemeindevorsteher, 2 Vertrauensmännern der Ortschaft und den Seelsorgern bestehende Kommission beigegeben wurde.

Es wurden 476 solche Kommissionen aufgestellt, welche sich auf die 264.290 Häuser des Landes verteilten.

Stichtag war der 22. April 1895 und die Arbeitsfrist wurde von da bis zum 22. Mai festgesetzt, also erheblich kürzer als bei der vorhergegangenen Volkszählung. Zur Aufarbeitung der Ergebnisse wurde das statistische Departement durch ein Volkszählungsbureau vergrößert.

Die Kosten dieser mit der Viehzählung verbundenen und dadurch sowie durch die als notwendig erkannte größere Anzahl der Zählungsorgane natürlich etwas verteuerten Volkszählung waren mit 200.000 fl. präliminiert, beliefen sich aber, einschließlich der Publikationskosten, tatsächlich nur auf 163.427 fl. (326.854 K).

Haupt-
ergebnisse
der letzten
Volkszählung.

Als Hauptergebnisse dieser Volkszählung mögen folgende erwähnt werden.

Unter den (oben angegebenen) 1,568.092 Einwohnern waren

1,497.244 bosnisch-hercegovinische Landesangehörige,
42.358 ungarische Staatsbürger,
24.018 österreichische „
4.472 fremde „

Nach dem Geschlechte:

828.190 Männer und 739.902 Weiber (— also auf 1000 Männer 893 Weiber).

Nach der Konfession:

673.246 serb.-orth. Christen,
548.632 Mohammedaner,
334.142 Katholiken,
8.213 Israeliten,
3.596 Protestanten,
263 Sonstige.

(S. Näheres Seite 118).

Nach dem Hauptberufe:

Agrarische Bevölkerung:

1,385.291 Seelen (worunter 5833 Gutsbesitzer, 9408 Freibauern, 9004 Kmeten und 9234 Kmeten mit nebstbei eigenem Grundbesitz),*) nicht agrarische Bevölkerung nur 182.801 Seelen.

Nach dem Alter waren in Verhältniszahlen:

42 Prozent unter 16 Jahren,
10 „ 16 bis 20 Jahre,
15 „ 21 „ 31 „
26 „ 32 „ 60 „
7 „ über 60 „

Auf 10.000 Personen kamen 7 Blinde, 8 Taubstümme, 11 Irr- oder Blödsinnige.

Der Zuwachs der Bevölkerung hatte von der Volkszählung im Jahre 1885 bis zu der im Jahre 1895 betragen:

35.39 Prozent im ganzen,
und zwar bei den Männern 36.29 Prozent
und „ „ Weibern 34.40 „

Seit dem Jahre 1895 wurde in Bosnien und der Hercegovina keine Volkszählung mehr vorgenommen. In Österreich und in Ungarn sowie in den meisten Staaten fand eine Volks-

*) Diese vier Zahlen beziehen sich nur auf die Familienhäupter.

zählung im Jahre 1900 statt und wird die nächste im Jahre 1910 stattfinden. Es ist zwar wünschenswert, daß in Bosnien und der Hercegovina die gleichen Termine eingehalten werden; aber das Jahr 1900 lag zu nahe an der letzten bosnischen Volkszählung und durch deren Vornahme im Jahre 1905 hätte man sich wieder von dem erwähnten internationalen Termine entfernt; auch wären die finanziellen Mittel dafür kaum vorhanden gewesen. So mußte die nächste Zählung auf das Jahr 1910 aufgeschoben werden.

Evidenthaltung der Bevölkerung.

Eine Registrierung der Geburten und der Sterbefälle wurde zum ersten Male im Jahre 1884 nur in der Stadt Sarajevo im Interesse der Sanitätsverwaltung provisorisch angeordnet.

Evidenthaltung der Geburts- und Sterbefälle.

Im Anschlusse an die Volkszählung vom Jahre 1885 wurde die regelmäßige Registrierung der Geburts- und Sterbefälle im ganzen Lande eingeführt.

Nach der betreffenden Verordnung, welche am 16. April 1885 hinausgegeben wurde, hatten vom 1. Mai desselben Jahres (dem Stichtage der Volkszählung) angefangen alle Bezirksämter die vorgeschriebenen Register zu führen.

Die Anmeldung der Geburten und der Sterbefälle mußten die Vorsteher der Dorfgemeinden und Stadtviertel — bei Vermeidung von Strafe — wöchentlich beim Bezirksamte oder, wo ein organisiertes Gemeindeamt besteht, bei diesem letzteren erstatten. Auch die Spitalverwaltungen, Ärzte und Hebammen wurden zur Anmeldung der bezüglichen Fälle verpflichtet und die Seelsorger, denen die Matrikenführung obliegt, durch ihre Oberen zur Mitteilung monatlicher Ausweise verhalten.

Die Bezirksämter wurden angewiesen, am Schlusse eines jeden Quartals summarische Nachweisungen an die Landesregierung einzusenden und zugleich die Volkszählungsbogen durch Eintragung der angemeldeten Geburts- und Sterbefälle zu ergänzen.

In die Register werden auch Geschlecht, Konfession, Zuständigkeit, bei den Geburten speziell auch Ehelichkeit oder Unehelichkeit und bei Sterbefällen das Alter und eine beiläufige Angabe der Todesursache eingetragen.

Zur Erleichterung der Anmeldepflicht der Ortsvorsteher und um die Anmeldungen korrekter zu gestalten, wurden im laufenden Jahre (1906) die Knezen und Muktare mit Vormerkbüchern betheilt, deren Rubriken sie entweder selbst oder (wenn sie schreibunkundig sind) durch andere ausfüllen lassen müssen; hiezu haben ihnen auch alle Amtsorte auf ihren Dienstgängen behilflich zu sein.

Die Ergebnisse der Quartalsausweise wurden von der Landesregierung anfangs halbjährig, später jährlich zusammengestellt und statistisch verarbeitet.

Ergebnisse der Geburts- und Sterbefällestatistik.

Die Landesregierung berechnete hiebei auch den jährlichen natürlichen Zuwachs und auf dieser Grundlage die mutmaßliche Vermehrung der Bevölkerung seit der letzten Volkszählung, somit auch die Bevölkerungszahl am Schlusse eines jeden Jahres. Nach dieser Berechnung wäre die Bevölkerung gestiegen

(von 1,568.092 im Jahre 1895)			
auf	1,657.623	" "	1900
"	1,672.128	" "	1901 (Jahreszuwachs: 8·67 pro mille),
"	1,689.661	" "	1902 (" 10·49 " "),
"	1,702.540	" "	1903 (" 7·62 " "),
"	1,721.720	" "	1904 (" 11·26 " ").

Die folgende Tabelle zeigt die Hauptergebnisse der letztgenannten 3 Jahre.

J a h r	L e b e n d g e b u r t e n				T o d g e b u r t e n	S t e r b e f ä l l e	
	eheliche		uneheliche			männlich	weiblich
	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
1902	36.272	32.766	269	307	224	26.744	25.337
1903	33.249	29.918	267	274	150	26.395	24.434
1904	35.931	31.938	356	309	225	25.796	23.558

Unter den 49.354 Verstorbenen des Jahres 1904 waren

10.348 weniger als 1 Jahr alt,
 14.547 von 1 bis 10 Jahre „
 22.821 „ 10 „ 80 „ „
 1.618 über 80 Jahre alt.

Es war also fast genau die Hälfte der Verstorbenen unter, und die Hälfte über 10 Jahre alt (50,4 : 49,6).

Was die Verteilung der 68.543 Geburten und der 49.534 Sterbefälle des letzten Jahres (1904) auf die verschiedenen Konfessionen betrifft, so entfielen auf die

	Geburten	Sterbefälle
Mohammedaner	20.574*)	16.703
Serbisch-orthodoxe Christen	31.430	20.694
Römische Katholiken	15.757	11.666
Evangelische, Augsburgische Konfession	192	95
„ helvetischer „	15	4
Spaniolen	304	106
Sonstige Israeliten	100	31
Andere	162	56

Der Überschuß der männlichen über die weiblichen Geburten zeigt sich bei allen Konfessionen.

Auswanderung.

Wie in allen dünnbevölkerten Ländern bildet auch in Bosnien und der Hercegovina — mit einer Bevölkerungsdichte von zirka 31 Seelen pro Quadratkilometer — die Auswanderung nur einen verhältnismäßig unbedeutenden Faktor der allgemeinen Bevölkerungsbewegung.

*) Fast durchwegs eheliche.

Gleich nach der Einrichtung der Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina durch die österreichisch-ungarische Monarchie zeigte sich zwar — wie in so vielen anderen, ehemals unter türkischer Herrschaft gestandenen Ländern — auch unter den Mohammedanern dieser Provinzen eine gewisse Bewegung, die Heimat zu verlassen und jene Länder aufzusuchen, welche noch unter der Herrschaft des Sultans verblieben waren.

Diese Auswanderung beschränkte sich im Anfange fast ausschließlich auf ehemalige türkische Beamte und Funktionäre sowie auf einzelne angesehene Mohammedaner, welche sich der neuen Regierung gegenüber kompromittiert glaubten und ihre Zuflucht in der Hauptstadt des türkischen Reiches suchten.

Die bald erfolgte Konsolidierung der Zustände in Bosnien brachte indes Beruhigung und Vertrauen in die Kreise der vornehmen Mohammedaner und ein Teil dieser Emigranten kam bald nach Bosnien zurück und zog allmählich viele der in Stambul angesiedelten Bosnier und Hercegoviner nach sich.

Ein neuerliches Aufflackern der Auswanderungsbewegung erfolgte in den Jahren 1881 und 1882 nach Einführung des Wehrgesetzes und wird die Zahl der damals Ausgewanderten auf zirka 8000 geschätzt. Diese Erscheinung veranlaßte die Landesregierung der Auswanderungsfrage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch eine am 11. Oktober 1883 erlassene Verordnung den Behörden Weisungen für die Behandlung der Ansuchen um Auswanderungsbewilligung zu erteilen. Der Zweck dieser Verordnung war, der weniger aus wirtschaftlichen Ursachen entsprungenen, als aus einer, durch agitatorische Schlagworte hervorgerufenen und sich zeitweise einer Epidemie gleich rasch verbreiteten Auswanderungsbewegung möglichst Einhalt zu tun oder dieselbe wenigstens durch Erschwerung der Bedingungen zu verzögern.

Zu diesem Zwecke wurde die Erteilung der Auswanderungsbewilligung an den Nachweis der Erfüllung etwa bestehender Verpflichtungen des Auswanderungswerbers dem Staate oder privaten Personen gegenüber und des Besitzes der notwendigen Reisemittel geknüpft. Jeder Auswandernde hat ein Protokoll zu unterzeichnen, demzufolge er darauf aufmerksam gemacht wird, daß er im Falle der Auswanderung sein Heimatsrecht verliert, als Ausländer betrachtet wird und nur über spezielle, vorher eingeholte Bewilligung wieder in seine Heimat zurückkehren kann.

Die durch diese Instruktion vorgeschriebenen Formalitäten der Behandlung von Auswanderungsgesuchen ermöglichte endlich auch die Verfassung einer Statistik der Auswanderer, welche von nun an auf Grund der Nachweisungen der Bezirksämter regelmäßig geführt werden konnte. Die unten folgende Tabelle (s. S. 16) enthält eine Übersicht der Auswanderer vom Jahre 1883 angefangen, in welche bezüglich der letzten Jahre auch Daten über die, ohne förmliche Auswanderungsbewilligung geflüchteten Personen sowie über die wieder in ihre Heimat zurückgekehrten Auswanderer aufgenommen wurden.

Aus diesen ziemlich verläßlichen Daten geht hervor, daß im Laufe der 23 Jahre, von 1883 angefangen, bis Ende 1905 im ganzen 32.625 Personen aus Bosnien-Hercegovina ausgewandert und 4042 Ausgewanderte wieder in die Heimat zurückgekehrt sind. Dies ergibt eine durchschnittliche Ziffer von 1243 Auswanderern pro Jahr. Die jährliche Auswanderung beträgt daher im Verhältnisse zu der nach der Volkszählung vom Jahre 1895 sich ergebenden Gesamtziffer der Bevölkerung von 1,568.092 Seelen nur ein Bruchteil von 0.79 pro Mille oder 79 Auswanderer auf 100.000 Seelen.

Im Verhältnisse zu dem natürlichen Zuwachse der Bevölkerung, welcher durch den Überschuß der Lebendiggeborenen über die Verstorbenen entsteht und welcher für die Zeit von der Volkszählung im Jahre 1885 bis Ende 1904, also beinahe für den gleichen Zeitraum, im Jahresdurchschnitt 19.614 Seelen beträgt, erscheint die obige Durchschnittsziffer von 1243 Auswanderern pro Jahr verschwindend klein und bildet nur 6.33% dieses jährlichen Zuwachses.

Wiewohl also die Auswanderung keine beträchtliche Verminderung der allgemeinen Bevölkerungsziffer herbeiführt, so sind doch verschiedene Umstände und Daten, die sich aus der Statistik der Auswanderung ergeben, wie die ungleiche Beteiligung der verschiedenen Konfessionen an der Auswanderung, das sprunghafte Anschwellen der Ziffern in bestimmten Jahren, dem bald eine erhebliche Abnahme folgt, wie nicht minder die ebenfalls schwankenden Ziffern der Revertenten von einem gewissen Interesse und gestatten auch, Schlüsse auf die Ursachen dieser wechselnden Erscheinungen zu ziehen.

Vor allem muß die große Zahl der islamitischen Auswanderer auffallen, welche die der Angehörigen anderer Konfessionen stets um ein Bedeutendes übersteigt und in gewissen Perioden wie Anfangs der Achtzigerjahre und um die Jahrhundertwende mehrere Tausende erreicht. Es machte sich nämlich in den Jahren 1883 bis 1885 noch ein Nachklingen der Auswanderungsbewegung des Jahres 1882 bemerkbar; in den folgenden Jahren kann aber — wenn auch vereinzelt, so in den Jahren 1888, 1891 und 1892 eine größere Anzahl von Auswanderern zu verzeichnen ist — der Emigration keinerlei Bedeutung zugeschrieben werden. Da beginnt nach einer langen Ruheperiode von 1893 bis 1898 im Jahre 1899 ein Anschwellen der Auswandererziffer, welche im Jahre 1900 plötzlich eine ganz ungewöhnliche Höhe erreicht. Diese neueste Auswanderungsepoche erstreckt sich auch noch in das Jahr 1901, wo sie durch das Eingreifen der Verwaltung eine Eindämmung erfuhr.

Ähnliche Schwankungen zeigen sich auch in den jährlichen Auswanderungsziffern der serbisch-orthodoxen Bewohner des Landes, doch bleiben diese Ziffern stets weit hinter jenen der islamitischen Auswanderer zurück, obgleich die serbisch-orthodoxe Bevölkerung des Landes jene der Muselmänner um ein Viertel übersteigt. Dabei ist auch noch die bemerkenswerte Tatsache zu beobachten, daß die Maxima der serbischen Auswanderung nicht in denselben Jahren zu verzeichnen sind, in welchen die Auswanderung der Muselmanen ihren Höhepunkt erreicht, sondern gewöhnlich erst ein bis zwei Jahre später.

Die übrigens ganz unbedeutende Auswanderung der Katholiken und Israeliten hingegen zeigt keine ähnlichen Schwankungen, sondern weist im ganzen einen stationären Charakter auf.

Es sind also keine Ursachen allgemeiner Natur, welche das plötzliche Anschwellen der Auswanderungsziffer in einzelnen Jahren veranlassen, sondern erscheinen, abgesehen von rein lokalen Anlässen und vereinzelt wirtschaftlichen Notständen, hauptsächlich psychologische Momente als Ursache der so plötzlich auftretenden Auswanderungslust der Muselmänner und Serben.

Was nun die Auswanderung des muselmännischen Elementes anbelangt, so ist es eine, in allen früher unter der türkischen Verwaltung gestandenen Ländern zu Tage tretende Erscheinung, daß in den ersten Jahren des Beginnes einer christlichen Verwaltung die Muselmänner mit Weib und Kind ihre alte Heimat verlassen und nach den, noch unter der Herrschaft des Sultans verbliebenen Gebieten übersiedeln. In früheren Jahrhunderten war diese Flucht aus den von der Türkei abgebröckelten Ländern eine allgemeine und blieben überhaupt keine Mohammedaner in den unter christliche Herrschaft gelangten Ländern zurück, wie z. B. in Ungarn, in den ehemaligen venetianischen Besitzungen in Dalmatien, ferner in Serbien, der Walachei und Moldau. Ja, ein großer Teil der aus Ungarn Ausgewanderten wurde seinerzeit in Bosnien angesiedelt, wie die Ortsnamen, Ostrogon, Budimlić, Peći und andere beweisen. Auch nach den gemäß der Bestimmungen des Berliner Kongresses erfolgten territorialen Veränderungen auf der Balkanhalbinsel wanderte ein sehr großer Bruchteil der moslimischen Bevölkerung aus Bulgarien, Ostrumelien und Thessalien und in den letzten Jahren auch aus Kreta aus.

Nur Bosnien und die Hercegovina wurde von einer solchen Massenauswanderung nicht heimgesucht, dagegen zeigte sich, wie schon früher erwähnt, anlässlich der Einführung von Reformen rein administrativer Natur, die zwar mit der religiösen Frage gar nichts zu tun haben,

allein von der Bevölkerung zuerst nicht verstanden und nicht richtig beurteilt wurden, unter dem Einflusse von Schlagworten, die entweder aus Opposition gegen diese Reformen oder zumeist aus spekulativen Gründen verbreitet werden, wiederholt kleinere Auswanderungen, die indeß eine bedeutende Schwächung des islamitischen Elements im Lande nicht zur Folge hatten.

Ähnliche Schlagworte, noch mehr aber das Beispiel der Glaubensgenossen in den benachbarten Ländern hatten auch die zu wiederholten Malen beobachtete, etwas größere Auswanderung serbischer Bauern zur Folge. So verlockte Ende der Achtzigerjahre das Beispiel der Montenegriener die Bewohner der benachbarten hercegovinischen Distrikte zur Auswanderung nach Serbien; ähnliche Auswanderungen erfolgten in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, als das Schlagwort ausgegeben wurde, daß die bosnischen Serben Ackergründe und reichliche Unterstützung in Rußland erhalten können, weshalb sich auch das kaiserlich russische Konsulat in Sarajevo veranlaßt fand, die Nachrichten über die angebliche Verleihung von Grundstücken an fremde Einwanderer in Sibirien zu dementieren.

In neuester Zeit sind es wieder die Beispiele von Kroatien, Dalmatien und Montenegro, welche die Hercegovzen und die Bewohner der an Kroatien grenzenden Bezirke zur Auswanderung nach Amerika verleiten, doch bewegen sich die Ziffern der nach Amerika Ausgewanderten, wie später gezeigt werden soll, innerhalb sehr bescheidener Grenzen.

Einen näheren Einblick in die Natur und die Details der Auswanderungsbewegung gewähren die speziellen Daten über die in den letzten drei Jahren erfolgten Auswanderungen.

Die Zahl der mit Bewilligung der Landesregierung ausgewanderten Personen betrug

im Jahre 1903	113 Personen.
„ „ 1904	127 „
„ „ 1905	330 „

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der aus den einzelnen Kreisen des Landes in diesen drei Jahren ausgewanderten Familien zu ersehen.

Kreis	Ausgewanderte Familien		
	im Jahre		
	1903	1904	1905
Sarajevo	1	1	13
Banjaluka	—	1	—
Bihać	—	2	1
Dolnja-Tuzla	1	—	7
Travnik	—	2	—
Mostar	14	11	31
Summe .	16	17	52

Die höchste Zahl der Ausgewanderten weist in diesen drei Jahren der Kreis Mostar auf, während die übrigen Kreise nur mit geringen Ziffern an der Auswanderung partizipieren. Es sind nämlich im ganzen ausgewandert aus dem

Kreise	in den Jahren		
	1903	1904	1905
Mostar	91	91	226
„ Sarajevo	7	8	69
„ Banjaluka	—	7	—
„ Bihać	—	10	2
„ Tuzla	15	1	33
„ Travnik	—	10	—
im ganzen	113	127	330 Personen.

Im Jahre 1903 beteiligten sich an der Auswanderung am stärksten die Bezirke Mostar (38) und Stolac (25), ebenso erscheinen auch im Jahre 1904 die Bezirke Trebinje (31) und Stolac (28) am meisten an der Auswanderung beteiligt. Hingegen weist im Jahre 1905 der Bezirk Gacko mit 88 Auswanderern das stärkste Kontingent auf, dem dann die Bezirke Foča (69), Bilek (63), Ljubinje (34) und Kladanj (22) folgen.

Die Beteiligung beider Geschlechter an der Auswanderung ist in den drei in Rede stehenden Jahren eine ziemlich gleichmäßige, denn es wanderten aus im Jahre

	1903	1904	1905
Männer	25	32	80
Weiber	27	35	77
Kinder männlichen Geschlechts	31	34	89
Kinder weiblichen Geschlechts	30	26	84

Es entfallen mithin für alle drei Jahre auf das männliche Geschlecht 291 und auf das weibliche 279.

Was die Konfession anbelangt, so stellen wie bisher stets die Muselmänner das größte Kontingent, nämlich im Jahre 1903 : 112, 1904 : 104 und 1905 : 270, die Serbisch-Orthodoxen dagegen nur 1, 23 und 60 Auswanderer; von den Angehörigen anderer Konfessionen ist in diesem Zeitraum niemand ausgewandert.

Die Beteiligung von Stadt und Land an der Auswanderung gestaltete sich in diesen drei Jahren folgendermaßen:

Von den Ausgewanderten entfallen im Jahre

1903 auf Städte 44, auf das flache Land 69 Personen,
1904 „ „ 30, „ „ „ „ 97 „
1905 „ „ 101, „ „ „ „ 229 „

Es entfallen mithin von den in diesem Zeitraum ausgewanderten Personen 31 Prozent auf die Städte und 69 Prozent auf das flache Land.

Über den Beruf der ausgewanderten Familienhäupter gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

	1903	1904	1905
Freibauern	8	12	32
Grundherren	3	1	3
Kmeten	—	2	10
Kaufleute	1	2	1
Gewerbetreibende	3	—	4
Tagelöhner und Diener	5	2	4

Die (vorherrschend muselmännischen) Freibauern bilden daher auch in den letzten Jahren das absolut überwiegende Element unter den Auswanderern.

Als Reiseziel wählen die Muselmanen fast ausschließlich die Türkei, die Serbisch-Orthodoxen zum großen Teile Serbien.

Die Auswanderung nach Amerika datiert erst seit dem Ende des Jahres 1902 und dürfte der Anstoß hiezu von den benachbarten Bezirken Dalmatiens und Kroatiens ausgegangen sein, wo schon seit längerer Zeit eine starke Auswanderung nach überseeischen Ländern beobachtet werden konnte. Doch hatte diese, hauptsächlich auf besseren Verdienst gerichtete Bewegung keinen stabilen Charakter, indem die arbeitsuchenden jungen Männer sich zunächst nicht um

förmliche Auswanderungsbewilligungen, sondern nur um Pässe zur Reise nach Amerika bewarben und das weibliche Geschlecht nur mit minimalen Zahlen an dieser Bewegung beteiligt war. So befinden sich unter den in der Zeit vom Herbst 1902 bis zum Frühjahr 1903 nach Amerika abgemeldeten 710 Personen nur drei weiblichen Geschlechts. An dieser Bewegung waren fast ausschließlich die Kreise Bihać und Mostar beteiligt, und zwar entfallen die meisten Reisenden auf die Bezirke Trebinje, Cazin und Krupa. Von diesen 710 Amerikawandern waren 634 serbisch-orthodoxer Konfession, während nur eine geringe Zahl auf die übrigen Konfessionen entfällt, nämlich 62 Katholiken, 11 Muselmänner, 3 Evangelische.

Im ganzen wurden in den Jahren 1902 und 1903 1135 Reisepässe nach Amerika ausgestellt. Außerdem gingen auch noch im letztgenannten Jahre 103 Flüchtlinge nach Amerika, während von keinem der in diesem Jahre mit förmlichen Auswanderungsbewilligungen Abgereisten Amerika als Ziel der Auswanderung angegeben wurde.

Auch im Jahre 1904 sind 76 Personen ohne förmliche Auswanderungsbewilligung nach Amerika geflüchtet, welche sämtlich, bis auf drei Muselmänner, serbisch-orthodoxen Bekenntnisses waren. Auf die einzelnen Bezirke verteilen sich diese Auswanderer wie folgt:

Trebinje 61, Sanskimost 21, Stolac 10, Mostar und Zenica je 2.

Außerdem wurden im Jahre 1904 im ganzen 499 Reisepässe nach Amerika ausgestellt und zwar 148 auf Nordamerika, 2 auf Südamerika und 349 auf Amerika ohne nähere Bezeichnung.

Ähnliche Verhältnisse weist auch das Jahr 1905 auf, in welchem insgesamt 119 Personen nach Amerika flüchteten; dem Religionsbekenntnisse nach waren 12 davon Moslims, 107 Serbisch-Orthodoxe.

Auch diesmal rekrutierten sich diese Flüchtlinge zum größten Teile aus Trebinje (84) und der Rest (35) aus Stolac.

Im ganzen wurden im letzten Jahre 1418 nach Amerika lautende Reisepässe ausgestellt und zwar 865 auf Nordamerika, 18 auf Südamerika, 127 auf Nord- und Südamerika, während bei 408 Pässen die nähere Bezeichnung fehlt.

Wie aus vorstehendem hervorgeht, handelt es sich also bei der in den letzten Jahren beobachteten und stets zunehmenden Wanderung nach Amerika nicht um eine förmliche Auswanderung, sondern vielmehr um eine, durch Suche nach besserem Verdienst verursachte längere Abwesenheit von der Heimat, mit welcher die Amerikawanderer auch weiterhin in Verbindung bleiben und durch reichliche Geldsendungen an ihre daselbst zurückgebliebenen Angehörigen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage derselben nicht unwesentlich beitragen.

Über- sicht der Auswanderer von 1883 bis 1905 (inklusive) und

Jahr	Mohammedaner		Serbisch-Orthodoxe Christen		Katholiken		Israeliten		Summe der Abgegangenen
	ausgewandert	geflüchtet	ausgewandert	geflüchtet	ausgewandert	geflüchtet	ausgewandert	geflüchtet	
1883	1.447	.	18	.	.	.	7	.	1.472
1884	1.885	.	14	.	.	.	7	.	1.876
1885	2.461	.	100	2.561
1886	792	.	44	.	.	.	2	.	838
1887	753	.	37	790
1888	1.364	.	16	.	.	.	2	.	1.382
1889	563	.	112	.	.	.	5	.	680
1890	698	.	75	.	.	.	3	.	776
1891	1.902	.	13	.	8	.	4	.	1.927
1892	1.155	.	31	.	.	.	1	.	1.187
1893	720	.	2	.	.	.	5	.	727
1894	270	.	6	276
1895	499	.	5	504
1896	320	.	12	.	.	1	1	.	334
1897	319	.	9	328
1898	454	.	21	.	.	1	1	.	477
1899	1.112	.	53	.	8	.	.	.	1.173
1900	7.684	272	282	73	1	.	.	.	8.312
1901	4.059	755	.	100	2	.	.	.	4.916
1902	166	139	558	135	998
1903	112	82	1	114	309
1904	104	51	23	107	285
1905	270	56	60	111	497
Summe	29.079	1.355	1.492	640	19	2	38	.	32.625

sicht der Flüchtlinge und Revertenten der letzten Jahre.

Revertenten						
Mohammedaner		Serbisch-orthodoxe Christen		Katholiken		Summe der Zurückgekehrten
Auswanderer	Flüchtlinge	Auswanderer	Flüchtlinge	Auswanderer	Flüchtlinge	
.
.
.
.	103
.	104
.	89
.	105
.	114
.	55
244	.	18	.	.	.	262
162	.	12	.	.	.	174
58	.	23	.	.	.	81
42	42
32	.	7	.	1	.	40
34	.	2	.	.	.	36
21	.	4	.	.	.	25
25	.	4	.	.	.	29
19	16	191	2	.	.	228
92	21	16	2	1	.	132
713	318	197	17	.	.	1.245
366	87	215	30	.	.	698
154	92	27	36	.	.	309
65	83	.	23	.	.	171
2.027	617	716	110	2	.	4.042

Die Verwaltung.

Internationale Bestimmungen.

Grundlegende
Bestimmungen und
Prinzipien.

Die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina wurde durch den Berliner Kongreß in Gemäßheit des Artikels XXV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 Österreich-Ungarn übertragen, und zwar enthält der gedachte Vertragsartikel weder eine Bestimmung über das anzuwendende Verwaltungssystem noch eine Beschränkung der Dauer dieses Mandates.

Weiters wird das Garnisonsrecht für den Kreis (Sandžak) Novibazar stipuliert, welcher früher einen Teil des Vilajets Bosnien gebildet hatte, damals aber (das ist zur Zeit des Vertragsabschlusses) administrativ zu Bosnien und der Hercegovina nicht mehr gehörte.

Die „Details“ der Verwaltung sind in einem besonderen Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vorbehalten.*)

In der Konvention zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879 erscheinen diese „Details“ geregelt, und zwar bestimmt die Konvention:

- a) im allgemeinen, daß die Okkupation die Souveränitätsrechte des Sultans über diese Provinzen nicht berühre;
- b) im besonderen:

1. daß die im Lande befindlichen türkischen Funktionäre — ihre Qualifikation vorausgesetzt — in die Verwaltung übernommen und für deren Ersatz vorzugsweise einheimische Kräfte verwendet werden sollen (Artikel I);

2. daß allen Kulturen, besonders dem mohammedanischen, vollkommene Freiheit gewährt werde, die Mohammedaner aber bezüglich nicht nur ihres Kultus, sondern auch betreffend ihre Sitten und Gebräuche sich der besonderen Fürsorge der Regierung zu erfreuen haben sollen, endlich daß der Name des Sultans im Freitagsgebet in den Moscheen zu nennen und dort, wo bisher die ottomanische Fahne auf den Moscheen gehißt zu werden pflegte, dieser Usus beizubehalten sei (Artikel II);

3. daß die Einnahmen Bosniens und der Hercegovina für die Bedürfnisse des Landes, seine Verwaltung und die nötigen Meliorationen zu verwenden seien (Artikel III);

*) Der Text des Artikels XXV lautet: Les provinces de Bosnie et d'Herzégovine seront occupées et administrées par l'Autriche-Hongrie. Le Gouvernement d'Autriche-Hongrie ne désirant pas se charger de l'administration du Sandjak de Novibazar qui s'étend entre la Serbie et le Monténégro dans la direction sud-est jusqu'au delà de Mitrovitza, l'administration ottomane continuera d'y fonctionner. Néanmoins, afin d'assurer le maintien du nouvel état politique ainsi que la liberté et la sécurité des voies de communication, l'Autriche-Hongrie se réserve le droit de tenir garnison et d'avoir des routes militaires et commerciales sur toute l'étendue de cette partie de l'ancien Vilayet de Bosnie.

A cet effet les Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Turquie se réservent de s'entendre sur les détails.

4. daß die ottomanischen Geldmünzen im Lande freien Kurs haben sollen (Artikel IV).

Ferner enthält die Konvention noch Bestimmungen über das im Lande vorfindliche Waffen- oder sonstige Kriegsmaterial, das der ottomanischen Regierung eigentümlich gehört (Artikel V) und stellt eine Regelung der Behandlung jener bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen in Aussicht, welche außerhalb Bosniens und der Hercegovina reisen oder sich aufhalten. (Artikel VI.)

Endlich werden die Einzelheiten des Garnisonsrechtes der k. u. k. Truppen im Sandžak Novibazar geregelt und die politische Verwaltung dieses Sandžaks (Kreises) der Pforte vorbehalten. (Artikel VII—X.)

Die Bestimmungen der vorstehenden Konvention sind zweifellos sinngemäß wenigstens genau eingehalten worden.

Jene türkischen Funktionäre, welche sich dazu eigneten, blieben nach der Okkupation in ihren Ämtern und selbst heute noch stehen einzelne solche Beamte im aktiven Dienste. Zur Heranbildung eines einheimischen Beamtenstatus hat die Verwaltung allerdings erst alle Vorbedingungen schaffen müssen (siehe Seite 225). Doch ist heute die Anzahl der einheimischen Funktionäre bereits eine sehr stattliche (siehe Seite 30).

Die Freiheit und Gleichberechtigung aller Kulte ist das oberste Regierungsprinzip der Verwaltung, eine besondere und in der sorgfältigsten Weise durchgeführte Rücksichtnahme auf die religiösen Vorschriften der Mohammedaner und ihre Sitten durchzieht wie ein roter Faden die Gesetzgebung und alle Regierungsmaßnahmen seit der Okkupation.

Die Einnahmen des Landes dienen nur dem Lande selbst.

Die Zirkulation der ottomanischen Münzen dagegen, obwohl deren „freier Umlauf“ nach § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, neben der Einführung der in der Monarchie geltenden Währung gewährleistet wurde, hat naturgemäß von selbst aufgehört. Die Kriegsmaterialfrage ist längst geregelt. Eine Abmachung betreffs der außer Landes reisenden oder domizilierenden Angehörigen Bosniens und der Hercegovina hat nicht stattgefunden.

Die Angelegenheiten des Sandžaks Novibazar gehören nicht in den Rahmen der vorliegenden Erörterungen.

Die oberste Zentralstelle.

An der Spitze der gesamten Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina steht das gemeinsame Ministerium. Namens des gemeinsamen Ministeriums besorgt diese Agenden das k. und k. gemeinsame Finanzministerium, beziehungsweise der gemeinsame Finanzminister.

Ursprünglich, und zwar gleich nach der Okkupation, wurde mit den Allerhöchsten Entschlüssen vom 16. September und 29. Oktober 1878 die Oberleitung der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina dem gemeinsamen Ministerrate übertragen, zum Zwecke der nötigen Vorarbeiten und Ausführungen aber im k. und k. Ministerium des Äußern die sogenannte „bosnische Kommission“ eingesetzt. Dieselbe bestand aus je einem Delegierten der drei gemeinsamen Ministerien (Äußeres, Krieg und gemeinsame Finanzen) sowie aus je einem Dele-

gierten der k. k. und der k. ung. Regierung (Allerhöchste EntschlieÙung vom 29. Oktober 1878), ein engeres Komitee aus den Vertretern der drei gemeinsamen Ministerien bestehend, nebst zugetheilten Beamten der gemeinsamen Ministerien bildeten den permanenten geschäftsführenden Apparat.

Diese Organisation erwies sich jedoch bald als nicht ausreichend.

Im Jahre 1879 (Allerhöchste EntschlieÙung vom 26. Februar) wurde die Leitung der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung dem gemeinsamen Finanzministerium übertragen und die Tätigkeit der bosnischen Kommission auf eine rein konsultative beschränkt, im gemeinsamen Finanzministerium aber ein eigenes „bosnisches Bureau“ errichtet (Allerhöchste EntschlieÙung vom 9. März 1879).

Im Jahre 1880 ward dieses „bosnische Bureau“ entsprechend ausgestaltet und von da das Prinzip aufgestellt und eingehalten, daß die Kosten des „bosnischen Bureaus“, und zwar sowohl die Personal- als die sachlichen Auslagen aus bosnisch-hercegovinischen Landesmitteln zu bestreiten seien (Allerhöchste EntschlieÙung vom 8. Juni 1880).

Die „bosnische Kommission“ hat zu funktionieren aufgehört, oder ist vielmehr in das gemeinsame Finanzministerium aufgegangen, welches nunmehr namens des gemeinsamen Ministeriums, das ist namens auch der übrigen gemeinsamen Ministerien die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina leitet und die oberste Zentralstelle dieser Verwaltung bildet.

Die Agenden der obersten Zentralstelle sind folgende:

Agenden der
obersten
Zentralstelle.

1. Die Erstattung der Vorträge an Seine Majestät den Kaiser und König in allen Angelegenheiten, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten sind oder ihrer Natur nach eine derartige Berichterstattung oder Antragstellung an Allerhöchster Stelle erfordern.

2. Die Vertretung der bosnisch-hercegovinischen Angelegenheiten in den Delegationen.

3. Die Vertretung der bosnisch-hercegovinischen Angelegenheiten gegenüber den gemeinsamen Ministerien sowohl als den Regierungen beider Staaten der Monarchie, sowie gegenüber allen sonstigen Zentralstellen und Fachministerien beider Staaten der Monarchie, beziehungsweise die Führung der hiezu nötigen Korrespondenz oder mündlicher Verhandlungen.

4. Der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung gegenüber obliegt dem gemeinsamen Ministerium die allgemeine Oberaufsicht der gesamten Verwaltung in allen ihren Teilen, ferner dort wo dies ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist, die oberste Entscheidung im ordentlichen Instanzenzuge des politisch-administrativen Verfahrens und wo dies nicht gesetzlich besonders bestimmt ist, das Revisionsrecht für den Fall vorkommender Beschwerden; die Ernennung aller bosnisch-hercegovinischen Funktionäre der VIII. und VII. Diätenklasse, dann die Ernennung der Beamten der Zollverwaltung, der Forstverwaltung, des Katasters, der Verwaltung des Tabakmonopols und der Montanverwaltung; die Erteilung von allgemeinen oder besonderen Direktiven und Instruktionen, insbesondere in allgemein politischer Hinsicht, dann in allen finanziellen, wirtschaftlichen und fachtechnischen Angelegenheiten; die Anregung von organisatorischen und legislatorischen Maßnahmen und Entwürfen; die Überwachung und oberste Kontrolle der gesamten Finanzgebarung sowie die Disposition über die Gesamtheit der Kassemittel und Kassebestände, insofern diese Agenden nicht bereits durch fixe Normen geregelt erscheinen, die oberste Rechnungskontrolle und die Bewilligung von allen Budgetüberschreitungen, Virements und unpräliminierten Einnahmen und Ausgaben, endlich die Gebarung mit allen Fonds, beziehungsweise die Überwachung und Kontrolle dieser Gebarung und die Gebarung sowie der Dienst der bosnisch-hercegovinischen Landesanleihen; die Ratifikation aller wichtigeren das Landesärar bindenden Verträge, eventuell der direkte Abschluß solcher Abmachungen.

In allen politisch-administrativen Angelegenheiten, dann in den Angelegenheiten der öffentlichen Kommunikationen, somit der bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen und des bosnisch-hercegovinischen Straßenwesens, in den Kultus- und Schulangelegenheiten, in allen Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege, der Landeskultur, des Sicherheitsdienstes, des Forstwesens, des Montanwesens, der Justizverwaltung, des Steuer-, Abgaben-, Gebühren- und Monopolwesens stehen dem gemeinsamen Ministerium im allgemeinen jene Entscheidungen und Beaufsichtigungsrechte zu, welche in der Monarchie den mit der Leitung der einschlägigen Agenden betrauten Fachministerien zufallen, nur sind — im allgemeinen — die Kontroll- und Ingerenzrechte des gemeinsamen Ministeriums vielfach ausgedehnter und eingehender, als dies bei den letzteren der Fall ist.

Stellung und Prinzipien der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung.

Der Monarch übt volles Herrscherrecht über Bosnien und die Hercegovina in allen rein bosnisch-hercegovinischen Angelegenheiten. In Bosnien und der Hercegovina besteht keine allgemeine Volksvertretung.

Einer verfassungsmäßigen Behandlung unterliegen die bosnisch-hercegovinischen Angelegenheiten nur insoweit, als sie unter das Gesetz vom Jahre 1880 fallen und insofern als sie als gemeinsame vor das Forum der Delegation gehören.

Als gemeinsamer Minister ist der gemeinsame Finanzminister für die Verwaltung Bosniens und Hercegovina verantwortlich, doch verfassungsmäßig nur insoweit, als die bosnisch-hercegovinische Verwaltung eine gemeinsame Angelegenheit bildet.

Die Regierungen der beiden Teile der Monarchie üben auf die bosnisch-hercegovinische Verwaltung den ihnen durch das Gesetz vom Jahre 1880 zugewiesenen Einfluß (s. unten).

Endlich steht den Delegationen auf die bosnisch-hercegovinischen Angelegenheiten jene Einflußnahme zu, welche sich aus dem Charakter der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung als einer gemeinsamen Angelegenheit ergibt.

Die Rechnungskontrolle geschieht selbständig durch das Rechnungsdepartement der Landesregierung in Sarajevo und des gemeinsamen Ministeriums in Wien.

Ingerenz der beiden Regierungen auf die bosnisch-hercegovinische Verwaltung.

Die Regierungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und des Königreiches Ungarn üben den ihnen verfassungsmäßig obliegenden Einfluß auf die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina aus.

Diese Ingerenz ist prinzipiell durch das Gesetz vom 22. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 18, Ungarischer Gesetzartikel VI ex 1880) verfassungsmäßig geregelt. Jene Ingerenzrechte der Regierungen, welche sich auf spezielle Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere auf die indirekten Abgaben und die Monopole beziehen, sind durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, des näheren bestimmt.

Ingerenz-
rechte der
beiden
Regierungen.

Der § 1 des Gesetzes vom Jahre 1880 bestimmt im allgemeinen, daß das Ministerium (das ist das k. k. und das k. ung. Gesamtministerium) „im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze ermächtigt, beziehungsweise angewiesen sei“, auf die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina „unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluß zu nehmen“.

Als Spezifikation dieses allgemeinen Grundsatzes wird im § 2 ausdrücklich bestimmt, daß „insbesonders“ „die Feststellung der Richtung und Prinzipien“ der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung und ferner „die Anlage von Eisenbahnen“ im Einvernehmen mit den beiden Regierungen „zu erfolgen habe“.

In weiterer Ausführung des obigen Prinzips bestimmt § 3, daß „die Verwaltung dieser Länder so einzurichten sei, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden“ und ordnet an, daß, falls dies nicht möglich wäre, die Vorlagen für die Bedeckung etwaiger Fehlbeträge im Sinne „der bestehenden Gesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den beiden Regierungen festzustellen seien.“

Finanzielle Leistungen der Monarchie für „bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten oder ähnliche außerordentliche Ausgabsposten“ können nur „auf Grund von in beiden Teilen der Monarchie übereinstimmend zu stande gekommenen Gesetzen gewährt werden“.

Ausdrücklich wird ferner bestimmt, daß „die Grundsätze, nach welchen nachstehende Angelegenheiten in Bosnien und der Hercegovina geregelt und verwaltet werden“, „auf demselben Wege“ festzustellen seien, nämlich:

- „1. Die Zolleinrichtungen.
2. Diejenigen indirekten Abgaben, welche in beiden Teilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden.
3. Das Münzwesen.“

Der Paragraph 5 endlich stellt das Prinzip auf, daß „jede Änderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie der übereinstimmenden Genehmigung der Legislative der beiden Teile der Monarchie“ bedarf.

Aus dem vorstehend in seinem ganzen Umfange zitierten Gesetze (der letzte, Paragraph 6 enthält nur noch die herkömmliche Klausel der Simultanität der verfassungsmäßigen Legislative beider Teile der Monarchie sowie die Bestimmung, daß das Gesetz mit der Kundmachung auch sofort in Wirksamkeit trete) geht vor allem als oberstes Prinzip hervor, daß die Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina ebenso zu behandeln seien, wie die gemeinsamen Angelegenheiten überhaupt, und zwar wird, da die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina naturgemäßer Weise, was Gattung und Beschaffenheit ihrer Agenden betrifft, einen größeren und mannigfaltigeren Geschäftskreis umfaßt, zunächst im allgemeinen festgestellt, daß die bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsangelegenheiten nach der Analogie („im Geiste“) der für die gemeinsamen Angelegenheiten geltenden Gesetzesbestimmungen zu behandeln seien.

Im allgemeinen folgt aber daraus: der Einfluß der beiden Regierungen auf die bosnisch-hercegovinischen Angelegenheiten bewegt sich innerhalb derselben Grenzen wie der Einfluß derselben auf die gemeinsamen Angelegenheiten überhaupt.

Besondere Ingerenzrechte der beiden Regierungen sind in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, enthalten. Danach obliegt es den Regierungen im allgemeinen dafür zu sorgen, daß in Bosnien und der Hercegovina die „Grundsätze für die Zolleinrichtungen und für die Ordnung der aus der Gemeinschaft des Zollgebietes sich ergebenden wirtschaftlichen Beziehungen“ von der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung in der in dem genannten Gesetze festgestellten Art gehandhabt werden (§ 2).

Das obige Gesetz verfügt sodann noch folgendes :

1. Ausnahmsmaßnahmen, welche für Bosnien und die Hercegovina in Betreff des Zollwesens, in Betreff besonderer Bestimmungen der abzuschließenden oder abgeschlossenen Handelsverträge sowie der bestehenden oder künftigen Zollgesetze und Vorschriften als notwendig sich erweisen sollten, werden durch die beiden Regierungen nach Einvernehmen der Landesverwaltung Bosniens und der Hercegovina erlassen werden.

2. Alle Vorschriften, welche von der bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung in Sachen des Zollwesens erlassen werden, sind der vorgängigen Zustimmung der beiden Regierungen zu unterziehen (§ 3).

3. Die Vertretung Bosniens und der Hercegovina gegenüber dritten Staaten in allen Angelegenheiten des Zoll- und Handelsbündnisses geschieht nach den Bestimmungen dieses Zoll- und Handelsbündnisses, das heißt, diese Vertretung obliegt dem Ministerium des Äußern (§ 3).

4. Die Ernennung des mit der obersten Leitung des Finanzdienstes in Bosnien und der Hercegovina betrauten Beamten und seines Stellvertreters und der Zollbeamten hat „mit Einflußnahme“ der beiden Finanzminister zu geschehen (§ 4).

5. In Zollangelegenheiten sind die beiderseitigen Ressorts (Finanzminister) im Einvernehmen untereinander dritte Instanz (§ 4).

6. Wie in Betreff des Zollwesens bedürfen auch alle für Bosnien und die Hercegovina zu erlassenden Vorschriften, welche abweichende Bestimmungen von den in der Monarchie für das Tabak- und Salzmonopol sowie für die indirekten Abgabe von Bier, Branntwein und Zucker geltenden Vorschriften enthalten, der Zustimmung der beiden Finanzminister (§ 5).

7. Die Regelung des Post- und Telegraphenwesens seitens der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung hat im Einvernehmen mit den beiderseitigen Ressortministern (Handelsministerien) zu erfolgen (§ 10).

8. Den beiden Finanzministern steht das Recht zu, sich durch eigene Inspektoren die Überzeugung zu verschaffen, daß die Einhebung und Verwaltung der Zölle, die Verwaltung der Monopole und indirekten Steuern auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker sowie die Überwachung der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren in einer den vereinbarten Normen entsprechenden Weise stattfindet (§ 12).

Die obigen, im zitierten Gesetze prinzipiell erlassenen Bestimmungen haben nachmalig durch die Erlassung entsprechender gesetzlicher Normen für Bosnien und die Hercegovina konkretere Form gefunden.

Die Delegationen.

Die Delegationen, welche nach den Ausgleichsgesetzen über die gemeinsamen Angelegenheiten zu beschließen haben (österreichisches Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, § 6 — ungarischer Gesetzartikel XII, 1867, § 29) haben auf die bosnisch-hercegovinischen Angelegenheiten, welche zwar den gemeinsamen Angelegenheiten zugezählt sind, aber in der grundlegenden Gesetzgebung, die aus dem Jahre 1867 stammt, selbstverständlich nicht erwähnt

sein konnten, kein direktes, sondern nur ein indirektes Ingerenzrecht. In den Staatsgrundgesetzen vom Jahre 1867 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Wirkungskreis der Delegationen sich nur auf die in diesen Gesetzen bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten erstreckt und keine andere umfassen dürfe (§ 13 des österreichischen Gesetzes und — ungleich schärfer gefaßt — § 37 des ungarischen Gesetzes).

Demnach steht den Delegationen, der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung gegenüber, weder eine gesetzgebende Befugnis noch das Budgetbewilligungsrecht zu. Nur insofern das gemeinsame Ministerium ein verantwortliches Ministerium ist (§ 5 des österreichischen Gesetzes, § 27 des ungarischen) steht den Delegationen das Recht zu, auch die bosnisch-hercegovinischen Angelegenheiten in den Bereich ihrer Verhandlungen zu ziehen. Um hiezu die nötige Grundlage zu schaffen, wird als Annex zu dem gemeinsamen Budgetvoranschlag, welcher über den Okkupationskredit handelt, das bereits Allerhöchst sanktionierte bosnisch-hercegovinische Verwaltungsbudget für die gleiche Jahresperiode „zur Information“ den Delegationen vorgelegt. Der sogenannte Okkupationskredit, das ist der Voranschlag über die im „Okkupationsgebiet befindlichen Kommanden, Truppen und Anstalten“ bildet einen Teil des Heeresbudgets oder richtiger des Erfordernisses für das k. u. k. Heer, welches von den Delegationen bewilligt wird. Als militärischer Kredit wird dieses Erfordernis für die im Okkupationsgebiete befindlichen k. u. k. Truppen (mit Ausschluß der bosnisch-hercegovinischen Truppen, s. S. 232) vor den Delegationen zunächst vom gemeinsamen Kriegminister vertreten. Das bosnisch-hercegovinische Budget, und zwar sowohl des Erfordernisses als der Bedeckung der gesamten Verwaltung, hat bereits vorher nach eingeholter Zustimmung der beiden Regierungen die Allerhöchste Sanktion erhalten und bildet in dieser abgeschlossenen Form einen Annex der obigen Vorlage. Der parlamentarische Berichterstatter über den Okkupationskredit referiert — allerdings nicht im Sinne der Bewilligung oder Verwerfung dieses Budgets — herkömmlicher Weise auch über dessen Details und wird hierüber sowohl in den Ausschüssen als im Plenum eine Debatte abgeführt.

Da aber, wie erwähnt, den Delegationen ein Budgetbewilligungsrecht, was das bosnisch-hercegovinische Budget betrifft, nicht zukommt, so können die Mitglieder der Delegationen die bosnisch-hercegovinische Verwaltung nur einer Kritik unterziehen, von dem gemeinsamen Ministerium Aufklärungen über alle Einzelheiten verlangen, und zwar in der Form einfacher Anfragen oder geschäftsordnungsmäßiger Interpellationen, endlich Wünsche formulieren oder Anträge stellen, über welche die betreffende Delegation in der Form von Resolutionen Beschluß fassen kann.

Gesetzgebung.

Gesetzgebung. Die Legislative in Bosnien und der Hercegovina steht der Krone zu und obliegt die Vorlage von Gesetzentwürfen, welche für Bosnien und die Hercegovina Gesetzeskraft erlangen sollen, der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung. Die Vorlage an Allerhöchster Stelle geschieht durch den gemeinsamen Finanzminister. Alle Gesetze bedürfen dieser Allerhöchsten

Sanktion und werden in allen wichtigen Fällen der vorherigen Begutachtung der beiden Regierungen, beziehungsweise der betreffenden Ressortministerien zugeführt. Obligatorisch ist diese Begutachtung und Zustimmung in den durch Gesetz normierten Fällen. (Siehe Seite 21.)

Alle Gesetze und Verordnungen werden seit der Okkupation regelmäßig verlautbart, und zwar seit 1887 in dem „Gesetz- und Verordnungsblatte für Bosnien und die Hercegovina“.

Das Landesbudget von Bosnien und der Hercegovina bedarf der Zustimmung der Regierungen beider Staaten der Monarchie und wird erst wenn diese vorliegt und unter Berufung auf diese Seiner Majestät zur Allerhöchsten Sanktion unterbreitet.

Gesetze für Bosnien und die Hercegovina mit voller Geltung daselbst können aber in gewissen Fällen auch durch die beiden Regierungen auf verfassungsmäßigem Wege geschaffen werden, ohne daß der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung dabei eine Intervention eingeräumt wird.

Solche Gesetze beziehen sich auf die Einhebung und Verwaltung der Zölle samt den zum gemeinsamen Zollgefälle gehörigen Nebengebühren sowie auf die indirekten Abgaben auf Erzeugung von Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl, welche nach den in beiden Staaten der Monarchie vereinbarten, gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften für Rechnung der okkupierten Provinzen zu verwalten sind.

Die Kompetenz der parlamentarischen Körperschaften der Monarchie ist dabei nicht in einem auf Bosnien und die Hercegovina bezüglichen Mandate begründet, sondern in dem Umstande, daß derartige in der Monarchie betreffs Bosniens und der Hercegovina beschlossene Gesetze entweder eine Angelegenheit betreffen, welche die Finanzen oder den Kredit der Monarchie belasten oder belasten können (Investitionen, Eisenbahnen), oder wo es sich um Ausdehnung der für beide Staaten der Monarchie gleichen Grundsätzen folgenden Gesetze auch auf Bosnien und die Hercegovina handelt (Gesetz vom Jahre 1880 und Gesetz vom 20. Dezember 1879, s. Seite 21).

Die Promulgierung dieser Gesetze in Bosnien und der Hercegovina ist aber erforderlich.

Organisation der lokalen Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina.

Die Landesregierung.

An der Spitze der Verwaltung im Lande selbst steht die bosnisch-hercegovinische Landesregierung. Die organischen Bestimmungen über ihre Zusammensetzung und ihre Funktionen sind in der mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 29. September genehmigten Verordnung aus dem Jahre 1882 enthalten.

Als Chef der Landesregierung fungiert der Kommandant des k. und k. 15. Armeekorps in Sarajevo.

Die Landes-
regierung.

Chef der
Landes-
regierung.

- Der Ziviladlatus. Ihm zur Seite steht der sogenannte Ziviladlatus d. i. der Leiter der gesamten Zivilverwaltung, welcher zwar dem Landeschef unterstellt ist, allein das Recht hat, falls seine Anschauungen mit denjenigen des letzteren nicht übereinstimmen, separate Berichte an das Ministerium zu erstatten, welches dann die Entscheidung trifft.
- Die Abteilungen der Landesregierung. Die Landesregierung gliedert sich in vier Abteilungen, und zwar:
- I. die politisch-administrative Abteilung,
 - II. die finanzielle Abteilung,
 - III. die Justizabteilung,
 - IV. die Bauabteilung.
- Sektionschefs. An der Spitze einer jeden Abteilung steht ein Sektionschef.
- Regierungskonferenz. Die vier Sektionschefs eventuell ihre Stellvertreter bilden mit dem Ziviladlatus als Vorsitzenden die sogenannte Regierungskonferenz, welche berufen ist, alle organisatorischen Bestimmungen, ferner jene Agenden und Angelegenheiten, welche mehrere Ressorts der Landesregierung berühren, endlich alle persönlichen Angelegenheiten der Beamten zu beraten und in allen Disziplinarangelegenheiten zu entscheiden. Über diese Gremialberatungen werden regelmäßige Protokolle geführt. Der Ziviladlatus ist an das Votum des Gremiums nicht gebunden, wohl aber werden die Protokolle der Regierungskonferenz jederzeit regelmäßig dem gemeinsamen Ministerium in Abschrift vorgelegt.
- Die einzelnen Abteilungen gliedern sich in die entsprechende Anzahl von Departements.
- Es besteht ein gemeinsames Hilfsamt für alle Abteilungen, nur das statistische Departement ist keiner bestimmten Abteilung zugewiesen, sondern untersteht direkt dem Ziviladlatus.

Die Unterbehörden.

Administrative Einteilung.

- Die Kreise und Bezirke. Die bosnisch-hercegovinische Verwaltung hat die Einteilung des Landes, so wie sie von der türkischen Verwaltung übernommen wurde, beibehalten. Danach zerfällt das ganze Land in sechs Kreise, und zwar Banjaluka, Bihać, Mostar, Sarajevo, Travnik und Dolnja-Tuzla, und in 54 Bezirke.
- Ein Bezirk wird durch das Bezirksamt verwaltet, zu welchem eventuell eine oder mehrere Exposituren gehören. Mehrere Bezirke bilden einen Kreis und unterstehen der Kreisbehörde. Die Kreisbehörden unterstehen der Landesregierung.
- An der Spitze der Kreisbehörde steht der Kreisvorsteher, an der Spitze des Bezirkes der Bezirksvorsteher und an der Spitze der Expositur steht der Expositursleiter. Auch in der türkischen Zeit war die Einteilung ganz dieselbe, und zwar stand an der Spitze des Bezirkes (Kaza oder Nahije) der Kaimakam, an der Spitze des Kreises (Sandžak) der Mutessarif.
- Vermehrung der Bezirke. Die Anzahl der Bezirke hat sich im Laufe der Jahre um 4 vermehrt, weil es im Interesse der Bevölkerung notwendig wurde, allzu große administrative Körper zu teilen. Ebenso haben hie und da Rektifizierungen der Bezirksgrenzen stattgefunden, auch die Zahl der Exposituren wurde vermehrt und beträgt dieselbe gegenwärtig 24. Eine wesentliche Änderung der Einteilung des Landes hat jedoch nicht stattgefunden.

Die Einteilung zeigt die folgende Tabelle:

K r e i s	Bezirke zusammen	Davon Stadtbezirke	Exposituren
Banjaluka	10	1	5
Bihać	6		4
Mostar	10	1	5
Sarajevo	7*)		6
Travnik	10		3
Tuzla	11	1	1

*) Außerdem die Landeshauptstadt.

Die Teilung der politischen Behörden in drei Instanzen: Bezirksamt, Kreisbehörde und Landesregierung war eine durchaus rationelle, denn in diesem Lande, wo bei der Gesetzesanwendung die lokalen Vorstellungen und Gebräuche von starkem Einflusse sind, ist es notwendig, den Grad dieser Beeinflussung derart zu kontrollieren, daß nicht einerseits wesentliche Differenzen in der Handhabung der Verwaltung in verschiedenen Landesteilen entstehen und andererseits wieder nicht durch Anwendung starrer Schablonen die Bevölkerung in ihrer Auffassung irre gemacht oder durch lästigen Zwang beunruhigt werde. Die Kreisbehörden als Zwischenämter, beziehungsweise die Kreisvorsteher als Funktionäre, welche das volle Vertrauen der Landesregierung genießen und anregend, leitend und beaufsichtigend auf die Bezirksämter wirken sollen, sind vor allem dazu berufen, eine einheitliche administrative Tätigkeit aller Behörden herbeizuführen, dabei aber darauf zu sehen, daß diese Einheitlichkeit nicht in uniformer Äußerlichkeit und nicht in unterscheidungsloser Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung gesucht werde, sondern hauptsächlich in dem Erzielen gleichmäßiger, praktischer Resultate.

Instanzen.

Die Kreisbehörde.

Der Kreisvorsteher ist berufen, durch Inspizierung und auf jede sonstige Art die Tätigkeit der Bezirksvorsteher zu überwachen und zu leiten. Es ist dabei ganz besonders seine Aufgabe, in allen politischen und administrativen Fragen mit Vorschlägen hervortreten, Reformen anzuregen u. dgl., ebenso aber auch allen wirtschaftlichen Fragen das gleiche Augenmerk zuzuwenden.

Aufgaben
und
Kompetenz.

Neben diesen ganz speziellen Aufgaben, welche den Kreisvorsteher zum ausgleichenden Kontrollorgan der ganzen Verwaltung machen, hat derselbe selbstverständlich dem administrativen Ressort der Kreisbehörde seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Dieser sind nämlich teils als Entscheidungsbehörde II. Instanz, teils als erstinstanzliche Funktion gewisse administrative Agenden vorbehalten, und zwar entscheidet die Kreisbehörde in II. Instanz in allen polizeilichen Angelegenheiten der Bezirksämter sowohl in Sachen der Sicherheitspolizei als der Forst- und Sittenpolizei etc., ebenso auch in Waldstrafangelegenheiten, sowie überhaupt in allen Beschwerden, welche gegen ein Bezirksamt bei der Kreisbehörde einlangen. Als I. Instanz fungiert die Kreisbehörde in allen Wasserrechtsfragen und baupolizeilichen Angelegenheiten. In einzelnen Angelegenheiten wieder ist die Kreisbehörde ausgeschaltet und es findet ein Instanzenzug nur direkt vom Bezirksamte zur Landesregierung statt, so z. B. in Agrarstreitigkeiten.

Die Kreisbehörde ist ein zusammengesetztes Amt und zählt außer dem notwendigen politischen Personal (1 bis 2 Konzeptsbeamten und die nötigen Kanzleibeamten) noch eine Bauabteilung (siehe Seite 602). Der Kreisforstreferent ist zur Besorgung der forstlichen Angelegenheiten bestellt, der Kreisarzt zur Besorgung des Sanitätsdienstes, der Kreisschulinspektor zu derjenigen des Schuldienstes und endlich der Kreistierarzt zu Veterinärfunktionen. Alle diese Funktionäre gehören dem Verbands der Kreisbehörde an. Endlich ist der Kreisbehörde zur Besorgung der ihr obliegenden Agenden der Finanz- und Steuerverwaltung der Steuerinspektor, eventuell auch mit einem Hilfsbeamten zugeteilt. Die Finanzinspektorate sind jedoch von der Kreisbehörde unabhängige selbständige Gefällsbehörden.

Das Bezirksamt.

Das Bezirksamt ist seit dem Jahre 1882 ein gemischtes Amt, welches fungiert:

1. als politische Behörde I. Instanz,
2. als Gerichtsbehörde I. Instanz (Einzelgericht),
3. als Steueramt,
4. als Forstamt.

Die gerichtliche Kompetenz ist aus den Bezirksämtern ausgeschieden und selbständige Bezirksgerichte sind geschaffen (siehe Seite 512); alle übrigen Agenden hat das Bezirksamt behalten, so zwar, daß demselben die gesamte administrative Tätigkeit einschließlich der finanziellen obliegt. Die einzelnen Fachfunktionäre tragen die Verantwortung für den technischen Teil ihrer Dienstesverrichtung, doch bleibt der Bezirksvorsteher für alle von ihm getroffenen Anordnungen, besonders aber für die Regelmäßigkeit und Gewissenhaftigkeit der Dienstesauführung aller Organe verantwortlich.

In politisch-administrativen Agenden steht dem Bezirksvorsteher ein politischer Beamter, nur in großen Bezirken zwei oder mehrere zur Seite. Für die Besorgung des forstlichen Dienstes ist dem Bezirksamte ein Forstbeamter als Forstreferent, für die Straßenangelegenheiten ein Straßenmeister mit dem nötigen Aufseherpersonale zugeteilt, für die Sanitätsangelegenheiten der Distriktsarzt, für Veterinärsachen der Distriktstierarzt, für die die Wehrpflicht betreffenden Angelegenheiten der militärische Hilfsarbeiter (Unteroffizier). Die Gendarmerie des Bezirkes ist gleichfalls dem Bezirksamte als Dienstbehörde unterstellt. Das Steueramt mit seinem Personal ist zwar ein Amt für sich, aber als Ganzes dem Bezirksamte einverleibt und unter der Kontrolle des Bezirksvorstehers.

In den größeren Städten des Landes, und zwar in Banjaluka, Mostar und Dolnja-Tuzla, bestehen sogenannte städtische Bezirksämter, welche nur für den Stadtbereich errichtet sind und rein politische Administrativbehörden bilden, ohne Steuer-, Forst- oder sonstige Agenden. Das gleichzeitig in derselben Stadt befindliche Landbezirksamt enthält diese Ämter insbesondere das auch für den Stadtbereich funktionierende Steueramt.

Der Stadtbereich von Sarajevo steht unter der Kompetenz des Regierungskommissärs für die Landeshauptstadt, welcher direkt der Landesregierung unterstellt ist. Die Kompetenz der Kreisbehörde Sarajevo erstreckt sich nicht auf den Stadtbereich.

In allen Bezirken besteht ein aus der Bevölkerung entnommener Beirat, der Bezirks-Medžlis, welcher berufen ist, sein beratendes Votum in verschiedenen administrativen Angelegenheiten abzugeben, eventuell bei bestimmten behördlichen Handlungen zu intervenieren. Der Medžlis ist eine türkische Institution (Idaré-medžlissi — Verwaltungsrat) und im türkischen Gesetze begründet. Die Mitglieder entstammen allen Konfessionen und werden ernannt; regelmäßige Beratungen finden nicht statt, sondern der ganze Medžlis oder einzelne Mitglieder werden nach Bedarf zum Amte geladen.

Die Bezirksexpositur.

Bezirke mit sehr großen Territorien enthalten, teils um das Bezirksamt zu entlasten, teils um der Bevölkerung den Verkehr mit dem Amte zu erleichtern, eine oder mehrere Exposituren, welche einen Teil der bezirksamtlichen Agenden zu besorgen haben. Die Exposituren bestehen in der Regel aus einem Expositursleiter und eventuell einem Diurnisten. Sie haben eine beschränkte Kompetenz, insbesondere sind ihnen die steueramtlichen Perzeptionsagenden entzogen. Besondere Bestimmungen regeln die Kompetenz dieser Ämter.

Die Amtssprache.

Was die Amtssprache betrifft, so ist es allen Behörden vorgeschrieben, sich im Verkehr mit den Parteien der Landessprache zu bedienen, es sei denn, daß die Partei selbst derselben nicht mächtig ist. Eingaben werden in der Landessprache, in deutscher und ungarischer, ferner in türkischer Sprache angenommen. Bei den Gerichten ist die Verhandlungssprache durchwegs die Landessprache, ebenso in allen mündlichen Verhandlungen der politischen, Finanz- und Steuerbehörden.

Allen Beamten und Dienstesorganen steht es frei, auch in der internen administrativen Korrespondenz sich der Landessprache zu bedienen. Alle Beamten und Angestellten müssen die Kenntnis der Landessprache in Wort und Schrift nachweisen.

Bescheide an Parteien erfolgen in der Landessprache, insofern es sich um Einheimische handelt, und zwar sowohl in lateinischer als in cyrillischer Schrift. Kundmachungen und sonstige Plakatierungen der Behörden sind in der deutschen und in der Landessprache verfaßt und werden die letzteren in beiden Schriftarten lateinisch und cyrillisch publiziert. Die Unterrichtssprache in allen Lehranstalten ist durchaus die Landessprache in beiden Schriftarten. Die Amtszeitung „Sarajevski list“ erscheint nur in der Landessprache in beiden Schriften. Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen erscheint in deutscher Sprache und in der Landessprache, letztere gleichfalls in beiden Schriftarten.

Die Beamtenschaft.

Mit dem Momente der Okkupation haben sämtliche im Lande vorfindlichen k. ottomanischen Behörden ihre Tätigkeit eingestellt und die Beamten das Land scharenweise verlassen. Es mußte also für ein ganz neues Beamtenkorps gesorgt werden.

Nach der
Okkupation.

In den ersten Anfängen führte die Heeresverwaltung ad interim die Administration, später war der bosnisch-hercegovinische Beamtenkörper zum großen Teile aus Funktionären des gemeinsamen, des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Staatsdienstes zusammengesetzt, welche nach Bosnien und der Hercegovina beurlaubt worden waren. Alle diese Organe waren provisorische bosnisch-hercegovinische Landesbeamte.

Erst mit der Schaffung des Pensionsgesetzes (s. S. 32) im Jahre 1885 erfolgte die Kreierung eines definitiven Beamtenkorps. Alle provisorisch Angestellten wurden eingeladen, ihre Ein-, beziehungsweise Übertrittserklärung abzugeben. Jene, welche eine solche nicht abgeben wollten, oder deren Erklärung von der Landesregierung nicht angenommen wurde, sind sukzessive vom bosnisch-hercegovinischen Landesdienste enthoben worden. Seit diesem Zeitpunkt kommt es nur ganz ausnahmsweise vor, daß einzelne österreichische oder ungarische Staatsbeamte zur probeweisen Dienstleistung in Bosnien und der Hercegovina für eine bestimmte Zeitdauer beurlaubt werden, nach deren Verlauf sie entweder in den bosnisch hercegovinischen Landesdienst übertreten oder in ihre frühere Verwendung zurückkehren. Die Regel

dagegen bildet die Ergänzung des Beamtenkorps durch Sukkreszenz von den unteren Stufen aus und auch auf den höheren Posten der Verwaltung gibt es jetzt Beamte, die ihre Karriere in Bosnien und der Hercegovina begonnen haben.

Aufnahms-
bedingung.

Die Aufnahmebedingungen sind im allgemeinen die gleichen wie in den beiden Staaten der Monarchie (entsprechende Hochschulqualifikation für alle Konzeptsstellen), nur bezüglich des Manipulationspersonals besteht die besondere Bestimmung, daß die Aspiranten wenigstens 18 Monate in praktischer Verwendung gestanden sein und die Kanzleiprüfung abgelegt haben müssen.

Staats-
angehörigkeit
der Beamten.

Das Beamtenkorps rekrutierte sich anfangs — mit Ausnahme der ausschließlich den Mohammedanern zugänglichen Posten (Kadi und Vakufangestellte) — überwiegend aus Angehörigen beider Staaten der Monarchie. Die fortschreitende Schulbildung und die Teilnahme an höheren Studien ermöglichen es, daß das einheimische Element einen immer größer werdenden Raum in der Verwaltung einnimmt, wenn auch allerdings vorläufig erst einen Bruchteil des Ganzen, nämlich 27·6 Prozent.

Es entfallen auf österreichische Staatsangehörige 37·59 Prozent, auf ungarische Staatsangehörige 34·51 Prozent.

Das ein-
heimische
Element.

Die Vermehrung des einheimischen Elementes in der Beamtenschaft wird indirekt gefördert durch Stipendienverleihungen und die Verpflichtung der Stipendisten zum Eintritt in den Landesdienst (s. S. 225), direkt aber auch durch Aufstellung und Einhaltung des Prinzipes, daß caeteris paribus bei Vergebung von Dienststellen der Einheimische den Vorzug hat.

In jüngster Zeit (April 1906) wurde in einem Ministerialerlasse darauf hingewiesen, daß der Prozentsatz des einheimischen Elementes in der Zahl der Landesangestellten ein zu geringer und hauptsächlich in den letzten Jahren kein steigender ist und daher den Landesbehörden die Pflicht erwachse, die in Erledigung gelangenden Stellen von der untersten Stufe angefangen, wo es nur möglich ist, mit Einheimischen zu besetzen.

Die nachstehende Tabelle enthält die summarische Anzahl aller im Landesdienste stehenden Personen, und zwar der Offiziere und Mannschaften der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie und des bosnisch-hercegovinischen Hengstendepots, der Beamten aller Dienstzweige ohne Unterschied des Ranges, der Lehrerschaft aller Schulen ohne Ausnahme, aller Diener der verschiedenen Verwaltungszweige und der ihnen Gleichgestellten, ferner der Mitglieder der Zoll- und Finanzwache, endlich aller mit Kontrakt im öffentlichen Dienste angestellten Personen nach Staatsangehörigkeit, Religion und Nationalität.

	A n g e h ö r i g e						R e l i g i o n					
	der im Reichsrate vertretenen König- reiche und Länder	der Länder der un- garischen Krone	Bosniens und der Hercegovina	fremder Staaten	Zusammen	römisch-katholisch	griechisch-katholisch	serbisch-orthodoxe	mohammedanisch	israelitisch	evangelisch	konfessionslos
Anzahl aller in Bosnien und der Hercegovina im öffentlichen Landesdienste stehenden Offiziere und Mannschaften, Beamten, Lehrer, Diener etc.												
absolut	3.389	3.111	2.493	23	9.016	5.631	226	2.052	728	209	163	7
in Prozenten	37·59	34·51	27·65	0·25	100·00	62·45	2·51	22·76	8·07	2·32	1·81	0·08

		Nationalität														
		Deutsche	Ungarn	Polen	Ruthenen	Tschechen	Bosnier	Serben	Kroaten	Slowenen	Italiener	Rumänen	Slowaken	Franzosen	Albanesen	Bulgaren
Anzahl aller in Bosnien und der Hercegovina im öffentlichen Landesdienste stehenden Offiziere und Mannschaften, Beamten, Lehrer, Diener etc.	absolut	1.162	340	482	214	1.049	2.493	316	2.437	405	47	33	34	1	2	1
	in Prozenten	12·89	3·77	5·35	2·37	11·63	27·45	3·51	27·03	4·49	0·52	0·37	0·38	0·01	0·02	0·01

Nach der Nationalität

	absolut	in Prozenten
Deutsche	1.162	12·89
Ungarn	340	3·77
Slawen	7.430	82·41
Romanen	84	0·93
Zusammen .	9.016	100·00

Für alle aus der Monarchie stammenden Bewerber um Dienstposten in Bosnien und der Hercegovina besteht die ausnahmslose Regel, daß vor der Anstellung eines solchen Bewerbers im Wege des gemeinsamen Ministeriums bei der betreffenden Regierung (der k. k. oder der k. ung.) die Auskunft eingeholt werden muß, ob gegen die Verwendung desselben in Bosnien und der Hercegovina vom politischen und moralischen Standpunkt ein Anstand obwalte. Vor Erlangung dieser Auskunft kann die Ernennung eines aus der Monarchie stammenden Beamten in Bosnien und der Hercegovina nicht vollzogen werden.

Information
über
Bewerber.

- Bezüge. Die Bezüge der Beamten waren anfangs sehr ungleichmäßige. Im Jahre 1896 ist die Regulierung der Gehalte durchgeführt worden, die Differenzen in den Bezügen wurden ausgeglichen und die Stammgehälter erhöht. Die jetzigen Gehälter entsprechen vollkommen denjenigen der k. k. österreichischen Staatsbeamten. Die Zulagen der bosnisch-hercegovinischen Beamten sind in Wien und Sarajevo den österreichischen Zulagen für Wien gleich; in den Kreisorten betragen sie 80 Prozent, in den übrigen Stationen 70 Prozent dieser Beträge.
- Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen erfolgt nicht automatisch, sondern ist von der Bewilligung des gemeinsamen Ministeriums abhängig. Die Grundbedingung ist die Zurücklegung von fünf Dienstjahren für die II. und von zehn Jahren für die I. Gehaltsstufe, ferner eine einwandfreie Dienstleistung. Während der Dauer einer Disziplinaruntersuchung, dann in dem Jahre einer Verurteilung im Disziplinarwege wird ein Beamter grundsätzlich nicht in die höhere Gehaltsstufe befördert.
- Beamten-
darlehen. Beamten, welche unverschuldet in Notlage geraten sind, werden zu ihrer Rangierung Darlehen aus dem Pensionsfonds zu günstigen Bedingungen gewährt. Solche Darlehen sind bisher in 500 Fällen mit dem Betrage von 1,231.676 K 61 h liquidiert worden.
- Beamten-
häuser. Um den Mangel an entsprechenden Wohnungen in Sarajevo zu steuern, hat die Landesverwaltung die Einrichtung getroffen, daß der Pensionsfonds auch den Bau von Beamtenwohnhäusern übernimmt, welche nach Ablauf einer entsprechenden Anzahl von Jahren und gegen Entrichtung einer angemessenen Amortisationsquote in das Eigentum der betreffenden Beamten übergeht. Von dieser Einrichtung wurde indes nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht (29 Fälle).
- Pfändbarkeit
der Bezüge. Ursprünglich bestand die Einrichtung, daß die Bezüge der Beamten exekutiv nicht pfändbar waren. Diese Exemption wurde im Jahre 1903 aufgehoben und die Verfügung getroffen, daß die Bezüge der Beamten unter den gleichen Modalitäten wie in beiden Staaten der Monarchie in Exekution gezogen werden können.
- Der Entwurf einer Disziplinarvorschrift befindet sich bereits seit dem Jahre 1905 in Beratung; die letztere ist auf moderner Grundlage mit kontradiktorischer Hauptverhandlung vor einem Tribunal unter Zulassung eines Verteidigers aus der Beamtenschaft ausgearbeitet.
- Gegenwärtig ist die Landesregierung Disziplinarbehörde für alle Beamten in Bosnien und der Hercegovina und ist sowohl die Einleitung von Disziplinaruntersuchungen als die Entscheidung über alle Disziplinarfälle Gegenstand der Beratung in der Regierungskonferenz. Mit der Durchführung der Disziplinaruntersuchung wird immer entweder der ständige Vorgesetzte des Inkulpaten oder ein anderer rangshöherer Funktionär betraut.

Pensionswesen.

- Pensionsvor-
schrift für
Beamte und
Diener. Die Pensionsvorschrift für die im Zivilverwaltungsdienste von Bosnien und der Hercegovina angestellten Beamten und Diener sowie für deren Witwen und Waisen wurde mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 12. November 1885 genehmigt und trat am 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

Diejenigen Angestellten, welche nach Erlassung des obigen Gesetzes für den bosnisch-hercegovinischen Dienst optierten (siehe Seite 29), erwarben den Anspruch auf volle Anrechnung ihrer vorher in der Monarchie zugebrachten Dienstzeit, und zwar wurden die ihnen auf Grund dieser Dienstzeit gegen die österreichischen oder ungarischen Finanzen zustehenden Versorgungsansprüche zur Gänze auf die bosnisch-hercegovinischen Finanzen übernommen.

Zur Deckung der durch die Pensionsvorschrift gewährleisteten Ruhe- und Versorgungsgebühren wurde im § 37 dieser Vorschrift die alljährliche Einstellung eines entsprechenden Betrages in den Jahresvoranschlag der Landesverwaltung vorgesehen.

Gleichzeitig wurde ein eigener Beamtenpensionsfonds gegründet. Als Stammvermögen wurden diesem Fonds die mit 31. Dezember 1885 vorhandenen Überschüsse des Strafgelehrfonds im Betrage von rund 150.000 fl. (300.000 K) und die aus Landesmitteln eloziierten Hypothekendarlehen und Vorschüsse von rund 40.000 fl. (80.000 K) zusammen also ein Betrag von rund 190.000 fl. (380.000 K) zugewiesen. Beamtenpensionsfonds.

Als weitere Zuschüsse zum Pensionsfonds wurden außer den Zinsen des Fondsvermögens die jährlichen Überschüsse der Strafgelehrgebarung, sowie die Diensttaxen von den Bezügen der Landesangestellten bestimmt.

Mit der Verwaltung des Pensionsfonds, die von der etatmäßigen Landesgebarung vollständig getrennt ist, wurde die Finanzabteilung der Landesregierung in Sarajevo betraut.

Was die fruchtbringende Verwendung der Fondsgelder betrifft, so waren dieselben in erster Linie zur Elozierung als Hypothekendarlehen bestimmt.

Alle Zuschüsse und Einnahmen des Fonds wurden anfänglich, der ursprünglichen Bestimmung des Fonds als Sicherstellungsfonds entsprechend, thesauriert. Erst seit dem Jahre 1896 wird das Fondseinkommen zur teilweisen Bestreitung der Ruhe- und Versorgungsgebühren herangezogen.

Der dermalige Vermögensstand des Beamtenpensionsfonds beläuft sich auf rund 4,800.000 K.

Die wesentlichen Bestimmungen des Pensionsnormales sind der Pensionsvorschrift für die Beamten und Diener der gemeinsamen Zentralstellen nachgebildet. Wesentliche Bestimmungen.

Eine besondere Begünstigung enthält die Bestimmung, daß die im bosnisch-hercegovinischen Landesdienste zurückgelegte Dienstzeit, sobald sie mehr als 10 Jahre erreicht hat, bei der Bemessung der Ruhegebühr um ein Achtel höher in Anrechnung gebracht wird, als sie effektiv beträgt.

Dem Lehrpersonal an Mittelschulen und höheren Lehranstalten wurde die auch in der Monarchie bestehende Begünstigung zugestanden, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Dienstzeit gilt die Bestimmung, daß die vor dem Eintritt in den bosnisch-hercegovinischen Landesdienst im Zivilstaatsdienste der Monarchie oder in einem diesem gleichgehaltenen öffentlichen Dienste zugebrachte Dienstzeit vollständig, und zwar in jenem Maße angerechnet wird, in welchem sie nach den zur Zeit des Übertrittes in der Monarchie bestehenden Pensionsnormen anrechenbar war. *)

Der gleiche Grundsatz gilt auch bezüglich der dem bosnisch-hercegovinischen Landesdienste vorausgegangenen Militärdienstzeit.

Die Ruhegebühren bestehen in einer fortlaufenden Pension oder in einer einmaligen Abfertigung. Ruhegebühren.

*) In reziproker Anwendung des obigen Grundsatzes wurde in jüngster Zeit, und zwar auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 18. September 1905 auch für die k. k. Zivilstaatsbediensteten die vor ihrem unmittelbaren Übertritte in den k. k. Dienst in Bosnien und der Hercegovina zugebrachte Dienstzeit als anrechenbar erklärt.

Der Anspruch auf eine fortlaufende Pension beginnt nach dem zurückgelegten 10. Dienstjahre, vor dieser Zeit gebührt die einmalige Abfertigung.

Wenn ein Angestellter wegen Erblindung, Geistesstörung etc., ohne sein Verschulden vor dem 10. Dienstjahre zur ferneren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig wird, wird ihm gleichfalls die fortlaufende Pension zuerkannt.

Das Ausmaß der Pension beträgt nach dem 10. Dienstjahre ein Drittel, nach dem 15. Dienstjahre drei Achtel des letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges (d. i. des zuletzt bezogenen systemmäßigen Jahresgehaltes ohne Zulage) und steigert sich mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten 40. um $2\frac{1}{2}$ Prozent dieses Bezuges.

Der Betrag von 600 K, beziehungsweise 700 K wurde für die pensionsberechtigten Angestellten der Beamtenkategorie und der Betrag von 300 K, beziehungsweise 400 K für die Angestellten der Dienerkategorie durch eine spätere Verfügung (Allerhöchste Entschliebung vom 29. Oktober 1896) als Minimalpension festgesetzt.

Die einmalige Abfertigung beträgt vor Vollstreckung des 5. Dienstjahres den einjährigen, nach dem 5. Dienstjahre den anderthalbjährigen Betrag des letzten Aktivitätsbezuges.

Witwen- und
Waisenver-
sorgung.

Den Witwen und Waisen nach den bosnisch-hercegovinischen Beamten und Dienern gebührt gleichfalls entweder ein fortlaufender Bezug (Witwenpension und Erziehungsbeitrag) oder eine einmalige Abfertigung. Letztere besteht in dem vierteljährigen Betrage des letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges des verstorbenen Gatten, beziehungsweise Vaters.

Pensions-
novelle vom
Jahre 1896.

Die Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen erfolgte durch die mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 29. Oktober 1896 genehmigte Pensionsnovelle, welche die früheren Normalien wesentlich erhöhte. Die Pensionen sind in folgender Weise festgesetzt:

Für die Witwen nach Beamten

der III. Diätenklasse	6000 K
„ IV. „	4000 „
„ V. „	3000 „
„ VI. „	2400 „
„ VII. „	2000 „
„ VIII. „	1600 „
„ IX. „	1200 „
„ X. „	1000 „
„ XI. „	800 „
	bezw. 600 „
„ XII. „	600 „

Die Pension für Dienerswitwen wurde mit jährlichen 300, beziehungsweise 400 K bestimmt.

Für die Versorgung der Waisen gebührt der Witwe ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder ein Erziehungsbeitrag, der für jedes Kind in der Regel ein Fünftel der Witwenpension beträgt.

Die Summe der Erziehungsbeiträge für alle Kinder darf jedoch nicht den Betrag der Witwenpension und diese samt den Erziehungsbeiträgen nicht den Betrag der Mannespension übersteigen.

Von beiden Eltern verwaiste Kinder erhalten zu dem normalmäßigen Erziehungsbeitrag einen 50prozentigen Zuschuß.

Das zum Bezuge eines Versorgungsgenusses berechtigende Alter der Waisen (Normalalter) reicht bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahr.

Unbeschadet der bisher besprochenen Versorgungsgenüsse gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft eines bosnisch-hercegovinischen Beamten

oder Dieners ein Sterbequartal in der Höhe der dreifachen, von dem Verstorbenen zuletzt an Gehalt oder Ruhegehalt bezogenen Monatsgebühr.

Der auf Grund der Pensionsnovelle entstehende Mehrbedarf für die Witwen- und Waisenspensionen wird nicht aus allgemeinen Landesmitteln, sondern aus dem Pensionsfonds gedeckt.

Die Beiträge dieses Fonds zu den Versorgungsgenüssen beliefen sich im Jahre 1897 auf 20.500 K und erreichten im Jahre 1904 eine Höhe von 162.900 K.

Den Witwen und Waisen, welche vor der Wirksamkeit der Pensionsnovelle bereits im Genusse einer Versorgung standen, wurde in berücksichtigungswürdigen Fällen eine bis zu 25 Prozent reichende Erhöhung ihrer vorherigen Versorgungsgebühren zuerkannt.

Außer den besprochenen Pensionsnormen für die Beamten und Diener und deren Witwen und Waisen bestehen dormalen für die sonstigen im öffentlichen Dienste stehenden Organe, beziehungsweise für deren Witwen und Waisen die folgenden Versorgungsvorschriften, und zwar:

1. Das Gesetz, betreffend die Versorgung der Mannschaft des Gendarmeriekorps für Bosnien und die Hercegovina, genehmigt mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 16. Jänner 1895.

2. Die Provisionsvorschrift für die Mannschaft der Zoll- und Finanzwache, genehmigt mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 12. Februar 1891.

3. Die Pensionsvorschrift für die Angestellten der bosnisch-hercegovinischen staatlichen Sicherheitswache, genehmigt mit dem Erlasse des gemeinsamen Ministeriums vom 11. September 1900.

4. Die Pensionsvorschrift für das Lehrpersonal an den allgemeinen Elementarschulen, genehmigt mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 13. Juni 1892.

5. Die Statuten über den Pensionsfonds zur Versorgung der Witwen und Waisen nach serbisch-orthodoxen Geistlichen der bosnisch-hercegovinischen Metropolen, genehmigt mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 18. Juni 1898.

6. Die Vorschriften für das Pensionsinstitut der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen, genehmigt mit dem Erlasse des gemeinsamen Ministeriums vom 3. Juni 1897.

7. Das Statut der Landesbruderlade für die Montanunternehmungen in Bosnien und der Hercegovina, genehmigt mit dem Erlasse des gemeinsamen Ministeriums vom 14. August 1899.

8. Die Statuten des Arbeiterkranken- und Unterstützungsvereines der bosnisch-hercegovinischen Tabakfabriken, genehmigt mit dem Erlasse des gemeinsamen Ministeriums vom 6. November 1886.

Für die Mannschaft der bosnisch-hercegovinischen Truppen sowie für die Witwen und Waisen nach dieser Mannschaft besteht das mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 12. März 1899 genehmigte Versorgungsgesetz, das im allgemeinen dem in den beiden Staaten der Monarchie geltenden Militärversorgungsgesetze vom Jahre 1875 nachgebildet ist.

Wegen Erlassung einer Pensionsvorschrift für das Aufsichts- und Pflegepersonal des Landesspitals in Sarajevo sind gegenwärtig die Verhandlungen im Zuge.

Die nach den oben angeführten Versorgungsvorschriften entfallenden Ruhe- und Versorgungsgebühren werden für die Mannschaft des Gendarmeriekorps, der Zoll- und Finanzwache und der bosnisch-hercegovinischen Truppen aus den hierfür jährlich im Budget eingesetzten Landesmitteln, für die sonstigen Versorgungsberechtigten aus eigens hiezu gebildeten Fonds gedeckt.

Neben den normalmäßig gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden in rück-sichtswürdigen Fällen vorübergehende Unterstützungen von der Landesverwaltung aus den Mitteln des allgemeinen Geldstrafenfonds oder dauernde Gnadenversorgungsgenüsse im Wege

Sonstige Pen-
sions- und Pro-
visionsvor-
schriften.

Gnaden-
versorgungen.

der Allerhöchsten Gnade zu Lasten der hiefür jährlich im Landesbudget präliminierten Dotation „Gnadenpensionen“ bewilligt.

Kostenaufwand für Versorgungsgenüsse.

Die in den einzelnen Verwaltungsjahren seit 1885 aus Landesmitteln bestrittenen Versorgungsgenüsse einschließlich der Gnadenpensionen sowie die Zuschüsse aus dem bosnisch-hercegovinischen Beamtenpensionsfonds im Sinne der Pensionsnovelle vom Jahre 1896 sind in den beiden nachstehenden Tabellen zusammengestellt.

Jahr	Normalmäßige Versorgungsgenüsse			Gnadenversorgungsgenüsse	
	Beamte und Diener	Mannschaft des Gendarmeriekorps	Mannschaft der Zoll- und Finanzwache	Ehemal. ottom. Beamte und nicht auf Grund des Beamtennormales in Bosnien und der Hercegovina dienende Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie	Sonstige Gnadenpensionen
K r o n e n					
1885	.	13.400**)	.	9.300	.
1886	6.000	12.900	.	17.800	.
1887	12.000	19.900	.	22.200	.
1888	18.000	23.400	.	23.000	.
1889	30.000	23.000	.	23.500	.
1890	38.500	31.500	.	18.800	.
1891	49.400	36.600	.	21.700	.
1892	58.600	42.000	900	21.800	.
1893	79.800	64.600	800	23.400	.
1894	97.500	77.400	1.800	31.500	.
1895	129.100	87.400	4.200	15.900 ††)	14.800
1896	170.200	134.000	7.300	15.600	4.800
1897	196.000	182.300	14.200	14.500	4.800
1898	234.500	206.600	14.000	13.700	4.800
1899	269.700	257.600	19.600	12.900	4.800
1900	331.400	279.300	19.700	12.600	5.100
1901	388.300	339.500	22.300	12.000	6.700
1902	447.400	359.500	29.100	11.300	8.800
1903	483.800	406.000	41.200	11.300	10.100
1904	540.500	482.600	46.700	11.800	25.600
1905	805.200*)	525.500***)	55.500 †)	11.800 †)	20.500 †)

*) Laut Gebarungsübersicht pro Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres. Der den Beamtenpensionsfonds belastende Teil der Pensionen wird erst in der Gebarungsübersicht pro März 1906 für den Dienst des Vorjahres in Empfang verrechnet werden.

**) Die Beträge pro 1885 bis inklusive 1890 enthalten außer den Pensionen und Abfertigungen, Tapferkeitsmedaillenzulagen Remunerationen und Aushilfen, Kosten für Strafgefangene.

***) Laut Gendarmerie-Gebarungsübersicht pro Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

†) Laut Gebarungsübersicht pro Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

††) Ab 1895 nur ehemalige ottomanische Beamte; die sonstigen Gnadenpensionen wurden separat präliminiert.

Die Versorgungsgebühren für in Ausübung des Dienstes untauglich gewordene Mannschaftpersonen der bosnisch-hercegovinischen Truppen werden aus dem Budgettitel „Militärwesen“ bestritten.

Zuschüsse aus dem bosnisch-hercegovinischen Beamtenpensionsfonds im Sinne
der Novelle vom 29. Oktober 1896.

1897	20.500 K
1898	36.900 „
1899	50.800 „
1900	66.400 „
1901	98.600 „
1902	107.200 „
1903	142.700 „
1904	162.900 „

Die Gesetze.

Allgemeines.

Die bei dem Einmarsche der österreichisch-ungarischen Truppen in Bosnien und der Hercegovina am 28. Juli 1878 erlassene Proklamation enthält die Bestimmung, „daß die alten Gesetze, solange nicht neue erlassen werden, in Wirksamkeit bleiben sollen“. In Ergänzung dieser Verfügung enthält die im Jahre 1879 erlassene Instruktion für das Obergericht die Weisung, daß, insofern die Verfügungen der alten (türkischen) Gesetze sich als nicht ausreichend erweisen, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften anzuwenden sind. In Gemäßheit dieser Prinzipien mußten vor allem die zur Zeit der Okkupation in Geltung stehenden türkischen Gesetze konstatiert, gesammelt und übersetzt werden. Diese Aufgabe wurde mit großer Sorgfalt durchgeführt, die im Lande vorgefundenen ottomanischen Gesetze wurden in der Sammlung der für Bosnien und die Hercegovina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen 1878—1880 publiziert; sie betreffen alle möglichen Kategorien des Rechtslebens insbesondere den Grundbesitz und die verschiedenen Arten des Grundeigentums und seiner Übertragung, das Handelsgesetz, die Handels- und Scheriatserichte etc.

Grundprinzip.

Diese türkischen Gesetze umfassen allerdings weite Gebiete, allein dazwischen klaffen zahlreiche Lücken und über wichtige Rechtsverhältnisse fehlt die Legislatur. Auch ist zu bedenken, das selbst die vorhandenen Gesetze zum Teile unausgeführt waren und im Volksbewußtsein andere Rechtsbegriffe lebten, als das bis dahin noch gar nicht angewendete türkische Gesetz enthielt. Es war daher geboten, sofort an die Ausarbeitung von Justizgesetzen zu schreiten. Das dringendste Bedürfnis war die Erlassung eines Strafgesetzes samt Strafprozeßordnung, die auch bereits in den Jahren 1879, beziehungsweise 1880 erschienen. Bald folgten die Verordnungen über die Verwaltung des Pupillar- und Kurandenvermögens, dann über die gerichtlichen Zeugnisse u. s. w. In weiterer Folge erschienen: die Zivilprozeßordnung, die Advokatenordnung, die Vorschrift über die Regelung der Scheriatserichte und deren Wirkungskreis, die Vorschrift über die Richteramtprüfung, das Berggesetz samt Bergbuchordnung, das Grundbuchsgesetz, das Gesetz über die Eisenbahnbücher, die Vorschriften über die Tapu- und

Grundbuchskommissionen, das Jagdgesetz, das Handbuch über das Ehe-, Erb- und Familienrecht bei den Mohammedanern, das Gesetz zum Schutze der Gläubiger gegen benachteiligende Handlungen und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte, die Vorschrift über das Verfahren in Verlassenschaftsangelegenheiten, das Handelsgesetz, das Wechselgesetz, die Konkursordnung, die grundsätzlichen Bestimmungen über die Leitung der Zentralstrafanstalt Zenica und den Strafvollzug in derselben, endlich die neue Strafprozeßordnung samt den dazu gehörigen Instruktionen und Durchführungsverordnungen.

1. Privatrecht.

Schon die Basis auf der es fußt, besteht aus heterogenen Elementen, die aus ganz entgegengesetzten Rechtssphären stammen: aus dem Morgenlande, dem Kreise des islamitischen Rechtes und, zum größeren Teile, aus dem modern europäischen Rechte. Dazu kommt noch, daß die Grenze, bis zu welcher die alten türkischen Gesetze in Anwendung zu gelangen haben, nicht genau fixiert ist, also der Richter in vielen Beziehungen sich an das Gewohnheitsrecht zu halten hat. Eine Kodifikation des Privatrechtes ist aber bis heute deswegen nicht in Angriff genommen worden, weil sie gleichzeitig eine damit Hand in Hand gehende Änderung der heutigen Rechtszustände, wie sie sich aus jenem oben erwähnten gemischten Rechtssystem ergeben haben, bedingen würde, eine solche aber im Anfange wenigstens nicht ohne bedenkliche Effekte bliebe, schon mit Rücksicht darauf, daß sie Verwirrung und Unsicherheit in den Immobilienverkehr und die Eigentumsverhältnisse überhaupt bringen könnte. Den heutigen Zustand kodifikatorisch festzulegen, hieße überdies der natürlichen Entwicklung ihren Weg abschneiden, der ohnehin allmählich zum Abstoßen und Verschwinden des mit den abendländischen Rechtsbegriffen nicht Übereinstimmenden hinführen muß. Die Landesverwaltung hat sich deshalb damit begnügt, bloß einzelne Zweige des Privatrechtes der Regelung zu unterziehen.

Differenzen
des
Privatrechtes. Von den wesentlicheren Institutionen, bezüglich welcher das in Bosnien und der Hercegovina geltende Privatrecht von dem in der Monarchie bestehenden abweicht, sind folgende zu erwähnen:

Die Großjährigkeit wird allgemein vom vollstreckten 20. Lebensjahre an gerechnet. Die Feststellung des Alters begegnet Schwierigkeiten, da die Mohammedaner überhaupt keine Standesregister führen und dieselben auch bei den anderen Konfessionen vieles zu wünschen lassen.

Hinsichtlich der Rechtsfähigkeit besteht zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied. Nur die Montenegriner sind (in Ausübung der Reziprozität) vom Erbrechte und vom Erwerbe von Liegenschaften ausgeschlossen. Ausnahmsweise wird indes von der Regierung Montenegrinern das Erbrecht auf Mobilien eingeräumt.

Von juristischen Personen sind zu erwähnen die Zadruga oder Hauskommunion und die Vakufe. Die Hauskommunionen beruhen auf dem Gewohnheitsrechte und sind eine sehr alte Institution. Ihr Wesen besteht darin, daß die von gemeinsamen Aszendenten abstammenden und durch Blutsverwandtschaft verbundenen Familienstände, beziehungsweise die in den Familienverband durch Einheirat aufgenommenen Personen zu gemeinschaftlichem Erwerbe dauernd verbunden sind, ihren gesamten Verdienst, beziehungsweise ihre ganze Arbeitskraft der Gemeinschaft widmen und ihren Lebensunterhalt von derselben beziehen. Dem Hausältesten (starešina) kommt das Verfügungsrecht über den ganzen Hausstand der Familien-genossenschaft sowie über die Wirtschaftsführung zu. Die einer Hauskommunion Angehörigen wohnen in einem gemeinschaftlichen Wohnhause oder einer Häusergruppe, die sich mit der Vermehrung der Familie durch Zubauten gebildet hat.

Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Zadruga, die übrigens in neuerer Zeit an Bedeutung verloren hat, da das lebhaft erwachte Streben nach individuellem Erwerb und Besitz sowie das Zurückdrängen der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft zur Teilung der Zadrugas führt, hat bisher nicht stattgefunden.

Über die Vakufe s. S. 120.

Wesentliche Verschiedenheiten weisen ferner die Gesetze über das Immobiliareigentum auf. Nach dem auch heute noch in Geltung befindlichen ottomanischen Grundgesetz müssen zwei Hauptgruppen von Eigentum unterschieden werden, und zwar Mulk und Mirié.*)

Mulk ist volles Eigentum; Objekte desselben sind Häuser, Haus- und Hofstellen in den geschlossenen Ortschaften, weiters die lebenden Bäume und Baulichkeiten, jedoch ohne den Grund, auf welchem sie stehen; schon diese letztere Bestimmung zeigt den weiten begrifflichen Unterschied in den Eigentumsrechten. Mit Mulk kann der Eigentümer nach freiem Ermessen verfügen; er kann dasselbe ohne behördliche Ingerenz verpfänden oder verkaufen, über dasselbe für den Todesfall frei testieren. Eine Einschränkung der Veräußerung von Mulkobjekten liegt bloß in dem Šufarechte (Nachbarrechte), dessen Wesen darin besteht, daß der Šufaberechtigte das verkaufte Mulkobjekt gegen Erlag des Kaufpreises an sich ziehen kann. Diese Berechtigung steht zu: 1. den ungeteilten Miteigentümern; 2. jenen Personen, die auf das verkaufte Objekt das Benützungsrecht haben; 3. den unmittelbaren Nachbarn; endlich 4. dem Eigentümer der Miriéliegenschaft bezüglich der darauf befindlichen Mulkobjekte. Die frühere der sub 1 bis 3 aufgezählten Kategorien der Berechtigten schließt die spätere aus. Die tatsächliche Geltendmachung des Šufarechtes ist an streng vorgeschriebene Formalitäten gebunden, ohne deren Einhaltung das Recht nicht ausgeübt werden kann.

Immobilien, die nicht Mulk sind, stehen — insofern sie Privatbesitz bilden — in der Regel im Miriéeigentum. In diese Kategorie fallen zunächst alle Kulturgründe des flachen Landes. Bezüglich der Miriéliegenschaften besitzt in der Theorie der Staat das Obereigentum und überläßt sie den einzelnen Landesbewohnern gegen Entrichtung des Zehents zum Gebrauche. Der Besitzer von Miriégrund kann denselben nach Belieben benützen. Zur Anpflanzung von Weingärten oder Bäumen aber bedarf er nach strenger, wenn auch in der Praxis nicht gehandhabten Gesetzesanwendung der behördlichen Genehmigung. Zur Veräußerung der Miriéliegenschaft ist die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich (in der Praxis wird diese von der Tapien- beziehungsweise der Grundbuchskommission, vor der die Übertragung ohnehin stattfinden muß, stante sessione gegeben).

Über Miriéliegenschaften steht dem Eigentümer keine testamentarische Verfügung zu, nur die gesetzliche Erbfolge ist zulässig und in Ermanglung gesetzlicher Erben tritt der Heimfall an den Staat ein, welcher wieder gehalten ist, dasselbe an gewisse gleichfalls gesetzlich bestimmte Anwärter gegen Erlag eines bestimmten Schätzwertes (Antrittsgebühr) neu zu verleihen.

Zum Nachweise seines Rechtes erhält der Besitzer eine Besitzurkunde (Tapije), welche beim Verkauf oder Tausch eingezogen und durch eine neue dem Erwerber ausgefolgte Tapije ersetzt wird. Bei Verpfändung von Miriéliegenschaften übergibt der Schuldner seine Tapije dem Gläubiger oder deponiert dieselbe bei Gericht, wo ein Register über die Verpfändungen geführt wurde. In den Bezirken, wo die Grundbücher bereits eingeführt sind, erfolgt die Übertragung des Eigentums sowie die Verpfändung der Miriéliegenschaften durch die Eintragung in das Grundbuch.

Die gesetzlichen Erben von Mirié sind die Deszendenten, die Eltern, die voll- und halbblütigen Geschwister, endlich die Ehehälfte. Die Erbfolge ist genau festgestellt, die nähere Kate-

*) Mulk, arabisch und im Türkischen gebräuchlich = Eigentum, mirié ebenso, eigentlich emirié, d. i. erazi mirié = staatliche Grundstücke.

Gattungen
des Grund-
eigentums.
Mulk.

Šufarecht.

Mirié.

Die Tapije.

gorie schließt die entferntere aus. Von der Erbfolge ausgeschlossen sind: der Mörder und seine Komplizen, die im Auslande lebenden Flüchtlinge, endlich Nichtmohammedaner nach einem mohammedanischen Erblasser.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden und verfällt das Miriéeigentum daher dem Staate, so wird dasselbe gegen Erlag einer Antrittsgebühr in der Höhe von 40 Prozent des Schätzwertes verliehen:

1. an jene Personen, welche die auf den Miriéliegenschaften befindlichen Mulkobjekte geerbt haben;
2. wenn die Mulkobjekte im fremden Eigentum standen, an den Eigentümer derselben sowie an jene, welchen ein Nutzungsrecht an der Miriéliegenschaft zustand;
3. an jene Ortsbewohner, welche grundbedürftig sind.

Melden sich keine Anspruchsberechtigten innerhalb des dafür festgesetzten Zeitraumes, so werden die Miriéliegenschaften dem Meistbietenden überlassen.

Für die Schulden des Erblassers kann eine Miriéliegenschaft nur dann im Exekutionswege verkauft werden, wenn dieselbe dafür schon zu Lebzeiten des Erblassers verpfändet war.

Diese wesentlichen Unterschiede zwischen Mirié und Mulk bringen es mit sich, daß die rechtliche Natur der Immobilien auch im Grundbuche ersichtlich zu machen ist. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, kann sich auf einer Miriéliegenschaft ein einer anderen Person gehöriges Mulkobjekt befinden. Um die damit verbundenen Inkonvenienzen zu mildern, verfügt das bosnisch-hercegovinische Grundbuchsgesetz — als Neuerung gegenüber der ottomanischen Gesetzgebung — daß, wenn sich das Eigentumsrecht einer bereits ins Grundbuch eingetragenen Miriéliegenschaft mit jenem des darauf befindlichen Mulkobjektes in einer Hand vereinigt, eine Trennung nicht mehr stattfinden darf.

Vorkauf-
recht.

Ebenso wie bezüglich des Mulkeigentums das Šufarecht, besteht auch hinsichtlich der Miriéliegenschaften für den Fall des freihändigen Verkaufes ein Vorkaufsrecht. Dieses kann ausgeübt werden:

1. vom ungeteilten Miteigentümer;
2. vom Eigentümer des auf der Miriéliegenschaft befindlichen Mulkobjektes;
3. von den grundbedürftigen Ortsbewohnern;
4. vom Kmeten bezüglich der in seiner Bewirtschaftung befindlichen Grundstücke.

Dieses Recht kann von den sub 1 und 2 Genannten binnen fünf, von den sub 3 und 4 Genannten binnen einem Jahre geltend gemacht werden. Bezüglich der in das Grundbuch aufgenommenen Liegenschaften ist das Vorkaufsrecht binnen sechs Monaten geltend zu machen. Im Falle der exekutiven Feilbietung kann nur der Kmet sein Vorkaufsrecht ausüben.

Wald-
eigentum.

Die Wälder sind im allgemeinen als Staatsdomänen anzusehen. Eine Privatperson kann nur dann Eigentümer eines Waldes sein, wenn er auf seiner Miriéliegenschaft mit Bewilligung der Regierung einen Wald aufgezogen oder die Regierung ihm direkt einen Wald verliehen hat, in welchem Falle ihm eine Waldtapie erfolgt wird. Über das Waldeigentum und die Waldbesitzregulierung siehe Seite.

Jagd.

Die Jagd bildet ein staatliches Regalrecht und kann nur auf Grund der von der Behörde erteilten Bewilligung ausgeübt werden. Das im Jahre 1893 erlassene Jagdgesetz enthält detaillierte Bestimmungen über die zulässige und nicht zulässige Art der Jagd, über die Schonzeiten und Jagdverbotgebiete u. s. w.

Expropriation.

Das Recht zur Expropriation kann die Landesverwaltung im öffentlichen Interesse erteilen. Die Bewilligung ist dem gemeinsamen Ministerium vorbehalten. Die Feststellung, daß eine Expropriation notwendig ist und welche Grundstücke derselben unterworfen werden sollen, steht den politischen Behörden zu, die Schätzung und Feststellung des Ablösungspreises gehört zur Kompetenz der Gerichte.

Der allgemein übliche Zinsfuß ist 12 Prozent. Gegenwärtig steht der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Zinsen in Ausarbeitung. Zinsfuß.

Im allgemeinen wird an dem Grundsatz „Kauf bricht Miete“ nicht festgehalten.

Was das Familienrecht anbelangt, so sind bezüglich der Katholiken, Orthodoxen und Israeliten (insofern nicht vermögensrechtliche Fragen in Betracht kommen) die betreffenden kirchenrechtlichen Vorschriften in Wirksamkeit. Für die Entscheidung vermögensrechtlicher Fragen der genannten, wie auch der protestantischen Konfessionen, dann hinsichtlich der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten wurden das von Fall zu Fall zu erhebende örtliche Gewohnheitsrecht, subsidiär die in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Geltung stehenden Vorschriften zur Grundlage genommen. Familienrecht.

Bezüglich der Mohammedaner sind die Vorschriften in einem „Handbuche“ zusammengestellt. Wesentliche Bestimmungen in dieser Richtung sind:

Ein Mohammedaner kann vier legitime Frauen rechtsgültig ehelichen, eine Mohammedanerin aber nur einen Mann. Der Mohammedaner kann auch mit einer Christin oder Jüdin eine gültige Ehe schließen, doch folgen alle Kinder der Religion des Vaters. Der Gatte kann die Frau unter festgesetzten Modalitäten verstoßen, auch die Frau kann die Lösung der Ehe verlangen. Die geschiedene Frau hat in der Regel vermögensrechtliche Ansprüche gegen ihren Gatten, wenn auch in beschränktem Maße. Mohamedanisches Familienrecht.

Der Vater ist zur Erhaltung seiner Kinder, das in guten Verhältnissen lebende Kind zur Unterstützung seiner vermögenslosen Eltern und Großeltern verpflichtet. Die väterliche Gewalt erstreckt sich auch auf die großjährigen Kinder, wenn sie geisteskrank sind. Ist der Vater ein Verschwender, dann übergeht die väterliche Gewalt auf den gerichtlich bestellten Vormund.

Die Vormundschaft gebührt den Verwandten nach dem Gesetze, doch kann der Vater selbst einen Vormund bestellen. Dieser muß ein Mohammedaner, großjährig, im Besitze seiner geistigen Fähigkeiten und ein guter Hausvater sein.

Was das Erbrecht anbelangt, so werden auf die Ausländer (das heißt die nicht bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen) die Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches angewendet. Das Erbrecht.

Bezüglich der Landesangehörigen sind für die Mohammedaner die im erwähnten Handbuche enthaltenen Vorschriften bindend. Für die Angehörigen der sonstigen Religionsgenossenschaften ist das örtliche Gewohnheitsrecht maßgebend. Da aber zur Zeit der ottomanischen Verwaltung auch die Verlassenschaften der Christen durch die Scheriatgerichte (Kadis) abgehandelt wurden und die letzteren die scheriatrechtlichen Vorschriften auch auf christliche Verlassenschaften anzuwenden pflegten, so sind diese eigentlich nur für die Mohammedaner gültigen Vorschriften zum Gewohnheitsrechte mit allgemeiner Gültigkeit geworden (siehe Seite 38).

Nach diesen Vorschriften kann der Erblasser, wenn er gesetzliche Erben hat, nur über ein Drittel seines Vermögens, sonst über das ganze letztwillig verfügen. Die Formalitäten der Testamenterrichtung sind nicht festgestellt.

Die Zahl der gesetzlichen Erben ist eine sehr große und ihre Erbfolgeordnung eine ungeheuer komplizierte. Es sei hier nur bemerkt, daß zwei Hauptgruppen von gesetzlichen Erben zu unterscheiden sind, und zwar Erbberechtigte, welche auf einen Teil der Erbschaft unbedingt Anspruch haben, dann Erbberechtigte, welche nur auf jenen Teil Anspruch haben, der nach Befriedigung der ersten Gruppe überbleibt. In die erste Gruppe gehören zehn Stämme, deren Anteil für die verschiedenen denkbaren Fälle kasuistisch festgestellt ist.

Die zweite Gruppe teilt sich in vier Klassen, welche wieder in mehrere Unterklassen zerfallen; in jeder Unterklasse sind wieder die Erbberechtigten nach einer gewissen Reihenfolge aufgezählt.

2. Handels- und Wechselrecht.

- Handels-
gesetz. Das im Jahre 1883 erlassene Handelsgesetz ist dem österreichischen und ungarischen Handelsgesetze nachgebildet.
- Unterschied. Gegenüber dem österreichischen Gesetze unterscheidet sich das bosnisch-hercegovinische Handelsgesetz dadurch, daß die Bestimmungen des Einführungsgesetzes in das Handelsgesetz selbst aufgenommen sind, daß ferner das bosnisch-hercegovinische Handelsgesetz auch Bestimmungen über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschriften über die Konzessionierung dieser und der Aktiengesellschaften enthält. Dagegen fehlen im bosnisch-hercegovinischen Handelsgesetze die Bestimmungen über die stillen Gesellschaften.
- Gegenüber dem ungarischen Handelsgesetze ist das bosnische Handelsgesetz insofern enger begrenzt, als das letztere keine Bestimmungen über das Lagerhaus-, Versicherungs- und Verlagsgeschäft enthält.
- Die Firmaprotokollierung ist für alle Handelsleute (Höcker und Hausierer ausgenommen) obligatorisch, die in Sarajevo wenigstens 30 K, in den anderen Orten wenigstens 12 K direkte Steuern entrichten. Mit Rücksicht auf die größere Anzahl der schreibensunkundigen Kaufleute ist es gestattet, daß die letzteren ihre Firma mit einer Stampiglie in lateinischen oder cyrilischen Schriftzeichen und mit dem beigedrückten Siegel (Muhur) zeichnen.
- In Betreff der Versicherungsanstalten und in Betreff der österreichischen und ungarischen Aktiengesellschaften siehe Seite 402.
- Wechsel-
gesetz. Das Wechselgesetz ist dem österreichischen Wechselgesetze vom Jahre 1850 nachgebildet. Eine wesentliche Differenz besteht nur darin, daß die passive Wechselfähigkeit in Bosnien und der Hercegovina nur den protokollierten Kaufleuten zusteht.
- Konkurs-
ordnung. Die Konkursordnung ist den analogen Gesetzen in Österreich und Ungarn nachgebildet. Wesentliche Unterschiede sind, daß in Bosnien und der Hercegovina der Konkurs nur über das Vermögen eines protokollierten Kaufmannes eröffnet werden kann, und daß die bosnisch-hercegovinische Konkursordnung den Zwangsausgleich nicht kennt. Endlich enthält dieselbe keine Bestimmung über die Anfechtbarkeit der vom Kridatar vor der Konkursöffnung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Dieser Mangel wird durch das im Jahre 1887 im vollen Einklange mit den bezüglichen österreichischen und ungarischen Vorschriften erlassene Gesetz ausgeglichen.

3. Bergrecht.

- Berggesetze. In Betreff des Bergrechtes sind im Jahre 1881 nachfolgende Gesetze erlassen worden: das Berggesetz, das Gesetz über die Berggerichtsbarkeit, das Gesetz, womit geringfügige Rechtsachen in Bergwerksangelegenheiten vor die Berghauptmannschaft gewiesen worden sind endlich die Bergbuchordnung.
- Differenzen. Alle diese Gesetze enthalten im allgemeinen mit den in Österreich und Ungarn bestehenden Vorschriften übereinstimmende Bestimmungen. Wesentliche Abweichungen sind folgende: Die Schürfung auf eigenem Boden oder auf fremdem Grundstück mit Zustimmung des Eigentümers ist jedermann frei und nur behufs Evidenthaltung anzuzeigen. Zur Schürfung auf fremdem Boden ohne Rücksicht auf die Bewilligung des Eigentümers ist die bergbehördliche Schürfbewilligung notwendig, welche auf ein Jahr und ohne ausschließliche Berechtigung verliehen wird. Eine ausschließende Schürfbewilligung kann durch die Verleihung eines Schutzfeldes erlangt werden. Ein Schutzfeld kann in der horizontalen Projektion 200 Hektar nicht übersteigen und von kreisförmiger oder von beliebiger durch gerade Linien-begrenzten Form sein. Die Verleihung des Schutzfeldes ist an die Bedingung der Bauhafthaltung in der Weise gebunden, daß für je zwei Hektare wöchentlich wenigstens ein achtstündiger Arbeitstag nachzuweisen ist.

Die Grubenfelder können bei Kohle 200, bei sonstigen Mineralien 50 Hektar nicht übersteigen, und eine beliebige von geraden Linien begrenzte Form haben. Die Bauhafthaltung der Grubenfelder ist in dem Maße verbindend, daß für jeden Hektar wöchentlich ein achtstündiger Arbeitstag nachzuweisen ist.

Die Goldwäscherei in Flüssen, dann die Gewinnung vorbehaltener Mineralien aus Sandbänken, Gerölle und alten verlassenen Halden, ferner Hilfsbaue, Aufbereitungs- und Hilfswerkstätten, endlich Fördernisanstalten bilden den Gegenstand bergrechtlicher Konzessionen.

Die Konzession zur Goldwäscherei wird auf drei Jahre und mit oder ohne ausschließende Berechtigung erteilt. Im ersteren Falle kann die Konzession nicht mehr als 1000 Meter im Flußlaufe betragen. Die Konzession zur Gewinnung von Mineralien aus Sandbänken, Gerölle, Halden u. s. w. kann eine beliebige Form haben, jedoch 40 Hektar nicht übersteigen. Die Bauhafthaltung der Konzession ist ebenso, wie jene der Grubenfelder bindend, nur wird für die über Tags zu leistenden Arbeiten eine natürliche Fristung vom 1. Oktober bis Ende April zugestanden.

Die Gerichtsbarkeit der Berghauptmannschaft in den das Bergwesen betreffenden Streitigkeiten erstreckt sich auf Anbahnung und Abschließung von Vergleichen in allen Angelegenheiten, dann bei fruchtlosem Vergleichsversuche auf die Verhandlung und Entscheidung über Geldsummen, bewegliche Sachen und persönliche Leistungen bis zur Höhe von 100 K, ferner über Besitzstörungen und Grenzverletzungen, endlich über alle Angelegenheiten, bezüglich welcher sich die Parteien ihrer Gerichtsbarkeit freiwillig unterwerfen. Gegen die Urteile der Berghauptmannschaft ist eine Berufung nicht zulässig; nur im Falle formeller Gesetzesverletzungen ist die Nullitätsbeschwerde an das Obergericht statthaft. In Besitzstörungs- und Grenzstreitigkeitsangelegenheiten können beide Parteien binnen sechs Monaten den ordentlichen Rechtsweg bereten.

Kompetenz
der Berg-
hauptmann-
schaft.

4. Strafrecht und Strafprozeßordnung.

Das im Jahre 1879 erlassene Strafgesetz ist dem österreichischen Strafgesetze aus dem Jahre 1852 mit Bedachtnahme auf das Militärstrafgesetz nachgebildet.

Strafgesetz.

Die strafbaren Handlungen werden in Verbrechen und Vergehen eingeteilt, die Definition der einzelnen strafbaren Handlungen sowie die Strafausmaße im allgemeinen, endlich die Arten der Strafen und die Vorschriften für deren Bemessungen sind den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes möglichst gleich. Die strafbaren Handlungen gegen die Kriegsmacht sind dem Militärstrafgesetze entnommen, in den Kreis der das Verbrechen des Hochverrates involvierenden Handlungen sind auch jene aufgenommen, welche auf eine gewaltsame Veränderung der in Bosnien und der Hercegovina bestehenden Form der Ausübung der Regierungsgewalt oder der Stellung Bosniens und der Hercegovina zur österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Verfassungen und Staatsgrundgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des zwischen den Gebieten und Ländern dieser Monarchie bestehenden staatlichen Verbandes oder der territorialen Verhältnisse Bosniens und der Hercegovina oder der Gebiete und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie angelegt wären.

Besondere
Be-
stimmungen.

Bei der zweifachen Ehe ist auf die für die Mohammedaner geltenden besonderen Vorschriften Rücksicht genommen.

Auf die Tötung des Ehebrechers durch den Gatten in heftiger Gemütsbewegung ist die mildere Strafe von 1 bis 5 Jahren Kerkers gesetzt. Auf den mit gewalttätiger Handanlegung vollbrachten Raub ist die Todesstrafe gesetzt.

Die Vergehen sind in drei Gruppen eingeteilt. Speziell zu erwähnen ist, daß mit Rücksicht auf die strenge Ritualvorschrift der Mohammedaner der unbefugte Eintritt, das unbefugte Eindringen oder Einschleichen eines Mannes in die ausschließlich für Frauenspersonen bestimmten Räumlichkeiten als Vergehen mit Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft wird.

In Bezug auf die örtliche Anwendbarkeit enthält das bosnisch-hercegovinische Strafgesetz nachstehende Bestimmungen. Nach diesem Gesetze ist vorzugehen gegen alle In- und Ausländer, welche sich einer strafbaren Handlung im Inlande schuldig gemacht haben, dann gegen die Inländer, die sich im Auslande einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig gemacht haben (wobei die im Auslande eventuell verbüßte Strafe einzurechnen ist), endlich gegen Ausländer, welche im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf Bosnien und der Hercegovina oder auf die österreichisch-ungarische Monarchie (respektive auf die zwei Staaten derselben) oder das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen begangen haben. Wird aber ein Ausländer in Bosnien oder in der Hercegovina betreten, der ein anderes Verbrechen im Auslande begangen hat, so ist er zwar in Verwahrung zu nehmen, jedoch wegen dessen Auslieferung mit jenem Staat, in dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde, ins Einvernehmen zu treten. Wird die Übernahme verweigert, so ist nach dem bosnisch-hercegovinischen Strafgesetz, oder wenn das am Deliktorte bestehende Gesetz gelinder ist, nach dem letzteren vorzugehen. Wegen eines im Auslande von einem Ausländer begangenen Vergehens findet weder eine Auslieferung noch eine Bestrafung im Inlande statt.

Die Angehörigen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie dürfen einem fremden Staate niemals ausgeliefert werden.

Strafurteile ausländischer Gerichte dürfen nicht vollzogen werden.

Die bosnisch-hercegovinischen Gerichte stehen den Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie auch in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit als ausländische Gerichte gegenüber. Sie haben sich also auch in Strafsachen gegenseitige Rechtshilfe zu leisten, eine Auslieferung an die letzteren seitens der bosnisch-hercegovinischen Gerichte kann jedoch nur über Antrag des Obergerichtes durch die Landesregierung bewilligt werden.

Für die Auslieferung an andere auswärtige Gerichte ist die Reziprozität maßgebend.

Strafprozeß-
ordnung.

Die im Jahre 1880 kundgemachte Strafprozeßordnung war der österreichischen Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 nachgebildet und legte, wie diese, das Hauptgewicht auf die unmittelbare öffentliche Hauptverhandlung. Wesentliche Abweichungen von der letzteren weist sie aber darin auf, daß das Geschwornensystem mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse nicht eingeführt wurde und zur Zeit der Erlassung des Gesetzes die Errichtung der Staatsanwaltschaften noch nicht erfolgte. Eine Folge hiervon war, daß während des Vorverfahrens dem öffentlichen Ankläger keine Mitwirkung eingeräumt war, ferner daß die Gerichte von Amtswegen einzuschreiten verpflichtet waren, und daß in dem vorbereitenden Verfahren das Inquisitionsprinzip zur Herrschaft gelangte.

Diese Strafprozeßordnung enthielt übrigens noch zahlreiche andere Mängel, insbesondere auch in Bezug auf das Rechtsmittelverfahren, bei welchem die Unterscheidung zwischen Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde seitens der Bevölkerung nie richtig erfaßt wurde.

Aber auch der Wunsch nach einer Vertretung des Laienelementes in der Strafrechtspflege begann sich allenthalben zu regen.

Dieser Wunsch war gewiß ein berechtigter. Bei den starken Unterschieden, die die Rechtsauffassung und das Rechtsgefühl und damit auch das Verantwortlichkeitsbewußtsein des Volkes in Bosnien und der Herzegovina von jenen modernen Grundsätzen und Auffassungen trennen, von denen der meist aus Nichteinheimischen bestehende Richterstand erfüllt ist, bei den vielen Eigenarten des bosnischen Volkslebens in Brauch und Sitte, in Tradition und Lebensführung ist das Eindringen in psychische Vorgänge, in Zwangsvorstellungen, von denen der Einzelne bei seiner Handlungsweise vermöge der religiösen und Moralsatzungen beherrscht wird, fast unmöglich, wenn man nicht im Lande aufgewachsen ist, und so ward es allgemein auch bei der Judikatur empfunden, daß ein Bindeglied, ein vermittelndes Element geschaffen und in Aktion gesetzt werden müsse, um ergänzend und beleuchtend und all die scheinbaren Unbegreiflich-

keiten erklärend dem Richter zur Seite gestellt zu werden. Dabei war gleichzeitig zu erwarten, daß die Beteiligung der Bevölkerung an der Fällung der Straferkenntnisse das Vertrauen zur Rechtspflege und das Ansehen der Gerichte heben und andererseits auch wieder, als organische Rückwirkung, das Eindringen moderner abendländischer Rechtsauffassung in die einheimische Bevölkerung vermitteln helfen werde.

Die bestehende Strafprozeßordnung bedurfte sonach einer gründlichen Reformierung in zweierlei Hinsicht: einerseits mußten die derselben anhaftenden inneren Mängel beseitigt, das Anklageprinzip durchgeführt, die Rechtsmittel verbessert und überhaupt Grundlage und Struktur des Prozesses der modernen Theorie näher gebracht werden, andererseits sollte die Mitwirkung des Laienelements in dem Strafverfahren Eingang erhalten.

Reform
derselben.

Die neue Strafprozeßordnung, welche am 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit trat, enthält die den obigen Erwägungen entsprechenden Normen. Dieselbe beruht auf dem reinen Anklageprinzip, und zwar in der Weise, daß die öffentliche Anklage nur vom Staatsanwalt mit Ausschluß der Subsidiaranklage des Privatbeteiligten erhoben werden kann. Selbstverständlich bleibt hiedurch das Anklagerecht des Beschädigten hinsichtlich jener Handlungen, welche nur über Antrag des Beteiligten verfolgt werden, unverändert aufrecht. An den Antrag des Staatsanwaltes ist das Gericht nur bezüglich der Handlung und der Person des Angeklagten, nicht aber auch hinsichtlich der Qualifizierung der Tat gebunden.

Öffentliche
Anklage.

Was die Beurteilung der strafbaren Handlungen durch den Staatsanwalt betrifft, so hat sich die Landesverwaltung nicht für das Legalitäts-, sondern für das den Verhältnissen besser entsprechende Opportunitätsprinzip entschieden. Der Staatsanwalt kann jede an ihn gelangte Anzeige nach reiflicher Erwägung der Umstände zum Gegenstande der Verfolgung machen oder zurücklegen. Um diese Tätigkeit des Staatsanwaltes kontrollieren zu können, sind nicht nur alle zurückgelegten Anzeigen monatlich dem Oberstaatsanwalte nachzuweisen, sondern jeder einzelne wichtigere Straffall, der dem Staatsanwalt zur Kenntnis gelangt, sogleich dem Oberstaatsanwalt anzuzeigen und dieser Anzeige die Ansicht des Staatsanwaltes über die Behandlung des Gegenstandes beizufügen.

Dem Beschuldigten ist es in jedem Stadium des Verfahrens gestattet, sich eines Verteidigers zu bedienen, welcher zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten bei jenen gerichtlichen Akten, welche unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel befugt ist. Der Verteidiger kann sich mit dem verhafteten Beschuldigten in Gegenwart einer Gerichtsperson besprechen, auch kann ihm die Einsichtnahme in alle oder in einen Teil der Erhebungsakten gestattet werden. Jedenfalls ist ihm die Einsicht der Protokolle über die Einvernahme des Beschuldigten, in das Gutachten der Sachverständigen, sowie der Protokolle über jene Amtshandlungen, welchen er beizuwohnen berechtigt ist, zu gestatten.

Verteidiger.

Obligatorisch ist die Verteidigung bei der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten, dann zur Einlegung der Rechtsmittel gegen die Urteile der letzteren, endlich bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Obergerichte. Bestellt sich der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm ein solcher von Amts wegen zu designieren. Zum Verteidiger kann jeder bestellt werden, der in die beim Obergerichte geführte Verteidigerliste aufgenommen ist. Aufzunehmen sind in dieselbe die die Advokatur tatsächlich ausübenden Advokaten, sowie die aus den Reihen der Gerichtsbeamten nominierten Verteidiger. Überdies können noch solche Advokaturskandidaten aufgenommen werden, welche eine dreijährige Rechtspraxis nachgewiesen haben. Die Bestellung von Verteidigern aus der Reihe der Gerichtsbeamten erwies sich als notwendig mit Rücksicht auf die beschränkte Anzahl der Advokaten (siehe Seite 539).

Die Heranziehung des Laienelementes ist in folgender Form durchgeführt. Das Gesetz bestimmt, daß der Hauptverhandlung bei den Bezirks- und Kreisgerichten zwei Beisitzer aus

Gerichts-
beisitzer.

der Bevölkerung beizuziehen sind, die über Schuld und Strafe zusammen mit den Fachrichtern, und zwar nach den letzteren ihr Votum abzugeben haben. Das System, gewählte Schöffen einzuführen und nicht Geschwornengerichte findet seine Begründung darin, daß bei dem Bildungsgrade der zur Mitwirkung berufenen Laien es nicht ratsam erschien, die Beratung der Beisitzer als Jury von derjenigen des Gerichtes abzusondern und dem letzteren nur das fertige Verdikt vorzulegen. Die Gefahren der letzteren Prozedur schienen bei der Neuheit der ganzen Institution zu groß, daneben aber sprachen nicht nur theoretische, sondern auch praktische Rücksichten dafür, den Laien ein Votum nicht allein über die Tat, sondern auch über die Schuldfrage einzuräumen, weil gerade dadurch den volklichen Auffassungen und Anschauungen am besten Eingang in die Strafjudikatur verschafft werden kann.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittelverfahren wurde vollkommen umgestaltet und das Prinzip der österreichischen Strafprozeßordnung akzeptiert, wonach eine Berufung hinsichtlich der Tat(Schuld)frage ausgeschlossen, dagegen die Nullitätsgründe, aus welchen das Urteil mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann, ins Gesetz taxativ aufgenommen worden sind. Von diesen Nullitätsgründen werden einige als so wesentlich bezeichnet, daß bei ihrem Vorhandensein das Urteil aufzuheben ist, wogegen bei den übrigen dem Gerichte die Beurteilung überlassen ist, ob die konstatierten Mängel einen solchen Einfluß auf das Urteil geübt haben, daß das letztere aufgehoben werden muß.

Neben der Nichtigkeitsbeschwerde ist die Berufung gegen die Strafbemessung zum Nachteile des Angeklagten nur dann zulässig, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung stattgefunden hat; zu dessen Gunsten aber dann, wenn nicht das Gericht schon von beiden obigen Rechten Gebrauch gemacht hat. Durch diese Verfügung erscheinen die hinsichtlich der analogen Anordnung der österreichischen Strafprozeßordnung entstandenen und vom obersten Gerichtshofe zu Ungunsten des Angeklagten ausgelegten Zweifel in einer dem Angeklagten zugute kommenden Weise behoben.

Gleichzeitig mit der neuen Strafprozeßordnung sind auch Instruktionen für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, dann eine Vorschrift über die Wahl und Einberufung der Strafgerichtsbeisitzer erlassen worden. Die letztere Vorschrift enthält folgende Bestimmungen:

Wahl der
Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer (prisjednik) erfolgt im letzten Quartal eines jeden Jahres durch die Mitglieder der Bezirks-Medžlise und der Gemeindevertretungen, ferner durch die Vorsteher der Dorfgemeinden (Džematbaša, Muktaren und Knezen) als Wahlmänner für die Dauer eines Jahres.

Der Wahlgang wird bezirksweise unter persönlicher Leitung des Bezirksvorstehers vorgenommen. Jeder Wahlmann hat seine Stimme persönlich und mündlich abzugeben und dabei soviel Beisitzer zu bezeichnen, als für den Bezirk zu wählen sind. Wenn alle Wahlmänner ihre Stimmen abgegeben haben, wird das Zusammenzählen der Stimmen öffentlich und ununterbrochen vorgenommen. Über das Skrutinium wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem die Wähler, sowie jene Personen, auf welche Stimmen entfallen sind, endlich die Anzahl der auf jede derselben entfallenden Stimmen ersichtlich sind. Ergibt sich hiebei, daß die zu wählende Anzahl der Beisitzer die absolute Mehrheit erhalten hat, so ist die Wahl zu schließen, andernfalls ist die Wahl bezüglich jener Personen, welche die absolute Mehrheit nicht erhalten haben, zu wiederholen; in letzterem Falle genügt die einfache Majorität zur Gültigkeit der Wahl.

Etwaige Einwendungen gegen den Wahlakt oder die Tauglichkeit der Gewählten, sowie gegen Ablehnungen der Wahl sind binnen drei Tagen beim Bezirksamte einzubringen. Über dieselben entscheidet der Kreisvorsteher im Einvernehmen mit dem Kreisgerichtsleiter ohne

weiteres Rechtsmittel. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den genannten zwei Funktionären entscheidet die Landesregierung.

Die Beisitzer müssen das 30. Lebensjahr überschritten haben, geistig und körperlich fähig sein, sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden und dürfen nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens bestraft sein.

Als Beisitzer können überdies nicht gewählt werden:

Dienstboten, Winkelschreiber, Staatsbeamte und Diener, Advokaten und Advokaturskandidaten, Geistliche der anerkannten Religionsgesellschaften und Lehrer, endlich aktive Militärpersonen, sowie alle im Verbands der Gendarmerie- dann der Zoll- und Finanzwache stehenden Personen.

Die Erwählten sind im allgemeinen verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Personen jedoch, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, können jederzeit, solche endlich, die in den letzten drei Wahlperioden das Amt eines Beisitzers ausgeübt haben, können für die nächste Wahlperiode die Wahl ablehnen.

Auf Grund der festgesetzten Liste der Gewählten bestimmt der Kreisvorsteher im Einvernehmen mit dem Kreisgerichtspräsidenten jenen Turnus, nach welchem die Gewählten zu den Hauptverhandlungen einzuberufen sind unter tunlichster Festhaltung des Verhältnisses nach den einzelnen Religionsbekenntnissen.

Das Amt eines Beisitzers ist ein Ehrenamt und wird daher unentgeltlich ausgeübt; nur jene, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Kreisortes haben, haben Anspruch auf den Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise sowie auf ein Zehrgeld. Wenn ein Beisitzer von einer Hauptverhandlung ohne stichhältigen Entschuldigungsgrund ausbleibt, verfällt er in eine Geldstrafe von 2 bis 100 K, im Wiederholungsfalle bis zu 200 K.

5. Zivilprozeßordnung.

Das Verfahren in Zivilstreitsachen war unter der ottomanischen Verwaltung überhaupt gesetzlich nicht kodifiziert. Die Kadis amtierten nach einer alten Prozedur, welche auf das mohammedanische Scheriatrecht basiert war, aber selbstredend für die nach der Okkupation ins Leben gerufenen Zivilgerichte sich nicht eignen konnte. Unter dem Zwange des dringenden Bedarfes entschloß sich die Landesverwaltung daher ein in der Monarchie in Geltung stehendes Zivilprozeßverfahren in Bausch und Bogen für Bosnien und die Hercegovina vorläufig als Provisorium zu rezipieren, und zwar die ungarisch-siebenbürgische Zivilprozeßordnung, welche die neueste Bearbeitung eines summarisch-mündlichen Verfahrens auf josefinischer Grundlage darstellte und zu jener Zeit in Kroatien tatsächlich gehandhabt wurde. Die Wahl dieser in dem Nachbargebiete in Geltung stehenden Prozeßbestimmungen schien das nächstliegende Auskunftsmittel, da anzunehmen war, daß dasselbe einem großen Teile der Richter geläufig sei und weil man ferner voraussetzen konnte, daß sich dasselbe mit Rücksicht auf mancherlei Analogien in den Verhältnissen des kroatischen Grenzgebietes und Bosniens und der Hercegovina auch im ganzen bewähren werde.

Diese Erwartungen sind jedoch nicht in Erfüllung gegangen. Das Verfahren erwies sich als schleppend und langwierig, verursachte den Streitparteien große Kosten und litt an einer Reihe von Ungenauigkeiten, welche die Rechtssprechung erschwerten und oft prekär machten.

Die nächste Folge war auch eine stetig steigende Unzufriedenheit der Bevölkerung, die sich in zahllosen Beschwerden äußerte. Diese Klagen richteten sich keineswegs gegen die Rechtsschaffenheit und Vertrauenswürdigkeit der Richter oder gegen den guten Willen derselben, sondern stets nur gegen die ungünstigen Erfolge und die Mängel der Prozeßführung. Die Verfassung einer neuen Zivilprozeßordnung erschien daher dringend notwendig. Diese neue Zivil-

Ottomani-
sches
Verfahren.

Rezipierte
Zivilprozeß-
ordnung.

Die neue
Zivilprozeß-
ordnung.

- prozeßordnung (kundgemacht am 24. April 1883) trat auch tatsächlich am 1. September desselben Jahres in Wirksamkeit und steht noch gegenwärtig in Geltung.
- Kompetenz. Dieselbe lehnt sich hauptsächlich an den österreichischen Entwurf aus dem Jahre 1881. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt in erster Instanz von den Bezirksgerichten als Bagatellgerichte (früher Bezirksämter als Bagatellgerichte) in Bagatellsachen, wenn es sich um einen Streitgegenstand handelt, dessen Wert 100 K nicht übersteigt, dann von den Bezirksgerichten (früher Bezirksämtern als Gerichten) in Besitzstörungsklagen, ferner in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage und in Streiten um vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 600 K, endlich von den Kreisgerichten in allen übrigen Angelegenheiten. Als zweite und letzte Instanz fungiert in den zum Bezirksgericht gehörigen Angelegenheiten das Kreisgericht, in den kreisgerichtlichen das Obergericht in Sarajevo.
- Mündliches Verfahren. Das Verfahren ist ein absolut mündliches, vorbereitende Schriftsätze sind ausgeschlossen. Nur in besonders umfangreichen Angelegenheiten, als Rechnungsprozesse u. s. w., kann ein schriftliches vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter zugelassen werden.
- Protokollarklagen. Gerichtstage. Das protokollarische Anbringen von Klagen und andern im Prozeßverfahren vorzubringenden Einschreiten ist den Parteien ausdrücklich vorbehalten und ist die Abhaltung von ständigen Gerichtstagen vorgesehen, so daß die Parteien eventuell in der Lage sind, gleichzeitig mit der Anbringung der Klage in die mündliche Verhandlung einzutreten.
- Zuständigkeit. Von den Bestimmungen über die Zuständigkeit ist hervorzuheben, daß die Zuständigkeit des Gatten sich auf die Ehefrau, jene des Vaters auf die im gemeinsamen Haushalte lebenden Kinder erstreckt. Im aktiven Dienste stehende Soldaten können bei jenem Gerichte geklagt werden, in dessen Sprengel sie garnisonieren; das bosnisch-hercegovinische Landesärar und das Militärärar nur in Sarajevo, als dem Sitze des zu ihrer Vertretung berufenen Ärarialfiskals.
- Einreden. Die prozeßhindernden Einreden sind vor dem Einlassen in die meritorische Verhandlung vorzubringen. Findet das Gericht dieselben abzuweisen, so kann gleich in die meritorische Verhandlung eingetreten werden; in diesem Falle wird die Entscheidung über die Einreden in das meritorische Urteil aufgenommen. Nach Durchführung der Verhandlung, bei welcher das Gericht alles aufzubieten hat, um die objektive Wahrheit zu ermitteln, wird die Entscheidung gefällt.
- Erkenntnis. Dieselbe hat die Form eines Urteiles anzunehmen, wenn die Entscheidung über das Meritum getroffen wurde, oder wenn dieselbe eine separat verhandelte, prozeßhindernde Einrede betrifft, oder wenn die Klage wegen der *ex offo* wahrzunehmenden Unzuständigkeit abgewiesen wird.
- Rechtsmittel. Gegen die Erkenntnisse ist die Berufung an die zweite und letzte Instanz zulässig; zu der Verhandlung über dieselbe, falls sie nicht von Amts wegen zurückzuweisen ist, ist ein Gerichtstag anzuberaumen, bei welchem auch neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden können. Das Berufungsgericht hebt im Falle der Nichtigkeit das ganze Verfahren auf und weist sodann die Klage ab oder führt selbst die neue Verhandlung durch. Nur wenn dies nicht möglich ist, wird die Sache zur neuen Verhandlung vor das Gericht erster Instanz verwiesen. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig erledigten Rechtsstreites kann nur auf Grund neuer Beweise und höchstens binnen 10 Jahren stattfinden.
- Das Bagatellverfahren. Als besondere Verfahrensart ist das Bagatellverfahren in der Zivilprozeßordnung auch besonders behandelt. Das Bagatellgericht hält jede Woche einen Gerichtstag, zu welchem die Kläger sich melden und woselbst die Geklagten auf Grund dieser Anmeldung vorgeladen werden. In größeren Bezirken werden solche Gerichtstage auch außerhalb des Bezirksortes abgehalten. Eine Verurteilung in *contumaciam* kann nur erfolgen, wenn die Partei bis 4 Uhr nachmittags nicht erscheint.

Bei den Bagatellgerichten fungieren einheimische Beisitzer, welche in ähnlicher Weise wie die Strafgerichtsbeisitzer gewählt und turnusweise einberufen werden. Beisitzer.

Um gerade in den häufigst vorkommenden geringfügigen Bagatellstreiten die Inanspruchnahme der Gerichte der Bevölkerung möglichst leicht zu machen und auch dadurch das Vertrauen zu den Gerichten zu heben, war das Bagatellverfahren bis zum Betrage von 20 K von jeder Stempel- oder Gebührenabgabe vollkommen befreit worden. Stempelfreiheit.

Nun lehrte aber die Erfahrung, daß die Zahl der Bagatellstreite eine unverhältnismäßige Höhe erreicht hat, und zwar: Zahl der Streite.

im Jahre 1899	190.537
„ „ 1900	196.713
„ „ 1901	200.546
„ „ 1902	211.010
„ „ 1903	210.158
„ „ 1904	185.942

Werden diese Ziffern mit jenen in Österreich verglichen, so ergibt sich, daß in Österreich im Jahre 1903 auf rund 25 Einwohner, in Bosnien und der Hercegovina aber in demselben Jahre bereits auf rund acht Einwohner eine Bagatellklage entfällt. Auf ein Bezirksgericht entfielen in demselben Jahre in Österreich 1093, in Bosnien und der Hercegovina 4000 Bagatellklagen.

Es ist ferner auffallend, daß nach der Statistik der letzten Jahre die Anzahl der Streite, bei denen eine Verhandlung gar nicht stattfand und die Klagen infolge Ausbleibens beider Parteien zurückgelegt wurden, rund 25 Prozent aller anhängig gemachten Bagatellsachen beträgt.

Die Erhebungen über die Ursachen dieser Erscheinung ergaben, daß die Anmeldung von Bagatellklagen mißbraucht wird, und zwar teils bloß dazu, dem Geklagten durch die Vorladung eine Ungelegenheit zu bereiten, teils um demselben durch die Zustellung der Vorladung ein voraus besprochenes Aviso zu geben. Wenn auch das letztere einigermaßen unwahrscheinlich klingen mag, so ist es doch eine Tatsache, daß viele Kaufleute, welche ihren Kommittenten auf dem flachen Lande eine Verständigung zukommen lassen wollen, hiezu den kostenlosen Weg der Bagatellklage benützen. Der gänzliche Mangel an Ruralposten und daher die Notwendigkeit, einen Privatboten zu entsenden und zu bezahlen, ließ auf dieses Mittel verfallen, wobei im vorhinein zwischen den Interessenten ausgemacht ist, daß die Klagszustellung eine Lieferungsbestellung, die Festsetzung einer Zusammenkunft etc. bedeutet. Die Klage muß stempelfrei zu Protokoll genommen und der Geklagte unbedingt vorgeladen werden und gibt daher ein sicheres und wohlfeiles Mittel, eine derartige Korrespondenz ins Werk zu setzen, wobei es natürlich keiner der Parteien einfällt, vor Gericht zu erscheinen, dieses aber ohne jede Begründung mit der Aufnahme der Klage und der Vorladung des Geklagten behelligt wurde. In ähnlicher Weise vertreten solche Klagen auch die Stelle einer bloßen Mahnung des Schuldners. Das Exekutionsverfahren in Bagatellsachen vollzog sich gleichfalls vollkommen gebührenfrei. Auch mit diesem wurde vielfacher Mißbrauch getrieben. Gegen vermögenslose Schuldner wurden wiederholte Exekutionen geführt, von deren absoluter Erfolglosigkeit der Gläubiger zweifellos überzeugt sein mußte. Mißbräuche.

Das summarische und ganz kostenlose Verfahren begünstigte den Gläubiger über Gebühr und förderte den Bauernwucher (das Veresija genannte Darlehensgeschäft), indem bei der Verhandlung, noch mehr aber bei der Exekution dem Gläubiger die Möglichkeit geboten war, bei

einer Tagfahrt eine große Anzahl von Schuldnern zur Zahlung verurteilen zu lassen und ebenso kumulativ zu exequieren, und zwar ohne jede Vorauslage für das Verfahren.

Stempel-
pflicht.

Um diesen Mißbräuchen ein Ziel zu setzen, daneben aber auch aus fiskalischen Gründen ward mit der Novelle zum Gebührengesetze vom 22. Februar 1906 die Stempelfreiheit in Bagatellrechtssachen überhaupt aufgehoben und für das ganze Verfahren eine einmalige Stempelgebühr von 50 h festgestellt. (Seite 474.)

Als weitere besondere Verfahrensarten sind noch zu erwähnen: das Verfahren, betreffend Besitzstörungsangelegenheiten; betreffend Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage, dann betreffend die Erlassung von Zahlungsaufträgen, das Aufforderungsverfahren und das schiedsgerichtliche Verfahren.

In dem Sicherungs- und Exekutionsverfahren sind folgende besondere Bestimmungen hervorzuheben:

Personal-
arrest.

Der Personalarrest als Sicherungsmittel ist zulässig, wenn der Schuldner flüchtig wird oder ihm der Fluchtverdacht unter Umständen belastet, aus welchen seine Absicht, sich den bosnisch-hercegovinischen Gerichten zu entziehen, offenkundig wird. Die Detention kann jedoch nicht länger als sechs Monate dauern. Die Verhaftung des Schuldners findet ferner statt, wenn der Gläubiger aus dem sichtbaren Vermögen des Schuldners keine Befriedigung finden kann und glaubhaft zu machen in der Lage ist, daß der Schuldner ein verborgenes Vermögen besitzt. In diesem Falle kann die Detention ein Jahr dauern.

Exekution.

Die Exekution findet auf Grund von Exekutionstiteln statt, welche mit der Vollstreckungsklausel versehen sind. Solche Exekutionstitel sind rechtskräftige Urteile, gerichtliche Vergleiche u. s. w. Die Vollstreckungsklausel wird vom Gerichte erster Instanz beigesetzt. Die Pfändung von Mobilien und Immobilien erfolgt ohne Schätzung; die gepfändeten Mobilien werden nach 14 Tagen ohne neuerliches Einschreiten des Exekutionsführers versteigert.

Vollstreckung
ausländischer
Urteile etc.

Was das Verhältnis zum Auslande in dieser Beziehung anbelangt, so macht die Zivilprozeßordnung einen Unterschied zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem übrigen Auslande, und zwar in zweifacher Richtung: erstens indem die Beisetzung der Vollstreckungsklausel auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Exekutionstitel in einem viel größeren Umfange als auf die im übrigen Auslande entstandenen Exekutionstitel stattfindet, dann zweitens, indem der im § 51 aufgestellte Grundsatz, wonach den Requisitionen der Gerichte in der österreichisch-ungarischen Monarchie ohneweiters zu entsprechen ist, auch in Exekutionssachen bis zum Jahre 1898 gegenüber der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anwendung gelangt ist und auch seither noch gegenüber Ungarn Anwendung findet.

Der an erster Stelle erwähnte Unterschied besteht darin, daß von den in der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Exekutionstiteln nicht nur den Urteilen und den den letzteren gleichzuhaltenden Erkenntnissen, sondern auch den gerichtlichen Vergleichen die Vollstreckungsklausel beizusetzen ist, wogegen bezüglich des übrigen Auslandes nur die Urteile und die denselben gleichzuhaltenden Erkenntnisse in Betracht kommen; ferner, daß bei den ausländischen Exekutionstiteln, mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen, die Beisetzung der Vollstreckungsklausel abzulehnen ist, falls die Zustellung im Erkenntnisverfahren nicht ordnungsmäßig erfolgt oder dem Geklagten nicht sonst die Möglichkeit der Verteidigung gegeben worden ist; dann, falls das erkennende (ausländische) Gericht nach keiner der in der bosnisch-hercegovinischen Zivilprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit enthaltenen Bestimmungen als zuständig angesehen werden kann, wogegen eine Prüfung der in der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Exekutionstitel nach diesen Richtungen nicht erfolgt.

Selbstverständliche Voraussetzungen der Exekution auf Grund eines im Auslande entstandenen Exekutionstitels sind überdies einerseits die volle Reziprozität, andererseits daß die Leistung, auf welche sich die Exekution richtet, in Bosnien und der Hercegovina nicht verboten sei und das zu vollstreckende Erkenntnis keine Entscheidung über die Statusfragen eines bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen enthalte.

Die soeben geschilderten Grundsätze bestehen Ungarn gegenüber auch gegenwärtig in voller Kraft, da eine nähere — von beiden Seiten, wenn auch aus verschiedenen Gesichtspunkten angestrebte — Regelung dieser Frage bisher noch nicht stattgefunden hat. Demgemäß kann auf Grund eines in Ungarn entstandenen Exekutionstitels der bezeichneten Kategorien die Exekution entweder in der Weise eingeleitet werden, daß um die Beisetzung der Vollstreckungsklausel beim kompetenten bosnisch-hercegovinischen Gerichte angesucht wird, oder aber kann um die Anordnung der Exekution beim betreffenden ungarischen Gerichte angesucht werden, welches die Exekution anordnet und um die Durchführung derselben das bosnisch-hercegovinische Gericht ersucht.

Exekution
ungarischer
Urteile etc.

Was dagegen Österreich anbelangt, so ist mit dem k. k. Justizministerium im Jahre 1898 eine Vereinbarung getroffen worden. Dieser Abmachung zufolge ist die Vollstreckung von Urteilen und einen Kostenanspruch festsetzenden Beschlüssen der Zivilgerichte, ferner von Vergleichen, welche vor diesen abgeschlossen wurden, dann von im Konkursverfahren abgeschlossenen Vergleichen und von amtlichen Auszügen aus dem Konkursliquidierungsprotokolle, weiters von Urteilen der Gewerbegerichte, endlich von Erkenntnissen jener Schiedsgerichte, welche auf behördlich genehmigten Statuten beruhen, gegenseitig gewährleistet. Die Vollstreckung hat aber zur Voraussetzung die Beibringung eines gerichtlichen Zeugnisses darüber, daß der Exekutionstitel rechtskräftig sei oder doch keinem die Exekution hemmenden Rechtsmittel unterliegt, ferner daß die Leistung, auf welche die Exekution gerichtet ist, nach dem Gesetze des Exekutionsortes nicht unzulässig ist und das Erkenntnis sich nicht auf Statusfragen eines Angehörigen des Gebietes bezieht, woselbst das angesuchte Gericht sich befindet.

Exekution
öster-
reichischer
Urteile etc.

Ferner sind im Jahre 1904 mit der kaiserlich deutschen Regierung Gegenseitigkeitserklärungen ausgetauscht worden, nach welchen die Vollstreckung auf Grund von Urteilen, Bescheiden und Beschlüssen der Zivilgerichte, mit welchen der Streitgegenstand erledigt oder doch ein Kostenanspruch festgestellt wird, dann auf Grund der Urteile der Gewerbegerichte gegenseitig gewährleistet wird.

Reziprozität
mit dem
Deutschen
Reiche.

Über die Gerichtsboten, Exekutions- und Zustellungsdienst siehe Seite 514.

In Betreff der Korrespondenz der bosnisch-hercegovinischen Gerichte mit den auswärtigen Gerichten bestehen nachfolgende Bestimmungen. Mit den Gerichten in Österreich, dann in Kroatien-Slavonien dürfen die bosnisch-hercegovinischen Gerichte direkt verkehren; mit den Gerichten in Ungarn (mit Ausnahme von Kroatien-Slavonien), dann mit jenen in Deutschland (auf Grund einer Vereinbarung aus dem Jahre 1904) durch Vermittlung der Landesregierung in Sarajevo ohne Inanspruchnahme der diplomatischen Intervention, mit den Gerichten aller anderen auswärtigen Staaten im diplomatischen Wege. Dringende Requisitionen in Strafsachen dürfen direkt übermittelt werden.

Korrespon-
denz mit aus-
ländischen
Gerichten.

Mit dem Zivilkommissär in Plevlje können die bosnisch-hercegovinischen Gerichte in direkte Korrespondenz treten, wenn sie Requisitionen des letzteren als Konsulargerichtes beantworten oder den letzteren um eine Amtshandlung ersuchen, zu welcher der Zivilkommissär selbst kompetent erscheint. Handelt es sich jedoch um einen Fall, in welchem durch die Intervention der k. u. k. Vertretungsbehörden eine Amtshandlung der ottomanischen Behörden veranlaßt oder urgiert werden soll, so haben die bosnisch-hercegovinischen Gerichte die im Sandžak Novipazar bestehenden k. u. k. Militärbehörden durch die Landesregierung in Anspruch zu nehmen.

6. Verfahren außer Streitsachen.

Kompetenz
der Kadis.

Zur Zeit der ottomanischen Verwaltung oblagen sämtliche Verlassenschaftsabhandlungen den damaligen Scheriatserichten (Kadi) die selbstverständlich auch bei Angelegenheiten der Nichtmohammedaner nach ihren eigenen, auf dem islamitischen Recht — Scheriat — beruhenden Vorschriften vorgingen. Eine Verlassenschaftsabhandlung wurde jedoch nur dann vorgenommen, wenn minderjährige oder pflegebefohlene Erben vorhanden waren, wenn Interessen des Staatsschatzes wahrzunehmen waren, endlich wenn die großjährigen Erben die Abhandlung ausdrücklich verlangten. Nach erfolgter Organisierung der neuen Scheriatserichte blieben dieselben nach wie vor mit den Verlassenschafts- und Pflugschaftsangelegenheiten der Mohammedaner betraut; insofern diese Angelegenheiten Nichtmohammedaner betrafen, überging aber diese Kompetenz an die ordentlichen Gerichte.

Was das zu beobachtende Verfahren anbelangt, so war es nicht leicht möglich, dasselbe selbständig festzustellen, da das materielle Erbrecht, mit dem der formelle Teil doch gewiß in jeder Beziehung eng verknüpft ist, im ganzen auf einem Gewohnheitsrechte, das sich aber eigentlich direkt vom Scheriat herleitet, basiert. Andererseits konnte für die Zivilgerichte das formelle Verfahren nach dem Scheriatrechte schon wegen der Fremdartigkeit desselben nicht rezipiert werden.

Regelung des
Verfahrens.

Das Verfahren erfuhr daher vorerst eine — annoch bestehende — provisorische Regelung im Jahre 1885, und zwar in der Weise, daß die bosnisch-hercegovinischen Gerichte in allen Verlassenschafts- und Pupillarangelegenheiten von nicht mohammedanischen Landesangehörigen von Bosnien und Hercegovina sich an die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 zu halten haben. Die Abhandlung der Verlassenschaften nach „Ausländern“ (zu denen auch die österreichischen und ungarischen Staatsbürger gehören) ist dem Gerichte des Heimatslandes zu überlassen, nur wenn die Erben nach einem ausländischen Erblasser selbst die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung durch das bosnisch-hercegovinische Gericht verlangen, sind die bosnisch-hercegovinischen Gerichtsbehörden berufen, auch solche Nachlassenschaftsabhandlungen durchzuführen. Insofern aber Immobilien, die in Bosnien und der Hercegovina liegen, zu einer Verlassenschaft gehören, geschieht die Verlassenschaftsabhandlung bezüglich derselben in jedem Falle durch das kompetente bosnisch-hercegovinische Gericht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Diese provisorischen Bestimmungen sind auch heute noch in Geltung. Angesichts ihrer offenbaren Unzulänglichkeit wird es eine der nächsten Aufgaben der Justizverwaltung bilden, ein den Verhältnissen entsprechendes Definitivum zu schaffen.

Das Pupillarwesen und namentlich die — auch bezüglich der Mohammedaner den ordentlichen Gerichten zufallende — Verwaltung des Pupillen- und Kurandenvermögens erheischt auch umfassende Erhebungen und Studien. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, welchen die Feststellung von nach jeder Richtung befriedigenden Normen begegnet, hat sich die Landesregierung vorerst darauf beschränkt, durch Weisungen an die Gerichte, Hinausgabe von Formularen und entsprechende Anleitung dafür zu sorgen, daß die Zahl der Pupillen und deren Vermögen in Evidenz gehalten und das letztere nach Möglichkeit fruktifiziert werde. Die allseitige Regelung dieser Angelegenheiten ist einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Das Agrarverhältnis.

Der Grundbesitz in Bosnien und der Hercegovina weist nicht allein was die rechtliche Natur seines Eigentumes betrifft, begriffliche Verschiedenheiten von den in der Monarchie bestehenden Verhältnissen auf, sondern auch was das Recht der Benutzung anbelangt. Allerdings besteht diese Unterscheidung nur in Betreff des landwirtschaftlich benützbaren Kulturgrundes, und zwar unterscheidet man hier freien oder kmetenfreien und Kmetengrund. Bei dem freien Eigentum ist der Eigentümer des Grundstückes in der Benutzung desselben nicht weiter beschränkt. Kmetengrund ist aber derjenige, welcher sich im Besitze einer auf dem fraglichen Grundstück aufgestifteten Kmetenfamilie befindet. Ein solches Grundstück muß, insolange die Kmetenfamilie im stande ist, dasselbe ordentlich zu bewirtschaften, in der Benutzung dieser Familie verbleiben. Der Eigentümer kann über das Gut sonst verfügen, dasselbe veräußern und belasten, an der Benützungsart aber kann er nichts ändern, so lange obige Bedingung erfüllt wird. Das Benützungsrecht der Kmetenfamilie ist wie ein dingliches Recht auf dem Gute aufgestiftet und so lange die mehrgenannte Bedingung erfüllt ist, gegen jedermann wirksam.

Der Eigentümer eines solchen Grundstückes ist der Grundherr (Spahija, Beg, Aga), der die Kmetenfamilie vertretende Hausälteste ist der Kmet.

Das Verhältnis zwischen dem Grundherrn und dem Kmeten ist ein durch fixe Normen geregeltes.

Der Kmet hat das Grundstück ordentlich, das heißt nach den landesüblichen und lokalen Wirtschafts begriffen als ein ordentlicher Landwirt zu bearbeiten und von dem alljährlichen Ernteertrage dem Grundherrn einen aliquoten Teil, in der Regel ein Drittel (Tretina) in manchen Gegenden auch nur ein Viertel oder ein Fünftel (četvrtina oder petina) nach der Ernte in natura abzugeben. Diese Naturalleistung ist die Giebigkeit oder der Hak*). Der Grundherr hat nicht das Recht, weder mehr als diese Abgabe zu fordern noch auch sich in die innere Wirtschaft der Kmetenansässigkeit einzumischen. Es steht also dem Kmeten frei, seinen Wirtschaftsbetrieb nach Belieben einzurichten, nur müssen alle Grundstücke wirklich landwirtschaftlich betrieben und nicht zu anderen, zum Beispiel zu industriellen Zwecken benützt werden und muß, wie bereits erwähnt, der Betrieb dem normalen Begriffe eines ordentlichen landwirtschaftlichen Betriebes, wie er nach landesüblicher Weise aufgefaßt wird, entsprechen.

Die Kmetenansässigkeit oder das Čiftluk**) bildet ein Ganzes und soll alle jene Kulturgründe umfassen, welche eine im Umfang nicht näher definierte Bauernwirtschaft ausmacht. Das Kmetenhaus ist in der Regel Eigentum des Grundherrn, beziehungsweise es besteht für den Grundherrn die Verpflichtung, seinen Kmeten die nötigen Wohngebäude aufzustellen und zu erhalten oder doch sie für den Aufbau und die Erhaltung zu entschädigen.

Der Kmet ist freizügig, das heißt er kann seinen Sitz, wenn er will, verlassen, allerdings in der Regel erst nach Einbringung der Ernte und Leistung der Giebigkeit, also im Herbste. Der Grundherr jedoch kann den Kmeten nicht beliebig entfernen, sondern zur Entfernung (Abstiftung) des Kmeten bedarf es eines behördlichen Erkenntnisses.

Die Abstiftung des Kmeten wird behördlich verfügt, wenn der Grundherr den Nachweis erbringt, daß der Kmet die Wirtschaft vernachlässigt. Auch wenn dieser Nachweis gelingt, wird die Abstiftung indes von der Behörde nicht sofort angeordnet, sondern der Kmet mit Erkenntnis verwarnt und ihm die Abstiftung angedroht, falls er im nächsten Jahre die Wirt-

*) Haq arabisch. das Recht, das ist die Gerechtsame des Grundherrn.

**) Türkisch Čiftlyk von Čift, das Paar, das ist jener Grundbesitz, der mit dem Gespann beackert wird oder das Landgut überhaupt.

Kmetengrund.

Der Grundherr.

Der Kmet.

Die Giebigkeit.

Das Čiftluk.

Abstiftung.

schaft nicht besser besorge. Erst wenn der Grundherr nach einem weiteren Jahre den Nachweis erbringt, daß die Mahnung eine fruchtlose gewesen, wird die Abstiftung ausgesprochen. Etwaige Meliorationen, die der Kmet auf dem Čifluk durchgeführt hat, müssen ihm in diesem Falle vom Grundherrn ersetzt werden, zum Beispiel angepflanzte Obstbäume oder errichtete Gebäude etc.

Die Kmeten-
Zadruga.

Der Kmet als Hausältester repräsentiert bloß die Kmetenfamilie und ist nicht eigentlich, wiewohl ihn der Sprachgebrauch dazu macht, der Inhaber aller Rechte. Wenn daher der Kmet stirbt, so übergehen alle Rechte der Kmetenfamilie sofort auf seinen Nachfolger, das ist den neuen Hausältesten oder den neuen Kmeten, ohne daß es hiezu irgend welcher Formalitäten bedarf. In einer Verordnung der Landesregierung vom Jahre 1883 ist sogar ausdrücklich verfügt, daß das Kmetenrecht nicht Gegenstand der Erteilung sei. Dieses Verhältnis wird sofort verständlich, wenn man sich daran erinnert, daß das Rechtssubjekt in diesem Falle nicht eine einzelne Person, sondern die Familiengemeinschaft (Zadruga) ist, das ist eine durch Blutsverwandtschaft verbundene Gemeinschaft, welche in diesem Falle einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck zu erfüllen hat und dafür bestimmte Rechte genießt. Wenn also diese Familiengemeinschaft derart zusammenschmilzt, daß sie diesen Zweck nicht mehr erfüllen kann, das ist, daß sie nicht mehr im stande ist, das Čifluk ordnungsmäßig zu bearbeiten, so hört das Kmetenverhältnis von selbst auf. Wenn also zum Beispiel nur unmündige Kinder oder eine alleinstehende Witwe auf dem Čifluk zurückbleiben, so steht es dem Grundherrn frei, die Entfernung dieser Überreste der Zadruga vom Čifluk zu verlangen.

Die Giebigkeit wird in natura gegeben, und zwar entweder bei dem Speicher des Grundherrn am Lande abgeliefert oder an einem anderen geeigneten Orte. Wegen der Zufuhren des Hak bestehen an verschiedenen Orten auch verschiedene Rechtsgewohnheiten, und zwar haben die Kmeten manchenorts den Hak dem Herkommen gemäß auch auf weitere Distanzen kostenlos zuzuführen.

Berechnung
der
Giebigkeit.

Was nun die Berechnung der Giebigkeit betrifft, so gilt grundsätzlich, daß die Giebigkeit am Druschplatze (Harman) physisch gesondert wird, so zwar, daß (bei der Tretina) jede dritte Garbe abgelegt, der Mais in drei gleiche Haufen geteilt wird etc.

Der Grundherr oder dessen Verwalter (Subaša) hat bei dem Drusche anwesend zu sein und wird einvernehmlich mit ihm die Ernte geteilt. Diese grundsätzlich bestehende und althergebrachte Gewohnheit ist aber seit der Okkupation vielfach in eine den modernen Verhältnissen allerdings mehr entsprechende Form gebracht worden. Die Landesregierung hat nämlich schon zu Anfang der Achtzigerjahre die Verfügung getroffen, daß, insofern als über die Giebigkeitsquantitäten Streit entsteht, diese Quantitäten nach der Zehentbeschreibung festgestellt und danach der Streit entschieden werde. Da nämlich ohnehin für jede Kulturparzelle durch die Zehentbeschreibung die Quantität der geernteten Früchte erhoben und schriftlich aufgezeichnet wird (s. S. 424), so ist es naheliegend, daß auch alle Agrarstreite, welche darüber handeln, ob auf einer bestimmten Parzelle eine Quantität von zum Beispiel 1000 Oka geerntet wurde oder nicht, einfach durch Nachschau in dem Zehentoperate entschieden werden. Zu diesem Behufe werden auch den Grundherren über ihr Verlangen Auszüge aus den Zehentprotokollen, welche die genauen Mengen aller auf ihren Čifluku geernteten Bodenfrüchte enthalten, von den Steuerämtern anstandslos ausgefolgt. Andererseits werden allerdings auch die Grundherren bei der Zehentbeschreibung aufgefordert, derselben zu assistieren, weil man mit Recht in der Anwesenheit des Grundherrn oder seines Verwalters eine Kontrolle gegen Steuerhinterziehung und Einverständnis des Zehentschreibers mit den Dorffinsassen erblickt.

Die oben erwähnte bequeme und kostenlose Art, sich eine genaue Auskunft über die Erntequantitäten zu verschaffen, wird seitens der Grundherren allgemein benützt, besonders seitens derjenigen, welche eine größere Anzahl von Čifluku besitzen und daher eines kost-

spieligen und komplizierten Kontrollapparates bedürfen würden. Überdies hat auch das Eintreffen der Grundherren am Druschplatze, besonders in der ersten Zeit nach der Okkupation vielfach den Anlaß zu Reibungen und Streit, ja sogar zu Gewalttätigkeiten gegeben und haben es die Grundherren daher vorgezogen, alle diese Eventualitäten zu vermeiden.

Die obige Maßregel, welche entschieden einen sehr großen und zur ottomanischen Zeit ganz unbekanntem Vorteil der Grundherren bedeutet, birgt aber für den Kmeten eine große Gefahr der Benachteiligung in dem Falle nämlich, wenn der Zehent ungebührlich hoch beschrieben ist, das heißt die Erntequantitäten höher eingeschätzt wurden als sie tatsächlich sind. Tritt dieser Fall ein, so ist gewiß die höhere als gebührende Steuer allein schon eine schwere und ungerechte Belastung, allein diese potenziert sich noch, wenn danach auch die Höhe der an den Grundherrn zu leistenden Giebigkeit berechnet wird. Die Berechnung ist folgende: Zunächst werden von der gesamten Ernte 10 Prozent abgezogen, also von 100 Oka 10 Oka. Die Giebigkeit wird von jenem Teile berechnet, welcher nach Abschlag des Zehents verbleibt, sonach $90 : 3 = 30$ Oka, dem Kmeten bleiben dann 60 Oka. Wenn nun 100 Oka geschätzt wurden und tatsächlich nur 80 Oka vorhanden waren, so hat der Kmet 10 Oka (in reluto) an Zehent zu zahlen, 30 Oka in natura aber dem Grundherrn zu geben, so zwar, daß ihm von den geernteten 80 Oka nur 40 Oka übrigbleiben, während nach richtiger Rechnung er zu zahlen gehabt hätte: an Zehent $\frac{80}{10} = 8$ Oka, dem Grundherrn vom Rest per 72 Oka ein Drittel = 24 Oka somit hätten ihm zu verbleiben $80 - 32 = 48$ Oka. Gegen diese Ungerechtigkeit gibt es, wenn nicht rechtzeitig bei der Zehentbeschreibung Beschwerde erhoben und die Unrichtigkeit korrigiert wurde, kein Mittel und der Kmet kommt tatsächlich ernstlich zu Schaden. Allerdings tritt auch der umgekehrte Fall ein, nämlich daß der Zehent zu niedrig beschrieben wurde und dann sind eben alle Vorteile auf Seite des Kmeten und die Geschädigten sind die Landesfinanzen und der Grundherr.

Durch die Einführung der Zehentpauschalierung wird die eben besprochene Praxis der Giebigkeitsberechnung verschwinden und war auch dies der Grund, warum die Gesamtheit der Grundherren sich gegen diese Steuerreform ablehnend verhalten hat.

Die Landesverwaltung hat in Ansehung der aus dem Kmetenverhältnis sich ergebenden Rechtsfragen, welche im vorstehenden nur ganz flüchtig skizziert erscheinen und auch nicht überall gleichartig im Lande anzutreffen sind, sich einer jeden kodifikatorischen Maßnahme enthalten. Das Agrarverhältnis ist ein uraltes und stammt aus einer Epoche, welche noch weit hinter der türkischen Eroberung des Landes in der Vergangenheit zurückliegt. Es ist ein altes Kolonensystem, das aus dem Mittelalter und den feudalen Verhältnissen desselben sich herleitet, von der türkischen Eroberung aber bestätigt und beibehalten wurde, um so mehr als zur Zeit dieser Eroberung der einheimische Adel der größten Mehrzahl nach zum Islam übertrat, um eben die Bestätigung und Aufrechterhaltung seiner Herrenrechte zu sichern. Die Giebigkeiten, wie sie heute bestehen, wo wie bereits erwähnt das Drittelsystem das weitaus vorherrschende ist, datieren allerdings aus einer späteren Epoche, wahrscheinlich aus jener Zeit, wo das türkische Lehenswesen abgeschafft und der Zehent vom Staate eingehoben wurde. Die türkische Regierung hat in den Sechzigerjahren einen kodifikatorischen Versuch des materiellen Agrarrechtes durchgeführt und denselben in der sogenannten Seferverordnung, das ist einer Verordnung vom 14. Sefer des Jahres 1276 d. H., d. i. 12. September 1859, niedergelegt. Die Seferverordnung ist nichts anderes als eine Zusammenstellung damals bestehender Gewohnheitsrechte ohne Neuregelung derselben. Dieselbe wurde von der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung rezipiert und noch im Jahre 1878 neuerlich promulgiert. Die bosnisch-hercegovinische Verwaltung hat es aber vermieden, materiellrechtliche Verfügungen in Agrarsachen

Das
Agrarrecht.

zu erlassen, schon aus dem Grunde, um nicht das Agrarrecht aus einem bloßen Gewohnheitsrechte heraus in die starre Form unabänderlicher Legalität umzugießen und so die zukünftige Entwicklung zu erschweren. Die wichtigsten Verfügungen, die getroffen wurden, sind:

1. Die bereits erwähnte Zuhilfenahme der Zehentbeschreibung im Streitfalle über die Quantität der Giebigkeit.

2. Wurde als Schutzmaßregel für die Kmeten verfügt, daß der Grundherr, falls er bis zum Ende des auf eine Ernte folgenden Jahres keine Klage wegen Nichtableistung der Giebigkeit gegen seinen Kmeten einbringt, des Klagsrechtes über diese Giebigkeit unbedingt verlustig wird.

3. Wurde verfügt, daß die Eigenschaft eines mit einem Kmeten bestifteten Grundstückes als Kmetengrund im Grundbuche ausdrücklich angemerkt werde (siehe Seite 536).

Der Agrar-
prozeß.

Alle übrigen, und zwar ziemlich umfangreichen legislatorischen Verfügungen, welche seitens der Landesverwaltung in der Agrarfrage erlassen wurden, beziehen sich auf den formellen Teil, nämlich auf die Art der Behandlung von Agrarstreiten.

Diese letztere war unter türkischer Zeit vollkommen ungeregelt und selbst die Kompetenz, ob der Kadi oder der Kaimakam (Bezirksvorsteher) einen Agrarstreit zu entscheiden habe, war nicht festgestellt. Um so eingehender hat sich die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung mit dieser Frage befaßt. Die prinzipiell wichtigsten Verfügungen sind folgende:

Als oberster Grundsatz gilt, daß Agrarstreite vor das politische Forum gehören und die Gerichte, sobald ein gerichtlich anhängiger Prozeß sich als ein Agrarstreit charakterisiert, denselben sofort der kompetenten politischen Behörde abtreten. Das Verfahren vor den politischen Behörden in Agrarstreiten wurde durch eine eigene Verordnung vom Jahre 1895 geregelt, selbstverständlich ist dieses Verfahren summarisch und mündlich und ohne jede Formalistik. Vor der eigentlichen Verhandlung findet eine Vorverhandlung zur Instruktion des Agrarprozesses statt behufs Feststellung des Klagebegehrens und der Beweismittel. Die Verhandlung leitet der Bezirksvorsteher; es fungieren zwei gewählte Beisitzer mit entscheidender Stimme, wovon der eine der Klasse der Grundherren, der andere jener der Kmeten angehört. Das Erkenntnis wird sofort verkündet und über Verlangen der Partei auch schriftlich ausgefertigt. Die Bezirksämter entscheiden in erster, die Landesregierung in zweiter und letzter Instanz. Die Exekution führt gleichfalls die politische Behörde.

Eine der wichtigsten Maßregeln aber, welche die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung in der Agrarfrage ergriffen hat, steht mit der Frage des Hypothekarkredites im engsten Zusammenhange.

Die vielfachen Projekte einer allgemeinen und mit einem Male künstlich zu bewerkstelligenden Lösung der Agrarfrage, welche zu den verschiedensten Zeiten aufgetaucht sind, konnten nicht weiter aufgegriffen werden.

Eine Grundteilung nach dem Abgabenschlüssel, welche eine ziemlich naheliegende Lösung des Problems darstellen würde, stößt auf den unüberwindlichen Widerstand der Kmeten, welche von der Ausscheidung auch nur eines geringen Quotenteiles ihrer Grundstücke nirgends auch nur hören wollen. Auch ist es fraglich, ob es dem Grundherrn möglich wäre, aus einem derartig ausgeschiedenen Allodialgute ein entsprechendes Einkommen zu erzielen, da ihnen, abgesehen von anderen Schwierigkeiten die Geldmittel zur Instruierung der Wirtschaft in der Regel fehlen.

Eine Grundentlastung wäre nur mit Zuhilfenahme einer bedeutende Dimensionen annehmenden Kreditoperation möglich; dies würde eine empfindliche Belastung des ohnehin bei dem Übergange aus der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft schwer kämpfenden Bauernstandes bedeuten und würde überdies in kurzer Zeit aus den derart abgefundenen Grundherren ein ärmliches und unzufriedenes Proletariat schaffen, da nur wenige unter ihnen es zu stande

brächten, als kleine Rentner mit einem fixen und nicht allzu hohen Einkommen zu leben und der Versuchung zu widerstehen, das nunmehr mobile und nicht mehr in Immobilienbesitz gebundene Kapital allmählich auszugeben.

Die Landesverwaltung hat daher alle diese Lösungen vorerst verworfen und nur eine Maßregel immer wieder angewendet, nämlich die Unterstützung und Förderung des Freikaufes der Kmeten, wo ein solcher sich auf rationeller Basis vollzog.

Kmeten-
freikauf.

Der Kmet kann nämlich, selbstverständlich mit Einverständnis des Grundherrn, das Čifluk selbst kaufen und wird dadurch freier Eigentümer desselben, Freibauer. Er hat auch das Recht für den Fall, als der Grundherr das Čifluk an einen Dritten verkauft, dasselbe um den gleichen Preis an sich zu bringen. Dieses Vorkaufs- oder richtiger Einstandsrecht (s. S. 40) des Kmeten kann im Wege der Klage geltend gemacht werden. Es bildet in vielen Fällen das Mittel, um den Freikauf von Kmetenansässigkeiten durchzuführen.

Der Freikauf der Kmeten nun in jeder Form wird dadurch begünstigt, daß die Landesbehörden bestrebt sind, denjenigen Kmeten, welche sich freikaufen wollen, alle zulässigen Erleichterungen zur Erlangung von Hypothekendarlehen zu gewähren, so zwar, daß besonders in früheren Jahren Darlehensbeträge über die statutarische Sicherheit hinaus aus Mitteln der Regierung oder des Beamtenpensionsfonds an sich freikaufende Kmeten als Darlehen gegen Amortisation vergeben wurden (s. S. 58). Das Resultat dieser atomistischen Tätigkeit ist ein sehr bedeutendes. Die nachfolgende Tabelle gibt über die Einzelheiten Aufschluß.

Jahr	Abgelöste Kmetenansässigkeiten		Jahr	Abgelöste Kmetenansässigkeiten	
	Anzahl	Ablösungsbetrag in Kronen		Anzahl	Ablösungsbetrag in Kronen
1879	117	92.526	1893	939	834.048
1880	302	168.378	1894	703	516.568
1881	385	270.268	1895	613	565.566
1882	967	476.498	1896	546	419.388
1883	1.072	582.930	1897	553	392.236
1884	1.409	799.404	1898	870	560.850
1885	1.289	731.726	1899	756	561.676
1886	889	470.914	1900	816	556.675
1887	1.158	557.050	1901	750	548.546
1888	724	401.062	1902	603	408.781
1889	805	429.860	1903	594	411.108
1890	836	495.080	1904	965	794.095
1891	852	521.134			
1892	680	387.592	1879—1904	20.193	12,953.959

Detaillierter Ausweis der Kmetenablösungen für die Jahre 1898—1904.

J a h r	Ganz	Zum Teil	Summe der Ablösungen	Gesamter abgelöster Flächeninhalt Hektar	Gesamter Geldbetrag der Ablösungen Kronen	Zur Ablösung verwendete Beträge (in Kronen)		
	abglöste Kmetenansässigkeiten					aus eigenen Mitteln der Kmeten	von der Landesbank entliehen	aus andern (öffentlichen und privaten) Mitteln
1898 . . .	634	236	870	5.927	560.850	350.134	163.074	47.642
1899 . . .	592	164	756	5.870	561.676	379.540	142.716	39.420
1900 . . .	661	155	816	5.667	556.675	385.167	120.472	51.036
1901 . .	557	193	750	6.233	548.546	369.267	110.163	69.116
1902 . . .	440	163	603	4.116	408.781	286.662	71.708	50.411
1903 . . .	414	189	594	4.106	411.108	280.439	44.560	73.339
1904 . . .	805	160	965	7.654	794.095	303.274	104.374	386.447

Im Jahre 1904 war der Erfolg der Kmetenablösungen ein ungewöhnlich großer. Während sich die Anzahl der Kmetenablösungen seit dem Jahre 1900 mit geringen Schwankungen stetig in absteigender Linie bewegt hatte, stieg sie im Jahre 1904 plötzlich auf beinahe die doppelte Höhe jener von 1903 (965 Ablösungen gegen 594 des Vorjahres). Allerdings beschränkt sich diese bedeutende Zunahme auf die zur Gänze zur Ablösung gelangenden Kmetenansässigkeiten, während bei den teilweisen Ablösungen eine kleine Abnahme zu verzeichnen ist.

Der Kreis Tuzla hat die meisten Ablösungen zu verzeichnen (476 Ansässigkeiten mit 479.335 K).

Im Gegensatz zu den Vorjahren, in welchen die meisten Ablösungen aus den eigenen Mitteln der Kmeten bestritten wurden, entfallen im Jahre 1903 von dem sich auf nahezu 800.000 K beziffernden Totalbetrag der Ablösungsgelder weit weniger als die Hälfte (rund 300.000 K) auf eigene Mitteln der Kmeten. Die Landesbank wurde mit rund 100.000 K in Anspruch genommen und den größten Teil (nahezu 400.000 K) lieferten andere öffentliche und Privatmittel.

Gemeindeverwaltung.

Zur Zeit der kaiserlich ottomanischen Verwaltung herrschten auf dem Gebiete der Gemeindeorganisation im ganzen recht primitive Zustände, was die Städte und geschlossenen Orte betrifft, wogegen die zwar etwas patriarchalischen Einrichtungen der Landgemeinden dem konservativen Volkscharakter der Gebirgsbewohner entsprechen und das von jener Zeit überkommene System der Organisation der Landgemeinden bis zum heutigen Tage fortbesteht.

Stadtgemeinden.

Das ottomanische Gesetz vom 27. Ramazan 1294 (8. Oktober 1877) regelt das Gemeinwesen der städtischen Gemeinden. Doch ist diese ziemlich eingehende Gemeindegesetzgebung in Bosnien und der Hercegovina noch gar nicht durchgeführt gewesen, als die Okkupation ins Land kam, nur in Sarajevo war ein Anfang hiezu gemacht worden. Anfänge der Organisation.

Die ehebaldige Schaffung geordneter Gemeindestände, beziehungsweise wenigstens die Anbahnung einer solchen in den größeren Orten des Landes, machte sich aber schon allsogleich nach der Okkupation als dringendes Bedürfnis fühlbar. So wurde schon im August 1878 für Sarajevo die erste Gemeindeordnung erlassen und darin die Kantarija (Waggebühr), die Telalija (Ausrufergebühr) und die Zebhija (Fleischschrotungsgebühr) (S. 81), welche schon zur Zeit der kaiserlich ottomanischen Verwaltung bestanden hatten, der Gemeinde Sarajevo überlassen (die Maltarina [Mautgebühr] war staatlich) und ihr außerdem die Einhebung einer Einfuhr- und Verzehrungssteuer bewilligt.

An diese erste Verfügung schlossen sich fallweise erlassene anderweitige an und wurden auch für viele andere städtische Gemeinwesen provisorische Organisationen geschaffen, so daß im Jahre 1881 bereits 50 provisorisch organisierte Stadtgemeinden (darunter selbstverständlich in allen Kreishauptstädten) bestanden.

Die Budgets dieser 50 Stadtgemeinden weisen folgende Ziffern auf:

Bedeckung	975.394 K,
Erfordernis	866.156 „,
	Überschuß . 109.238 K.

Die Entwicklung des Gemeinwesens hat seither einen bedeutenden Umfang gewonnen.

Die Landeshauptstadt Sarajevo wurde zuerst mit einem eigenen Statute bedacht. Das Stadtgebiet von Sarajevo wurde aus der Kompetenz der Kreisbehörde und des Bezirksamtes ausgeschieden und die Agenden einer politischen Behörde erster Instanz wurden dem Stadtmagistrate, beziehungsweise dem bei der Stadtgemeinde bestellten Regierungskommissär zugewiesen. Die Landeshauptstadt Sarajevo.

Das gegenwärtig in Kraft stehende Gemeindestatut erhielt die Allerhöchste Genehmigung am 10. Dezember 1883 (geringfügige Abänderungen mittels Allerhöchster Entschließungen d. d. 21. Jänner 1897 und 18. Februar 1899).

Die Gemeindevertretung besteht nach diesem Statute aus dem von der Regierung ernannten Bürgermeister, 2 gleichfalls ernannten Vizebürgermeistern und 27 Gemeinderäten, von welchen letzteren 12 dem mohammedanischen, je 6 dem römisch-katholischen und serbisch-orthodoxen und 3 dem jüdischen Glaubensbekenntnisse angehören müssen. Ein Drittel dieser

Gemeinderäte wird durch die Regierung ernannt, während zwei Drittel durch Wahl aus der Bevölkerung hervorgehen, wobei die Wähler an das statutarisch fixierte Verhältnis bezüglich der Konfession der zu Wählenden gebunden sind. In Betreff der Konfessionsangehörigkeit des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister besteht keine statutarische Beschränkung; doch wird der Bürgermeister stets dem mohammedanischen als dem am zahlreichsten vertretenen Glaubensbekenntnisse, entnommen, während die zwei Vizebürgermeister herkömmlicherweise der serbisch-orthodoxen, beziehungsweise der katholischen Religion angehören.

Wähler sind Landesangehörige und österreichische und ungarische Staatsangehörige die seit drei Jahren in Sarajevo domizilieren, unbescholten und wenigstens 24 Jahre alt sind, 4 K Grundsteuer oder 18 K Gewerbesteuer oder 50 K Ausschanksteuer zahlen, ferner Mitglieder freier Berufe (Ärzte, Advokaten etc.).

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, die mindestens fünf Jahre in Sarajevo domizilieren, des Lesens und Schreibens kundig sind und den Minimalzensus von 12 K Grundsteuer oder 54 K Gewerbesteuer oder 150 K Ausschanksteuer zahlen, dagegen sind Regierungsbeamte, Priester und staatlich angestellte Lehrer von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Das Mandat, auch jenes des Bürgermeisters oder Vizebürgermeisters, dauert drei Jahre.

Die Vermögensgebarung im allgemeinen sowie die Gemeindeverwaltung gehört dem Gemeinderate.

Der Stadtmagistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde und hat sowohl einen eigenen als einen übertragenen Wirkungskreis. Der eigene Wirkungskreis umfaßt die Exekutive in allen jenen Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehören, während in den übertragenen Wirkungskreis des Stadtmagistrates die Agenden einer politischen Behörde erster Instanz fallen, insoweit dieselben nicht über besondere Anordnung der Landesregierung durch den bei der Stadtgemeinde bestellten Regierungskommissär oder eigene staatliche Organe besorgt werden.

Weitere kommunale Exekutivorgane sind die Bezirksmuktare; diese werden vom Bürgermeister auf drei Jahre ernannt.

Der Regierungskommissär. Als staatliches Aufsichtsorgan der Regierung funktioniert der Regierungskommissär für die Landeshauptstadt Sarajevo. Dieser Beamte untersteht direkt der Landesregierung.

Sein Wirkungskreis ist folgender:

Der Regierungskommissär ist das vermittelnde Organ zwischen der Gemeinde und der Landesregierung.

Er leitet und überwacht den gesetzmäßigen Verlauf der Gemeinderatswahlen. Er hat den Verhandlungen des Gemeinderates, bei welchen ihm eine beratende Stimme zusteht, beizuwohnen.

Die Sitzungsprotokolle des Gemeinderates müssen vom Regierungskommissär unterfertigt werden. Glaubt der Regierungskommissär, daß ein Gemeinderatsbeschluß ungesetzlich sei oder das öffentliche Interesse schädigt, so hat er den Vollzug desselben zu sistieren und die Entscheidung der Landesregierung anzurufen.

Die Gemeinderatsbeschlüsse werden im allgemeinen rechtskräftig, wenn der Regierungskommissär das bezügliche Verhandlungsprotokoll unterfertigt hat; nur hinsichtlich einer Reihe von taxativ aufgezählten wichtigeren Angelegenheiten wurde der Landesregierung statutarisch das Recht der Genehmigung vorbehalten.

Zu den Pflichten des Regierungskommissärs gehört auch die Überwachung der Amtsführung des Stadtmagistrates und ist der Regierungskommissär befugt, wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen.

Der Regierungskommissär hat endlich jene Agenden des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde zu besorgen, welche durch besondere Verfügung der Landesregierung demselben zugewiesen werden.

Hierher gehört namentlich die Ausübung der Ortspolizei, welche bis zum Jahre 1892 dem Stadtmagistrate übertragen war. Da jedoch die kommunalen Organe für diesen Dienst nicht genug Eignung und Verständnis bewiesen, so wurden die bezüglichen Agenden dem Stadtmagistrate wieder abgenommen. Gleichzeitig erfolgte die Verstaatlichung der bis dahin kommunalen Sarajevoer Sicherheitswache, welche dem Regierungskommissär direkt unterstellt wurde.

Ein ähnliches Statut wie Sarajevo erhielt auch das nächstgrößte städtische Gemeindegewesen des Landes, nämlich Mostar, durch Allerhöchste Entschliebung vom 19. Dezember 1890.

Mostar.

Dieses Statut, welches mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. Jänner 1897 eine unwesentliche Abänderung erfuhr, zeigt dem Sarajevoer Statute gegenüber folgende Abweichungen:

Das Stadtgebiet der Gemeinde Mostar bildet einen eigenen politischen Verwaltungsbezirk, an dessen Spitze ein Bezirksvorsteher steht, welcher gleichzeitig die Funktionen eines Regierungskommissärs für die Stadtgemeinde Mostar versieht. Derselbe ist der Kreisbehörde Mostar unterstellt.

Die Agenden der politischen Behörde I. Instanz werden daher nicht von der Gemeinde sondern von dem Stadtbezirksamte Mostar versehen, welches das Recht hat, hiezu die Mitwirkung des Stadtmagistrates in Anspruch zu nehmen. Hiedurch entfällt für den Mostarer Stadtmagistrat der übertragene Wirkungskreis, wie ihn das Sarajevoer Statut normiert.

Der Gemeinderat von Mostar besteht aus 1 Bürgermeister, 2 Vizebürgermeistern und 17 Gemeinderäten, von welchen letzteren 9 dem mohammedanischen, 5 dem serbisch-orthodoxen und 3 dem katholischen Glaubensbekenntnisse anzugehören haben. Bezüglich der Konfessionsangehörigkeit des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister ist gleichwie im Sarajevoer Statute keine statutarische Bestimmung getroffen, doch wird auch in Mostar der Bürgermeister stets dem mohammedanischen, als dem am zahlreichsten vertretenen Glaubensbekenntnisse, entnommen, während die Vizebürgermeister der Gruppe der serbisch-orthodoxen, bezw. der katholischen Konfession angehören.

Der Bürgermeister, die beiden Vizebürgermeister und 6 Gemeinderäte werden von der Landesregierung ernannt, der Rest wird von der Bevölkerung gewählt.

Die Bedingungen für das aktive und passive Gemeinderatswahlrecht sind nahezu dieselben wie in Sarajevo, nur ist der Steuerzensus für einige Steuerkategorien etwas niedriger, indem schon die Bezahlung einer Erwerbsteuer von 12 K oder einer Ausschanksteuer von 30 K das aktive, die Bezahlung des Dreifachen des für das aktive Wahlrecht vorgeschriebenen Steuersatzes aber das passive Wahlrecht verleiht.

Sämtliche Beschlüsse des Mostarer Gemeinderates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die anderen Gemeinden des Landes wurden einzeln zuerst in provisorischer und nachmals teilweise in definitiver Form organisiert und bestehen gegenwärtig 97 organisierte Gemeinden, darunter die Landeshauptstadt und 5 Kreisstädte, 45 Bezirksstädte, die meisten (18) Expositursorte sowie mehrere (28) kleinere, darunter auch einige ländliche Gemeinden.

Organisierte
Gemeinden.

Die Verwaltung und Gebarung der Gemeinden ward unter eingehende Kontrolle der Landesregierung genommen und dadurch ein einheitliches System in die Besorgung dieser Belange gebracht.

Endlich kam auch die Zeit, wo es geraten schien, das bisher eingehaltene Prinzip der Ernennung der Gemeindevertretungen aufzugeben und zum Wahlsystem, wenn auch noch in beschränkter Form, überzugehen.

Normalstatut.

Mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 12. Januar 1897 ward ein auf dieser Basis ausgearbeitetes Normalgemeindestatut genehmigt, das nunmehr auf alle Stadtgemeinden Anwendung findet. Sarajevo und Mostar haben ihr altes Statut, das im übrigen dem Normalstatute zum Muster diente, behalten, das Normalstatut gilt für die übrigen 4 Kreisstädte, und zwar Banjaluka, Bihać, Travnik und Dolnja-Tuzla, dann für 45 Bezirksstädte, 11 Expositursorte und eine weitere Gemeinde.

Die Gemeindevertretungen der mit dem Normalstatute beteiligten Städte sind je nach der Größe der Bevölkerungszahl der betreffenden Orte verschieden zusammengesetzt und bestehen aus je einem von der Landesregierung ernannten Bürgermeister und je 1 bis 2 in gleicher Weise ernannten Vizebürgermeistern sowie 5 bis 16 Gemeinderäten, von welchen ein Drittel von der Landesregierung ernannt, zwei Dritteile aber von der Bevölkerung gewählt werden. Hiebei gilt der Grundsatz, daß die einzelnen Konfessionen im Gemeinderate in einer der Bevölkerungsstatistik des Gemeindebereiches proportionalen Weise vertreten sein müssen. Dieses proportionale Verhältnis wurde vor Beteiligung der einzelnen Gemeinden mit dem Normalstatute für jede Gemeinde besonders ermittelt und dementsprechend in jedem Statute ziffermäßig festgesetzt, wieviel Gemeinderäte jeder der im Gemeindebereiche vertretenen Konfessionen zu entnehmen seien. Im Falle einer im Laufe der Zeit eintretenden wesentlichen Verschiebung der Zusammensetzung der Bevölkerung kann dieses Ziffernverhältnis auch geändert werden.

Die proportionale Aufteilung der Gemeinderatsmandate nach Konfessionen erwies sich als nötig, weil die Bekenner der verschiedenen Glaubensbekenntnisse nicht nur konfessionell und national, sondern auch sozial und wirtschaftlich eng zusammengeschlossene Gruppen bilden, deren solidarisches inneres Zusammenhalten sie umso schärfer nach außen von den andern absondert und darum schon der Schutz der Minoritäten es erheischt, daß jede solche Gruppe ihre eigenen Vertreter im Gemeinderat habe.

Bezüglich der Religionsangehörigkeit der Bürgermeister und Vizebürgermeister enthalten die einzelnen Statuten keine beschränkende Bestimmung; in der Praxis werden dieselben jedoch stets den im Gemeindegebiete am zahlreichsten vertretenen Konfessionen entnommen.

Da die Mohammedaner meist in den Städten nicht nur die Majorität der Bevölkerung, sondern auch die Majorität der besitzenden Klasse, also der aktiven und passiven Wähler bilden, so wird die weitaus größte Mehrzahl der Bürgermeister dem mohammedanischen Elemente entnommen, während zu Vizebürgermeistern in der Regel Bekenner des serbisch-orthodoxen oder römisch-katholischen Glaubens ernannt werden. Gegenwärtig fungieren in den 61 mit dem Normalstatut beteiligten Gemeinden 55 mohammedanische, 2 serbisch-orthodoxe und 4 katholische Bürgermeister sowie 10 mohammedanische, 40 serbisch-orthodoxe und 19 katholische Vizebürgermeister.

Die Mandatsdauer sowohl der Bürgermeister als auch der Vizebürgermeister und Gemeinderäte beträgt 3 Jahre.

Die Bestimmungen des Normalstatutes bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechtes sind jenen des Mostarer Statutes gleich, nur ist der Zensus etwas niedriger, und zwar für die einzelnen Gemeinden je nach den lokalen Verhältnissen verschieden bestimmt.

Das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinde übt nach dem Normalstatute in Kreis- und Bezirkorten das betreffende Bezirksamt, in Expositursorten die Bezirksexpositur aus.

Die kommunalen Sicherheitsorgane sind hinsichtlich ihres sicherheitspolizeilichen Dienstes direkt und ausschließlich dem Bezirksamte unterstellt.

Gebarung.

Die präliminierte Vermögensgebarung der Landeshauptstadt Sarajevo sowie der übrigen 96 organisierten Gemeinden weist pro 1906 folgende Ziffern auf:

	Bedeckung	Erfordernis K r o n e n	Überschuß
Sarajevo	1,527.745	1,494.670	33.075
Sonstige Gemeinden	3,019.010	2,782.093	236.917
Summe	4,546.755	4,276.763	269.992

Die kapitalisierten Ersparnisse sämtlicher organisierten Gemeinden mit Ausnahme von Sarajevo betragen zu Ende des Jahres 1904 insgesamt 2,133.087 K. Kapitalien.

Dieselben sind für Investitionszwecke bestimmt.

Im einzelnen sollen diese Kapitalien folgendermaßen zur Verwendung gelangen:

Für Wasserleitungsbauten	„	810.000 K,
„ Erbauung von Gemeinde-Amtsgebäuden	„	215.000 „
„ Bauten von Spitälern, Ambulatorien und sonstige Sanitätszwecke	zirka	165.000 „
„ Tilgung von Anleihen	„	150.000 „
„ Schulbauten	„	128.000 „
„ Erbauung von Hotels und Zinshäusern, welch letztere meist für die Vermietung an das Landesärar behufs Unterbringung von Behörden, Ämtern etc. bestimmt sind	„	120.000 „
„ Anlage von Marktplätzen	„	70.000 „
„ Damm- und Kaibauten	„	63.000 „
„ Straßenbauten, Straßenregulierungen, Grundeinlösungen etc.	„	47.000 „
„ Erbauung von Schlachthäusern und Fleischbänken	„	45.000 „
„ Brückenbauten	„	32.000 „
„ die Erbauung von Militärunterkünften	„	32.000 „
„ Kanalisierung	„	24.000 „
„ Feuerwehrezwecke (Anschaffung von Löschrequisiten, Ausrüstungen etc.)	„	20.000 „
„ Gartenanlagen	„	10.000 „
„ wohltätige Zwecke (Armenfonds, Notstandsunterstützungen etc.)	„	9.000 „
„ landwirtschaftliche Zwecke (Anschaffung von Stieren und landwirtschaftlichen Geräten)	„	7.000 „

Die Ersparnisse der Gemeinde Sarajevo betragen mit Ende September 1905 insgesamt 620.453 K.

Die Ersparnisse der Gemeinden werden bei der Landesbank für Bosnien und die Hercegovina fruchtbringend angelegt und von derselben mit einem Prozent unter dem Bankzinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank verzinst.

Der Schuldenstand der organisierten Gemeinden ist mit 1. Mai 1906 folgender:

Die Gemeinde Sarajevo hat Amortisationsanleihen im Betrage von insgesamt 5,200.000 K bei der ungarischen Hypothekenbank aufgenommen. Von den übrigen 96 organisierten Gemeinden haben zwei Gemeinden unverzinsliche in Jahresraten rückzahlbare Darlehen im Gesamtbetrage von 50.000 K seitens des Landesärars erhalten, zwei Gemeinden haben bei der Landesbank für Bosnien und die Hercegovina Kontokorrent-Kredite im Betrage von insgesamt 36.500 K aufgenommen und 23 Gemeinden schulden der genannten Landesbank Amortisationsraten für Amortisationsanleihen im Nominalbetrage von insgesamt 1,552.500 K, wovon der Nominalbetrag von 525.000 K auf die Gemeinde Mostar, der Nominalbetrag von 212.000 K auf die Gemeinde Dolnja-Tuzla und der Nominalbetrag von 146.000 K auf die Gemeinde Bosnisch-Petrovac entfällt.

Schulden-
stand.

Da jedoch ein Teil dieser Amortisationsanleihen bereits seit vielen Jahren amortisiert wird (einige Anleihen datieren bis in das Jahr 1897 zurück), so ist der effektive Schuldenstand

der Gemeinden gegenwärtig bedeutend geringer als der vorstehend erwähnte Nominalbetrag der Anleihen.

Die Valuta dieser sämtlichen Kommunalanleihen gelangte ausschließlich für Investitionszwecke zur Verwendung, und zwar verwendete die Gemeinde Sarajevo 2,800.000 K für die Erbauung des Rathauses sowie für einige andere kommunale Bauten und den Betrag von 2,400.000 K für die Kanalisation des Stadtgebietes; die ausgewiesenen Beträge der Kommunalanleihen der übrigen Gemeinden gelangten in folgender Weise zur Verwendung:

für Wasserleitungsbauten	946.500 K
„ Schulbauten	266.000 „
„ Erbauung von Gemeindeamtsgebäuden	113.200 „
„ Flußregulierungen	85.000 „
„ Grundeinlösungen	67.800 „
„ Brückenbauten	36.000 „
„ Spitalsbauten	30.000 „
„ sonstige Bauten	8.000 „

Die Gemeinde Sarajevo hat ihr Anleihen al pari ohne Zuzählungsabzug zu einem Zinsfuß von $4\frac{3}{4}$ bis $5\frac{1}{4}$ Prozent gegen dekursive Zahlung der Zinsen aufgenommen.

Die Anleihen, welche die übrigen Gemeinden vor dem Jahre 1901 kontrahiert haben, wurden gleichfalls ohne Abzug al pari zugezählt, werden jedoch mit 6 bis $6\frac{1}{2}$ Prozent teils antizipativ, teils dekursiv verzinst; vom Jahre 1901 ab erhielten die Gemeinden ihre Anleihen nur zu einem Zuzählungskurse, welcher zwischen 97 und 99 Prozent varrierte, und gegen $5\frac{3}{4}$ bis $6\frac{1}{4}$ prozentige antizipative Verzinsung.

Gegenwärtig erteilt die Landesbank den Gemeinden die Darlehen zu einem Zuzählungskurse von 99 Prozent und gegen $5\frac{3}{4}$ prozentige antizipative Verzinsung (nominell $5\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen und $\frac{1}{4}$ Prozent Regiebeitrag).

Jene Gemeinden jedoch, welche den Anleihebetrag hypothekarisch sicherzustellen in der Lage sind, erhalten von der Landesbank Hypothekendarlehen al pari (ohne Zuzählungsabzug) gegen 6prozentige dekursive Verzinsung. Auch diese sind Amortisationsdarlehen.

Die Amortisationsdauer der Kommunalanleihen beträgt 10 bis 50 Jahre.

Die Landesverwaltung leistet den Kreditoren der Gemeinden die Zusicherung, daß sie vermöge der gesetzlich ihr zustehenden Ingerenz auf die Vermögensgebarung der Gemeinden dafür Sorge tragen wird, daß die von den betreffenden Gemeinden zu zahlenden Amortisationsannuitäten alljährlich budgetär sichergestellt und pünktlich abgeführt werden.

Gemeinde- Die Tätigkeit der organisierten Gemeinden erstreckt sich auf alle Teile der Verwaltung.
verwaltung.

Sie haben zunächst für die Kosten ihrer Administration selbst aufzukommen; diese sind nicht unbedeutend, da nicht nur die Gemeindebeamten und Angestellten ihre regelmäßigen Bezüge, sondern meist auch die Bürgermeister und teilweise auch die Vizebürgermeister eine „Funktionszulage“ erhalten. Die Bezahlung dieser letzteren Gemeindefunktionäre ist eine Folge des Ernennungssystems und bei der im Lande herrschenden Auffassung über öffentliche Pflichten überhaupt vorerst nicht zu vermeiden. Die Funktionsgebühr der Bürgermeister beträgt in den Städten:

Bezüge der
Bürger-
meister.

Sarajevo	6.000 K
Mostar	4.000 „
Banjaluka	2.400 „
Dolnja-Tuzla	2.400 „
Travnik	2.000 „
Brčka	2.000 „
Bjelina	2.000 „

Gradiška	1.800 „
Bihać	1.800 „
Dervent	1.600 „
Bosn.-Novi	1.600 „
Bosn.-Brod	1.440 „
in den übrigen von	0 bis 1.200 „

Die Funktionsgebühren der Vizebürgermeister betragen:

in Sarajevo: für 2 Vizebürgermeister je 3000 K,
in Mostar: für 2 Vizebürgermeister je 1200 K,
in Banjaluka: für 2 Vizebürgermeister je 800 K,
in Dolnja-Tuzla: für 2 Vizebürgermeister je 500 K,
in Bjelina: für den ersten Vizebürgermeister als Kassensperrler 1000 K,
in Dervent: für den ersten Vizebürgermeister als Kassensperrler 700 K,
in Brčka: für einen Vizebürgermeister 500 K,
in Prijedor: für einen Vizebürgermeister 500 K,
in den übrigen Städten von 0 bis 400 K.

Das Gemeindeamt besteht, wenn man von Sarajevo absieht, in den größeren Orten aus dem Gemeindevorsteher (Sekretär — bilježnik) und einem Kassier (blagajnik), sonst nur aus dem Vorsteher; eventuell werden die Schreibgeschäfte von einem Diurnisten des Exposituramtes oder einem Lehrer gegen Honorar besorgt.

Gemeinde-
organe.

Die Entlohnung der Gemeindevorsteher schwankt zwischen 240 K und 3400 K, die der Kassiere zwischen 1120 K und 2000 K.

An sonstigen städtischen Angestellten sind — abgesehen von der Sicherheitswache — zu nennen:

Sanitätsorgane (näheres vide Sanitätswesen).

Ingenieure mit Bezügen zwischen 1680 und 4800 K,

Gemeindeamtsdiener mit Bezügen zwischen 120 und 760 K,

Nachtwächter und Feuerwächter mit Bezügen zwischen 120 und 360 K,

Marktkommissäre mit Bezügen zwischen 960 und 1440 K,

Gefällseinhebungsorgane mit Bezügen zwischen 240 und 1200 K,

Straßenmeister mit Bezügen zwischen 720 und 1600 K,

Straßeneinräumer mit Bezügen von 360 bis 960 K,

Straßenkehrer mit Bezügen von 200 bis 480 K,

Gärtner mit Bezügen von 360 bis 1800 K,

Schuldiener mit Bezügen von 96 bis 600 K,

Gemeindeboten mit Bezügen von 300 bis 600 K,

Aufseher der Schlachthäuser, Felltrocknungsanstalten, Wasserleitungen etc. mit Bezügen von 64 bis 864 K,

Laternenanzünder mit Bezügen von 48 bis 648 K,

Berufsfeuerwehrlente mit Bezügen von 360 bis 720 K,

Öffentliche Ausrufer (Telal) mit Bezügen von 20 bis 360 K,

Abdecker mit Bezügen von 10 bis 600 K.

Außerdem in einigen Gemeinden noch Monteure und Heizer bei den Wasserleitungsanlagen, Kutscher etc. etc.

In Sarajevo betragen die Auslagen für das Personal des Gemeindeamtes, der Sicherheitswache und der Gefällseinhebung 12 Prozent des Gesamterfordernisses, in den übrigen Gemeinden variieren dieselben zwar zwischen 20 und 75 Prozent, es kommt jedoch ein höherer Prozentsatz als 40 Prozent nur ganz vereinzelt und nur bei kleinen Gemeinden vor.

Alters-
versorgung.

Die Gemeindeangestellten teilen sich in Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete.

Abgesehen von den definitiven Beamten der Gemeinde Sarajevo sind die Gemeindeangestellten in Bosnien und der Hercegovina derzeit nicht pensionsberechtigt und können jederzeit entlassen werden.

Es pflegt denselben jedoch in der Praxis meist eine kurze Kündigungsfrist aus Billigkeitsrücksichten gewährt zu werden und erhalten dienstuntauglich gewordene Gemeindeangestellte, welche eine längere tadellose Dienstzeit vollstreckt haben, meist im Gnadenwege angemessene jährliche Unterstützungen aus dem Extraordinarium.

In Sarajevo wurden die Beamtenstellen im Jahre 1898 mittels Gemeinderatsbeschlusses definitiv systemisiert und in 6 Rangsklassen (VII. bis XII.) eingeteilt.

Die am höchsten bezahlten Beamten der Gemeinde Sarajevo sind:

Der Betriebsleiter der elektrischen Stadtbahn (Oberingenieur) 6600 K;

der städtische Oberingenieur (städtischer Baurat) 6000 K;

der städtische Notär (Magistratsrat) 5200 K;

und der Stadtphysikus (städtischer Sanitätsrat) 5200 K;

Im Jahre 1899 erhielten die Sarajevoer Gemeindebeamten eine Pensionsvorschrift, welche bestimmt, daß die im Verwaltungsdienste der Stadtgemeinde Sarajevo dauernd angestellten Beamten, insofern sie nicht infolge freiwilliger Dienstesresignation oder strafweiser Entlassung aus dem Gemeindedienste scheiden, nach vollstreckter 10jähriger Dienstzeit pensionsberechtigt sind.

Die Pension beträgt bei zehnjähriger Dienstzeit ein Drittel des letzten Gehaltes und steigt mit der Dauer der Dienstzeit prozentuell, bis dieselbe nach vollstreckter 40jähriger Dienstzeit dem bezogenen Jahresgehalte gleichkommt.

Vor vollstreckter 10jähriger Dienstzeit steht den Beamten nur der Anspruch auf eine einmalige Abfertigung im Betrage der einfachen bis eineinhalbfachen anrechenbaren jährlichen Aktivitätsbezüge zu.

Wenn jedoch ein Beamter infolge unheilbarer Krankheit oder infolge eines Unglückfalles ohne sein Verschulden dienstuntauglich und erwerbsunfähig wird, so wird derselbe auch vor vollstreckter 10jähriger Dienstzeit so behandelt, als ob er 20 Jahre gedient hätte.

Auch den Witwen der pensionierten oder pensionsfähigen Gemeindebeamten in Sarajevo gebührt eine Pension, welche je nach der Rangklasse des Gatten mit 600 bis 2000 K jährlich bemessen ist. Den Waisen gebührt ein Erziehungsbeitrag.

Die Aufnahme eines Beamten in den definitiven Gemeindedienst erfolgt in der Regel erst dann, wenn der Bewerber während einer einjährigen Dienstleistung in provisorischer Eigenschaft seine volle Eignung hiezu dargetan hat.

Eine ähnliche Pensionsvorschrift wie für die Beamten der Gemeinde Sarajevo wird auch für jene der Gemeinde Mostar geplant und sind die Vorarbeiten hiezu sowie die definitive Systemisierung der fraglichen Beamtenstellen im Zuge.

Die Gemeinde Sarajevo verfügt auch über einen Kranken- und Unterstützungsfond für Gemeindebedienstete, dessen Stand Ende September 1905 38.135 K betrug.

Kasse- und
Rechnungs-
führung.

Eine Hauptaufgabe der Gemeindeämter besteht in der Kasse- und Rechnungsführung. Diese ist nach bestimmten von der Landesregierung festgestellten Vorschriften in allen Gemeinden gleichmäßig geregelt, demgemäß werden auch die Jahrespräliminarien der Gemeinden nach einem gleichartigen Schema verfaßt und alle Ausgaben und Einnahmen, nach Titeln und Posten des Gemeindebudgets gebucht.

Die Gemeinde Mostar steht mit der privilegierten Landesbank in direkter Beziehung, und zwar besorgt dieses Bankinstitut teilweise die finanzielle Gebarung der Gemeinde in folgender Weise :

Die Bank empfängt sämtliche Geldeinläufe der Kommune entweder von dieser direkt oder aber von Dritten für Rechnung der Kommune und schreibt dieselben dem Kontokorrente der Stadt Mostar gut. Die kommunalen Auszahlungen werden gleichfalls von der Bank über direkten Auftrag der Kommune geleistet und dem Kontokorrente angelastet. Zur Durchführung sowohl der Empfänge als der Auszahlungen dienen Blocks, welche aus je 100 perforierten Blättern, deren jedes mit einer Juxte und zwei Coupons versehen ist, bestehen.

Allmonatlich übersendet die Bank dem Magistrate einen detaillierten Postenauszug über den Stand der laufenden Rechnung.

Das Budget der Gemeinden (mit Ausnahme von Sarajevo) umfaßt folgende Titel im Erfordernis: Gemeinde-
budgets.

1. Gemeindeamt,
2. Sicherheitswesen,
3. Sanitätswesen,
4. Bau- und Straßenwesen,
5. Schulwesen,
6. Feuerlöschwesen,
7. Stadtbeleuchtung,
8. Militärbequartierung,
9. Armenwesen,
10. Landwirtschaftliche Auslagen,
11. Gefällsregie,
12. Verschiedene Auslagen.

Das Budget von Sarajevo ist reichhaltiger gegliedert und weist im Erfordernis folgende Titel auf:

1. Stadtmagistrat,
2. Gemeindevermögen,
3. Gemeindeschuld,
4. Sanitätswesen,
5. Schulwesen,
6. Sicherheitswesen,
7. Straßen und Bauten,
8. Erhaltung der Kanalisation,
9. Erhaltung der Wasserleitung,
10. Stadtregulierung und Stadtverschönerung,
11. Schlachthaus,
12. Stadtbeleuchtung,
13. Feuerwehr,
14. Militärbequartierung,
15. Gefällsverwaltung,
16. Armenhaus,
17. Verschiedenes.

Pro 1906 wiesen die Budgets sämtlicher organisierten Gemeinden mit Ausnahme von Sarajevo zusammengenommen im Erfordernisse folgende Gesamtziffern auf:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. Gemeindeamt | 303.044 K |
| 2. Sicherheitswesen | 305.391 „ |

3. Sanitätswesen	342.168 K
4. Bau- und Straßenwesen	481.514 „
5. Schulwesen	614.626 „
6. Feuerlöschwesen	52.225 „
7. Stadtbeleuchtung	124.752 „
8. Militärbequartierung	21.527 „
9. Armenwesen	94.489 „
10. Landwirtschaftliche Auslagen	97.842 „
11. Gefällsverwaltung	198.836 „
12. Verschiedene Auslagen	145.679 „
Gesamterfordernis . 2,782.093 K	

Das Budget der Landeshauptstadt Sarajevo pro 1906 weist im Erfordernisse folgende Ziffern auf:

1. Gemeindeamt	103.840 K
2. Gemeindevermögen	361.154 „
3. Gemeindeschuld	288.560 „
4. Sanität	45.350 „
5. Schulwesen	76.480 „
6. Sicherheitswesen	54.580 „
7. Straßen und Bauten	183.522 „
8. Kanalerhaltung	51.040 „
9. Wasserleitung	56.120 „
10. Stadtregulierung und Stadtverschönerung	71.500 „
11. Schlachthaus	15.640 „
12. Stadtbeleuchtung	60.000 „
13. Feuerwehr	36.112 „
14. Militärbequartierung	8.040 „
15. Gefällsverwaltung	49.912 „
16. Armenhaus	14.720 „
17. Verschiedenes	18.100 „
Gesamterfordernis . 1,494.670 K	

Gemeindeausgaben.

Sicherheitswesen.

Sicherheits-
wache.

Die städtischen Gemeinden haben für die öffentliche Sicherheit im Gemeinderayon vorzuzusorgen, sie erhalten eine uniformierte und bewaffnete, die Rechte eines öffentlichen Wachkorps genießende Sicherheitswache (Zabtie).

Dieselbe untersteht bezüglich ihres sicherheitspolizeilichen Dienstes unmittelbar und ausschließlich der politischen Behörde (Bezirksamt oder Expositur).

Die Sicherheitswachen in Sarajevo und Mostar wurden, da sich die kommunalen Organe als für diesen Dienst minder geeignet erwiesen, verstaatlicht, und zwar die erstere im Jahre 1892, die letztere im Jahre 1895, und werden nunmehr aus ärarischen Mitteln erhalten.

Die Gemeinden Sarajevo und Mostar leisten jedoch dem Ärar für diesen Zweck einen Beitrag, und zwar die Gemeinde Sarajevo einen solchen in der Höhe von 54.580 K und die Gemeinde Mostar einen solchen in der Höhe von 8160 K, während das Ärar für die Erhaltung der Sicherheitswache in Sarajevo 48.000 K und für jene in Mostar 36.000 K ausgibt. Die Gesamterhaltungskosten der staatlichen Sicherheitswachen betragen sohin 146.740 K.

Die staatliche Sicherheitswache in Sarajevo zählt 100, jene in Mostar 47 Mann.

Die Sicherheitswache in Sarajevo besteht aus einem Wachtmeister mit einer Löhnung von 1800 K, 5 Wachinspektoren mit einer Löhnung von je 1200 K, 10 Rottenführern mit einer Löhnung von je 960 K, 44 Wachleuten I. Klasse mit einer Löhnung von je 840 K und 40 Wachleuten II. Klasse mit einer Löhnung von je 720 K jährlich. 1 Inspektor und 6 Wachleute sind beritten, die übrigen unberitten.

Bei der Sicherheitswache in Mostar erhalten der Wachtmeister 1.600 K, die Inspektoren 960 K, die Rottenführer 840 K, die Wachmänner I. Klasse 720 K und die Wachmänner II. Klasse 600 K jährliche Löhnung.

Die staatliche Sicherheitswache in Sarajevo und Mostar erhielt im Jahre 1900 ein Organisationsstatut, eine Dienstesinstruktion und eine Pensionsvorschrift. Nach diesen Vorschriften kann im allgemeinen ein Mitglied der Sicherheitswache gegen seinen Willen nur auf Grund des aufgenommenen Warnungskonstitutes oder eines Disziplinarerkenntnisses aus dem Dienste entlassen werden. Die definitive Aufnahme in die Sicherheitswache erfolgt nach vierjähriger Dienstzeit. Nach vollstreckter fünfjähriger Dienstzeit erwirbt der Wachmann Anspruch auf eine einmalige Abfertigung im Betrage des einfachen bis eineinhalbfachen Betrages der Aktivitätsbezüge des letzten Jahres und nach vollstreckter zehnjähriger Dienstzeit den Anspruch auf Pensionierung für den Fall seines Austrittes aus dem aktiven Dienste.

Die geringste Pension beträgt ein Drittel der letzten Löhnung einschließlich etwaiger Quinquennien, wächst mit der Dauer der Dienstzeit und erreicht nach vollstreckter 40jähriger Dienstzeit die volle Höhe der anrechenbaren Aktivitätsbezüge. Die Witwe eines pensionsberechtigten oder pensionierten Wachmannes hat das Recht auf den Bezug einer Witwenpension, welche wenigstens 240 K betragen muß, die Waisen haben das Recht auf Erziehungsbeiträge.

Kommunale Sicherheitswachen werden von 86 Gemeinden unterhalten.

Der Stand derselben schwankt zwischen 1 und 25 Mann, unter welchen sich meist einstädtischer Wachtmeister (Oberzabtija) und bei größeren Wachen oft auch noch weitere Chargen befinden.

Ferner gebührt den Wachleuten in Sarajevo und Mostar die kasernmäßige Unterkunft, Bettensorten, Beheizung und Beleuchtung, dann die Ausrüstungs- und Bekleidungsarten in natura. Den verheirateten Wachtmeistern gebührt ein entsprechendes Naturalquartier oder 240 K jährliches Quartiergeld. Außerdem haben die Wachtmeister Anspruch auf Quinquennien von 144 K jährlich, die übrige Mannschaft auf solche 48 K jährlich.

Die Entlohnung schwankt meist zwischen 480 und 840 K jährlich; in den größeren Städten erhalten die Wachtmeister jedoch mitunter Löhnungen zwischen 960 und 1.600 K, während in ganz kleinen Gemeinden auch Löhnungen zwischen 240 und 480 K an Wachmänner bezahlt werden (die geringste Löhnung beträgt 240 K). Von einigen Gemeinden werden auch Nachwächter gehalten.

Insbesondere von nicht organisierten Gemeinden werden häufig Feldhüter bestellt.

Die Gesamtausgaben, welche in den Präliminarien sämtlicher organisierter Gemeinden (einschließlich Sarajevo) pro 1906 für Sicherheitswachen präliminiert erscheinen, betragen 359.971 K.

Die Landesgendarmerie versieht in den Städten keinen lokalen Sicherheitsdienst und interveniert dort nur über ausdrücklichen Auftrag der politischen Behörde.

Sanitätswesen.

Über Gemeindeärzte und den städtischen Sanitätsdienst überhaupt sowie Gemeindepitälern und Ambulatorien siehe Seite 94.

Die Gesamtausgaben, welche in den Präliminarien sämtlicher organisierter Gemeinden (einschließlich Sarajevo) für Sanitätswesen pro 1906 präliminiert erscheinen, betragen 387.518 K.

Bau- und Straßenwesen.

Den Gemeinden obliegt die Erhaltung aller in ihrem Bereiche vorhandenen öffentlichen Wege, Brücken und sonstigen Kommunikationen (mit Ausnahme der Landstraßen) und die Erbauung solcher, falls dies das öffentliche Interesse erheischt, ebenso Erhaltung und Erbauung aller sonstigen im öffentlichen Interesse nötigen Bauwerke und Anlagen, insoweit diese nicht die allgemeinen Landesmittel belasten, endlich auch die eventuelle Beisteuer zu Kommunikationen, Bauten und Anlagen, welche eventuell auch außerhalb des Gemeindebereiches liegen, deren Errichtung aber im Interesse der betreffenden Gemeinde nötig erscheint.

Bis zu Ende des Jahres 1904 wurden aus Gemeindemitteln die in den nachfolgenden Ausweisen spezifizierten Bauten durchgeführt:

Ausweis über die seitens der Stadtgemeinde Sarajevo vom Jahre 1878 bis Ende 1904 durchgeführten Bauten.

Postnummer	Benennung des Objektes	Bauten etc., welche ganz aus Gemeindemitteln durch			
		Gemeinde-		Regierungs-	
		Organe durchgeführt wurden			
		Hiefür aufgewendeter Geldbetrag			
		K	h	K	h
1	Armenhaus.....	50.709	24	.	.
3	Asphaltierungen von Straßen.....	121.692	22	.	.
3	Bad in der Miljačka.....	39.621	64	.	.
4	Bauhof.....	18.205	58	.	.
5	Baumschule.....	2.989	72	.	.
6	Bremsberg samt Steinbrechermaschine.....	40.023	68	.	.
7	Brücken.....	121.058	60	6.000	.
8	Eishaus.....	7.241	62	.	.
9	Elektrizitätswerk, und zwar:				
	a) Bau und Erweiterungen.....	.	.	2.086.351	61
	b) Nachschaffung von Elektrizitätszählern, Eisenmasten, Bogenlampen.....	70.977	20	.	.
10	Felltrocknerei.....	17.808	32	.	.
11	Feuerwehrkaserne.....	6.213	96	.	.
12	Friedhöfe.....	12.522	32	.	.
13	Grundeinlösungen.....	972.715	25	.	.
14	Kanalbau, und zwar:				
	a) provisorische Kanalisation.....	131.120	21	.	.
	b) systematische Stadtentwässerung.....	38.900	.	1.811.700	.
15	Markthalle.....	5.220	24	68.171	01
16	Mauthäuser.....	55.328	92	.	.
17	Pissoirs.....	21.582	99	.	.
18	Polizeikaraula.....	4.492	64	.	.
19	Kaibau.....	95.047	02	606.714	44
20	Rathausbau.....	.	.	984.000	.
21	Rathausmöblierung.....	31.834	56	.	.

Postnummer	Benennung des Objectes	Bauten etc., welche ganz aus Gemeindegeldmitteln durch			
		Gemeinde-		Regierungs-	
		Organe durchgeführt wurden			
		Hiefür aufgewendeter Geldbetrag			
		K	h	K	h
22	Schlachthof	124.610	42	.	.
23	Schulbauten	16.841	42	.	.
24	Stadtaufnahme	20.938	55	.	.
25	Straßen	533.374	58	.	.
26	Telephon	2.520	.	.	.
27	Trambahn, elektrische	337.537	05
28	Uferschutzbauten	40.502	13	24.112	20
29	Viehmarkt	3.507	10	.	.
30	Wasenmeisterei	6.514	24	.	.
31	Wasserleitungsbauten, und zwar:				
	von der Begovacquelle	22.897	25	.	.
	" " Crnilquelle	69.000	.
	" " Kovačićquelle	31.391	86	.	.
	" " Mošćanicaquelle	143.049	77	962.641	42
	" " Soukbunarquelle	12.062	50	.	.
	Zusammen	2,823.515	75	6,956.227	73
		9,779.743·48			

Ausweis über

sämtlicher organisierten Gemeinden (mit Ausnahme Sarajevo's)

1	2	3	4	5	6	7
Postnummer	Gemeinden	Gemeindehausbauten	Schulbauten	Sanitätsbauten (Spitäler, Ambulatorien)	1, Schlachthäuser, 2 Fleischbänke 3. Markthallen	Hengsten- und Stierställe
1	Arežin brijeg	—	—	—	—	—
2	Banjaluka	22.400	45.410	69.868	50.120	2.610
3	Bihać	—	32.060	12.902	9.811	1.702
4	Bilek	5.600	45.500	5.450	1.000	5.000
5	Bjelina (Land)	—	13.500	—	—	—
6	Bjelina (Stadt)	1.000	51.385	12.000	7.650	4.840
7	Brčka	106.000	49.200	24.000	7.080	4.800
8	Brezovopolje	8.000	—	—	—	—
9	Brod	8.100	28.175	100	12.250	6.185
10	Brodac	12.000	10.200	—	—	—
11	Bugojno	62.160	21.960	6.000	2.180	2.160
12	Bukvik	16.000	—	—	—	—
13	Busovača	180	2.400	—	220	—
14	Cazin	32.530	12.400	—	520	720
15	Čajnica	20.000	—	—	800	2.000
16	Čapljina	—	—	—	—	—
17	Čelić	8.000	—	—	—	—
18	Dervent	4.000	46.600	100.000	4.000	4.000
19	Doboj	30.048	31.741	—	3.808	1.600
20	Dragaljevac	2.800	2.000	—	—	—
21	Drvar	—	16.000	—	—	—
22	Dubica	5.780	31.923	—	1.200 2.291	1.313
23	Foča	—	4.000	—	2.206	—
24	Fojnica	—	—	—	2.353	800
25	Franz-Josefs-Feld	1.600	2.000	—	—	—
26	Gacko	19.810	25.440	—	11.620	—
27	Glamoč	—	25.200	—	5.773	2.850
28	Goražda	—	17.500	—	1.999	3.954
29	Gračanica	11.600	13.200	12.000	2.100	1.400
30	Gradačac	—	38.000	—	4.600	3.680
31	Bosn. Gradiška	62.400	20.200	—	7.300	1.200
	Fürtrag	—	—	—	—	—

die Bautätigkeit

seit ihrer Konstituierung bis zu Ende des Jahres 1904.

8	9	10	11	12	13	14	15
Fell-trocknungsanstalten, Dorröfen, Schweinezallasche	Gemeindehotels	Zinshäuser, Magazine u. dgl.	Wasserleitungs- und Brunnenanlagen	Kanalisation	Straßen, Stadtregulierung, Marktplätze, Gärten	Brücken	Zusammen Kronen
—	—	509	—	—	—	—	509
8.724	—	42.920	15.260	—	215.293	24.395	497.000
9.320	—	12.575	5.588	—	136.122	4.923	225.003
8.000	—	5.250	18.500	—	4.200	—	98.500
—	—	—	—	—	—	—	13.500
2.450	37.125	62.100	—	—	80.000	—	258.550
3.000	17.750	13.850	—	3.220	159.440	43.125	431.465
900	—	4.910	1.000	—	4.440	—	19.250
—	2.000	15.660	1.400	6.000	26.300	2.230	108.400
—	—	—	—	—	—	—	22.200
6.500	—	33.030	—	—	—	—	133.990
1.700	—	600	100	—	—	—	18.400
555	—	455	1.155	2.020	1.345	—	8.330
13.440	24.180	12.700	2.910	450	17.520	—	117.070
2.000	—	—	7.500	1.250	700	650	34.900
—	—	100	1.500	650	—	51.300	53.550
—	—	—	—	—	—	—	8.000
6.030	—	7.400	241.300	—	19.400	8.400	441.130
—	—	1.941	—	—	9.949	6.000	85.087
—	—	—	—	—	—	—	4.800
—	—	—	—	—	2.000	—	18.000
19.332	—	—	5.194	2.400	53.803	4.432	125.377
7.106	—	1.889	19.646	2.200	760	4.000	44.068
3.754	—	888	940	—	4.586	1.450	14.771
—	—	—	—	—	—	—	3.600
—	—	7.100	21.300	1.000	7.458	—	90.728
—	—	21.000	32.984	2.560	26.910	900	117.877
6.352	—	1.676	45.000	—	1.697	1.019	79.197
200	—	1.300	—	—	45.000	3.900	90.700
5.330	—	2.900	—	—	1.800	—	56.310
6.500	—	5.200	2.280	—	272.700	400	378.180
—	—	—	—	—	—	—	—

1	2	3	4	5	6	7
Postnummer	Gemeinden	Gemeindehausbauten	Schulbauten	Sanitätsbauten (Spitäler, Ambulatorien)	1. Schlachthäuser, 2. Fleischbänke 3. Markthallen	Hengsten- und Stierställe
	Übertrag .	—	—	—	—	—
32	Jajce	—	40.609	—	7.113	2.468
33	Janja	3.600	3.200	—	—	—
34	Jezero	—	—	—	881	—
35	Kladanj	1.000	—	—	70	811
36	Velika Kladuša	34.525	2.000	—	700	450
37	Ključ	10.000	10.000	—	800	1.900
38	Bosn. Kobaš	—	—	—	—	—
39	Konjica	—	3.600	2.395	700	2.600
40	Koraj	6.000	—	—	—	—
41	Kostajnica	24.137	19.980	—	3.984	—
42	Kozarac	9.400	8.000	—	900	2.000
43	Kreševo	—	—	—	232	—
44	Krupa	24.913	20.733	—	3.300	1.317
45	Kupreš	1.000	9.000	6.590	100	—
46	Livno	20.016	38.808	—	13.807	7.398
47	Ljubinje	6.918	—	—	300	—
48	Ljubuški	—	15.000	—	5.000	4.000
49	Maglaj	3.540	7.770	—	1.760	2.680
50	Dol. Mahala	6.000	6.120	—	—	—
51	Stari Majdan	2.700	—	2.382	200	—
52	Modrić	—	22.140	—	7.500	—
53	Mostar	—	1.600	92.000	28.190	—
54	Nevesinje	18.135	—	8.713	7.700 5.818	1.930
55	Novi	34.681	—	58.793	—	—
56	Obudovac	15.000	—	—	—	—
57	Odžak	31.160	22.450	—	1.220	950
58	Orašje	—	—	—	3.000	—
59	Otoka	6.740	6.000	—	120	—
60	Petrovac	—	16.000	—	1.000	3.000
61	Pilice	1.000	10.000	—	—	—
62	Prača	—	—	—	100	—
63	Prijedor	30.000	44.000	12.000	16.000	10.000
64	Prnjavor	30.000	17.600	65.000	2.000	2.600
65	Prozor	—	3.840	—	—	3.700
	Fürtrag .	—	—	—	—	—

8	9	10	11	12	13	14	15
Fell-trocknungsanstalten, Dorröfen, Schweinezallasche	Gemeindehotels	Zinshäuser, Magazine u. dgl.	Wasserleitungs- und Brunnenanlagen	Kanalisation	Straßen, Stadtregulierung, Marktplätze, Gärten	Brücken	Zusammen Kronen
—	—	—	—	—	—	—	—
2.409	—	3.369	90.567	—	5.879	1.266	153.680
300	—	—	—	—	—	—	7.100
—	—	—	—	—	102	368	1.351
—	—	60	—	110	387	600	3.038
—	—	700	—	—	1.400	1.900	41.675
8.100	—	4.000	4.344	—	8.998	—	48.142
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	25.600	26.000	3.830	500	65.225
—	—	—	—	—	—	—	6.000
9.205	—	—	12.363	1.853	31.329	—	102.851
—	—	1.200	500	—	7.000	800	29.800
1.564	—	—	—	—	—	702	2.498
9.950	—	10.690	16.069	3.395	5.753 5.764	9.858	111.742
—	—	2.200	18.440	—	600	600	38.530
—	—	32.611	75.942	12.798	38.950	6.386	246.716
—	—	425	1.025	—	1.120	—	9.788
—	28.000	—	6.600	—	—	—	58.600
5.000	—	670	1.200	2.520	21.820	—	46.960
—	—	190	—	—	—	80	12.390
—	—	100	400	1.160	200	200	7.342
—	—	2.170	—	—	—	—	31.810
9.880	—	64.170	435.920	40.100	295.280	24.100	991.240
12.530	—	13.982	20.450	—	51.632	—	140.890
—	—	4.350	—	—	78.286	11.071	187.181
—	—	300	—	—	—	—	15.300
1.130	—	1.700	600	220	3.600	—	93.030
600	—	80	—	—	2.800	920	7.400
—	—	—	—	—	—	—	12.860
10.000	40.000	29.000	214.000	10.000	38.000	4.000	365.000
—	—	3.777	140	—	500	600	16.017
—	—	135	—	—	—	—	235
7.000	—	28.550	5.000	—	55.400	15.000	222.950
1.400	—	26.400	7.500	—	26.000	4.000	182.500
—	—	600	950	—	—	555	9.645
—	—	—	—	—	—	—	—

1	2	3	4	5	6	7
Postnummer	Gemeinden	Gemeindehausbauten	Schulbauten	Sanitätsbauten (Spitäler, Ambulatorien)	1. Schlachthäuser, 2. Fleischbänke 3. Markthallen	Hengsten- und Stierställe
	Übertrag .	—	—	—	—	—
66	Puračić	13.000	5.400	—	380	—
67	Gor. Rahić	10.000	3.000	—	100	—
68	Rogatica	—	7.386	—	5.690	2.204
69	Rudo	3.200	—	—	180	—
70	Rudolfstal	—	—	—	—	—
71	Sanskimost	1.044	50.000	—	3.308	2.640
72	Srebrenica	5.350	5.314	—	4.500	—
73	Stolac	4.600	17.200	—	2.460	—
74	Šamac	600	23.950	—	5.120	—
75	Novi Šeher	—	—	—	1.650	1.780
76	Tešanj	—	32.000	9.760	—	142
77	Travnik	—	840	57.956	496	786
78	Trebinje	20.000	51.451	—	36.964	—
79	Dolnja Tuzla	3.200	259.576	40.000	5.000	3.300
80	Gornja Tuzla	2.125	—	—	37.221	2.138
81	Dol. Vakuf	52.000	8.808	—	500	1.777
82	Gor. Vakuf	—	3.600	—	300	2.787
83	Kulen Vakuf	—	1.014	—	160	1.600
84	Varcar Vakuf	49.791	—	—	7.000	600
85	Vareš	41.000	10.700	—	3.000	—
86	Kotor-Varoš	—	28.000	—	399	1.960
87	Visoko	24.740	6.585	—	3.533	—
88	Višegrad	3.200	6.040	—	1.380	2.400
89	Vlasenica	3.000	—	—	500	1.000
90	Vrnograč	4.300	—	—	—	—
91	Windhorst	—	—	—	—	—
92	Zabrdje	1.200	2.500	—	—	—
93	Zenica	—	34.800	3.200	5.500	7.676
94	Zvornik	13.541	37.572	—	7.474	—
95	Žepče	—	11.760	—	1.640	—
96	Županjac	—	20.000	—	933	4.664
	Zusammen .	1.013.364	1.541.970	601.139	388.734	136.072

8	9	10	11	12	13	14	15
Fell-trocknungsanstalten, Dorröfen, Schweinezallasche	Gemeindehotels	Zinshäuser, Magazine u. dgl.	Wasserleitungs- und Brunnenanlagen	Kanalisation	Straßen, Stadtregulierung, Marktplätze, Gärten	Brücken	Zusammen Kronen
—	—	—	—	—	—	—	—
1.400	—	400	400	600	5.500	—	27.080
—	—	600	—	—	—	200	13.900
1.370	—	170	120	—	3.630	—	20.570
1.500	—	—	300	—	300	120	5.600
—	—	—	—	—	—	—	—
800	26.000	794	500	—	—	2.858	92.444
—	—	210	—	—	5.353	2.050	20.737
—	—	480	—	1.320	5.090	3.090	36.900
4.120	—	3.910	630	—	31.338	—	68.008
1.000	—	—	—	—	—	—	1.142
3.024	—	16.620	30.000	3.000	7.900	5.215	108.801
1.135	70.880	11.040	746	18.456	29.202	—	227.249
—	—	10.000	10.666	—	5.000	—	105.417
6.126	8.800	95.880	65.684	28.465	177.410	19.972	744.472
—	—	—	—	—	—	—	2.125
1.762	—	1.438	—	—	—	—	69.872
800	—	—	—	—	—	—	6.600
1.100	—	—	—	—	28.736	—	57.384
1.153	9.687	—	—	—	6.418	10.216	102.391
—	—	—	45.000	—	—	—	66.900
—	—	3.000	4.000	—	5.200	—	39.209
6.450	—	800	—	300	300	1.000	123.848
4.800	16.610	18.880	30.600	—	10.800	7.300	33.580
5.620	—	4.916	7.500	1.600	804	120	12.660
760	—	—	7.000	—	400	—	4.300
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	2.500	2.500	—	—	—	—	8.700
—	—	—	—	—	6.146	14.764	72.056
4.422	—	12.908	—	1.487	35.409	9.734	122.547
5.464	—	—	—	—	—	3.000	21.864
5.364	24.000	2.497	40.300	—	6.540	2.800	107.098
248.431	307.532	674.425	1.604.313	175.134	2.147.229	323.069	9.161.412

An Ausgaben für Bauten und Straßen wurden pro 1906 von sämtlichen Gemeinden zusammen (inklusive Sarajevo) 665.036 K präliminiert.

Schulwesen.

Früher erhielten einige Stadtgemeinden allgemeine Elementarschulen entweder ganz oder teilweise, indem sie die Bezahlung einzelner Lehrer übernahmen.

Gegenwärtig gelten bezüglich der Schulerhaltung folgende Grundsätze:

Die Gemeinden haben für die Unterbringung der in ihrem Bereiche bestehenden oder neu zu errichtenden allgemeinen Elementarschulen geeignete Lokalitäten beizustellen, für die Erhaltung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung dieser Lokalitäten zu sorgen, die Schuldiener zu entlohnen sowie alle sonstigen sachlichen Schulerhaltungskosten zu tragen.

Diese Verpflichtung gilt im allgemeinen nicht nur für die organisierten, sondern auch für die nichtorganisierten politischen Gemeinden und hat grundsätzlich das Landesärar nur dann für diese Lasten aufzukommen, falls die betreffenden Gemeinden nicht in der Lage sind, dieselben bestreiten zu können.

Zur Klarstellung der diesbezüglichen Verhältnisse werden jedesmal, bevor in dem Gebiete einer politischen Gemeinde eine Schule zur Errichtung gelangt, mit den Ortsältesten der einzuschulenden Gemeinden — beziehungsweise in organisierten Gemeinden mit den betreffenden Gemeindevertretungen — Konkurrenzverhandlungen gepflogen, um die Beiträge, welche die fraglichen Gemeinden für die Schulerhaltung leisten können und wollen, festzustellen.

Die Gehalte der Lehrer, und zwar sowohl der weltlichen als auch der Religionslehrer, zahlen die Gemeinden nicht direkt aus, auch wenn sie dieselben aus eigenen Mitteln bestreiten, sondern diese Gehalte werden durch das Landesärar ausbezahlt und die Gemeinden leisten ihre Beiträge an das letztere.

Der im vorstehenden skizzierten prinzipiellen Verpflichtung, für die Erhaltung der allgemeinen Elementarschulen aufzukommen, können allerdings nur die 97 organisierten Gemeinden in ausgedehntem Maße entsprechen.

Diese kommen ohne Ausnahme der Verpflichtung, die sachlichen Schulerhaltungsauslagen und die Bezüge der Schuldiener zu bestreiten, im vollen Umfange nach, 93 Gemeinden trugen überdies im Jahre 1906 zu den Lehrergehältern die Summe von 379.910 K bei.

Außerdem leisteten im Jahre 1906 noch 9 organisierte Gemeinden dem Landesärar für die Erhaltung der in ihrem Bereiche befindlichen Handelsschulen Pauschalbeträge von insgesamt 32.500 K.

Endlich präliminieren die Gemeinden noch ansehnliche Beträge für Mittel- und Hochschulstipendien (im Schuljahre 1904/05 gelangten solche Stipendien in der Höhe von 50.740 K zur Verleihung) sowie diverse kleinere Beträge für sonstige Schul- und Unterrichtszwecke.

Die Gesamtsumme, welche die Präliminarien von sämtlichen organisierten Gemeinden (inklusive Sarajevo) pro 1906 für Schulzwecke auswerfen, beträgt 691.106 K.

Den Gemeinden steht keine wie immer geartete Ingerenz auf die Leitung der Schulen zu. Die Lehrer sind staatlich angestellt und werden von der Regierung ernannt. Lediglich die Schuldiener sind Gemeindebedienstete und unterstehen dem Gemeindeamte.

Feuerlöschwesen.

Fast alle größeren Gemeinden (darunter alle Bezirksstädte) besitzen Feuerspritzen neueren Systems und entsprechende sonstige Löschrequisiten. Die meisten von diesen Gemeinden verfügen auch über gut geschulte freiwillige Feuerwehren, welche aus Gemeindemitteln subventioniert

werden. Diese Feuerwehren haben sich bei allen Gelegenheiten, insbesondere aber anlässlich einer Feuersbrunst in Travnik im Jahre 1903 sehr gut bewährt.

Die Stadtgemeinde Sarajevo besitzt eine Berufsfeuerwehr, welche aus einem Ingenieur als Kommandanten und 31 Mann (darunter 7 Chargen) besteht. Dieselbe ist kaserniert. Die Feuerwehrleute erhalten außer der Verpflegung und der Uniform eine Löhnung, welche für die Chargen 600 bis 1200 K und für die Mannschaft 360 bis 480 K beträgt. Außer der Gemeinde Sarajevo erhalten noch die Gemeinden Brčka, Prijedor und Novi, und zwar die ersteren beiden Gemeinden je 4, die letztere 2 Berufsfeuerwehrleute.

In Banjaluka besteht eine geschulte Gemeindefeuerwehr, welche aus einem Ingenieur als Kommandanten und 14 im Gemeindedienste stehenden Straßeneinräumern zusammengesetzt ist.

Die Gemeinde Dolnja-Tuzla besitzt gleichfalls neben einer sehr gut organisierten freiwilligen Feuerwehr eine aus 12 städtischen Bediensteten bestehende städtische Feuerwehr, welche einen permanenten nächtlichen Feuerwachdienst unterhält. Die Mitglieder derselben erhalten für den Feuerwehrdienst Zulagen.

Viele Gemeinden erhalten auch ständige Feuerwächter.

Die pro 1906 präliminierten Auslagen für Feuerlöschwesen betragen für alle organisierten Gemeinden zusammengenommen (inklusive Sarajevo) 88.337 K.

Stadtbeleuchtung.

Alle größeren Gemeinden sorgen für eine entsprechende Straßenbeleuchtung zur Nachtzeit.

Meist erfolgt die Straßenbeleuchtung mittels Petroleumlampen; es finden sich jedoch auch andere Beleuchtungssysteme wie elektrisches Licht, Ligroin, Azetylen etc. Die Stadt Sarajevo ist elektrisch beleuchtet.

Die pro 1906 präliminierten Auslagen für Stadtbeleuchtung betragen bei allen organisierten Gemeinden zusammengenommen (inklusive Sarajevo) 184.752 K.

Militärbequartierung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, erforderlichenfalls für die ständige und für die Transenalbequartierung der Truppen gegen Ersatz der normierten Gebühren Sorge zu tragen.

Da die Truppen jedoch meist in ärarischen Kasernen bequartiert sind, wird die Mitwirkung der Gemeinden vorwiegend nur bei der transenalen Bequartierung in Anspruch genommen.

Viele Gemeinden erhalten für die Transenalbequartierung der Offiziere ständige Offiziersfremdenzimmer.

Die pro 1906 präliminierten Auslagen für Militärbequartierung betragen für alle Gemeinden zusammengenommen (inklusive Sarajevo) 29.567 K.

Armenpflege.

Die Gemeinde Sarajevo erhält mit einem Kostenaufwande von 14.720 K jährlich ein Armenhaus.

Weiters verfügt die Gemeinde Sarajevo über einen Armenfond, welchem jährlich 6000 K aus den Gemeindecinkünften, ferner Strafgeder und dergleichen überwiesen werden. Das Präliminare des Armenfonds, welcher getrennt von dem Gemeindevermögen verwaltet wird, weist pro 1906 präliminierte Einkünfte im Betrage von 23.000 K aus, welchen präliminierte Ausgaben in Form von regelmäßigen und fallweise zu erteilenden Unterstützungen an Stadtarme im Betrage von insgesamt 20.000 K gegenüberstehen. Der Kassastand dieses Armenfonds betrug Ende September 1905 148.107 K.

Die Gemeinde Mostar besitzt gleichfalls einen Armenfond, dessen Vermögen teils aus Immobilien, teils aus fruchtbringend angelegten Geldern besteht und welcher gegenwärtig bereits jährlich nahezu 5000 K abwirft. Außerdem präliminiert die Gemeinde Mostar aus dem laufenden Budget 8200 K für Armenwesen. Aus dieser Dotation besorgt die Gemeinde alljährlich die Reparatur der Wohnhäuser von gänzlich verarmten Ortsinsassen, welche zwar kleine Häuser besitzen, ohne Unterstützung aber nicht im Stande wären, dieselben in bewohnbarem Bauzustande zu erhalten. Ferner beschafft die Gemeinde Brennholz für die Ortsarmen. Der Rest der Dotation wird für die Erteilung von regelmäßigen und fallweisen Unterstützungen an Ortsarme verwendet.

Die übrigen Gemeinden des Landes üben die Armenpflege meist in der Form aus, daß aus einer jährlich hierfür präliminierten Dotation fallweise Unterstützungen erteilt werden. In einigen Gemeinden werden auch die Wohnhäuser der Ortsarmen aus Gemeindemitteln repariert und Brennholzverteilungen an Ortsarme vorgenommen. Einzelne Gemeinden erteilen ferner an bestimmte Ortsarme regelmäßig wiederkehrende Unterstützungen in der Form von ständigen Pfründen, welche gleichfalls aus der jährlich zu präliminierenden Armendotation bestritten werden. Es wird jedoch die sukzessive Gründung von Armenfonds in jenen größeren Gemeinden, welchen ihre finanzielle Lage dies gestattet, angestrebt.

Den Anfang hiezu machte die Gemeinde Brčka, welche bereits seit einer Reihe von Jahren jährlich 1000 K aus den Gebarungsüberschüssen zur Gründung eines Armenfonds, dessen Höhe mit 20.000 K präliminiert wurde, verwendet.

Auch die Gemeinden Dolnja-Tuzla, Bjelina und Dervent haben kommunale Armenfonds, welche meist 1000 K jährlich aus den Gebarungsüberschüssen zugewiesen erhalten, gegründet.

In sämtlichen organisierten Gemeinden zusammengenommen (inklusive Sarajevo) wurden im Jahre 1906 115.209 K für Armenunterstützung präliminiert.

Landwirtschaft.

Zur Hebung der Landwirtschaft leisten die Gemeinden folgendes:

Eine Reihe von Gemeinden erhält Zuchtstiere, für deren Benützung keine Sprungtaxe verlangt wird.

Diejenigen Gemeinden, welche während der Decksaison mit landesärarischen Hengsten beschickt werden, stellen die nötigen Hengstenställe unentgeltlich zur Verfügung.

Einige gewähren für die alljährlich stattfindenden Kälber- und Fohlenprämierungen Geldpreise. Einzelne Gemeinden widmen auch Rennpreise für die lokalen^{*)} Pferderennen oder subventionieren die Erhaltung der lokalen Rennplätze.

Sehr viele erhalten Obstbaumschulen und Mustergärten, andere Gemeinden stellen die Benützung von Dörröfen, Felltrocknungsanstalten, Getreideputzmühlen und Sortiermaschinen den Gemeindegliedern gegen mäßige Taxen zur Verfügung.

Viele Gemeinden haben auch Musterpflüge und andere landwirtschaftliche Mustergeräte zu Demonstrationszwecken angeschafft.

Einige endlich unterstützen die Bienenzucht durch Beiträge, welche dieselben dem bienenwirtschaftlichen Zentralverein in Sarajevo leisten.

Im Budget der Stadtgemeinde Sarajevo hingegen ist eine Dotation für landwirtschaftliche Zwecke nicht vorgesehen.

Die pro 1906 präliminierten Auslagen für landwirtschaftliche Zwecke betragen für alle Gemeinden zusammengenommen 97.842 K.

Gemeindeanstalten und Unternehmungen.

Die meisten Gemeinden erhalten öffentliche Schlachthäuser, welche gegen Entrichtung eines Gefälles (siehe Seite 82) der öffentlichen Benützung freistehen. In den meisten Gemeinden besteht auch aus sanitären Gründen der Schlachthauszwang, d. h. das Verbot, außerhalb des Schlachthauses Schlachtungen vorzunehmen.

Einige Gemeinden erhalten Schweine-Szálláse, welche zur Unterbringung der zum Auftrieb auf dem Viehmarkt gelangenden Schweine bestimmt sind und für deren Benützung eine Gebühr zu entrichten ist.

Einzelne Gemeinden besitzen Bäder, Ziegeleien, Sand- und Schottergruben, Steinbrüche etc.

Der größte Teil der Gemeinden besitzt öffentliche Marktplätze, auf welchen Wochenmärkte, in größeren Orten auch Jahrmärkte, abgehalten werden.

Für die Benützung der Marktplätze sind Gefälle (siehe Seite 82) zu entrichten.

Die Gemeinde Sarajevo besitzt eine Markthalle (Erhaltungskosten 7400 K).

Die Gemeinde Sarajevo betreibt ferner ein Elektrizitätswerk (Betriebskosten pro 1906 mit 161.894 K präliminiert), eine elektrische Straßenbahn (Betriebskosten pro 1906 mit 181.520 K präliminiert) und ein städtisches Bad (Betriebskosten pro 1906 mit 2000 K präliminiert). Außerdem besitzt diese Gemeinde einen Steinbruch.

Gemeindeeinnahmen.

Kommunale Steuern.

Die Gemeindeeinnahmen fließen hauptsächlich aus der indirekten Besteuerung durch Gemeindegefälle, welche in Bosnien und der Hercegovina in allen größeren Gemeinden schon von altersher üblich war und welche bei dem Umstande, daß die Bevölkerung der Einführung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern bisher eine ausgesprochene Abneigung entgegenbrachte, im großen und ganzen als Basis der kommunalen Besteuerung beibehalten werden mußte.

Indirekte Besteuerung.
Gefälle.

Die hauptsächlichsten Gemeindegefälle sind: die Kantarija (Waggebühr), Zebhija (Fleischauschrotungsgebühr), Telalija (Ausrufertaxe), Behija (Großviehverkaufsgebühr), Uvoznina verbunden mit der Potrošarina (Einfuhrsgebühr und Konsumsteuer), Klaonica (Schlachthausgebühr) und Pijacovina (Marktstandsgebühr).

Die ältesten Gefälle sind die Kantarija, Zebhija und Telalija; dieselben fielen schon in der Zeit der ottomanischen Regierung den Gemeinden zu.

Durch die Kantarija (die Waggebühr von vulg. türk. Kantar = die Wage) wird der Handel innerhalb des Gemeindegebietes besteuert. Die Kantarija wird für jeden innerhalb des Gemeindegebietes erfolgten Verkauf von den Waren, welche gewöhnlich nach dem Gewichte gemessen werden, eingehoben und nach dem Gewichte der betreffenden Waren berechnet. Ursprünglich stellte die Kantarija das Entgelt für die Benützung der Gemeindewage dar und war die Benützung dieser Wage für die Parteien obligatorisch. Gegenwärtig bildet die Kantarija ein Gefälle, die Gemeinde ist jedoch noch immer verpflichtet, auf Wunsch der Parteien die Abwage tatsächlich vornehmen zu lassen. Die Kantarija beträgt in der Regel 20 h pro Meterzentner; für minderwertige Waren gelten jedoch ermäßigte Tarife.

Die Zebhija oder „mesarina“ (türkisch Zebhié, die Fleischereigebühr) (Fleischauschrotungsgebühr) ist von jedem innerhalb des Gemeindegebietes zur Schlachtung gelangenden Stücke Schlag- oder Stechvieh, dessen Fleisch ganz oder teilweise zum Verkaufe ausgeschrotet werden soll, zu bezahlen und wird nach der Gattung und dem Gewichte des betreffenden Vieh-

stückes verschieden bemessen. Die Zebhija variiert für Rinder zwischen 40 h und 8 K, für Kleinvieh zwischen 10 und 80 h und für Schweine zwischen 80 h und 4 K.

Die Telalija ist eine Taxe, welche seitens der Gemeinden für die Besorgung des freihändigen Verkaufes von Mobilien oder Immobilien durch den öffentlichen Ausrufer*) eingehoben wird. Dieselbe beträgt in der Regel 5 Prozent des Verkaufspreises.

Die Behija**) oder Großviehverkaufssteuer stammt gleichfalls noch aus der Zeit der ottomanischen Regierung. Dieselbe wurde jedoch vom Staate eingehoben und erfolgte die Überlassung dieses Gefälles an die Gemeinden erst nach der Okkupation.

Dieses Gefälle wird für jeden innerhalb der Gemeindegrenzen erfolgten Verkauf von Großvieh entrichtet und beträgt stets $2\frac{1}{2}$ Prozent vom Verkaufspreise.

Solche Gemeinden jedoch, welche für den Verkauf von Großvieh die Pijacovina einheben, haben nicht das Recht, die Entrichtung der Behija zu beanspruchen.

Die Uvoznina oder Einfuhrsgebühr bestand gleichfalls schon unter der ottomanischen Verwaltung in vielen Gemeinden. Nach der Okkupation wurde dieses Gefälle zu einer Konsumsteuer (Potrošarina) ausgestaltet. Gegenwärtig wird dieses Gefälle von einer Reihe von Konsumartikeln, nämlich von Spirituosen, Wein, Essig und Essigessenz, Bier und Branntwein, Fett, getrockneten Fischen, Selchwaren und Fleisch, insofern von letzterem nicht bereits die Zebhija entrichtet wurde, ferner in einigen Gemeinden auch von Zucker, Kaffee, Öl und Petroleum eingehoben.

Dieses Gefälle muß sowohl für die Einfuhr der obenerwähnten steuerpflichtigen Konsumartikel in das Gemeindegebiet als auch für die Erzeugung solcher Artikel innerhalb des Gemeindegebietes nach dem gleichen Steuersatze entrichtet werden, jedoch kann Parteien, welche derartige Artikel innerhalb des Gemeindegebietes produzieren, die Gefällsgebühr pauschaliert werden.

Die Uvozninagebühr variiert in den einzelnen Gemeinden zwischen folgenden Grenzen: Für Wein im Faß zwischen 8 bis 12 K per Hektoliter, für Wein in Flaschen zwischen 8 und 24 K per Hektoliter, für Bier beträgt dieselbe fast überall 8 K per Hektoliter, für Spirituosen, welche mit dem Alkoholometer meßbar sind, variiert dieselbe zwischen 0.4 und 0.64 h per Liter und Alkoholometergrad (des 100teiligen Alkoholometers), bei solchen Spirituosen, welche mit dem Alkoholometer nicht meßbar sind, zwischen 16 und 60 h per Liter, für Essigessenz zwischen 16 h und 1 K 60 h per Liter, für Essenz für Spirituosen zwischen 40 h und 2 K per Liter, für Fleisch, Fett und Selchwaren zwischen 4 und 12 h per Kilogramm, für Zucker zwischen 1 und 4 h per Kilogramm (in je einer Gemeinde jedoch 6 und 8 h per Kilogramm), für Kaffee zwischen 1 bis 8 h per Kilogramm (in einer Gemeinde 12 h per Kilogramm), der Tarif für Petroleum wird in den einzelnen Gemeinden ganz verschieden (teils nach Kannen, teils nach Hohlmaß, teils nach Gewicht) berechnet.

Die Durchfuhr der gefällspflichtigen Artikel durch die einzelnen Gemeindegebiete ist gefällsfrei, ebenso ist innerhalb eines jeden Gemeindegebietes jedermann berechtigt, Waren, welche nicht im Gemeindegebiete verkauft oder konsumiert werden sollen, in separierten Magazinen unter behördlicher Kontrolle gefällsfrei einzulagern.

Die Klaonica oder Schlachthausgebühr und die Pijacovina oder Marktstandsgebühr sind Gefälle, welche erst nach der Okkupation eingeführt wurden.

Es sind dies Gebühren, welche für die Benützung besonderer kommunaler Anstalten des Schlachthauses und der Markteinrichtungen zu bezahlen sind.

*) Telal, recte dellal.

**) Türkisch be'rié, die Verkaufsgebühr.

Die Klaonica, welche für die Benützung des öffentlichen Schlachthauses zu entrichten ist, variiert in den einzelnen Gemeinden für Rinder, welche unter 25 Kilogramm schwer sind, zwischen 8 und 60 h pro Stück, für Rinder über 25 Kilogramm zwischen 20 h und 1 K (nur bestehen in einzelnen Gemeinden für über 100 Kilogramm schwere Rinder noch höhere Tarife, und zwar bis 3 K) und für Kleinvieh zwischen 4 und 40 h pro Stück.

Die Pijacovina oder Marktstandgebühr ist einerseits für das auf dem Marktplatze zum Verkaufe gelangende Vieh, in manchen Gemeinden auch überhaupt für das innerhalb der Gemeindegrenzen verkaufte Vieh, andererseits für den auf dem Marktplatze für den Verkauf von Waren in Anspruch genommenen Raum zu bezahlen.

Die letztere Marktstandgebühr ist für verschiedene Kategorien von Waren verschieden und wird meist nach dem Flächeninhalte des in Anspruch genommenen Raumes bemessen. Dieselbe schwankt meist zwischen 4 und 40 h pro Quadratmeter für offene und zwischen 10 und 40 h pro Quadratmeter für gedeckte Stände.

Die Pijacovina für Vieh wird in manchen Gemeinden nur für das verkaufte, in manchen Gemeinden aber überhaupt für das zum Verkaufe am Marktplatze zur Aufstellung gelangende Vieh eingehoben. Die Pijacovina für Großvieh schwankt in den einzelnen Gemeinden zwischen 10 und 80 h für ausgewachsene Stücke und zwischen 5 und 40 h für Kälber und Fohlen, die Pijacovina für Schweine zwischen 4 und 50 h und die Pijacovina für Kleinvieh 4 h und 30 h pro Stück.

In den meisten Gemeinden besteht auch ein besonderer Pijacovina-Tarif für auf dem Marktplatze verkaufte Häute oder Felle, welcher für Häute von Großvieh etwas höher ist als wie für Häute von Kleinvieh und in den einzelnen Gemeinden verschieden bemessen wird. Derselbe variiert zwischen 2 und 60 h pro Stück.

Außer der Pijacovina und Klaonica heben viele Gemeinden noch andere Gefälle und Gebühren für die Benützung von speziellen Gemeindeanstalten oder Einrichtungen ein. Hieher gehören die Gebühren für die Benützung von Schweine-Szállásen, von Getreideputzmühlen und Sortiermaschinen, von kommunalen Sand- und Schottergruben, von Felltrocknungsanstalten und dergleichen mehr. Diese Gebühren sind jedoch meist so geringfügig, daß sie für den Gemeindehaushalt nur untergeordnete Bedeutung haben.

Ertragreicher für die Gemeindefinanzen dagegen sind die Maut- und Ufergebühren (Cestarina, Maltarina, Kaldirmija, Brodarina). Da diese Gefälle jedoch eine empfindliche Belastung des Verkehrs bilden, so wird deren Einhebung den Gemeinden seitens der Regierung nur in den seltensten Fällen bewilligt. Gegenwärtig sind zur Einhebung von Mautgebühren (Cestarina, Maltarina, Kaldirmija) nur die Gemeinden Sarajevo, Mostar, Dolnja-Tuzla, Bihać, Bjelina, Prijedor, Brčka, Novi, Čapljina und Bosnisch-Brod und zur Einhebung von Ufergebühren (Brodarina) die Gemeinden Bosnisch-Brod, Bosnisch-Gradiška, Bosnisch-Šamac, Dolnja-Mahala, Višegrad, Zvornik und Županjac befugt.

An Einkünften aus den Gemeindegefällen präliminiert der Gemeindevoranschlag von Sarajevo pro 1906 658.825 K, die Voranschläge der übrigen 96 Gemeinden präliminieren zusammengenommen pro 1906 2,795.644 K, insgesamt also 3,454.469 K.

Die Gemeindegefälle wurden früher seitens der Gemeinden meistens im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet, in den letzten zehn Jahren jedoch gingen die meisten Gemeinden zur Einhebung der Gefälle in eigener Regie über. Diese Einhebungsart bewährte sich sehr gut und wird gegenwärtig in allen größeren Gemeinden geübt. Die Kosten der Gefällseinhebung schwanken zwischen 2 und 12 Prozent der Gesamtausgaben.

Nach den Gemeindegefällen bilden die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen die größte Einnahmsquelle den Gemeinden. Es sind dies die Zinsen der fruchtbringend angelegten Gemeindegärten, die Erträge der Gemeindegärten, Gemeindebaum-

Einhebung.

Einkünfte
aus dem
Gemeinde-
vermögen.

schulen und sonstigen den Gemeinden gehörigen Grundstücke, die Erträgnisse der von den Gemeinden betriebenen gewerblichen und sonstigen Unternehmungen (siehe Seite 81) und die Mietzinse für die den Gemeinden gehörigen Zinshäuser, Gemeindehotels und Fleischbänke.

Zinshäuser wurden von den Gemeinden hauptsächlich zur Unterbringung von Behörden oder öffentlichen Wachen erbaut und an das Landesärar vermietet. Hotels wurden an einigen Orten, wo dies im Interesse des Verkehrs besonders nötig erschien, von den Gemeinden erbaut und an Gastwirte verpachtet.

Von den seitens einzelner Gemeinden betriebenen Unternehmungen sind die elektrische Bahn und das Elektrizitätswerk in Sarajevo die bedeutendsten. Die Einnahmen aus dem Betriebe dieser beiden letztgenannten Unternehmungen wurden pro 1906 mit 358.000 K für das Elektrizitätswerk und 220.000 K für die elektrische Bahn präliminiert.

Im ganzen wurden pro 1906 an Einkünften aus dem Gemeindevermögen seitens der Landeshauptstadt Sarajevo 655.500 K und seitens der übrigen 96 Gemeinden 114.749 K, insgesamt also 770.249 K präliminiert.

Umlagen.

Eine dritte Kategorie der Gemeindeeinkünfte bildet die direkte Besteuerung durch Gemeindeumlagen. Solche Umlagen bestehen in Sarajevo und Dolnja-Tuzla, wo ein 25prozentiger, beziehungsweise 20prozentiger Zuschlag zu den direkten Steuern eingehoben wird, ferner in den Stadtgemeinden Bihać und Trebinje, endlich in einigen kleineren Gemeinden, wo das Erträgnis der indirekten Besteuerung nicht für die Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes ausreicht.

Diese Steuern wurden meist derart ausgeschrieben, daß der für den Gemeindehaushalt benötigte Steuerertrag im vorhinein bestimmt und auf die einzelnen Hausstände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines jeden einzelnen nach Billigkeit repartiert wird.

Pro 1906 wurden als Erträgnis der Gemeindeumlagen präliminiert:

Seitens der Gemeinde Sarajevo	100.000 K
„ „ übrigen Gemeinden	64.740 „
	Zusammen . . 164.740 K.

Sonstige Einnahmen.

Außer den vorstehend eingeführten Einnahmen fließen den Gemeinden noch Einnahmen aus der Militärbequartierung und verschiedene andere kleinere Einnahmen zu.

Solche Einnahmen sind zum Beispiel die in den meisten größeren Gemeinden eingeführte Hundsteuer, die in einigen Gemeinden eingeführten Gebühren für die Zufuhr des Fleisches, für die Einleitung der Wasserleitung in Privathäuser, für Senkgrubenreinigung etc., ferner Einnahmen aus staatlichen Subventionen.

Pro 1906 wurden präliminiert:

An Einnahmen aus der Militärbequartierung:

Seitens der Gemeinde Sarajevo	3.440 K
„ „ übrigen Gemeinden	4.066 „
	Zusammen . . 7.506 K

An anderen verschiedenen Einkünften:

Seitens der Gemeinde Sarajevo	109.980 K
„ „ übrigen Gemeinden	39.811 „
	Zusammen . . 149.791 K

Das Einnahmenbudget pro 1906 der Gemeinde Sarajevo weist auf:

I. Einnahmen aus dem Gemeindevermögen	655.500 K
II. Gemeindeumlagen	100.000 „
III. Einnahmen aus der Militärbequartierung	3.440 „
IV. Gemeindegefälle	658.825 „
V. Einnahmen aus der Wasserleitung	72.000 „
VI. Verschiedene Einnahmen	37.980 „
Summe	1,527.745 K

Die Einnahmenpräliminarien der übrigen 96 Gemeinden zusammengenommen weisen folgende Ziffern auf:

I. Einkünfte aus dem Gemeindevermögen	114.749 K
II. „ „ der Militärbequartierung	4.066 „
III. „ „ den Gemeindegefällen	2,795.644 „
IV. „ „ „ Gemeindeumlagen	64.740 „
V. Verschiedene Einnahmen	39.811 „
Summe	3,019.010 K.

Landgemeinden.

Die Organisation der Landgemeinden ist bisher von der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung noch nicht in Angriff genommen worden, sondern die heute bestehende Gestaltung der Landgemeinden ist eine der wenigen Institutionen, welche seit der türkischen Zeit intakt geblieben ist, und zwar deswegen, weil sie den praktischen Anforderungen im allgemeinen bisher wenigstens leidlich entsprochen hat. Allerdings ist auch diese Institution allmählich veraltet und es macht sich gerade jetzt das Bedürfnis fühlbar, sie, ohne radikale Änderung, doch aber zum mindesten durch gesetzliche, die einzelnen Fragen regelnde Bestimmungen in eine legale Form zu bringen.

Im Wesen ist die bosnisch-hercegovinische Landgemeinde (selo) ein mehr oder weniger großer Umkreis von einzelnen Gehöften, da der bosnisch-hercegovinische Bauernhof immer und ausnahmslos allein mitten zwischen den zugehörigen Feldern und Grundstücken liegt und als ein Vermächtnis früherer Zeiten die Gepflogenheit noch lange bestand, die Häuser möglichst weit weg von der Kommunikation in gedeckter und gesicherter Lage zu situieren. Erst in neuerer Zeit lockt die Landstraße auch den Hausbau in ihre Nähe und die alten versteckten Bauernhäuser, die, um vor feindlichem Überfall und Gewalttaten von Vorüberziehenden gesichert zu sein, sich in der Nähe des schützenden Waldes oder des unwegsamen Terrains befanden, wagen sich jetzt aus ihren Verstecken in bequemere Lagen heraus. Häusergruppen, die im selben Tale oder am selben Hange oder sonst in einer eine gewisse Zusammengehörigkeit bedingenden Lage sich befinden, bilden in der Regel, falls die Landgemeinde groß ist, eine Unterabteilung derselben, Mahalla genannt.

Dort wo eine Dorfschaft zwar ein Ganzes bildet, aber die Insassen verschiedenen Religionsbekenntnissen angehören, teilen sie sich auch nach diesem Religionsbekenntnisse in verschiedene Mahallas und der Name des Ortes wiederholt sich mit der konfessionellen Bezeichnung, zum Beispiel Ljubia latin (d. i. Katholisch-Ljubia), Ljubia srpska (Serbisch-Ljubia), Ljubia turska (Mohammedanisch-Ljubia). Sonst aber scheiden sich die Mahallas oft nach der Lage z. B. gornja, dolnja u. s. w.

An der Spitze der Gemeinde steht der Ortsvorsteher, der in mohammedanischen Gemeinden Muktar, in christlichen Knez (in der Hercegovina glavari) heißt. Auch die einzelnen Mahallas haben ihre eigenen Knezen und Muktare. In vielen Gegenden bilden mehrere Ortsgemeinden eine Großgemeinde (Džemat). An der Spitze eines Džemat steht der Džematbaši.

Die Ortsvorsteher werden vom Bezirksamte bestellt. Allerdings findet in der Regel über die Wahl des geeigneten Ortsvorstehers ein Ideenaustausch zwischen dem Bezirksamte und hervorragenden Leuten der Gemeinde statt. Die Funktionsdauer des Ortsvorstehers ist zeitlich nicht beschränkt, sein Amt prinzipiell ein unentgeltliches, allein tatsächlich wird, einem bestehenden Herkommen entsprechend, dem Ortsvorsteher von Seite jedes Hauses eine bestimmte Naturalleistung, seltener eine Geldleistung schon aus dem Grunde gegeben, um ihn für die namhaften Zeitverluste, die sein Amt mit sich bringt, zu entschädigen, die sogenannte Knežija oder Muktarija. Höhe und Einhebungsart dieser Emolumente sind ganz verschieden und bestehen darüber rein lokale Gebräuche. Außerdem pflegen die Ortsvorsteher auch noch für bestimmte Verrichtungen, die sie im Interesse einer Partei zu machen haben, in manchen Orten eine Taxe einzuheben, zum Beispiel für das Erscheinen vor der Grundbuchskommission. Auch dies aber ist bloßes Herkommen und nirgends geregelt. Die Dorfschaft (selo) wählt in ganz formloser Weise einen Medžlis, das ist einen Ausschuß von Vertrauensmännern, welcher gewöhnlich auch vom Bezirksamte bestätigt, manchmal sogar je nach dem Ortsgebrauche von ihm bestellt wird.

Die Mitglieder des Medžlis, vulgo selbst Medžlisse genannt, deren Anzahl ganz verschieden ist und sich nach der Größe der Gemeinde richtet, haben zunächst den Knezen und Muktar zu vertreten falls derselbe verhindert ist, ferner bei allen Amtshandlungen und amtlichen Verrichtungen auf dem flachen Lande zu intervenieren, insbesondere bei der Zehentbeschreibung, bei Feldschäden, bei amtlichen Kommissionen, bei Sanitätsverfügungen u. s. w.

Sämtliche Knezen und Muktare eines Bezirkes versammeln sich einmal wöchentlich bei dem Bezirksamte (Expositor) zum Amtstage (Tembia), um die Anordnungen des Bezirksamtes, Publikationen, Belehrungen, Instruktionen etc. entgegenzunehmen, ihrerseits aber wieder alles dasjenige vorzubringen, was sie im Namen der Gemeinden oder einzelner vom Bezirksamte zu verlangen haben, endlich um das Resultat früher erhaltener Aufträge zu melden. Dieser Amtstag ersetzt den gesamten schriftlichen Verkehr mit den Gemeinden, welcher bei dem Bildungsgrade der Leute ohnehin entweder kaum durchführbar wäre oder sich als ganz unzureichend erweisen müßte.

Die Landgemeinden haben keine regelmäßigen Einnahmen und bedürfen bei der primitiven Konstruktion ihres eigenen Verwaltungsapparates deren auch gar nicht, da die einzige Ausgabe in der Regel nur die früher erwähnte Entlohnung des Knezen oder Muktars bildet. Dort aber, wo die Gemeinde irgend welche freiwillig übernommene Konkurrenz, hauptsächlich zu Schulzwecken, zu leisten hat, wird der von der Gemeinde übernommene Betrag, eventuell der jährliche Beitrag durch den Ortsvorsteher im Einvernehmen mit den Hausältesten und insbesondere mit den Medžlißmitgliedern von den einzelnen Kreisen „po kudretu“, das heißt nach dem Vermögensstande eingehoben. Alles dies aber spielt sich in der denkbar primitivsten Art und nach landesüblichem Brauche auch ohne jegliche Aufschreibung ab. Schreibgeschäfte hat eine solche Landgemeinde überhaupt nicht, da Informationen und Weisungen auf dem Amtstage entgegengenommen und alles übrige in der angegebenen Art abgetan wird. Es ist daher auch gar nicht nötig, daß der Knez oder Muktar schreibenskundig sei.

In neuerer Zeit allerdings trat besonders in den vorgeschritteneren Gegenden das Bedürfnis nach Schreibkundigkeit immer stärker auf und kommen Analphabeten als Gemeindevorsteher häufig in die Lage, sich durch schreibkundige Individuen aushelfen zu lassen. In der nächsten Zukunft wird man daher auch gewiß darauf sehen müssen, allmählich die Kenntnis des

Lesens und Schreibens als Bedingung für die Übernahme des Gemeindevorsteherpostens zu erklären.

Der weitaus größte Teil der Landgemeinden in Bosnien und der Hercegovina ist auf obige patriarchalische Art organisiert, nur in einigen Bezirken wurde schon anfangs der Achtzigerjahre der Versuch gemacht, eine Anzahl von Dorfgemeinden zu einer ländlichen Großgemeinde (nach kroatischem Muster) zusammenzulegen und besteht diese Organisation seither in den Bezirken Brčka und Bjelina. Jeder dieser Bezirke zerfällt in 6 beziehungsweise 7 Landgemeinden. An der Spitze einer jeden Landgemeinde steht ein ernannter Gemeindevorsteher, welchem dann die Knezen und Muktare untergeordnet sind. Außerdem ist auch ein Gemeindevorsteher bestellt, welcher die Schreibgeschäfte der Gemeinde besorgt, eventuell wird dieses Geschäft durch einen Schullehrer versehen. Die Gemeinden heben eine Umlage ein und einige von ihnen auch bestimmte Gefälle.

Die Organisation dieser Gemeinden wurde zunächst geschaffen, um die Bezirke mit Schulen, welche aus Gemeindemitteln erbaut wurden und teilweise auch erhalten werden, in reichlicherem Maße zu versehen, so daß diese Gemeinden ursprünglich eigentlich bloße Schulgemeinden waren, aus denen sich dann politische Verwaltungseinheiten entwickelt haben. Diese Art der Organisation hat sich in den genannten zwei Bezirken im ganzen bewährt mit Rücksicht darauf, daß es sich da um eine vorgeschrittenere und wohl auch wohlhabendere Bevölkerung handelte.

Es fehlte nicht an Versuchen, dieselbe Einrichtung auch in andere Bezirke zu verpflanzen, zunächst in den Bezirk Dervent, doch hatte sich in diesem die Bevölkerung ablehnend gegen die Institution verhalten und ist im Bezirke Dervent nur noch die Großgemeinde Odžak übrig geblieben.

Es besteht auch keineswegs die Absicht, diese Organisation in anderen Bezirken einzuführen, wogegen andererseits auch kein Grund vorliegt, mit derselben, dort wo sie besteht und sich bewährt hat, aufzuräumen.

Die Regierung plant eine Gemeindeordnung für die bosnisch-hercegovinischen Landgemeinden zu schaffen, welche die bestehenden Institutionen im allgemeinen aufrechterhalten, aber die durch bloßen Ortsgebrauch geregelten Einzelheiten in fixe Bestimmungen bringen würde, um vielfachen Willkürlichkeiten und eventuellen Mißbräuchen, die in dieser Richtung bestehen, zu begegnen.

Das Sanitäts- und Veterinärwesen.

Allgemeines.

In Bezug auf die öffentliche Gesundheitspflege herrschten im Lande zur Zeit der Okkupation höchst unerfreuliche Verhältnisse. Fast permanent grassierten verschiedene Epidemien, Spitäler und hygienische Einrichtungen zum Schutze und zur Erhaltung der Gesundheit fehlten fast gänzlich. Die wenigen Ärzte waren kaum entsprechend qualifiziert, daneben übten Empiriker und Volkspraktiker das ärztliche Gewerbe auf Grund der von Vater auf Sohn überkommenen Praxis aus und verkauften der leichtgläubigen Bevölkerung um teures Geld allerlei Medikamente und Drogen.

Für die öffentliche Hygiene war überhaupt nicht gesorgt und die Bevölkerung kannte die primitivsten prophylaktischen Maßregeln nicht einmal dem Namen nach.

Zustände vor
der Okku-
pation.

Es ist bei diesen Verhältnissen beinahe selbstverständlich, daß die Hygiene der Haustiere womöglich noch mehr im Argen lag. Das Land war beinahe ohne Unterbrechung von Viehseuchen, namentlich von der Rinderpest, heimgesucht. Es bestanden keine Schutz- und Tilgungsmaßregeln zur Bekämpfung der Tierseuchen und es gab auch keine qualifizierten Tierärzte.

Schwierigkeiten nach der Okkupation.

Diese Zustände, welche die Okkupation im Lande vorfand, drängten allerdings zur raschen Durchführung eines umfangreichen Programmes für die Tätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Allein abgesehen davon, daß der Ausführung eines solchen weitgreifenden Programmes die Beschränktheit der Geldmittel entgegenstand, bildeten die konservativen Anschauungen der an ihren althergebrachten Gewohnheiten festhaltenden Bevölkerung ein ungleich größeres Hindernis. Nur allmähliches, schrittweises Vorgehen erschien einzig und allein geboten; für jede wichtigere Maßregel mußte der Boden erst vorbereitet werden, um beim Zusammentreffen günstiger Umstände oder beim Eintritte außergewöhnlicher Vorfälle auf breiterer Grundlage und mit größerem Nachdruck mit sanitären Maßnahmen einsetzen zu können.

Kosten des Sanitätsdienstes.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung verzeichneten, in dem Landesbudget jedes Jahr für die Bedürfnisse des Sanitäts- und Veterinärwesens präliminierten Dotationen liefern ein Bild der durch die obenangeführten Momente bedingten Tätigkeit der Landesverwaltung auf diesem Gebiete und des allmählichen Fortschrittes derselben.

Jahr	Summe des für das Sanitäts- und Veterinärwesen präliminierten Betrages in Kronen
1879	31.000
1880	93.400
1881	181.800
1882	174.400
1883	167.400
1884	147.400
1885	146.600
1886	157.600
1887	152.600
1888	161.400
1889	177.000
1890	187.400
1891	223.000
1892	307.400
1893	321.000
1894	358.600
1895	552.800
1896	638.600
1897	756.800
1898	889.800
1899	909.600
1900	938.600
1901	959.200
1902	1,024.000
1903	999.580
1904	1,314.880
1905	1,360.600

Von den unbedeutenden Anfängen der ersten Jahre ausgehend, erreicht das Sanitäts-erfordernis erst im Jahre 1890 eine gewisse Höhe, um in den nachfolgenden Jahren, wo die Bevölkerung für sanitäre Einrichtungen wachsendes Verständnis und Interesse zu zeigen begann, rapid zu steigen, bis im Jahre 1905 der jedenfalls namhafte Betrag von 1,360.600 K erreicht wird. Zu erwähnen ist hiebei, daß die faktischen Ausgaben in den einzelnen Jahren und insbesondere in der Zeit vom Jahre 1890 bis 1900 über die präliminierten Ansätze mitunter beträchtlich hinausgingen.

J a h r	Präliminiert	Verausgabt	Gegen das Präliminare mehr verausgabt
1890	187.400	210.400	23.000
1891	223.000	228.000	5.000
1892	307.400	419.600	112.200
1893	321.000	485.400	164.400
1894	358.600	441.800	83.200
1895	552.800	698.400	145.600
1896	639.200	868.300	229.100
1897	756.800	875.000	118.200
1898	889.800	1,006.700	116.900
1899	909.400	1,063.600	154.200
1900	938.600	1,095.000	156.400

Die im vorstehenden verzeichneten Mehrauslagen rührten daher, daß im Jahre 1890 für Gemeindespitäler, namentlich für den Bau des Gemeindespitales in Banjaluka größere Summen bewilligt werden mußten, daß in den Jahren 1892 und 1893 die Aktion zur Hintanhaltung und Bekämpfung der Cholera sehr hohe Beträge erforderte, ferner daß in den vorerwähnten zwei Jahren, beziehungsweise im Jahre 1894 drei Bezirksspitäler errichtet wurden und die Bekämpfung der Diphtheritis namhafte Auslagen verursachte, endlich daß in den folgenden Jahren sowohl infolge der stärkeren Spitalfrequenz als zum Zwecke der Tierseuchentilgung größere Anforderungen sowie auch unumgängliche Erfordernisse des Landesspitales unvorhergesehen auftraten.

Das ärztliche und tierärztliche Personal.

Die Heranziehung eines geschulten ärztlichen Personals war selbstredend eine unerläßliche Bedingung für die Einrichtung der öffentlichen Sanitätsverwaltung. Der Anfang zur Bildung eines Sanitätsstatus wurde im Jahre 1879 gemacht, und zwar durch die Errichtung eines Departements für den Sanitätsdienst bei der Landesregierung unter der Leitung eines aus der Monarchie berufenen Arztes, ferner die Zuteilung je eines Kreisarztes und eines Kreis-tierarztes zu jeder Kreisbehörde als Referenten.

Die Ausgestaltung des Sanitätsstatus bis zum Jahre 1905 erscheint in der folgenden Organisation des Sanitätsdienstes.

Jahr	Ärzte	Veterinäre
1879	7	6
1880	7	9
1881	15	11
1882	16	11

Jahr	Ärzte	Veterinäre
1883	19	11
1884	21	12
1885	19	13
1886	22	13
1887	22	15
1888	23	17
1889	24	17
1890	29	19
1891	29	20
1892	43	21
1893	42	26
1894	57	27
1895	61	30
1896	64	30
1897	65	31
1898	65	31
1899	68	31
1900	68	32
1901	71	33
1902	72	34
1903	74	35
1904	74	35
1905	74*)	37

Trotz der ansehnlichen Zahl der bis zum Jahre 1905 angestellten staatlichen Ärzte und Veterinäre besitzen doch auch heute noch nicht alle Bezirke des Landes eigene Amtsärzte, beziehungsweise Amtsveterinäre. Doch sind seit dem Jahre 1901 wenigstens in allen jenen Bezirken des Landes, wo weder ein Kreis- noch ein Gemeindefeldarzt sich befindet, Bezirksärzte in Funktion, so daß in jedem Bezirke des Landes heute wenigstens ein Arzt überhaupt vorhanden ist. Die Systemisierung der noch fehlenden bezirksärztlichen Stellen sowie auch die unbedingt notwendige weitere Vermehrung der Veterinärposten ist für die nächsten Jahre in Aussicht genommen.

Weibliche
Ärzte. Mit Rücksicht auf die bekannten Religionsvorschriften der Mohammedaner, die bei strenger Auslegung auch dem Arzte den Zutritt zu den weiblichen Kranken, wie überhaupt in das Frauengemach (Harem) verwehren, wurden in einigen Orten, und zwar in Sarajevo, Mostar, Dolnja-Tuzla und Banjaluka (derzeit eine Stelle unbesetzt) weibliche Ärzte angestellt.

Bezirksärzte. Die fast durchwegs bei den Bezirksämtern eingeteilten Bezirksärzte — anfänglich Distriktsärzte genannt — haben das Referat über das gesamte Sanitätswesen und die gerichtsarztlichen Agenden zu besorgen, dann den täglichen ärztlichen Dienst in den Ambulatorien und, wo ein Spital besteht, auch in diesem zu versehen. Ihnen obliegt ferner die ärztliche Behandlung der Gendarmerie- und Finanzwachmannschaft, der Häftlinge, die fallweise Untersuchung der Robottpflichtigen, endlich im Falle des Ausbruches einer Epidemie die Besorgung des Epidemiedienstes. Sie sind Vorsitzende in den lokalen Sanitätskommissionen und haben dort, wo keine Tierärzte vorhanden sind, die den letzteren zukommenden, die Vieh- und Fleischschau betreffenden Agenden zu besorgen.

*) Darunter 3 weibliche Ärzte.

Distriktstierärzte (früher exponierte Tierärzte genannt) haben als Referenten der Bezirksämter, bei welchen sie in Zuteilung stehen, in analoger Weise alle auf das Veterinärwesen Bezug habenden Angelegenheiten zu versehen.

Den Kreisärzten, beziehungsweise Kreistierärzten obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Sanitäts-, respektive Veterinärdienst ihres Kreisbereiches. Sie haben ferner in dem Bezirke ihres Amtssitzes, falls keine staatlichen oder Gemeindeärzte, beziehungsweise Veterinäre vorhanden sind, auch die den letzteren zukommenden Agenden zu besorgen. Kreisärzte.

Die Rangsverhältnisse des Sanitäts- und Veterinärpersonals sind in den letzten Jahren einer Regelung unterzogen worden. Rang-
verhältnisse.

Der Leiter des Sanitätsdepartements der Landesregierung steht in der VI., der Landesveterinär, die Primärärzte und der Prosektor des Landesspitals, der Primararzt der Irrenbeobachtungsstation, ein der Landesregierung zugeteilter Sanitätsrat und 4 Kreisärzte stehen in der VII., 2 Kreisärzte, 3 Kreistierärzte, 7 Bezirksärzte und der Hausarzt der Zentralstrafanstalt in der VIII., 3 Kreistierärzte, 40 Bezirksärzte, 5 Distriktstierärzte, der Sekundararzt der Irrenbeobachtungsstation und die Assistenten des Landesspitals in der IX., 23 Distriktstierärzte in der X., ein Sanitätsassistent und die Veterinärassistenten in der XI. Diätenklasse. Die Sekundärärzte des Landesspitals und die Amtsärztinnen sind in keine Rangsklasse eingeteilt.

Die Bezüge des ärztlichen Personals, welche anfänglich von den Bezügen der übrigen Beamten abwichen, bei den letzten Gehaltsregulierungen aber entsprechend gleichgestellt wurden, betragen in den Jahren:

1879	10.330 K
1880	24.106 "
1881	28.700 "
1882	38.244 "
1883	42.628 "
1884	46.306 "
1885	50.914 "
1886	56.364 "
1887	60.248 "
1888	62.448 "
1889	63.584 "
1890	73.404 "
1891	79.090 "
1892	104.854 "
1893	129.260 "
1894	190.106 "
1895	207.338 "
1896	220.224 "
1897	242.800 "
1898	248.266 "
1899	258.316 "
1900	264.002 "
1901	267.050 "
1902	283.950 "
1903	295.077 "
1904	299.250 "
1905	306.755 "

Die Bezüge des Veterinärpersonals, welche gleichfalls denjenigen aller andern Beamten gleichgestellt sind, betragen in Summa:

1880	16.694 K
1881	19.734 "
1882	20.800 "
1883	23.600 "
1884	26.300 "
1885	26.400 "
1886	30.816 "
1887	32.000 "
1888	41.320 "
1889	45.806 "
1890	47.084 "
1891	48.826 "
1892	51.074 "
1893	59.620 "
1894	64.400 "
1895	73.344 "
1896	75.226 "
1897	87.534 "
1898	87.724 "
1899	89.438 "
1900	92.927 "
1901	97.663 "
1902	97.612 "
1903	106.522 "
1904	108.155 "
1905	117.874 "

Die im Obigen ausgewiesene Zahl der Amtsärzte erscheint auch jetzt noch für die Versehung des Sanitätsdienstes im ganzen Lande unzulänglich, weshalb öfters Militärärzte und andere nicht im Landesdienste stehende Ärzte in Anspruch genommen werden müssen.

Gemeinde-
ärzte.

Eine weitere, und zwar eine sehr wichtige Stütze des öffentlichen Sanitätsdienstes bilden die Gemeindeärzte. Die Zahl derselben ist in der Zeit vom Jahre 1881 bis Ende 1905 von 8 auf 28 gestiegen. Die Stadt- oder Gemeindeärzte versehen den Dienst im Bereiche ihrer Gemeinden und werden von diesen besoldet. Die Bezüge derselben sind verschieden, in den meisten Gemeinden erhalten die Gemeindeärzte einen fixen Gehalt von 2400 K. Der Stadtphysikus von Sarajevo bezieht insgesamt 5200 K. In Orten, wo keine Bezirksärzte angestellt sind, versehen die Gemeindeärzte auch den bezirksärztlichen Dienst und beziehen dafür eine angemessene Entschädigung aus Landesmitteln. Die Inanspruchnahme der Gemeindeärzte für den letzteren Dienst wird von Seite der beteiligten Gemeinden, insbesondere wenn es sich um länger dauernde Exmittierungen handelt, nur ungern gesehen und es kommt immer mehr der übrigens gewiß berechtigte Wunsch zum Ausdrucke, daß Gemeindeärzte für den bezirksärztlichen Dienst nicht verwendet werden mögen. Die organisierten Gemeinden haben für die Besoldung der Gemeindeärzte in den Jahren 1890 bis 1905 666.162 K verausgabt, während in der Zeit von 1884 bis 1905 35.053 K an Subventionen aus Landesmitteln für die aushilfsweise Benützung dieser Organe zum bezirksärztlichen Dienste bewilligt wurden.

Fabriks- und
Werksärzte.

Den im Lande entstandenen industriellen Betrieben wurde im allgemeinen zur Pflicht gemacht, eigene Werks- und Fabrikärzte anzustellen. Eigene derartige Werks-, beziehungsweise

Krankenkassenärzte sind in folgenden Betrieben angestellt; Gregersen & Söhne, Bosnische Forstindustrie Eisler & Ortlieb (2) in Zavidović, Eisenindustrie-Aktiengesellschaft Zenica, Bosnische Holzverwertungs-Aktiengesellschaft in Teslić, Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Jajce, Erste Bosnische Ammoniak-Sodafabriks-Aktiengesellschaft in Lukavac.

In größeren Städten haben sich auch einige Privatärzte, beziehungsweise Ärztinnen angesiedelt: Sarajevo (13), Mostar (1), Dolnja Tuzla (1), Banjaluka (2), Bosnisch Kostajnica (1).

Bis zum Jahre 1890 gab es im ganzen Lande nur einen Gemeindetierarzt (Sarajevo), seither haben noch drei Gemeinden eigene Veterinäre angestellt (Dolnja-Tuzla, Mostar, Banjaluka).

An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß im Jahre 1878 nur ein diplomierter Apotheker und eine geschulte Hebamme angetroffen wurden. Im Jahre 1905 war der Stand des pharmazeutischen Personals 65 Personen (38 Apothekenbesitzer, 5 Provisoren, 9 Assistenten und 13 Praktikanten), welche in 44 öffentlichen Apotheken (darunter eine Saisonapotheke) den Dienst versahen. Die Regelung des Apothekergewerbes erfolgte mit einer diesbezüglichen im Jahre 1879 hinausgegebenen Verordnung der Landesregierung. Die Vorarbeiten für eine Apothekerordnung für Bosnien und die Hercegovina sind im Zuge und dem Abschluß nahe.

Die Zahl der Hebammen beträgt 104 Personen, und zwar eine vom Lande angestellte Hebamme (Landesspital), 50 von Gemeinden bezahlte und 53 private. Für dieselben gilt die im Jahre 1898 erlassene „Instruktion für die in Bosnien und der Hercegovina praktizierenden Hebammen“.

Das gesamte Sanitäts- und Veterinärpersonal im Lande bestand im Jahre 1905 aus 130 Ärzten, beziehungsweise Ärztinnen und 41 Veterinären und setzte sich folgendermaßen zusammen:

Im Landesdienste stehende			Stadt- oder Gemeinde- ärzte	Gemeinde- veterinäre	Fabriks- und Werks- ärzte	P r i v a t -	
Ärzte	Ärztinnen	Veterinäre				Ärzte	Ärztinnen
75	3	37	28*	4	7	16	1

Im Jahre 1896 wurde der Landessanitätsrat für Bosnien und die Hercegovina errichtet und erhielt die Bestimmung als beratendes und begutachtendes Organ für alle der Landesregierung obliegenden Sanitätsangelegenheiten sowie als gerichtsärztliche Fachbehörde des Landes zu fungieren. Derselbe besteht aus mindestens acht ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl, außerordentlicher vom Ministerium auf drei Jahre ernannter Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind Ärzte, unter den außerordentlichen Mitgliedern muß neben dem Landesveterinär wenigstens ein Chemiker, ein Ingenieur und ein Jurist vorhanden sein. Das Amt eines Mitgliedes des Landessanitätsrates ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt. Eventuelle Reiseauslagen werden den Mitgliedern ersetzt und für besonders zeitraubende größere Arbeiten werden Remunerationen gewährt. Der Landessanitätsrat wird in allen wichtigen Sanitätsangelegenheiten einvernommen, mit der Verfassung und Begutachtung von Instruktionen oder Reglementsentwürfe (z. B. für Spitäler, Kurorte, Apotheken, Schutzmaßregeln gegen die Epidemien u. dgl.) betraut, er erstattet Gutachten über die fachliche Eignung des anzustellenden Personals sowie über die demselben etwa in der Ausübung

*) Einzelne Gemeindeärzte versehen auch den Dienst in den in ihrem Domizilorte befindlichen, beziehungsweise von demselben nicht weit entfernten industriellen Betrieben.

Privatärzte.

Gemeinde-
tierärzte.

Apotheker.

Hebammen.

Landes-
sanitätsrat.

seines Berufes zur Last gelegten Fehler, über die Notwendigkeit der Errichtung öffentlicher Apotheken, er stellt Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse, er prüft das statistische Material betreffend das Sanitätswesen, er fungiert als gerichtsärztliche Fachbehörde in allen jenen Fällen, in welchen nach der Strafprozeßordnung für Bosnien und die Hercegovina das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden soll, schließlich entsendet er seine Mitglieder zur Erforschung ausgebreiteter Epidemien, Epizootien und bestehender endemischer Krankheiten.

Spitäler.

Gemeindespitäler.

Zur Zeit der Okkupation bestand im Lande ein einziges Krankenhaus, das Vakufspital in Sarajevo. Die Errichtung von Spitälern gestaltete sich gleich in den ersten Jahren der Okkupation als ein dringendes Bedürfnis. Es entstanden zunächst in einigen Städten kleine Notspitäler, und zwar nicht in eigens dazu erbauten, sondern in den von den Gemeinden beigestellten und zu diesem Zwecke adaptierten Häusern. Diese Spitäler waren nur mit dem Notwendigsten ausgerüstet. Im Laufe der Jahre sind entsprechend den fortschreitenden Verhältnissen und Anforderungen zuerst in den Kreisstädten Banjaluka, Bihać, Dolnja-Tuzla, Mostar, später auch in einigen Bezirksorten an Stelle der ursprünglichen Notspitäler den Bedürfnissen angemessen ausgestattete Gemeindespitäler getreten, welche aus Gemeindemitteln und vielfach aus namhaften Zuschüssen der Landesverwaltung errichtet wurden.

Notspitäler.

Gemeinde-
spitäler.

Im Jahre 1886 wurde das Gemeindespital in Dolnja-Tuzla mit dem Kostenaufwande von 50.414 K errichtet und für den Normalbelag von 30, beziehungsweise den Notbelag von 37 Betten eingerichtet. In letzter Zeit wurde dieses Spital auf den Normalbelag von 24 Betten umgestaltet.

Das Gemeindespital in Mostar entstand im Jahre 1887; Kostenaufwand 43.880 K, Normalbelag 42, Notbelag 54 Betten. Im Jahre 1898 wurde bei diesem Spital ein Pavillon für Infektionskranke um 17.135 K aufgeführt.

In Banjaluka wurde das neue Gemeindespital samt einem Psychosenhaus im Jahre 1892 um den Kostenbetrag von 91.142 K erbaut. Normalbelag 64, Notbelag 70 Betten.

Das Travniker Gemeindespital (1899 erbaut) kostete 54.672 K; Normalbelag 52, Notbelag 56 Betten.

Die Gemeinde Prjedor hat im Jahre 1886 ein kleines Spital mit 13 Betten Normal- und 18 Betten Notbelag um 9134 K errichtet.

Ebenso hat die Gemeinde Brčka im Jahre 1886 ein Spital um 20.000 K erbaut und hiezu im Jahre 1893 einen Pavillon für chirurgische Fälle mit 30 Betten aufführen lassen; Normalbelag des alten renovierten Spitales 16, Notbelag 20 Betten.

Die Gemeinde Bjelina adaptierte mit dem Kostenaufwande von 6800 K ein stockhohes Haus für ein Spital und baute im Jahre 1900 um 5005 K einen Pavillon dazu. Normalbelag 27, Notbelag 36 Betten.

Desgleichen wurde von der Gemeinde Trebinje für Zwecke eines Spitales ein Haus gemietet und entsprechend eingerichtet. Normalbelag 12, Notbelag 20 Betten.

Das Višegrader Gemeindespital wurde im Jahre 1896 in einem soliden ärarischen Gebäude untergebracht. Die Auslagen für die Unterbringung des Haupt- und die Herstellung eines Nebengebäudes wurden aus Landesmitteln bestritten. Normalbelag 11, Notbelag 17 Betten.

In Foča besteht in einem gemieteten Hause ein Gemeindespital mit Normalbelag von 6 und Notbelag von 11 Betten.

In Konjica wurde 1889 während des Bahnbaues Ostrožac—Sarajevo ein Bahnarbeiter-spital errichtet und nach Fertigstellung der Bahnstrecke seitens der Bauleitung der Gemeinde unentgeltlich überlassen. Normalbelag 14, Notbelag 20 Betten.

Endlich sind in der jüngsten Zeit in den Bezirksorten Prnjavor, B.-Novi und Dervent allen modernen Anforderungen entsprechende Gemeindespitäler errichtet worden. Das erste mit dem Kostenaufwande von 94.000 K (Normalbelag 20 Betten), das zweite mit dem Kostenaufwande von 57.000 K (Normalbelag 20 Betten) und das dritte mit dem Kostenaufwande von 113.300 K (Normalbelag 32 Betten).

Alle diese Gemeindespitäler sind mit den nötigen Gerätschaften, mit Leib- und Bettwäsche, mit Instrumenten und sonstigen Behelfen, einige auch mit Laboratorien und Isolierzimmern etc. genügend versehen. Der ärztliche Dienst wird in der Regel von dem betreffenden Gemeindefeuerarzt und nur ausnahmsweise von dem im Standorte des Gemeindespitales befindlichen Bezirksarzt versehen.

Im Jahre 1893 wurde behufs Regelung des Dienstes in den Gemeindespitälern eine „Instruktion für den ärztlichen Dienst in den Gemeindespitälern Bosniens und der Hercegovina“ samt der Vorschrift über die Einhebung und Verrechnung der an die Gemeinden zu entrichtenden Spitalskosten erlassen.

Die folgende Tabelle enthält die Daten über die Heimatzuständigkeit der in den bosnisch-hercegovinischen Gemeindespitälern in der Zeit vom Jahre 1895 bis 1904 behandelten und verpflegten Personen:

Verpflegte.

Heimatzuständigkeit	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Im Standorte des Spitals .	407	378	541	503	533	558	576	613	741	652	} 5.118
Im Bezirke des Spitals .	807	1.006	1.197	1.341	1.599	1.673	1.901	2.044	2.064	2.748	
In den übrigen Bezirken Bosniens und der Hercegovina	585	709	858	987	984	1.197	1.139	1.773	1.152	1.431	
In Österreich-Ungarn . .	842	869	948	905	1.061	1.300	1.098	1.063	949	1.125	1.162
Im Auslande	57	42	36	48	78	84	112	79	84	76	196
Unbekannt	4	9	3	4	.	1	1	3	5	.	.
Summe .	2.702	3.013	3.583	3.788	4.215	4.813	4.827	4.972	4.995	6.032	6.476

Außerdem wurden in demselben Zeitraume in den Gemeindespitälern ambulatorisch behandelt:

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
9528	10.907	12.352	15.132	19.304	26.022	27.873	29.341	32.162	40.553	42.738

Für die Gemeindespitäler wurden folgende Subventionen aus Landesmitteln bewilligt:

Landes-subventionen.

1884	5.000 K
1885	18.200 „
1886	16.000 „
1887	18.600 „
1888	19.628 „
1889	19.000 „
1890	18.000 „
1891	13.920 „
1892	15.500 „

1893	9.920 K
1894	14.010 „
1895	8.792 „
1896	25.032 „
1897	7.646 „
1898	9.782 „
1899	10.222 „
1900	8.400 „
1901	5.838 „
1902	4.094 „
1903	4.133 „
1904	4.500 „
1905	5.340 „

Bezirksspitäler.

Neben diesen von den Gemeinden im löblichen Streben, den nächsten Aufgaben der kommunalen Verwaltung gerecht zu werden, errichteten Heilstätten wurden aus Landesmitteln die sogenannten Bezirksspitäler gegründet. Diese stellen einen bedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiete des Krankenhauswesens dar. Im ganzen bestehen neun derartige landesärarische Spitäler, und zwar in den Bezirken: Kotor-Varoš, Kladanj, Srebrenica, Cazin, Livno, Vareš, Gacko, Ključ und Goražda. Der Kostenaufwand für die Erbauung und Einrichtung der Bezirksspitäler beträgt 542.128 K.

Ursprünglich hatten sie die Bestimmung, Syphilitische und Hautkranke und dann so weit als möglich auch andere Kategorien spitalsbedürftiger Personen aufzunehmen. Diese Unterscheidung konnte jedoch nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr erfolgt jetzt die Aufnahme aller Kranken ohne Unterschied, insoweit sie der Spitalsbehandlung bedürfen.

Die Bezirksspitäler sind nach einer gleichartigen Type erbaut, sie enthalten im Hauptgebäude 2 Krankenzimmer mit 18 Betten Normalbelag für Männer, 2 Krankenzimmer mit 6 Betten Normalbelag für Frauen, ein Ambulatorium, ein Operationszimmer, eine Hausapotheke, zwei Wartezimmer, Küche, Speisekammer, Magazin, Bäder und die nötigen Nebenräume. Im Nebengebäude befinden sich ein Isolierzimmer, die Waschküche samt Trockenraum, der Desinfektionsraum und die Totenkammer. Außerdem besteht neben dem Spital ein Wirtschafts- sowie ein Wohngebäude für den Arzt. Zur Regelung des ärztlich-administrativen Dienstes in diesen Anstalten wurde im Jahre 1892 eine ausführliche Instruktion erlassen.

Den Bezirks- sowie auch den meisten bosnisch-hercegovinischen Gemeindespitalern wurde seitens des k. k. Ministeriums des Innern das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt; sie gelten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als öffentliche Krankenanstalten und es wird ihnen die Vergütung der Verpflegs- und Beerdigungskosten unter denselben Bedingungen zugestanden, wie dies für ein österreichisches öffentliches Spital normiert ist. Zwischen Ungarn und Bosnien und der Hercegovina besteht das auf Reziprozität beruhende Verhältnis, welches im Sinne des § 5 des ungarischen Gesetzartikels III vom Jahre 1875 für das Verfahren ungarischer Behörden hinsichtlich der in nicht ungarischen Spitalern für ungarische Staatsangehörige aufgelaufenen Verpflegskosten gilt.

Die Krankenbewegung in diesen Spitalern bietet ein Bild stetig aufstrebender Entwicklung. Dieselben sollen vor allem der Bevölkerung des flachen Landes zu gute kommen, was auch nach der Zusammensetzung der Spitalsfrequentanten vorwiegend der Fall ist, denn der weitaus größte Teil der Patienten entfällt auf den Bereich des flachen Landes im betreffenden Bezirke und anderer in der Regel benachbarter Bezirke.

Über die Frequenz der Bezirksspitäler in der Zeit vom Jahre 1895 bis 1905 gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß, in welcher die Patienten je nach ihrer Heimatsberechtigung ausgewiesen erscheinen.

Heimatsberechtigung	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Im Standorte des Spitals .	149	169	167	152	127	134	105	184	190	184	} 3.401
Im weiteren Bezirke des Spitals	842	1.121	1.306	1.401	1.256	1.393	1.311	1.641	1.681	1.819	
In den übrigen Bezirken Bosniens und der Hercegovina	531	558	888	931	1.121	1.013	962	1.004	1.296	1.386	
In Österreich-Ungarn . .	205	100	143	176	184	250	323	283	363	440	225
Im Auslande	10	4	8	18	11	32	31	50	72	63	72
Unbekannt	1	1
Summe .	1.737	1.953	2.512	2.678	2.699	2.822	2.733	3.162	3.602	3.892	3.698

Als eine erfreuliche Erscheinung ist es zu begrüßen, daß die Bezirksspitäler auch von den konservativsten Elementen unter der Bevölkerung — den Mohammedanern — in Anspruch genommen werden und daß speziell die Zahl der zur Behandlung gelangenden mohammedanischen Frauen im Steigen begriffen ist.

Die Zahl der in den Bezirksspitalern ambulatorisch Behandelten betrug:

i m J a h r e

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
11.389	11.812	18.938	23.294	26.151	30.546	33.220	35.698	37.466	36.708	33.607.

Die Betriebsauslagen der Bezirksspitäler seit ihrem Bestande bis Ende 1905 betrug:

	Ausgaben	Eingebrachte Verpflegstaxen	Nettoaufwand
im Jahre 1892	11.626	114	11.512 K
„ „ 1893	43.003	1.390	41.613 „
„ „ 1894	56.502	1.266	55.236 „
„ „ 1895	78.312	3.965	74.347 „
„ „ 1896	79.211	4.215	74.996 „
„ „ 1897	95.373	4.666	90.707 „
„ „ 1898	98.508	6.208	92.300 „
„ „ 1899	97.378	6.223	91.155 „
„ „ 1900	102.128	7.505	94.623 „
„ „ 1901	93.517	7.371	86.146 „
„ „ 1902	120.806	8.531	112.275 „
„ „ 1903	124.863	9.784	115.079 „
„ „ 1904	119.986	11.734	108.252 „
„ „ 1905	121.743	8.641	113.102 „

In der Zeit vom Jahre 1892 bis 1905 betrug die Gesamtsumme des Nettoaufwandes 1,161.342 K, der eingehobenen Taxen nur 81.613 K, woraus sich ergibt, daß der überwiegendste Teil des Aufwandes aus Landesmitteln bestritten werden muß.

Allgemeines Landesspital in Sarajevo.

Allgemeines
Landesspital
in Sarajevo.

Das früher erwähnte Vakufspital in Sarajevo, das unter der türkischen Verwaltung aus den Überschüssen einer frommen Stiftung errichtet worden war, mochte zu jener Zeit, wo die Bevölkerung die Internierung in einem Spital auf das äußerste perhorreszierte und wo sich der Krankenstand des Vakufspitales beinahe ausschließlich aus erkrankten Gendarmen und Polizisten, Gefangenen oder spärlich vorkommenden Fremden rekrutierte, den Bedürfnissen genügt haben. Als aber nach dem Jahre 1878 ein starker Fremdenzuzug speziell an Arbeitern eintrat und die Anmeldungen um Aufnahme in das Vakufspital, als der einzigen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt, nicht allein aus den Reihen der Fremden, sondern auch aus den Kreisen der einheimischen Bevölkerung immer zahlreicher wurden, stellte sich bald empfindlicher Platzmangel ein. Die Landesverwaltung, welche schon im Jahre 1882 die Sorge um diese Anstalt und deren Betrieb übernehmen mußte, trachtete durch Adaptierungen und Miete von in der Nähe des Spitales befindlichen Objekten Abhilfe zu schaffen, doch durch diese Vorkehrungen konnten die Übelstände nur momentan gemildert, eine wirkliche Besserung oder Behebung der Unzukömmlichkeiten aber nicht herbeigeführt werden. Die Errichtung einer größeren, den tatsächlichen Verhältnissen und modernen Anforderungen entsprechenden Heilanstalt wurde zur Notwendigkeit.

Die Abhilfe dieses Bedürfnisses gestaltete sich umso dringender, als einerseits die einheimische Bevölkerung, welche die großen Vorteile der ärztlichen Hilfe immer mehr erkannte, aus den entferntesten Bezirken in die Landeshauptstadt zu kommen und daselbst ärztlichen Rat und Hilfe zu suchen begann und weil andererseits die Landesverwaltung sich der Erkenntnis nicht verschließen konnte, daß für die Entwicklung des Sanitätswesens im Lande das Vorhandensein einer den modernen wissenschaftlichen Anforderungen gemäß eingerichteten, größeren Krankenanstalt auch deswegen unumgänglich sei, um den Bewohnern fachärztliche Hilfe auch in schwierigen und komplizierten Fällen, ebenso aber auch dem vorwiegend aus jungen Kräften sich rekrutierenden ärztlichen Personal Belehrung und Anregung bieten zu können. In Berücksichtigung aller dieser Momente entschloß sich die Landesverwaltung zur Gründung des allgemeinen Landesspitals in Sarajevo.

Baulichkeiten.

Dieses Spital ist eine öffentliche Anstalt, woselbst spitalsbedürftige Kranke ohne Unterschied der Zuständigkeit, des Standes und der Konfession aufgenommen werden.

Dasselbe ist nach dem Pavillonsystem mit weitestgehender Dezentralisation errichtet und umfaßt auf einem rund 9 Hektar großen Spitalsareale folgende, in der Zeit vom Jahre 1892 bis 1897 erbauten Objekte:

1. ein einstöckiges Aufnahmsgebäude;
2. zwei einstöckige Krankenpavillons mit 51, beziehungsweise 64 Betten;
3. zwei ebenerdige Verbindungsgänge;
4. drei Krankenpavillons, und zwar 1 mit 39, 2 mit je 43 Betten (ebenerdige Flügel und einstöckiger Mitteltrakt);
5. ein Pavillon mit 43 Betten, 3 ebenerdige Längs- und 2 einstöckige Quertrakte;
6. ein Wärterinnenwohnhaus, einerseits ebenerdig, andererseits einstöckig;
7. ein Arztwohnhaus, einerseits ein-, andererseits zweistöckig;
8. ein Arztwohnhaus, einerseits Hochparterre (mit Souterrain), andererseits einstöckig (mit Unterkellerung) mit 2 Eckpavillons;
9. ein ebenerdiges Verbrennofenhaus;
10. ein Leichenhaus, ebenerdig mit Mittelaufbau;
11. eine ebenerdige Dampfküche;
12. ein ebenerdiges Badehaus;
13. ein ebenerdiges Waschküchengebäude samt Desinfektionsanlage;

14. zwei ebenerdige Portierhäuser;
15. ein ebenerdiges unterkellertes Wirtschaftsgebäude (Eisgrube, Feuerlöschrequisiten-depot, Dienerwohnung, Werkstatt, Pferdestall und Remise);
16. ein Federviehstall;
17. ein Maschinenhaus außerhalb der Anlage samt Wohnung des Maschinisten;
18. Futtermauer im Wirtschaftshof;
19. zwei Bachdurchlässe;
20. eine Infektionsbaracke (System Dr. Koch) für 22 Betten samt separater Zufahrtstraße und Umfriedung.

Das Landesspital wird aus der städtischen Hochquellenwasserleitung sowohl mit Trink- als mit Nutzwasser versorgt, ist elektrisch beleuchtet und mit Telephon und Klingelleitung ausgestattet. Zur Erzielung und Regulierung der jeweilig vorgeschriebenen Temperaturen wurde in den verschiedenen Räumen lokale Ofenheizung ausgeführt.

Die Baukosten des Landesspitals (mit Ausnahme des Aufwandes für verschiedene Adaptierungen seit 1897) betragen 1.160.660 K. Für die Beschaffung des Inventars wurden bei der Errichtung 371.540 K und für den Baugrund 39.902 K 44 h verausgabt. Demnach belaufen sich die Gesamtkosten der Anlage auf 1.572.102 K 44 h.

Der Normalbelag betrug ursprünglich 305 Betten und wurde 1897 durch Adaptierungen auf 325 Betten gebracht.

Das Landesspital enthält derzeit vier Abteilungen: eine interne, eine chirurgisch-okulistische, eine dermatologische und eine gynäkologische, welche letztere auch als Gebäranstalt eingerichtet ist und die Prosektur. An der Spitze der einzelnen Abteilungen stehen Primärärzte, beziehungsweise ein Prosektor, welche in ihrer Tätigkeit von Assistenten und Sekundärärzten unterstützt werden.

An der unmittelbaren Leitung der der Landesregierung unterstehenden Anstalt sind beteiligt: die Primärärzte, der Prosektor und der Verwalter. Sie bilden das Spitalskollegium. Ein aus ihrer Mitte auf je 2 Jahre gewählter Primärarzt führt die Direktionsgeschäfte. Das Personal des Landesspitals teilt sich in zwei Gruppen:

- a) für den Sanitätsdienst 72 Personen, hievon 16 Ärzte;
- b) für den Verwaltungsdienst 65 Personen.

Über die Krankenbewegung im Landesspitale in der Zeit vom Jahre 1894 bis 1905 gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Bosnisch-hercegovinische Landesangehörige	Angehörige der Reichsratsländer	Angehörige der Länder der ungarischen Krone		Angehörige fremder Staaten	Unbekannt	Im Ganzen
			Ungarn	Kroatien—Slavonien			
1894	636	185	96	116	37	—	1.070
1895	1.504	550	281	316	85	—	2.736
1896	1.629	584	279	390	113	—	2.995
1897	1.958	637	253	407	103	7	3.365
1898	2.291	678	248	475	104	8	3.804
1899	2.492	745	322	567	93	45	4.264
1900	2.857	866	312	680	132	28	4.875
1901	2.857	865	378	676	127	1	4.904
1902	3.011	796	299	645	116	3	4.870
1903	3.385	865	284	716	180	2	5.432
1904	3.534	830	299	668	140	2	5.473
1905	3.765		1.831		158	—	5.754

Kosten von Bau und Einrichtung.

Krankenbewegung.

Ambulatorium.

Ambulatorisch behandelt wurden außerdem:

im Jahre 1894	3.334 Personen
" " 1895	8.530 "
" " 1896	8.088 "
" " 1897	9.519 "
" " 1898	11.260 "
" " 1899	12.204 "
" " 1900	13.140 "
" " 1901	14.262 "
" " 1902	15.921 "
" " 1903	16.516 "
" " 1904	16.007 "
" " 1905	13.133 "

Betriebsauslagen.

Die Betriebsauslagen des Landesspitals gestalten sich wie folgt:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen aus eingebrachten Verpflegstaxen	Netto- aufwand
1895	320.169	93.225	226.944
1896	408.200	112.600	295.600
1897	375.160	142.192	232.968
1898	400.393	150.875	249.518
1899	427.248	153.048	274.200
1900	443.570	187.848	255.722
1901	453.960	241.446	212.514
1902	488.781	255.793	232.988
1903	460.051	251.971	208.080
1904	434.520	235.233	199.287

Im Jahre 1905 betragen die Nettoauslagen 206.987 K.

Im Landesspitale wird jenen bosnisch-hercegovinischen Landesstipendisten, welche sich den medizinischen Studien widmen, schon während der Studienzeit über ihr Ansuchen das Hospitieren gestattet, wobei sie unentgeltliche Wohnung und Verpflegung erhalten; nach Erlangung des Doktordiploms werden dieselben als ärztliche Praktikanten daselbst aufgenommen.

Die zur Ausübung der Praxis im Lande sich meldenden Hebammen werden vor der Zulassung zur Praxis im Landesspitale erprobt.

Irrenpflege.

Irrenbeobachtungsstation.

Im Jahre 1894 wurde in dem bis dahin als allgemeines öffentliches Krankenhaus bestanden Vakufspitale eine Irrenbeobachtungsstation für Geistesranke aktiviert. Es wurden 10 Isolierzimmer eingerichtet und die übrigen Lokalitäten als gemeinsame Krankenzimmer behalten. Die Beobachtungsstation für Geistesranke ist zur Aufnahme solcher Personen, deren Zustand auf eine Geisteskrankheit schließen läßt, behufs ihrer psychiatrischen Beobachtung, ärztlichen Behandlung und Pflege bis zu jenem Zeitpunkte bestimmt, wo ihre Abgabe in eine

Irrenanstalt, die Transportierung in ihre Heimat oder ihre Entlassung als nicht anstaltsbedürftig erfolgen kann.

Schon aus dieser Bestimmung ist der provisorische Charakter dieser Anstalt zu ersehen. Geisteskranke bosnisch-hercegovinische Landesangehörige wurden anfänglich in Ungarn, später in der Irrenanstalt Stenjevac in Kroatien untergebracht. Die Unterbringung der Geisteskranken außerhalb des Landes stieß, namentlich was den mohammedanischen Teil der Bevölkerung anbelangt, mit Rücksicht auf die nötige Einhaltung der rituellen Vorschriften über Kost, Waschung und dergleichen auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weshalb die letzteren in der Irrenbeobachtungsstation behalten werden mußten. In den letzten Jahren konnte aber auch die Irrenanstalt in Stenjevac nur einen Teil der Geisteskranken aus Bosnien und der Hercegovina aufnehmen. Hiedurch sind in der Irrenbeobachtungsstation in Sarajevo unhaltbare Zustände entstanden, denen nur durch den Bau einer Irrenanstalt im Lande abgeholfen werden kann. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind im Zuge.

Die Irrenbeobachtungsstation steht unter der Leitung eines Primararztes, dem ein Sekundararzt beigegeben ist. Die Zahl der Anstaltspfleglinge betrug im Jahre 1904 142 und im Jahre 1905 160 Personen.

Kosten.

Die jährlichen Betriebsauslagen gestalten sich, wie folgt:

	Ausgaben	Einnahmen aus eingebrachten Verpflegstaxen	Nettoaufwand
im Jahre 1894	14.696 K	5.419 K	9.277 K
„ „ 1895	21.824 „	10.763 „	11.061 „
„ „ 1896	20.980 „	9.726 „	11.254 „
„ „ 1897	20.128 „	10.918 „	9.210 „
„ „ 1898	20.955 „	9.076 „	11.879 „
„ „ 1899	23.517 „	12.407 „	11.110 „
„ „ 1900	21.395 „	10.731 „	10.664 „
„ „ 1901	25.654 „	13.116 „	12.538 „
„ „ 1902	26.925 „	21.309 „	15.616 „
„ „ 1903	28.247 „	25.350 „	2.897 „
„ „ 1904	40.268 „	25.985 „	14.283 „
„ „ 1905	44.572 „	25.166 „	19.406 „

Hausspital der Zentralstrafanstalt in Zenica.

Gleichzeitig mit der Eröffnung der Zentralstrafanstalt in Zenica wurde im Jahre 1888 das bei derselben errichtete Hausspital der Benützung übergeben. Dasselbe enthält 4 Krankensäle, 2 Krankenzimmer, 1 Isolierzimmer, 1 Operationszimmer, 1 photographisches Atelier, Hausapotheke, Kanzleizimmer für den Hausarzt, 1 Laboratorium und 1 Badezimmer. Die Baukosten beliefen sich auf 89.722 K, Normalbelag 59, Notbelag 70 Betten.

Privatspitäler.

Außer den öffentlichen Krankenanstalten gibt es im Lande noch einige Privatspitäler der industriellen Unternehmungen, welche jedoch nur für die eigenen angestellten Arbeiter des Unternehmens dienen, u. zw. das Arbeiterspital der bosnischen Holzverwertungsaktiengesellschaft in Teslić mit 10 Betten, das Arbeiterspital der Firma Gregersen & Söhne in Zavidović, Normalbelag 6, Notbelag 9 Betten, das Arbeiterspital der Firma Eisler & Ortlieb (Dampfsägewerk) in Zavidović, Normalbelag 12, Notbelag 18 Betten, Baukosten 60.000 K.

Die letztere Firma hat im Vorjahre zur leichteren Versehung des ärztlichen Dienstes in ihrem ausgebreiteten Arbeitsrayon einen rollenden, modern eingerichteten Sanitätswaggon eingeführt.

Ambulatorien.

Das Interesse an der öffentlichen Gesundheitspflege tritt naturgemäßerweise in einem Lande wie Bosnien und Hercegovina, wo in der Bevölkerung das Verständnis für die gewöhnlichsten Schutzmaßnahmen erst allmählich sich Bahn bricht, wo Aberglauben und Vorurteil neben den Geboten uralter Sitte sowie mancher religiösen Vorschrift immer noch der Fürsorge für die allgemeine Hygiene hindernd, oft sogar feindlich im Wege stehen, stärker hervor als anderwärts, weil nicht nur das Bekämpfen und Tilgen einheimischer Volkskrankheiten durch diese Verhältnisse, durch die Gemeinschaft der Kranken und Gesunden im selben Wohnraum, durch die gemeinsame Benützung von Geschirr, Gerät und Kleidungsstücken wesentlich erschwert und Infektionskrankheiten leicht und rasch verbreitet werden, sondern auch deswegen, weil die Lebensweise der Gesunden, insbesondere aber die Art wie die Kinder aufgezogen und ernährt, wie die Wöchnerinnen behandelt werden, überall der Reform bedarf und endlich auch weil bei primären Erkrankungen Quacksalberei und allerlei abergläubische Geheimmittel, endlich aber die ganz verkehrte Unterbringung und Ernährung des Kranken gewaltigen Schaden anrichten. Helfen kann da nur der Arzt, nicht bloß als Berater des Kranken, sondern durch seinen Einfluß auf die Lebensführung des Volkes und durch prophylaktische Fürsorge.

Es lag daher die Aufgabe nahe, nicht bloß ein ärztliches Personal aufzustellen, sondern den Kontakt des Arztes mit dem Volke durch besondere Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern.

Eine Hauptbedingung hiebei war, daß der Bevölkerung keine individuellen Geldopfer auferlegt werden, weil sonst sich jede Maßnahme als völlig illusorisch erwiesen hätte.

Um dieses Ziel, den Kranken auch an Orten, wo kein Spital vorhanden ist, der ärztlichen Hilfe teilhaftig werden zu lassen, zu erreichen, sowie überhaupt die sanitären Zustände zu bessern und im Volke den Sinn für Gesundheitspflege zu heben, wurde zuerst der Versuch gemacht, Ärzte zur Abhaltung sogenannter ärztlicher Amtstage außerhalb ihres Amtssitzes zu exmittieren. Diese Amtstage wurden jedoch aufgelassen, da es sich zeigte, daß die Bevölkerung hieraus nicht den erwarteten Nutzen zog. Dagegen wurde seit dem Jahre 1897 die Errichtung von Gemeindeambulatorien in jenen Bezirks- und Bezirksexpositursorten angeordnet, wo es Ärzte, aber keine Spitäler gab. Diese einfach ausgerüsteten, nach dem Prinzip der Öffentlichkeit und Unentgeltlichkeit geregelten Ambulatorien verfolgen den Zweck, der ärmeren Stadt- und Landbevölkerung ärztliche Hilfe zugänglicher zu machen.

Da das mit dieser Institution verfolgte Ziel nur dann zu erreichen war, wenn man den Kranken gleich bei der Konsultation auch Medikamente verabreichen konnte, so wurde die Einrichtung getroffen, daß bei jedem Ambulatorium eine Hausapotheke errichtet und an mittellose Kranke die erforderlichen Medikamente aus derselben kostenlos ausgefolgt werden. Hiebei wird ein liberaler Vorgang beobachtet, da vermieden werden muß, daß der Kranke durch die Bezahlung des Medikamentes genötigt werde, sich besondere Entbehrungen aufzuerlegen.

Die Ambulatorien werden auf Kosten der Gemeinden errichtet und geführt, die Landesverwaltung gewährt, wo es notwendig ist, Subventionen. Diese Institution hat bei der Bevölkerung einen besonderen Anklang gefunden. Derzeit bestehen Ambulatorien in 47 Orten. Die Zahl der behandelten Personen betrug im Jahre:

1897	10.077
1898	30.750

1899	37.198
1900	46.763
1901	48.897
1902	53.001
1903	63.449
1904	70.309
1905	76.815

Beim Stadtmagistrate in Sarajevo besteht bereits seit dem Jahre 1879 ein Ambulatorium für unbemittelte städtische Kranke sowie für Gemeindebedienstete und deren Angehörige.

Die Betriebskosten der Ambulatorien beliefen sich im Jahre:

1898 auf	15.784 K	—	h	bei 32 Ambulatorien,
1899 „	17.183	„	—	„ „ 35 „
1900 „	20.159	„	—	„ „ 38 „
1901 „	24.483	„	—	„ „ 41 „
1902 „	32.604	„	45	„ „ 43 „
1903 „	37.726	„	16	„ „ 46 „
1904 „	43.170	„	54	„ „ 45 „
1905 „	47.918	„	25	„ „ 47 „

Heil- und Verpflegskosten.

Die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zur Zahlung von Heil- und Verpflegskosten sind in der im Jahre 1894 für das Landesspital erlassenen Verordnung enthalten, welche als Richtschnur für die übrigen Spitäler des Landes zur Anwendung gelangt, insoweit nicht für dieselben Sonderbestimmungen bestehen. Die Prinzipien, nach welchen die Regelung der Zahlungspflicht erfolgte, sind im wesentlichen dieselben wie in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wie dort tritt auch in Bosnien und der Hercegovina bei Abgang oder Zahlungsunfähigkeit der in erster Linie haftbaren Personen die subsidiarische Zahlungspflicht der Heimatsgemeinde und in weiterer Folge des Landesärars ein, nur hat in Bosnien und der Hercegovina die Landesverwaltung diese Zahlungsverpflichtung in ungleich größerem Umfange übernommen. Letztere trägt nämlich die Spitalskosten speziell im Falle, wenn

Verpflichtungen des Landesärars.

- a) die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten zwar die Verpflegskosten zu zahlen hätte, die Gemeinde aber nicht organisiert ist oder nicht eruiert werden kann;
- b) die Spitalsbehandlung eines persönlich zahlungsunfähigen Landesangehörigen wegen einer venerischen Erkrankung stattfand;
- c) wenn es sich um irgend eine Krankheit handelt, deren Bekämpfung durch die Spitalsbehandlung im allgemeinen Interesse so dringend ist, daß die Landesregierung sich bewogen findet, für die bezüglich Krankheitsfälle die unentgeltliche Spitalsbehandlung allgemein zuzusagen. In Bosnien und der Hercegovina sind neben venerischen Erkrankungen und Syphilis noch Lepra, Favus und Trachom als solche Erkrankungen erklärt, für welche die unentgeltliche Spitalsbehandlung der Landesangehörigen auf Landeskosten in der III. Verpflegsklasse zugestanden ist.

Auch diese Verfügungen, welche als sehr weitgehend bezeichnet werden können, sind diktiert durch das starke öffentliche Interessenmoment der Tilgung der erwähnten im Lande endemischen Krankheiten (Syphilis, Lepra und Favus), beziehungsweise als Schutzwehr gegen das Eindringen des Trachoms mit Rücksicht auf die früher erwähnten, aus der Lebensweise der Sitte und den verkehrten Anschauungen der Bevölkerung sich ergebenden Gefahren.

Überdies wird Schwangeren vom achten Schwangerschaftsmonate an ohne Unterschied ihrer Landesangehörigkeit die unentgeltliche Aufnahme in das Landesspital unter der Bedingung gewährt, daß sie sich nötigenfalls zu Zwecken des Hebammenunterrichtes benützen lassen.

In den Bezirksspitalern wurde für den Anfang die Verpflichtung zur Zahlung von Verpflegstaxen auf einige bestimmte Fälle beschränkt, also von einer allgemeinen Verpflichtung zur Zahlung von Spitalskosten aus dem Grunde abgesehen, um die einheimische Bevölkerung namentlich in Fällen von Syphilis und anderen Infektionskrankheiten für die Spitalsbehandlung zu gewinnen.

Aufwand.

Da einerseits die Spitalsbehandlung vieler Krankheiten prinzipiell auf Landeskosten erfolgt und andererseits viele zwar zahlungspflichtige, aber unbemittelte Spitalspfleglinge Gemeinden angehören, welche nicht organisiert sind und daher zur Zahlung nicht herangezogen werden können, da ferner auch für die im Auslande behandelten mittellosen Landesangehörigen die Verpflegskosten aus Landesmitteln ersetzt werden müssen, betragen die jährlich vom Landesärsar zur Zahlung gelangenden Krankenverpflegskosten bedeutende Summen.

An Krankenverpflegskosten wurden gezahlt in der Zeit vom Jahre 1895 bis 1905 folgende Beträge:

1895	66.792
1896	70.305
1897	92.067
1898	128.767
1899	137.257
1900	169.082
1901	211.611
1902	199.397
1903	204.033
1904	202.991
1905	239.882

Bekämpfung epidemischer und endemischer Krankheiten.

Bei den bestehenden Verhältnissen erfordert die Bekämpfung epidemisch auftretender Infektionskrankheiten besondere Fürsorge. Gleich im Anbeginne ihrer Tätigkeit hat die Landesverwaltung verschiedene Maßregeln administrativer Natur getroffen (Anzeigepflicht, Sanitätsberichterstattung), die Errungenschaften der Wissenschaft zur Verhütung und Unterdrückung von Epidemien auch in Bosnien-Hercegovina praktisch angewendet, die Tätigkeit des ihr zur Verfügung stehenden ärztlichen Personals, insbesondere in den ersten Jahren auf die Bekämpfung von Epidemien konzentriert und wo ein momentanes stärkeres Eingreifen erforderlich war (Cholera 1893) speziell für den Epidemiedienst bestimmte Ärzte auf die Zeit des Bedarfes engagiert, provisorische Epidemiespitäler (Choleraspitäler) errichtet und vor allem keine Geldopfer gescheut, um aufgetretene Epidemien tunlichst einzudämmen.

Über die epidemischen Vorfällenheiten werden Monatsausweise verfaßt und an die interessierten Behörden in der Monarchie versendet.

Blattern.

Blattern waren in Bosnien-Hercegovina seit Menschengedenken an der Tagesordnung und dürften zeitweise mehr Opfer gefordert haben, als alle übrigen epidemischen Krankheiten zusammen. Die Blatternseuche wurde von der Bevölkerung als eine unausbleibliche Krankheit insbesondere unter den jugendlichen Personen betrachtet. Fast jeder Einheimische hat in seinen Kinderjahren geblattert und gar mancher unter denselben hat infolge der Blattern die

Sehkraft oder das Gehör eingebüßt oder aber andere Verstümmelungen davongetragen. Zum Schutze gegen die Blattern wurde zwar bereits unter der türkischen Verwaltung die Überimpfung von Blatternkranken auf gesunde Menschen (Variolation) angewendet, doch dieselbe erzeugte oft schwere Blattern und trug mit Rücksicht auf die hygienischen Verhältnisse unter welchen sie stattfand nur zur Verbreitung der Seuche bei.

Die Landesverwaltung erließ gleich in den ersten Jahren die strengsten Weisungen gegen den Unfug der Variolation und machte es den Ärzten zur Pflicht, die Vakzination zu propagieren. Die allgemeine Vakzination konnte nicht sobald durchgeführt werden, weil es an Personal und der nötigen Organisation noch mangelte, aber auch, weil dieselbe bei den Mohammedanern auf religiöse Bedenken stieß und insbesondere bei den mohammedanischen Frauen nicht durchführbar war. Man mußte sich daher anfangs mit dem sukzessiven Einbürgern der prophylaktischen Maßregel der Schutzimpfungen begnügen. Sobald irgendwo im Lande ein epidemischer Blatternherd sich zeigte, wurde nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Sanitätsorgane in den bedrohten Ortschaften sowie in deren Umgebung mit der Notimpfung sofort vorgegangen. Außerdem wurden sämtliche Ärzte angewiesen, in ihren Domizilen und in den nächstgelegenen Ortschaften alljährlich Lokalimpfungen vorzunehmen.

Im Jahre 1883 wurde unter Mitwirkung der k. u. k. Militärärzte die Impfung an 16.022 Personen durchgeführt. Diese Impfkaktion lieferte der Bevölkerung Gelegenheit, sich von der immunisierenden Wirkung der Impfungen zu überzeugen und den Wert dieses ihr unentgeltlich angebotenen Schutzmittels würdigen zu lernen. Die Folge davon war, daß die Bevölkerung immer häufiger um die Schutzimpfung ihrer Kinder bei den Behörden bittlich wurde. Angesichts dessen wurde im Jahre 1884 in drei, im Jahre 1885 in sechs und im Jahre 1886 in 13 Bezirken, und zwar lediglich in einzelnen größeren Ortschaften in beschränktem Umfange versuchsweise die gemeindeweise Schutzimpfung durchgeführt.

Im Jahre 1887 konnte bereits an die radikale Bekämpfung der Blattern im Wege umfassender gemeindeweiser Schutzimpfungen geschritten werden.

Im Jahre 1903 wurde die gemeindeweise Schutzimpfung zum ersten Male in sämtlichen Bezirken des Landes durchgeführt.

In der Zeit vom Jahre 1887 bis 1903 wurden 1,301.323 Personen geimpft. Im Jahre 1904 wurden 77.780 Personen vakziniert und 49.227 Personen revakziniert. Außerdem wurde die Impfung an 22.422 Arbeitern beim Bahnbau Sarajevo—Ostgrenze durchgeführt.

Unter den im Jahre 1904 geimpften Personen befanden sich 40.912 Mohammedaner, 55.799 Serbisch-orthodoxe, 29.216 Katholiken, 785 Israeliten und 301 Sonstige. Die erstangeführte Ziffer liefert den erfreulichen Beweis, daß an Stelle der ursprünglich ablehnenden Haltung der Mohammedaner gegen die Impfung die Überzeugung von dem Nutzen derselben getreten ist und daß sich die Mohammedaner nunmehr in der gleichen Weise wie die anderen Konfessionen der Impfung unterziehen.

Im Jahre 1905 wurden 71.990 Personen vakziniert, 33.114 Personen revakziniert und außerdem noch 4.261 Bahnbauarbeiter der Impfung unterzogen.

Nach der Durchimpfung aller Bezirke des Landes und unter dem Einflusse der fortgesetzten jährlichen gemeindeweisen Schutz-, respektive Notimpfungen gelang es, die Blattern vollkommen zu unterdrücken.

Einzelne in der letzten Zeit in den Grenzbezirken vorgekommene Blatternfälle rühren von Einschleppungen her und wurden stets in der aller kürzesten Zeit durch energische Maßregeln unterdrückt.

Zur Bekämpfung der Diphtherie wurde verfügt, daß Heilserumimpfungen ebenso zu therapeutischen wie auch zu prophylaktischen Zwecken von Amtswegen überall zur Anwendung gelangen sollen, wo Diphtherie oder Scharlachdiphtherie auftritt. Hiemit wurde die kurative und

Diphtherie.

präventive Serumbehandlung obligatorisch eingeführt, doch besteht das obligatorische Moment der Serothérapie nur für den Arzt, der verpflichtet ist, in allen geeigneten Fällen mit der Serumbehandlung vorzugehen, hinsichtlich des Kranken, beziehungsweise seiner Angehörigen darf aber, wenn dieselben die Injektion nicht zulassen, keinerlei Zwangsmaßregel angewendet werden.

Die Cholera.

Die Cholera wurde seit der Okkupation zweimal (1886 und 1893) aus den angrenzenden Gebieten Kroatiens in das Land eingeschleppt, doch sowohl das erste als auch das zweite Mal gelang es, die Epidemie in verhältnismäßig kurzer Zeit zu unterdrücken. Als im Jahre 1886 Bosnien und Hercegovina von der Cholera Invasion bedroht war, wurden die Lokalsanitätskommissionen im Wege einer detaillierten Information zur Durchführung umfangreicher prophylaktischer Maßregeln angewiesen.

Die politischen Behörden erfüllten ihre Aufgabe, diese Maßnahmen durchzuführen, mit großer Wachsamkeit und Genauigkeit, aber auch mit der hiebei nötigen Strenge und stellten alle Übertretungen und Nachlässigkeiten unerbittlich unter Strafe. Ein Cholera regulativ wurde erlassen, das alle nötigen Bestimmungen enthielt, nach welchen die Behörden erstens für den Fall des Ausbruches der Cholera in einem Nachbarlande und zweitens für den Fall des Ausbruches der Epidemie im Lande selbst vorzugehen hatten. Dieses Regulativ, welchem noch eine Belehrung über die Natur und die Erscheinungen der Krankheit, über die dagegen einzuhaltenden lokalen und persönlichen Schutzmaßregeln, beigegeben war, wurde in Druck gelegt und an die Gendarmerie, die Geistlichkeit, die Gemeinden etc. behufs Instruierung der Bevölkerung verteilt. Als nun am 18. August 1886 die Cholera in Metković (Dalmatien) ausbrach und hiedurch für die ganze Hercegovina eine imminente Gefahr entstand, wurden noch weitergehende Maßregeln getroffen, der Bahnverkehr zwischen Mostar und der genannten Stadt eingestellt und zur Überwachung der Übergangspunkte ein aus 83 Zivilwachen bestehender, unter die Aufsicht der Gendarmerie gestellter Kordon errichtet. Durch die vorstehenden, mit Strenge und Konsequenz durchgeführten Maßnahmen wurde erzielt, daß die Hercegovina von der Cholera verschont blieb und daß die nach Bosnien eingeschleppte Epidemie nur auf vier Bezirke (Prjedor, Bosnisch-Kostajnica, Brčka und Dolnja-Tuzla) eingeschränkt wurde, woselbst 45 Personen erkrankten (hievon gestorben 25). Am 14. Jänner 1887, nach ungefähr dreimonatlicher Dauer, erlosch die Epidemie.

Im Jahre 1892 kam das Land zum zweiten Male in die Gefahr einer Cholera Invasion, indem im November 1892 in Slavonien an der Una und an der Save die Cholera auftrat. Bereits aus Anlaß des Vordringens der Cholera durch Rußland gegen Westen wurden von der Landesverwaltung verschiedene Maßregeln ins Werk gesetzt, eine umständliche Anweisung über die verschärfte Handhabung der Lokalsanitätspolizei publiziert und an die Gemeinden die Aufforderung erlassen, sich mit Desinfektionsmitteln (Kalk, Karbolsäure) in genügender Menge auszurüsten und für Choleraspitäler geeignete Ubikationen sowie deren komplette Einrichtung sicherzustellen. Von derlei Spitälern wurden von den Gemeinden im ganzen 70 mit einem Belegraum für 1020 Betten bereit gestellt. Es wurden über 10.000 Kilogramm Karbolsäure angekauft und den Bezirksämtern mit der Bestimmung überwiesen, dieselbe erst für den Fall des Ausbruches der Cholera in Verwendung zu ziehen. Ferner wurden 20 transportable Cholera baracken mit Belegräumen für 10—30 Kranke hergestellt und eingerichtet. Wegen Sicherstellung von speziell für den Cholera dienst bestimmten Ärzten aus der Monarchie wurde das Notwendige veranlaßt. In den wichtigsten Einbruchsorten wurden ärztliche Revisionsstationen vorbereitet und mit den vorgenannten Baracken und Thursfieldschen Dampfdesinfektoren ausgestattet.

Das Jahr 1892 verlief ohne Cholera, die Gefahr der Einschleppung derselben schwand aber auch im Jahre 1893 nicht, denn im Frühjahr trat die Epidemie neuerlich in Galizien auf. Die schon getroffenen Maßnahmen wurden daher aufrecht erhalten und das vorhandene

Sanitätsmaterial vervollständigt. Im Sinne der Dresdener Sanitätskonvention wurde eine neue Cholerainstruktion erlassen, in 20.000 Exemplaren in der Landessprache in Druck gelegt und zur allgemeinen Verteilung gebracht.

Die Hoffnung, daß das Land infolge der ergriffenen Maßnahmen wie im Jahre 1892 so auch 1893 von der Choleraepidemie verschont bleiben werde, hat sich leider nicht erfüllt. Am 23. September brach plötzlich in der an der Save gelegenen Stadt Brčka die Cholera aus, wo sich dann ein Krankheitsherd von großer Heftigkeit bildete. Das Auftreten der Krankheit in Brčka fiel gerade in die Zeit, wo in dieser Stadt der regste Handelsverkehr mit Zwetschken und anderen Rohprodukten stattzufinden pflegt. Außerdem waren unmittelbar vor dem Ausbruche der Epidemie aus Anlaß der Assentierung über 1200 Menschen aus anderen Gegenden dort durch einige Tage versammelt und während dieser Zeit wenigstens über Nacht in überfüllten Han's und Einkehrhäusern untergebracht. Schon diese Umstände an und für sich machen es erklärlich, daß die Krankheit nicht im Keime erstickt werden konnte.

Nachdem die Epidemie überhandnahm, wurde der Sanitätsreferent der Landesregierung in der Eigenschaft eines Kommissärs in die verseuchten Gegenden entsendet, woselbst er den gesamten Epidemiedienst zu leiten und zu überwachen hatte. Neun Epidemieärzte wurden aus der Monarchie einberufen und auf verschiedene Posten verteilt. In Brčka selbst wurde der Dienst mit Ausnahme des Sanitätsreferenten durch den damaligen dortigen Privatarzt und durch vier Choleraärzte versehen. Die Stadtteile wurden in Viertel geteilt, von welchen jedes einem Arzte zugewiesen wurde. Häuser in welchen Cholerafälle vorkamen, wurden mit gelben Fähnlein kenntlich gemacht und blieben selbst nach der Überführung der Kranken in das Choleraspital bis zur Durchführung der Schlußdesinfektion und Reinigung von allem Verkehr durch Wachen abgesperrt. Zur Anschaffung von Lebensmitteln für Arme wurden Geldsammlungen eingeleitet, Brunnen zur Beschaffung gesunden Trinkwassers errichtet und gekochtes Savewasser regelmäßig an die Bevölkerung ausgefolgt. Die Schulen wurden selbstredend gesperrt und die Sperrstunde in gewöhnlichen Schanklokalen auf acht Uhr festgesetzt. In ähnlicher Weise wurde auch in anderen von der Epidemie heimgesuchten Orten vorgegangen.

Mit Ausnahme des Choleraherdes in Brčka entstand im November 1903 an der Eisenbahnstrecke Dolnji-Vakuf—Jajce ein neuer Seuchenherd, welcher jedoch keine schwereren Folgen nach sich gezogen hat.

Im Jahre 1893 trat die Cholera in vier Kreisen auf, und zwar am stärksten in Kreise Dolnja-Tuzla (880 Erkrankungsfälle), dann im Kreise Travnik (74 Fälle), Banjaluka (59 Fälle) und im Kreise Sarajevo (1 Fall). Die Zahl der verseuchten Bezirke war 17, der verseuchten Ortsschalten 113. Die Gesamtzahl der Erkrankungen 1014, die Zahl der verstorbenen Personen 512. In Brčka allein erkrankten an Cholera 373 Personen, von welchen 175 mit Tod abgingen.

Seit 2. Jänner 1894 ist kein Cholerafall mehr vorgekommen und demnach ist das bosnisch-hercegovinische Gebiet als cholerafrei erklärt worden.

Zur Verhinderung der Einschleppung der Pest sind auf Grund der Beschlüsse der Venediger Sanitätskonferenz vom Jahre 1897 entsprechende Verfügungen getroffen sowie die vom Obersten Sanitätsrate in Wien ausgearbeitete „Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben“ den politischen Behörden und den Ärzten zur Darnachachtung an die Hand gegeben worden. So oft sich Pestgefahr zeigte (1899, 1901), wurde den Gemeinden die genaueste Handhabung der Fremdenpolizei zur strengsten Pflicht gemacht.

Auch hinsichtlich der Bekämpfung anderer im Lande epidemisch auftretender Krankheiten (Wind- oder Wasserpocken, Typhus, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Ruhr, Malaria, Influenza, Mumps, Anthrax) wurden dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Maßregeln

Pest.

Wasser-
pocken,
Typhus etc.

getroffen und bei Auftreten derselben wird auf die Unterdrückung der Krankheit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hingewirkt.

Endemische Krankheiten. Die Krankheiten, welche in Bosnien und der Hercegovina besondere Maßnahmen bedingen, sind: Lungenschwindsucht und Skrofulose, Syphilis, Kopfgrind (Favus), Krätze (Scabies), ägyptische Augenentzündung (Trachom), Lepra, Tollwut (Lyssa), Pellagra.

Tuberkulose. Die Tuberkulose ist im ganzen Lande ziemlich stark verbreitet, namentlich bei mohamedanischen Frauen; bei den letzteren liegt die Ursache zumeist in der eigentümlichen Lebensweise, in den den hygienischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Sitten und Gebräuchen sowie in der mangelhaften und unrichtigen Ernährung.

Im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulose wurden bloß in der Zentralstrafanstalt in Zenica sowie in den Kreisgerichtsgefängnissen in einer im Jahre 1905 erlassenen Verordnung die notwendigen Direktiven erteilt.

Skrofulose. Die vorwiegend bei Kindern vorkommende Skrofulose ist auf die unzweckmäßige Ernährung, auf den Mangel der Hautpflege sowie auf die ungesunden Wohnungsverhältnisse zurückzuführen.

Syphilis. Die durch ottomanische Truppen eingeschleppte Syphilis fand eine solche Verbreitung, daß nur wenige Bezirke davon frei blieben. Die Sitten und Gewohnheiten der Bevölkerung tragen zu dem so häufigen Vorkommen der Syphilis in bedeutendem Maße bei. In sexuellem Wege wird die Krankheit verhältnismäßig selten erworben, der häufigste Ansteckungsweg ist der außergeschlechtliche und spielen hierbei die Schleimhäute der Mundhöhle eine große Rolle.

Die Syphilis wird sowohl durch administrative wie durch ärztliche Maßnahmen bekämpft. Im Jahre 1905 wurde eine „Instruktion, betreffend die Bekämpfung der Syphilis“ herausgegeben, welche sowohl Maßnahmen gegen die Syphilis in den hievon endemisch heimgesuchten als auch solche zum Schutze gegen die Entstehung von Syphilisherden in bisher unverseuchten Gegenden enthält. Abgesehen von den in dieser Instruktion näher normierten prophylaktischen Maßregeln und den Vorschriften über die Evidenzhaltung und Observation der Kranken und deren Umgebung wurde bezüglich einer Reihe von Personen, bei welchen sich der Verdacht der Syphilis zeigt, die beschränkte Anzeigepflicht eingeführt sowie ferner eine gründliche allgemeine Durchforschung der notorisch verseuchten Gegenden in Aussicht genommen.

Eines der Mittel zur wirksamen Bekämpfung der Syphilis ist auch die Reglementation der Prostituierten und deren zwangsweise Behandlung in den Spitalern.

Kopfgrind. Der Kopfgrind kommt namentlich bei Mohammedanern, aber auch bei Christen vor. Zu seiner Verbreitung trägt bei: das Rasieren des Haupthaars, die schlechte Pflege der Haut sowie die Gewohnheit, die Kopfbedeckung selten oder nie abzulegen. Die Bekämpfung dieser Krankheit stößt deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Behandlung kompliziert ist und längere Zeit benötigt.

Krätze. Von der Krätze sind einzelne Ortschaften seit undenklichen Zeiten verseucht. Bei häufigen Erkrankungen werden die erforderlichen Medikamente auf Landeskosten verabfolgt.

Trachom. Das Trachom wird erst seit neuerer Zeit beobachtet.

Lepra. Die Lepra, welche in Bosnien und der Hercegovina in vergangenen Zeiten eine größere Verbreitung gehabt zu haben scheint, kommt nur sporadisch vor. Die Leprakranken werden in Evidenz geführt und sorgsam überwacht. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Leprakranken fast durchwegs in den dürftigsten Wohnungs- und Nahrungsverhältnissen lebten, weshalb den Ärmsten darunter aus Landesmitteln Geldaushilfen behufs Verbesserung ihrer Lage angewiesen wurden. Leprakranke, bezüglich welcher erhöhte Infektionsgefahr bestand, wurden der Spitalsbehandlung übergeben.

Leprakranke wurden eruiert:

Im Jahre 1891	32
„ „ 1892	14
„ „ 1893	8
„ „ 1894	13
„ „ 1895	10
„ „ 1896	10
„ „ 1897	51
„ „ 1898	18
„ „ 1899	24
„ „ 1900	21
„ „ 1901	50
„ „ 1902	28
„ „ 1903	34
„ „ 1904	25
„ „ 1905	20

Ein Teil der eruierten Leprakranken ist bereits gestorben.

Auch Tollwut kommt in einzelnen Fällen infolge Bisses durch Hunde, Katzen und Wölfe vor. Verletzte werden behufs Präventivimpfung auf Landeskosten an das Pasteurinstitut in Budapest abgegeben. Tollwut.

Die konstatierten Fälle von Pellagra bewegen sich in geringen Zahlen, und zwar:

im Jahre 1897	6 Fälle	Pellagra.
„ „ 1898	9 „	
„ „ 1899	5 „	
„ „ 1900	14 „	
„ „ 1901	26 „	
„ „ 1902	38 „	
„ „ 1903	45 „	
„ „ 1904	— „	
„ „ 1905	9 „	

Zur Bekämpfung der im Voranstehenden angeführten epidemischen Krankheiten hat die Landesverwaltung, wie schon erwähnt, von Jahr zu Jahr bedeutende Summen verwendet.

In der Zeit vom Jahre 1879 bis 1883 wurden die Kosten für die Tilgung der Epidemien und Epizootien (vorwiegend Blatternepidemien und Rinderpest) zusammen verrechnet und betragen pro 1879 und 1880 139.492 K, 1881 158.544 K, 1882 85.722 K, 1883 80.032 K.

Für die Bekämpfung der Epidemien allein wurde verausgabt:

1884	9.928 K	Kosten der Epidemie-tilgung.
1885	5.033 „	
1886	25.368 „	
1887	13.947 „	
1888	9.435 „	
1889	15.729 „	
1890	10.145 „	
1891	8.567 „	
1892	121.460 „	
1893	115.548 „	
1894	40.590 „	

1895	29.293 K
1896	48.539 „
1897	64.778 „
1898	56.171 „
1899	54.730 „
1900	63.034 „
1901	62.890 „
1902	64.717 „
1903	50.727 „
1904	69.125 „
1905	50.257 „

Die großen Kosten in den Jahren 1892 und 1893 wurden durch Vorbereitungen und Maßregeln behufs Abwehr und Unterdrückung der Cholera verursacht. In den übrigen Jahren erforderte die Tilgung der Blattern, Masern, der Diphtherie und des Typhus größere Summen.

Zur Hebung der öffentlichen Hygiene im allgemeinen und zur leichteren Bekämpfung der Epidemien im besonderen wurde auf die Beschaffung eines gesunden Trinkwassers und die Beseitigung der Abfallstoffe, hauptsächlich in den Städten, das Augenmerk gelenkt (siehe Seite 620).

Die Pilgerfahrt nach Mekka.

Um den Gefahren entgegenzutreten, welche die alljährlich wiederkehrenden Pilgerfahrten der bosnisch-hercegovinischen Mohammedaner nach Mekka mit sich bringen, hat die Landesverwaltung gleich vom Anfang an die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Paßzwang.

Bereits im Jahre 1881 wurde angeordnet, daß sich die Mekkapilger mit Pässen zu versehen haben, wodurch die Evidenzhaltung derselben ermöglicht wurde. Bei der Rückkehr in die Heimat wurden sie in den Grenzstationen ärztlich untersucht und ihre Effekten desinfiziert.

Dieser Vorgang wurde bis zum Jahre 1890 beobachtet und immer mehr vervollkommen. Im letztgedachten Jahre sah sich aber die Landesverwaltung veranlaßt, einerseits um über die Gesundheitsverhältnisse unter den Pilgern verläßliche Informationen zu erlangen, andererseits um ihnen auf der Reise und in den Quarantänestationen auch den tunlichsten Schutz angedeihen zu lassen, die Mekkafahrer in einen Zug zu organisieren und an deren Spitze einen Führer (Reis-ul-Hudžadž) zu stellen. Ferner wurde in diesem Jahre mit dem österreichischen Lloyd bezüglich der Sicherstellung der Verkehrsmittel für die Hin- und Rückfahrt der Pilger eine Vereinbarung getroffen. Infolge der Umständlichkeiten, welchen das Lloydsschiff im Jahre 1890 auf der Rückfahrt von Djedda in den diversen Quarantänestationen ausgesetzt war, mußte die Inanspruchnahme von Lloydsschiffen für die Pilgerfahrt schon im Jahre 1891 unterbleiben. Dagegen wurde für die Fahrt Triest-Alexandrien eine Preisermäßigung erwirkt. Diese Maßnahme hatte zunächst den Zweck, die Pilger zu veranlassen, sich gemeinsam unter der Leitung des Pilgerführers der gleichen Route zu bedienen, um so ihre sanitäre Überwachung leichter und verläßlicher handhaben zu können.

Entsendung
eines Arztes.

Als sich im Jahre 1891 die Gesundheitsverhältnisse des Hedjaz infolge Auftretens einer überaus heftigen Choleraepidemie unter den Pilgern äußerst ungünstig gestalteten, wurde von der Landesverwaltung ein Amtsarzt zur Abholung der Pilger nach Djedda entsendet, welcher sie von da an durch alle Quarantänen (El-Tor und Klazomene) zu begleiten hatte. Derselbe erhielt die Weisung, die gesundheitlichen Verhältnisse unter den Pilgern zu überwachen, denselben ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen, sie mit Rat und Tat zu unterstützen und etwa unter ihnen vorgekommene Erkrankungsfälle der Landesregierung in Sarajevo sofort anzuzeigen.

Die Entsendung von Ärzten wurde auch in den nachfolgenden Jahren wiederholt.

Im Jahre 1893, wo das Land ohnehin aus der Nähe von der Cholera bedroht erschien, wurden hinsichtlich der rückkehrenden Pilger noch strengere Maßregeln getroffen. Sie standen während der ganzen Reise unter Überwachung eines entsendeten Amtsarztes, ihre Effekten wurden in den wochenlangen Quarantänen in El-Tor und Klazomene wiederholt desinfiziert, nach dem Einlangen in ihren Heimatsorten wurden sie einer fünftägigen Beobachtung unterworfen. Als in Erfahrung gebracht wurde, daß das Großgepäck einzelner zurückkehrender, beziehungsweise in Mekka verstorbener Pilger unterwegs sei und einer sanitätspolizeilichen Amtshandlung während des Transportes noch nicht unterzogen wurde, traf die Landesverwaltung die Verfügung, daß das betreffende Gepäck nach vorheriger Abschätzung im Feuer vertilgt, etwa darunter befindliche wertvollere Gegenstände aber ausgeschieden und vor Zulassung zur Weiterbeförderung gründlich desinfiziert werden. Für die verbrannten Gegenstände wurde den Pilgern eine Entschädigung aus Landesmitteln gewährt.

In den Jahren, wo im fernen Osten Cholera oder Pest herrschte, unterließ es die Landesverwaltung nicht, im Sinne der in den internationalen Konferenzen allgemein geäußerten Wünsche, den Mohammedanern von der Pilgerfahrt abzuraten und von jeglichen Erleichterungen für dieselben, so insbesondere von der Erwirkung einer Fahrpreisermäßigung, abzusehen; im Jahre 1897 ließ sie den Pilgern sogar verlautbaren, daß ihnen im Falle des Ausbruches der Pest im Hedjaz die Rückkehr in die Heimat für die Dauer der Epidemie verboten werden würde.

Im Jahre 1899 wurde ein solches Verbot auch tatsächlich erlassen und blieb während der Dauer der Gefahr in Kraft. Die Erlassung eines Verbotes der Pilgerfahrt selbst erachtete die Landesverwaltung für nicht zweckmäßig, weil, abgesehen von der Aufregung, welche eine prohibitive Verfügung unter den Mohammedanern hervorgerufen hätte, der Effekt dieser Anordnung ein sehr zweifelhafter gewesen wäre. Einzelne hätten sich leicht Auslandspässe in die Türkei verschaffen und dann mit türkischen Pässen sich heimlich nach Mekka begeben können. Ihre Evidenzhaltung und infolgedessen auch ihre ärztliche Untersuchung und sanitätspolizeiliche Behandlung bei der Rückkehr wäre dadurch illusorisch geworden. Für die Richtigkeit dieser Auffassung der Landesverwaltung spricht der Umstand, daß in den Jahren, wo Frankreich und Rußland ihren Mohammedanern die Pilgerfahrt verboten hatten, dennoch das Eintreffen ziemlich zahlreicher Pilger aus Algier, Tunis und Südrußland in Djedda konstatiert wurde.

Im Jahre 1900 wurde der Eintritt der Pilger in das Land auf die Grenzstation Bosnisch-Brod (ausnahmsweise auch Metalka) beschränkt und in den beiden Einbruchstationen zur Behandlung der Pilger das Nötige vorgekehrt. In Bosnisch-Brod wurde eine Isolierungs- und Desinfektionsanstalt und in einem Teile des Anstaltsgebäudes eine Unterkunft für verdächtige Erkrankungsfälle eingerichtet.

Bezüglich des Großgepäckes der Pilger wurde im Einvernehmen mit den Regierungen der Monarchie verfügt, daß dasselbe aus Triest, Fiume und Semlin uneröffnet nach Bosnisch-Brod instradiert wird, um daselbst zugleich sanitätspolizeilich und zollamtlich behandelt zu werden.

Im Jahre 1901 wurde eine eingehende Instruktion betreffend die sanitätspolizeiliche Behandlung der Mekkapilger erlassen, welche in der Hauptsache auf den Beschlüssen der zweiten Venediger Konferenz basiert. In dieser Instruktion wurde der Vorgang bei der Ankunft der Mekkapilger in Bosnisch-Brod, deren Unterbringung in der Desinfektionsstation, die Desinfektion ihrer Effekten, die Personaldesinfektion der Pilger in ausführlicher Weise geregelt, ferner die Beamthandlung der über Metalka losgetrennt vom Gros eintreffenden Mekkapilger oder analoger Reisenden (Bedel „Ersatzmänner“), die Beamthandlung von an anderen Grenzpunkten eintretenden oder sich einschleichenden Pilgern sowie die Beamthandlung der den Pilgern nachgesendeten Effekten normiert und endlich ausgesprochen, daß alle aus der Beamthandlung der Pilger erwachsenen Auslagen dem Landesärar zur Last fallen.

Wiewohl es auch durch die bisher getroffenen Maßnahmen gelungen ist, die Einschleppung einer Epidemie in das Land durch Mekkapilger hintanzuhalten, so werden von der Landesverwaltung auch jetzt noch Mittel und Wege gesucht, um die Gefahren der eventuellen Einschleppung einer Epidemie noch zu vermindern, ohne dabei der Ausführung des religiösen Gebotes der Pilgerfahrt nach Mekka (des Hadž), das der Islam seinen Bekennern auferlegt, hindernd oder auch erschwerend entgegenzutreten. Eine diesbezügliche Aktion ist eben im Zuge und dürfte demnächst zur Durchführung gelangen.

Mineralquellen und Kurorte.

Bosnien und die Hercegovina besitzen zahlreiche Mineralquellen, deren viele sich durch besondere Heilwirkung auszeichnen. Von den 88 bis jetzt bekannt gewordenen Mineralquellen liegen 85 in Bosnien und 3 in der Hercegovina.

Ihrer Zusammensetzung nach lassen sich diese Mineralquellen in folgende Gruppen einteilen: 1. Thermen, 2. Säuerlinge, 3. Salzquellen, 4. Glaubersalzquellen, 5. schwefelhältige Quellen, 6. arsenhaltige Vitriolquellen, 7. Jodquellen, 8. sonstige Mineralquellen.

Ilidže. Die wichtigste unter diesen Quellen ist die mächtige Schwefeltherme von Ilidže, welche schon von den Römern zu Heilzwecken verwendet wurde und auch unter der Türkenherrschaft als Heilquelle in hohem Ansehen stand.

Kiseljak. Seit jeher erfreute sich auch einer großen Beliebtheit der Glaubersalzsäuerling in Kiseljak bei Fojnica. Das Wasser wird zu Trink- und Badekuren mit Erfolg angewendet. Auch für Einrichtungen in diesem Kurorte wurden von Jahr zu Jahr kleinere Beträge aus Landesmitteln verwendet.

Guber-Quelle. Von besonderer Bedeutung ist die Arsenquelle Crni Guber bei Srebrenica, deren Wasser unter dem Namen „Guber-Quelle“ bereits Weltruf erlangt hat. Zur Exploitation dieser Quelle hat die Landesverwaltung die erforderlichen Bauten und Anlagen errichtet (siehe Seite 653).

Veterinärwesen.

Tierkrankheiten und deren Abwehr.

Bei der hervorragenden Rolle, welche die Viehhaltung in der Bodenbewirtschaftung von Bosnien und der Hercegovina spielt, bildete die Fürsorge für die Gesundheit der Nutztiere um so mehr eine wichtige Aufgabe der Verwaltung, als Bosnien und die Hercegovina früher fast permanent von Viehseuchen heimgesucht wurden.

Rinderpest. Zur Zeit der Übernahme der Verwaltung herrschte in dem überwiegenden Teile der Bezirke des Landes mit größerer oder geringerer Intensität die Rinderpest. Der Bekämpfung dieser Seuche galt die erste Arbeit.

Anfangs Jänner 1880 wurde das dem österreichischen Gesetze nachgebildete Rinderpestgesetz für Bosnien und die Hercegovina publiziert und im Sinne der Bestimmungen desselben die Tilgung der Seuche energisch in Angriff genommen.

In der Zeit vom Jahre 1879 bis 1883 betrug der Verlust, den der einheimische Rindviehstapel erlitt, über 33.000 Stück, welche teils der Seuche zum Opfer fielen, teils gekeult wurden. Nach vielen Anstrengungen und mit sehr bedeutenden materiellen Opfern gelang es tatsächlich anfangs 1883 die Rinderpestkeime im Lande gänzlich zu vernichten und dadurch den Wiederausbruch der Seuche unmöglich zu machen. Um jedoch das pestfrei gewordene Land gegen weitere Invasionen der Rinderpest zu schützen, erschien es unbedingt notwendig, sofort auch

entsprechende Prohibitivmaßregeln zu treffen. Die bereits im Jahre 1880 verfügte Grenzsperrung gegen Montenegro und die Türkei wurde als eine dauernde erklärt, während der Viehimport aus Serbien nur unter strenger Kontrolle (Kontumaz und Viehbeschau durch einen Amtstierarzt) gegen vorherige Anmeldung und besondere Bewilligung für jeden einzelnen Eintrieb gestattet wurde.

Nach erfolgter Unterdrückung der Rinderpest wurden Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und Tilgung anderer ansteckender Tierkrankheiten ergriffen. Vor allem wurde die Anzeigepflicht über jeden Erkrankungs- und Umstehungsfall verfügt. Die Bevölkerung pflegte das Auftreten von Tierseuchen deshalb zu verheimlichen, weil im Sinne der erlassenen Tierseuchenvorschriften für verseuchte Viehstände der freie Weidegang untersagt und die Vieheigentümer verhalten wurden, nicht nur das kranke, sondern auch das noch gesunde Vieh im Stalle zu füttern, die Stallfütterung aber nicht nur der Wirtschaftsgewohnheit zuwiderlief, sondern auch namhafte Kosten verursachte. Um nun die Viehbesitzer dennoch zur Erstattung von Anzeigen anzueifern, wurde rücksichtlich einzelner Tierkrankheiten (der Maul- und Klauenseuche, Schweinepest) bestimmt, daß demjenigen Viehbesitzer, der zuerst den Ausbruch der Seuche in seiner Ortschaft zur Anzeige bringt, nicht nur im Falle der Keulung seines Viehes die gesetzliche Entschädigung geleistet, sondern auch ein Beitrag zur Futteranschaffung für die ganze Zeit der Stallsperrung gewährt werden soll. Ebenso wurde angeordnet, daß die Behörden zur Erueirung von verheimlichten Fällen, und zwar speziell bei Schweinepest sich vertrauenswürdigere Leute zu bedienen haben, welchen im Falle der Entdeckung von Seuchenherden Belohnungen zuzuerkennen sind. Ferner wurden Belehrungen über das Wesen und die Krankheitssymptome einzelner Tierseuchen, über das Verhalten der Wärter der kranken Tiere, über die Desinfektion der Futter- und Tränkegeschirre hinausgegeben sowie Verbote des Schlachtens und der Verwertung der an einer Viehseuche erkrankten Tiere und über die Gehöfts- und Ortssperre erlassen. Abgesehen von der Grenzsperrung gegen Montenegro, die Türkei und Serbien wurden auch die erforderlichen Verhaltensmaßregeln im Falle des Ausbruches von Viehseuchen in Kroatien-Slavonien und Dalmatien statuiert.

Durch die vorerwähnten, strenge zur Durchführung gelangten Maßregeln wurde erzielt, daß beispielsweise von den in der Zeit vom Jahre 1891 bis 1898 an Maul- und Klauenseuche erkrankten 21.577 Rindern, 617 Schafen, 14 Ziegen und 379 Schweinen, nur 22 Rinder und 2 Schafe gefallen sind. In den Jahren 1900 und 1901 kam die Maul- und Klauenseuche lediglich in 2 Bezirken (Landbezirk Sarajevo und Rogatica) vor; von den erkrankten 259 Rindern sind 258 genesen und ein Rind umgestanden. Seit 1902 blieb der Viehstand frei von dieser Seuche.

Zur Bekämpfung des Milzbrandes, welcher seit dem Jahre 1884 bis 1904 bald in geringerer, bald in stärkerer Ausbreitung vorkam, wurde mit Rücksicht darauf, daß hauptsächlich der Verlust der Haut des gefallenen Viehstückes zur Verheimlichung der Umstehungsfälle beitrug, verfügt, daß den Eigentümern der an Milzbrand umgestandenen Stücke bei rechtzeitiger Anzeige und amtstierärztlicher Konstatierung der Umstehungsursache die volle Entschädigung für die Haut zugesprochen werde. Es wurden auch Schutzimpfungen gegen den Milzbrand nach Pasteur-Chamberland mit befriedigendem Resultate durchgeführt.

Rauschbrand und Rotlauf der Schweine kamen bisher im Lande nur sporadisch vor, desgleichen die Rotz- und Wurmkrankheit. Die Beschälseuche wurde in einigen Fällen konstatiert. Um jeder Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen, wurde die Vertilgung der Tiere gegen Entschädigung aus Landesmitteln angeordnet.

Bläschenauschlag trat in einigen Fällen bei Pferden und Rindern auf; die erkrankten Tiere wurden separiert, unter tierärztliche Behandlung gestellt und vom geschlechtlichen Verkehr bis zur vollkommenen Genesung ausgeschlossen.

Schafpocken. Seit dem Jahre 1886 wird die Schafpockenseuche jedes Jahr bald in größerer, bald in geringerer Verbreitung wahrgenommen. An Schweinen wurden die Pocken nur im Jahre 1889 und 1895 beobachtet. Zur Bekämpfung der Pockenseuche wurden neben anderen veterinärpolizeilichen Maßnahmen Notimpfungen durchgeführt. In den letzten drei Jahren kam die Schafpockenseuche nicht vor.

Räude. Die Räude kommt seit Jahren sehr häufig vor; sie herrscht namentlich unter Ziegen, weniger unter Schafen und Pferden, sporadisch unter Rindern. Die Räude war im Jahre 1905 in einer ganzen Reihe von Bezirken verbreitet. Das Auftreten und die Verbreitung der Räude wird in den meisten Fällen durch mangelhafte Pflege, Wartung und Reinhaltung der Haustiere, insbesondere des Kleinviehs, dann vielfach durch den sehr lebhaft gewordenen Viehverkehr begünstigt. Von bestem Erfolge war die Behandlung mit Kresolin begleitet.

Rindertuberkulose. Die Rindertuberkulose war bis zum Jahre 1895 in Bosnien und der Hercegovina unbekannt. Der bosnisch-hercegovinische Viehschlag war und ist auch heute noch frei von dieser Tierseuche. Dagegen wurde die Tuberkulose zuerst im Jahre 1895 bei einer Anzahl importierter Zuchttiere konstatiert, welche sogleich der Schlachtung unter Kontrolle unterzogen wurden. Dasselbe geschah, als im Jahre 1897 bei einigen Nachkommen von landesärztlichen Zuchtstieren die Krankheit festgestellt wurde. Den Eigentümern wurde eine Entschädigung von 50 Prozent des Schätzungswertes der geschlachteten Tiere ausbezahlt und ihnen die verwertbaren Körperteile derselben, insofern gegen die Verwendung kein Anstand obwaltete, ausfolgt. Seit dem Jahre 1897 darf auf den landwirtschaftlichen Stationen kein Rind zur Neuaufstellung gelangen, welches nicht vorher der Tuberkulinprobe mit günstigem Erfolge unterzogen worden ist und seit 1898 werden die in auswärtigen Zuchtgebieten zum Ankaufe gelangenden Zuchttiere zuerst an Ort und Stelle der Tuberkulinprobe unterzogen und erst dann akquiriert, wenn sie nach der Tuberkulinimpfung nicht reagiert hatten. Zum Zwecke der Unterdrückung der Tuberkulose, beziehungsweise zur Verhinderung der ferneren Einschleppung derselben durch den zu Zuchtzwecken notwendigen Import und durch den Außenverkehr überhaupt, wurde im Jahre 1899 eine Verordnung „betreffend die Abwehr und Tilgung der Tuberkulose der Rinder“ samt der dazu gehörigen Instruktion für die Durchführung der Tuberkulinprobe hinausgegeben. Diese Verordnung rezipiert im wesentlichen die strengen Bestimmungen des dänischen Gesetzes vom März 1898 und wird auch in das in Ausarbeitung befindliche Veterinärgesetz für Bosnien und die Hercegovina aufgenommen werden.

Leberegel und Lungenwurmkrankheit. Große Verluste wurden durch Leberegel- und Lungenwurmkrankheit verursacht, welche am häufigsten bei Schafen, seltener bei Ziegen, noch seltener bei Rindern beobachtet wird. In den Saveebenen ist sie stationär, weil die nassen Weideplätze, dann der Genuß des von überschwemmten Wiesen herrührenden Heues und das Tränken mit stehendem Wasser der Verbreitung dieser Enzootie sehr günstig sind. Die zur Bekämpfung dieser Tierkrankheit unternommenen Maßnahmen waren von geringem Erfolg, weil sich die diese Krankheit veranlassenden Ursachen aus lokalen Gründen nicht ganz beseitigen lassen. In dem durch abnorme Niederschläge charakterisierten Jahre 1897 waren die Viehverluste infolge der Leberegel- und Lungenwurmkrankheit sehr bedeutend. Die Zahl der gefallenen oder geschlachteten Tiere betrug 3790 Rinder, 7594 Ziegen und 70.259 Schafe. Beinahe ebenso stark waren die Viehverluste auch im Jahre 1900: 61.338 Tiere. Seither sind sie geringer geworden: 1901 24.160, 1902 10.095 1903 5170, 1904 5048 und 1905 2206 Stücke.

Geflügelcholera. Zur Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera wurden in einer im Jahre 1899 hinausgegebenen Verordnung die erforderlichen Maßnahmen getroffen und in der im Jahre 1904 erlassenen Nachtragsverordnung verfügt, daß mit Ausnahme jenes Geflügels, welches zur Ausfuhr nach Dalmatien bestimmt ist, das zum Export gelangende Geflügel mit Viehpässen gedeckt und nur über gewisse Viehaustrittsstationen, und zwar nach vorheriger tierärztlicher Unter-

suchung ausgeführt werden darf. Ebenso wurden im Jahre 1904 die Bestimmungen, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera auf die Hühnerpest ausgedehnt.

Bosnien und die Hercegovina sind bis zum Jahre 1895 von der Schweinepest verschont geblieben. In diesem Jahre wurde sie wahrscheinlich aus Kroatien eingeschleppt, fand sukzessive immer mehr Verbreitung und bewirkte unter dem Borstenvieh bedeutende Verheerungen. Obwohl zur Bekämpfung der Seuche die energischsten Maßregeln getroffen wurden, konnte man der Seuche nicht Herr werden. Die Frage der Entschädigung für die über behördliche Anordnung gekeulten Tiere wurde gleich im Anbeginn in der Weise geregelt, daß den Besitzern für solche lebende Tiere, welche wegen festgestellter Krankheit oder als seuchenverdächtig getötet und nach der Tötung als tatsächlich an der Schweinepest oder an irgend einer anderen ansteckenden Krankheit leidend befunden wurden, 50 Prozent des Schätzwertes und für Schweine, welche als verdächtig krank oder als infektiösverdächtig getötet, nach der Tötung aber als gesund oder als nicht infektiöskrank befunden wurden, 80 Prozent des Schätzwertes aus Landesmitteln ausbezahlt werden.

Schweine-
pest.

Im Jahre 1897 wurden Versuche mit der Schutzimpfung der Schweine unternommen, und zwar in solchen Ortschaften, in welchen kurz vorher die Schweinepest zum Ausbruche gelangt war. Die Impfung ergab nachstehendes Resultat: Von 778 geimpften Schweinen erkrankten an der Schweinepest 45 = 5.78 Prozent, von den nicht geimpften 560 105 = 18.74 Prozent.

Im Jahre 1898 wurden diese Versuche in größerem Maßstabe fortgesetzt. Es wurden in 19 Bezirken, respektive in 130 Ortschaften von einem Schweinestande per 41.043 Stück 34.554 Schweine mit dem Impfstoffe des Professors Perronceto (Turin), beziehungsweise jenem des bosnischen Bezirksarztes Dr. Karliński der Schutz-, beziehungsweise Notimpfung unterzogen. Die 130 Impforte, von welchen 87 auf verseuchte und 43 auf nicht verseuchte, aber von der Schweinepest bedrohte Orte entfielen, besaßen vor der Impfung, respektive vor dem Seuchenausbruche einen Gesamtschweinestand von 43.182 Stück, von welchen vom Tage des jeweiligen Seuchenausbruches bis zum Zeitpunkte der Impfung 2.139 Stück, das ist 4.95 Prozent der Schweinepest zum Opfer gefallen sind. Nach der Impfung sind von den geimpften 34.554 Schweinen im ganzen 280 Stück, das ist 0.81 Prozent und von den nicht geimpften 6489 Schweinen 311 Stück, das ist 4.79 Prozent der Seuche erlegen. Abgesehen von diesen günstigen Resultaten wurde auch die Wahrnehmung gemacht, daß in jenen Ortschaften, wo die Schweinepest nicht bestanden hat und in welchen die Schweineherden nur wegen der aus der Umgebung drohenden Pestgefahr schutzgeimpft wurden, weder Erkrankungen noch Umstehungsfälle infolge Schweinepest vorgekommen sind.

Angesichts dieser günstigen Resultate wurde im Jahre 1899 die obligatorische Impfung der Schweine in allen Ortschaften, wo die Schweinepest zur Konstatierung gelangt sowie in der Umgebung dieser Ortschaften angeordnet. Die Schutzimpfungen werden nur an gesunden Tieren, und zwar auf Landeskosten durchgeführt.

Diesen Schutzimpfungen und den äußerst streng zur Durchführung gelangenden veterinärpolizeilichen Maßregeln ist es zuzuschreiben, daß durch die Schweinepest wenigstens nicht so große Verluste, wie im Anbeginne verursacht werden. Die Zahl der erkrankten Tiere betrug 1895 bis 1898 40.284 Stück, wovon 6130 genasen, 21.986 Stück gefallen sind und 12.160 Stück getötet werden mußten, so daß sich der eigentliche Krankenverlust (ohne Rücksicht auf die nur als verdächtig getöteten Schweine) auf 34.146 Stück belief, wobei Ende 1898 noch ein Krankenrest von 8 Stück verblieb. Die Verluste bezifferten sich weiter

im Jahre 1899 auf	7.103 Schweine,
„ „ 1900 „	1.693 „
„ „ 1901 „	3.593 „

im Jahre 1902 auf	2.450 Schweine
„ „ 1903 „	931 „

Im Jahre 1904 waren 29 Bezirke mit 177 Orten und 929 Höfen und im Jahre 1905 23 Bezirke mit 95 Orten und 395 Höfen von der Schweinepest verseucht. Im Jahre 1904 betrug der Verlust 4305 und im Jahre 1905 nur 1509 Stück. Als eine erfreuliche Erscheinung ist es zu begrüßen, daß im Jahre 1905 im Kreise Mostar von 10, 9 Bezirke, im Kreise Sarajevo von 7, 6 Bezirke, im Kreise Travnik von 10, 9 Bezirke, im Kreise Dolnja-Tuzla von 10, 3 Bezirke und im Kreise Bihać von 6, 2 Bezirke, sohin 29 Bezirke ganz seuchenfrei verblieben.

Zur Bekämpfung der im voranstehenden erwähnten sowie anderer im Lande vorkommender Tierkrankheiten werden jahraus jahrein namhafte Summen aus Landesmitteln verausgabt.

Kosten der
Seuchen-
tilgung.

Die Kosten der Seuchentilgung sind in der Zeit vom Jahre 1879 bis 1883, wie schon oben erwähnt, zusammen mit den Kosten für die Bekämpfung der Epidemien verrechnet.

Die Bekämpfung der Tierseuchen allein erforderte in der Zeit von 1884—1898 die Summe von 384.310 K.

In den nachfolgenden Jahren wurden verausgabt:

1899	86.137 K 21 h
1900	74.635 „ 67 „
1901	71.383 „ 59 „
1902	51.613 „ 78 „
1903	35.444 „ 52 „
1904	74.619 „ 11 „
1905	53.551 „ 59 „

Seuchen-
berichte.

Bereits seit dem Jahre 1885 werden der Landesregierung von den Unterbehörden wöchentliche Nachweisungen über epizootische Vorfälle vorgelegt. Aus diesen Einzelnachweisungen werden bei der Landesregierung übersichtliche Zusammenstellungen über den Stand der Tierseuchen im Lande (und zwar wöchentliche und monatliche) verfaßt und an die interessierten Behörden in der Monarchie sowie an die k. u. k. Gesandtschaft in Belgrad und die diplomatische Mission in Cetinje übermittelt.

Schlacht-
häuser.

Im Interesse der Gesundheits- und Nahrungspflege wurde darauf hingewirkt, daß in größeren Städten und geschlossenen Orten seitens der Gemeinden öffentliche, sanitären Anforderungen entsprechende Schlachthäuser errichtet werden.

Die Zahl derselben betrug Ende 1905 über 80. In einigen Orten bestehen auch schon separierte Schlachthäuser für Schweine.

Aasplätze.

Fast jede Stadt sowie die größeren Orte in Bosnien und der Hercegovina besitzen schon äußerlich kenntlich gemachte, eingezäunte Aasplätze; auf dem flachen Lande gibt es zumeist Aasgruben, welche vorschriftsmäßig angelegt und eingefriedet sind. Dieselben stehen unter Aufsicht der Gendarmerie und der Ortsältesten. Eigene Wasenmeister besitzen nur einige Städte.

Viehverkehr.

Der Viehverkehr über die Landesgrenze wurde nach Österreich im Jahre 1883, nach Ungarn im Jahre 1887 freigegeben. Eine der Hauptbedingungen des Viehverkehres nach Ungarn war die Errichtung von bosnischen Viehaustrittstationen an der kroatisch-slavonischen Grenze (Brčka, Bosn.-Šamac, Bosn.-Brod, Bosn.-Gradiška, Bosn.-Kostajnica, Bihać und Kulen-Vakuf, später wurden noch Banjaluka, Prijedor, Bosn.-Novi, Bosn.-Dubica, Velika Kladuša, Orašje, Rača und Kozarac als Austrittstationen erklärt), in welchen die auszuführenden Viehstücke durch Viehbeschaukommissionen tierärztlich untersucht werden. Gleichzeitig wurden an der bosnisch-serbischen Grenze Vieheintrittstationen errichtet von denen derzeit nur eine (Vardište) in Funktion steht.

Viehaus-
und Eintritt-
stationen.

Der Viehhandel und Viehtrieb ist durch zahlreiche Normen und Verfügungen geregelt. Es wurde vor allem bestimmt, daß der Handel nur mit solchem Vieh zulässig ist, welches mit Viehpaß versehen erscheint. Viehpässe für den Binnenverkehr werden von den Gemeinden eventuell von Gendarmerieposten, für den Verkehr außerhalb des Landes von den politischen Behörden I. Instanz ausgefertigt.

Viehhandel
und Viehtrieb.

Bezüglich der Schweineviehpässe für den Außenverkehr wurde im Jahre 1893 angeordnet, daß auf der Rückseite des Passes, und zwar nach vorheriger Konstatierung die amtliche Bescheinigung angebracht werde, daß in der Ursprungsgemeinde, beziehungsweise in den Nachbargemeinden seit 40 Tagen vor der Absendung der betreffenden Borstenviehstücke keine auf Borstenvieh übertragbare Krankheit geherrscht hat.

Im Jahre 1904 wurde verfügt, daß die zur Ausfuhr nach Dalmatien bestimmten Schweine durch Metallohrmarken gekennzeichnet werden, aus welchen der Provenienzbezirk oder Marktort zu entnehmen ist.

Der Ausfertigung von Viehpässen hat in Orten, wo sich Amtstierärzte, beziehungsweise Amtsärzte befinden, die eingehende Beschau (in den letzten Jahren gegen Einhebung von Viehbeschautaxen für jedes Stück Großvieh — Rind, Büffel, Pferd, Esel, Maultier — 20 h; für jedes Stück Kleinvieh — Schaf, Ziege, Schwein — 4 h) der betreffenden Tiere voranzugehen.

Dagegen ist im Falle, wo im Viehpaßausstellungsorte für Zwecke der Beschau kein Fachorgan zur Verfügung steht, die Triebroute in den Viehpässen über Orte vorzuschreiben, in welchen Tierärzte, respektive Ärzte stationiert sind. Die Viehtreiber müssen das Vieh den betreffenden Fachorganen vorführen und letztere haben den Befund auf der Rückseite des Passes anzumerken. Das Triebvieh wird seitens der Gendarmerie während ihrer Patrouillengänge einer intensiven Kontrolle unterzogen. Viehtransporte werden auch während ihrer Bewegung nach Möglichkeit wiederholt untersucht. Die Triebroute muß eingehalten und jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall der nächsten politischen Behörde angezeigt werden.

Behufs veterinärpolizeilicher Überwachung der Tiere auf Alpenweiden wurde verfügt, daß die Herden einer speziellen tierärztlichen Untersuchung, und zwar nach dem Auftriebe und kurz vor dem Abtriebe unterzogen werden müssen.

Viehunter-
suchung auf
Alpenweiden.

Die Viehmärkte werden in jenen Orten, wo es Amtstierärzte gibt, durch diese, sonst durch Ärzte, dort aber, wo es an Sanitätspersonen überhaupt mangelt, durch verlässliche sachverständige Vertrauensmänner überwacht, wobei jedes Stück Vieh bei der Ankunft wie beim Abtriebe von ihnen untersucht wird. Ein Auftrieb von Vieh auf den Markt ohne Viehpaß ist nicht statthaft.

Viehmärkte.

Laut Viehmarktrapporte betrug der Auftrieb von Vieh auf inländische Viehmärkte im

Jahre 1899	1,080.063
„ 1900	1,124.675
„ 1901	1,254.928
„ 1902	1,335.570
„ 1903	1,627.563
„ 1904	1,415.957

Viehstücke.

Viehtrans-
porte auf
Eisenbahnen.

Die Behandlung der Viehtransporte auf Eisenbahnen ist durch verschiedene Verfügungen geregelt.

Die Verladung der Viehtransporte hat in jedem einzelnen Falle in Gegenwart der Viehbeschaukommissionen, und zwar unmittelbar nach der abermals am Bahnhofe vorgenommenen Beschau zu geschehen.

Zur Verhütung der Tierquälerei beim Eisenbahntransporte sowie über die Desinfektion der Viehwaggons bestehen gleichfalls entsprechende Vorschriften, welche mit jenen, die in der Monarchie bestehen, identisch sind.

Mono-
graphien.

Über das Veterinärwesen in Bosnien und der Hercegovina seit 1879 bis 1898 und über das Sanitätswesen in Bosnien und der Hercegovina seit 1878 bis 1901 wurden von der Landesregierung in Sarajevo Monographien herausgegeben, in welchen alle das Sanitäts- und Veterinärwesen der genannten Zeit betreffenden Fragen ausführlich behandelt sind.

Kultus.

Seelenzahl der verschiedenen Konfessionen in Bosnien und der Hercegovina.

Das Zahlenverhältnis der einzelnen Konfessionen beträgt nach den Volkszählungen aus den Jahren 1879, 1885 und 1895:

	1879	1885	1895
Mohammedaner	448.613	492.710	548.632
Serbisch-orthodoxe Christen . . .	496.485	571.250	673.246
Römisch-katholische Christen . . .	209.391	265.788	334.112
Israeliten	3.426	5.805	8.213
Andere	249	538	3.859

Die Seelenzahl aller Religionsgenossenschaften zeigt sonach einen stetigen Zuwachs, bei den als „Andere“ bezeichneten sogar ein Anwachsen auf mehr als das Siebenfache (in 16 Jahren), was auf die mittlerweile erfolgte Einwanderung vieler Protestanten zurückzuführen ist. Unter den obigen 3859 „Andern“ sind nämlich 3596 evangelische Christen, und zwar 2563 des Augsburger und 1033 des helvetischen Bekenntnisses, außerdem 163 Griechisch-katholische. Der kleine Rest verteilt sich auf Nazarener, Baptisten, unierte Armenier, Anglikaner und Konfessionslose, fast sämtlich Eingewanderte.

In Relativzahlen ausgedrückt, waren zur Zeit der letzten Volkszählung (1895) von der ganzen Bevölkerung:

42·94	Prozent	serbisch-orthodoxe Christen,
34·99	„	Mohammedaner,
21·31	„	katholische Christen,
0·52	„	Israeliten,
0·23	„	evangelische Christen,
0·01	„	Andere.

Aus den Jahresausweisen der Geburten und Todesfälle hat sich seither ergeben, daß die Landesbevölkerung in den Jahren seit der letzten Volkszählung bis 1904, wenn man von den in diesem Zeitraume sich nahezu kompensierenden Ziffern der Aus- und der Einwanderung absieht, von 1,568.000 Seelen auf ungefähr 1,720.000 gestiegen sein dürfte, und daß die Zunahme sich auf alle Konfessionen verteilt, jedoch bei den Mohammedanern am geringsten ist.

Man kann demnach für jetzt folgende runde Zahlen annehmen:

590.000	Mohammedaner,
760.000	serbisch-orthodoxe Christen,
360.000	Katholiken,
10.000	Israeliten,
4.000	andere Konfessionen.

Lage der Konfessionen vor der Okkupation.

Die Millets.

Zur Zeit der türkischen Herrschaft galten die nicht mohammedanischen Konfessionsgruppen als Millets (Nationen), und zwar wurden die serbisch-orthodoxen Christen offiziell den Griechen zugerechnet, die Katholiken und Juden aber als besondere Millets aufgefaßt.

Nationalität und Konfession sind in der Zeit vor der Okkupation begrifflich ineinander aufgegangen und auch heute scheidet eine Grenzlinie die einzelnen Bevölkerungsgruppen, die sich als national-religiöse Gemeinschaften voneinander absondern, und zwar ist diese Trennungslinie noch immer doppelter Art: national sowohl wie konfessionell. Die drei Hauptgruppen sind:

Die Mohammedaner, bei denen das religiöse Moment am stärksten hervortritt, denn ihrer Nationalität nach sind sie Slawen ebenso wie die Christen und als „Türken“ fühlen sie sich national gesprochen auch nicht, wenn sie sich selbst auch so zu nennen pflegen (besonders im Volksmunde). Unter der mohammedanischen Intelligenz machen sich in neuerer Zeit Strömungen geltend, welche eine nationale Anlehnung je nach Sympathie und politischer Überzeugung teils an die serbische teils an die kroatische Gruppe suchen.

Mohammedaner.

Christen.

Die orthodoxen Serben, bei denen das nationale Moment am stärksten hervortritt, endlich die Katholiken, bei welchen wieder nur die Intelligenz und die städtische Bevölkerung und wohl auch die bäuerliche in der Hercegovina und an der dalmatinischen Grenze sich als Kroaten fühlen, während ein nicht geringer Teil der katholischen Bauern sowie der arbeitenden Klassen es zu einem eigentlichen nationalen Bewußtsein noch nicht gebracht hat. Die Katholiken wurden als „latin“, „Lateiner“, bezeichnet.

Die Mohammedaner.

Die Mohammedaner waren die herrschende Klasse und zu ihnen gehörte die Aristokratie des Landes. Ihre geistlichen Funktionäre waren nicht durchwegs, aber zum größeren Teile Einheimische und wurden teils in islamitischen Lehranstalten des Landes (Medresse), teils in solchen zu Konstantinopel ausgebildet. Die bosnisch-hercegovinischen Mohammedaner besaßen zur Erhaltung ihrer Kultusanstalten reichliche Mittel durch die frommen Stiftungen, das ist den sogenannten Vakuf.

Vakuf.

Vakuf ist eine fromme Stiftung nach den Vorschriften des Islams. Der Zweck dieser Stiftung kann ein verschiedener sein: ein rein religiöser, wie die Erhaltung einer Moschee und der sie bedienenden Personen oder der in derselben den Gottesdienst abhaltenden Geistlichen, die Erhaltung eines Klosters u. dgl., oder ein Unterrichtszweck, wie die Erhaltung einer niederen oder höheren mohammedanischen Religionsschule (Mekteb, beziehungsweise Medresse) und die Besoldung ihrer Professoren und Lehrer, oder ein Wohltätigkeitszweck, wie die Erhaltung einer Armenküche, eines Spitals, eines Unterkunftshauses, endlich auch ein sonstiger gemeinnütziger Zweck, wie eine Wasserleitung, ein Brunnen, ein Bad, eine Brücke u. s. w.

Die Vakufstiftungen bedeuten in allen islamitischen Ländern eine sehr wichtige Institution, und zwar nicht allein deswegen, weil sie die Mittel für die Aufrechterhaltung des Kultus und der religiösen Einrichtungen bieten, sondern auch deswegen, weil sie kulturellen und humanitären, ja direkt ökonomischen Interessen dienen, indem nicht allein die Moscheen und deren Bedienstete, sondern der Unterricht an Schulen und höheren Lehranstalten sowie die Armenpflege den Stiftungszweck bilden, endlich aber weil auch der Verkehr und Gütertausch durch Schaffung von Brunnen, Brücken und Einkehrhäusern (Han), die solchen Stiftungen zu danken ist, dadurch gefördert wird.

Die Vakufgüter genießen in islamitischen Staaten allerlei Privilegien und Bevorzugungen auch in Bezug auf die Besteuerung; sie sind dem freien Verkehre nahezu entzogen und gleichen in dieser Beziehung den Gütern der toten Hand.

Das Recht des Vakuf selbst kann nicht — oder nur ganz ausnahmsweise — verkauft werden. Vakufgüter konnten nach dem türkischen Gesetze bedingungsweise expropriert werden; aber eine Expropriation des Vakufobjektes selbst, also zum Beispiel die Abtragung einer Moschee zum Zwecke eines Straßenbaues war nicht zulässig.

Das mohammedanische Scheriatgesetz und nicht minder die weltliche Gesetzgebung des türkischen Reiches enthält unzählige und leider nicht immer klare und präzise Bestimmungen über das Vakufrecht.

Gattungen
des
Vakuf.

Das türkische Grundbesitzgesetz teilte die Immobilien in fünf Kategorien, von welchen hier drei in Betracht kommen: Mülk und Mirié (siehe hierüber Seite 39), ferner Mevkufé (Vakufbesitz). Es unterschied ferner unter den Mevkufé zwei Klassen, nämlich: eigentliche Vakufgüter (Sahihé), an welchen der Vakuf volles Eigentumsrecht hat, indem sie aus Mülk gestiftet sind (so insbesondere die einem Vakuf gehörenden Häuser, Kaufläden und sonstige Baulichkeiten) und uneigentliche Vakufgüter (Tahsisat), welche nur einem Vakuf gewidmete Miriégründe sind. Die letztere Klasse zerfiel wieder in solche, welche sich im unmittelbaren Besitze des Vakufs befinden und den Zehent an den Staat leisten, dann solche, die im

Besitze einer Privatperson sind und den Zehent an den Vakuf leisten, endlich solche, wo der Vakuf Besitzer ist und den Zehent samt allen Abgaben bezieht.

Das bosnische Grundbuchsgesetz vom Jahre 1886, welches sich auf dem obenerwähnten türkischen Grundbesitzgesetze aufbaut, rechnet alle Vakufgüter entweder zum Mülk oder zum Mirié. Die Widmung solcher Immobilien für eine Vakufstiftung kann nicht ohne Genehmigung der Regierung erfolgen.

Das Scheriatgesetz unterscheidet die Vakufgüter in Musakkafat, das heißt, mit Dach versehene Baulichkeiten und Mustagellat, das heißt Ernte abwerfende Grundstücke. Die ersteren sollen nicht über ein Jahr hinaus vermietet, die letzteren nicht länger als auf drei Jahre verpachtet werden. Ferner in einzinsige und doppelzinsige (Idžareteïn) Vakufgüter. Zu den ersteren gehören alle Mustagellat und die meisten Musakkafat, zu den Idžareteïn einige Musakkafat; von den ersteren wird dem Vakuf einfach der Miet- oder Pachtzins gezahlt, bei den letzteren ist die Miete erblich und der Bestandnehmer kann sein Recht auch verkaufen, aber der neue Inhaber muß eine dem reellen Werte gleichkommende Summe im vorhinein und einen jährlichen Mietzins weiterhin bezahlen. Außer den Musakkafat und Mustagellat gibt es noch eine Kategorie von Vakufvermögen: Murabehat, welche in Geldkapital bestehen. Diese sind aber seltener und nur in der neueren Zeit entstanden.

Eine besondere Art von Vakufen sind die Ewladiet-Vakufe, das heißt Deszendenz- oder Familienstiftungen, die man in gewisser Hinsicht mit Fideikommissen vergleichen kann. Bei diesen widmet der Stifter das Erträgnis entweder seiner Familie mit der Verpflichtung, einen Teil desselben zu einem frommen Zwecke zu verwenden, oder zunächst ganz seiner Familie und erst nach deren Absterben einem frommen Zwecke.

Noch eine Art (jedoch jetzt strittige) Vakufgüter sind jene, die ein Privater im Mukatâa-, das ist im Teilzinsverhältnisse besitzt; er zahlt eine geringe Anerkennungsgebühr als Pacht- oder Bodenzins (Mukatâa) an einen Vakuf, welcher als der rechtmäßige Eigentümer betrachtet wird. Das Gut selbst aber ist dem freien Verkehr nicht entzogen, freilich haftet die Leistung der Mukatâa darauf als unablösbares dingliches Recht des Vakufs und jeder Besitzer ist dem Vakuf diesen Zins zu leisten schuldig.

Solche Güter, wie auch jene uneigentlichen Vakufgüter, von welchen nur der Zehent einem Vakufe gebührt, können somit von ihrem Besitzer auf ihre Nachkommen vererbt oder veräußert werden, immer unbeschadet der Mukatâa-Leistung.

Geldkapitalien können endlich auch Vakuf sein (Murabehat).

Eine noch andere, nur vom Verwaltungsstandpunkte ausgehende Einteilung der Vakufe selbst ist die in „eingezogene“ und „nicht eingezogene“. Die ersteren sind solche, welche vom türkischen Vakuf-Ministerium administriert wurden, die letzteren aber — eigentlich die große Mehrzahl der Vakufe — jene, welche durch unabhängige Mutevellis (Verwalter) verwaltet werden. Letztere wurden nur oberflächlich von Konstantinopel aus kontrolliert.

Nach der Okkupation hatte auch diese Kontrolle aufgehört und wurde eine solche nur von den Kadis im Lande ungenügend ausgeübt.

Die Organisation des islamitischen Kultuswesens ist mit jener der christlichen Hierarchien gar nicht in Vergleich zu bringen, schon deswegen nicht, weil nach den strengen islamitischen Satzungen die staatlichen Einrichtungen einen theokratischen Charakter tragen und eine besondere geistliche Organisation ersetzen. Der Islam kennt daher keine Diözesaneinteilung und keine komplizierten geistlichen Instanzen. Alle mohammedanischen Geistlichen unterstehen prinzipiell dem Kalifen — das ist für die sunnitischen Mohammedaner (zu welchen auch die bosnisch-hercegovinischen gehören) dem osmanischen Sultan — und faktisch dem Stellvertreter desselben, das ist im osmanischen Reiche dem Scheich-ul-Islam. (In anderen Reichen hängt die mohammedanische Geistlichkeit, wenn sie auch den osmanischen Sultan als Kalifen

Der
islamitische
Kultus.

verehrt, vom Landesherrn ab.) In Bosnien und der Hercegovina wurden also vor der Okkupation die zu den Ulemas gehörenden höheren geistlichen Funktionäre teils vom Sultan, teils vom Scheich-ul-Islam ernannt. Dies waren die Muftis (Ausleger des islamitischen Gesetzes), die Chatibs (Freitagsvorbeter), die Muderris (Theologieprofessoren), häufig auch die Scheichs (Klostervorsteher) und Waiz (Prediger), dann die Naibs oder Kadis (die nach dem islamitischen Scheriatgesetze verfahrenen Bezirksrichter).

Die geistlichen Vorsteher der einzelnen mohammedanischen Gemeinden sind die Imams, welche eigentlich nur als Vorbeter und Verrichter gewisser Zeremonien fungieren. Sie gehören nicht zu den eigentlichen Ulemas, wenn sie nicht zugleich Chatibs sind. In der Regel wurden die Imams von den Gemeindeangehörigen gewählt und vom Mufti bestätigt oder, wenn sie in einer Moschee, die einer Vakustiftung gehört, dienen sollten, konnten sie auch durch Erbrecht die Stelle erlangen, falls sie wenigstens die notdürftigste Befähigung hiezu besaßen. Die oben genannten Prediger (Waiz) erhielten ihre Anstellung, wenn sie in einer Vakuf-Moschee verwendet wurden, vom Evkafministerium (Ministerium der frommen Stiftungen) in Konstantinopel im Einvernehmen mit dem Scheich-ul-Islam.

Das Evkaf- oder Vakufministerium führte nominell eine oberflächliche Aufsicht über die Vakufe und deren Verwalter (Mutevelli), hauptsächlich aber über die kaiserlichen Vakufe, und bezog gewisse Gebühren bei Veränderungen und Anstellungen, welche bei den Vakufen vorkamen, sowie auch die Überschüsse von den kaiserlichen und den der Privatverwaltung entzogenen Vakufen.

Der Appell gegen die Urteile der geistlichen Bezirksrichter (Kadis, Naibs), welche in allen Familien- und Erbrechtsangelegenheiten judizierten, ging an den Scheich-ul-Islam, beziehungsweise an dessen Stellvertreter, den Kadiaskjer von Rumelien in Konstantinopel.

Die bosnisch-hercegovinischen Mohammedaner besaßen sonach im Lande keinerlei zentrale Kultusbehörde, sondern die gesamten Kultusangelegenheiten wurden teils durch die Gemeinden, teils durch bestimmte Funktionäre (Muftis und Mutevellis der Vakufe) selbständig besorgt, teils endlich waren dieselben, wenn auch nur in beschränktem Maße, in Konstantinopel zentralisiert.

Die serbisch-orthodoxen Christen.

Die serbisch-orthodoxen Christen Bosniens und der Hercegovina gehörten seit der im XVIII. Jahrhunderte erfolgten Aufhebung des serbischen Patriarchates in Ipek zu dem ökumenischen Patriarchate in Konstantinopel.

Bistümer.

In Bosnien und der Hercegovina bestanden drei serbisch-orthodoxe Bistümer oder Eparchien namens Bosna mit der Metropolitanresidenz Sarajevo, Zvornik mit der Residenz Dolnja-Tuzla und Hersek (Hercegovina) mit der Residenz Mostar. Alle diese Bischöfe hatten vom Patriarchate den Metropolitanrang erhalten.

Die genannten drei Metropolitane — im Lande Vladikas genannt — wurden jedesmal von der heiligen Synode in Konstantinopel erwählt und vom ökumenischen Patriarchen eingesetzt. Es waren gewöhnlich türkische Griechen (Phanarioten). Sie bezogen Abgaben von den Gläubigen ihrer Diözese, die sogenannte „Vladikarina“, und auch daneben verschiedene Gebühren sowohl von den ihnen unterstellten Geistlichen wie von der orthodoxen Bevölkerung.

Kirchengemeinden.

Der Schwerpunkt der Kirchenverwaltung lag in der aus Laien gebildeten Kirchengemeinde und ihrem gewählten Ausschusse. Besonders in den städtischen Kirchengemeinden lag die Führung nicht nur aller Kultusangelegenheiten, sondern der ganzen nationalreligiösen Gemeinschaft mit allen ihren Interessen in den Händen der intelligenten und meist auch wohlhabenden städtischen Kaufmannschaft, deren Einfluß sich weit hinaus aufs flache Land erstreckte und deren Organisation überall dieselbe war und durchaus solidarisch vorging. Die

Metropolen, meist Griechen oder sonst landfremd und nicht eben populär, nahmen an keiner Aktion teil und ebensowenig auch das Gros der wenig gebildeten Geistlichkeit.

Der Bildungsgrad der niederen orthodoxen Geistlichkeit — welche ausschließlich aus Einheimischen bestand — war meist ein sehr geringer.

Die Zahl der serbisch orthodoxen Pfarren in Bosnien und der Hercegovina betrug im Jahre 1878, zur Zeit der Okkupation, 251.

Die Katholiken.

Der katholische Klerus, der natürlich nach der Kirchenvorschrift die führende Rolle innehatte, zeichnete sich von jeher durch höhere Bildung und Intelligenz aus. Derselbe bestand — ausgenommen den südöstlichen Teil der Hercegovina — ausschließlich aus Mitgliedern des Franziskanerordens. Die Geistlichen wurden in ihren im Lande befindlichen Klöstern erzogen und unterrichtet und teils in Ungarn auf Kosten des von Kaiser Josef II. im Jahre 1785 zu diesem Zwecke gestifteten „ungarischen Kommissariatsfonds“, teils auch in Italien, theologisch ausgebildet.

Die
Franziskaner.

Der Franziskanerorden hatte in Bosnien und der Hercegovina seit Jahrhunderten eine eigentümliche Stellung in der römisch katholischen Hierarchie. Im XIII. Jahrhundert entstand die damals weit ausgedehnte bosnische Kurie mit 7 Kustodien der Franziskaner und im Jahre 1517 wurde daraus die Franziskanerordensprovinz Bosna argentina, von welcher sich im Jahre 1852 die Hercegovina als selbständige Kustodie loslöste; daneben bestand seit dem XIV. Jahrhundert das Apostolische Vikariat für Bosnien, welchem im Jahre 1846 ein eigenes apostolisches Vikariat für die Hercegovina folgte, und überdies gehörte Bosnien nominell zum sirmisch-bosnischen Bistum von Djakovar. Obwohl die apostolischen Vikare — oder Bischöfe — meistens selbst Franziskaner waren, entstand aus dieser doppelten Leitung doch mancher Konflikt, der auch die päpstliche Kurie berührte.

Die im Lande bestehenden Franziskanerklöster — deren Zahl sich in der Zeit von 1852 bis 1878 von den drei uralten Klöstern (Sutjeska, Fojnica und Kreševo) auf 10 vermehrt hatte — besaßen das Patronatsrecht über alle Pfarren in ihrem Klostersprengel und hatten auch das Eigentumsrecht über die zu diesen Pfarren gehörenden Pfarrgründe und Häuser. Den Klöstern gebührten die Überschüsse des betreffenden Pfarreinkommens, wofür sie die Kosten für Errichtung und Erhaltung der Pfarren zu tragen hatten. Auch stand den Franziskanerklöstern bei Besetzung der Pfarren das Präsentationsrecht zu, während der apostolische Vikar nur das Recht hatte, ihre Anträge entweder zu bestätigen oder abzulehnen. Die Amovierung der Pfarrer konnte sowohl vom apostolischen Vikar als vom Ordensprovinzial selbständig verfügt werden (was bezüglich der Franziskanerpfarren in analoger Weise noch jetzt gilt).

In der Diözese Trebinje, welche zum Bistum Ragusa gehörte, gab es keine Franziskanerpfarrer, sondern nur Weltgeistliche.

Katholische Pfarren waren in Bosnien und der Hercegovina zur Zeit der Okkupation im Jahre 1878 im ganzen 119, wovon in Bosnien 86 und in der Herzegovina 26 Franziskanerpfarren und in der Trebinjer Diözese 7 Säkularpfarren.

Zu erwähnen wäre noch, daß im Jahre 1869 der Trappistenorden ein Kloster in Bosnien (bei Banjaluka) errichtete. Dieser Orden, sehr verdienstvoll in volkswirtschaftlicher Beziehung, gewann jedoch für das Kultuswesen keine Bedeutung.

Trappisten.

Allgemeine Lage der christlichen Konfessionen zur Zeit der Okkupation.

Die Christen klagten im allgemeinen über die Intoleranz der Mohammedaner, jene der serbisch-orthodoxen Konfession klagten überdies, wie schon oben angedeutet wurde, über ihre Kirchenobern.

Die Zurücksetzung der Christen gegenüber ihren mohammedanischen Mitbürgern machte sich auch durch das Mißverhältnis der Gotteshäuser kund. Während die Mohammedaner in den Städten viele und große Moscheen (Džamien) und fast in jedem Dorfe eine kleine Moschee besaßen, hatten die doch viel zahlreicheren orthodoxen Christen und auch die Katholiken nur wenige und zum allergrößten Teile sehr armselige Kirchen. Sie wurden an deren Bau und Vergrößerung nicht nur durch ihre Armut, sondern häufig auch durch die Opposition der Mohammedaner gehindert, welche jeden Kirchenbau (und besonders die Anbringung von Glocken) mit Eifersucht und Mißgunst betrachteten.

Die bei der Okkupation Bosniens und der Hercegovina im Jahre 1878 an die Bewohner erlassene Proklamation enthält den Passus:

„Der Kaiser und König befiehlt, daß alle Söhne dieses Landes gleiches Recht nach dem Gesetze genießen, daß sie alle geschützt werden in ihrem Leben, in ihrem Glauben.“

Die von Österreich-Ungarn in Bosnien und der Hercegovina eingesetzte Landesverwaltung hatte demnach auch die Pflicht, für die Gleichberechtigung der Kulte daselbst zu sorgen und wie sie diese Pflicht auffaßte, wurde in der Sitzung der ungarischen Delegation vom 6. November 1883 von dem damaligen gemeinsamen Finanzminister Benjamin von Kállay mit folgenden Worten erläutert:

„Wenn es auch nicht in jener Proklamation entschieden gesagt wäre, daß in Bosnien und der Hercegovina die Regierung jede Konfession mit gleicher Sorgfalt behandeln und derselben gleiche Rechte und Freiheiten sichern wird, so ist es die erste Pflicht jeder Regierung, welche Bosnien verwaltet, die Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen nicht nur in allen Ehren zu halten, sondern auch jeder einzelnen dieselbe Zuneigung und Anteilnahme zuzuwenden.“

Die radikale Änderung aller Verhältnisse, welche die Okkupation und das neue, europäischen Mustern nachgebildete und dabei doch der Eigenart des Landes nach Möglichkeit angepaßte Verwaltungssystem mit sich gebracht hatte, griff auch in die innere Organisation der Kultusverwaltungen aller Konfessionen im Lande ein, brachte hier Streben nach Reformen und neuen Einrichtungen zu Tage und schuf neue Bedürfnisse und Wünsche. Eine oft hohe Wellen treibende Bewegung ging durch die Kreise der verschiedenen Glaubensgenossenschaften und löste hie und da scharfe Konflikte und Widerstände aus. Immerhin aber ist es der Landesverwaltung, die helfend und schaffend in diese Entwicklung eingriff, manchmal freilich auch reprimierend und abwehrend, gelungen, in den wichtigsten Fragen grundlegende Institutionen zu schaffen, so daß die Organisation der Kulte im allgemeinen als gefestigt anzusehen ist.

Reorganisation der Kultusverwaltungen.

Die Reorganisation der mohammedanischen Kultusverwaltung.

Von Seite der bosnischen Muslims war kurz nach der Okkupation der Wunsch laut geworden, ein selbständiges geistliches Oberhaupt zu erhalten. Dieses Begehren tauchte in den folgenden Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten wieder auf. So enthielt unter anderem eine im Jahre 1881 vom 27 Notablen Sarajevos eingereichte Bittschrift das Ansuchen, daß ihnen ein konfessionelles Oberhaupt gegeben werde, welches ihre religiösen Angelegenheiten zu leiten und die Tauglichkeit der zu ernennenden Kadis für das geistliche Richteramt zu prüfen und zu bestätigen hätte. Später wurde von dieser Seite vorgeschlagen, daß dieses Oberhaupt Reïs-el-Ulema (Chef der geistlichen Gelehrten) genannt und daß demselben ein Kollegium islamitischer Gesetzkundiger unter dem Namen Medžlis-i-Ulema (Versammlung der Ulema) beigegeben werden möge.

Einsetzung
des Reïs-el-
Ulema und
des Medžlis-
el-Ulema.

Diesen allseits gehegten Wünschen entsprechend erfolgte mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober 1882 die Genehmigung der bezüglichen Verordnung sowie die Ernennung des damaligen Mufti in Sarajevo zum Reïs-el-Ulema und von vier gesetzkundigen und gelehrten Männern des Theologenstandes zu Mitgliedern des Medžlis-i-Ulema.

Nach Analogie der bei den anderen Religionsgenossenschaften eingehaltenen Prinzipien wurde dem Reïs ein Gehalt von 8000 fl. (16.000 K) und den Medžlismitgliedern von je 2000 fl. (4000 K) angewiesen.

In der erwähnten Verordnung wurde das Ernennungsrecht des Reïs und der Medžlismitglieder Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten und dem Medžliss die Prüfung der Scheriatsrichterkandidaten, dem Reïs aber das Vorschlagsrecht für die von der Landesregierung zu ernennenden Scheriatsrichter (Kadi's oder Naib's) zugewiesen.

Für die Heranbildung besserer Scheriatsrichter wurde im Jahre 1882 mit Allerhöchster Genehmigung die Errichtung einer Scheriatsrichterschule in Sarajevo beschlossen, doch kam dieselbe erst im Jahre 1887 zur Ausführung (siehe Seite 218).

Regelung der Vakufverwaltung.

Die mohammedanischen Notablen hatten in dem oben erwähnten Gesuche vom Jahre 1881 auch gebeten, daß ein Muslim mit der Kontrolle der nunmehr ganz sich selbst überlassenen Vakufverwaltung betraut werde.

Regelung des
Vakufwesens.

Die Landesregierung setzte vorläufig eine interne Kommission ein, um die Verhältnisse der Vakufverwaltung überhaupt klar zu stellen, und nachdem dies geschehen, erfolgte im Jahre 1883 mit Allerhöchster Genehmigung (vom 15. März) die förmliche Einsetzung einer provisorischen Vakufkommission, welche unter dem Präsidium eines angesehenen Muslims aus mehreren, teils (mit 2000 fl. = 4000 K) besoldeten, teils unbesoldeten sachkundigen Mohammedanern und (ein oder zwei) Regierungsbeamten zu bestehen hatte und mit der Aufgabe betraut wurde, alle Vakufe im Lande zu konstatieren und deren Verwaltung zu kontrollieren, sowie auch neue Vakufverwaltungsvorschriften auszuarbeiten. Dieser Kommission, deren Präsident von Seiner Majestät ernannt wird, wurde auch eine Rechnungskanzlei beigegeben, an deren Spitze ein Muhassebedji (Rechnungsführer) gestellt wurde, dessen Ernennung ebenso wie diejenige der Mitglieder und des Vakuf Mufettischi (Vakufinspektor) durch das gemeinsame Ministerium erfolgte. Die Gehalte der Beamten dieser Kommission werden aus Vakufmitteln bezahlt, mußten aber anfangs aus Landesmitteln vorgeschossen werden. Zu ihrer Deckung dienten nach der

Verordnung vom 4. November 1883 insbesondere die früher dem Vakufministerium in Konstantinopel zugeflossenen Gebühren, und zwar die Rechnungs- und Schreibgebühren, die sich jährlich aus den Vakufüberschüssen ergeben, dann die Bestallungstaxen für Verleihung von Vakufdienstposten und die Übertragungsgebühren, welche bei Besitzwechsel von Vakufgütern gezahlt werden. Die Steuerämter wurden mit der Einhebung und Abführung der von der Vakufkommission und dem Rechnungsdepartement liquidierten Gebühren betraut. Außerdem bezieht die Landesvakufkommission die Einkünfte von (im Sinne des türkischen Gesetzes) eingezogenen Vakufgütern.

Bezirksvakufkommissionen. Im Jahre 1884 wurden (mit Erlaß der Landesregierung vom 5. September 1884) in allen Bezirken provisorische Bezirksvakufkommissionen eingesetzt, welche aus dem Kadi als Vorsitzenden, den zwei mohammedanischen Mitgliedern des Verwaltungs Medžlisses, einem Imam und einem Muderis oder Chodscha bestanden und die Aufgabe erhielten, das im Bezirke vorhandene Vakufvermögen zu eruieren, alle Moscheen und Vakufgebäude sowie insbesondere die Vakufverwalter (Mutevelli) und Vakufbediensteten zu überwachen, deren Rechnungen an die Landesvakufkommission vorzulegen und die Weisungen der letzteren auszuführen.

Kompetenz in Vakufstreitigkeiten. Die auf Vakufangelegenheiten bezüglichen Kompetenzfragen wurden im Jahre 1885 dahin normiert, daß die administrativen Angelegenheiten vor das Forum der Vakufkommissionen, Rechtsstreitigkeiten über das Eigentum der Vakufe vor die Scheriatgerichte und andere Privatstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Verleihung von Vakufdienststellen. Durch Verordnung vom 8. November 1886 wurde die Verleihung der Vakufdienststellen in folgender Weise geregelt:

Die geistlichen oder wissenschaftlichen Dienststellen (Chatib, Imam, Scheich, Waiz, Muderis oder Muallim, Muezzin und die anderen Koranlehrer und -leser), ferner auch die Verwalterstellen (Mutevelli) werden über Antrag der Landesvakufkommission in der Regel vom Reis-el-Ulema, wenn dieselben aber im Genusse einer Landesdotacion stehen, von der Landesregierung verliehen. Die Besetzung der niedereren wirtschaftlichen Vakufdienststellen geschieht durch die Landesvakufkommission. Die Entscheidung über die Würdigkeit der Bewerber um Vakufdienstposten steht bezüglich der geistlichen Dienststellen dem Medžlis-i-Ulema und bezüglich der Mutevelli's und aller anderen wirtschaftlichen Stellen der Landesvakufkommission zu.

Gebühren- und Zehentpauschal. Da die Übertragungsgebühren allgemein vom Staate eingehoben werden, so wurde im Jahre 1886 mit der Landesvakufkommission vereinbart, daß ihr als Äquivalent der Vakufübertragungsgebühren vom Ärar ein Jahrespauschale von 2000 fl. (4000 K) gezahlt wird, über welchen Betrag jedoch von 10 zu 10 Jahren eine neue Regulierung vorzunehmen ist.

Zu gleicher Zeit wurde über eine Pauschalentschädigung für jenen Zehent verhandelt, welcher stiftungsmäßig einigen Vakufen zukommt, und diese Zehentablösung wurde — ebenfalls mit dem Vorbehalte periodischer Regulierung — im Jahre 1887 durchgeführt (siehe Seite 426).

Rechnungswesen und Überschüsse. Im Jahre 1888 wurde eine Instruktion über die Kassagebarung der Vakufverwaltung ausgearbeitet und zugleich verfügt, daß sämtliche Vakufverwaltungen des Landes nach gelegter Schlußrechnung die resultierenden Geldüberschüsse (eigentlich $\frac{5}{6}$ derselben) im Wege der Steuerämter an die Landesvakufkommission zur Aufbewahrung einzusenden haben. Im Jahre 1889 waren auf diese Art von den damals eruierten 622 Vakufstiftungen 42.000 fl. (84.000 K) eingegangen und im Jahre 1890 wurde verfügt, wie diese Überschüsse als ein gemeinsamer Fond verwaltet werden sollen.

Verwendung der Vakufüberschüsse. Aus dem Ertragnisse dieses Fond, an welchem die einzelnen Vakufe prinzipiell ein Eigentumsrecht behielten, wurden von der Landes-Vakufkommission auf leer stehenden Vakufgründen nützliche Bauten, anfangs hauptsächlich Zinshäuser, errichtet, deren Ertrag der Vakufverwaltung namhafte Mittel zuführte, aus welchen sie schon im Jahre 1890 vier Reform-

Mektebs und im Jahre 1891 eine islamitische Lehrerbildungsanstalt (Dar-el-Muallimin) errichten konnte (siehe Seite 194).

Aus den Budgets der Landes-Vakufkommission, welche seit 1886 in Betreff ihrer eigenen Mittel und seit 1889 außerdem auch über alle bereits registrierten Einzelvakufe der Landesregierung vorgelegt wurden, ergab sich aber bald, daß mit den vorhandenen Vakufmitteln für das reformbedürftige und notwendigerweise auch von der Regierung unterstützte mohammedanische Schulwesen noch viel mehr geleistet werden könnte, wenn die Gebarung der Landes-Vakufkommission besser geregelt wäre.

Es wurden daher im Jahre 1893 mit den mohammedanischen Oberhäuptern in Sarajevo über diese Frage Beratungen gepflogen, welchen eine Konferenz zahlreicher Notabeln folgte, die sich über die geplante Reform eingehend auszusprechen hatten.

Definitive
Regelung der
Vakufverwal-
tung.

Die Mehrzahl derselben einigte sich über einen Entwurf für die neuen Bestimmungen, welcher nun der Landesregierung vorgelegt wurde.

Mit tunlichster Berücksichtigung dieses Entwurfes wurde von der Landesregierung eine Verordnung über die Vakufverwaltung in Bosnien und der Hercegovina ausgearbeitet, welche vom gemeinsamen Ministerium genehmigt und am 10. Juli 1894 publiziert wurde.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

An Stelle der provisorischen Vakufkommission tritt eine Landes-Vakufkommission als beratende und beschließende und eine Landes-Vakufdirektion als ausführende Behörde.

Die Landes-Vakufkommission besteht aus dem Präsidenten, einem Vakufinspektor, einem Sekretär, den vier Mitgliedern des Medžlis-i-Ulema, den zwei Oberscheriatsrichtern des Obergerichtes und je zwei vom gemeinsamen Ministerium alle drei Jahre zu ernennenden mohammedanischen Notabeln aus jedem der sechs Kreise des Landes. Diese Kommission ist alljährlich wenigstens einmal in der Regel zu einer Herbstsession einberufen.

Die Landes-Vakufdirektion besteht aus dem Präsidenten der Landes-Vakufkommission, dem Vakufinspektor, dem Sekretär und den nötigen Kanzlei- und Rechnungsbeamten.

In den Wirkungskreis der Landes-Vakufkommission fällt außer der Überwachung aller Vakufanstalten, der Bezirks-Vakufkommissionen und der einzelnen Vakufverwaltungen auch die Feststellung der Jahresvoranschläge dieser letzteren und die Beschlußfassung über die Verwendung von Vakufmitteln zur Bestreitung der Vakufverwaltungskosten, allgemeiner islamitischer Kultusbedürfnisse und der Erhaltung der reformierten mohammedanischen Religionsschulen.

Die Landes-Vakufdirektion, das Exekutivorgan der Landes-Vakufkommission, hat auch die Anträge wegen Ernennung von Vakufbediensteten (im Sinne der Verordnung vom Jahre 1886) an den Reis-el-Ulema zu stellen, die Disziplinargewalt über die wirtschaftlichen Vakuforgane auszuüben, den Landes-Vakuffonds zu verwalten und die Rechnungsvorlagen vorzubereiten.

Zur laufenden Kontrollierung der Landes-Vakufdirektion und der Rechnungen ist ein Zentralausschuß berufen, welcher aus allen Mitgliedern der Landeskommission mit Ausnahme der zwölf Repräsentanten der sechs Kreise besteht und in dringenden Fällen, wenn die Landeskommission nicht versammelt ist, auch über spezielle, dem Wirkungskreise dieser letzteren angehörende Gegenstände Beschluß fassen kann.

Der de facto schon seit mehreren Jahren bestehende Landes-Vakuffond (siehe Seite 126) wurde als solcher formell konstituiert. Sein Stammvermögen bilden die von den einzelnen Vakufen abgeführten Überschüsse und Geldkapitalien und das Vermögen der eingezogenen Vakufe, und seine Einkünfte bestehen in dem Ertrage des fruchtbringend angelegten Fondsvermögens und den von den selbständigen Vakufen weiter abzuführenden Überschüssen.

Der Landes-
vakuffonds.

Betreffend die Verwendung dieser Einkünfte wurde im wesentlichen folgendes verfügt:

Die Einkünfte des Landesvakuffonds sind zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Zuerst sind für jene einzelnen Vakufe, welche Geldkapitalien an den Fonds abgeführt haben, solche Stiftungszwecke, die aus den Einkünften der betreffenden Vakufe nicht erfüllt werden können, und etwaige Stiftungszwecke eingezogener Vakufe zu bestreiten, beides in dem Maße, als dies in dem verhältnismäßigen Anteile der betreffenden Vakufe am Ertragnisse des Fondsvermögens Deckung findet.

(Hiebei ist nicht ausgeschlossen, daß weitergehende Bedürfnisse solcher Vakufe auch nach Punkt 4 dieses Paragraphen aus Fondsmitteln befriedigt werden können.)

2. Weiters sind (aus den Einkünften des Fonds) sämtliche Verwaltungserfordernisse der Landesvakufkommission und -direktion, dann die Erhaltungsauslagen und öffentlichen Abgaben für das Fondsvermögen, sowie jene Erfordernisse der einzelnen Vakufe für die Reparatur und Erhaltung der ertragsfähigen Vakufliegenschaften (insbesondere der Vakufzinshäuser) zu bestreiten, welche aus der im Spezialbudget des betreffenden Vakufes (für Gebäudeerhaltung) präliminierten Dotation nicht gedeckt werden können.

3. Von den sonach verfügbar bleibenden Fondseinkünften ist alljährlich ein Fünftel als Kapitalisierungsquote zur Vergrößerung des Fonds zu verwenden und fruchtbringend anzulegen. Das Vermögen eingezogener Vakufe sowie die von den einzelnen Vakufen abgeführten Geldkapitalien sind jedoch ganz zur Vergrößerung des Fonds zu verwenden und fruchtbringend anzulegen.

4. Die übrigen Fondseinkünfte sind zur Befriedigung allgemeiner oder besonderer mohammedanischer Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsbedürfnisse im Lande zu verwenden, und zwar insbesondere zur Errichtung und Erhaltung reformierter mohammedanischer Religionschulen, zur Bestreitung außerordentlicher Erfordernisse der einzelnen Vakufe, für die Reparatur und Erhaltung der notwendigen Moscheen und sonstigen Vakufanstalten, insofern die bezügliche Präliminarsdotation der betreffenden Vakufe hiefür nicht genügt oder als für deren Erhaltung keine Vakufe bestehen, und zur Errichtung notwendiger Moscheen an solchen Orten, wo die islamitische Bevölkerung keine Mittel hiefür besitzt, endlich nach Tunlichkeit und Erfordernis zur Unterstützung des Personales solcher Moscheen, für welche keine oder ungenügende Vakufe bestehen, insofern deren Bedienstete von der mohammedanischen Ortsbevölkerung nicht erhalten werden können. An Vakufe, deren Überschüsse den Nachkommen des Stifters oder den Vakufbediensteten zukommen, können aus dem Fonds bloß Darlehen erteilt werden.

5. Etwaige Restbeträge, welche (von den Fondseinkünften) nach Erfüllung vorstehender Bestimmungen noch verbleiben sollten, sind gleichfalls zur Vergrößerung des Fonds zu verwenden und nutzbringend anzulegen.

Budget des
Fonds.

Den obangeführten Zwecken entsprechend, wird mit Berücksichtigung der Ergebnisse des abgelaufenen Jahres alljährlich von der Landesvakufdirektion das Budget des Landesvakuffonds für das nächste Kalenderjahr verfaßt und der Landesregierung bis längstens Ende August mit motiviertem Berichte zur Approbation vorgelegt. Nach Genehmigung dieses Budgets seitens der Landesvakufkommission wird danach gewirtschaftet. Zur Einstellung nachmahafterer neuer Posten, neuer oder vermehrter fixer Bezüge oder zur bedeutenden Erhöhung der im Vorjahre genehmigten Voranschlagsquoten ist die vorherige prinzipielle Genehmigung der Landesregierung einzuholen.

Den Beratungen der Landesvakufkommission hat ein Regierungskommissär beizuwohnen; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Um die Vorsorge für das mohammedanische Schulwesen zu erleichtern, wurde im nächsten Jahre (1895) der zur Zeit der türkischen Herrschaft gegründete Unterrichtsfonds (Meariffonds) dem Landesvakuffonds einverleibt.

Die Jahresbudgets der gesamten Vakufverwaltung zeigen, wie aus der folgenden tabellarischen Übersicht hervorgeht, eine stetige Zunahme sowohl der Einnahmen als der Ausgaben und auch der registrierten selbständigen Vakufstiftungen. Bei diesen letzteren beruht die Zunahme nur zu einem kleinen Teil auf der Errichtung neuer Stiftungen, zum größten Teil aber, besonders in den früheren Jahren, auf der Auffindung alter Vakufe, deren Verwalter die Existenz derselben möglichst lange verheimlicht hatten.

Vakufbudgets 1886 bis 1905.

Budget der	Jahr	Erfordernis	Bedeckung	Überschuß
Landesvakufkommission	1886	24.000	47.000	23.000
"	1887	58.620	61.740	3.120
"	1888	45.620	53.220	7.600
Landesvakufkommission und 622 selbständige Vakufe	1889	350.042	457.126	107.084
" " 649 " "	1890	326.532	423.428	96.896
" " 666 " "	1881	420.592	511.820	91.228
" " 672 " "	1892	446.922	552.558	105.636
" " 792 " "	1893	439.970	566.520	126.550
" " 860 " "	1894	510.258	543.862	33.604
" " 847 " "	1895	565.794	566.266	472
" " 893 " "	1896	584.586	584.620	34
" " 919 " "	1897	599.764	599.578	— 186
" " 930 " "	1898	605.480	606.132	652
" " 922 " "	1899	612.398	612.928	530
" " 922 " "	1900	619.350	619.484	134
" " 924 " "	1901	623.778	624.420	642
" " 935 " "	1902	647.156	648.464	1.308
" " 937 " "	1903	649.884	649.924	40
" " 981 " "	1904	666.219	666.909	190
" " 995 " "	1905	668.010	671.876	3.866

Die Einrichtung des Landesvakuffonds, welche dem islamitischen Kultuswesen eine große Hilfe bringen konnte und auch schon gebracht hat, und welche hauptsächlich das Schulwesen der Mohammedaner fördern sollte, hat dennoch bei vielen derselben, welche diese Einrichtung im religiösen Gesetze nicht begründet finden, und insbesondere bei Vakufverwaltern, welche dadurch ihre vor Zeiten willkürlich verwendeten Einkünfte geschmälert sahen, Mißfallen erregt.

Als vor einigen Jahren eine autonome Gestaltung der serbisch-orthodoxen Kirchen- und Schulangelegenheiten geplant wurde, wurden auch von mohammedanischer Seite ähnliche Wünsche vorgebracht, insbesondere wurde die Landesvakufdirektion angefeindet und eine Reorganisation sowohl der Vakufleitung als des Medžlis-i-Ulema verlangt.

Infolge dieser Bewegung hat die Landesvakufkommission in den Jahren 1900 bis 1904 nicht getagt und fungierte an ihrer Stelle der Zentralausschuß. Im Jahre 1905 konnte die Landeskommission wieder einberufen werden und hat auch ordnungsmäßig funktioniert.

Opposition gegen die Vakufverwaltung, Reformbestrebungen.

Weitere Reformen der mohammedanischen Kultusangelegenheiten, Subventionen.

Über eine neuerliche Reform des mohammedanischen Kultuswesens ist eine Einigung noch nicht erzielt worden, doch hat die Regierung wiederholt in unzweideutiger Weise ihre Geneigtheit zum Ausdruck gebracht, eine allgemeine und definitive Regelung aller einschlägigen Fragen einvernehmlich mit den Vertrauensmännern der mohammedanischen Bevölkerung zu erlassen. Diese Angelegenheit ist daher noch in Schwebelage und kann erst dann zu ihrem Abschluß kommen, wenn sich die Mohammedaner definitiv über ihre Petita sowohl als auch über geeignete Repräsentanten geeinigt haben werden.

Kultus-
subventionen. Ungeachtet der für islamitische Kultuszwecke vorhandenen Vakufmittel konnte die Regierung nicht umhin, auch ihrerseits für die mohammedanische Geistlichkeit, für Moscheen, Medressen und andere Unterrichtsanstalten beizusteuern. Dies war schon wegen der politischen Gleichstellung der Konfessionen notwendig und konnte gerade von einer nichtmohammedanischen Regierung am wenigsten unterlassen werden. Selbstverständlich mußte, wie schon oben erwähnt, die mohammedanische Oberbehörde besoldet werden, wie die christlichen Oberhirten (siehe Seite 125).

Eine fixe Besoldung wurde auch den Muftis gewährt. Bis zum Jahre 1904 gab es 8 Muftis (seit 1887 mit einer Gesamtbesoldung von 14.600 K), jetzt sind deren 7 mit dem Gesamtbezüge von 14.000 K in das Landesbudget eingestellt.

Eine Übersicht der bisherigen Ausgaben für den islamitischen Kultus ist in der hier folgenden Tabelle enthalten.

Kultus-Subventionen für Mohammedaner.

Jahr	Bezüge der höheren Geistlichkeit	Personal-subventionen	Kultusbauten	Sonstige Subventionen	Subventionen für Reform-Mektebs*)	Zusammen
1878 und 1879	1.200	780	.	.	.	1.980
1880	2.100	240	4.000	.	.	6.340
1881	3.600	5.890	6.000	.	.	15.490
1882	4.622	6.600	3.280	640	.	15.142
1883	38.066	10.236	3.800	400	.	52.502
1884	42.400	8.172	4.600	.	.	55.172
1885	42.600	11.426	13.980	600	.	68.606
1886	42.200	13.268	19.000	70	.	74.538
1887	47.100	15.128	20.376	1.130	.	83.734
1888	47.800	10.316	23.900	1.732	.	83.748
1889	49.180	16.970	21.120	1.820	.	89.090
1890	46.580	22.512	15.010	1.822	.	85.924
1891	46.798	19.668	21.366	1.676	.	89.508
1892	46.600	18.304	32.160	.	.	97.064
1893	46.600	18.342	21.300	1.030	.	87.272
1894	48.600	22.902	22.160	1.000	10.140	104.802
1895	48.400	24.496	23.890	5.206	19.930	121.922

*) Siehe Seite 173.

Jahr	Bezüge der höheren Geistlichkeit	Personal-subventionen	Kultusbauten	Sonstige Subventionen	Subventionen für Reform-Mektebs*)	Zusammen
	K r o n e n					
1896	48.400	25.470	19.294	2.080	17.200	112.444
1897	47.252	24.617	22.148	3.550	35.530	133.097
1898	47.292	27.899	9.477	1.932	26.740	113.340
1899	48.733	27.603	13.510	3.607	2.500	95.953
1900	51.287	32.319	26.280	2.094	27.757	139.737
1901	46.140	34.166	15.404	5.376	12.338	113.424
1902	46.400	35.159	6.605	6.587	8.010	102.761
1903	44.100	35.001	25.260	3.385	8.370	116.096
1904	43.200	38.533	20.684	1.560	.	103.977
1905	43.167	33.316	15.080	6.146	12.000	109.709

Die Reorganisation der serbisch-orthodoxen Kirche in Bosnien und der Hercegovina.

Organisatorische Maßnahmen nach der Okkupation.

Der Zustand der serbisch-orthodoxen Kirche in Bosnien und der Hercegovina sowie ihres Klerus erheischte zunächst eine prinzipielle Regelung im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde, dem ökumenischen Patriarchate in Konstantinopel. Wünsche der Bevölkerung.

Die Wünsche der serbisch-orthodoxen Bevölkerung nach einer gedeihlichen Reorganisation ihrer Kirche waren bereits im Jahre 1879 (im Frühjahr), also kurz nach der Okkupation laut geworden, als eine Anzahl serbisch-orthodoxer Notablen um die Errichtung von Schulen und theologischen Lehranstalten zur Heranbildung eines tauglichen Klerus, um Anstellung von Eparchialkustoden zur Unterweisung und Überwachung der niederen Geistlichkeit, um Errichtung bischöflicher Konsistorien und um eine Regelung der Bezüge der Metropolen bei der Regierung bittlich wurde und gleichzeitig die Besetzung der Metropolen mit nationalen Bischöfen verlangte.

Auch die Metropolen hatten damals Beschwerden über die unpünktliche Bezahlung ihrer Vladikarergebühr seitens ihrer Gläubigen vorgebracht. Die dringende Notwendigkeit, die sich damals ergeben hatte, gewisse Personalveränderungen unter den Metropolen vorzunehmen, bot den Anlaß, um Verhandlungen prinzipieller Natur mit dem ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel über die Frage der Bischofsernennungen zu eröffnen.

Diese im Wege des k. u. k. Ministeriums des Äußern, beziehungsweise der k. u. k. österreichisch-ungarischen Botschaft in Konstantinopel geführten Verhandlungen führten nach kurzer Dauer zu einer Vereinbarung, welche in der Deklaration des ökumenischen Patriarchen vom 28. März 1880 ihren Ausdruck fand. Die Hauptbestimmungen dieser in 7 Artikel gefaßten Abmachung sind folgende: Die Vereinbarung mit dem ökumenischen Patriarchate 1880.

Die Ernennung von eventuellen Nachfolgern der in Bosnien und der Hercegovina funktionierenden serbisch-orthodoxen Bischöfe oder Metropolen wird durch Seine k. u. k. apostolische Majestät den Kaiser und König vollzogen, nachdem dessen Kandidat dem

*) Siehe Seite 173.

Patriarchen behufs „Erfüllung der kanonischen Formalitäten“ bekanntgegeben und die kanonische Eignung dieses Kandidaten, wenn er dem Patriarchate unbekannt wäre, durch seinen vorgesetzten Bischof konstatiert sein wird, worauf die Weihe des Ernannten nach den kirchlichen Vorschriften zu vollziehen ist. In analoger Weise kann die Absetzung eines Bischofs stattfinden, wenn derselbe seine Pflichten dem Staate, der Kirche oder seinen Diözesanen gegenüber verletzt. Die Bischöfe in Bosnien und der Hercegovina sollen ihre Bezüge nicht mehr direkt von der Bevölkerung, sondern durch die Regierung beziehen, und der Patriarch erhält statt der ihm von diesen Bischöfen zukommenden Abgabe eine Rente von 58.000 Piastern Gold (ungefähr 12.000 K) aus bosnisch-hercegovinischen Landesmitteln.

Besoldung der
Metropolitanen.

Im Sinne dieser Abmachungen wurde vom Jahre 1881 an die Vladikarina als Staatseinnahme durch die Steuerämter eingehoben, den Bischöfen aber als Ersatz für dieselbe ein fixer Gehalt aus Landesmitteln gewährt.

Die Einhebung der Vladikarina gründete sich, wie die einschlägige Regierungsverordnung besagt, auf „die von altersher bestandenen Vorschriften und die unangefochtene, durch die kompetenten weltlichen und kirchlichen Behörden anerkannte Übung“.

Der Steuersatz dieser Abgaben betrug:

1. In der Eparchie von Sarajevo 5 groši 2 para = 45 kr. ö. W. (= 90 h).
2. In der Eparchie von D. Tuzla (Zvornik) 8 groši 12 para = 74 kr. ö. W. (= 1 K 48 h).
3. In der Eparchie von Mostar 7 groši 28 para = 68 kr. ö. W. (= 1 K 36 h) von jeder

serbisch-orthodoxen Familie.

Der Gehalt, welcher den Metropolitanen als Ersatz dieser Abgabe zukam, wurde folgendermaßen bestimmt: dem Metropolitanen von Sarajevo jährlich 8300 fl. = 16.600 K, jenem von Tuzla (Zvornik) 5800 fl. = 11.600 K und jenem von Mostar 4500 fl. = 9000 K.

Die Dabro-
bosnische
Metropolie
und deren
Konsistorium
in Sarajevo.

Im Jahre 1881 wurde der erste Metropolitan serbischer Nationalität, und zwar ein Hercegoviner, für die fortan mit dem historisch begründeten Titel „Dabro-Bosna“ benannte Eparchie von Sarajevo ernannt.

Über Antrag desselben wurde alsbald an die Errichtung eines serbisch-orthodoxen Metropolitanatskonsistoriums in Sarajevo geschritten. Dieses wurde nach der mit Allerhöchster Entschliebung vom 16. März 1882 genehmigten Verordnung aus folgenden von Seiner Majestät dem Kaiser und König zu ernennenden Mitgliedern zusammengesetzt:

- 1 Konsistorialarchimandriten mit 2000 fl. (4000 K) Gehalt,
- 3 besoldeten Beisitzern (Konsistorialräten) ebenfalls mit je 2000 fl. (4000 K) Gehalt und
- 3 Ehrenbeisitzern (unbesoldeten Konsistorialräten).

Alle diese Funktionäre wurden am 17. Oktober 1882 ernannt.

Dem Konsistorium wurden ferner auch 2 Metropolitansekretäre mit je 1000 fl. (2000 K) Gehalt beigegeben.

Errichtung
des serbisch-
orthodoxen
Priester-
seminars.

In demselben Jahre 1882 erfolgte die Errichtung des serbisch-orthodoxen Priesterseminars für alle drei Eparchien in Sarajevo (Allerhöchste Entschliebung vom 19. Oktober 1882). Dasselbe wurde dem Metropolitanen von Sarajevo unterstellt und so eingerichtet, daß es jährlich zwölf ausgebildete Priesterkandidaten dem Seelsorgerdienste zuführen konnte, wodurch erreicht werden sollte, daß in etwa 25 Jahren alle serbisch-orthodoxen Pfarren Bosniens und der Hercegovina mit tauglichen Priestern besetzt werden. Im Jahre 1884 wurde das Seminar definitiv in dem eigens hiefür errichteten Gebäude in Reljevo bei Sarajevo untergebracht. Die Kosten von Bau und Einrichtung, welche über 60.000 fl. (120.000 K) erforderten, wurden aus Landesmitteln bestritten (siehe Seite 216).

Aufhebung
der
Vladikarina.

Eine weitere Reform von prinzipieller Wichtigkeit war die im Jahre 1884 erfolgte Aufhebung des Vladikarina (Allerhöchste Entschliebung vom 8. April 1884).

Da die anderen Konfessionen eine solche Abgabe nicht zahlten, so schien es billig und dem aufgestellten Grundsatz der Gleichheit aller Konfessionen entsprechend, diese Art konfessioneller Kopfsteuer verschwinden zu machen.

Gleich nach der Okkupation hatte die Erbauung von Kirchen einen großen Aufschwung genommen. In den drei Jahren 1879 bis 1881 allein wurden 38 serbisch-orthodoxe Kirchen und Klöster teils ganz neu erbaut, teils durch Restaurierung alter Kirchenräume hergestellt. Die Landesregierung hat zu diesen Bauarbeiten damals 7000 fl. (14.000 K) beigesteuert und hat die Kirchen gleichzeitig auch mit Paramenten bedacht.

Kirchen- und
Pfarrhaus-
bauten.

Seit dem Jahre 1891 wurde dann für die standesgemäße Unterbringung der serbisch-orthodoxen Pfarrgeistlichkeit systematisch mit der Errichtung von Pfarrhäusern begonnen.

Über die Jahressummen dieser Ausgaben gibt die Tabelle Seite 137 Aufschluß.

Nachdem in den serbisch-orthodoxen Kirchen ein empfindlicher Mangel an Kirchenbüchern herrschte und auch in der Monarchie die Vorräte an diesen Büchern zur Beteiligung Bosniens und der Hercegovina nicht ausreichten, so entschloß sich die Landesverwaltung zu der schwierigen Unternehmung, eine Ausgabe der entsprechenden Kirchenbücher selbst zu veranstalten.

Serbisch-
orthodoxe
Kirchen-
bücher.

Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1888 in Sarajevo ein aus serbisch-orthodoxen Geistlichen bestehendes Komitee ernannt, welches die Redigierung des Textes und die Korrektur des Satzes zu besorgen hatte; der Landesdruckerei in Sarajevo wurde ein Kredit zur Beschaffung kirchenslawischer Lettern gewährt.

Zuerst wurde zur Drucklegung des Kirchenbuches „Evangelion“ geschritten. Dieses erschien in einer Auflage von 1000 Exemplaren nebst 100 Exemplaren in Prachtausgabe. Die Herstellung dieser Ausgabe des Evangelion, welche an Schönheit der Ausstattung von keinem in anderen Ländern in Gebrauch stehenden orientalisch-orthodoxen Kirchenbuche übertroffen wird, wurde im Jahre 1891 vollendet und kostete im ganzen 24.000 fl. (48.000 K), wovon zwei Drittel auf die Druckkosten entfielen. Dieses Buch enthält auf einem Gedenkblatte den Allerhöchsten Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs und die Genehmigung der drei bosnisch-hercegovinischen Metropolitens zur Drucklegung des Buches.

Nach Fertigstellung des „Evangelion“ wurde sofort die Drucklegung des Kirchenbuches „Apostol“ in der Auflage von 1200 Exemplaren begonnen. Dieselbe wurde anfangs 1891 beendet.

Die beiden genannten Kirchenbücher wurden auch vom serbischen Patriarchen in Karlowitz in seinen Eparchien zur Verwendung zugelassen und eine größere Anzahl von Exemplaren wurde vom k. k. Kultus- und Unterrichtsministerium übernommen.

Unterdessen wurde die Edition der Kirchenbücher in Sarajevo fortgesetzt. Im Jahre 1893 erschien das Buch Oktoich I. Teil, 1894 Oktoich II. Teil, 1898 Služebnik und Trebnik I und II, 1900 Minej opšti, 1902 Minej praznički (praznična minija) und im Jahre 1903 das Kirchenbuch Časoslav.

Diese Bücher wurden auch dem ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel zugesendet, welcher schon nach Empfang des Evangelion dieser von der Landesregierung veranstalteten Edition heiliger Kirchenbücher seinen Segen erteilt hat.

Die finanzielle Lage der dem serbisch-orthodoxen Kuratlerus angehörigen Geistlichen war größtenteils eine so mißliche, daß denselben häufig Subventionen zugewendet werden mußten. Da für diese Pfarrgeistlichkeit die Verhehlichung obligatorisch ist und für die Erhaltung ihrer Witwen und Waisen keine Vorsorge getroffen war, so schien es notwendig, insbesondere in dieser Hinsicht Abhilfe zu schaffen.

Gründung des
Pensionsfonds
für Witwen
und Waisen
serbisch-
orthodoxer
Geistlicher.

Die bosnisch-hercegovinische Landesregierung hat daher im Jahre 1898 im Einvernehmen mit dem serbisch-orthodoxen Metropolitens in Sarajevo ein Statut für einen „Pensionsfonds zur

Versorgung der Witwen und Waisen nach serbisch-orthodoxen Geistlichen der bosnisch-hercegovinischen Metropolien“ entworfen, welches im allgemeinen darauf basiert, daß die Geistlichen selbst gewisse sehr gering bemessene Antritts- und Jahresbeiträge leisten, und daß die Landesregierung durch Schaffung eines Reservefonds und durch die Stipulierung, daß in gewissen Fällen die Landesfinanzen für die Auszahlung der Pensionen suppletorisch aufzukommen haben, den Fond sicherstellte. Es wurde in diesem Statute festgesetzt, daß jeder künftig in den geistlichen Stand Eintretende noch vor Empfang der Priesterweihe Mitglied des Pensionsinstitutes werden müsse, während die bereits ausgeweihten Geistlichen, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, diesem Pensionsinstitute beitreten können. Für den Versorgungsgenuß wurde die Minimal- und die Maximalgrenze von 400 bis 1.200 K bestimmt.

Das eigentliche Vermögen des Pensionsfonds wird gebildet:

1. Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, welche jährlich 6 Prozent des angestrebten Pensionsbetrages zu zahlen haben;
2. aus den von Pfarrern und Protopresbytern bei ihrer Ernennung zu zahlenden Taxen;
3. aus geistlichen Disziplinalgeldstrafen;
4. aus freiwilligen Beiträgen etc.

Ein außerordentlicher Sicherstellungsfonds wurde dadurch gebildet, daß die Landesregierung durch 24 Jahre einen Jahresbeitrag von 5000 fl. (10.000 K) zusagte.

Die Verwaltung des Fonds wurde dem serbisch-orthodoxen Metropolitantikonsistorium in Sarajevo anvertraut und das Einkassierungs- und Auszahlungsgeschäft den Steuerämtern übertragen.

Das Statut wurde von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Juni 1898 genehmigt und trat mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Errichtung
des serbisch-
orthodoxen
Metropolitan-
konsistoriums
in Mostar.

Über ein im Jahre 1896 an die Landesregierung gestelltes Ansuchen des Metropoliten von Mostar, welcher die Zuweisung von zwei Konsistorialräten mit der Begründung verlangte, weil die Agenden des Bistums mit der alleinigen Beihilfe seines Sekretärs nicht mehr zu bewältigen waren, erfolgte durch eine Allerhöchst genehmigte Verordnung (3. Mai 1897) die Errichtung eines serbisch-orthodoxen Konsistoriums in Mostar. Die diesfälligen Bestimmungen schließen sich an die das serbisch-orthodoxe Konsistorium in Sarajevo betreffende Verordnung vom Jahre 1882 vollkommen an, nur wurden für Mostar der geringeren Ausdehnung der Diözese entsprechend, bloß zwei, und zwar besoldete Konsistorialräte (Bezüge je 2000 fl. = 4000 K jährlich) systemisiert und zwei andere fakultativ in Aussicht genommen.

Gründung
einer vierten
Eparchie
(in Banjaluka).

Die stark fortschreitende Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung des Landes und die auch bei den Kirchenbehörden wesentlich steigende administrative Tätigkeit ließen im Laufe der Jahre die ungleiche territoriale Einteilung der Diözesen (Eparchien) als unhaltbar erscheinen. Die Eparchie des Metropoliten von Sarajevo war nämlich unverhältnismäßig groß; ihr Territorium war größer als die beiden anderen Eparchien zusammengenommen und dabei erstreckte sie sich von der Grenze der Hercegovina bis an die Save und Unna an der Grenze Kroatiens, so daß viele Pfarren dieser Eparchie von der Metropole mehrere Tagreisen entfernt waren. Sie umfaßte 26 Protopresbyterate und 233 Pfarren mit 481.000 Seelen.

Bei den gesteigerten Anforderungen war es dem Metropoliten von Sarajevo endlich nahezu unmöglich, in dieser großen Diözese die nötige Aufsicht über seine Geistlichkeit auszuüben und mit seinem Konsistorium alle auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengemeinden bezüglichen Angelegenheiten zu erledigen.

Er hat daher im Jahre 1898 die Errichtung einer eigenen, also der vierten bosnisch-hercegovinischen Eparchie für die Kreise Banjaluka und Bihać mit der Residenz in Banjaluka beantragt, und wendete sich in diesem Sinne mit Wissen und Zustimmung der Regierung an das öku-

menische Patriarchat in Konstantinopel; dort wurde dieser Antrag mit dem Synodalakte vom 12. Juli 1899 genehmigt.

Hierauf wurde der Metropolit im Wege der Landesregierung um Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion dieser Umgestaltung bittlich. In Entsprechung dieses Begehrens wurde mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 14. Jänner 1900 die Errichtung einer serbisch-orthodoxen Eparchie und Metropole für die Kreise Banjaluka und Bihać mit dem Sitze in Banjaluka sowie die Dotierung derselben aus Landesmitteln genehmigt und verfügt, daß diese neue Eparchie aus den Protopresbyteraten Banjaluka, Kotor-Varoš, Derwent, Prnjavor, Bosnisch-Gradiska, Tešanj, Bosnisch-Kostajnica, Bihać, Prjedor, Ključ, Krupa, Petrovac und Stari Majdan (Sanskimost) mit 134 Pfarren zu bestehen habe.

Die Bezüge des noch im selben Jahre ernannten neuen Metropoliten von Banjaluka-Bihać wurden mit jährlich 11.600 K, ebenso hoch wie die des Metropoliten in D. Tuzla normiert.

Zunächst wurde ihm nur ein Sekretär (mit 2000 K Jahresgehalt) beigegeben, mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 1. Juli 1901 aber die Errichtung eines aus vier Mitgliedern bestehenden serbisch-orthodoxen Metropolitankonsistoriums in Banjaluka genehmigt. Konsistorium in Banjaluka.

Der Gehalt der Konsistorialräte wurde nach Analogie jener der Metropole Sarajevo mit je 4000 K festgesetzt.

Die Errichtung eines Konsistoriums bei der serbisch-orthodoxen Metropole in D. Tuzla war schon im Jahre 1898 angeregt worden. Zunächst war im Jahre 1899 ein Referent mit dem Jahresgehälte von 2000 fl. (4000 K) dortselbst ernannt, welcher den Titel „Konsistorialrat“ führte und sodann (1902) ein zweiter „Konsistorialrat“ bewilligt. Konsistorialreferenten der Metropole in D. Tuzla.

Im Jahre 1903 sollte eine Verordnung über die Errichtung eines förmlichen Metropolitan-konsistoriums in Tuzla erlassen werden, doch blieb dieselbe in suspenso, weil zu dieser Zeit die Verhandlungen über das Statut der serbisch-orthodoxen Kirche ihrem Abschlusse entgegenreiften und darin die einschlägigen Verfügungen ohnehin enthalten waren. Die nachstehenden statistischen Übersichten geben ein Bild von der Entwicklung des serbisch-orthodoxen Kultus vom Jahre 1878 bis Ende 1905 und der Förderung, welche diesem seitens der Landesverwaltung zu teil wurde.

Serbisch-orthodoxe Kultusbauten und Verteilung von Paramenten und Kirchenbüchern an dieselben.

Im Jahre	Anzahl der Pfarrhausbauten	Zahl der Pfarrkirchen, Filialkirchen und Klöster, welche				
		neu gebaut	renoviert	mit Paramenten beteiligt	nur mit Kirchenbüchern beteiligt	mit Paramenten und Kirchenbüchern beteiligt
w u r d e n						
1878—1901	50	196	78	177	415	63
1902	.	.	3	.	38	.
1903	3	4	2	.	17	.
1904	1	1	.	1	72	.
1905	.	.	.	15	16	1

Zahl der erteilten Subventionen zur Erbauung und Reparaturung serbisch-orthodoxer Pfarrkirchen und Filialkirchen.

Im Gebiete	Zur Zeit der Okkupation vorhanden	Zahl der neubauten Pfarrkirchen und Filialkirchen						Reparaturen an Pfarrkirchen und Filialkirchen							
		bis zum Jahre 1901	im Jahre 1902	im Jahre 1903	im Jahre 1904	im Jahre 1905	im Jahre 1906	Zusammen	bis zum Jahre 1901	im Jahre 1902	im Jahre 1903	im Jahre 1904	im Jahre 1905	im Jahre 1906	Zusammen
Bosnien-Hercegovina . . .	235	196	.	4	1	.	.	201	78	3	2	.	.	.	83

Das serbisch-orthodoxe Kirchenstatut.

Vorgeschichte der Statuts-Konflikte.

Wünsche der orthodoxen Serben.

Die serbisch-orthodoxe Bevölkerung strebte seit jeher nach einer autonomen Organisation ihrer Kirchenverwaltung und des mit der letzteren verbundenen Unterrichtswesens.

Gegen Ende der Neunzigerjahre nahmen diese Bestrebungen konkrete Formen an. Den Anstoß hiezu gaben allerdings verschiedene Kontroversen und Konflikte, welche zwischen den Metropoliteneinerseits und den Kirchengemeinden andererseits sich ergeben hatten und in welche die Regierung, die selbstverständlich die bischöfliche Autorität zu decken und zu beschützen sich berufen fühlte, mit hineingezogen wurde, so daß sie selbst in scharfe Gegensätze zu den Führern der von den Kirchengemeinden inszenierten Laienbewegung geriet.

Die Kirchengemeinden und ihre Vertreter traten dagegen mit Forderungen auf, welche von kirchlicher Seite (Metropolitene und Patriarchat) nicht gutgeheißen werden konnten, weil sie die episkopale Kompetenz in Kirchenangelegenheiten allzu sehr einschränkten und überdies die im Einvernehmen mit dem Patriarchate erfolgte Regelung der Bischofsernennungen umstoßen wollten.

Vom Standpunkte der Regierung aber erschienen diese Forderungen ebenfalls unerfüllbar, weil sie die vollständige Negation jedes staatlichen Aufsichts- und Kontrollrechtes enthielten.

Eine stürmische Konfliktperiode bezeichnet daher den Beginn der eingeleiteten Aktion und es dauerte mehrere Jahre bis endlich nach langem und geduldig geübtem Bemühen eine mäßige und rationelle Auffassung sich allseits Bahn brach und zu dem im allseitigen Einvernehmen geschaffenen Abschlusse führte.

Die wichtigsten Phasen der ganzen Aktion waren die folgenden:

Im Jahre 1896 überreichten 14 orientalischo-orthodoxe Kirchengemeinden von Bosnien und der Hercegovina ein Majestätsgesuch, in welchem sie sich über die Einschränkung ihrer Autonomie beklagten und zahlreiche, sehr ausführlich dargestellte Beschwerden über die Lage der serbisch-orthodoxen Bevölkerung in Bosnien und der Hercegovina und ihrer Kirche vorbrachten. Diesem Majestätsgesuche folgten noch ähnliche Memoranden in den Jahren 1897, 1900, 1901 und 1902; ebenso verschiedene Einschreiten der Oppositionsführer bei dem ökumenischen Patriarchate, hierauf verschiedene mündliche, persönliche sowie auch entsprechende formelle Bescheide und Verfügungen der Behörden. Im Jahre 1898 übergaben die

Subventionen der Landesverwaltung für serbisch-orthodoxe Kultusangelegenheiten und Bedürfnisse seit dem Jahre 1878.

Jahr	Personalbezüge und Subventionen					Bausubventionen und sonstige Anschaffungen					Sonstige Kultussubventionen				Insgesamt				
	Systemisierte Bezüge der höheren Geistlichkeit		Fixe Kongrassubventionen für die Prototypen und Pfarrer		Sonstige fortlaufende oder einmalige Personalsubventionen	Zusammen		Bausubventionen für Kirchen und Klöster		Anlagen für Pfarrhausbauten		Auslagen für die Herstellung der Kirchenbücher und Paramentenanschaffungen		Zusammen		Systemisierte Schulerhaltungsauslagen	Sonstige Schulsubventionen	Zusammen	
	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40		40	40	40	40
1878	6.800	4.140	10.940	3.600	3.600	10.940	40	3.600	4.800	8.400	4.800	3.600	4.800	8.400	3.600	4.800	8.400	14.540	55.970
1879	39.320	10.450	51.170	5.160	5.160	51.170	40	4.800	7.3918	7.3918	5.160	7.3918	7.3918	5.160	7.3918	7.3918	5.160	79.078	88.000
1880	58.680	7.050	73.918	6.494	6.494	73.918	40	6.494	66.318	66.318	6.494	66.318	66.318	6.494	66.318	66.318	6.494	140.434	130.800
1881	56.750	8.100	81.152	1.360	1.360	81.152	40	1.360	82.714	82.714	1.360	82.714	82.714	1.360	82.714	82.714	1.360	148.000	201.000
1882	69.122	10.660	86.748	1.000	1.000	86.748	40	1.000	87.714	87.714	1.000	87.714	87.714	1.000	87.714	87.714	1.000	223.800	256.600
1883	69.354	12.360	86.748	2.500	2.500	86.748	40	2.500	89.214	89.214	2.500	89.214	89.214	2.500	89.214	89.214	2.500	204.800	247.800
1884	69.948	14.300	96.302	12.000	12.000	96.302	40	12.000	108.302	108.302	12.000	108.302	108.302	12.000	108.302	108.302	12.000	292.000	328.768
1885	70.758	13.544	96.302	11.626	11.626	96.302	40	11.626	107.928	107.928	11.626	107.928	107.928	11.626	107.928	107.928	11.626	291.116	283.684
1886	73.878	16.750	99.052	25.186	25.186	99.052	40	25.186	124.238	124.238	25.186	124.238	124.238	25.186	124.238	124.238	25.186	401.526	361.489
1887	71.886	15.590	99.052	28.110	28.110	99.052	40	28.110	127.168	127.168	28.110	127.168	127.168	28.110	127.168	127.168	28.110	403.283	393.127
1888	71.886	17.510	113.878	35.017	35.017	113.878	40	35.017	148.395	148.395	35.017	148.395	148.395	35.017	148.395	148.395	35.017	424.411	340.384
1889	77.604	20.590	138.428	34.135	34.135	138.428	40	34.135	172.563	172.563	34.135	172.563	172.563	34.135	172.563	172.563	34.135	478.048	345.149
1890	77.604	20.590	138.428	34.135	34.135	138.428	40	34.135	172.563	172.563	34.135	172.563	172.563	34.135	172.563	172.563	34.135	478.048	315.498
1891	75.806	25.210	130.600	37.940	37.940	130.600	40	37.940	168.540	168.540	37.940	168.540	168.540	37.940	168.540	168.540	37.940	491.116	358.416
1892	64.834	30.780	130.600	42.330	42.330	130.600	40	42.330	172.930	172.930	42.330	172.930	172.930	42.330	172.930	172.930	42.330	511.116	383.833
1893	76.018	41.680	138.554	44.592	44.592	138.554	40	44.592	183.146	183.146	44.592	183.146	183.146	44.592	183.146	183.146	44.592	521.3	383.833
1894	79.498	46.290	160.098	48.722	48.722	160.098	40	48.722	208.820	208.820	48.722	208.820	208.820	48.722	208.820	208.820	48.722	521.3	383.833
1895	78.786	47.920	148.916	55.170	55.170	148.916	40	55.170	203.986	203.986	55.170	203.986	203.986	55.170	203.986	203.986	55.170	521.3	383.833
1896	70.284	48.594	138.190	55.170	55.170	138.190	40	55.170	194.366	194.366	55.170	194.366	194.366	55.170	194.366	194.366	55.170	521.3	383.833
1897	78.174	52.364	155.720	25.186	25.186	155.720	40	25.186	180.502	180.502	25.186	180.502	180.502	25.186	180.502	180.502	25.186	521.3	383.833
1898	73.446	48.304	149.860	28.110	28.110	149.860	40	28.110	177.972	177.972	28.110	177.972	177.972	28.110	177.972	177.972	28.110	521.3	383.833
1899	70.163	56.247	161.427	35.017	35.017	161.427	40	35.017	196.444	196.444	35.017	196.444	196.444	35.017	196.444	196.444	35.017	521.3	383.833
1900	90.922	54.470	179.527	34.135	34.135	179.527	40	34.135	213.662	213.662	34.135	213.662	213.662	34.135	213.662	213.662	34.135	521.3	383.833
1901	95.511	50.850	181.211	34.850	34.850	181.211	40	34.850	218.062	218.062	34.850	218.062	218.062	34.850	218.062	218.062	34.850	521.3	383.833
1902	101.167	49.590	178.025	27.268	27.268	178.025	40	27.268	205.257	205.257	27.268	205.257	205.257	27.268	205.257	205.257	27.268	521.3	383.833
1903	121.751	44.293	192.479	26.435	26.435	192.479	40	26.435	218.914	218.914	26.435	218.914	218.914	26.435	218.914	218.914	26.435	521.3	383.833
1904	115.170	40.526	193.460	37.764	37.764	193.460	40	37.764	231.224	231.224	37.764	231.224	231.224	37.764	231.224	231.224	37.764	521.3	383.833
1905	116.890	73.680	230.528	39.958	39.958	230.528	40	39.958	271.186	271.186	39.958	271.186	271.186	39.958	271.186	271.186	39.958	521.3	383.833

Oppositionsführer dem gemeinsamen Finanzminister auch den Entwurf eines Organisationsstatuts der serbisch-orthodoxen Kirche in Bosnien und der Hercegovina, und zwar war dieser Entwurf nach jenen Prinzipien verfaßt, welche, wie oben erwähnt, die Annahme desselben sowohl von kirchlicher als von staatlicher Seite unmöglich machten.

Ausarbeitung
eines Statuten-
entwurfes.

Nach wiederholten Verhandlungen der orientalisch-orthodoxen Metropoliten mit den Wortführern der Opposition einigte man sich endlich im Jahre 1903 über einen Entwurf, welcher dem gemeinsamen Ministerium vorgelegt wurde, jedoch noch nicht vollständig genehmigt werden konnte.

Im Jänner 1904 wurden bei einer mit den Oppositionsführern in Wien gepflogenen Verhandlung die nötigen Änderungen größtenteils vereinbart und wurde sonach in Sarajevo gemeinsam ein neues, in manchen Differenzpunkten mehr den Standpunkt der Metropoliten währendes Statut ausgearbeitet, bei dessen Vorlage die Oppositionspartei sich vorbehielt, die Differenzpunkte — welche sich hauptsächlich auf die Frage, ob die Bischöfe von der orthodoxen Bevölkerung zu wählen oder im Sinne der Konvention vom Jahre 1880 von Seiner Majestät im Einvernehmen mit dem ökumenischen Patriarchen zu ernennen sind, und auf einige, die stärkere oder geringere Mitwirkung des Laienelementes bei einigen kirchlichen Institutionen betreffende Fragen bezogen — der Entscheidung des Patriarchates anheimzugeben.

Der Statutenentwurf, welcher jedenfalls der Sanktion sowohl des ökumenischen Patriarchen als Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät bedurfte, wurde also samt dem Gegenvorschläge der Oppositionspartei im Jahre 1904 im diplomatischen Wege an das genannte Patriarchat geleitet.

Eine aus anderweitigen Gründen im Schoße des ökumenischen Patriarchates damals herrschende Krise sowie die langen Synodalberatungen, welche die Prüfung dieser Vorlagen erheischte, brachten es mit sich, daß die heilige Synode erst im Juni 1905 die nötige Entscheidung traf und den ihr vorgelegten Statutenentwurf genehmigte. Die strittigen Punkte, welche dem Arbitrium des Patriarchates anheimgegeben worden waren, sind hiebei der Mehrzahl nach im Sinne der von den bosnisch-hercegovinischen Metropoliten gemachten Vorschläge entschieden worden.

Sanktionie-
rung des
Statuts.

Hierauf wurde das also fertiggestellte Statut vom gemeinsamen Ministerium der Allerhöchsten Sanktion des Kaisers und Königs unterbreitet. Seine Majestät erteilte mit Allerhöchstem Reskripte am 13. August 1904 die Genehmigung.

Durch dieses Statut erlangte nun die serbisch-orthodoxe Kirchenverwaltung in Bosnien und der Hercegovina eine feste, in vielen Beziehungen neue Organisation, wobei jedoch die hauptsächlichsten hierarchischen Grundlagen, welche diese Kirche seit der Okkupation erhalten hat, insbesondere die Konvention vom Jahre 1880, intakt blieben.

Die neue Organisation.

Behörden
und Körper-
schaften.

Die Organisation der serbisch-orthodoxen Kirchenverwaltung in Bosnien und der Hercegovina ist jetzt auf drei Instanzen oder Stufen aufgebaut, deren jede einerseits aus rein geistlichen Behörden, andererseits aus gemischten Repräsentativkörperschaften besteht, welche als autonome Organe für die Verwaltung der serbisch-orthodoxen Fonds, Kirchengüter und Schulen zu sorgen haben.

Die drei Stufen sind: Die Kirchengemeinde als die unterste Instanz, welche eine oder mehrere Pfarren umfaßt, die Eparchie oder das Bistum (Metropolie) als die nächst höhere, und die serbisch-orthodoxen Zentralbehörden für alle vier Eparchien als die höchste Instanz.

Die rein geistlichen oder kirchlichen Organe sind in erster Instanz: die Pfarrgeistlichkeit samt der Klostergeistlichkeit, in zweiter Instanz die Bischöfe (Metropoliten)

mit ihren Exekutivorganen, den Protopresbyteraten, und die kirchlichen Eparchialgerichte (welche an die Stelle der bisherigen Metropolitankonsistorien treten); dann in dritter Instanz das kirchliche Obergericht in Sarajevo, von welchem noch eine Berufung an die heilige Synode in Konstantinopel zulässig ist.

Die gemischten autonomen Organe sind:

In der ersten Instanz (für die Kirchengemeinden): die Kirchenversammlung mit dem Kirchenausschusse (meistens Kirchen- und Schulausschuß);

in zweiter Instanz (Bistum): der engere und der weitere Eparchialverwaltungs- und Schulrat;

in dritter Instanz: der oberste Verwaltungs- und Schulrat in Sarajevo.

Der nähere Inhalt des 21 Artikel und 264 Paragraphen enthaltenden Statutes läßt sich folgendermaßen skizzieren.

A. Organisation der rein kirchlichen Organe.

1. Die Pfarrgeistlichkeit wird von der aus fast allen männlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde bestehenden Kirchenversammlung aus jenen Kandidaten gewählt, welche vom kirchlichen Eparchialgerichte als qualifiziert bezeichnet sind.

Der mit Zweidrittelmajorität gewählte Kandidat wird vom Bischof bestätigt. Die bisherigen Bezüge des Pfarrers werden abgeschafft und durch einen fixen Kongruabezug in Geld ersetzt, welcher durch die Kirchenbehörden fixiert und ausbezahlt wird. Bisher bezogen die Pfarrer den sogenannten Bir, das ist Naturalleistungen der Pfarrlinge, die von jedem Hausstand, je nach lokalem Brauch, gegeben wurden (Getreide, Mehl, Jungvieh u. dgl.). Die Einnahme und Eintreibung des Bir war eine höchst mißliche, das Ansehen des Pfarrers schädigende Angelegenheit und seine Existenz daneben eine prekäre. In den Städten wurde der Bir oft in Geld geleistet. Die bisher üblich gewesenen persönlichen Subventionen, welche die Landesregierung vielen Pfarrern gewährte, sind gleichfalls aufgehoben und werden von der ersteren der Kirchenverwaltung in Bausch und Bogen ausgefolgt. An Stelle des Bir leistet die Bevölkerung die Zahlung einer Kultusumlage (siehe Seite 142). Die Stolgebühren bleiben nach wie vor aufrecht. Die Kongrua.

2. Die Distriktsprotopresbyter, welche im Namen des Bischofs die geistliche Aufsicht über die ihnen zugehörigen Kirchengemeinden führen, werden vom kirchlichen Eparchialgerichte und dem Eparchialverwaltungs- und Schulrate in gemeinsamer Sitzung gewählt und werden aus den Eparchialmitteln besoldet.

3. Die Bischöfe (Metropolitanen) werden wie bisher unter den in der Konvention vom Jahre 1880 mit dem ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel vereinbarten Modalitäten von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ernannt und bleiben mit dem Patriarchen in der bisherigen kanonischen Verbindung. Ihre Besoldung erfolgt weiter durch die Regierung mit den bisherigen Beträgen. Dem Bischöfe steht außer seinen kirchlichen Obliegenheiten auch die Oberaufsicht über die Kirchen- und Schulverwaltung in seiner Diözese zu.

4. Das kirchliche Eparchialgericht besteht in jeder Eparchie aus zwei vom Metropolitanen ernannten und von Seiner Majestät bestätigten ordentlichen Mitgliedern und sechs Ehrenmitgliedern, welche letztere von der Pfarrgeistlichkeit der Eparchie gewählt werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten ihre Besoldung wie bisher von der Regierung. Sämtliche Mitglieder gehören dem geistlichen Stande an, es ist ihnen jedoch ein weltlicher Advokat beigegeben, der vom Bischof im Einvernehmen mit dem Eparchialkirchengerichte selbst und mit dem Eparchialverwaltungs- und Schulrate, dessen Anwalt er gleichzeitig ist, ernannt wird.

5. Das kirchliche Obergericht in Sarajevo besteht aus allen serbisch-orthodoxen Metropolitanen Bosniens und der Hercegovina, je einem vom betreffenden kirchlichen Eparchial-

gerichte gewählten Presbyter aus jeder Eparchie, und eventuell dem Lehrer des Kirchenrechtes an der theologischen Lehranstalt (wenn er Professor und Presbyter ist).

Der Vorsitz wird von den Metropolitene nach dem Range ihrer Eparchien abwechselnd geführt.

B. Organisation und Wirkungskreis der gemischten autonomen Körperschaften.

1. Die Organe der Kirchengemeinde.

- a) Die Kirchenversammlung (Skupština) besteht aus allen männlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde, welche hiezu die (sehr weit normierte) Qualifikation besitzen (§ 13). Sie wählt ihr Präsidium und den Kirchen- und Schulausschuß (für drei Jahre), ferner ihren Pfarrer auf die bereits angegebene Weise; sie beschließt über Bauanträge, betreffend Kirche, Schule und Pfarrhaus, sowie über die Beschaffung der hiezu nötigen Mittel von den Gemeindeangehörigen, wozu sie eventuell auch die behördliche Exekution requirieren kann, ferner über Kauf oder Verkauf von Kirchen- oder Stiftungsvermögen, über die Besoldung ihrer Geistlichen und Lehrer und über den Jahresvoranschlag und sie kontrolliert ihre Organe, insbesondere auch ihren Ausschuß (§ 40).
- b) Der Kirchen- und Schulausschuß (Odbor) besteht aus dem Präsidium der Kirchenversammlung, allen in der Gemeinde angestellten Geistlichen und 8 bis 12 gewählten Mitgliedern, eventuell auch dem Ortslehrer (§ 43).

Er wählt Kirchenväter und Armenväter wie das mindere Kirchenpersonal, stellt die Wählerlisten auf, beruft die Kirchenversammlung, bereitet die Anträge für dieselbe vor, vollzieht deren Beschlüsse, führt die eigentliche Verwaltung der Kirchengemeindegüter und sorgt für die Armen sowie für die Abstellung schädlicher Gebräuche (§ 54). Wo eine serbisch-orthodoxe Schule besteht, sorgt er auch für diese (§ 55).

2. Kloster-Kirchengemeinden.

In diesen sind auch alle Hieromonache und Hierodiakone des Klosters Mitglieder der Kirchenversammlung und führt der Kloostervorsteher den Vorsitz sowohl in der Kirchenversammlung als im Ausschusse. Diese Körperschaften haben übrigens den gleichen Wirkungskreis wie in den gewöhnlichen Kirchen- und Schulgemeinden; für die Verwaltung der Klostergüter hat jedoch der Klosterkonvent zu sorgen (§ 134).

3. Der Eparchial-Verwaltungs- und Schulrat

besteht aus 1 Kloostervorsteher, 12 Weltgeistlichen, 24 Laien und 2 Lehrern.

Der betreffende Kloostervorsteher wird von den Klosterkonventen des Bistums gewählt, die Wahl der 12 Weltgeistlichen erfolgt durch die hiezu in Wahlkreise eingeteilte Eparchial-Geistlichkeit, die Wahl der 24 Laien durch Delegierte der zur Eparchie gehörenden Kirchengemeinden (welche von den betreffenden Kirchenausschüssen gewählt werden), und zwar ebenfalls nach Wahlkreisen. Die Wahlen, beziehungsweise die Wahlkörper der Geistlichen und Laien sind demnach voneinander vollkommen getrennt und werden die geistlichen Mitglieder von geistlichen Wählern, die Laienmitglieder von Laienwählern gewählt. Die Frage der getrennten oder der gemischten Wahlen bildete ein vielumstrittenes Problem; sie ist schließlich in Gemäßheit der von den Metropolitene gestellten Anträge im Sinne der getrennten Wahl, also der Absonderung des geistlichen Standes vom Laienelemente und der Sondervertretung beider Stände entschieden worden. Die zwei Lehrer werden von allen übrigen Mitgliedern des Eparchial-, Verwaltungs- und Schulrates gewählt (§ 163). Alle diese Mandate dauern drei Jahre (§ 165).

Den Vorsitz führt der Bischof, zum Vizepräsident wird vom Eparchialkirchen- und Schulausschusse ein Laie aus seiner Mitte (auf drei Jahre) gewählt (§ 169).

Der engere Eparchialkirchen- und Schulrat besteht aus dem präsidierenden Bischof, dem Vizepräsidenten und 9 Mitgliedern dieser Körperschaft, nämlich dem Klostervorsteher, 2 Weltgeistlichen und 6 Laien, welche alle vom weiteren Eparchialkirchen- und Schulate auf ein Jahr gewählt werden (§ 167).

Wirkungskreis des engeren Eparchial-Verwaltungs- und Schulrates (§ 175). Dieser vollzieht die Beschlüsse des weiteren Eparchial- sowie des obersten Verwaltungs- und Schulrates, er erledigt Berufungen gegen Bescheide der Kirchen- und Schulgemeinden, kontrolliert die Verwaltung der diesen Gemeinden anvertrauten Güter und prüft deren Voranschläge und Schlußrechnungen; er beaufsichtigt die vom Bischof verwalteten Eparchialgüter, schlichtet weltliche Zwistigkeiten zwischen den Kirchengemeinden und deren Pfarrgeistlichkeit und stellt Anträge an den weiteren Eparchial-Verwaltungs- und Schulrat. Insbesondere in Schulangelegenheiten (§ 176) bestätigt er die Beschlüsse der Kirchengemeinden wegen Errichtung von Schulen, überwacht den Bau und die Ausstattung der Schulen sowie die Schulverwaltungsorgane, prüft und bestätigt die Lehrerwahlen, entscheidet in Disziplinarsachen der Lehrer, kontrolliert die Stipendien u. s. w.

Wirkungskreis des weiteren Eparchial-Verwaltungs- und Schulrates (§ 177). Dieser überwacht die unterstehenden Gemeinden, erläßt Verordnungen für dieselben, erstattet Gutachten wegen Errichtung oder Veränderung von Kirchengemeinden, Pfarren oder Eparchien, wählt die weltlichen Mitglieder des obersten Verwaltungs- und Schulrates, verhandelt über Anträge des engeren Eparchial-Verwaltungs- und Schulrates und über gegen denselben gerichtete Beschwerden, er gründet Eparchialfonds und bestimmt die Kultusumlage, welche zwecks Erhaltung der Pfarrer den Glaubensgenossen auferlegt wird (Artikel XII). In Schulangelegenheiten (§ 178) berät und stellt er Anträge betreffs allgemeiner serbischer Unterrichtsinstitutionen; er überwacht die Absolvierung des Lehrstoffes und die Verwendung der vorgeschriebenen Schulbücher, wählt einen Eparchial-Schulinspektor, erstattet Jahresberichte an den obersten Verwaltungs- und Schulausschuß und entscheidet, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung, über die Errichtung von Schulen und Wohltätigkeitsanstalten in der Eparchie.

4. Der oberste Verwaltungs- und Schulrat.

Dieses Zentralorgan besteht aus:

- a) allen serbisch-orthodoxen Metropolitane in Bosnien und der Hercegovina, dann
- b) je einem Presbyter,
- c) je 4 Laien und
- d) je einem Professor und je einem Lehrer aus jeder Eparchie.

Die sub b), c) und d) genannten Mitglieder werden von den Eparchial-Verwaltungs- und Schulräten, und zwar die weltlichen von den weltlichen und die geistlichen von den geistlichen Mitgliedern in getrennten Wahlkörpern für 3 Jahre gewählt (§ 202). Auch hier ist daher das Prinzip der getrennten Vertretung der Hierarchie und der Laien durchgeführt.

Den Vorsitz führt alle 2 Jahre nach dem Range abwechselnd einer der Metropolitane. Den Vizepräsidenten wählt der oberste Verwaltungs- und Schulrat aus seiner Mitte.

Der Anwalt des kirchlichen Obergerichtes hat beratende Stimme im obersten Verwaltungs- und Schulrat.

Diese Körperschaft wird von 3 zu 3 Monaten nach Sarajevo zusammenberufen.

Wirkungskreis des obersten Verwaltungs- und Schulrates (§ 210). Er erledigt alle Berufungen gegen Entscheidungen der Eparchial-Verwaltungs- und Schulräte, organisiert und beaufsichtigt alle den 4 Eparchien gemeinsam dienenden — erst zu gründenden — serbisch-orthodoxen Unterrichtsanstalten mit Ausnahme der theologischen (welche Anstalt auch weiterhin direkt von der Regierung erhalten wird), er verwaltet jene Fonde, welche für orthodoxe Kirchen- und Schulbedürfnisse aller 4 Eparchien zusammen gegründet wurden, entwirft darauf bezügliche Statuten sowie Schulnormen und unterbreitet sie der Landesregierung zur Bestätigung, wählt einen Oberinspektor und das Lehrpersonal für die eventuellen gemeinsamen Unterrichtsanstalten und die Beamten für die gemeinsamen Fonde, fordert die Eparchial-Verwaltungs- und Schulräte auf, die zu diesen Zwecken nötigen außerordentlichen Kultusumlagen zu votieren und freiwillige Beiträge für Fonde und neue Anstalten zu beschaffen, er sorgt für die Aufstellung eines allgemeinen Lehrplanes und die Verfassung entsprechender serbischer Lehrbücher mit Genehmigung des Episkopates und der Landesregierung.

Finanzielle Organisation der Kirchenverwaltung.

Die finanzielle Organisation beruht auf folgenden Einnahmen:

1. Den Einkünften des eigenen Kirchenvermögens und der bestehenden Fonde und Stiftungen. Es sei hier bemerkt, daß in Bosnien und der Hercegovina alle diese Ressourcen höchst unbedeutend sind und daß nur einige Kirchengemeinden über ein wirkliches Vermögen verfügen, das ständige Interessen abwirft.

2. Den Erträgen der vorläufig auf zehn Prozent des Zehents auf zehn Jahre festgesetzten Kultusumlage der serbisch-orthodoxen Bevölkerung von Bosnien und der Hercegovina, welche von den Regierungsorganen für Rechnung der serbisch-orthodoxen Kirchenverwaltung eingehoben und an die letztere abgeführt werden wird. Die Einhebung geschieht durch die Steuerämter; von dem eingehenden Betrage werden 60 Prozent dem Verwaltungs- und Schulrate der betreffenden Exarchie und 40 Prozent dem obersten Verwaltungs- und Schulrate flüssig gemacht.

3. Der Subvention der Landesregierung, welche der serbisch-orthodoxen Kirchenverwaltung als Pauschalbetrag abgeführt werden wird. Die Landesregierung hat auch bisher derartige Subventionen, und zwar in der doppelten Form, als Personalzulagen an Pfarrgeistliche, als Honorare für die Katechisierung an den allgemeinen öffentlichen Lehranstalten und als Beihilfe für andere Kultuszwecke (Kirchenparamente, Kirchen- und Pfarrhausbauten) geleistet. Im allgemeinen Budget figuriert ein kumulativ für alle Konfessionen für die eben gedachten Zwecke eingestellter Betrag. Die Regierung hat sich nunmehr verpflichtet, alljährlich aus diesem kumulativen Betrage jene Quote, welche nach der Seelenzahl auf die serbisch-orthodoxe Bevölkerung entfällt, auszuscheiden und dieselbe der serbisch-orthodoxen Kirchenverwaltung in der oben angedeuteten Weise zur Verfügung zu stellen.

4. Die Landesverwaltung wird nach wie vor die Emolumente der Bischöfe, der geistlichen Gerichte und des Priesterseminars von Reljevo aus öffentlichen Mitteln bestreiten, jedoch diese Summe direkt und ohne Intervention der Kirchenverwaltung, wie bisher ihrer Bestimmung zuführen. (Nach dem Budget pro 1906 ergeben alle diese Beträge zusammengenommen die Summe von 138.000 K.)

Die Kirchenverwaltung übernimmt dagegen auf ihre Rechnung die gesamten Kultus- und Schulauslagen sowie die Auslagen für humanitäre und kulturelle Zwecke, die sie sich selbst auferlegen wird; sie übernimmt aber auch in erster Linie die Regelung der Kongrua.

Aufsicht und Mitwirkung der Landesbehörden.

Die Landesregierung übernimmt folgende Pflichten und übt folgende Rechte:

1. Die von den autonomen Organen legal beschlossenen Kultusumlagen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.
2. Zum Vollzuge von Erkenntnissen der Kirchen- und Schulorgane sowie zur Aufrechterhaltung der notwendigen Ruhe bei Verhandlungen kann die Unterstützung der Landesbehörden requiriert werden (Artikel X).
3. Eine die Landesgesetze verletzende Entscheidung der autonomen kirchlichen Behörden kann von der Landesregierung annulliert und die Angelegenheit der kompetenten Stelle zur abermaligen Verhandlung wieder überwiesen werden (Artikel XVI).

Ausführung des Statutes.

Dieses im vorstehenden skizzierte Statut — welches auch die Anordnung enthält, daß die Metropolen die neue Organisation innerhalb dreier Monate ins Leben zu rufen haben — wurde am 1. September 1905 in Bosnien und der Hercegovina publiziert.

Am 3./16. September gaben die vier Metropolen eine gemeinschaftlich verfaßte Durchführungsvorordnung an alle serbisch-orthodoxen Kirchengemeinden, Pfarrämter und Kloster- vorstände hinaus.

Bischöfliche
Durch-
führungsver-
ordnung.

In dieser Verordnung wurde insbesondere angeordnet, daß alle Pfarrer mit dem bestehenden (nötigenfalls in kurzem Wege zu bildenden) Kirchenausschüsse bis längstens 21. September alten Stils (4. Oktober neuen Stils) 1905 ein Verzeichnis aller im Sinne des Statutes in die Kirchenversammlung gehörenden Religionsgemeindegengenossen zusammenzustellen haben, wonach diese Versammlung zur Ausschlußwahl einzuberufen ist, ferner, daß die Wahlakte bis 15./28. Oktober dem Bischofe vorzulegen sind, daß die Kirchenausschüsse das Verzeichnis aller serbisch-orthodoxen Steuerträger ihres Sprengels bis Ende Oktober (behufs Bemessung und Einhebung des 10prozentigen Steuerzuschlages) zu übersenden und daß sie bis 15./28. Oktober die Wahlmänner für die Wahl der Mitglieder des Eparchial-Verwaltungs- und Schulrates vorzunehmen haben, damit alle Wahlen für diese Körperschaft wie auch für das Eparchialkirchengericht am 1./14. November 1905 stattfinden.

Die neuen Körperschaften haben sich hienach konstituiert, und zwar der serbisch-orthodoxe oberste Verwaltungs- und Schulrat (welcher größtenteils erst von den Eparchialorganen gewählt werden mußte) ebenso wie das kirchliche Obergericht am 27. März 1906, womit die neue Organisation vollendet ist.

Unterdessen hat auch die Landesregierung die ihrerseits nötigen parallelen Weisungen erlassen — zunächst am 18. Oktober 1885 eine Instruktion an die Steuerämter wegen der Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und Abfuhr der Kultusumlage der serbisch-orthodoxen Bevölkerung.

Durch-
führungs-
maßregeln der
Landes-
regierung.

Weiters wurden jene budgetären Verfügungen getroffen, welche in Betreff der dem obersten serbisch-orthodoxen Verwaltungs- und Schulrate auszufolgenden Pauschalbeträge notwendig geworden sind.

Der Metropolit von Dolnja-Tuzla erneuerte anfangs Jänner 1905 seine Bitte um Ernennung von Konsistorialräten für ein ihm beizugebendes Konsistorium. Diese Angelegenheit war wegen der damals bevorstehenden neuen Ordnung der serbisch-orthodoxen Kirchenverwaltung in suspenso gelassen worden (siehe Seite 135). Nachdem nun die neue Regelung durch das Statut

Errichtung des
Eparchial-
kirchen-
gerichtes in
Dolnja-Tuzla.

erfolgt war, wurde statt des Konsistoriums das Eparchialkirchengericht eingesetzt, die vom Metropolitanen von Tuzla ordnungsmäßig ernannten ordentlichen Mitglieder dieses Kirchenrichtes wurden mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 27. Dezember 1905 in dieser Eigenschaft bestätigt.

Seit Ende 1905, beziehungsweise den ersten Monaten des Jahres 1906 hat die neue Organisation der serbisch-orthodoxen Kirchenverwaltung sonach tatsächlich zu funktionieren begonnen.

Die Reorganisierung der römisch-katholischen Kultusverwaltung.

Wünsche der
Katholiken.

Mit weniger weitgehenden Wünschen als die andern Religionsgenossen traten nach der Okkupation die Katholiken auf. Ihre Wortführer, die Franziskaner, beschränkten ihre Bitten auf die Aufrechterhaltung ihrer schon unter der türkischen Regierung bestandenen Privilegien und auf reichliche Subventionierung ihrer Kirchenbauten und sonstigen Kultusanstalten.

Bausubventionen.
1879—1881.

Die Landesregierung kam diesem letzterem Wunsche nach Möglichkeit nach und widmete schon in den Jahren 1879 bis 1881 für den Aufbau von 14 katholischen Kirchen und von 3 Pfarrhäusern nebst der Reparatur von 8 Kirchen die Summe von 16.941 fl. (33.882 K).

Eine einschneidende kirchliche Reform in Bosnien und der Hercegovina wurde vom heiligen Stuhl selbst geplant, welcher eine wenigstens teilweise Säkularisierung der Hierarchie in diesen Ländern anstrebte.

Die päpstliche
Bulle und die
Vereinbarung
mit dem heiligen
Stuhle
vom Jahre
1881.

Die bezüglichen Verhandlungen zwischen der päpstlichen Kurie und der österreichisch-ungarischen Regierung wurden gegen Ende des Jahres 1880 formell aufgenommen.

Als Resultat derselben erschien im Monate Juli 1881 eine päpstliche Bulle, welche folgende Hauptbestimmungen enthielt:

1. Bosnien samt der Hercegovina wird als eigene neue Kirchenprovinz konstituiert und vom syrmischen Bistume in Djakovar vollständig getrennt;
2. die apostolischen Vikariate in Bosnien und der Hercegovina werden aufgehoben und die neue Provinz erhält eine ordentliche Episkopalhierarchie;
3. die ganze Kirchenprovinz wird in vier Diözesen eingeteilt, nämlich:
 - a) die Diözese von Sarajevo (Werhbosnensis*) mit einem Erzbischof als Metropolitanen über alle andern bosnisch-hercegovinischen Bischöfe und mit einem 66 Pfarren umfassenden Amtsbezirke,
 - b) die bischöfliche Diözese von Banjaluka mit 21 Pfarren,
 - c) die bischöfliche Diözese Mostar (Mandetriensis et Dumnensis) mit 27 Pfarren,
 - d) die bischöfliche Diözese von Trebinje (Mercanensis et Tribuniensis) mit 7 Pfarren;
4. in der Metropolitan-diözese wird ein Domkapitel eingesetzt und auch an den andern Bischofssitzen sollen mit der Zeit solche Kapitel errichtet werden;
5. in Anhoffnung der kaiserlichen Munifizenz wird die Errichtung eines Provinzialseminars in der Diözese Sarajevo zur Heranbildung von Klerikern angeordnet;
6. die alten Privilegien und Gewohnheitsrechte der Geistlichkeit in Bosnien und der Hercogovina werden mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vom Papste für erloschen und fortan ungültig erklärt.

*) Von Vrh Bosna = Oberland der Bosna.

Gleichzeitig wurden zwischen der k. u. k. Regierung und der päpstlichen Kurie noch folgende wichtige Bestimmungen vereinbart:

1. In Banjaluka wird statt des Suffraganbischofs einstweilen nur ein mit bischöflichem Charakter bekleideter apostolischer Administrator eingesetzt;
2. die Diözese Trebinje bleibt bis auf weiteres in der Verwaltung des Bischofs von Ragusa;
3. der in dem neuen Seminar heranzubildende Säkularklerus wird zusammen mit dem bestehenden Regularklerus, „welchem gegenüber die schuldigen Rücksichten nicht außer acht zu lassen sind“, die Seelsorge in Bosnien und der Hercegovina zu versehen haben;
4. Seine k. u. k. Apostolische Majestät erhält von Seiner Heiligkeit dem Papste das Privilegium der Ernennung des mit dem Jahresgehälte von 8000 fl. (16.000 K) anzustellenden Erzbischofs und der Bischöfe in Bosnien und der Hercegovina in derselben Form wie in der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie auch das Ernennungsrecht bezüglich der Domherren, mit Ausnahme des ersten derselben, welcher auf die Commendation Seiner Majestät vom Papste ernannt wird.

Die entsprechenden Ernennungen aller dieser kirchlichen Würdenträger erfolgten alsbald nach Abschluß obiger Abmachungen, welche daher auch sofort in Kraft traten.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November 1881 wurde genehmigt, daß das in der oben besprochenen päpstlichen Bulle erwähnte Provinzialsseminar zur Heranbildung eines Säkularklerus vorläufig in Travnik errichtet, mit einem Knabenseminar und vollständigem katholischen Gymnasium verbunden und (im Sinne eines vom Erzbischof gestellten motivierten Antrages) der Gesellschaft Jesu zur Leitung übergeben werde.

Errichtung
des katho-
lischen Semi-
nars.

Im Jahre 1882 wurde diese Anstalt zuerst in einem Miethause aktiviert und wurde sofort auch mit der Erbauung eines eigenen Hauses für dieselbe begonnen. Die Baukosten wurden aus vorhandenen Privatmitteln bestritten und von der Regierung wurde dazu nur der taxfreie Bezug des Bauholzes gewährt.

Das eigentliche theologische Seminar konnte erst im Jahre 1890 eröffnet werden, weil sich von Seite der Franziskaner anfangs keine Theologen für das Seminar meldeten und die Kompletierung des damit verbundenen Gymnasiums erst im Schuljahre 1890/91 erfolgen konnte.

Damals (1891) faßte der Erzbischof von Sarajevo den Entschluß, das theologische Seminar von der Anstalt in Travnik zu trennen und — wie gleich anfangs in Aussicht genommen war — nach Sarajevo zu verlegen.

Es wurde demnach im Jahre 1892 auf einem vom Erzbischofe gekauften Grundkomplexe in Sarajevo der Seminarbau begonnen. Die namhaften Kosten des Baues trug der Erzbischof und die Landesregierung steuerte hiezu im Jahre 1892 10.000 fl. (20.000 K) und im Jahre 1893 3000 fl. (6000 K) als Subvention bei.

Die Übersiedlung erfolgte im Jahre 1893 (vergleiche Seite 213).

Über die Frage der Besetzung der Pfarren war zwischen dem erzbischöflichen Ordinariate und dem Franziskanerorden eine Kontroverse entstanden, welche durch das päpstliche Dekret vom 15. März 1883 dahin entschieden wurde, daß in der Diözese Vrhbosna 26 und in der Diözese Banjaluka 9 bestimmte Pfarren dem Erzbischofe (beziehungsweise Bischöfe) zur freien Kollation zu übergeben, die restlichen 58 Pfarren in diesen beiden Diözesen aber dem Franziskanerorden als Klosterpfarren zu belassen seien. Bezüglich dieser letzteren wurde auch der Grundsatz ausgesprochen, daß dem Provinzial des bosnischen Franziskanerordens auch ferner das Recht zustehen solle, im Einvernehmen mit der betreffenden Klostervorsteherung die Pfarrer und Administratoren zu nominieren und zu proponieren, während dem zuständigen bischöflichen Ordinariate das Recht der Bestätigung vorbehalten blieb.

Besetzung der
Pfarren.

Gewissermaßen die Krönung dieses Ausgleiches bildete die Ernennung eines Franziskanerordenspriesters zum Administrator der Diözese Banjaluka (1884). Die Bezüge dieses Titular-

bischofs wurden von der Landesregierung im Jahre 1890 von 3000 fl. (6000 K) auf 5000 fl. (10.000 K) erhöht.

Der Pfarrenstreit zwischen dem Erzbischofe und den Franziskanern erneuerte sich in den Jahren 1893 und 1896 in Bezug auf die Frage über die Teilung (Dismembration) von Franziskanerpfarren infolge der Neuerrichtung einer Pfarre. Diese Frage wurde von der päpstlichen Kurie zu Gunsten des Erzbischofs, das heißt im Sinne des Säkularcharakters der neuen Pfarren entschieden.

Unterdessen erfolgte im Jahre 1890 unter erbetener Mitwirkung der Landesregierung eine Regulierung der Diözesengrenzen, welche dabei besser der politisch-administrativen Landeseinteilung angepaßt wurden.

Im Jahre 1890 wurde auch die Diözese Trebinje vom Bistum Ragusa abgetrennt und mit der Diözese Mostar vereinigt. Diese Änderung war von der Regierung im administrativen Interesse angeregt und bei dem heiligen Stuhle erwirkt worden.

In der hercegovinischen Diözese Mostar ging die Regelung der Pfarrenfrage leichter von Statten als in Bosnien, weil dort der Bischof selbst ein Franziskaner war und in einigen Gegenden der hercegovinischen Diözese (nämlich am linken Narentauer) schon von früher her ein Säkularklerus und Pfarren freier bischöflicher Kollation bestanden. Der Bischof von Mostar verlangte im Einvernehmen mit dem Franziskanerordenskapitel, daß ihm noch einige Pfarren zur freien Kollation überlassen werden, jedoch mit der Klausel, daß er diesen bischöflichen Pfarren in etwaiger Ermanglung geeigneter Weltgeistlicher auch Regulargeistliche (Franziskaner) anstellen dürfe. Auch erbat er sich die Ermächtigung, bestimmte neue Pfarren, unter den gleichen Bedingungen, errichten zu dürfen. Seine Anträge wurden im Juli 1899 von der päpstlichen Kurie genehmigt.

Konsistorial-
räte in Mostar. Im Jahre 1899 wurden dem katholischen Bischofe in Mostar über seine Bitte zur Bewältigung seiner zunehmenden bischöflichen Agenden 2 Konsistorialräte mit je 2000 fl. (4000 K) Jahresgehalt beigegeben.

Griechisch-
unierte Pfarre
in Prnjavor. Im Jahre 1899 wurde sowohl von der Kreisbehörde als vom römisch-katholischen Bischofe in Banjaluka die Anstellung eines griechisch unierten Seelsorgers für die im Kreise Banjaluka angesiedelten ruthenischen Kolonisten beantragt. Das Ministerium genehmigte (mit Erlaß vom 16. Dezember 1899) diesen Antrag und im Jahre 1900 wurde über Antrag des genannten Bischofs ein griechisch-unierter Pfarrer einberufen und in Prnjavor installiert. Demselben wurde aus Landesmitteln ein jährlicher Beitrag von 1000 fl. (2000 K) gewährt.

Subvention für
Kleriker der
Franziskaner
(1886—1905). Der bosnische Provinzial des Franziskanerordens hatte früher seinen Aufenthalt in einem der Klöster gehabt und war im Jahre 1886 über den Wunsch der Regierung in die Landeshauptstadt übersiedelt. Er bekam aus diesem Anlasse nebst einem Übersiedlungsbeitrage eine Personalsubvention von 3000 fl. (6000 K).

Im Jahre 1892 wurde mit der Erbauung eines eigenen Ordenshauses der Franziskaner in Sarajevo begonnen, in welchem auch die in ihren Klöstern im Lande untergebrachten Kleriker Unterkunft finden sollten. Der Provinzial erhielt für diesen Bau in den Jahren 1893 und 1894 Landessubventionen von je 2000 fl. (4000 K) und im Jahre 1896 weitere Beiträge zur Installation von Klerikern in dieser Ordensresidenz. Diese letzteren frequentierten dann kurze Zeit das erzbischöfliche Seminar, wurden aber im Jahre 1898 vom Ordensprovinzial, welcher ihren Austritt aus dem Orden befürchtete, in das Franziskanerkloster zu Livno geschickt. Für ihre Erhaltung daselbst wird eine ärarische Subvention von 3300 K jährlich gezahlt.

Um diese Zeit (1898) — als von Rom eine Reform des Franziskanerordens eingeleitet wurde und viele Kleriker aus demselben austraten — hörten die bosnischen Franziskaner auch auf, die theologischen Lehranstalten in Fünfkirchen und in Wien zu benützen und errichteten für ihre Kleriker ein Gymnasium in Visoko (siehe Seite 206).

Die hercegovinischen Kleriker wurden im Franziskanerkloster in Mostar herangebildet, wo für 10 Kleriker eine Landessubvention von jährlich 2040 fl. (4080 K) gezahlt wurde, welche vom Jahre 1897 an um je 200 fl. (400 K) für jeden weiteren dort untergebrachten Kleriker erhöht wurde. Zur höheren theologischen Ausbildung wurden dieselben bald nach Innsbruck, bald nach Italien geschickt.

Im Jahre 1904 wurde für die Kleriker im Klosterseminar zu Mostar eine Subvention von 5280 K und im Jahre 1905 eine solche von 4080 K bewilligt, endlich für das Schuljahr 1905/06 für 2 an der Grazer Universität studierende hercegovinische Franziskaner 1260 K. *)

Zur Erhaltung des Franziskanerprobandates in Širokibrieg (Hercegovina) zahlt die Regierung seit 1903 eine Jahressubvention von 3000 K und zum Ausbaue dieser Anstalt zu einem größeren Seminare gewährte sie in den Jahren 1903 und 1904 eine Subvention von je 7000 K.

Aus dem früher erwähnten ungarischen Kommissariatsfond erhalten die bosnischen Franziskaner seit 1901 eine Subvention von 8400 K, wovon 2790 K für 3 im Priesterseminar zu Budapest studierende Franziskaner bestimmt sind.

Einer ganzen Reihe weitergehender Subventionswünsche, welche die bosnisch-hercegovinischen Franziskaner im Jahre 1903 vorbrachten, sowie auch früher manchen ähnlichen Wünschen des erzbischöflichen Ordinariates konnte mit Rücksicht auf die Landesfinanzen keine Folge gegeben werden.

Die Summen der für den katholischen Kultus vom bosnisch-hercegovinischen Ärar verwendeten Geldmittel sind aus den folgenden statistischen Tabellen ersichtlich.

Statistische
Übersicht.

1. Ausgaben für katholische Kultuszwecke.

In den Jahren	Zur Erhaltung der höheren Geistlichkeit	Subventionen an die niedere Geistlichkeit (Franziskaner und Säkularklerus)	Sonstige Subventionen	für Kirchen- und Klosterbauten	für Pfarrhausbauten	Auslagen für Kirchenbücher und Paramente	Subventionen für geistliche Seminarien, Kongregationen und andere Kultusanstalten	Insgesamt
K r o n e n								
1878 bis 1895	729.198	318.560	.	391.060	.	.	1,202.828	2,641.646
1896	61.800	25.370	2.230	14.504	6.228	.	141.852	251.984
1897	62.140	30.552	2.128	17.120	7.600	.	149.594	269.134
1898	63.296	29.291	213	16.550	4.942	3.463	166.060	283.815
1899	61.686	29.680	4.490	17.382	1.000	.	181.912	296.150
1900	70.950	31.357	5.419	15.500	3.700	.	149.457	276.383
1901	71.100	35.510	12.541	11.300	3.014	5.044	142.403	280.912
1902	75.400	30.950	12.590	.	.	6.071	142.196	267.207
1903	74.200	28.698	12.405	6.628	9.420	.	141.996	273.347
1904	73.500	40.710	12.655	13.700	4.730	.	145.296	290.591
1905	79.897	39.849	15.647	11.250	2.000	.	141.652	290.295

*) Ein ebenfalls in Graz studierender bosnischer Franziskaner erhält eine Subvention aus der Allerhöchsten Privatkassa.

2. Anzahl der subventionierten Kirchen- und Pfarrhausbauten und Reparaturen.

Im Gebiete	Zur Zeit der Okkupation vorhanden	Für Bauten von														
		Pfarrkirchen und Filialkirchen							Pfarrhäusern							
		bis zum Jahre 1901	im Jahre 1902	im Jahre 1903	im Jahre 1904	im Jahre 1905	im Jahre 1906	daher Zuwachs seit der Okkupation	Zur Zeit der Okkupation vorhanden	bis zum Jahre 1901	im Jahre 1902	im Jahre 1903	im Jahre 1904	im Jahre 1905	im Jahre 1906	daher Zuwachs seit der Okkupation
Bosniens und der Hercegovina	35	143	.	3	1	6	.	153	119	165	.	2	1	1	.	169

Im Gebiete	Für Reparaturen an													
	Pfarrkirchen und Filialkirchen							Pfarrhäusern						
	bis zum Jahre 1901	im Jahre 1902	im Jahre 1903	im Jahre 1904	im Jahre 1905	im Jahre 1906	Zusammen	bis zum Jahre 1901	im Jahre 1902	im Jahre 1903	im Jahre 1904	im Jahre 1905	im Jahre 1906	Zusammen
Bosniens und der Hercegovina	110	.	4	3	7	.	124	11	.	2	4	2	.	19

V. Die Organisation der evangelischen Konfession.

Die evangelische Kirche ist in Bosnien und der Hercegovina erst nach der Okkupation aufgetreten.

Kirchen-
gemeinden.

Zuerst wurde über Ansuchen der Kolonisten in mehreren zum Kreise von Banjaluka gehörenden Ortschaften die Konstituierung einer evangelischen Kirchengemeinde beider Bekenntnisse (des Augsburger und des helvetischen) für den Kreis Banjaluka im November 1887 genehmigt und die betreffende Kirchenordnung im Dezember 1888 bestätigt, worauf zur Erbauung einer evangelischen Kirche in der deutschen Kolonie Rudolfsthal geschritten wurde. Für den Seelsorger wurde eine Subvention gewährt.

Im Jahre 1889 folgte die Konstituierung einer evangelischen Kirchengemeinde beider Konfessionen in Franz Josefsfeld (im Bezirke von Bjelina) auf Grund eines der erwähnten Banjalukaner Kirchenordnung nachgebildeten Statutes.

Dem Seelsorger wurde damals ein Jahresgehalt von 500 fl. (1000 K) aus Landesmitteln bewilligt.

In der Hauptstadt Sarajevo wurde die evangelische Gemeinde Augsburger und helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1893 gegründet und derselben damals eine einmalige Subvention von 2000 fl. (4000 K) gewährt. Im Jahre 1904 wurde eine ebensolche Kirchengemeinde in dem Industrieorte Lukavac für den ganzen Stadt- und Landbezirk von Tuzla errichtet.

Jede dieser Kirchengemeinden hat naturgemäß ihre Gemeindeversammlung, ihr Presbyterium (aus dem Pfarrer und weltlichen Mitgliedern bestehend) und ihr Pfarramt.

Die Gemeindeversammlungen sind der Lokalbehörde bekanntzugeben, damit sie ihren Regierungskommissär dahin senden kann, welcher das Recht hat, Beschlüsse zu sistieren.

Die Wahl des Pfarrers und Vikars, welche durch die Gemeindeversammlung geschieht, dann die Bestimmung der Zahl der Presbyteriumsmitglieder und die Beschaffung der nötigen Mittel — eventuell durch Gemeindeumlagen oder Anleihen — bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Die Einführung des Pfarrers erfolgt in Ermanglung eines Landes-Superintendenten durch das älteste Mitglied des Presbyteriums.

Jeder im Gemeindeterritorium wohnhafte evangelische Glaubensgenosse ist zum Eintritte in die Kirchengemeinde und zu einem jährlichen Beitrage, dessen Höhe er selbst bestimmt, verpflichtet. Mehrere evangelische Gemeinden haben zehn Abstufungen des Mitgliedsbeitrages (20 h bis 120 K), unter welchen der Eintretende wählen kann, im Statute festgesetzt.

Für die evangelische Seelsorge gewährt die Landesregierung gegenwärtig folgende Jahres-subvention:

Für den evangelischen Pfarrer in Sarajevo	2.400 K,
für den evangelischen Pfarrer in Franz Josefsfeld	1.600 „
„ „ „ „ Banjaluka	1.600 „
„ „ „ „ Pfarrgehilfen in Banjaluka	600 „

Die nachstehende Tabelle enthält die Übersicht der seit 1890—1905 für evangelische Kultuszwecke aus Landesmitteln verausgabten Beträge.

Jahr	Personal- subventionen	Subventionen für Kirchen- bauten	Kirchen- bücher und Paramente	Sonstige Subventionen	Insgesamt	Anmerkung
1890	500	.	.	.	500	
1891	1.000	.	.	.	1.000	
1892	1.000	.	.	.	1.000	
1893	1.000	.	.	1)	4.000	
1894	2.240	1.644	.	.	5.000	1) Zum Ankauf eines Grundstückes für einen Friedhof.
1895	3.840	720	.	.	3.884	
1896	4.200	.	.	.	4.560	
1897	2.683	.	1.360	.	4.200	
1898	5.000	2.000	960	.	4.043	
1899	5.630	2.360	.	.	7.960	
1900	5.600	4.300	.	.	7.990	
1901	5.466	4.240	.	.	9.900	
1902	5.600	.	.	2)	300	
1903	5.600	2.120	.	.	5.900	2) Der evangelischen Kirchengemeinde Dubrava (Filiale der Kirchengemeinde Sarajevo).
1904	4.267	2.060	.	.	7.720	
1905	6.200	2.060	.	300	6.327	
					8.560	

VI. Die Organisation der mosaischen Konfession.

Sephardim
und Eskinazi.

Die Anhänger des mosaischen Glaubens sind in Bosnien und der Hercegovina in zwei Gruppen getrennt:

Die Einheimischen oder „Sephardim“ sind spanische Juden, die sogenannten Spaniolen, welche schon vor vier Jahrhunderten aus Spanien auf dem Seewege in die Türkei und von Konstantinopel und Salonik aus allmählich auch nach Bosnien und der Hercegovina eingewandert sind. Die in neuester Zeit hauptsächlich aus Österreich-Ungarn eingewanderten Juden werden dagegen „Eskinazi“ genannt.

Kultus-
gemeinden
und
Subventionen.

Ihren Wohnsitz haben die Juden fast ausschließlich in den Städten und bilden da getrennte Religionsgemeinden, deren Statuten von der Regierung genehmigt werden. Die sephardisch-israelitische Gemeinde in Sarajevo erhielt ihr Statut im Jahre 1882. Zur Erhaltung ihrer Religionsschule und zur Besoldung des Oberrabbiners wurde ihr im Jahre 1884 eine Jahressubvention von 500 fl. (1000 K) bewilligt.

Im Jahre 1883 erfolgte die Konstituierung der Kultusgemeinde der österreichischen und ungarischen Israeliten in Sarajevo, im nächsten Jahre (1884) jene der österreichisch-ungarischen israelitischen Kultusgemeinde in Banjaluka und im Jahre 1896 die Konstituierung der nicht ausdrücklich als österreichisch und ungarisch bezeichneten, aber tatsächlich beinahe gar keine Spaniolen umfassenden israelitischen Kultusgemeinde in Dolnja Tuzla.

Die Statuten dieser Kultusgemeinden sind nahezu gleichlautend. Zum Eintritte ist jeder in der Gemeinde ansässige Religionsgenosse verpflichtet. Die Beiträge werden von einer durch den Vorstand zu ernennenden Kommission festgesetzt.

Die Matrikelführung ist als Gemeindeinstitution zu betrachten und vom Rabbinatsverweser zu besorgen. Im übrigen enthalten diese Statuten die gewöhnlichen Bestimmungen von Vereinsstatuten. Die neueren dieser Kultusgemeindestatuten enthalten auch die ausdrückliche Bestimmung, daß zur Wahl und zur Entlassung des Rabbiners und der Lehrkräfte der israelitischen Schule die Genehmigung der Landesregierung einzuholen ist.

Kleinere mosaische Kultusgemeinden bestehen noch in Travnik, Bjelina, Visoko und andern Orten.

Für mosaische Kultuszwecke hat die Landesverwaltung in den Jahren 1881—1901 im ganzen 18.310 K gewidmet, später wurden einige Rabbiner als Lehrer aus dem Unterrichtsbudget subventioniert.

Einer kräftigeren Unterstützung bedurfte nur im Anfange die spaniolische Gemeinde in Sarajevo, weil beim großen Brande 1879 ihre beiden Tempel zu Grunde gegangen waren.

Vorschriften, betreffend den Religionswechsel.

Eine der heikelsten Angelegenheiten in Bosnien und der Hercegovina ist der Religionswechsel landesangehöriger Personen. Nicht nur die stark ausgeprägte Religiosität, die sich bis zum Fanatismus steigern kann, ist der Grund, sondern auch die politisch-nationale Bedeutung der Konfessionszugehörigkeit.

Verfahren
unter der
türkischen
Herrschaft.

Die Angehörigen einer Konfession fühlen sich solidarisch, der Abfall vom Glauben gilt nicht nur als ein Greuel, sondern auch als eine der ganzen Genossenschaft angetane Schmach. So kommt es, daß in solchen Fällen die ganze betreffende Religionsgenossenschaft in Aufregung gerät und dabei von jeder der beteiligten Konfessionen eine Parteinahme der Regierung verlangt zu werden pflegt. So war es zur Zeit der türkischen Verwaltung und so ist es vielfach noch heute.

Nach dem religiösen Rechte der Mohammedaner war der Abfall vom Islam mit dem Tode zu bestrafen, jedoch ist schon die türkische Regierung um die Mitte des XIX. Jahrhunderts von

diesem Grundsatz abgewichen, indem sie für einen solchen Fall nur die Verbannung des Konvertiten anordnete.

Der Übertritt eines Nichtmohammedaners zu einer anderen Religion und namentlich zum Islam wurde nur an die Bedingung geknüpft, daß der Konvertit vor dem Medžlis des Hauptortes seiner Heimat erscheine und daselbst seinen Entschluß nach Anhörung der Ermahnungen seiner Verwandten und seines bisherigen Seelsorgers mündlich kundgebe, damit sich die Medžlismitglieder von seiner physischen und moralischen Reife wie von der Freiheit seines Willens überzeugen konnten. Auf dieser Grundlage entschied dann die Behörde.

Diese theoretisch gewiß einwandfreien Bestimmungen gaben dennoch oft zu großer Beunruhigung der Bevölkerung Anlaß, besonders über die Frage der provisorischen Unterbringung des Konvertiten entstanden oft schwere Konflikte.

Obwohl der Religionswechsel im allgemeinen im Lande auch heute zu den seltenen Ausnahmefällen gezählt werden kann, gaben dennoch verschiedene derartige Vorkommnisse und besonders der früher schwer bestrafte Übertritt vom Islam zum Christentum, welcher natürlich nicht mehr nach den türkischen Gesetzen erledigt, sondern im Sinne der Gleichberechtigung der Religionen behandelt werden mußte, Anlaß zu allerlei Reibungen und Konflikten, so daß in der Bevölkerung und besonders in mohammedanischen Kreisen der Wunsch nach einer allgemeinen gesetzlichen Ordnung des Konversionsverfahrens laut wurde.

Diese Sachlage veranlaßte die Landesverwaltung zu einer gesetzlichen Regelung der formalen Fragen, welche bei Konversionen in Betracht kommen, zu schreiten. Die im Jahre 1891 erschienene Allerhöchst sanktionierte Verordnung, betreffend den Übertritt von Landesangehörigen zu einer in Bosnien und der Hercegovina vertretenen Glaubensgenossenschaft, enthält diese Regelung.

Die fragliche Verordnung gestattet den Religionswechsel jedem Landesangehörigen unter der Voraussetzung eines normalen Geistes- und Gemütszustandes mit erreichter Großjährigkeit oder auch sonst erlangter voller körperlicher und geistiger Reife.

Weiters liegt der Verordnung hauptsächlich der Gedanke zu Grunde, daß die Frage des Glaubenswechsels vom Konvertiten selbst und den Seelsorgern der unmittelbar beteiligten Konfessionen auszutragen ist, und daß ein behördliches Dazwischentreten nur über Verlangen unmittelbar beteiligter Interessenten und nur hinsichtlich bestimmter Nebenumstände erfolgen kann.

Der Konvertit soll zuerst bei seinem bisherigen Seelsorger die Entlassung aus seiner Religionsgenossenschaft anstreben und hat zu diesem Behufe demselben seinen Austritt anzu-melden.

Dieser Seelsorger kann den Konvertiten belehren und ermahnen und soll ihm, wenn er auf dem Religionswechsel beharrt, eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Austritts-anmeldung ausstellen, was der Seelsorger übrigens auch verweigern kann.

Erhält der Konvertit diese Bestätigung, so hat er sie der politischen Behörde zur Vidierung vorzuweisen und sodann dem Seelsorger der neu erwählten Glaubensgenossenschaft zu überbringen. Dieser letztere kann ihm die Aufnahme — jedoch nicht früher als nach zwei Monaten — bewilligen und hat die vollzogene Aufnahme der politischen Behörde anzu-zeigen.

Wenn aber der Seelsorger der zu verlassenden Religionsgenossenschaft die Bestätigung der Austritts-anmeldung verweigert, so hat ein behördliches kommissionelles Verifikations-
verfahren einzutreten. Mit der Durchführung des Verfahrens ist die Kreisbehörde betraut, beziehungsweise eine Kommission unter Vorsitz des Kreisvorstehers, an welcher die Mitglieder des am Sitze der Kreisbehörde bestehenden Bezirksmedžlisses, und zwar solche, welche den beiden beteiligten Konfessionen angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen haben. Die

Verfahren
nach der
Okkupation.

Verifikations-
verfahren.

Beteiligten, eventuell auch Zeugen und Sachverständige, insbesondere auch der Seelsorger, welcher die Bestätigung verweigerte, sind vor diese Kommission zu laden. Der Konvertit kann nun hier vor diesem Seelsorger seine Austrittsmeldung vorbringen und von ihm auch Ermahnungen empfangen, oder wenn der Seelsorger der Vorladung keine Folge geleistet hat, so kann der Konvertit seine Austrittsmeldung rechtsgültig vor der Kommission abgeben.

Ein solches Verifikationsverfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Vater oder Vormund eines minderjährigen Konvertiten, oder wenn einer der beiden beteiligten Seelsorger entweder die volle körperliche und geistige Reife, beziehungsweise die Großjährigkeit oder den normalen Geistes- und Gemütszustand bestreitet, oder aber behauptet, daß der Konvertit durch Irrtum, List oder Gewalt in der freien Willenskundgebung beeinflußt sei. Im letzteren Falle kann über Antrag einer der oben erwähnten Personen behördlich verfügt werden, daß der Konvertit auf eine gewisse Frist (höchstens 14 Tage) an einem neutralen Aufenthaltsorte untergebracht werde.

In allen Fällen entscheidet die Kommission nach Verhandlung der vorgebrachten Einwendungen in den oben angegebenen Fällen über die dem Verifikationsverfahren unterzogene Frage.

Gegen die von der Kreisbehörde hinauszugebende Entscheidung ist ein Rekurs an die Landesregierung zulässig.

Der Glaubenswechsel wird rechtskräftig, sobald dem Konvertiten die Aufnahme in die neue Religionsgesellschaft von deren Seelsorger bewilligt und der Behörde angezeigt ist.

Für Übertretungen der Verordnung wurden Geld- eventuell Arreststrafen festgesetzt.

Da übrigens trotz dieser gesetzlichen Regelung einzelne Konversionsfälle, besonders heimliche Übertritte, dann die gegen die Bestimmungen der Verordnung mehrfach erfolgten Konversionen Unmündiger Anlaß zu unliebsamen Konflikten gegeben haben, überdies das Verifikationsverfahren sich als zu langfristig und verwickelt erwies, so wird eine Modifikation der erwähnten Verordnung zum Zwecke der wirksamen Sicherung aller in Betracht kommenden berechtigten Interessen und der Vereinfachung der diesfälligen Prozedur in Erwägung gezogen.

Statistik der Konversionen. Seit der Okkupation bis Ende 1904 haben in Bosnien und der Hercegovina 190 Konversionen stattgefunden.

Hiebei haben:

die Mohammedaner	44	Anhänger verloren,	36	gewonnen,
„ serbisch-orthodoxen Christen	37	„	72	„
„ Katholiken	100	„	68	„
„ Protestanten	3	„	13	„
„ Israeliten	9	„	1	„

Von den hier erwähnten 193 Ausgetretenen sind drei Personen (in früheren Jahren) konfessionslos geworden.

Von den obigen 190 Konversionen entfallen 49 auf die Jahre 1900 bis 1904 und unter diesen betrafen 29 die einheimische Bevölkerung und 20 die Eingewanderten.

Im Verhältnisse zur Seelenzahl der verschiedenen Konfessionen finden die meisten Religionswechsel — sowohl Eintritte als Austritte — beim Katholizismus statt.

Unterricht.

I. Elementar(Volks)schulen.

Das Volksschulwesen in Bosnien und der Hercegovina war bis zur Okkupation ausschließlich auf konfessioneller Basis organisiert. Speziell die mohammedanischen Sibbian-Mektebs, deren es im Jahre 1879 535 mit 23.603 Schülern gab, waren reine Religionsschulen, in denen sich der Unterricht lediglich auf das türkisch-arabische Alphabet, das Lesen des Korans und die islamitische Glaubenslehre erstreckte.

Entwicklungs-
geschichte.

Doch auch die zur Zeit der Okkupation im Lande bestehenden 54 römisch-katholischen und 56 serbisch-orthodoxen Elementarschulen mit zusammen 5913 Schülern beiderlei Geschlechtes, in denen die Kinder fast ausschließlich von den betreffenden Geistlichen unterwiesen wurden, hatten wegen ihrer hervortretenden konfessionellen Tendenz sowie der zumeist sehr primitiven Einrichtung für den eigentlichen primären Unterricht im modernen Sinne einen nur geringen Wert.

Diese Verhältnisse drängten die Verwaltung der okkupierten Länder von Anfang an zu dem Beschlusse, neben den konfessionellen Schulen ein selbständig bestehendes öffentliches Volksschulwesen zu schaffen. Doch war es wohl nicht möglich, eine durchgreifende Reform des Schulwesens sogleich nach der Okkupation in Angriff zu nehmen. Dies gestatteten weder die damals vorhandenen finanziellen Mittel des Landes noch waren hiezu die nötigen qualifizierten Lehrkräfte verfügbar. Man begnügte sich also zunächst damit, die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die bestehenden Schulen anzubahnen, einzelne besser geleitete konfessionelle Schulen mit staatlichen Subventionen zu unterstützen und mit der Errichtung der notwendigsten öffentlichen Schulen zu beginnen. So wurden 1879 in Sarajevo auf Landeskosten zwei Schulen zur Erlernung des Lesens und Schreibens in der Landessprache mit lateinischer Schrift, eine städtische Mädchenschule sowie in vier Kreisstädten Musterschulen nach dem Lehrplane der österreichischen Volksschulen gegründet, in 19 Bezirksorten aber, wo gar keine Schulen bestanden, ein die konfessionellen Verhältnisse nicht berührender primitiver Unterricht von Staats wegen geschaffen.

Diese Aktion nahm in den ersten Jahren nach der Okkupation einen raschen Fortgang, so daß bereits im Jahre 1880 im Lande 38 allgemeine, allen Landesbewohnern ohne Unterschied der Konfession zugängliche Volksschulen neben den obenerwähnten konfessionellen Elementarschulen in Funktion standen. Noch im Laufe des Jahres 1881 trat die Entwicklung des Volksschulwesens in eine neue Phase, indem die Landesverwaltung daran ging, die bisher an den allgemeinen Volksschulen als Lehrer verwendeten k. u. k. Unteroffiziere durch Berufslehrer, möglichst aus den Kreisen der Landesangehörigen, zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wurde 1881 in Sarajevo ein Aushilfslehrer-Bildungskurs geschaffen, welcher drei Jahrgänge umfaßte. Dieser Gründung schloß sich im Laufe des Schuljahres 1881/82 die Errichtung von 101 Elementarschulen an, an denen bereits die Grundzüge der heutigen Organisation des Volksschulwesens in die Erscheinung traten.

Die Ausgestaltung des Volksschulnetzes nahm fortan von Jahr zu Jahr im Rahmen der finanziellen Entwicklung des Landes ihren regelmäßigen Fortgang.

Am Schlusse des Schuljahres 1904/05 bestanden in Bosnien und der Hercegovina 352 Elementarschulen, und zwar: 239 allgemeine, 103 konfessionelle und 10 private; an zusammen 267 Schulorten mit 1714 eingeschulten Ortschaften. Dies bedeutet seit 1879 im Durchschnitte einen Zuwachs von 14 Elementarschulen pro Jahr.

Gegenwärtiger
Stand der
Elementar-
schulen.

Von den 103 konfessionellen Elementarschulen waren 69 serbisch-orthodox, 32 römisch-katholisch, 1 evangelisch und 1 israelitisch. (Die konfessionellen Anfangsschulen der Mohamme-

daner, die Mektebs, können als spezifische Religionsschulen nicht zu den Elementarschulen gerechnet werden; deren Besprechung erfolgt daher abgesondert an anderer Stelle.)

Dichtigkeit
des Volksschul-
netzes. Im Verhältnisse zum Flächeninhalte Bosniens und der Hercegovina entfällt somit im Schuljahre 1904/05 auf 145.4 km^2 , im Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer, nach der Volkszählung vom Jahre 1895 berechnet, auf 4455 Einwohner je eine Elementarschule.

Wie sich diese Verhältniszahlen bezüglich der einzelnen Kreise des Landes stellen, veranschaulicht folgende Tabelle.

K r e i s	Anzahl der Elementar- schulen	Flächeninhalt in km^2	Daher entfällt 1 Schule auf km^2	Bevölkerungs- ziffer nach der Volkszählung vom Jahre 1895	Daher entfällt 1 Schule auf Einwohner
Banjaluka	75	9.044	120	329.499	4.393
Bihać	26	5.527	212	191.897	7.381
Mostar	76	9.119	120	219.511	2.888
Sarajevo	47	8.410	179	228.107	4.853
Travnik	46	10.023	218	240.088	5.219
Dolnja-Tuzla	82	8.904	108	358.990	4.378
Summe	352	51.027	145	1,568.092	4.455

Aus obigen Daten erhellt, daß die Dichtigkeit des Volksschulnetzes in Bosnien und der Hercegovina, sowohl dem Flächeninhalte als auch der Bevölkerungsziffer nach, nicht nur jener in beiden Staaten der Monarchie — in Österreich kommt eine Volksschule auf 1300 Einwohner, in Ungarn auf 1010 Einwohner — sondern auch in dem stammverwandten Nachbarstaate Serbien, wo eine Volksschule auf 2264 Einwohner entfällt, gegenwärtig noch wesentlich nachsteht.

Die Regierung ist sich dessen sehr wohl bewußt, daß obige Verhältnisse keine befriedigenden sind, und daß ein rascherer Fortschritt in diesem Belange zu den unabweislichen kulturpolitischen Aufgaben der Verwaltung gehört.

Während also, was gleich an dieser Stelle gesagt sein möge, die Zahl der vorhandenen Mittel- und Fachschulen dem bestehenden Bildungsbedürfnisse noch auf längere Zeit hinaus vollkommen genügt und hier vorläufig nur gewisse Maßnahmen in Bezug auf Vertiefung und praktische Umformung des Unterrichtes erforderlich sind, so erscheint dagegen auf dem Gebiete des Volksschulwesens in erster Linie ein beschleunigteres Tempo in der Vermehrung dieser Schulen unbedingt geboten.

Es sind daher bereits die nötigen Einleitungen getroffen worden, damit fortan die Errichtung neuer Elementarschulen — natürlich stets im Rahmen des normalen Budgets — auf Grund eines methodischen Programmes alljährlich in einem größeren Umfange erfolge als dies bisher der Fall war.

Organisation. Die drei Kategorien der bosnisch-hercegovinischen Elementarschulen, die allgemeinen, konfessionellen und Privatelementarschulen, sind mit geringen Abweichungen, von denen weiter unten die Rede ist, gleichartig organisiert.

Die Elementarschulen haben vier Klassen; jeder Klasse entspricht ein Jahrgang. Die Klassen sind entweder jede für sich nach Schulzimmern getrennt oder sie sind zu zwei, drei oder vier Klassen in einem Schulzimmer vereinigt. In Bezug auf das Geschlecht der Schüler zerfallen die Elementarschulen in Knabenschulen, Mädchenschulen und gemischte Schulen. Gesonderte Knaben-, beziehungsweise Mädchenschulen bestehen in der Regel nur in den größeren Orten des Landes.

Das Schuljahr dauert 10 Monate, und zwar vom 1. September bis Ende Juni; in manchen Gebieten mit stark prävalierender agrikoler Bevölkerung wird jedoch mit Rücksicht auf die diversen Feld- und Erntearbeiten der Beginn des Schuljahres auf den 15. September, beziehungsweise 1. Oktober, und der Schluß des Schuljahres auf den 15., beziehungsweise 31. Juli verlegt.

Schuljahr und
Unterrichts-
zeit.

An den allgemeinen Elementarschulen gelten außerdem als Ferialtage alle gebotenen Festtage der römisch-katholischen und der serbisch-orthodoxen Kirche sowie der mohammedanischen und der israelitischen Religion für die Schuljugend der betreffenden Konfession, dann die Sonntage sowie das Geburts- und Namensfest Seiner k. u. k. Majestät für alle Schulkinder.

Der Unterricht wird in den Elementarschulen von 8 bis 11 Uhr vormittags, eventuell bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags erteilt. Im Winter beginnt der Unterricht in den meisten Orten um 9 Uhr vormittags, in Gebirgsorten mit Schulfrequenz aus weitem Umkreise und mit schwierigen Kommunikationen sogar erst um 10 Uhr vormittags und schließt um 2 Uhr nachmittags mit halbstündiger Unterbrechung zur Mittagszeit.

Das Lehrprogramm ist in Bezug auf Unterrichtszeit und Lehrstoffquantum im großen und ganzen den in Österreich, Ungarn und Kroatien bestehenden Lehrplänen nachgebildet, weshalb dessen detaillierte Erörterung hier unterbleiben kann. Über die einzelnen Gegenstände und deren Lehrstundenausmaß an den allgemeinen Elementarschulen gibt nachstehende Tabelle Aufklärung:

Lehrplan und
Lehrstunden-
ausmaß.

Lehrgegenstände	Klasse			
	I.	II.	III.	IV.
Religionslehre	2	2	2	2
Landessprache	14	10	7	7
Rechnen	5	5	5	5
Geographie und Geschichte	3	3
Naturgeschichte und Naturlehre	3	3
Schönschreiben	4	2	2
Geometrie und Freihandzeichnen	1	2	2
Landwirtschaft	1	1
Deutsche Sprache (fakultativ)	2	2
Gesang	2/2	2/2	2/2	2/2
Turnen	2/2	2/2	2/2	2/2
Zusammen	23	24	29	29

Für Mädchen in den Mädchen- und gemischten Elementarschulen, wo eine Lehrerin für Handarbeit angestellt ist, kommen zu obigem Lehrstundenausmaß in der I. und II. Klasse noch je zwei Stunden Handarbeitenunterricht und in der III. und IV. Klasse je fünf

Stunden für Hauswirtschaftslehre hinzu. Dafür wird das sonstige Stundenausmaß entsprechend vermindert. Der obige Lehrplan gilt mit geringen Abweichungen auch für die konfessionellen und privaten Elementarschulen.

Obwohl mit diesem Lehrplan schon für einen landwirtschaftlichen Unterricht vorgesorgt war, der sich auf die Gartenarbeiten in den von den Gemeinden beigestellten Schulgärten, dann auf die Bienen- und Seidenraupenzucht erstreckte, so wurde in der Erwägung, daß der Lebenserwerb des weit größten Teiles der Landbevölkerung auf der Gewinnung von Bodenprodukten und der Viehzucht beruht, im Jahre 1897 in der III. und IV. Klasse der allgemeinen Elementarschulen der sogenannte erweiterte landwirtschaftliche Unterricht eingeführt, der, abgesehen von den obigen Gegenständen, speziell der Feldwirtschaft und Viehzucht gewidmet ist. Der Unterricht ist im Wintersemester ein theoretischer (zwei Stunden pro Woche) und im Sommersemester ein praktischer (fünf Stunden pro Woche). Diesem praktischen Unterricht dienen als Demonstrationsobjekte Schulbauernwirtschaften; an mehreren allgemeinen Elementarschulen bestehen außerdem landwirtschaftliche Sonntagskurse für Erwachsene (siehe Seite 252).

Unterrichtssprache.

Die Unterrichtssprache in den allgemeinen Elementarschulen ist die Landessprache; nur in den allgemeinen Elementarschulen in Franz Josefsfeld, Branjevo, Glogovac und Vranovac, deren Frequentanten Kinder von Kolonisten deutscher Nationalität sind, ferner in der von Kindern der Angestellten und Arbeiter beim Eisenbergbau in Kralupí bei Vareš besuchten Elementarschule und schließlich in der deutschen Abteilung der allgemeinen Elementarschulen in Kreka und Teslić ist die Unterrichtssprache die deutsche.

Die allgemeine Elementarschule in Šibovka ist nach der Nationalität der daselbst ansässigen Kolonisten in eine deutsche und in eine italienische Abteilung gegliedert.

In allen diesen Schulen, beziehungsweise Abteilungen bildet jedoch die Landessprache einen obligaten Gegenstand.

An der allgemeinen Elementarschule in Zenica wurden für die diese Schule frequentierenden Kinder der deutschen Fabrikarbeiter täglich einstündige Separatkurse mit deutscher Unterrichtssprache errichtet. Ebenso besteht an den allgemeinen Elementarschulen in Bjelina und Banjaluka ein Separatkurs aus ungarischer Sprache und Geschichte für die dortselbst eingeschulten Kinder der Kolonisten ungarischer Nationalität.

Die Unterrichtssprache in den konfessionellen und Privatschulen richtet sich nach der Nationalität der betreffenden Schüleralter.

Lehrmittel.
Schulbücher.

Die in den allgemeinen Elementarschulen verwendeten Schulbücher, nämlich die Lese- und Rechenbücher für eine jede der vier Klassen, ferner das Geographiebuch für die dritte, und das Lehrbuch der Geschichte Bosniens für die vierte Klasse sind sämtlich von der Landesregierung herausgegeben.

Alle diese Schulbücher erscheinen in Parallelausgaben in der Landessprache mit lateinischer und cyrillischer Schrift; die Bücher mit cyrillischem Text sind für die Schüler serbisch-orthodoxer Konfession, jene mit dem Texte in Lateinschrift für die Schüler der übrigen Konfessionen bestimmt.

Für die Herausgabe von Schulbüchern werden seit einer Reihe von Jahren 60.000 K, für den Verbrauch von Schulbüchern und Lehrmitteln 25.000 K im Landesbudget präliminiert, an welchen Summen die allgemeinen Elementarschulen in überwiegendem Ausmaße partizipieren.

Unbemittelten Kindern an den allgemeinen Elementarschulen werden die Lehrbücher auf Landeskosten unentgeltlich verabreicht.

Der Religionsunterricht wird nach den von den betreffenden geistlichen Oberbehörden vorgeschriebenen Lehrbüchern erteilt.

Als Lehrmittel werden an den allgemeinen Elementarschulen die in der Monarchie gebräuchlichen Objekte verwendet und auch von dorthier bezogen, mit Ausnahme der im Verlage der Landesregierung erschienenen Schulwandkarte für Bosnien und die Hercegovina und der vom Direktor der Handwerkerschule in Sarajevo, Studnička, herausgegebenen Zeichenhefte.

An den konfessionellen und privaten Elementarschulen werden anstatt der im Verlage der Landesregierung erhältlichen Lehrbücher des öfteren solche benützt, welche der nationalen und konfessionellen Tendenz der betreffenden Schulerhalter entsprechen. Der Landesverwaltung ist jedoch das Recht vorbehalten, den Gebrauch von Lehrbüchern und Lehrmitteln, welche ihr für die Benützung an den bosnisch-hercegovinischen Volksschulen nicht geeignet erscheinen, zu inhibieren.

Der Schulbesuch ist nicht obligat. An die Einführung der allgemeinen Schulpflicht kann erst dann gedacht werden, wenn das Verhältnis der Schulenzahl zu der Bodenfläche und zu der Bevölkerungsziffer, beziehungsweise die Entfernung der Schulen von den entlegenen Ortschaften sich günstiger gestaltet hat. Als Übergangsphase ist die Statuierung des relativ-obligaten Schulbesuches schon für die nächste Zeit in Aussicht genommen, um wenigstens die Regelmäßigkeit des Schulbesuches seitens jener Kinder zu sichern, die zu Anfang des Schuljahres in die Elementarschulen eingeschrieben worden sind.

Die Schulfähigkeit beginnt mit dem zurückgelegten siebenten Lebensjahre; körperlich und geistig sehr gut entwickelte Kinder können auch schon nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre in die Schule aufgenommen werden.

Über die Frequenzbewegung an den Elementarschulen in den letzten zehn Schuljahren geben nachstehende Tabellen Aufschluß:

Schulpflicht.
Schul-
fähigkeit.

Frequenz.

a) nach Schulkategorien.

Arten der Schulen	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/00	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Allgemeine	18.142	19.726	20.423	22.391	24.063	23.890	24.006	25.681	26.254	26.648
Konfessionelle	7.218	6.545	6.909	7.295	7.587	2.528	7.720	7.851	8.234	8.553
Private	214	295	350	378	362	336	400	487	540	484
Summe	25.574	26.566	27.682	30.064	32.012	31.754	32.126	34.016	35.028	35.785

b) nach dem Geschlechte der Schüler.

Geschlecht der Schüler	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/00	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Knaben	20.105	21.261	21.928	23.737	25.214	24.953	24.990	26.367	27.175	27.742
Mädchen	5.469	5.305	5.754	6.327	6.798	6.801	7.136	7.649	7.853	8.043
Summe	25.574	26.566	27.682	30.064	32.012	31.754	32.126	34.016	35.038	35.785

c) nach dem Religionsbekenntnisse der Schüler.

Konfession der Schüler	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/00	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Serbisch-orthodox .	10.753	11.219	11.875	12.664	13.088	13.068	13.727	13.553	13.733	13.539
Römisch-katholisch .	8.478	8.755	9.334	9.981	10.957	11.042	11.768	11.959	12.829	13.053
Mohamedaner	3.935	4.254	4.503	4.797	4.888	3.965	3.871	4.026	4.302	4.445
Israeliten	837	870	974	1.037	1.032	1.072	1.086	1.124	1.094	1.299
Andersgläubige . .	288	316	145	297	406	334	454	441	445	450
Summe .	24.291	25.414	27.008	28.776	30.371	29.481	30.906	31.103	32.403	32.786

Zu obigen Tabellen sei bemerkt, daß den beiden ersteren die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres zu Grunde liegt, während die dritte Tabelle die Schülerzahl zum Schlusse des Schuljahres anführt; dergestalt kann auch die Abnahme an Schülern im Laufe des betreffenden Schuljahres ersehen werden. Diese Abnahme ist in den bosnisch-hercegovinischen Elementarschulen eine verhältnißmäßig bedeutende, weil ein Teil der Kinder im Winter wegen der oft großen Entfernung von der Schule, ein anderer Teil im Sommer wegen Teilnahme an der Feldarbeit abfällt.

Der Wegfall ist an den allgemeinen Elementarschulen am größten, weil ihr Schülermateriale sich zumeist aus den ärmeren Volksschichten rekrutiert, bei denen die oberwähnten Verhinderungsursachen insbesondere vorwalten.

In Zahlen ausgedrückt belief sich die vorbesprochene Schülerabnahme im Laufe des Schuljahres 1904/05 an den allgemeinen Elementarschulen auf 2030 Schüler = 9·05 Prozent, an den konfessionellen Schulen 556 Schüler = 6·50 Prozent und an den Privatschulen 31 Schüler = 5·65 Prozent.

Hinsichtlich der Regelmäßigkeit des Schulbesuches standen 1904/05 die hauptsächlich in den Städten wohnhaften Israeliten mit 87·62 Prozent an erster, die Katholiken mit 82·15 Prozent an zweiter, die Serbisch-orthodoxen mit 79·89 Prozent an dritter und die Mohammedaner mit 75·62 Prozent an vierter Stelle.

Klassifikation.
Schluß-
prüfung.
Zeugnisse.

Die Schüler der Elementarschulen werden in Bezug auf ihr sittliches Verhalten und ihren Fortgang im Lernen allmonatlich klassifiziert; am Schlusse des Schuljahres erfolgt die Schlußklassifikation, auf deren Grundlage hinsichtlich des Übertrittes der Schüler in die höheren Klassen, beziehungsweise hinsichtlich deren Reife für die Entlassung aus der Elementarschule entschieden wird.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Elementarschulen öffentliche Schlußprüfungen statt, zu welchen die Notablen des Ortes und die Eltern der Schulkinder geladen werden. Das Ergebnis dieser Prüfungen hat auf die Klassifikation, welche bis dahin bereits vollzogen sein muß, keinen Einfluß. Die Schlußprüfungen haben sonach nur die Bedeutung eines feierlichen Schuljahrschlusses, womit noch der spezielle Zweck verbunden wird, die Ortsbevölkerung und insbesondere die Eltern der Schüler über die Leistungen der Schule im allgemeinen zu orientieren und zur Entwicklung der Überzeugung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit des Elementarschulunterrichtes beizutragen.

Am Schlusse des Schuljahres wird den Schülern über Verlangen ein Schulzeugnis, nach mit Erfolg absolvierter IV. Klasse ein Entlassungszeugnis ausgefolgt, welches zum Besuche einer Mittelschule berechtigt.

Die Klassifikationsergebnisse am Ende des Schuljahres 1904/05 waren folgende:

Klassifikation		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Insgesamt	
		der betreffenden Schüler an den						Anzahl	Prozent
		allgemeinen		konfessionellen		privaten			
		Elementarschulen							
I. Fortgangsklasse mit Vorzug		4.796	19·79	1.954	24·43	167	30·20	6.917	21·10
I. Fortgangsklasse		11.225	46·31	3.623	45·31	261	47·20	15.109	46·09
II. „		2.803	11·57	1.241	15·52	91	16·45	4.135	12·61
III. „		1.479	6·10	589	7·36	25	4·52	2.093	6·38
Günstige	Klassen erhielten daher	16.021	66·10	5.577	69·74	428	77·40	22.026	67·19
Ungünstige		4.282	17·67	1.830	22·88	116	20·97	6.228	18·99
Unklassifiziert blieben		3.933	16·23	590	7·38	9	1·63	4.532	13·82
Zusammen		24.236	100·00	7.997	100·00	533	100·00	32.786	100·00

An den allgemeinen Elementarschulen hatten demnach am Schlusse des Schuljahres 1904/05 66·10 Prozent (im Vorjahre 67·18 Prozent), an den konfessionellen 69·74 Prozent (im Vorjahre 68·46 Prozent) und an den privaten 77·40 Prozent (im Vorjahre 76·20 Prozent) der Schüler eine gute Fortgangsnote aufzuweisen. Diese Abstufung der Schülerleistungen an den drei Anstaltskategorien kehrt alljährlich wieder. Hieraus kann jedoch auf die Minderwertigkeit des Schülermaterials oder des Unterrichtsbetriebes an den allgemeinen Elementarschulen nicht geschlossen werden. Wohl mag die an vielen allgemeinen Elementarschulen herrschende Überfüllung daran schuld sein, daß nicht jedem Schüler die nötige individualisierende Behandlung zu teil werden kann, vor allem aber — und dies ist ausschlaggebend für den scheinbar schlechteren Erfolg — wird an die Schüler der allgemeinen Elementarschulen ein strengerer, durch keinerlei Nebenrücksichten beeinflusster Maßstab angelegt. Darauf weisen auch die auffallenden Unterschiede im Prozentsatze der Vorzugsschüler hin, welcher an den allgemeinen Elementarschulen 19·79 Prozent, an den konfessionellen 24·43 Prozent und an den privaten 30·20 Prozent betrug.

Was speziell die Zahl der Absolventen im Verhältnisse zum Schülerstande der IV. Klasse anbelangt, so haben im Schuljahre 1904/05 von 4467 Schülern dieses Jahrganges 3610 = 80·81 Prozent die Elementarschule mit gutem Erfolge absolviert. Dieses alljährlich fast in gleicher Weise wiederkehrende Verhältnis kann im allgemeinen als ein günstiges bezeichnet werden. Weniger erfreulich ist die aus obiger Frequenzziffer der IV. Klasse im Vergleiche zu der Gesamtfrequenz der Elementarschulen ersichtliche rasche Abnahme der Klassenfrequenz gegen das Ende der vierjährigen Schulzeit hin. Von den 32.786 Elementarschülern des Schuljahres 1904/05 befanden sich nämlich in der

I. Klasse	12.799	=	39·04	Prozent,
II. „	9.088	=	27·72	„
III. „	6.432	=	19·62	„
IV. „	4.467	=	13·62	„

Diese ebenfalls Jahr für Jahr zu beobachtende sprunghafte Abnahme der Schülerzahl ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Schulkinder mit zunehmendem Alter immer mehr im häuslichen Wirtschaftsbetriebe verwendet und der Schule entzogen werden. Auch hier wird sich nur durch die in Aussicht genommene Einführung des relativen Schulzwanges Abhilfe schaffen lassen.

Das Lehrpersonal an allgemeinen Elementarschulen.

An den allgemeinen Elementarschulen werden sämtliche Lehrkräfte von der Landesregierung ernannt. Dieselben teilen sich nach Dienstkategorien in Aushilfslehrer und -lehrerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen.

Das Lehramt an einer allgemeinen Elementarschule ist ein öffentliches Amt.

Zur Anstellung als Aushilfslehrer oder Aushilfslehrerin ist die Absolvierung einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehrer-, beziehungsweise Lehrerinnenbildungsanstalt im Lande oder in einem der beiden Staaten der Monarchie sowie die erfolgte Ablegung einer Abiturienten- oder Maturitätsprüfung an einer solchen Anstalt notwendig.

Die Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen können sich nach zweijähriger Schulpraxis der Befähigungsprüfung für das Lehramt an Elementarschulen vor der zu diesem Behufe in Sarajevo aufgestellten Prüfungskommission unterziehen. Das ihnen über diese mit Erfolg abgelegte Prüfung ausgestellte Lehrbefähigungszeugnis berechtigt sie zur Erlangung einer Anstellung als wirklicher Lehrer an den bosnisch-hercegovinischen Elementarschulen.

Bezüge der Lehrpersonen.

Die Dienstesverhältnisse des Lehrpersonales an den allgemeinen Elementarschulen wurden mit der Verordnung der Landesregierung vom 29. Juli 1892, Z. 64727, beziehungsweise vom 15. Oktober 1904, Z. 90158, in nachstehender Weise geregelt:

Lehrer-kategorie	Jahresbezüge in Kronen													
	Gehalt								Lokal-zulage*)			Quartier-geld**)		
	An-fäng-lich	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren	nach 20 Jahren	nach 25 Jahren	nach 30 Jahren	nach 35 Jahren	III. Kat.	II. Kat.	I. Kat.	III. Kat.	II. Kat.	I. Kat.
Aushilfslehrer	720	80	120	160	.	.	.
Lehrer***)	1000	1100	1200	1300	1400	1500	1600	1700	100	200	300	120	240	360
Schulleiter	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	1900	100	200	300	120	240	360

Der Mindestgehalt eines Elementarschullehrers beträgt demnach 720 K jährlich; die erreichbaren Maximalbezüge nach 35 Jahren belaufen sich auf 2460 K jährlich. Das weibliche

*) Die Kategorien der Lokalzulage und des Quartiergeldes richten sich je nach den Teuerungsverhältnissen des betreffenden Schulortes.

**) Das Quartiergeld wird nur mangels einer Naturalwohnung verabfolgt.

***) Der mit der Leitung einer Schule betraute Lehrer erhält noch eine jährliche Funktionszulage von 100 Kronen.

Lehrpersonal ist in Bezug auf die Dienstesverhältnisse und Bezüge dem männlichen vollkommen gleichgestellt.

Außer obigen Bezügen wird den Lehrern und Lehrerinnen an den allgemeinen Elementarschulen seitens der politischen Gemeinden das notwendige Brennholz oder ein demselben entsprechendes Geldrelutum verabfolgt.

Im Jahre 1905 entfielen von dem sich auf 1,208.219 K belaufenden Gesamtaufwande der allgemeinen Elementarschulen 781.000 K auf die Bezüge des Lehrpersonals. Da an diesen Schulen 568 Lehrkräfte in Verwendung standen, so ergibt sich als durchschnittliche Entlohnung einer Lehrkraft der Betrag von 1376 K.

Die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den allgemeinen Elementarschulen sowie die ihrer Witwen und Waisen wurden durch die mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. Juli 1892 genehmigte Pensionsvorschrift geregelt.

Pensionsvorschrift.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Pensionsvorschrift sind folgende:

1. Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe ihrer anrechnungsfähigen Dienstzeit und Aktivitätsbezüge haben die definitiv angestellten Schulleiter und Schulleiterinnen sowie die Lehrer und Lehrerinnen.

2. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche die betreffende Lehrperson:

- a) in provisorischer oder in definitiver Anstellung nach gesetzmäßig bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer allgemeinen Elementarschule oder
- b) vor dem Eintritt in den bosnisch-hercegovinischen Elementarschuldienst im Staats- oder öffentlichen Schuldienste in einem der beiden Staaten der Monarchie zugebracht hat.

In dem sub b) erwähnten Falle ist die frühere Dienstzeit nur nach Maßgabe der in dem betreffenden Gebiete geltenden Pensionsnormen anrechenbar.

3. Die zur Bemessung der Ruhegebühren anrechenbaren Aktivitätsbezüge sind nur der letzte systemmäßige definitive Jahresgehalt und die normalmäßigen Quinquennalzulagen.

4. Der Anspruch auf eine fortlaufende Ruhegebühr tritt in der Regel erst nach einer effektiv anrechnungsfähigen Dienstzeit von zehn Jahren ein. Die Pension beträgt nach dem vollstreckten 10. Dienstjahre ein Drittel, nach dem zurückgelegten 15. Dienstjahre aber drei Achtel dieses Bezuges; mit jedem weiteren vollständig zurückgelegten Dienstjahre steigt diese letztere Ruhegebühr um $2\frac{1}{2}$ Prozent des letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges bis sie mit dem vollendeten 40. Dienstjahre diesem Bezuge gleichkommt, worüber hinaus eine weitere Steigerung nicht stattfindet.

5. Diejenigen Lehrkräfte, welche ihr zehntes anrechenbares Dienstjahr noch nicht vollstreckt haben, erhalten für eine Dienstzeit bis zum zurückgelegten fünften Jahre eine einmalige Abfertigung in dem einjährigen Betrage, für eine Dienstzeit von mehr als fünf und weniger als zehn Jahren in dem anderthalbjährigen Betrage ihres letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges.

6. Die Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand wird von der Landesregierung in Sarajevo entweder von Amts wegen oder über Ansuchen des Angestellten verfügt.

Von Amts wegen findet die Pensionierung nur statt:

a) wenn die Dienstunfähigkeit legalärztlich nachgewiesen ist; doch kann die Pensionierung auch ohne diesen Nachweis aus Dienstesrücksichten erfolgen;

b) wenn der betreffende Dienstposten infolge Aufhebung der Schule oder einer Änderung im Organismus derselben aufgelassen wird und die Wiederanstellung der überflüssig gewordenen Lehrkraft auf einen anderen Posten nicht sofort stattfinden kann; in diesem letzteren Falle wird der Betreffende vorerst in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Über Ansuchen des Angestellten erfolgt die Pensionierung bei ärztlich nachgewiesener und amtlich anerkannter Dienstunfähigkeit oder nach vollstreckter vierzigjähriger Dienstzeit.

7. Wenn eine Lehrkraft wegen Erblindung, Geistesstörung, langwieriger und unheilbarer Krankheit oder sonst infolge eines Unglücksfalles ohne ihr Verschulden zur ferneren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig wird, so ist dieselbe auch vor Vollstreckung des zehnten Dienstjahres so zu behandeln, als ob sie effektiv bereits zehn Jahre anrechenbar gedient hätte. Ist jedoch erwiesen, daß ihr dies Unglück im Dienste und infolge des Dienstes zugestoßen ist, so ist sie so zu behandeln, als ob sie bereits volle 20 Jahre effektiv gedient hätte. Tritt die Dienstesunfähigkeit durch einen im Dienste und infolge des Dienstes zugestoßenen Unglücksfall erst nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit ein, so sind dem Angestellten zu seiner effektiven Dienstzeit behufs der Bemessung der Ruhegebühr noch zehn Jahre hinzuzurechnen, jedoch darf dieselbe den letzten anrechenbaren Aktivitätsbezug nicht übersteigen.

8. Witwen von Schulleitern und Lehrern, deren Gatten auf einem mit der Anwartschaft eines Ruhebezuges verbundenen Dienstposten angestellt waren und weder infolge freiwilliger Dienstesresignation, noch infolge strafweiser Dienstesentlassung ihres Anspruches auf eine Ruhegebühr verlustig geworden sind — das Ableben des Gatten mag in der Aktivität oder im Ruhestande erfolgt sein — haben in der Regel Anspruch auf eine fortlaufende Jahrespension mit dem dritten Teile des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen oder ihm bereits gültig verliehenen anrechenbaren Aktivitätsbezuges, wenn der verstorbene Gatte effektiv eine mehr als zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt und die Verehelichung während der Dienstleitung des Gatten oder vor dem Eintritte oder Wiedereintritte desselben in die aktive Dienstleistung stattgefunden hat.

9. Sind nach einem Schulleiter oder Lehrer mohammedanischer Religion mehrere Frauen, die mit ihm in rechtmäßiger Ehe verbunden waren, als Witwen zurückgeblieben, so hat ihnen zusammen nur die vorerwähnte, für eine Witwe festgesetzte Witwenpension zuzukommen.

Diese Pension wird unter dieselben zu gleichen Teilen verteilt und jeder Witwe der sonach bemessene Anteil als die ihr selbständig gebührende Pension zugewiesen.

10. Den Witwen jener Schulleiter und Lehrer, welche schon vor dem effektiv zurückgelegten zehnten Dienstjahre ausnahmsweise einen Anspruch auf eine Ruhegebühr erlangt oder vor Zurücklegung des zehnten Dienstjahres unmittelbar in Ausübung ihrer Dienstpflicht ihr Leben eingebüßt haben, ist die fortlaufende Jahrespension so zu bemessen, als wenn der verstorbene Gatte effektiv volle zehn Jahre anrechenbar gedient hätte.

Außer den angeführten Fällen gebührt den Witwen, deren Gatten vor Zurücklegung des zehnten Dienstjahres in der Aktivität gestorben sind, nur eine einmalige Abfertigung mit dem vierteljährigen Betrage des letzten anrechenbaren Aktivitätsbezuges des verstorbenen Gatten.

Den nach einem Lehrer oder Schulleiter mohammedanischer Religion zurückgebliebenen Witwen wird diese Abfertigung zu gleichen Teilen zugeteilt.

11. Die zur Erlangung einer Jahrespension berechtigten Witwen von Schulleitern und Lehrern an allgemeinen Elementarschulen, welche zur Zeit des Ablebens ihres Gatten wenigstens drei von diesem ihrem verstorbenen Gatten herkommende eheliche oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder in ihrer Versorgung haben, können für jedes der noch unversorgt unter dem Normalalter stehenden Kinder einen fortlaufenden Erziehungsbeitrag bis zur Erreichung des Normalalters oder der früheren Versorgung ansprechen.

Das Normalalter wird bei Söhnen auf das zurückgelegte 20., bei Töchtern auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr festgesetzt.

12. Der Erziehungsbeitrag ist in der Regel für jedes Kind mit dem fünften Teile der nach den vorstehenden Bedingungen gebührenden Witwenpension in der Art zu bemessen, daß die Summe der Erziehungsbeiträge für alle Kinder zusammengenommen, die volle Witwenpension nicht überschreiten darf.

Nach den gleichen Grundsätzen sind auch die Erziehungsbeiträge für die Kinder eines Schulleiters oder Lehrers mohammedanischer Religion zu bemessen.

Zur Deckung der erwähnten Ruhe- und Versorgungsgebühren sowie der Abfertigungen besteht seit dem Jahre 1892 ein Lehrpensionsfonds, welcher von der Landesregierung in Sarajevo verwaltet wird.

Pensions-
fonds.

Dieser Fonds wird gebildet aus einem bei der Errichtung desselben aus Landesmitteln gewidmeten Grundkapitale, aus den Beiträgen des Lehrpersonals und aus sonstigen Zuflüssen, Legaten etc.

Jede definitive Lehrkraft ist zur Leistung folgender Beiträge zu dem gedachten Pensionsfonds verpflichtet:

Bei der ersten definitiven Anstellung fünf Prozent des in die Pension einrechenbaren Gehaltes; bei jeder Vorrückung in einem höheren in die Pension einrechenbaren Gehalt fünf Prozent des Betrages, um welchen der Jahresgehalt erhöht wurde.

Die sonstigen Zuflüsse des Lehrpensionsfonds bestehen namentlich in den Interkalarien der erledigten oder nicht voll besetzten Lehrerstellen und in den Geldstrafen, welche über Lehrkräfte im Disziplinarwege verhängt werden.

Die disziplinarische Behandlung des Lehrpersonals an den allgemeinen Elementarschulen erfolgt in Fällen von grober Pflichtverletzung, standes- und subordinationswidrigen Verhaltens. Disziplinaruntersuchungen werden stets nur von der Landesregierung in Sarajevo verfügt.

Disziplinar-
behandlung.

Die Disziplinarstrafen sind: Rüge, Verweis, strafweise Versetzung und Dienstesentlassung.

Die von den zuständigen Körperschaften (Inhabern von Privatschulen) für konfessionelle oder private Lehranstalten jeder Art also auch für Elementarschulen bestellten Lehrkräfte bedürfen zufolge der Verordnung der Landesregierung in Sarajevo vom 20. August 1904, Z. 1666, zur Ausübung ihres Lehramtes der Genehmigung dieser Landesregierung, welche in Form eines Zertifikates über die dem Inhaber gewährte Lehrbefugnis erteilt wird. Zur Erlangung dieses Zertifikates ist der Nachweis über die Landesangehörigkeit in Bosnien und der Hercegovina oder über die Staatsbürgerschaft in Österreich oder in Ungarn, ferner über die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung in einem der obgenannten Gebiete vor der hiezu berufenen Prüfungsbehörde und schließlich das von der zuständigen politischen Behörde ausgestellte Zeugnis über das korrekte politische und moralische Verhalten und Vorleben des Kompetenten erforderlich.

Die Lehrer an
den konfes-
sionellen und
privaten
Elementar-
schulen.

Das Lehrbefugniszertifikat wird absolvierten Lehramtskandidaten, welche im Besitze eines in einem der früher erwähnten Gebiete erworbenen Reifezeugnisses sind, provisorisch erteilt und erst nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung in ein definitives umgewandelt.

Das Lehrbefugniszertifikat kann dem Inhaber entzogen werden, wenn er versäumt, innerhalb dreier Jahre von der Erteilung des Zertifikates an gerechnet, die Lehrbefähigungsprüfung abzulegen, oder wenn durch eine von der kompetenten Schulbehörde geführte Disziplinaruntersuchung, durch ein polizeiliches Verfahren oder durch ein gerichtliches Urteil sein politisches oder moralisches Verhalten als ein solches festgestellt wird, welches ihn zur Ausübung des Lehramtes ungeeignet macht.

Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals an den konfessionellen und Privatschulen sind keine einheitlichen, sondern werden zwischen den betreffenden Lehrpersonen und den Schulerhaltern von Fall zu Fall vertragsmäßig geregelt. An den serbisch-orthodoxen Elementarschulen werden die Rechte und Pflichten der Lehrer, welche seitens der betreffenden Schul- und Kirchengemeinden im Wege der Wahl bestellt werden, in Folge der Bestimmungen

Rechts-
verhältnisse
der Lehrer an
den konfes-
sionellen und
Privatschulen.

des neuen Statutes über die serbisch-orthodoxe Kirchen- und Schulverwaltung voraussichtlich in Bälde eine einheitliche Regelung erfahren.

Im Jahre 1905 bezogen die an den 69 serbisch-orthodoxen Elementarschulen angestellten 112 Lehrkräfte insgesamt 121.307 K, was einem durchschnittlichen Jahreseinkommen pro Lehrer von 1083 K entspricht.

Für die römisch-katholischen Elementarschulen läßt sich eine solche Berechnung nicht anstellen, weil die Lehrkräfte an denselben in der Regel keine Entlohnung erhalten. Diese Funktionen werden nämlich fast ausschließlich durch Ordensgeistliche (Franziskaner) versehen.

An der israelitisch-sephardischen Elementarschule in Sarajevo waren 4 Lehrer mit den Gesamtbezügen von 5400 K angestellt.

Die privaten Elementarschulen beschäftigten 12 Lehrpersonen, welche zusammen 20.780 K bezogen. Somit entfällt im Durchschnitt auf einen Lehrer ein Jahreseinkommen von 1732 K.

Zahl,
Geschlecht,
Lehrbefähigung
und
Konfession
des
Elementar-
schul-
personals.

An sämtlichen 352 Elementarschulen des Landes standen im Schuljahre 1904/05 784 Lehrkräfte in Verwendung (mit Ausschluß der Religionslehrer); davon entfielen auf die allgemeinen Elementarschulen 568, auf die serbisch-orthodoxen 112, auf die römisch-katholischen 86, auf die israelitischen 4 (somit auf die konfessionellen überhaupt 202) und auf die privaten 14 Lehrer. Von diesen 784 Lehrkräften gehörten 499 = 63·66 Prozent dem männlichen und 285 = 35·34 Prozent dem weiblichen Geschlechte an; 357 derselben haben ihre Ausbildung an bosnisch-hercegovinischen Präparanden genossen.

Die Gliederung des Lehrpersonals nach Schulkategorien nach dem dienstlichen Charakter und der für den Lehrberuf erlangten formellen Befähigung ist für das Schuljahr 1904/05 aus nachstehender Übersicht zu entnehmen.

Kategorie der Elementarschulen	Dienstlicher Charakter und formelle Befähigung								Insgesamt	Befähigt		Nicht befähigt	
	befähigt		nicht befähigt		befähigt		nicht befähigt			absolut	Prozent	absolut	Prozent
	Schulleiter	definitive Lehrer	provisorische Lehrer	Aushilfslehrer	Schulleiter	definitive Lehrer	provisorische Lehrer	Aushilfslehrer					
Allgemeine	41	4	372	20	13	3	114	1	568	540	95·07	28	4·93
Serbisch-Orthodoxe	1	.	10	.	83	13	5	.	112	99	89·29	13	10·71
Römisch-katholische	8	2	52	13	10	1	86	70	81·40	16	18·60
Israelitische	2	.	.	.	2	.	4	4	100·00	.	.
Konfessionelle überhaupt	1	.	20	2	135	26	17	1	202	173	85·64	29	14·36
Private	1	.	4	.	7	2	.	.	14	12	85·71	2	14·29
Zusammen	43	4	396	22	155	31	131	2	784	725	92·47	59	7·53

Nach der Konfession teilen sich die Lehrpersonen der Elementarschulen folgendermaßen ein:

Kategorie der Schulen	Anzahl der Lehrkräfte nach Konfessionen					
	Mohammedaner	Serbisch-orthodox	Römisch-katholisch	Israeliten	andere	insgesamt
Allgemeine	96	233	244	1	4	568
Serbisch-orthodoxe	112	.	.	.	112
Römisch-katholische	86	.	.	86
Israelitische	1	.	2	.	1	4
Konfessionelle überhaupt	1	112	88	.	1	202
Private	11	.	3	14
Zusammen .	97	335	343	1	8	784

Religions-
lehrer.

An den allgemeinen Elementarschulen werden für die katholische und mohammedanische Konfession, wenn dieselben in der Schule durch mindestens zehn Frequentanten vertreten sind, Religionslehrer angestellt. Die Religionslehrer erhalten aus Landesmitteln Lehrhonorare, welche je nach der Lehrverpflichtung des betreffenden Lehrers und je nach den Lokalverhältnissen zwischen 200 bis 600 K variieren; überdies wird Religionslehrern, die mehr als 10 Kilometer vom Schulorte domizilieren, eine jährliche Wegzulage von 100 K zugebilligt.

Was den serbisch-orthodoxen Religionsunterricht an den allgemeinen Elementarschulen betrifft, so erscheint diese Frage durch das neue serbisch-orthodoxe Kirchen- und Schulverwaltungsstatut vom heurigen Jahre angefangen in der Weise geregelt, daß die serbisch-orthodoxen Pfarrer gehalten sind, diesen Religionsunterricht an den genannten Schulen zu besorgen, wogegen das Landesärar an die autonome Kirchen- und Schulverwaltung jenen Betrag als jährliche Subvention zu gewähren verpflichtet ist, welcher bisher als Entlohnung für die Erteilung des serbisch-orthodoxen Religionsunterrichtes den katechisierenden Geistlichen einzeln ausbezahlt wurde.

An drei Elementarschulen wurden mit Rücksicht auf die herrschenden Orts- und Schulverhältnisse ständige, hinsichtlich der Bezüge und Versorgungsansprüche den wirklichen Lehrstellen gleichgestellte Religionslehrerposten systemisiert.

Der Religionsunterricht an den allgemeinen Elementarschulen wurde im Jahre 1905 von 428 Religionslehrern besorgt, welche hiefür Honorare von zusammen 135.612 K bezogen. Von diesen 428 Religionslehrern waren 163 serbisch-orthodox, 132 römisch-katholisch, 117 islamitisch, 12 mosaisch und 4 gehörten anderen Konfessionen an.

An den konfessionellen serbisch-orthodoxen Elementarschulen sind keine Stellen für Religionslehrer systemisiert, nachdem dortselbst der Religionsunterricht von den Fachlehrern besorgt wird.

Die römisch-katholischen Elementarschulen verwendeten im Schuljahre 1904/05 22 Religionslehrer.

An den privaten Elementarschulen fungierten im selben Jahre 3 katholische und 2 serbisch-orthodoxe Religionslehrer.

Schüler- und
Lehrer-
bibliotheken.
Školski Vjes-
nik.

An vielen Elementarschulen bestehen Schüler- und Lehrerbibliotheken, die nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel ergänzt werden.

Einen obligatorischen Bestandteil der Lehrerbibliotheken an den allgemeinen Elementarschulen bildet das im Verlage der Landesregierung erscheinende pädagogische Fachblatt „Školski Vjesnik“ (Schulbote) und das Organ des bosnisch-hercegovinischen Landesmuseums „Glasnik zemaljskog muzeja“, von welchem letzterem an anderer Stelle die Rede ist.

Der „Školski Vjesnik“ erstreckt sich auf alle Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Das Blatt erscheint monatlich in utraquistischer Ausgabe in lateinischer und cyrillischer Schrift und enthält auch einen offiziellen Anhang, in welchem die das Schulwesen betreffenden Verordnungen sowie die Personalveränderungen im bosnisch-hercegovinischen Lehrerstande registriert sind.

Die Mitarbeiter dieses Fachblattes rekrutieren sich aus den Kreisen des Lehrpersonals aller Lehranstalten in Bosnien und der Hercegovina, ferner aus dem benachbarten Kroatien und Dalmatien, zuweilen auch aus anderen Ländern. Das Blatt hat den größten Absatz im Lande selbst, doch ist es auch in den obgenannten Nachbarländern und in Serbien verbreitet; auch steht es mit sämtlichen kroatischen und serbischen, dann mit einigen tschechischen und bulgarischen Fachschriften im Tauschverkehr.

Lehrer-
vereine.

Behufs Förderung der geistigen und materiellen Interessen hat die Lehrerschaft Bosniens und der Hercegovina begonnen, sich in Vereinen zu organisieren. Derzeit bestehen im Lande drei solcher Vereinigungen, und zwar: der Lehrerverein für die Stadt und den Bezirk Sarajevo, der Verein des Lehrpersonals der allgemeinen Elementarschulen in der Stadt und im Kreise Mostar und der Verein zur Unterstützung der Lehrerwaisen in Sarajevo.

Die beiden erstgenannten Vereine haben sich in übereinstimmender Weise statutenmäßig folgende Aufgaben gestellt:

Förderung der allgemeinen und der Berufsbildung ihrer Mitglieder, Erhaltung und Entwicklung des Standesbewußtseins und des Zusammenhaltes in der Lehrerschaft; des weiteren Förderung der Standesinteressen der Lehrerschaft, insbesondere im Sinne eines durch Kräftevereinigung gestärkten Bestrebens zur günstigeren Gestaltung der allgemeinen und materiellen Lage der Lehrerschaft; schließlich nach Tunlichkeit materielle Unterstützung ihrer ordentlichen Mitglieder in Fällen schwerer Nötlage oder zu speziellen Bildungszwecken.

Zur Erreichung der vorbezeichneten Ziele sollen folgende Mittel dienen:

Abhaltung von Vereinsversammlungen, Vorträgen und Probelektionen, Gründung von Vereinsbibliotheken, Herausgabe von Büchern belehrenden Inhaltes für die Jugend, das Volk und die Lehrerschaft, Veranstaltung von Festlichkeiten und Unterhaltungen bei Anlässen, welche mit dem allgemeinen Kulturleben und mit dem Schulwesen in Verbindung stehen, Gründung eines Vereinsvermögens aus freiwilligen Beiträgen und aus den statutenmäßigen Einzahlungen der Mitglieder.

Der an dritter Stelle genannte Verein bezweckt die Schaffung eines Unterstützungsfonds für mittellose Waisen nach verstorbenen Lehrern, welche an allgemeinen Elementarschulen gedient haben. Durch diesen Fonds soll in erster Linie die Heranbildung solcher Waisen für einen Beruf ermöglicht werden. Zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel sollen ebenfalls die statutengemäßen Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden, Legate und die Erträgnisse von den seitens des Vereines zeitweise zu veranstaltenden Unterhaltungen dienen.

Schul-
gebäude.

Sämtliche 352 Elementarschulen des Landes waren im Schuljahre 1904/05 in 360 Gebäuden untergebracht. Eigene Schulgebäude bestehen für 316, gemietete für 44 Schulen. Von den

eigenen Schulgebäuden stammten aus der Zeit vor der Okkupation bis zum Jahre 1880 noch 27, während 289 von da ab bis zur Gegenwart errichtet worden sind.

Auf die einzelnen Kategorien der Elementarschulen verteilen sich die Schulgebäude in folgender Weise:

Kategorien der Elementarschulen	Vor der Okkupation	Von 1878—1880	Von 1880—1890	Nach 1890	Gemietete	Insgesamt
	errichtete eigene Schulgebäude					
Allgemeine	3	6	63	141	38	251
Serbisch-orthodoxe	13	2	26	27	1	69
Römisch-katholische	2	1	6	16	3	28
Israelitische	1	.	1
Evangelische	1	1
Konfessionelle überhaupt	15	3	32	44	5	99
Private	9	1	10
Summe	18	9	95	194	44	360

Bei der Aufführung von Schulbauten für Elementarschulen, gleichviel ob es sich um allgemeine, konfessionelle oder private handelt, müssen seit dem Jahre 1884 die betreffenden Baupläne stets der Landesregierung in Sarajevo vorgelegt werden, welche die Baubewilligung erst dann erteilt, wenn diese Projekte den geltenden, nach österreichischem Muster entworfenen pädagogisch-hygienischen Vorschriften entsprechen und die nötigen Mittel zur Bauführung gesichert sind.

Für den Bau der einklassigen allgemeinen Elementarschulen — nämlich solcher, in welchen alle Jahrgänge in einem Klassenzimmer gemeinsam unterrichtet werden, wie dies zumeist auf dem flachen Lande der Fall ist — bestehen seit dem Jahre 1894 eigene Typen, während die Pläne für die mehrklassigen Elementarschulgebäude fallweise unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse entworfen wurden.

Die Typen für einklassige Elementarschulen sind je nach dem verschiedenen Bedarf folgende:

1. Die einfache, nur ein Schulzimmer und die Lehrerwohnung samt Zugehör enthaltende Type für geschlossene Ortschaften mit einer Einwohnerschaft von einheitlich christlicher oder mohammedanischer Konfession (Baukosten 14.900 K bis 17.400 K);

2. dieselbe mit Hinzufügung eines separaten Zimmers für den mohammedanischen Religionsunterricht für geschlossene Ortschaften mit einer Einwohnerschaft von gemischter Konfession (Baukosten 16.600 bis 19.400 K);

3. die erste Type mit Hinzufügung eines Unterkunfts (Übernachtungs)lokales nebst Küche und Vorratskammer für die Schulkinder aus entfernt liegenden Ortschaften (Baukosten 17.200 bis 20.000 K);

4. die dritte Type mit Hinzufügung eines separaten Zimmers für den mohammedanischen Religionsunterricht (Baukosten 19.400 bis 22.000 K).

Bautypen.

Die drei erstbeschriebenen Typen sind nur ebenerdig, bei der vierten Type ist die Lehrerwohnung im ersten Stocke untergebracht. Diese Wohnung besteht aus 2 Wohnzimmern (35 m² bis 42·2 m² Fläche), 1 Küche und 1 Speisekammer nebst separater Holzlage und Ställen für Geflügel- und Viehhaltung.

Das für höchstens 100 Schulkinder berechnete Schulzimmer hat bei allen vier Typen 13·5 m Länge und 7·4 m Breite, enthält somit rund 100 m² innere Fläche. Auf ein Kind entfällt 1 m² Zimmerfläche und 3·50 m³ Luftraum. Die Aborte (Sitzaborte) sind zumeist im Schulgebäude selbst untergebracht.

Kosten
der Schul-
gebäude.

Die Aufführung von Ubikationen für die allgemeinen Elementarschulen erfolgt grundsätzlich auf Kosten der politischen Gemeinden, beziehungsweise der zu Schulsprengeln vereinigten Ortschaften; doch werden in vermögenslosen Gemeinden die Schulbauten entweder ganz aus Landesmitteln bestritten oder aus solchen subventioniert.

Für den Bau von Elementarschulhäusern hat die Landesverwaltung seit der Okkupation nachstehende Summen aufgewendet, respektive präliminiert:

Vom Jahre 1879 bis 1886 insgesamt	98.000 K
„ „ 1887 „ 1894 je 48.000 K, zusammen also . .	384.000 „
„ „ 1895 „ 1906 „ 120.000 „ „ „	1,320.000 „
	Summe . 1,802.000 K.

Die Kosten der Schulbauten für konfessionelle und Privatschulen müssen von den interessierten Faktoren selbst bestritten werden; doch werden auch zu diesem Zwecke häufig Subventionen aus Landesmitteln gewährt.

Erhaltungskosten der
Elementar-
schulen.

Die laufenden Kosten sämtlicher Elementarschulen (Lehrerbezüge sowie alle anderen Auslagen) beliefen sich im Schuljahre 1904—1905 auf 1,426.314 K. Hiezu haben beigetragen:

das Landesärar	675.790 K = 47·39 Prozent
die politischen Gemeinden	565.011 „ = 39·61 „
die Kultusgemeinden	162.191 „ = 11·37 „
andere Faktoren	23.322 „ = 1·63 „

Nach Schulkategorien berechnet verteilen sich die obbezifferten Erhaltungskosten wie folgt:

Allgemeine	Elementarschulen	1,208.219 K
Serbisch-orthodoxe	„	149.855 „
Römisch-katholische	„	20.188 „
Israelitische	„	19.051 „
Private	„	29.001 „

Obigem zufolge stellte sich pro Schuljahr 1904—1905 der durchschnittliche Staatsaufwand:

Für eine allgemeine Elementarschule auf 5055 K beziehungsweise pro Schüler auf 49·85 K;
für eine serbisch-orthodoxe Elementarschule auf 2172 K, beziehungsweise pro Schüler auf 30·03 K;

für eine römisch-katholische Elementarschule auf 665 K, beziehungsweise pro Schüler auf 7·27 K;

für die israelitische Elementarschule auf 19.051 K, beziehungsweise pro Schüler auf 83·19 K;

für eine private Elementarschule auf 3625 K, beziehungsweise pro Schüler auf 52·46 K.

Hiezu sei bemerkt, daß der geringe Durchschnittsaufwand der römisch-katholischen Elementarschulen auf den bereits früher erwähnten Umstand zurückzuführen ist, daß der Unterricht in diesen Anstalten von den geistlichen Lehrpersonen unentgeltlich besorgt wird.

S c h u l j a h r	Beitragsleistung in Kronen	
	Landesärar	Gemeinden
1880/81	16.200	6.160
1881/82	44.740	32.742
1882/83	52.660	34.922
1883/84*)		
1884/85	68.412	70.090
1885/86	87.252	79.156
1886/87	104.180	112.866
1887/88	110.816	139.524
1888/89	130.434	157.978
1889/90	153.604	166.150
1890/91	150.346	180.996
1891/92	156.884	188.502
1892/93	197.430	198.026
1893/94	296.868	191.644
1894/95	347.358	213.138
1895/96	394.936	222.208
1896/97	389.138	269.476
1897/98	448.672	304.262
1898/99	470.446	343.894
1899/1900	463.975	408.054
1900/01	481.869	455.492
1901/02	511.712	465.177
1902/03	548.899	476.828
1903/04	598.157	540.540
1904/05	641.270	565.011

*) Aus dem Schuljahre 1883/84 fehlen die Daten.

Was speziell die Erhaltung der allgemeinen Elementarschulen betrifft, so obliegt dieselbe in erster Linie den betreffenden Gemeinden, beziehungsweise den zu Schulsprengeln vereinigten Ortschaften. Dort, wo diese Faktoren infolge ungünstiger materieller Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Erhaltungskosten ihrer Schulen aufzubringen, werden hiefür aus Landesmitteln ständige Jahressubventionen bewilligt.

Die Beitragsleistungen des Landesärars und der Gemeinden für die allgemeinen Elementarschulen in den Schuljahren 1880/81 bis 1904/05 enthält nachstehende Übersicht.

Bemerkt wird, daß die Gemeinden jene Beiträge, welche sich auf die Entlohnung des Schuldieners und die Bestreitung der sachlichen Schulauslagen beziehen, direkt an die Perzipienten auszahlen, während die für ganze oder teilweise Lehrerhonorare zugesicherten Beträge seitens der Gemeinden an die staatlichen Zahlstellen abgeführt und von da aus den betreffenden Lehrpersonen in der vorgeschriebenen Weise flüssig gemacht werden.

Die in der letzten Reihe obiger Tabelle angeführten Barauslagen für das Schuljahr 1904/05 von zusammen 1,206.281 K gliederten sich, wie folgt:

a) in Lehrerbezüge, und zwar:

1. Gehalte	546.040 K
2. Dezennalzulagen	39.640 „
3. Quartiergelder	86.870 „
4. Lokalzulagen	103.800 „
5. Funktionszulagen	5.200 „
6. Personalzulagen	260 „

Summe . 781.800 K

b) in Religionslehrerbezüge:

1. Ständige Honorare	148.472 K
2. Remunerationen	— „

c) in regelmäßige sachliche Erfordernisse 277.947 „

Insgesamt . 1,208.219 K

Die konfessionellen serbisch-orthodoxen Elementarschulen werden mit Ausnahme dreier Klosterschulen durchwegs von den Kirchengemeinden erhalten; die römisch-katholischen Elementarschulen sind ausnahmslos von verschiedenen Ordensgesellschaften (Trappisten, barmherzige Schwestern, Töchter der göttlichen Liebe, Kongregation vom kostbaren Blute Christi) erhaltene Klosterschulen.

In Sarajevo besteht schließlich eine sephardisch-israelitische Elementarschule, welche von der dortigen Kultusgemeinde unterhalten wird.

Die Kosten der Privatschulen werden von den betreffenden Inhabern (Privaten, Vereinen, Industrieunternehmungen) bestritten.

Viele konfessionelle und Privatschulen werden übrigens seitens des Landesärars alljährlich in ausgiebiger Weise subventioniert.

Diese Subventionen verlaufen seit der Okkupation in steigender Tendenz und werden hiefür seit dem Jahre 1898 jährlich 74.800 K präliminiert, beziehungsweise verausgabt.

Ruždiés.

Eine besondere Eigentümlichkeit des bosnisch-hercegovinischen Elementarschulwesens bilden die Ruždiés.

Obschon die für den primären Unterricht der Jugend aller Konfessionen bestimmten allgemeinen Elementarschulen auch den mohammedanischen Kindern offen stehen, so wurde außerdem, um der sozialen und konfessionellen Exklusivität der Moslims Rechnung zu tragen und sie zu einem möglichst zahlreichen Schulbesuche aufzumuntern, in den sechs Kreis-

städten des Landes, sowie im Bezirksorte Brčka je eine zweite allgemeine Elementarschule (Ruždié) errichtet.

Diese Schulen haben genau dasselbe Lehrziel und Unterrichtsprogramm wie die allgemeinen Elementarschulen, doch sind sie ausschließlich für mohammedanische Kinder bestimmt und wird der Unterricht an denselben von qualifizierten Lehrern islamitischer Religion besorgt.

An diesen durchwegs aus Landesmitteln erhaltenen Ruždiés, die bei allen obigen Darlegungen und tabellarischen Zusammenstellungen in die Zahl der allgemeinen Elementarschulen miteingerechnet erscheinen, stehen gegenwärtig 29 Lehrkräfte in Verwendung.

Besondere Maßnahmen wurden ferner seitens der Landesverwaltung getroffen, um die Heranbildung mohammedanischer Mädchen, die aus Rücksichten konfessioneller Natur dem Unterrichte an den Elementarschulen fast ganz fernbleiben, nach Möglichkeit zu fördern.

Elementar-
unterricht für
mohamme-
danische
Mädchen.

In Sarajevo war im Jahre 1894 ein Privatkurs eröffnet worden, in welchem mohammedanische Mädchen im Alter von 7 bis 14 Jahren im Lesen, Schreiben, Rechnen und in weiblichen Handarbeiten unterrichtet wurden. Dieser Kurs wurde im Jahre 1897 seitens der Landesregierung in eine mohammedanische Mädchenelementarschule umgewandelt, an welcher die Mädchen von staatlich geprüften Lehrerinnen in den oberwähnten Disziplinen sowie ferner in der Religion gruppenweise unterwiesen werden. Schon im ersten Jahre ihrer Errichtung wurden diese Schule von 64 mohammedanischen Mädchen frequentiert.

Die steigenden Erfolge der nach und nach zu vier Elementarschulklassen ausgebauten Anstalt führten im Jahre 1901 zur Aktivierung eines dreijährigen Fortbildungskurses an derselben, welcher die Heranbildung von weiblichen Lehrkräften mohammedanischer Religion für die unteren Stufen des Elementarunterrichtes zum Zwecke hat. Der Lehrplan dieses Fortbildungskurses entspricht ungefähr jenem einer dreiklassigen höheren Mädchenschule.

Gegenwärtig wirken an der Mädchenelementarschule 4 Elementarschullehrerinnen und an dem Fortbildungskurse 2 für höhere Töchterschulen geprüfte Lehrerinnen, sowie eine aus diesem Kurse selbst hervorgegangene Aushilfslehrerin.

Die Kosten dieser beiden Anstalten nebst den Stipendien für den Fortbildungskurs beliefen sich im Jahre 1905 auf 17.444 K, die zur Gänze aus Landesmitteln bestritten werden.

Außerdem besteht im Bezirksorte Fojnica des Kreises Sarajevo unter der Leitung der dortigen Elementarschullehrerin seit einigen Jahren ein von katholischen und mohammedanischen Mädchen frequentierter Kurs, an welchem die Schülerinnen einen ausgedehnteren praktischen Handarbeitsunterricht erhalten und die mohammedanischen Mädchen überdies im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen werden.

Ferner werden an dem Mädchenmekteb in Bosnisch-Brod seit dem Jahre 1890 die Schülerinnen durch eine staatlich geprüfte Elementarschullehrerin in Handarbeiten sowie auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Die aus Landesmitteln bestrittenen Kosten dieses Unterrichtes belaufen sich auf 2380 K jährlich.

Die Aufsicht über den gesamten Elementarschulunterricht wird von der Landesregierung im Wege der politischen Behörden ausgeübt. Das nächste Aufsichtsorgan ist das Bezirksamt (in Sarajevo der Regierungskommissär für die Landeshauptstadt), welchem die vollständige Ingerenz auf alle Schulangelegenheiten zukommt und welches gleichzeitig als Disziplinarbehörde erster Instanz hinsichtlich des an den allgemeinen Elementarschulen wirkenden Lehrpersonals fungiert. Schulaufsicht.

Die zweite Instanz sind die Kreisbehörden, welchen zum Zwecke einer fachmännischen Inspizierung der Elementarschulen die aus Lehrerkreisen entnommenen Kreisschulinspektoren zugeteilt sind. Dieselben sind gleichzeitig die Schulreferenten der Kreisbehörden.

Die Kreisschulinspektoren bekleiden den Charakter von Handelsschuldirektoren und sind als solche Landesbeamte in der IX. Diätenklasse.

Dieselben haben einen Jahresgehalt von 2000 K nebst 400 K Quartiergeld und 600 K Zulage, dann den Anspruch auf eine systemmäßige Gehaltserhöhung von 500 K nach fünf und auf eine zweite systemmäßige Gehaltserhöhung von 700 K nach zwanzig in definitiver Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren, in welchem letzterem Zeitpunkte sie zugleich in die VIII. Diätenklasse vorrücken. Sie erhalten für die Dauer der Verwendung in dieser Eigenschaft eine jährliche Funktionszulage von 500 K, welche nach fünf weiteren Dienstjahren um abermalige 500 K erhöht wird.

Den Kreisschulinspektoren obliegt in Gemäßheit der hiefür bestehenden Instruktionen die jährliche ein- oder mehrmalige eingehende Visitation jeder Elementarschule in ihrem Kreisbereiche und die Erstattung ausführlicher Relationen über das Ergebnis der einzelnen Inspizierungen.

Unbeschadet dieses Inspizierungsrechtes gedenkt die neue autonome serbisch-orthodoxe Kirchen- und Schulverwaltung ihrem statutengemäßen Schulprogramme zufolge eigene Inspektionsorgane für ihre konfessionellen Schulen einzuführen. Diese Schulinspektoren, deren Wirkungskreis noch nicht präzisiert ist, müssen zufolge der früher besprochenen Verordnung der Landesregierung in Sarajevo vom 20. August 1904 die erforderliche fachliche Qualifikation aufweisen.

Das Oberaufsichtsrecht über sämtliche allgemeinen, konfessionellen und privaten Elementarschulen wird von der Landesregierung in Sarajevo, beziehungsweise vom Schuldepartement derselben ausgeübt.

Mektebs.

Während sich, wie bereits erwähnt wurde, die serbisch-orthodoxen und römisch-katholischen konfessionellen Elementarschulen in ihrer Organisation und in ihrem Lehrplan und Unterrichtsprogramm von den allgemeinen Elementarschulen nicht wesentlich unterscheiden, weisen dagegen die von früher her bestehenden mohammedanischen Religionschulen (Mektebs) besondere Eigentümlichkeiten auf.

Unterricht. In diesen Mektebs werden die Kinder im Lesen des Koran und anderer Religionsbücher
Schulzeit. in der arabischen und türkischen Sprache unterrichtet und in der Ausübung der islamitischen Liturgie (Gebete, Waschungen, Körperhaltung u. dgl.) unterwiesen. Den Schülern wird weder in der Landessprache noch in irgend einem sonstigen weltlichen Gegenstand ein Unterricht erteilt.

Diese seit altersher im ottomanischen Reiche bestehenden, auch durch das türkische Schulgesetz vom Jahre 1869 nicht berührten Mektebs, wovon einige auch für Mädchen bestimmt sind, haben sich in der Zahl von 810 bis auf den heutigen Tag erhalten. Dieselben besitzen eigentlich keine feststehende Organisation.

Für die Aufnahme ist vor allem kein bestimmtes Alter vorgeschrieben, so daß Kinder von fünf Jahren ebensogut wie Erwachsene diese Schulen frequentieren können. Eine Abgrenzung des Schuljahres und der Hauptferien existiert nicht; der Mekteb ist vielmehr das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der mohammedanischen Feiertage geöffnet.

Die Schüler können ein- und austreten, wann es ihnen beliebt, und ebenso wird auf eine Regelmäßigkeit im Schulbesuch sehr wenig geachtet. Die Klasseneinteilung ist diesen sogenannten „alten Mektebs“ fremd. Die Schüler werden gruppenweise in einem und demselben Lehrzimmer, und zwar zur gemeinschaftlichen Lehrzeit von einem einzigen Lehrer (Hodža) unterrichtet. Der Unterricht vollzieht sich total systemlos und ist ganz dem Gutdünken des Hodža anheimgegeben. Er besteht in der Regel darin, daß der Lehrer die betreffenden Lesestellen vorsagt und alle Schüler dieselbe einstimmig und laut nachsprechen. Auch der Unter-

richt im Lesen der arabischen Texte findet in dieser wenig erfolgreichen altherkömmlichen Art statt.

Die Mektebs werden fast ausschließlich aus den meist sehr bescheidenen Bar- und Naturalbeiträgen der interessierten Bevölkerung oder aus den hierfür bestimmten Einkünften der frommen Stiftungen der Mohammedaner (Vakuf) erhalten. Erhaltung.

Diese Mektebs fördern bei der unsystematischen Unterrichtsmethode der pädagogisch nicht ausgebildeten Hodžas keinen praktischen Erfolg zu Tage. Lehrerfolge.

In der Muttersprache der Kinder — der Landessprache — wird, wie schon oben bemerkt, keinerlei Unterricht erteilt, ebensowenig im Rechnen etc., dagegen bestehen die Lernerfolge in der Regel auch nur darin, daß die Schüler notdürftig einige Koranstellen und Religionspräzepte auswendig können und die arabischen Gebetformeln, sowie das Rituelle des Gottesdienstes beherrschen. Die Lernzeit in einem Mekteb beträgt in der Regel fünf, ja sogar bis acht Jahre.

Der Übertritt der Mektebabsolventen in die allgemeinen Elementarschulen und eventuell später in die höheren Unterrichtsanstalten ist aber infolge der langen Lehrzeit im Mekteb ungemein verzögert und erschwert. In den intelligenteren Kreisen der Mohammedaner war daher im Jahre 1890 eine Bewegung entstanden, welche die schleunige und gründliche Reform der Mektebs in Bezug auf intensiveren Unterricht und Abkürzung der Lehrzeit anstrebte. Mekteb-reform.

Da man hierzu vor allem Hodžas von höherer Bildung benötigte, wurden bereits im Jahre 1892 seitens der Landes-Vakufverwaltung mit Unterstützung der Landesregierung ein mohammedanischer Lehrerbildungskurs in Sarajevo ins Leben gerufen, welcher die Aufgabe hat, die die höheren mohammedanischen Religionsschulen (Medressen) besuchenden Kandidaten (Softas) durch Unterweisung in pädagogischen und anderen Laienfächern nach zeitgemäßer Methode zu geeigneten Mekteblehrern heranzuziehen. Dieser „Dar-ul-muallimin“ (Haus der Lehrer) genannte Lehrerbildungskurs wird im Kapitel „Lehrerbildungsanstalten“ noch ausführlicher besprochen.

Die Aktion zur Errichtung und Erhaltung von Mektebs neuen Stiles wurde unter Einem seitens der Vakufverwaltung mit Unterstützung des Medžlissi-Ulema und der Landesregierung in Sarajevo ins Werk gesetzt und machte Jahr um Jahr derartige Fortschritte, so daß gegenwärtig 85 reformierte Mektebs (Mektebi-ibtidaije) in Funktion stehen, an welchen der Unterricht von 208 Lehrern erteilt wird.

In einen solchen Reformmekteb treten die Schüler gewöhnlich im Alter von fünf bis sieben Jahren ein. Die Lehrzeit ist mit drei Jahren fixiert, während welcher Zeit die Schüler in drei Klassen den vorgeschriebenen Lehrstoff absolvieren. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und dauert bis 1. August, so daß außer den mohammedanischen Feiertagen zweimonatliche Ferien gehalten werden. Der Unterricht wird sonst täglich von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags erteilt. Der Lehrstoff ist derselbe wie in den alten Mektebs, erscheint jedoch auf die einzelnen Klassen praktisch verteilt und wird methodisch vorgetragen. Reformierte Mektebs. Organisation.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden Schlußprüfungen abgehalten, von deren Ergebnisse es abhängt, ob der Schüler in die nächste Klasse aufsteigt oder aber die Klasse repetieren muß. Schlußprüfungen.

Das systemisierte Lehrpersonal eines Reformmektebs besteht aus ein bis drei Lehrern, welche 10, 40 und 60 K monatlich beziehen; der dritte Lehrer besorgt zugleich die Funktionen eines Schuldieners. Lehrpersonal.

Die jährlichen Erhaltungskosten der Reformmektebs betragen gegenwärtig 113.800 K, wovon der Betrag von 41.800 K seitens der beteiligten mohammedanischen Bevölkerung im Subskriptionswege bestritten wird, während der Landesvakuffonds 72.000 K beiträgt. Erhaltungskosten.

Staatliche Subventionen. Auch die Landesverwaltung hat die besprochene Mektebreform nicht nur moralisch, sondern auch materiell nach Kräften gefördert, indem sie für bauliche und Einrichtungszwecke der Mektebi-ibtidaije fast alljährlich Subventionen gewährte. Diese Zuwendungen belaufen sich seit dem Jahre 1894 auf insgesamt 176.515 K.

Gegenwärtiger Stand der Mektebreform. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, daß in der Entwicklung der Mektebreform in der letzten Zeit eine Stagnation zu verzeichnen ist, da die ursprüngliche Begeisterung und Opferwilligkeit der interessierten Kreise zu erlahmen beginnt. Auch weigert sich an manchen Orten die Bevölkerung, die seinerzeit auf fünf Jahre eingegangene Verpflichtung zur Beitragsleistung für diese Schulen zu erneuern. Hiemit erscheint der Fortbestand einer Anzahl schon ins Leben gerufener Mektebs in Frage gestellt, da die Vakufverwaltung allein für die Kosten dieser Schulen nicht aufzukommen vermöchte.

II. Handelsschulen.

Entstehung. Anschließend an die Einführung eines zeitgemäßen Volksschulunterrichtes dachte die Landesverwaltung zunächst daran, in den größeren Orten des Landes solche Lehranstalten zu aktivieren, welche über den Rahmen der Volksschule hinaus zur Propagierung der allgemeinen Bildung beitragen sollen, ohne jedoch, wie die Mittelschulen, für höhere Studien vorzubereiten. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1884 in Dolnja-Tuzla versuchsweise eine Bürgerschule ins Leben gerufen. Schon nach einjährigem Bestande dieser Anstalt wurde die Wahrnehmung gemacht, daß derartige Schulen mit bloß allgemeinen Bildungszielen der mehr auf das Praktische gerichteten Denkweise und den Neigungen der Bevölkerung nicht entsprechen. Dieser Umstand, sowie das in den Städten sich geltend machende Bedürfnis nach Modernisierung des Handelsbetriebes und Erwerbung der hiezu notwendigen Kenntnisse, führte bereits im Jahre 1885 zur Umwandlung der obgedachten Bürgerschule in eine interkonfessionelle, dreiklassige niedere Handelsschule, deren Aufgabe es war, die allgemeinen Bildungsziele der höheren Volksschule mit dem Unterrichte in kommerziellen Fächern zu vereinigen. Zugleich wurde die Aktivierung solcher Handelsschulen in Brčka, Banjaluka und Mostar in Angriff genommen.

An die noch im Jahre 1885 erfolgte Errichtung dieser Anstalten schloß sich 1886 jene der Handelsschulen in Sarajevo, Bihać, Bjelina und Livno. Ferner wurden solche Schulen in Travnik (1891) und Trebinje (1893) gegründet, womit die bezügliche Aktion ihren vorläufigen Abschluß fand. Im Jahre 1897 wurde jedoch die Handelsschule in Banjaluka wegen Errichtung der Realschule dortselbst aufgelassen. Im ganzen bestehen somit gegenwärtig neun Handelsschulen.

Lehrplan. Nach mehrfachen Modifikationen und Ergänzungen des Lehrplanes wurden die Handelsschulen im Jahre 1896 mit Rücksicht darauf, daß der Zeitraum von drei Jahren den gemachten Erfahrungen zufolge nicht hinreichte, um den Frequentanten dieser Anstalten die entsprechende allgemeine Bildung nebst den nötigen merkantilen Kenntnissen zu vermitteln, auf vier Klassen erweitert und gleichzeitig der nachstehende, noch heute in Geltung befindliche Lehrplan eingeführt.

	Klasse				Summe
	I.	II.	III.	IV.	
Religion	2	2	2	2	8
Landessprache	4	4	3	2	13
Deutsche Sprache	5	4	4	3	16
Geographie	3	2	2	—	7
Geschichte	—	2	2	2	6
Mathematik *)	5	4	4	4	17
Naturgeschichte	3	2	—	—	5
Physik	—	3	2	—	5
Anorganische Chemie	—	—	3	—	3
Warenkunde, Technologie und organische Chemie	—	—	—	4	4
Geometrie und geometrisches Zeichnen	—	3	3	2	8
Freihandzeichnen	4	2	2	2	10
Schönschreiben	2	1	—	—	3
Buchhaltung	—	—	2	6	8
Kaufmännische Korrespondenz	—	—	3	—	3
Handelskunde und Volkswirtschaftslehre	—	—	—	3	3
Handels- und Wechselrecht	—	—	—	2	2
Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	28	29	32	32	121

*) In der dritten und vierten Klasse entfällt die Hälfte der Unterrichtszeit auf das kaufmännische Rechnen.

Außer obigen obligaten Gegenständen sind noch für den Turn- und Gesangsunterricht an allen Handelsschulen je zwei Lehrstunden in der Woche vorgesehen.

Als relativ obligate Gegenstände werden ferner an den Handelsschulen in Sarajevo und Mostar die französische Sprache, an ersterer außerdem noch die italienische Sprache vorgetragen.

Der Unterricht wird in der Landessprache erteilt.

Das Schuljahr umfaßt 10 Monate und beginnt am 1. September. Bezüglich der Wochenferialtage und Feiertage gilt im allgemeinen die gleiche Ordnung wie an den Mittelschulen. (Siehe Seite 198.)

Unterrichtszeit.

Als Vorbildung zur Aufnahme in die erste Klasse einer Handelsschule wird die erfolgreiche Absolvierung einer vierklassigen Elementarschule oder die Ablegung einer entsprechenden Aufnahmeprüfung verlangt. Die Aufnahme in eine höhere Klasse kann auf Grund einer Prüfung aus sämtlichen Gegenständen und dem ganzen Lehrstoffe aller vorangehenden Jahrgänge erfolgen.

Aufnahmsbedingungen.

Die Schüler erhalten am Schlusse eines jeden Semesters Zeugnisse über ihre Leistungen und ihr Betragen.

Zeugnisse.

Am Schlusse der ganzen Studienzeit werden Abgangsprüfungen unter dem Vorsitze eines Regierungskommissärs abgehalten. Nur schriftlich werden geprüft: die Landessprache und die kaufmännische Korrespondenz; schriftlich und mündlich: deutsche Sprache, allgemeine und kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie; nur mündlich: Warenkunde und

Abgangsprüfungen.

Technologie, Handelskunde und Volkswirtschaftslehre, Handels- und Wechselrecht. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Schulgelder, Prüfungs- oder Aufnahmegebühren werden an den bosnisch-hercegovinischen Handelsschulen nicht eingehoben.

Frequenz. Die Frequenz der Handelsschulen in den letzten fünf Schuljahren nach Schulorten und nach Konfessionen illustrieren nachstehende Tabellen.

a) nach Schulorten:

Schuljahr	Sarajevo	Mostar	Livno	Bihac	Brčka	Bjelina	Di. Tuzla	Travnik	Trebinje	Zusammen
1900/1	197	80	68	61	80	78	41	77	56	738
1901/2	169	84	51	68	66	69	42	65	53	667
1902/3	162	93	46	67	64	67	58	63	52	672
1903/4	180	93	58	56	53	58	55	60	56	669
1904/5	210	97	73	71	53	56	75	64	55	754

b) nach Konfessionen:

Schuljahr	Mohammedaner	Serbisch-Orthodoxe	Römisch-Katholische	Israeliten	Andersgläubige	Insgesamt
1900/01	61	280	309	82	6	738
1901/02	76	274	250	62	5	667
1902/03	94	252	254	66	6	672
1903/04	79	265	261	55	9	669
1904/05	79	290	310	65	10	754

Die in diesen Tabellen eingetragenen Zahlen beziehen sich auf die zum Schlusse des Schuljahres verbliebenen, beziehungsweise klassifizierten Schüler.

Die an den Handelsschulen in Verwendung stehenden Lehrkräfte tragen den Charakter von Landesbeamten und werden in Bezug auf Anstellung, Disziplinarangelegenheiten und Pensionierung als solche behandelt. Die Religionslehrer sowie die Lehrer aus den unobligaten Fächern sind jedoch nur Hilfslehrer und werden gegen ein Jahreshonorar beschäftigt.

Das
Lehrpersonal.

Für die Ausübung des Lehramtes an den bosnisch-hercegovinischen Handelsschulen aus den theoretischen Fächern wird die formelle Lehrbefähigung für Bürgerschulen gefordert; doch werden auch Lehrkräfte zu definitiven Lehrern ernannt, welche die für die zweiklassigen Handelsschulen vorgeschriebene Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben. Von den Lehrern der Merkantilmächer wird derzeit keine formelle Lehrbefähigung verlangt und haben dieselben nur den Nachweis zu erbringen, daß sie eine Handelsakademie oder eine höhere Handelsschule in einem der beiden Staaten der Monarchie mit Erfolg absolviert und eine mindestens einjährige Geschäfts-, Bureau- oder Bankpraxis zurückgelegt haben.

Die Dienstesverhältnisse der Handelsschullehrkräfte wurden im Jahre 1892 in der Weise geregelt, daß die wirklichen Lehrer bei der ersten Anstellung unter Einreihung in die X. Rangklasse einen Stammgehalt von 1600 K nebst einem Quartiergelde von 400 K und einer Zulage von 400 K, insgesamt also 2400 K jährlich beziehen. Nach fünf in definitiver Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren steigt der Stammgehalt um 400 und nach weiteren 15 Jahren, bei gleichzeitiger Vorrückung in die IX. Rangklasse, um 600 K. Hinsichtlich der Bemessung der zur Pension anrechenbaren Dienstzeit ist die Behandlung dieselbe wie für Mittelschullehrer.

Die Direktoren beziehen bei ihrer ersten Ernennung 2000 K Gehalt, 400 K Quartiergeld und eine Zulage von 600 K, also insgesamt 3000 K. Nach 5 Jahren wird der Gehalt um 500 K, nach weiteren 15 Jahren um 700 K erhöht. Sie stehen in der IX. Diätenklasse und werden nach 20 Jahren in die VIII. Diätenklasse befördert. Nach 30jähriger Dienstzeit haben die Lehrkräfte an den Handelsschulen, ebenso wie an den Mittelschulen, Anspruch auf den vollen Pensionsbetrag.

Die Lehrverpflichtung des Direktors wurde mit 12 Stunden in der Woche festgestellt, jene der Lehrer der humanistischen Fächer mit 18, die aller übrigen Fächer mit 22 Stunden.

Im abgelaufenen Schuljahre 1904/05 wirkten an den Handelsschulen insgesamt 60 wirkliche Handelsschullehrer und 32 Religionslehrer. Von den ersteren entfielen auf die Anstalt in Sarajevo 11, in Mostar 8, in Bihać 7, in Livno, Travnik und Dolnja Tuzla je 6, in Brčka und Bjelina je 5.

Die Handelsschulen in Bjelina, Livno, Travnik, Trebinje und Dolnja Tuzla sind in eigenen teils hiezu erbauten, teils adaptierten Gebäuden untergebracht, von welchen jenes in Travnik ganz und jenes in Trebinje teilweise aus Landesmitteln aufgeführt wurde; die Gebäude der übrigen oben genannten Handelsschulen sind auf Gemeindegeldern errichtet worden. Die Handelsschulen in Bihać und Brčka befinden sich zusammen mit einer der dortigen Elementarschulen in geräumigen Objekten, welche hiefür seitens der betreffenden Gemeinden erbaut wurden. Die Handelsschule in Sarajevo ist in einem gemieteten Gebäude untergebracht.

Schulgebäude.

Die Erhaltung der Handelsschulgebäude obliegt der betreffenden Stadtgemeinde. Die innere Einrichtung der Handelsschulen entspricht jener der unteren Klassen der Mittelschulen.

Die Erhaltungsauslagen für die Handelsschulen werden vom Lande unter Mithilfe der Gemeinden bestritten. Diese kommunalen Beitragsleistungen werden jedoch von den betreffenden Gemeinden nicht direkt für die einzelnen Schulzwecke verausgabt, sondern an die Landeskassen abgeführt und von der Zentralverwaltung in Sarajevo widmungsgemäß verwendet. Die nachstehende Tabelle zeigt, wie hoch sich in den letzten fünf Jahren das präliminierte Gesamterfordernis für jede einzelne dieser Schulen belief und wieviel hievon auf das Landes- und auf die Gemeinden entfiel (in Kronen).

Erhaltungskosten.

Handels- schule	1902			1903			1904			1905			1906		
	Erfordernis	Beitrag		Erfordernis	Beitrag		Erfordernis	Beitrag		Erfordernis	Beitrag		Erfordernis	Beitrag	
		des Landesärars	der Gemeinden												
Sarajevo . . .	27.767	17.167	10.600	39.300	28.790	10.600	39.107	28.507	10.600	40.034	29.434	10.600	46.165	35.565	10.600
Moslar . . .	19.900	15.400	4.500	24.633	20.533	4.100	24.183	20.083	4.100	26.883	22.783	4.100	24.685	20.585	4.100
Livno . . .	17.500	13.620	3.880	16.933	11.903	5.030	19.973	16.973	3.000	20.373	17.373	3.000	20.490	17.490	3.000
Bihac . . .	18.250	15.190	3.060	17.883	15.623	2.260	20.343	18.343	2.000	22.993	20.993	2.000	23.210	21.210	2.000
Brčka . . .	17.466	14.521	2.945	17.533	14.368	3.165	20.946	17.446	3.500	21.780	18.280	3.500	21.430	17.930	3.500
Bjelina . . .	17.100	14.500	2.600	17.933	15.143	2.790	21.280	17.780	3.500	18.013	14.513	3.500	19.130	15.630	3.500
D. Tuzla . .	20.100	17.670	2.430	20.600	17.800	2.800	23.780	20.280	3.500	20.113	16.613	3.500	20.980	18.530	2.000
Travnik . . .	19.473	17.913	1.560	19.840	18.280	1.560	19.540	17.980	1.560	20.966	18.966	2.000	20.530	17.480	3.500
Trebinje . . .	19.837	19.597	240	19.870	19.330	540	20.420	20.120	300	20.153	19.853	300	19.423	19.123	300
Zusammen .	177.393	145.578	31.815	194.615	161.770	32.845	209.572	177.512	32.060	211.308	178.808	32.500	216.043	183.543	32.500

Zu dem oben ausgewiesenen Gesamterfordernisse kommt noch der Aufwand für allgemeine Handelsschulzwecke hinzu, welcher sich pro 1906 auf 18.300 K belief, nämlich

Inspizierungskosten	8.800 K
Remunerationen und Geldaushilfen	3.000 „
Transferierungskosten	4.000 „
Substitutionsgebühren	2.500 „
Zusammen	18.300 K

Um ein Bild darüber zu gewinnen, in welcher Weise sich die Erhaltungskosten einer Handelsschule auf die wesentlichsten Ausgabeposten verteilen, sei das Beispiel der Handelsschule in Mostar angeführt, an welcher das in der obigen Tabelle pro 1906 präliminierte Erhaltungserfordernis wie folgt zur Verwendung gelangt:

Direktor und ordentlicher Lehrer	19.500 K
Religionslehrer	1.600 „
Schuldiener	815 „
Kanzleipauschale	120 „
Schulbücher, Schreib- und Zeichenrequisiten	600 „
Lehrmittel	300 „
Lehrer- und Schülerbibliothek	150 „
Jahresbericht	200 „
Reinhaltung des Schulgebäudes	200 „
Beheizung und Beleuchtung	500 „
Verbrauchsartikel in den Lehrmittelkabinetten	100 „
Einrichtung und Instandhaltung des Schulgebäudes	300 „
Exkursionen	300 „
Zusammen	24.685 K

An fleißige und mittellose Schüler der Handelsschulen werden alljährlich Stipendien aus Landes- und Gemeindemitteln verabfolgt. Stipendien.

Die für das Schuljahr 1905/06 bewilligten Landesstipendien verteilen sich nach der Stipendiumssumme, sowie nach Zahl und Konfession der beteiligten Schüler auf die einzelnen Handelsschulen in folgender Weise:

Handelsschule	Zahl der Stipendisten	Stipendien- summe in Kronen	Von dem gesamten Stipendienbetrage entfallen in Kronen auf		
			Katholiken	Serbisch- Orthodoxe	Moham- medaner
Sarajevo	6	880	120	400	360
Mostar	4	800	200	600	.
Trebinje	2	120	.	.	120
D. Tuzla	1	200	.	200	.
Bjelina	2	400	.	400	.
Brčka	3	360	120	240	.
Travnik	4	640	120	.	520
Livno	2	320	200	120	.
Bihać	8	1.040	240	320	480
Zusammen	32	4.760	1.000	2.280	1.480

Die Gesamtsumme der seitens der Gemeinden im Schuljahre 1904/05 verabfolgten Stipendien belief sich auf 4.690 K und die Zahl der Stipendisten auf 50.

III. Handwerkerschulen.

Siehe hierüber Seite 356.

IV. Das k. und k. Militärknabenpensionat in Sarajevo.

Zweck. Das k. und k. Militärknabenpensionat in Sarajevo, eine bereits im Jahre 1879 gegründete Anstalt, welche unmittelbar dem k. und k. 15. Korpskommando in Sarajevo und mittelbar dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium unterstellt ist, hat zunächst die Bestimmung, Knaben aus einheimischen Familien für den Eintritt in eine k. und k. Kadettenschule oder in die Militär-oberrealschule, vorzubereiten.

Auch Knaben, welche nicht den Soldatenstand zum künftigen Berufe wählen, erhalten im Pensionate alle jene Kenntnisse, welche sie zur Fortsetzung ihrer Studien an einer Zivilmittelschule mit realer Bildungsrichtung befähigen. Weiters finden im Militärknabenpensionate auch Söhne von Offizieren, Militär- und Landesbeamten, von Beamten der Militär- und Staatsbahnen und der k. und k. Militärpost Aufnahme, um für die obbezeichneten Zwecke erzogen und ausgebildet zu werden.

Organisation. Die Schule besteht aus vier Jahrgängen und entspricht in ihrem Lehrziele den vier unteren Klassen der Realschule.

Das Militärknabenpensionat ist für die Aufnahme von 100 Zöglingen eingerichtet.

Außerdem gibt es an der Anstalt noch sogenannte „Schulbesucher“, das ist externe Frequentanten, welche an den militärischen Übungen nicht teilnehmen und auch nicht uniformiert sind.

Aufnahmsbedingungen. Für die Aufnahme in die einzelnen Klassen des Pensionates ist die Nachweisung des für die betreffende Anstaltsklasse normierten Lebensalters notwendig. Als normiertes Alter gilt für die I. Klasse das 10. bis 12., für die II. Klasse das 11. bis 13., für die III. Klasse das 12. bis 14. und für die IV. Klasse das 13. bis 15. Lebensjahr.

Ferner ist der Nachweis der mit befriedigendem Erfolge absolvierten IV. Klasse einer Elementarschule, respektive der I., II. oder III. Klasse einer Mittelschule zu erbringen und endlich wird die physische Tauglichkeit der Aspiranten für die Aufnahme erfordert.

Jeder Aspirant wird weiters, falls alle obigen Bedingungen erfüllt sind, einer Aufnahmsprüfung unterzogen, nach deren Erfolg dann die Einteilung des Zöglings in die entsprechende Klasse stattfindet.

Der Aufnahmsprüfung geht die ärztliche Untersuchung in der Anstalt, beziehungsweise die stabsärztliche Überprüfung, voraus.

Lehrplan. Der Lehrplan umfaßt folgende Gegenstände:

Gegenstand	I.	II.	III.	IV.	I.—IV.	Anmerkung
	Jahrgang					
Religionslehre*)	1	1	1	1	4	*)Zöglinge mohamedanischen Glaubens haben wöchentlich zwei Stunden.
Deutsche Sprache	9	6	4	4	23	
Landessprache	2	2	2	2	8	
Französische Sprache	2	3	4	9	
Geographie	3	2	2	2	9	
Geschichte	2	2	2	6	
Naturgeschichte	2	2	.	.	4	
Physik	3	2	5	
Chemie	2	2	
Mathematik	3	3	3	3	12	
Geometrie und geometrisches Zeichnen	3	3	3	9	
Freihandzeichnen	3	3	3	3	12	
Schönschreiben	3	2	2	.	7	
Dienstvorschriften } Anstandslehre } Gesundheitslehre }	Jede zweite Woche ein einstündiger Vortrag.					
Gesang und Musik	2	2	2	2	8	**) Nach Ermessen des Kommandanten.
Scheibenschießen	**) 8	
Turnen	2	2	2	} 2	8	
Fechten			
Exerzieren	2	2	2	2	8	
Jugendspiele } Schlittschuhlaufen } Schwimmen }	Ohne festgesetzte Stundenanzahl.					
Gesamtsumme	32	34	34	34	134	
Hierunter Stunden für militärische und Leibesübungen	4	4	4	4	16	

Der Unterricht wird in der deutschen Sprache erteilt.

Die zum Unterrichte verwendeten Lehrbücher sind dieselben, welche für die k. u. k. Militär-Unterrealsschulen der Monarchie vorgeschrieben sind.

Lehrbücher.
Bibliothek.
Lehrmittel.

Lehrbücher, wie auch Schreib- und Zeichenrequisiten erhalten die Zöglinge und Schulbesucher von der Schule unentgeltlich.

Der Anstalt steht derzeit eine Bibliothek zur Verfügung, welche sich in die Lehrerbibliothek (650 Bände) und in die Zöglingbibliothek (250 Bände) gliedert.

Außerdem ist ein Vorrat von Schulbüchern und Karten (zirka 1.100 Bücher und 30 große Karten) vorhanden.

Die Lehrmittelsammlungen bestehen:

- a) aus dem physikalischen Kabinette, enthaltend 600 Stück,
- b) aus dem naturhistorischen Kabinette, enthaltend 350 Stück, und
- c) aus der Sammlung für graphische Lehrgegenstände und für Leibesübungen, enthaltend zirka 1.000 Stück.

Erziehungs-
personal.

Über den Fortgang der Zöglinge werden zweimal im Jahre „Klassifikationsnachrichten“ an die Eltern derselben ausgegeben.

Zur pädagogischen Leitung ist für je zwei Jahrgänge ein Offizier als Klassenvorstand bestimmt.

Zöglinge.

Jedem Klassenvorstande sind zur Unterstützung in dienstlicher und erzieherischer Richtung zwei Klassenoffiziere und zwei Klassenunteroffiziere beigegeben.

Die Zöglinge des Militär-Knabenpensionates sind je nach den Mitteln, aus welchen Kosten deren Erhaltung und Ausbildung bestritten wird:

- a) Ararialzöglinge, für deren Erhaltung das k. u. k. Kriegsministerium aufkommt u. zw. gibt es ganze und halbe Freiplätze;
- b) Stiftlinge, von welchen 48 aus bosnisch-hercegovinischen Landesmitteln, 6 aus Mitteln der Stadt Sarajevo erhalten werden;
- c) Zahlzöglinge.

Der jährliche Kost- und Bekleidungsbeitrag für einen internen Zögling ist bis auf weiteres auf 500 K festgesetzt, das Schuldgeld auf 28 K. Dieser Beitrag dient auch der Berechnung der Stipendien zur Grundlage.

Die Landesstipendien, welche die Landesregierung verleiht, sind zunächst für Landeskinder, eventuell für Söhne von berücksichtigungswürdigen Landesbeamten bestimmt. Die Stipendien der Stadt Sarajevo werden an nach Sarajevo zuständige Knaben verliehen.

Die Militärstipendien sind zunächst für Söhne von k. u. k. Offizieren, von Militärbeamten und von Beamten der Militärbahn und der Militärpost Bosniens und der Hercegovina bestimmt. Die Verleihung von Militärstipendien erfolgt durch das Korpskommando nach vorheriger Zustimmung des k. u. k. gemeinsamen Kriegsministeriums.

Zahlplätze oder die Bewilligung zum Schulbesuche werden vom Korpskommando an Söhne von Landesangehörigen, österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche sich im Bereiche des 15. Korps aufhalten, verliehen.

Für Knaben, welche vom Korpskommando lediglich zum Schulbesuche zugelassen werden, ist dem Militärknabenpensionate ein Schulgeld im Betrage von 60 K jährlich zu entrichten.

Die Zöglinge sind nach der speziellen Adjustierungsvorschrift uniformiert.

Schulgebäude.

Das k. u. k. Militärknabenpensionat ist derzeit in zwei gemieteten Gebäuden untergebracht, welche für den Zweck der Schule adaptiert wurden.

Erhaltungs-
beitrag der
Landes-
regierung.
Frequenz.

Für die genannte Anstalt sind seit 1895 im bosnisch-hercegovinischen Landesbudget 26.800 K präliminiert, von welchen 24.000 K für Stipendien und 2800 K für den Zuschuß zu dem insgesamt 7400 K jährlich betragenden Mietzinse entfallen.

Die Frequenz des k. u. k. Militärknabenpensionates in den letzten fünf Schuljahren wird durch nachstehende Tabelle illustriert.

Schuljahr	Anzahl der Zöglinge und Schulbesucher nach der Konfession am Schlusse des Schuljahres					
	Moham- medaner	Serbisch- Orthodoxe	Römische Katholiken	Israeliten	Anders- gläubige	Zusammen
1900/01	7	22	79	1	7	116
1901/02	3	25	79	.	6	113
1902/03	2	19	75	.	6	102
1903/04	1	20	79	.	4	104
1904/05	2	20	87	.	7	116

V. Höhere Mädchenschulen.

A. Staatliche höhere Mädchenschulen.

Um das bis zur Okkupation stark vernachlässigte Bildungsniveau des weiblichen Teiles der Bevölkerung in Bosnien und der Hercegovina zu heben und auch bei diesem Elemente eine zeitgemäße Geistesrichtung und Lebensauffassung anzubahnen, ging die Regierung bald nach der Übernahme der Verwaltung an die Errichtung von Schulen für den höheren Mädchenunterricht. Errichtung.

Der erste Schritt auf diesem Gebiete bestand in der Erweiterung der im Jahre 1879 in Sarajevo aktivierten vierklassigen allgemeinen Mädchenschule auf 7 Klassen. Im Jahre 1893 wurden die 3 Oberklassen dieser Schule in eine selbständige höhere Mädchenschule umgestaltet. Gleichzeitig erfolgte die Errichtung einer dreiklassigen höheren Mädchenschule in Mostar.

Ihren schließlichen Ausbau erhielten die allgemeinen höheren Mädchenschulen im Jahre 1897, in welchem dieselben auf fünf Klassen erweitert wurden.

Mit Beginn des Schuljahres 1898/99 erfolgte die Errichtung einer Anstalt gleicher Art in Banjaluka.

Der Lehrplan und das Lehrstundenausmaß an den drei vorgenannten Schulen ist folgendermaßen geregelt: Lehrplan und Organisation.

Laufende Zahl	Lehrgegenstand	Wöchentliche Lehrstundenzahl in Klasse				
		I.	II.	III.	IV.	V.
1	Religionslehre	2	2	2	1	1
2	Landessprache	4	4	4	2	2
3	Deutsche Sprache	4	4	4	3	3
4	Rechnen und Geometrie	3	3	3	3	.
5	Geographie und Geschichte	2	3	4	2	.
6	Naturgeschichte	2	2	.	.	.
7	Naturlehre	2	2	.
8	Haushaltungs- und Gartenkunde	1	1	1
9	Schönschreiben	1	1	1	.	.
10	Geometrische Formenlehre und Freihandzeichnen	3	2	2	2	2
11	Handarbeiten	6	6	5	5	7
12	Schnittzeichnen, Zuschneiden und Kleidermachen	8	7
13	Waschen und Appretieren der Wäsche	4
14	Kochen	24
15	Buchführung	4
16	Hygiene	1	1
17	Turnen	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$
18	Gesang	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$
19	Klavier (fakultativ)	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$	$\frac{3}{2}$
20	Französisch (fakultativ)	3	3	3	3	3
Summe der $\frac{\text{obligaten}}{\text{nichtobligaten}}$ wöchentlichen Lehrstunden . .		29	29	30	32	30
		$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$

Für diejenigen Schülerinnen, die sich am Wasch- und Kochunterrichte beteiligen, stellt sich die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden auf 41.

Der obige Lehrplan zeigt, daß in der I., II. und III. Klasse ausschließlich die allgemeinen Bildungsgegenstände zur Behandlung gelangen, während dieselben in der IV. Klasse teilweise und in der V. Klasse ganz gegenüber den für die Hauswirtschaft wichtigen Disziplinen zurücktreten. Die letzten beiden Klassen sind dergestalt berufen, den Übergang aus der Schule ins praktische Leben der zukünftigen Hausfrau zu vermitteln.

Der gesamte Unterricht wird in der Landessprache erteilt.

Ein Schulgeld ist nicht zu entrichten, nur für den Klavierunterricht wird eine monatliche Gebühr von 6 K gezahlt.

Zur Aufnahme in eine höhere Mädchenschule ist die erfolgreiche Absolvierung einer Elementarschule notwendig. Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Frequenz.

Die Frequenz der drei staatlichen höheren Mädchenschulen in Sarajevo, Mostar und Banjaluka am Schlusse des Schuljahres 1904/05, nach Schulen und Konfessionen geordnet, ist aus nachstehender Übersicht zu entnehmen.

Schuljahr	Höhere Mädchenschule in	Serbisch-orthodox	Römisch-katholisch	Israelitisch	Andersgläubige	Summe
1900/01	Sarajevo	49	53	40	1	143
	Mostar	31	81	5	.	117
	Banjaluka	56	35	11	.	102
1901/02	Sarajevo	55	46	36	1	138
	Mostar	32	87	6	.	125
	Banjaluka	64	54	13	.	131
1902/03	Sarajevo	42	55	44	.	141
	Mostar	38	93	4	.	135
	Banjaluka	71	55	11	1	138
1903/04	Sarajevo	41	81	56	.	178
	Mostar	32	104	5	.	141
	Banjaluka	58	52	11	1	122
1904/05	Sarajevo	36	84	67	.	187
	Mostar	49	97	6	.	152
	Banjaluka	44	56	10	2	112

Von den 461 oben ausgewiesenen Frequentantinnen des Schuljahres 1904/05 stammten 382 aus dem Lande selbst, 65 aus Österreich-Ungarn und 4 aus dem Auslande.

Das mohammedanische Element ist unter den Schülerinnen der höheren Mädchenschulen, obwohl dieselben allgemeine, also allen Konfessionen zugängliche Anstalten sind, nicht vertreten; der Grund hiefür liegt in der rituellen Abgeschlossenheit des weiblichen Geschlechtes bei den Mohammedanern. Um auch der mohammedanischen weiblichen Jugend einen Unterricht zugänglich zu machen, wurden besondere Schulen für Mohammedanerinnen gegründet (siehe Seite 171).

Mit Ausnahme der Religionslehrer und einiger Hilfslehrer sind an den staatlichen höheren Mädchenschulen durchwegs weibliche Lehrkräfte in Verwendung.

Das Lehrpersonal.

Die Direktrizen und die wirklichen Lehrerinnen für die allgemein bildenden Disziplinen (humanistische und realistische Lehrfächer) müssen die formelle Befähigung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen (Töchter Schulen, Mädchenbürgerschulen) besitzen; ebenso wird von den Industriallehrerinnen, den Musiklehrerinnen und den Lehrerinnen für französische Sprache und für das Turnen die entsprechende formelle Lehrbefähigung gefordert.

Der dienstliche Charakter, die Bezüge sowie alle übrigen Rechtsverhältnisse der Direktrizen und wirklichen Lehrerinnen an den staatlichen höheren Mädchenschulen entsprechen genau jenen der bosnisch-hercegovinischen Handelsschuldirektoren und -lehrer (siehe Seite 177).

Die Industriallehrerinnen sind rücksichtlich ihrer Bezüge und sonstigen Dienstesverhältnisse den Lehrkräften an den allgemeinen Elementarschulen gleichgestellt.

Die Lehrerinnen für französische Sprache, für Musik und für Turnen, ebenso wie die mit der Unterweisung der Schülerinnen im Kleidermachen betraute Damenkonfektionärin und die für den Unterricht im Kochen und in der praktischen Haushaltung angestellte sogenannte Hausmutter erhalten gleich den Religionslehrern ständige Bezüge; dieselben betragen für die Lehrerinnen aus Französisch, für Musik und für Turnen je 1600 K, für die Damenkonfektionärinnen 1000 bis 1600 K und für die Hausmütter je 1200 K jährlich. Den übrigen Hilfslehrkräften wie dem Arzt für den Unterricht in Hygiene, dem Merkantillehrer für den Unterricht in der Haushaltungskunde und Buchführung, der Feinwäscherin für die Unterweisung im Waschen und Appretieren der Wäsche wird ein ihrer Mühewaltung angemessenes Honorar verabfolgt.

Die Zahl der an den drei höheren Mädchenschulen beschäftigten Lehrerinnen, Nebenlehrerinnen und Hilfslehrer belief sich im Schuljahre auf 60, wovon 26 auf Sarajevo, 19 auf Mostar und 15 auf Banjaluka entfielen. Nebstdem waren an den genannten Anstalten 10 Religionslehrer tätig, 4 in Sarajevo und je 3 in Mostar und Banjaluka.

Die Erhaltungskosten der drei in Rede stehenden höheren Mädchenschulen, welche durchwegs in Mietobjekten untergebracht sind, werden zur Gänze aus Landesmitteln bestritten.

Erhaltungskosten.

Aus nachstehender Tabelle ist zu ersehen, wie hoch sich in den letzten 5 Jahren das präliminierte Gesamterfordernis für jede einzelne dieser Schulen belief.

Höhere Mädchenschule in	1902	1903	1904	1905	1906
Sarajevo	67.000	67.140	67.395	68.740	68.073
Mostar	67.733	68.886	76.856	71.653	67.063
Banjaluka	52.959	57.292	56.565	53.805	49.975
Gesamterfordernis	187.692	193.318	200.816	194.198	185.311

Obiges Gesamterfordernis erhöht sich durch Hinzurechnung der für alle Schulen gemeinsam präliminierten Auslagen für Geldaushilfen und Remunerationen, für Instandhaltung der Klaviere und für die Druckkosten der Jahresprogramme um zirka 2.500 K jährlich; die Einnahmen an Klaviertaxen belaufen sich pro Jahr auf 4.000 bis 5.000 K.

Zur Orientierung darüber, in welcher Weise sich die Erhaltungskosten einer höheren Mädchenschule auf die Personal- und sachlichen Auslagen verteilen, diene nachstehende Aufstellung für das Erfordernis der Schule in Sarajevo pro 1906:

Direktrice, Lehrerinnen, Nebenlehrerinnen, Religions- und Hilfslehrerhonorare	40.343 K
Schuldiener und Küchenmägde	2.160 „
Mietzins	16.000 „
Kanzleipauschale	400 „
Schulbücher und Requisiten	1.000 „
Materialien für den Handarbeitsunterricht	200 „
Lehrmittel	600 „
Bibliothek und Prämienbücher	380 „
Instandhaltung des Schulgebäudes	500 „
Beheizung und Beleuchtung	2.000 „
Speisebereitung	3.030 „
Verköstigung der Hausmutter und der Dienerinnen	1.460 „

Zusammen . 68.073 K

Mädchen-
konvikt in
Mostar.

Mit der Mostarer staatlichen höheren Mädchenschule steht seit dem Jahre 1900 ein ebenfalls aus Landesmitteln erhaltenes Mädchenkonvikt in Verbindung, in welchem 30 Schülerinnen der höheren Mädchenschule Unterkunft, vollständige Verpflegung und Bekleidung erhalten.

In diesem Konvikte bestehen 10 Zahlplätze, 8 halbe und 12 ganze Freiplätze. Die Zahlzöglinge zahlen bei ihrer Aufnahme in das Konvikt ein- für allemal einen Equipierungsbeitrag von 50 K, ferner an Verpflegskosten 40 K monatlich, pro Schuljahr somit 400 K. Zöglinge, die im Besitze eines halben Zahlplatzes sind, haben nebst dem vorerwähnten einmaligen Equipierungsbeitrag von 50 K an monatlichen Verpflegskosten 20 K zu entrichten; jene Zöglinge schließlich, welche Freiplätze im Konvikte innehaben, erhalten daselbst Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung unentgeltlich.

Sämtliche Konviktsplätze werden von der Landesregierung in Sarajevo verliehen bis auf 5 Plätze, die über Vorschlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in Wien von Seiner k. u. k. Majestät an Schülerinnen aus Dalmatien verliehen werden. Die Reservierung dieser 5 Stiftplätze seitens der österreichischen Regierung erfolgte im Interesse Dalmatiens, wo eine ähnliche Anstalt fehlt.

Das Mädchenkonvikt untersteht der Direktion der staatlichen höheren Mädchenschule. Der Direktion stehen zwei Konviktspräfektinnen und eine Verwalterin zur Seite, welchen das erforderliche Dienerpersonal untersteht.

Die gesamte Verwaltung und innere Leitung des Konviktes ist durch eine besondere Dienst- und Hausordnung geregelt.

Die jährlichen Erhaltungskosten des Mädchenkonviktes belaufen sich auf zirka 30.000 K, wovon auf die Präfektinnen und das Dienerpersonal ungefähr 7.500 K, auf Beheizung und Beleuchtung 2.000 K, auf Wäschereinigung 1.000 K, auf Verköstigung der Elevationen, der

Präfektinnen und des Dienerpersonales 12.000 K und auf Equipierungsauslagen für die Eleven 6500 entfallen. Auch für ärztliche Behandlung und Medikamente sowie für Toilette- und Kanzleutensilien sind kleinere Beträge ausgeworfen.

Außer den vorerwähnten halben und ganzen Stiftsplätzen im Mostarer Mädchenkonvikte werden an rücksichtswürdige Schülerinnen der staatlichen höheren Mädchenschulen alljährlich Landesstipendien verliehen. Für das Schuljahr 1905/06 wurden 13 Schülerinnen mit Stipendien im Gesamtbetrage von 2200 K beteiligt. Hievon entfallen 840 K auf 5 Frequentantinnen der Schule in Sarajevo, 360 K auf 3 Frequentantinnen der Schule in Mostar und endlich 1000 K auf 5 Frequentantinnen der Schule in Banjaluka.

Seitens der Gemeinden wurden im verflossenen Schuljahre an 26 Frequentantinnen der drei erwähnten Mädchenschulen Stipendien im Gesamtbetrage von 4220 K verliehen.

B. Private höhere Mädchenschulen.

Die privaten höheren Mädchenschulen sind sämtlich konfessionelle Schulen. Sie zerfallen in römisch-katholische und serbisch-orthodoxe Anstalten.

Zahl und Benennung der privaten höheren Mädchenschulen.

Im Lande gibt es folgende konfessionelle höhere Mädchenschulen:

1. Serbisch-orthodoxe höhere Mädchenschule in Sarajevo.
2. Katholische höhere Mädchenschulen mit bosnischer Unterrichtssprache, und zwar:
 - a) bei dem Frauenorden der Töchter der göttlichen Liebe im St. Josef-Institute in Sarajevo, fünfklassig;
 - b) bei der Frauenkongregation der barmherzigen Schwestern in Sarajevo, fünfklassig;
 - c) bei den barmherzigen Schwestern in Travnik, vierklassig;
 - d) bei der Frauenkongregation vom kostbarsten Blute in Bihać, vierklassig.
3. Katholische höhere Mädchenschulen mit deutscher Unterrichtssprache, und zwar:
 - a) bei den Töchtern der göttlichen Liebe im St. Augustin-Institute in Sarajevo,
 - b) im Kloster zur Rosenkranzkönigin in Dohja Tuzla,
 - c) bei der Frauenkongregation vom kostbarsten Blute in Banjaluka, alle dreiklassig.

Alle diese Mädchenschulen schließen sich im allgemeinen, was Organisation und Lehrplan betrifft, wobei nur gewisse praktische Fächer entfallen, den staatlichen höheren Mädchenschulen an.

Organisation.

Die Errichtung von privaten höheren Mädchenschulen ist an die landesbehördliche Konzession gebunden, die bezüglichen Lehrpläne und Lehrbücher bedürfen der Genehmigung der Landesregierung; die Mehrzahl der angestellten Kräfte muß im Besitze der formellen Lehrbefähigung für höhere Mädchenschulen sein.

Die gedachten Lehranstalten unterstehen nach jeder Richtung hin der Oberaufsicht der Landesregierung und darf ohne Bewilligung der letzteren keine Lehrkraft an denselben in Verwendung genommen werden.

Die Zahl und Konfession der Frequentantinnen jeder einzelnen der oben angeführten privaten Mädchenschulen höherer Kategorie am Schlusse der letzten drei Schuljahre sowie die Zahl der an diesen Schulen beschäftigten Lehrerinnen und Religionslehrer weist folgende Übersicht aus:

Frequenz. Lehrkräfte.

Schule	Schuljahr	Konfession der Frequentantinnen					Lehrerinnen	Religionslehrer
		Serbisch-orthodox	Römisch-katholisch	Israelitisch	Andersgläubige	Insgesamt		
Private serbisch-orthodoxe höhere Mädchenschule in Sarajevo	1902/3	63	.	.	.	63	9	1
	1903/4	62	.	.	.	62		
	1904/5	73	.	.	.	73		
Private höhere Mädchenschule im St. Josef-Institute in Sarajevo . .	1902/3	.	47	1	.	48	12	1
	1903/4	3	54	1	.	58		
	1904/5	.	67	.	.	67		
Private höhere Mädchenschule der barmherzigen Schwestern in Sarajevo	1902/3	1	91	1	.	93	13	2
	1903/4	2	97	4	.	103		
	1904/5	1	86	2	.	89		
Private höhere Mädchenschule der barmherzigen Schwestern in Travnik .	1902/3	3	14	7	.	24	7	1
	1903/4	2	17	5	.	24		
	1904/5	2	20	5	.	27		
Private höhere Mädchenschule bei den Schwestern vom kostbaren Blute in Bihać	1902/3	5	22	1	.	28	6	1
	1903/4	4	20	1	1	26		
	1904/5	6	25	1	.	32		
Private höhere Mädchenschule im St. Augustin-Institute in Sarajevo (deutsche Unterrichtssprache)	1902/3	.	104	25	5	134	14	1
	1903/4	.	115	17	4	136		
	1904/5	.	105	22	6	133		
Private höhere Mädchenschule im Kloster zur Rosenkranzkönigin in Dolnja-Tuzla (deutsche Unterrichtssprache) . .	1902/3	.	26	6	2	34	7	1
	1903/4	.	24	8	.	32		
	1904/5	1	33	12	.	46		

Erhaltung.

Die vorbenannten Privatanstalten werden, von zeitweiligen kleineren staatlichen Subventionen abgesehen, gänzlich aus den Mitteln der betreffenden konfessionellen Korporationen erhalten.

Die römisch-katholischen höheren Mädchenschulen sind in den mit den betreffenden Klöstern verbundenen Schulgebäuden zweckentsprechend untergebracht. Die serbisch-orthodoxe höhere Mädchenschule in Sarajevo befindet sich, gemeinsam mit der serbisch-orthodoxen Knaben- und Mädchenelementarschule, in dem 1898 errichteten geräumigen und modernen Gebäude der lokalen serbisch-orthodoxen Kirchen- und Schulgemeinde.

Schul-
gebäude.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

A. Staatliche Lehrerbildungsanstalt in Sarajevo.

Zum Zwecke der Heranbildung von Lehrkräften für die bosnisch-hercegovinischen Elementarschulen wurde im Jahre 1882 der im Kapitel „Elementar(Volks)schulen“ erwähnte Aushilfslehrer-Bildungskurs errichtet, welcher dann im Jahre 1886 in eine definitive dreiklassige Lehrerbildungsanstalt umgewandelt wurde. Seit 1900 umfaßt dieselbe vier Jahrgänge und besitzt eine den Lehrerbildungsanstalten in der Monarchie analoge Organisation.

Entstehung.

Aufgenommen werden solche Aspiranten, welche das Untergymnasium, die Unterrealschule, eine bosnisch-hercegovinische Handelsschule oder eine Bürgerschule in der Monarchie absolviert haben, doch kann in einzelnen Fällen auch Aspiranten von einer geringeren Qualifikation der Eintritt in die Anstalt gestattet werden.

Aufnahms-
bedingungen.

Der Lehrplan und das Lehrstundenausmaß ist aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen.

Lehrplan.

Unterrichtsgegenstände	Jahrgang				Zusammen	Anmerkungen
	I.	II.	III.	IV.		
Religionslehre	2	2	2	2	8	Laut des detaillierten Lehrplanes für die einzelnen Gegenstände beträgt die wöchentliche Stundenanzahl für Naturlehre im Wintersemester des IV. Jahrganges 2, weil während dieser Zeit der naturgeschichtliche Unterricht entfällt.
Pädagogik	1	4	8	10	23	
Hygiene	2	2	
Landessprache	4	3	3	3	13	
Deutsche Sprache	4	3	3	3	13	
Geographie	2	2	2	1	7	
Geschichte	2	2	2	2	8	
Naturgeschichte	3	3	.	1	7	
Naturlehre	1	1	3	1	6	
Mathematik { Arithmetik	3	3	2	2	10	
{ Geometrie	2	1	1	1	5	
Landwirtschaftslehre	*) 2	*) 2	2	2	8	
Freihandzeichnen	2	2	2	2	8	
Schreiben	1	1	.	.	2	
Turnen	1	1	1	1	4	
Gesang	1	1	1	1	4	
Kirchengesang	1	1	1	1	4	
Violinspiel	1	1	1	1	4	
Klavier- und Orgelspiel	2	2	2	2	8	
Handarbeit	1	1	1	.	3	
Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden { im Wintersemester	36	36	37	38	147	
{ im Sommersemester	37	37	37	38	149	

*) Im Wintersemester 2, im Sommersemester 3 Stunden, und zwar: von den letzteren eine theoretische und zwei praktische.

Aus eben denselben Gründen, welche zu der im Kapitel „Elementar(Volks)schulen“ besprochenen Einführung des erweiterten landwirtschaftlichen Unterrichtes an diesen Schulen maßgebend waren, wird dem gedachten Lehrzweige auch an der Lehrerbildungsanstalt entsprechende Sorgfalt zugewendet und steht für praktische Übungen der Lehramtskandidaten auf diesem Gebiete ein zirka 3000 Quadratmeter umfassender Schulgarten und das Anwesen eines für diesen Zweck eigens gewonnenen Landwirtes zur Verfügung.

Im Bereiche des Musikunterrichtes ist das Violinspiel obligat, das Klavier- und Orgelspiel fakultativ. Auch der serbisch-orthodoxe Kirchengesang wird gepflegt.

Der praktischen Ausbildung der Lehramtskandidaten im Schuldienste dienen Hospitierungen, Abhaltung von Probelektionen und schließlich einmonatliches Praktizieren an der, der Lehrerbildungsanstalt als Übungsschule dienenden vierklassigen I. allgemeinen Knabenelementarschule in Sarajevo.

Lehrmittel. Die Anstalt verfügt über reiche Lehrmittelsammlungen, eine Bibliothek mit 2000 Bänden, Exkursionen. ein naturhistorisches Kabinett, ein physikalisches Kabinett und ein chemisches Laboratorium.

Zur Erweiterung des geistigen Horizontes der Lehramtskandidaten werden mit dem vorletzten Jahrgange alljährlich im Laufe der Schulferien unter Führung einiger Präparandielehrer Exkursionen im Lande und außerhalb desselben veranstaltet, bei welchen ihnen Gelegenheit zur Besichtigung von Kunstsammlungen, Industrietafeln, Kulturanlagen etc. geboten wird. Von größeren Exkursionen fanden solche in den letzten Jahren nach Budapest, Fiume, Wien, Südungarn etc. statt. Kleinere geographische und naturhistorische Exkursionen werden in der Umgebung von Sarajevo unternommen.

Prüfungen. Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden in sämtlichen Jahrgängen öffentliche schriftliche und mündliche Prüfungen statt.

Die Absolventen des IV. Jahrganges haben sich einer Reifeprüfung zu unterziehen, welche unter Vorsitz und Leitung eines Regierungsvertreters stattfindet und die Abhaltung einer Probelektion in sich schließt.

Das Reifezeugnis befähigt zur Ausübung des Lehramtes an den Elementarschulen des Landes in der Eigenschaft als Aushilfslehrer.

Präparandenkonvikt. Mit der Lehrerbildungsanstalt ist mit 1886 ein Präparandenkonvikt verbunden, in welchem mittellose Schüler der genannten Anstalt auf Landeskosten untergebracht und verpflegt werden.

Das Konvikt ist für 45 Zöglinge eingerichtet und steht unter der Leitung des Direktors der Lehrerbildungsanstalt, dem zur Besorgung des Aufsichtsdienstes und der ökonomisch-administrativen Agenden des Konviktes zwei Präfekten zur Seite stehen.

Der interne Betrieb im Konvikte wird durch eine besondere Haus- und Dienstordnung geregelt.

Die Zöglinge erhalten außer der vollständigen Verpflegung noch einen Bekleidungsbeitrag von 120 K jährlich und freie ärztliche Behandlung durch einen besonderen Konviktsarzt.

Außerdem gelangen alljährlich an würdige Lehramtskandidaten außerhalb des Konviktes Stipendien zur Ausgabe, für welche im laufenden Schuljahre die Summe von zusammen 5600 K ausgeworfen ist.

Auch sind zu wiederholten Malen an begabtere Zöglinge Jahresstipendien im Betrage von 1000 K für den Besuch des Wiener Pädagogiums erteilt worden.

Frequenz. Über die Frequenz der Lehrerbildungsanstalt nach Konfession und Landesangehörigkeit der Zöglinge, sowie über die Anzahl der approbierten Abiturienten in den letzten fünf Schuljahren gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Schuljahr	Anzahl der Frequentanten am Schlusse des Schuljahre									Anzahl der approbierten Abiturienten
	nach der Konfession					nach der Landesangehörigkeit			Insgesamt	
	Mohammedaner	Serb. Orthodoxe	Röm. Katholiken	Israeliten	Andersgläubige	aus Bosnien und der Hercegovina	aus Österreich-Ungarn	Ausländer		
1900/01	38	37	41	.	2	149	60	2	118	56
1901/02	41	27	41	.	1	159	48	1	110	68
1902/03	28	31	39	1	.	131	33	2	99	2*)
1903/04	28	40	45	1	.	104	8	2	114	48
1904/05	21	33	39	1	.	84	7	3	93	44

*) Im Schuljahre 1902/03 wurden nur zwei Repetenten aus dem Vorjahre approbiert, weil es wegen der Errichtung des IV. Jahrganges keine Abiturienten gab.

Der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt wird gegenwärtig von einem Direktor 2 Professoren, 4 Präparandielehrern und einem Präfekten des Präparandenkonviktes besorgt. Außerdem wirken an dieser Anstalt je ein Lehrer für den islamitischen, den serbisch-orthodoxen und den römisch-katholischen Religionsunterricht, sowie 7 Nebenlehrer für den Unterricht aus Kirchengesang, Klavier, Violine, Zeichnen, Turnen, Schönschreiben, Wirtschaftslehre und Hygiene.

Lehrpersonale.

Behufs Verleihung einer ordentlichen Lehrerstelle an der Präparandie wird als Minimum die formelle Befähigung für das Lehramt an Bürgerschulen und eine mehrjährige Lehrpraxis an Volksschulen verlangt.

Die Aktivitäts- und Ruhebezüge der an der Lehrerbildungsanstalt angestellten wirklichen (Haupt-) Lehrer und des Direktors sind seit dem Jahre 1903 jenen des an den bosnisch-hercegovinischen Gymnasien und Realschulen wirkenden Lehrpersonales gleichgestellt (siehe Seite 200).

Die der Lehrerbildungsanstalt zugeteilten Lehrkräfte niedrigerer Schulkategorien behalten ihren früheren Dienstescharakter mit den damit verbundenen Rangverhältnissen, Bezügen und Vorrückungsbestimmungen, erhalten jedoch für die Dauer ihrer Verwendung an der Lehrerbildungsanstalt eine jährliche Zulage von 800 K und führen während der Zeit dieser Verwendung den Titel „Lehrer der Lehrerbildungsanstalt“. Die gleichen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der im Präparandenkonvikte der Lehrerbildungsanstalt verwendeten Präfekten.

Die vorbezeichneten Lehrkräfte können im Falle ersprießlicher Dienstleistung nach entsprechender Zeit zu wirklichen (Haupt-) Lehrern der Lehrerbildungsanstalt ernannt werden. Die Bezüge des Musiklehrers werden je nach Übereinkunft geregelt.

Die Lehrer der Übungsschule erhalten nebst ihren Elementarschullehrerbezügen noch eine Zulage von 200 K jährlich.

Zum Behufe der Anstellung als wirklicher Lehrer (Lehrerin) an einer allgemeinen Elementarschule in Bosnien und der Hercegovina muß der Bewerber vor allem den Nachweis erbringen, daß er vor einer staatlichen Prüfungskommission im Lande selbst oder in einem der

Lehrbefähigungsprüfung.

beiden Staaten der Monarchie die formelle Befähigung für das Elementarschullehramt erworben hat.

Behufs Vornahme der bezüglichen Befähigungsprüfung besteht in Sarajevo eine Prüfungskommission, welche seit 1897 folgendermaßen zusammengesetzt ist:

1. der Direktor des Obergymnasiums in Sarajevo als Vorsitzender;
2. der Direktor der Lehrerbildungsanstalt, welcher gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist;
3. ein Lehrer des Obergymnasiums in Sarajevo;
4. ein Lehrer der Lehrerbildungsanstalt in Sarajevo;
5. ein Handelsschullehrer;
6. ein Elementarschullehrer.

Die Kommissionsmitglieder werden von der Landesregierung ernannt, welche zu der Prüfung auch einen Regierungsvertreter entsendet.

Zur Zulassung zu der gedachten Prüfung ist der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber durch mindestens zwei Jahre an einer öffentlichen Elementar(Volks)schule in Bosnien und der Hercegovina oder in einem der beiden Staaten der Monarchie mit zufriedenstellendem Erfolge in praktischer Verwendung war.

Die Prüfung ist eine öffentliche und zerfällt in einen schriftlichen und mündlichen Teil.

Das Prüfungsprogramm ist im wesentlichen den für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder diesbezüglich bestehenden Vorschriften nachgebildet.

Das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene Lehrbefähigungsprüfung befähigt zur Ausübung des Lehramtes an Elementarschulen.

Erhaltungskosten. Für die zur Gänze aus Landesmitteln bestrittene Erhaltung der Lehrerbildungsanstalt, des Präparandenkonviktes und der Prüfungskommission für das Lehramt an Elementarschulen wurden in den Jahren 1905 und 1906 je 110.000 K präliminiert.

Der Hauptsache nach gliedert sich das pro 1906 genehmigte Erfordernis für obige Ausgaben folgendermaßen:

Personalbezüge (Professoren, Lehrer, Präfekten, Nebenlehrer, Lehrerhonorare, Schuldienner, Geldaushilfen etc.)	51.247 K
Sachliche Auslagen (Beheizung, Beleuchtung, Lehrmittel, Bibliothek, Schulbücher, Exkursionen, Schulgarten, Gebäudeerhaltung etc.)	14.763 „
Präparandenkonvikt (Erhaltung von 45 Zöglingen)	31.400 „
Stipendien	5.600 „
Taggelder für die Prüfungskommission für die Reifeprüfung und für das Lehramt an Elementarschulen	2.000 „

Anstaltsgebäude. Die Lehrerbildungsanstalt ist nebst der I. allgemeinen Knabenelementarschule in einem eigenen Gebäude untergebracht und umfaßt 10 Lehr- und Klassenzimmer, 3 Lehr- und Lehrmittlräume, 3 Kanzlei- und Konferenzzimmer, sowie die Schuldiennerwohnung.

In nächster Nähe dieses Gebäudes befindet sich das Präparandenkonvikt, welches die Wohn- und Studienräume für 45 Zöglinge, die Konviktsküche, dann die Wohnungen des Direktors und der Präfekten nebst den noch erforderlichen Nebenräumen enthält.

B. Private Lehrerinnenbildungsanstalt im St. Josef-Institute in Sarajevo.

Gründung und Organisation. Diese Anstalt wurde im Jahre 1884 seitens der Niederlassung des Frauenordens der Töchter der göttlichen Liebe in Sarajevo errichtet. Die behördliche Bewilligung zu dieser Anstaltsgründung wurde unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, daß sie in jeder Hinsicht die gleiche Organisation aufweisen muß, wie die staatliche Lehrerbildungsanstalt. Demzufolge

hat sie die verschiedenen Entwicklungsphasen dieser letzteren Institution mitgemacht und ist ihr im Jahre 1899 mit der Errichtung des IV. Jahrganges sogar vorausgegangen.

Aus diesem Grunde gilt rücksichtlich des Lehrplanes und des Lehrstoffausmaßes an der gedachten Privatanstalt im wesentlichen dasselbe, was oben über die staatliche Präparandie gesagt wurde; nur der landwirtschaftliche Unterricht, das Orgelspiel und die Exkursionen werden im St. Josef-Institute nicht betrieben.

Die Anstalt, an deren Spitze ein Domherr des erzbischöflichen Konsistoriums in Sarajevo steht, war ursprünglich nur zur Heranbildung von Ordenslehrerinnen gedacht, doch hat sich der Besuch seitens externer Kandidatinnen alljährlich derart gesteigert, daß letztere nunmehr bedeutend prävalieren. Als unerläßlichste Vorbildung für die Aufnahme in die Anstalt gilt die erfolgreiche Absolvierung einer fünfklassigen höheren Mädchenschule.

Im Schuljahre 1904/05 frequentierten die Anstalt 81 Schülerinnen von denen der Konfession nach 64 römisch-katholisch, 13 serbisch-orthodox und 4 israelitisch waren. Frequenz und
Lehrkräfte.

Sämtliche Lehrkräfte der Anstalt, 10 an der Zahl, gehören mit Ausnahme eines als Religionslehrer fungierenden Diözesanpriesters dem obgenannten Frauenorden an. Hievon sind die meisten für höhere Mädchenschulen befähigt und haben eine mehrjährige Volksschulpraxis hinter sich; des weiteren erteilen mehrere Nebenlehrerinnen Unterricht im Zeichnen, in den weiblichen Handarbeiten, im Gesang und im Violinspiel.

Als Übungsschule dient dieser Anstalt die im Ordenshause bestehende vierklassige Mädchenelementarschule.

Die Jahresprüfungen, sowie die Reifeprüfungen finden unter Vorsitz und Leitung eines erzbischöflichen Prüfungskommissärs im Beisein eines Vertreters der Landesregierung statt. Reifeprüfung.

Jene Abiturientinnen der in Rede stehenden Anstalt, welche nach deren Absolvierung auf Anstellung an einer allgemeinen Elementarschule reflektieren, müssen sich außerdem der Abiturientenprüfung vor der an der staatlichen Lehrerbildungsanstalt fungierenden Prüfungskommission unterziehen. Dem mündlichen Teile dieser Prüfung wird eine Anzahl der an der genannten Lehrerinnenpräparandie wirkenden Lehrerinnen beigezogen, welche an der Konferenz der staatlichen Prüfungskommission mit konsultativem Votum teilnimmt, aber zur Examinierung der Prüflinge und zur Abstimmung bei der erwähnten Konferenz nicht berechtigt ist. Auch bei der Auswahl der Themen für die schriftliche Reifeprüfung sowie bei der Überwachung der Kandidatinnen bei dieser Prüfung, dann bei der Korrektur und Klassifikation der Prüfungsarbeiten ist den Anstaltslehrerinnen eine gewisse Ingerenz eingeräumt. Die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsthemen erfolgt seitens der Präparandinnen in einem Raume der staatlichen Lehrerbildungsanstalt, jedoch abgesondert von den Lehramtskandidaten dieser Anstalt.

Auf Grund der von der staatlichen Prüfungskommission an der Präparandie mit Erfolg abgelegten Reifeprüfung können die Abiturientinnen der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt im St. Josefinstitute als Aushilfslehrerinnen an den allgemeinen Elementarschulen angestellt und sohin nach mindestens zweijähriger praktischer Verwendung im Elementarschuldienste zur Lehrbefähigungsprüfung für Elementarschulen zugelassen werden. Lehr-
befähigung.

Jene Abiturientinnen der gedachten Privatpräparandie, welche sich nicht im Besitze eines Zeugnisses über die vor der staatlichen Kommission abgelegte Reifeprüfung befinden, jedoch nachweisen, daß sie sich an der vorbezeichneten Anstalt vor der dortigen Prüfungskommission im Beisein eines Regierungsvertreters der Reifeprüfung mit günstigem Erfolge unterzogen haben, können gleich den staatlich geprüften Kandidatinnen nach zweijähriger zufriedenstellender Schulpraxis an solchen konfessionellen und privaten Elementarschulen, welche in gleicher Art wie die allgemeinen Elementarschulen organisiert sind, zu der

Befähigungsprüfung für das Elementarschullehramt in Bosnien und der Hercegovina zugelassen werden.

Schließlich sei bemerkt, daß sich bisher in Hinblick darauf, als der Bedarf an weiblichen Lehrkräften für die bosnisch-hercegovinischen Elementarschulen aus der in Rede stehenden privaten Lehrerinnenbildungsanstalt auf lange Zeit hinaus gedeckt ist, die Notwendigkeit der Aktivierung einer staatlichen Präparandie für Lehrerinnen noch nicht herausgestellt hat.

C. Dar-ul-muallimin.

Zweck und
Organisation.

Der Dar-ul-muallimin (wörtlich „Haus der Lehrer“) in Sarajevo, dessen bei Besprechung der mohamedanischen Mektebs im Abschnitte „Elementarschulen“ bereits erwähnt wurde, ist ein seit 1893 bestehender, nur für Mohamedaner bestimmter Lehrkurs, welcher der Heranbildung von geeigneten Lehrkräften für die niederen mohamedanisch-konfessionellen Schulen (Mektebs) gewidmet ist.

In dem Dar-ul-muallimin finden nur solche Jünglinge Aufnahme, welche wenigstens zwei Jahre schon in einer Medressé (siehe Seite 221) zugebracht haben und auch noch während der Frequentierung des Dar-ul-muallimin einer Medressé als Zöglinge angehören.

Dieselben stehen demnach bereits in einem Alter von 15 bis 20 Jahren.

Hiedurch qualifiziert sich diese Anstalt gewissermaßen als ein „Ergänzungskurs“ der Medresséen in Sarajevo, welcher dazu dient, den Frequentanten Gelegenheit zu geben, sich außer in den an den Medresséen meist in türkischer und arabischer Sprache vorgetragenen theologischen Lehrgegenständen auch eine hinreichende Ausbildung in der eigenen Muttersprache anzueignen und so dem rein religiösen Unterrichte eine allgemein wissenschaftliche und pädagogische Erziehung für das praktische Leben hinzuzufügen.

Die Schüler der Medresséen, welche sich meistens für das Lehramt der mohamedanischen Religion vorbereiten, werden somit im Dar-ul-muallimin soweit als tunlich in die Hauptideen der modernen Erziehung und des modernen Unterrichtes eingeführt, wodurch sie in die Lage versetzt werden, ihre Berufstätigkeit in den Reform-Mektebs nach rationelleren Maximen einzurichten als dies bei dem traditionellen Unterrichte in den alten Mektebs der Fall ist.

Unterrichts-
zeit.

Der Unterricht am Dar-ul-muallimin ist auf drei Jahrgänge verteilt.

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und dauert bis 31. Juli, so daß die Hauptferien eine Dauer von zwei Monaten haben.

Als Ruhetag in der Woche gilt, wie an allen mohamedanischen Lehranstalten, der Freitag.

Eine längere, zirka fünfwöchentliche Unterbrechung des Unterrichtes bedingt der „Ramazan“ (Fastenmonat) mit dem daran anschließenden „Bajram“.

Die Tageseinteilung des Unterrichtes muß mit Rücksicht darauf, daß die Schüler zugleich Medresséen-Zöglinge sind, der Zeiteinteilung der Medresséen angepaßt sein; es wird infolgedessen der Unterricht im Dar-ul-muallimin für den I. Jahrgang von 11 bis 12, respektive bis 1 Uhr, für den II. Jahrgang von 10 bis 12, respektive bis 1 Uhr und für den III. Jahrgang von 9 bis 12, respektive 1 Uhr mittags erteilt.

Lehr-
programm.

Der Lehrplan des Dar-ul-muallimin wurde mit Genehmigung der Landesregierung von der Landes-Vakufkommission festgestellt und umfaßt die einzelnen Gegenstände in folgender Verteilung:

Laufende Zahl	L e h r g e g e n s t ä n d e	I.	II.	III.
		Jahrgang		
1	Landessprache-(Lesen)	3	2	2
2	Landessprache-(Grammatik, Stilistik)	3	2	2
3	Schönschreiben	3	1	1
4	Türkisch-arabische Kalligraphie	2	2	2
5	Arithmetik	3	2	2
6	Geometrie	2	2
7	Geographie und Geschichte	2	2
8	Naturgeschichte und Naturlehre	2	2
9	Pädagogik	1	4
	Gesamtsumme der Lehrstunden .	14	16	19

Der Umfang, in welchem die obigen Gegenstände gelehrt werden, entspricht im großen und ganzen dem Lehrplane der allgemeinen Elementarschulen und erfährt durch die Hinzufügung des Unterrichtes in der arabisch-türkischen Kalligraphie und in der Pädagogik eine Erweiterung.

Die Religion bildet am Dar-ul-muallimin keinen Lehrgegenstand, weil, wie erwähnt, die religiöse und dogmatische Ausbildung der Zöglinge im ausgedehnten Maße an der Medressé stattfindet.

Entsprechend dem Lehrplan werden dem Unterrichte, der in allen Gegenständen in der Landessprache erteilt wird, die an den allgemeinen Elementarschulen vorgeschriebenen Lehrbücher zu grunde gelegt, und zwar jene Bücher, welche für die III. und IV. Elementarschule eingeführt sind.

An Lehrmitteln besitzt der Dar-ul-muallimin gegenwärtig die allernotwendigsten Gegenstände für die Veranschaulichung des Unterrichtes und eine zirka 200 Bände starke Schülerbibliothek.

Nach Absolvierung des III. Jahrganges hat sich jeder Schüler einer „Befähigungsprüfung“ vor einer Kommission, welcher der Reis-ul-Ulema, der Präsident der Vakuf-Kommission, und ein Regierungsvertreter angehören, zu unterziehen.

Prüfung.

Auf Grund der mit Erfolg abgelegten Prüfung erwirbt der Kandidat die Befähigung zur Anstellung als erster Lehrer an einem Reform-Mekteb oder zur Aufnahme als Hörer der Scheriatrichterschule.

Der Dar-ul-muallimin wird aus Mitteln des Landesvakuffonds mit einem jährlichen Kostenaufwande von 7.160 K erhalten und ist auch in einem diesem Fonds gehörigen Gebäude untergebracht.

Schulaufwand, Lehrpersonale und Frequenz.

Die Landesregierung stellt die für die Schüler erforderlichen Lehrbücher unentgeltlich bei.

Der Lehrkörper der Anstalt besteht aus einem Direktor, einem Lehrer und der nötigen Anzahl von Hilfslehrern.

Sämtliche Lehrkräfte, mit Ausnahme des Hilfslehrers für die arabisch-türkische Schrift besitzen die staatliche Lehrbefähigung.

Als Direktor fungiert der jeweilige Leiter der II. allgemeinen Elementarschule (Ruždić) in Sarajevo. Der Dar-ul-muallimin war 1900/1 von 35, 1901/2 von 46, 1902/3 von 57, 1903/4 von 33 und 1904/5 von 56 Frequentanten besucht.

VII. Gymnasien.

A. Staatliche Obergymnasien.

Errichtung. Eine der ersten organisatorischen Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Schulverwaltung war die Errichtung eines Realgymnasiums in Sarajevo im Jahre 1879. Zu Beginn des Schuljahres 1883/4 fand die Umwandlung der vier Klassen dieser Anstalt einschließlich der damals zur Eröffnung gelangenden V. Klasse in ein reines Gymnasium statt. Die rasch ansteigende Frequenz desselben sowie das sich auch anderwärts im Lande geltend machende Bedürfnis nach Mittelschulbildung führte im Jahre 1893 zur Eröffnung eines zweiten staatlichen Obergymnasiums in Mostar, der zu Beginn des Schuljahres 1899/1900 die Aktivierung einer dritten derartigen Lehranstalt in Dolnja-Tuzla folgte. An dieser letzteren gelangt im nächsten Schuljahre 1906/7 die achte Klasse zur Eröffnung.

Die drei genannten Obergymnasien verfolgen dieselben Ziele wie die gleichen Anstalten in beiden Staaten der Monarchie und besitzen auch im wesentlichen dieselbe Organisation.

Lehrplan. Der Lehrplan und das Lehrstundenausmaß für die obligatorischen Gegenstände in den
Lehrstundenausmaß. Obergymnasien ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Laufende Zahl	Gegenstand	K l a s s e								Zusammen
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
1	Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
2	Landessprache	4	4	3	3	3	3	3	3	26
3	Lateinische Sprache	8	8	6	6	6	6	5	5	50
4	Griechische Sprache	—	—	5	4	5	5	4	5	28
5	Altarabische Sprache	—	—	5	4	5	5	4	5	28
6	Deutsche Sprache	3	3	3	3	2	2	3½	3½	23
7	Geographie und Geschichte . . .	3	4	3	4	3	3	3	3	26
8	Mathematik	3	3	3	3	4	3	3	2	24
9	Naturwissenschaften	2	2	2	3	2	2	3	3	19
10	Philosophische Propädeutik . .	—	—	—	—	—	—	2	2	4
11	Freihandzeichnen	2	2	2	2	—	—	—	—	8
12	Kalligraphie	1	1	—	—	—	—	—	—	2
13	Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
	Zusammen .	30	31	31	32	29	28	30½	30½	242

Die griechische und die altarabische (klassisch-arabische) Sprache bilden alternativ-obligate Unterrichtsgegenstände für die Schüler mohamedanischer Konfession; es ist diesen nämlich freigestellt, von der III. Klasse angefangen entweder am Unterrichte in der griechischen oder an demjenigen in der altarabischen Sprache teilzunehmen und bildet dann jene dieser beiden Sprachen, welche sie zu ihrem Studium wählen, für sie einen obligaten Gegenstand. Ein Übertritt vom Arabischen zum Griechischen oder umgekehrt im Laufe der weiteren Gymnasialstudien ist nur dann statthaft, wenn der Schüler eine Aufnahmeprüfung aus dem von seinen übrigen Mitschülern bis dahin durchgenommenen Lehrstoff in der betreffenden neugewählten Sprache mit Erfolg ablegt.

Turnen ist für die Schüler aller Klassen ein obligater Lehrgegenstand, ausgenommen für diejenigen, welche sich durch ein ärztliches Zeugnis ausweisen, daß ihnen ihr Gesundheitszustand anstrengende Leibesübungen nicht erlaubt.

Kalligraphie ist ebenfalls ein unbedingt obligater Gegenstand für alle öffentlichen Schüler der I. und II. Klasse; desgleichen Freihandzeichnen für jene der I. bis IV. Klasse. In einzelnen amtsärztlich als der Gesundheit des Schülers, insbesondere seinen Augen, abträglich bezeichneten und vom Sanitätsdepartement der Landesregierung begutachteten Fällen, können auch in den Unterklassen der Gymnasien Dispensen von der Teilnahme am Unterrichte im Freihandzeichnen erteilt werden.

Außer diesen obligaten Fächern werden noch als unobligate Gegenstände gelehrt:

1. Freihandzeichnen in der V. bis VIII. Klasse zusammen in einer Abteilung, zwei Stunden wöchentlich;
2. Gesang, und zwar profaner und Kirchengesang zu je einer Stunde wöchentlich;
3. Ungarische Sprache für Schüler der V. bis VIII. Klasse, zwei Stunden wöchentlich;
4. Französische Sprache für Schüler der IV. bis VIII. Klasse, zwei Stunden wöchentlich;
5. Stenographie für Schüler der IV. bis VIII. Klasse in drei Abteilungen zu je zwei Stunden in der Woche.

Der gesamte Unterricht wird in der Landessprache erteilt.

Als Lehrbücher werden zumeist die in den kroatischen Gymnasien benützten Bücher verwendet; das Lehrbuch über die Geschichte des Mittelalters für die Unterklassen der Mittelschulen wurde 1905 von der Landesregierung in Sarajevo herausgegeben.

Die Aufnahmebedingungen sind folgende:

In die I. Klasse können nur solche Schüler aufgenommen werden, welche sich mit dem Zeugnisse über die absolvierte IV. Klasse einer Elementarschule ausweisen und die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung mit Erfolg ablegen. Außerdem muß der als öffentlicher Schüler Aufzunehmende ein amtsärztliches Zeugnis beibringen, daß er mit keiner ansteckenden Krankheit, keinem schweren Nervenleiden und keinem schweren Gebrechen behaftet ist. Solche Aspiranten, welche sich im Privatwege für die Aufnahme in das Gymnasium vorbereitet haben, können auch ohne Nachweis der absolvierten Elementarschule zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Die Aufnahmeprüfung umfaßt Religionslehre, die Landessprache und Rechnen.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das zehnte Lebensjahr vollendet, dürfen aber das fünfzehnte nicht überschritten haben.

Neu hinzukommende Schüler, welche in eine höhere Klasse des Gymnasiums aufgenommen werden wollen und sich nicht mit einem entsprechenden Semestralzeugnis über die Absolvierung der unmittelbar vorhergehenden Klasse an einem öffentlichen Gymnasium des Landes oder eines der beiden Staaten der Monarchie ausweisen können, haben eine Prüfung abzulegen, nach deren Ergebnis sie in die ihren Kenntnissen entsprechende Klasse aufgenommen werden.

Lehrbücher.

Aufnahmebedingungen.

Seit Beginn des Schuljahres 1905/06 ist an den drei staatlichen Obergymnasien ein Schulgeld und eine Aufnahmestaxe zu entrichten. Das Schulgeld beträgt in Sarajevo 15 K, in den übrigen Schulorten 10 K pro Semester; die Aufnahmestaxe ist ohne Unterschied des Schulortes mit 4 K festgesetzt. Mittellose und fleißige Schüler können über gehörig motiviertes und von der Anstaltsdirektion befürwortetes Ansuchen seitens der Landesregierung von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden.

Schulzeit.
Ferien.

Das I. Semester dauert vom 1. September bis 31. Jänner und das II. Semester vom 3. Februar bis 30. Juni. Die Hauptferien fallen also in die Monate Juli und August.

Ferner gelten als allgemeine Ferialtage alle Sonntage und der Geburts- und Namenstag Seiner Majestät sowie die kirchlichen Feiertage jener Konfessionen, welche mit wenigstens 20 Prozent der Gesamtzahl der Schüler am Gymnasium vertreten sind, während die Feiertage jener Konfessionen, denen ein geringerer Prozentsatz der Schüler angehört, bloß für die Schüler der betreffenden Konfession frei sind.

Diesem Grundsatz zufolge werden an den Obergymnasien in Sarajevo und Dolnja-Tuzla bloß die serbisch-orthodoxen und die römisch-katholischen, an jenen in Mostar dagegen auch die islamitischen Feiertage als allgemeine Ferialtage gehalten.

Endlich ist für alle Schüler der Mittwoch und Freitag Nachmittag, letzterer mit Rücksicht auf die Mohammedaner, freigegeben.

Als Respirien sind vor der zweiten und vor der vierten nacheinander folgenden Unterrichtsstunde eine Pause von je 5 Minuten, vor der dritten Stunde eine Pause von 15 Minuten und vor der eventuellen fünften Stunde eine solche von 10 Minuten eingeführt.

Bibliotheken.
Lehrmittel.

Jedem Obergymnasium stehen Lehrmittelsammlungen zur Verfügung, über deren Umfang am Schlusse des Schuljahres 1904/1905 nachstehende Zusammenstellung Aufschluß gibt.

Obergymnasium	Lehrer- bibliothek		Schüler- bibliothek		Zahl der vorhandenen Stücke				
					Lehrmittel für Geographie und Geschichte	Naturwissen- schaftliches Kabinet	Physikalisches Kabinet	Lehrmittel- sammlung für Freihandzeichnen, Geometrie und Mathematik	Münzensammlung
	Werke	Bände	Werke	Bände					
Sarajevo . . .	1.361	3.256	574	1.451	382	1.150	778	3.160	.
Mostar	699	1.791	543	726	225	525	287	314	.
D. Tuzla . . .	403	741	427	471	269	620	224	129	179

Prüfungs-
wesen.

Das Prüfungswesen, die Klassifikation und die Zeugnisbeteiligung an den bosnisch-hercegovinischen Obergymnasien entspricht den hiefür in beiden Staaten der Monarchie bestehenden Normen.

Auch der Vorgang für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen, welcher durch ein im Jahre 1887 herausgegebenes Statut geregelt ist, ist im wesentlichen den analogen Vorschriften für die österreichischen und ungarischen Gymnasien nachgebildet. Besonders bemerkt sei, daß von der mündlichen Maturitätsprüfung eine Befreiung unzulässig ist.

Als Leiter der Maturitätsprüfung und Vorsitzender der Prüfungskommission fungiert seit dem Jahre 1901 der bei der Landesregierung in Sarajevo in Verwendung stehende Mittelschulinspektor.

Den Semestral- und Maturitätszeugnissen der bosnisch-hercegovinischen Obergymnasien ist die Staatsgültigkeit im ganzen Bereiche beider Staaten der Monarchie eingeräumt und werden speziell auch solche mohammedanische Abiturienten, die statt aus der griechischen Sprache aus der altarabischen Sprache und Literatur die Maturitätsprüfung abgelegt haben, an den Universitäten in Österreich und Ungarn als ordentliche Hörer aufgenommen. Dies gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie für Kroatien-Slavonien bedingungslos, für das Königreich Ungarn aber unter der Einschränkung, daß Schüler der bosnisch-hercegovinischen Gymnasien, falls sie in irgend einer ungarischen Mittel- oder Hochschule eintreten wollen, sich dortselbst einer Prüfung aus ungarischer Sprache und Literatur sowie aus der Geschichte Ungarns zu unterziehen haben.

Die Frequenz der Obergymnasien in Sarajevo, Mostar und D. Tuzla in den letzten fünf Schuljahren nach Konfession und Landesangehörigkeit der Schüler sowie die Anzahl der Abiturienten mit abgelegter Maturitätsprüfung veranschaulicht folgende Tabelle, die den Schülerstand am Schlusse des betreffenden Schuljahres verzeichnet.

Zeugnisse.

Frequenz.

Ober- gymnasium	Schuljahr	Zahl der Schüler nach Konfessionen					Insgesamt	Zahl der Schüler nach der Landesangehörigkeit			Anzahl der Abiturienten mit abgelegter Maturitätsprüfung
		Mohammedaner	Serbisch-orthodoxe	Katholiken	Israeliten	Andersgläubige		aus Bosnien u. d. Hercegovina	aus Österreich-Ungarn	Ausländer	
Sarajevo	1900/01	81	244	210	37	8	580	485	83	12	28
	1900/02	78	253	236	51	7	625	526	92	7	33
	1900/03	87	288	261	49	4	689	573	103	13	19
	1900/04	99	263	245	56	14	677	586	77	14	34
	1900/05	95	233	232	66	4	630	544	72	14	30
Mostar	1900/01	41	106	99	4	1	251	224	25	2	17
	1900/02	48	116	107		2	273	243	26	4	13
	1900/03	53	95	108	6	1	263	239	24		18
	1900/04	58	77	93	4	1	233	215	18		20
	1900/05	54	75	82	4	1	216	204	11	1	9
D. Tuzla	1900/01	11	50	31	4		96	84	11	1	
	1900/02	11	60	38	6	1	116	103	12	1	
	1900/03	11	69	45	8	1	134	120	13	1	
	1900/04	21	78	53	9	2	163	150	13		
	1900/05	24	76	60	12	2	174	157	17		
Die drei Gymnasien zusammen	1900/01	133	400	340	45	9	897	793	119	15	58
	1900/02	137	429	381	57	10	1.014	872	130	12	46
	1900/03	151	452	414	63	6	1.086	932	140	14	37
	1900/04	178	418	391	69	17	1.073	951	108	14	54
	1900/05	173	384	374	82	7	1.020*)	905	100	15	39

*) Die Abnahme der Frequenz im Schuljahre 1904/05 rührt von der Einführung des Schulgeldes her.

Das Lehrpersonal.

Zur Ausübung des Lehramtes als wirklicher Lehrer an den bosnisch-hercegovinischen Gymnasien wird die mit Erfolg abgelegte Lehramtsprüfung für eine der in den Gymnasien vertretenen Fachgruppen vor einer hiezu berufenen staatlichen Prüfungskommission in einem der beiden Staaten der Monarchie gefordert. Die der Unterrichtssprache nicht kundigen Lehrer müssen ferner binnen einer angemessenen Zeit die formelle Lehrbefähigung für diese Sprache nachtragen.

Um als Aushilfslehrer (Supplent) das Lehramt ausüben zu können, ist der Nachweis der an der philosophischen Fakultät einer Universität in Österreich oder Ungarn erlangten Abschlusses notwendig.

Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales.

Die Dienstverhältnisse und Bezüge des Lehrpersonals an den bosnisch-hercegovinischen Staatsgymnasien wurden im Jahre 1898 in nachstehender Weise neu geregelt.

Die Direktoren stehen in der VII. Diätenklasse. Die wirklichen Lehrer rangieren während der ersten fünf in definitiver Eigenschaft zugebrachten Dienstjahre in der IX. Diätenklasse; dieselben erhalten nach dem ersten Quinquennium den Titel „Professor“ und rücken in die VIII. Diätenklasse vor.

Die Bezüge während der ersten fünf Jahre sind folgende:

Direktor 4000 K Gehalt und 1000 K Zulage; Lehrer 2800 K Gehalt und 400 K Zulage.

Nach fünf in definitiver Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren steigt der Gehalt der Direktoren als auch der Lehrer um 400 K, bei den letzteren überdies auch die Zulage um 400 K.

Von da ab steigen die Gehalte bei gleichbleibender Zulage nach 10-, 15-, und 20jähriger definitiver Dienstzeit um je 600 K und kann ein Gymnasialprofessor nach 25 definitiven Dienstjahren im Falle besonderer Verwendbarkeit und Rücksichtswürdigkeit in die VII. Diätenklasse bei gleichzeitiger Erhöhung seiner Zulage auf 1000 K vorrücken, so daß sich nach dem 25. Dienstjahre das Einkommen eines Direktors auf 7200 K und das eines Professors auf 6000 K beläuft.

Der Anspruch auf die oberwähnten Beförderungen, beziehungsweise auf die Zuerkennung der einzelnen Quinquennalzulagen ist systemmäßig an die Vorbedingung der vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung und des in jeder Hinsicht korrekten Verhaltens des betreffenden Mittelschullehrers geknüpft.

Obige Bestimmungen haben seither nur insofern eine Änderung erfahren, als dem Lehrpersonal an den bosnisch-hercegovinischen Mittelschulen vom 1. Jänner des laufenden Jahres angefangen auch die in der Eigenschaft eines provisorischen Mittelschullehrers zurückgelegte Dienstzeit in Bezug auf die Bestimmung des Anfallstermines der systemmäßigen Rangs- und Gehaltsvorrückungen in Anrechnung gebracht werden. Die Supplentenjahre werden in diese Vorrückungen nicht eingerechnet.

Die Religionslehrer, davon die christlichen nach Ablegung der Katechetenprüfung, können ebenfalls zu definitiven Mittelschullehrern ernannt werden und partizipieren dann an den oben dargelegten Gebühren- und Beförderungsverhältnissen derselben.

Seit dem vorigen Jahre sind auch die Zeichenlehrer, die vorher in der IX. Diätenklasse standen und erst nach dem zurückgelegten 20. definitiven Dienstjahre in die VIII. Diätenklasse befördert werden konnten, nach ihren Rangs- und Gebührenverhältnissen den übrigen wirklichen Mittelschullehrern gleichgestellt, sofern sie die volle gesetzliche Befähigung für das betreffende Lehramt an Mittelschulen besitzen.

Die Turnlehrer werden bei Nachweis ihrer gesetzlichen Lehrbefähigung in die X. Diätenklasse eingereiht und sind in ihren weiteren Beförderungs- und Gebührenverhältnissen den Lehrern an den Handelsschulen (siehe Seite 177) gleichgestellt.

Die Supplenten rangieren in keine Diätenklasse und erhalten ein jährliches Adjutum von 2000 K.

Die Nebenlehrer beziehen Honorare, die fallweise bestimmt werden.

Die Ernennung der Supplenten und aller übrigen Lehrer bis inklusive der IX. Diätenklasse steht der Landesregierung in Sarajevo, von der VIII. Diätenklasse aufwärts dem k. u. k. gemeinsamen Ministerium zu.

Die Ruhegehälter für das Lehrpersonal an den Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden in der Weise berechnet, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden. Demzufolge haben diese Lehrkräfte nach 30jähriger Dienstzeit Anspruch auf einen Pensionsbetrag, der ihrem vollen Gehalte entspricht.

Die Pflichten des Lehrpersonals, das Konferenzwesen und die disziplinarischen Vorschriften entsprechen im allgemeinen den in Österreich und Ungarn hiefür geltenden Bestimmungen.

Im Schuljahre 1904/05 wirkten an den bosnisch-hercegovinischen Staatsgymnasien folgende Lehrkräfte:

Obergymnasium	Direktor	Professoren	Lehrer	Supplenten	Religionslehrer	Zeichenlehrer	Turnlehrer	Gesangs- und Musiklehrer	Sprachlehrer	Summa
Sarajevo	1	11	9	3	6	1	1	2	2	36
Mostar	1	6	5	3	4	1	1	.	1	22
D.-Tuzla	1	1	5	5	3	1	1	1	.	18
Zusammen .	3	18	19	11	13	3	3	3	3	76

Die Schulaufsicht über die Gymnasien sowie auch über die anderen Mittelschulen wird seitens der Landesregierung in Sarajevo durch den daselbst in Verwendung stehenden Mittelschulinspektor nach den demselben erteilten Instruktionen ausgeübt. Diese Instruktionen sind im großen und ganzen den österreichischen Vorschriften nachgebildet. Als Norm gilt, daß jedes Gymnasium und jede Realschule wenigstens in zwei Jahren einmal gründlich zu inspizieren ist, doch kann die Visitation einzelner Schulen, wenn dies für nötig erkannt wird, auch in kürzeren Zeiträumen, selbst mehrmals im Jahre stattfinden.

Die drei in Rede stehenden Gymnasien sind alle in eigenen, aus Landesmitteln aufgeführten Schulgebäuden untergebracht. Die Schuleinrichtung dieser Anstalten entspricht jener der gleichartigen Schulen in Österreich und Ungarn.

Die Erhaltungskosten der in Rede stehenden drei Obergymnasien werden durchwegs aus Landesmitteln bestritten.

Das in den letzten fünf Jahren genehmigte Erfordernis für jede einzelne dieser Schulen ist aus folgender Tabelle zu ersehen.

Obergymnasium	1902	1903	1904	1905	1906
Sarajevo	141.794	140.616	140.033	143.632	143.996
Mostar	88.060	94.301	94.783	93.053	98.388
D.-Tuzla	39.360	52.043	57.940	67.684	74.268
Zusammen .	269.214	288.160	293.956	305.569	316.652

Um ein Bild darüber zu gewinnen, in welcher Weise sich die Erhaltungskosten eines Staatsgymnasiums auf die wichtigeren Personal- und sachlichen Ausgabsposten verteilen, sei nachstehend das pro 1906 aufgestellte Erfordernis des Obergymnasiums in Mostar reproduziert.

Direktor, Professoren, Lehrer, Supplenten, Religions- und Nebenlehrer	80.938 K
Schuldiener	2.500 „
Kanzleipauschale	600 „
Lehrer- und Schülerbibliothek	1.000 „
Lehrmittel	2.000 „
Schulbücher, Schreib- und Zeichenrequisiten für arme Schüler	1.600 „
Jahresprogramme und Buchbinderarbeiten	900 „
Turngeräte und Einrichtungsgegenstände	1.700 „
Bauliche Erhaltung des Schulgebäudes	2.350 „
Reinigungsarbeiten	800 „
Beheizung und Beleuchtung	1.400 „
Maturitätsprüfung	900 „
Substitutionsgebühren	1.200 „
Remunerationen und Geldaushilfen	1.000 „

Zusammen . 98.388 K

Stipendien.

Außer den bereits früher erwähnten Befreiungen von der Schulgeldentrichtung werden an besonders fleißige und ganz mittellose Schüler der drei Staatsgymnasien von der II. Klasse aufwärts Stipendien aus Landes- und Gemeindemitteln verabfolgt. Diese Stipendien betragen 120, 200 und 300 K pro Kopf.

Die für das laufende Schuljahr 1905/06 bewilligten Landesstipendien verteilen sich nach der Stipendiumssumme sowie nach Zahl und Konfession der Stipendisten auf die einzelnen Gymnasien folgendermaßen:

Obergymnasium	Zahl der Stipendisten	Stipendiums- summe in Kronen	Von der Stipendiumssumme entfallen in Kronen auf		
			Katholiken	Serbisch- orthodoxe	Moham- medaner
Sarajevo	37	8.580	2.420	2.640	3.520
Mostar	20	5.040	720	700	3.620
D. Tuzla	21	3.200	400	1.000	1.800
Zusammen .	78	16.820	3.540	4.340	8.940

Außerdem werden an jene Schüler der Obergymnasien, die nach Absolvierung der Gymnasialstudien in die serbisch-orthodoxe theologische Lehranstalt in Reljevo einzutreten und sich dem Priesterberufe zu widmen beabsichtigen, alljährlich von der ersten Klasse an 12 neue Stipendien zu 400 K, also für alle 8 Klassen zusammen 96 Stipendien verliehen, deren Gesamtsumme sohin jährlich 38.400 K ausmacht.

Die Zahl und der Betrag dieser Stipendien entspricht den von der Landesregierung zur Heranbildung von katholischen Priestern im Knabenseminar des erzbischöflichen Obergymnasiums in Travnik (siehe Seite 204) ausgesetzten Pensionen.

Jene Stipendisten, welche nach vollendeten Gymnasialstudien in die erwähnte theologische Lehranstalt nicht eintreten wollen, beziehungsweise ihre Absicht, sich dem Priesterstande zu widmen, aufgeben, sind gehalten, den während ihrer Gymnasialzeit bezogenen Stipendienbetrag an das Landesärar zurückzuerstatten.

Im Schuljahre 1904/05 belief sich die Zahl der Gemeindestipendisten auf 93 und der gesamte Stipendienbetrag auf 20.920 K; hievon erhielten 44 Schüler des Obergymnasiums in Sarajevo 10.700 K, 20 Schüler des Obergymnasiums in Mostar 4.110 K und 29 Schüler des Obergymnasiums in D.-Tuzla 6.110 K.

Mit dem Zeitpunkte, in dem sich die Mohammedaner an dem Mittelschulunterrichte in größerem Maßstabe zu beteiligen begannen, machte sich der Übelstand empfindlich bemerkbar, daß Mittelschüler dieser Konfession, welche bemüht sind, behufs des Besuches einer Mittelschule ihren Heimatsort und ihre Familie zu verlassen, an dem Sitze der betreffenden Mittelschule nur schwer Unterkunft und Verpflegung finden, weil mohammedanische Familien sich mit der Aufnahme von Kostgängern nicht befassen und die Unterbringung mohammedanischer Schüler infolge ihrer rituellen Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten bei christlichen Unterstandsgebern nicht tunlich ist. Um nun diesen Umstand nicht hemmend auf den Besuch der Mittelschulen durch die mohammedanische Jugend einwirken zu lassen, hat die Landesvakufverwaltung im Jahre 1894 ein Mittelschulkonvikt in Sarajevo gegründet, dem 1897 das Gymnasialkonvikt in Mostar, 1899 das Realschulkonvikt in Banjaluka und schließlich 1904 das Gymnasialkonvikt in D. Tuzla folgte.

Mittelschul-
konvikte.

In diesen Konvikten, welche ausschließlich nur für Mittelschüler mohammedanischer Religion bestimmt sind, finden sowohl Stipendisten als auch Zahlzöglinge für die 10 Schulmonate Aufnahme.

Letztere zahlen für Unterkunft und Verpflegung (Bekleidung ist nicht mitinbegriffen) monatlich 40 K, während von den Stipendisten 30 K monatlich in der Art eingehoben werden, daß die an Mohammedaner verliehenen Mittelschulstipendien von 300 K pro Kopf nicht den Benefiziaten selbst ausgefolgt, sondern seitens der Regierung und der Gemeinden der Vakufverwaltung direkt überwiesen werden.

Die Mittelschulkonvikte werden seitens der Landesvakufdirektion verwaltet und geleitet, während die Aufsicht und Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in jedem Konvikte von einem Professor ausgeübt wird, der entweder der mohammedanische Religionslehrer der betreffenden Mittelschule oder ein anderes mohammedanisches Mitglied des Lehrkörpers dieser Schule ist.

Die Konvikte in Mostar, Banjaluka und D. Tuzla sind in gemieteten Häusern untergebracht, während für das Gymnasial- und Realschulkonvikt in Sarajevo aus Vakufmitteln ein eigenes Gebäude aufgeführt wurde.

Die Frequenz und die Erhaltungskosten der genannten Konvikte seit deren Bestande sind aus der Tafel auf S. 204 zu ersehen.

Für die ständigen Erhaltungskosten der Konvikte trägt die Landesverwaltung nichts bei; dagegen wurden zu wiederholtenmalen zu baulichen Zwecken und behufs Anschaffung von Einrichtungsstücken für diese Anstalten Subventionen im bisherigen Gesamtbetrage von 21.670 K aus Landesmitteln gewährt.

B. Erzbischöfliches Obergymnasium samt Knabenseminar in Travnik.

Das erzbischöfliche Obergymnasium in Travnik steht unter der Leitung der Gesellschaft Jesu der österreichischen Ordensprovinz und ist mit einem katholischen Knabenseminar verbunden.

Organisation.

Mittelschulkonvikte (s. S. 203).

Jahr *)	Sarajevo		Mostar		Banjaluka		D. Tuzla		Alle 4 Konvikte zusammen	
	Zahl der Zöglinge	Erhaltungskosten in Kronen	Zahl der Zöglinge	Erhaltungskosten in Kronen						
1894	30	3.849	30	3.849
1895	39	10.151	39	10.151
1896	41	14.993	31	14.993
1897	57	18.807	10	5.021	67	23.828
1898	59	20.814	18	5.079	77	25.893
1899	58	21.427	28	7.832	16	4.909	.	.	112	34.168
1900	56	22.254	29	10.543	7	7.080	.	.	92	39.877
1901	56	20.315	23	9.374	7	4.619	.	.	86	34.307
1902	51	18.495	32	20.200	11	5.104	.	.	94	33.799
1903	64	21.494	35	12.675	16	6.120	.	.	115	40.289
1904	52	23.120	30	12.212	16	6.095	18	1.125	98	42.552

*) Die Zahl der Zöglinge gilt nicht für das angegebene Kalenderjahr, sondern für das in dem letzteren beginnende Schuljahr.

Während in das Gymnasium, welches 8 Klassen besitzt, auch externe Schüler ohne Unterschied der Konfession unentgeltlich aufgenommen werden, ist das Knabenseminar nur für solche katholische Zöglinge bestimmt, welche den Entschluß gefaßt haben, sich dem Priesterstande in den Diözesen in Bosnien und der Hercegovina zu widmen. Die Zahl dieser Seminarzöglinge beträgt nach den derzeit ausgesetzten Pensionen 96 und ist hiebei auch die auf die einzelnen Diözesen (Sarajevo, Banjaluka, Mostar und Trebinje) entfallende Zahl dieser Zöglinge normiert. Nach dem Alter und Klassen sind sie in Abteilungen oder „Divisionen“ verteilt, zwischen denen eine gewisse Trennung festgesetzt ist. Die für die Priesterlaufbahn bestimmten Zöglinge erhalten die ganze Studienzeit hindurch Unterkunft, vollständige Verpflegung, Bekleidung und Lehrmittel unentgeltlich von der Anstalt selbst. Soweit Platz im Knabenseminar vorhanden ist, werden auch Zahlzöglinge aufgenommen, deren Eltern aber die Erklärung abgeben müssen, daß sie sich einer etwaigen Vokation ihrer Söhne zum Priesterstande nicht widersetzen werden; solche Zöglinge werden auch in allem den übrigen ganz gleichgehalten. Nachdem die Zahl dieser Zahlzöglinge seit einigen Jahren ziemlich groß ist, wurde vor 6 Jahren von diesen Zahlzöglingen eine eigene Abteilung oder Division gebildet.

Frequenz.

Nachstehende Tabelle illustriert die Frequenz der Anstalt in den letzten 5 Schuljahren nach der Konfession der Frequentanten und weist auch die Zahl der in diesen Jahren mit Maturitätsprüfung abgegangenen Absolventen aus.

Schuljahr	Anzahl der Frequentanten nach der Konfession am Schlusse des Schuljahres						Anzahl der Abiturienten mit abgelegter Maturitätsprüfung
	Mohammedaner	Serbisch-Orthodoxe	Katholiken	Israeliten	Andersgläubige	Zusammen	
1900/01	4	4	178	7	1	194	7
1901/02	3	5	178	4	.	190	6
1902/03	3	4	190	7	1	205	9
1903/04	1	4	204	6	.	216	7
1904/05	1	7	205	8	.	221	8

Was die weiteren Aufnahmebedingungen ins Gymnasium, ferner den Lehrplan, die Schulbücher, sowie das Prüfungswesen betrifft, so gilt hier das bei Besprechung des Obergymnasiums in Sarajevo Gesagte, jedoch mit der Abweichung, daß ein Zeichen- und Turnunterricht nicht systemisiert ist. Die Maturitätsprüfung wird alljährlich unter dem Vorsitze desjenigen Funktionärs abgehalten, der in demselben Jahre auch an den staatlichen Obergymnasien des Landes dasselbe Amt versieht. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände des Lehrplanes, wobei diejenigen Disziplinen, aus welchen an den staatlichen Obergymnasien die Prüfung abzulegen ist, von Professoren des Sarajevoer Obergymnasiums, die übrigen aber von den Professoren oder Lehrern der eigenen Anstalt geprüft werden. Die Maturitätsprüfungszeugnisse des erzbischöflichen Obergymnasiums sind staatlich anerkannt und befähigen zum Besuche einer Universität im ganzen Gebiete beider Staaten der Monarchie; in Ungarn mit dem für die staatlichen Gymnasien in Bosnien und der Hercegovina bestehenden Vorbehalte (siehe Seite 199).

Lehrplan,
Prüfungen
und Lehr-
mittel.

Der Anstalt stehen reichhaltige Lehrmittelsammlungen, ein physikalisches und ein naturhistorisches Kabinett, geographische Sammlungen und ein kleines Museum, das namentlich Münzen und andere Altertümer aus bosnischen Fundorten enthält, endlich eine Schülerbibliothek sowie eine bedeutende Bibliothek für das Lehrpersonal zur Verfügung.

Zur Unterbringung des Gymnasiums, des Knabenseminars und des Lehrkörpers wurde in den Jahren 1882 bis 1888 auf Kosten des erzbischöflichen Ordinariates in Sarajevo ein umfangreiches zweistöckiges Gebäude aufgeführt, welches in Verbindung mit einer Anstaltskirche allen modernen Anforderungen entspricht. Das Gebäude, im Rechteck aufgeführt, umfaßt 101 benützbare Räumlichkeiten, wovon 17 Lokale zu Schulzwecken dienen, während die übrigen teils Wohn- und Arbeitsräume, teils Depots sind. Den Bauplatz sowie das Areale der Spielplätze und der Gärten hiez zu widmete die Landesregierung, welche auch die Erhaltungskosten der ganzen Anstalt, soweit sie sich auf die Pensionen des Lehr-, Leitungs- und Dienstpersonals und die Pensionen der 96 Knabenseminaristen erstrecken, mit einem seit dem Jahre 1894 vereinbarten jährlichen Pauschale von 79.740 K bestreitet.

Schulgebäude.

C. Die Probandate der Franziskaner.

Die Probandate der Franziskaner verfolgen hauptsächlich den Zweck, einen befähigten Nachwuchs für den Orden heranzuziehen und den Zöglingen die Grundlagen der allgemeinen Bildung zum Studium der Theologie zu bieten.

1. Das Franziskanergymnasium in Visoko.

Organisation.

Diese Anstalt war schon als „Probandat“ im Franziskanerkloster in Gučja gora bei Travnik die einzige im Lande, welche seit dem Jahre 1886 als vollständiges Untergymnasium organisiert war; im Schuljahre 1896/97 erhielt sie die V. Klasse und zu Beginn des Schuljahres 1900/01, gleichzeitig mit ihrer Übertragung nach Visoko, auch die VI. Klasse.

Seither führt sie überdies den Namen „Gymnasium“ und hat außerdem insofern den Charakter einer allgemeinen Mittelschule angenommen, als nun auch externe Schüler ohne Unterschied der Konfession aufgenommen werden. Dementsprechend wird auch von den Schülern, welche die Aufnahme in die I. Klasse anstreben, die notwendige Vorbildung streng gefordert und müssen sich dieselben ohne Rücksicht auf ihre Zeugnisse über die Absolvierung einer vierklassigen Elementarschule einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Das Schuljahr an dieser Anstalt beginnt mit 1. September und schließt Ende Juni. Als Schulferien werden außer den gebotenen katholischen Feiertagen noch die an den übrigen öffentlichen Mittelschulen des Landes geltenden Ferialtage gehalten, mit Ausnahme der mohammedanischen und serbisch-orthodoxen Feiertage.

Lehrplan.

Der Unterricht an diesem Gymnasium wird in allen sechs Klassen von Angehörigen des Ordens in der Landessprache mit nur geringfügigen Abweichungen nach dem an den staatlichen Gymnasien eingeführten Lehrplan erteilt. Es genügt daher hier nur die Übersicht des Lehrplanes nach Wochenstunden anzuführen:

Laufende Zahl	Lehrgegenstand	K l a s s e						Summe
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
		wöchentliche Stundenanzahl						
1	Religion	2	2	2	2	2	2	12
2	Landessprache	4	4	3	3	3	3	20
3	Lateinische Sprache	8	8	6	6	6	6	40
4	Griechische Sprache	5	4	5	5	19
5	Geographie und Geschichte	3	4	3	4	3	3	20
6	Mathematik	3	3	3	3	4	3	19
7	Naturwissenschaften	2	2	2	3	2	2	13
8	Deutsche Sprache	3	3	3	3	2	2	16
9	Kalligraphie	1	1	2
10	Gesang	3	3	3	3	3	3	18
11	Turnen	1	1	1	1	1	1	6
	Zusammen .	30	31	31	32	31	30	185

Das Freihandzeichnen als spezieller Gegenstand entfällt; ebenso auch der alternative Unterricht im Altarabischen. Endlich ist, dem eigentlichen Zwecke der Anstalt entsprechend, der Gesangsunterricht für die internen Zöglinge obligat; derselbe wurde wegen Verbindung mit dem gregorianischen Gesange in der letzteren Zeit bedeutend erweitert. Für den Unterricht werden die Lehrbücher der staatlichen Gymnasien verwendet. Die Anstalt wird gelegentlich der Schlußprüfungen am Ende eines jeden Schuljahres von einem Regierungsvertreter inspiziert.

Außerhalb Bosniens und der Hercegovina besitzen die Semestralzeugnisse der Anstalt keine staatliche Gültigkeit.

In Visoko ließ der Orden für die Unterbringung des Probandates aus seinen Mitteln ein Schulgebäude, zweistöckiges Anstaltsgebäude mit einem Kostenaufwande von 135.600 K errichten. Der Bau wurde 1899 in Angriff genommen und mit Beginn des Schuljahres 1900/01 seiner Bestimmung übergeben.

Das neue Franziskanergymnasium hat allen modernen Anforderungen entsprechende Unterrichtslokalitäten, Wohnräume und außerdem eine Kapelle.

Die Frequenz dieser Anstalt in den letzten fünf Schuljahren ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen: Frequenz.

Schuljahr	Anzahl der Frequentanten nach der Konfession am Schlusse des Schuljahres					
	Mohammedaner	Serbisch-orthodoxe	Katholiken	Israeliten	Andersgläubige	Insgesamt
1900/01	2	78	.	.	80
1901/02	2	73	2	.	77
1902/03	1	.	77	1	.	79
1903/04	78	1	.	79
1904/05	2	81	1	.	84

2. Das Probandat in Široki brijeg.

Das zweite Probandat im Kloster Široki brijeg bei Mostar, bestimmt zur Heranbildung von Novizen für die Franziskaner-Ordensprovinz in der Hercegovina, umfaßte bis zum Schuljahre 1902/03 vier Klassen; dasselbe entspricht im großen Ganzen einem Untergymnasium und ist ebenso wie die analoge Lehranstalt in Visoko nach dem Muster der staatlichen Gymnasien organisiert. Mit Beginn des Schuljahres 1902/03 wurde in Široki brijeg die V. Gymnasialklasse eröffnet. Organisation, Lehrplan und Lehrmittel.

Wie man aus der nachstehenden Übersicht der Lehrstoffverteilung entnehmen kann, wird an dieser Anstalt verhältnismäßig etwas mehr Gewicht auf die realen Fächer gelegt, während die den klassischen Sprachen gewidmete Stundenanzahl eine bedeutend geringere ist.

Laufende Zahl	L e h r g e g e n s t a n d	K l a s s e					Summe
		I.	II.	III.	IV.	V.	
		wöchentliche Stundenanzahl					
1	Religion	2	2	2	2	2	10
2	Landessprache	3	3	3	3	3	15
3	Lateinische Sprache	5	5	5	5	5	25
4	Griechische Sprache	2	3	5	10
5	Geographie und Geschichte	3	4	4	4	3	18
6	Mathematik	4	4	4	4	4	20
7	Naturwissenschaften	2	2	2	3	2	11
8	Deutsche Sprache	2	2	2	2	2	10
9	Kalligraphie	1	1	.	.	.	2
10	Gesang	1	1	1	2	.	5
11	Turnen	1	1	1	1	.	4
	Zusammen . .	24	25	26	29	26	130

Die an den bosnisch-hercegovinischen Staatsgymnasien in Gebrauch stehenden Schulbücher sind auch im Untergymnasium in Široki brijeg vorgeschrieben. Diese Lehranstalt ist jetzt in einem neuen Gebäude untergebracht und verfügt über eine physikalische Sammlung sowie über zahlreiche neue Einrichtungsstücke. Über die Frequenz der Anstalt im Schuljahre 1904/05 liegen keine Daten vor.

Nach Absolvierung eines der beiden Probandate treten die Zöglinge, falls sie eine theologische Ausbildung anstreben, in ein einjähriges Ordensnoviziat und nach einem weiteren zweijährigen Philosophiekurs in der Regel in eine der höheren theologischen Hauslehranstalten des Ordens über.

Behufs Erhaltung und theologischer Ausbildung einer Anzahl von Klerikern (9 bis 13) im Franziskanerkloster in Mostar wird außerdem seitens der Landesregierung alljährlich ein Stipendienbetrag von 4000 bis 5000 K verausgabt.

VIII. Realschulen.

A. Staatliche Oberrealschule in Banjaluka.

Organisation.

Die Oberrealschule in Banjaluka, deren erster Jahrgang mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eröffnet wurde, ist ebenso wie die Anstalten gleicher Kategorie in Ungarn auf 8 Klassen

eingrichtet und auch hinsichtlich Art und Verteilung des Lehrstoffes nach Analogie der ungarischen Realschulen organisiert. Nur das Stundenausmaß für die meisten Lehrfächer (für 9 unter 15) ist an der Oberrealschule in Banjaluka größer als im Normallehrplan der ungarischen Realschulen, was darin seine Rechtfertigung findet, daß an der in Rede stehenden Anstalt sowohl die römisch-katholischen als auch die serbisch-orthodoxen Kirchenfesttage als allgemeine Schulfertage gelten.

Nachstehend die Lehrgegenstände und das Lehrstundenausmaß:

Lehrplan.

Lehrgegenstände		Klasse								Zusammen
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	
1.	Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	16
2.	Landessprache	4	4	3	3	3	3	3	2	25
3.	Deutsche Sprache	5	4	4	4	3	3	3	3	29
4.	Französische Sprache	3	3	3	3	3	3	18
5.	Geographie	3	2	2	2	2	2	2	.	15
6.	Geschichte	2	2	2	3	3	3	3	18
7.	Mathematik	4	3	3	3	5	5	4	4	31
8.	Naturgeschichte	3	3	.	.	2	2	2	2	14
9.	Physik	3	3	.	.	4	5	15
10.	Chemie	3	2	2	2	.	9
11.	Geometrie und geom. Zeichnen	.	3	3	3	3	3	3	3	21
12.	Freihandzeichnen	4	4	4	4	4	4	2	2	28
13.	Schönschreiben	1	1	2
14.	Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
15.	Philosophische Propädeutik	3	3
Insgesamt		28	30	31	34	34	34	35	34	260

Was die Bedingungen zur Aufnahme in die Oberrealschule in Banjaluka, die Entrichtung des Schulgeldes, die Beurteilung der Schüler, die Einhaltung der Festtage, das Prüfungswesen, die Pflichten und Rechtsverhältnisse des Lehrkörpers sowie überhaupt die ganze Administration dieser Anstalt betrifft, so ist dieselbe hierin den im Lande bestehenden Staatsgymnasien vollkommen gleichgehalten.

Für die Maturitätsprüfung an der mit dem Schuljahre 1902/03 bis zur VIII. Klasse Prüfungen und Zeugnisse. komplettierten Oberrealschule wurde ein eigenes Prüfungsstatut herausgegeben, welches in allem Wesentlichen mit den analogen in Österreich und Ungarn geltenden Vorschriften übereinstimmt. Mit der Leitung dieser Prüfung und dem Vorsitze in der Prüfungskommission ist ebenso wie bei den Gymnasien der der Landesregierung in Sarajevo zugeteilte Mittelschulinspektor betraut, der auch hier die Schulaufsicht ausübt.

Die Semestral- und Maturitätszeugnisse der Oberrealschule sind, gleichwie jene der Gymnasien, im ganzen Bereiche beider Staaten der Monarchie, in Ungarn mit dem früher erwähnten Vorbehalte (Seite 199), staatsgültig.

Frequenz und
Lehr-
personal.

Die Frequenz der Anstalt in den letzten fünf Schuljahren nach Konfession und Landesangehörigkeit der Schüler sowie die Anzahl der Abiturienten mit abgelegter Maturitätsprüfung ist aus folgender Tabelle zu ersehen, die den Schülerstand zu Ende des Schuljahres verzeichnet:

Schuljahr	Anzahl der Frequentanten nach der Konfession					Insgesamt	Anzahl der Frequentanten nach der Landesangehörigkeit			Anzahl der Abiturienten mit abgelegter Maturitätsprüfung
	Mohammedaner	Serbisch-orthodoxe	Katholiken	Israeliten	Andersgläubige		Aus Bosnien-Herzegovina	Aus Österreich-Ungarn	Ausländer	
1900/01	13	101	77	5	3	199	172	26	1	.
1901/02	17	110	94	8	4	233	207	25	1	.
1902/03	23	105	104	13	6	251	220	31	.	13
1903/04	27	114	96	17	4	258	230	28	.	11
1904/05	30	97	91	15	4	237	215	22	.	5

An der Oberrealschule waren im Schuljahre 1904/05 insgesamt 21 Lehrkräfte beschäftigt, nämlich 1 Direktor, 6 Professoren, 3 Lehrer, 4 Supplenten, 6 Religionslehrer und 1 zugeteilter Handelsschullehrer.

Erhaltungskosten.

Die Erhaltungskosten der Oberrealschule werden durchwegs vom Landesärar bestritten.

In den letzten fünf Jahren wurde das Erfordernis für diese Anstalt in folgender Weise genehmigt:

1902	1903	1904	1905	1906
72.510 K	80.200 K	80.770 K	82.000 K	85.887 K.

Das Jahreserfordernis verteilt sich auf die wichtigeren Personal- und sachlichen Auslagen in ähnlicher Weise, wie dies bei den staatlichen Obergymnasien dargestellt wurde.

Stipendien.

Auch an der Oberrealschule werden nebst zahlreichen Schulgeldbefreiungen besonders fleißigen und ganz mittellosen Schülern, von der II. Klasse aufwärts, Stipendien aus Landes- und Gemeindemitteln verliehen.

Im Schuljahre 1905/06 belief sich die Zahl der mit Landesstipendien beteiligten Schüler auf 24 und die Gesamtsumme der an dieselben verabfolgten Stipendien auf 5340 K. Hievon entfielen 2600 K auf serbisch-orthodoxe, 1700 K auf römisch-katholische und 1000 K auf mohammedanische Schüler. An Gemeindestipendien gelangten im Schuljahre 1904/05 insgesamt 5240 K zur Verteilung, an welchen 32 Schüler partizipierten.

Lehrmittel.

Die Anstalt verfügt über eine Lehrbibliothek von 734 Werken in 1084 Bänden und über eine Schülerbibliothek von 625 Werken in 801 Bänden; ferner über folgende Lehrmittelsammlungen:

Lehrmittelsammlung für Geographie und Geschichte	mit 109 Stück
„ „ den Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie	„ 274 „
„ „ naturgeschichtliches Kabinett	„ 622 „
„ „ physikalisches Kabinett	„ 220 „
„ „ chemisches Kabinett	„ 168 „

Die Oberrealschule in Banjaluka ist in einem eigenen aus Landesmitteln aufgeführten Schulgebäude. Schulgebäude untergebracht und besitzt die in den Schulen gleicher Kategorie in Österreich und Ungarn übliche Schuleinrichtung.

B. Staatliche Unterrealschule in Sarajevo.

Diese Anstalt wurde an Stelle der technischen Mittelschule in Sarajevo (s. S. 211) gegründet und in deren Lokalitäten untergebracht. Die erste Klasse wurde zu Beginn des laufenden Schuljahres 1905/06 eröffnet. In derselben fanden 110 Bewerber in zwei Abteilungen zu je 55 Schülern Aufnahme.

Als Direktor der Anstalt, deren Lehrplan und Organisation genau dieselbe ist, wie jene der unteren Klassen der Oberrealschule in Banjaluka, fungiert gegenwärtig der Direktor der in Auflösung begriffenen technischen Mittelschule in Sarajevo. Außerdem wirken an der Unterrealschule noch 2 Lehrer, 5 Religionslehrer und ein Turnlehrer.

Die für das laufende Jahr präliminierten Auslagen dieser Anstalt betragen 17.009 K.

IX. Technische Mittelschule in Sarajevo.

Diese im Jahre 1889 eröffnete Anstalt ist in der Auflösung begriffen und bestehen von den ehemaligen vier Klassen derselben gegenwärtig bloß die beiden letzten Jahrgänge.

Die technische Mittelschule bezweckte die Heranbildung technischer Hilfskräfte für alle Gebiete des Bauwesens (Hoch-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbau), der Vermessungskunde, ferner von Hilfsorganen für den praktischen Forstbetrieb und die lokale Forstverwaltung. Diese Heranbildung war in einem solchen Umfange gehalten, daß die Absolventen dieser Anstalt unmittelbar als Bauschreiber, Bauaufseher, Baupolier, Straßenmeister, Bau- und forsttechnische Hilfsbeamte, Forstgehilfen, Forstwärter, ferner als Rechnungsbeamte, Geometer, Grundbuchsbeamte u. dgl. Verwendung finden konnten.

Die technische Mittelschule bestand demnach aus einer Bauabteilung und einer Forstabteilung. Jede dieser Abteilungen hatte vier Jahrgänge, in deren ersten die Schüler im Alter von mindestens 16 Jahren und nach Absolvierung von wenigstens vier Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule eintreten konnten.

Von den Disziplinen waren beiden Abteilungen ganz oder teilweise gemeinsam: Religion, bosnische Sprache, deutsche Sprache, Mathematik und Geometrie, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Freihandzeichnen, darstellende Geometrie, Geodäsie, Plan- und Terrainzeichnen. Diese Gegenstände wurden auch, soweit sie gemeinsam waren, für beide Abteilungen gemeinsam gelehrt.

Fachgegenstände der Bauabteilung bildeten: Baukonstruktionslehre, Baumaterialienlehre, Bauzeichnen, architektonische Formen- und Stillehre, Enzyklopädie der Ingenieurwissenschaft, Mechanik. Unterrichtsgegenstände.

Die Fachgegenstände der Forstabteilung waren: allgemeine Zoologie und Botanik, Forstbotanik, Klimatologie und Meteorologie, forstliche Bodenkunde, Forstzoologie, Forstschutz, Waldbau, Enzyklopädie der Landwirtschaft, Forstbenützung, Holzmeßkunde, Forstbetriebs-einrichtung, Waldwertberechnung, Rechnungs- und Kanzleiwesen, Nationalökonomie, Gesetzes-

kunde, Jagd und Fischerei, Geschichte und Literatur der Forstwissenschaft, erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden betrug 26 bis 34.

Abgangs-
prüfung.

Am Schlusse des IV. Jahrganges wurden in jeder der beiden Abteilungen Abgangsprüfungen vor einer hiezu bestimmten Prüfungskommission abgehalten. Die Abgangsprüfung bestand aus einer schriftlichen, beziehungsweise graphischen (Klausur-) Prüfung und aus einem mündlichen Examen, welche die für die praktische Verwendung der Absolventen wichtigeren Vortragsgegenstände umfaßte.

Frequenz
und Lehr-
personale.

Auf Grund der mit Erfolg abgelegten Abgangsprüfung waren die Absolventen der Bauabteilung berechtigt, zur Baupraxis in Bosnien und in der Hercegovina und nach dreijähriger Hochbaupraxis zur Baumeisterprüfung zugelassen zu werden.

Über die Frequenz der technischen Mittelschule in den letzten fünf Schuljahren gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Schuljahr.	Anzahl der Frequentanten nach der Konfession am Schlusse des Schuljahres					
	Moham- medaner	Serb.- Orthodoxe	Katholiken	Israeliten	Anders- gläubige	Insgesamt
1900/01	5	28	22	2	1	58
1901/02	4	28	17	.	1	50
1902/03	3	23	25	.	1	52
1903/04	4	25	23	.	2	54
1904/05	4	19	17	.	2	42

Um das Lehramt an der Anstalt ausüben zu können, mußten die Lehrer die Befähigungsprüfungen für Mittelschulen erlangt haben, beziehungsweise Ingenieure und Forstwirte mit Staatsprüfungen sein und eine entsprechende Praxis hinter sich haben.

Die Bezüge und Dienstesverhältnisse des Direktors und des übrigen Lehrpersonales an der technischen Mittelschule waren in gleicher Weise wie jene der Lehrer an den Gymnasien und Realschulen geregelt.

Im Schuljahre 1904/05 wirkten an der Anstalt nebst dem Direktor 14 Lehrer für die Haupt- und Nebenfächer sowie 3 Religionslehrer.

Stipendien.

An Landesstipendien wurden pro Schuljahr 1905/06 vier Schülern der Forstabteilung und einem Schüler der Bauabteilung zusammen 2000 K verabfolgt, wovon 1200 K an serbisch-orthodoxe und 800 K an römisch-katholische Stipendisten zur Verteilung gelangten.

Auflassung
der Anstalt.

Die Gründe, welche für die vom Schuljahre 1904/05 angefangen verfügte klassenweise Auflösung der in Rede stehenden Anstalt maßgebend waren, seien in folgendem kurz zusammengefaßt.

Die seit längerer Zeit bezüglich der technischen Mittelschule in Sarajevo gemachten Wahrnehmungen hatten gezeigt, daß diese Anstalt die Erwartungen nicht erfüllte, welche man in sie gesetzt hatte. Bei der Gründung derselben war die Idee maßgebend gewesen, für untergeordnete technische Fächer ein geeignetes Hilfspersonal heranzubilden, welches, wenn auch in bescheidener Lebensstellung, mit seinen Leistungen dem öffentlichen und privaten Bedarfe dienen,

selbst aber in diesem Berufe einen genügenden Erwerb finden würde. Die ganze Einrichtung sowie der Lehrplan sollte eine den bosnischen Verhältnissen angepaßte Spezialität bedeuten, die insbesondere den Einheimischen, welche sich wegen zu geringer Vorbildung oder wegen beschränkter Mittel nicht zu höherer Befähigung emporzuarbeiten vermöchten, zu gute kommen sollte. Dieses Ziel aber wurde nicht erreicht, einmal weil die Absolventen keine auskömmlichen Stellungen und Beschäftigungen fanden, dann aber auch, weil Lehrer und Schüler in dem löblichen Bestreben möglichst großer Leistung sich nicht auf jenem Niveau erhielten, welches die Absolventen mit ihrer künftigen Lebensstellung ausgesöhnt hätte. Diese letzteren brachten vielmehr höhere Ambitionen schon aus der Schule mit, ohne jedoch bei dem summarischen Studiengange eine ausreichende Befähigung zu den angestrebten Berufen aufweisen zu können.

Da auch die Erhaltungskosten der Anstalt, die in den Jahren, in welchen dieselbe noch vollständig war, zwischen 70.000 K bis 89.000 K schwankten, im Verhältnis zu den für die Frequentanten und für den Landesdienst daraus erwachsenden Vorteilen überaus bedeutende waren, entschloß sich die Regierung im Jahre 1904, die technische Mittelschule aufzulassen.

An Stelle dieser Anstalt und in den Lokalitäten derselben wurde vom Schuljahre 1905/06 angefangen die erste Klasse einer Unterrealschule eröffnet, die bereits weiter oben unter „Realschulen“ zur Besprechung gelangte. Außerdem soll die Forstabteilung der technischen Mittelschule vom Schuljahre 1907/08 angefangen durch eine Försterschule und die Bauabteilung der genannten Anstalt durch einen in einem späteren Zeitpunkte zu aktivierenden „bautechnischen Kurs“ ersetzt werden.

Die Bibliothek und die reichhaltigen Sammlungen der technischen Mittelschule werden nach deren gänzlicher Auflösung teils an die erwähnte Unterrealschule, teils an die neu zu eröffnenden bau- und forsttechnischen Fachschulen übergehen.

X. Römisch-katholisches Priesterseminar in Sarajevo.

Im Zusammenhange mit der im Jahre 1881 erfolgten Schaffung einer katholischen Metropolitanprovinz für Bosnien und die Hercegovina mußte auch der Heranbildung eines weltlichen Klerus die nötige Fürsorge zugewendet werden. Diese Erwägung führte zur Errichtung eines katholischen Priesterseminars.

Gründung
und Zweck.

Dasselbe ist am 1. September 1890 mit einem Kurse Theologie, und zwar provisorisch im Knabenseminar in Travnik eröffnet worden und übersiedelte dann von dort mit Beginn des Schuljahres 1893/94 als komplette theologische Lehranstalt von vier Jahrgängen nach Sarajevo.

Zweck des Priesterseminars ist die Heranbildung eines einheimischen katholischen Diözesanklerus für die vier Diözesen: Sarajevo, Banjaluka, Mostar und Trebinje; daher wird diese Anstalt auch das „Zentralpriesterseminar“ genannt.

Die Leitung des Priesterseminars ist, wie die des Knabenseminars in Travnik, der österreichisch-ungarischen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu anvertraut.

Das Seminar umfaßt die üblichen vier Jahrgänge der Theologie mit den in den Seminarien der Monarchie eingeführten Gegenständen, jedoch mit dem Unterschiede, daß den spekulativen Fächern (Dogmatik und Philosophie) eine eingehendere Berücksichtigung gewidmet wird.

Organisation.

Naturgemäß rekrutieren sich die Frequentanten des Priesterseminars fast ausschließlich aus den Abiturienten des Knabenseminars in Travnik. Aufgenommen werden nur solche Kandidaten, welche das ganze Gymnasium absolviert haben. Sämtliche Alumnen sind Internisten.

Frequen-
tanten.

Das Schuljahr dauert volle zehn Monate; die zweimonatlichen Ferien können die Theologen entweder im Seminar oder außerhalb desselben bei ihren Angehörigen verbringen.

Schuljahr.

Unterrichtssprache.

Die Unterrichtssprache ist die lateinische mit Ausnahme der Kirchengeschichte, Beredsamkeit, Pädagogik, Katechetik, der christlichen Kunst und zum Teile der Pastoral, welche in der Landessprache vorgetragen werden.

Lehrplan.

Nachstehend folgt die Lehrstoff- und Stundenverteilung.

Laufende Zahl	Lehrgegenstand	I.	II.	III.	IV. Jahrgang		Summe			
		Jahrgang					1	2	1	2
							Semester			
		Wöchentliche Stundenzahl								
1	Biblische Archäologie, Einführung in das alte Testament, Exegese des alten Testaments .	7	7	
2	Hebräische Sprache	2	2	
3	Fundamentaltheologie *)	6 *)	6	
4	Philosophie	3 *)	2 *)	2 *)	7	
5	Beredsamkeit	1 *)	1 *)	2	
6	Hermeneutik, Einführung in das alte Testament und Exegese	7	7	
7	Spezielle Dogmatik	6 *)	6 *)	12	
8	Kirchengeschichte	2	2	4	
9	Syrisch-chaldäische Sprache	1	1	
10	Moraltheologie	5 *)	.	5 *)	.	.	10	
11	Unterricht über die Rubriken des Breviers und des Meßbuches	1	1	
12	Arabische Sprache	1	1	
13	Kirchenrecht	6	.	.	6	
14	Pädagogik	2	.	2	.	.	
15	Katechetik	2	.	2	.	
16	Liturgik und Pastoral	2	.	2	.	
17	Patrologie	2	.	.	2	.	
18	Christliche Kunst	1	.	.	1	
	Zusammen .	19	19	17	17	16	72	71		

*) Und ein Seminarium.

Bibliothek.

Die Anstalt besitzt eine Bibliothek von zirka 10.000 Bänden meist theologischer Werke zum Gebrauche der Professoren und Hörer.

Prüfungen.

Die Prüfungen am Schlusse des Schuljahres werden aus jedem Gegenstande vor einer Kommission abgelegt, wobei der betreffende Fachprofessor als Examinator fungiert. Als Zeugnis erhalten die Kandidaten einen Katalogauszug und am Ende des vierten Jahres das Absolutorium.

Nach dem vierten (ausnahmsweise auch nach dem dritten) Jahre erhalten die Kandidaten die höheren Weihen und werden den betreffenden Ordinariaten zur Verfügung gestellt. Meistens finden dieselben in der Seelsorge ihre Verwendung.

Den Absolventen kommt das Recht zu, sich an jeder Universität der Monarchie den Rigorosen behufs Erwerbung des theologischen Doktorgrades zu unterziehen.

Die Anstalt war in den letzten fünf Schuljahren von insgesamt 16 bis 24 Schülern frequentiert, welche durchwegs die Jahresprüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Der Lehrkörper besteht aus einem Direktor, dessen Stellvertreter, sechs Professoren und einem Seelsorger.

Die Anstalt ist von der Landesregierung seit 1894 mit einem vereinbarten jährlichen Pauschalbetrage von 36.760 K subventioniert.

Das ansehnliche Seminargebäude wurde auf Kosten des erzbischöflichen Ordinariates aufgeführt. Es besteht aus einem Mittelbau mit zwei Seitentrakten, welche 67 benützbare Räume, dann Depots und Magazine im Souterrain umfassen. Der Mittelbau wird von der geräumigen Anstaltskirche gebildet. Zur Anstalt gehört auch ein ausgedehnter Garten.

Anhangsweise sei noch der von katholischen Klöstern erhaltenen theologischen Hauslehranstalten Erwähnung getan.

Die Zöglinge, welche eines der beiden bereits besprochenen Probandate in Visoko oder Široki brijeg (siehe Seite 206) absolviert haben, erhalten, falls sie sich tatsächlich dem Franziskanerorden widmen wollen, auch ihre weitere theologische Ausbildung innerhalb des Ordens selbst. Zu diesem Zwecke unterhielt der Orden in einigen seiner Klöster, so in Fojnica, Kreševo, Livno (Gorica), Plehan, Petričevac, Sarajevo, Sutjeska, Mostar und Humac, jedoch nicht in allen diesen Klöstern, sondern in verschiedenen Jahren je nach dem Bedürfnisse in einem oder mehreren derselben Hauslehranstalten. Gegenwärtig sind dieselben aber in Fojnica, Livno, Sutjeska, Mostar und Humac ständig konzentriert, da in Kreševo und Sarajevo seit 1897/1898, in Petričevac seit 1896/1897 und in Plehan noch früher der Unterricht eingestellt wurde. Zu diesen Hauslehranstalten gehören:

1. Die Novizenschulen. Dieselben umfassen einen Jahrgang und schließen sich unmittelbar an die Probandate an. Die Novizenschule der bosnischen Ordensprovinz in Fojnica bildet die Fortsetzung des sechsklassigen Gymnasiums (Probandates) in Visoko, welches 1900/1901 eröffnet wurde, jene der hercegovinischen Provinz in Humac schließt sich an das fünfklassige Probandat in Siroko-brijeg an.

Die Novizenschulen umfassen jedoch außer der weiteren gymnasialen Ausbildung noch die spezielle Einführung in die Lehren und Regeln des Franziskanerordens.

2. Philosophische Lehrkurse. Nach Beendigung des eben erwähnten Novizates gelangen die Zöglinge in den philosophischen Kurs, von den Franziskanern kurzweg „Philosophie“ genannt; derselbe dauert zwei Jahre, schließt die Gymnasialbildung ab und umfaßt nebst den Lehrgegenständen der letzteren auch philosophische Disziplinen.

Derzeit befindet sich je eine solche Anstalt in Livno für Bosnien und in Humac für die Hercegovina.

3. Theologische Lehranstalten. Nach Absolvierung des Gymnasiums, respektive der philosophischen Lehrkurse, treten die Kandidaten des Franziskanerordens in die höheren, rein theologischen Hauslehranstalten des Ordens über, welche in vier Jahreskursen ihren Hörern die akademisch-theologische Ausbildung gewähren. Diese Anstalten haben nunmehr ihren ständigen Sitz in Livno, Sutjeska und Mostar.

Außerdem studiert fast jedes Jahr eine Anzahl bosnisch-hercegovinischer Franziskaner teils in der Monarchie (Wien, Fünfkirchen, Innsbruck), teils im Auslande (Rom und Paris).

Frequenz.

Lehrkörper.

Subvention
der Landes-
regierung.
Anstalts-
gebäude.Hauslehr-
anstalten

Alle obigen im Lande bestehenden Hauslehranstalten des Ordens werden aus seinen eigenen Mitteln und aus dem Ertragnisse eines zu diesem Zwecke von Kaiser Joseph II. im Jahre 1785 gestifteten Kapitals von 214.000 K erhalten.

XI. Die serbisch-orthodoxe theologische Lehranstalt in Reljevo.

Gründung
und Zweck.

Behufs Heranbildung der serbisch-orthodoxen Geistlichkeit für Bosnien und die Hercegovina errichtete die Regierung im Jahre 1883 ein serbisch-orthodoxes Priesterseminar in Sarajevo. Im Jahre 1884 wurde die Anstalt nach Reljevo bei Sarajevo verlegt und im Jahre 1892 zu der dermaligen serbisch-orthodoxen theologischen Lehranstalt umgewandelt. Die Anstalt ist als Internat eingerichtet und zählt vier Jahrgänge.

Aufnahme.

Die Zöglinge werden aus allen vier serbisch-orthodoxen Diözesen Bosniens und der Hercegovina aufgenommen.

Zur Aufnahme ist erforderlich, daß der Zögling serbisch-orthodoxen Glaubensbekenntnisses, Angehöriger Bosniens und der Hercegovina sei und ein Obergymnasium des Landes oder der Monarchie mit gutem Erfolge absolviert habe. Von der Beibringung des Maturitätsprüfungszeugnisses wird abgesehen.

Gegenwärtig steht noch immer die bei der Reorganisation getroffene Übergangsbestimmung in Kraft, laut welcher auch Gymnasialschüler nach Absolvierung der VI., eventuell auch der V. Gymnasialklasse als Zöglinge in die Lehranstalt aufgenommen werden können.

Die Aufnahme geschieht durch die Landesregierung über Vorschlag desjenigen serbisch-orthodoxen Metropoliten, dessen Diözese der Zögling angehört.

Das Schuljahr dauert vom 1. September bis Ende Juni. Als Ferialtage gelten selbstverständlich nur alle serbisch-orthodoxen Feiertage.

Unterrichts-
zeit.

Der Unterricht wird täglich, jedoch nur in den Vormittagsstunden erteilt, während der Nachmittag den kirchlichen Übungen, dem Kirchengesange und dem Lernen der kirchlichen Funktionen (Typikon) gewidmet ist. Außerdem findet der Turnunterricht an zwei Nachmittagen in der Woche statt. Endlich werden die Nachmittage für praktische landwirtschaftliche Übungen in Garten und Feld verwendet.

Lehrplan.

Der Lehrplan für den Unterricht ist folgender:

Postnummer	Lehrgegenstand	Jahrgang				Zusammen
		I.	II.	III.	IV.	
		wöchentliche Stundenanzahl				
1	Kirchenslavisch	2	2	.	.	4
2	Griechisch	3	3	.	.	6
3	Einleitung in die heilige Schrift des alten und neuen Testaments (Isagogik)	3	2	.	.	5
4	Kirchengeschichte und Patrologie	3	4	.	.	7
5	Hygiene (und zwar Diätetik, d. i. private und öffentliche Gesundheitspflege)	2	.	.	.	2
6	Dogmatik	3	3	.	6
7	Moraltheologie	3	.	3
8	Pädagogik und Methodik	4	.	4
9	Landwirtschaft	2	2	4
10	Pastoraltheologie	3	3
11	Liturgik und Erklärung liturgischer Bücher	4	4
12	Homiletik	1	2	3
13	Katechetik	1	1
14	Kirchenrecht	5	5
15	Stilistik, kirchlicher Geschäftsstil	1	1
		gemeinsam				
16	Kirchengesang und Typikon	8	8	8	8	8
	Zusammen ..	21	22	21	26	66

Die unmittelbare Aufsicht über die Wirksamkeit der theologischen Lehranstalt sowie Schulaufsicht über die Verwaltung derselben und des damit verbundenen Seminars steht organisationsmäßig dem serbisch-orthodoxen Metropoliten von Sarajevo zu, während die oberste Aufsicht durch die Landesregierung ausgeübt wird.

Die Prüfungen werden am Schlusse eines jeden Schuljahres abgehalten; zu denselben Prüfungen. haben sowohl die Landesregierung als auch der serbisch-orthodoxe Metropolit von Sarajevo Kommissäre zu entsenden. Die Abiturienten des IV. Jahrganges erhalten, nachdem sie die Prüfung abgelegt haben, die Priesterweihe und werden entweder als selbständige oder als Hilfsseelsorger angestellt.

Der Lehrkörper besteht aus einem Direktor, 2 Professoren und einem Lehrer, welche in Lehrkörper. ihren Bezügen und Dienstesverhältnissen seit 1903 dem Lehrpersonal an den Gymnasien und Realschulen gleichgestellt sind und außerdem eine Naturalwohnung im Anstaltsgebäude innehaben.

Ferner wirken an der Anstalt 2 Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von je 2.000 K, Naturalwohnung und Verköstigung mit den Zöglingen sowie ein Gesangslehrer mit 2.600 K Gehalt und Naturalwohnung.

Den ärztlichen Dienst sowie den Unterricht in der Hygiene versieht ein Amtsarzt der Landesverwaltung, dem eine gut eingerichtete Anstaltsapotheke und die nötigsten chirurgischen Instrumente daselbst zur Verfügung stehen.

Die im Internate untergebrachten Zöglinge erhalten neben Wohnung und Verpflegung auch die Bekleidung und die Lernbehelfe unentgeltlich. Zöglinge. Frequenz.

Die Zahl der Zöglinge belief sich in den Schuljahren 1900/01 auf 50, 1901/02 auf 40, 1902/03 auf 28, 1903/04 auf 23 und 1904/05 auf 30.

Von dieser am Ende des betreffenden Schuljahres verbliebenen Anzahl bestanden sämtliche Zöglinge bis auf einen aus dem Schuljahre 1901/02 die Jahresprüfungen mit Erfolg. Die plötzliche Abnahme des Zöglingstandes im Schuljahre 1903/04 ist auf einen in diesem Jahre stattgehabten Schülerstreik wegen Unzufriedenheit mit der Verpflegung zurückzuführen, infolgedessen eine größere Anzahl von Zöglingen aus der Anstalt entfernt wurde.

Die Lehranstalt ist in einem eigenen weitläufigen, aus Landesmitteln erbauten Gebäude untergebracht. Zu derselben gehören noch die nötigen Wirtschaftsgebäude und vier ebenerdige Häuser, in welchen sich die Wohnungen für das Lehrpersonal befinden. Anstaltsgebäude.

Im Jahre 1886 wurde an Stelle der früheren Hauskapelle eine eigene Anstaltskirche erbaut.

Die gesamten Erhaltungskosten trägt die Landesregierung.

Dieselben wurden in den letzten fünf Jahren, wie folgt, genehmigt:

1902	1903	1904	1905	1906
76.975 K	72.900 K	69.484 K	78.438 K	79.530 K

Erhaltungskosten.

Auf die wichtigeren Ausgabsposten verteilt sich das pro 1906 genehmigte Erhaltungserfordernis folgendermaßen:

Bezüge des Lehrkörpers	25.000 K
Bezüge des Verwalters, zweier Köche, des Bäckers und der Schuldiener	4.320 "
Kost	21.148 "
Bekleidung, Beschuhung und Wäsche für die Zöglinge	11.842 "
Wäschereinigung	1.000 "
Bücher und Requisiten	1.500 "
Kanzleipauschale	300 "

Fürtrag . 65.110 K

	Übertrag . 65.110 K
Auslagen für die Kirche	300 „
Beheizung und Beleuchtung	4.080 „
Institutsarzt und Medikamente	1.000 „
Erhaltung des Gebäudes und der Einrichtung	2.920 „
Reiseauslagen für die Zöglinge	1.632 „
Auslagen für das Wasserweihfest	698 „
Unvorhergesehene Auslagen	2.200 „
Verschiedene kleinere Auslagen (Rauchfangkehrer, Diäten, Rasieren der Zöglinge etc.)	1.590 „
	Zusammen . 79.530 K

Hiezu kommen dann noch die im Abschnitt „Gymnasien“ besprochenen Auslagen für die alljährlich an Gymnasialschüler zur Vorbereitung für die Lehranstalt in Reljevo zur Verteilung gelangenden 96 Stipendien im Gesamtbetrage von 38.400 K.

Stipendien.

Zum Schlusse sei hier noch erwähnt, daß die Landesregierung in Sarajevo seit mehreren Jahren an bosnisch-hercegovinische Studierende an den griechisch-orientalischen theologischen Fakultäten in Czernowitz und Athen und am griechisch-orientalischen Priesterseminar in Chalki Stipendien verleiht, an beiden letzteren Orten wegen Erlernung der griechischen Sprache als der Amtssprache des ökumenischen Patriarchates.

Aus der Übersicht auf Seite 219 ist die Zahl und der Betrag dieser seit dem Schuljahre 1894/95 erteilten Stipendien zu ersehen.

XII. Scheriatrichterschule in Sarajevo.

Errichtung
und Zweck.

Die im Jahre 1887 zur Förderung des Studiums in den Wissenschaften des Islam sowie insbesondere zum Zwecke der Heranbildung geeigneter Kandidaten für den Scheriatrichter-(Kadi)dienst in Bosnien und der Hercegovina errichtete Scheriatrichterschule in Sarajevo besteht aus fünf Jahrgängen.

Aufnahme.

In diese Anstalt werden nur mohammedanische Zöglinge aus allen Teilen des Landes aufgenommen. Die Bewerber um die Aufnahme haben nachzuweisen, daß sie vollkommen gesund und frei von entstellenden Gebrechen sind und im Alter von mindestens 20 bis höchstens 30 Jahren stehen. Außerdem haben dieselben den Nachweis beizubringen, daß sie vier Klassen einer Ruždié oder eines Gymnasiums und überdies einen mindestens zweijährigen Medressékurs zurückgelegt haben, wobei unter sonst gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche eine höhere als die angeführte Schulbildung nachzuweisen vermögen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reis-ul-Ulema von diesem Studiennachweise zum Teile dispensieren.

Dem Eintritte in die Anstalt geht eine Aufnahmeprüfung voran, welche vor dem Professorenkollegium abgehalten wird. Die Aufnahme in die Scheriatrichterschule geschieht über Vorschlag des Reis-ul-Ulema durch die Landesregierung. An der als Internat eingerichteten Anstalt bestehen seit der im September 1905 temporär verfügten Auflösung des ersten Jahrganges 25 unentgeltliche Stiftsplätze gegenüber 30 Plätzen in den früheren Jahren. Die Sistierung eines Jahrganges erfolgte wegen der in den letzten Jahren stattgehabten Überproduktion an scheriatrichterlichen Kandidaten, deren Unterbringung auf Schwierigkeiten stieß. Außer diesen Stiftszöglingen kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reis-ul-Ulema auch externe Hörer zum Unterrichte zulassen, welche während der Zeit ihrer Anwesenheit in der Anstalt denselben disziplinären Bestimmungen wie die internen Zöglinge unterliegen und nach Absolvierung aller Jahrgänge dieselben Rechte genießen.

Im Schuljahre	Zahl der Stipendien im Betrage von jährlich				Gesamtbetrag
	500	600	1.000	1.600	
	K r o n e n				
<i>a) Griechisch-orientalische theologische Fakultät in Czernowitz</i>					
1893/1895	.	.	3	.	3.000
1895/1896	.	.	3	.	3.000
1896/1897	.	1	3	.	3.600
1897/1898	.	.	3	.	3.000
1898/1899	.	.	5	.	5.000
1899/1900	.	.	4	.	4.000
1900/1901	.	.	5	.	5.000
1901/1902	.	.	5	.	5.000
1902/1903	.	.	6	.	6.000
1903/1904	.	.	5	.	5.000
1904/1905	.	.	2	.	.
1905/1906	.	.	2	.	.
<i>b) Theologische Fakultät in Athen</i>					
1901/1902	.	.	1	.	1.000
1902/1903	.	.	1	.	1.000
1903/1904	.	.	1	.	1.600
1904/1905	.	.	.	1	1.600
1905/1906	.	.	.	1	1.600
<i>c) Griechisch-orientalisches Priesterseminar in Chalki</i>					
1903/1904	2	.	.	.	1.000
Z u s a m m e n					
1894/1895	.	.	3	.	3.000
1895/1896	.	.	3	.	3.000
1896/1897	.	1	3	.	3.600
1897/1898	.	.	3	.	3.000
1898/1899	.	.	5	.	5.000
1899/1900	.	.	4	.	4.000
1900/1901	.	.	5	.	5.000
1901/1902	.	.	6	.	6.000
1902/1903	.	.	7	.	7.000
1903/1904	2	.	6	.	7.000
1904/1905	.	.	2	1	3.600
1905/1906	.	.	2	1	3.600

Sämtliche internen Zöglinge erhalten in der Anstalt Wohnung und Kost, die mit Stiftplätzen Beteilten auch die Bekleidung. Ferner bekommen die Zöglinge die nötigen Schulbücher, Lernbehelfe, Schreibrequisiten und Medikamente.

Die Zahlzöglinge entrichten für Kost, Beheizung und Beleuchtung, Wäschereinigung und Schreibutensilien 36 K monatlich.

Unterrichts-
zeit.

Das Studienjahr dauert vom 1. September bis Ende Juni. Als regelmäßige Ferien gelten die Monate Juli und August, dann der Fastenmonat Ramazan. Ferialtage während des Studienjahres sind alle Freitage und die hohen mohammedanischen Festtage. Die großen Ferien und den Ramazan bringen die Zöglinge zu Hause zu. Der Unterricht wird, mit Ausnahme des Mittwochnachmittags, täglich vor- und nachmittags erteilt. Auch werden allabendlich Korrepetitionen abgehalten.

Lehrplan.

Der Lehrplan ist folgender:

Laufende Zahl	Lehrgegenstand	Jahrgang					Ins- gesamt
		I.	II.	III.	IV.	V.	
		Zahl der wöchentlichen Stunden					
1	Altarabische Sprache.....	4	4	.	.	.	8
2	Logik.....	4	4
3	Arabische Poetik und Stillehre.....	.	4	4	2	.	10
4	Dogmatik.....	.	2	2	.	.	4
5	Scheriatsrecht.....	4	4	4	4	4	20
6	Grundsätze des Scheriatsrechtes.....	.	.	4	4	4	12
7	Verfassung scheriatsrechtlicher öffentlicher Urkunden.....	.	.	.	4	2	6
8	Erteilungen.....	4	4
9	Scheriatsprozedur.....	4	4
10	Gesetz über den Grundbesitz.....	2	2
11	Europäische Jurisprudenz.....	.	.	3	3	3	9
12	Landessprache.....	4	3	2	2	.	11
13	Mathematik.....	2	2	1	1	.	6
14	Geographie.....	2	1	.	.	.	3
15	Geschichte.....	.	1	1	1	.	3
16	Arabische Kalligraphie.....	2	2	2	2	2	10

Bibliothek
und Lehr-
mittel.
Prüfungen.

Nebst einer ziemlich reichhaltigen Bibliothek besitzt die Anstalt auch die nötigen Lehrmittel für die Nebengegenstände, wie Geographie, Geschichte und Mathematik.

Am Schlusse eines jeden Studienjahres wird in jedem Jahrgange in Anwesenheit eines Regierungsvertreters unter Vorsitz des Reis-ul-Ulema oder seines Stellvertreters eine Prüfung abgehalten, auf Grund welcher den Zöglingen Zeugnisse erteilt werden. Nach erfolgreicher Zurücklegung aller Jahrgänge wird dem Zöglinge ein Schlußzeugnis ausgestellt, welches ihn zur Ausübung aller islamitisch-theologischen Dienstesfunktionen als Imam, Hodža, Hatib etc. befähigt, insbesondere aber ihn nach genügender Praxis zur Zulassung zur Scheriatsrichterprüfung berechtigt. Nach Ablegung dieser letzteren Prüfung genießen unter gleichen Kompetenten die absolvierten Zöglinge der Scheriatsrichterschule den Vorrang bei der Anstellung zum Scheriatsrichter.

An der Scheriatsrichterschule fungieren als Lehrkräfte für die islamitisch-wissenschaftlichen Fächer: 1 Direktor, 2 Muderisse (Professoren), 1 Supplent, 1 Lehrökonom, sämtlich islamitischen Glaubens, welche seit 1903 in Ansehung der Diätenklassen, Dienstesverhältnisse und Bezüge den Mittelschullehrern gleichgestellt sind. Ferner stehen an dieser Anstalt noch 3 außerordentliche Lehrkräfte für europäische Jurisprudenz, Geographie, Geschichte und Mathematik und 1 Hilfslehrer für arabische Kalligraphie in Verwendung. Lehrkräfte.

Mit der Oberaufsicht über die Anstalt, insbesondere in den dogmatischen Fächern, ist der Reis-ul-Ulema betraut. Im übrigen unterliegt sie der Aufsicht und Kontrolle der Landesregierung. Schulaufsicht.

Die Scheriatsrichterschule war am Ende der Schuljahre 1900/01 von 53, 1901/02 und 1902/03 von je 49, 1903/04 von 48 und 1904/05 von 45 Zöglingen frequentiert, von denen bloß 5 die Jahresschlußprüfung mit ungenügendem Erfolge ablegten. Frequenz.

Die Schule ist in einem aus Landesmitteln aufgeführten weitläufigen, stilvoll ausgeführten Gebäude untergebracht, welches einen geräumigen Säulenhof nebst Moschee enthält. Anstaltsgebäude.

Die gesamten Erhaltungskosten der Scheriatsrichterschule werden von der Landesregierung bestritten. Dieselben wurden für die letzten fünf Jahre in nachstehendem Betrage genehmigt: Erhaltungskosten.

1902	1903	1904	1905	1906
52.400 K	53.000 K	50.930 K	51.141 K	49.240 K

Auf die wichtigeren Ausgabsposten verteilt sich das pro 1906 genehmigte Erfordernis wie folgt:

Bezüge des Lehrkörpers	25.410 K
Honorar für den Institutsarzt und die Gebarungskontrolle	600 „
Schuldiener	1.880 „
Kost	9.240 „
Bekleidung, Beschuhung und Wäsche für die Zöglinge	4.080 „
Wäschereinigung	650 „
Beheizung und Beleuchtung	2.100 „
Erhaltung des Gebäudes, des Gartens und der Einrichtungsstücke	3.000 „
Bibliothek, Kanzleipauschale, Schreibutensilien und Schulbücher	1.000 „
Reisespesen der Zöglinge	1.000 „
Unvorhergesehene Auslagen, Unterstützungen, Remunerationen	280 „
zusammen .	49.240 K

Die Medressen.

Die Medressen sind rein mohammedanische geistliche Lehranstalten, welche berufen erscheinen, ihre Zöglinge (Softas) durch Vermittlung der nötigen theologischen Kenntnisse zu Geistlichen (Hodžas, Imams, Hatibs etc.) heranzubilden. Zweck.

Der Unterricht an den Medressen wird meist in drei Klassen, respektive Stufen erteilt, und zwar in der Art, daß die erste Stufe einen Jahreskurs, die zweite drei und die dritte drei bis vier Jahreskurse umfaßt; auf diese Weise bringen die Zöglinge 7 bis 8 Jahre an der Anstalt zu. Unterricht.

Die Zöglinge (Softas) sind zum größten Teile in der Medresse untergebracht, während sie für ihre Beköstigung und Kleidung selbst zu sorgen haben.

Einzelne Ausnahmen hievon machen nur die mit Geldmitteln reicher dotierten Medressen, wie zum Beispiel die Kuršumlja- und die Hanikah-Medresse in Sarajevo, woselbst die Schüler außer der Unterkunft noch die Verpflegung und ein Taschengeld von 2 K 40 h monatlich aus Vakuummitteln erhalten. Zöglinge.

Das Schuljahr dauert vom 1. Oktober bis 15. Juli.

- Schulzeit. Als Feriertag gilt außer den gebotenen mohammedanischen Feiertagen auch jeder Dienstag. Dieser Tag sowie der Freitag ist der Belehrung in Form der freien Konversation gewidmet.
- Auf die Vorträge werden täglich für jede der drei Stufen zwei Stunden verwendet, und zwar beginnt der Unterricht mit der Morgendämmerung, anschließend an das Frühgebet.
- Die Schüler haben die fünf für jeden Mohammedaner im Tage vorgeschriebenen Gebete strenge einzuhalten.
- Der vorgetragene Lehrstoff wird außerhalb der Unterrichtsstunden gruppenweise unter Leitung der bereits fortgeschrittenen Schüler korrepetiert.
- Lehrplan. Der gegenwärtige, an allen Medressen, mit Ausnahme jener von Gorazda, Foča, Bos. Brod, Odžak, Janja, Koraj, Maglaj, Srebrenica, Kozluk und Ljubuški eingeführte Lehrplan, für welchen der Reis-ul-Ulema im Jahre 1895 allgemeine Direktiven erlassen hatte, umfaßt die nachstehenden Gegenstände:
- In der ersten Stufe:
1. Sarf (Anfangsgründe der arabischen Grammatik);
 2. Durrijekta (Religionslehre);
 3. Kiraet (Lesen des Koran mit richtiger Betonung und Modulation);
 4. Türkische und arabische Kalligraphie.
- In der zweiten Stufe:
1. Nahv (arabische Wort- und Satzlehre);
 2. Halebija (Gebete und rituelle Waschungen);
 3. Tarikat (Sittenlehre);
 4. Isagudzija (Logik);
 5. Alaka (arabische Phraseologie);
 6. und 7. Kiraet und Kalligraphie wie in der ersten Stufe.
- In der dritten Stufe:
1. Multeka (Rechtslehre);
 2. Semaili-Šerif (Leben und Aussprüche des Propheten);
 - 3., 4. und 5. Nahv, Isagudzija und Kiraet (wie oben).
- Logik und Rechtslehre werden nur den befähigteren Schülern vorgetragen, während Kiraet in der dritten Stufe nur den in diesem Gegenstand zurückgebliebenen Schülern gelehrt wird.
- Prüfungen. Am Ende eines jeden Schuljahres werden an den Medressen, an denen nach dem oben angeführten Plane vorgetragen wird, öffentliche Schlußprüfungen abgehalten, über deren Ergebnis den Zöglingen nur auf ihr spezielles Verlangen Zeugnisse ausgefolgt werden.
- Eine den ganzen Lehrstoff umfassende Abiturientenprüfung findet nicht statt.
- Softas, welche in die Scheriatrichterschule übertreten wollen, müssen eine Aufnahmeprüfung aus arabischer Grammatik (Ishar) ablegen; solche, welche in den Dar-ul-muallimin aufgenommen werden wollen, müssen wenigstens 2 bis 3 Jahre einer Medresse absolviert haben.
- Militärbefreiung. Die Medressenschüler werden auf Grund ordnungsmäßig ausgestellter Frequentationszeugnisse als Kandidaten des geistlichen Standes vom Eintritte in die bewaffnete Macht zeitlich befreit.
- Lehrpersonal. Das Lehrpersonal einer Medresse besteht in der Regel nur aus einem Lehrer. Nur an wenigen größeren Medressen ist dem Lehrer ein „Hilfslehrer“ beigegeben.
- Erhaltung. Die Medressen werden aus dem Einkommen der hiefür bestehenden Vakufstiftungen erhalten und bekommen auch teilweise Unterstützungen aus dem Landesvakuffonds.
- Zahl und Frequenz. Über die Zahl, den Sitz, den Besuch und die Lehrkräfte der Medressen gibt nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Kreis	Bezirke	1900/1901			1901/1902			1902/1903			1903/1904			1904/1905		
		J a h r g a n g									Medressen	Lehrkräfte	Schulbesucher	Medressen	Lehrkräfte	Schulbesucher
		Medressen	Lehrkräfte	Schulbesucher	Medressen	Lehrkräfte	Schulbesucher	Medressen	Lehrkräfte	Schulbesucher						
Sarajevo	Sarajevo, Stadt	5	6	234	5	6	232	6	6	243	5	6	251	5	7	248
	Čajnica	2	2	38	2	2	70	2	2	58	2	2	47	2	2	69
	Foča	1	1	38	1	1	47	1	1	61	1	1	53	1	1	67
	Fojnica	1	1	27	1	1	20	1	1	16	1	1	20	1	1	12
	Rogatica	1	1	25	1	1	50	1	1	50	1	1	29	1	1	30
	Visoko	1	1	79	1	1	80	1	1	57	1	1	76	1	1	58
	Višegrad	1	1	25	1	1	10	1	1	23	1	1	19	1	1	28
	Summe	12	13	466	12	13	509	13	13	508	12	13	495	12	14	512
Banjaluka	Banjaluka, Stadt	3	3	100	3	3	110	3	3	115	3	3	132	3	4	107
	Bosnisch-Gradiška	1	1	19	1	1	24	1	1	24	1	1	15	1	1	25
	Derwent	1) 1	1	24	1) 1	1	33	1) 1	1	41	1) 1	1	34	1) 1	1	37
	Tešanj	1	1	58	1	1	56	1	1	58	1	1	53	1	1	55
	Summe	6	6	201	6	6	223	6	6	238	6	6	234	6	7	224
Bihać	Bihać	1	1	22	1	1	21	1	1	21	1	1	24	1	1	23
	Cazin	1	1	38	1	1	54	1	1	44	1	1	48	1	1	44
	Summe	2	2	60	2	2	75	2	2	65	2	2	72	2	2	67
Dolnja Tuzla	Dolnja Tuzla, Stadt	1	2	93	1	2	87	1	2	83	1	2	73	1	2	67
	Bjelina	2) 1	1	.	2) .	.	.	2) .	.	.	2) .	.	.	2) 1	1	*)
	Brčka	1	1	24	1	1	25	1	1	26	1	1	11	1	1	16
	Gračanica	1) 2	2	116	1	1	89	1) 1	1	145	1) 1	1	142	1) 1	1	151
	Gradačac	2	2	76	2	2	73	2	2	62	2	2	68	2	2	66
	Kladanj	1	1	13	1	1	11	1	1	15	1	1	10	1	1	11
	Maglaj	1) 1	1	15	1	1	10	1	1	15	1	1	17	1	1	17
	Srebrenica	1) .	.	.	1) .	.	.	1	1	30	1	1	31	1	1	29
	Zvornik	2	2	71	2	2	58	2	2	87	2	2	78	2	2	83
Summe	11	12	408	9	10	353	10	11	463	10	11	430	11	12	440	
Travnik	Travnik	3	3	242	3	3	131	3	3	140	3	3	136	3	3	132
	Zenica	1	1	18	1	1	18	1	1	33	1	1	44
	Žepče	1	1	25	1	1	25	1	1	23	1	1	20	1	1	22
	Summe	4	4	267	5	5	174	5	5	181	5	5	189	5	5	198
Mostar	Mostar, Stadt	1) 3	3	65	2) 4	4	85	1) 4	4	91	1) 4	4	82	3) 4	4	95
	Konjica	1	1	113	1	1	111	1	1	100	1	1	113	1	.	.
	Summe	4	4	178	5	5	196	5	5	191	5	5	195	5	4	95
Hauptsumme		39	41	1.580	39	41	1.530	41	42	1.646	40	42	1.615	41	44	1.536

1) Überdies 1 Medresse nichtaktiv. 2) Überdies 2 Medressen nichtaktiv. 3) Überdies 3 Medressen nichtaktiv. *) 1 Medresse in Aktivierung begriffen.

XIII. Stipendienwesen.

Die Stipendien an den Fach- und Mittelschulen sind bereits an geeignetem Orte besprochen worden.

Hochschul-
stipendien.

Um der studierenden Jugend den Besuch der Hochschulen zu erleichtern, wurden ausgiebige Hochschulstipendien verteilt. Die üblen Erfahrungen indes, welche hiebei trotz mancher löblichen Ausnahme, sowohl was den Studienfortgang der Stipendisten als deren Lebensführung betrifft, gemacht wurden, führten die Landesverwaltung zu dem Beschlusse, sämtliche Landesstipendisten, insoweit die von ihnen besuchten Hochschulen in Wien vertreten waren, daselbst zu konzentrieren und die Hochschulstipendien fortan nur in Form von Stiftplätzen in einem zu diesem Zwecke zu errichtenden Internate zu verleihen.

Hochschul-
institut.

In dieser Absicht wurde im Herbste 1899 in Wien ein „Institut für bosnisch-hercegovinische Hochschüler“ gegründet, in welchem die Studierenden frei von materiellen Sorgen und unter entsprechender Aufsicht und Anleitung ihren Fachstudien obliegen sollten.

Diese Einrichtung hat sich seither sowohl bezüglich der allgemein erzieherischen Wirkung wie auch insbesondere hinsichtlich der Studienergebnisse vortrefflich bewährt. Dies geht schon allein aus der Tatsache hervor, daß in der Zeit, wo die bosnisch-hercegovinischen Landesstipendisten ihre Stipendien auf die Hand erhielten, bloß 35 Prozent der Benefiziaten ihre Studien während des Stipendienbezuges zu Ende führten, während seit dem Bestande des Institutes bis jetzt bereits 58 Prozent der Zöglinge ihr Studienziel erreichten, ein Prozentsatz, der indes von Jahr zu Jahr noch eine erhebliche Verbesserung zu erfahren verspricht.

Die Organisation dieses Studentenheims wurde ursprünglich jener der Juristenabteilung der k. k. Theresianischen Akademie in Wien nachgebildet und sodann in den Jahren 1903 und 1904 unter Würdigung der mittlerweile gemachten Erfahrungen sowie mit Rücksicht auf die vorgenommenen umfassenden baulichen Adaptierungen der Anstaltsubikationen durch die erlassenen „Organisatorischen Bestimmungen des Institutes für bosnisch-hercegovinische Hochschüler“ und die dieselben ergänzende „Hausordnung“ einer durchgreifenden Neuregelung unterzogen.

Leitung.

Mit der Leitung des Institutes ist ein Funktionär des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums betraut. Ihm zur Seite steht der Präfekt, ein der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung angehörender Beamter, dem die unmittelbare Beaufsichtigung der Institutszöglinge und Überwachung der Studien derselben sowie die Besorgung der administrativen Agenden der Anstalt obliegt.

Instituts-
plätze.

Die im Institute zur Verteilung gelangenden Plätze sind:

- a) Stiftplätze I. Kategorie, d. i. ganze Freiplätze für vollkommen unbemittelte einheimische Hochschüler;
- b) Stiftplätze II. Kategorie für minder bemittelte einheimische Hochschüler sowie für Söhne von minder bemittelten Landesbeamten oder sonstigen im Landesdienste Angestellten, die hiefür einen jährlichen Kostenbeitrag von 400 K entrichten;
- c) ganze Zahlplätze, wofür jährlich 1.200 K gezahlt werden.

Die Inhaber aller dieser Plätze genießen folgende Benefizien:

1. Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung, Reinigung der Kleider und der Wäsche sowie Benützung des Bades;
2. vollständige Verköstigung;
3. Bestreitung der Kosten der Immatrikulation und Inskription, der Prüfungs- und Promotionstaxen etc.;
4. Benützung der an 1.100 Lehrbücher enthaltenden Institutsbibliothek;
5. vollkommene Equipierung;

6. ärztliche Behandlung;

7. Entschädigung für die Kosten der Rückreise in die Heimat und für die Fahrten zu den entfernt gelegenen Hochschulen;

8. ein Taschengeld von zwölf Kronen monatlich.

Hinsichtlich der Behandlung der Zöglinge besteht zwischen den einzelnen Kategorien keinerlei Unterschied.

Die Stiftplätze werden in der Regel auf die Dauer eines Studienjahres verliehen. Bei der Verteilung von Stiftplätzen wird darauf Bedacht genommen, daß das numerische Verhältnis der drei Hauptkonfessionen im Lande eingehalten werde.

Von den Zöglingen wird verlangt, daß sie sich ihren Studien mit Gewissenhaftigkeit und Ausdauer widmen, die Vorlesungen regelmäßig besuchen und die vorgeschriebenen Hochschulprüfungen, eventuell Kolloquien im ersten Termine ablegen.

Reprobationen bei Hochschulprüfungen oder der Rücktritt von denselben, wodurch ein Aufsteigen in einen höheren Jahrgang behindert oder eine Verlängerung der Studiendauer über die vorgeschriebene Zeit verursacht werden würde, haben den Verlust des Stiftplatzes zur Folge.

Geziemendes Betragen und Vermeidung von Ausschweifungen werden ebenfalls gefordert.

Verstöße gegen die Hausordnung und Disziplin werden je nach dem Grade und der Häufigkeit der Verfehlung geahndet mit:

a) der Verwarnung durch den Präfekten;

b) dem Verweise durch den Institutsleiter. Der Verweis kann auch als „strenger“ erteilt und mit der Entziehung des Taschengeldes für einen oder mehrere Monate sowie mit der Androhung der Ausschließung im Falle wiederholter Straffälligkeit verschärft werden;

c) der Ausschließung aus dem Institute durch das k. u. k. gemeinsame Ministerium.

In sanitärer und hygienischer Beziehung wird das Institut von dem Institutsarzte beaufsichtigt, der die Zöglinge bei ihrem Eintritt in die Anstalt hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen hat und dessen Rat und Hilfe ihnen jederzeit und unentgeltlich zur Verfügung steht. Außerdem setzt das Institut seine Zöglinge durch Bestreitung der bezüglichen Mitgliederbeiträge in die Lage, die den Hochschülern vom „Vereine zur Pflege kranker Studierender in Wien“ in Krankheitsfällen gebotenen weitgehenden Benefizien in Anspruch nehmen zu können.

Den religiösen Gebräuchen der im Institute vertretenen Konfessionen wird insbesondere durch Anweisung gesonderter Beträume, durch Zubereitung der Speisen in Gemäßheit der bezüglichen Religionsvorschriften, durch Ausschaltung aller vom Schweine herrührenden Produkte bei mohammedanischen und israelitischen Zöglingen, weiters durch Einhaltung der für die einzelnen Konfessionen gebotenen Fasten und Feiertage gebührende Rechnung getragen.

Die Studierenden, welche im Institute Stiftplätze genießen, sind reversmäßig verpflichtet, nach Absolvierung ihrer Studien in den bosnisch-hercegovinischen Landesdienst zu treten und in dem letzteren für jedes im Institute zugebrachte Studienjahr 2½ Jahre (bei Stiftplätzen I. Kategorie) respektive 1½ Jahre (bei Stiftplätzen II. Kategorie) zu dienen, hingegen für den Fall des Nichtantrittes des Dienstes, des vorzeitigen freiwilligen Austrittes oder der strafweisen respektive disziplinareren Entlassung aus dem Dienste, ferner für den Fall der strafweisen Ausschließung aus dem Institute oder des freiwilligen, vor Absolvierung der Studien erfolgten Austrittes aus demselben für jedes im Institute zugebrachte Studienjahr einen Kostenrückerersatz im Pauschalbetrage von 1.000 respektive 600 K pro Jahr an das Landesärar zu leisten.

Die Frequenz des Hochschulinstitutes seit dessen Bestande nach Konfession, Studienjahren und Landesangehörigkeit der Zöglinge sowie nach der Stiftplatzkategorie unter Zugrundelegung des Gesamtstandes an Zöglingen im Laufe des betreffenden Studienjahres wird durch nachstehende Tabelle veranschaulicht.

Studienjahr	Gesamtzahl der Zöglinge	Konfession				Konfession	Nach Studienfächern							Kategorie des Stiftplatzes		Zuständigkeit		Anmerkung			
		serbisch-orthodox	mohammedanisch	römisch-katholisch	israelitisch		Juristen	Philosophen	Mediziner	Techniker	Land- und Forstwirte	Veterinäre	Handelsakademiker	I.	II.	Einheimische	Nichtinheimische				
1899/1900	9	1	.	7	1	serbisch-orthodox	1	1	.	1	.				
						mohammedanisch	
						römisch-katholisch	4	1	1	.	1	.	.	4	3	3	4				
						israelitisch	1	1	.	1				
						Zusammen	6	1	1	.	1	.	.	5	4	4	5				
1900/1901	34	8	4	20	2	serbisch-orthodox	2	1	.	1	.	.	4	7	1	7	1				
						mohammedanisch	1	1	.	1	.	.	1	4	.	4	.				
						römisch-katholisch	13	4	1	.	.	.	2	13	7	11	9				
						israelitisch	1	.	.	1	2	.	2				
						Zusammen	17	6	1	3	.	.	7	24	10	22	12				
1901/1902	42	17	10	15	.	serbisch-orthodox	5	4	2	3	.	1	2	16	1	16	1				
						mohammedanisch	6	2	.	1	.	.	1	10	.	10	.				
						römisch-katholisch	11	2	1	.	.	.	1	10	5	10	5				
						israelitisch				
						Zusammen	22	8	3	4	.	1	4	36	6	36	6				

Studienjahr	Gesamtzahl der Zöglinge	Konfession				Konfession	Nach Studienfächern							Kategorie des Stiftplatzes		Zuständigkeit		Anmerkung	
		serbisch-orthodox	mohammedanisch	römisch-katholisch	israelitisch		Juristen	Philosophen	Mediziner	Techniker	Land- und Forstwirte	Veterinäre	Handelsakademiker	I.	II.	Einheimische	Nichteinheimische		
1902/1903	43	18	16	9	.	serbisch-orthodox	5	4	1	4	1	.	3	16	2*)	17	1	*) Davon ein ganzer Zahlplatz	
						mohammedanisch	9	2	3	1	.	.	1	16	.	16	.		
						römisch-katholisch	6	2	.	1	.	.	.	4	5	4	5		
						israelitisch
						Zusammen	20	8	4	6	1	.	4	36	7*)	37	6		
1903/1904	51	23	17	11	.	serbisch-orthodox	4	7	2	7	2	1	.	20	3	21	2		
						mohammedanisch	6	3	5	2	.	1	.	17	.	17	.		
						römisch-katholisch	7	2	.	2	.	.	.	4	7	4	7		
						israelitisch		
						Zusammen	17	12	7	11	2	2	.	41	10	42	9		
1904/1905	46	21	15	10	.	serbisch-orthodox	3	6	1	6	3	2	.	20	1	20	1		
						mohammedanisch	4	3	6	.	1	1	.	15	.	15	.		
						römisch-katholisch	6	2	.	2	.	.	.	3	7	3	7		
						israelitisch		
						Zusammen	13	11	7	8	4	3	.	38	8	38	8		

Erhaltungskosten.

Die Auslagen für das Institut betragen:

Im Studienjahre 1899/1900	39.904 K 45 h
„ „ 1900/1901	52.712 „ 17 „
„ „ 1901/1902	59.033 „ 85 „
„ „ 1902/1903	57.915 „ 25 „
„ „ 1903/1904	68.769 „ 90 „
„ „ 1904/1905	74.655 „ 87 „

Die Detailauslagen im Studienjahre 1904/1905 gliederten sich folgendermaßen:

Gebühren des Präfekten	3.800 K — h
Taschengelder der Zöglinge	4.378 „ 60 „
Honorar des Hausarztes	500 „ — „
Dienerlöhne	2.056 „ 35 „
Mietzins (inklusive Adaptierungsbeitrag von 1.500 K)	11.600 „ — „
Heimreisekosten und Fahrtgelder	1.688 „ 59 „
Inskriptionsgelder, Prüfungstaxen etc.	6.269 „ 37 „
Lehrbehelfe, Unterrichtskurse, Exkursionen, Requisiten etc.	3.693 „ 11 „
Bibliothek, Zeitungen	1.634 „ 70 „
Küche (Verpflegung)	17.543 „ 97 „
Beheizung	1.517 „ 32 „
Beleuchtung (inklusive Installationsauslagen von 1.463 K 75 h)	2.963 „ 69 „
Äquipierung der Zöglinge	8.553 „ 52 „
Wäschereinigung	2.942 „ 76 „
Kanzlei und Hauswesen (inklusive Investitionen bei der Wohnungsadaptierung von 3.255 K 40 h)	4.583 „ 96 „
Krankenauslagen	620 „ 38 „
Außerordentliche Auslagen	309 „ 55 „

Zusammen . 74.655 K 87 h.

Stipendientotation.

Die Höhe der im Landesbudget für Stipendien präliminierten Dotation in den letzten 10 Jahren ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

1896	120.000 K
1897	140.000 „
1898	152.340 „
1899	165.400 „
1900	164.000 „
1901	164.000 „
1902	164.000 „
1903	164.000 „
1904	164.000 „
1905	164.000 „

Für das laufende Jahr beträgt die Stipendientotation 155.000 K, woraus nachstehende für das Studienjahr 1905/1906 verliehene Landesstipendien zu bestreiten sind:

L e h r a n s t a l t	Stipendienbetrag in Kronen
Obergymnasium in Sarajevo, Mostar und D. Tuzla	16.820
Oberrealschule in Banjaluka	5.340
Technische Mittelschule in Sarajevo	2.200
Handelsschulen	4.760
Höhere Mädchenschulen in Sarajevo, Mostar und Banjaluka	2.200
Mädchenlyzeum in Agram	600
Lehrerpädagogium in Wien	1.000
9 Franziskanerkleriker im Mostarer Seminar	4.080
Philosophische Fakultät in Graz	2.260
Griechisch-orientalisch theologische Fakultät in Czernowitz	2.000
Griechisch-orientalisch theologische Fakultät in Athen	1.600
Israelitisch-theologische Lehranstalt in Wien	600
Zusammen . .	42.860

Hiezu kommen noch die im vorhinein nicht ganz genau zu bestimmenden Kosten des Institutes für bosnisch-hercegovinische Hochschüler in Wien sowie die im Laufe des Jahres zu verleihenden fallweisen Studienunterstützungen.

In das Hochschulinstitut wurden zu Beginn des Studienjahres 1905/1906 42 Zöglinge, davon 31 mit Stiftplätzen I. Kategorie und 11 mit Stiftplätzen II. Kategorie aufgenommen. Von den Zöglingen sind 8 an der juristischen, 5 an der philosophischen und 10 an der medizinischen Fakultät inskribiert; 9 Zöglinge besuchen die technische Hochschule, 4 die Hochschule für Bodenkultur und 6 die tierärztliche Hochschule.

Auch seitens der Gemeinden und Vereine werden, abgesehen von den bereits früher erwähnten Stipendien für verschiedene Kategorien der Mittelschulen, Stipendien an Hochschüler, meistens für Wien, Graz und Agram, verliehen.

Die Zahl der von Gemeinden beteiligten Hochschulstipendisten belief sich im Studienjahre 1904/1905 auf 12; dieselben bezogen zusammen Stipendien im Gesamtbetrage von 6100 K.

Gemeinde-
und Vereins-
stipendien für
Hochschüler.

Die bosnisch-hercegovinischen Truppen.

- Wehrpflicht.** Vom Jahre 1881 an wurde die bosnisch-hercegovinische Bevölkerung zum Militärdienste herangezogen.
- Die Bosnier und Hercegoviner leisten ihre militärische Dienstpflicht in einer eigenen lokalen Truppe, der bosnisch-hercegovinischen Truppe ab.
- Dieselbe bildet einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. gemeinsamen Heeres und ist genau und bis in alle Einzelheiten wie alle übrigen Truppen dieses letzteren organisiert und bewaffnet.
- Sämtliche Kosten der bosnisch-hercegovinischen Truppen ohne jede Ausnahme bestreiten die Länder Bosnien und die Hercegovina aus ihren eigenen Mitteln.
- Wehrgesetz.** Die Wehrpflicht der einheimischen Bevölkerung und alle daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse gründen sich auf das bosnisch-hercegovinische Wehrgesetz.
- Im Jahre 1881 wurde das heute noch in Wirksamkeit stehende Wehrgesetz für Bosnien und die Hercegovina erlassen, das, wie aus dem folgenden erhellt, namhafte Abweichungen gegenüber dem österreichisch-ungarischen Wehrgesetze aufweist.
- Altersklassen.** Das bosnisch-hercegovinische Wehrgesetz verpflichtet alle wehrfähigen Landesangehörigen, an der Verteidigung des Landes und der Monarchie persönlich teilzunehmen. Die Stellungspflicht beginnt mit dem 20. Lebensjahre und umfaßt vier Altersklassen. Tatsächlich werden aber nur drei Altersklassen herangezogen, auf die erste Altersklasse wird, mit Rücksicht auf die nicht ausreichende körperliche Entwicklung der einheimischen männlichen Jugend nicht reflektiert.
- Befreiungen.** Von dem Eintritte in die bewaffnete Macht sind dauernd befreit: Die Priester und Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Konfessionen (bei den Mohammedanern die Mollahs, die im Dienst stehenden Scheriatsrichter, die Muderis, welche regelmäßige Vorlesungen halten, die geprüften Imams und Chatibs, welche die geistlichen Funktionen persönlich ausüben, dann die Scheichs), ferner die diplomierten Ärzte, Tierärzte und Apotheker, die in ihrem Berufe mit Bewilligung der Landesregierung im Lande tätig sind, endlich die Lehrer und Hodžas, die an einer Volksschule angestellt sind.
- Von dem Eintritte in die bewaffnete Macht sind zeitlich befreit: Der einzige Sohn oder in dessen Ermanglung der einzige Schwiegersohn eines 70 Jahre alten oder erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter; nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines ebensolchen Großvaters oder einer solchen Großmutter, wenn sie keinen Sohn haben, endlich ein Bruder ganz verwaister Geschwister.
- Dienstpflicht.** Die Dienstpflicht der Assentierten dauert drei Jahre in der Linie und neun Jahre in der Reserve. Die Institution der Einjährig-Freiwilligen ist im Wehrgesetze nicht systemisiert, jedoch die Verfügung getroffen, daß jene wehrpflichtigen Landesangehörigen von tadellosem sittlichen Betragen, die durch eine vor einer dazu bestellten Kommission abzulegende Prüfung oder durch beigebrachte Zeugnisse jenen Bildungsgrad nachweisen, welcher dem jeweilig vom Korpskommando festgestellten Programme entspricht, in einen Kurs zur Ausbildung von Reserveoffizieren aufgenommen und, wenn sie im allgemeinen zu Reserveoffizieren befähigt sind, nach einem einjährigen Präsenzdienste zur Ablegung der Reserveoffiziersprüfung zugelassen werden, deren erfolgreiche Ablegung die Übersetzung in die Reserve mit Ende Dezember desselben Jahres zur Folge hat.
- Assentierung.** Die jährliche Assentierung erfolgt im Frühjahr durch (derzeit acht) ambulante Stellungskommissionen, welche ihren Rayon nach einem festgesetzten Programme bereisen und die

Assentierung in den hiefür bestimmten Ortschaften, wo sich die Wehrpflichtigen zu versammeln haben, vornehmen.

Von Seite der politischen Behörde leitet die Assentierung im Kreisorte der Kreisvorsteher oder sein Stellvertreter, in den übrigen Ortschaften der Bezirksvorsteher.

Die Zahl der auszuhebenden Rekruten wird alljährlich durch das gemeinsame Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina festgesetzt und durch die Landesregierung auf die einzelnen Bezirke nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit verteilt. Bei der Stellung wird vor allem die Losung für die Angehörigen der untersten Altersklasse, dann die ärztliche Untersuchung nach der Losnummer vorgenommen, endlich über die geltend gemachten Befreiungsansprüche entschieden.

Rekrutenkontingent.

Ist das anrepartierte Rekrutenkontingent erreicht, so wird das Stellungsgeschäft abgeschlossen.

Jeder Wehrpflichtige, welcher bei der regelmäßigen Stellung assentiert worden ist, kann binnen drei Monaten vom Tage der Assentierung einen wehrfähigen Stellvertreter (Bedel) für die Ableistung der ihm obliegenden Dienstpflicht auf eigene Kosten stellen.

Die assentierten Rekruten werden bis zur gewöhnlichen Zeit der Einrückung im Herbste beurlaubt; nur wenn es besondere Verhältnisse erheischen, kann die Präsentierung derselben gleich vom Assentplatz erfolgen.

Die Zahl der auszuhebenden Rekruten ist seit einer Reihe von Jahren mit 3500 festgesetzt.

Die Assentierten werden zu den bosnisch-hercegovinischen Truppen eingereiht. Der Stand der letzteren beträgt derzeit: vier Infanterieregimenter und ein Jägerbataillon. Ein Teil der Rekruten wird zur Ausbildung im Traindienste den in Bosnien und der Hercegovina befindlichen Heerestrainabteilungen zugeteilt und erst nach Ableistung des Präsenzdienstes dem Reservestande der genannten bosnisch-hercegovinischen Truppen einverleibt.

Das Wehrgesetz für Bosnien und die Hercegovina enthält auch Strafbestimmungen gegen die Stellungflüchtlinge und deren Mitschuldige. Alle diese Personen werden mit Geldstrafen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Freiheitsstrafen bis zu höchstens sechs Monaten bestraft.

Strafbestimmungen.

Das mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1904 genehmigte Gesetz verfügt die Bestrafung der Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles. Diese strafbare Handlung wird als Verbrechen mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, wenn die Versäumnis 14 Tage übersteigt oder die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät erfolgte, im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle erhöht sich die Strafe auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Ist aber die Versäumnis weniger als 14 Tage oder erfolgt die Einberufung zum Zwecke der Waffenübung, so ist die strafbare Handlung als Vergehen mit Arrest von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Militärpersonen, die den Soldateneid nicht abgelegt haben, werden in analogen Fällen: im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, sonst wegen Vergehens mit Arrest von einem bis drei Monaten bestraft.

Diejenigen, welche Militärpersonen zu den obigen strafbaren Handlungen, wenn auch ohne Erfolg, verleiten, verfallen in die über die Täter normierte Strafe.

Das Verfahren wegen dieser Handlungen steht den Militärgerichten zu.

Die bosnisch-hercegovinischen Truppen gehören dem Verbands des k. u. k. gemeinsamen Heeres an und sind in dessen Ordre de bataille eingeteilt. Sie bilden jedoch in diesem Verbands einen besonderen Körper und werden von der ungarischen Gesetzgebung als ausländisches Militär behandelt, da zur Dislozierung derselben in Ungarn ein besonderes Gesetz für notwendig befunden wurde. (Gesetzartikel VIII: 1891.)

Einteilung der bosnisch-hercegovinischen Truppen.

Von den bosnisch-hercegovinischen Infanterieregimentern befindet sich je ein Bataillon in Bosnien und der Hercegovina selbst; je drei Bataillone samt Regimentsstab sind von zwei Regimentern in Wien, von je einem Regimente in Budapest und Graz bleibend stationiert. Das Jägerbataillon befindet sich in Wien. Die Augmentationsmagazine befinden sich teils in Bosnien und der Hercegovina, teils in Budapest, dementsprechend ist auch ein Teil der Ersatzkaders in Budapest untergebracht.

Außerdem befinden sich in Bosnien und der Hercegovina vier Ergänzungsbezirkskommanden.

Kosten.

Die Offiziere werden den bosnisch-hercegovinischen Truppen vom k. u. k. gemeinsamen Heere zugewiesen und deren volle Aktivitätsgebühren von den bosnisch-hercegovinischen Finanzen bestritten. Unteroffiziere werden nur nach Bedarf vom k. u. k. gemeinsamen Heere gleichfalls auf Kosten der Landesfinanzen zugeteilt. Die einheimischen Unteroffiziere und Soldaten erhalten nicht nur ihre Aktivitätsgebühren vom Lande selbst, sondern auch die Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen des im Jahre 1899 erlassenen Versorgungsgesetzes, welche den in der Monarchie bestehenden Militärversorgungsgesetzen analog sind.

Sämtliche Auslagen für die in der Monarchie dislozierten Abteilungen der bosnisch-hercegovinischen Truppen werden ebenfalls von den bosnisch-hercegovinischen Finanzen bestritten.

Die Kosten für die Stellung und Erhaltung der bosnisch-hercegovinischen Truppen betragen

im Jahre 1883	213.000 K
„ „ 1885	880.690 „
„ „ 1890	1,825.140 „
„ „ 1895	3,060.760 „
„ „ 1900	4,551.600 „
„ „ 1905	5,154.000 „
„ „ 1906	5,139.300 „

Einquartierung.

Außer diesen bedeutenden Auslagen entsteht eine weitere Belastung der bosnisch-hercegovinischen Finanzen durch die Einquartierungspflicht, welche nach dem im Jahre 1882 erlassenen bezüglichlichen Gesetze nicht nur hinsichtlich der bosnisch-hercegovinischen Truppen, sondern hinsichtlich sämtlicher in Bosnien und der Hercegovina dislozierten Heeresabteilungen den Gemeinden, beziehungsweise dem Lande obliegt.

Angesichts der geringen Entwicklung des Gemeindewesens war die Landesverwaltung bemüht, eine ganze Reihe von Objekten aus Landesmitteln aufzuführen, welche ausschließlich der Unterbringung des Militärs gewidmet sind (s. hierüber S. 638).

Der Okkupationskredit.

Der im Budget für die gemeinsamen Auslagen der österreichisch-ungarischen Monarchie figurierende Okkupationskredit dient nicht zur Bestreitung irgendwelcher Auslagen für die bosnisch-hercegovinischen Truppen, noch sonst für irgendwelche Zwecke der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung, sondern zur Bedeckung jener Mehrauslagen, welche dadurch entstehen, daß gewisse Teile des gemeinsamen Heeres unter außerordentlichen Verhältnissen in Bosnien und der Hercegovina, beziehungsweise im Sandžak von Novibazar disloziert sind. Ferner werden gewisse Befestigungsbauten und die Erhaltung der militärischen (also nicht aus bosnisch-hercegovinischen Landesmitteln hergestellten) Objekte aus dem Okkupationskredit bestritten.

Die Besserung der politischen Zustände des Landes und die vollständige Beruhigung desselben, seine aufstrebende ökonomische und intellektuelle Entwicklung sowie die Ausge-

staltung der bosnisch-hercegovinischen Truppen, die Übernahme von vielerlei früher vom Militär besorgten Dienstleistungen durch die bosnisch-hercegovinische Gendarmerie haben es möglich gemacht, den Truppenstand der gemeinsamen Armee allmählich zu reduzieren und damit auch den Okkupationskredit sukzessive herabzusetzen.

Nachstehende Tabelle enthält die Summen des Okkupationskredites in den Jahren 1883 bis 1906.

Bewilligung pro	Betrag in Kronen	Gegen das Vorjahr mehr weniger um Kronen
1883	17,976.000	.
1884	14,394.000	3,582.000
1885	12,650.000	1,744.000
1886	11,910.000	740.000
1887	10,038.000	1,872.000
1888	8,848.000	1,190.000
1889	8,846.000	2.000
1890	8,740.000	106.000
1891	8,730.000	10.000
1892	8,670.000	60.000
1893	7,224.000	1,446.000
1894	7,220.000	4.000
1895	7,164.000	56.000
1896	7,038.000	126.000
1897	6,986.000	52.000
1898	6,978.000	8.000
1899	6,958.000	20.000
1900	7,302.000	344.000
1901	7,302.000	.
1902	7,367.000	65.000
1903	7,814.000	447.000
1904	7,483.000	331.000
1905	7,583.000	100.000
1906	7,583.000	.

Gendarmerie.

Erste
Organisation.
Gendarmerie-
korps.

Zur Versehung des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist bereits im Jahre 1878 in Bosnien eine öffentliche, militärisch organisierte Sicherheitswache errichtet worden, das sogenannte Serežanerkorps, in der Hercegovina ein Serežaner- und ein Zabtié-Korps. Das letztere bestand aus türkischen Polizisten, die ausschließlich Mohammedaner waren. Die hercegovinischen Serežaner waren ausschließlich Christen, die bosnischen gemischt mohammedanisch und christlich. Noch im Jahre 1878 erfolgte die Vereinigung aller dieser Körper unter dem Namen Gendarmeriekorps für Bosnien und Hercegovina. Nur jene Mitglieder des hercegovinischen Serežanerkorps, welche in das neue Gendarmeriekorps nicht aufgenommen werden konnten, wurden unter der Bezeichnung „Pandurenkorps“ belassen. Diese Körperschaft wurde aber nicht mehr neu ergänzt und schließlich auch die Organisation derselben aufgelassen und die noch vorhandenen wenigen Panduren einzeln den politischen Behörden und Gendarmeriekommanden zugeteilt.

Streifkorps.

Das so geschaffene Gendarmeriekorps gliederte sich in drei Inspizierungskommanden und sieben Flügel (Sarajevo, Travnik, Banjaluka, Bihać, Dolnja-Tuzla, Mostar und Trebinje), zählte einen Stand von 1750 Mann und war mit dem Wenzl-Extrakorpsgewehr bewaffnet. Der Mannschaftsstand wurde jedoch sukzessive erhöht.

Als nach der Niederwerfung des Aufstandes 1881/82 sich eine größere Anzahl von Räuberbanden bildete, zu deren erfolgreicher Verfolgung die Gendarmerie nicht ausreichte, wurde für den außerordentlichen Sicherheitsdienst im November 1882 das sogenannte „Streifkorps für die Hercegovina“ mit drei Flügeln errichtet und im Jahre 1883 drei weitere Streifkorpsflügel in Bosnien aufgestellt. Das Streifkorps bestand außer den vom bosnisch-hercegovinischen Gendarmeriekorps zugeteilten Offizieren teils aus Gendarmen, teils aber aus freiwillig sich meldenden Unteroffizieren und Soldaten des k. und k. Heeres, bei deren Auswahl besonders Gewicht auf bewährte und körperlich tüchtige Individuen und auf gute Schützen gelegt wurde. Als Bewaffnung erhielt dasselbe zehnschüssige Kropatschek-Gewehre. Die Ausrüstung wurde möglich gleich gemacht und ebenso wie die Adjustierung dem Gebirgsterrain und der Eigenartigkeit des Dienstes angepaßt. Die Säbel wurden abgelegt, statt der Tornister wasserdichte Rucksäcke, endlich als Fußbekleidung Opanken mit starken Wollstrümpfen und bis zu den Knien hinaufreichende Tuchgamaschen genommen. Das Streifkorps war weder an fixe Posten, noch an Verpflegsanstalten gebunden, sondern jede Abteilung war vollkommen mobil und verpflegte sich selbst. Als Überwachungsrayon waren

- dem 1. Flügel die Bezirke Bilek und Ljubinja,
- „ 2. „ der Bezirk Gacko,
- „ 3. „ die Bezirke Nevesinje und Mostar,
- „ 4. „ der Bezirk Foča,
- „ 5. „ „ Čajnica,
- „ 6. „ der Kreis Travnik

Gliederung
des
Gendarmerie-
korps.

zugewiesen. In der Zeit bis zum Jahre 1888 hatte das Streifkorps große Erfolge auf dem Gebiete des Sicherheitsdienstes erreicht — das Räuberwesen war beinahe vollständig ausgerottet. Das Korps wurde damals auf drei Flügel reduziert. Im Jahre 1891 wurde dasselbe gänzlich aufgelöst und überging damals zum großen Teile in die Gendarmerie.

Diese besteht aus dem Stabe, 8 Flügeln, 27 Zügen und 266 Posten, endlich aus den periodisch aufgestellten Sommerposten und Patrouillen. Die Verteilung derselben ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Dislokation des bosnisch-hercegovinischen Gendarmeriekorps.

Flügel	Zug	Posten	Flügel	Zug	Posten
Sarajevo	Sarajevo	Sarajevo, Ozren, Podvitez, Ilidže, Trnovo, Ledići, Delijaš, Vogošća, Pazarić	Dolnja Tuzla	D. Tuzla	D. Tuzla, Puračić, Jasenica, Podgajevi, Maglaj, Vozuće, Krivaja, Gračanica, Osječani, Kladanj, Olovo
	Visoko	Visoko, Kakanj-Doboj, Vareš, Fojnica, Kiseljak, Busovača, Kreševo		Brčka	Brčka, Orašje, Brezovopolje, Lopare, Šibošica, Dubrava, Čelić, Gradačac, Šamac, Modrić, Srebrenik
	Rogatica	Rogatica, Han Semeć, Sjeversko, Dol. Prača, Sokolac, Žljebovi, Naromanja, Pjesak, Knežina		Bjelina	Bjelina, Janja, Megjaši, Rača, Zabrdje, Subotiče, Tavna
Travnik	Travnik	Travnik, Han-Kompagnije, Poinir, Zenica, Orahovica, Žepče, Zavidovič, Jajce, Glogovac, Varcar-Vakuf, Gerzovo, Rastovo	Srebrenica	Srebrenica, Ljubovija, Skelani, Gjurjevac, Zelinje, Tegare, Vranjkovina, Vlasenica, Džile	
	Bugojno	Bugojno, Dolnji-Vakuf, Gornji-Vakuf, Kupreš, Prozor, Županjac, Vinica, Studenavrela, Šuica	Zvornik	Zvornik, Teočak, Kozluk, Drinača, Kašeska, Vitinica, Paprača, Šejković, Palator	
	Livno	Livno, Vaganj, Čelebić, Provo, Grkovići, Risovac-Sattel, Grahovo, Resanovci, Glamoč, Preodac, Prekaja, Mlinište	Mostar	Mostar, Ruište, Blagaj, Široki-brieg, Čitluk, Ljubuški, Čapljinica, Tihaljina, Rakitno, Posušje	
Banjaluka	Banjaluka	Banjaluka, Kadinavoda, Kola, Aginoselo, Radosavska, Klačnice, Prijedor, Kozarac, Kotar-Varoš, Skender-Vakuf, Imljani	Konjica	Konjica, Jablanica, Ivansattel, Seonica, Borke, Glavatičevo, Bjelimić, Umoljani, Sjenčine	
	Dervent	Dervent, Brod, Kotorsko, Podnovlje, Odžak, Prnjavor, Kobaš, Svinjar, Hrvačani, Tešanj, Doboj, Komušina, Stanari, Klupe	Nevesinje	Nevesinje, Ulog, Rulje, Trusina, Lukavac, Kruševljani, Klinja, Pišina	
	Dubica	Dubica, Gornje-Štrfše, Gradina, Slabinja, Novi, Kostajnica, Doberlin, Knežica, Svodna, Gradiška, Turjak, Orahovo, Razboj	Bilek	Bilek, Jasen, Divinsattel, Plana, Mekagruda, Krstača, Zmijenac, Dol. Vrbica, Dubočani, Vračevića	
Bihać	Bihać	Bihać, Lipa, Drenovotjesno, Izačić, Cazin, Tržaćka-Rastela, Johovica, Vel. Kladuša, Vrnograč, Bajna, Peći	Stolac	Stolac, Dol. Hrasno, Dabrica, Berkovići, Domanović, Neumklek, Ljubinjje, Ravno, Žegulja karaula, Vlahovići	
	Petrovac	Petrovac, Krnjeuša, Kulen-Vakuf, Ermain-Monastir, Trubar, Drvar, Oštrelj, Ključ, Han Bravsko, Gornji Ribnik, Sitnica	Gacko	Gacko, Grab, Jasenik, Kazanci, Kobila glava, Stepen, Šipovica, Fojnica	
	Krupa	Krupa, Benakovac, Otoka, Bužim, Ravnica, Glodina, Sanski-most, Lušći - Palanka, Stari Majdan, Japra-Budimlić, Vrhpolje	Trebinje	Trebinje, Lastva - Korjenić, Konjsko, Grab-Zubci, Sutorina, Ivanica, Begović-Kula, Vrbanje, Klobuci, Grebci, Dobromani	
			Goražda	Goražda, Zaborak, Čajnica, Metalkasattel, Ifsar, Medjedje	
			Foča	Foča, Bastaci, Čelebić, Suha, Jeleč, Kalinovik, Previla, Vikoč, Ljubina	
			Višegrad	Višegrad, Mala Gostilja, Vardište, Uvac, Kamenica, Veletovo, Mioče, Rudo	

Wie aus dieser Tabelle zu ersehen, sind die Rayone der einzelnen Flügel und Züge nicht gleich groß und auch die Verteilung der Posten eine ungleichmäßige. Am dichtesten ist das Netz der letzteren längs der montenegrinischen, dann der türkischen und serbischen Grenze, wo der Gendarmerie auch die wichtige Aufgabe der Grenzpolizei zufällt. Auch die Stärke der einzelnen Posten variiert je nach der Wichtigkeit des Ortes zwischen 6 bis 15 Mann. Die Stärke der einzelnen Flügel zeigt folgende Zusammenstellung:

1. Flügel	25	Posten mit 203	Gendarmen,
2. "	33	" " 267	"
3. "	38	" " 299	"
4. "	33	" " 246	"
5. "	47	" " 389	"
6. "	27	" " 261	"
7. "	39	" " 398	"
8. "	23	" " 237	"

Stand. Der Stand der Gendarmerie zählt dormalen 41 Gendarmerieoffiziere, 10 Gendarmerierechnungsführer, 2300 Gendarmen, 50 Offiziers- und 2 Amtsdienner, endlich als letzte Repräsentanten des ehemaligen Pandurenkorps 60 Panduren.

Offiziere. Die Offiziere des Gendarmeriekorps werden dem gemeinsamen Heere entnommen, und zwar werden dieselben durch das k. und k. gemeinsame Kriegsministerium über Antrag des gemeinsamen Ministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina zugeteilt.

Die Gendarmieoffiziere bleiben anfänglich für die Zeit der Probendienstleistung in ihrem früheren Standeskörper und werden daselbst als überkomplet geführt. Erst nach Zurücklegung der Probendienstzeit mit entsprechendem Erfolge (1 Jahr) wird ihre Stellung eine definitive und wird der betreffende Offizier dann bei seinem Stammkörper außer Stand gebracht.

Mannschaft. Der Gendarmeriekorps-Kommandant (Generalmajor) wird von Seiner Majestät ernannt. Die Ergänzung der Mannschaft erfolgt durch Einberufung und Assentierung der sich selbst meldenden Angehörigen des gemeinsamen Heeres, der beiden Landwehren oder der Gendarmeriekörper.

Gebühren. Die Bezüge der Offiziere bestehen in der chargenmäßigen Gage und Quartiergebühr, dann aus der Gendarmeriezulage und dem Pferdeerhaltungspauschale.

Die Mannschaft bezieht die Löhnung, die Massazulage sowie die allfälligen Diensteszulagen. Die Höhe aller dieser Gebühren ist aus den nachfolgenden Tabelle zu ersehen.

Nebengebühren der Offiziere.

Diensteseigenschaft	Gendarmeriezulage	Pferdeerhaltungspauschale	Pauschale zur ersten Berittenmachung	Equipierungspauschale
Gendarmeriekorpskommandant .	1.600 K	1.800 K	700 K	160 K
Zugeteilter Stabsoffizier	1.200 K	1.420 K	560 K	160 K
Flügelkommandant	1.000 K	1.080 K	420 K	160 K
Zugskommandant	700 K	720 K	280 K	160 K
Gendarmerierechnungsführer . . .	600 K	.	.	.

Mannschaftsgebühren.

A n	Wachtmeister	Postenführer	Gendarm I. Klasse	Gendarm II. Klasse	Probegendarm
Löhnung	1.200 K	1.000 K	800 K	730 K	600 K
Massapauschale	80 K	80 K	80 K	80 K	80 K
Pauschale zur Erhaltung der Pferde und der Pferdeausrüstung	380 K

Diensteszulagen.

Die erste	nach vollendeten	3	Gendarmeriedienstjahren	100 K.
„ zweite	„	6	„	200 „
„ dritte	„	12	„	300 „
„ vierte	„	18	„	400 „
„ fünfte	„	22	„	500 „

Die Versorgung der Offiziere erfolgt nach den militärischen Pensionsvorschriften. Das bosnisch-hercegovinische Landesärar trägt jedoch nur jenen Teil der Pension, welcher auf die bei der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie zurückgelegte Dienstzeit und die dort bekleidete Charge entfällt. Außerdem werden jenen Offizieren, welche unmittelbar aus der Gendarmerie-Dienstleistung in den Ruhestand treten, so viel Fünfunddreißigstel der Gendarmeriezulage als sie effektive Jahre in der Gendarmerie zurückgelegt haben, als Zuschuß zur Pension für Rechnung der bosnisch-hercegovinischen Finanzen erfolgt.

Versorgung
der Offiziere.

Die Versorgung der Mannschaft erfolgt ausschließlich für Rechnung der bosnisch-hercegovinischen Finanzen nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensionsgesetzes aus dem Jahre 1895. Als wesentlichste Sonderbestimmungen dieses Gesetzes sind zu erwähnen, daß die Dienstzulage zur Pension anrechenbar ist; daß Gendarmen mit 18 Jahren Dienstzeit berechtigt sind, ihre Pensionierung ohne Rücksicht auf den Grad der Dienstfähigkeit zu verlangen, endlich daß die in der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie effektiv zurückgelegte Dienstzeit,

Versorgung
der
Mannschaft.

wenn sie	8 Jahre	übersteigt um . . .	$\frac{1}{8}$
„	15	„	$\frac{1}{4}$
„	18	„	$\frac{1}{3}$
und	21	„	$\frac{1}{2}$

höher, als sie effektiv beträgt, in Anrechnung gebracht wird. Die Bemessung der Ruhegebühr erfolgt in der Weise, daß für 10 Jahre $\frac{1}{3}$, für 15 Jahre $\frac{3}{8}$ des anrechenbaren Aktivitätsbezuges berechnet und für jedes weitere Jahr $2\frac{1}{2}$ Prozent des letzteren hinzugeschlagen werden.

Unterkünfte. Die entsprechende Unterbringung der Gendarmerie bildete einen Gegenstand der besonderen Vorsorge der Landesverwaltung. Seit dem Bestande der Gendarmerie sind 157 Gendarmerieunterkünfobjekte teils angekauft, teils neugebaut worden. Der hiefür verwendete Aufwand beläuft sich auf 1,717.361 K 76 h. Ein namhafter Teil der Gendarmerieunterkünfte besteht aus verteidigungsfähigen Objekten (s. S. 636).

Gendarmerie-statut. Die Verhältnisse der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie wurden durch das im Jahre 1883 erlassene Statut samt Durchführungsinstruktion, dann durch zahlreiche teils die ökonomische Administration, teils die Geschäftsführung u. s. w. betreffende Vorschriften geregelt. Nach diesen Vorschriften untersteht das Gendarmeriekorps in militärischer Beziehung dem k. und k. 15. Korpskommando, in ökonomisch-administrativen Beziehungen der Landesregierung. Die letzteren Angelegenheiten werden beim Gendarmeriekorps-Kommando durch die Verwaltungskommission, bei den Flügeln durch den Flügelkommandanten und den ihm zugeteilten Rechnungsführer besorgt.

Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit untersteht das bosnisch-hercegovinische Gendarmeriekorps den Militärgerichten des k. und k. gemeinsamen Heeres.

Der Gendarmeriedienst. Die Dienstbehörden der Gendarmerie aber sind die politischen Behörden (Bezirksamt und Kreisbehörden), welchen sonach das Dispositionsrecht über die in ihrem Dienstbereiche stationierte Gendarmerie zusteht. Die Gendarmerieoffiziere haben an der Ausübung des Sicherheitsdienstes vor allem durch Belehrung, Anleitung und Überwachung nach den von den Dienstbehörden ausgehenden allgemeinen Direktiven, außerdem aber dort, wo es die Sicherheitsverhältnisse erfordern, durch persönliches Eingreifen namentlich bei Streifungen u. s. w. teilzunehmen.

Die von der Dienstbehörde erhaltenen Aufträge hat die Gendarmerie unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurteilung derselben nicht einzulassen.

Der Ziviladlatus des Chefs der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung sowie jeder Kreis- und Bezirksvorsteher ist berechtigt, im Falle die öffentliche Ruhe und Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdet erscheint, die einzelnen Gendarmerieposten seines Verwaltungsgebietes auf dem bedrohten Punkte zusammenzuziehen und überhaupt die Dienstleistungen der Gendarmerie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den lokalen Verhältnissen anzupassen.

Als Besonderheit in der Dienstesauführung ist zu erwähnen, daß außer den Bezirkswachtmeistern, das ist den Kommandanten des am Bezirkshauptorte befindlichen Postens, welchem die Inspizierung der übrigen Posten im Bezirke obliegt, kein Gendarm allein in den Dienst gehen darf, sondern jeder Dienst- und Patrouillengang unbedingt von mindestens zwei Mann verrichtet werden muß.

Die Versetzung eines Oberoffiziers wird vom Chef der Landesregierung oder dessen Ziviladlatus im Einvernehmen mit dem k. und k. 15. Korpskommando, die Versetzung der Postenkommandanten über Anregung der Kreis- oder Bezirksbehörde oder über Antrag des Flügelkommandanten, welcher sich aber vorher mit der politischen Behörde ins Einvernehmen zu setzen hat, verfügt.

Die auf die Verleihung von Auszeichnungen hinzielenden Anträge hat der Chef der Landesregierung über Vorschlag des Ziviladlatus im Einvernehmen mit dem k. und k. 15. Korpskommando an das gemeinsame Ministerium zu stellen.

Die Uniform der bosnisch-hercegovinischen Gendarmerie ist mit den durch die Lokalverhältnisse gebotenen Änderungen jener in der Monarchie nachgebildet. Als Schießwaffe benützt dieselbe den Repetierkarabiner, System Mannlicher.

Die Verpflegung der einzelnen Posten erfolgt durch gemeinsame Menagen in eigener Regie, weshalb die meisten Posten nebst Stallungen für Schweine, Geflügel u. s. w. auch noch Gemüsegärten besitzen.

Der Aufwand für die bosnisch-hercegovinische Gendarmerie betrug:

Aufwand.

im Jahre 1880	2,341.214 K
„ „ 1885	2,420.328 „
„ „ 1890	2,776.568 „
„ „ 1895	3,057.760 „
„ „ 1900	3,465.466 „
„ „ 1905	3,632.155 „
„ „ 1906	3,753.189 „

Landwirtschaft.

Einleitung.

Eine nähere Charakterisierung der Landwirtschaft Bosniens und der Hercegovina, insbesondere auch der natürlichen Produktionsfaktoren, ist in der im Verlage der Landesregierung im Jahre 1899 erschienenen Monographie „Die Landwirtschaft in Bosnien und der Hercegovina“ enthalten, welche die einschlägigen Verhältnisse eingehend behandelt.

Die Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens und des Hauptzweiges desselben, der Landwirtschaft, ergibt sich auch aus den nachstehenden Daten:

Wert der besteuerten Grundstücke:

Jahr 1883	112 Millionen Kronen.
„ 1895	173 „ „ (Zunahme daher 61 Millionen Kronen).

Zunahme in Prozenten seit 1879 bis 1895:

a) der landwirtschaftlichen Bevölkerung um	36·95 Prozent
b) der Wohnhäuser um	38·51 „
c) des Viehbesitzes um	157·65 „
d) der Bodenproduktion um	156·40 „ (nur seit 1882).

Ernteergebnisse der Hauptfruchtarten auf Grund der Zehentaufnahme in den Jahren 1882 bis 1905.

Gattung	Durchschnittsproduktion in den Zeiträumen					Produktion im Jahre
	1882—1886	1887—1891	1892—1896	1897—1901	1902—1904	1905
	M e t e r z e n t n e r					
Getreide überhaupt (umfaßt Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz, Haide, Hirse, Halbfrucht, Mais, Moorhirse)	2,853.599	4,124.606	5,095.500	4,711.351	4,447.901	4,635.831
Mais	1,162.149	1,941.862	2,548.315	2,400.246	1,757.325	2,284.919
Gerste	561.849	708.013	787.958	747.261	785.807	700.006
Weizen	440.331	618.713	758.421	614.337	912.535	780.170
Hafer	299.008	361.980	405.167	504.435	603.935	424.500
Hirse (umfaßt gewöhnliche Hirse, Borstenhirse)	87.319	123.381	159.060	134.346	59.732	136.954
Spelz	96.865	126.481	131.798	76.966	102.444	88.292
Roggen	77.462	102.865	124.871	84.559	85.813	93.744
Mengfrucht	90.011	103.368	122.926	103.219	108.562	96.195
Moorhirse	22.871	30.520	48.165	31.413	20.245	26.647
Haide	15.733	7.413	8.820	15.780	11.500	4.404
Hülsenfrüchte (umfaßt Bohnen, Erbsen, Linsen, Pferdebohnen, Stragel, Kichererbse)	62.899	103.663	142.669	128.953	103.834	131.562
Kartoffel	179.136	354.593	519.667	656.918	595.535	628.480
Tabak	13.884	26.906	37.160	34.032	28.051	40.393
Sonstige Handelspflanzen (umfaßt Raps, Hanf, Lein, Pyrethrum, Krapp)	24.083	35.202	32.225	23.316	23.016	20.056
Heu	3,224.951	4,906.358	6,621.734	7,132.016	6,126.357	6,355.222
Klee	17	4.121	19.761	21.101	26.237	25.294

Gattung	Durchschnittsproduktion in den Zeiträumen					Produktion im Jahre
	1882—1886	1887—1891	1892—1896	1897—1901	1902—1904	1905
	M e t e r z e n t n e r					
Schwarze Zwetschken	590.061	1,000.381	1,149.429	1,081.806	1,418.418	296.086
Sonstiges Steinobst (umfaßt Kirschen, weiße Zwetschken, Weichsel, Reineclaude, Marillen, Pfirsiche, Mirabolanen)	41.400	88.614	140.926	111.236	168.023	18.015
Kernobst (umfaßt: Äpfel, Birnen, Quitten, Mispeln)	173.589	231.942	209.457	236.828	252.061	266.575
Schalenobst (umfaßt: Kastanien, Walnüsse)	9.664	19.301	18.476	14.062	15.278	4.562
Südf Früchte (umfaßt: Feigen, Granatäpfel, Mandeln, Oliven)	1.945	4.072	7.402	10.249	7.604	9.200
Trauben	37.225	54.256	64.549	39.470	57.799	58.383
Gartenpflanzen und Gemüse	598.741	1,065.893	1,616.686	1,380.107	1,173.116	1,359.011

Anmerkung: Die Ergebnisse vom Jahre 1905 sind nicht vollständig, da die Erntemengen von 57 Steuergemeinden, in welchen die Zehentpauschalierung bereits durchgeführt wurde, nicht berücksichtigt erscheinen.

Ernteergebnisse sämtlicher Fruchtarten im Jahre 1905 auf Grund der Zehentaufnahme
(mit Ausnahme der Zuckerrübe und des Regietabaks).

Weizen	780.170	Meterzentner
Gerste	700.006	"
Hafer	424.500	"
Spelz	88.292	"
Roggen	93.744	"
Halbfrucht	96.195	"
Mais	2,284.919	"
Hirse	134.716	"
Heide	4.404	"
Erbsen	281	"
Bohnen aller Art	287	"
Fisolen aller Art	130.062	"
Äpfel	54.966	"
Birnen	211.265	"

Besenhirse	513 Meterzentner	
Eibisch	16	"
Enzian	82	"
Feigen	8.876	"
Flohkraut	259	"
Futterrüben	9.478	"
Granatäpfel	206	"
Gurken	15.337	"
Hanf	3.953	"
Hanfsamen	1.205	"
Heu	6,355.222	"
Karfiol	8	"
Kartoffel	628.480	"
Kastanien	2.065	"
Kirschen	17.708	"
Klee	25.294	"
Knoblauch	11.040	"
Kohl	879	"
Kohlrüben	60	"
Kolbenhirse	1.725	"
Krapp	383	"
Kraut	132.720	"
Kren	1	"
Kürbisse	1,081.296	"
Lein	7.160	"
Leinsamen	750	"
Linsen	240	"
Mandeln	26	"
Mispel	331	"
Mohn	2	"
Moorhirse	26.647	"
Nießwurz	38	"
Nüsse	2.497	"
Ölwein	92	"
Paprika	1.780	"
Paradeis	3.464	"
Partinak	1	"
Petersilie	340	"
Pfirsiche	255	"
Quitten	13	"
Reps	6.605	"
Rettig	1.047	"
Rüben	13.689	"
Schalotten	67	"
Schilf	108	"
Sellerie	18	"
Sonnenblumen	0.3	"
Stechapfel	0.5	"

Stragel	692 Meterzentner	
Trauben	58.383	"
Wasserlauch	1.887	"
Wassermelonen	27.167	"
Weichsel	52	"
Wicken	978	"
Zuckermelonen	16.138	"
Zwetschken	296.086	"
Zwiebel	34.902	"
Zwiebelsamen	16	"
Zwiebelsetzlinge	6.307	"

Vergleich der Gesamternte in Bosnien und der Hercegovina an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais mit den Erntergebnissen anderer Länder.

L a n d	Durchschnitt in den Jahren 1899 bis 1903 in Tausenden von Meter- zentnern	Kilogramm pro Einwohner
Bosnien und Hercegovina	4.230	245·68
Dalmatien	581	97·53
Kroatien-Slavonien	10.264	414·57
Serbien	9.752	378·01
Rumänien	45.942	741·00
Bulgarien	22.655	596·19
Niederösterreich	7.675	243·49
Oberösterreich	3.388	415·67
Salzburg	315	161·04
Steiermark	3.124	228·68
Kärnten	905	245·65
Krain	774	151·84
Tirol	806	93·73
Vorarlberg	28	21·32
Görz und Gradiska	275	117·30
Istrien	227	65·14
Böhmen	20.666	324·28
Mähren	10.295	419·00
Schlesien	1.678	242·91
Galizien	16.239	219·00
Bukowina	2.316	313·33
Ungarn (ohne Kroatien-Slavonien)	107.185	616·72

Flächenveränderungen der Kulturgattungen 1886 bis 1904.
(Ergänzt nach den Daten der Katasterevidenzhaltung bis Ende 1904.)

Gegenstand	Kulturgattungen							Summe	
	Acker	Garten	Wiese	Weingarten	Hutweide	Wald	Steuerfrei		
Stand im Jahre 1886	10.302	394	3.262	50	9.229	26.879	1.042	51.158	
Stand im Jahre 1895	11.032	483	3.465	59	8.488	26.591	1.040	51.158	
Differenz 1895 gegen 1886	absolut	+	730	89	203	9	741	288	.
		-
Differenz 1895 gegen 1886	in Prozent des Standes 1886	+	7.09	22.59	6.22	18.00	8.03	1.07	0.19
		-
Stand im Jahre 1904	11.550	543	3.991	62	7.870	26.104	1.038	51.158	
Differenz 1904 gegen 1886	absolut	+	518	60	526	3	618	487	.
		-
Differenz 1904 gegen 1886	in Prozent des Standes 1886	+	4.69	12.42	15.18	5.08	7.28	1.83	0.19
		-
Differenz 1904 gegen 1886	absolut	+	1.248	149	729	12	1.359	775	4
		-
Differenz 1904 gegen 1886	in Prozent des Standes 1886	+	12.11	37.81	22.34	24.00	14.72	2.87	0.38
		-

Maßnahmen der Landesverwaltung zur Hebung der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues.

Die verschiedenen Aktionen der Landesverwaltung auf legislatorischem und ökonomischem Gebiete, dann auf jenen des Verkehrswesens und der allgemeinen kulturellen Bestrebungen überhaupt, die sich gleich an die Okkupation anschlossen und zunächst dem Zwecke dienten, Legalität und geordnete ökonomische Zustände anzubahnen, mußten natürlicherweise zunächst auch der Landwirtschaft zu gute kommen. Die speziell im Interesse der letzteren entwickelte Tätigkeit der Verwaltung konnte aber erst einsetzen, als jene Arbeit im großen vollendet und damit Grundlage und Rahmen für die Maßnahmen spezieller landwirtschaftlicher Fürsorge geschaffen waren.

I. Landwirtschaftliche Stationen.

Die Gründung der jetzt bestehenden 4 landesärarischen landwirtschaftlichen Stationen Modrić und Gacko (1886), Livno (1888) und Ilidže (1893) verfolgte einen dreifachen Zweck.

Die Stationen sollen landwirtschaftliche Musteranstalten und Demonstrationsstätten sein, dann Lehrwirschaften, das ist praktische landwirtschaftliche Schulen und endlich landwirtschaftliche Berater ihrer Umgebung. Die Stationswirtschaft hängt selbstverständlich von der Beschaffenheit der Umgebung ab. So kultiviert die Station Modrić hauptsächlich Feldbau, Gacko und Livno die Viehzucht, Ilidže beides, dabei auch Milchwirtschaft und Gemüsebau.

Der Betrieb der Stationen soll rationell, aber dabei möglichst einfach sein und nur solche technische Hilfsmittel anwenden, welche im ganzen auch für den bauerlichen Landwirt der Umgebung nicht unerreichbar sind. Daneben sollen die Stationen hochwertiges akklimatisiertes Veredlungsmaterial an Saatgut und Zuchtvieh ihrer Umgebung zuführen. Endlich sollen sie auch als Versuchsstationen dienen.

Die Stationen als Lehrwirschaften verfolgen den Zweck, Bauernwirte heranzubilden, welche befähigt sind, ihre eigenen Wirtschaften in möglichst rationeller Weise unter Verwertung der erworbenen praktischen und theoretischen Kenntnisse zu betreiben. Die Lehrlinge sollen durchaus nicht der Arbeit entzogen und etwa zu landwirtschaftlichen Fachkräften, welche lediglich zur Leitung und Beaufsichtigung von landwirtschaftlichen Arbeiten bestimmt sind, sondern zu praktischen bauerlichen Landwirten ausgebildet werden.

Dem Lehrzwecke entsprechend wurden die Lehrlinge im Anfange als die ausschließlichen Arbeiter in den Stationen verwendet und auch entsprechend entlohnt. Im Laufe der letzten Jahre wurde aber die Wahrnehmung gemacht, daß die Verwendung der Lehrlinge als ständige Arbeiter der Erreichung des Lehrzweckes nicht entspricht und für die Stationswirtschaft gewiß nicht von Vorteil ist, endlich daß sie in den Kreisen gerade der wohlhabenderen Bauern eine gewisse Abneigung gegen die Beschickung der Stationen mit ihren Söhnen hervorgerufen hat.

Dies bildete die Veranlassung zu einer Reform des Lehrlingswesens. Im Jahre 1905 wurde die vollständige Trennung der Lehrwirschaft vom eigentlichen Betriebe durchgeführt und dabei die Verfügung getroffen, daß die Lehrlinge nur insoweit zur Verwendung beim Betriebe gelangen, als es ihre praktische Ausbildung und die Gewöhnung an eine entsprechende Arbeit verlangt.

Die Auszahlung von regelmäßigen Löhnen an die Lehrlinge wurde eingestellt und ihnen jetzt nur die Verpflegung, Bequartierung und Bekleidung, ferner ein Handgeld von 12 K monatlich gewährt. Diese Reform hat den Wünschen der interessierten Kreise offenbar entsprochen, denn die Anzahl von Aufnahmswerbern ist seither bedeutend gestiegen. Im Jahre 1906 wurde

Landwirtschaftliche Stationen. Zweck derselben.

Lehrlingswesen.

die Zulassung von Externisten, also von Lehrlingen eingeführt, welche außerhalb der Stationen wohnen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten.

Lehr-
personal und
-plan.

Jede der landwirtschaftlichen Stationen untersteht einem theoretisch und praktisch gebildeten landwirtschaftlichen Beamten als Leiter, welchem das zur Betriebsführung erforderliche, entsprechend qualifizierte Hilfspersonal beigegeben ist.

Die Lehrlinge werden abwechselnd zu allen Wirtschaftsbetrieben herangezogen, so daß sie während ihrer dreijährigen Ausbildung jede Wirtschaftsarbeit vollkommen erlernen können. Der theoretische Unterricht hat hauptsächlich den Zweck, den Lehrlingen das Verständnis für Grund und Zweck der verrichteten Arbeiten beizubringen; die theoretische Unterweisung erfolgt nicht nur in den Unterrichtsstunden, sondern auch gelegentlich der Ausführung aller Wirtschaftsarbeiten in der Form von Erklärungen und Erläuterungen. Hauptgegenstände des Unterrichtes sind: die Bodenkunde nebst der Lehre von der Düngung, der Erzeugung, Konservierung und Verwendung des Düngers, die Ackerbau- und Pflanzenbaulehre, dann die erforderlichen Kenntnisse in Bezug auf Konstruktion, Gebrauch und Instandhaltung der landwirtschaftlichen Geräte. Auf dem Gebiete der Viehzucht wird die Züchtung, Haltung und Pflege der häuslichen Nutztiere, die Futterbereitung und Stalleinrichtung, sowie die Verwertung tierischer Produkte erörtert, das Nötige über die erste Hilfe bei Erkrankungen von Nutztieren, über das Verhalten beim Auftreten von Seuchen, die Anzeigepflicht in solchen Fällen, dann in Bezug auf veterinärpolizeiliche Maßregeln mitgeteilt. Neben dem speziellen Fachunterrichte werden die Lehrlinge auch im Lesen, Schreiben und Rechnen durch den Lehrer einer Elementarschule unterrichtet. Alljährlich werden mit den Absolventen theoretische und praktische Prüfungen abgehalten; jeder Abgehende erhält ein Zeugnis über die erworbene Befähigung und über sein Verhalten während der Lehrzeit. Die besten Absolventen werden mit Prämien belohnt, welche in der Regel in einem kompletten eisernen Pfluge oder auch in einem entsprechenden Quantum auserlesenen Saatgutes oder in einem Stück Zuchtvieh bestehen.

Die Geldgebarung der Stationen geht aus folgenden Ziffern hervor:

Landwirtschaftliche Stationen	Faktische Einnahmen 1904	Faktische Ausgaben 1904			Prälimierte Ausgaben 1906		
		Lehrwirtschaft	Betrieb	Zusammen	Lehrwirtschaft	Betrieb	Zusammen
K r o n e n							
Gacko	24.886	13.601	31.752	45.353	16.192	50.477	66.669
Ilidže	37.401	14.877	41.898	56.775	12.928	44.748	57.676
Livno	42.806	21.288	43.478	64.766	13.990	26.713	40.703
Modrić	36.571	19.337	32.862	52.199	16.150	44.430	60.580
Summe	141.664	69.103	149.990	219.093	59.260	166.378	225.635

Die nachstehende Tabelle enthält die nötigen Daten über Anlage und Betrieb der landwirtschaftlichen Stationen:

Landwirtschaftliche Station	Areal in Hektar			Gattung					Bodenprodukte	Zuchtvieh					Zuchtgeflügel	Arbeitsvieh	
	Gesamtarea	Talhof	Alpenhof	Acker	Wiesen	Garten	Hutweiden	Sonslig		Rind		Schafe	Schweine	Ziegen			
										Stiere	Kühe						Jungvieh
Modrič	330·5			318		2		9·5	Hauptsächlich: Weizen, Mais, Zuckerrübe, etwas Kartoffel	2	40	28	172			95	38 Ochsen 14 Pferde
Ilidže	802·8	164·4	638·4 am Igman	174·6	53·5	11·6	144·9	416 Wald 1·9 unpro- duktiv	Vorwiegend Futter- bau, dann Halm- früchte, Rübe, Gemüse (auch Früh- gemüse)	2	51	75	18		99	413	22 Ochsen 9 Pferde 2 Trag- tiere
Livno	3232·4	563·5	2668·9	173·1	795	3·3	2040·7	220·3 Karst- fläche	Getreide, Kartoffel, Futterrübe	3	84	152	106	1288	190	484	35 Ochsen 16 Pferde
Gacko	570	273	296	70·5	83·4	1·8	368	43·4 Wald 2·9 Bau- area	Getreide, Kartoffel, Futterrübe	1	20	33	23	355	30	307	17 Ochsen 5 Pferde

Anmerkung: In den landwirtschaftlichen Stationen Gacko, Ilidže und Livno wird großes Gewicht auf die Milchwirtschaft und die Käseerei gelegt. Zur Leitung des letzteren Betriebes ist in Livno ein französischer Feinkäser angestellt.

2. Musterbauernwirtschaften.

Im Bereiche jeder landwirtschaftlichen Station sind 3 bis 5 bäuerliche Privatbesitze als Musterwirtschaften eingerichtet, deren Besitzer sich freiwillig und vertragsmäßig verpflichten, ihre Wirtschaft durch drei Jahre nach Anordnungen der Stationsleiter zu führen. Die Besitzer erhalten eine einmalige Landessubvention für Investitionszwecke im Betrage von 200 bis 300 K. Gewählt werden Wirtschaften, welche den Durchschnittstypus der Bauernwirtschaften der betreffenden Gegend repräsentieren. Das erforderliche Saatgut wird aus den landwirtschaftlichen Stationen gegen Rückstellung in natura nach der nächsten Ernte zur Verfügung gestellt. Dem Saatgutwechsel wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet, ebenso der Einführung geordneter Viehpflege, der Düngergewinnung und dem künstlichen Futterbau, dem Anbau von Klee und Futterrüben; für ausreichendes Winterfutter wird vorgesorgt.

Nach Ablauf von drei Jahren wird die Leitung dem Besitzer überlassen, doch bleibt gewöhnlich ein reger Verkehr zwischen dem letzteren und der Leitung der landwirtschaftlichen Station. An Stelle der durch drei Jahre in dieser Weise geführten Wirtschaft werden andere ähnliche Objekte als Musterwirtschaften eingerichtet und einem rationelleren Wirtschaftsbetriebe auf dieselbe Weise zugeführt.

Über die Wirtschaftserfolge dieser Bauernhöfe s. Tabelle S. 249.

Die Bareinnahmen der 10 Musterbauernwirtschaften pro 1904 betragen . . .	21.075 K,
die Barausgaben	19.082 K,
dennach verbleibt ein Überschuß von	1.993 K,

wobei die Gesamtkosten des ganzen Haushaltes in den Ausgaben inbegriffen sind, dagegen die beträchtliche Erhöhung des Wertes des lebenden und toten Inventars nicht berücksichtigt erscheint.

3. Demonstrationsackerungen. Gerätekreditierungen.

Demon-
strations-
ackerungen.

Behufs Verbreitung zweckmäßiger Ackergeräte, welche das landesübliche primitive Gerät ersetzen, wurden alle Bezirksämter mit Musterpflügen moderner Typen beteilt. Im Frühjahr und Herbst jedes Jahres werden öffentliche Schulackerungen je nach der Bodenbeschaffenheit mit Vidats-, Sack-, Brabanter- und Wendepflügen abgehalten. Als Demonstratoren fungieren einheimische Landwirte, welche, auf Landeskosten in die landwirtschaftlichen Stationen einberufen, hiezu ausgebildet werden.

Geräte-
kreditierung.

Pflüge und alle übrigen Landwirtschafts-, Obst- und Weinbau- und Kellereigeräte werden aus Landesmitteln angekauft und der Bevölkerung zum eigenen Ankaufspreise gegen zinsfreie Ratenzahlung überlassen. In diesem Wege gelangten bis Ende 1898 2000 Pflüge zur Anschaffung, bis Ende 1905 6252 (1905 selbst 341) Pflüge. Im Jahre 1905 wurden insgesamt 106 Demonstrationsackerungen abgehalten. Außer Pflügen wurden in größerer Anzahl auf diesem Wege angeschafft: Trieurs, Windreuter, Peronosporaspritzen, in geringerer Anzahl Putzmühlen, Hand- und Göpeldreschgarnituren, Futterschneidemaschinen, Kellereigeräte.

Die erfolgte Anschaffung zweckentsprechender moderner Geräte seit Beginn der Aktion zeigt Tabelle S. 250.

Die Wirtschaftserfolge der Mustervirtschaften pro 1904 zeigt nachstehende Tabelle:

Unter Leitung der landwirtschaft- lichen Station	Zehent				Wert des Viehstandes				Wert des toten Inventars				Gesamtzuwachs an lebendem und totem Inventar					
	bei der Aktivierung		beim Auflassen		Mehr- leistung		bei der Aktivierung		beim Auflassen		Zuwachs		bei der Aktivierung		beim Auflassen		Zuwachs	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Livno: 3 Wirtschaften .	307	94	451	25	143	31	9.370	16.620	7.350	457	1.657	1.200	8.560					
Modrič: 2 Wirtschaften .	112	88	169	30	56	42	1.430	2.684	1.254	118	260	152	1.406					
Ilidže: 2 Wirtschaften .	211	.	172	.	.	.	2.951	4.246	1.295	304	765	461	1.856					
Gacko: 3 Wirtschaften .	486	40	454	78	Minder- leistung 31	62	6.756	10.568	3.812	216	1.048	832	4.644					
Zusammen: 10 Wirtschaften	1.118	92	1.247	33	129	11	20.507	34.228	13.721	1.085	3.730	2.645	16.366					
Durchschnitt pro Wirtschaft . . .	111	82	124	73	12	91	2.050	3.422	1.372	108	50	264	1.636	60				

4. Saatkartoffel und Saatgersteverteilung.

Obwohl die Kartoffel in mancher Beziehung für das Karstgebiet sehr geeignet ist, hatte die Bevölkerung dieser Fruchtart wenig Aufmerksamkeit zugewendet. Der Anbau war gering und wegen fortgesetzt direkten Nachbaues degeneriert. Die Landesregierung hat gute Sorten teils aus der Monarchie, teils aus den landwirtschaftlichen Stationen verteilt, gegen Rückstellung des gleichen Quantums aus der Ernte in natura, welches eingepriesmet und im nächsten Jahre wieder an andere Bauernwirte verteilt wurde.

Die Kartoffelproduktion hat eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren:

Durchschnittliche Jahresproduktion im Quinquennium 1882—1886	179.000 q
„ „ „ „ „ 1892—1896	520.000 „
„ „ „ „ „ in den Jahren 1900—1905	640.000 „

Auch bezüglich der Gerste wurden, um sie für Brauzwecke geeignet zu machen, durch Bezug und Verteilung von Original-Hanna-, schottisch-böhmischer und oberungarischer Gerste ebenso, wie mit der Kartoffel, Versuche gemacht mit im ganzen günstigem Erfolge.

5. Zuckerrüben.

Im Jahre 1888 wurden in einigen Gegenden auf einzelnen kleineren Parzellen Versuche mit dem Anbau der Zuckerrübe angestellt, welche ein günstiges Resultat ergaben, so daß der Anbau im größeren Umfange eingeleitet werden konnte. Im Jahre 1890 wurde eine Rüben-darre in Usora errichtet, welche im Jahre 1892 vergrößert werden mußte. Im Jahre 1893 wurde durch die „Aktiengesellschaft zur Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte“ die Zuckerfabrik Usora für die Verarbeitung eines Quantums von 300.000 Meterzentner gegründet; im Jahre 1895 und neuestens im Jahre 1905 wurde der Betrieb erweitert, so daß die Fabrik jetzt ein Quantum von 500.000 Meterzentner verarbeiten kann. Der Anbau der Rübe wurde der Bevölkerung durch eigens zu diesem Zwecke angestellte Ökonomiebeamte und Vorarbeiter beigebracht, jedem dieser Beamten wurde ein besonderer Überwachungsrayon zugewiesen. Die Tätigkeit derselben besteht in der Unterweisung und Überwachung der Rübenbauer. In neuerer Zeit obliegt ihnen die Abhaltung periodischer populärer Vorträge in den Ortschaften ihres Rayons, in der Regel in christlichen Ortschaften am Sonntag nach dem Kirchengange oder für Mohammedaner am Freitage nach dem Gange in die Moschee. Gegenstand der Vorträge bildet eine einfache leicht faßliche Besprechung der gerade saisongemäßen landwirtschaftlichen Angelegenheiten mit daran geknüpfter freier Diskussion. Für die Abhaltung der Vorträge besteht ein die verschiedenen Jahreszeiten berücksichtigendes allgemeines Programm der Hauptvortragsgegenstände und der nebenher zu besprechenden Fragen mit eventuellen Demonstrationen.

Die Ökonomiebeamten des Rübenbaudienstes haben außerdem noch die Aufgabe, auf die Landwirte behufs Vornahme von verschiedenen Anbauversuchen mit edleren Futter- und Zerealien sämereien anregend und fördernd einzuwirken. (Im Jahre 1905 sind im Rübenbau-gebiete 1708 Dunum Klee- und Futterfelder mit einem Aussaatquantum von 3160 Kilogramm Rotklee, 622 Kilogramm Luzerne, 510 Kilogramm Sommerwicken, 15.060 Kilogramm Winterwicken und 269 Kilogramm Grassamen angelegt worden.)

Im Jahre 1905 wurden in 129 Ortschaften 274 Vorträge mit 10.011 Teilnehmern abgehalten.

Die Ökonomiebeamten und Vorarbeiter unterstehen in administrativer und disziplinärer Hinsicht den betreffenden politischen Lokalbehörden, in fachtechnischer Hinsicht aber der Leitung der Zuckerfabrik. Die Rübeneinlösung wurde für Rechnung der Fabrik durch Vermittlung der Landesverwaltung durchgeführt. Nunmehr wird durch Schaffung einer genossenschaft-

lichen Zentralorganisation der Rübenpflänzer diese Intervention entfallen. Die Verhandlung hierüber ist im Zuge.

Der Rübenbau wird kultiviert längs der Save bis Bjelina sowie in den Gebieten längs der Bahnlinie von Sarajevo abwärts. Durch die südliche geographische Lage des Landes wird es möglich, Zuckerrübe in einer Meereshöhe anzubauen, wo sie in Zentraleuropa sonst nicht gedeiht, so in den Bezirken Sarajevo und Visoko in einer Meereshöhe von über 400 Meter.

Nachstehende Daten veranschaulichen die Erfolge des Rübenbaues in den Jahren 1901—1905:

Daten über den Rübenbau in den letzten fünf Jahren (1901 bis 1905):

J a h r	Anbaufläche: Hektar	Produktion: Meterzentner	Einlössumme: Kronen	Polarisation	Reinheits- quotient	Saft- digestion *)	Anmerkung
1901	1.586	310.674	512.612	13·8	82·3	.	.
1902	1.607	216.449	356.140	14·1	86·2	.	.
1903	1.710	352.074	580.922	11·2	87·8	.	.
1904	1.087	192.415	317.484	.	.	14·2	.
1905	1.065	198.251	327.114	.	.	13·6	.

*) Seit 1904 werden von der Fabrik nicht mehr die Daten über Polarisation, sondern die über Saftdigestion gegeben.

6. Landwirtschaftlicher Unterricht, Schulbauern, Sonntagskurse.

Landwirt-
schaftlicher
Unterricht
an der
Lehrerbil-
dungsanstalt.

An den Elementardorfschulen wird ein möglichst gründlicher landwirtschaftlicher Unterricht erteilt. Um die Lehrer zur Leitung dieses Unterrichtszweiges zu befähigen, werden die Hörer der Lehrerbildungsanstalt in Sarajevo durch einen eigenen Fachlehrer ausgebildet; außer dem theoretischen Kurse wird auch großes Gewicht auf die Erwerbung praktischer Kenntnisse gelegt. Zu diesem Zwecke werden Übungen und Demonstrationen in einer nahegelegenen Wirtschaft abgehalten, welche ähnlich wie die gleich zu besprechenden Schulbauernwirtschaften, organisiert ist.

Ferialkurse
für Lehrer.

Außerdem werden an der Präparandie sechswöchentliche Ferialkurse für einberufene Elementarschullehrer aus den landwirtschaftlichen Fächern abgehalten.

Unterricht an
den Elemen-
tarschulen.

Der landwirtschaftliche Unterricht an den Elementarschulen umfaßt im wesentlichen folgende Punkte:

Bodenbearbeitung und -verbesserung, Düngewirtschaft, Fruchtwechsel, Saat und deren Schutz und Pflege, Ernte, Drusch und Aufbewahrung der Feldfrüchte, Futterbau, Wiesenpflege, Obst- und Weinbau, Gemüsebau, Pflege der Tiere, Weidebetrieb, Kunde der Tierrassen, Milchbehandlung und -verwertung, Tierkrankheiten, Bienen- und Seidenraupenzucht, Beschaffung von Geräten im Kreditierungswege.

Das Lehrprogramm modifiziert sich insofern nach den verschiedenen Gegenden, daß hauptsächlich nur solche Fragen behandelt werden, welche sich auf die Wirtschaftszweige

der betreffenden Gegend beziehen. Der Unterricht erfolgt in der III. und IV. Klasse der Elementarschulen im Winter in wöchentlichen zwei, im Sommer in fünf Stunden. Als Demonstrationsobjekt dient eine in der Nähe jeder Schule befindliche Schulbauernwirtschaft. Diese steht unter der Oberleitung des entsprechend qualifizierten Lehrers. Dem Besitzer wird eine einmalige Subvention von 300 K aus Landesmitteln zugewendet und Geräte und Zugvieh unter den allgemein geltenden Bezugsmodalitäten zugänglich gemacht. Schulbauernwirtschaften.

Der Lehrer hat die Aufgabe, die Wirtschaft des „Schulbauernhofes“ ähnlich zu beeinflussen und anzuleiten, wie dies seitens der landwirtschaftlichen Stationen in Betreff der „Musterbauernwirtschaften“ geschieht (s. Seite 248).

Selbstverständlich besteht diese Einrichtung nur dort, wo Lehrkräfte von geeigneter landwirtschaftlicher Befähigung vorhanden sind.

Im Schuljahre 1904/05 bestand der landwirtschaftliche Unterricht an 54 Schulen, hievon hatten 47 Schulen auch Sonntagskurse (Unterricht für absolvierte Elementarschüler und bäuerliche Landwirte in der Form freier Diskussion). Abgehalten wurden 1740 Sonntagskurse bei Teilnahme von 28.700 Wiederholungsschülern und 29.900 praktischen Landwirten, davon waren 1511 ständige Besucher. Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 58.500, demnach entfallen auf jeden Kurs durchschnittlich 34. Die Prüfungsergebnisse waren günstige, teilweise sehr günstige. Für den praktischen Teil der Prüfungen zeigte sich großes Interesse des aus Landwirten bestehenden Auditoriums. Sonntagskurse.

7. Meliorationen.

Unter den zur Förderung der Landwirtschaft getroffenen Maßnahmen sind die Meliorationsanlagen im Gacko- und Livanjskopolje und die Regulierung des Mladegebietes im Bezirke Ljubuški zu erwähnen. Diese Anlagen bezwecken die Regelung der Bewässerungsverhältnisse der betreffenden Gebiete. Die Meliorationsanlage des Gackopolje umfaßt eine große Talsperre bei Kline, welche die Hochwässer der Quellzuflüsse der Mušica-Rijeka in einem großen Reservoir sammelt, und eine zur allmählichen Erweiterung über das ganze Poljegebiet angelegte Bewässerungseinrichtung. Gleichzeitig wurden auch Erweiterungen und Reinigungen der die Abflüsse aus dem Polje aufnehmenden Ponore (Karstschlunde) vorgenommen, um den gleichmäßigen Abzug des Wassers zu sichern und die periodische Versumpfung einzelner Polje-Strecken zu verhindern. Meliorationen.
Gackopolje.

Die Meliorationsanlage des Livanjskopolje bezweckt in erster Linie durch entsprechende Erweiterungen und Adaptierungen der Ponore den raschen Abfluß der Frühjahrs- und Herbsthochwässer und durch ein ausgedehntes Netz von Kanälen die Benützung eines Teiles der Hochwassermengen zur regelmäßigen Frühjahrs- und Herbstbewässerung der Wiesen des Livanjskopolje. Livanjskopolje.

Die Regulierung des Mladegebietes wurde in Angriff genommen, um die oft erst spät abfließenden Frühjahrs- und Herbsthochwässer des Mlade- und Imotski-Polje derart rechtzeitig abzuführen, beziehungsweise unschädlich zu machen, daß eine regelmäßige Bestellung dieser äußerst fruchtbaren Täler gesichert werde. Über die näheren Details siehe Seite 615. Mladegebiet.

Diese Arbeiten wurden durchgeführt in den Jahren 1882 bis 1904. Die Kosten der Arbeiten der Melioration im Gackopolje betragen 276.000 K, der Talsperre Kline 848.000 K, der Melioration im Livanjskopolje 353.000 K (meliorierte Fläche 1035 Hektar), der Mladeregulierung 709.000 K (meliorierte Fläche in der Hercegovina 2145 Hektar, in Dalmatien 750 Hektar).

Zur Illustrierung des Vorganges bei der Aufteilung der meliorierten Gebiete dient beispielsweise die Parzellierung des meliorierten, unter dem Namen Volksjagma bekannten Ševarevo-blato im Bezirke Livno. Hierbei wird zunächst die Lage der zukünftigen Kanäle und Dämme, deren Breiten- Aufteilung der Volksjagma.

ausdehnung und Grabenborde bestimmt und am Felde abgesteckt, dann innerhalb der hiedurch entstandenen Tafeln die für den wirtschaftlichen Betrieb zweckmäßige Lage der Wege ermittelt und abgepflockt. Das ganze Gebiet von 1035 Hektar wird in 1254 Parzellen geteilt, von denen die meisten eine Fläche von $40\text{ m} \times 200\text{ m} = 8$ Dunum erhalten. Jede Parzelle liegt an einem Zufahrtswege, so daß die Belastung der Parzellen mit Wegservituten vollkommen vermieden wird. Die Wege bilden die eine, die Kanäle die andere schmalseitige Begrenzung der Parzellen, die langseitigen Grenzen sind kleine Einstaukanäle zur Anfeuchtung des Humusbodens. Die Verpachtung der Parzellen erfolgt in der Weise, daß den durch eine Enquete ermittelten rücksichtswürdigsten Bewerbern je nach ihrer Ortsangehörigkeit die entsprechende Anzahl Parzellen zugewiesen wird, innerhalb dieser Gruppe der dem betreffenden Orte nächstgelegenen Parzellen aber das Los entscheidet. Die Pachtverträge werden auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

Saveregulierung bei Gradiška. Von weiteren, vom landwirtschaftlichen Standpunkte wichtigen Meliorationsarbeiten wurden in Angriff genommen: die Regulierung und Eindämmung der der Save zufließenden Bergwässer und die Herstellung eines Schutzdammes gegen die Savehochwässer oberhalb Gradiška bis zur Einmündung der Vrbas in die Save; die Baukosten werden 1,300.000 K betragen, dann das Projekt für die Assanierung der Bjelinaer Niederung durch Errichtung eines Saveschutzdammes zwischen Crnjelevo und Rača, die Entwässerung der Baras und Sümpfe, endlich Regulierung des Dašnicabaches mit einem veranschlagten Kostenbetrage von 780.000 K siehe hierüber Seite 609.

Baukosten. Die genauen Baukosten dieser in den Jahren 1882 bis 1905 durchgeführten Arbeiten nebst den Kosten kleinerer Meliorationen im Tatničkopolje und Popovopolje und einiger Meliorationsstudien zeigt die nachstehende Zusammenstellung:

Melioration:	Baukosten:
Gackopolje	276.667 K
Livanskopolje	352.661 „
Talsperre Kline	848.174 „
Regulierung des Mladegebietes	708.505 „
Tatničkopolje	4.360 „
Popovopolje	1.855 „
Sutorina (Studie)	781 „
Mostarsko blato (Studie)	4.300 „
Imotskopolje und Trebežat (Studie)	5.313 „
	Gesamtkosten 2,202.619 K

Im weiteren Sinne gehören hieher noch die im südwestlichen Bosnien und in der Hercegovina ausgeführten Quellenfassungen und Zisternen- und Tränkanlagen, deren nähere Besprechung siehe Seite 618.

8. Landwirtschaftlicher Informationsdienst.

Saatenstand und Ernte. Vom März bis inklusive November jedes Jahres werden von allen Bezirksämtern und Exposituren allmonatliche Saatenstands- und zu geeigneter Zeit auch Ernteberichte verfaßt und an die Landesregierung eingesendet.

Elementarschäden. Meldungen über Hagel-, Wasser- und Feuerschäden werden fallweise von den Behörden an die Landesregierung erstattet.

Wasserstand. An allen größeren Gewässern ist ein regelmäßiger Pegelbeobachtungsdienst eingerichtet; diesbezüglich stehen die bosnisch-hercegovinischen Beobachtungsstationen auch im Meldeverkehre mit den kroatischen Pegelstationen an der Save.

Maßnahmen zur Hebung des Obst- und Weinbaues.

1. Obstproduktion.

Um eine planmäßige Tätigkeit auf dem Gebiete der Förderung des Obst- und Weinbaues zu ermöglichen, wurde das ganze Land in vier Produktionszonen eingeteilt, welche nicht nur den bestehenden Kulturzweigen, sondern auch den Produktionsmöglichkeiten Rechnung tragen: 1. „Die Zwetschkenzone“ erstreckt sich auf 11 Bezirke im nördlichen und nordöstlichen Bosnien, in welchen auf die Hebung der stark verbreiteten Zwetschkenkultur hingearbeitet wird. 2. „Die Weinbau- und Frühobstzone“ nimmt die Weingebiete der Hercegovina und den südbosnischen Bezirk Prozor ein; mit Rücksicht auf das außerordentlich warme Klima wird neben der Förderung des Weinbaues der Einführung der Frühobstkultur besondere Aufmerksamkeit gewidmet. 3. Die höchstgelegenen und exponiertesten Gegenden Bosniens und der Hercegovina bilden eine Produktionszone, in welcher nur noch harte, genügsame Wirtschaftsobstsorten mit Aussicht auf Erfolg kultiviert werden können. 4. „Die Kernobstzone“ umfaßt das ganze übrige Gebiet des Landes: den Kreis Bihač, den westlichen Teil des Kreises Banjaluka, den südlichen Teil des Kreises Dolnja - Tuzla, den Kreis Sarajevo und den Kreis Travnik mit Ausnahme der Bezirke Glamoč, Livno und Županjae, welche mit den hercegovinischen Bezirken Nevesinje, Gacko und Bilek eben die dritte Zone bilden. Der meist coupierten und höheren Lage entsprechend wird in der Kernobstzone außer der Zwetschkenkultur, deren Bedeutung hier im allgemeinen hinter jener in der Zwetschkenzone zurücksteht, die Kultur des Kernobstes in ausgewählten späten Herbst- und Wintermarktsorten gefördert.

Obst-
produktions-
plan.

Die Förderung des Obst- und Weinbaues und der Obstverwertung enthält folgendes Programm: Schaffung von Musterpflanzungen, Heranbildung praktisch geschulter Arbeitskräfte, Massenverbreitung von Pflanz- und Edelreisermaterial und direkte Belehrung der Produzenten. Zur Durchführung desselben dienen die drei landesärarischen Obst- und Weinbaustationen, ferner die landesärarischen und Gemeindeobstbauschulen, endlich fachliche Kurse und Prämiiierungen. Zum Zwecke des Schutzes von Obst- und Weinbau werden Maßnahmen zur Bekämpfung von Obstschädlingen getroffen und im Interesse der Obstverwertung ist die Organisation des Zwetschkenhandels geschaffen worden.

2. Obst- und Weinbaustationen.

Die Obst- und Weinbaustationen sind nach dem Vorbilde der landwirtschaftlichen Stationen organisiert. Die Station Dervent (gegründet 1888) liegt in der Zwetschkenzone, die Stationen Mostar (gegründet 1888) und Lastva (1894) in der Weinbauzone, sie sind einerseits Lehrwirtschaften, andererseits Muster- und Versuchswirtschaften und haben ferner die Aufgabe, Zuchtmaterial (Obstbäume, Edelreiser- und Rebmaterial) heranzuziehen und an die Bevölkerung abzugeben. Die Leiter der Stationen sind theoretisch und praktisch ausgebildete Fachmänner und fungieren, abgesehen von der Besorgung ihres eigentlichen Dienstes, noch als Wanderlehrer und Ratgeber bezüglich des Obst- und Weinbaues, sowie der Obstverwertung.

Obst- und
Weinbau-
stationen.

Bei den Stationen in Dervent und Mostar bestehen, in ganz analoger Weise, wie bei den landwirtschaftlichen Stationen, Internate für je 12 Lehrlinge mit einer dreijährigen Ausbildungsdauer; im Jahre 1902 wurden daneben auch einjährige Kurse für Externisten eingeführt.

Die Station Dervent legt bei der Ausbildung der Lehrlinge das Hauptgewicht auf den Baumschul- und Obstgartenbetrieb, ferner den Gartenbau mit besonderer Rücksicht auf den

Dervent.

Gemüsebau und die Obstverwertung, daneben wird auch im Weinbau, namentlich in der Tafeltraubenkultur und in der Weinkellerwirtschaft unterrichtet.

Mostar. In der Station Mostar, welche sich im Zentrum des leistungsfähigsten Weingebietes der Hercegovina befindet, ist das Lehrziel hauptsächlich im Weinbau und in der Weinkellerwirtschaft gelegen. Das Hauptgewicht wird auf die Erlangung praktischer Fertigkeit gelegt, der theoretische Unterricht beschränkt sich auf das Wissenswerteste aus Bodenkunde, Düngerlehre, Pflanzenernährung, Sortenkunde im Obst-, Wein- und Gartenbau.

Lastva. Die Tätigkeit der Obst- und Weinbaustation in Lastva ist anders organisiert. Um die Bevölkerung des umliegenden Gebietes, welche schon früher Wein baute, entsprechend zu unterweisen, war es vor allem nötig, eine möglichst große Anzahl von Personen in kurzer Zeit zu brauchbaren Weinarbeitern auszubilden. Zu diesem Zwecke sind mehrere Winzerfamilien aus Ungarn in Lastva angesiedelt worden, welche unter Führung des Stationsleiters als Vorarbeiter zur Abrichtung einheimischer Arbeiter verwendet wurden. Die einheimischen Arbeiter wurden für ihre Arbeit in den Stationsweingärten angemessen entlohnt und hatten demnach außer der kostenlosen Belehrung einen entsprechenden Verdienst.

Nach erfolgter Ausbildung vieler Einheimischer zu Weinbauarbeitern sind die ungarischen Winzer entbehrlich geworden und haben allmählich — die letzten im Frühjahr 1906 — die Station verlassen.

In nächster Zeit wird es sich entscheiden, ob die Station Lastva ein Lehrlingsinternat, ähnlich wie die beiden anderen Stationen, erhalten soll.

Hier folgen einige Daten über die einzelnen Obst- und Weinbaustationen:

- a) Die Obst- und Weinbaustation Dervent hat ein Gesamtareal von 63 Hektar, hievon 1·6 Hektar Baugrund, 9·7 Hektar Obstbaumschule, 41 Hektar Obstgarten, 8·6 Hektar Weingärten mit europäischen, 1·6 Hektar mit amerikanischen Reben, 0·8 Hektar Gemüsegarten. Der Weingarten ist teils mit Tafel-, teils mit Kellertrauben bepflanzt; von Rotweinsorten werden blauer Portugieser, blauer Burgunder und Merlot, von Weißweinsorten Gutedel, grüner Sylvaner, weißer Burgunder, Ortlieber, Ezerjó, Sémillon, Sanvignon, Madelaine-Royale und -Angevine kultiviert. Die bei der Kelterung verbleibenden Weintrester werden zur Erzeugung von Tresterbranntwein benutzt. Vom Obstgarten ist ein Drittel mit Steinobst (zumeist Zwetschken), zwei Drittel mit Kernobst bepflanzt. Zur besseren Verwertung der Pflaumen besteht bei der Station eine Pflaumenetuvierungsanlage (System Havelka).
- b) Die Station Mostar hat ein Areal von 23·6 Hektar, wovon 16·8 Hektar auf Weingärten, 5·2 Hektar auf Obstgärten und 1·6 Hektar auf Baugründe entfallen. Der Obstgarten ist mit Feigen-, Oliven-, Mandel-, Pfirsich-, Kirschen-, Weichsel- und Walnußbäumen, der Weingarten mit den Weißweinsorten Muscat-Lunel und -Alexandriner, Žilavka, Zierfahndler, Balint und Posib sowie mit den Rotweinsorten: blaue Skadarka, Blatina, Alicante Bouchet und Carmenet bepflanzt. In den letzten Jahren wurden gelungene Versuche der Herstellung von Medizinalweinen der Madeira- und Malagatype unternommen.
- c) Die Station Lastva besitzt ein Areal von 38·4 Hektar, wovon 29·1 Hektar Weingarten, 5 Hektar Obstgarten; der Rest entfällt auf Baugründe etc. Im Obstgarten werden Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Weichsel, Pfirsiche, Aprikosen, italienische Zwetschken, Mandeln und Walnüsse teils als Tafelobst, teils zur Erzeugung von Obstbranntwein gezogen, im Weingarten die Weißweine: weißer Burgunder, grüner Sylvaner, Rheinriesling, Sémillon, Sanvignon, Žilavka, Balint, Gutedel, Muscat-Lunel; die Rotweine: Carmenet, blauer Portugieser, Alicante Bouchet, Skadarka und Blatina.

Die Geldgebarung der Obst- und Weinbaustationen zeigt nachstehende Tabelle:

Landesärarische Obst- und Weinbaustationen	Faktische Einnahmen 1904	Faktische Ausgaben 1904			Prälimierte Ausgaben 1906		
		Lehrwirtschaft	Betrieb	Zusammen	Lehrwirtschaft	Betrieb	Zusammen
	K r o n e n						
Dervent	7.929	8.672	13.568	22.240	8.771	14.675	23.446
Mostar	4.940	11.337	15.950	27.288	12.309	14.895	27.204
Lastva	10.493	4.055	22.783	26.839	2.836	28.254	31.090
Zusammen	23.362	24.064	52.301	76.367	23.916	57.824	81.740

3. Obstbaumschulen.

Der Betrieb sämtlicher Obstbaumschulen ist dem Obstproduktionsplane gemäß eingerichtet; ihre Bewirtschaftung basiert auf einem fünfjährigen Turnus. Die nach Ablauf dieser Zeit geräumten Tafeln werden nach kräftiger Düngung entweder als Piquierland und Saatschule verwendet, oder mit Gemüse und Frühkartoffeln, auch mit anderen landwirtschaftlichen Gewächsen bebaut.

Obstbaum-
schulen.

Um eine Zersplitterung der Tätigkeit der Obstbaumschulen zu verhindern, ist je nach der geographischen Lage für jede derselben ein dem allgemeinen Obstproduktionsplane entsprechendes Normalobstsortiment festgesetzt. Im ganzen sind für die vier Produktionszonen drei Obstsortimente aufgestellt worden: eines für die Zwetschkenzone und Kernobstzone, dann je eines für die Frühobstzone und für die Zone des Wirtschaftsobstes.

Normalobst-
sortiment.

Die Bäume werden in den Obstbaumschulen fast ausnahmslos in der Hoch- und Halbstammform gezogen (Hochstämme 1·8 m, Halbstämme 1·2 m, Niederstämme 0·4 m).

Die Obstbaumsetzlinge wurden anfänglich unentgeltlich abgegeben, seit der Mitte der Neunziger Jahre jedoch gegen Entrichtung des Produktionspreises, welcher bei Hoch- und Halbstämmen mit 40 h, bei Niederstämmen mit 30 h festgesetzt ist. Minder bemittelte Parteien erhalten auch gegenwärtig die Setzlinge unentgeltlich.

Nach Ablauf einer gewissen Zeit, gewöhnlich nach 10 bis 20 Jahren, werden mit Rücksicht auf die Bodenausnutzung und wohl auch auf die Saturierung des Umgebungsgebietes mit Zuchtmaterial die einzelnen Obstbaumschulen aufgelassen, beziehungsweise an andere Orte verlegt.

Gegenwärtig bestehen folgende landesärarische Obstbaumschulen.

In dem für die Kultur des feinsten Tafelobstes bestimmten Gebiete

1. Der Kernobstzone: die Obstbaumschule in Goražda; Areale 58 Hektar; Kirsch-Weichsel-, Walnuß-, Birn-, Apfel-, Aprikosen- und Zwetschkenbäume.

2. Der Weinbau- und Frühobstzone: die Obstbaumschule in Konjica; Areale 4·8 Hektar, davon 0·5 Hektar Weingarten, 1·2 Hektar Obstgarten mit Aprikosen-, Pfirsich-, Mandel-, Kirsch- und Weichselbäumen, 3 Hektar Baumschule.

3. In der Zwetschkenzone: die Obstbaumschule in Dragaljevac; Areale 10 Hektar, davon 8 Hektar Baumschule mit Zwetschken- und Maulbeerbäumen. Diese Baumschule soll im Jahre 1908 aufgelassen werden.

4. In der Weinbau- und Frühobstzone die Obstbaumschule in Trebinje; Areale 1.15 Hektar; dieselbe soll aufgelassen werden, sobald die dort befindlichen Setzlinge zur Abgabe herangezogen sein werden.

5. In der Zwetschkenzone die Obstbaumschule in D. Hrgovi, errichtet 1906 für Zwetschkenkultur auf einem Areale von 6 Hektar.

Die Obstbaumschule in Fojnica wird im Jahre 1906, diejenige in Travnik wurde im Vorjahre aufgelassen, außerdem bestanden früher landesärarische Obstbaumschulen in Brezovopolje und Banjaluka. Die letztere wird als Gemeindeobstbaumschule weiter betrieben.

Geldgebarung. Die Geldgebarung der landesärarischen Obstbaumschulen geht aus folgender Tabelle hervor:

Landesärarische Obstbaumschulen	F a k t i s c h e		Prälimierte Ausgaben im Jahre 1906
	Einnahmen im Jahre 1904	Ausgaben im Jahre 1904	
	K r o n e n		
Dragaljevac	1.790	8.559	5.346
Goražda	705	7.057	8.248
Konjica	1.662	6.652	6.165
Travnik	756	3.483	Aufgelassen im Jahre 1905 790
Trebinje	1.270	
D. Hrgovi	Errichtet im Jahre 1906		5.970
Fojnica	183	1.508	430

In vielen Gemeinden bestehen größere und kleinere Gemeindeobstbaumschulen, welche im wesentlichen nach dem Vorbilde der landesärarischen Obstbaumschulen geleitet werden; die hervorragenderen sind die Gemeindeobstbaumschulen in Brčka, Bjelina, D. Tuzla, Gradačac, Gračanica, Orašje, Kozarac, Banjaluka, Bihać, Cazin, Krupa, Vel. Kladuša, Bugojno, Livno, Gacko und Prijedor. Einige der Gemeindeobstbaumschulen beziehen Subventionen aus Landesmitteln.

4. Gewinnung und Verteilung von Edelreisern und Schnittreben.

Edelreiser. Besonderes Gewicht wird bei den Obstbaumschulen auf die Gewinnung und Verteilung von Edelreisern zur Umveredelung von tragbaren Obstbäumen minderwertiger Sorten gelegt, da richtig umveredelte Obstbäume bedeutend früher als frisch gepflanzte Setzlinge tragbar werden und das System der Umveredelung älterer Bäume rascher zu dem Ziele führt, die Bevölkerung mit wertvolleren Obstsorten vertraut zu machen und in kurzer Zeit leistungsfähige Obstgebiete zu schaffen. Die Bevölkerung macht von dem unentgeltlichen Bezug von Veredelungsreisern sehr ausgedehnten Gebrauch.

Rebsortimente. In gleicher Weise wird seitens der Obst- und Weinbaustationen Mostar, Lastva und Dervent durch die Abgabe von Reben auf die Verbreitung empfehlenswerter Rebsorten hingewirkt. Die Rebsortimente für die hercegovinischen, beziehungsweise bosnischen Weingebiete umfassen folgende bereits erprobte Sorten von Schnittreben:

A. Für die bosnischen Weingebiete.

- a) Als Tafel- und Keltertrauben: Weißer und roter Gutedel, Madeleine royale, blauer Portugieser, früher blauer Burgunder;
- b) als Keltertraube: grüner Sylvaner.

B. Für die hercegovinischen Weingebiete.

- a) Als Tafeltrauben: Weißer und roter Gutedel, blauer Portugieser, Madeleine royale, früher blauer Burgunder;
- b) als Keltertrauben die einheimischen Sorten: Žilavka und Skadarka, dann Alicante Bouchet.

Die erfolgte Verteilung von Edelreisern und Schnittreben mit besonderer Berücksichtigung des letzten Quinquenniums zeigt die Zusammenstellung auf Seite 260.

5. Fachkurse, Prämiierungen.

Folgende fachliche Kurse und Prämiierungen wurden im Jahre 1905 abgehalten:

Fachliche
Kurse.

Lokale Demonstrationen über die Anlage und Pflege der Weingärten durch die Leiter der Obst- und Weinbaustationen je einmal in den Bezirken Mostar, Ljubuški, Ljubinje, Stolac, Trebinje, Konjica und Prozor; je ein Winzer-, Weinlese- und Weinkeller-Wirtschaftskurs bei den Stationen in Mostar und Lastva, ferner kombinierte Weinlese- und Weinkeller-Wirtschaftskurse in Mostarsko blato, Brotnjo, Ljubuški, Stolac, Konjica, Trebinje, Prozor und in der Sutorina (als Demonstrationsobjekte dienen sogenannte Musterweingärten, d. i. private Weingärten unter der Aufsicht des Kursleiters); Obstbaukurse in einer Anzahl der wichtigsten Obstbaugebiete in den Bezirken Prozor, Konjica, Foča, Čajnica, Rogatica und Višegrad durch die Leiter der landesärarischen Obstbauschulen in Konjica und Goražda, dann bei den landesärarischen und Gemeinde-Obstbauschulen selbst, und zwar fand je ein Kurs im Frühjahr und im Herbst statt.

Für die Weine der Hercegovina und des Prozorer Bezirkes wurde, wie alljährlich, auch 1905 eine Prämiierung ausgeschrieben, wobei 25 Preise zu 10 Kronen Gold zur Verteilung gelangten; eine weitere mit 24 solchen Preisen dotierte Prämiierung fand statt für die bestangelegten und -gepflegten Weingärten kleinerer Produzenten.

Prämiierung-
gen.

6. Steuerbefreiungen.

Eine wichtige Maßnahme zur Hebung des Weinbaues und Aneiferung der Grundbesitzer bildet die Verfügung der Landesverwaltung, daß neue Weingärten, welche auf gerodeten Parzellen angelegt werden, zehnjährige Steuerfreiheit genießen.

7. Bekämpfung von Obstschädlingen.

Die Obstbauschädlinge, welche besonders zahlreich auftreten, sind: Der Goldafter, der Baumweißling, der Ringelspinner und der Schwammspinner. Die Obstgartenbesitzer werden alljährlich im Winter verhalten, die Überwinterungsstadien dieser Insekten (Raupengespinste, Eierringe und Eierkuchen) sorgfältig abzulesen und zu verbrennen. Hierbei leisten namentlich die Schulkinder sehr gute Dienste und werden an dieselben zur Aneiferung alljährlich für eingesammelte Raupennester etc. kleine Prämien aus Landesmitteln erfolgt. Im Jahre 1905 sind von Schulkindern über eine halbe Million Raupennester eingesammelt worden und wurden dafür Prämien im Gesamtbetrage von 472 K erfolgt. Überdies wird die Bevölkerung durch die Behörden an den Amtstagen, dann durch die Lehrer, die Geistlichkeit und die Gendarmerie an der Hand von eigens für diesen Zweck hergestellten Wandtafeln, auf denen die Entwicklungs-

Im Jahre	Kernobst			Steinobst						Beeren- und Schalen- obst	Summe der Vered- lungen	Maul- beer- bäume	Unter- lagen	Edel- reiser	Reben
	Äpfel	Birnen	Quitten	Zwetsch- ken	Kirschen	Weich- seln	Apri- kosen	Pflirsiche							
Bis zum Jahre 1900	95 839	58 400	2 170	15 150	13 212	10 834	8 282	10 176	14 194	288 257	452 940	337 051	165 353	1 455 588	
A. Aus den landesärarischen Obstbaumschulen:															
1900	17 857	3 149	132	11 144	531	88	1 785	365	3 145	38 496	12 100	51 345	29 143	159 646	
1901	12 558	2 584	14	9 860	129	200	358	46	1 861	27 610	16 120	65 150	32 497	234 193	
1902	18 672	3 119	420	9 243	761	336	430	155	2 359	35 535	22 596	46 500	25 464	405 219	
1903	24 825	6 760	301	7 324	1 271	498	1 150	1 245	4 414	47 788	11 200	95 620	72 383	338 407	
1904	27 744	6 481	85	9 242	1 559	963	837	2 024	3 347	52 282	6 084	82 390	36 799	370 534	
1905	26 119	7 098	59	15 470	2 597	1 608	2 084	1 682	4 020	60 737	2 000	85 563	49 260	443 146	
Summe	127 775	29 191	1 011	62 583	6 848	3 693	6 694	5 517	19 146	262 458	70 100	426 568	245 546	1 951 145	
B. Aus den Gemeinde-Obstbaumschulen:															
Vom Jahre 1900—1905	182 711	56 677	109	74 972	9 531	3 614	4 542	3 920	7 521	343 597	1 366	12 200	50 310	17 606	
Summe A. u. B.	310 486	85 863	1 120	137 555	16 379	7 307	11 236	9 437	26 667	606 055	71 466	438 768	295 856	1 968 751	
Totale	406 325	144 268	3 290	152 705	29 591	18 141	19 518	19 613	40 861	894 312	524 406	775 819	461 189	3 424 339	

stadien der Obstschädlinge dargestellt sind, belehrt. Diese Maßnahmen haben gute Erfolge zu Tage gefördert.

Die Maßnahmen behufs Bekämpfung der Weingartenschädlinge werden im Abschnitte über Weinbau behandelt.

Um das Eindringen der Apfelblutlaus zu verhindern, besteht die Verfügung, daß jene außerhalb Bosniens und der Hercegovina befindlichen Gärtnereien und Handelsfirmen, welche im Sinne der Reblausverordnung die Befugnis besitzen, Pflanzen nach Bosnien und Hercegovina einzuführen, noch außerdem sich mit einer behördlichen Bestätigung auszuweisen haben, daß ihre Gärtnereien blutlausfrei sind.

8. Zwetschkenbau und Zwetschkenverwertung.

Zwetschken-
bau und
Verwertung.

An der Gesamtarea von 483 Quadratkilometer, welche in Bosnien auf Gärten entfällt, partizipiert die Zwetschkenkultur mit ungefähr acht Zehntel; das wichtigste Zwetschkenproduktionsgebiet ist der von den Flüssen Bosna, Spreča, Drina und Save eingeschlossene Landstrich im nordöstlichen Teile Bosniens; außerdem kommen ausgedehnte Zwetschkenkulturen im Kreise Bihać vor, dann im Bezirke Sanskimost, im mittleren und unteren Bosnatale bis Sarajevo, längs des Vrbasflusses und im ganzen Drinagebiete. Eisen- und kalkhaltige, lehmige, sandige Böden sagen der Zwetschke am besten zu. Die Hauptarten der in Bosnien vorkommenden Zwetschke sind die blaue, die gelbe Zwetschke und die Mirabolane oder Kirschpflaume.

Die Verwertung der Zwetschke erfolgt hauptsächlich (zu zwei Dritteln) im Wege des Dörrens. Ferner durch das Branntweinbrennen und die Lekvar(Mus)erzeugung, schließlich durch direkten Genuß.

Die Zwetschkenproduktion in Bosnien und der Hercegovina ist quantitativ wie qualitativ sehr bedeutend und bildet in der Gesamtwirtschaft des Landes ein wichtiges Produktions- und Handelselement, in dem eigentlichen Zwetschkengebiete aber direkt den Angelpunkt für die günstige oder ungünstige Bilanz der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt.

Die Gesamtmenge der jährlichen Zwetschkenenernte betrug

im Jahre	Erntemengen.
1883	789.000 Meterzentner
„ „ 1884	433.000 „
„ „ 1885	942.000 „
„ „ 1886	601.000 „
„ „ 1887	1,187.000 „
„ „ 1888	1,080.000 „
„ „ 1889	782.000 „
„ „ 1890	625.000 „
„ „ 1891	1,324.000 „
„ „ 1892	742.000 „
„ „ 1893	1,301.000 „
„ „ 1894	1,861.000 „
„ „ 1895	384.000 „
„ „ 1896	1,452.000 „
„ „ 1897	749.000 „
„ „ 1898	2,203.000 „
„ „ 1899	781.000 „
„ „ 1900	797.000 „
„ „ 1901	894.000 „
„ „ 1902	1,196.000 „

im Jahre 1903	755.000	Meterzentner
„ „ 1904	2,558.000	„
Durchschnitt der letzten 10 Jahre 1904—1895	1,177.000	„

Zur Hebung der Zwetschkenkultur und zur Förderung des Zwetschkenhandels dienen folgende Maßregeln:

a) Förderung der Zwetschkenkultur.

Kurse zur
Förderung
der
Zwetschken-
kultur.

Die Belehrungskurse über Zwetschkenbau und Obstverwertung werden jährlich in zwei Zyklen abgehalten. Im Jahre 1905 fanden dieselben in folgenden Bezirken statt: Dervent, Gračanica, Gradačac, Bjelina, Brčka, Zvornik, Dolnja-Tuzla, Banjaluka, Prijedor, Tešanj, Žepče und Zenica. Die erste Serie dieser Kurse betrifft den rationellen Anbau und die Verbesserung der landesüblichen Zwetschkendörrvorrichtungen, die zweite Serie den rationellen Vorgang bei der Zwetschkenernte und dem Zwetschkendörren.

Im besondern wird dabei behandelt in der ersten Serie: Bedeutung der Produktion großstückiger Früchte, Anpflanzung von Zwetschkengärten auf Abhängen und in der Ebene; Pflanzweite der Zwetschkenbäume bei Neuanlagen, entsprechende Auswahl des Pflanzmaterials (vorzugsweise Anwendung von Ausläufern großfrüchtiger und reichtragender Mutterbäume oder hochveredelter Baumsetzlinge), Veredlung junger Ausläufer und Sämlinge, Pflege junger Zwetschkengärten, Auslichten der Baumkronen, Bedeutung der Düngung, Arten derselben, Vorteile und Mängel der landesüblichen Dörröfen (pušnica), sowie die Art und Weise der Rekonstruktion derselben.

In der zweiten Serie: Rationelle Art des Erntens, Sortieren der Rohware, Aufstellung und Verwendung von Zwetschkensortiersieben, Anforderungen des Handels bezüglich guter Dörrung, Durchführung des Dörrrens auf rekonstruierten Dörröfen, Behandlung der Dörrware nach dem Dörren.

b) Zwetschkendörren.

Zwetschken-
dörren.

Die Verbesserung des landesüblichen Dörrverfahrens bildete das Objekt jahrelanger Studien und Versuche, welche die Landesverwaltung von geeigneten Fachleuten durchführen ließ. In den Neunziger-Jahren wurde auf Grund von an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen und gemachten Wahrnehmungen über die in Frankreich üblichen Prozeduren vorerst die Einführung des sogenannten Cazenille'schen Dörrofens in Aussicht genommen. Nach verschiedenen Versuchen mit dem Cazenille-Ofen im Lande wurden in allen Zwetschkengebieten teils aus Landes-, teils aus Gemeindemitteln Musterapparate aufgestellt. Der Erfolg war aber im ganzen nicht entsprechend, besonders wegen der hohen Anschaffungskosten des Apparates gegenüber der ganz minimalen Beträge, welche die Herstellung des landesüblichen Dörrofens erfordert, ferner weil der Cazenille-Ofen eine sehr intelligente und aufmerksame Bedienungsmannschaft erfordert. Man suchte daher zunächst den einheimischen Dörröfen zu verbessern und die Beseitigung des Hauptfehlers dieses Apparates (des Safttropfens mangels einer Ventilationsvorrichtung) durch eine zweckmäßige Rekonstruktion zu erreichen.

Rekonstruk-
tion der lan-
desüblichen
Dörrvorrich-
tungen.

Es gelang auch, verschiedene Verbesserungen durch Anlage eines Ventilators und Einführung eiserner Bestandteile anzubringen. Die Kosten einer teilweisen Rekonstruktion des landesüblichen Dörrofens stellen sich auf 94 K, diejenigen einer gründlicheren auf 190 K, sind daher an sich geringfügig, außerdem werden die nötigen Eisenbestandteile den Produzenten im Kreditierungswege gegen Abzahlung zur Verfügung gestellt. Die Rekonstruktion der landesüblichen Dörröfen auf dieser Grundlage hat auch sehr rasche Verbreitung gefunden, ebenso

die Verwendung eines von der Landesverwaltung propagierten Zwetschensortiersiebes behufs Ausscheidung des unrentablen kleinen Obstes vom Dörren.

Die Ausbeute, welche bei Anwendung des ursprünglichen landesüblichen Dörrrofens in der Regel 25 Prozent des Rohmaterials beträgt, steigt bei Anwendung des rekonstruierten Ofens und des Siebes auf 28—32 Prozent des Rohmaterials.

Die Etuvierung der gedörrten Zwetschke, d. i. dasjenige Verfahren, wodurch die noch keimfähige, daher dem Verderben leicht ausgesetzte Dörrware mittelst Dampf sterilisiert wird und dabei gleichzeitig ein gefälligeres Aussehen erhält, war in Bosnien vollkommen unbekannt. Dasselbe wurde nach einer eigenartigen besonders patentierten Methode in der Obst- und Weinbaustation Dervent erfolgreich erprobt und einer Firma, welche in Brčka eine Etuvierungsanstalt nach diesem Verfahren gründete, die Verpflichtung auferlegt, dasselbe nur in Bosnien und ausschließlich an Zwetschken bosnischer Provenienz anzuwenden. In Brčka bestehen außerdem noch zwei kleinere Etuvierungsunternehmungen.

Etuvierungs-
verfahren.

c) Handel mit gedörrten Zwetschken.

Behufs Regelung des Umsatzes gedörrter Zwetschken auf den inländischen Handels- und Exportplätzen und um den guten Ruf des bosnischen Dörrproduktes zu wahren, wurde der Zwetschkenhandel durch die Hinausgabe eines Zwetschkenmarktstatutes für alle wichtigeren Exportplätze geregelt. Im Sinne dieses Statutes bestehen auf den einzelnen Zwetschkenmärkten eigene Marktkommissionen. Mitglieder derselben sind 8—12 vertrauenswürdige Fachleute, den Vorsitz führt ein Beamter der politischen Behörde. Die Kommission hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß nur gut gedörrte und tadellose Zwetschken gehandelt und exportiert werden. Bei Konstatierung nicht entsprechender Qualität wird gegen den Eigentümer der Ware, sei er Produzent oder Händler, mit den im Statute vorgesehenen Strafen vorgegangen und derselbe außerdem zum Überklauben der Ware verhalten.

Handel mit
gedörrten
Zwetschken.
Zwetschken-
marktstatut.

Die Strafen bestehen in Geldstrafen bis zu 500 K, beziehungsweise suppletorischen Arreststrafen, in Fällen grober, wiederholter Übertretungen gegen Händler auch in der zeitweisen oder dauernden Ausschließung vom Zwetschkenmarkte. Behufs Erleichterung der Kontrolle ist auf allen Märkten der Platz, wo Zwetschken gehandelt werden dürfen, genau abgegrenzt. Die Kommission fungiert auch als Schiedsgericht in Streitigkeiten aus dem Zwetschkenhandel. Der Hauptplatz für gedörrte Zwetschken ist Brčka; das Zwetschkenmarktstatut ist außer in Brčka an folgenden 14 Exportmarktplätzen eingeführt: Dervent, Dobojo, Banjaluka, Gračanica, Prijedor, Maglaj, B. Šamac, D. Tuzla, Tešanj, Žepče, Zenica, Visoko, Orašje, Bjelina. In Brčka sind drei besoldete Marktkommissäre angestellt, welche die Aufgabe haben, der Kommission in der Bewältigung der hier sehr umfangreichen Agenden an die Hand zu gehen. Im Jahre 1904 wurde das Marktstatut einer Revision, beziehungsweise Ergänzung unterzogen, und zwar wurde der bisher nur geduldete Handel mit gedörrten Abfällen (gorogani) geregelt und außerdem bestimmt, daß die Kaufleute, welche den Zwetschkenhandel neu anfangen oder wieder aufnehmen, hievon dem zuständigen Bezirksamte die Anzeige erstatten müssen, schließlich daß die Marktkommissionen jene Parteien, welche besonders gute oder besonders schlechte Ware führen, evident zu halten und wegen eventueller Belobung oder Verwarnung der Landesregierung gelegentlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der Kommission in der betreffenden Kampagne anzuzeigen haben.

Exportmarkt-
plätze.

Die in der Kampagne 1904/05 aus Bosnien exportierten Mengen von gedörrten Pflaumen und Lekvar (Pflaumenmuß) mit Berücksichtigung der Exportplätze zeigt folgende Tabelle:

Export-
mengen.

Exportstation	Dörpflaumen	Lekvar
	in Waggons à 100 Meterzentner	
Brčka	2646	363
Bos. Šamac	24 ¹ / ₄	6
Tešanj-Doboj	743	.
Dolnja-Tuzla	618	9
Gračanica	140	.
Prijedor	18	.
Žepče	1 ¹ / ₂	.
Maglaj	13	.
Derwent	70 ¹ / ₂	20
Bjelina	100
Banjaluka	1	.
Summe .	4275 ¹ / ₂	498
oder .	427.525	49.800
	Meterzentner	

Von den Dörpflaumen sind

nach Ungarn	2.000 Waggons
„ Österreich	1.600 „
„ dem Auslande	156 „
exportiert worden, während	519 „

unbekannten Bestimmungsort hatten.

Das gegenseitige Verhältnis der Pflaumenerntemengen und der exportierten Quantitäten an Dörrware zeigt folgende Zusammenstellung:

Ernte- und
Export-
mengen.

J a h r g a n g	Pflaumenernte- ergebnis	Dörrware exportiert
	in Waggons zu 100 Meterzentner	
Im Jahre 1897	7.488	1.632
„ „ 1898	22.028	3.094
„ „ 1899	7.803	1.343
„ „ 1900	7.973	1.677
„ „ 1901	8.941	1.551
„ „ 1902	11.956	2.373
„ „ 1903	7.548	1.414
„ „ 1904	25.580	4.275

Die Schwankungen der Preise für gedörrte Zwetschken an den einzelnen Marktplätzen in den letzten Jahren verglichen mit den Preisen der Kampagne 1898/99 zeigt die nachstehende Tabelle: Preisschwankungen.

Marktplatz	Im Jahre 1898/1899		Im Jahre 1903/1904		Im Jahre 1904/1905	
	Preise pro Meterzentner					
	höchster	tiefster	höchster	tiefster	höchster	tiefster
Brčka	28	18	54	33	32	16
Dervent	30	10	44	30	28	10
Doboj	22	14	48	28	23	13
Banja Luka	24	16	52	26	24	8
Gračanica	24	10	46	30	18	12
Prijedor	34	14	44	28	24	8
Maglaj	24	10	50	20	26	12
B. Šamac	38	10	44	16	48	10
Dol. Tuzla	32	15	62	12	50	8
Tešanj	32	8	48	32	36	8
Žepče	20	14	40	14	20	12
Zenica	32	16	48	18	.	.
Visoko	44	26	.	.
Bjelina
Orašje	48	30	.	.
Zvornik	48	30	20	10

9. Weinbau.

a) Rebenanbau.

Der Weinbau wird hauptsächlich in der Hercegovina und im südbosnischen Bezirke Prozor betrieben und bildet in diesen Gebieten eine wichtige Einnahmequelle der Bevölkerung. Der wichtigste Weinbaubezirk ist Mostar, auf welchen von der gesamten Weinbaufläche der Hercegovina ungefähr die Hälfte entfällt. In den älteren Weingärten herrschen bei gemischter Anpflanzung die Rotweinreben vor. Erst in neuerer Zeit wendete sich das Interesse der Produzenten immer mehr den Weißweinsorten zu, von welchen die Žilavkasorte immer größerer Nachfrage begegnet. Von den seitens der Landesregierung eingeführten, in den Stationen Mostar und Lastva versuchsweise kultivierten weißen Keltertrauben haben folgende Sorten eine bedeutende Zukunft: Der Muskat-Alexandrin, der Ziehrfandler und der weiße Burgunder; für Tafeltraubenkultur die Gutedelsorten und die Madelaine royale.

Weinbau-
gebiet.

Weinsorten.

Von den einheimischen Rotweinsorten sind am meisten verbreitet die Blatina und die Skadarka. Wegen ihrer großen Empfänglichkeit für die Peronospora ist die weitere Verbreitung der Blatinarebe nicht angezeigt und ein großer Teil der Produzenten ist auch von der Auspflanzung dieser Sorte abgegangen. Durch die beginnende Auflassung der Blatina- und den vorzugsweisen Anbau der farbstoffärmeren Skadarkarebe ist das Bedürfnis nach einer guten, für die

hercegovinischen Verhältnisse geeigneten farbstoffreichen Rotweinsorte aufgetreten, die in der genügsamen Sorte Alicante Bouchet gefunden wurde, welche in der Station Mostar versuchsweise eingeführt, bei den Interessenten sehr beliebt geworden ist. Für die wärmeren Gebiete ist der Carmenet franc sehr geeignet.

Anlage von Weingärten.

Der landesübliche Vorgang bei der Neuanlage von Weingärten bestand darin, daß der Boden vorher tief umgepflügt und sodann einfach mit Schnittreben, seltener mit Wurzelreben, bepflanzt wurde. Erst die durch das Auftreten der Peronospora und des Oïdiums erschwerten Kulturverhältnisse bewogen die Bevölkerung, dem Beispiele der Weinbaustationen folgend, den Boden vor der Anpflanzung zu rigolen, auf die Auswahl der Sorten und auf reine Sätze Gewicht zu legen und zur Anpflanzung nur Schnittreben von reichtragenden Stöcken zu verwenden. Die Reben wurden früher ohne Pfähle gezogen, gegenwärtig wird schon der Pfahlkultur größere Aufmerksamkeit zugewendet. Eine allgemeine Anwendung derselben ist nicht möglich, da in der waldarmen Hercegovina die Beschaffung von Rebpfählen schwierig ist, demgemäß trachtet man die bisherige Methode durch regelmäßige Formierung des Bockschnittes und abstehende Lage der Schenkel derart zu modifizieren, daß ein Aufbinden der grünen Lotten auch ohne Anwendung von Pfählen ermöglicht werde.

Rebschnitt.

Der Rebschnitt erfolgt in der Regel im Frühjahr, was bei solchen Weingärten, die in Niederungen im Frühjahr lange im Wasser stehen, oft ein Beschneiden nach dem ersten Antriebe und dadurch eine erhebliche Schwächung im Wachstum zur Folge hat. Den Besitzern solcher Weingärten wird der Rebschnitt im Herbst empfohlen. Statt des Rebmessers wird jetzt schon vielfach die Rebschere angewendet.

Weinlese.

Die Weinlese findet im größten Teile der Hercegovina Mitte bis Ende September statt, zu welcher Zeit auch die spätreifenden Rebsorten bereits ihre volle Reife erlangen.

Von den frühreifenden Sorten können schon Mitte Juli reife Trauben geerntet werden. Infolge des frühzeitigen Eintretens der Traubenreife ist es bei der meist trockenen Herbstwitterung möglich, die Trauben bis zur Zibebenbildung am Stocke zu belassen und so ein zur Erzeugung von Süßweinen geeignetes Material zu gewinnen.

b) Schädlinge.

Peronospora.

Die Peronospora- und das Oïdium sind erst in neuerer Zeit ins Land gekommen. Die Bekämpfung der Peronospora, die zu Anfang der Neunzigerjahre zuerst konstatiert wurde, ist durch die Verordnung vom Jahre 1897 für alle Weingartenbesitzer obligatorisch.

Schon vor Erlassung derselben wurde die Tilgung des Schädlings von der Landesverwaltung durch unentgeltliche Abgabe von Kupfervitriol und Peronosporaspritzen, Exmittierung von Fachorganen etc. eingeleitet.

Oïdium.

Das Oïdium Tuckeri kommt in den hercegovinischen Weingärten seit längerer Zeit vor, jedoch weder alljährlich noch so allgemein wie die Peronospora. Die Bekämpfung geschieht durch Schwefeln der Reben mittels Blasebälgen. Es ist aber gelungen, auch den praktischen Schwefelzerstäuber Torpille teilweise unter der Bevölkerung zu verbreiten.

Insektenschädlinge.

Die Insektenschädlinge (Rebenstecher, Weinstockfallkäfer und die Raupe der Acker-eule) werden in den Weinbaustationen durch das Eintreiben von Hühnern in die Weingärten und das Einsammeln der Käfer, Larven und Blattwickler bekämpft, den Privatproduzenten wird das gleiche Verfahren empfohlen.

Reblaus.

Um die Einschleppung der Reblaus nach Bosnien und der Hercegovina zu verhindern, wurde schon im Jahre 1888 eine diesfällige Verordnung, welche den in der Monarchie bestehenden analogen Bestimmungen gleichlautend ist, erlassen. Reben, und zwar ausschließlich Schnittreben dürfen nur durch die Landesregierung bezogen werden. Diese bezieht sie aus

reblausfreien Staatsreben Schulen und verteilt sie unter die Privatproduzenten. Schnittreben für neu anzulegende Weingärten sind bei der Landesregierung anzusprechen.

Die Ein- und Durchfuhr von Obst- und sonstigen Bäumen und Sträuchern, sowie lebenden Pflanzen jeder Art wurde an die vorherige Bewilligung der Landesregierung und an die Beobachtung gewisser hinsichtlich der Verpackung getroffenen Bestimmungen gebunden.

Diese Gegenstände werden zur Ein- und Durchfuhr nur über die Grenzstationen Zvornik, Brčka, Bosnisch-Brod, Bos.-Kostajnica, Metković und Uskoplje zugelassen, sie müssen sorgfältig und zugleich derart verpackt sein, daß die notwendige Untersuchung vorgenommen werden kann. Eine Erklärung des Absenders muß vorliegen, welche bescheinigt, daß die ganze Sendung aus dessen eigener Anlage stammt, den definitiven Bestimmungsort angibt und bestätigt, daß die Sendung keine Reben enthält, schließlich angibt, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält. Die Erklärung muß die Unterschrift des Absenders tragen. Ferner müssen die Sendungen von einem Zertifikate der Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, welches bescheinigt, daß sie *a)* aus einem Grundstücke stammen, welches von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Metern, oder doch von den Wurzeln desselben durch ein von der zuständigen Behörde als hinreichend anerkanntes Hindernis getrennt ist, daß *b)* dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt, daß *c)* auf demselben keine Weinstöcke oder in Weingärten bereits gebrauchte Rebpfähle abgelagert sind, *d)* daß, wenn sich auf dem Grundstücke von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfektionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen stattfanden, welche die vollständige Vernichtung des Insektes und der Wurzeln verbürgen. Die Ein- und Durchfuhr von Trauben, Keltertrauben und Trestern ist gestattet, wenn dieselben gewisse an die Verpackungsweise gestellten Anforderungen erfüllen. Übertretungen dieser Bestimmungen, Unterlassung der Anzeige über Auftreten der Reblaus oder über Auftauchen eines diesbezüglichen Verdachtes werden mit Geldstrafen von 2 K bis 200 K oder Arrest bis zu 20 Tagen geahndet.

Um den durch die Reblausverordnung intendierten Schutz des Weinbaues wirksam zu gestalten, hat die Landesregierung für gewisse Gebiete, deren Haupterwerbszweig der Weinbau bildet, überhaupt keine Einfuhrbewilligung erteilt. Solche Gebiete sind die Hercegovina und die bosnischen Bezirke Prozor, Čajnica, Foča und Višegrad.

Ferner hat sich die Landesregierung zur Richtschnur genommen, Einfuhrbewilligungen nur dann zu erteilen, wenn die Bestellung bei besonders vertrauenswürdigen Firmen der Monarchie gemacht worden ist, aus deren Gärtnereien die Einschleppung der Reblaus nicht zu besorgen ist. Um diesbezüglich ein einheitliches und streng sachliches Vorgehen einzuhalten, wurde festgesetzt, daß jede Gartenbaufirma, welche die Einfuhr lebender Pflanzen nach Bosnien betreiben will, unter Darlegung aller für die Vertrauenswürdigkeit maßgebenden Verhältnisse um die prinzipielle Zulassung zur Einfuhr einzuschreiten hat. Über ein solches Gesuch werden im Wege der k. k., beziehungsweise k. ung. Regierung detaillierte Erkundigungen eingezogen und dem Ergebnisse derselben entsprechend die betreffenden Firmen zugelassen oder ausgeschlossen.

Über Einschreiten der k. ung. Regierung wurde im Jahre 1905 die Erleichterung eingeführt, daß *a)* alle jene Gärtnereien, welche in das der Berner Reblauskonvention gemäß seitens beider Staaten der Monarchie hinauszugebende Verzeichnis als reblausfrei aufgenommen wurden, als vertrauenswürdig und zur Pflanzeneinfuhr prinzipiell zugelassen angesehen werden, *b)* daß für diese Firmen die Beibringung des behördlichen Zertifikates über die oben unter *a)–d)* besprochenen Kautelen für die Reblausfreiheit entfällt.

Ebenfalls im Jahre 1905 wurde die prinzipielle Ausschließung der bosnischen Bezirke Foča, Čajnica und Višegrad von der Einfuhr lebender Pflanzen fallen gelassen.

Erleichterungen im Verkehre mit lebenden Pflanzen.

c) Verwertung der Erträge.

Tafeltrauben. Ein großer Teil der in der Hercegovina produzierten Trauben wird auf den Märkten Bosniens abgesetzt; insbesondere die mohammedanischen Weingartenbesitzer, welche sich aus religiösen Gründen mit Weinerzeugung nicht befassen, setzen ihre Weingärtenerträge zumeist als Tafeltraube ab.

Weinbereitung. Der größte Teil der Trauben wird zur Weinbereitung seitens größerer Produzenten verwertet, welche zu ihrem Eigenbaue die Lesen der übrigen Weinproduzenten ankaufen und verarbeiten. Der ursprüngliche Vorgang, wonach die abgelesenen Trauben, gewöhnlich weiße und rote vermischt, zerstoßen und samt Hülsen und Ständern zur Gärung aufgestellt wurden, hatte den rauhen Charakter der erzeugten Weine zur unvermeidlichen Folge. Nachdem auch die Beschaffenheit der Gärgefäße vieles zu wünschen übrig ließ, wurden die Weine leicht stichig und mußten bald konsumiert werden. Die Landesverwaltung bestrebte sich, durch Einrichtung moderner Kellerwirtschaftsbetriebe bei den Obst- und Weinbaustationen, durch die bereits behandelte Veranstaltung von Musterweinesen, Weinlese- und Kellerwirtschaftskursen, hauptsächlich aber durch möglichst häufige, kostenlose Intervention von Fachorganen auf die Einführung einer rationellen Vornahme der Weinlese und einer fachgemäßen Schulung der Weine hinzuwirken.

Diesen Maßnahmen, deren Erfolg durch die gleichzeitige Errichtung vorzüglicher moderner Weinkeller seitens einiger Weinhändler in Mostar wesentlich gefördert wurde, ist es zu verdanken, daß die Weinkellerwirtschaft in der Hercegovina und besonders in der Stadt Mostar und Umgebung in kurzer Zeit einen großen Aufschwung erfahren hat. Der bedeutendste Fortschritt besteht in der außerordentlich raschen Zunahme der Weißweinerzeugung. Noch zu Beginn der Neunzigerjahre wurden in der Hercegovina durch die Vermaischung von gemischten Sätzen meist Rotweine, oder in Fällen, wo der Weißweinsatz überwog, lichte Schillerweine erzeugt. Seitdem der weiße Žilavkawein aber allgemein bekannt und die Nachfrage nach hercegovinischen Weißweinen eine regere wurde, wenden die größeren Weinhändler ihre Sorgfalt der Weißweinerzeugung zu und erblicken in der Einlagerung großer Partien reingepreßter Weißweine eine sichere und günstige Kapitalsanlage.

Kelterungsverfahren. Das Kelterungsverfahren weist insofern einen Fortschritt auf, als die Trauben immer allgemeiner mit Hilfe von Traubenmühlen vermaischt, für die Pressung aber neuartige Weinpressen verwendet werden. Eine Reihe früher unbekannter Manipulationen, wie Filtrieren, Schönen, Pasteurisieren werden von den größeren Händlern allgemein angewendet, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, Qualitäten zu erzeugen, welche auch weitergehenden Ansprüchen genügen.

Preise für Weine. Die Preise der hercegovinischen Weine in Gebinden betragen 1898 44 bis 72 K, in den letzten Jahren 30 bis 60 K pro Hektoliter; die Flaschenweinpreise 1898 80 h bis 1 K 50 h, in den letzten Jahren 1 K bis 1 K 50 h.

d) Anbaufläche und Weinlesemengen.

Anbaufläche und Weinlesemengen stellen sich folgendermaßen dar:

Weinbaufläche.

		I. Weinbaufläche				
		(nach gemeindeweiser Konskription)				
		1898	1902	1903	1904	1905
		H e k t a r				
a)	Bosnien	240	280	283	288	294
b)	Hercegovina	5.660	5.809	6.341	6.436	6.429
	Summe	5.900	6.089	6.624	6.724	6.723

II. Traubenernte							Traubenernte- mengen.
(auf Grund der Zehentbeschreibung)							
1882—1886	1887—1891	1892—1896	1902	1903	1904	1905	
M e t e r z e n t n e r							
a) Bosnien	2.311	3.594	2.828	2.790	3.863	5.643	3.589
b) Hercegovina	34.914	50.662	61.721	46.347	34.676	80.360	38.005
Summe	37.225	54.256	64.549	49.137	38.539	86.003	41.694

Das Ergebnis an Wein bei Verarbeitung der gesamten Traubenmenge würde demnach nach der allgemein angenommenen Proportion: 100 Meterzentner Trauben = 60 Hektoliter Wein folgende Variation aufweisen:

Im Quinquennium 1882—1886	22.335 Hektoliter
„ „ 1887—1891	32.553 „
„ „ 1892—1896	38.729 „
„ Jahre 1902	29.482 „
„ „ 1903	23.122 „
„ „ 1904	51.601 „
„ „ 1905	24.956 „

Landwirtschaftliches Vereinswesen.

a) Landwirtschaftliche Vereine.

Das landwirtschaftliche Vereinswesen hat sich früh zu entwickeln begonnen, aber anfänglich kein rechtes Aufblühen aufzuweisen vermocht; mehrere Vereine haben sich wieder aufgelöst, wie zum Beispiel die landwirtschaftlichen Vereine in B. Novi und Banjaluka im Jahre 1891, in Bihać im Jahre 1895, während der landwirtschaftliche Verein in Prijedor in eine Gemeindeanstalt umgewandelt wurde.

Von den in der früheren Periode gegründeten Vereinen bestehen nur der landwirtschaftliche Verein in Windhorst (laut Geschäftsbericht pro 1904 mit 110 Mitgliedern), ferner der Bienenwirtschaftliche Zentralverein in Sarajevo. Diesem letzteren Vereine kommt eine gewisse Bedeutung zu, nachdem derselbe mit seinen 27 Sektionen im Lande eine umfassende Aktion zur Hebung der Bienenzucht entfaltet und eine landwirtschaftliche Zeitschrift, den „Bosansko-hercegovacki Težak“, herausgibt (siehe Seite 294). Im Jahre 1904 wurde eine bäuerliche Kreditgenossenschaft in Orašje gegründet; ähnliche Genossenschaften in Brodac und in Nevesinje sind in Bildung begriffen. Über diese bäuerlichen Kreditgenossenschaften siehe Seite 402.

b) Landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaften.

Besondere Wichtigkeit ist der seit dem Jahre 1904 begonnenen Aktion der Gründung von landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften beizumessen.

Die erste landwirtschaftliche Genossenschaft wurde im Jahre 1904 im Bezirke Bugojno gegründet.

Landwirt-
schaftliche
Vereine.

Genossen-
schaft in
Bugojno.
Organisation.

Die rechtliche Stellung der Genossenschaft wird dahin präzisiert, daß dieselbe durch die erfolgte Genehmigung ihrer Statuten und Kundmachung derselben im Gesetz- und Verordnungsblatte die Eigenschaft einer juristischen Person erhält; die Genossenschaft fällt demnach nicht unter die Bestimmungen des Handelsgesetzes. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur die Genossenschaft selbst als juristische Person. Zweck der Genossenschaft ist die Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins, durch Vertretung der berufständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben, bei Ausschluß jeder privatrechtlichen, insbesondere jeder spekulativen Tätigkeit.

Speziell steht der Genossenschaft zu:

1. Die Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten der Landeskultur an die Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative;
2. die Unterstützung der Tätigkeit der Landesverwaltung hinsichtlich der Förderung der Landeskultur, speziell des Ackerbaues, des Obst- und Weinbaues, sowie der Pferde- und Viehzucht;
3. die Mitwirkung bei der Errichtung von Musterbauernhöfen, Stallungen und Düngerstätten, die Intervention und Mithilfe bei der Verbreitung moderner landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen, bei der Beschaffung von gutem Saatgetreide, bei der Einführung des Futterbaues und neuer Kulturpflanzen und dergleichen;
4. die Anschaffung von Zuchttieren aus der für diesen Zweck bestimmten Dotation der Genossenschaft und deren Verteilung zu Zuchtzwecken an die Genossenschaftsmitglieder. Die Intervention bei der Erwerbung der von der Landesverwaltung nach den festgesetzten Modalitäten zur Verfügung gestellten Zuchttiere, Sämereien, Obstbäumchen, Edelreiser, Reben etc. durch die Genossenschaftsmitglieder;
5. die Mitwirkung bei der Errichtung von Schulbauernwirtschaften im Bezirke im Sinne der einschlägigen Vorschriften;
6. die Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse durch Fachschriften und Bücher, öffentliche Vorträge, praktische Demonstrationen, Wanderversammlungen und Ausstellungen;
7. die Gründung oder Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verarbeitung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, wie: zur Erzeugung und Verwertung von Milch- und Obstprodukten, zur Ausführung landwirtschaftlicher Meliorationen, zur Errichtung von gemeinschaftlichen Getreidespeichern etc.

Mitglieder sind alle Eigentümer, Kmeten, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften des Bezirksbereiches.

Allen Mitgliedern der Genossenschaft steht zu:

1. Das aktive und passive Wahlrecht bei der Bestellung der Genossenschaftsorgane;
2. die Nutznießung, beziehungsweise Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Genossenschaft.

Die Genossenschaftsorgane sind der Genossenschaftsrat, der Genossenschaftsausschuß, die Delegierten des Ausschusses und die Revisoren.

Der ganze Bezirk Bugojno wird in elf Wirtschaftsraysons eingeteilt in welchen die Wahl von je 6 bis 16, insgesamt 105 Genossenschaftsräten vorzunehmen ist. Die Grundherren wählen als besonderer Wahlkörper aus ihrer Mitte 45 Genossenschaftsräte. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und ist immer in der zweiten Hälfte des fünften

Jahres dieses Turnus vorzunehmen. Der Genossenschaftsrat ist das leitende Organ der Genossenschaft und hat im allgemeinen jene Funktionen zu versehen, welche bei anderen Genossenschaften der Generalversammlung zufallen. Eine der wichtigsten Agenden ist die Bestimmung der prozentuellen Beiträge der Genossenschaftsmitglieder, beziehungsweise der Höhe des Zuschlages auf den Zehent und auf die Grundwertsteuer für die Zeit des laufenden fünfjährigen Wahlturnus und zwar bis zur Maximalhöhe von 2 Prozent. Der Genossenschaftsrat hat jährlich einmal, sonst über Wunsch von 50 Mitgliedern oder 10 Genossenschaftsräten, über Beschluß des Genossenschaftsausschusses, sowie Verlangen des Bezirksamtes Bugojno zusammenzutreten. Der Genossenschaftsausschuß besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und aus 20 Ausschußmitgliedern. Der Ausschuß kann zur Unterstützung der Ausschußmitglieder innerhalb der einzelnen Wirtschaftsrayons Delegierte bestellen und zwar auch solche, die nicht Genossenschaftsmitglieder sind. Der Genossenschaftsausschuß besorgt die Geschäftsführung und ist das ausübende Organ des Genossenschaftsrates; der Ausschuß tritt mindestens monatlich einmal zusammen.

Die Delegierten des Ausschusses vermitteln die lokale Einflußnahme des Ausschusses auf die Förderung der Genossenschaftszwecke in den einzelnen Ortschaften und Ortschaftsgruppen, unterstützen die Tätigkeit des Ausschusses und vollziehen dessen auf die Hebung der verschiedenen Zweige der Landwirtschaft abzielende Beschlüsse.

Die Mittel der Genossenschaft werden aufgebracht durch den bereits erwähnten Zuschlag auf den Zehent oder die Grundwertsteuer, dann durch Subvention aus Landesmitteln, eventuell aus Spenden, Vermächnissen etc. Der Genossenschaftszuschlag wird gleich den Landessteuern vorgeschrieben und eingehoben.

Die Genossenschaft unterliegt hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirksamkeit, sowie hinsichtlich der Geschäftsführung der Aufsicht und Kontrolle des Bezirksamtes.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt und kann dieselbe nur durch Verordnung der Landesregierung aufgelöst werden.

Trotz der kurzen Dauer ihres Bestandes hat die landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaft bereits eine sehr nützliche und umfassende Tätigkeit auf mehreren Gebieten der Landwirtschaft entfaltet, beziehungsweise in Angriff genommen.

Tätigkeit im
Jahre 1905.

In Betreff der Mitwirkung der Genossenschaft in Vieh- und Pferdezuchtangelegenheiten siehe Seite 282 und 285.

Auf dem Gebiete des Feldbaues ist folgendes zu erwähnen:

Unter Mitwirkung des Genossenschaftsausschusses wurden im Frühjahr 1905 32 Musterbauernwirtschaften im Bereiche des Bezirkes Bugojno errichtet.

In 27 Ortschaften des Bezirkes wurden über Einflußnahme der Genossenschaft 42 Musterdüngstätten angelegt, im Herbst 1904 an zahlreichen Parzellen, insbesondere bei solchen für Rübenbau, der Stoppelsturz und die Herbstackerung eingeführt. Einvernehmlich mit dem Bezirksamte war der Ausschuß bemüht, in der Wiesenkultur Verbesserungen anzubahnen und dem Anbaue rationeller Futtergewächse Eingang zu verschaffen. Aus Mitteln teils der Genossenschaft, teils des Bezirksunterstützungsfonds wurden Samen von Klee, Luzerne, Winterwickenmischlinge, Futterrübe unentgeltlich verteilt. Für jeden der 11 Wirtschaftsrayone hat die Genossenschaft eine Getreidereutemaschine, beziehungsweise einen Trieur beschafft.

Zur Hebung des Rübenbaues diente die von der Landesregierung akzeptierte Anregung, daß den Rübenpflanzern kleine Vorschüsse auf die Einlössummen gegeben werden, um die Düngung und Ackerung der für den Rübenbau geeigneten Parzellen zu erleichtern. (Der Vorschuß beträgt pro Dunum der Anbaufläche 15 K im Herbst und weitere 8 K im Frühjahr.)

Dank dieser Maßnahme hat sich die angemeldete Anzahl der Pflänzer und die Größe der Anbaufläche im Jahre 1906 wesentlich vermehrt.

Anlässlich der Reorganisation des Bezirksunterstützungsfonds für den Bezirk Bugojno nach dem Vorbilde des für den Bezirk Žepče genehmigten Statuts hat die Bezirks-genossenschaft die sonst die Bevölkerung der betreffenden Bezirke belastende Solidarhaftung für uneinbringliche Darlehen übernommen, demgemäß wird auch im Bezirke Bugojno der Bezirksunterstützungsfondsausschuß nicht, wie anderwärts, durch die Ortsältesten, sondern durch den Genossenschaftsrat gewählt.

Getreide-
speicher.

Eine der wichtigsten Aktionen der Genossenschaft ist die Gründung eines Getreide-bezirksspeichers im Jahre 1905.

Diese Maßnahme bietet die Abhilfe gegen den Übelstand, daß der einheimische Landwirt mangels einer Stätte für Einlagerung des Getreides und aus Geldnot gezwungen ist, dasselbe gleich nach der Einbringung abzugeben, ohne eine bessere Konjunktur abwarten zu können, und dann seinen späteren Bedarf an Brotfrucht und Saatgut im Frühjahr zu höheren Preisen zu decken pflegt. Durch die Errichtung des Getreidespeichers wird dem Produzenten die Möglichkeit geboten, sein Getreide daselbst einzulagern und von dessen Verwaltung einen Vorschuß bis zu 80 Prozent des jeweiligen Marktwertes zu beheben.

Nach Genehmigung des bezüglichlichen Projektes wurden im Jahre 1905 provisorische Lokalitäten für die Zwecke des vorläufig zur Einlagerung von 800 Meterzentner dienenden Speichers gemietet.

Für 1906 ist der Bau eines definitiven Speichers in Angriff genommen worden. Zu diesem Zwecke ist der Genossenschaft seitens der Landesverwaltung ein zinsfreies Darlehen von 20.000 K aus dem Bezirksunterstützungsfonds nebst freiem Bauholz bewilligt worden; das Areal für den Speicher kostet 2800 K, die Baukosten werden 20.644 K betragen. Der Speicher ist zur Unterbringung von 4800 Meterzentner Getreide und 4000 Meterzentner Maiskolben projektiert.

Für den Getreidespeicher wurde eine provisorische Geschäftsordnung und Instruktion über die Kassa- und Rechnungsführung ausgearbeitet.

Die am 1. Oktober 1905 begonnene Tätigkeit des provisorischen Speichers hat schon auf die Preise auf den Märkten in Bugojno, D. und G. Vakuf eingewirkt, indem dieselben eine im Herbst sonst nie beobachtete Höhe erreichten.

Im Jahre 1905 betragen die Einnahmen der Genossenschaft 12.322 K, die Ausgaben 3600 K, demnach verblieb ein fruchtbringend angelegter Überschuß von 8722 K.

Genossen-
schaften in
Livno und
Dervent.

Nach denselben Grundsätzen wie die Bezirksgenossenschaften in Bugojno sind die land-wirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften in Livno und Dervent im Jahre 1905 gegründet worden.

Der von den Interessenten mit Einwilligung der Landesregierung für Genossenschafts-zwecke beizusteuernde Zuschlag auf den Zehent, beziehungsweise die Grundwertsteuer beträgt für Livno 1·5 Prozent, für Dervent 2 Prozent. Der Bezirk Livno wurde in 24, der Bezirk Dervent in 15 Wirtschaftsrayone eingeteilt, demgemäß ist auch die Zusammensetzung des Genossenschafts-rates von demjenigen der Genossenschaft in Bugojno abweichend.

Über die Tätigkeit dieser Bezirksgenossenschaften, deren Konstituierung erst im Jahre 1906 beendet wurde, ist naturgemäß noch nichts zu erwähnen.

Die Landesverwaltung hat für zweckmäßig befunden, mit der Gründung und Genehmigung weiterer Bezirksgenossenschaften vorläufig innezuhalten, bis ein abschließendes Urteil über die Erfolge der bestehenden drei derartigen Körperschaften wird gefällt werden können.

Die aufstrebende und bisher sehr erfolgreiche Tätigkeit der Genossenschaft in Bugojno läßt aber hoffen, daß diese Institution auch anderwärts Wurzel fassen wird und daß auf diesem

Wege das Ziel, alle bisher von der Landesregierung direkt und im Wege der politischen Behörden initiierten Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft auf die breite Basis lokaler Organisationen zu stellen und die Bevölkerung zu eigener Initiative und zu spontaner und autonomer Mitarbeit zu erwecken, auf diesem Wege erreicht werden wird.

Die Aktionen der Landesverwaltung waren bisher nur anregend und muster- und beispielgebend und konnten auch anders nicht wirken. Erst wenn von lokalen Zentren aufgegriffen können diese Aktionen durch das lokale Interesse erfaßt und geleitet und von den Lokalbehörden werktätig gefördert, bestimmend und bessernd in die Privatwirtschaft eindringen und durch Veredlung der Zucht, durch Reformierung schlechter Wirtschaftsmethoden, durch Beseitigung von Kornwucher und Ausbeutung des Kleinproduzenten, durch gemeinsamen Interessenschutz die Landwirtschaft, die in Bosnien und der Hercegovina nur eine bäuerliche Wirtschaft ist, durchdringen und sie in moderne und rationelle Bahnen lenken.

Die ersten Schritte, die geschehen sind um auch dieses weiter liegende Ziel in der Zukunft zu erreichen, scheinen diesem Streben ein gutes Prognostikum zu stellen.

Tierzucht.

Einleitung.

Viehstand. Bosnien und die Hercegovina zeichnen sich durch besonderen Viehreichtum aus. Bei der Viehzählung im Jahre 1879 wurden im ganzen Lande 161.168 Pferde, Esel und Maultiere, 762.077 Rinder und Büffel, 839.988 Schafe, 522.123 Ziegen, 430.354 Schweine und 111.148 Bienenstöcke aufgenommen. Die Viehzählung im Jahre 1895 ergab 239.626 Pferde, Esel und Maultiere, 1.417.341 Rinder und Büffel, 3.230.720 Schafe, 1.447.049 Ziegen, 662.242 Schweine und 140.061 Bienenstöcke. In diesen Ziffern sind auch die unter einem Jahre alten Tiere mitinbegriffen. (Tabelle siehe Seite 275.)

Es entfielen daher im Jahre 1895 bei einer Gesamtbevölkerung von 1.568.092 Köpfen auf je 100 Einwohner 15.03 Pferde, Esel und Maultiere, 89.08 Rinder und Büffel, 203.06 Schafe, 90.95 Ziegen, 41.62 Schweine und 8.80 Bienenstöcke und bei einer Landesfläche von 51.027 km^2 auf den Quadratkilometer je 4.69 Pferde, Esel und Maultiere, 27.77 Rinder und Büffel, 63.32 Schafe, 28.36 Ziegen, 12.98 Schweine und 1.75 Bienenstöcke.

Seit dem Jahre 1895 fand keine weitere Viehzählung statt, die nächste Viehzählung ist für das Jahr 1910 in Aussicht genommen.

Nach den Ergebnissen der Kleinviehsteuer pro 1905 betrug der Stand an über 1 Jahr alten Tieren: 1.927.698 Schafe, 990.807 Ziegen und 146.591 Schweine.

In Bezug auf den Nutzwert sind die in Bosnien und der Hercegovina vorhandenen Viehbestände beinahe durchwegs einer Regeneration und Verbesserung bedürftig.

Zucht. Wiewohl in vielen Gegenden der Schwerpunkt der Wirtschaft in der Viehhaltung liegt, hat der bosnisch-hercegovinische Landwirt die alten Hirtengewohnheiten früherer Zeiten auch heute noch nicht aufgegeben, zur Ernährung des Viehs dient die Weide und die Fortpflanzung vollzieht sich meist ohne Zuchtwahl, ohne regelndes Dazwischentreten des Menschen durch Paarung am Weidegang mit allen den Zufälligkeiten, denen diese primitive Behandlung unterliegt. Erst allmählich bricht sich das rationelle System Bahn.

Die unregelmäßigen Ernährungsverhältnisse, welche zwischen Futterüberfluß im Sommer und Futtermangel im Winter schwanken, der Mangel an Stallungen, die mangelhafte Pflege und das Heranziehen zu junger Tiere zur Fortpflanzung und Arbeitsleistung, sowie die gänzliche Außerachtlassung jedweder Zuchtwahl haben durch jahrhundertelangen Einfluß bei fast allen Viehgattungen des Landes eine unansehnliche Körpergröße und beinahe durchwegs eine Verminderung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt.

Eine allgemeine und umfassende Verbesserung der vorgefundenen Nutzvieschläge bildete daher eine Hauptaufgabe der Landesverwaltung.

Die in Bosnien und der Hercegovina herrschenden primitiven Verhältnisse ließen die Verbesserung der einheimischen Viehrassen durch rationelle Zuchtwahl aus sich selbst heraus als untunlich erscheinen und verwiesen auf die Kreuzung des einheimischen Materials mit höher entwickelten Rassen.

Dieser Vorgang wurde denn auch bei allen Aktionen, welche die Hebung der Viehzucht bezwecken, angewendet.

Tabelle über die Zunahme des Viehstandes in der Zeit von 1879—1895.

D e r S t a n d a n													
Pferden, Eseln und Maultieren		Rindern und Büffeln		Schafen		Ziegen		Schweinen		Bienenstöcken		Zusammen (exklusive Bienen- stöcke)	
1879	1895	1879	1895	1879	1895	1879	1895	1879	1895	1879	1895	1879	1895
betrug nach der Zählung des Jahres													
161.168	239.626	762.077	1.417.341	839.988	3.230.720	592.123	1.447.049	430.354	662.242	111.148	140.061	2.715.710	6.996.978
S t ü c k													
Der Zuwachs im Jahre 1895 gegen 1879 beträgt Stück													
.	78.458	.	655.264	.	2.390.732	.	924.926	.	231.888	.	28.913	.	4.281.268
oder Prozente des Anfangsstandes													
.	48.68	.	85.98	.	284.62	.	177.15	.	53.88	.	26.20	.	157.65

Pferdezucht.

Unter den verschiedenen Zweigen der Tierzucht war in Bosnien und der Hercegovina zur Zeit vor der Okkupation die Pferdezucht am höchsten entwickelt.

Einheimischer
Pferdeschlag. Der einheimische bosnische Pferdeschlag ist ein Gebirgsschlag, der eine starke Beimischung arabischen Blutes unverkennbar zeigt. Das bosnische Pferd ist klein und erreicht meist nur eine Widerristhöhe von 130 bis 142 *cm*; dabei ist dasselbe jedoch sehr zähe und ausdauernd, abgehärtet und besonders im Gebirge gut verwendbar. Es zeichnet sich im allgemeinen durch trockenen Kopf, guten, tragfähigen Rücken, gedrungenen Bau, stramme Sehnen und harte, gesunde Hufe aus.

Schon in der Zeit vor der Okkupation fand eine Veredlung und Blutauffrischung durch Zufuhr arabischen Blutes zwar nicht systematisch, aber doch ziemlich kontinuierlich dadurch statt, daß die höheren ottomanischen Beamten und Offiziere sowie die größeren Grundbesitzer als Gebrauchspferde Hengste von arabischer Abkunft hielten, welche gleichzeitig den Stutenbesitzern der Umgegend als Deckhengste dienten.

Auch nach der Okkupation wurde als Regenerator der bosnischen Pferderasse das Araberpferd ins Auge gefaßt.

Aufstellung
von Landes-
beschälern. Bereits im Jahre 1884 leitete die Landesverwaltung eine größere Aktion zur Hebung der Pferdezucht in Bosnien und der Hercegovina ein und wurde hiebei das Hauptgewicht darauf gelegt, den Züchtern eine entsprechende Anzahl edler Beschälhengste arabischer Abkunft zur Verfügung zu stellen. Im allgemeinen wurde das Beschälwesen ähnlich organisiert wie in der Monarchie.

Den Anfang bildeten fünf auserlesene Lipizzanerhengste, welche Seine Majestät der Kaiser und König im Frühjahr 1884 für die Hercegovina spendete und welche daselbst auf drei Beschälstationen zur Aufstellung gelangten. Bald darauf erfolgten seitens der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung zahlreiche Ankäufe arabischer Hengste, teils im königlich ungarischen Staatsgestüt Bábolna, teils bei jenen ungarischen Privatzüchtern, welche sich mit der Zucht des Lipizzaner Schlages beschäftigen.

Beschäl-
stationen. Die angekauften Hengste wurden als Landesbeschäler über das ganze Land unter besonderer Berücksichtigung der hervorragenderen Pferdezuchtsdistrikte verteilt und daselbst während der Deckperiode, das ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli, auf einer entsprechenden Anzahl von Beschälstationen zur unentgeltlichen Benützung durch die Stutenbesitzer aufgestellt.

Hengsten-
depot und
Filialen. Gleichzeitig wurde schon im Jahre 1885 zur konzentrierten Unterbringung der Landesbeschäler während der restlichen Zeit des Jahres (1. August bis 31. März) das Hengstendepot in Sarajevo samt einer Filiale in Mostar erbaut. Später gelangte eine weitere Filiale in Travnik zur Errichtung.

Eselhengste. Vom Jahre 1887 angefangen wurden auch orientalische Eselhengste durch Vermittlung der k. u. k. Konsularvertretung in Cypern angekauft und neben den Pferdehengsten auf den Beschälstationen behufs Hebung der Maultierzucht aufgestellt.

Import von
Original-
arabern. Da die Beschaffung der erforderlichen Pferdehengste aus Ungarn sich immer kostspieliger und schwieriger gestaltete und auch in Erwägung gezogen wurde, daß für bosnische Verhältnisse sich auf steinigem Gebirgsterrain aufgezogene Originalaraber besser eignen müßten als die Produkte der ungarischen Tiefebene, versuchte die bosnische Landesverwaltung den direkten Import originalarabischen Zuchtmaterials.

Der erste Transport von Originalarabern, 9 Hengste und 3 Stuten, gelangte 1895 nach Bosnien und der Hercegovina. Diese Zuchtpferde wurden von dem damaligen k. und k. Vizekonsul v. Rakovszky gelegentlich einer Forschungsreise nach Mesopotamien akquiriert.

Die Einkaufspreise der Pferde betragen 22.895 K 60 h, die Regiekosten die auffallend geringe Summe von nur 8578 K 36 h, die Gesamtkosten sohin 31.474 K 4 h.

Unter den importierten Pferden befanden sich neben minderwertigem Material auch hochklassige Zuchtpferde, unter anderen der noch gegenwärtig im Gestüte Goražda in Verwendung stehende Pepinier Obejan-esch-Scheraki.

Auf Grund der von Herrn v. Rakovszky gesammelten Erfahrungen und anderweitiger authentischer Informationen wurden in den Jahren 1897, 1899 und 1905 Fachleute behufs Ankaufes von Zuchtmaterial nach Syrien entsendet.

Die im Jahre 1897 entsendete Expedition brachte nach viermonatlichem Aufenthalte in Asien im Jahre 1898 16 Pferdehengste (Ankaufspreis 24.400 Franken), 11 Pferdestuten (Ankaufspreis 24.490 Franken) und 6 syrische Eselhengste (Ankaufspreis 1480 Franken) zur Einfuhr. An Regiekosten wurden 24.491 Franken ausgegeben, die Gesamtkosten betragen daher 73.381 Franken.

Die nächste im Jahre 1899 entsendete Expedition blieb 7 Monate in Asien und importierte in der Zeit von 1899 bis 1900 18 Pferdehengste (Ankaufspreis einschließlich eines 19., während des Transportes eingegangenen Hengstes 23.340 Franken), 8 Pferdestuten (Ankaufspreis einschließlich einer 9., während des Transportes eingegangenen Stute 13.080 Franken) und 22 Zuchtesel (Hengste und Stuten, Ankaufspreis 5570 Franken). Die Regiekosten betragen diesmal 29.883 Franken, die Gesamtkosten daher 71.873 Franken.

Während diese in den Jahren 1897 und 1899 abgegangenen Expeditionen sich hauptsächlich in den größeren Städten (Beyrut, Damaskus, Tripolis, Jerusalem, Jaffa etc.) aufhielten, nur kleinere Reisen in das Innere unternahmen und meist durch Mittelspersonen Pferde suchen und dieselben nach leichter zugänglichen Orten schicken ließen, unternahm eine Kommission, welche im Jahre 1905 sich im Auftrage der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung nach Asien begab, umfangreiche Reisen quer durch Syrien, Palästina und Mesopotamien bis nahe an die Grenzen von Kurdistan.

Zu dieser ungewöhnlich weiten Ausdehnung ihrer Reisen sah sich diese Kommission durch den Umstand genötigt, daß dieselbe weder in Palästina noch in Syrien den erforderlichen Bedarf an Hengsten auftreiben konnte; es mußte daher Mesopotamien durchquert und mußten die im äußersten Norden des arabischen Zuchtgebietes gelegenen kurdischen Zuchtdistrikte aufgesucht werden, woselbst auch ein gut entsprechendes Zuchtmaterial zu sehr billigen Preisen gefunden wurde. In diesem Zuchtgebiete gelangten insgesamt 13 Hengste zum Ankaufe.

Es war dies nach Aussage der Einheimischen erst das zweitemal, daß diese Gegend durch europäische Pferdekäufer besucht wurde, obwohl dieselbe von Aleppo aus ohne besondere Schwierigkeiten erreicht werden kann und häufig von einheimischen Pferdehändlern, insbesondere solchen, welche den Export nach Indien betreiben, bereist wird.

Im einzelnen ging die Reiseroute von Beyrut mittels Karawane an der Meeresküste entlang bis Saida, von dort quer durch die Gebirge an der Grenze zwischen Syrien und Palästina über Nabatié, Gedeide, Safed nach Tiberias, von dort über Nazareth nach Chaifa, dann über Dschenin, Samaria, Nabulos, Jerusalem, Jericho über den Jordan und über Nimrin, Es-Salt, Amman, Meidaba durch das Vadi-el-Mugjib bis Kerak und Katraneh (Kutrani), von dort nach Norden zurück auf der Mekkapilgerstraße über Serka, Dscherasch, Dera durch das Drusengebiet des Haurangebirges über Bosra, Sueida, Busr-el-Hariri, Scheich-Meskin nach Damaskus.

Von Damaskus ging die Reise gleichfalls mittels Karawane über Karietein quer durch die syrische Wüste über die Oase von Tedmur und die Brunnen Erek und Sachne an den Euphrat nach Deir, von dort längs des Euphrat bis Rakka und nach Übersetzung dieses Stromes quer durch die mesopotamische Wüste auf einer auch von Einheimischen fast niemals begangenen

Route nach Urfah; von dort durch kurdisches Gebiet über Biredžik, woselbst der Euphrat abermals mittels Fähren übersetzt wurde, nach Aleppo, Hama und Homs. Von Homs aus wurde noch ein Abstecher nach Tel-el-Kellah unternommen und dann mittels Eisenbahn die Rückreise nach Beyrut angetreten. Die Reise dauerte zirka 5 Monate.

Im ganzen wurden im Jahre 1905 17 Hengste (Ankaufspreis 17.300 Francs) und 5 Stuten (Ankaufspreis 5.280 Francs) importiert. Die Regiekosten der Expedition betragen 40.465 Francs, die Gesamtkosten daher 63.045 Francs = 60.390 K 11 h.

Infolge der großen Ausdehnung der Reise, welche die längste Strecke darstellt, die jemals von einer europäischen Pferdeankaufskommission im arabischen Originalzuchtgebiete in so kurzer Zeit zurückgelegt wurde, waren die Regiekosten sehr hohe.

Die gewonnenen Erfahrungen sind jedoch solche, daß in Zukunft das etwa erforderliche Zuchtmaterial mit weit geringeren Regiekosten beschafft werden kann.

Bisher wurden insgesamt 60 Pferdehengste, 26 Pferdestuten und 28 Zuchtesel (Hengste und Stuten) aus Asien importiert.

Die Anschaffungskosten der originalarabischen Zuchtpferde stellten sich inklusive Transport- und Regiekosten der Ankaufskommission auf zirka 2000 bis 3000 Franken pro Stück loco Sarajevo, die syrischen Zuchtesel kosteten gleichfalls inklusive Transport- und Regiekosten loco Sarajevo zirka 500 bis 600 Franken pro Stück.

Der Stand der Landesbeschäler in den einzelnen Jahren sowie die Anzahl der Beschälstationen ist aus der untenstehenden Tabelle zu ersehen.

Standes-
bewegung der
Landes-
beschäler.

Tabelle

über die Standesbewegung der Landesbeschäler und die Anzahl der Beschälstationen.

Deckperiode	A n z a h l d e r		
	Pferdehengste	Eselhengste	Beschälstationen
1885	21	—	19
1886	40	—	32
1887	58	5	47
1888	58	5	50
1889	58	4	48
1890	57	10	50
1891	68	10	58
1892	66	11	58
1893	64	10	59
1894	78	10	63
1895	79	16	62
1896	91	15	60
1897	89	15	60
1898	86 (während der Decksaison bis auf 99 erhöht.)	14 (während der Decksaison bis auf 20 erhöht.)	62
1899	87	20	62
1900	100	24	61
1901	98	21	59
1902	97	20	60
1903	88	16	46
1904	85	14	44
1905	88	15	46
1906	98	15	55

Am 1. Jänner 1906 betrug der Stand der Landesbeschäler 98 Pferdehengste und 15 Eselhengste.

Von diesen 98 Pferdehengsten sind 33 Originalaraber, 35 stammen aus dem königlich ungarischen Staatsgestüte Bábolna, 4 aus verschiedenen privaten Zuchtanstalten, während 26 bereits in Bosnien selbst gezogen wurden (Staatsgestüt Goražda). Von den 15 Eselhengsten wurden 6 in Cypern, 7 in Syrien angekauft und 2 im Lande selbst gezogen.

Durch die Landesbeschäler wurden im Jahre 1904 4554 Stuten mit 6442 Sprüngen und im Jahre 1905 4480 Stuten mit 6349 Sprüngen gedeckt. Nach den im Jahre 1904 gedeckten Stuten wurden bisher 1497 lebende Fohlen eruiert. Deckerfolge.

Die nach den Landesbeschälern gezogenen Fohlen erreichen eine Widerristhöhe von 148 bis 156 Zentimeter und darüber. Produkte.

Um den Grundstock des Bedarfes an Landesbeschälern im Lande selbst den klimatischen und Bodenverhältnissen angepaßt aufziehen zu können, wurde 1895 zunächst ein Fohlenhof in Butmir (in der Nähe von Sarajevo, beziehungsweise Ilidže) errichtet, welcher noch in demselben Jahre in ein kleines Gestüt umgewandelt wurde. Dieses Gestüt wurde in der Folge zunächst nach Livno und von dort wegen Ausbruches einer Milzbrandepidemie nach Goražda im Bezirke Čajnica verlegt. In diesem Gestüte gelangte anfangs teils originalarabisches, teils im königlich ungarischen Staatsgestüte zu Bábolna akquiriertes Zuchtmaterial zur Aufstellung; später wurden auch im Gestüte selbst gezogene Stuten als Mutterstuten einrangiirt. Staatsgestüt.

Ende 1905 wies das Gestüt den folgenden Stand auf:

3 Pepiniers (Originalaraber), 37 Mutterstuten (und zwar 11 Originalaraber, 3 aus der Bábolnaer Zucht und 23 aus der eigenen Zucht des Gestütes stammende), 30 Hengstfohlen und 39 Stutfohlen. Stand des Gestütes.

Von den im Gestüte gezogenen Fohlen wurden im Jahre 1905 6 vierjährige Stuten als Mutterstuten in das Gestüt und 6 dreijährige Hengste als Landesbeschäler in das Hengstendepot eingeteilt.

Im Laufe des Jahres 1906 sollen im Gestüte auch 1 Hengst und 6 ausgesuchte Mutterstuten des einheimischen Pferdeschlages zur Aufstellung gelangen und wird mit diesem Zuchtmaterial ein Versuch, den einheimischen Pferdeschlag durch Zuchtwahl aus sich selbst heraus zu verbessern, unternommen werden.

Die Kosten der Gestütsanlagen in Goražda nebst Sommerstation Borike im Gebirge betragen 211.913 K, die Kosten des Hengstendepots in Sarajevo und der Filiale Mostar 230.137 K.

Die Erhaltungskosten des Gestütes sind pro 1906 mit 86.600 K, jene des Hengstendepots mit 161.870 K präliminiert. Kosten und Organisation.

Das Hengstendepot und das Gestüt sind nach dem Muster der staatlichen Pferdezuchtanstalten der Monarchie militärisch organisiert. Den Dienst bei diesen Anstalten versieht eine Militärabteilung, welche gegenwärtig (nach dem Stande vom 1. Jänner 1906) aus einem Obersten als Abteilungskommandanten und Kommandanten des Hengstendepots, einem Rittmeister II. Klasse als Gestütskommandanten, einem Oberleutnant-Rechnungsführer, 23 Unteroffizieren und 121 Mann besteht.

Diese Militärabteilung ergänzte sich anfangs aus dem Stande der königlich ungarischen Gestütsbranche. Auch gegenwärtig gehören der Oberst, der Rittmeister und ein geringer Teil der Mannschaft dieser Branche an. Im übrigen erfolgt der Mannschaftsersatz grundsätzlich aus dem Stande der bosnisch-hercegovinischen Traineskadronen; nur die Chargen und Professionisten, welche diese Traineskadronen nicht beistellen können, werden den berittenen Truppen des k. u. k. Heeres entnommen. Offiziere sowohl als Mannschaft werden bei ihren

Standeskörpern überkomplett geführt und erhalten ihre sämtlichen Gebühren auf Rechnung der bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen.

Beim Gestüte ist überdies ein Gestütstierarzt (Beamter der IX. Diätenklasse) eingeteilt.

Eselzucht.

Mit dem Gestüte war anfangs auch eine Eselzucht nach syrischem Originalzuchtmateriale verbunden.

Infolge der bei den Eseln häufig auftretenden Räude erwies sich jedoch die Vereinigung der Pferde- und Eselzucht als untunlich, weshalb das Eselgestüt abtransferiert und bei der landwirtschaftlichen Station Livno untergebracht wurde.

Auch diese Organisation zeigte sich aber wegen der zu hohen Erhaltungskosten als unpraktisch. Es wird daher das Eselgestüt im Laufe des Jahres 1906 aufgelöst werden; die Eselstuten gelangen zur Verteilung an die landwirtschaftlichen Stationen, woselbst sie gleichzeitig zur Zucht und als Arbeitsvieh verwendet werden sollen. Hiedurch werden die Erhaltungskosten auf ein Minimum reduziert, ohne daß die Zuchresultate beeinträchtigt würden.

Das Eselgestüt besteht nach dem Stande vom 1. Jänner 1906 aus 13 Mutterstuten und 6 Fohlen.

Nach der Viehzählung vom Jahre 1895 fanden sich in Bosnien und der Hercegovina über 77.000 Stuten vor.

Für diese Stutenanzahl wären etwa 2000 Deckhengste erforderlich.

Privathengste.

Es kann nun gewiß nicht Aufgabe der Verwaltung sein, für diesen allgemeinen Gesamtbedarf auch nur annähernd vorzusorgen, allein es muß wohl angestrebt werden, die wilden Zuchtgewohnheiten, welche im Lande bestehen, allmählich in rationellere Bahnen dadurch zu lenken, daß die offenbar untauglichen und minderwertigen Hengste von der Zucht ausgeschlossen und andererseits die edleren und höherwertigen Vätertiere, die sich im Privatbesitze befinden, in ausgiebiger Weise für die allgemeine Pferdezucht nutzbar gemacht werden. Die Landesverwaltung, welche ihr Augenmerk hiebei auf die hauptsächlichsten Pferdezuchtdistrikte lenkte, stieß dabei auf mancherlei Schwierigkeiten.

Decktaxen sind in Bosnien und der Hercegovina nicht üblich, das Halten von Beschälhengsten ist daher wenig einträglich. In vielen Gegenden werden die Hengste zum größten Teile noch vor Erreichung der Volljährigkeit kastriert und oft macht sich ein Mangel an volljährigen, zuchttauglichen Hengsten fühlbar.

Hengstenkörung.

Unter diesen Verhältnissen ist die Schaffung eines Körungsgesetzes nach dem Muster der in Österreich und Ungarn geltenden gesetzlichen Vorschriften untunlich, beziehungsweise es müßte, um das Entstehen bedeutender Zuchtlücken zu vermeiden, bei den in Bosnien und in der Hercegovina bestehenden Verhältnissen mit der Erlassung eines Körungsgesetzes eine bedeutende Vermehrung des Standes der Landesbeschäler sowie die Einführung von ziemlich hohen Lizenzprämien aus öffentlichen Mitteln für die gekörten Hengste Hand in Hand gehen. Die Kosten dieser Maßnahmen würden jedoch die verfügbaren Mittel weit übersteigen.

Die Landesregierung beabsichtigt daher die Hengstenkörung nicht auf einmal durch ein Gesetz, sondern allmählich bezirksweise, und zwar nur in solchen Bezirken, in welchen sich die Züchter freiwillig damit einverstanden erklären, durchzuführen.

Leihhengste und lizenzierte Hengste.

Zu diesem Behufe wurden zunächst in solchen Bezirken, in welchen sich die Einwohner freiwillig zur Kastration der zuchtuntauglichen Hengste und der Ausschließung der minderjährigen Hengste vom Deckgeschäfte verpflichteten, nebst einer größeren Anzahl von Landesbeschälern auch sogenannte landesärarische Leihhengste aufgestellt. Es sind dies nach Landesbeschälern im Lande selbst gezogene zuchttaugliche, volljährige Hengste, welche vom Landesärar zum Preise von 600 bis 800 K angekauft und an einheimische Landwirte zur Haltung übergeben werden. Die Hengste übergehen nach drei Jahren in das freie Eigentum der letzteren

unter der Bedingung, daß jeder solche Hengst während dieser Zeit mindestens 60 Stuten jährlich unentgeltlich decke.

Derartige Hengste wurden zunächst in den Bezirken Bugojno und Gacko, dann auch in den Bezirken Nevesinje, Srebrenica, Bjelina und im Expositurssprengel Odžak (Bezirk Dervent) aufgestellt.

In diesen Bezirken versuchte die Landesregierung auch durch Gewährung kleiner Lizenzprämien (jährlich 50 bis 120 K, ausnahmsweise auch mehr) Privatzüchter zur Haltung von zuchttauglichen, lizenzierten Hengsten anzueifern.

Der Stand an Leihhengsten und Lizenzhengsten in den einzelnen Jahren ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Standes-
bewegung der
Leihhengste
und Lizenz-
hengste.

Tabelle über die Standesbewegung der Leih- und Lizenzhengste.

Deckperiode	Anzahl der Leihhengste	Anzahl der Lizenzhengste
1896	1	20
1897	5	—
1898	7	—
1899	13	6
1900	23	7
1901	23	6
1902	27	2
1903	37	3
1904	44	6
1905	50	4
1906	43	4

Die Leihhengste decken nicht aus der Hand, sondern werden auf dem Weidegange in die Stutenrudel eingelassen. Diese Methode hat sich sehr gut bewährt.

Durch die Leihhengste wurden im Jahre 1904 2190 Stuten und im Jahre 1905 2171 Stuten gedeckt.

Nach den im Jahre 1904 durch die Leihhengste gedeckten Stuten wurden 819 lebende Fohlen eruiert.

Durch die lizenzierten Hengste wurden im Jahre 1904 348 Stuten und im Jahre 1905 208 Stuten gedeckt.

Nach den im Jahre 1904 durch die lizenzierten Hengste gedeckten Stuten wurden 81 lebende Fohlen eruiert.

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist, vermochte das Institut der Lizenzprämien nicht recht durchzudringen. Mit der Lizenzprämie allein konnten die Hälter der Hengste meist das Auslangen nicht finden. Auch das Institut der Leihhengste erwies sich als zu kostspielig, da diese Hengste nach je drei Jahren immer wieder ersetzt werden mußten. Es war daher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich, den vollen Hengstenbedarf durch Aufstellung einer genügenden Anzahl von Leih- und Lizenzhengsten in den betreffenden Bezirken derart sicher zu stellen, daß eine strenge Durchführung der Hengstenkörung möglich gewesen wäre.

Die Hengstenkörung konnte aus diesem Grunde in diesen Bezirken auch nur teilweise durchgeführt werden.

Deckerfolge
der Leih- und
Lizenz-
hengste.

Versuch
eines neuen
Systems der
Hengsten-
beschaffung
im Expositur-
sprengel
Kupreš.

Infolgedessen beabsichtigt die Landesverwaltung das System der Leihhengste gänzlich aufzulassen und wird gegenwärtig im Expositursprengel Kupreš des Bezirkes Bugojno, woselbst sich ein Stand von zirka 1500 zuchttauglichen Mutterstuten vorfindet, unter Zustimmung der Bevölkerung und unter Mitwirkung der dortigen landwirtschaftlichen Bezirks-genossenschaft folgende Einrichtung versucht:

Durch Privatzüchter, welche sich freiwillig hiezu gemeldet haben, sollen 30 bis 50 voll-jährige, zuchttaugliche, einheimische Hengste von mindestens 145 Zentimeter Widerristhöhe mittels Darlehen aus dem Bezirksunterstützungsfond unter Vermittlung der Landesverwaltung angekauft werden.

Die Darlehen werden gegen fünfjährige Amortisation zinsfrei erteilt und ersetzt das Landesärar dem Bezirksunterstützungsfond die entfallenden Zinsen. Den Besitzern der Hengste werden durch die Stutenbesitzer jährlich 5 Tovar Hafer (zirka 6 Meterzentner) für jeden Hengst als Deputat beigelegt werden. Die Hengste haben durch mindestens fünf Jahre unentgeltlich zu decken, die Hengstenbesitzer erhalten jedoch seitens der landwirt-schaftlichen Bezirksgenossenschaft Bugojno für jede mit Erfolg gedeckte Stute eines anderen Besitzers eine Prämie von je einer Krone.

Alle zuchtuntauglichen Hengste im Expositursbereiche Kupreš sollen kastriert und die minderjährigen Hengste vom Belegen ausgeschlossen werden.

Die Kosten der beschriebenen Maßregeln stellen sich weit billiger als das Leihhengsten-system, indem dieselben nur einen Aufwand von je zirka 1000 bis 1200 K jährlich seitens des Landesärars und seitens der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft erfordern dürften.

Falls sich diese Maßnahmen bewähren, so werden dieselben in allen jenen Bezirken, welche als Zentren der Pferdezucht in Betracht kommen, insbesondere aber zunächst in solchen Bezirken, in welchen sich landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaften befinden, eingeführt werden.

Pferde- und
Viehucht-
kommis-
sionen.

Um die Bevölkerung zur Teilnahme an den Bestrebungen der Landesverwaltung heran-zuziehen, ist für die einzelnen Bezirke die Errichtung von Pferde- und Viehzucht-kommissionen und von Pferdezuchtkomitees in den Bezirksstädten geplant. Dieselben sollen aus einheimischen Züchtern und Honoratioren bestehen und zur Mitwirkung bei allen die Pferde-, beziehungs-weise Viehzucht betreffenden Maßnahmen berufen sein.

In dieser Beziehung hat bereits die landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaft Bugojno sehr Ersprößliches geleistet.

Stuten-
kataster.

Die Pferdezuchtkomitees sollen insbesondere Kataster über die in ihrem Bezirke vor-handenen zuchttauglichen Stutfohlen und Stuten (bis zum vollendeten neunten Lebensjahre) führen.

Privat-
Pferdezucht-
anstalten.

Um das Entstehen von rationeller betriebenen Privatgestüten zu fördern, wurden vom Jahre 1905 angefangen allen jenen Privatzüchtern, die sich verpflichten, rücksichtlich der Haltung, Paarung und Aufzucht ihres Materiales nach den Anleitungen der behördlichen Fach-organe vorzugehen, gewisse Vorteile, betreffend die Zuweisung von Landesbeschälern oder Leihhengsten, sowie betreffend den Absatz der Gestütsprodukte, zugesichert. Bisher wurden unter diesen Modalitäten 20 Privat-Pferdezuchtstationen angemeldet. Der Stutenstand von neun derselben ist bereits aufgestellt und beträgt im ganzen 76 Mutterstuten; der Stand der restlichen Zuchtstationen wurde bisher noch nicht aufgenommen.

Einem Großgrundbesitzer wurde überdies behufs Einrichtung eines größeren Gestütes ein zinsfreies in fünf Jahren zu amortisierendes Darlehen von 10.000 K aus dem Bezirksunter-stützungsfonds erteilt. Die Zinsen für dieses Darlehen ersetzt das Landesärar dem Bezirksunter-stützungsfonds. Dieses Gestüt umfaßt gegenwärtig nur 10 Stuten, soll aber sukzessive auf einen

Stand von 50 Mutterstuten gebracht werden. Dasselbe soll insbesondere Remonten für die Gebirgsbatterien ziehen.

Weitere Maßnahmen für die Hebung der Pferdezucht sind die alljährlich von der Landesverwaltung veranstalteten Pferderennen und Pferdeprämierungen.

Pro 1906 sind in 12 Ortschaften Pferdeprämierungen mit Preisen von insgesamt 3360 K ausgeschrieben, im Jahre 1905 fanden solche Prämierungen an 14 Orten statt und gelangten Preise in der Höhe von 4980 K zur Verteilung. Prämiiert werden im Lande geborene und gezogene Mutterstuten, welche ein von einem Landesbeschäler oder Leihhengste stammendes Fohlen bei Fuß haben, ferner junge Stuten und Stutfohlen, welche Nachkommen von Landesbeschälern oder Leihhengsten sind, endlich Produkte, welche nach Landesbeschälern oder Leihhengsten aus ständig im Lande aufgestellten importierten Stuten gezogen wurden.

Pferderennen werden auf den Rennbahnen zu Ilidže, Kalinovik (Kreis Sarajevo), Kupreš (Kreis Travnik), Petrovac (Kreis Bihać), Nevesinje (Kreis Mostar), Bjelina und Gradačac (Kreis Tuzla) und Priedor (Kreis Banjaluka) abgehalten.

Auf der Rennbahn zu Ilidže wurden anfangs auch internationale Rennen veranstaltet. Dieselben sollten einerseits zur Hebung des Fremdenverkehrs nach Bosnien und der Hercegovina beitragen, andererseits aber insbesondere den bosnischen Pferdezüchtern eine auf das höchste entwickelte Pferdezucht und ein Bild der Erfolge vorführen, welche durch zielbewußte Zucht und rationelle Behandlung des Pferdes erreicht werden können.

Nachdem dieser Zweck erfüllt war, wurden die internationalen Rennen aufgelassen. Gegenwärtig sind abgesehen von einem Offiziersrennen, einem Unteroffiziersrennen und einer Steeplechase, sämtliche Rennen nur für in Bosnien und der Hercegovina geborene und gezogene Pferde offen. Einige Items sind den Nachkommen der Landesbeschäler und Leihhengste vorbehalten. Alle Rennen führen über lange Distanzen.

Im Jahre 1905 wurden 2 Renntage mit 13 Items, welche mit Preisen von 20.350 K dotiert waren, abgehalten, pro 1906 sind Preise in derselben Höhe für 14 Items gleichfalls an 2 Renntagen ausgeschrieben.

Für die Erhaltung der Rennbahn zu Ilidže und den Rennbetrieb sind pro 1906 10.963 K präliminiert, während aus dem Rennbetriebe Einnahmen von 6700 K zu erwarten sind.

Die Rennen auf den übrigen sieben Rennbahnen des Landes sind nur für solche Pferde, welche noch nicht in Ilidže gesiegt haben und welche in dem betreffenden Kreisbereiche geboren und gezogen sind, offen.

Diese Rennen waren im Jahre 1905 mit insgesamt 6680 K dotiert, während pro 1906 Preise im Betrage von 6490 K zur Ausschreibung gelangen.

Rinderzucht.

Die einheimischen bosnisch-hercegovinischen Rinderschläge gehören sämtlich zur hochstirnigen und kurzhörnigen Rasse.

Hiebei läßt sich ein schwarzer, ein brauner und ein grauer oder gelber Schlag unterscheiden.

Die Kühe dieser Schläge sind selten größer als 110 Zentimeter und bewegt sich ihr Gewicht (ohne Mast) zwischen 180 und 200 Kilogramm, während gut genährte, aber nicht gemästete Ochsen 300 bis 360 Kilogramm wiegen.

Die Ochsen stellen ein im Verhältnisse zu ihrer Körpergröße recht gutes, zähes Zugvieh dar und eignen sich auch zur Mast. Die Kühe geben, nach einheimischer Art gehalten, zirka 700 Liter Milch jährlich. Hierbei haben dieselben aber die schlechte Eigenschaft, daß sie sich nur dann melken lassen, wenn das Kalb an ihnen saugt.

Infolge dieser Umstände erwies es sich als zweckmäßig, das einheimische Rind mit größeren und besser melkenden Schlägen aus der Monarchie zu kreuzen.

Zuchtgebiete.

Bei der Einleitung der Maßnahmen zur Hebung der Rinderzucht mußte auf die Verschiedenheit der vorhandenen Rinderschläge und auf die Unterschiede in den Wirtschafts- und Aufzuchtverhältnissen in den einzelnen Teilen des Landes Betracht genommen werden. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wurde das ganze Land in drei Zuchtgebiete eingeteilt. Für jedes dieser drei Zuchtgebiete wurde eine andere Rinderrasse als Regenerator gewählt. Die einzelnen Zuchtgebiete wurden in folgender Weise abgegrenzt:

Für das im Nordosten des Landes sich erstreckende Flachland, in welchem ein durch vielfache Kreuzungen mit dem ungarischen Steppenrind verwandter Schlag sich bereits vorfand, wurde das ungarische Steppenrind gewählt. Dieses Gebiet umfaßt einen Teil des Kreises Tuzla, und zwar die Bezirke Gradačac, Brčka und Bjelina sowie den nördlichen Teil des Bezirkes Zvornik.

In der Hercegovina, welche sich durch die Eigentümlichkeiten des Karstgebietes, durch die im ganzen karglicheren Ernährungsbedingungen sowie die geringere Größe der dort einheimischen Rinderschläge von den übrigen Landesteilen unterscheidet und daher nur für eine leichtere und sehr genügsame Rinderrasse geeignet erscheint, wurde die Zucht des Wipptaler Rindes eingeführt. Das Zuchtgebiet dieser Rinderrasse umfaßt sohin den ganzen Kreis Mostar.

Der übrige Teil des Landes bot durch seine günstigen Aufzucht- und Futterverhältnisse die Möglichkeit, ein schwereres Rind heranzuziehen und wurde infolgedessen für diesen Teil, welcher die Kreise Sarajevo, Banjaluka, Travnik, Bihać und einen Teil des Kreises Tuzla umfaßt und meist aus Hügel-, Berg- und Waldland besteht, das Pinzgau-Mölltalerrind gewählt.

Zuchtstiere.

Behufs Verbesserung der Rinderrasse in diesen Zuchtgebieten wurden zunächst Stiere in den Originalzuchtgebieten durch die Landesverwaltung erworben und nach Bosnien und der Hercegovina eingeführt.

Anfänglich wurden die importierten Zuchtstiere bei den vier landwirtschaftlichen Stationen sowie in den Orten Bihać, Zvornik und Višegrad in Gruppen von 12—16 Stück in landesärarischen Sammelställen aufgestellt und während der Hauptdecksaison (März—September) in die umliegenden Ortschaften verteilt, woselbst sie den Züchtern unentgeltlich zur Verfügung standen.

Dieses System, welches die Erbauung von Stallungen und die für das Landesärar sehr kostspielige Erhaltung der Zuchtstiere bedingte, erwies sich als durchaus unpraktisch und mußte daher, besonders als der Bedarf sich erhöhte und der Stand der ärarischen Stiere bedeutend vermehrt wurde, gänzlich aufgegeben werden.

Die Stiere wurden nunmehr an Stadt- und Landgemeinden oder an Private zur Haltung und Verpflegung hinausgegeben.

Gegenwärtig sind sämtliche landesärarischen Stiere bei Landgemeinden oder Privaten untergebracht. Sowohl Gemeinden als Private übernehmen die Verpflichtung, die Stiere durch drei Jahre unentgeltlich zu verpflegen und während dieser Zeit zum Belegen der Kühe der Umgegend unentgeltlich zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf dieser Zeit übergehen die Stiere in das unumschränkte Eigentum ihrer Pfleger. Die Stiere müssen daher seitens der Landesverwaltung alle drei Jahre ersetzt werden.

Dieser Ersatz geschieht in erster Linie durch Abgabe reinrassiger Nachzucht aus den landwirtschaftlichen Stationen, ferner durch Ankauf von reinrassigen, im Lande selbst von Privatzüchtern gezogenen Stieren und endlich durch Import aus den Originalzuchtgebieten.

Da sich aber auch dieser Modus immerhin ziemlich kostspielig gestaltet und mit den vorhandenen Mitteln seitens der Landesverwaltung nicht die wünschenswerte Anzahl von Stieren beschafft werden kann, so wurde in den bedeutendsten Viehzuchtbezirken des Landes die Gründung von eigenen Stieranschaffungsfonds auf folgender Basis angeregt:

Vermittels einer 2—3prozentigen Umlage auf den Zehent, welche die Bevölkerung des betreffenden Bezirkes freiwillig zu leisten sich verpflichtet, wird ein Fond gebildet, auf dessen Rechnung die erforderliche Anzahl von Stieren zur Anschaffung gelangt. Stieranschaffungsfond.

Der Fond kommt sonach durch eine von der Bezirksbevölkerung freiwillig übernommene Steuerumlage, welche sich auf mehrere Jahre verteilt, zustande. Derselbe soll aber sofort behufs des mit einem Male zu bewirkenden Ankaufes des Zuchtmaterials oder wenigstens eines großen Teiles desselben verausgabt werden. Um dies zu ermöglichen, eskomptiert der Bezirksunterstützungsfond den gesamten Betrag zinsfrei, beziehungsweise die Landesregierung ersetzt dem Bezirksunterstützungsfond die ihm entgehenden Zinsen und dieser Zinsenersatz an den Bezirksunterstützungsfond, welcher solange währt, als der vorgeschossene Betrag dem Bezirksunterstützungsfond nicht völlig zurückgezahlt ist, das ist solange die Umlage dauert — von den in der Praxis sich ergebenden kleinen Differenzbeträgen abgesehen — bildet die materielle Unterstützung, welche die Landesverwaltung der Aktion widmet.

Die angeschafften Stiere werden unter denselben Modalitäten wie die ärarischen Stiere an Private hinausgegeben und übergehen nach drei Jahren in das Eigentum der Letzteren.

Bei Gründung der ersten derartigen Fonds im Jahre 1902 wurde angenommen, daß in allen Bezirken, in welchen Stieranschaffungsfonds ein Triennium bestehen würden, Kreuzungsstiere aus der eigenen Zucht in genügender Anzahl für die Besorgung des Deckgeschäftes vorhanden sein müßten, so daß dann nach Ablauf von drei Jahren eine weitere Vorsorge für Stieranschaffung bis auf eine etwaige Blutauffrischung entfallen könnte.

Diese Annahme scheint sich jedoch nicht erfüllt zu haben, da bisher mit Ausnahme des Bezirkes Bugojno alle jene Bezirke, in welchen derartige Stieranschaffungsfonds länger als drei Jahre bestehen, um abermalige Aktivierung des betreffenden Stieranschaffungsfonds für weitere drei Jahre eingeschritten sind.

Im übrigen bewährt sich jedoch das System der Stieranschaffungsfonds sehr gut.

Solche Fonde bestehen gegenwärtig in den Bezirken Zvornik, Gacko, Glamoč, Srebrenica, Vlasenica, Bjelina, Gradačac, Kladanj und in einem Teile des Bezirkes Brčka.

Durch diese Fonde wurden bisher insgesamt 423 Möllthaler, 20 Wippthaler und 132 ungarische Steppenstiere teils im Lande selbst, teils in den Originalzuchtgebieten beschafft. Die Auslagen, welche dem Landesärar durch den Ersatz der Zinsen an die Bezirksunterstützungsfonde erwachsen, zeigt nachstehende Tabelle.

Der Bezirk Bugojno, welcher die hervorragendste Rinderzucht des Landes aufweist, hat im Jahre 1902 einen Stieranschaffungsfond errichtet; heute bedarf aber dieser Bezirk desselben nicht mehr, da unter dem Einflusse der dortigen ungemein rührigen landwirtschaftlichen Bezirksamgenossenschaft sich eine genügende Anzahl von Privatzüchtern (302) bereit erklärt hat, aus eigenen Mitteln reinrassige Möllthaler Stiere anschaffen und durch mindestens fünf Jahre erhalten zu wollen. Die Stierhalter werden für das Decken fremder Kühe Sprungprämien von 1 K pro Kuh beziehen, und zwar wird der Aufwand für diese Sprungprämien zu zwei Dritteln vom Landesärar und zu einem Drittel von der landwirtschaftlichen Bezirksamgenossenschaft getragen werden.

Anschaffung von Stieren durch Privatzüchter im Bezirke Bugojno.

Ausweis

über Beiträge des Landesärars zu den Stieranschaffungs-fonde (Begleichung der Zinsen für jene Beträge, welche die Bezirksunterstützungsfonde den Stieranschaffungs-fonden vorgestreckt haben).

Bezirk	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	Zusammen
Bjelina	—	911	810	405	—	—	—	2.126
Brčka	—	—	185	490	245	—	—	492
Bugojno	—	430	215	—	—	—	—	650
Gacko	90	240	120	—	—	—	—	450
Glamoč	107·5	286·5	143	106	284	142	—	1.069
Gradačac	—	—	—	198	590	295	—	1.083
Srebrenica	168·5	450	225	705	470	235	—	2.253·5
Vlasenica	90	240	120	348	232	116	—	1.146
Kladanj	—	—	—	—	289·5	193·5	96·5	579·5
Zvornik	1.100	733	{ 366·5 260·5 }	1.042	694·5	347·5	—	4.544
Summe....	1.556	3.291·5	2.445·5	3.294	2.805	1.329	96·5	14.816

Da sämtliche für den Bezirk erforderlichen 302 Stiere nicht auf einmal angekauft werden konnten, wurden zunächst im Herbst 1905 durch eine Kommission, welche teils aus Beamten der Landesregierung, teils aus Einheimischen (Auschußmitgliedern der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft) bestand, im Pongau vorläufig 182 Möllthaler Stiere, und zwar für Rechnung jener Bewerber, welche ihren Wohnsitz im Expositurssprengel Kupreš haben, wo die Rinderzucht besonders hoch entwickelt ist, angekauft.

Die übrigen angemeldeten 120 Stiere für den weiteren Bezirksbereich sollen im Laufe des Jahres 1906 in gleicher Weise aus dem Pongau beschafft werden.

Gemeinde-
stiere. Außer dem Ärar und den Stieranschaffungs-fonds sorgen auch die größeren Gemeinden für die Hebung der Rinderzucht. Die meisten Stadtgemeinden und größeren Landgemeinden halten aus Gemeindemitteln ein oder mehrere Rassestiere, welche den Züchtern der Umgegend unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Lizenzierte
Privatstiere. Ferner sind bereits in vielen Gegenden eine namhafte Zahl von reinrassigen oder hochblütigen Kreuzungsstieren im Privatbesitze vorhanden, welche, falls zuchttauglich, von der Landesverwaltung lizenziert werden.

Die Besitzer dieser Stiere erhalten Lizenzprämien, welche je 40 K für reinrassige und je 32 K für Kreuzungsstiere betragen, gegen die Verpflichtung ihre Stiere den Kuhbesitzern der Umgegend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Statistik der
vorhandenen
Rassestiere. Im Jahre 1905 waren in Bosnien und der Hercegovina im ganzen 1022 Rassestiere aufgestellt, und zwar 709 reinrassige Stiere, welche Eigentum des Ärars, von Stieranschaffungs-fonds oder von Gemeinden waren, und 313 lizenzierte Privatstiere.

Von den ersteren gehörten 411 der Mölltaler, 174 der Wipptaler und 124 der ungarischen Steppenrasse an, während von den letzteren 219 Mölltaler Vollblut, 30 Mölltaler Halbblut, 3 Wipptaler Vollblut, 38 Wipptaler Halbblut und 23 Halbblut der ungarischen Steppenrasse waren.

Im Jahre 1904 wurden von 709 reinrassigen Stieren 34.345 Kühe gedeckt, nach welchen im Jahre 1905 22.364 Kälber eruiert wurden. Deckerfolge.

Seit dem Jahre 1902 decken die Stiere nicht mehr aus der Hand, sondern werden auf dem Weidegange in die Herden eingelassen, welcher Modus sich gut bewährt.

In den Bezirken Bugojno, Gradačac, Zvornik, Gacko, Glamoč, Višegrad, Srebrenica und Bjelina sowie in dem größten Teile des Bezirkes Brčka sind bereits so viele reinrassige und Kreuzungsstiere vorhanden, daß daselbst die Kastrierung sämtlicher Stiere einheimischer Rasse und der zuchtuntauglichen Kreuzungsstiere unter Zustimmung der Bevölkerung durchgeführt werden konnte. Diese Maßregel soll sukzessive auf das ganze Land ausgedehnt werden. Stierkörung.

Ein großer Teil des Erfordernisses an reinrassigen Stieren kann bereits im Lande selbst, und zwar einesteils aus den Züchten der landwirtschaftlichen Station, andererseits aber auch durch Ankauf von Privatzüchtern beschafft werden. Beschaffung von Zuchtrindern.

Aus den landwirtschaftlichen Stationen gelangten auch trüchtige Kalbinnen zur Abgabe an Privatzüchter, wobei dem Käufer zugestanden wurde, den Gestehungspreis der Tiere zinsfrei in drei bis fünf Jahresraten abzuzahlen. Gegenwärtig werden jedoch solche Kalbinnen sowie Rassekühe nur gegen Barzahlung abgegeben; dagegen erhalten bäuerliche Viehzüchter das für den Ankauf von Zuchtvieh erforderliche Geld als Darlehen aus den Bezirksunterstützungsfonden gegen Rückzahlung in drei Jahresraten vorgestreckt.

Ferner wurden für besser situierte Züchter seitens der Landesverwaltung Rassekühe importiert und zu den Gestehungskosten an dieselben abgegeben.

Eine Übersicht über die Anzahl der bisher von der Landesverwaltung oder öffentlichen Körperschaften importierten, im Lande selbst angekauften oder lizenzierten Rassestiere und der importierten oder aus den Züchten der landwirtschaftlichen Stationen abgegebenen Rassekühe zeigt die nebenstehende Tafel.

Bis Ende 1905 wurden für Landeszuchtzwecke	Steppen		Pinzgau Mölltal		Wipptal		Zusammen	
	Stiere	Kühe	Stiere	Kühe	Stiere	Kühe	Stiere	Kühe
	S t ü c k							
importiert	292	171	1.486	586	474	52	2.252	809
aus den Stationszüchten abgegeben	53	10	300	292	131	72	484	374
bei privaten Züchtern im Lande angekauft	47	.	592	.	128	.	767	.
lizenziert	145	.	618	.	206	.	968	.
Zusammen .	537	181	2.996	878	939	124	4.472	1.189
							5.655	

Um einen rationelleren Betrieb der Rinderzucht seitens der Privatzüchter anzubahnen, wurden vom Frühjahr 1905 angefangen jenen Züchtern, welche sich verpflichten, ihre Zucht unter behördliche Aufsicht zu stellen und sich beim Zuchtbetriebe nach den behördlichen Instruktionen zu richten, gewisse Vorteile bezüglich der Überlassung von ärarischen Stieren und Privatrinder-Zuchtanstalten.

bezüglich des Ankaufes der von ihnen gezogenen Stiere durch das Ärar zugesichert. Bisher wurden unter diesen Modalitäten 19 Privatrinderzuchtstationen angemeldet. Der Kuhstand von 12 dieser Anstalten beträgt 105 Kühe, der Stand der restlichen ist noch nicht aufgenommen.

Kälberprämiierungen.

Zur Aufmunterung der Züchter und behufs Aneiferung zu einer besseren Wartung werden alljährlich im Herbste in den Bezirken, in welchen sich Stierstände befinden, Kälberprämiierungen veranstaltet.

Prämiert werden Kälber und Jungvieh beiderlei Geschlechtes, welche von einem landes-ärarischen, einem öffentlichen Fonde gehörigen oder lizenzierten Stier abstammen.

Im Jahre 1905 gelangten bei diesen Prämiierungen Prämien im Betrage von 6800 K zur Verteilung. Bei diesen Prämiierungen wurden 9271 Rinder vorgeführt.

Vieh-zucht-kommissionen.

Um die einheimischen Züchter und einflußreicheren Grundbesitzer zur Teilnahme an den Bestrebungen der Landesverwaltung zur Hebung der Viehzucht mehr heranzuziehen, sollen in den einzelnen Bezirken aus Einheimischen zusammengesetzte Pferde- und Viehzuchtkommissionen organisiert werden.

Stand der Rinderzucht in Bugojno.

Besonders hoch entwickelt ist, wie schon mehrfach erwähnt wurde, die Rinderzucht im Bezirke Bugojno, woselbst bereits mehrere Tausend in die vierte und fünfte Generation veredelte Mölltaler Rinder vorhanden sind. Insbesondere zeichnet sich aber der Expositursprengel Kupreš durch seine Rinderzucht aus. In diesem Sprengel ist der einheimische Rinderschlag nahezu verschwunden. Von Viehzüchtern dieser Gegend wurden im Jahre 1905 wiederholt Mastochsen zum Preise von 500 bis 700 K pro Stück zum Verkaufe gebracht, während früher kaum höhere Preise als 100 bis 200 K pro Stück erzielt wurden.

Kosten der Stierstände.

Seitens des Ärars wurden im Jahre 1905 42.600 K für Anschaffung von Stieren ausgegeben und ist pro 1906 die Ausgabe von 47.270 K für diesen Zweck beabsichtigt. Das Erfordernis der Erhaltung der Stierstände (Inspizierung, Medikamente, Transporte, Lizenzgebühren für die lizenzierten Stiere etc.) stellte sich pro 1905 auf 10.953 K.

Schafzucht.

Der einheimische Schlag.

Das in Bosnien-Herzegovina verbreitete Schaf gehört durchwegs der unter der Bezeichnung „Zackelschaf“ bekannten Rasse an. Außer den beim männlichen Tiere meist sehr langen und schraubenförmig um sich selbst gewundenen Hörnern bildet auch das Vlies ein typisches Rassenkennzeichen. Dasselbe besteht aus schlichten, bis 30 Zentimeter und darüber langen Grannenhaaren mit dichteren kürzeren 4 bis 10 Zentimeter langen, oft zur Filzbildung neigenden Wollhaaren.

Mit Ausnahme weniger Gebiete, wie zum Beispiel auf der Hochebene von Kupreš, bei Privor und auf der Vlašič-planina, wo sich besonders günstige Ernährungsverhältnisse vorfinden, weisen die meisten einheimischen Schafschläge nur geringe Milchergiebigkeit und Körpergröße sowie ein ungünstiges Schlachtgewicht auf. Auch bei dieser Tiergattung erschien daher eine Zuchtaufbesserung, und zwar durch Kreuzung geboten.

Das Horodenska Schaf.

Nach verschiedenen Versuchen auf den landwirtschaftlichen Stationen bezüglich der Eignung fremdrassiger Schafe für das bosnische Klima und nachdem insbesondere der Akklimatisationsversuch mit ostfriesischen Schafen mißglückt war, wurde auf Grund eingehender

Erprobung das besonders widerstandsfähige „Horodenkaschaf“ (Kreuzung des moldauischen Zackelschafes mit Hampshiredown) und das „bokharische Fettschwanzschaf“ als Veredlungsmaterial für Bosnien-Herzegovina gewählt. Ersteres für Gegenden mit günstigen Futterverhältnissen, letzteres für den Karst.

Durch die Kreuzung mit Horodenka wurden das Schurgewicht und die Milchnutzung erhöht, ebenso auch das Lebendgewicht (Mutterschafe erreichen 75 bis 80 Kilogramm, Böcke über 100 Kilogramm).

Das bokharische Fettschwanzschaf (Heimat: das Emirat von Bokhara, von ansehnlicher Körpergröße, sehr dichtes Vließ, platter, mit Unschlittmengen belegter Fettschwanz) wurde zuerst aus Rußland (Beßarabien), dann direkt aus Bokhara (Karakul: 63 Stück) bezogen. Das Bokharaschaf.

Die hauptsächlichste Nutzung dieser Rasse bilden die Lammfelle, welche das im Handel unter der Bezeichnung „Astrachan“ oder „Persianer“ bekannte wertvolle Pelzwerk liefern.

Die Akklimatisation vollzog sich sehr leicht. Die Felle der in Bosnien-Herzegovina nachgezogenen Lämmer zeigen dieselbe Feinheit und Qualität wie die originalen Persianerfelle.

Die Kreuzungsversuche mit einheimischen schwarzen Mutterschafen haben gleichfalls ein sehr gutes Resultat ergeben und werden für Felle von halbblütigen Lämmern 3—8 K erzielt. Die von dreiviertelblütigen Tieren gewonnenen Felle aber blieben in der Qualität nur wenig mehr hinter jenen von reinblütigen Lämmern zurück.

An Milchergiebigkeit ist das bokharische Schaf dem einheimischen überlegen, ebenso an Schurgewicht.

Das Horodenka- und das Bokharaschaf werden auf den landwirtschaftlichen Stationen Gacko und Livno sowohl reinrassig als auch in Kreuzung mit einheimischen Schafen gezüchtet. Der Stand an Zuchtschafen betrug im Jahre 1905 in Livno 1288 Stück und in Gacko 355 Stück. Schafzucht der landwirtschaftlichen Stationen.

Aus diesen Zuchten werden seit dem Jahre 1898 sowohl reinrassige als Kreuzungsböcke beider Fremdrassen an bäuerliche Züchter abgegeben.

Anfangs erfolgte die Abgabe gegen Kreditierung auf drei Jahre; der Übernehmer hatte nach Ablauf dieser Zeit für jeden Bock die Hälfte des bei der Übernahme bestimmten Wertes zu entrichten. Abgabe von Zuchtmaterial.

Seit dem Jahre 1903 werden die Zuchtböcke jedoch nur mehr gegen Barzahlung abgegeben. Der Preis beträgt 10 K für jedes überjährige Stück und kommt ungefähr dem landesüblichen Preise für Böcke der einheimischen Rasse gleich.

Das für den Ankauf nötige Geld wird den Züchtern seitens der Bezirksunterstützungsfonde gegen dreijährige Amortisation vorgestreckt.

Bisher wurden im ganzen 4389 Stück Zuchtschafe aus den landwirtschaftlichen Stationen an die Bevölkerung abgegeben. (Hievon 805 Stück im Jahre 1905.)

Zur Förderung der Schafzucht dienen weiters folgende Begünstigungen für Privatschafzuchtanstalten (eingeführt Ende 1904), und zwar: Privatschafzuchtanstalten.

Jeder Züchter, welcher sich verpflichtet

- a) seine Zuchtanstalt der behördlichen Aufsicht und Anordnung zu unterstellen;
- b) jährlich den fünften Teil seiner zuchttauglichen Nachzucht der Landesverwaltung zum Preise von 10 K für jedes überjährige Stück für Landeszuchtzwecke zu überlassen, erhält von letzterer unentgeltlich 1 bis 2 Böcke und 6 bis 20 Mutterschafe der Horodenka- oder Bokhararasse als Grundstock und jedes zweite Jahr einen weiteren Zuchtbock zur Blutauffrischung aus den ärarischen Zuchten.

Bis zu Ende des Jahres 1905 wurden unter den vorstehend beschriebenen Modalitäten im ganzen 46 Privatzuchtstationen für Horodenkaschafe (davon 35 im Bezirke Bugojno) und 5 Privatzuchtstation für Bokharaschafe errichtet.

Schafprämiierungen.

Kleine Schafprämiierungen finden alljährlich statt.

Ziegenzucht.

Ziegenzucht. Trotz der Schädlichkeit der Ziege für den Wald — besonders bei freier Weide in größerer Masse — können dennoch aus ökonomischen Gründen absolute Ziegenverbote gar nicht, Weideverbote für Ziegen nur in geringem Umfange durchgeführt werden.

Nur indirekt ist es möglich, gegen das Überhandnehmen der Ziege anzukämpfen; eine entsprechende Werterhöhung der einzelnen Stücke soll gleichfalls dazu beitragen, die Reduzierung des Umfanges der Ziegenhaltung ohne Minderung der Erträge zu ermöglichen.

Angoraziege. Zur Aufbesserung der Rasse dienen Angoraziegen (26 Stück 1896 importiert und auf der landwirtschaftlichen Station Livno aufgestellt, später auch in Gacko und Ilidže). Die Tiere werden als Vollblut und in Kreuzung mit einheimischen weißen Ziegen gezogen; das bei der Kreuzung erzielte Haar gleicht zwar nicht mehr dem der Originaltiere, ist jedoch immerhin ein wertvolles Material für die Erzeugung feiner Knüpfteppeiche.

Reinblütige und Kreuzungsböcke werden zu wohlfeilen Preisen an die Bevölkerung abgegeben. Auch kleine Ziegenprämiierungen finden statt.

Im Bezirke Bugojno gelangten zwei größere Privatzuchtstationen für Angoraziegen zur Errichtung.

Schweinezucht.

Der einheimische Schlag. Die Schweinezucht ist in Bosnien und der Hercegovina, da die Mohammedaner sich infolge ihrer Religionsvorschriften mit derselben nicht beschäftigen, auf die Gegenden mit vorwiegend christlicher Bevölkerung beschränkt.

Das einheimische bosnische Landschwein ist von geringer Größe, schmalbrüstig und hochrückig, mit großem, langem Kopfe und hohen Beinen. Sowohl seine Langsamwüchsigkeit als auch seine ungünstigen Körperformen machen es zur Fleisch- und Fettproduktion wenig geeignet. Auch seine Fruchtbarkeit ist eine geringe.

In den Grenzdistrikten finden sich neben dem einheimischen Schweineschlage auch Kreuzungen mit dem in den Nachbarländern verbreiteten Magaliczaschweine.

Das Berkshireschwein. Zur Verbesserung der einheimischen Schweinerasse wurde von der Landesverwaltung das Berkshireschwein wegen seiner Schnellwüchsigkeit und Fruchtbarkeit und besonders seiner Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse eingeführt.

In den landwirtschaftlichen Stationen in Gacko, Livno, Modrić und Ilidže werden gegenwärtig Stammzuchten von Berkshireschweinen gehalten. Zu Ende des Jahres 1905 befanden sich auf diesen Stationen insgesamt 319 Berkshireschweine.

Der abgebbare Nachwuchs wurde seit dem Jahre 1893 an bäuerliche Züchter unter der Bedingung überlassen, daß die betreffenden Stücke durch mindestens drei Jahre zu Zuchtzwecken verwendet werden mußten, nach Ablauf dieser Zeit aber für jeden Eber die Hälfte des Schätzungswertes und für jedes weibliche Tier der ganze Schätzungswert an das Ärar zu bezahlen war.

Seit dem Jahre 1903 werden Zuchtschweine aus den landwirtschaftlichen Stationen nur mehr gegen Barzahlung an die Bevölkerung abgegeben. Die Preise sind sehr niedrig und entsprechen den für einheimische Schweine üblichen Marktpreisen. Ein Berkshireläufer (ohne Unterschied des Geschlechtes) von nicht unter 30 Kilogramm kostet 20 K.

Das Geld für die Anschaffung dieser Schweine wird den einheimischen Züchtern überdies durch den Bezirksunterstützungsfond zur Verfügung gestellt. Bisher wurden insgesamt 2214 Stück Berkshirezuchtschweine (davon 453 im Jahre 1905) aus den ärarischen Zuchten an die Bevölkerung abgegeben.

Seit dem Jahre 1904 werden jenen Privatzüchtern, welche ihre Zuchten der behördlichen Aufsicht unterstellen und sich verpflichten den fünften Teil ihres zuchttauglichen Nachwuchses der Landesverwaltung für Landeszuchtzwecke um den Preis von 20 K für jedes 30—35 Kilogramm schwere Stück und eine Aufzahlung von 50 h für jedes weitere Kilogramm zur Verfügung zu stellen, besondere Begünstigungen bewilligt, und zwar erhalten diese Züchter unentgeltlich einen Eberläufer und 2—6 Sauläufer als Grundstock und jedes zweite Jahr einen weiteren Eberläufer als Blutauffrischung aus den ärarischen Zuchten gratis.

Bis zu Ende des Jahres 1905 gelangten 53 derartige Zuchtstationen, von welchen eine Kreuzung von Yorkshire- und Berkshireeschweinen zieht, zur Errichtung.

Privatzucht
anstalten.

Geflügelzucht.

Der Geflügelzucht wurde zur Zeit vor der Okkupation nur geringe Beachtung geschenkt, obwohl in Bosnien und der Hercegovina günstige Vorbedingungen für dieselbe vorhanden sind.

Das einheimische Huhn, welches in sehr zahlreichen Farbenschlägen vorkommt, ist durchwegs klein und sowohl in Bezug auf die Legetätigkeit als auch in Bezug auf die Fleischproduktion von wenig befriedigender Beschaffenheit. Ebenso verhält es sich mit dem Wassergeflügel, während die Truthühner, die schon von früher her in ausgedehnterem Maße gezüchtet wurden, in der Qualität die übrigen Geflügelgattungen weit übertreffen.

Nach der Okkupation hat die lebhaftere Nachfrage nach Geflügel und besonders der beginnende größere Eierhandel und Eierexport den bosnischen Landmann veranlaßt, sich intensiver mit der Geflügelzucht zu befassen.

Zum Zwecke der Heranzucht von Veredlungsmaterial für die einheimische Geflügelzucht wurde im Jahre 1891 nächst Prijedor eine landesärarische Geflügelzuchtanstalt mit dem bedeutenden Kostenaufwande von 54.800 K errichtet.

In der Anstalt wurden auf einem 4 Hektar umfassenden Komplexe 34 Geflügelhäuser mit je einem abgeschlossenen Auslaufplatze, ein Bruthaus, ein Kückenhaus, zwei große Schutzhäuser und zwei Teiche, vier transportable Schutzdächer sowie eine Wohnung für den Anstaltsleiter errichtet.

Daselbst wurden vornehmlich weiße Langshan, gesperberte Plymouthrock, schwarze Minorka und helle Brahma, ferner amerikanische Bronze- und weiße australische Puter sowie Peking- und Rouen-Enten und Emdener Gänse gezüchtet.

Obwohl bei Erbauung der Anstalt, um dem allfälligen Auftreten von Epizootien, welche bei keiner Tierart so schwer zu bekämpfen sind als beim Federvieh, zu begegnen, das System

Entwicklung.

Die ein-
heimischen
Rassen.

Geflügel-
zuchtanstalt
in Prijedor.

der Errichtung zahlreicher kleiner Geflügelhäuser gewählt wurde, so erwies sich die Anlage doch noch immer als viel zu sehr konzentriert.

Infolge ungünstiger lokaler Verhältnisse trat bald nach Errichtung der Anstalt das Geflügeltyphoid auf und konnte diese Seuche, welche die Geflügelbestände der Anstalt alljährlich dezimierte, trotz aller gemachten Anstrengungen nicht mehr ausgerottet werden.

Geflügelzucht
bei den land-
wirtschaft-
lichen
Stationen.

Die Landesverwaltung sah sich daher genötigt, den Schwerpunkt der Geflügelzucht in die landwirtschaftlichen Stationen zu verlegen. Die Geflügelzuchtanstalt Prijedor wurde zunächst im Jahre 1901 verpachtet und dann im Jahre 1904 an einen slawonischen Geflügelzüchter verkauft. Der Käufer betreibt die Geflügelzucht daselbst und ist verpflichtet, über Verlangen das abgebbare Zuchtgeflügel zu bestimmten Preisen an die Landesverwaltung zu liefern. Für die letztere besteht jedoch keine Verpflichtung, dasselbe zu übernehmen.

Verteilung von
Bruteiern und
Zuchtgeflügel.

Alljährlich wurden seitens der Geflügelzuchtanstalt Prijedor und aus den landwirtschaftlichen Stationen Bruteier und Zuchtgeflügel unter die Bevölkerung verteilt, und zwar gegen die Verpflichtung, neben den erhaltenen männlichen Rassetieren keine Hähne einheimischen Schlages zu halten. Dieses Zuchtmaterial wird in der Regel unentgeltlich verabfolgt, und zwar in erster Linie an die Muster- und Schulbauernhöfe, dann an besonders fleißige Besucher der Sonntagskurse, endlich an Leute von welchen erwartet werden kann, daß sie der Zucht größere Sorgfalt widmen werden.

Um einer Zersplitterung des Veredlungsmaterials vorzubeugen, wurden stets kleinere geschlossene Gebiete ausgewählt und mit Zuchtgeflügel und Bruteiern insolange beteiligt, bis daselbst ein entsprechender, die Weiterverbreitung der betreffenden Rasse sichernder Grundstock vorhanden war.

Die Bruteierverteilungen fanden im Frühjahr, die Verteilung des Geflügels im Spätsommer und Herbst statt.

Nach Auflassung der Geflügelzuchtanstalt Prijedor wurde diese Verteilung in derselben Weise von Seite der landwirtschaftlichen Stationen fortgesetzt.

Die Anzahl der bisher aus den landwirtschaftlichen Stationen und aus der Geflügelzuchtanstalt in Prijedor abgegebenen Bruteier und Zuchttiere, zeigen die folgenden zwei Tabellen:

Tabelle über Abgabe von Zuchtgeflügel und Bruteiern an die Bevölkerung.

Abgegeben	Zuchtgeflügel				Bruteier von			
	Hühner	Trut- hühner	Enten	Gänse	Hühnern	Trut- hühnern	Enten	Gänsen
	S t ü c k							
	8.015				83.127			
Von der Geflügelzuchtanstalt bis Ende 1903	5.499	69	2.165	282	66.049	2.760	13.865	453
	8.961				13.604			
Von den landwirtschaftlichen Stationen bis Ende 1905 verteilt	5.776	70	2.912	201	9.628	125	3.430	421
	11.277	139	5.077	463	75.677	2.885	17.295	874
	16.976				96.731			

Tabelle über Abgabe von Zuchtgeflügel aus den landwirtschaftlichen Stationen an die Bevölkerung.

Stationen	Bis Ende 1904	Im Jahre 1905
Gacko	903	155
Ilidže	1.297	160
Livno	4.308	541
Modrić	1.586	11
Summe .	8.094	867
	8.961 Stück	

Die landwirtschaftlichen Stationen wiesen im Jahre 1905 folgenden Stand an Zuchtgeflügel auf:

Gacko	307 Stück
Ilidže	413 „
Modrić	95 „
Livno	484 „

Fischzucht.

Die Gewässer Bosniens und der Hercegovina beherbergen beinahe sämtliche europäischen Arten von Flußfischen und weisen insbesondere einen großen Reichtum an Salmoniden auf.

Der Edelkrebs ist in den meisten Gewässern des Landes verbreitet.

Im Jahre 1894 wurde seitens der Landesverwaltung an den Quellen der Bosna ein kleines provisorisches Bruthaus zur Aufzucht von Salmoniden errichtet. Diese Anlage wurde allmählich erweitert und umfaßt derzeit ein größeres, im Jahre 1898 fertiggestelltes Bruthaus mit zementiertem Regulier- und Filterbassin und Einsätzen für eine Auflage von 600.000 Stück Fischeiern, vier Teiche mit einer Gesamtfläche von 10.000 Quadratmeter und eine Schonstrecke in der Bosna.

In dieser Anstalt werden Edelfische gezogen, welche alljährlich zum Aussatze in die freien Gewässer des Landes gelangen. Im Jahre 1905 gelangten 1,065.000 Edelfische zum Aussatze.

Der Gesamtaussatz von Edelfischen aus der Fischzuchtanstalt in die offenen Gewässer betrug bis zu Ende des Jahres 1905 5,685.670 Stück.

Das Hauptgewicht wird auf die Aufzucht der Bachforelle und des Salar obtusirostris (sogenannte Bunaforelle) gelegt, für welche der Laich von einheimischen Mutterfischen gewonnen wird; in zweiter Linie gelangen auch Seesaiblinge, Meerforellen und amerikanische Regenbogenforellen zur Aufzucht; endlich werden behufs Einbürgerung des Lachses Versuche gemacht.

Außer den Aussatzfischen werden in der Fischzuchtanstalt auch Speisefische gezüchtet. Der Erlös für dieselben dient zur Herabminderung der Erhaltungskosten der Anstalt. Diese waren pro 1905 mit 7900 K präliminiert und sind pro 1906 mit 7890 K veranschlagt. Die Einnahme aus dem Verkaufe von Speisefischen betrug im Jahre 1905 2736 K.

Bienenzucht.

Die Bienenzucht ist im ganzen Umfange Bosniens und der Hercegovina verbreitet.

Die bosnische Biene gehört zur dunklen Rasse, kommt an Größe der Krainer Biene nahe und ist außerordentlich fleißig, sanft, wetterhart und weniger schwarmlustig als andere Bienen.

Infolge ihrer Nutzeigenschaften wird die bosnische Biene vielfach exportiert und gewinnt auch in den Imkerkreisen der Monarchie immer wachsende Verbreitung.

Der Betrieb der Bienenzucht in Bosnien und der Hercegovina ist jedoch ein äußerst primitiver. Es stehen größtenteils nur ganz gewöhnliche Klotzbeuten und aus Stroh- oder Reisiggeflecht hergestellte, mit Lehm verstrichene Stülper im Gebrauche, bei welchen vor der Honigentnahme die Bienenvölker durch Ausräuchern abgetötet werden müssen.

In einigen Gegenden (Spreča- und Jalata) stehen glockenförmige Stöcke aus gebranntem Ton in Verwendung.

Die Bemühungen der Landesverwaltung zur Hebung der Bienenzucht mußten sich daher vor allem darauf richten, die Einführung des Mobilbaues zu fördern.

Zu diesem Behufe wurde verfügt, daß Stöcke mit beweglichen Waben über Einschreiten der Bienenzüchter von der Zehentsteuer befreit werden.

Auch besorgt die Landesverwaltung für einheimische Bienenzüchter, welche darum ansuchen, entsprechende Bienenstöcke und gibt dieselben den Bestellern kreditierungsweise gegen Ratenzahlung ab. Im Jahre 1905 wurden in dieser Weise 33 Bienenstöcke an die Bevölkerung abgegeben. Im Jahre 1902 wurden 62, im Jahre 1903 158 und im Jahre 1904 27 Bienenstöcke abgegeben.

Endlich wurde durch die Bemühungen der Landesverwaltung ein bienenwirtschaftlicher Zentralverein in Sarajevo ins Leben gerufen. Dieser Verein wird von der Landesregierung mit einer jährlichen Subvention von 4.000 K unterstützt. Derselbe besteht aus einer 300 Mitglieder zählenden Zentrale in Sarajevo und 27 Sektionen, welche alle Teile des Landes umfassen.

Der Verein erhält einen Musterbienenstand in Sarajevo und trägt durch Aufstellung von Musterbienenständen, Abhaltung von Prämiiierungen, Wandervorträgen, bienenwirtschaftlichen Kursen und Veranstaltung von Demonstrationen, endlich durch Herausgabe eines Vereinsorgans zur Verbreitung eines verbesserten Betriebes der Bienenzucht bei. Dieses Vereinsorgan, welches anfänglich lediglich die Bienenzucht behandelte, wurde mit der Zeit zu einer für den einheimischen bäuerlichen Landwirt berechneten, allgemeinen landwirtschaftlichen Zeitung umgestaltet und erscheint gegenwärtig unter dem Titel „bosansko-hercegovacki težak“ („der

bosnisch-hercegovinische Bauer*) in einer Auflage von 2500 Exemplaren mit einem Kostenaufwande von 4600 K. Die Mitarbeiter dieser Zeitung sind zum größten Teile Einheimische.

Die Gesamtausgaben des Vereines einschließlich der Kosten der Zeitung, welche die Vereinsmitglieder gratis erhalten, wurden pro 1906 mit 7970 K präliminiert. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 4 K jährlich.

Seidenraupenzucht.

Die Seidenraupenzucht war in früheren Zeiten in Bosnien und der Hercegovina in ausgedehnterem Maße verbreitet als derzeit, geriet jedoch in den letzten Dezennien vor der Okkupation in Verfall. Verbreitung.

Zur Wiederbelebung derselben wurde seitens der Landesverwaltung dadurch Vorsorge getroffen, daß in Gegenden, welche sich für die Seidenzucht eignen, Maulbeerbäume, zu deren Heranzucht eigene Baumschulen angelegt wurden, zur Anpflanzung gelangten, sowie dadurch, daß der Bevölkerung gesunde Grains unentgeltlich abgegeben und daß an Personen, welche sich um die Ausbreitung der Seidenraupenzucht verdient gemacht, kleine Remunerationen erteilt wurden. Maßnahmen der Landesregierung.

Die nötigen Grains stellte die königlich ungarische Zentralstation in Szegszárd unentgeltlich zur Verfügung.

Der Stand an Maulbeerbäumen in Bosnien und der Hercegovina betrug im Jahre 1905 insgesamt 83.276 Stück; hievon entfallen 15.648 auf den Kreis Banjaluka, 3.912 auf den Kreis Bihać, 28.877 auf den Kreis Mostar, 2.742 auf den Kreis Sarajevo, 2.096 auf den Kreis Travnik und 30.001 auf den Kreis Dolnja-Tuzla.

Die landesärarischen Maulbeerbaumschulen wurden allmählich zu allgemeinen Obstbaumschulen erweitert (siehe S. 257).

Die Qualität der in Bosnien und der Hercegovina erzeugten Seide ist eine ganz vorzügliche. Dessenungeachtet wird jedoch die Seidenraupenzucht nur in sehr beschränktem Maße betrieben. Im Jahre 1902 wurden insgesamt 1.838 *kg*, im Jahre 1903 1.597 *kg*, im Jahre 1904 1.115 *kg*, und im Jahre 1905 2.171 *kg* Kokons produziert. Im Jahre 1902 beschäftigten sich insgesamt 181 Parteien, im Jahre 1903 188 Parteien, im Jahre 1904 148 Parteien und im Jahre 1905 140 Parteien mit der Seidenzucht. Seide.

Die gezüchteten Kokons werden teils an die königlich ungarischen Einlöseämter durch Vermittlung der bosnisch-hercegovinischen Behörden abgeführt, teils von den Züchtern zu Privatzwecken verwendet. Einlösung der Kokons.

Ein in den Jahren 1903 bis 1904 unternommener Versuch, in Bosnien selbst eine Kokoneinlösestation zu errichten, bewährte sich nicht, da der Wert der zur Einlösung gelangenden Kokons in keinem Verhältnisse zu den Regiekosten des Einlöseamtes stand.

Viehexport.

Bosnien und die Hercegovina produzieren mehr Vieh als in diesen Ländern verwendet, beziehungsweise abgesetzt werden kann.

Die bosnisch-hercegovinische Viehzucht ist daher teilweise auf den Export angewiesen und bildet der Viehexport eine wichtige Einnahmsquelle für diese Länder.

Die Bewegung des Viehexportes in den letzten 7 Jahren ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle über Viehausfuhr aus Bosnien und der Hercegovina.

Jahr	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	lebende und geschlachtete Schweine
1899	12.937	69.042	83.246	57.843	20.491
1900	16.585	87.400	98.642	54.650	23.106
1901	15.336	75.492	115.708	55.826	30.812
1902	14.080	96.349	133.063	63.575	41.348
1903	16.712	130.878	130.908	45.734	17.126
1904	17.540	81.257	99.195	52.250	26.402
1905	18.058	104.127	88.953	56.717	37.932

Außerdem wurden im Jahre 1905 66 Esel, 142 Maultiere und 80 Büffel ausgeführt.

Eine bedeutende Steigerung gegenüber dem Jahre 1904 zeigt die Ausfuhr von Rindern (+22.870 Stück sowie 20 Büffel) und Schweinen (+11.530); eine Abnahme (—5755 Stück) in der Ausfuhr trat beim Kleinvieh — Schafen und Ziegen — ein. Die Anzahl der mehrausgeführten Einhufer beträgt 508 Stück.

Die Mehrausfuhr von Rindvieh dürfte auf den im Jahre 1905 speziell in Österreich bestandenen Mangel an Zufuhr von Schlachtvieh anderer Provenienzen zurückzuführen sein. (Auf den Wiener Markt allein gelangten 19.692 Stück bosnischer Rinder.) Dasselbe gilt für Schweine, von welchen gegenüber dem Jahre 1904 um 18.009 Stück mehr in lebendem Zustande ausgeführt wurden.

Das Forstwesen.

Der Waldstand.

In der Zeit vor der Okkupation ward dem Walde keinerlei Obsorge seitens der Verwaltung zugewendet. Zustände zur
ottomani-
schen Zeit.

Das Land war nicht vermessen, der Eigentumsstand am Walde, abgesehen von den allgemeinen rechtlichen Anhaltspunkten, welche die ottomanische Gesetzgebung enthält, noch gar nicht bekannt.

Die ottomanische Reformgesetzgebung hatte sich gelegentlich der wiederholten Bestrebungen, eine Regelung der Grundbesitzverhältnisse zu unternehmen, mittelbar auch mit dem Walde befaßt, allein diese Bestrebungen, die an und für sich ohne Nachhaltigkeit ins Werk gesetzt worden waren und bloße Bruchstücke bilden, vermochten unter den beständigen Wirrnissen keinerlei Erfolge hinsichtlich der Ordnung des Besitzstandes oder der besseren Behandlung des Waldes zu zeitigen. Weder das energische Einschreiten Omer Paschas, welcher — um den wachsenden Ansprüchen der Grundherren zu steuern — die Einziehung des gesamten Waldstandes als Staatseigentum verfügte, noch das Gesetz über den Grundbesitz, noch das Tapugesetz vermochten Klarheit zu schaffen. Im Gegenteil, besonders das letztere Gesetz trug noch dazu bei, die Unordnung zu mehren, weil es eine Quelle neuer Ansprüche und verschiedener Mißbräuche wurde, die nicht zuletzt dem Mangel jedes kartographischen Behelfes für die Feststellung der Tapienobjekte in der Natur zuzuschreiben waren (siehe Seite 535).

Die ottomanische Regierung hat zwar um das Jahr 1860 einige französische und polnische Forsttechniker in das Land berufen, die aber entweder mangels eines organisatorisch fest umschriebenen Wirkungskreises oder, weil sie sich vornehmlich mit der Verwertung einiger nahe der Save gelegenen Eichenforste zu befassen hatten, keine sonstigen Spuren ihrer Tätigkeit zurücklassen konnten. Es hat also tatsächlich bis zur Übernahme der Verwaltung durch Österreich-Ungarn in Bosnien und der Hercegovina keine Organe zum Schutze des Waldes überhaupt oder für die Verwaltung des Staatswaldes insbesondere gegeben. Der Wald war sich selbst überlassen, ja noch mehr, er war allen jenen Gefahren schutzlos preisgegeben, welche eine extensive Landwirtschaft überall mit sich bringt.

Das ottomanische Forstgesetz vom Jahre 1869 war insofern von Bedeutung, als es den Begriff des Staatswaldes im modernen Sinne als Staatsdomäne umschrieb, die Benützungrechte der Dorfbewohner innerhalb dieser Waldungen grundsätzlich regelte und die Kategorien: Staats-, Vakuf-, Gemeinde- und Privatwald aufstellte; ein Waldschutzgesetz im neueren Sinne dieses Wortes war es jedoch trotz einzelner Bestimmungen über die Waldbenützung nicht, und wenn diesem Gesetze auch einige Durchführungsbestimmungen gefolgt sind, so ward es doch niemals Leben, denn seine wichtigste Bestimmung, welche von den Staatswäldern, ihrer Bezeichnung und Begrenzung handelt und die betreffenden Vorschriften nur für die als solche bezeichneten, abgegrenzten und bewirtschafteten Staatsforste gelten läßt, ist nicht zur Durchführung gelangt. Der Wald blieb seinem Schicksale überlassen. In den weit entlegenen, höchstens von Saumpfadern berührten Gebirgen, häufte sich der Moder des Urwaldes, blieben die dessenungeachtet noch reichen Vorräte des nutzbaren Holzes als ein toter, dem Zuwachse und Ertrage entrückter Schatz liegen. Nur der Hirt entwickelte in dieser Wildnis, in der er lediglich ein Hindernis für seine Weide erblickte, mit Feuer und Axt seine verderbliche Tätigkeit. Unten aber, in dem den Dörfern und Gehöften benachbarten Holzlande wucherte nach wie vor eine angesichts der Lässigkeit der Verwaltung fast unausweichlich gewordene Mißhandlung des

Holzwuchses, deren Spuren — als Buschwälder — noch jetzt einem sehr großen Teile des Holzlandes aufgeprägt sind und sich erst in sehr langen Zeiträumen werden tilgen lassen. Die bosnisch-hercegovinische Verwaltung stand daher vor der Aufgabe, in Bezug auf das Forstwesen alles von Grund aus neu aufzubauen.

Forstgesetz
und Forst-
verwaltung.

Vor allem wurde das ottomanische Forstgesetz republiziert und dessen auf den Schutz des Waldes gerichtete Bestimmungen — die freilich, wie schon erwähnt wurde, an die neuzeitlichen Anforderungen intensiver Waldpflege nicht heranreichen — zur Durchführung gebracht. Schon dieser Akt der Verwaltung war eine Neuerung, denn das Forstgesetz war in allen jenen Teilen, welche nicht eine Bestätigung der kurrenten Rechtsauffassung und der bestehenden Gewohnheit sind, der Bevölkerung vollkommen unbekannt geblieben.

Die wichtigsten Bestimmungen des ottomanischen Forstgesetzes sind folgende:

Die Wälder des ottomanischen Reiches sind entweder Staats-, Vakuf-, Gemeinde- oder Privatwälder. Die Staatswälder werden „als solche bezeichnet und abgegrenzt“. Die von den Staatswäldern handelnden Bestimmungen (Artikel 3 bis 18) haben „nur für jene Wälder Geltung, die in besagter Weise bezeichnet, abgegrenzt und vom Staate bewirtschaftet werden“. Laut des Artikels 5 sind die Dorfbewohner „berechtigt, das zum Aufbaue oder zur Herstellung ihrer Wohnhäuser, Speicher, Stallungen und sonstiger ähnlicher Bauwerke, zur Anfertigung ihrer Wagen und Ackerbaugeräte und zur Befriedigung ihrer eigenen häuslichen Bedürfnisse nötige Bau-, Werk- und Brennholz aus den Staatswaldungen unentgeltlich zu beziehen“ und es ist ihnen auch gestattet, derart unentgeltlich bezogene Materialien (Brennholz und Kohle) „vermittels ihrer eigenen Fahrzeuge und Tragtiere auf ihrem zuständigen Marktplatze zum Verkaufe zu bringen“, wogegen sie bei geschäftsmäßig betriebem Holzhandel „den Handelsleuten gleichgestellt“ werden. Ferner anerkennt zwar dieses Gesetz das von altersher bestehende Weiderecht der Dorfbevölkerung an den nunmehr als Staatswälder erklärten Mevatgründen. Es traf auch keine Veränderung hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Weide für das Großvieh und der Entgeltlichkeit derselben für das Kleinvieh in der Form der Klein- und Borstenviehsteuer (siehe Seite 435—436). Ebenso blieb es bei der Regel, daß nur von nicht Einheimischen oder Viehhändlern für die Weide ihrer Herden die herkömmliche Taxe zu entrichten ist. Dagegen unterwirft das ottomanische Forstgesetz die Ausübung dieses Weidrechtes der Kontrolle durch die Forstverwaltung, welche „die Zeit und Dauer des Aufenthaltes des Weideviehes in den Staatswäldern und die Modalitäten des Weidens“ zu bestimmen hat. Eine wichtige Neuerung ist ferner die im Artikel 6 der „Instruktion vom Jahre 1875 für die Provinzen, deren Forste in die ordentliche Bewirtschaftung noch nicht aufgenommen wurden“ vorgesehene Bestimmung zum Schutze junger Waldungen, wonach der Vieheintrieb in nicht über 15 Jahre alten Beständen untersagt ist.

Eine Reihe von Maßnahmen, welche zunächst die Sicherung der dem Staate aus dem Walde zukommenden Einkünfte sowie die Organisation einer regelrechten staatlichen Forstadministration zum Zwecke hatten, bildeten den Beginn der von der Landesverwaltung eingeleiteten Aktion.

Wald-
vermessung
und Wald-
schätzung.

Um so rasch als möglich in Kenntnis der Ausdehnung und Lage des Waldlandes zu gelangen, wurden die Originalsektionsblätter der Katastralaufnahme (siehe Seite 487) durch die Waldparzellen der Detailaufnahme ergänzt, mit den Hauptstraßen und Wegen und mit den Umfängen der Ortsriede ausgestattet, auf das Maß von 1 : 50.000 übertragen und diese Karten photolithographisch vervielfältigt, wobei man den Wald durch graue Schraffen hervorhob. Auf diese Art kam die Forstkarte von Bosnien und der Hercegovina zu stande, welche lediglich zum Gebrauche der Behörden bestimmt ist und in forstlicher Beziehung analoge Dienste leistet wie die Katastralmappen für Kulturland.

Um gleichzeitig Kenntnis von den Nutzungsverhältnissen und der Ertragsfähigkeit des Waldes zu gewinnen, wurde stets in den nach der Vermessung und Kartierung jeweils folgenden Jahren die Schätzung der Waldungen durch fachlich qualifizierte Waldschätzungskommissäre vorgenommen. Die Schätzungsergebnisse als: Alter und Zusammensetzung der Bestände (Oberholz, Unterholz, Holzarten), Bonitäts- und Wertklasse, der Bestockungsgrad, die Holzmasse und der Nutzholzanfall für die Flächeneinheit wurden nach jeweiliger Beendigung der Arbeiten nebst dem Flächenmaß in die Forstkarten übertragen. Die Forstkarten waren also nicht allein Übersichtskarten, sondern auch ein erster wirtschaftlicher Behelf.

Auf Grund des Katasters und mit Hilfe der mit den Ergebnissen der Waldschätzung versehenen Forstkarten konnten nun die Arbeiten der Waldbesitzregulierung und die Waldvermarkung in der Art vorgenommen werden, daß die zuerst genannte Aktion der Grundbuchsanlage vorausging, die Waldvermarkung aber der Anlage des öffentlichen Buches folgte.

Das Waldeigentum.

In Bezug auf das Waldeigentum herrschte absolute Verwirrung, und zwar in doppelter Hinsicht, einmal in begrifflicher Beziehung und dann in der Art, wie jeder, der sich dazu berechtigt glaubte oder der die physischen Machtmittel dazu besaß, Eigentumshandlungen im Waldlande tatsächlich ausübte. In erster Hinsicht muß besonders hervorgehoben werden, daß das nach europäischen Mustern, wenngleich mit vielfachen Abänderungen derselben verfaßte ottomanische Forstgesetz den Begriff des staatlichen Domanialeigentums in die Rechtsauffassungen der morgenländischen Eigentumsbegriffe hineingeschoben hatte, welche ein derartiges vom Staate selbst unmittelbar geübtes Nutzungseigentum nicht kennen, obwohl sie dem Staate sonst ein Obereigentum über das Kulturland im allgemeinen (Miriè) in weitestgehender Weise einräumen.

Die bestehenden Institutionen und die im Volke herrschenden Begriffe fanden sich damit nicht zurecht, daß der Staat und nicht etwa der Souverän persönlich Land irgend welcher Art durch eigene Organe bewirtschaften und ausbeuten sollte, ohne dasselbe wie beim Miriè an Privatbesitzer zur Nutzung zu überlassen und sich nur eine Abgabe dafür vorzubehalten; ein solches nicht Privatbesitzern übertragenes und daher nicht bezehntetes Gut — das auch theoretisch unter die sogenannten Metruké Grundstücke, das ist die sich selbst überlassenen, gehörte — war ihnen eine res nullius. Dahinein wieder spielten alte Herrenrechte aus der vortürkischen Feudalzeit und dem türkischen Lehnswesen. Der mächtige Grundherr kannte im Forst, der sich in endloser Weite ausdehnte, keine anderen Grenzen als die seiner physischen Machtausübung, darum siedelte er seine Bauern im Walde an, soweit seine Macht sie zu beschützen eben reichte, darum erhob er den Weidezins vom Viehauftrieb auf der Alpe und darum auch betrachtete er sich als Herr von Gebirg und Hochwald, soweit es eben möglich war, sein Herrenrecht auch wirklich zu üben. So mag es in alter Zeit gegolten haben, so hatten es die Besitzer der Großlehn, die Spahis geübt, und so war es auch geblieben und noch zur Zeit der Waldbesitzregulierung gingen die Prätensionen einzelner Grundherren ins Maßlose. Wo Herrenrecht bestand oder geübt ward, war die Nutzung im einzelnen vollkommen frei, sich beholzen und roden durfte jeder der Umwohner, freilich nur mußte er dafür Zins oder Arbeit leisten, denn keinem Grundherrn konnte es einfallen, dem Produkt des Waldes — dem Holz — einen andern als den unmittelbaren Gebrauchswert beizulegen und der war bei der Fülle von Waldbeständen an sich schon ein höchst geringer. Der Bauer, der Holz fällt, zahlte auch keinerlei Taxe oder sonstiges Entgelt für das Holz, sondern er gab den Zehnt und später die Giebigkeit für die Benützung von Grund und Boden seiner Ansässigkeit und die Holznutzung galt als selbstverständliches Zugehör der letzteren, höchstens etwa daß er genötigt ward, auch für den Gutshof Holz zu fällen und anzuliefern. Rodungen aber zum

Zwecke der Gewinnung von Ackerland waren hochwillkommen, denn sie vermehrten den Zins des Grundherrn und wurden sogar durch die Prämie mehrjähriger Zinsfreiheit noch besonders begünstigt. Lag aber der Wald nicht in der Machtsphäre irgend eines Grundherrn, so blieb die Nutzung die gleiche für die umwohnenden Bauern, nur daß sie dann keinerlei Zinsleistung zu geben hatten. Die gehegten Haine im Kulturland galten als freies Eigentum des Besitzers oder als Zugehör des Čiftluk.

Ungemessene Präentionsrechte der Grundherrn auf der einen Seite, gänzlich uneingeschränkte Nutzung der bäuerlichen Bevölkerung auf der andern, das war die Charakteristik der Situation. Verworren war sie rechtlich dadurch, daß das Forstgesetz zwar den Domänialbegriff theoretisch aufgestellt, privates Eigentumsrecht auf Wald aber an die Erwerbung spezieller Besitztitel auf Grund eines kaiserlichen Fermans gebunden hatte, die Grundgesetze aber wieder die Möglichkeit boten, Waldland wie anderes Miriégut mit gewöhnlicher Tapie zu decken.

Bevor man daher überhaupt an eine Organisation der forstlichen Angelegenheiten schreiten konnte, war es unbedingt nötig in dieses Wirrsal Ordnung hineinzubringen.

Waldbesitz-
regulierung.

Diese brennende Frage zu lösen, ward im Jahre 1884 die „Verordnung über die Verleihung von Tapien auf Grundstücke, welche zum Waldlande gehören“ geschaffen.

Nach dieser Verordnung wird im Sinne des ottomanischen Gesetzes über den Grundbesitz die Frage des Waldbesitzes in der Art geregelt, daß allen jenen, welche Eigentumsansprüche auf zum Waldlande gehörende Grundstücke erheben, die aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen für berechtigt erklärt werden, diese Grundstücke mittels besonderer auf Waldland lautender Tapien als Mirièeigentum verliehen werden. In Konsequenz dessen können Eigentumsrechte auf Grundstücke, welche zum Waldlande gehören, nur auf Grund solcher Waldtapien ausgeübt werden.

Das Verfahren zur Waldbesitzregulierung war ein offiziöses, welches durch Ediktalaufforderungen zur Anmeldung der Ansprüche eingeleitet wurde, und waren dieselben bei jenem Bezirksamte anzumelden, in dessen Bereich das angesprochene Grundstück liegt. Behufs Prüfung der Ansprüche wurden besondere Regierungskommissäre mit dem nötigen technischen Personale mit der Aufgabe betraut, ihre Anträge nach Vollzug der Lokalerhebung unter Anschluß aller Erhebungs- und Verhandlungsakten an die für den betreffenden Bezirk eingesetzte Bezirkskommission zu leiten. Diese Kommission bestand aus dem Bezirksvorsteher, dem Gerichts- und Forstbeamten und aus zwei der Bevölkerung entnommenen Mitgliedern verschiedener Konfession. Die Bezirkskommission hatte über die Anträge des Regierungskommissärs zu beraten und dieselben samt allen Verhandlungsakten und den eigenen Anträgen im Wege der Kreisbehörde der Landeskommission vorzulegen, die über die geltend gemachten Ansprüche mit Ausschluß des Rechtsweges entschied. Die Mitglieder dieser Kommission wurden vom gemeinsamen Ministerium ernannt. Unter Vorsitz des Ziviladlatus fungieren als solche ein höherer politischer Beamter, ein Justiz- und ein Forstbeamter der Landesregierung, ein Obergerichtsrat und drei, verschiedenen Konfessionen angehörende Mitglieder aus der Bevölkerung.

Gegen die Entscheidungen der Landesregierung konnte binnen sechs Wochen an das gemeinsame Ministerium, welches endgültig entscheidet, Einsprache erhoben werden.

Die auf Grund dieses Verfahrens erflossenen Erkenntnisse hatten die Rechtskraft gerichtlicher Erkenntnisse.

Die Landeskommission folgte dem Anspruchswerber, der mit seinem Begehren durchdrang, ein Besitzdokument — die Tapie — aus, in welchem die Grenzen des Besitzes und dessen Flächenmaß sowie der Betrag enthalten ist, welcher von dem verliehenen Wald-

grundstücke als Bodenzins entrichtet werden muß (siehe Seite 429). Die Tapien bildeten später die Grundlagen für die bücherliche Eintragung.

Gegenstand des Verfahrens waren alle Waldparzellen, welche mehr als 50 Katastraldunum = 5 ha Fläche im Ausmaß haben; die Entscheidung über kleinere im Kulturlande verstreute Waldparzellen werden im Interesse der Bevölkerung von diesem Spezialverfahren ausgeschlossen und wird die Verhandlung über die hierauf erhobenen Eigentumsansprüche Privater, gleich als ob sie nicht Waldgrundstücke wären, der Grundbuchsanlage vorbehalten, wo sie in der Regel auf Grund des faktischen Besitzes zur Ausschreibung gelangen.

War auch der Zweck der Waldbesitzregulierung vor allem der, die herrschende Besitzverwirrung zu lösen, so wurden damit doch auch noch andere Ziele verfolgt. So eine Arrondierung des Besitzstandes der Privaten in einer ihren wirtschaftlichen Interessen am besten entsprechenden Weise und weiters eine teilweise Entlastung des Staatswaldes von den ihm gemäß des ottomanischen Forstgesetzes anhaftenden Holzbezugs- und Weiderechten der bäuerlichen Bevölkerung, indem normiert wurde, daß diese ihre Holz- und Weiderechte in erster Linie in den ihnen verliehenen Waldungen zu befriedigen haben und der Staatswald nur mehr hinsichtlich des unbedingt nötigen Fehlrestes aufzukommen habe. Auch wurde, wo es tunlich erschien, den Grundherren mehr Waldbesitz verliehen, als sie zur Befriedigung des Holz- und Weidebedarfes ihrer Kmeten nötig hatten, um bei jenen das Interesse an der Pflege des Waldes zu wecken und zu erhalten.

Diejenigen Wälder, in denen die Bevölkerung einzelner Orte von jeher im Genusse von Waldnutzungen stand — die sogenannten Baltalyks (Gemeindewälder) — dann die Meragründe (Dorfweiden) wurden bisher nicht ausgeschieden, sondern im Staatsbesitze behalten; dagegen war die Abtretung des Waldes Regel bei jenen Holzgründen, welche zum Wirtschaftskörper einer Ansässigkeit gehören und entweder gaj (Hain) oder in der Hercegovina ograda (Einfriedung) genannt werden.

Die Waldbesitzregulierung ist im ganzen Lande beendet. Sie hat die Zeit vom Jahre 1884 bis 1901 in Anspruch genommen. Mit dieser Regelung des Waldbesitzes wurde vorerst nur die Scheidung zwischen Staatswald und Privatwald einschließlich des Vakufwaldes durchgeführt; diejenigen zum Waldlande gehörigen Teile aber, welche als Alltagsweide und wohl auch teilweise zur Beholzung der Dörfer dienen, die sogenannte Mera, auch weiters als Eigentum des Landesärars, jedoch bei Anerkennung und Aufrechterhaltung der Weiderechte der Dorfsassen beibehalten. Eigentumsverleihungen oder parzellenweise Ausschaltung gewisser Meragründe aus der Weidenutzung im allgemeinen Nützlichkeitsinteresse, ebenso wie die in der Zukunft eventuell bevorstehende Aufteilung der Allmende bedürfen der Bewilligung der Landesregierung und der Zustimmung der Dorfschaft, letzterer jedoch nicht unbedingt, sondern nur insoweit der Nachweis ihrerseits erbracht werden kann, daß die Weidefläche mit Rücksicht auf den Viehstand keine Schmälerung zuläßt. Die Frage der Gemeindewälder, welche das türkische Gesetz unter den Begriff des Baltalyk zusammenfaßt — Servitutswälder — sowie die Frage der übrigens fast immer nutzbaren Buschwald enthaltenden gemeinsamen Weide — Mera, beziehungsweise der reinen Grasweide (Otlak) — bedarf noch einer der Zukunft vorbehaltenen eingehenden Regelung (siehe Seite 331).

Was die Vermarkung der Staatswaldungen betrifft, so bilden den Gegenstand derselben nicht nur die Staatswaldungen, sondern auch alle sonstigen Liegenschaften, welche für das Ärar besonderen Wert haben; im besonderen also: die Hochweiden, Walddeputatgründe, wertvolle Steinbrüche und zu den forstlichen Betriebsanstalten gehörende Grundstücke.

Die Vermarkung besteht in der Kenntlichmachung der Grenzen der betreffenden Liegenschaften, sowohl am Außenrande als auch an den Enklaven, mittels nummerierter Markzeichen, ferner in der geometrischen Aufnahme der in der Natur gebildeten Grenzzüge und deren Ein-

Wald-
vermarkung.

zeichnung in die Karten, endlich in der Beschreibung des Grenzverlaufes im Grenzmanuale unter Angabe der wechselseitigen Entfernung der Markzeichen.

Für die Vermarkung des Staatswaldes insbesondere besteht die Regel, daß sie stets nach der tatsächlichen Waldgrenze (Waldlisière) vorzunehmen ist, so daß alle am Waldrande gelegenen, zur Zeit der Katasteraufnahme noch als Wald vorhanden gewesenen, nachher aber usurpierten und in andere Kulturgattungen umgewandelten Grundflächen selbst dann von der Vermarkung auszuschließen sind, wenn sie im Grundbuche noch als Wald erscheinen. Da die Nichtvermarkung dieser ehemals mit Wald bestockten Grundstücke einer stillschweigenden Überlassung derselben in das Privateigentum der Usurpanten gleichkommt, so bedeutet der erwähnte Vermarkungsmodus bei den Staatswaldungen eine ziemlich weitgehende Begünstigung der Anrainer. Nur wenn eine Rodung erst in Vorbereitung angetroffen wird und die Umwandlung noch nicht vollzogen ist, sind die Rodeflächen zu vermarken.

Die Stelle der Grenzprotokolle vertreten Grenzmanualien, in denen die Grenzzeichen, ihre Entfernungen in Schrittmaß und der Grenzenverlauf eingetragen werden.

Die Waldvermarkungskampagne selbst beginnt Ende Februar mit vorbereitenden Arbeiten, wogegen die eigentliche Arbeit erst im April anhebt.

Die gegen die Vermarkung vorkommenden Beschwerden der Anrainer werden vom Bezirksamte zur gütlichen Beilegung dem Leiter der Grenzvermarkung zugewiesen und von diesem gelegentlich der Inspektion unter Beiziehung des Beschwerdeführers an Ort und Stelle womöglich erledigt.

Die Vermarkungsorgane erstatten an den Leiter wöchentlich tabellarische Arbeitsnachweise.

Nach Schluß der äußeren Arbeiten rückt die Vermarkungsabteilung nach Sarajevo ein. Während des Winters wird das Vermarkungsoperat in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Das eine Exemplar verbleibt bei der Landesregierung, das andere wird dem Bezirksamte zum Amtsgebrauch zufertigt.

Während des Winters wird auch die Forstkarte des vermarkten Bezirkes im Maße von 1 : 50.000 nach dem Stande der Vermarkung adjustiert und, worauf später noch zurückgekommen werden wird, das Waldschätzungselaborat nebst detailliertem Flächenverzeichnis zusammengestellt.

Die Vermarkung wurde im Jahre 1886 in Angriff genommen und bis zur Gegenwart ununterbrochen fortgesetzt. In diesem Zeitraume wurde in 27 Bezirken die Vermarkung von 1,167.717 Hektar Staatswald vollständig durchgeführt und betrug die gesamte Fläche des vermarkten Staatsbesitzes mit Einschluß der sonstigen in die Vermarkung einbezogenen Staatsgrundstücke 1,176.649 Hektar.

Die Gesamtkosten der Vermarkung beliefen sich bisher auf 568.702 K 38 h, auf je 100 Schritte Grenze entfällt 1·012 K, auf 1 Hektar Fläche 0·482 K als Kosten.

Wald-
vermarkungs-
revision. Was die Revision und Instandhaltung der Vermarkung betrifft, so sind die Bezirksämter und Forstverwaltungen verpflichtet, die Vermarkung in Ordnung zu halten und zweimal jährlich über den Stand derselben an die Landesregierung zu berichten.

In angemessenen Zeiträumen wird von der Vermarkungsabteilung eine Grenzrevision in den einzelnen Bezirken vorgenommen, wobei alle Grenzzüge genau begangen, alle entdeckten Mängel behoben und die Grenzzeichen wenn nötig erneuert werden. Solche umfassende Revisionen waren bis Ende 1905 in 18 Bezirken durchgeführt.

Wald-
schätzungs-
revision. Mit der Waldvermarkung geht auch eine Ergänzung und Berichtigung jener taxatorischen Daten einher, die seinerzeit — wie bereits erwähnt — durch die Waldschätzungskommissäre gesammelt und den Forstkarten einverleibt wurden. Für jeden vermarkten Staatswald wird nämlich anlässlich der besprochenen Arbeiten parzellenweise eine Art Bestandesbeschreibung

angelegt, welche außer den genauen topographischen und Flächendaten Angaben über die Betriebsart, das Alter, die Bestockung, die Bonität, die Holzarten und ihr Mischungsverhältnis, den Zuwachs und das Nutzholzprozent des betreffenden Bestandes und allfällige besondere Bemerkungen über die Bodenbeschaffenheit enthält. All diese Daten werden aber nunmehr nicht in die Forstkarten eingetragen, sondern, wie schon früher erwähnt wurde, den nach dem Stande der Vermarkung adjustierten Forstkarten in einem besonderen Schätzungselaborate angefügt.

Auf Grund des Ergebnisses der vorhin gedachten Arbeiten stellt sich mit Ende des Jahres 1904 der gesamte Waldbestand nach Eigentumskategorien und Betriebsarten, wie folgt, dar: (siehe Tabellen Seite 304, 305).

Es muß aber hervorgehoben werden, daß die in diesen Tabellen gebrachten Ziffern sowohl im Eigentumsstande als auch in der Unterscheidung nach Holz- und Betriebsarten noch insoweit schwankende sind, als das wirtschaftliche Interesse der Bevölkerung die Verleihungen von Waldland noch hie und da erheischt und als die taxatorischen Daten einer fortschreitenden Ergänzung und Verbesserung unterliegen.

Wie aus der ersten Tabelle zu ersehen ist, beträgt das Holzland in Bosnien 52·2, in der Hercegovina 39·4, insgesamt rund 50 Prozent der ganzen Landesfläche.

In den einzelnen Kreisen Bosniens schwankt das Bewaldungsprozent zwischen 44 (Kreis Travnik) und 65 (Kreis Sarajevo).

In den politischen Bezirken bewegt sich diese Ziffer zwischen 8 (Bezirk Županjac auf dem Karste) und 83 (Bezirk Kladanj). Eine Bewaldung von 60 bis 70 Prozent haben nicht weniger als 17 bosnische Bezirke (von insgesamt 51 solchen) aufzuweisen.

Aus der ersten Tabelle ist ferner auch zu ersehen, daß von dem gesamten Holzland Bosniens und der Hercegovina 1,997.945 Hektar oder 78·4 Prozent Staatsbesitz sind.

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Bosnien und der Hercegovina 1·62 Hektar Wald.

Betriebs- und Holzarten, hauptsächlich mit Bezug auf den Staatswald.

Aus den beiden Tabellen im früheren Abschnitte ist ersichtlich, daß die Betriebsarten in Bosnien ungleich günstiger verteilt sind, als in der zum Karstgebiete gehörigen Hercegovina. Der Hochwald beträgt in Bosnien 67·5 Prozent, in der Hercegovina 27 Prozent. In der Hercegovina bildet der Buschwald mit 52·6 Prozent die herrschende Bestandesform. In Bosnien und der Hercegovina zusammen gerechnet beträgt der Hochwald 61·8 Prozent, der Niederwald 22·1 Prozent und der Buschwald 16·1 Prozent. Von dem Waldbesitze des Staates in Bosnien und der Hercegovina zusammen sind 71·9 Prozent Hochwald, 18·7 Prozent Niederwald und 9·4 Prozent Buschwald.

Prozentuale
Verteilung der
Betriebsarten.

Im Hochwalde Bosniens und der Hercegovina nehmen die gemischten Bestände, sei es der Laub- mit den Nadelhölzern, sei es der Nadelhölzer oder der Laubhölzer unter sich einen ungewöhnlich breiten Raum ein. Diese Tatsache verleiht hier dem Hochwalde sein charakteristisches Gepräge und unterscheidet ihn auffällig von den einheitlich bestockten Kulturwäldern in Österreich-Ungarn. Wegen der Verschiedenheit des Grundgesteines und des Klimas unterscheidet er sich auch von den urwaldartigen Beständen in den Karpathen und erinnert ab und zu an die Forste auf den Höhlenkalken Kroatiens und Krains.

Wald-
charakter.

In Bezug auf die Staatswaldungen läßt sich im speziellen folgendes anführen:

Von den gemischten Hochwaldungen haben jene, in welchen die Buche mit Nadelhölzern oder mit anderen Laubhölzern gesellt ist, die größte Verbreitung. Ihre Fläche beträgt 368.350 Hektar. Am häufigsten kommen solche Mischungen der Buche mit der Tanne und der

Gemischte
Hochwälder.

Gesamter Waldstand nach Eigentums-kategorien und Betriebsarten
in Hektaren und Prozenten.

Land	Staatswald			Summe	Yakutwald	Privatwald			Staats-, Yakut- und Privatwald			Summe	
	Hochwald	Niederwald	Buschwald			Hochwald	Niederwald	Buschwald	Hochwald	Niederwald	Buschwald		
Bosnien	1,343,205	319,867	90,880	1,753,952	19,577	118,276	166,555	132,843	437,251	1,481,058	486,422	223,723	2,191,203
	(76.5)	(18.3)	(5.2)	(80.0)	(4.4)	(27.0)	(38.1)	(30.5)	(20.0)	(67.5)	(22.0)	(10.5)	52.3% von der Landesfläche
Herzegowina . .	93,379	54,509	96,105	243,993	1	3,551	18,724	92,243	114,519	96,981	73,233	188,348	358,512
	(38.3)	(22.3)	(39.4)	(68.0)	—	(3.1)	(16.4)	(80.5)	(32.0)	(27.0)	(20.4)	(52.6)	39.4% von der Landesfläche
Summe	1,436,584	374,376	186,985	1,997,945	19,578	121,827	185,279	225,086	551,770	1,577,989	559,655	412,071	2,549,715
	(71.9)	(18.7)	(9.4)	(78.4)	(4.4)	(21.2)	(33.6)	(40.8)	(21.6)	(61.8)	(22.1)	(16.1)	50% von der Landesfläche

Der Staatswald nach Betriebs- und Holzarten

in Hektaren und Prozenten.

L a n d	H o c h w a l d				N i e d e r w a l d			B u s c h - w a l d	S u m m e	
	Tanne, Fichte, Kiefer	Buche	Eiche	Tanne, Fichte, Kiefer, Buche, Eiche etc. gemischt	Zusammen	Eiche	Eiche, Buche und anderes Laubholz			Zusammen
Bosnien	366.742 (27.3)	504.196 (37.6)	103.917 (7.6)	368.350* (27.5)	1.343.205 (76.6)	137.840 (43.1)	182.027 (56.9)	319.867 (18.2)	90.880 (5.2)	1,753.952
Hercegovina	8.479 (9.1)	73.500 (78.7)	2.367 (2.5)	9.033 (9.7)	93.379 (38.2)	24.959 (45.8)	29.550 (54.2)	54.509 (22.3)	96.105 (39.5)	243.993
Summe	375.221 (26.1)	577.696 (40.02)	106.284 (7.4)	377.383 (26.3)	1,436.584 (71.9)	162.799 (43.5)	211.577 (56.5)	374.376 (19.2)	186.985 (8.9)	1,997.945

Fichte im Mittel- und Hochgebirge vor. Aber auch Mischungen der Buche mit Schwarz- und Weißföhre sind nicht selten. In der Hercegovina zeigt sich in den höheren Lagen zuweilen auch die Panzerkiefer im Buchenwalde. Ein anderer Mischwald wird durch das Vordringen der Buche in den Eichenwald hervorgerufen. In den tieferen Lagen ist auch die Silberlinde dem Buchenwalde im stärkeren Grade beigemischt. Ahorne und Eschen sind Genossen der höher gelegenen Buchenbestände.

Nadelholz-
Hochwälder.

Hervorragend an der Hochwaldbildung sind ferner die Nadelhölzer beteiligt. Ihr Gebiet, 366.742 Hektar, sind die höheren Gebirgslagen, namentlich die ausgedehnten Triaskalk-Plateaus, wo sie, wenn auch nicht in ganz reinen, so doch nur in mäßig mit Buche durchsprengten Beständen auftreten. Die hauptsächlichsten bestandesbildenden Holzarten sind Tanne und Fichte oder beide vereint. Mitunter findet man Mischbestände, in denen nebst der Tanne und Fichte auch noch Föhren vorkommen. Zu den mächtigsten Komplexen von Nadelholz-Hochwaldungen gehören in Bosnien jene auf den Gebirgszügen: Germeč, Osječenica, Klekovača, Lunjevača, Čardak, Gjuled, Smiljevac, Vitorog, Plazenica und Stožer ferner in dem einerseits zur Stupčanica und Bioštica (Krivaja) andererseits zur Žepa (Drina) gravitierenden Gebiete. Andere größere Nadelholzwaldungen in Bosnien sind zwischen Jajce und Travnik auf der Ravna gora (Dnolučka pl.) und der Vlasici pl. (Ugar), weiters auf dem Igman, der Jahorina, der Ravna, der Romanja, dem Ozren, der Zvezda, dem Igriste (Duboštica-Trstenica) und dem Konjuh (Drinjača) vorhanden. Ausgedehnte reine Schwarzföhrenwälder befinden sich bei Višegrad. In der Hercegovina breitet sich noch ein bedeutender Nadelwald auf den Nord- und Nordostseiten des Velež aus.

Eichen-
hochwälder.

Von ansehnlicher Flächengröße, 103.917 Hektar, sind die Eichen-Hochwaldungen. Sie kommen in Nordbosnien hauptsächlich im Hügel- und niederen Berglande, in Zentral- und Ostbosnien in den günstigeren Lagen der oligo-miocänen Bergzüge und der Gebiete des paläozoischen Schiefers vor. Auch in der Hercegovina sind auf den genannten Gesteinsformationen im Gebiete der Rama und Neretvica, ferner auf dem Flysch bei Ulog im oberen Narentatale noch Eichen-Hochwälder anzutreffen. Der tonangebende Baum sowohl in diesen als auch in den Eichenwäldern Bosniens ist die Traubeneiche, zu welcher auf den Kuppen der bosnischen Hügellandschaft gerne die Zerreiche hinzutritt. Auf den südwestlichen Gehängen findet sich in Bosnien auch die Stieleiche ein. Eine interessante Erscheinung bietet weiters in Bosnien der Eichenwald auf den Serpentinzügen, wo sich zur Traubeneiche auch die Schwarz- und Weißföhre, mitunter sogar ziemlich reichlich gesellt. Auch die Buche, in Bosnien sogar die Tanne, fehlen nicht im Eichenwalde.

Buchen-
hochwälder.

Die größte Verbreitung, 504.196 Hektar, hat der Buchen-Hochwald; er ist auf allen Gesteinsformationen, im Hügel- und im Berglande, in der voralpinen Region und auf den Flanken der Hochgebirge zu Hause. Bedeutendere Buchenwaldkomplexe sind auf den Gebirgen: Kozara, Motajica, Vučjak, Majevisa, Djedinska, Busovača, Kruščica, Zec, Bitovnja und Germeč (Nord- und Nordwestabdachung), ferner in den Fluß- und Bachgebieten: der unteren Drinjača mit dem Jadar, der großen Usora, des oberen Lukavac, der Bistrica (bei Nemila) und der oberen Prača.

Die Panzerkiefer und die Omorikafichte sind wirtschaftlich ohne Bedeutung.

Der Staat besitzt demnach sehr bedeutende Flächen Hochwälder, die — ausgenommen die Eichenhochwälder — bis in die jüngste Zeit ungenutzt und sich selbst überlassen blieben. Die hohe Lage und Unwegsamkeit dieser urwaldartigen Bestände sicherte ihnen, insofern der Hirt ihnen nicht mit Feuer zusetzte, ihre Erhaltung. Die Fülle und Mannigfaltigkeit der Bestände sowie auch die Dimensionen des Einzelstammes sind hier besonders hervorragend. Bei der unbedeutenden Nutzung, die hier stattfand, hielten sich der Zuwachs mit dem Verfall der über- oder unterständigen Bestandeglieder das Gleichgewicht.

Die Eichenhochwälder werden seit den letzten 50 Jahren genützt, der Vorrat an Alteichen ist bis auf einen nicht sehr bedeutenden Rest erschöpft. Nichtsdestoweniger blieben trotz dieser Nutzungen, da die Alteichen nach und nach ausstichsweise den Beständen entnommen wurden, die Eichenbestände im großen Ganzen entsprechend geschlossen. Gegenwärtig ist ein reicher Vorrat an angehend haubaren, im Stangenholz- und Jugendalter stehenden Eichenbeständen vorhanden. Die Schonung und Pflege dieser Waldungen wird es voraussichtlich ermöglichen, dieselben um die Zeit, wann die Ausgleichszeiträume für die erst vor wenigen Jahren in größerem Umfange ins Werk gesetzte Abnutzung der großen Nadelholzbestände verflossen sein werden, wieder in Verwertung zu nehmen.

An Niederwald besitzt der Staat 374.376 Hektar, wovon bis jetzt 5667 Hektar in den Niederwäldern Schälwaldbetrieb zur Eichenlohegewinnung überführt worden sind. Die frühere ganz unregelmäßige Benützung dieser den Ortschaften meist nahe gelegenen Bestände hat Zustände geschaffen, die, wiewohl ihnen gegenwärtig mit Eifer entgegengetreten wird, doch nur langsam gebessert werden können.

Die uralte Gepflogenheit der Bevölkerung, diese Bestände vom Stock und der Krone weg auf Wiederausschlag zu benützen, sowie bis auf die strengste Winterszeit alle Haustiere zur Weide dahin einzutreiben, Futterlaub zu gewinnen und den Wald noch sonst in jeder nur möglichen Art zu verstümmeln, hat den heutigen desolaten Zustand dieser Wälder — die Buschwälder — geschaffen. Aber selbst bei dieser traurigen Waldform stellt sich dieser zum Teil gute Böden einnehmende Laubmischwald in Bosnien noch als ein den Boden ziemlich voll deckender „verbutteter“ Niederwald dar, während auf dem Karstlande meistens nur mehr Reste oder Spuren eines struppigen Holzwuchses vorhanden sind, die nur gruppenweise oder erst bei näherer Untersuchung in die Erscheinung treten.

Von dem Buschwalde Bosniens pro 223.723 Hektar ist ein Anteil von 90.880 Hektar oder 40 Prozent, von dem Gestrüpplande der Hercegovina pro 188.343 Hektar ein Anteil von 96.105 Hektar oder 51 Prozent Staatseigentum, was die Aktion zur Verbesserung dieser Wälder wesentlich erleichtert.

Waldschätzung, Forsteinrichtung und sonstige Betriebsgrundlagenoperate, Holzproduktion, bisherige Nutzung im Staatswalde.

Wie bereits erwähnt, wurde jeweils in dem der Katastralvermessung folgenden Jahre durch eigene fachlich qualifizierte Kommissäre eine Waldschätzung vorgenommen. Diese Kommissäre erhoben mittelst zahlreicher Probeflächen Aufnahmen des Alters und die Zusammensetzung der Bestände, die Bonitäts- und Wertklasse, den Bestockungsgrad, die Holzmasse und den Nutzholzanfall für die Flächeneinheit. Das Flächenmaß und diese Schätzungsdaten wurden nach Beendigung der Arbeiten in die mittlerweile angefertigten früher gedachten Forstkarten übertragen.

All diese Schätzungsdaten werden bei der Vermarkung der Staatswaldungen — insofern für gewisse Staatsbesitz bildende Waldteile nicht bereits Forsteinrichtungsoperate bestehen — einer Revision unterzogen, jedoch deren Ergebnisse jetzt nicht mehr in die Forstkarten eingetragen, sondern parzellenweise in Bestandesbeschreibungen zusammengestellt.

Mit einer detaillierteren und genaueren Beschreibung und Abschätzung der Bestände, der Projektierung des Nutzungsganges und der Kulturen in diesen Beständen, ferner der Aufstellung von Betriebsvorschriften für dieselben, kurz mit der Aufstellung von Forsteinrichtungsoperaten — vorläufig provisorischer Natur — wurde im Jahre 1902 begonnen.

Je nach dem Werte der einzurichtenden Objekte und der Intensität des bereits bestehenden oder erst anzubahnenden Betriebes werden diese Operate mit mehr oder weniger großer

Genauigkeit angefertigt. Die geodätische Grundlage des Kartenwerkes dieser Operate bildet die photographische Kopie der Generalstabskarte 1 : 25000, in welche die Waldgrenzen aus dem Kataster übertragen werden. Die räumliche Einteilung (durch ein Netz von Haupt- und Nebenschneißen) wird auf Grund des Terraindetails entworfen und eingezeichnet, jedoch nicht vermessen. Es folgt sodann nach der Karte die Bestimmung und Vermarkung jener Punkte in der Natur, wo die Nebenschneißen auf die Hauptschneißen treffen, und auf gleiche Weise mit Hilfe einer Bussole die Verpflockung der Schneißenlinien in angemessenen Distanzen. So werden in der Natur und in der Karte eine genügende Anzahl Punkte gewonnen, um die Bestandestrennungslinien (nach Verschiedenheit der Holzart, des Bestockungsgrades, des Alters u. s. w.) krokieren zu können und so ein Bild des Waldinnern zu erhalten. Auf dieser Grundlage wird an die Massen- und Zuwachserhebungen durch Okularschätzungen und Probeflächen geschritten und die Bestandesbeschreibung für das ganze Waldobjekt verfaßt. Die Vermessung und Vermarkung des Einteilungsnetzes wird im darauffolgenden Jahre vorgenommen.

Zu diesem vereinfachten Verfahren wurde gegriffen, weil es ganz unzweckmäßig wäre, für Waldobjekte, welche für die Dauer eines oder mehrerer Jahrzehnte in ihrem größeren Teile noch außer Nutzung belassen werden müssen und die wegen der sehr namhaften Investitionen der Aufschließung noch einen meist geringen Ertrag abwerfen würden, größere Kosten aufzuwenden.

Zur Verringerung der Kosten der Einrichtungsarbeiten werden daher auch die durch das Einteilungsnetz zu bildenden Abteilungen so groß gemacht, als es ihr Zweck (leichte Orientierungsmöglichkeit in den Schriften und Karten u. s. w.) nur überhaupt zuläßt. Auch die Jahresschlagfläche wird in wenigen großen Schlägen angeordnet, und zwar nicht bloß, um die bei vielen kleineren Schlägen sich ergebende unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten für Transportanlagen und Bringung zu vermeiden, sondern auch aus dem Grunde, weil die Hochplateaus der Kalkgebirge — die hauptsächlichsten Standorte reiner und gemischter Nadelholzwälder — nur wenige windgeschützte Lagen bieten, daher die Öffnung des Waldschlusses durch viele kleinere Schläge bei dem hohen Alter sowie der außerordentlichen Stammhöhe und den hochangesetzten Kronen der Bestände die Sturmgefahr vergrößern.

Bei der Etatbestimmung wird mit Rücksicht auf den ungleichmäßigen Charakter der urwaldartigen Bestände das Hauptgewicht auf die Fläche gelegt. Gleichwohl wird der Holzmassenerhebung für den nächsten Wirtschaftszeitraum wegen ihrer Wichtigkeit in merkantiler Hinsicht die möglichste Sorgfalt zugewendet.

Der Umstand, daß die Wälder an der Grenze des physischen Verfalles stehen, macht es sowohl vom finanziellen Standpunkte, als auch von jenem der Zuwachspflege notwendig, für die ersten zwei bis drei Dezennien ziemlich weitgehende Vorgriffe zu projektieren. Allein diese Etaterhöhung soll nicht nur eine raschere Aufzehrung der in quanto und quali bereits stark rückgängigen Bestände bewirken, um an ihre Stelle hoffnungsvolle Jungwüchse zu setzen, sondern auch die Amortisation des für die Holzbringungsanlagen erforderlichen ungewöhnlich hohen Kostenaufwandes ermöglichen, welchen die Aufschließung dieser Waldungen infolge ihrer Entlegenheit und der namentlich im Kalkgebirge sehr schwierigen Terrainverhältnisse verursacht.

Dem Nachhaltigkeitsprinzipie geschieht durch diese unvermeidlichen Vorgriffe in einzelnen Wirtschaftskörpern kein Abbruch, weil von der gesamten Hochwaldfläche des Staates nur 34·5 Prozent in voller Benutzung stehen, während von dem Reste 56·1 Prozent bloß mäßig oder nur gelegentlich benutzt werden und 9·4 Prozent ganz außer regelmäßiger Benutzung sind.

In der geschilderten Art sind derzeit 373.884 Hektar oder 26 Prozent der gesamten Staats-Hochwaldfläche eingerichtet. In Bearbeitung stehen 56.181 Hektar oder 3·8 Prozent.

Die 5667 Hektar großen, im Kreise Banjaluka liegenden, für die Gewinnung von Gerberinde dienenden Eichenschälwäldungen sind systematisch eingerichtet.

Wo es bisher infolge immer neu sich aufdrängender forstlicher Aufgaben, die nicht zurückgestellt werden konnten, unmöglich war, den Forsteinrichtungsarbeiten vor der Inangriffnahme größerer Nutzungen nachzukommen, wurde auf die bei der Waldabschätzung und Waldvermarkung zustande gekommenen kartographischen und taxatorischen Behelfe zurückgegriffen, die betreffenden Gebiete neuerdings durchforscht, die älteren Daten ergänzt und berichtigt, und alle forstwirtschaftlich, forstgewerblich und merkantil wichtigen Verhältnisse und daraus sich ergebenden Anordnungen in einem umfassenden Operat zusammengestellt. Derlei Operate liegen teils für bereits eingerichtete Wäldungen, teils als einstweilige Behelfe für noch nicht in festerer Form eingerichtete Gebiete, insgesamt für eine Fläche von etwa 417.000 Hektar vor.

Sonstige Betriebsgrundlagen-Operate.

Betriebsgrundlagen-Operate ähnlicher Art wurden auch für den im südlichsten Winkel der Hercegovina, zwischen Dalmatien und Montenegro eingeteilten Wald Štirovnik, 1636 ha, welcher die Bezirksstadt Trebinje mit Holz versorgt, dann für die 342·5 ha großen Wäldungen Begderovac und Staza an der dalmatinischen Grenze im Bezirke Livno angesichts der Nutzungsansprüche von bosnischen und dalmatinischen Ortschaften aufgestellt. Ferner wurden bei der Aktion zur Sanierung des Županjacer Karstes (siehe Seite 321) förmliche Betriebspläne, die sich auf den Gang der Verhegungen und Kulturen, auf den Turnus der Resurrektionen und auf die fernere Benutzung des Waldbestandes beziehen, angefertigt.

Die Masse an Derbholz (die oberirdische Holzmasse von über 7 cm Durchmesser), welche auf der Staats-Hochwaldfläche stockt, beträgt auf Grund der Waldschätzungen unter Berücksichtigung der Schätzungsdaten der Einrichtungsoperate rund 300 Millionen Fest-Kubikmeter, wovon 120 Millionen Fest-Kubikmeter auf das Nadelholz und die restlichen 180 Millionen Fest-Kubikmeter auf das Laubholz entfallen.

Holzproduktion.

Von den 120 Millionen Fest-Kubikmeter Nadelholz lassen sich mit Rücksicht auf die Schadhaftheit der Einzelstämme, als Folge teils ihres hohen Alters, teils der verschiedenartigen Verletzungen durch Ankosten, Einkerbungen, Anlachten und Ankohlen, welche ihnen in früherer Zeit behufs Untersuchung auf ihre Spaltbarkeit, Gewinnung von Kienholz u. s. w. massenhaft beigebracht wurden, höchstens 60 Millionen Fest-Kubikmeter Nutzholz erwarten.

Im Durchschnitt des Jahrzehntes 1895—1904 wurden in den Staatswäldungen jährlich genutzt: (Siehe Tabelle 310).

Bisherige Nutzung im Staatswalde.

Für ein richtiges Bild der Inanspruchnahme des Staatswaldes bedarf jedoch diese Schlußziffer noch einer Korrektur wegen der unvollkommenen Ausnutzung des Schlagergebnisses hauptsächlich als Folge der Schadhaftheit des Holzes in den urwaldartigen Beständen, die wie früher erwähnt wurde, beim Nadelholz bis 50 Prozent beträgt und wegen der Materialverluste, die mit dem weiten Transport des Holzes verbunden sind. Im Mittel aller Orte, Holz- und Nutzungsarten kann dieser Abfall mit 15 Prozent angenommen werden. Es ergibt sich demnach der tatsächliche Einschlag, wenn man die Jahresdurchschnitts-Ziffer der Nettonutzung mit $\frac{20}{17}$ multipliziert, mit 3,433.637 Fest-Kubikmeter. Dies entspricht bei dem bekannten Staatswaldstande von 1,997.945 Hektar einer Jahresnutzung von 1.719 Fest-Kubikmeter pro Hektar.

Von der Gesamtnutzung entfallen 59·87 Prozent auf unentgeltliche Abgaben und nur 40·13 Prozent auf Holzverkäufe. Die Befriedigung des Holzbedarfes der Dorfbevölkerung allein beansprucht 49 Prozent der gesamten Nettonutzung.

Die Verkäufe zu vertragsmäßigen Holzpreisen, Post I, 3 der Tabelle, sind in den letzten Jahren wegen der Abschlüsse größerer Nadelholz-Abstockungen bedeutender angewachsen, als im zehnjährigen Durchschnitte zum Ausdruck kommt, dagegen werden die Stammholzverkäufe,

Gegenstand	A b g a b e				
	In aufgearbeiteter Holzmasse		In ganzen Stämmen		Insgesamt
	einzel	zusammen	einzel	zusammen	
	Fest-Kubikmeter		Stück à 2 Fest-Kubikmeter (im Durchschnitt)		Fest-Kubikmeter
I. Entgeltliche Abgaben.					
1. Im Wege von freihändigen Verkäufen durch die Bezirksamter und Forstverwaltungen nach der Stocktaxe	80.066	} 701.465	39	} Stück 234.833 oder Fest-Kubikmeter 469.666	1,171.131
2. Auf Grund von Offerten	92.139		9.054		
3. Gegen vertragsmäßige Holzpreise	446.156		225.638		
4. In der Eigenregie	83.104		102		
II. Unentgeltliche Abgaben.					
1. Für Landeszwecke	248.190	} 1,740.898	3.281	} Stück 3.281 oder Fest-Kubikmeter 6.562	1,747.460
2. Für Kultuszwecke	11.008		.		
3. Für die Befriedigung der Dorfbevölkerung	1,430.712		.		
4. An Private und Gemeinden	50.988		.		
Summe	2,442.363	.	Stück 238.114 oder Fest-Kubikmeter 476.228	2,918.591

soweit sie sich auf Eiche beziehen, wegen des Ablaufes der betreffenden Verträge, in Hinkunft in der Durchschnittsziffer zurückgehen.

Holzverkaufsarten, Holztransport, forstlicher Außenhandel.

Holzverkehrs-
verhältnisse
zur Zeit der
Okkupation.

Zu Beginn der Okkupation waren die Waldungen — wie schon mehrmals erwähnt wurde — noch größtenteils unerschlossen, ein großes totes Stück Land. Wenige einfache Wassersägen, eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Meilerstätten für die primitive Eisenindustrie und den sonstigen Holzkohlenbedarf, eine unbedeutende Holzverarbeitende Hausindustrie, die einheimischen Städte und Märkte, welche die Deckung ihres Brenn- und Bauholzbedarfes in den umliegenden Wäldern suchten, das waren die alleinigen Zielpunkte des Holzverkehrs. Nur im Norden, saveabwärts, hatte der Spaltwarenhandel einige Ausdehnung gewonnen.

So lagen die Verhältnisse gegenüber einem Waldstande, der, was Flächen und Holzmassen anbelangt, seinesgleichen sucht. Erst die bauliche Tätigkeit der neuen Verwaltung belebte einigermaßen den Verkehr in Holz. An größere Holzverkäufe war gar nicht zu denken, ehe das Eisenbahnnetz des Landes in seinen Hauptlinien angelegt, ehe die großen Straßenbauten in ihren wichtigsten Zügen vollendet waren. Und selbst dann — die holzreichsten Waldungen lagen noch immer weit zurück im Hintergebirge.

Unter solchen Umständen konnte an Holzverkäufe im Meistbotwege, wenn sie auch ab und zu versucht wurden und heute schon langsam Eingang finden, nicht geschritten werden. Es fragte sich auch: Ist bei der ersten Inangriffnahme der Aufschließung und Nutzbarmachung der Waldungen der Weg der Eigenregie zu betreten oder ist sie Holzkaufsunternehmern zu überlassen? Beim ersten Modus war zu berücksichtigen: Die große Entfernung der Waldungen von den öffentlichen Kommunikationen, den Eisenbahnen und schiffbaren Flüssen, und die ungünstige Ausformung des Terrains. Das Gebirge hat sehr bedeutende Erhebungen mit häufig schmalen, tief eingeschnittenen Stufentälern und steil abfallenden Lehnen oder Kalkhochplateaus mit überhinausragenden Rücken, zahlreichen trichterförmigen Einsenkungen und Wannen. Die große Ausdehnung der aufzuschließenden Waldungen und die bedeutende Menge des zu befördernden Holzes schloß eine ausgedehnte Benützung von Waldwegen und Achsfrachten von vornherein aus. Die Aufschließung sowohl der großen Nadelholzwaldungen als auch der Buchenwaldungen, ja zum Teil auch der Eichenwaldungen, konnte im allgemeinen vorteilhaft nur durch die Anlage von Waldbahnen, und zwar hauptsächlich von solchen mit Lokomotivbetrieb stattfinden, die sich an die öffentlichen Eisenbahnen direkt anschließen und mit diesen gleiche Spurweite haben.

Schon der Aufwand für diese Hauptwaldbahnen wäre ein sehr bedeutender gewesen. Dazu wären aber noch die Kosten für die an die Hauptwaldbahnen anschließenden, bis zu den Schlägen reichenden Transportmittel gekommen, meistens ebenfalls mit Dampf zu betreibende Bahnen oder Rollbahnen, ferner Bremsberge, Drahtseil- und Holzriesen, Zieh- und Schleifwege. Die Errichtung der Betriebsgebäude im Walde, der Sägewerke mit allem und jedem Zugehör hätte weiters namhafte Kapitalien beansprucht. Einen großen Betrag hätte auch das notwendige Betriebskapital erfordert. Alles in allem hätte der Modus der Eigenregie eine Kapitalsanlage von mindestens 30 Millionen Kronen zu einer Zeit erheischt, wo das bisher so arg vernachlässigte und zurückgebliebene Land ganz außerordentlicher Mittel zu seiner Befruchtung auf allen Gebieten der materiellen und geistigen Kultur bedurfte, andererseits das finanzielle Gleichgewicht innerhalb des eigenen Budgets zu wahren war. Auch mußte man sich gegenwärtig halten, daß für den Holzabsatz der Markt — und als solcher konnte bei der geographischen Lage des Landes in der Hauptsache nur der überseeische in Betracht kommen — erst zu erobern war. Wie daher die Entscheidung ausfiel, kann nach dem Gesagten nicht mehr zweifelhaft sein: Für die erste mit ganz außergewöhnlich hohen Kapitalsanlagen und starkem Risiko verbundene Aufschließung der größten Waldgebiete entschied man sich zu Gunsten des Betriebes durch Holzkaufsunternehmer, deren Kapitalkraft und geschäftliche Tüchtigkeit zweifellos war. In allen anderen Waldgebieten sollte die eigene Fällungs- und Lieferregie Platz greifen.

Die an Holzkaufsunternehmungen zur Abstockung überlassene Waldfläche beträgt gegenwärtig 343.027 *ha*; in Eigenregie stehen 126.304 *ha* in Benutzung.

Die Überlassung des forstwirtschaftlich abgebbaren Bestandes an die Holzkaufsunternehmer erfolgt gegen vorher vereinbarte — entweder für die ganze Vertragsdauer fixe oder in gewissen Zeitabschnitten steigende — Stockpreise und gegen Abmaß des Materials im aufgearbeiteten Zustande im Schlage. Die Preise werden für Nutzholz, d. i. das Schaftholz bis 25 *cm* (bei Weiß- und Schwarzkiefer bis 30 *cm*) Zopfstärke und für Brennholz, d. i. das Gipfelholz zwischen 25 (30) und 15 *cm* Durchmesser bedungen.

Das Brennholz fällt mit 5 bis 10 Prozent der Nutzholzmasse an.

Belangend die Vertragsstipulationen ist folgendes anzuführen:

Ein bestimmtes Bezugsquantum ist in den Verträgen wohl ausnahmslos ausgesprochen, aber in keinem Falle garantiert, vielmehr jede derartige Garantie als ausgeschlossen erklärt.

Über die Holzqualität — ob diese den vertragsmäßigen Anforderungen entspricht oder nicht — hat in Streitfällen in der Regel der vom gemeinsamen Ministerium delegierte höhere

Stellungnahme zu den verschiedenen Holzverkaufsarten.

Verkauf an Großunternehmer.

Inhalt der Holzabstockungsverträge.

Forstbeamte endgültig zu entscheiden und sich dabei gegenwärtig zu halten, daß durchaus faules oder modriges, ferner durch Äste ungewöhnlich verunstaltetes und sehr rauhes Holz, kurz Holz, welches kein „Handelsgut“ bildet, weder als Brenn- noch als Nutzholz in Rechnung gestellt werden könne.

Für die Form der Schlagführung sind die darauf Bezug habenden Bestimmungen des Wirtschaftsplanes, überhaupt die forstwirtschaftlichen Rücksichten — dies wird scharf betont — entscheidend. Den Holzkäufern steht keinerlei Einfluß auf die Schlagführung zu.

Die Stammhölzer sind bis zum Gipfel zu entrinden und die Schläge nach Maßgabe der vom Forstpersonal zu treffenden besonderen Anweisungen zu räumen.

Bei den Plenter- und Lichthieben, kurzum bei den Schlägen, die keine vollen sind, erfolgt die Anweisung des zu nutzenden Holzes stammweise; bei Kahlschlägen geschieht sie durch Markierung der Schlaggrenzen. Wird das Maß der Anweisung überschritten, so verfällt der Käufer in empfindliche Geldstrafen.

Die zufälligen Ergebnisse innerhalb des Vertragsgebietes (Windwürfe, Insektenschadenholz u. dgl.) haben die Käufer zu den Vertragspreisen zu übernehmen, wenn die Fällungs- und Lieferkosten den normalen Betrag nicht um 50 Prozent überschreiten.

Hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung, Benutzung und seinerzeitigen Übergabe der Transportanstalten, dann hinsichtlich der Sägewerke und sonstigen industriellen Einrichtungen und der Verwaltungs- und Betriebsgebäude gilt in der Regel folgendes: Die zur Errichtung von Bauten etwa zur Verfügung stehenden ärarischen Grundstücke werden den Käufern für die Vertragsdauer unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Das für Bauten aller Arten erforderliche Holz, sofern es Vertragsholz, das heißt Nutz- oder Brennholz von der früher bezeichneten Beschaffenheit ist, beziehen die Käufer zum halben vertragsmäßigen Preise; anderes Holz haben sie mit dem halben Betrage der jeweilig geltenden Stocktaxe zu bezahlen. Den Käufern ist die Benutzung der natürlichen Wasserläufe zur Riesung (Wasserriesen), Trift und Flößung der Hölzer, jedoch nur nach Maßgabe der von der Landesregierung aufgestellten Trift- und Flößereordnungen zugestanden. Die Käufer sind verpflichtet, jene Bauten, welche die Behörden hiebei notwendig finden, durchzuführen, widrigenfalls sie vom Verkäufer auf Rechnung, Gefahr und Kosten des anderen Teiles veranlaßt werden. Solche Bauten sind vom Käufer stets in gutem Zustande zu erhalten. Entbehrlich gewordene Holzbringungs- oder Schutzbauten sind auf Verlangen der Landesregierung vom Käufer auf eigene Kosten abzutragen und das Abbruchmaterialie unschädlich zu deponieren. Wenn dies der Käufer unterläßt, geschehen jene Arbeiten von der Landesregierung für seine Rechnung und auf seine Gefahr und Kosten. Der Landesregierung steht während der Vertragsdauer das unentgeltliche Mitbenützungsrecht aller vom Käufer zu Land und zu Wasser errichteten Holzbringungsbauten und Anlagen, einschließlich aller vom Käufer hergestellten Waldbahnen zu. Das Gleiche gilt von den durch den Käufer errichteten Manipulationsgebäuden.

Ferner sind folgende wichtige Bestimmungen getroffen: In dem Rechte der unentgeltlichen Mitbenutzung der Bringungsanstalten ist auch das Recht der Landesregierung inbegriffen, zu verlangen, daß die Käufer auf ihren eigenen Anlagen Holzbringungen für Rechnung der Landesregierung gegen bloßen Ersatz der effektiven Arbeitsleistung (also ohne Amortisations- und Erhaltungskostenquoten) zur Ausführung übernehmen.

Die von den Käufern angelegten Wege, Trift- und Floßbauten ist auch die Bevölkerung der betreffenden Bezirke oder Kreise unentgeltlich zu benutzen berechtigt, insofern es sich um die Bringung ihres eigenen Holzbedarfes handelt. Einheimischen Unternehmern und Fremden überhaupt ist die Benutzung derselben nur gegen angemessene Entschädigung und unbeschadet des ungestörten Betriebes gestattet.

In Streitfällen, welche sich auf das Recht, die Bedingungen und die Ausübung der Mitbenutzung beziehen, entscheidet die Landesregierung und endgültig das gemeinsame Ministerium unter Ausschluß des Rechtsweges, auf den der Käufer verzichtet.

Mit Ablauf der Nutzungsdauer sowie mit Beendigung der Holznutzung in einem Bringungsgebiete, übergehen im ersten Fall sämtliche, im letzten die im Bringungsgebiet befindlichen, vom Käufer im Interesse des Nutzungs- und Lieferungsbetriebes auf ärarischem Grund und Boden errichteten Holztransportanlagen und Anstalten, speziell auch etwaige Roll- und Drahtseilbahnen — jedoch mit Ausschluß des eisernen Oberbaues und des rollenden Materials — sowie Manipulationsgebäude und Forsthäuser ohne Vergütung in das Eigentum des Landesärars.

Dem Käufer bleibt es unbenommen, die von ihm im Vertragsgebiete auf ärarischem Grund und Boden errichteten Sägewerke und andere technische Werke und Vorrichtungen für die Umformung und Verarbeitung der Hölzer nach Beendigung der Holznutzung auf eigene Kosten wegzuräumen, falls nicht innerhalb eines Jahres nach Einstellung des Betriebes in diesen Werken ein Übereinkommen mit der Landesregierung wegen Überlassung derselben zustande kommen sollte.

Die Kosten der Vorweisung der Schläge und der Holzabmaß haben die Käufer auf Grund der amtlich adjustierten Rechnungen zu bezahlen.

Schon aus den Bestimmungen über die Mitbenutzung der Transportanstalten ist zu entnehmen, daß die Landesregierung die Interessen der einheimischen Bevölkerung sorgfältig wahrgenommen hat. Dafür sprechen auch noch andere Vertragspunkte. So derjenige, daß die Käufer bei dem Fällungs-, Bringungs- und Verarbeitungsbetriebe, soweit dies tunlich ist, Bosnier oder Hercegovzen als Arbeiter zu verwenden und sie zu diesen Betriebszweigen heranzubilden haben; ferner die Bestimmung, daß die im Vertragsgebiete eingeforstete Dorfbewölkerung in der Ausübung ihrer Rechte in keiner Weise behindert werden dürfe; endlich der Vorbehalt, daß es der Landesregierung frei stehe, Holz der vertragsmäßigen Art und Qualität aus dem Vertragsgebiete, und zwar auch aus den jeweilig zur Nutzung bestimmten Beständen, für den eigenen wie immer Namen habenden Bedarf, für Gemeinde-, Kultus- und gemeinnützige Zwecke, milde Gaben etc., ferner für den Bedarf des k. und k. Militärärars zu erzeugen und zu beziehen.

Die Bestimmungen über die Mitbenützung der Transportanstalten durch das Landesärar und dritte Personen sind für das ganze Land in Anbetracht des besonderen Umstandes, daß es sich in den meisten Vertragswäldungen um bisher schlecht praktikable oder auch ganz unwegsame Gebiete handelt, von großer Bedeutung, um so mehr, als durch einzelne Waldbahnen, wie zum Beispiel Zavidović—Kusaće oder Ostrelj—Drvar—Knin wichtige Verkehrslinien erschlossen wurden.

Selbstverständlich sind die Verträge mit allen jenen strengen Bestimmungen hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises, der Vertragsauflösung, des Kautionsverlustes u. dgl., dann mit jenen empfindlichen Geldbußen für eine Reihe von Vertragswidrigkeiten ausgestattet, wie sie in ärarischen Verträgen allenthalben gang und gebe sind.

Aus dieser Skizze des Inhaltes der Abstockungsverträge ist auch zu ersehen, daß nur die Zuweisung entsprechend großer Nutzungsflächen und das Zugeständnis langer Vertragsfristen zur Einigung über derartige, so bedeutende Investitionen erheischende Vertragsabschlüsse führen konnte.

Bei größeren Verkäufen von Eichen- und Buchenstämmen zur Erzeugung von Spaltwaren (Dauben, Subbien, Schwellen etc.) ist der Stückverkauf in ganzen Stämmen üblich, wobei die Preisbestimmung nach Stärkeklassen auf Grund vorhergegangener, genügend zahlreicher Probefällungen und Kubierungen in jeder Stärkeklasse und einer Werts kalkulation geschieht. Diese Abschlüsse finden gewöhnlich auf eine bestimmte Anzahl von Stämmen mit einem

Stückverkauf
in ganzen
Stämmen.

entsprechenden Termin für ihre Aufarbeitung statt. Eine Gewähr für das Vorhandensein dieser Stammanzahl innerhalb des Vertragsgebietes wird nicht übernommen. Eine wichtige Vertragsbestimmung ist auch die, daß die Anweisung der Stämme durch die Forstorgane nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen geschieht und wird dem Käufer ein Recht, sich innerhalb des Vertragsgebietes die Stämme auszuwählen, nicht eingeräumt.

Andere Holz-
verkaufsarten.

Auch die übrigen in Bosnien und der Hercegovina üblichen Verkaufsarten des Holzes, „die Freihandverkäufe“ und „die Verkäufe im Offertwege“, sind Verkäufe am Stocke, jedoch nur in kleineren und kleinsten Mengen zur Befriedigung lokaler Holzbedürfnisse. Die Grundlage für die Preisberechnung des Holzes bei diesen Verkäufen bildet der nach Wertsklassen aufgebaute „Stocktaxtarif“. Das zu fällende Holz wird durch das ärarische Forstpersonal angewiesen und nach geschעהener Fällung behufs Ermittlung des Wertes abgemessen.

Regiebetriebe.

Den Regiebetrieben wurde bei ihrer Einleitung vom gemeinsamen Ministerium folgende zwei Hauptziele gesetzt: „An die Spitze der Grundsätze für den Regiebetrieb muß die Erlangung eines nachhaltig möglichst hohen Reinertrages aus der Verwertung der Holzvorräte gestellt werden. Dieser erste Grundsatz muß das wichtigste Wirtschaftsziel bilden und alle anderen Grundsätze müssen auf dieses Ziel hinleiten. Eine Korrektur erfährt jener oberste Grundsatz nur durch die Stellung, welche ein vom Staate geführter Forstregiebetrieb einnehmen muß. Denn einem solchen Betrieb obliegt es, bei aller Sparsamkeit dahin zu trachten, daß derjenige Teil der Bevölkerung, welcher im eigentlichen Waldgebiete angesiedelt ist, bei der Waldarbeit jahraus jahrein seine volle Beschäftigung findet und der Waldarbeiter seine und seiner Familie gegenübliche Existenz ermöglichen kann u. s. w.“

Die Regiebetriebe sind heute schon recht vielseitige. Sie liefern mehreren größeren Dampfsägewerken (Hadžići, Kobiljdo, Kruščica, Teslić und Sl. Brod) das Klotzholz, der Papierfabrik in Zenica das Schleifholz, den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen die Buchenschwellen, der großen Holzdestillationsanlage in Teslić das Buchenholz, den Eisenhochöfen in Vareš und teilweise auch der Karbidfabrik in Jajce die Holzkohle. Außerdem erzeugen und verwerten die Regiebetriebe: Rund-, Bau-, Gruben- und Brennholz, in neuester Zeit auch Buchenspaltwaren.

Forstliches
Transport-
wesen.

Die Entwicklung des forstlichen Transportwesens kommt am deutlichsten in dem Waldbahnnetze zum Ausdruck.

Es bestehen gegenwärtig:

156·80 Kilometer Hauptwaldbahnen mit Dampfbetrieb erster Ordnung (wovon 45·8 Kilometer ärarisch).

272·40 Kilometer Hauptwaldbahnen mit Dampfbetrieb zweiter Ordnung (wovon 163·3 Kilometer ärarisch).

128·15 Kilometer Nebenwaldbahnen mit Dampfbetrieb (wovon 16·8 Kilometer ärarisch).

182·90 Kilometer Rollbahnen (wovon 47·26 Kilometer ärarisch).

Ferner stehen derzeit 88·4 Kilometer chaussierte Hauptwaldwege, gegen 100 Kilometer Schlag- und Nebenwege, sechs ständige und eine große Anzahl passagerer Bremsberge, eine ständige Drahtseilriese, 32·0 Kilometer Wasserriesen und zahlreiche Nebenriesen für den Holztransport in Benützung.

Von den Flüssen des Landes kommt für einen regelmäßigen Holztransport nur die Sana und nach ihrer Vereinigung mit der Una auch diese auf der kurzen Strecke von Novi bis Doberlin in Betracht. Auf diesem Wasserwege hat das Holz 56 Kilometer in ungebundenem Zustande und 90 Kilometer in Flößen gebunden zurückzulegen. Die Holzflößung auf der Drina ist unbedeutend, da ihr dieser Fluß infolge der vielen Schnellen im Mittellaufe und der häufigen Verflachung und Versandung im Unterlaufe große Schwierigkeiten und Gefahren entgegengesetzt. Die anderen Flüsse des Landes — einschließlich der Una vom Ursprung bis Novi — sind für die Bewältigung größerer Holztransporte ebenfalls nicht geeignet.

Die für die Herstellung all dieser Transportanstalten einschließlich der Regulierung des Sanafusses aufgewendeten Kosten lassen sich mit 15½ Millionen Kronen, wovon beiläufig 14 Millionen Kronen auf die Waldbahnen entfallen, veranschlagen.

Die Umwandlung des hauptsächlichsten Forstproduktes, des Nadelholzes in appetierte Handelsware für die Ausfuhr besorgen vier große und mehrere mittlere Dampfsägen, ferner einige Kunstwassersägen. All diese Sägen haben im Jahrfünft 1901 bis inklusive 1905 an weichem Bau- und Schnittmaterialie 1,713.502 Kubikmeter oder durchschnittlich pro Jahr 342.700 Kubikmeter außer Landes versendet. Wohin diese Sendungen gingen, ist aus der Tabelle S. 316 und 317 ersichtlich.

Sägeindustrie
in weichem
Holze.

Zu dieser Tabelle muß vor allem bemerkt werden, daß das Rohholz für dieses Materiale nicht allein aus Staatsforsten, sondern auch — freilich nur in bescheidenem Maße — aus Privatwäldern stammt.

Die in den Jahren 1904 und 1905 beträchtlich stärkere Ausfuhr gegen die Vorjahre erklärt sich dadurch, daß die Holzkaufsunternehmer anfangs mit dem Rohholzbezüge gegen das wirtschaftsplanmäßig, das ist vertragsmäßig zu beziehende Quantum hauptsächlich deshalb zurückblieben, weil die Errichtung der Bringungsanlagen infolge der ungünstigen Terrainverhältnisse einen langsameren Fortschritt nahm, als vorhergesehen war.

Ausfuhr von
weichem Bau-
und Schnitt-
materialie.

Den stärksten Anteil am Export mit 40.14 Prozent hat Süditalien mit den Inseln Sizilien und Sardinien. Dann folgen: Ägypten mit 14.98 Prozent, Ungarn und Kroato-Slavonien mit 10.49 Prozent, Österreich mit 5.94 Prozent, Frankreich mit 5.21 Prozent, England mit 4.03 Prozent, Deutschland mit 3.63 Prozent, Senegal und Westafrika mit 3.55 Prozent, Tunis und Nordwestafrika mit 3.14 Prozent, Spanien mit 2.93 Prozent, Holland mit 1.75 Prozent, Griechenland mit 0.75 Prozent, Belgien mit 0.74 Prozent, Indien mit 0.65 Prozent, Kleinasien mit 0.60 Prozent, Balkanländer mit 0.55 Prozent, Persischer Golf mit 0.37 Prozent, Südafrika mit 0.30 Prozent, Malta mit 0.16 Prozent und die Schweiz mit 0.09 Prozent von der gesamten Ausfuhr.

Die stärkere Ausfuhr nach Ungarn und Kroato-Slavonien erklärt sich nicht allein aus der unmittelbaren Nachbarschaft dieser Länder mit Bosnien und der Hercegovina, sondern auch dadurch, daß mehrere ungarische Firmen, sämtlich mit dem Sitz in Budapest, Sägewerke in Bosnien errichtet haben, die natürlich den ungarischen Markt in erster Linie beschicken. Die an vierter Stelle stehende Ausfuhr nach Österreich geht von den in Bosnien etablierten österreichischen Holzindustriellen aus.

Außerdem kaufen slawonische Firmen weiches und hartes Rundholz in ganzen Stämmen und Klötzen in Bosnien teils aus Staatswaldungen (10.000 bis 20.000 Festkubikmeter pro Jahr), teils aus Privatwaldungen ein und führen es ihren Dampfsägen in Slavonisch-Brod, Vukovar und Semlin zu.

Ausfuhr von
weichem und
hartem Rund-
holz.

Die Ausfuhr an Eichenrinde für Gerbereizwecke aus den Schälwaldungen des Staates beträgt beiläufig 18.000 bis 22.000 Meterzentner pro Jahr.

Mit der Produktion von Schnitt- und Schälmaterialie aus Buchenholz befaßt sich in bemerkenswerter Weise das der Úna-Holzindustriengesellschaft gehörende Werk in Bosnisch-Dubica.

Buchenholz-
industrie.

Ein anderes, noch weitaus größere Mengen Buchenholz verbrauchendes Unternehmen ist die trockene Holzdestillationsanlage der Bosnischen Holzverwertungs-Aktiengesellschaft in Teslić.

Wie aus der Tabelle auf Seite 318 über den gesamten Außenhandel Bosniens und der Hercegovina in Holz und Holzkohle entnommen werden kann, betrug dieser Handel im Jahre 1904 4.87 Millionen Meterzentner im Werte von 23.27 Millionen Kronen. Hievon entfielen auf Sägewaren 2.65 Millionen Meterzentner im Werte von 16.35 Millionen Kronen = 70 Prozent des Wertes; Bau- und Werkholz 0.79 Millionen Meterzentner im Werte von 2.5 Millionen Kronen

Gesamter
Außenhandel
in Holz.

Ausfuhr Bosniens und der Hercegovina an weichem Bau- und

J a h r	E u r o p a								
	Sardinien und hauptsächlich Süditalien	Ungarn und Kroato-Slavonien	Österreich	Frankreich	England	Deutschland	Spanien	Holland	Griechenland
1901 und 1902	128.222	9.436	9.950	15.217	22.572	15.500	.	5.999	1.480
1903	143.128	47.706	14.600	16.080	27.477	10.340	20.125	8.417	4.295
1904	190.351	57.949	29.857	29.120	11.836	25.450	19.494	10.960	4.348
1905	226.256	64.876	47.104	29.022	7.267	10.993	8.706	4.292	2.697
Summe:	687.957	179.967	101.511	89.439	69.152	62.283	48.325	29.668	12.820
Durchschnittlich pro Jahr:	137.591	35.993	20.302	17.888	13.830	12.456	9.665	5.934	2.564
Prozente:	40.14	10.49	5.49	5.21	4.03	3.63	2.93	1.75	0.75

Schnittmaterial im Jahrfünft 1901 bis inklusive 1905 in Kubikmetern.

E u r o p a				A f r i k a				A s i e n			Insgesamt
Belgien	Balkanländer	Malta	Schweiz	Ägypten	Senegal und Westafrika	Tunis und Nordwestafrika	Südafrika	Indien	Kleinasien	Persischer Golf	
2.450	522	800	.	23.107	.	1.000	5.214	2.028	432	1.125	245.054
5.158	3.856	666	236	26.605	22.494	18.381	18	5.015	.	1.087	375.684
5.168	2.692	583	199	120.940	21.544	16.836	.	.	5.660	4.165	557.152
14	2.537	823	1.210	86.301	16.912	17.822	.	4.310	4.440	.	535.612
12.790	9.607	2.872	1.645	256.953	60.980	54.039	5.232	11.353	10.532	6.377	1.713.502
2.558	1.921	574	329	51.391	12.196	10.808	1.046	2.271	2.106	1.275	342.700
0.74	0.55	0.16	0.09	14.98	3.55	3.14	0.30	0.65	0.60	0.37	100.00

Gesamter Außenhandel von Bosnien und der Hercegovina in Holz und Holzkohle.

Jahr	Gesamt-Ein- und Ausfuhr von Holz und Holzkohle		Hievon entfällt auf							
	Einfuhr (E.) Ausfuhr (A.)	Menge in Meterzentner	Brennholz		Bau-, Werk- und Nutzholz		Fasbäuben und Bindenholz		Holzkohle	
			Handelswert in Kronen	Menge in Meterzentner	per Meterzentner im ganzen	Handelswert in Kronen	Menge in Meterzentner	per Meterzentner im ganzen	Menge in Meterzentner	per Meterzentner im ganzen
1893	E. 147,681 A. 739,240	.	77,581 239,815	.	63,402 481,963	.	5,894 9,008	.	805 8,454	.
1899	E. 145,380 A. 1,927,266	.	85,509 341,449	.	54,396 996,399	.	2,903 569,772	.	2,572 19,505	.
1900	E. 116,449 A. 2,694,073	.	32,559 542,145	.	67,591 1,085,012	.	2,374 437,744	.	13,926 29,172	.
1901	E. 120,971 A. 2,918,172	.	59,558 525,546	.	57,520 1,808,834	.	2,138 494,686	.	1,755 89,107	.
1902	E. 133,055 A. 2,939,189	.	86,767 173,943	.	39,985 2,065,731	.	2,654 582,906	.	3,649 116,609	.
1903	E. 99,723 A. 3,760,309	337,373 18,888,717	50,174 281,994	0-80 0-65	43,238 2,896,668	5-80 5-40	3,121 470,883	11-00 5-80	3,189 110,764	3-80 3-00
1904	E. 60,397 A. 4,866,160	295,892 23,266,838	16,347 702,162	0-80 0-68	40,001 3,723,309	5-98 5-03	3,854 336,308	11-00 7-83	195 104,381	4-33 3-10

Von dem ausgeführten Bau-, Werk- und Nutzholz beträgt der Anteil:

Der Sägewaren im Jahre 1903	2,376,777	Meterzentner; per Meterzentner = 5-90 K.; im ganzen 14,081,069 K.
„ „ „ „ 1904	2,645,814	„ „ „ „ = 6-18 „ „ 16,351,132 „
Des Bau- und Werkholzes im Jahre 1903	383,352	„ „ „ „ = 3-02 „ „ 999,918 „
„ „ „ „ 1904	794,446	„ „ „ „ = 3-16 „ „ 2,510,449 „
Der Eisenbahnschwellen im Jahre 1903	178,827	„ „ „ „ = 3-15 „ „ 563,030 „
„ „ „ „ 1904	283,067	„ „ „ „ = 3-43 „ „ 970,919 „

= 11 Prozent; Brennholz 0·7 Millionen Meterzentner im Werte von 0·48 Millionen Kronen = 2 Prozent; Eisenbahnschwellen 0·28 Millionen Meterzentner im Werte von 0·97 Millionen Kronen = 4 Prozent; Faßdauben, Subbien und andere Spaltwaren 0·34 Millionen Meterzentner im Werte von 2·63 Millionen Kronen = 11 Prozent; Holzkohle 0·10 Millionen Meterzentner im Werte von 0·32 Millionen Kronen = 1 Prozent.

Die Sägewaren bilden somit den weitaus bedeutensten Ausfuhrartikel.

Die Ausfuhr von Eichen-Faßdauben ist in Abnahme, dagegen erhält sich die Erzeugung und Ausfuhr von Buchen-Faßdauben und Subbien annähernd auf gleicher Höhe.

Die Ausfuhr von Brennholz ist im Jahre 1902 wesentlich zurückgegangen, hat sich jedoch im Jahre 1903 wieder gehoben und ist im Jahre 1904 plötzlich auf 0·7 Millionen Meterzentner, also um nahezu 0·2 Millionen Meterzentner über das Ausfuhrmaximum der früheren Jahre gestiegen. Diese Steigerung erklärt sich dadurch, daß infolge von Rodung größerer feldtauglicher Waldländereien unweit der Save ansehnliche Mengen Brennholzes anfielen und saveabwärts in Verkehr gesetzt wurden. Auf dem gleichen Umstande beruht die starke Ausfuhr von Telegraphenstangen und Eisenbahnschwellen.

Hinsichtlich der harten Edelhölzer ist nur die Ausfuhr von Fladerhorn und Fladeresche erwähnenswert.

Die Ausfuhr von Holzkohle — welche von der Verkohlung des minderwertigen Holzes auf den Kolonisations- und Rodeflächen und den bei der Gerberrindengewinnung zurückbleibenden Eichenholzprügeln stammt — hat im Jahre 1902 eine größere Zunahme aufzuweisen, ist jedoch seither wieder zurückgegangen und betrug im Jahre 1904 nur 0·1 Millionen Meterzentner.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die bei der Waldarbeit und der Holzindustrie Beschäftigten dormalen 24.009 Mann zählen, von welchen

Arbeiter-
statistik.

	Bosnier	Österreicher	Ungarn	Ausländer
in den Unternehmerbetrieben	16.221	1.419	2.752	239
in den Regiebetrieben	2.376	550	118	334
insgesamt	18.597	1.969	2.870	573

Mann arbeiten. Nebstdem stehen 536 zweispännige Fuhrwerke und 2877 Saumtiere in Verwendung.

Verjüngung und Pflege der Waldungen.

Im allgemeinen zeigen die Hochwaldungen des Staates, weil entweder natürliche Einflüsse oder die vorangegangene Benutzung einzelner Teile eine Plenterwaldform herbeigeführt hat, günstige Bedingungen für die natürliche Verjüngung. Überdies hat die Natur ausgezeichnete Bestandesmischungen geschaffen. Dazu kommt weiters noch als ein die natürliche Verjüngung förderndes Moment, daß in diesen Ländern unter der durch die südlichere Lage bedingten größeren Wärme- und Lichtwirkung nicht nur die Blüten- und Samenbildung häufiger vor sich geht, sondern auch die jungen Pflanzen unter den Kronen des alten Bestandes längere Zeit ausdauern. Daher kommt es, daß viele Alt-, ja selbst Mittelhölzer oft zahlreichen Nachwuchs unter sich haben.

Natürliche
und künst-
liche Verjün-
gung der
Hochwälder.

So befinden sich die Eichenhochwaldungen, wo die — wie schon früher erwähnt wurde — vor einem halben Jahrhundert eingeleiteten großen Nutzungen nunmehr vorüber sind, allenthalben in einem Zustande, in welchem die Bestandespflege weit mehr als die Verjüngung in den Vordergrund zu treten hat. Und wenn auch in den Jung- und Mittelhölzern — wie natürlich —

Eichen.

nicht aller Eichennachwuchs aus Samen hervorgegangen ist, sondern darunter auch Stockausschläge sind, so läßt sich doch im ganzen sagen, daß diese Bestände zu den schönsten Hoffnungen berechtigen. Die Tätigkeit der Forstverwaltung ist hier dermalen hauptsächlich auf Ausfüllungskulturen mittels Einstufen der Eicheln, Beimengung von Schwarz- und Weißkiefern und Durchforstungen gerichtet.

Buchen.

Die der Selbstverjüngung so günstigen natürlichen Verhältnisse äußern sich namentlich beim Buchenhochwalde. In allen angehauenen und sehr ungleichalterigen Beständen ist jederzeit soviel Nachwuchs, als zur Erzeugung eines neuen Buchenwaldes notwendig ist. Selbst die aus nahezu gleichalterigen Bäumen zusammengesetzten Vollbestände der warmen sonnigen Tieflagen zeigen oft einen solchen Nachwuchs. Ohne solchen sind nur die dicht geschlossenen gleichalterigen Waldpartien der höheren Region und der Schattenseiten der Berge. So zusagend sind hier Klima und die sonstigen natürlichen Faktoren dem Buchenwalde, daß es schwieriger ist einen solchen Wald auszurotten, als einen zu erzeugen. Infolgedessen kann man auch, wo der Wald bereits einen genügenden Nachwuchs unter sich hat, ihn unbedenklich kahl abtreiben. Dort hingegen, wo der Nachwuchs fehlt, braucht man, um einen solchen zu erzielen, weiter nichts, als eine Samenschlagstellung durch einen Vorhieb im alten Bestande zu schaffen, welchem dann, mitunter schon im nächsten oder zweitnächsten auf den Samenabfall folgenden Winter, der Kahlhieb folgen kann.

Gemischte Bestände.

Die üppige Naturkraft, welche der Buche hier innewohnt, bereitet in den Mischbeständen von Buche und Tanne der Erhaltung und Vermehrung der wertvolleren Tanne große Schwierigkeiten. Am ehesten gelingt noch eine Änderung des Mischungsverhältnisses zu Gunsten der Tanne auf natürlichem Wege durch zweckmäßig eingelegte Buchenspaltholznutzungen. Selbstverständlich bieten solche Nutzungen auch Gelegenheit, die Tanne künstlich durch Saaten in die Buchenbestände zu bringen. Die Saaten zeigen bei genügender Empfänglichkeit des Bodens gewöhnlich ein gutes Gedeihen. Hingegen werden auf verwilderten Bodenstrecken Fichten ausgepflanzt. In jenen Mischwäldungen aber, wo eine große, auf die Buche und die Tanne gleichzeitig gerichtete Holzerzeugung stattfindet, muß, wenn dann im Urbestande die Tanne vertreten sein soll, dem Hiebe der Tanne ein Hieb der Buche vorausgehen. Wo dies nicht möglich ist, muß man rasch bei der Hand sein, um mit Hilfe von Tannensaaten der Tanne die Herrschaft zu sichern. Unter Umständen darf, wenn sich ein vorhergehender Buchenaushieb mit Rücksicht auf die Waldrente nicht durchführen läßt, auch davor nicht zurückgeschreckt werden, die für die Empfänglichkeit des Bodens für den Tannensamenausflug notwendige Anzahl Buchen durch Ringeln zum Absterben zu bringen. Es ist dieser Operation eben der Charakter einer Kulturmaßregel beizulegen.

Nadelholz.

Auf den höheren Lagen der Triasplateaus, den hauptsächlichsten Trägern des reinen Nadelholzwaldes oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldes zeigt sich ein Überwiegen der Tanne gegen die Fichte, weshalb hier der Fichte, dieser für die Verwertung als Bau-, Klotz- und Zelluloseholz so günstigen Holzart, aller mögliche Vorschub um so mehr gegeben werden muß, als sie zu prächtigen, besonders langschäftigen, gesunden Exemplaren erwächst. Es wird selbstverständlich weder die Tanne noch die Buche für die künftigen Bestände in Acht und Bann erklärt, insbesondere die gute Wirkung der Buche auf die Produktionskraft des Bodens nicht verkannt. Allein ein wesentliches Moment, weshalb die Tanne und die Buche anderwärts größere Begünstigung erfahren, nämlich die größere Sturmfestigkeit dieser Holzarten, fällt auf den Triasplateaus weg, denn hier vermögen sie sich ebenfalls nur flach zu bewurzeln. Wird hier in nicht besonders geschützten Lagen auf größeren Flächen der Bestandesschluß durch Entnahme von Stämmen nur einigermaßen bedeutend unterbrochen, so werden die stehen gelassenen langschäftigen und hochkronigen Urwaldstämme ohne Unterschied der Holzarten binnen kürzester Frist von den Scirocostürmen — in diesen Ländern die sturzgefährlichsten

Winde — größtenteils niedergelegt oder gebrochen. Und jene wenigen Stämme, welche weder geworfen noch gebrochen werden, gehen infolge der nunmehr ungehinderten Einwirkung der Sonne auf den Wurzelraum und die Rinde an Wipfeltrocknis und Rindenbrand ein. So steht hier der Wirtschaftler in Hinsicht auf die Verjüngung der Mehrheit dieser Bestände vor dem Dilemma, entweder sehr vorsichtige auf ein und derselben Fläche auf einen längeren Zeitraum verteilte Nutzungen mit natürlicher Verjüngung oder rasche Nutzung und in der Hauptsache Handkultur, sei es mit Saat oder Pflanzung oder auf beiderlei Arten. Auf die Entscheidung in diesem Dilemma haben nun zwei Umstände Einfluß. Erstens das hohe Alter der urwaldartigen Bestände, welches zur raschen Aufnutzung in möglichst kurzer Zeit drängt und zweitens die ungewöhnlich großen Kosten der ersten Aufschließung dieser fernliegenden Wälder, welche sich nur dann halbwegs rentabel gestalten kann, wenn größere Holzmassen in kurzer Zeit abgenutzt und verwertet werden. Der Verjüngungsbetrieb in diesen Waldungen muß daher in der Hauptsache aus dem engeren Rahmen des Plenterbetriebes heraustreten und sich einem Schirmschlagbetriebe mit mehr oder minder ausgeprägten Übergängen zur Kahlschlagform nähern oder — unter sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse — auch auf den Kahlhieb ausgreifen. Hier steht selbstverständlich die künstliche Nadelholznachzucht mit der Fichte — welcher Holzart ja, wie bereits erwähnt, der Vorzug gebührt — im Vordergrund.

Die Hauptgrundsätze, welche bei der Ausführung der Forstkulturen beobachtet werden, sind in kürzester Fassung folgende: Unter normalen Verhältnissen wird der Saat, namentlich bei Tanne, Kiefer (beide Arten) und Eiche, der Vorzug eingeräumt und teils die Rillen-, teils die Plätzeaat praktiziert. Die Plätze macht man lieber größer als kleiner, besonders bei starkem Unkräuterwuchs, besät sie reichlich und immer nur mit Samen von einer Art. Man bezeichnet die Plätze mit Pflöcken und revidiert die Kulturen wegen allfälliger Nachhilfe und Beseitigung von Unkräuterwuchs. In Kulturorten, welche von der Weide bedroht sind, wendet man die Verpflockung der Saatplätze und Pflanzstellen an. Die Tanne wird in der Regel unter Buchenschutzbestand gesät; wenn in ein und demselben Bestande Tanne und Fichte eingebracht werden, geschieht dies in der Weise, daß eine horstweise Mischung angestrebt wird.

Forstkulturarten.

Für die Anzucht von Pflanzenmaterialie wird in Forstgärten vorgesorgt, welche zumeist im Walde selbst, in der Nähe der kulturbedürftigen Orte gelegen sind; gegenwärtig bestehen 48 solcher Gärten.

Was den Niederwald anbelangt, so ist die künstliche Nachhilfe überall dort von größerer Wichtigkeit, wo es sich um die Regeneration alter Stockwüchse und um die Förderung des Überganges zur Mittelwaldform handelt. Hier tritt dann die Anzucht von Stockheistern der örtlich vorgezeichneten Laubholzarten in den Vordergrund. Durch die Einführung des Schälbetriebes zur Gewinnung von Gerberrinde in 5667 Hektar Eichenniederwald wurden nicht nur diese Waldungen einer regelmäßigen, pfleglichen Behandlung zugeführt, sondern auch der umliegenden Bevölkerung durch die Holzschlägerung, die Rindengewinnung, den Transport der Rinde und die Verkohlung der Schälprügel nachhaltiger Arbeitsverdienst geboten.

Verbesserung des Niederwaldes. Schälbetrieb.

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Buschwaldes bestehen, je nach dessen Zustande, entweder in der bloßen Einschonung oder in der Einschonung nach vorausgegangenem Resurrektionshiebe. Durch diese einfachen Mittel werden in wenigen Jahren überraschend gute Resultate erzielt. Bisher wurden auf die erste Art 30.188 Hektar und auf die zweite Art 28.499 Hektar Buschwälder in besseren Zustand überführt.

Verbesserung des Buschwaldes.

Eine besondere Beachtung verdienen die bisher zur Sanierung des Karstes unternommenen Aktionen. Es handelt sich da natürlich nur um einige ganz besonders gefährdete Gebiete, wo der Wald schon gänzlich zu verschwinden drohte. Am dringendsten tat eine solche Aktion im Bezirke Županja c not. Hier, auf dem rauhen Hochlands-Karste, war die Verkarstungsgefahr schon bis zu den schlimmsten Formen vorgeschritten und die Gefahr für die weniger

Karstaufforstung.

kümmliche Bestockung und die spärliche Krume zwischen den Ritzen des kahlen Gesteins in beständigem Wachsen begriffen, so daß, sollte es nicht zu einer gänzlichen Verödung kommen, rasches und energisches Eingreifen nottat. Zu diesem Behufe wurde vor allem eine Erhebungskommission unter der Leitung des Bezirksvorstehers und Zuziehung von Experten des Forst-, Bau- und landwirtschaftlichen Faches eingesetzt, welche auf Grund eines genau umschriebenen Erhebungsprogrammes alle für die Beurteilung der zu ergreifenden Sanierungsmaßnahmen notwendigen Erhebungen zu pflegen, nach Abschluß derselben und Feststellung der Resultate ihre Anträge im Wege der Kreisbehörde an die Landesregierung zu stellen hatte. Diese hatte sodann das Sanierungsprogramm mit ihrem Votum an das gemeinsame Ministerium vorzulegen.

Einer der Hauptpunkte dieses Programmes bestand „in der planmäßigen Durchführung der Aufforstung mittels Einschonung, Resurrektion und Anpflanzung; Anbahnung eines forstmäßigen Betriebes in den eingeschonten Beständen; Bannung angehender Ödungen; Anlage von Futterlaubwäldern“. In Ausführung dieses Programmpunktes sind gegenwärtig im Bezirke Županjac 8894 Hektar schonungsbedürftiger oder zur Aufforstung herangezogener Wald- und Weideflächen ihrer Bestimmung zugeführt, wovon 94 Hektar neue Vollkulturen (Schwarzföhre) sind. Die einfache Einschonung, das heißt das Verbot der Beweidung einer Fläche, welche entweder nur mit Steinpyramiden ausgemarkt oder mit Trockenmauern abgeschlossen wurde, bildete die Einleitung der Operationen. Der Erfolg war, wie beim Buschwalde schon bemerkt, eine rasche Kräftigung der vorhandenen oft nur kissenartig entwickelten Laubholzbestockung („Erdhölzer“) und eine lebhaftere Zunahme der Grasproduktion, wobei die Bevölkerung sehen konnte, wie leicht sich die Weiden durch einen aussetzenden Betrieb verbessern lassen. Hierauf folgte, je nach der Beschaffenheit und Bestimmung des betreffenden Terrainabschnittes der Resurrektionshieb entweder allein oder auch mit gleichzeitiger oder bald folgender künstlicher Ausfüllung der Lücken mit Schwarzföhrenpflanzungen, womit dann, wenn dies nicht schon früher geschah, nun unbedingt die sicherste Einhegung, die Anlage von trockenen Umfassungsmauern einherging. Die weitere Bestandespflege mit dem bestimmten Ziel, die eine oder andere Bestandesform — vornehmlich die Mittelwaldform — herbeizuführen, konnte bis jetzt entschiedener noch nicht eingreifen; denn es handelt sich bei der Waldresurrektion auf dem Karst anfangs um möglichst gute Deckung des Bodens und Heranbildung einer Humusschichte. Die Führung von Reinigungshieben ist daher, wenn es sich nicht um dringliche Deckung eines lokalen Holzbedarfes handelt, erst nach Erfüllung des gedachten Zweckes in Aussicht genommen.

Eine ähnliche Aktion in der Hercegovina entbehrt zwar solcher breiter Grundlagen, wie sie für den Županjacer Karst geschaffen wurden, sie hat aber nichtsdestoweniger ziemlich weit ausgegriffen und ist insofern von ganz besonderer Bedeutung, als die Ausscheidung der in Hege oder in Kultur genommenen Flächen im Einvernehmen mit den Weideinteressenten erfolgt und diese sich bereit finden lassen, die Umfassungsmauern und Resurrektionshiebe unter Leitung der Forstorgane selbst, das heißt ohne Kosten für das Landesärar, zu bewerkstelligen. Zur Zeit sind in Schonung genommen, teilweise dem Resurrektionshiebe unterzogen, insgesamt 9476 Hektar. Hierbei wurde der dichter bevölkerte, holzärmere Süden vornehmlich berücksichtigt. Der Erfolg der einfachen Einschonung, noch mehr selbstverständlich jener der Resurrektionshiebe, tritt in der unteren Hercegovina, wo die klimatischen Verhältnisse die Vegetation so sehr begünstigen, rascher und vollkommener ein als im rauhen bosnischen Karstlande von Županjac. Der Umtrieb läßt sich in der Hercegovina namhaft kürzer bemessen. Das Gedeihen der Ausfüllungskulturen läßt nichts zu wünschen übrig. Wenn die Resurrektion in der unteren Hercegovina auch ziemlich stark von den im Massenertrage zurückstehenden Species der Macchienvegetation durchsetzt ist, so dürften sich in einem 15jährigen Umtriebe

doch Abtriebserträge von 40 bis 50 Festkubikmeter pro Hektar erzielen lassen, die für die Brenn- und Kleinnutzholzbeschaffung in diesen holzarmen Landesteilen von Belang sind.

Die Forstgesetzgebung.

Der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung bot das ottomanische Forstgesetz und dessen Durchführungsinstruktion eine fertig vorgefundene Handhabe für die erste Ordnung des Waldregimes. Auch der zweite Teil des ottomanischen Forstgesetzes, welcher von den Forstfreveln und dem Strafverfahren handelt, bot bis zur Erlassung neuer Vorschriften die Grundlage der darauf Bezug habenden Amtshandlungen.

Ottoma-
nisches
Forstgesetz.

Der Privatwaldbesitz hatte durch die Waldbesitzregulierung (s. S. 300) nach und nach eine Bedeutung gewonnen, die nicht allein im Interesse der Erhaltung des Waldstandes auf dem ihm unveräußerlich gehörenden absoluten Waldboden, sondern auch wegen der diesem Grundbesitze anhaftenden Servitutsrechte die Notwendigkeit immer dringender erscheinen ließ, Normen für die Bewirtschaftung der Privatwälder gesetzlich festzustellen. Diesem Bedürfnis wurde durch die „Verordnung, betreffend die Bewirtschaftung und forstpolizeiliche Überwachung der Privatwälder“ vom Jahre 1890 abgeholfen. Sie stellt folgende Prinzipien auf:

Privatwald-
gesetz.

Als Privatwald ist aller Wald anzusehen, welcher im Grundbuche als solcher angeschrieben erscheint. Wo das Grundbuch noch mangelt, gilt als solcher nur der im Wege der Waldbesitzregulierung mittels Tapie ins Privateigentum verliehene Wald.

Die Privatwälder stehen entweder im kmetenfreien Eigentum des Besitzers oder sie gehören zu einer Kmetenansässigkeit (Čiftlukwälder). Die im kmetenfreien Eigenbesitze stehenden Privatwälder sind entweder mit Servituten belastet (Servitutswälder) oder sie sind unbelastet. Servitutsberechtigte können sein die Kmeten des Waldbesitzers oder auch dritte Personen.

Die Bewirtschaftung des Čiftlukwaldes steht den Kmeten, jene des kmetenfreien Waldlandes dem Eigentümer zu, doch bleibt dieses in erster Linie für die Befriedigung der auf demselben lastenden Servituten bestimmt; die Bewirtschaftung dieser Wälder ist daher beschränkt durch die Servitut, ferner aber durch Verfügungen im öffentlichen Interesse. So kann die Behörde einen Wald, dessen Erhaltung mit Rücksicht auf die sonstige Gefährdung öffentlicher Anlagen oder des benachbarten Eigentumes notwendig ist, als „Schutzwald“ erklären. Alle Privatwälder stehen unter behördlicher Aufsicht; diese wird durch die Bezirksämter und Kreisbehörden geübt, deren Aufgabe im Wesen darin besteht, die Rechte der Nutzungsberechtigten (Kmeten und anderweitigen Servitutsberechtigten) und das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Die Behörden üben diese Aufsicht durch das Forstpersonal und sonstige öffentliche Organe, wogegen der Waldeigentümer auch eigene Aufsichtsorgane (Waldhüter), welche von den Behörden bestätigt und mit Angelohnis in Pflicht genommen werden, aufzustellen berechtigt ist. Als oberster Grundsatz für die Regelung der Nutzungsteilung zwischen Eigentümer einerseits und Kmeten oder Servitutsberechtigten andererseits gilt eine derartige Einteilung des Rechtsgenusses, daß durch die Nutzung eines Berechtigten oder Eigentümers die Rechte der Mitgenießer nicht geschmälert werden. Im Streitfall entscheidet die politische Behörde mit Ausschluß des Rechtsweges.

Wenn es sich um Streit zwischen Grundherrn und Kmeten handelt, ist dies ein regelrechter Agrarprozeß. Spezielle Bestimmungen über die Nutzung verbieten einerseits die Waldverwüstung, welche die „fernere Holzzucht offenbar gefährdet oder unmöglich macht“, und verfügen, daß alle Interessenten den Anordnungen der Behörde behufs Verhütung von Naturgefahren (Wind, Wasser, Feuer, Insektenfraß) Folge zu leisten haben.

Für die Nutzung selbst gilt folgendes: Holz- und Rindennutzung zu eigenem Gebrauche sind — außer im Falle, daß eine Partei Einspruch erhebt — im Čiftluk- und Servitutswalde

ohne behördliche Bewilligung frei, in Schutzwäldern an die Bewilligung der Behörde gebunden; dasselbe gilt für die Nebennutzung, insbesondere die Weide. Holz- und Rindennutzung zum Verkaufe sind in allen diesen Waldarten an die behördliche Bewilligung gebunden. In nicht belasteten Privatwäldern, welche auch nicht als Schutzwälder erklärt werden, sind alle Haupt- und Nebennutzungen frei, ebenso die Nebennutzung in Čiftlukwäldern. Gegen vorstehende Beschränkungen Dawiderhandelnde haben den durch Schlägerung u. s. w. ihren Mitberechtigten zugefügten Schaden durch Vorkehrungen für die Resurrektion des Holzbestandes gutzumachen und können außerdem bei stattgehabten Forstfreveln, abgesehen von der Strafe, in eine Ersatzleistung in Geld verurteilt werden. Die etwaige Aufforstung obliegt im Čiftlukwalde dem Kmeten, wenn nicht die Entholzung vom Grundherrn eigenmächtig vorgenommen wurde, sonst dem Eigentümer oder dem Grundherrn. Die Entforstung ist in Schutzwäldern überhaupt verboten, eventuell auch in sonstigen Privatwäldern, wenn eine Abschwemmungs- oder Abrutschungsgefahr besteht, ferner aber überhaupt untersagt, wenn damit die bloße Umwandlung in eine Hutweide bezweckt wird; sonst ist sie bei unbelasteten Privatwäldern ohne Bewilligung der Behörde, bei belasteten nur mit einer solchen gestattet. Speziell im Čiftlukwalde hat der Grundherr die Rodebewilligung für den Kmeten anzusuchen und, falls er sich dessen weigert, hat der Kmet das Recht, ihn vor die Behörde zitieren zu lassen, welche im Agrarverfahren entscheidet. Bei allen Entscheidungen über Ausstockungsansuchen ist maßgebend das wirkliche Bedürfnis der Kmeten oder Servitutsberechtigten, welches erhoben werden muß, und die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit seiner nachhaltigen Befriedigung. Eigenmächtige Rodung zieht die Verpflichtung der Wiederaufforstung (abgesehen von etwaigem Schadenersatz) nach sich, kann aber auch nachträglich von der Behörde gutgeheißen werden, falls es sich zeigt, daß nach der Sachlage die Bewilligung zur Rodung, wenn darum angesucht worden wäre, nicht hätte versagt werden können. In diesem Falle hat es von Aufforstung und Schadenersatz sein Abkommen.

Die Verordnung greift, wie aus dem Dargestellten hervorgeht, vielfältig in die Agrarverhältnisse hinein. Das Recht der Mitberechtigten ist vor das Recht des Eigentümers gestellt; denn der Grundherr kann seinen Wald nur so weit nutzen, als dies unbeschadet der darauf haftenden Servituten zulässig erscheint, nur der Überschuß an Holz, der nach Befriedigung der Servitutsberechtigten zurückbleibt, ist ihm zur Verfügung und jede Hiebsführung, die deren Interessen verletzt, ihm verwehrt. Der Kmet ist also in seinen Rechten weitgehend geschützt. Das Streben der Grundherren ist natürlich darauf gerichtet, durch Holzverkauf und durch Rodung möglichst viel Nutzen aus ihrem Walde zu ziehen, der Kmet aber arbeitet auf weitestgehende Ausnützung seiner Servitutsrechte hin. Die Verwaltung befindet sich angesichts dieses Widerstreites der Interessen in einer schwierigen Situation, umsomehr, als das Fehlen einer bestimmten örtlichen Schranke für die nach dem ottomanischen Forstgesetze den Staatswald belastenden Holz- und Weidrechte zur Folge hat, daß sich jede Bewegung im Ausmaße der dem Privatwalde anhaftenden Servituten auf den Staatswaldbesitz überträgt.

Es sei hier auch beigefügt, daß die obigen Gesetzesbestimmungen zwar angewendet werden, daß sich aber in der Praxis, bei dem weitmaschigen Netze der Überwachungspunkte und der noch immer trotz wiederholter Vermehrung unzureichenden Zahl der Überwachungsorgane, manche Lücken finden, wo das Gesetz unbehindert übertreten werden kann.

Begriff und
Abgrenzung
des Forst-
frevels.

Im Sinne der Verordnung vom Jahre 1883, „womit die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel der Kompetenz der politischen Behörden zugewiesen und das hiebei zu beobachtende Verfahren geregelt wird“, werden unter Forstfrevel nur solche Verletzungen der Sicherheit des Waldeigentums verstanden, die nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes als gemeine Verbrechen oder Vergehen zu behandeln sind. Eine freilich sehr weitgreifende Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur für den Fall, als derlei Handlungen in Staatswäldern von Personen begangen werden, denen im Sinne des Artikels 5 des ottomanischen Forst-

gesetzes ein Nutzungsrecht auf den Wald zusteht, indem nach der bezogenen Verordnung die von solchen Personen für den Haus- und Gutsbedarf des Täters oder für den Kleinverkauf auf dem zuständigen Markte vorgenommenen unbefugten Holzfällungen und Entwendungen von Holz, die ja fast immer die Kriterien von Handlungen an sich tragen, die eigentlich nach dem Strafgesetze zu ahnden wären, keinesfalls als Verbrechen oder Vergehen, sondern nach dem zweiten Teile des ottomanischen Forstgesetzes als Forstfrevel zu bestrafen sind.

Der Grund für diese bevorzugte Stellung der im Staatswalde nutzungsberechtigten Personen ist das Bestehen der alteingewurzelten und in der einheimischen Bevölkerung noch ausnahmslos herrschenden Vorstellung, daß der Wald ein herrenloses, in niemandes Privateigentum stehendes Gut sei, welches nach Belieben auszubeuten jedermann freistehe.

Fremde, Ansiedler (wozu auch die im Lande angesiedelten Angehörigen Österreichs und Ungarns gehören) und Stadtbewohner zählen nicht zu den nach Artikel 5 des ottomanischen Forstgesetzes servitutsberechtigten Dorfbewohnern, für welche allein die erwähnte begünstigende Ausnahmsbestimmung hinsichtlich der Holzentwendungen gilt. Es hat jahrelangen konsequenten Vorgehens der Behörden bedurft, um besonders dort, wo althergebrachte mißbräuchliche Übung bestand, das hartnäckige Festhalten der Bewohner städtischer Gemeinwesen an ihren vermeintlichen Nutzungsrechten abzubringen.

Die Abgrenzung der der politischen Bestrafung unterliegenden Forstfrevel von den durch die Gerichte zu bestrafenden Handlungen ist, gleichwie zum Beispiel in Österreich, trotz der eingangs erwähnten, durch die Verordnung vom 2. Jänner 1883, „womit die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel der Kompetenz der politischen Behörden zugewiesen und hiebei das zu beobachtende Verfahren geregelt wird“ gemachten formalen Unterscheidung — abgesehen von dem in dieser Verordnung vorgesehenen Falle hinsichtlich des von Servitutsberechtigten im Staatswalde entwendeten Holzes — keine bestimmte, so daß die Beurteilung der Frage, ob Forstfrevel oder strafgesetzlich zu ahndende Handlung vorliegt, eigentlich dem Ermessen der Behörden anheimgestellt ist. Immerhin liegt es im Geiste der zitierten Verordnung, daß im allgemeinen geringe Verletzungen des Waldeigentumes, welche nicht geradezu aus Bosheit geschehen, mögen sie nun von Personen, die in dem betreffenden Walde nutzungsberechtigt sind oder von dritten herrühren, als bloße Forstfrevel zu qualifizieren sind.

Schließlich wären noch jene Übergriffe zu erwähnen, deren sich solche Personen schuldig machen, welchen vertragsmäßige Holzabstockungsrechte zustehen. Die mitunter zweifelhafte Frage, wann die Fällung und Ausbringung eines nicht angewiesenen Holzes aus Staatswäldern durch den Holzkäufer als Diebstahl, als Forstfrevel oder als zivilrechtlich zu behandelnder Vertragsbruch zu beurteilen sei, ist nicht ausdrücklich entschieden; sie ist daher im einzelnen Falle nach den früher angedeuteten und den allgemeinen Grundsätzen über die Abgrenzung des Strafunrechtes vom Zivilunrecht zu beantworten.

Für die Staatswälder kommen als Forstfrevel nach der einschlägigen Verordnung vom Jahre 1890, beziehungsweise 1901 zunächst in Betracht: Die unbefugte Holzfällung und die Entwendung von Holz aus Staatswaldungen. Forstdelikte.

Unbefugte Holzfällung oder Holzentwendung liegt dann vor, wenn grünes Holz gefällt, aufgearbeitet, eventuell auch ausgebracht sowie lagerndes Holz gesammelt und ausgebracht wird, ohne daß es vom Bezirksamte oder der Forstverwaltung zur Abgabe angewiesen wurde. Einen ähnlichen Charakter weist ferner das Verbot des Verkaufes des aus dem Titel der Servitut aus den Staatsforsten bezogenen Bau-, Nutz- und Werkholzes auf. Ein über den „tovarweisen“ Verkauf (das ist den Transport von Holz, das auf den eigenen Tragtieren des Servitutsberechtigten nach dem Markte gebracht wird) auf dem zuständigen Markte hinausgehender Handel mit Brennholz ist, wenn er heimlich oder sonst in wissentlicher Überschreitung des

zustehenden Servitutsrechtes (z. B. in ganzen Wagenladungen) geschieht, ebenfalls als Forstfrevl zu bestrafen.

Von der größten Bedeutung sind ferner die die Ausübung der Weide teils einschränken- den, teils schlechthin verbotenden Bestimmungen der Verordnung. Sie bezwecken, einem der größten Übelstände für die Walderhaltung wirksam zu begegnen.

Eine weitere wichtige Gruppe von Forstfreveln bildet die Ausgrabung und anders geartete Gewinnung von Stöcken und Wurzeln baum- und strauchartiger Holzgewächse sowie die Beschädigung der Bäume und Sträucher durch Abhacken, Anplätzen, Ankerben oder durch Abziehen, Abstoßen und Ringeln der Rinde, durch Entblößen der Wurzeln, durch Abbrechen, Abschneiden, Absägen oder Abhacken des Gipfels und der Äste, durch Abstreifen des Laubes während der Vegetationszeit u. dgl. m. Die hier aufgezählten Handlungen können natürlich ebensowohl in Staats- als in Privatwäldern vorgenommen werden; als Forstfrevl werden sie jedoch nur von der Verordnung betreffend die Bestrafung der im Staatswalde begangenen Forstfrevl erklärt.

Schließlich wären noch die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden zu erwähnen, welche besonders hohe Strafsätze für ihre Übertretung normieren.

Der wichtigsten zum Schutze der Privatwälder bestehenden Bestimmungen, welche sich teilweise mit den zum Schutze der Staatswälder gegebenen Vorschriften decken, wurde bereits in einem früheren Zusammenhange gedacht; ihre Übertretung bildet ebensoviele Forstdelikte.

Bestrafung
der
Forstfrevl.

Durch die Verordnung, betreffend die Bestrafung der der Kompetenz der politischen Behörden zugewiesenen Forstfrevl, welche in Staatswaldungen und in sonstigen unter staatlicher Verwaltung stehenden Wäldern begangen werden sowie über die Bemessung der bezüglichen Waldschadenersätze vom Jahre 1890, abgeändert durch die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom Jahre 1901 wurde die Bestrafung der in Staatswaldungen begangenen Forstfrevl geregelt, während die Verordnung, betreffend die Bewirtschaftung und forstpolizeiliche Überwachung der Privatwälder vom Jahre 1890, die Strafen für die in Privatwäldern verübten Forstfrevl festsetzt.

Diese Gesetze unterscheiden zweierlei Strafen: Geld- und Arreststrafen. Erstere bewegen sich innerhalb der Grenzen von 1 bis zu 50 K, bei Waldbranddelikten bis zu 250 K; letztere reichen von 1 bis zu 14 Tagen, bei Waldbranddelikten bis zu 2 Monaten. Hervorzuheben ist der immer wiederkehrende Beisatz zu den jeweiligen Strafbestimmungen, daß in Karstgegenden oder Waldteilen mit anderen schwierigen Standortsverhältnissen die Maximalgrenze des Straf- ausmaßes (meist auf das Doppelte) zu erhöhen ist.

Waldschaden-
ersatz.

Die Grundlage für die Berechnung der Waldschadenersätze bilden teils der Wert des beschädigten oder entwendeten Holzes oder sonstigen Waldproduktes, entweder nach dem Kubik- oder Stückmaß oder nach Traglasten berechnet, teils (bei beschädigten Kulturen) das Ausmaß der Fläche, auf welche sich die Beschädigung erstreckt, teils (bei Schaden durch Vieh- auftrieb) die Gattung und Stückzahl des Viehes. Für besonders waldschädliche Formen des Frevls ist das Doppelte bis Zehnfache des einfachen Satzes festgesetzt.

Eine für Bosnien und die Hercegovina charakteristische Form der Ersatzleistung ist die Waldrobot. Ist ein Frevler nicht im stande, den ihm auferlegten Ersatz zu leisten, so ist er zur Abarbeitung desselben zu verhalten, er darf jedoch nur zu Waldarbeiten (Anlage und Pflege von Saat- und Pflanzenschulen, Einfriedung von Schonungen, Herstellung von Waldwegen u. dgl.) herangezogen werden. Die Umrechnung der Waldarbeit erfolgt nach dem ortsüblichen Taglohn.

Mehr das Gepräge eines strafprozessualen Pressionsmittels, das auch seine Zweckmäßigkeit glänzend bewährt hat, trägt die Bestimmung an sich, wonach in dem Falle, als der Urheber eines Waldbrandes nicht eruiert wird, diejenige Gemeinde, in welcher der Brand ausgebrochen

ist, zur Vergütung des hiedurch verursachten Schadens sowie zur Umzäunung der Brandfläche und zur Erhaltung dieser Umzäunung zu verhalten ist. Von dieser Bestimmung wird indes nur selten und nur dort Gebrauch gemacht, wo eine augenfällige Verwüstungsabsicht erkennbar ist.

Die Waldservituten.

An Waldservituten bestehen in Bosnien und der Hercegovina gewohnheitsrechtlich und im Sinne des ottomanischen Forstgesetzes (siehe Seite 298) nur das Beholzungs- und das Weiderecht der Dorfbevölkerung.

Servituts-
arten.

Inwieweit angesichts der bestehenden Servituten, die sowohl den Staats- wie den Privatwald belasten, der Holzbedarf der Servitutsberechtigten aus den Privatwäldern gedeckt wird, darüber können demalsten bestimmte Ziffern nicht angegeben werden. Über jenen größeren Anteil jedoch, der im Staatswalde Deckung finden mußte, gibt es seit der allgemeinen Einführung der Holzvorzeige verlässliche Daten. Im Jahrzehnt 1895 bis einschließlich 1904 wurden für Servitutzwecke — wie in der früher gebrachten Tabelle über die bisherige durchschnittlich jährliche Nutzung in den Staatswäldern ausgewiesen wurde (siehe Seite 310) — durchschnittlich 1,430.712 Fest-Kubikmeter Holz abgegeben, wovon 12 Prozent = 171.685 Fest-Kubikmeter Nutzholz, 88 Prozent = 1,259.027 Fest-Kubikmeter Brennholz sind.

Bedeutung.
Das Holz-
servitut.

Der Wert dieser Holzabgaben — die im Budget keinen Ausdruck finden — ist, da sie hauptsächlich in den günstiger gelegenen Wäldern geschehen, sehr mäßig mit 2 Kronen für 1 Fest-Kubikmeter Nutzholz und 0.50 Kronen für die gleiche Maßeinheit Brennholz, somit insgesamt mit rund 1 Million Kronen zu veranschlagen.

Hiedurch ist die Bedeutung der der Bevölkerung im ottomanischen Forstgesetz eingeräumten Beholzung in den Staatswäldern voll ins Licht gestellt und man muß mit dieser Ziffer rechnen, wenn man das Erträgnis der bosnisch-hercegovinischen Staatswäldern richtig — nicht allein nach dem Budget, in welchem naturgemäßerweise nur das gegen Barzahlung abgegebene Holzquantum figurirt — beurteilen will.

Das ottomanische Forstgesetz hat zwar die Ausübung der Holzbezugs- und Weiderechte insofern eingeschränkt, als es die Entscheidung über Ort, Zeit und Art der Ausübung dieser Rechte der Forstverwaltung überwiesen hat. Auch wurde in der Instruktion „für die Provinzen, deren Forste in die ordentliche Staatsbewirtschaftung noch nicht aufgenommen wurden“, die Bestimmung getroffen, daß den Weidberechtigten der Vieheintrieb in nicht über 15jährige Bestände nicht erlaubt werden darf. Allein zu einer Begrenzung des Umfanges dieser Nutzungsrechte in der Richtung, daß dieselben durch bleibende Zuweisung bestimmter, enger begrenzter Örtlichkeiten, welche nach Beschaffenheit und Ausdehnung gerade dem jeweils vorhandenen Bedürfnisse entsprochen hätten, an einen bestimmten Waldteil gebunden worden wären, ist das ottomanische Forstgesetz nicht gelangt. Vielmehr steht hienach auch fernerhin das Recht der Beholzung und Weide den Landbewohnern in den Staatswäldern überhaupt zu und übergeht, wenn der bisher übliche Bezugsort erschöpft ist, in den nächstgelegenen.

Umfang.

In der Praxis beobachtet man möglichst den Grundsatz, Beholzung und Weide nicht über die Grenzen der Gemeinde, in der die nutzungsberechtigten Güter liegen, hinausgreifen zu lassen und hat die Landesverwaltung zu diesem Zwecke schon im Jahre 1883 besondere Verfügungen getroffen. Wenn man bedenkt, daß der Bevölkerungsstand rasch anwächst, daß die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Haus- und Hofstätten infolge Vergrößerung und besserer Einrichtung der Wohnräume, Vermehrung des Viehstandes u. s. w. stetig zunehmen, so wird es klar, daß diese Verhältnisse die bosnisch-hercegovinische Waldwirtschaft, zumal den Staatswald, einschneidend beeinflussen.

Rückwirkung
auf den
Staatswald.

Einschrän-
kungs-
maßnahmen.

Gleichwohl ist eine prinzipielle allgemeine Verfügung, welche diese Rechte einschränkt oder deren fortgesetztes Anwachsen zum Stillstande bringt, wie etwa die Fixierung eines bestimmten Nutzungsmaßes für die Ansässigkeit, bisher nicht erlassen worden.

Die Zeit dafür wird erst dann da sein, wenn im Lande die Umgestaltung der heutigen Weidewirtschaft zur Stallwirtschaft Fortschritte gemacht haben wird. Nichtsdestoweniger hat die Verwaltung in Erfüllung der ihr obliegenden kulturellen Aufgabe verschiedene Maßnahmen zum Schutze der Waldsubstanz getroffen und kommen als solche in Betracht:

1. Die Einführung der Anweisung und Vorzeige des Servitutsholzes, die Beschränkung des Bezuges auf den wirklich vorhandenen Bedarf und auf bestimmte Komplexe, ohne daß dabei freilich das Anrecht auf anderweitige Servitutsausübung bei Erschöpfung des betreffenden Komplexes im vorhinein ausgeschlossen wäre.

2. Die Einschränkung der Servitutsholzabgabe auf bestimmte Holzarten oder Stammteile, Forderung einer besseren Ausnutzung des Abfalles u. s. w.

3. Die Einstellung der Weidenutzung auf bestimmten Otlak- und Meraflächen (s. S. 331), sei es infolge freiwilligen Verzichtes der betreffenden Weideinteressenten, sei es infolge des Nachweises, daß die betreffende Gemeinde diese Weidegründe in ihrer ganzen Ausdehnung nicht bedürfe, wodurch Einschonungen und Aufforstungen ermöglicht wurden.

4. Die Aufstellung und Anwendung des Prinzips, daß auswärtige Ansiedler kein Servitutsrecht genießen.

5. Die Beschränkung der Ziegenweide und der Ausschluß der Ziegen aus gewissen Waldteilen überhaupt.

6. Die Einschonung und die Bannlegung herabgekommener Waldungen und Karstgründe gegen Holzung und Weide.

7. Die partielle Regelung der Weide- und Holznutzungsrechte in einzelnen, besonders bedrohten Sommerweidegebieten.

8. Verschiedene indirekte Maßnahmen, wie zum Beispiel Förderung von Ziegeleianlagen, um den übergroßen Verbrauch an Bauholz entbehrlich zu machen, Verteilung von Sägen, um die Verschwendung des Holzes, welche durch dessen Bearbeitung mit der Hacke allein entsteht, hintanzuhalten, Konzessionierung von kleinen Sägewerken für den Lokalmarkt, Einschränkung des Verkaufes von bäuerlichem Servitutsholz auf bestimmte Marktstage und gänzlich Verbot dieses Handels, wo die Holzbestände knapp zu werden drohen.

Auch brachte man eine progressive Erhöhung der Ziegensteuer bei gleichzeitiger Herabsetzung der Schafsteuer in Anwendung (s. S. 435).

Es ist klar, daß alle die angeführten Maßnahmen in erster Linie wegen des intensiveren Forstschutzes und auch nur von diesem Gesichtspunkte aus nach und nach erlassen wurden, ohne den Rechtsstandpunkt hinsichtlich der Servitutsrechte zu verrücken. Allein dennoch bedeuten sie in Wirklichkeit eine Bresche in dem durch keinerlei örtliche Grenzen eingeschränkten Rechte, welches das ottomanische Forstgesetz den Landbewohnern hinsichtlich der Weide- und Waldnutzungen zuspricht.

Eine wirkliche rationelle Ordnung aller Servitutsfragen, insbesondere auch der Weide, muß wohl einer ferneren Zukunft vorbehalten bleiben; im gegenwärtigen Zeitpunkte würde eine solche allzu tief in die Wirtschaftsgewohnheit der Bevölkerung eingreifen.

Forstliche Dienstorganisation.

Der forsttechnische Dienst in Bosnien und der Hercegovina ist ein Zweig des administrativen Dienstes in diesen Ländern.

Im gemeinsamen Ministerium fungiert ein forstlicher Referent mit den erforderlichen Hilfskräften.

In der Administrativabteilung der Landesregierung ist ein Departement für Forstverwaltung und Forstbetrieb eingerichtet, das von dem Landesforstreferenten geleitet wird, der die Geschäfte unter die ihm zugewiesenen Beamten verteilt. Unterabteilungen mit bestimmt und bleibend zugewiesenem Wirkungskreis bestehen für die Waldvermarkung, für die Forsteinrichtung und für die Regiebetriebe. Der vom Forstdepartement ausgehende Inspektionsdienst ist an eine territoriale Einteilung nicht gebunden.

Einteilung.

Bei den Kreisbehörden sind Kreisforstreferenten bestellt und diesen nach Bedarf technische Hilfsarbeiter beigegeben. Die Kreisforstreferenten sind Inspektionsorgane sowohl für alle jene im betreffenden Kreise gelegenen Staatswaldungen, die nicht den selbständigen Forstverwaltungen zugewiesen wurden, als auch aller Privatwälder im Kreise.

Jedem Bezirksamt ist systemmäßig ein Forstreferent zugewiesen.

Außerdem sind im Laufe der Zeit für jene Waldungen, die im Regiebetriebe stehen oder in denen sich die größeren Holzabstockungsgeschäfte vollziehen, zwölf selbständige Forstverwaltungen errichtet worden.

Das gesamte im Forstdienste tätige Personal besteht (mit Einschluß desjenigen bei der Zentralleitung) aus: 1 Hofrat, 1 Regierungsrat, 3 Forsträten, 12 Forstmeistern, 33 Oberförstern, 28 Forstverwaltern, 1 Forstassistenten, 17 Forstpraktikanten, 25 Förstern, 81 Forstwarten, 8 Forstgehilfen, 388 Waldhütern.

In den Regiebetrieben sind überdies Waldmanipulanten bestellt, die zum Meisterstande der Arbeiterschaft zählen.

Die Waldhüter stehen auf Staatskosten in Unfallversicherung.

Der forstliche Dienst bei den Bezirksämtern ist durch eine im Jahre 1880 kundgemachte Instruktion geregelt.

Diese Instruktion behandelt:

1. Die Dienstesobliegenheiten im allgemeinen (Umfang der forstlichen Agenden des Bezirksamtes; Material- und Geldgebarung). Instruktion.

2. Die Erhaltung der Vermögenssubstanz (Instandhaltung der Vermarkung; Führung des Evidenzregisters über Grenzvermarkungen).

3. Die Betriebsausführung. A. Holznutzung (Überwachung der Servitutenausübung; Verwertung des Nutzholzes etc. etc. — B. Nebennutzungsbetrieb (im allgemeinen; Weidenutzung auf den ärarischen Sommer(Alpen)weiden; Waldweidenutzung; Mastnutzung etc. — C. Kulturbetrieb (Kulturantrag; Verhegungen). — D. Verpachtung ärarischer Grundstücke (Vorgang bei Verpachtung von Waldland). — E. Fischerei.

4. den Schutz des Staatseigentumes sowie der etwaigen sonstigen, unter staatlicher Administration stehenden Forste (Allgemeines; Schutz gegen Naturgefahren; Geschäftsbehandlung in Waldstrafangelegenheiten: Evidenzhaltung der Forstfrevel; Einhebung der Waldschadenersätze).

5. Den Jagdschutz.

6. Besondere Dienstvorschriften.

7. Die Verrechnung der Forstprodukte, Beachtung der Budgetpost bei Ausfertigung der Anweisungen; Vorgang bei Verrechnung der Forstprodukte.

8. Schlußbestimmungen (Aufhebung der früheren Dienstvorschriften).

Wie aus dieser Übersicht zu entnehmen ist, bewegt sich die Instruktion im allgemeinen Rahmen derartiger Vorschriften.

Selbständige
Forst-
verwaltung.

Die „Instruktion für die Forstverwaltungen“ betraut mit der Leitung der Forstgeschäfte innerhalb der neu begründeten Wirtschaftsbezirke den Forstverwalter, unterscheidet aber die ihm obliegenden Agenden

- a) als solche, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Oberleitung der Landesregierung stehen, ohne Vermittlung einer Zwischenbehörde;
- b) als solche, welche in Gemäßheit der vorher besprochenen Instruktion für den forstlichen Dienst bei den Bezirksämtern zu besorgen sind.

Hinsichtlich der Angelegenheiten sub a) untersteht der Forstverwalter direkt der Landesregierung, hinsichtlich der Angelegenheiten sub b) dem Bezirksamte, in dessen Bereich die der Forstverwaltung zugewiesenen Waldungen liegen. Erstrecken sich diese über mehr als einen politischen Bezirk, so steht der Forstverwalter auch mit allen diesen Bezirksämtern in Berührung.

Zu den Geschäften ad a) gehören: Die Instandhaltung der Vermarkung der Staatswaldungen, die forstliche Material- und Geldverrechnung, die Verwertung des Holzes, die Durchführung der forstlichen Bringungs- und Hochbauten; der ärarische Regieholznutzungs- und Köhlereibetrieb, die Evidenzhaltung der Betriebseinrichtung und Waldvermarkung, der Forst- und Jagdschutz, die Kulturen und Verhegungen.

Zu den Geschäften ad b) gehören alle anderen Angelegenheiten des forstlichen Wirkungskreises der Bezirksämter, namentlich alle Servitutssachen, alle unentgeltlichen und gnadenweisen Holzabgaben, die Forstfrevell und was damit zusammenhängt, Jagd und Fischerei, Mast und Knopfernutzung, Steinbrüche, Verpachtungen u. s. w.

Die Lokalerhebungen in allen Geschäften ad b) hat nicht der Forstreferent, sondern der Leiter der Forstverwaltung über bezirksamtlichen Auftrag zu pflegen. Das Bezirksamt und der Bezirksreferent sind also hinsichtlich der Geschäfte ad a) ganz, hinsichtlich jener ad b) teilweise ausgeschaltet. Das gleiche ist infolgedessen hinsichtlich des Wirkungskreises der Kreisbehörde und der Kreisforstreferenten der Fall. Dagegen tritt ad a) die Landesregierung mit voller eigener Verantwortung, auch als unmittelbar eingreifender Inspektionsapparat, in Tätigkeit.

Aufnahms-
bedingungen.

Hinsichtlich der Aufnahme der Absolventen forstlicher Unterrichtsanstalten in den bosnisch-hercegovinischen Staatsforstverwaltungsdienst und deren weiterer Verwendung wurden durch die Verordnung vom 14. Juni 1905 die entsprechenden Vorschriften erlassen. Vorbedingung der Aufnahme ist die Vorlage des Reifezeugnisses einer Mittelschule (Gymnasium oder Oberrealschule) und die ordnungsmäßige Zurücklegung der forstlichen Studien entweder an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien oder an der k. ung. Hochschule für Berg- und Forstwesen in Schemnitz.

Nach zweijährigem provisorischen Dienst als Forstpraktikanten ist entweder die in Österreich vorgeschriebene „Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst“ oder die in Ungarn vorgeschriebene „Forstliche Staatsprüfung“ abzulegen.

Dienstanwärter, die aus forstlichen Mittelschulen hervorgegangen sind, werden nicht als Forstpraktikanten, sondern nach Maßgabe des Bedürfnisses als Förster oder Forstwärter und in Ermanglung solcher Stellen als Forstgehilfen aufgenommen.

Die Weiden.

Weide-
gattungen.

Das ottomanische Grundbesitzgesetz unterscheidet mehrere Gattungen von Weiden und zwar: Miriéweiden, das ist Weidegründe, welche wie anderes Miriéigentum im Privatbesitze stehen und daher nur von dem Besitzer, von andern aber nur gegen Entrichtung eines Weidezinses an den letzteren benutzt werden können, hierher gehören die zu einem Čiftluk gehörigen Weideplätze, dann Brachweiden.

Metruke*)-Weiden, das ist die Alltags- und die Sommerweide der Dörfer. Erstere immer innerhalb der Dorfgemarkung gelegen und meist Buschweide, letztere entfernter davon im Gebirge, aber nicht die eigentliche Alpe. Diese Gebirgsweide der Dorfschaft wird im Gesetze jajlak (Sommerweide) zum Unterschied von der das ganze Jahr hindurch benützten Alltagsweide genannt (letztere heißt auch daher Kyšlak — die Winterweide**).

Otlak (Grasweide) sind Staatsweiden, das ist die Alpenweiden im Hochgebirge, endlich die Waldweide.

Zu diesen Unterscheidungen muß aber bemerkt werden, daß dieselben in die Rechtsanschauung des Volkes nicht eingedrungen sind. Das Volk kennt nur die Mera oder die Alltagsweide neben der Privatweide, pašnjak, ferner die Alpe, planina, und die Waldweide, šuma (der Wald).

Weidetaxen wurden früher von den Grundherren eingehoben, und zwar entweder in natura (ein Lamm oder ein Quantum Fett), oder in Geld (ein fixer Betrag, kesim), wobei auch die Heunutzung inbegriffen war, besonders im Hochgebirg, wo das Kleinvieh in der Sennhütte (Koliba) in nächster Nähe des Heuschobers überwintert. Je nach Brauch und Herkommen ward von den Dörflingen einer bestimmten Gemeinde keine Weidegebühr verlangt, sondern nur von auswärtigen Gemeinden.

Die Regelung, welche das Forstgesetz in dieser Richtung enthält, war nie durchgeführt worden oder höchstens waren sporadische Anfänge dazu gemacht worden. Dagegen war die Kleinvieh- und Borstenviehsteuer ursprünglich eine Weidegebühr für die unentgeltliche Weide im Wald und auf der Hochalpe.

Im Volke finden sich noch Spuren alter Nomadengewohnheiten; so pflegen die Bauern der „Vrhovina“, des im Süden von Banjaluka sich ausdehnenden Hochlandes (Ključ, Jajce Varcar-Vakuf), im Frühjahr vor Beginn der Feldarbeit ihre Schafherden auf die Felder der Niederungen einzutreiben, ohne dafür die Besitzer zu entschädigen; ebenso erinnert der Wechsel der Alpen in der Karstgegend je nach den Wasserverhältnissen und das Verlassen derselben im Hochsommer u. s. w. an solche.

Die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung hat eine durchgreifende Ordnung dieser Angelegenheit nicht unternommen, dagegen noch im Jahre 1884 eine Weidetaxe für die Gebirgsweide für Großvieh eingeführt (80 h pro Stück für die Weidesaison), ebenso aber die „Kolibarina“ in der Hercegovina und im bosnischen Bezirke Foča, das ist eine Weidetaxe pro Sennhütte (Koliba), beides mehr als Anerkennungsziens für das staatliche Eigentumsrecht auf das Weideland.

In anderer Beziehung aber wurde in zweifacher Hinsicht eine eingehendere Vorsorge getroffen.

Vor allem im Interesse der Sicherheit und Ordnung sowie der veterinärpolizeilichen Überwachung.

Durch die Bestimmungen einer Verordnung aus dem Jahre 1886 und die späteren Erlässe betreffs der Sommerweiden in der Hercegovina und im bosnischen Bezirke Foča wurde eines-

Die Sommerweiden in der Hercegovina und im bosnischen Bezirk Foča.

1. Die Anmeldung der Viehauftriebe;
2. Die Beschaffung von Legitimationskarten, welche nicht nur die Personsbeschreibung des Inhabers, sondern auch die genaue Angabe der Zahl, Gattung und des Alters des zum Auftriebe gelangenden Viehes enthalten.
3. Die Evidenzhaltung des Viehtriebes und der Begleitmannschaft.

*) Metruk arabisch: überlassen, in der Bedeutung abandonné, das ist die vom Staate überlassenen.

**) Jajlak und Kyšlak türkische, im Lande nicht volkstümliche Benennungen.

4. Die Revision im Durchzug befindlicher Viehtriebe.
5. Die Dislokation der Viehtriebe, womit zugleich eine neuerliche eingehende Prüfung aller für die Rechtmäßigkeit des Viehauftriebes maßgeblichen Umstände und die Einhebung der Weidetaxe verbunden wird.
6. Die Anzeigen eines Wechsels des Weideplatzes oder einer Veränderung im Viehstande.
7. Die Einhaltung der Grenzen des Weideplatzes, die bestimmungsgemäße Benützung der Sommerweide.
8. Die Aufstellung von Weidehütern.
9. Sicherheits- und veterinärpolizeiliche Maßnahmen; endlich
10. Die Bezahlung des Weidezinses in Form der Kolibarina.

Die zweite große Aktion im Interesse der Weidepflege betrifft die Sommer- (und teilweise weise auch Alltags-) weiden an der dalmatinischen Grenze.

Die Weiden
längs der
dalmatini-
schen Grenze.

Auf dem Weideterrain, welches sich von der dalmatinisch-kroatisch-bosnischen Dreigrenze im Norden bis unterhalb Vir in Bosnien sowie im hercegovinisch-dalmatinischen Grenzgebirge hinzieht, pflegten von alters her die Viehbesitzer einer Anzahl dalmatinischer Gemeinden ihre Herden zum Beginn der Sommerszeit aufzutreiben und daselbst als Äpler den Sommer zu verbringen. Die Weiderechte waren bloß in der hergebrachten Gewohnheit begründet und die vor der Okkupation gemachten Versuche, die „dalmatinische Weidefrage“ im Wege der Verhandlung mit der ottomanischen Regierung zu regeln, waren erfolglos geblieben.

Eine solche Regelung erfolgte nach der Okkupation, indem infolge einer Vereinbarung zwischen dem gemeinsamen Ministerium und dem k. k. Ministerium des Innern im Jahre 1881 eine gemischte Kommission zur Erhebung des Tatbestandes eingesetzt wurde, welche in den Jahren 1881 und 1883 die nötigen Lokalerhebungen durchführte. Im Jahre 1884 kam zwischen beiden Ministerien eine Vereinbarung über die einzelnen Nutzungsfälle (Weidedistrikte) der Dalmatiner zu stande. Gemäß dieser Vereinbarung blieb die Feststellung der Nutzungsgrenzen für jeden einzelnen Nutzungsfall einer gemeinsamen Kommission vorbehalten, der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung wurde jedoch ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, in jenen Fällen, wo eine Nutzung im Kommissionsprotokolle nur im allgemeinen (ohne nähere Qualifizierung) erwähnt ist, die aus forstlichen und allgemein wirtschaftlichen Rücksichten gebotenen Einschränkungen in quanto et quali eintreten zu lassen.

Auch dort, wo zwar laut Kommissionsprotokoll die Nutzungsarten konstatiert sind, jedoch die Gefahr einer übermäßigen Ausnutzung vorhanden ist, blieb es nach dem Wortlaute der Vereinbarung vom Jahre 1884 der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung vorbehalten, die im Interesse beider Teile behufs Erhaltung des Nutzungsobjektes und seiner Ertragsfähigkeit gebotene Einschränkung der Nutzungen eintreten zu lassen.

Hinsichtlich der an das bosnisch-hercegovinische Ärar zu entrichtenden Taxen wurde in der Vereinbarung nur im allgemeinen festgestellt, daß die Dalmatiner so zu behandeln seien wie die bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen, und daß ihnen vorkommendenfalls dieselben Erleichterungen zu gewähren seien wie diesen.

Nach Abschluß dieser Vereinbarungen wurden 1886 bis 1888 die Nutzungsgrenzen mehrerer gemeinschaftlicher Weidegebiete, namentlich auf hercegovinischem Boden, durch gemischte Kommissionen fixiert. In derselben Weise kam dann in den Jahren 1895 bis 1900 die Vermarkung, Einteilung und Abschätzung der in den Bezirken Županjac und Livno gelegenen Hochweiden zur Durchführung.

Die gleichen Arbeiten sollen auch im Grenzweidegebiete längs der dalmatinisch-hercegovinischen Grenze auf hercegovinischem Boden fortgesetzt werden.

Ein Übelstand, welcher die Weideverhältnisse auf diesem verkarsteten Terrain so sehr komplizierte und die Gefahr der gänzlichen Verödung desselben immer näher brachte, war der

seit den Aufforstungsbestrebungen in Dalmatien rapid steigende Viehauftrieb der Dalmatiner auf die bosnisch-hercegovinischen Weiden, insbesondere der nunmehr auf ihren heimatlichen Weiden verpönten Ziege. Nachdem die von der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung vorgenommene Einschätzung der in Frage kommenden Karstweideflächen auf ihren nachhaltigen Futterertrag zeigte, in welchem außerordentlichem Mißverhältnisse derselbe zu der Viehauftriebsziffer steht, schritt die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, auf das Übereinkommen vom Jahre 1884 gestützt, in den Jahren 1895, weiters 1898 und 1899 zu einer Reduktion des seit der Vereinbarung unverhältnismäßig vermehrten dalmatinischen Viehauftriebes. Sie reduzierte ihn durchwegs auf die Hälfte und nahm dabei im Bezirke Županjac den Stand von 1894, im Bezirke Livno den Stand von 1897, in der Expositur Grahovo des zuletzt genannten Bezirkes den Stand von 1899 zum Maßstab und schloß Pferde, Esel, Ziegen und Schweine von der Weide aus. Es wurde somit bei dieser Reduktion, was nicht zu übersehen ist, von einem bereits namhaft erhöhten Auftriebe ausgegangen und ließ man dieselbe nicht plötzlich, sondern auf je drei Jahre gleichmäßig verteilt eintreten.

Es kann nicht überraschen, daß die dalmatinischen Weideinteressenten sowohl gegen diese Viehauftriebseinschränkung als auch gegen die im Zusammenhange damit von der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung erlassene Weideordnung Beschwerden erhoben und verschiedene Wünsche laut werden ließen, mußten sie doch alle diese Maßnahmen — darüber kann kein Zweifel bestehen — augenblicklich mehr oder weniger empfindlich treffen. Allein für die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung mußte die Erwägung maßgebend sein, daß sie nicht bloß die Vertreterin der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Interessen ist, und daß mit der Wahrung dieser Interessen die Duldung eines Angriffes auf die Substanz des Weidebodens unvereinbar ist. Daß aber eine Verminderung der Substanz nicht etwa bloß droht, sondern leider schon sichtbar vor Augen liegt, zeigt der überall hervorstehende Felsboden. Gleichwohl war die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung über Anregung der k. k. österreichischen Regierung bereit, einer Überprüfung der Beschwerden und Wünsche der dalmatinischen Weideinteressenten an Ort und Stelle durch eine aus beiderseits delegierten höheren Fachtechnikern (Forst- und Landwirten) zusammengesetzte Kommission zuzustimmen. Diese Kommission wird im Laufe des heurigen Sommers tagen.

Um die Ordnung im Grenzweidegebiete aufrecht zu erhalten, war es bei seiner langen Erstreckung und schwierigen Gangbarkeit notwendig, einen besonderen Dienst zu begründen.

Es wurden 10, teils einfach, teils doppelt besetzte Blockhäuser erbaut und in denselben ein Korps von 3 Forstwarten und 13 Waldhütern einquartiert. Außerdem sind 22 Gemeindefeldwälder bestellt. Auch wurden alle Gendarmerieposten längs der Grenze vermehrt.

Jagd.

Unter der ottomanischen Verwaltung war die Jagdausübung nicht geregelt; während die Erlegung des nützlichen Wildes mit allen nur denkbaren Mißbräuchen und Sünden gegen die Anforderungen des Weidwerkes stattfand, geschah dagegen dem Raubwilde nur wenig Abbruch.

Die bosnisch-hercegovinische Verwaltung ergriff daher schon im Jahre 1880 und dann im Jahre 1883 Maßnahmen, einerseits zur Vertilgung namentlich des groben Raubwildes, andererseits zur Hebung und Erhaltung eines den Landeskulturverhältnissen angemessenen Nutzwildstandes.

Im Jahre 1893 folgte ein förmliches Jagdgesetz, worin der Charakter der Jagdgerechtigkeit, entsprechend den bestehenden Rechtsverhältnissen betreffs des Grund und Bodens in Bosnien und der Hercegovina, als Regal präzisiert, und die Ausübung der — vorläufig noch „revierlos“ belassenen — Jagd an die Erwerbung einer Lizenz gebunden wurde, welche dem Inhaber derselben unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Ausübung der Jagd im

ganzen Lande gestattet. Um die Nachteile der revierlosen Jagd zu mildern, zielen die Gesetzesbestimmungen auf möglichste Einschränkung der Nutzwildjagd ab, sowohl in Bezug auf die daran sich beteiligenden Personen als auch in zeitlicher und räumlicher Hinsicht.

In erstgenannter Richtung ist hervorzuheben, daß die Ausstellung von Jagdlizenzen ohne Angabe der Gründe verweigert werden kann. Dadurch ist der Landesverwaltung eine bequeme Handhabe geboten, Personen, von welchen sich ein Mißbrauch des ihnen eingeräumten Rechtes besorgen läßt, ohneweiters von der Erwerbung der Jagdberechtigung auszuschließen. Überdies sind im Gesetze die Gründe aufgezählt, welche die Ausstellung von Jagdlizenzen für eine gewisse Zeit oder für immer unbedingt ausschließen. Sie decken sich im allgemeinen mit den sonst üblichen Ausschließungsgründen. Als eine den Jagdschutz besonders wirksam gestaltende Besonderheit ist die Bestimmung hervorzuheben, wonach im Falle dreimaliger Abstrafung wegen Mißbrauch der Jagdlizenz oder Übertretung der Wildschonzeiten die Lizenz für immer zu entziehen ist.

Schonzeiten. Was die Einschränkung des Jagdbetriebes in zeitlicher Hinsicht betrifft, so besteht dieselbe in der Festsetzung kurzer Abschluß- und langer Schonzeiten. Die Abschlußzeit beginnt für alle jagdbaren Tiere am 18. August und endet am 31. Dezember mit Ausnahme des Auer- und Birkhannes, für welche die Abschlußzeit vom 15. April bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Oktober währt, sowie der Gemsen und aller Wildentenarten, für welche erstere die Schonzeit schon mit 1. November und für welche letztere sie erst Ende Februar beginnt.

Jagdreservate. Zum Zwecke einer örtlichen Einschränkung des Jagdrechtes endlich können nach den Bestimmungen des Gesetzes reservierte Jagdgebiete geschaffen werden und wurden demgemäß von der Landesverwaltung in verschiedenen Teilen des Landes zum Zwecke der Hebung des Gams-, Reh-, Auer- und Birkwildstandes bisher sechs Gebirgskomplexe — vier in Bosnien und zwei in der Hercegovina — von je 20.000 bis 60.000 Hektar, insgesamt rund 250.000 Hektar als staatliche Jagdreservationen erklärt und in der Natur markiert, in denen der Wildabschuß an die fallweise Bewilligung des gemeinsamen Ministeriums gebunden ist.

Wenn auch der Wildstand in diesen Jagdreservationen im Vergleiche mit Jagdrevieren in der Monarchie noch weit zurücksteht, so können sie immerhin als Wildreserven, mindestens als Garanten für die Erholung der Art bezeichnet werden. Die Landesverwaltung beabsichtigt daher, auch noch weitere derartige Jagdreservate zu schaffen und sind in dieser Hinsicht die Erhebungen im Zuge. Weidgerechtes Gebaren faßt unter den Einheimischen nur langsam Fuß. Um korrekterem weidmännischen Gebaren mehr Verbreitung zu geben, wurden außer den vorher gedachten noch zwei Reservate eigens für die Überlassung an einheimische Jäger (gegen einen sehr mäßigen, mehr den Charakter eines Anerkennungszinses tragenden Pachtschilling) geschaffen; allein auch da läßt der Jagdbetrieb noch vieles zu wünschen übrig. Indes haben sich bisher drei Jagdschutzvereine — in Ključ, Zenica und Zvornik — gebildet, welche sich hauptsächlich auch die Vertilgung des die Wildbahn schädigenden kleinen Raubzeuges zur Aufgabe machen. Ob und unter welchen Modalitäten ein die ganze Jägerei des Landes umfassender Jagdschutzverein Boden für eine gedeihliche Wirksamkeit finden könnte, wird gegenwärtig studiert. Hauptziel dieses Vereines müßte es jedenfalls sein, auf die weidmännische Erziehung und Vervollkommnung seiner Mitglieder einzuwirken.

Jagdschutz. Der Jagdschutz und die Überwachung der Einhaltung aller jagdgesetzlichen Verfügungen obliegt dem Forstpersonal, die Bestrafung von Jagdfreveln den politischen Behörden nach Analogie der Forstfrevel (s. S. 325).

Jagdlizenzen. Die Teilnahme am Jagdbetriebe im ganzen Lande kann aus der Anzahl der erteilten Jagdlizenzen entnommen werden. Im Jahrfünft von 1901 bis inklusive 1905 wurden durchschnittlich jährlich 2500 Lizenzen ausgestellt und dafür im Durchschnitte 42.580 K an Taxen eingehoben.

Im Interesse der Jagd, noch mehr aber in jenem der Landeskultur überhaupt fördert die Landesverwaltung die Vertilgung des groben Raubwildes in der Form von Raubtiertaglien. Dieselben betragen für jeden eingelieferten Bären oder Wolf 20 K (für Junge 10 K). In dem Zeitraume von 1880 bis inklusive 1905 wurde in Bosnien und der Hercegovina die kolossale Zahl von 1920 Bären und 14.994 Wölfe vertilgt und hiefür 161.784 K an Taglien, 13.613 K für Strychnin und 3.433 K für Kadaver — in Summe 178.830 K — verausgabt.

Raubtier-
taglien.

Fischerei.

Zur Zeit der ottomanischen Verwaltung wurde die Fischerei teils verpachtet, teils besteuert, aller Unfug aber dabei geduldet, z. B. Abdämmen des Wasserlaufes, Fangen mittels Betäubungsmittel (Kokelskörner) und Töten mittels Dynamit u. dgl.

Fang-
methoden.

Die ersten bereits im Jahre 1879 und in den folgenden Jahren getroffenen Maßnahmen der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung zu Gunsten des Fischbestandes richtete sich vor allem gegen die schädlichsten Fischfangarten.

Für die Grenzbezirke der Kreise Bihač und Banjaluka und in den Bezirken Gradačac, Brčka und Bjelina des Kreises Dolnja Tuzla wurde behufs einheitlicher Regelung des Fischfanges in den Grenzflüssen Una und Save, im Einvernehmen mit der dalmatinisch-kroatisch-slavonischen Landesregierung in Agram, im Jahre 1886 eine eigene Fischereiordnung aufgestellt. Sie regelt nicht nur den Fang der Fische in Bezug auf die Fangarten und die Festsetzung von Mindestmaßen für Fische durchwegs rationell, sondern setzt auch die Schonzeiten der Fische in einer den Fortpflanzungsverhältnissen dortlands ganz entsprechenden Weise fest, und zwar:

Fischerei-
ordnung.

Für alle Arten Forellen vom 1. Oktober bis Ende Dezember;

„ Aalrutten vom 1. November bis Ende Jänner;

„ Karpfen, Schleihen, Schaiden und Wels vom 9. Juni bis Ende Juli;

„ alle anderen Fische vom 15. März bis Ende Mai.

Die Fischerei wurde bis zum Jahre 1887 verpachtet, von da an wurde zum System der Lizenzierung des Fischereibetriebes übergegangen, und zwar werden für die einzelnen Gewässer Jahreslizenzen zum Fischfang zum Hausgebrauche (graue Fischereikarte) oder zu Handelszwecken (rote Karte) von den Bezirksämtern ausgefolgt, welche im ersten Falle (graue Karte) mit einem sehr mäßigen Betrage, im zweiten Falle (rote Karte) mit einem vielfach höheren, zu dem Fischreichtum des Gewässers im Verhältnis stehenden Betrage festgesetzt wird.

Fischerei-
karten.

Die Karten gelten für eine bestimmte Person und sind nicht übertragbar, jeder Gehilfe eines Handelsfischers bedarf einer eigenen Karte.

Der Fischereischutz und die Handhabung der Fischereivorschriften obliegt dem Forstpersonal, Übertretungen werden gleich den Jagdfreveln behandelt und bestraft (s. S. 325).

Über Fischzucht s. S. 293.

Im Jahrfünft 1901 bis inklusive 1905 wurden 4.012 rote und 16.093 graue Fischereikarten ausgegeben und gingen dafür ein im ersten Falle 63.743 K und im zweiten Falle 16.093 K, insgesamt 79.836 K.

Zur Ausnützung des Aalfischreichtums im Gebiete der unteren Narenta hat mit den dortigen gewerbsmäßigen Fischern eine Wiener Firma im Jahre 1894 einen Aalfischlieferungs-

Aalfischfang.

vertrag abgeschlossen, der im Jahre 1904 erneuert wurde und in Čaplinja eine Aalkonservenfabrik errichtet. Die Fangzeit der Aale wurde in diesem Verträge für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember festgesetzt.

Karpfenzucht. In Nordbosnien hat sich eine Privatunternehmung niedergelassen, welche die Karpfenzucht im großen in einer ausgedehnten Teichwirtschaft zu betreiben beabsichtigt, ein größeres Terrain bei Bosnisch-Gradiska an der Save für die Anlage von Karpfenteichen wurde von derselben bereits erworben und sind die Arbeiten auch schon begonnen.

Kolonisation.

Zu den Maßnahmen, welche die Landesverwaltung zur Förderung des wirtschaftlichen Aufschwunges durchzuführen bestrebt war, gehört die Aufteilung landesärarischer Grundstücke an grundbedürftige einheimische Familien (interne Kolonisation) und die Ansiedlung von Kolonisten aus landwirtschaftlich vorgeschrittenen Ländern auf solchen wenig bewohnten Gebieten, welche ausgedehnte Strecken kulturfähigen Bodens besitzen (externe Kolonisation).

I. Interne Kolonisation.

Die anfänglich angestellten Versuche mit verarmten einheimischen Familien, landesärarisches kulturfähiges Waldland in geschlossenen Kolonien zu besiedeln, hatten ungeachtet der den Ansiedlern seitens der Landesverwaltung gewährten Unterstützungen nicht den erwarteten Erfolg und mußten aufgegeben werden.

Der hierauf eingeschlagene Weg, die wirtschaftliche Lage der grundbedürftigen einheimischen Familien durch Aufteilung landesärarischer, in der Nähe ihrer Wohnsitze gelegener Grundstücke zu verbessern, hat sich hingegen so gut bewährt, daß dieses System beibehalten werden konnte.

Für derartige Grundstücke wird von den betreffenden Familien in den ersten drei Jahren kein Pachtzins eingehoben. Vom vierten Jahre an ist ein Anerkennungsziins von 1 K pro Hektar zu entrichten, worauf nach Ablauf von zehn Jahren, vom Zeitpunkte des Pachtverhältnisses an gerechnet, wenn die Grundstücke der Kultur zugeführt und ständig bearbeitet werden, dieselben in das Eigentum der Pächter übergehen.

Über die Gesamtzahl der bis Ende des Jahres 1905 unter obigen Modalitäten mit landesärarischen Grundstücken beteiligten einheimischen Familien, über den Umfang der hiefür herangezogenen Grundflächen und über die Verteilung dieser Aktion auf die einzelnen Kreise gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

K r e i s	Summe der aufgeteilten Grundstücke in Hektar	Anzahl der beteiligten einheimischen Familien
Banjaluka	3.909·17	1.216
Bihać	399·78	233
Mostar	767·93	462
Sarajevo	870·17	291
Travnik	410·32	222
Dolnja-Tuzla	611·62	306
Zusammen	6.968·99	2.730

Wenn man die anfänglich für geschlossene einheimische Kolonien an 238 Familien aufgeteilte Grundfläche von 1602,72 Hektar hinzurechnet, so ergibt sich, daß im ganzen Lande bis Ende des Jahres 1905 rund 8571 Hektar an 2730 einheimische Familien vergeben wurden.

II. Externe Kolonisation.

Die Frage der Zulassung, eventuell der Heranziehung fremder Kolonisten nach Bosnien und der Hercegovina hat zu verschiedenen Zeiten eine abweichende Behandlung und Auffassung erfahren. Kurz nach der Okkupation und beiläufig bis zum Jahre 1890 wurden Ansiedler, welche sich durch Ankauf von Privatgründen bleibend niedergelassen hatten, vielfach unterstützt.

Diese Unterstützungen bestanden hauptsächlich in der unentgeltlichen Überlassung des Bauholzes für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus den landesärarischen Forsten, in der Erfolgung von unverzinslichen Darlehen aus Landesmitteln, in der Beistellung von Saatgut, in der fallweisen Erteilung von Geldaushilfen, in Steuernachlässen und in Steuerbefreiungen.

Auf diese Weise entstanden in den Jahren 1880 bis 1881 die Kolonien Rudolfsthal im Bezirke Banjaluka und die Kolonie Windhorst im Bezirke Bosnisch-Gradiska und gegen Ende der Achtzigerjahre die Kolonie Franz-Josefsfeld im Bezirke Bjelina.

Dank dem Fleiße und der Tüchtigkeit der eingewanderten Ansiedler und mit Hilfe der von der Landesverwaltung gebotenen Unterstützungen sind diese Ansiedlungen in kurzer Zeit zur Wohlhabenheit gelangt.

In den Kolonien Rudolfsthal und Windhorst sind Sachsen, Westfalen, Holländer und Preußen — sämtliche vorwiegend römisch-katholischer Religion — angesiedelt, während sich in der Kolonie Franz-Josefsfeld ungarische Staatsangehörige deutscher Nationalität und evangelischer Religion (Nachkommen von deutschen Kolonisten, die unter der Regierung des Kaisers Franz II. von Österreich in das Bács-Bodrogher Komitat eingewandert waren) niedergelassen haben.

Die drei vorbenannten Kolonien haben zusammen einen Grundbesitz von 4060 Hektar, der sich auf 520 Familien mit 2800 Seelen verteilt.

Seit 1890 nahm die Anmeldung von Ansiedlungslustigen derart zu, daß die Landesregierung sich entschloß, die Kolonisation im weiteren Umfange zuzulassen und hiefür größere, landesärarisches Eigentum bildende, unbewohnte Rodegründe heranzuziehen.

Diese Aktion bezweckte einerseits die Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung des Landes, da ertraglose Landstriche der Kultivierung zugeführt werden sollten, andererseits sollte die einheimische bäuerliche Bevölkerung Gelegenheit erhalten, an dem Beispiel der Kolonisten eine rationellere Art der Bodenbewirtschaftung kennen zu lernen.

Bei diesen Ansiedlungen auf Staatsgründen wurde nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

Die Ansiedlungswerber mußten von unbescholtenem Lebenswandel sein und den Nachweis erbringen, daß sie nicht nur in der Landwirtschaft vollkommen bewandert sind, sondern auch, daß sie ein Barvermögen von mindestens 1200 K pro Familie besitzen.

Die Ansiedlung erfolgte nach einem für jeden Kolonisationskomplex im vorhinein in allen Details festgestellten Anlageplane, in welchem auch auf die Errichtung von Kirche, Schule, Pfarr- und Gemeindehaus etc. Rücksicht genommen wurde.

Jeder Ansiedlerfamilie wurden, je nach der Bodenbeschaffenheit des betreffenden Komplexes, 10½ bis 12 Hektar an Rodegrund zugewiesen.

Für den zur landwirtschaftlichen Benützung überlassenen Grund und Boden zahlte der Kolonist, gleich den mit landesärarischen Grundstücken beteiligten einheimischen Familien, in

den ersten drei Jahren keinen Pacht. Vom vierten Jahre angefangen wurde pro Hektar ein jährlicher Pachtschilling von 1 K entrichtet.

Bearbeitet der Kolonist seine Grundstücke ordentlich und zeigt derselbe ein entsprechendes Wohlverhalten, so werden ihm die übergebenen Grundstücke nach Ablauf von zehn Jahren, falls derselbe die bosnisch-hercegovinische Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne jedwedes Entgelt ins Eigentum überlassen.

Das erforderliche Bauholz für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurde aus den ärarischen Forsten unentgeltlich verabfolgt.

Auf eine weitere Unterstützung seitens des Landesärars haben diese Kolonisten keinen Anspruch.

Nichtsdestoweniger wurden denselben bisher bei Mißwachs oder Elementarschäden zeitweise Befreiungen von der Entrichtung des Zehents und im Bedarfsfalle auch Geldaushilfen in der Form von unverzinslichen Darlehen bewilligt.

Die Errichtung von Schulen und Kirchen wird durch Geldspenden und kostenlose Überlassung von Bauholz etc. gefördert.

Über die Gesamtzahl der bis Ende des Jahres 1905 nach obigen Grundsätzen errichteten Kolonien, sowie über die Anzahl der angesiedelten Familien, deren Nationalität und Religion gibt die Tabelle auf S. 340 Aufschluß.

Für die externe Kolonisation ist demnach insgesamt bis inklusive des Jahres 1905 eine Grundarea von 21.892 Hektar und 3590 Quadratmeter verwendet worden, auf welcher 1817 Familien mit 9660 Seelen angesiedelt wurden, die an Bargeld 2,403.016 K mitgebracht haben.

Die günstige Entwicklung, welche die Kolonien nehmen, äußert sich in der jährlich zunehmenden Zehentleistung derselben, über welche die nachfolgende, sich nur auf die zuletzt ausgewiesenen Kolonien beziehende Tabelle Aufschluß gibt.

Zehentleistung der auf landesärarischen Grundstücken angesiedelten externen Kolonisten	
1900	17.700
1901	25.918
1902	30.620
1903	50.649
1904	58.875
1905	63.216

} K r o n e n

Die vorgeschrittenere Wirtschaftsweise der auswärtigen Kolonisten übergeht in die Kreise ihrer einheimischen Nachbarn, so daß sich nach dieser verhältnismäßig kurzen Zeit um jede Kolonie eine Zone gebildet hat, in welcher die althergebrachte primitive Betriebsart der neuen verbesserten weicht. Insbesondere macht sich dieser Einfluß auf dem Gebiete des Feldbaues in vorteilhafter Weise geltend.

Da landesärarische Kolonisationsgründe nur in beschränktem Ausmaße vorhanden sind, andererseits aber die Gesuche einheimischer Hausstände um Beteiligung mit landesärarischen Rodegrundstücken sich in den letzten Jahren mehren, und diese in erster Linie berücksichtigt werden müssen, so wird fortan kein Grund und Boden mehr an ausländische Kolonisten abgegeben und ist die frühere Aktion der Landesverwaltung als abgeschlossen zu betrachten.

Gewerbe und Industrie.

Allgemeines.

Vor der
Okkupation.

Das Gewerbewesen Bosniens und der Hercegovina wies zur Zeit der Okkupation bereits einige Entwicklung auf, und zwar waren in den Städten ziemlich zahlreiche, dem damaligen Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechende Produktions- und Handelsgewerbe, selbstverständlich aber durchwegs handwerksmäßige Kleinbetriebe vorhanden.

Neben der gewerbsmäßigen Erzeugung der täglichen Gebrauchsartikel gab es ein ausgesprochenes bosnisch-orientalisches Kunstgewerbe und eine ausgedehnte Hausindustrie.

Die Erzeugnisse des bosnisch-hercegovinischen Gewerbefleißes zeugen von dem Vorhandensein eines großen Schatzes an Formensinn und gewerbetechnischen Talenten im Volke und weisen insbesondere die aus der Blütezeit der verschiedenen Kunsttechniken in Bosnien und der Hercegovina stammenden Objekte eine gewisse Vollendung auf.

Die hervorragende Qualifikation der einheimischen Bevölkerung zur gewerblichen Tätigkeit wird noch erhöht durch den Umstand, daß der einheimische Gewerbetreibende sehr arbeitsam, nüchtern und sparsam ist.

An einer Gewerbeverfassung fehlte es im Lande vollständig. Die türkische Verwaltung kannte kein kodifiziertes Gewerberecht und daher auch keine Gewerbeordnung.

Nur die Ausübung des Schankgewerbes, die Aufstellung von Dampfmaschinen und die Errichtung von Buchdruckereien war durch spezielle Gesetze geregelt.

Die Handwerker und Handelsleute der Städte bildeten eigene Korporationen — Zünfte (Esnaf) — deren Organisation und Wirkungskreis aber gleichfalls gesetzlich nicht geregelt, sondern nur durch Brauch und Tradition bestimmt war.

Auch diese Organisation war vielfach schon stark gelockert und verblaßt.

Einflüsse
der
Okkupation.

Die Abgeschiedenheit, in der Bosnien und die Hercegovina bis zum Jahre 1878 sich befanden, hat durch die Einbeziehung dieser beiden Länder in das gemeinsame Zollgebiet der Monarchie ein Ende gefunden. Von diesem Zeitpunkte an hat sich ein mächtiger Wandel in den Handelsverhältnissen Bosniens und der Hercegovina vollzogen und ein lebhafter wirtschaftlicher Verkehr zwischen diesen Ländern und der Monarchie entwickelt. Neben den bisher gewohnten, von dem einheimischen Gewerbe erzeugten Gebrauchsartikeln wurden die Erzeugnisse der ausländischen Gewerbeproduktion bekannt und fanden Gefallen. Außerdem kamen österreichisch-ungarische Gewerbsleute ins Land, welche daselbst eine bisher unbekannte Gewerbetätigkeit entwickelten, die zum Teile von den einheimischen Gewerbsleuten übernommen wurde.

So findet sich gegenwärtig in Bosnien und der Hercegovina in den einzelnen Zweigen des Kleingewerbes neben der bodenständigen, bosnisch-orientalischen Gewerbeproduktion mit ausgesprochen orientalischen Formen und ebensolcher Gewerbetechnik auch die in der Monarchie übliche Gewerbetätigkeit im Sinne westeuropäischer Kultur, und zwar wird die letztere nicht mehr ausschließlich von Einwanderern, sondern auch von einheimischen Handwerkern betrieben und haben sich die letzteren auch vielfach schon die modernen Hilfsmittel, Werkzeuge und Arbeitsmethoden für ihren Gebrauch angeeignet (Nähmaschine, Lötkolben, Drillbohrer etc).

Außerdem aber trat noch die Entwicklung einer modernen Industrie mit Großbetrieb hinzu, die vor dem Jahre 1878 in Bosnien und der Hercegovina zu den gänzlich unbekanntem Dingen gehörte.

Dieses Zusammentreffen von morgenländischer und abendländischer Kultur auf dem Gebiete des Gewerbewesens, welches sich nicht nur in der äußeren Form und Technik der Gewerbeproduktion, sondern auch in der Organisation und Tradition der einzelnen Gewerbe äußert, ist die Ursache, daß die Landesverwaltung nur schrittweise und mit großer Vorsicht daran gehen kann, das bosnisch-hercegovinische Gewerbewesen im modernen gewerberechtl. Sinne im Wege der Gesetzgebung auszugestalten.

Die Landesverwaltung hält es hiebei für zweckmäßiger, sich vorläufig mit der Regelung einzelner Materien des Gewerberechtes zu befassen, die infolge ihres einheitlichen Charakters weniger Schwierigkeiten bieten und bei denen die Gefahr eines Mißgriffes weniger nahe liegt oder die infolge ihrer Aktualität besonders dringlich eine Lösung der sich dabei ergebenden verwaltungsrechtlichen Fragen erheischen.

Auch in dieser Richtung ist indes noch wenig geschehen und werden die Einleitungen zu einer größeren und systematischen Aktion eben jetzt durchgeführt.

Die gewerbliche Gesetzgebung.

Richtunggebend für die Behandlung einer ganzen Gruppe von gewerberechtl. Materien war das Gesetz vom 20. Dezember 1879, mit welchem zwischen den beiden Staaten der Monarchie und Bosnien und der Hercegovina ein gemeinsamer Zollverband hergestellt wurde. Zollvereini-
gung mit der
Monarchie.

Nach § 11 dieses österreichischen und ungarischen Gesetzes haben die Artikel VII, X, XIV, XV und XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 auch in Bezug auf Bosnien und die Hercegovina Anwendung zu finden.

Die eben angeführten Artikel enthalten die Bestimmung, daß die bosnisch-hercegovinischen Handels- und Gewerbetreibenden in den Ländergebieten beider Staaten der Monarchie dieselbe Behandlung erfahren sollen, wie diese für die gegenseitige Behandlung der Handels- und Gewerbetreibenden dieser Ländergebiete festgesetzt ist, ebenso umgekehrt, daß die Handels- und Gewerbetreibenden beider Staaten in Bosnien und der Hercegovina ebenfalls nach dem Prinzip vollkommener Gleichheit wie die eigenen Landesangehörigen zu behandeln seien, insbesondere gilt dieses Prinzip vollkommener Gleichartigkeit bezüglich der Ausübung ihres Gewerbes, bezüglich des Vertriebes ihrer Artikel, der Errichtung von Zweigniederlassungen und Niederlagen und der Sammlung von Bestellungen und Aufträgen, bezüglich des Markt- und Meßverkehrs, bezüglich des Hausierhandels und bezüglich der Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Nach § 9 des obzitierten Gesetzes haben ferner die gemäß der Artikel XVI und XVII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 erworbenen Privilegien (Patente) und Rechte auf Muster und Marken auch in Bosnien und der Hercegovina nach Maßgabe der in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein. Von Angehörigen Bosniens und der Hercegovina können Privilegien (Patente), dann Rechte auf Marken und Muster nur gemäß jener Bestimmungen erworben werden. In Ausführung vorstehender, gesetzlich festgelegter Grundsätze sind für Bosnien und die Hercegovina nachstehende Verordnungen, welche sämtlich unterm 20. Juni 1880 die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, erlassen worden:

1. über Privilegien;
2. über den Schutz gewerblicher Marken und anderer Bezeichnungen;
3. über den Schutz von Mustern und Modellen für Industrieerzeugnisse;
4. über den Hausierhandel;
5. über die Zulassung österreichischer und ungarischer Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Hercegovina; und endlich
6. die Instruktionen und weiteren Bestimmungen für die in Sarajevo an der Seite der Landesregierung zu errichtenden Marken- und Musterregistrierungsämter.

Diese Verordnungen sind noch heute in Geltung.

Wie bereits eingangs erwähnt worden ist, wurde für Bosnien und die Hercegovina eine Gewerbeordnung noch nicht erlassen. Die Landesregierung beschäftigt sich eingehend mit dem Studium der hier einschlägigen Fragen und beabsichtigt einzelne Materien möglichst bald einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Gewerbe-
konzession.

Bezüglich der Erwerbung von Gewerberechten wird die Praxis derart gehandhabt, daß der Antritt eines Gewerbes, soweit es sich um freie Gewerbe handelt, in den Städten und größeren geschlossenen Ortschaften der Gewerbebehörde erster Instanz (dem Bezirksamte oder der Bezirksexpositor, in Sarajevo dem Regierungskommissär) anzuzeigen ist, für solche Betriebe auf dem flachen Lande aber, sowie für handwerksmäßige Betriebe auch in Städten die Genehmigung der Gewerbebehörde eingeholt werden muß.

Dort, wo nicht durch besondere bosnisch-hercegovinische Gesetze oder Verordnungen der Konzessionszwang für ein Gewerbe ausgesprochen ist, hält man sich bezüglich der Konzessionierung von Gewerben an die Analogie der österreichischen und ungarischen Gewerbeordnung.

Fabriks-
mäßige
Betriebe.

Für die Errichtung von fabriksmäßigen Betrieben ist ausnahmslos die Konzessionspflicht ausgesprochen und hat sich das Ministerium die Erteilung der Konzession in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Spezielle
gewerberech-
tliche Ver-
ordnungen.

Nachstehende gewerberechtliche Materien wurden durch spezielle Verordnungen besonders geregelt:

1. Die Erzeugung und der Verkauf weinähnlicher Getränke (Verordnung der Landesregierung vom 17. April 1881).
2. die Vervielfältigung und der Handel mit literarischen und artistischen Erzeugnissen (Verordnung der Landesregierung vom 30. Oktober 1881).
3. die Ausübung des Schankgewerbes und der Handel und Verschleiß von Spiritus (türkisches Gesetz vom 27. August 1867 und Verordnung der Landesregierung vom 24. März 1885).
4. gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen über Sprengmittel (Verordnung der Landesregierung vom 10. September 1886).
5. Abmachung der Häute und Felle in Schlachthäusern (Verordnung der Landesregierung vom 20. März 1892).

6. Der Verkauf und Bezug von Giftstoffen (Verordnung der Landesregierung vom 24. Mai 1899).

7. Einrichtung von Betriebskrankenkassen bei gewerblichen Unternehmungen (Normalstatut) (Verordnung der Landesregierung vom 3. September 1902).

8. Die Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen sowie der Verkehr mit diesen Stoffen (Verordnung der Landesregierung vom 29. Dezember 1902).

9. Gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen über den Verkehr mit Mineralölen (Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 1904).

10. Der Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen Süßstoffen sowie Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind (Verordnung der Landesregierung vom 8. Februar 1905).

11. Die Erprobung, periodische Untersuchung, Konstruktion und Aufstellung von Dampfkesseln (Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 1897).

Gewerbestatistik.

Da bisher eine statistische Erfassung der gewerblichen Betriebe Bosniens und der Hercegovina nicht stattgefunden hat, sah sich die Landesregierung veranlaßt, im Jahre 1905 eine Zählung sämtlicher gewerblichen Betriebe (Kleingewerbe und Industrien) unter Nachweisung der selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Hilfsarbeiter vornehmen zu lassen.

Zählung der
Betriebe.

Als Grundlage der Betriebszählung dienten die von den Steuerämtern verfaßten Gewerbe-kataster — nämlich der Kataster über die Einkommensteuer vom Erwerbe und der Kataster über die erteilten Schanklizenzen — für das Jahr 1904.

In die Zählung wurden nicht inbegriffen: die Eisenbahnen, die militärischen Betriebe, die liberalen Berufe, wie: Ärzte, Advokaten, Geburtshelfer, Hebammen; die Heil- und Krankenanstalten (sofern nicht mit gewerbsmäßiger Beherbergung und Verköstigung verbunden), Privatunterricht, Erziehung, öffentliche Belustigungen, Schaustellungen u. s. w.

Die ärarischen Betriebe wurden mitgezählt.

Die Landesregierung war sich von vornherein klar, daß diese Zählung ihrer ganzen Anlage nach eine gewerbestatistische Betriebsaufnahme nicht ersetzen werde und daher nur als ein Notbehelf anzusehen sein werde. Die Resultate dieser Erhebung sind aber leider vorläufig noch derart ungenau, daß sie sich zu einer Verwertung nicht eignen. Eine neuerliche, verlässlichere Erhebung der gewerblichen Betriebe ist in Aussicht genommen.

Aus den bisherigen Erhebungen seien nur jene Daten hier angeführt, welche die Anzahl der selbständigen Gewerbetreibenden, ihre Verteilung auf die einzelnen Gewerbeklassen und ihre Staatsangehörigkeit betreffen, da diese Nachweisungen noch als verhältnismäßig zutreffend bezeichnet werden können. Hierüber gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Gewerkeklassen		Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden	Staatsangehörigkeit der selbständigen Gewerbetreibenden			
			Bosnien und Hercegovina	Österreich	Ungarn	Ausland
I.	Urproduktion und Hüttenbetrieb . . .	124	111	5	7	1
II.	Industrie der Steine und Erden	458	391	27	25	15
III.	Metallindustrie	2.292	2.061	82	132	17
IV.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	451	351	43	47	10
V.	Chemische Industrie	117	65	36	12	4
VI.	Textilindustrie	283	274	4	4	1
VII.	Papierindustrie	15	8	4	3	.
VIII.	Lederindustrie	287	258	20	8	1
IX.	Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	766	562	127	64	13
X.	Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	3.554	3.304	103	120	27
XI.	Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	2.775	2.316	246	200	13
XII.	Baugewerbe	2.654	2.422	147	55	30
XIII.	Polygraphische Gewerbe	31	10	13	8	.
XIV.	Künstlerische Gewerbe	10	1	5	2	2
XV.	Gast- und Schankgewerbe	6.447	5.168	781	379	119
	Erzeugungsgewerbe	20.264	17.302	1.643	1.066	253
XVI.	Warenhandel	10.646	10.097	272	233	44
XVII.	Geld-, Kredit- und Versicherungswesen	53	26	21	4	2
XVIII.	Hilfsgewerbe des Handels	128	87	27	12	2
XIX.	Verkehrsgewerbe	1.584	1.510	37	34	3
	Handel, Verkehr und sonstige Gewerbe	12.411	11.720	357	283	51
	Gesamtsumme	32.675	29.022	2.000	1.349	304

Aus obiger Zusammenstellung geht hervor, daß im Jahre 1904 in Bosnien und der Hercegovina 32.675 selbständige Gewerbetreibende gezählt wurden, welche sich ihrer Staatsangehörigkeit nach teilen in:

29.022 Angehörige Bosniens und der Hercegovina,
 2.000 Österreicher,
 1.349 Ungarn und
 304 Ausländer.

Die weitaus größte Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden entfällt auf den Stadtbezirk Sarajevo (2631); diesem reihen sich an die Bezirke Travnik (1196), Brčka (1102), Bjelina (1035), Dervent (999), Mostar Stadt (977), Bugojno (969), Banjaluka Stadt (905) u. s. w.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verteilung der selbständigen Gewerbetreibenden auf die wichtigsten Bezirke des Landes:

B e z i r k	Zahl der selbständigen Gewerbe- treibenden
Sarajevo Stadt	2.631
Travnik	1.196
Brčka	1.102
Bjelina	1.035
Dervent	999
Mostar, Stadt	977
Bugojno	969
Banjaluka, Stadt	905
Visoko	892
Zvornik	851
Tešanj	789
Fojnica	696
Srebrenica	681
Prijedor	680
Dl. Tuzla, Land	680
Jajce	647
Bosnisch Gradiška	575
Dl. Tuzla, Stadt	565
Zenica	478
Bosnisch Dubica	424
Ključ	329
Banjaluka, Land	315
Žepče	283

Die Landesregierung hat unabhängig von obigen Erhebungen im Jahre 1905 noch eine statistische Erfassung speziell der fabrikmäßigen (industriellen) Betriebe vornehmen lassen.

Fabriks-
mäßige
Betriebe.

Auch bezüglich dieser Erhebung gilt das oben bei der allgemeinen Betriebszählung Gesagte, daß die Daten nur mit mancherlei Schwierigkeiten erbracht werden konnten und den Nachweisungen daher vielfache Ungenauigkeiten und Mängel anhaften. Das Resultat dieser statistischen Zusammenstellung kann somit nicht als unbedingt verläßlich bezeichnet werden.

In die in Rede stehende Erhebung wurden die ärarischen und die privaten fabrikmäßigen Betriebe einbezogen. Die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen, die k. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin, die k. u. k. Militär-Post- und Telegraphendirektion und der Bahnbau Sarajevo—Ostgrenze wurden jedoch nicht berücksichtigt.

Die nachstehende Tabelle gibt nun eine Übersicht über die Gesamtzahl der in Bosnien und der Hercegovina befindlichen ärarischen und privaten fabrikmäßigen Betriebe nach dem Stande vom Jahre 1904 und über die Anzahl der in denselben verwendeten Hilfsarbeiter.

Industriegruppe	Haupt- Betriebe	Neben- Betriebe	Zusammen	Eigentümer				Voll- Betriebe	Saison- Betriebe	Anzahl der Lohn- arbeiter
				Privatfirma	Aktiengesellschaft	Ärar	andere (Stadt- gemeinde Sarajevo, Trappistenkloster)			
I. Bergbau und Hüttenbetrieb	9	1	10	—	4	6	—	9	1	2.324
II. Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas	4	2	6	5	—	1	—	—	6	303
III. Eisen- und Metallindustrie	4	—	4	1	3	—	—	4	—	1.501
IV. Erzeugung von Maschinen, Apparaten etc. (Elektrizitätsindustrie)	1	—	1	—	—	—	1	1	—	50
V. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe .	28	5	33	25	5	3	—	17	16	19.034
VI. Textilindustrie	5	—	5	2	—	2	1	5	—	462
VII. Papierindustrie	1	—	1	1	—	—	—	1	—	55
VIII. Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	14	2	16	4	2	5	5	9	7	2.962
IX. Chemische Industrie	10	2	12	3	5	4	—	6	6	2.653
X. Vervielfältigungsindustrie	5	—	5	3	1	1	—	5	—	178
XI. Baugewerbe	1	—	1	1	—	—	—	—	1	253
XII. Verkehrsgewerbe	—	5	5	2	2	1	—	4	1	590
Zusammen .	82	17	99	47	22	23	7	61	38	30.365

Demnach bestanden im Jahre 1904 im Lande insgesamt 99 fabrikmäßige Betriebe, von denen 47 privaten Firmen, 22 Aktiengesellschaften, 23 dem Landesärar und 7 anderen juristischen Personen (Stadtgemeinde Sarajevo und dem Trappistenkloster in Banjaluka) gehörten. Insgesamt waren in diesen Betrieben 30.365 Lohnarbeiter beschäftigt.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Gesamtzahl der bei diesen Betrieben Angestellten nach ihrer Kategorie als Beamte, als Lohnarbeiter unter und über 16 Jahre, als Lohnarbeiter gegen Zeit- und gegen Werklohn, als Lehrlinge und endlich als Diener.

Industriegruppe		Beamte	Lohnarbeiter					Lehrlinge	Diener	Gesamtzahl der Angestellten
			unter 16 Jahren	über 16 Jahre	gegen Zeitlohn	gegen Werklohn	Zusammen			
I	Bergbau- und Hüttenbetrieb . .	78	116	2.208	1.509	795	2.324	3	1	2.406
II	Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas	45	258	176	127	303	29	2	334
III	Eisen- und Metallindustrie . .	67	20	1.481	603	898	1.501	125	12	1.705
IV	Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln (Elektrizitätsindustrie)	14	.	50	50	.	50	.	.	64
V	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	365	397	18.637	12.543	6.491	19.034	20	7	19.426
VI	Textilindustrie	19	80	382	69	393	462	77	.	558
VII	Papierindustrie	1	5	50	55	.	55	.	.	56
VIII	Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	136	360	2.602	1.437	1.525	2.962	22	3	3.123
IX	Chemische Industrie	143	81	2.572	1.378	1.275	2.653	20	5	2.821
X	Vervielfältigungsindustrie . .	17	4	174	148	26	178	15	27	237
XI	Baugewerbe *)	3	.	253	253	.	253	.	.	256
XII	Verkehrsgewerbe **)	29	.	590	589	1	590	1	.	620
Zusammen .		872	1.108	29.257	18.810	11.531	30.365	312	57	31.606

*) Exklusive Bahnbau-Ostgrenze.
**) Exklusive Eisenbahnen.

Die in diesen Betrieben nach den einzelnen Industriegruppen ausgezahlten Gesamtjahresbezüge und Löhne sind aus der Tabelle, Seite 350 ersichtlich.

Aus dieser Tabelle geht die interessante Tatsache hervor, daß die Industrien des Landes ihren Arbeitern an Gesamtjahreslohn den Betrag von rund 12½ Millionen Kronen zuführen. Dieser Umstand kennzeichnet die Bedeutung, welche die Industrie als Arbeits- und Verdienstgelegenheit für die Bevölkerung gewonnen hat.

Die hier folgende Zusammenstellung enthält das Verzeichnis der ärarischen und der von Aktiengesellschaften geführten Betriebe nach Industriegruppen namentlich aufgezählt. Die beigesezte römische Ziffer bezeichnet die Zugehörigkeit zu den einzelnen, aus den vorangeführten Tabellen ersichtlichen Industriegruppen.

A. Ärarische Betriebe.

I.

1. Braunkohlenwerk Kreka im Bezirke Dolnja Tuzla.
2. Braunkohlenwerk Ugljevik im Bezirke Bjelina.

Industriegruppe		Jahresbezüge in Kronen der					Durchschnittlicher Taglohn eines gegen	
		Beamten	Lohn- arbeiter	Lehr- linge	Diener	gesamten Ange- stellten	Zeitlohn	Werk- lohn
							Angestellten	
I	Bergbau- und Hüttenbetrieb . .	163.295	1,031.707	780	1.320	1,197.102	2·02	2·64
II	Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas	75.683	7.500	2.640	85.823	2·10	2·15
III	Eisen- und Metallindustrie . .	165.967	1,013.696	43.315	2.300	1,225.278	2·44	3·13
IV	Erzeugung von Maschinen, Apparaten etc. (Elektrizitäts- industrie)	25.000	30.000	.	.	55.000	4·00	.
V	Industrie der Holz- und Schnitz- stoffe	587.481	7,088.052	1.720	3.988	7,681.241	2·50	3·75
VI	Textilindustrie	17.220	85.246	2.660	.	105.126	1·76	1·21
VII	Papierindustrie	3.000	25.928	.	.	28.928	1·70	.
VIII	Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	235.220	1,282.456	2.930	1.530	1,522.136	1·80	2·18
IX	Chemische Industrie	378.078	1,403.826	4.689	1.600	1,788.193	1·82	2·73
X	Vervielfältigungsindustrie . . .	44.892	122.989	3.512	17.099	188.492	4·25	5·91
XI	Baugewerbe	6.500	45.000	.	.	51.500	4·50	.
XII	Verkehrsgewerbe	46.990	251.802	130	.	298.922	2·51	4·50
	Zusammen .	1,673.643	12,456.385	67.236	30.477	14,227.741	2·54	3·13

3. Braunkohlenwerk Zenica.
4. Braunkohlenwerk Banjaluka.
5. Braunkohlenwerk Kakanj-Doboj im Bezirke Visoko.
6. Salinenwerk Kreka und Siminhan im Bezirke Dolnja-Tuzla.

II.

7. Maschinenziegelei der Bergverwaltung Dolnja-Tuzla.

V.

8. Holzexploitation der Forstverwaltung in Pribinić, Bezirk Tešanj.
9. Regieholznutzungsbetrieb in Kruščica und Han Kompagnie im Bezirke Travnik.
10. Nutz- und Brennholzerzeugung der Forstverwaltung Ilidže bei Sarajevo.

VI.

11. Teppichweberei in Sarajevo.
12. Bezweberei und Stickerei in Sarajevo.

VIII.

13. Tabakfabrik in Banjaluka.
14. Tabakfabrik in Sarajevo.
15. Tabakfabrik in Travnik.

16. Tabakfabrik in Mostar.
17. Exploitation der Eisenarsenquelle Guber bei Srebrenica.

IX.

18. Holzkohlenerzeugung der Forstverwaltung Vareš im Bezirke Visoko.
19. Köhlereibetrieb der Forstverwaltung Vozuće im Bezirke Maglaj.
20. Köhlerei und Regieholznutzung der Forstverwaltung in Busovača im Bezirke Fojnica.
21. Köhlerei der Forstverwaltung in Han Compagnie im Bezirke Travnik.

X.

22. Landesdruckerei in Sarajevo.

XII.

23. Waldbahn Pribinić-Usora-Tešanj der Forstverwaltung in Pribinić.

B. Betriebe der Aktiengesellschaften.

I.

1. Schwefelkiesbergbau bei Bakovići im Bezirke Fojnica der Oberungarischen Berg- und Hüttenwerksaktiengesellschaft.
2. Chromerzbergbau bei Duboštica im Bezirke Visoko der Gewerkschaft Bosnia.
3. Fahlerz-, Quecksilber- und Kupfererzgewinnung in Maškara im Bezirke Bugojno der Gewerkschaft Bosnia.
4. Manganerzbergbau bei Vogošća im Bezirke Sarajevo der Gewerkschaft Bosnia.

III.

5. Eisenerzgewinnung, Roheisen- und Gußwarenerzeugung in Vareš im Bezirke Visoko der Varešer Industrieaktiengesellschaft.
6. Kupfer-Hammerwarenerzeugung und Rohkupfergewinnung in Sinjako im Bezirke Varcar Vakuf der Gewerkschaft Bosnia.
7. Ingots-, Draht- und Schienenerzeugung der Eisenindustrieaktiengesellschaft in Zenica.

V.

8. Exploitation von Waldbeständen, Sägewerk und Schälerei in Bosnisch-Dubica der Holzindustrieaktiengesellschaft „Una“ in Budapest.
9. Sägewerk in Doberlin im Bezirke Bosnisch-Novi der Bosnischen Forstindustrieaktiengesellschaft Otto Steinbeis in Drvar.
10. Sägewerk Oskova im Bezirke Dolnja-Tuzla der Ungarischen Handelsaktiengesellschaft.
11. Sägewerk in Drvar im Bezirke Petrovac der Bosnischen Forstindustrieaktiengesellschaft Otto Steinbeis in Drvar.
12. Waldmanipulation und Bahnbau, Flößerei und Trift in Ostrelj-Vučija, Poljana-Ribnik im Bezirke Petrovac der Bosnischen Forstindustrieaktiengesellschaft Otto Steinbeis in Drvar.

VIII.

13. Zuckerfabrik in Usora im Bezirke Tešanj der Aktiengesellschaft für Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte in Sarajevo.
14. Brauerei und Mälzerei der Aktiengesellschaft „Aktienbrauerei in Sarajevo“.

IX.

15. Kalziumkarbid- und Ferrosiliziumfabrik in Jajce der Bosnischen Elektrizitätsaktiengesellschaft in Jajce.

16. Chlorkalk- und Ätznatronfabrik in Jajce der Bosnischen Elektrizitätsaktiengesellschaft in Jajce.

17. Mineralölproduktenfabrik „Danica“ in Bosnisch Brod der Ersten Bosnischen Ammoniaksoda-Fabriksaktiengesellschaft in Lukavac.

18. Ammoniaksodafabrik in Lukavac der Ersten Bosnischen Ammoniaksoda-Fabriksaktiengesellschaft in Lukavac.

19. Holzverkohlung und Destillation in Teslić der Bosnischen Holzverwertungsaktiengesellschaft in Teslić.

X.

20. Kroatische Aktiendruckerei in Mostar.

XII.

21. Waldbahnbetrieb in Bosnisch Dubica der Holzindustrieaktiengesellschaft „Una“ in Budapest.

22. Waldbahnbetrieb in Drvar der Bosnischen Forstindustrieaktiengesellschaft Otto Steinbeis in Drvar.

An den vorstehend angeführten Betrieben sind insgesamt nur 13 Aktiengesellschaften beteiligt, da einzelne Gesellschaften mehrfache Betriebe besitzen.

Von diesen 13 Gesellschaften entfallen 3 auf auswärtige (ungarische) Aktiengesellschaften während 10 bosnische Gesellschaften sind.

Von diesen 10 Gesellschaften sind 9 nach dem Handelsgesetze für Bosnien und die Hercegovina als Aktiengesellschaften errichtet, während eine Gesellschaft (Bosnia) im Sinne des bosnisch-hercegovinischen Berggesetzes als Gewerkschaft gebildet ist.

Die neun Aktiengesellschaften haben insgesamt an faktisch emittiertem Aktienkapital eine Summe von 27,925.000 K im Lande investiert.

Gewerbeförderung.

Förderung des Kunstgewerbes.

Das Kunsthandwerk.

Verfall des
Kunsthand-
werks.

Die alten einheimischen Kunsthandwerke, welche zu ihrer Blütezeit unleugbar eine gewisse Vollendung aufwiesen, waren in der Zeit, welche der Okkupation unmittelbar voranging, bereits dem Verfall nahe; nicht allein weil die alten Handfertigkeiten in Vergessenheit zu geraten begannen, sondern auch, weil die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Ausführung, besonders aber die Reinheit von Stil und Form sich zu verlieren begonnen hatten. Der Einbruch moderner Marktware nach der Okkupation aber bedrohte das alte Kunsthandwerk mit rascher Vernichtung: kommerziell durch die Konkurrenz der billigen Preise, künstlerisch aber durch weitere Verschlechterung der Form und durch Anwendung minderen und häßlichen Materiales. Im künstlerischen Interesse sowohl als im ökonomischen einer gewissen Bevölkerungsklasse machte sich die Landesverwaltung die Regenerierung der alten Kunsthandwerke zur Aufgabe.

Das Ziel, welches man hiebei anstrebte, war:

- a) Wiederherstellung der Formen der alten bosnisch-orientalischen Kunsttechnik in ihrer früheren Reinheit;
- b) Erzeugung einer größeren Anzahl moderner Gebrauchsgegenstände bei Verwendung von tadellosem Materiale und unter Beibehaltung von Ornament und Form der alten guten Epoche, jedoch bei gleichzeitiger Verbesserung der manuellen Technik;
- c) Heranbildung eines in der Bearbeitung der verschiedenen Kunsttechniken tüchtig geschulten Nachwuchses von jungen Kunsthandwerkern.

Diesem Zwecke dienen nachstehende Anstalten, welche sämtlich ausschließlich aus Landesmitteln erhalten werden.

Die Regierungsateliers.

1. Die kunstgewerblichen Ateliers in Sarajevo, welche im Jahre 1892 in Form einer kunstgewerblichen Schule als Regierungsunternehmen gegründet wurden.

Kunstgewerbliche Ateliers in Sarajevo.

Diese Anstalt besteht aus fünf Abteilungen, und zwar aus dem:

- a) Atelier für Holzkinkrustation,
- b) Atelier für Tauschierung,
- c) Graveuratelier,
- d) Treibatelier,
- e) Monteuratelier.

An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, welcher die gesamte Tätigkeit der Anstalt in artistischer, pädagogischer und administrativer Hinsicht leitet und auch den Unterricht im Zeichnen erteilt. Eine reiche Kollektion echt orientalischer Musterobjekte steht der Anstalt zur Verfügung. Jedem Atelier steht ein einheimischer Meister als Lehrer vor, welchem Gesellen und Zöglinge zugewiesen sind. Die Meister sind kontraktlich auf mehrere Jahre aufgenommen und erhalten außer der Mittagkost, welche mit den Gesellen und Zöglingen gemeinschaftlich eingenommen wird, ein Jahreshonorar von 1320 bis 1700 K und eine 4prozentige Tantieme vom Werte der in dem betreffenden Atelier erzeugten Objekte. Die Meister sind nicht bloß Lehrer und Aufseher, sondern wirkliche, dauernd beschäftigte Arbeiter.

Die Lehrlinge, von welchen eine besondere Vorbildung nicht verlangt wird, werden im Alter von 12 bis 18 Jahren in die Anstalt aufgenommen, wo sie zum Zwecke ihrer Ausbildung vier Jahre zu verbleiben haben. Während der Zeit der Ausbildung beziehen die Lehrlinge in den ersten zwei Jahren Stipendien von monatlich 6, in den zwei letzten Jahren von monatlich 10 K und erhalten die Mittagkost in der Anstalt.

Für die ärmeren Lehrlinge ist ein Internat eingerichtet, in welchem dieselben Unterkunft und die ganze Verpflegung unentgeltlich erhalten.

Die tägliche Beschäftigung dauert von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 6 Uhr nachmittags, wovon zwei Stunden für den Unterricht in der Religion, im Schreiben, Lesen, Rechnen und Zeichnen verwendet werden.

Die Erfolge im Zeichenunterrichte sind mit Rücksicht darauf, daß der größte Teil der Zöglinge bei der Aufnahme in die Anstalt nicht einmal Elementarschulbildung besitzt, geradezu überraschend, schon im dritten Jahrgange sind sie nämlich fast ausnahmslos im Stande, die schwierigsten Ornamente auf die Grundformen zu übertragen.

Nach Absolvierung der vierjährigen Lehrzeit werden die Lehrlinge einer Prüfung unterzogen, worauf sie bei günstigem Prüfungserfolge zu Gesellen befördert werden und die Wahl haben, entweder als solche in der Anstalt weiter zu verbleiben oder sich selbständig zu etablieren, in welchem letzteren Falle ihnen die für diesen Zweck erforderlichen Werkzeuge seitens des Landesärars unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Lohn der in der Anstalt befindlichen Gesellen beträgt je nach ihrer Verwendbarkeit 30 bis 60 K monatlich und

werden denselben außer der Mittagkost am Jahresschlusse eventuell für besonderen Fleiß Remunerationen bis zu 100 K ausgefolgt.

Das Personal der Ateliers zählt 5 Meister, 15 Gesellen und 30 Lehrlinge, welche durchwegs dem mohammedanischen Religionsbekenntnisse angehören.

Inkrustations-
ateliers in
Foča und
Livno.

2. Die Inkrustationsateliers in Foča und Livno, welche von der Landesregierung subventioniert sind und welche auf Bestellung, die ihnen durch die kunstgewerblichen Ateliers in Sarajevo vermittelt wird, sowie auch selbständig für den Handel arbeiten.

Die beiden Ateliers beschäftigen 2 Meister und 6 Lehrlinge. Den Lehrlingen des Livnoer Ateliers wird auf Kosten der Landesregierung durch einen qualifizierten Lehrer systematischer Unterricht im Zeichnen analog wie an den Regierungsateliers in Sarajevo erteilt.

3. Die landesärarische Teppichweberei.

Landes-
ärarische
Teppich-
weberei.

Ähnlich wie bei den oberwähnten kunstgewerblichen Zweigen wurde auch die Förderung der Teppichweberei, welche seit jeher im Lande als Heimarbeit betrieben wurde, jedoch gleichfalls im Niedergange war, seitens der Landesregierung im Jahre 1892 in Angriff genommen. Die Landesverwaltung war bestrebt, nicht nur den Verfall der einheimischen Teppichweberei aufzuhalten, sondern sie durch Einführung moderner technischer Hilfsmittel auf eine höhere technische und durch die Pflege rein orientalischer Ornamente auch auf eine höhere künstlerische Stufe zu bringen.

Zu diesen Behufe wurde die landesärarische Teppichweberei in Sarajevo errichtet.

Der Zweck dieser Anstalt besteht darin, Arbeiterinnen in der Wirk- und Knüpfttechnik auszubilden und ihnen nach erfolgter Ausbildung zur Arbeit im Hause Wirkstühle leihweise zu überlassen, um hiedurch einen geschulten Arbeiterstand heranzubilden und der Bevölkerung eine lohnende Beschäftigung zu verschaffen.

Die Anstalt umfaßt zwei Fabrikationszweige und zwei Hilfszweige, und zwar:

- a) Erzeugung gewirkter Teppiche,
- b) Erzeugung handgeknüpfter (Perser) Teppiche,
- c) Färberei und
- d) Tischlerei.

In die Anstalt werden weibliche Angehörige aller Konfessionen nach vollendetem 14. Lebensjahre aufgenommen.

Den Anfängerinnen gewährt die Anstalt, um ihnen über die schwierigste Zeit des geringen Verdienstes hinwegzuhelfen, Stipendien, und zwar erhalten Knüpferinnen drei monatliche Stipendien à 12 K, Weberinnen sechs monatliche Stipendien à 10 K und à 20 K, wohingegen sich die Arbeiterinnen verpflichten müssen, mindestens ein Jahr lang an der Anstalt zu verbleiben, um die Weberei zu erlernen. — Die für die Arbeit des Wirkens auf den Stühlen bezahlten Löhne sind Akkordlöhne. Der Tagesverdienst der Arbeiterinnen schwankt zwischen 90 h und 1 K 80 h. Geschickte und fleißige Arbeiterinnen sind ausnahmsweise in der Lage, 2 K bis 2 K 40 h pro Tag zu verdienen.

Die Weberei kann, selbstverständlich ausschließlich auf Handstühlen, Teppiche in allen Dimensionen bis zu einer Breite von 6 m und einer unbeschränkten Länge erzeugen. In der Anstalt werden 128 Webstühle, und zwar: 115 bosnische Webstühle, 12 Perserstühle und 1 Gobelinstuhl verwendet.

Einen weiteren Fortschritt in der Teppicherzeugung machte die Anstalt mit der Wiederaufnahme der Herstellung von geknüpften Teppichen, deren Technik fast ganz in Verfall geraten war.

Anfänglich konnten mit den in dieser Technik noch ungeschulten Arbeitskräften nur grobe Teppiche mit zirka 30.000 bis 40.000 Knöpfen pro Quadratmeter hergestellt werden.

Heute erzeugt die Anstalt bereits Teppiche in Angorawolle und Seide mit 160.000 bis 500.000 Knöpfen pro Quadratmeter. Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen, die im Jahre 1892 zirka 30 betrug, ist inzwischen stetig gestiegen und beträgt heute 232; außerdem sind 11 männliche Arbeiter in der Färberei, Tischlerei und als Werkmeister tätig.

Der Religion nach sind zirka 46 Prozent der Arbeiterinnen orientalisches-orthodox, 33 Prozent römisch-katholisch, 12 Prozent mohammedanisch und 8 Prozent jüdisch.

Nachdem die Weberei in Sarajevo ihre Lebensfähigkeit erwiesen hatte, wurde in Kreševo eine Faktorei gegründet, welche 46 Weberinnen beschäftigt, die durchwegs zu Hause auf den ihnen von der Anstalt leihweise überlassenen Webstühlen arbeiten.

Derartige Faktoreien sollen nach Maßgabe der weiteren Entwicklung sukzessive in allen Gegenden des Landes, welche die hierzu erforderlichen Bedingungen aufweisen, errichtet werden.

Zur Anfertigung von neuen Originalentwürfen steht der Anstalt ein Zeichner aus Persien zur Verfügung. Alle zur Verarbeitung gelangenden Garne werden in der eigenen Färberei der Anstalt licht- und waschecht gefärbt.

4. Die landesärarische Bezweberei und Stickerei.

Zur Hebung der in älterer Zeit blühenden Erzeugung von Stickereien und sogenannten „Bez“, d. i. leichten, glatten, meist aber dessinieren durchsichtigen Geweben aus Wolle, Seide oder gemischtem Material, sowohl einfarbig als verschiedenfarbig, wurde ein eigenes Atelier in Sarajevo im Jahre 1892 errichtet, welches in ähnlicher Weise wie die landesärarische Teppichweberei organisiert ist und die Bezeichnung landesärarische Bezweberei und Stickerei führt. Die Anstalt umfaßt zwei Industriezweige und zwar: a) die Bezweberei und b) die Stickerei.

Landes-
ärarische Bez-
weberei und
Stickerei.

Für das Atelier arbeiten ständig 28 Stickerinnen und 74 Weberinnen, ferner 42 Lehrlingmädchen. Hievon sind zirka 72 Prozent mohammedanisch, 20 Prozent serbisch-orthodox und 8 Prozent römisch-katholisch.

Die Stickerinnen und Weberinnen arbeiten zu Hause und liefern die fertige Arbeit an das Atelier ab, während die Lehrlingmädchen in der Anstalt den Unterricht im Sticken und Weben erhalten.

Der Taglohn einer Weberin beträgt 80 h bis 1 K, einer Stickerin 1 K, während die Lehrlingmädchen 40 bis 50 h täglich erhalten.

Seit dem Bestande der Anstalt sind über 400 Lehrlingmädchen ausgebildet worden.

Außer den ständigen Arbeiterinnen beschäftigt das Atelier in analoger Weise, wie die landesärarische Teppichweberei, jedoch nur zeitweise nach Maßgabe des Bedarfes in Sarajevo und überdies in acht Bezirksorten eine große Anzahl von Arbeiterinnen, welche ihr Gewerbe zu Hause betreiben und ihre Erzeugnisse an das Atelier abliefern.

Die Erzeugnisse aller drei Anstalten stehen gegenwärtig schon auf einer hohen Stufe der Vollendung und wurden auf zahlreichen Ausstellungen, zuletzt auf der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900, mit den höchsten Preisen ausgezeichnet.

5. Mit 1. Dezember 1905 wurde an den landesärarischen kunstgewerblichen Ateliers in Sarajevo ein Fortbildungskurs für die Gehilfen und Lehrlinge der kunstgewerblichen Privatwerkstätten aktiviert.

Dieser Fortbildungskurs wurde in der Form einer zweiklassigen Winterabendschule errichtet, deren Tätigkeit sich auf die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April eines jeden Jahres zu erstrecken haben wird.

Der Kurs umfaßt Inkrustations-, Tauschier-, Graveur-, Treib-, Monteur- und Galvanoplastierarbeiten und haben sich bei der ersten Einschreibung in diesen Kurs 52 Frequentanten angemeldet.

Fortbildungs-
kurs für
Gehilfen und
Lehrlinge der
kunstgewerb-
lichen Privat-
werkstätten.

Der Lehrplan dieser Abendschule umfaßt außer dem theoretischen Unterrichte auch praktische Werkstättenübungen.

Die Erhaltungskosten des Fortbildungskurses, welche ausschließlich von der Landesregierung bestritten werden, betragen bis Ende April 1906 rund 1480 K.

Der Aufwand für das Kunstgewerbe aus Landesmitteln stellt sich nach den Detailpräliminarien für das Jahr 1906 wie folgt:

1. Kunstgewerbliche Ateliers in Sarajevo	54.120 K
2. Atelier in Livno	1.470 „
3. Atelier in Foča	400 „
4. Teppichweberei in Sarajevo	114.934 „
5. Bezweberei in Sarajevo	15.400 „
6. Kunstgewerblicher Fortbildungskurs	1.480 „
zusammen:	187.804 „

Die Gesamteinnahmen aus dem Umsatze aller landesärrarischen kunstgewerblichen Anstalten betrug im Jahre 1905 188.408 K

Förderung des Kleingewerbes. — Gewerbliches Unterrichtswesen.

Um einerseits die große Befähigung und die vielfachen Talente der einheimischen Bevölkerung zur gewerblichen Tätigkeit weiter zu entwickeln und dieselbe zu einer vollkommeneren Gewerbetätigkeit im Sinne moderner Gewerbeteknik heranzubilden, andererseits die materielle Lage der Gewerbetreibenden zu verbessern, hat die Landesverwaltung nachstehende Maßnahmen getroffen.

1. Die Handwerkerschule in Sarajevo.

Organisation.

Im Jahre 1893 wurde in Sarajevo eine Handwerkerschule errichtet, deren Zweck darin besteht, ihre Lehrlinge zu tüchtigen Handwerkern im gewerbetekhnischen Sinne auszubilden und sie zu befähigen, ihr Handwerk mit den geringsten Mitteln zweckmäßig einzurichten und zu betreiben.

Diese Schule soll daher ihren Lehrlingen durch systematische Unterweisung mit und an Arbeiten in einer mit der Schule verbundenen Lehrwerkstätte das der individuellen Anlage entsprechende höchste Maß von Handfertigkeit beibringen, weiters bei sorgfältiger und exakter Arbeit sowie guter Formgebung die zweckdienlichste Ausführung angewöhnen. Ferner hat die Schule die Aufgabe, die elementaren Kenntnisse der Lehrlinge zu befestigen und zu erweitern, schließlich ihnen auch die notwendigsten geschäftlichen Hilfskenntnisse zu vermitteln.

Der vorstehend geschilderte Zweck soll in drei Jahreskursen, jeder zu zehn Monaten, und zwar in der Regel in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Juni, erzielt werden.

Die Handwerkerschule in Sarajevo besteht aus vier Abteilungen, und zwar für das Tischler-, Wagner-, Schlosser- und Schmiedehandwerk.

Die ersten zwei Monate des I. Jahrganges dienen zur Sicherstellung, zu welchem Handwerke sich einzelne Schüler am besten eignen. Vom dritten Monate angefangen werden sie nach ihren künftigen Kategorien eingeteilt.

Diese Teilung erfolgt durch den Lehrkörper nach Maßgabe der an den einzelnen Lehrlingen wahrgenommenen Geschicklichkeit, Neigung und körperlicher Eignung für das eine oder andere Handwerk.

In die Anstalt werden in der Regel nur Landesangehörige aufgenommen.

Lehrlinge.

Die aufzunehmenden Lehrlinge müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben, vollkommen gesund und zur Ausübung eines Handwerkes geeignet sein und müssen bereits jene Kenntnisse

mit gutem Erfolge erworben haben, die das Lehrziel der Elementarschulen in Bosnien und der Hercegovina bilden. Die Aufnahme in die Schule erfolgt unentgeltlich. Ebenso ist der Unterricht für die Landesangehörigen unentgeltlich. Weiters werden den einheimischen Lehrlingen die Behelfe für den Hilfsunterricht, dann das Arbeitsmaterial und die Werkzeuge für den Werkstättenunterricht ohne Entgelt beigestellt.

Die Lehrlinge wohnen außerhalb der Anstalt. Da sie diese aber zur Mittagszeit nicht verlassen dürfen, so erhalten sie ein einfaches, jedoch genügendes Mittagmahl aus den Mitteln der Anstalt.

Darüber, ob und welche Lehrlinge außerdem noch mit Stipendien zu betheilen sind, entscheidet die Landesregierung.

Die Leistungen der Lehrlinge werden durch periodische Klassifikationen kontrolliert.

Am Schlusse des Jahrganges erhält jeder Lehrling ein Zeugnis.

Das Aufsteigen von einem niederen Jahrgang in einen höheren ist nur jenen Lehrlingen gestattet, die den niederen Jahrgang mit genügendem Erfolge absolviert haben.

Am Schlusse des dritten Jahres werden die Schüler des Schmiedefaches unter Beiziehung des Landesveterinärs oder dessen Vertreters einer Prüfung aus dem Hufbeschlage unterzogen.

Der Lehrplan und Lehrstoff der Anstalt ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Lehrplan.

Gegenstand	Wöchentliche Stundenzahl in der			
	I.	II.	III.	I.—III.
	Klasse			
Religion.....	1	1	.	2
Landessprache	2	2	.	4
Rechnen	3	3	.	6
Schreiben.....	2	.	.	2
Physik	2	2	.	4
Technologie.....	.	2	2	4
Buchführung	3	3
Zeichnen	6	.	.	6
Geometrie und Zeichnen	5	.	.	5
Projektionslehre	2	.	2
Fachzeichnen	4	4 *)	8
Maschinenelemente.....	.	.	3	3
Summe der theoretischen Stunden.....	21	16	12	49
Stundenzahl der Werkstättenübungen	25	32	36	93
Zusammen Stunden..	46	48	48	142

Die Handwerkerschule wird jährlich durchschnittlich von 70 bis 80 Schülern aller Konfessionen besucht.

Frequenz.

*) Die Schmiede haben im III. Jahrgange statt des Fachzeichnens Theorie des Hufbeschlages und praktische Übungen.

Über die Anzahl der Schüler in den letzten fünf Jahren gibt nachstehende Tabelle unter Nachweis der Konfession Aufschluß.

Schuljahr	Anzahl der Schüler nach der Konfession am Schlusse des Schuljahres					Insgesamt
	Islamiten	Serbisch-Orthodoxe	Römische Katholiken	Israeliten	Andersgläubige	
1900/1	16	32	35	.	1	84
1901/2	18	32	34	1	2	87
1902/3	18	22	28	1	3	72
1903/4	17	18	28	1	5	69
1904/5	19	21	27	2	4	73

Kosten. Das Gelderfordernis für die Erhaltung der Handwerkerschule in Sarajevo im Jahre 1906 beträgt nach dem Detailpräliminare:

1. Für Personalbezüge	38.340 K,
2. für sachliche Auslagen	9.280 "
3. für Unterstützung der Schüler	22.120 "
4. für Regie, Beheizung, Beleuchtung	3.400 "
Gesamterfordernis	73.140 K.

2. Die Handwerkerschule in Mostar.

Organisation. Im Jahre 1897 wurde in Mostar eine Handwerkerschule errichtet, welche ähnlich organisiert ist wie jene in Sarajevo, jedoch nur für zwei kombinierte Handwerke mit dreieinhalb-jährigem Unterrichte eingerichtet ist, und zwar für:

- a) die Tischlerei und Zimmerei,
- b) die Schlosserei und Spenglerei.

Während die Schüler der Sarajevoer Anstalt außerhalb derselben wohnen, besteht an der Mostarer Anstalt für dieselben ein Internat.

Lehrplan. Über den Lehrplan und Lehrstoff gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Gegenstand	Wöchentliche Stundenzahl in der			
	I.	II.	III.	IV.
	Klasse			
Religion	2	2	2	2
Landessprache	3	2	2	.
Rechnen in Verbindung mit gewerblichem Rechnen und gewerbliche Buchführung	3	3	3	.
Schreiben	2	.	.	.
Naturlehre	2	.	.	.
Freihandzeichnen	6	.	.	.
Geometrie und geometrisches Zeichnen	6	.	.	.
Projektionslehre und Projektionszeichnen	4	.	.
Fachzeichnen	4	4	4
Lehrwerkstättenunterricht!	24	33	37	42
Gesamtsumme der Lehrstunden pro Woche	48	48	48	48

Über den Besuch der Schule in den letzten fünf Jahren gibt nachstehende Tabelle Frequenz. Aufschluß.

Schuljahr	Anzahl der Schüler nach der Konfession am Schlusse des Schuljahres					
	Islamiten	Serbisch-Orthodoxe	Römische Katholiken	Israeliten	Andersgläubige	Insgesamt
1900/1	11	14	15	.	.	40
1901/2	10	10	9	.	.	29
1902/3	11	12	12	.	.	35
1903/4	14	12	12	.	.	38
1904/5	12	12	11	.	.	35

Das Gelderfordernis für die Erhaltung der Handwerkerschule in Mostar im Jahre 1906 beträgt nach dem Detailpräliminare:

1. Für Personalbezüge	16.950 K,
2. für sachliche Auslagen	5.285 „
3. für Unterstützung der Schüler	8.100 „
4. für Regie und Inspizierung	1.300 „
Gesamterfordernis	31.635 K.

3. Die gewerbliche Fortbildungsschule in Sarajevo.

Für die Lehrlinge der privaten Gewerbetreibenden wurde im Jahre 1900 bei der Hand- Organisation. werkerschule in Sarajevo eine gewerbliche Fortbildungsschule errichtet, welche die Lehrlinge in gewerblichen Hilfsfächern derart ausbilden soll, daß sie das Handwerk mit Erfolg betreiben können.

Dieser Zweck soll in zwei Jahreskursen zu je sieben Monaten, in der Regel in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April, erreicht werden.

Der Unterricht wird in der Landessprache erteilt.

Die in die Fortbildungsschule aufzunehmenden Lehrlinge sollen in der Regel das Zeugnis Lehrlinge. der Schule, welche sie zuletzt besucht haben, beibringen und nachweisen, daß sie in einer Privatwerkstätte ein Handwerk erlernen. Es können jedoch auch Gehilfen, wenn sie darum ansuchen und genug Raum vorhanden ist, diesen Unterricht genießen; diese können auch nur einzelne Gegenstände besuchen.

Der Unterricht an der Fortbildungsschule ist unentgeltlich; nebstdem werden den Lehrlingen die für den theoretischen Unterricht notwendigen Behelfe geliehen oder geschenkt und Materialien und Werkzeuge für den praktischen Unterricht ohne Entgelt beigelegt.

Damit die Gewerbetreibenden davon in Kenntnis sind, ob ihre Lehrlinge die ihnen freigegebene Zeit in der Schule zubringen, erhalten diese Kontrollhefte, in welche das Datum jedes Besuches eingetragen wird.

Am Jahresschlusse erhält jeder Schüler ein Zeugnis.

In den zweiten Jahrgang können nur jene Schüler der ersten Klasse aufsteigen, welche diese mit zumindest genügendem Erfolge absolviert haben.

Schüler, welche den zweiten Jahrgang mit Erfolg absolviert haben, können, wenn ihre Lehrzeit in der Privatwerkstätte abgeschlossen ist, freigesprochen werden.

Lehrplan.

Der Lehrplan umfaßt folgende Gegenstände:

Schreiben, Rechnen (gewerbliches Rechnen und gewerbliche Buchführung), Freihandzeichnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Projektionslehre, Projektions- und Fachzeichnen.

Lehrlinge, welche sich einem Gewerbe widmen, wo der Wert der Arbeit von der Form der Erzeugnisse nicht abhängig ist, zum Beispiel: Selcher, Fleischhauer, Bäcker, Gerber, Bürstenbinder etc. sind vom Freihandzeichnen, der Geometrie, der Projektionslehre und dem Fachzeichnen befreit.

Nebstdem kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen der Lehrmeister verlangen, daß seine Lehrlinge auf kurze Zeit vom Schulbesuche befreit werden.

Durchschnittlich besuchen jährlich 60 Schüler die Fortbildungsschule, wovon 35 auf den ersten Jahrgang und 25 auf den zweiten Jahrgang entfallen.

Die Erhaltungskosten der Schule, welche ausschließlich aus Landesmitteln bestritten werden, betragen pro 1906 2240 K.

Abendkurs
für Moham-
medaner.

4. Mit Beginn des Jahres 1906 wurde die Fortbildungsschule in der Weise erweitert, daß für die mohammedanischen Handwerksgehilfen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, an der II. allgemeinen Elementarschule am Bentbaši in Sarajevo Abendkurse für den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen errichtet wurden.

Für den Unterricht im Lesen und Schreiben sind $4\frac{1}{2}$ Stunden, für den Unterricht im Rechnen 3 Stunden wöchentlich gewidmet. Die Kosten der Erhaltung dieser zweiten Fortbildungsschule betragen pro 1906 rund 1270 K und werden von der Landesregierung bestritten.

Zeichensaal.

5. Für Meister und Gehilfen war im Jahre 1900 ein offener Zeichensaal in Sarajevo eingerichtet worden, welcher dreimal wöchentlich je $1\frac{1}{2}$ Stunden offen und zugleich für das Publikum zugänglich war.

Bibliothek.

Nebstdem bestand für dieselben Kreise eine gewerbliche Bibliothek.

Der Aufwand für den Zeichensaal und die Bibliothek betrug jährlich durchschnittlich 900 K.

Diese zwei Abteilungen wurden mit dem Schuljahre 1905/06 wegen Raummangel und geringer Frequenz aufgelassen. Statt dessen wurde ein Fachzeichnerkurs für Tischlergehilfen eingeführt, welcher wöchentlich dreimal, und zwar Sonntag vormittags nach dem Gottesdienste, dann Mittwoch und Freitag von $\frac{1}{2}8$ —9 Uhr abends in der Dauer von $3\frac{1}{2}$ Monaten stattfindet.

Das Honorar für die Lehrkräfte und die Auslagen zur Anschaffung von Zeichenrequisiten bestreitet die Landesregierung mit einem Aufwande von rund 700 K jährlich.

Stipendien.

6. Zur Ausbildung von bosnisch-hercegovinischen Handwerkern und Gewerbetreibenden, welche zu diesem Zwecke in österreichische, ungarische oder ausländische Gewerbebetriebe eintreten, hat die Landesregierung wiederholt in den letzten Jahren Unterstützungen erteilt, welche insgesamt rund 14.000 K ausmachen.

Mit solchen Stipendien wurden beteiligt 8 Schneider, 3 Uhrmacher, 2 Korbflechter, 2 Kupferschmiede, 1 Schuhmacher, 1 Schlosser, 1 Wagner u. s. w.

Außerdem fördert die Landesregierung das Zustandekommen einzelner gewerblicher Lehrkurse durch Subventionierung derselben.

So wurde in Sarajevo vor einigen Jahren ein Lehrkurs für einheimische Schneider eingerichtet und besteht gegenwärtig daselbst ein Lehrkurs für einheimische Sattler und im Bezirke Konjica ein Lehrkurs für Tischlerei und Holzschnitzerei. Den Sattlerkurs hat die Landesregierung pro 1906 mit 1020 K und den Tischlerei- und Schnitzereikurs mit 1470 K subventioniert.

7. Seit dem Jahre 1903 wird in das Landesbudget jährlich ein Betrag von 5000 K zur Subventionierung von Gewerbevereinen und Reformwerkstätten eingestellt, wodurch gleichfalls die Ausgestaltung des Gewerbes im modernen Sinne und die Errichtung modern eingerichteter gewerblicher Werkstätten gefördert werden soll.

8. Unterstützungsfonde für Handel und Gewerbe.

Um die materielle Lage der Handels- und Gewerbetreibenden zu verbessern, ihnen zu ihrem Geschäftsbetriebe nach Maßgabe ihrer Kreditwürdigkeit Darlehen zu mäßiger Verzinsung und billigen Rückzahlungsbedingungen zu gewähren, gleichzeitig aber auch ihren Sparsinn dadurch anzuregen, daß ihnen Gelegenheit geboten wird, durch fortlaufende Einzahlungen von Fondsanteilen einen zinsentragenden Sparpfennig zu sammeln, wurde im Jahre 1900 von der Landesregierung mit der Errichtung von Unterstützungsfonds für Handel und Gewerbe begonnen. Organisation.

Solche Fonde wurden bisher errichtet:

- in Sarajevo im Jahre 1900,
- im Prijedor im Jahre 1900,
- in Travnik im Jahre 1904,
- in Foča (derzeit in Bildung begriffen).

Die Organisation dieser Fonde besteht kurz im folgenden:

An dem Fond können nur Angehörige des Handels- und Gewerbestandes teilnehmen.

Die Betriebsmittel des Fonds werden aufgebracht:

- a) durch die Widmung der Regierung,
- b) durch die Einzahlungen der Teilnehmer,
- c) durch Anlehen,
- d) durch die Darlehenszinsen,
- e) durch sonstige Zuflüsse.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Betrag von 12 K auf einmal oder in zwölf Monatsraten einzuzahlen. Durch die jährlichen Einzahlungen erwirbt der Erleger Fondsanteile in dem Normalausmaße von je 12 K und das Recht, bei dem Fond Personalkredit in Anspruch zu nehmen.

Die Fondsanteile werden nach Maßgabe des Rechnungsabschlusses, jedoch nie höher als mit 4 Prozent verzinst.

Die entfallenden Zinsen werden, ins solange die Summe der Fondsanteile eines Teilnehmers den Betrag von 400 K nicht erreicht, nicht bar ausbezahlt, sondern zu Gunsten des Bezugsberechtigten kapitalisiert.

Die Darlehen werden in der Regel nur auf kürzere Fristen und Rückzahlung auf einmal bewilligt, ausnahmsweise kann davon abgegangen werden. Darlehen.

Für Darlehen von über 400 K ist die Zustimmung der Landesregierung notwendig.

Jeder Darlehenswerber hat, falls der Vorschuß die Höhe seines Fondsanteiles übersteigt, zur Sicherstellung des Fonds zwei Bürgen zu stellen, welche die Schuldurkunden als Bürge und Zahler mitfertigen.

Der Darlehenszinsfuß wird alljährlich im vorhinein bestimmt, derselbe darf aber 6 Prozent pro anno nicht übersteigen.

Die administrativen Agenden des Fonds werden in Sarajevo von dem Regierungskommissär, in den Bezirksorten von dem Bezirksvorsteher und dem aus der Reihe der Teilnehmer auf die Dauer von drei Jahren gewählten Ausschuß besorgt. Der Teilnehmersausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, aus deren Mitte ein ständiger Beirat von vier Mitgliedern bestimmt wird.

Reservefond. Es muß ein Reserve- und ein Sicherstellungsfond gebildet werden.
 Mit 31. Dezember wird alljährlich der Rechnungsabschluß aufgestellt und der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Die Landesregierung hat zur Gründung obiger Fonds beigetragen:

in Sarajevo	20.000 K,
in Prijedor	zirka 20.000 „
(durch Überweisung des sogenannten Abbrändlerfonds)	
in Travnik	30.000 „

Da sich in jüngster Zeit in zahlreichen Orten des Landes Kreditvereine in der Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (s. S. 401) organisiert haben und diese ähnlichen Zwecken dienen wie die Unterstützungsfonde für Handel und Gewerbe, so ist für die Zukunft eine besonders lebhaft Vermehrung dieser Unterstützungsfonde kaum zu gewärtigen.

Regelung fabrikmäßiger Betriebe, Wohlfahrts- einrichtungen.

Die Entwicklung der Industrie in Bosnien und der Hercegovina machte es der Landesverwaltung zur Pflicht, der Lage der Hilfsarbeiter in den fabrikmäßigen Betrieben eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Dieselbe hat zunächst und vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung der einschlägigen Fragen provisorische Verfügungen erlassen, mit welchen die Einführung von Arbeitsordnungen in den fabrikmäßigen Betrieben, die Versicherung der Hilfsarbeiter gegen Krankheit und Unfall und die statistische Erfassung der Unfälle bezweckt wurde.

1. Einführung von Arbeitsordnungen.

Normal-
arbeits-
ordnung. Im Jahre 1902 wurde vom gemeinsamen Ministerium eine Normalarbeitsordnung ausgearbeitet, welche der Landesregierung bei der Einführung und Genehmigung von Arbeitsordnungen für die fabrikmäßigen Betriebe als Muster zu dienen hatte.

Diese Normalarbeitsordnung enthält Bestimmungen über die Aufnahme und Verwendung der Hilfsarbeiter, über die Arbeitszeit und Arbeitspausen, über die Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne, über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals, über die Behandlung erkrankter oder verunglückter Arbeiter, über die Instandhaltung der Maschinen und Werkzeuge, über das allgemeine Verhalten der Arbeiter, über Strafen, Kündigung und vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses, endlich über vorzeitige Entlassung und Austritt der Hilfsarbeiter.

Die wichtigsten in die Normalarbeitsordnung aufgenommenen Grundsätze sind folgende:
 Die Aufnahme von Kindern vor dem vollendeten 14. Jahr ist untersagt.

Jugendliche Hilfsarbeiter, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Frauenspersonen sollen nur zu leichteren, ihren physischen Kräften entsprechenden Arbeiten verwendet werden.

Zur Nachtzeit dürfen jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen nicht verwendet werden.

Bezüglich der Arbeitszeit wird seitens der Landesregierung darauf hingearbeitet, daß die tägliche Arbeitszeit mit Einschluß der Frühstücks-, Mittags- und Nachmittagspause (insgesamt zwei Stunden) 13 Stunden nicht übersteige.

An Sonntagen sollen, insofern es sich nicht um kontinuierliche Betriebe handelt, nur Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen in den Arbeitslokalen und Werkvorrichtungen vorgenommen werden.

Da die Hilfsarbeiter verschiedenen Konfessionen angehören, so hat jede Konfession ihre hohen Feiertage zu feiern. Welches diese Feiertage sind, wird nach den religiösen Satzungen der betreffenden Konfession bestimmt.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fabriksleitung während längstens drei Tagen im Monate, die Gewerbebehörde erster Instanz (Bezirksamt) hingegen längstens auf die Dauer von drei Wochen verfügen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der Landesregierung zu.

Überstunden sind besonders zu entlohnen.

Die Auszahlung von Löhnen in den Wirtshäusern und Schanklokalitäten ist untersagt. Ungültig sind zwischen der Fabriksleitung und den Arbeitern geschlossene Vereinbarungen, gemäß welchen die letzteren ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen oder einen Teil ihres Arbeitslohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung der Lage der Arbeiter zu verwenden verpflichtet werden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder regelmäßiger Verpflegung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen der Fabriksleitung und dem Arbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Alle Arbeiter haben der Fabrikskrankenkasse anzugehören und von jeder Krone ihres Lohnes 2 h für dieselbe beizutragen.

Der Werksinhaber ist verpflichtet, für die Krankenkasse die Hälfte der von den Arbeitern geleisteten Beiträge beizusteuern.

Für den Fall der Verunglückung eines Arbeiters soll durch eine Unfallversicherung seitens der Unternehmung vorgesorgt werden.

Die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses hat in der Regel mit Einhaltung einer achttägigen Kündigung zu geschehen, falls nichts anderes vereinbart wurde, beziehungsweise nicht beide Teile auf die Kündigungsfrist verzichtet haben.

Unter bestimmten, in der Arbeitsordnung aufgezählten Voraussetzungen kann ein Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung die Arbeit verlassen, ebenso aber auch ohne Kündigung entlassen werden.

Der vorzeitige, nicht ordnungsmäßige Austritt eines Arbeiters wird behördlich bestraft.

Jedem Arbeiter ist die Arbeitsordnung zu verlautbaren, dieselbe bildet den Arbeitsvertrag zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Arbeiter.

Sowohl der Gewerbeinhaber wie auch jeder Arbeiter ist zur pünktlichen Befolgung der Arbeitsordnung verpflichtet.

Von den im Lande befindlichen 99 fabriksmäßigen Betrieben haben 51 eine Arbeitsordnung eingeführt, während 48 Betriebe mit der Einführung einer solchen noch rückständig sind.

Zu den Betrieben, die eine Arbeitsordnung noch nicht besitzen, gehören auch 12 ärarische Betriebe, und zwar sind dies:

- 7 Forstbetriebe,
- 2 Tabakfabriken,
- die Teppichweberei,
- die Bezweberei und Stickerei und
- die Landesdruckerei.

Auch dort wo eine Arbeitsordnung eingeführt ist, entspricht dieselbe nicht immer vollständig. Vielfach sind die Arbeitsordnungen nicht genügend individualisiert, das heißt, dem

Charakter des betreffenden Betriebes nicht genug angepaßt; vielfach hält man sich auch noch nicht mit genügender Genauigkeit an die Bestimmungen der Arbeitsordnung.

Dieser Zustand hat darin seinen Grund, daß die Arbeitsordnungen in den meisten Betrieben erst seit kurzem eingeführt sind und daß sowohl die Unternehmungen wie auch die Landesregierung erst ihre Erfahrungen hinsichtlich des Funktionierens der Arbeitsordnung machen müssen.

Jedenfalls wird die Landesverwaltung darauf dringen, daß in allen Betrieben Arbeitsordnungen zur Einführung gelangen und daß dieselben auch beobachtet werden.

2. Krankenversicherung.

In Bosnien und der Hercegovina fehlt es derzeit noch an einem Gesetze, betreffend die obligatorische Krankenversicherung.

Bis zum Jahre 1902 hat es die Landesverwaltung der privaten Initiative der Betriebsinhaber überlassen, inwiefern sie ihre Fürsorge für die Krankenversicherung ihrer Hilfsarbeiter betätigen wollten.

Mit der Entwicklung der Industrie hat sich aber das Bedürfnis und die Notwendigkeit eingestellt, zu den großen sozialpolitischen Fragen der Arbeiterfürsorge auch seitens der Landesverwaltung Stellung zu nehmen und insbesondere eine Regelung der Kranken- und Unfallversicherung der Hilfsarbeiter wenigstens vorerst in den fabrikmäßigen Betrieben anzubahnen.

Normalstatut
für Betriebs-
kranken-
kassen.

Im Jahre 1902 hat das gemeinsame Ministerium den ersten Schritt in dieser Sache getan, indem es ein Normalstatut für Betriebskrankenkassen bei gewerblichen Unternehmungen ausarbeitete und dasselbe der Landesregierung mit der Weisung übermittelte, dahin zu wirken, daß dieses Statut in allen fabrikmäßigen Betrieben zur Einführung gelange.

Im Jahre 1904 wurde die Landesregierung über Ersuchen mehrerer Unternehmungen ermächtigt, in den Statuten der Krankenkassen einige Abweichungen von dem Normalstatute zuzulassen.

Die Bestimmungen des Normalstatutes waren von vornherein nur als provisorische gedacht und war in Aussicht genommen, daß später nach mehrjähriger Erprobung dieses Statutes in der Praxis unter Zuziehung der Interessenten eine Revision derselben stattfinden solle.

Das erwähnte Normalstatut für Betriebskrankenkassen enthält Bestimmungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft, über Einkünfte der Kasse, Höhe der Beiträge, Art und Umfang der Unterstützungen, Beginn des Anspruches auf Unterstützungen, Leistung der Unterstützungen, über Buchführung und Rechnungsabschluß, über den Reservefond, Verwaltung der Kasse, Auflösung der Kasse und staatliche Aufsicht.

Die wichtigsten Grundsätze, welche in das Statut aufgenommen wurden, sind unter Berücksichtigung der nachträglich zugestandenen Abänderungen folgende:

Die Kassenmitgliedschaft eines Hilfsarbeiters beginnt mit dem Tag, an welchem derselbe in die betreffende Beschäftigung eintritt. Wenn die Beschäftigung der Natur nach nur vorübergehend ist oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt wurde, so werden die betreffenden Arbeiter nicht Mitglieder der Krankenkasse.

Kassenmitglieder, welche nach einer mehr als sechsmonatlichen Arbeitsleistung aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen Betriebskrankenkasse werden, behalten, wenn sie zur Zeit ihrer Erkrankung erwerbslos sind und sofern sie Bosnien und die Hercegovina nicht verlassen, durch sechs Wochen das Recht auf die Kassenleistungen.

Die Einkünfte der Kasse bestehen aus:

- a) den laufenden Beiträgen der Mitglieder und des arbeitgebenden Unternehmers,
- b) den Strafgeldern und allfälligen sonstigen Einnahmen,
- c) den Zinsen des fruchtbringend angelegten Kassenbestandes.

Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach dem Lohne und zwar zahlen die Mitglieder von jeder Krone ihres Lohnes 2 h, der Arbeitgeber die Hälfte dieses Betrages in die Kasse ein.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Erkrankung, auch wenn sie infolge eines Betriebsunfalles erfolgt ist, jedoch nicht länger als durch 20 Wochen:

1. Vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburts-hilflichen Beistandes, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe.
2. Im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 Prozent des zuletzt bezogenen Taglohnes; übersteigt dieser Taglohn den Betrag von 4 K, so wird nur dieser Betrag in Ansatz gebracht.
3. Beim Ableben eines Mitgliedes die Beerdigungskosten in der Höhe des zwanzigfachen vorgenannten Lohnbetrages.

An Stelle der oben sub 1 und 2 angeführten Unterstützungen tritt auf Verfügung des Kassenarztes freie Kur und Verpflegung im Krankenhaus auf die Dauer von vier Wochen und freie Beförderung dahin und zurück.

Hat der im Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Verdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Kur und Verpflegung im Krankenhaus auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, von dieser letzteren den Angehörigen mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Die Buchführung über die Gebarung der Krankenkasse hat nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung zu erfolgen. Mit 31. Dezember jedes Jahres sind die Bücher und Rechnungen der Kasse abzuschließen und bis 1. März des folgenden Jahres der Rechnungsabschluß zusammenzustellen.

Im Mindestbetrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der Kasse ist ein Reservefond anzusammeln. Die Verwaltung der Kasse wird durch das Unternehmen abge-sondert und selbständig unter Zuziehung von fünf durch die Arbeiterschaft jährlich gewählten Vertrauensmännern besorgt, welchen das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Geschäfts-gebarung zusteht.

Die Kasse unterliegt der staatlichen Aufsicht und ist die Gewerbebehörde I. Instanz jederzeit berechtigt, die Bücher und Rechnungen der Krankenkasse zu prüfen und zu den allfälligen Sitzungen der Verwaltung einen Vertreter zu entsenden.

Dieselbe Behörde entscheidet auch in Streitfragen, welche zwischen den Arbeitern einer-seits und dem Arbeitgeber, respektive der Krankenkasse andererseits entstehen.

Von den 76 privaten fabriksmäßigen Betrieben haben 48 Betriebe die Krankenver-sicherung eingeführt, während 28 Betriebe damit noch rückständig sind. Es muß jedoch erwähnt werden, daß auch dort, wo die Krankenversicherung eingeführt ist, dieselbe noch nicht überall im Sinne des Normalstatutes organisiert erscheint und daß insbesondere noch nicht durchwegs alle Betriebsunternehmer nach den Grundsätzen des Normalstatutes die Hälfte der Arbeiterbeiträge zur Krankenkasse beitragen, sondern einige noch die Lasten der Kranken-versicherung ganz auf die Arbeiter überwälzen.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß viele fabriksmäßige Betriebe zu klein sind und eine zu geringe Zahl von Hilfsarbeitern beschäftigen, als daß sie in der Lage wären, eine eigene Betriebskrankenkasse zu organisieren. Andererseits fehlt es derzeit noch an einer

Organisation, welche solchen Betrieben den Beitritt zu einer gemeinschaftlichen Krankenkasse ermöglichen würde.

Kranken-
versicherung
in ärarischen
Betrieben.

Was die ärarischen Betriebe anlangt, so ist in denselben die Krankenversicherung in folgender Weise durchgeführt:

A. Forstbetriebe.

Für sämtliche bei den ärarischen Forstbetrieben (Köhlerei und Regieholznutzungsbetriebe) beschäftigten Forstarbeiter besteht ein von jeder Forstverwaltung separat verwalteter Krankenfond.

Die Gebarung mit diesem Fond geschieht nach den von der Landesregierung seinerzeit allen Forstverwaltungen hinausgegebenen „Provisorischen Bestimmungen, betreffend den Krankenfond der Forstarbeiter“.

Die Höhe der von den Mitgliedern des Krankenfonds allmonatlich einzuzahlenden Beiträge ist mit zwei Prozent vom Monatslohne bemessen.

Das Forstärar leistet hiezu derzeit noch keine Beiträge. Die Leistungen des Krankenfonds bestehen in unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Verabreichung von Medikamenten oder in Spitalsbehandlung, in der Auszahlung von Krankenschichten, und im Falle des Todes in der Beistellung eines einfachen Begräbnisses.

Die Höhe der Krankenschichten richtet sich nach der Höhe der Lohnkategorie. Eine Mitwirkung der Arbeiter bei der Verwaltung des Krankenfonds ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Überschüsse des Krankenfonds der einzelnen Forstverwaltungen werden bei der Landesbank in Sarajevo in einem gemeinsamen, „Krankenfond der Forstarbeiter“ benannten Fonde angelegt.

Dieser Fond betrug mit Ende März 1905: 68.069 K.

B. Tabakfabriken.

Über diese Betriebe s. S. 451.

C. Regiebauunternehmungen.

Seit dem 1. Jänner 1890 wurden bei allen Regiebauten der Landesregierung Arbeiterkrankenfonds eingeführt.

Sämtlichen bei diesen Bauten beschäftigten Arbeitern — sei es nun, daß diese Arbeiten durch kreisbehördliche Bauorgane oder durch Organe der Bauabteilung der Landesregierung direkt durchgeführt werden — werden zwei Prozent von ihrem Lohne unter dem Titel der Krankenversicherung abgezogen.

Diese Gelder werden von den einzelnen Kreisbehörden, respektive den selbständigen Bauleitungen verwaltet und Überschüsse der Landesregierung abgeführt, welche dieselben zu einem „Arbeiterkrankenfond“ vereinigt und fruchtbringend anlegt.

Zweck des Arbeiterkrankenfonds ist die Gewährung unentgeltlicher Hilfe im Erkrankungsfalle, die Begleichung von Spitalskosten, die Auszahlung von Unterstützungen und Invaliditätsabfertigungen.

Dar Landesärar trägt zu dieser Versicherung seiner Bauarbeiter derzeit nichts bei.

Der Arbeiterkrankenfond betrug mit Ende des Jahres 1905: 362.182 K.

Für die Arbeiter des Eisenbahnbaues Sarajevo-Ostgrenze wurde ein eigener Krankenfond gegründet, welcher mit Ende Jänner 1905: 140.314 K betrug.

D. Staatsbahnen.

Hierüber s. S. 585.

E. Montanbetriebe.

Die einschlägigen Daten s. S. 495.

F. Teppichweberei.

Bei der landesärarischen Teppichweberei besteht eine Krankenkasse, welche nach einem von der Landesregierung genehmigten, dem Normalstatute nachgebildeten Krankenkassenstatute organisiert ist.

Die Arbeiter leisten in diesem Betriebe zur Krankenkasse einen Beitrag von 2 Prozent, während die Betriebsleitung 50 Prozent der Arbeiterbeiträge einzahlt. An der Verwaltung der Kasse nimmt ein Arbeiterausschuß teil.

Die einzigen landesärarischen Betriebe, in welchen für eine Krankenversicherung der Arbeiter nicht vorgesorgt ist, sind die Landesdruckerei und die Bezweberei und Stickerei. Die qualifizierten Hilfsarbeiter der Landesdruckerei gehören der „Buchdruckerkrankenkasse“ in Sarajevo an und kommen für diese Versicherung aus eigenen Mitteln auf.

Bei Errichtung dieser Krankenkasse hat die Landesregierung derselben eine Spende von 1000 K gewidmet.

Die Landesverwaltung ist sich vollkommen bewußt, daß der gegenwärtige Zustand der Krankenversicherung der Hilfsarbeiter in den fabrikmäßigen Betrieben noch kein befriedigender ist. Bei der Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes darf aber nicht übersehen werden, daß die Landesverwaltung erst am Beginne ihrer diesbezüglichen Tätigkeit steht.

Was die ärarischen Betriebe betrifft, so bedürfen insbesondere die Forstbetriebe, die Tabakfabriken und die Regiebauunternehmungen einer Reorganisation ihres Krankenversicherungswesens.

3. Die Unfallversicherung.

Auch bezüglich der obligatorischen Unfallversicherung fehlt es in Bosnien und der Hercegovina derzeit noch an einem Gesetze und war es bis zum Jahre 1902 ganz der Initiative der Betriebsunternehmer überlassen, inwieweit sie für die Versicherung ihrer Hilfsarbeiter gegen Betriebsunfälle vorsorgen wollten.

Es muß anerkannt werden, daß trotzdem nahezu alle größeren industriellen Betriebe im Lande die Unfallversicherung durchgeführt haben und daß nur die kleinen Betriebe damit noch im Rückstande sind.

Von den 76 privaten fabrikmäßigen Betrieben haben 39 die Unfallversicherung durchgeführt, während eine solche bei 37 Betrieben noch fehlt.

Da es in Bosnien und der Hercegovina keine staatliche Unfallversicherungsanstalt und keine private Unfallversicherungsgesellschaft gibt, so waren die industriellen und ebenso auch die ärarischen Betriebe gezwungen, sich bezüglich der Versicherung ihrer Hilfsarbeiter an auswärtige Unfallversicherungsgesellschaften zu wenden.

Derzeit ist die Mehrzahl jener Betriebe, welche eine Unfallversicherung eingeführt haben, bei der „Internationalen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft“ in Wien, bei der „Ersten österreichischen allgemeinen Unfallversicherungsanstalt“ in Wien, bei der „Nationalen Unfallversicherungsgesellschaft“ in Budapest, bei der Pester Versicherungsgesellschaft „Foncière“ in Budapest und beim „Verein der Industriellen zur Sicherung gegen körperliche Unfälle“ in Wien versichert.

Diese Gesellschaften gewähren grundsätzlich keine Rentenversicherung, sondern nur eine Kapitalsabfertigung.

Unfall-
versicherung
in privaten
Betrieben.

Es ist damit für alle Betriebe in Bosnien und der Hercegovina unmöglich gemacht, ihren Arbeitern für den Fall einer infolge eines Unfalles eintretenden dauernden Invalidität eine lebenslängliche Rente zu verschaffen, vielmehr müssen sich die vom Unfälle Betroffenen mit einer einmaligen Kapitalsabfertigung begnügen.

Dieser Zustand erfordert eine Abhilfe und strebt deshalb die Landesverwaltung die eheste Errichtung einer staatlichen Unfallversicherungsanstalt im Lande an.

Um zu illustrieren, wie die Unfallversicherungen in Bosnien und der Hercegovina heute beschaffen sind, sei hier ein Beispiel angeführt.

Die Fabrik N. hat ihre Arbeiter bei der Nationalen Unfallversicherungsgesellschaft in Budapest gegen Unfall versichert.

Die Versicherung erstreckt sich:

1. Für den Todesfall auf eine Versicherungssumme in der Höhe des 300fachen Taglohnes.
2. Für bleibende Invalidität:
 - a) bei Invalidität 1. Grades: auf den 500fachen Taglohn,
 - b) bei Invalidität 2. Grades: auf 25 bis 50 Prozent des 500fachen Taglohnes,
 - c) bei Invalidität 3. Grades: auf 3 bis 25 Prozent des 500fachen Taglohnes.
3. Für vorübergehende Invalidität: auf eine Entschädigung pro Tag von 1 Promille des 500fachen Taglohnes.

Die Unfallversicherung ist eine Kollektivversicherung, das heißt, sie versichert nicht bestimmte Individuen als solche, sondern das jeweilige Personal des betreffenden Etablissements.

Die Versicherungsprämie wird nach einem bestimmten Prozentsatze vom Gesamtjahreslohn berechnet. Dieser Prämienatz ist verschieden je nach der Gefährlichkeit des Betriebes und nach den in demselben vorhandenen schutztechnischen Vorkehrungen.

Diese Art der Versicherung ist typisch für alle anderen bei Privatgesellschaften vorgenommenen Versicherungen.

Variabel ist nur die Höhe der für den Todesfall, respektive für bleibende Invalidität versicherten Summe, welche bei einigen Unternehmungen den 300fachen, bei anderen den 500fachen, bei einem Betriebe für bleibende Invalidität sogar den 1500fachen Taglohn ausmacht.

Bei der größeren Zahl der Unternehmungen trägt die Kosten der Versicherung der Unternehmer, während eine kleine Anzahl von Betrieben damit die Arbeiter ganz oder zum Teile belastet.

Unfall-
versicherung
in ärarischen
Betrieben.

Was die ärarischen Betriebe betrifft, so gilt bezüglich der Unfallversicherung in denselben folgendes:

A. Forstbetriebe.

Die Arbeiter der Forstverwaltungen Sarajevo, Vareš, Busovača, Han Compagnie, Pribinić, Vozuće und der Köhlerei Nemila sind bei der „Internationalen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft“ in Wien und jene der Forstverwaltung Ilidže bei der „Ersten österreichischen Unfallversicherungsgesellschaft“ in Wien versichert.

Die an die Versicherungsgesellschaften zu leistenden Versicherungsprämien werden durch Beiträge der versicherten Arbeiter bestritten. Das Forstärar trägt derzeit nichts dazu bei.

Diese Beiträge machen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent vom Arbeitsverdienste aus.

Was den Umfang der Entschädigung anlangt, so leisten die Anstalten, wenn der Unfall den Tod oder die bleibende Invalidität des Versicherten zur Folge gehabt hat, den 300fachen Taglohn.

Für Teilinvaliditäten werden prozentuelle Anteile von obiger Summe gewährt.

Industriegruppe	Zahl der Betriebe, in welchen Unfälle vorgekommen sind	Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der verunglückten Arbeiter	Folgen des Unfalles				Familienstand der verunglückten Arbeiter				Gegen Unfall waren versichert	
				Tod	Arbeitsunfähigkeit			ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	versichert	nicht versichert
					als 4 Wochen	von							
						mehr weniger	danernnd						
I. Bergbau und Hüttenbetrieb	10	2.324	165	6	6	153	72	90	3	.	145	20	
II. Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas
III. Eisen- und Metallindustrie	3	1.433	184	.	10	174	105	75	4	.	183	1	
IV. Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln (Elektrizitätsindustrie)
V. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	22	15.565	483	17	57	404	269	200	13	1	459	24	
VI. Textilindustrie	1	12	1	.	.	1	1	.	.	.	1	.	
VII. Papierindustrie
VIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	5	1.851	21	.	5	16	9	11	1	.	6	15	
IX. Chemische Industrie	5	1.949	107	.	6	101	59	46	2	.	106	1	
X. Vervielfältigungsindustrie
XI. Baugewerbe	1	12.617	50	7	15	28	28	20	2	.	40	10	
XII. Verkehrsgewerbe	2	6.296	160	4	9	147	64	9	2	.	160	.	
Zusammen	49	42.047	1.171	34	108	1.024	607	536	27	1	1.100	71	

B. Staatsbahnen.

Bei den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen sind Beamte, Angestellte, Professionisten und Tagelöhner bei der „Ersten österreichischen Unfallversicherungsgesellschaft“ in Wien gegen Unfall versichert.

Diese Unfallversicherung ist für die Professionisten, ständigen Tagarbeiter und Tagelöhner obligatorisch.

Die Unfallversicherung erstreckt sich:

1. Für den Todesfall: auf den 300fachen durchschnittlichen Tagesverdienst;
2. für volle Invalidität: auf den 300fachen durchschnittlichen Tagesverdienst;
3. für Teilinvalidität: auf 3 bis 60 Prozent des 300fachen Taglohnes und
4. für vorübergehende Invalidität: auf eine Entschädigung pro Tag von 1·5 Promille des 300fachen Taglohnes.

Die Versicherten tragen die Hälfte der Versicherungsprämie, während die Bahnverwaltung die andere Hälfte leistet.

C. Montanbetriebe.

Die einschlägigen Daten s. S. 498.

In den übrigen landesärarischen Betrieben, wie: in den Tabakfabriken, in der Teppichweberei, in der Bezweberei und Stickerei, in der Landesdruckerei und bei den Regiebauunternehmungen ist die Unfallversicherung der Hilfsarbeiter noch nicht durchgeführt.

Über
über die Betriebsunfälle im Zeitraume

Art der Betriebe, ob ärarische oder private	Zahl der Betriebe, in welchen Unfälle vorgekommen sind	Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter	Zahl der verunglückten Arbeiter	Folgen des Unfalles			
				Tod	Arbeitsunfähigkeit		
					von		dauernde
					mehr als vier Wochen	weniger	
Ärarische Betriebe	17	24.875	647	50	14	582	1
Private Betriebe	32	17.172	524	58	20	442	4
Insgesamt	49	42.047	1.171	108	34	1.024	5

Für die Arbeiter des Eisenbahnbaues Sarajevo—Ostgrenze diente der Krankenfond gleichzeitig als Unfallversicherungsfond.

Die Entschädigungen, welche bei Unfällen der Bahnarbeiter von der Bauleitung zu leisten waren, waren durch ein vom Ministerium genehmigtes Normativ festgesetzt.

Für den Todesfall und den Fall bleibender Invalidität war der 500fache Taglohn als Entschädigung normiert, während für Teilinvalidität ein prozentueller Anteil von obiger Summe gewährt wurde.

4. Unfallstatistik.

Im Jahre 1905 wurde von der Landesregierung eine Unfallstatistik organisiert, welche die fortlaufende Erhebung aller Betriebsunfälle in den fabrikmäßigen Betrieben zu besorgen hat. Die Erhebung der einzelnen Fälle geschieht auf Grund von Zählkarten, welche über jeden Unfall von der Betriebsunternehmung auszustellen sind.

Bisher liegt als erstes Resultat dieser Unfallstatistik eine Zusammenstellung aller jener Betriebsunfälle vor, welche sich in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1905 ereignet haben.

Über die wichtigsten Daten dieser Statistik geben die nachstehenden Tabellen Aufschluß.

sicht

vom 1. Juli bis 31. Dezember 1905.

Art des Unfalles										Gegen Unfall waren	
Brandwunden	Hieb-, Stich- oder Schnittwunden	Quetschung	Bruch	Vergiftung	Erstickung	Fremdkörper im Auge	Zerrung	andere	unbekannt	versichert	nicht versichert
56	79	355	31	.	1	28	10	75	12	620	27
54	60	257	41	.	1	8	5	86	12	480	44
110	139	612	72	.	2	36	15	161	24	1.100	71

Die Tabelle Seite 369 enthält eine Aufteilung der Betriebsunfälle (inklusive Bahnbau Sarajevo-Ostgrenze und inklusive die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen) auf die einzelnen Industriegruppen.

Über das Verhältnis der Zahl der verunglückten Arbeiter zur Gesamtzahl der in den fabrikmäßigen Betrieben beschäftigten Arbeiter gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

Industriegruppe	Gesamtzahl der fabrikmäßigen Unternehmungen	Gesamtzahl der Arbeiter im Durchschnitte	Zahl der verunglückten Arbeiter
I. Bergbau und Hüttenbetrieb	10	2.324	165
II. Industrie der Steine, Erde, Ton und Glas	6	303	.
III. Eisen- und Metallindustrie	4	1.501	184
IV. Erzeugung von Maschinen etc., Elektrizitätsindustrie	1	50	.
V. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	33	19.034	483
VI. Textilindustrie	5	462	1
VII. Papierindustrie	1	55	.
VIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	16	2.962	21
IX. Chemische Industrie	12	2.653	107
X. Vervielfältigungsindustrie	5	178	.
XI. Baugewerbe *)	2	12.870	50
XII. Verkehrsgewerbe **)	6	6.296	160
Zusammen . .	101	48.688	1.171

*) Inklusive Bahnbau Sarajevo-Ostgrenze.
 **) Inklusive bosnisch-hercegovinische Staatsbahn.

5. Gewerbe-Inspektion.

Um ein fachmännisches Urteil über die in den größeren und wichtigeren industriellen Etablissements Bosniens und der Hercegovina hinsichtlich der zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen, dann rücksichtlich der Verwendung der Arbeiter nach Alter und Geschlecht in den verschiedenen Arbeitskategorien, endlich in Bezug auf die Kranken- und Unfallversicherung und die sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen zu erlangen, hat das gemeinsame Ministerium im Jahre 1905 eine Inspektion der in Rede stehenden Betriebe veranlaßt. Zu diesem Zwecke wurde dem gemeinsamen Ministerium seitens des k. k. Handelsministeriums ein erfahrener Beamter der k. k. Gewerbeinspektion zur Verfügung gestellt, welcher gemeinsam mit einem Funktionär des gemeinsamen Ministeriums im Herbste

1905 Bosnien und die Hercegovina bereiste und über seine Wahrnehmungen einen gutachtlichen Bericht erstattete.

Diese Kommission besichtigte alle wichtigeren fabrikmäßigen privaten und ärarischen Betriebe (Montanbetriebe ausgenommen) der Kreise Dolnja-Tuzla, Travnik, Sarajevo, Mostar und eines Teiles des Kreises Banjaluka. Der restliche Teil des Kreises Banjaluka und der Kreis Bihać sollen im laufenden Jahre nachgetragen werden.

Über sämtliche inspizierten Betriebe (insgesamt 98, wovon jedoch 37 dem Kleingewerbe angehören) hat die Kommission detaillierte Inspektionsberichte — ähnlich den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren — vorgelegt, welche unter anderen auch die in jedem Betriebe konstatierten Mängel ausweisen.

Die bei dieser Inspektion gesammelten Erfahrungen bilden ein wertvolles Material und eine wichtige Grundlage für die von der Landesverwaltung auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge geplanten weiteren Maßregeln, insbesondere für die Einrichtung einer regelmäßigen Gewerbeinspektion.

Aus dem fachmännischen Berichte des zu dieser Inspektion seitens des k. k. Handelsministeriums delegierten Fachorganes sei folgender Passus hervorgehoben:

„Der weitaus überwiegende Teil der von uns besichtigten Etablissements darf in baulicher, technologischer und schutztechnischer Hinsicht als gut, eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben sogar als vorzüglich bezeichnet werden.

Was aber die bei einzelnen dieser Werke angetroffenen großzügigen Einrichtungen für Arbeiterwohlfahrt betrifft (Arbeiterkolonien, Schulen, Spitäler, Lebensmittelmagazine, Speiseanstalten, Bäckereien, Fleischereien u. s. w.), so stehen diese, sowohl was ihre mustergültige Einrichtung und solide Verwaltung, als auch, was ihre Ausdehnung anlangt, hinter den besten analogen Institutionen der Monarchie in keiner Weise zurück.“

Neben diesem aner kennenden Urteile soll aber auch die Tatsache Erwähnung finden, daß selbst bei einigen der best eingerichteten Etablissements gar manches Detail der Disposition oder Installation zu bemängeln war, daß auf gewissen Gebieten der Schutztechnik noch vieles nachzuholen ist, daß dem Dampfkesselwesen unter dem Gesichtspunkte eines intensiveren Schutzes für die bei und in der Nähe von Dampfkesseln beschäftigten Arbeiter mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden sein wird und daß mancherlei Mängel der Arbeitsordnungen, des Lohnwesens, der Kinderarbeit, der Kantinen und Lebensmittelmagazine u. s. w. erhoben wurden, deren Beseitigung Aufgabe der Landesverwaltung sein wird.

Vereinigungen Gewerbetreibender.

Neben den der Initiative der Landesregierung entsprungenen Maßnahmen zur Förderung der Gewerbetreibenden wurden auch aus eigener Initiative der Interessenten selbst mehrere Organisationen geschaffen, welche den Zweck haben, die Interessen des Gewerbestandes zu fördern und dessen materielle Entwicklung zu heben. Diesem Bestreben verdanken die nachstehenden Vereinigungen ihre Entstehung:

1. Der Gewerbeverein in Sarajevo, welcher sich im Jahre 1900 konstituiert hat und gegenwärtig über 100 selbständige Gewerbetreibende zu seinen Mitgliedern zählt.

Derselbe hat sich die Aufgabe gestellt, das Gewerbewesen in Sarajevo in geistiger und materieller Richtung zu heben.

Dies soll insbesondere bewirkt werden:

- a) durch Heranbildung eines tüchtigen gewerblichen Nachwuchses;
- b) durch öffentliche Vorträge allgemein bildenden und fachlichen Inhaltes;
- c) durch Besprechung gewerblicher und technischer Fragen und Einberufung von Interessenten- und Fachversammlungen;
- d) durch Herausgabe und Vermittlung von Fachzeitungen und Schriften;
- e) durch Veranstaltung von Ausstellungen gewerblicher Erzeugnisse;
- f) durch Pflege des Verkehrs mit anderen Vereinen verwandter Zwecke behufs Stellungnahme zu wichtigen gewerblichen Fragen;
- g) durch Abgabe von Gutachten in allen gewerblichen Fragen und von Auskünften über die Leistungsfähigkeit der lokalen Firmen;
- h) durch Gründung einer Krankenkasse;
- i) durch Arbeitsvermittlung u. s. w.

Im Jahre 1904 wurde seitens des Gewerbevereines für seine Mitglieder eine Krankenkasse errichtet, welche den Namen führt: „Krankenkasse des Gewerbevereines in Sarajevo“. Zu dem Reservefond dieser Krankenkasse hat die Landesregierung einen einmaligen Betrag von 1000 K geleistet. Die Krankenkasse bezweckt die Versicherung ihrer Mitglieder gegen die durch Erkrankung eintretende zeitweilige Erwerbsunfähigkeit und gewährt denselben im Falle der Erkrankung, auch wenn dieselbe die Folge eines Betriebsunfalles ist, Krankengeld und ärztliche Hilfe, sowie im Todesfalle den Hinterbliebenen einen Beitrag für die Beerdigungskosten. Neben den ordentlichen Mitgliedern, zu welchen alle wirkenden Mitglieder des Gewerbevereines gehören, können auch die bei den ordentlichen Mitgliedern in Verwendung stehenden Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechtes an der Versicherung durch die Krankenkasse als außerordentliche Mitglieder teilnehmen.

2. Der Gewerbeverein in Banjaluka, welcher sich im Jahre 1902 mit 120 Mitgliedern konstituiert hat und nach dem Muster des Sarajevoer Gewerbevereines organisiert ist.

Im Jahre 1904 wurde auch bei diesem Vereine gleichfalls nach dem Sarajevoer Muster eine Krankenkasse errichtet, welche den Namen „Krankenkasse des Gewerbevereines in Banjaluka“ führt und ähnlich organisiert ist wie die Krankenkasse des Sarajevoer Gewerbevereines.

3. Der serbische Handwerkerverein in Mostar, welcher sich im Jahre 1904 konstituiert hat.

Der Zweck dieses Vereines ist:

- a) Förderung der kulturellen Entwicklung des Handwerkerstandes, Ausbildung des Nachwuchses, Veranstaltung von Lehrkursen und Abendschulen;
- b) Unterstützung würdiger Mitglieder im Falle der Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit;
- c) Beitrag zu den Begräbniskosten armer Mitglieder;
- d) Fürsorge für die Lehrlinge und Unterbringung derselben in den verschiedenen Handwerken;
- e) Informierung der Mitglieder über billige Materialbezugsquellen und Beschaffung billigen Kredits.

4. Der Buchdrucker-Kranken- und Unterstützungsverein in Sarajevo, welcher sich im Jahre 1903 konstituiert hat.

Zweck des Vereines ist:

- a) Die Unterstützung seiner wirklichen Mitglieder im Erkrankungsfalle;
- b) anständige Bestattung seiner verstorbenen Mitglieder;
- c) Unterstützung durchreisender oder stellungsuchender Berufsgenossen;
- d) Förderung des Gemeingeistes und materiellen Wohles der Mitglieder durch gegenseitige Hilfeleistung, Pflege der Geselligkeit und Hebung des geistigen Niveaus der Mitglieder.

5. Der Verein „Kreditreform“ in Sarajevo, welcher sich im Jahre 1903 konstituiert hat.

Der Zweck des Vereines besteht in der Wahrung und Förderung der Interessen des Handels und der Industrie Bosniens und der Hercegovina im In- und Auslande.

Dieser Zweck wird insbesondere angestrebt durch:

- a) Hebung des Exportes und Ausforschung neuer Absatzgebiete;
- b) Einholung und Erteilung von geschäftlichen Auskünften über die Kreditfähigkeit von Firmen im In- und Auslande; ferner Einholung und Erteilung von Rechtsbelehrungen;
- c) Einholung und Mitteilung von Branche- und Agentenadressen im In- und Auslande zur Erleichterung der Anknüpfung neuer Verbindungen;
- d) Einholung und Erteilung technischer Auskünfte, Angabe von Bezugsquellen, Mitteilungen über Fortschritte in der Technik u. s. w.;
- e) Besorgung der Inkassi, insbesondere die Einmahnung säumiger Schuldner und Einziehung der bei ihnen aushaftenden Forderungen;
- f) Austausch vertraulicher Mitteilungen unter den Mitgliedern, um dieselben vor der Kreditgewährung an schlechte Zahler zu warnen;
- g) Austausch von solchen Mitteilungen mit anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen, welche an anderen Orten sich konstituiert haben;
- h) gemeinsames Vorgehen der Mitglieder bei Insolvenzen und Konkursen;
- i) Besorgung von Übersetzungen kaufmännischer oder anderer Schriftstücke.

Jeder Kaufmann, Industrielle oder Gewerbetreibende ist berechtigt, dem Vereine beizutreten.

6. Der Kaufmännische Verein in Sarajevo, welcher sich im Jahre 1906 konstituiert hat und gegenwärtig schon 221 Mitglieder zählt.

Zweck des Vereines ist die Förderung der geistigen und materiellen Interessen und des gegenseitigen Verkehrs der Kaufleute, Industriellen und Landwirte Bosniens und der Hercegovina.

Zu den Mitteln, mit welchen der Verein diesen Zweck erreichen will, gehören unter andern auch: Gründung einer Spar- und Vorschußkasse, Gründung einer Kranken- und Unterstützungskasse, Eröffnung von Abend- und Sonntagsschulen für Kaufleute und die kaufmännische Jugend u. s. w.

Regelung des Schankgewerbes.

Ausschanklizenzen.

Die Lizenzerteilung für den öffentlichen Ausschank geistiger Getränke beruht auf einer aus der ottomanischen Zeit herrührenden Gesetzesbestimmung. Danach werden solche Lizenzen überhaupt nur auf sechs Monate gegeben und müssen nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Die Ausstellung der Ausschanklizenz erfolgt im ganzen Lande ausnahmslos am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres. Dauernde Lizenzen oder mit dem Grundeigentum verbundene Schankgerechtigkeiten existieren in Bosnien und der Hercegovina nicht. Nach der bestehenden Amtspraxis wird selbstverständlich die Ausschanklizenz in der Regel anstandslos jedes halbe Jahr erneuert, wenn nicht gesetzliche Hindernisse dagegen bestehen.

Jedoch steht es der Behörde frei, die Anzahl der bestehenden Schanklizenzen, falls sich dieselbe als zu groß und für die Bevölkerung nachteilig erweist, zu reduzieren, das heißt die Erneuerung eines Teiles derselben bei dem nächsten Termin nicht mehr durchzuführen.

Verkauf von Spiritus.

Mit der Verordnung vom 24. März 1885 wurde das Lizenzwesen noch weiters geregelt, und zwar wurden vor allem Bestimmungen erlassen, welche sich auf den Handel und Ausschank von Spiritus beziehen, zum Unterschiede von demjenigen mit anderen Spirituosen, insbesondere auch von Branntwein, der aus Obst erzeugt wird.

Die Einschränkungen, denen der Spiritushandel unterliegt, sind:

- a) Spiritus im großen darf nur von jenen Personen gehandelt werden, welche hiezu eine besondere, von der Behörde auszufertigende Lizenz besitzen.
- b) In kleinen Quantitäten darf Spiritus von den Inhabern solcher Lizenzen an Nichtgewerbetreibende, insbesondere an Landleute nur dann verkauft werden, wenn der Käufer einen Erlaubnisschein der Behörde, der ihn zum Ankauf von Spiritus berechtigt, vorweist.
- c) Spiritus, beziehungsweise Branntwein, der aus Spiritus durch bloße Verdünnung erzeugt ist (das im Lande am häufigsten genossene geistige Getränk), darf nur an Gäste verkauft werden, welche das Getränk im Lokal selbst konsumieren. Das Mitnehmen solcher Getränke nach Hause ist verboten und verfallen sowohl Käufer als Verkäufer bei Übertretung dieses Verbotes in Strafe.
- d) Der Handel und Ausschank von Spiritusbranntwein ist nur jenen gestattet, welche sich ausschließlich mit diesem Gewerbe befassen und nicht auch anderweitige Geschäfte in ihrem Lokal betreiben. Ausnahmen in dieser Richtung zu machen, ist den Behörden in berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet.

Trunkenheitsverordnung.

Zur Hintanhaltung der Trunkenheit enthält die gleiche Verordnung folgende Bestimmungen:

Jeder, der sich öffentlich in einem ärgerniserregenden Zustande der Trunkenheit befindet, wird bestraft, ebenso der Schanklizenzinhaber, welcher einem Betrunknen geistige Getränke verabfolgt. In die gleiche Strafe verfällt, wer Unmündigen derartige Getränke verabreicht. Forderungen für geistige Getränke seitens eines Schanklizenzinhabers an jene Schuldner, welche bereits früher aus dem gleichen Titel schuldig waren, sind weder klagbar noch können solche Forderungen gegen andere kompensiert werden. Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Sicherstellung dieser Forderung sind ungültig. Urkunden, insbesondere Wechsel, welche über diese Forderungen ausgestellt werden, führen überdies noch die Bestrafung des Betreffenden mit sich. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Forderungen der Gast- und Einkehrhäuser an fremde Reisende. Die Trunkenheitsverordnung muß in allen Schanklokalen in sichtbarer Weise affichiert sein.

Die Strafsanktionierung für die Übertretung der vorstehenden Bestimmungen ist für eine Strafe bis zu 50 fl. = 100 K eventuell 10 Tage Arrest gegeben; außerdem kann die zeitweise oder gänzliche Entziehung der Ausschanklizenz ausgesprochen werden; letztere im Falle der dreimaligen Bestrafung des Übertreters.

Im Falle der zeitlichen Entziehung der Lizenz wird der Spiritusvorrat des also Bestraften auf Gefahr und Kosten desselben unter amtlichen Verschuß genommen und aufbewahrt. Bei gänzlicher Entziehung der Lizenz aber hat die Behörde dafür zu sorgen, daß der vorhandene Vorrat an Spiritus nur an solche Personen übergehe, welche zum Handel mit Spiritus berechtigt sind.

Das Kreditwesen.

Die Umgestaltung der wirtschaftlichen Zustände.

Die Okkupation fand das Land in einem ökonomischen Zustande vor, welcher an sich schon im Vergleich zu dem übrigen Europa als um Jahrhunderte rückständig zu bezeichnen war, in vielen Landesteilen aber durch die vorangegangenen jahrelangen Wirren sich noch wesentlich verschlechtert hatte, da Unsicherheit auf den Verkehrswegen, politische Unruhen und vielfach auch die von Regierung wegen ergriffenen Repressivmaßregeln, endlich aber die häufigen Gewalttätigkeiten Handel und Verkehr, soweit sie früher bestanden, wesentlich behindert und die Aufmerksamkeit von allen ökonomischen Interessen abgelenkt hatten. Die Wirtschaft in Bosnien-Herzegowina war eine reine Naturalwirtschaft. Zehent und Giebigkeit leistete die Landbevölkerung, welche die große Masse der produktiven Gruppen ausmacht, in natura. Bei den primitiven Bedürfnissen der Einwohner genügte im allgemeinen der Hausfleiß zur Beschaffung von Gerät und Kleidung im Hause des Bauern ebenso, wie der Acker, die Viehherde und der Obstgarten seine gesamten Nahrungsbedürfnisse befriedigten. Auch im Hause der Vermögenden bestand der Reichtum zunächst in der größeren Fülle an Produkten, im vollen Speicher und im gut besetzten Pferdestall; Luxusbedürfnisse äußerten sich in prächtigen Kleidern, vor allem aber in schönen Waffen; die Lebensweise war, wenn auch im Hause des Grundherrn und des Kaufmannes reichlicher und von besserer Beschaffenheit, doch überall mehr oder weniger dieselbe. Wer bares Geld hatte, der trachtete es nach morgenländischer Sitte und Auffassung in klingender Münze zu verwahren und zu verstecken. Nur die Kaufleute zogen aus ihren im ganzen sehr geringen Kapitalien einen unverhältnismäßig hohen Nutzen, besonders jene Handelsleute, welche bei Geschäftsgenossen in Triest, Ragusa etc. Kredit besaßen, der übrigens bei der Mangelhaftigkeit des Rechtsschutzes reiner Personalkredit und daher nur wenigen zugänglich war.

Zustände vor
der Okkupa-
tion.

Mit der Okkupation nun strömte in diese primitive wirtschaftliche Organisation, wie eine gewaltige Flutwelle, plötzlich eine ungeheuere Bewegung hinein, massenhafte Bedürfnisse der einrückenden Truppen mußten befriedigt werden; ein großer Teil wurde ihnen allerdings nachgeführt, allein vieles doch im Lande angekauft, insbesondere Nahrungsmittel, welche nunmehr in ungeahnten Massen und zu noch ungeahnteren Preisen von der Bevölkerung abgesetzt werden konnten.

Einmarsch
der Truppen.
Geldzufluß.

Ein Strom von Geld kam ins Land geflossen und die Preise aller Artikel sowie die Löhne schnellten zu fabelhafter Höhe empor. Dieser Schwall von Geld nahm mit der Reduktion der Truppen und der Konsolidierung der Garnisonsverhältnisse allmählich ab. Die Einheimischen hatten bis auf nicht unbedeutende Ausnahmen von dieser plötzlichen Goldflut, die nach relativem Lokalmaß gemessen, eine ganz ungeheure war, nicht allzuviel behalten. Der größte Teil der Gewinne war ohnehin den mit der Armee ins Land gekommenen Unternehmern zugeflossen, allein immerhin mag die Summe, die wirklich in die Taschen der Einheimischen gelangt ist, als Arbeits- und Fuhrlohne, als Kaufpreis für Feld- und tierische Produkte, dann für Grundstücke und sonstige Immobilien sich auf viele Millionen belaufen. Die Unruhen im Jahre 1882 hatten eine neue Verstärkung der Militärmacht im Lande zur Folge und war dieses Vorkommnis eine Art Wiederholung — wenn auch in sehr bescheidenem Maße — der ökonomischen Vorgänge der Okkupation,

Dieses plötzliche Einströmen einer großen Geldmasse in das Land, welche mit einem Male die bestehenden Preisbildungen umwirft und dadurch alle Produktionsverhältnisse beeinflusst, hatte sich zwar verlaufen und ihre Stoßwirkung auf die ökonomischen Verhältnisse hatte auch

aufgehört; allein ein anderes Moment war übrig geblieben und dieses wirkte kontinuierlich lösend und umgestaltend auf die Wirtschaftslage des Landes und der Einzelnen. Dies aber bestand in der Einwanderung und Seßhaftmachung einer großen Anzahl von Österreichern und Ungarn, welche als Offiziere, Beamte oder als Geschäftsleute im Lande ihren Wohnsitz nahmen. Die Bedürfnisse dieser an eine von der bosnischen Lebensweise selbstverständlich vollkommen divergierende Art zu leben Gewöhnten war von nachhaltiger Wirkung auf die Produktion des Landes, zunächst auf dem Gebiete der Lebensmittelproduktion, des weiteren aber auch auf andere, hauptsächlich auf die Förderung des Baugewerbes, und endlich auf den Warenhandel. Gattung und Menge der Produkte, vom einfachsten angefangen, welche nun an den Mann gebracht werden konnten, hatten sich dadurch wesentlich verändert und vermehrt und die fixen Bezüge der im Lande dauernd Angestellten, ebenso wie das Einkommen der im Lande ansässigen österreichischen und ungarischen Kaufleute und Unternehmer bildeten eine kontinuierlich zufließende Alimentation für die Umbildung der Produktion des Landes.

Zu diesen ursprünglichen Faktoren trat aber sehr bald noch ein weiteres Antriebsmittel zur Produktionsumgestaltung hinzu, und zwar in der Form der von der Landesverwaltung durchgeführten Neubauten verschiedenster Art, sowohl an Straßen wie an Eisenbahnen, durch welche ebenso wie durch den Betrieb der letzteren ein neuartiger und lohnender Arbeitsverdienst geschaffen wurde, noch mehr aber durch die allmählich fortschreitende Entwicklung der Industrie im Lande, die jenem Teile der agrikolen Bevölkerung, welcher durch die Feldarbeit kein genügendes oder doch nur ein sehr kärgliches Auskommen findet, einen früher gänzlich unbekanntem Geldverdienst zuführt.

Bedenkt man nun, daß in früherer Zeit der bosnisch-hercegovinische Bauer höchstens zweimal im Jahre überhaupt zu einem Geldverdienste gelangte, nämlich nach der Ernte bei dem Getreideverkaufe und allenfalls im Frühjahr bei dem Verkaufe des Jungviehs, ferner daß der Wochenmarktverkehr in den Städten ein verschwindend kleiner und oft unterbrochener war und ganz unbedeutenden Gewinn brachte, daß endlich der Bauer auch für Getreide und Hornvieh das bare Geld nur in Ausnahmefällen auf die Hand bekam und seine Produkte in der Regel an jenen Kaufmann abtreten mußte, bei dem er schon für eventuell gekaufte Ware, gewöhnlich aber für ein in irgend einem Notfalle aufgenommenes Darlehen zu Buche stand, so wird man begreifen, daß das leichte und rasche Absetzen seiner Produkte nach der Okkupation, wo infolge von Sicherheit, Legalität und bequemen Kommunikationsmitteln dieselben jederzeit verkäuflich waren, sowie das Emporschnellen der früheren minimalen Preise die wirtschaftliche Veränderung, welche das Land unter den neuen Verhältnissen durchgemacht hat, bis in die letzten Gebirgswinkel hineintrag und auch da in der einheimischen primitiven Kleinwirtschaft auflösend und neugestaltend wirkte.

Der Übergang von der früheren mittelalterlichen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft vollzog sich auf diese Weise von selbst und mußte sich natürlich unaufhaltsam vollziehen. Von Seite der Landesverwaltung aber wurde die rasche Evolution der Wirtschaft noch durch eine besondere Maßregel beschleunigt, welche allerdings auf rein fiskalischen Gründen basierte, nämlich durch die Verfügung, daß der Zehent nicht mehr in natura, sondern in Geld zu entrichten sei. (Siehe Seite 424.)

Diese Maßregel bedeutet zunächst, daß aus jenen sehr beträchtlichen Summen, welche die Heeresverwaltung, die Zivilverwaltung und ihre Angestellten im Lande verausgaben, ein Betrag von ungefähr 8 Millionen Kronen alljährlich auf dem komplizierten Wege der organischen Zirkulation in die Landeskasse zurückzufließen habe. Es vollzog sich aber hier einer jener Prozesse, welcher, gleichfalls einem natürlichen Gesetze folgend, sich in allen derartigen Fällen wiederholt.

Dem bäuerlichen Produzenten floß nur ein geringer Teil jener Geldmengen zu, die auf die oben angedeutete Weise im Lande in Zirkulation standen; er war aber unter allen Umständen genötigt, den Anforderungen des Steueramtes auf Zahlung des Zehents in Geld zu genügen.

Dazu kam noch, daß, wenn auch Absatz und Preis des bäuerlichen Produktes sich wesentlich gebessert hatten, die Produktionsmethoden selbst im alten Geleise blieben und Umfang und Qualität der Produkte sich zwar durch die räumliche Ausdehnung der Wirtschaften (Rodung und Landkauf), nur ganz allmählich dagegen durch intensivere Bearbeitung oder gar durch Verbesserung der Wirtschaftsmethoden steigerten, daneben aber auch in der primitiven Wirtschaft und im Haushalt neue Bedürfnisse entstanden waren, so daß der einfließende Erlös nur zum geringen Teile bessernd und vermehrend auf die Produktion verwendet wurde.

Allein trotz dieses ungünstigen Verhältnisses war es gewiß nicht die Höhe der Zehentsteuer, welche die Bauernwirtschaft drückte, sondern die große Schwierigkeit der Beschaffung des nötigen Bargeldes.

Den Übergang, durch Änderung der Produktion zur vollen Geldwirtschaft zu gelangen, hatte hier wie anderwärts der landwirtschaftliche Kleinbetrieb aus eigener Kraft nicht zu stande bringen können und so war die nächste Folge der neuen Wirtschaft im Lande ein fortwährendes intensives Kreditbedürfnis.

Die gesamte Landwirtschaft des Landes aber besteht in solchen Kleinbetrieben, denn die Grundherren, wenn oft auch Großgrundbesitzer im vollsten Sinne des Wortes, führen keinen eigenen Wirtschaftsbetrieb, sondern erhalten ihr Einkommen in der Form von Giebigkeiten und Pachtzinsen ihrer Kmeten und Pächter. Außer der Landwirtschaft aber gab es anfänglich keine produktiven Unternehmungen, die Industrie fehlte gänzlich und der städtische Gewerbetrieb bewegte sich in den engsten Grenzen.

Das Wirtschaftsleben in seiner produktiven Betätigung basierte also fast ausschließlich auf den Lebensfunktionen der bäuerlichen Kleinwirtschaft. Aber auch dem Grundherrn, der seine Giebigkeit in natura erhielt, waren durch die neue Wirtschaft, durch das Beispiel der Österreicher und Ungarn, für seine Person und in seinem Hause neue Bedürfnisse entstanden und auch er bedurfte des baren Geldes, und endlich, nicht zum geringsten, alle jene zwischen Grundherrn und Handelsmann in der Mitte stehenden Stadtbewohner, welche spekulativen Trieben folgend, Handelsgeschäfte teils berufsmäßig, teils gelegentlich zu betreiben pflegen, Häuserspekulanten unter den Einheimischen u. dgl.: — alle diese Kreise waren ebenso wie die Landbevölkerung des Kredites bedürftig.

Das Geldbedürfnis der Bauern führte zunächst zu einer gewaltigen Steigerung des von jeher im Lande heimischen Bauernwuchers. Ebenso war aber auch der Grundherr oder der Besitzer von Immobilien in den Städten oft in der Lage, gegen höchst oneröse Bedingungen einem momentanen Geldbedarfe abzuhelfen.

Wie sehr endlich der Handel, dem sich jetzt eine ungleich größere Anzahl von Individuen zuwendete, in einem Lande, wo das angesammelte Kapital vielfach in einen unproduktiven Erstarrungszustand gerät und der Personalkredit das wesentlichste Erfordernis bildet, des organisierten Kredites bedarf, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Angesichts dieser Sachlage war es Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die Organisation des Kredites in die Hand zu nehmen.

Die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung hat ihre Tätigkeit dieser Aufgabe zugewendet und in drei verschiedenen Richtungen dieselbe zu lösen getrachtet, und zwar durch Organisierung:

1. des Immobiliarkredites,
2. eines landwirtschaftlichen Kredites, der dem Kleinbetriebe und seinen Bedürfnissen entsprechend, rasch, in einfacher Form und gegen kurzfristige Rückzahlung demselben in momentanem Bedürfnis zu Hilfe kommt (Bezirksunterstützungsfonde),
3. des kaufmännischen Kredites.

Der Hypothekarkredit.

Die Union-
bank.

Die provisorische Anlegung von Grundbuchsprotokollen (siehe Seite 536) hatte die Landesregierung in die Lage versetzt, die Organisation des Hypothekarwesens in die Hand zu nehmen.

Die in dieser Richtung von Seite des gemeinsamen Ministeriums mit der Unionbank in Wien eingeleiteten Unterhandlungen führten zu einem Übereinkommen, laut welchem sich die Unionbank im Jahre 1883 verpflichtete, in Sarajevo eine Zweigniederlassung unter der Firma „priv. Abteilung der Unionbank für Bosnien und die Hercegovina“ zu errichten.

In den Wirkungskreis dieser mit verschiedenen Begünstigungen ausgestatteten Bankabteilung wurde unter anderen Geschäften die Gewährung von Krediten gegen Unterlage, insbesondere aber gegen die durch Anlegung von Grundbuchsprotokollen geschaffenen Hypotheken aufgenommen.

Bei Gewährung von Hypothekardarlehen wurden die für die Kreditfähigkeit der Darlehenswerber maßgebenden Umstände amtlich erhoben, wie auch das vollständige Vertragsinstrument von den Behörden beigebracht und selbst die Annuitäten bei den Steuerämtern in Vorschreibung genommen, gleich den Steuern eingehoben und an die Bankabteilung abgeführt.

Die Entwicklung dieses Geschäftszweiges im Schoße der genannten Bankabteilung, welche sich mehr dem eigentlichen Bankgeschäfte widmete, vermochte nicht gleichen Schritt zu halten mit den Anforderungen des Bedarfes und sah sich demnach das gemeinsame Ministerium veranlaßt, dieselbe von der Verpflichtung zur Gewährung von Hypothekardarlehen zu entbinden.

Der Beamten-
pensionsfond.

Nach kurzem Übergang trat der mit 1. Jänner 1886 ins Leben gerufene bosnisch-hercegovinische Beamtenpensionsfond als Darlehensgeber in Aktion.

Das vom gemeinsamen Ministerium genehmigte „Regulativ für die Erteilung von Hypothekardarlehen aus dem bosnisch-hercegovinischen Beamtenpensionsfond“, welches im Hinblick auf die mittlerweile bereits im vollen Gange befindliche Anlegung und stets fortschreitende Eröffnung von ordnungsmäßigen Grundbüchern die Ausdehnung der Kreditgewährung auch für nicht landwirtschaftliche Zwecke ins Auge faßte, enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Darlehen zerfallen in zwei Kategorien, und zwar

- a) zu landwirtschaftlichen Zwecken gegen hypothekarische Sicherstellung auf solchen Grundstücken samt darauf befindlichen Gebäuden, welche ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in dem Bezirke, in welchem die Realitäten gelegen sind, die neuen Grundbücher eröffnet sind oder nicht (Darlehen I. Kategorie);

- b) ohne Berücksichtigung des Zweckes gegen hypothekarische Sicherstellung auf Häuser und Grundstücke in jenen Bezirken, in welchen die Grundbücher bereits eröffnet sind (Darlehen II. Kategorie).

Zu landwirtschaftlichen Zwecken werden Darlehen erteilt:

- a) an Kmeten behufs Loskaufes ihrer Kmetenansässigkeiten (s. S. 57);
 b) an Grundeigentümer, sei es zur wirtschaftlichen Rangierung ihrer Vermögensverhältnisse behufs Erhaltung ihres Grundbesitzes, sei es zur Ameliorierung oder Vergrößerung ihres Wirtschaftsbesitzes und zugehörigen Fundus instructus.

Die Sicherheit für ein Darlehen ist vorhanden, wenn durch dasselbe mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten der Wert des Unterpfandes höchstens bis zur Hälfte erschöpft ist.

Der Wert der Gebäude darf jedoch bei Berechnung der statutenmäßigen Sicherheit nur dann in Betracht kommen, wenn sie aus solidem Material erbaut und gegen Brandschaden versichert sind.

Die mit 6 Prozent festgestellten Zinsen werden im nachhinein eingehoben.

Der normale Termin für die Rückzahlung in Annuitäten wurde auf 10 Jahre festgesetzt und die Verminderung oder Erhöhung desselben nach speziellem Übereinkommen gestattet.

Als nunmehr das Hypothekardarlehengeschäft eine wirklich intensive Entwicklung nahm, erschien es geboten, dasselbe von der Verwaltung des Pensionsfonds zu trennen und wurde demnach aus den Mitteln dieses Fonds zur selbständigen Fortführung des bis Ende Mai 1888 für Rechnung des bosnisch-hercegovinischen Beamtenpensionsfonds betriebenen Hypothekardarlehengeschäftes die „bosnisch - hercegovinische Hypothekarkreditanstalt“ kreiert.

Die Hypo-
thekar-Kredit-
anstalt.

Die Tätigkeit dieser Anstalt begann am 1. Mai 1889.

Diese Hypothekarkreditanstalt war berechtigt, verlosbare Pfandbriefe hinauszugeben.

Die Pfandbriefe der Anstalt lauten auf Überbringer und erkennt die Anstalt den Inhaber eines solchen Pfandbriefes und den Inhaber eines dazu gehörigen Coupons als den Eigentümer an (§ 6).

Die Hypothekarkreditanstalt ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum zwanzigfachen Betrage des jeweiligen Sicherstellungsfonds hinauszugeben.

Der Gesamtbetrag der von der Anstalt begebenen Pfandbriefe darf jedoch die Gesamtsumme der von ihr erteilten Hypothekarkapitalien niemals überschreiten (§ 7).

Die Darlehen der bosnisch-hercegovinischen Hypothekarkreditanstalt genießen das Vorrecht der sofortigen Vollstreckbarkeit im administrativen Wege, so daß dieselbe berechtigt erscheint, fällige Zahlungen sofort durch die Administrativbehörden exekutiv hereinzubringen.

Die Geschäfte der bosnisch-hercegovinischen Hypothekarkreditanstalt werden unter Aufsicht der Landesregierung in Sarajevo geführt.

Das laut § 3 der Anstaltsstatuten für das Hypothekardarlehengeschäft der Kreditanstalt geltende Regulativ des Beamtenpensionsfonds erfuhr einige unbedeutende Modifikationen, von denen lediglich zu erwähnen ist, daß die regelmäßige Kapitalrückzahlungsdauer für Darlehen erster und zweiter Kategorie auf zehn bis zwanzig Jahre festgesetzt worden ist.

Gleichzeitig mit der Kreierung der bosnisch-hercegovinischen Hypothekarkreditanstalt wurde die Höhe der Pfandbriefzinsen bis auf weiteres mit 5½ Prozent festgesetzt und derselben in Gemäßheit der Anstaltsstatuten der zur Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer bestimmte

Sicherheitsfonds im Betrage von 100.000 fl. (200.000 K) von Seite des Beamtenpensionsfonds zur Verfügung gestellt.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und insbesondere bei Kmetenablösungen, wo der angesprochene Darlehensbetrag im Werte des angebotenen Pfandobjektes die statutenmäßige Sicherheit nicht fand und daher von der Kreditanstalt nur ein geringerer Betrag als der angesprochene bewilligt werden konnte, wurde der ausfallende Rest von der Regierung ausnahmsweise aus anderen Mitteln gewährt.

Die von Kmeten zum Zwecke der Ablösung angesprochenen Darlehen wurden ihnen ausnahmslos bewilligt, der statutenmäßig nicht sichergestellte Ausfall aus Landesmitteln gegen drei- bis sechsprozentige Zinsen flüssiggemacht, in vielen Fällen der ganze vereinbarte Ablösungspreis ausbezahlt und die leichtesten Rückzahlungsmodalitäten zugestanden.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Verkehrsverhältnisse in Bosnien und der Hercegovina war es notwendig, ein Geldinstitut ins Leben zu rufen, welches für die steigenden Geldbedürfnisse in reichlicherem Maße vorzusorgen in der Lage wäre, als dies der Pensionsfond vermochte.

Die Landesbank.

Deshalb wurde die privilegierte Landesbank für Bosnien und die Hercegovina ins Leben gerufen (s. S. 400) und übernahm dieselbe die Geschäfte der bosnisch-hercegovinischen Hypothekarkreditanstalt.

Die auf das Hypothekargeschäft der Landesbank Bezug habenden statutarischen Bestimmungen sind:

Die Hypothekarkreditgeschäfte werden von der Landesbank nach den für die Hypothekarkreditanstalt gültigen, im vorstehenden erörterten Bestimmungen weiter fortgeführt (§ 59 bis 94).

Die Landesbank emittiert Pfandbriefe und Obligationen, deren Gesamtsumme das Dreißigfache des bar eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen darf. Die Landesbank ist zu folgenden Geschäften berechtigt: Kauf, Verkauf, Pachtung, Verpachtung von liegenden Gütern und Gefällen sowie von Mobilienbesitz.

Die Forderungen aus dem Hypothekarkreditgeschäfte genießen das Vorrecht der sofortigen Vollstreckbarkeit im administrativen Wege (§ 43).

Die Urkunden im Hypothekarkreditgeschäfte genießen die Gebührenfreiheit (§ 49).

Die Hypothekargeschäfte der Landesbank erfolgen unter den für die bosnisch-hercegovinische Hypothekarkreditanstalt normierten Modalitäten und unter Mitwirkung der Landesregierung.

Die Landesbank übernimmt die bosnisch-hercegovinische Hypothekarkreditanstalt mit allen Geschäften, die emittierten Pfandbriefe und Verbindlichkeiten der Hypothekarkreditanstalt sowie ihre Forderungen nebst dem gesamten Vermögen derselben von 1,000.000 K (§ 59 bis 68, 76).

Zur Sicherung von Pfandbriefen wird ein Sicherheitsfond gegründet (§ 74 bis 78).

Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird fallweise durch die Regierung festgesetzt und beträgt gegenwärtig 5 Prozent.

Das Kapital der Pfandbriefe wird aus rückgezahlten Hypothekardarlehen (durch den Tilgungsfond) bestritten (§ 84).

Die Verlosung ist öffentlich unter Kontrolle (§ 85).

Mit dem Rückzahlungstermine, der mit dem auf die Verlosung nächstfolgenden Zinsencouponsstermine zusammenfällt, hört die Verzinsung auf (§ 86, 87).

Zinsen verjähren in 5, Kapitalrückzahlungen in 30 Jahren zu Gunsten des Reservefonds (§ 89).

Statistische Daten über den Hypothekarverkehr.

A. Belastung.

Auf Grund der von den Grundbuchsbehörden gelieferten Daten über die Inanspruchnahme des Hypothekarkredites und Belastung des Realbesitzes in Bosnien und der Hercegovina beziffert sich die Summe der in den einzelnen Jahren neu entstandenen Hypothekarschulden:

Im Jahre 1894 mit	6,659.932 K in 6.974 Posten
„ „ 1895 „	8,151.474 „ „ 9.197 „
„ „ 1896 „	8,755.350 „ „ 9.511 „
„ „ 1897 „	10,751.732 „ „ 8.214 „
„ „ 1898 „	8,379.814 „ „ 8.446 „
„ „ 1899 „	7,898.824 „ „ 8.319 „
„ „ 1900 „	9,365.718 „ „ 8.361 „
„ „ 1901 „	15,014.098 „ „ 7.951 „
„ „ 1902 „	15,433.690 „ „ 8.022 „
„ „ 1903 „	7,120.205 „ „ 8.664 „
„ „ 1904 „	8.901.902 „ „ 7.412 „

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß der Hypothekarkredit — mit Ausnahme weniger Jahre — in ziemlich gleichem Ausmaße in Anspruch genommen wurde und ist auch die Zahl der Fälle, in welchen Hypothekarkredit begehrt wurde, fast gleich geblieben.

Die bedeutende Steigerung der Hypothekarschulden in den Jahren 1901 und 1902 ist darauf zurückzuführen, daß in diesen Jahren von den Industrieunternehmungen in Bosnien und der Hercegovina allein fast je 8 Millionen Kronen gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommen wurden.

Die Gesamtneubelastung des Realbesitzes vom Jahre 1894 bis 1904 beläuft sich auf 106,432.793 K, an welcher Summe die freien Bauerngüter mit 35,202.602 K und die Hausrealitäten mit 32,279.065 K partizipieren.

Inwieweit speziell der Kleinbesitz hypothekarisch belastet ist, kann daraus entnommen werden, daß die Anzahl der jedes Jahr intabulierten Satzposten in der Höhe bis 200 K seit dem Jahre 1894 fast immer mehr als die Hälfte sämtlicher neu eingetragenen Hypotheken betragen hat.

Der Zinsfuß, zu welchem die Kreditgeber den Realitätenbesitzern Hypothekardarlehen gewähren, ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen:

a) Zahl der intabulierten Hypothekendarlehen.

Zinssfuß	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
0 Prozent . . .	1642	2.074	2.079	1.854	2.105	2.518	2.429	2.630	2.580	2.953	2.623
1 "	1	.	1	.	.	2	.	2	1	1
über 1—2 "
" 2—3 " . . .	1	.	.	1	2	6	1	4	1	1	2
" 3—4 " . . .	19	107	313	42	305	95	58	47	75	77	83
" 4—5 " . . .	47	15	35	94	32	44	54	58	225	89	67
" 5—6 " . . .	2.666	3.497	3.973	3.499	3.179	2.699	2.678	1.939	1.790	1.813	1.604
" 6—7 " . . .	40	79	200	280	255	338	363	390	329	737	539
" 7—8 " . . .	693	1.128	813	717	667	567	550	548	614	629	531
" 8—9 " . . .	134	110	80	84	80	114	112	83	128	98	72
" 9—10 " . . .	577	847	756	657	767	734	711	753	816	883	652
" 10—11 " . . .	3	7	7	3	12	8	12	3	3	3	1
" 11—12 " . . .	1.138	1.322	1.343	981	1.036	1.190	1.387	1.495	1.459	1.380	1.236
" 12 " . . .	14	10	12	1	6	6	4	1	.	.	1

b) Geldbetrag der intabulierten Hypothekendarlehen in Kronen.

Zinssfuß	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
0 Prozent . . .	1,135.660	1,856.404	1,400.860	1,791.360	1,811.8392	1,658.672	2,541.518	4,217.724	2,837.655	992.266	1,346.090
1 "	1.000	.	180	.	.	360	.	377	710	.
über 1—2 "	104
" 2—3 " . . .	5.000	.	.	4.000	34.000	17.094	300	10.600	1.644	8.000	676
" 3—4 " . . .	2.464	26.176	16.950	1,345.754	37.634	8.012	21.306	128.433	11.144	33.586	372.106
" 4—5 " . . .	141.626	83.198	130.784	134.086	294.448	27.504	328.327	4,368.741	5,373.213	461.695	393.379
" 5—6 " . . .	3,154.512	3,353.744	4,548.008	5,016.090	3,322.426	3,408.794	3,431.756	2,746.730	4,154.312	2,188.780	3,193.077
" 6—7 " . . .	285.232	574.396	890.152	972.816	1,236.420	1,055.186	1,271.378	1,551.677	1,181.358	1,792.130	2,145.009
" 7—8 " . . .	848.354	911.288	628.568	515.924	529.090	422.080	394.969	784.489	606.880	543.071	463.499
" 8—9 " . . .	91.462	172.628	69.578	152.360	134.108	278.270	244.098	104.141	147.474	280.134	219.785
" 9—10 " . . .	361.160	445.218	409.846	335.988	527.510	464.398	466.173	558.539	553.800	420.887	384.707
" 10—11 " . . .	4.200	11.540	6.800	668	4.000	4.320	3.020	3.300	11.533	4.400	1.000
" 11—12 " . . .	628.364	715.156	653.856	481.446	440.312	553.172	661.668	539.574	554.300	454.546	432.442
" 12 " . . .	1.898	726	2.948	60	1.472	722	845	150	.	.	28

Die Quellen, aus welchen das Kapital und in welchem Ausmaße den Kreditbedürftigen zugeführt wird, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Kreditgeber	1900		1901		1902		1903		1904	
	Zahl	Betrag in Kronen								
Landesbank in Sarajevo	1615	3,492,642	1033	2,692,333	807	2,592,272	1180	2,534,698	836	2,637,765
Sonstige Kreditinstitute in Bosnien-Herzegovina	352	489,646	485	1,079,541	415	926,852	172	689,981	125	570,198
Kreditinstitute außerhalb Bosnien-Herzegovina	13	113,120	20	669,900	15	471,329	48	561,495	89	1,324,067
{ Vakuf	335	47,399	564	91,730	469	65,392	581	74,075	497	65,216
{ Kirchengemeinde	149	44,703	136	49,628	245	115,835	186	61,181	116	50,915
{ Bez.-Unt.-Fonde	220	22,226	87	16,893	240	34,983	84	10,017	111	11,986
{ Sonstige	119	66,526	41	55,918	50	96,938	48	42,051	51	71,239
Korporationen und öffentliche Fonde außer Bosnien-Herzegovina	1	2,109	21	269,148	20	61,071
Pupillarmassen	639	248,224	633	333,426	597	215,493	524	203,491	369	164,539
Landesräth	246	923,336	398	330,597	310	1,997,923	255	39,526	273	1,105,894
Militärärar	4	33,900	4	34,250	9	41,520	5	24,237	3	10,100
Kanleute	2482	1,540,388	2529	1,717,343	2737	2,897,080	3100	1,542,568	2831	1,680,784
Andere Private	2034	2,343,608	2021	7,942,539	2127	5,975,964	2460	1,067,701	2091	1,148,129

Im Jahre 1904 wurden 14 auswärtige Kreditinstitute an dem Hypothekengeschäfte in Bosnien und der Hercegovina beteiligt; darunter die Erste kroatische Sparkassa in Agram mit 796.000 K und die Serbische Bank in Agram mit 299.699 K Hypothekendarlehen.

Über die Ursachen der Belastung der Realitäten mit Hypothekarschulden gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

J a h r	Gesamtbetrag der neuen Belastung in Kronen	E s e n t f i e l e n d a v o n a u f				
		Kreditierung des Kaufpreises	Darlehen	andere Verträge	exekutive pfandweise Beschreibung, respektive exekutive Intabulation	Verlassen- schaften
		i n P r o z e n t e n				
1894	6,659.932	1·71	68·41	20·43	9·42	0·03
1895	8,151.474	1·10	67·75	21·49	9·64	0·02
1896	8,766.350	0·48	74·15	14·03	11·28	0·06
1897	10,751.732	2·51	70·31	19·40	7·75	0·03
1898	8,379.714	1·05	61·75	25·82	11·29	0·09
1899	7,898.824	0·69	65·26	23·56	10·40	0·09
1900	9,365.718	1·25	49·86	38·52	10·28	0·09
1901	15,014.098	1·10	31·66	59·94	7·25	0·05
1902	15,433.690	0·61	59·15	33·31	6·71	0·22
1903	7,120.205	1·11	33·81	50·90	13·95	0·23
1904	8,901.902	1·25	49·00	38·01	11·68	0·06

b) Entlastung.

Die jährliche Entlastung zeigt in dem Zeitraume von 1894 bis 1904 eine steigende Tendenz:

Sie betrug nämlich im Jahre:

1894	1,805.228 K	in 2.264 Posten
1895	2.301.290 „	2.461 „
1896	2,417.344 „	3.156 „
1897	2,567.494 „	3.199 „
1898	3,413.738 „	3.823 „
1899	3,346.122 „	3.161 „

1900	4,884.592 K	in 4.073 Posten
1901	3,140.405 „	„ 4.220 „
1902	8,542.932 „	„ 4.567 „
1903	4,398.292 „	„ 5.096 „
1904	10,935.008 „	„ 5.438 „

Die namhafte Steigerung der Entlastung in den Jahren 1902 und 1904 ist hauptsächlich durch die Tilgung an Hypothekarschulden in der Kategorie „Gewerbliche und Fabriks-etablissemments“ (insbesondere Löschung von Steuerkrediten) entstanden.

Die effektive Zunahme des Lastenstandes in Bosnien und der Hercegovina belief sich im Jahre:

1894 auf	4,854.704 K
1895 „	5,850.184 „
1896 „	6,338.238 „
1897 „	8,184.238 „
1898 „	4,966.076 „
1899 „	5,552.702 „
1900 „	4,481.126 „
1901 „	11,873.693 „
1902 „	6,890.658 „
1903 „	3,721.913 „

Die Gesamtzunahme des Lastenstandes seit 1894 bis 1904 beziffert sich auf 58,680.294 K; hievon entfällt:

auf Kmetenansässigkeiten	7,233.532 K	12·32 Prozent
„ freie Bauerngüter	18,257.527 „	31·12 „
„ Hausrealitäten	18,435.745 „	31·42 „
„ Gewerbe- und Industrietablissemments	6,060.255 „	10·32 „
schließlich sonstige Realitäten	8,693.235 „	14·82 „

insbesondere Baugründe.

Die Gesamtbelastung des Realbesitzes in Bosnien und der Hercegovina belief sich zum Schlusse des Jahres 1893 auf 18,740.376 K. Wenn man zu dieser Summe den Zuwachs der Gesamtbelastung pro 1894 bis 1904 hinzurechnet, so ergibt sich die Summe von 77,420.670 K als die hypothekarische Gesamtbelastung des Landes zu Ende des Jahres 1904.

Der Minimalwert des gesamten Privatrealbesitzes in Bosnien und der Hercegovina belauft sich auf rund 438 Millionen Kronen, so daß die oben ermittelte Gesamtbelastung zirka 18 Prozent dieses Wertes darstellt.

Die Bezirksunterstützungsfonde.

Die Bezirksunterstützungsfonde sind teils aus Landesmitteln, teils aus freiwilligen Umlagen der einzelnen Bezirke gebildete Bezirkshilfsskassen, die das Kreditbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung durch Gewährung kurzfristiger, verzinslicher, entsprechend sicherzustellender Darlehen befriedigen sollen.

Entstehung. Dieselben haben sich in nachstehender Weise herausgebildet.

Der an der montenegrinischen Grenze, im unfruchtbarsten Karstterrain gelegene Bezirk Gacko war in der Mitte der Achtzigerjahre wiederholt vom Notstande heimgesucht worden und hatte die Landesregierung in diesem Bezirke größere Beträge in Form von aushilfsweise gewährten Darlehen ausständig.

Als im Jahre 1886 die Bevölkerung dieses Bezirkes abermals um Staatshilfe nachsuchte, machte die Landesregierung derselben den Antrag, die bereits gependeten Hilfsgelder per 5000 fl. (10.000 K) im Bezirke zu belassen, um damit eine Hilfskassa zu gründen und weiters durch fernere fünf Jahre alljährlich 1000 fl. (2000 K) einzuzahlen, wenn sich der Bezirk verpflichte, die gleiche Summe durch dieselbe Zeitperiode in diese Kassa beizusteuern.

Auf diese Weise sollte nach fünf Jahren eine Summe von 15.000 fl. (30.000 K) aufgebracht sein, die als Hilfs- und Kreditgewährungsfond dauernd im Bezirke zu verbleiben hatte. Ein Statutenentwurf, der mit unwesentlichen Ausnahmen bereits alle Bestimmungen enthielt, wie sie nachmals für die Bezirksunterstützungsfonde Geltung erhielten, war diesem Vorschlage beigegeben.

Der Bezirk erklärte sich mit dieser Aktion einverstanden und verpflichtete sich, durch eine Umlage, die in der Beisteuer von Naturalien bestand, fünf Jahre hindurch jährlich 1000 fl. (2000 K) aufzubringen.

Tatsächlich leistete er aber die Gesamtsumme von 1000 Oka Gerste = 5000 fl. (10.000 K) noch im Jahre 1886, worauf auch die Einzahlung des Landesbeitrages von 5000 fl. sofort erfolgte und so der erste Bezirksunterstützungsfond konstituiert wurde.

Nach dem Muster von Gacko haben sich sodann ähnliche Hilfskassen organisiert, wobei die bisher gemachten Erfahrungen den späteren Organisationen zu Grunde gelegt wurden. Bildung des
Fonds.

Es wurde ein Normalstatut ausgearbeitet, welches alle prinzipiellen Detailbestimmungen für die Errichtung und die Verwaltung dieser Fonde enthielt.

Der Zweck dieser Kassen, welche Bezirks-Unterstützungsfonde genannt wurden, war der, als Darlehenskassen für die bäuerliche Bevölkerung, als Notstandskassen bei Notständen im Bezirke und endlich als Investitionsfond für öffentliche Nützlichkeitszwecke zu dienen.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Normalstatutes für die Bezirksunterstützungsfonde sind folgende:

Der Fond wird gebildet:

1. Durch einen einmaligen Gründungsbeitrag der Landesverwaltung;
2. durch eine Umlage auf den Zehent, welche die ganze Bevölkerung des Bezirkes durch eine bestimmte Anzahl Jahre (in Geld) zu leisten hat;
3. durch weitere alljährliche Landesbeiträge, welche die gleiche Summe betragen, wie die einjährige Zehentumlage, und zwar werden diese Landesbeiträge solange geleistet als die Zehentumlage dauert;
4. durch die Zinsen vom Fondkapitale;
5. durch freiwillige Zuwendungen;
6. durch die vorhandenen und noch einfließenden Gelder der Menafisanduks (einer Art Hilfskassen, die hie und da noch, aus der türkischen Verwaltung herrührend, vorhanden waren).

Die Zinsen des Fondskapitales sind zunächst zur Gründung eines vom allgemeinen Fondskapitale abgesonderten, für außerordentliche Notfälle bestimmten Reservefonds zu verwenden. Erst wenn der Reservefond eine bestimmte Höhe erreicht hat, fallen die Zinsen des Fondskapitales diesem letzteren zu.

Sobald der Reservefond und das Fondskapital die in den Statuten festgesetzte Höhe erreicht haben, kann ein Drittel der jährlichen Zinsen mit Genehmigung der Landesregierung für wohltätige und gemeinnützige Zwecke des Bezirkes verwendet werden.

- Verwaltung
des Fonds Die administrativen Agenden des Unterstützungsfonds werden vom Bezirksvorsteher und einem Ausschusse aus der Bevölkerung des Bezirkes besorgt.
- Die Gebarung mit den Fondsgeldern obliegt dem Steueramte des betreffenden Bezirkes, die Korrespondenz führt das Bezirksamt.
- Der Ausschuß welcher dem Bezirksvorsteher an die Seite gestellt ist, besteht aus den Mitgliedern des Bezirks-Medžlis, dann aus Vertretern der Bevölkerung, welche alljährlich, und zwar zu Beginn des Jahres von den Ortsältesten gewählt und vom Bezirksamte bestätigt werden. Aus der Mitte des Ausschusses wird vom Bezirksvorsteher ein „ständiger Beirat“ bestimmt.
- Der Ausschuß sowie der ständige Beirat haben nur beratende Stimme. Die Entscheidung ist dem Bezirksvorsteher vorbehalten.
- Die Administrationsauslagen werden vom Landesärar bestritten.
- Es werden zwei Kategorien von Darlehen gewährt und zwar:
- Darlehen. Kategorie A. 1. Darlehen für den Lebensunterhalt;
2. Darlehen zur Bezahlung von Wucherschulden;
 3. Darlehen für die Beschaffung von Saatkorn und Viehfutter;
 4. Darlehen für die Anschaffung von Arbeitsvieh, wenn solches vollständig mangelt;
 5. Darlehen für die Beschaffung des Wirtschaftsgerätes, wenn dieses gänzlich fehlt.
- Kategorie B. Darlehen für alle übrigen landwirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere zur Anschaffung von besseren Gerätschaften, Vermehrung oder Verbesserung des Arbeitsviehes, Urbarmachung des Bodens, Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, endlich für den Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Arrondierung.
- Darlehen werden in der Regel im Frühjahr in der Dauer von acht Monaten, das ist bis Herbst desselben Jahres (nach der Ernte) erfolgt, doch werden Darlehen zu Saatzwecken oder bei Mißernten zu Nahrungszwecken auch im Herbst gewährt.
- Die Maximalhöhe der Darlehen der Kategorie A beträgt 200 K, jene der Kategorie B wird von der Landesregierung bestimmt.
- Zinsfuß. Die Darlehen werden in Geld oder Naturalien (Saatkorn, Viehfutter, Ackergeräte etc.) gegen Stellung eines annehmbaren Solidarbürgen oder gegen Hypothek erfolgt.
- Die Darlehen der Kategorie A werden mit 4 Prozent, jene der Kategorie B mit 6 Prozent verzinst.
- Die Bewilligung und Erteilung von Darlehen geschieht durch den Bezirksvorsteher nach Anhörung des Ausschusses oder des „ständigen Beirates“ über mündliche Anmeldung; die Anmeldungen werden ihrer Reihenfolge nach in einem Register verzeichnet und hinsichtlich der Verhältnisse der Darlehenswerber sorgfältig geprüft.
- Rückzahlung. Die Darlehen sind in der Regel auf einmal zurückzuzahlen; in rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch Ratenzahlung bewilligt werden.
- Die Frist für die gesamte in Raten zu leistende Rückzahlung darf aber ein Jahr — vom Tage der Darlehenserfolgung gerechnet — nicht überschreiten.
- Erfolgt die Rückzahlung trotz vorhergegangener Einmahnung nicht, so wird die Forderung mittels politischer Exekution wie die landesärarischen Steuern hereingebracht.

Der Reservefond ist ausschließlich zur Erteilung von Darlehen bestimmt, wenn im Bezirk ein Notstand allgemeiner Natur, wie Mißernte, Viehseuchen, Überschwemmungen u. dgl., eintritt. In einem solchen Falle ist vorerst die prinzipielle Bewilligung der Landesregierung notwendig. Reservefond.

Die Gelder des Reservefonds werden abgedondert vom allgemeinen Bezirksunterstützungsfonde verwaltet.

Hat der Reservefond die im vorhinein bestimmte Höhe erreicht, so werden die Zinsen dem allgemeinen Unterstützungsfond zugeführt.

Aus dem Reservefond können nur Darlehen der Kategorie A gegeben werden; dieselben sind mit 4 Prozent zu verzinsen und dürfen im Maximum nicht mehr als 100 fl. (200 K) pro Darlehen betragen.

Darlehen aus dem Reservefond, deren Höhe den Betrag von 40 K nicht überschreitet, können auch ohne Sicherstellung erfolgt werden.

Im übrigen gelten bezüglich der Verwaltung des Reservefonds die Bestimmungen des Statutes für Bezirksunterstützungsfonde.

Auf Grund des Normalstatutes wurde für jeden neugegründeten Bezirksunterstützungsfond ein spezielles Statut erlassen, da einige Details, wie Höhe des Fondskapitals, Anzahl der Ausschußmitglieder etc., in den einzelnen Bezirken verschieden sind. Fondsstatuten.

Auf diese Weise wurden sukzessive in den einzelnen Bezirken Unterstützungsfonde errichtet, und zwar 1886 in Gacko, 1887 in Nevesinje, 1888 in sieben weiteren Bezirken, 1889 in sechs Bezirken, 1890 in sieben Bezirken u. s. w., bis in sämtlichen Bezirken, mit Ausnahme der rein städtischen Bezirke, Unterstützungsfonde eingeführt waren. Es bestehen demnach im ganzen gegenwärtig 51 solcher Fonde. Anzahl der Fonde.

Obwohl die Kapitalsbestände aller Bezirksunterstützungsfonde die in den Statuten festgesetzte Höhe erreicht, in vielen Fällen, wo das Umlageergebnis reichlicher ausfiel als vorgesehen, auch überschritten hatten, so reichten dieselben doch sehr bald nicht mehr hin, das Kreditbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung im erforderlichen Maße zu befriedigen. Es wurde deshalb im Jahre 1896 mit der priv. Landesbank für Bosnien und die Hercegovina ein Übereinkommen getroffen, wonach dieselbe sich bereit erklärte, den Bezirksunterstützungsfonden für deren erhöhte Tätigkeit Geldkredit bis zur Höhe des Fondskapitals zu gewähren. Dadurch wurden also die Bezirksunterstützungsfonde wegen ihres stetig steigenden Geldbedürfnisses selbst Darlehensnehmer bei der Landesbank. Alimentierung der Fonde durch Kredite.

Hingegen wurden die Bezirksunterstützungsfonde verpflichtet, in der Zeit geringeren Geldbedarfes die bei ihnen disponiblen Fondsbeträge unter Vorbehalt jederzeitiger Verfügung bei der Landesbank anzulegen.

Gelegentlich der im Jahre 1905 stattgehabten Erneuerung dieses Übereinkommens (bis zum Jahre 1909) wurde ausgemacht, daß die Landesbank ein Kumulativkonto für alle Bezirksunterstützungsfonde zu eröffnen habe, auf welchem alle Geldeinzahlungen und Geldbehebungen der Fonde gemeinschaftlich gebucht werden.

Sämtliche Geldeinlagen und Behebungen der Bezirksunterstützungsfonde bei der Landesbank sowie der Verkehr der Fonde mit der Bank erfolgen unter Intervention der Landesregierung; ebenso werden die von einzelnen Fonden benötigten Kredite, beziehungsweise Darlehen von den Bezirksämtern nicht direkt bei der Landesbank, sondern im Wege der Landesregierung angesprochen.

Die Landesbank verzinst die bei ihr hinterlegten Fondsgelder mit 1 Prozent unter dem jeweiligen Zinsfuß der österreichisch-ungarischen Bank und erhält für die von ihr kreditierten Geldbeträge Interessen, die um 1 Prozent höher sind als die Bankrate, sowie eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent.

Verwendung
der Fonde
zur An-
schaffung von
Saatgut.

Verschiedene Wahrnehmungen gelegentlich der Gewährung von Darlehen für Saatgetreide wie zum Beispiel die Nichtverwendung der Darlehensbeträge zu dem angesprochen Zwecke und daneben der Bezug schlechten Saatgutes auf Borg, hatten zu dem Versuche geführt, um diesen Mißbräuchen zu begegnen, folgende Maßnahmen einzuführen: Statt die zum Ankauf von Saatgut erforderlichen Darlehen aus den Bezirksunterstützungsfonden bar zu erfolgen, wurde das erforderliche Saatgetreide aus den Mitteln der Fonde in größerer Menge angekauft und an die einzelnen Parteien in natura abgegeben.

Diese Versuche hatten sich gut bewährt, der Getreideanbau gestaltete sich besser und ausgedehnter und außerdem war es durch diese Maßnahme möglich, gute und reine Getreidesorten als Saatgut unter die Leute zu bringen, statt des unreinen und degenerierten Samens, den sie sich sonst zu verschaffen pflegten.

Die Landesregierung hat daher im Jahre 1898 die Verfügung getroffen, daß von nun an die Darlehen aus den Bezirksunterstützungsfonden sowohl für den Ankauf von Saatgut als für den Ankauf von Nahrungsmitteln, grundsätzlich nicht mehr in barem Gelde zu erfolgen seien, sondern daß das hierfür erforderliche Getreide aus den Mitteln der Unterstützungsfonde kumulativ anzukaufen und an die bedürftigen Parteien abzugeben sei.

Die Durchführung dieser Maßregel geschieht auf folgende Weise:

Um den Bedarf an Getreide für Saat- und Nahrungszwecke festzustellen, erheben die Bezirksämter alljährlich diejenigen Parteien, welche Darlehen für die angeführten Zwecke benötigen. Danach wird die erforderliche Menge des Getreides berechnet. Behufs Sicherstellung der Lieferung der derart festgestellten Getreidemengen werden sodann die im eigenen Bezirksbereiche bekannten soliden Getreidehändler, Großgrundbesitzer und Produzenten, wie auch sonstige gut akkreditierte Firmen Bosniens und der Hercegovina und der Monarchie unter Bekanntgabe der Gattung des erforderlichen Getreides und des Lieferungstermines aufgefordert, ihre allfälligen Angebote zu stellen.

Das Offert, welchem je zwei Muster von je 1 Kilogramm der zu liefernden Getreidesorte anzuschließen sind, ist bis zu einem bestimmten Termin bei dem Bezirksamte einzureichen. Die entgegengenommenen Angebote und Getreidemuster werden vom Ausschusse des Bezirksunterstützungsfonds sowie von Vertrauensmännern der direkt interessierten bäuerlichen Bevölkerung begutachtet und hierüber ein Protokoll aufgenommen, um sodann mit den Anträgen des Bezirksamtes der Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Die Lieferung des angekauften Getreides ist durch das Bezirksamt nach Maßgabe des Bedarfes in solchen Detailquantitäten bei den Verkäufern auszubedingen, daß die Verteilung an die Parteien ohne Magazinagekosten bewirkt werden kann.

Die Übernahme des gekauften Getreides vom Verkäufer besorgt das Bezirksamt unter Beziehung von mindestens zwei Mitgliedern des Fondsausschusses, eventuell eines Ökonomebeamten als Sachverständigen.

Die Erfolge des Getreides an die Parteien geschieht derart, daß die Darlehenswerber, sobald das Getreide zur Verteilung im Magazin bereit liegt, ortschaftsweise vor das Bezirksamt vorgeladen werden und ihnen in dem betreffenden Magazin in Gegenwart eines Beamten des Bezirksamtes und zweier Mitglieder des Fondsausschusses das Getreide in der beanspruchten Menge zugewogen wird. Gleich bei der Verteilung wird für jede Partei ein Schuldschein ausgefertigt, in welchem die Menge des empfangenen Getreides und der dieser Quantität entsprechende Relutionspreis eingetragen wird. Dieser Relutionspreis bildet den Darlehensbetrag, welchen der Empfänger dem Fond schuldet, so daß die Rückerstattung der in natura empfangenen Darlehen nicht abermals in natura, sondern in Geld erfolgt.

Der auf die einzelnen Getreidemengen entfallende Relutionspreis wird derart ermittelt, daß zu den Ankaufskosten des Getreides die Transport- und Manipulationskosten hinzuge-

rechnet werden und auf Grund der so gefundenen Summe der Preis einer bestimmten Gewichtseinheit, gewöhnlich eines Meterzentners des betreffenden Getreides festgestellt, und der Reluition zu Grunde gelegt wird. Die derart im Frühjahr erteilten Darlehen werden im Herbst zurückgezahlt, während die im Herbst empfangenen Darlehen im nächsten Frühjahr oder aber erst im nächsten Herbst zur Rückzahlung gelangen.

Durch die neue Organisation der Bezirksunterstützungsfonde wurde nicht nur ein System angebahnt, welches dazu bestimmt ist, den bäuerlichen Kreditbedürfnissen in ausgiebiger Weise Genüge zu leisten, sondern welches gleichzeitig auch ein wichtiges Hilfsmittel für die Hebung der Landwirtschaft zu werden verspricht, indem die Verstärkung der Bezirksunterstützungsfonde sie in die Lage versetzt, für landwirtschaftliche Verbesserungen in kräftiger Weise einzugreifen.

In dem Maße als die Tätigkeit der Bezirksunterstützungsfonde an Umfang zunahm und eine ausgiebige Inanspruchnahme des ihnen bei der Landesbank eingeräumten Kredites notwendig wurde, machte sich der Umstand nachteilig fühlbar, daß die Fonde für das im Kreditwege in Anspruch genommene Geld höhere Zinsen zu zahlen hatten, als sie selbst für die gewährten Darlehen von ihren Schuldnern einzuheben berechtigt waren. Erhöhung des Zinsfußes.

Die Landesregierung sah sich daher veranlaßt, mit Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums den Zinsfuß der Bezirksunterstützungsfonde für Darlehen der Kategorie A vom 1. Jänner 1904 angefangen von 4 Prozent auf 5 Prozent zu erhöhen.

Diese Erhöhung war auch deshalb notwendig, um einen Teil der mit der Verwaltung verbundenen Kosten aus dem erhöhten Zinsenertragnisse der Fonde zu decken. Den die Fondsverwaltung besorgenden Organen mußten nämlich angesichts der gesteigerten und sehr umfangreichen Mühewaltung, welche dieselbe erforderte, Entlohnungen, wenn auch in bescheidenem Ausmaße, gewährt werden.

Durch die Institution der Bezirksunterstützungsfonde wurde somit der Zweck, eine leichte, rasche formlose Kreditgebarung bis in die kleinsten Betriebe der bäuerlichen Landwirtschaft hineinzubringen, vollständig erreicht. Funktion der Fonde.

Die Darlehen, welche von den Fonds gewährt werden, gehen herab bis auf die Summe von 20 K. Die Formen, in denen sich das Ganze bewegt und insbesondere auch die Form der Sicherstellung sind möglichst einfache. In der Regel werden die Darlehen im ersten Frühjahr gegeben und erscheinen dann die Darlehenswerber ortschaftsweise an im vorhinein bestimmten Tagen bei dem Bezirksamte unter Führung ihres Gemeindevorstehers.

Die Anliegen werden sofort verhandelt, die bewilligten Darlehen auch sofort auf die Hand ausgezahlt, eventuelle hypothekarische Sicherstellungen bei der an dem Tage gleichfalls versammelten Grundbuchskommission ebenfalls sofort durchgeführt.

Außersten Falles kann es einem Darlehenswerber daher nur geschehen, daß er, falls allzugroßer Zudrang herrscht, noch einen weiteren Tag mit den Formalitäten verliert, doch gehört dies schon zu den Ausnahmefällen. Die Rückzahlung des Darlehens im Herbst nach der Ernte gestaltet sich gleichfalls so einfach als möglich, da der Darlehensnehmer seine Schuldigkeit dem Amte gleichzeitig mit der Steuer einzahlt.

Der Zuspruch, dessen sich die Bezirksunterstützungsfonde seitens der bäuerlichen Bevölkerung zu erfreuen haben, ist ein ganz außerordentlicher.

Gewiß ist es trotz aller guten Wirkungen der Bezirksunterstützungsfonde nicht gelungen, den im Lande blühenden Bauernwucher zu beseitigen. Dazu reichten vor allem die Kapitalbestände der Fonde nicht aus, allein eine gewisse Regulierung des Zinsfußes muß man zweifel-

los auf Rechnung der Fonde setzen und wäre diese Wirkung eine weit durchgreifendere und allgemeinere geworden, wenn dieselben über eine entsprechende, allerdings das jetzige Kapitel weit übersteigende Geldreserve hätten verfügen können und so die immerhin mißliche Abweisung zahlreicher Darlehenswerber, die jedes Jahr erfolgen mußte, hätte vermieden werden können.

War nun aber eine namhafte Verstärkung der Fonde, vom obigen Standpunkte aus angesehen, bloß etwas Wünschenswertes und Nützliches, dessen Fehlen nur als der Entgang eines Vorteiles sich fühlbar machte, so zeigte es sich andererseits, daß in den Jahren ernststen Mangels und allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeit die bestehenden Fonde sich als unzulänglich erwiesen.

Weitere
Verstärkung
der Fonde.

Solche kritische Zeiten waren die Jahre 1902 bis 1903 und die Erfahrungen, welche in diesen Jahren gemacht wurden, haben eben zur Erkenntnis der obigen Sachlage geführt. Es mußte daher eine namhafte Verstärkung der bestehenden Fonde ins Auge gefaßt werden. Dies erschien um so wichtiger, als es klar wurde, daß, wenn es möglich wäre, im ersten Jahre des Mißwachsens in kräftiger und ausgiebiger Weise der ackerbauenden Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, das zweite Mißwachsjahr nicht mehr so tief einschneidende Wirkungen haben könnte, auch wenn es unmittelbar sich dem ersten anschloß. Auch die Rückzahlung der ausständigen Darlehen gestaltet sich im ersten Mißwachsjahre ganz besonders schwierig und allzu scharfe Hereinbringung der Ausstände verschlechtert die Situation nur noch mehr. Dadurch aber entsteht abermals für das nächste Jahr ein Ausfall bei dem Fonde und damit der um so dringendere Wunsch nach größerer Kapitalmenge.

Die Maßnahme, welche zur Verstärkung der Fonde ergriffen wurde, ging von demselben Gesichtspunkte aus wie die Gründung der Fonde überhaupt, nämlich daß der ganze Bezirk im weiten Sinne des Wortes eine Genossenschaft oder doch wenigstens eine Interessengemeinschaft bildet und alle Bezirksangehörigen, welche Zehent zahlen, das ist also alle Bezirksangehörigen, welche Landwirtschaft treiben, zu der Gründung einer gemeinsamen Kreditkasse beitragen und aus derselben auch gemeinsam Nutzen ziehen. Ein Schritt weiter nun bei diesem Gedankengang führte dahin, daß jeder bis zur Höhe eines ihm auferlegten Umlageprozentes auch für die Verpflichtungen der gemeinsamen Kasse des Bezirksunterstützungsfonds aufkommen könnte, und zwar bis zu einer ganz bestimmten Grenze, welche nicht überschritten werden kann.

Es handelt sich hier um eine nach zwei Richtungen hin beschränkte Haftung. Praktisch durchgeführt nahm die Idee folgende Form an: Der betreffende Bezirksunterstützungsfond kann einen das Fünffache seines eigenen Kapitals betragenden Kredit in Anspruch nehmen. Der ganze Bezirk, das heißt alle an der Gründung des Fonds beteiligten Steuerträger haften für das vom Fonde aufgenommene Darlehen, und zwar in folgender Weise: Die Geldmittel des Fonds werden selbstverständlich wieder an einzelne Landwirte als Darlehen verteilt. Was nun von diesen Darlehen uneinbringlich geworden ist, soll durch eine Einzahlung aller an der Bildung des Fonds Beteiligten ersetzt werden, das heißt, die Summe aller uneinbringlich gewordenen Darlehen, welche vom Fond an die einzelnen Landwirte hinausgegeben wurden, wird in der Form einer Zehentumlage von den zehentzahlenden Steuerträgern, das ist also von den Landwirten eingebracht.

Um daher die Fonde in die Lage zu setzen, auch den eben besprochenen Aufgaben nachzukommen, wurde von der Landesregierung eine Reorganisation derselben in der Weise in Angriff genommen, daß ihnen die Möglichkeit geboten wurde, den Bankkredit im Bedarfsfalle bis zum fünffachen Betrage des eigenen Fondsbestandes in Anspruch zu nehmen. Der erste Fond, welcher in diesem Sinne reorganisiert wurde, war jener des Bezirkes Žepče, welcher im Jahre 1905 ein neues Statut erhielt.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen des geänderten Statutes sind folgende:

Neben den im alten Statute vorgesehenen Zwecken des Bezirksunterstützungsfonds wurde die Förderung der Errichtung von gemeinschaftlichen Getreidespeichern, von landwirtschaftlichen Genossenschaften und sonstigen gemeinnützigen landwirtschaftlichen Unternehmungen im Bezirke vorgesehen.

Mit Bewilligung der Landesregierung kann der Fond Darlehen bis zur dreifachen, mit Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums bis zur fünffachen Höhe seines jeweiligen Vermögensstandes bei einem Geldinstitute aufnehmen.

Die Deckung etwaiger, durch Abschreibung uneinbringlicher Darlehen entstandener Verluste des Fonds übernehmen alle Zehent zahlenden Steuerträger des Bezirkes solidarisch.

Haftung
des Bezirkes.

Es werden daher die als uneinbringlich zur Abschreibung gelangenden Beträge, sofern der Sicherstellungsfond, von dem noch gesprochen werden soll, zur Deckung derselben nicht hinreicht, mittels einer Zehentumlage eingehoben und dem Bezirksunterstützungsfond restituiert. Für die jeweilige Vorschreibung einer Zehentumlage muß die Bewilligung der Landesregierung eingeholt werden, und kann dieselbe nur in jener Höhe bewilligt werden, die zur Deckung des Abganges erforderlich ist. Die in die Bezirksunterstützungsfonde einfließenden Zinsen sind zunächst zur Deckung der Zinsen und Provisionsforderung von den seitens der Fonde etwa in Anspruch genommenen Krediten sowie der Regieauslagen des Fonds bestimmt.

Falls sich hiebei ein Überschuß ergibt, ist derselbe nach Abschluß der Jahresrechnung zur Gründung eines Reservefonds und eines Sicherstellungsfonds zu gleichen Hälften zu verwenden.

Der Reservefond dient denselben Zwecken wie nach dem ursprünglichen Statut, während der Sicherstellungsfond ausschließlich nur zur Deckung etwaiger Verluste des Bezirksunterstützungsfonds durch Abschreibung von uneinbringlich gewordenen Darlehen bestimmt ist.

Erst nachdem der Reservefond und der Sicherstellungsfond eine gewisse von der Landesregierung festzusetzende Höhe erreicht hat, fließen die Zinsen in den Bezirksunterstützungsfond.

Dem Ausschusse ist ein erhöhter Einfluß auf die Verwaltung des Fonds eingeräumt, indem derselbe in den Angelegenheiten, welche die Gebarung mit den Fonds geldern, die Erteilung von Darlehen, den Ankauf von Wirtschaftsvieh und von Ackergeräten, die Förderung der Errichtung von Bezirksgetreidespeichern, landwirtschaftlichen Genossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen Unternehmungen im Bezirke betreffen, mit absoluter Stimmenmehrheit entscheidet, also hierin nicht mehr eine bloß beratende Stimme hat.

Erweiterte
Befugnis des
Ausschusses.

Der Bezirksvorsteher führt zwar im Ausschusse den Vorsitz und besorgt die Leitung der Beratungen des Ausschusses, übt aber kein Stimmrecht aus.

Die Maximalhöhe der Darlehen der Kategorie A beträgt 200 K, Darlehen der Kategorie B können bis zum Betrage von 600 K vom ständigen Beirate erteilt werden. Höhere Darlehen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Nach dem Muster des reorganisierten Bezirksunterstützungsfonds in Žepče wurden im Laufe des Jahres 1905 noch die Bezirksunterstützungsfonde von Livno, Bugojno, Dervent Tešanj, Zvornik und Ljubuški reorganisiert.

Es sind demnach bisher sieben Fonde nach dem neuen Statuts umgestaltet worden, während noch 44 Fonde nach dem alten ursprünglichen Statut organisiert sind.

Der Vermögensstand der 51 in Bosnien und in der Hercegovina bestehenden Bezirksunterstützungsfonde während der letzten fünf Jahre betrug:

Mit Ende	Vermögensstand				Zusammen	
	der Bezirksunterstützungs- fonde		der Reservefonde			
	K	h	K	h	K	h
1901	2,900.956	84	232.481	14	3,133.437	98
1902	3,084.385	31	232.476	90	3,316.862	21
1903	3,215.849	04	236.999	01	3,452.848	05
1904	3,326.325	52	248.056	90	3,574.382	42
1905 *)	3,451.753	49	247.867	64	3,699.621	13

*) Vorläufig nur provisorisch abgerechnet.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Darlehensgebarung sämtlicher Fonde im Jahre 1905 — nach Kreisen zusammengestellt — wobei jedoch bemerkt wird, daß die Abrechnung pro 1905 noch nicht definitiv vorgenommen werden konnte, daher einige kleinere nachträgliche Richtigstellungen nicht ausgeschlossen sind.

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, daß im Jahre 1905 von allen Bezirksunterstützungsfonden Darlehen im Gesamtbetrage von 3,162.842 K gewährt wurden und daß in demselben Jahre Darlehen im Gesamtbetrage von 2,916.837 K zurückgezahlt worden sind.

Es kann aus diesen Ziffern auch ersehen werden, welche Summe von Arbeit durch die Fondsverwaltung den Bezirksämtern erwächst, da sich die zu Darlehenszwecken verwendeten Summen — wie oben erwähnt — meist in Darlehen von kleinen Beträgen zerlegen.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die in den Jahren 1898—1905 aus den Mitteln der Bezirksunterstützungsfonde angekauften und an die Bevölkerung als Darlehen verteilten Getreidemengen.

Die größte Bewegung zeigt nach dieser Tabelle die Periode 1902/03, das ist Herbst 1902 und Frühjahr 1903, in welcher Zeit Getreidemengen im Werte von 2,782.407 K zu Saat- und Nahrungszwecken als Darlehen verteilt worden sind.

Diese Summe unterscheidet sich wesentlich von der für gleiche Zwecke in den übrigen Jahren verwendeten Getreidemengen. Dies erklärt sich daraus, daß, wie früher bereits angedeutet, das Jahr 1902 ein Mißjahr war und einen allgemeinen Notstand in Bosnien und in der Heregovina zur Folge hatte.

Es traten daher im Herbst 1902 und im Frühjahr 1903 ganz besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Bezirksunterstützungsfonde heran.

Aus-

über die aus den Mitteln der Bezirksunterstützungsfonde angekauften und an

Jahr	Z u S a a t z z w e c k e n											
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Hirse	Kartoffel	Kleesamen	Wicke	Futtermübe	Zwiebel	Sonnenblume
	M e t e r z e n t n e r											
1898/99	2.028	.	.	3.606	51.117
1899/1900	1.330	1.576	8.752	4.876	11.265	12	150
1900/01	1.239	30	7.352	3.389	10.089	68	229
1901/02	3.156	87	7.765	6.643	19.945	57	129	.	.	.	8	.
1902/03	3.871	281	13.033	8.351	23.466	.	3.793	.	10	.	8	.
1903/04	880	73	4.659	4.338	2.994	18	420	28	42	7	13	3
1904/05	2.819	198	6.488	5.392	4.325	.	1.200	84	325	5	.	3
Insgesamt .	15.323	2.245	48.049	36.595	77.201	155	5.921	112	377	12	29	6

weis

die Bevölkerung als Darlehen verteilten Getreidemengen und deren Geldwert.

Raps	Zu-	Z u N a h r u n g s z w e c k e n								Zu Saat- und Nahrungs-			
		sammen	Geldwert		Roggen	Gerste	Mais	Mehl	Zu-	Geldwert	Menge	Geldwert	
			K	h	M e t e r z e n t n e r							K	h
.	10.751	197.345	10	.	.	9.238	.	9.238	116.211	50	19.989	313.556	60
.	27.961	305.799	26	.	.	12.315	1.500	13.815	167.080	40	41.776	472.879	66
.	22.396	342.293	77	.	100	61.232	1.856	63.188	819.513	29	85.584	1.161.807	06
5	37.787	534.551	47	.	155	64.514	4.083	68.752	888.687	24	106.539	1.423.238	71
.	52.813	878.407	72	511	962	104.766	10.216	116.455	1.903.999	48	169.268	2.782.407	20
.	13.475	190.705	80	.	2.000	40.981	2.790	45.771	605.392	50	59.246	796.098	30
.	20.739	366.246	.	.	5.327	53.690	2.463	61.480	1.044.379	.	82.219	1.410.626	.
5	185.922	2.815.349	12	511	8.544	346.736	22.908	378.699	5.545.263	41	564.621	8.360.613	53

Kaufmännische Kreditinstitute.

Die Unionbank in Wien war das erste große Bankinstitut das in Bosnien-Herzegovina eine Filiale errichtete (1883), der ursprünglich die Übernahme des Hypothekengeschäftes zugeacht war und die darum auch von Seite der Landesverwaltung gewisser Begünstigungen, insbesondere der Einlage von Regierungsgeldern teilhaftig wurde und den Titel „privilegierte Abteilung der Unionbank“ führt. Diese Filiale besteht auch heute und beteiligt sich auch an industriellen Unternehmungen u. dgl.

Privilegierte
Landesbank.

Als erste selbständige wenn auch recht bescheidene Bankunternehmung trat die bosnisch-herzegovinische Volksaktienbank (Bosansko-hercegovačka narodna dionička banka) in Sarajevo ins Leben, welche mit einem Aktienkapital von 200.000 K im Jahre 1888 gegründet wurde und im Jahre 1895 in den Besitz der privilegierten Landesbank für Bosnien-Herzegovina überging. Diese Letztere wurde im Jahre 1895 gegründet und erlangte in ihren Allerhöchst genehmigten Statuten (Allerhöchste Entschließung vom 4. August 1895), eine Reihe besonderer Befugnisse. Die wichtigsten sind folgende:

1. Die Landesbank ist ein Hypothekar- und Mobilarkreditinstitut.
2. Sie genießt bezüglich des Hypothekengeschäftes besondere Befugnisse. Hierüber s. S. 382.
3. Die Landesbank ist neben allen in das Bankfach überhaupt einschlagenden Geschäften, einschließlich der industriellen und sonstigen Unternehmungen, berechtigt, an Bezirks- und Kreisverbände, Korporationen und sonstige juristische Personen (daher auch Gemeinden, Genossenschaften etc.) Darlehen zu vergeben und dagegen Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen zu emittieren, deren Summe den 30fachen Betrag des Aktienkapitals nicht übersteigen darf.
4. Der Landesbank wird ein privilegierter Gerichtsstand als Kläger und Geklagter, dann zur Amortisation von Aktien, Pfandbriefen und sonstigen Urkunden zugestanden.
5. Sie genießt unbedingtes Vorzugsrecht ihrer Forderungen auf in ihrem Besitze befindliche Gelder und Effekten und sonstiges bewegliches Vermögen.
6. Die Hauptbücher der Landesbank und Auszüge aus denselben geben vollen Beweis, ihre Urkunden bedürfen zur Intabulationsfähigkeit nicht der gerichtlichen Beglaubung.
7. Die Pfandbriefe und Obligationen der Landesbank sind zu allerlei Kauttionen in Bosnien-Herzegovina geeignet.
8. Die Landesbank hat bei sonst gleichen Bedingungen bei der Vergebung von Finanzgeschäften der Landesverwaltung den Vorzug vor anderen Offerenten.
9. Die Landesbank genießt Steuerfreiheit, ebenso die Dividenden der Aktionäre bis zu 6 Prozent in den ersten zehn Jahren.
10. Endlich bestehen noch besondere Bestimmungen über die Hinausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

Die Landesbank hat ihren Sitz in Sarajevo und erhält außerdem Filialen in Mostar, Dolnja-Tuzla, Banjaluka, Brčka und Bjelina, dann 5 Exposituren und 8 Agentschaften.

Das Aktienkapital beträgt 8 Millionen Kronen. Die Bank kann aber ihr Aktienkapital bis auf 20 Millionen Kronen bringen.

Spareinlagen.

Die Bankunternehmungen beschäftigen sich auch mit der Übernahme von Spareinlagen und waren Ende 1905 als Spareinlagen vorhanden in der

Unionbank	2,026.375 K
Landesbank rund	12,000.000 „

Noch vor der Gründung der Landesbank entstanden in Bosnien und der Herzegovina einige Sparkassen.

Seit 1903 aber mehrt sich die Zahl der einheimischen kleinen Bank- und Sparkasse-
 unternehmungen zusehends, und zwar konstituieren sich diese zunächst auf Basis der Interessen-
 gemeinschaft der national-religiösen Bevölkerungsgruppen.

Einheimische
 Kredit-
 institute.

Diese Vereinigungen nehmen bald die Form von Aktiengesellschaften, bald diejenigen von
 Genossenschaften an.

In Bosnien und der Hercegovina bestehen gegenwärtig folgende Aktiengesellschaften,
 welche Kreditgeschäfte betreiben:

1. I. Sparkassa in Brčka, gegründet 1889, Aktienkapital	200.000 K
2. I. „ „ Banjaluka, „ 1894, „	160.000 „
3. „ „ Bjelina hat sich bereits aufgelöst.	
4. Priv. Landesbank für Bosnien und die Hercegovina, gegründet 1895, Aktienkapital	8,000.000 „
5. Trgovačka banka i štedionica in Mostar, gegründet 1903, Aktien- kapital	600.000 „
6. Srpski Kreditni zavod (dioničarsko društvo *) in Banjaluka, gegründet 1905, Aktienkapital	200.000 „
7. Prva srpska štedionica (d. d.) in Prijedo, gegründet 1905, Aktien- kapital	100.000 „
8. Prva srpska štedionica (d. d.) in Brčka, gegründet 1905, Aktien- kapital	150.000 „
9. Prva srpska štedionica (d. d.) in Bjeljina, gegründet 1906, Aktien- kapital	200.000 „
10. Trgovačka banka i štedionica (d. d.) in Livno, gegründet 1906, Aktienkapital	120.000 „
	9,730.000 K

Von dem gesamten Aktienkapital per 9,730.000 K entfallen auf die Landesbank 8 Millionen
 auf alle übrigen Kreditinstitute daher 1,730.000 K.

Die Kreditgenossenschaften sind:

1. Kredit- und Sparverein Sarajevo (G. m. b. H.), gegründet 1900;
2. Srpska štedionica **) und Sarajevu (zadruga sa ograničenim jamstvom ***), ge-
gründet 1905;
3. Seljačka zadruga s. o. j. u Orašju, gegründet 1905;
4. Spar- und Vorschußverein der Bediensteten der k. und k. Militär-Post- und Tele-
graphen-Anstalten im Okkupationsgebiete (G. m. b. H.), gegründet 1905;
5. Srpska štedionica in Bosn. Novi (z. s. o. j.), gegründet 1906;
6. Srpska štedionica in Foča (z. s. o. j.), gegründet 1906;
7. Srpska štedionica in Zenica (z. s. o. j.), gegründet 1906;
8. Srpska štedionica in Trebinje (z. s. o. j.), gegründet 1906;
9. Srpska štedionica in Gacko (z. s. o. j.), gegründet 1906;
10. Prva muslimanska kreditna zadruga, Erste mohamedanische Kreditgenossenschaft in
Tešanj;
11. Srpska štedionica in Nevesinje.

*) = Aktiengesellschaft.

**) Štedionica = Sparkasse.

***) = Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Der Kredit- und Sparverein (1) zählt eigentlich nicht mehr mit; derselbe bildet sich gegenwärtig in eine Aktiengesellschaft um.

Der Spar- und Vorschußverein der Post- und Telegraphenbediensteten (4) ist als berufsgenossenschaftliche Vereinigung anzusehen.

Wenn nun noch von der landwirtschaftlichen Genossenschaft in Orašje, die bäuerlichen Interessen dient, abgesehen wird, so bleiben 8 Genossenschaften übrig, deren Statuten gleichlautend sind, die alle der gleichen Intention entsprungen sind, den Geist nationaler Zusammengehörigkeit auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu betätigen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in Brodac eine Genossenschaft nach dem System Raiffeisen in Bildung begriffen ist und in Nevesinje eine bäuerliche Genossenschaft nach dem Muster jener von Orašje gegründet werden soll. Da die vorerwähnten Gründungen aus jüngster Zeit stammen, so stehen die finanziellen Resultate dermalen noch aus.

Endlich sind hier noch die Unterstützungsfonde für Handel und Gewerbe zu erwähnen, über diese siehe Seite 361.

Öster-
reichische und
ungarische
Gesell-
schaften.

Die Zulassung österreichischer und ungarischer Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Hercegovina ist durch die mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. Juni 1880 genehmigte Verordnung geregelt.

Nach dieser Verordnung haben solche Gesellschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb auf Bosnien und die Hercegovina ausdehnen wollen, diese ihre Absicht dem Ministerium zur Anzeige zu bringen und gleichzeitig unter Statutenvorlage nachzuweisen, daß sie nach den Gesetzen ihres Landes rechtmäßig bestehen und daß sie einen in Bosnien und der Hercegovina ansässigen Repräsentanten bestellt haben, welcher befugt ist, die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten in Bosnien und der Hercegovina zu vertreten.

Das Ministerium nimmt diese Anzeige lediglich zur Kenntnis und verständigt hievon die Gesellschaft und die Landesregierung.

Die Protokolle der Generalversammlungen und die jährliche Bilanz sind von der betreffenden Gesellschaft dem Ministerium und der Landesregierung vorzulegen.

Über den Geschäftsbetrieb in Bosnien und der Hercegovina sind am Sitze des Repräsentanten der Gesellschaft besondere Bücher zu führen.

Die Errichtung von selbständigen Versicherungsanstalten in Bosnien und der Hercegovina, sowie die Zulassung von ausländischen Versicherungsanstalten ist durch die Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 1895 geregelt, wonach sowohl die Errichtung von bosnisch-hercegovinischen Versicherungsanstalten, wie auch die Zulassung ausländischer Versicherungsanstalten in Bosnien und der Hercegovina an eine Konzession gebunden ist, deren Erteilung sich das Ministerium vorbehalten hat.

In Bosnien und der Hercegovina sind 21 österreichische und ungarische, 1 englische und 1 amerikanische Versicherungsgesellschaft vertreten.

Der Vergleich zwischen dem Zustande reiner Naturalwirtschaft zur Zeit der Okkupation und der Entwicklung des wirtschaftlichen Assoziationswesens, welche sich heute bereits zu zeigen beginnt, gibt ein Bild der Veränderungen, die in der ökonomischen Gestaltung des Landes bereits platzgegriffen haben. Die Geldwirtschaft hat bereits die unbestrittene Herrschaft erlangt, so zwar, daß Naturalleistungen, welche früher gesetzlich als solche festgesetzt waren, wie zum Beispiel die Straßenrobot, gegenwärtig über Andringen der Interessenten in Geldleistungen umgewandelt werden, daß die Zehentpauschalierung eingeführt werden konnte, welche diese Steuer nunmehr von dem jeweiligen Naturalertrage des Steuerobjektes unabhängig macht und

daher ihre Provenienz als Naturalsteuer allmählich in den Hintergrund treten läßt und daß endlich auch in agrarischen Kreisen, und zwar sowohl bei Grundherren als bei Kmeten die Umwandlung der Agrargiebigkeit in eine Geldleistung nicht mehr so unsympathisch aufgenommen wird wie seinerzeit. Die namhafte Ausdehnung, welche das Hypothekarwesen im Lande erreicht hat, sowie die weitgreifende Ausgestaltung und Kräftigung der Bezirksunterstützungsfonde mit ihrerseits im Kreditwege beschafften Kapitale haben das Funktionieren des Geldes im Lande wesentlich erleichtert und die Lebhaftigkeit der Zirkulation sowie des Handelsverkehrs überhaupt gesteigert.

Daß in den letzten Jahren auf dem einheimischen Boden des Landes und mit einheimischen Mitteln Assoziationen zu entstehen anfangen, welche den lokalen Kreditbedürfnissen zu entsprechen bestimmt sind, kann als eine erfreuliche Erscheinung bezeichnet werden. Die Bildung dieser Assoziationen spricht aber nicht nur für die Intelligenz der betreffenden Kreise, sondern sie verdankt ihre Entstehung dem Umstande, daß die nationalen Gruppen des Landes von jeher an ein Zusammenschließen gewöhnt waren und die Mitglieder derselben wechselseitige Hilfeleistung bis zu einem gewissen Grade sowie gegenseitigen Interessenschutz von jeher auf dem Programme hatten. Dieses Solidaritätsbewußtsein hat auf kommerziellem Gebiete die erwähnten Kreditgesellschaften ins Leben gerufen, welche auf rein nationaler Basis errichtet sind und dies sogar in ihren Benennungen zum Ausdruck bringen.

Hilfsaktionen bei Notstand, Brandkatastrophen etc.

Allgemeines.

Bezirksunterstützungs-fonde und Geldstrafen-fond.

In Fällen kleinerer lokaler Notstände, welche durch Elementarereignisse von geringerer Ausdehnung hervorgerufen werden, kann gewöhnlich mit der Erteilung von Darlehen aus den Bezirksunterstützungsfonden, welche infolge der neueren Organisation derselben die nötigen Mittel hiezu besitzen (siehe Seite 391), das Auslangen gefunden werden, ohne daß eine besondere Aktion der Landesverwaltung nötig wäre.

Ferner steht für die Unterstützung Notleidender alljährlich eine aus dem allgemeinen Geldstrafenfond fließende Dotation, welche pro 1906 mit 40.000 K präliminiert erscheint, zur Verfügung.

Außerordentliche Fälle, welche besondere umfangreiche Maßnahmen der Landesverwaltung erforderten, waren in den letzten Jahren folgende:

Besondere Fälle.

1. Allgemeiner Notstand im Jahre 1903.

Maßnahmen zur Bekämpfung.

Infolge der Mißernte des Jahres 1902, insbesondere infolge der schlechten Maisfechtung, trat in ganz Bosnien und Hercegovina in größerem oder geringerem Maße ein allgemeiner Notstand ein. Derselbe nahm zunächst in den Kreisen Mostar und Bihać größere Dimensionen an.

Im Kreise Mostar waren es hauptsächlich die Bezirke Gacko, Bilek, Nevesinje und Trebinje, im Kreise Bihać die Bezirke Bihać, Krupa, Cazin und der Expositursprengel Kulen-Vakuf, wo sich diese Kalamität empfindlich fühlbar machte.

Zur Bekämpfung des Notstandes wurden Darlehen in Getreide aus den Mitteln der Bezirksunterstützungsfonde, ferner nicht rückzahlbare Unterstützungen aus Landesmitteln erteilt, endlich Notstandsbauten durchgeführt.

Aus den Mitteln der Bezirksunterstützungsfonde wurden im Herbste 1902 und im Frühjahr 1903 insgesamt 170.489 Meterzentner Getreide um den Betrag von 2,782.407 K beschafft und als Darlehen an die Notleidenden verteilt. Hievon wurden 54.034 Meterzentner im Werte von 878.407 K mit der Bestimmung als Saatgut und 116.455 Meterzentner im Werte von 1,904.000 K als Nahrungsmittel hinausgegeben.

Aus Landesmitteln wurden nicht rückzahlbare Unterstützungen im Gesamtbetrage von 72.800 K verteilt.

Um den Notleidenden Erwerbsgelegenheiten zu bieten, wurden endlich Notstandsbauten mit einem Kostenaufwande von insgesamt 303.000 K durchgeführt. Diese bestanden durchwegs aus Straßen- und Fahrwegebauten und verteilten sich größtenteils auf die Kreise Banjaluka, Tuzla und Bihać dann auch Mostar und Travnik.

2. Feuersbrunst in Kulen-Vakuf (20. Juni 1903).

Umfang des Schadens.

Am 20. Juni 1903 entstand in Kulen-Vakuf eine Feuersbrunst, welche zirka zwei Drittel der ganzen Stadt vollständig zerstörte. Der Schade betrug zirka 315.000 K.

Zur Unterstützung der durch die Brandkatastrophe in Notstand Geratenen sowie behufs Ermöglichung des Wiederaufbaues der abgebrannten Stadtteile, wurden seitens der Landesverwaltung folgende Maßnahmen ergriffen: Hilfsaktion.

Aus den Mitteln des Bezirksunterstützungsfonds wurden Darlehen im Betrage von insgesamt 3000 K erteilt, ferner wurden aus Landesmitteln nicht rückzahlbare Unterstützungen im Gesamtbetrage von 20.600 K zur Verteilung gebracht und der Gemeinde Kulen-Vakuf ein unverzinsliches Darlehen von 40.000 K für den Bau von öffentlichen Gebäuden und Anstalten bewilligt, endlich wurde für den Wiederaufbau einer Moschee der Betrag von 720 K aus Landesmitteln gespendet.

3. Feuersbrünste in Travnik (3. und 10. September 1903).

Am 3. und 10. September 1903 wurde die Stadt Travnik durch Feuersbrünste heimgesucht, welche 582 Wohnhäuser, 329 Nebengebäude, 60 Kaufläden (Dućans), 7 Moscheen und 1 Synagoge, im ganzen also 979 Objekte einäscherten, obwohl zur Bekämpfung des Brandes nicht nur die Ortsfeuerwehr und die k. und k. Garnison, sondern auch die Feuerwehren der Umgebung und insbesondere die Berufsfeuerwehr und eine Pionierkompagnie aus Sarajevo herangezogen worden waren. Umfang des Schadens.

Für die Abbrändler wurden seitens des k. und k. 15. Korpskommandos sofort Lebensmittel, Fuhrwerke, Bettzeug, Zelte und die freien Belegräume in den militärischen Gebäuden zur Verfügung gestellt. Außerdem wurden öffentliche Gebäude und Schulen als Notunterkünfte eingerichtet. Hilfsaktionen.

Zur sofortigen Unterstützung der Abbrändler diente eine Allerhöchste Spende im Betrage von 10.000 K, ferner ein Betrag aus Landesmitteln per 30.000 K.

Sowohl in Bosnien und der Hercegovina als in der Monarchie wurden sogleich Sammlungen eingeleitet, welche ein Resultat von 123.191 K 47 h ergaben.

Für den Fall, daß diese Hilfeleistung nicht ausreichen sollte, wurden seitens der Landesverwaltung weitere Beiträge aus Landesmitteln bewilligt.

Die Maßnahmen, welche sonach getroffen wurden, hatten einerseits den Zweck, Not und Elend, das unter dem ärmeren Teile der Abbrändler herrschte zu mildern, andererseits aber den Wiederaufbau der Stadt kräftigst zu fördern. Es ergab sich daher, daß die ganz Unbemittelten mit Nahrungsmitteln und provisorischen Unterkünften bedacht wurden, daß aber, was den Wiederaufbau der Wohngebäude betrifft, den Unbemittelten sowohl als den Bemittelten Vorteile und Begünstigungen in größerem oder geringerem Maße zugewendet werden mußten.

Die Hilfsaktion gestaltete sich folgendermaßen:

1. Für die Ernährung und Unterstützung der ganz unbemittelten Abbrändler (230 Familien) wurden insgesamt 11.073 K ausgegeben; für die vorläufige Unterbringung der Obdachlosen wurden das alte Travniker Kastell sowie unbelegte Militärbaracken mit einem Kostenaufwande von 13.672 K adaptiert; für 183 Parteien, welche vor dem Brande Häuser besessen hatten, infolge des Brandes aber derart zu Schaden gekommen waren, daß sie ihre Häuser aus eigenen Mitteln nicht wieder aufbauen konnten, wurden 183 Wohnhäuser mit einem Kostenaufwande von 131.002 K erbaut und diesen Parteien unentgeltlich ins Eigentum übertragen. Unterstützung der Unbemittelten.

Endlich wurde, um den arbeitsfähigen Notständlern Arbeitsgelegenheit zu bieten, die Fortsetzung der Straße von Travnik nach Dolnji-Vakuf als Notstandsbau mit einem Kostenaufwande von 10.000 K durchgeführt.

2. Bemittelten Abbrändlern, welche nicht versichert waren und durch die Brandkatastrophe schwere Einbußen an ihrem Vermögen erlitten hatten, wurden Baumaterialien im Werte von insgesamt 150.450 K unentgeltlich beigelegt. Mit solchen Baumaterialien wurden bisher Unterstützung der Bemittelten.

90 Wohnhäuser und 18 Nebengebäude erbaut. Es sollen jedoch eventuell noch für weitere 52 Parteien Baumaterialien beigelegt werden.

3. 8 besonders rücksichtswürdigen Abbrändlern wurden unverzinsliche Darlehen aus Landesmitteln im Betrage von insgesamt 47.000 K gewährt.

4. Um den durch die Brandkatastrophe schwer geschädigten Handel- und Gewerbetreibenden die nötige Unterstützung und den erforderlichen Kredit zu verschaffen, wurde ein Unterstützungsfond für Handel und Gewerbe in Travnik gegründet und demselben von der Landesverwaltung ein Gründungsbeitrag von 30.000 K aus Landesmitteln zugewendet (siehe Seite 361).

5. Für den Wiederaufbau von 2 Moscheen wurde der Betrag von 6068 K verwendet.

6. Allen Abbrändlern, welche Bauten ausführen, wurde für die von ihnen benötigten Baumaterialien freier Bahntransport sowie taxfreier Bezug von Holz, Stein und Sand aus dem ärarischen Walde, beziehungsweise von ärarischem Boden, endlich 8- bis 20jährige Steuerfreiheit für die im Brandrayon errichteten Gebäude zugestanden.

Bis zu Ende des Jahres 1905 wurden für die Unterstützung der Travniker Abbrändler unter Zuhilfenahme der Spendengelder insgesamt 399.265 K verausgabt.

Die Unterstützungsaktion ist jedoch noch nicht beendet und wurde ein weiterer Betrag von 60.091 K für deren Fortsetzung und Abschluß bereits aus Landesmitteln bewilligt.

Außerhalb der geschilderten Notstandsaktion wurden noch im Rahmen des normalen Budgets 3000 K für den Wiederaufbau einer Moschee und 11.250 K für Erteilung von Aushilfen an öffentliche Angestellte, welche durch den Brand schwere Einbußen an ihrem Vermögen erlitten hatten, ausgegeben.

Die Finanzverwaltung.

Organisation der Zentralverwaltung.

Zufolge des Gesetzes vom 22. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 18, ung. G. A. VI ex 1880, ist die Verwaltung der Länder Bosnien und Hercegovina so einzurichten, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden.

Die Finanz-
abteilung der
Landes-
regierung.

Die Finanzabteilung der Landesregierung ist den übrigen Abteilungen der Landesregierung koordiniert und hat für die Beschaffung der Mittel zu sorgen, die zur Deckung der Verwaltungsauslagen erforderlich sind.

Die Finanzabteilung wurde im Jahre 1880 vorübergehend in eine Finanzlandesdirektion verwandelt, welche zwar dem Landeschef untergeordnet, im übrigen aber selbständig gestellt wurde. Im Jahre 1882 wurde die Finanzlandesdirektion wieder in den Rahmen der Landesregierung eingefügt.

Zu den Geschäften dieser Abteilung, beziehungsweise zum Wirkungskreise der Landesregierung in Finanzangelegenheiten gehören:

1. Die Zusammenstellung des jährlichen Voranschlages der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für sämtliche Dienstzweige der Verwaltung.
2. Die Kontrolle der Geldgebarung und Rechnungsführung in sämtlichen Dienstzweigen der Verwaltung.
3. Die Verwaltung und Aufsicht über das Staatsvermögen.
4. Die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern und Abgaben, der Zölle und Staatsmonopole, des Montan-, Post- und Telegraphenwesens.
5. Das Geld- und Münzwesen.
6. Die Regelung der Maße und Gewichte (Eichwesen).
7. Das Kassen- und Depositenwesen.

Die Ernennung des mit der obersten Leitung des Finanzdienstes in Bosnien und der Hercegovina betrauten Funktionärs (Landesfinanzdirektors, jetzt Sektionschefs der Finanzabteilung) sowie seines Stellvertreters und die Ernennung der Zollbeamten geschieht auf Grund des eingangs zitierten Gesetzes mit der Zustimmung der beiden Finanzminister der Monarchie.

Die Finanzabteilung der Landesregierung hat im allgemeinen den Wirkungskreis der in Österreich-Ungarn bestehenden Finanzdirektionen hinsichtlich der direkten und indirekten Besteuerung sowie hinsichtlich der Verwaltung der Staatsmonopole und des Staatseigentums. In dieser Beziehung verfügt die Landesregierung zum Teile selbständig, zum Teile legt dieselbe ihre Anträge dem gemeinsamen Ministerium vor, welchem die Entscheidung über wichtigere, in der Dienstinstruktion taxativ aufgezählte Angelegenheiten (47 Punkte) vorbehalten ist.

Die Rechnungs-, Steuer- und Finanzbehörden.

Der Finanzabteilung ist das Rechnungsdepartement für den Verwaltungsdienst und das Fachrechnungsdepartement, die Landeskassa und das Landesökonomat unterstellt.

Für die Verwaltung des direkten Steuerwesens in erster Instanz sind bei den 6 Kreisbehörden als Steuerreferenten die Steuerinspektoren nebst dem notwendigen Hilfspersonal bestellt, für die Verwaltung der indirekten Steuern in den Kreisorten Banjaluka, Mostar, Sarajevo, Travnik und Dolnja-Tuzla 5 Finanzinspektorate systemisiert, welchen die Zoll- und Finanzwache unterstellt ist.

Als Perzeptionsämter dienen in den Standorten der Bezirksbehörden die Steuerämter (51).

In den Wirkungskreis der Kreisbehörden und Bezirksämter gehören auch die finanziellen Angelegenheiten, doch sind den ersteren die Steuerinspektorate beigegeben, im Bezirksamte werden die finanziellen Verwaltungsagenden unter der Verantwortung der mit den fachlichen Angelegenheiten betrauten Steuerbeamten erledigt, die Aufsicht und Oberleitung derselben führt der Bezirksvorsteher.

Das Bezirksamt als finanzielle Behörde untersteht der Kreisbehörde, beziehungsweise dem der Kreisbehörde zugeteilten Steuerinspektorate.

Zur Verwaltung des Tabakmonopols besteht in Sarajevo die Tabakregiedirektion, von welcher die vier Tabakfabriken in Sarajevo, Mostar, Banjaluka, Travnik und die Tabakeinlösungsämter in Ljubuški, Stolac, Čapljina, Trebinje, Ljubinje, Srebrenica, Foča sowie die Tabakmusterwirtschaft in Orašje dependieren.

Das Zollwesen ist keine selbständige Finanzangelegenheit der bosnisch-hercegovinischen Finanzverwaltung, weil sich das gemeinsame Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie auch auf Bosnien und die Heregovina erstreckt und die bei den bosnisch-hercegovinischen Zollstellen eingehobenen Zolleinnahmen an die gemeinsamen Finanzen gegen Zahlung eines Zollpauschales abgetreten worden sind, siehe Seite 443.

Die mit der Einhebung der Zollgebühren betrauten Zollstellen sind zum Teile mit den Steuerämtern verbunden, wie in Bilek, Gacko, Trebinje, Čajnica, Foča, zum Teile selbständig, wie das Hauptzollamt in Sarajevo mit der Expositur in Bosnisch Brod, dann die Zollämter in Vardište, Uvac, Metaljka, Zvornik, Bosnisch Rača, Šepak, Skelani, Mihaljević.

Für das Montanwesen, welchem auch die Salzerzeugung zugewiesen ist, besteht eine Berghauptmannschaft, dann eine Salinenverwaltung und die Bergverwaltungen bei den ärarischen Bergwerken, welche in sachlichen Angelegenheiten dem gemeinsamen Ministerium unterstellt sind.

Die Steuerämter.

Die Steuerämter sind die Vollzugsorgane der Landesregierung und jener derselben unterstehenden Behörden und Ämter, welchen ein Anweisungsrecht zusteht.

Die Steuerämter haben folgende Dienstgeschäfte zu vollziehen:

I. In Bezug auf die direkte Besteuerung.

- a) Die Steuervorschreibung für die Steuerpflichtigen des eigenen Steuerbezirkes,
- b) die Übernahme, Verrechnung und Abfuhr der eingezahlten Steuerbeträge,
- c) die Mitwirkung bei Aufnahme der Elementarschäden in Absicht auf die Steuernachlässe,
- d) die Evidenzhaltung der Steuergrundlagen für alle Arten der direkten Steuern.

II. In Bezug auf die indirekte Besteuerung.

Die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr aller indirekten Abgaben.

III. Die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr aller anderen ihnen zugewiesenen Empfänge.

IV. Die Vollziehung und Verrechnung aller ihnen zugewiesenen Ausgaben.

V. Die Besorgung des Depositenwesens.

VI. Der Verschleiß der Stempelmarken.

VII. Die Führung der ihnen aufgetragenen speziellen Vormerke, Hilfsjournale und Register sowie Verfassung von Nachweisungen, Übersichten etc., welche nicht schon in ihrer Instruktion vorgezeichnet sind.

Die Agenden der Steuerämter haben im Laufe der Jahre noch eine Vermehrung erfahren, und zwar obliegt den Steuerämtern gegenwärtig noch:

VIII. Die Auszahlung, Evidenzhaltung und Einhebung der Bezirksunterstützungsfonds-Darlehen.

IX. Das Gleiche in Betreff der Hypothekardarlehen der privilegierten Landesbank für Bosnien und die Hercegovina.

X. Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der serbisch-orthodoxen Kultusumlage.

Durch die fortwährende Zunahme des Gebühren- und Depositenwesens, die Führung zahlreicher Liquidationsbücher über Forstertragnisse, Waldschadenersätze, Grund- und Tabakpachtschillinge aber hat die Arbeitslast der Steuerämter namhaft zugenommen. Alle diese Umstände hatten eine Vermehrung des Steueramtspersonals zur Folge, welches, obwohl auf den unbedingt notwendigen Bedarf bemessen, seit dem Jahre 1880 von 96 Köpfen auf 225 Köpfe im Jahre 1906 gestiegen ist.

Der Vorgang bei der Einhebung von Steuern und Gebühren ist derselbe wie in der Monarchie, insbesondere die Exekution vollzieht sich in ihrem vierfachen Stadium (Mahnung, Pfändung, Transferierung und Feilbietung) nach ähnlichen Grundsätzen und Regeln wie in der Monarchie.

Der Vorgang bei der Einbringung von Steuerrückständen in Bosnien und der Hercegovina ist folgender:

Die Anwendung und Überwachung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Steuerrückstände steht dem Bezirksamte unter persönlicher Verantwortung des Bezirksvorstehers, beziehungsweise dem Stadtmagistrate in Sarajevo in Unterordnung unter die Kreisbehörde zu.

Von den im Bezirke bestehenden Rückständen an direkten Steuern erhält das Bezirksamt Kenntnis durch die nach Schluß eines jeden Quartals seitens des Steueramtes vorzulegenden individuellen Rückstandsausweise, in welchen auch jene Rückständler anzuführen sind, welchen wegen eines zeitlichen Zahlungsunvermögens eine Steuerzufristung gewährt wurde.

Bei Durchführung der Steuerexekution haben die Steuerämter und die Ortsältesten (Muktare und Knezen) mitzuwirken.

Der unmittelbare Vollzug der Exekution wird bewirkt:

1. Durch die für die einzelnen Bezirke aufgenommenen Steuerexekutoren;
2. durch die fallweise hiezu bestimmten Organe;
3. durch Militärorgane.

Ad 1. Für diejenigen Bezirke, in welchen die Steuern erfahrungsgemäß ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln nicht einzufließen pflegen, wird seitens des Bezirksamtes zum Zwecke der exekutiven Eintreibung der Steuern die auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkte Anzahl von Steuerexekutoren, beziehungsweise Aushilfsexekutoren aufgenommen.

Von den aufgenommenen Steuerexekutoren hat das Bezirksamt das Handgelöbniß treuer Pflichterfüllung abzunehmen, hierüber ein Protokoll zu verfassen und dasselbe vom betreffenden Exekutor unterfertigen zu lassen.

Nachweisung der im Jahre 1905 zur Hereinbringung von Exekutions-

Kreis	Bezirk	Anzahl der Parteien, bei welchen durchgeführt wurden				Von den		
		Mahnungen	Pfändungen	Trans-ferierungen	Feil-bietungen	direkte Steuern		
						An-zahl	mit dem Betrage	
						K	h	
Banjaluka	Banjaluka	59.943	15.664
	Dervent	8.862	28.124	857	18	17	446	09
	Dubica bos.	14.328	5.900	214	5	5	635	96
	Gradiška bos.	16.704	12.529	6.491	5	4	32	70
	Kotor Varoš	7.073	1.608	74	3	.	.	.
	Novi bos.	26.777	4.520	310	10	7	247	03
	Priedor	21.237	11.542	1.243	7	6	356	57
	Prnjavor	54.884	13.919	312	39	37	786	20
	Tešanj	21.579	16.344	77	11	11	245	35
		Summa .	231.387	110.150	9.578	98	87	2.749
Bihać	Bihać	25.094	10.157	2.165	8	8	103	02
	Cazin	66.621	10.509	1.554	39	28	469	07
	Ključ	16.270	7.325	102	1	1	29	.
	Krupa	46.539	14.186	126	33	15	230	76
	Petrovac	18.570	13.302	441	37	7	113	79
	Sanskimost	16.282	6.271	423	7	5	87	53
		Summa .	189.376	61.750	4.811	125	64	1.033
Mostar	Bilek	33.860	37
	Gacko	14.938	2.936	14	4	2	22	58
	Konjica	28.882	18.555	1.088	19	10	114	84
	Ljubinje	9.899	5.998	62
	Ljubuški	25.665	4.259	77	2	2	57	26
	Mostar	96.338	11.147	1.091	1	.	.	.
	Nevesinje	21.234	3.281	95	16	8	260	36
	Stolac	31.215	9.872
	Trebinje	18.008	867	58
		Summa .	280.039	56.952	2.485	42	22	455

Ärarial- und sonstigen Abgaben zur Anwendung gelangten maßregeln.

ausgewiesenen Feilbietungen entfallen auf

An-zahl	Stempel und unmittelbare Gebühren		Bezirksunterstützungs-fonds-Darlehen		Hypothekendarlehen		Sonstige im administra-tiven Wege eingehobene Beträge		
	mit dem Betrage		mit dem Betrage		mit dem Betrage		An-zahl	mit dem Betrage	
	K	h	K	h	K	h		K	h
.
.	.	.	1	20	77
.
.	.	.	1	5	23
.	.	.	3	162	50
.	.	.	3	132	20
.	.	.	1	80
2	46
2	46	.	9	400	70
.
11	142	10
.
.	.	.	18	346	17
.	.	.	30	674	39
.	.	.	2	30	08
11	142	10	50	1.050	64
.
.	.	.	2	84	22
.	9	294	36
.
.	1	103	50	.
1	5	.	6	173	06	.	.	.	1 4
.
.
1	5	.	8	257	28	1	103	50	10 298 36

Kreis	Bezirk	Anzahl der Parteien bei welchen durchgeführt wurden				Von den			
		Mahnungen	Pfändungen	Trans-ferierungen	Feil-bietungen	direkte Steuern			
						An-zahl	mit dem Betrage		
							K	h	
Sarajevo	Čajnica	7.800	3.664	1.127	35	23	265	.	
	Foča	7.398	3.782	45	1	1	23	21	
	Fojnica	5.055	3.301	40	6	6	124	60	
	Rogatica	33.165	15.879	59	9	8	344	79	
	Sarajevo	87.334	20.247	39	
	Visoko	27.926	12.748	145	8	7	537	67	
	Višegrad	11.433	1.903	167	2	1	1	50	
	Summa .	180.111	61.524	1.622	61	46	1.296	77	
Travnik	Bugonjo	12.461	4.007	340	9	7	316	78	
	Glamoč	8.496	4.268	22	2	1	79	64	
	Jajce	15.009	3.614	15	2	1	41	07	
	Livno	15.007	14.437	2.957	4	2	50	.	
	Prozor	5.372	521	45	6	3	173	63	
	Travnik	31.718	20.502	528	31	17	1.361	86	
	Varcar Vakuf	21.681	4.184	145	7	5	109	41	
	Zenica	4.544	3.255	3	
	Žepče	13.645	7.110	
	Županjac	13.714	5.561	102	1	1	13	60	
	Summa .	141.647	67.459	4.157	62	37	2.145	99	
Tuzla	Bjelina	138.108	41.818	1.716	170	147	10.484	.	
	Brčka	52.202	38.612	4.190	982	961	27.406	.	
	Gračanica	18.345	5.348	2.368	1.716	1.125	16.738	.	
	Gradačac	23.213	5.576	1.761	823	674	8.306	60	
	Kladanj	4.977	1.772	432	28	16	294	73	
	Maglaj	15.866	4.982	50	
	Srebrenica	26.198	14.818	324	101	70	858	86	
	Dol. Tuzla	138.689	49.494	3.704	186	175	3.020	10	
	Vlasenica	29.321	9.952	617	134	134	1.275	91	
	Zvornik	14.723	12.796	8	8	6	242	78	
	Summa .	461.642	185.168	15.170	4.148	3.308	68.626	98	

ausgewiesenen Feilbietungen entfallen auf

Stempel und unmittelbare Gebühren			Bezirksunterstützungs-fonds-Darlehen			Hypothekendarlehen			Sonstige im administra-tiven Wege eingehobene Beträge		
An-zahl	mit dem Betrage		An-zahl	mit dem Betrage		An-zahl	mit dem Betrage		An-zahl	mit dem Betrage	
	K	h		K	h		K	h		K	h
.	.	.	12	235
.
.
.	.	.	1	20
.
.	.	.	1	38	90
1	149
1	149	.	14	293	90
.
.	.	.	2	69
.	.	.	1	13	42
.	.	.	1	39	53
.	.	.	2	40
.	.	.	3	144	93
.	.	.	14	972	20
.	.	.	2	18	23
.
.
.
.	.	.	25	1.297	31
.
.	.	.	23	801
21	134	90
152	2.201	.	245	4.244	.	141	41.362	.	53	637	.
96	933	70	3	120	72	.	.	.	50	317	30
.	.	.	12	221
.
.	.	.	31	510	79
1	13	80	9	185	04	1	18	90	.	.	.
.
1	36	05	1	38	15
271	3.319	45	324	6.120	70	142	41.380	90	103	954	30

Summarium.

Nachweisung der im Jahre 1905 zur Hereinbringung von Arrarial- und sonstigen Abgaben zur Anwendung gelangten Exekutionsmittel.

K r e i s	Anzahl der Parteien, bei welchen durchgeführt wurden				Von den ausgewiesenen Feilbietungen entfallen auf														
	Mahnungen	Pfändungen	Transferierungen	Feilbietungen	direkte Steuern		Stempel und unmittelbare Gebühren		Bezirksunterstützungsfonds-Darlehen		Hypothekendarlehen		Sonstige im administrativen Wege eingehobene Beträge						
					Anzahl	mit dem Betrage	Anzahl	mit dem Betrage	Anzahl	mit dem Betrage	Anzahl	mit dem Betrage	Anzahl	mit dem Betrage					
Banjaluca	231.387	110.150	9.578	98	87	2.749	90	2	46	.	9	400	70		
Bihac	189.376	61.750	4.811	125	64	1.033	17	11	142	10	50	1.050	64		
Mostar	280.039	56.952	2.485	42	22	455	04	1	5	.	8	257	28	1	103	50	10	298	36
Sarajevo	180.111	61.524	1.692	61	46	1.296	77	1	149	.	14	293	90
Travnik	141.647	67.459	4.157	62	37	2.145	99	.	.	.	25	1.297	31
Dobruja-Tuzla	461.642	185.168	15.170	4.148	3.308	68.626	98	271	3.319	45	324	6.120	70	142	41.380	90	103	954	30
Landessumme .	1.484.202	543.003	37.823	4.536	3.564	76.307	85	286	3.661	55	430	9.420	53	143	41.484	40	113	1.252	66

Jeder vorzunehmenden Pfändung hat der Steuerexekutor den Ortsältesten (Muktar oder Knez) beizuziehen. Über den Pfändungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Name des Rückständlers, der schuldige Betrag, die gepfändeten Objekte und deren Schätzwert angegeben sein muß. Das Pfändungsprotokoll ist von den oben angeführten Personen zu fertigen.

Dem Pfändungsprotokoll ist für den Fall, als die gepfändeten Sachen in der Verwahrung des Gepfändeten belassen werden, die Klausel beizusetzen, daß der Exekutor ermahnt wurde, die gepfändeten Objekte unter keiner Bedingung zu verkaufen, zu veräußern oder auf welche Art immer wegzugeben, widrigenfalls gegen ihn wegen Veruntreuung im Sinne des Strafgesetzes für Bosnien und die Herzegovina vorgegangen werden wird.

Die Steuerexekutoren sind nicht berechtigt, von den Parteien Steuergelder, Exekutionsgebühren oder sonstige beim Steueramte zu verrechnende Geldleistungen einzuheben und zur Abfuhr zu bringen.

Ad 2. Ausnahmsweise können mit der Durchführung der Steuerexekution auch andere als die im ersten Punkte erwähnten Organe, eventuell auch Steuerbeamte betraut werden.

Die Verwendung von Ortsältesten als Steuerexekutoren ist nicht zulässig.

Ad 3. Die Verwendung des Militärs bei Steuerexekutionen soll nur in Fällen absoluter Notwendigkeit, zum Beispiel bei einer Steuerrenitenz der Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden, Platz greifen. Solche Fälle sind bisher überhaupt nicht vorgekommen.

Die Vornahme von Steuerexekutionen in mohammedanischen Frauengemächern (harem) ist nur über speziellen Auftrag des Bezirksamtes zulässig. Die mohammedanischen Bewohnerinnen müssen vorher aufgefordert werden, ihre Gemächer zu verlassen und ist erst zehn Minuten nach dieser Aufforderung zulässig, die Frauengemächer zu betreten. Der Vornahme solcher Exekutionshandlungen ist immer wenigstens ein mohammedanischer Zeuge beizuziehen, der in der Regel ein mohammedanischer geistlicher Funktionär oder der Muktar des Ortes sein soll. Über die vorgenommene Exekution ist ein vom betreffenden Zeugen mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen, in welchem ausdrücklich bestätigt wird, daß die Aufforderung an die Frauen, das Gemach zu verlassen, dem Vorstehenden gemäß erlassen wurde.

Die prinzipiellen Bestimmungen über die Steuereinhebung und Steuerexekution erfahren in der Praxis vielfache Milderungen hauptsächlich dadurch, daß das Bezirksamt mehrfache Mahnungen, eventuell persönliche Vorladungen der in Rückstand befindlichen Steuerträger teils direkt, teils im Wege der Ortsvorsteher veranlaßt, geeignete Fristen gewährt, endlich aber bei vorzunehmenden Zwangsverkäufen dem Eigentümer des Pfandobjektes volle Ingerenz beim Verkaufe, eventuell den freihändigen Verkauf gestattet.

Die Kosten der Exekution finden ihre Deckung in den Exekutionsgebühren.

Die Exekutionsgebühren betragen ohne Rücksicht auf den Exekutionsgrad 5 Prozent von der in Exekution gezogenen Steuer und werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages mit Außerachtlassung der Heller berechnet.

Exekutionsgebühren dürfen nicht eingehoben werden, wenn nicht zur Hereinbringung des Steuerrückstandes mindestens die exekutive Mahnung vorgenommen worden ist.

Die Exekutionsgebühren werden gleichzeitig mit der rückständigen Steuer eingehoben, so zwar, daß von den infolge der Exekution eingeflossenen Beträgen vor allem die 5prozentigen Exekutionsgebühren, und zwar nur von dem eingezahlten, nicht aber von dem aushaftenden Steuerrückstände in Empfang genommen und der Rest als Steuerabstattung verbucht wird.

Die Steuereintreibung im Jahre 1905 vollzog sich in der in der vorstehenden Tabelle dargestellten Art.

Die Gesamtvorschreibung der direkten Steuern betrug im Jahre 1905 13,268.676 K, die Abstattung 12,525.523 K, das Abstattungsprozent also 94.4 Prozent.

Laut vorstehender Nachweisung wurden im Jahre 1905 im ganzen Lande:

1,484.202	Mahnungen,
543.003	Pfändungen,
37.823	Transferierungen und
4.536	Feilbietungen

vorgenommen.

Zu bemerken ist vor allem, daß sich die Exekutionen nur auf bewegliche Sachen erstrecken und eine Realexekution zu den seltensten, der besondern Genehmigung der Landesregierung unterliegenden Ausnahmefällen gehört.

Aus der obigen ziffermäßigen Darstellung der einzelnen Exekutionsgrade ist zu ersehen, daß von dem schärfsten Exekutionsgrade, der exekutiven Feilbietung in verhältnismäßig wenigen und tatsächlich nur in den mit Rücksicht auf die Saumseligkeit der betreffenden Steuerzahler unbedingt notwendigsten Fällen Gebrauch gemacht wurde.

Weiters kann auch aus dieser Darstellung entnommen werden, daß schon die exekutive Mahnung einen durchaus zufriedenstellenden Erfolg zu verzeichnen hatte, indem nur zirka ein Drittel der Gemahnten gepfändet wurde.

Die exekutive Pfändung erwies sich noch viel erfolgreicher, nachdem nur bei zirka dem 14. Teile der Pfändungen der nächst schärfere Exekutionsgrad der Transferierung angewendet werden mußte, während nur zirka bei einem Achtel der transferierten Pfandobjekte die exekutive Feilbietung eintrat.

Wie alljährlich, entfallen die meisten Feilbietungen auf den Kreis D. Tuzla mit 4148, während auf den Kreis

Bihac	125
Banjaluka	98
Travnik	62
Sarajevo	61 und
Mostar	42

entfallen.

Von den obigen im ganzen Lande vorgenommenen Feilbietungen per 4536 entfallen 3564 Feilbietungen auf den im Exekutionswege hereingebrachten Betrag an direkten Steuern per 76.307 K 85 h, während durch die übrigen 972 Feilbietungen

an Stempel und unmittelbaren Gebühren	3.661 K 55 h
Bezirksunterstützungsfondsdarlehen	9.420 „ 53 „
Hypothekendarlehen per	41.484 „ 40 „
und an sonstigen im administrativen Wege eingehobenen	
Beträgen	1.252 „ 66 „
zusammen also der Betrag per	55.819 K 14 h

eingehoben wurde.

Die Schwierigkeit bei der Steuereinhebung im Kreise D. Tuzla und namentlich in den Bezirken Bjelina, Brčka, Gračanica und Gradačac ist darauf zurückzuführen, daß die an der Save gelegenen Ortschaften häufig von Überschwemmungen heimgesucht werden, wodurch sich naturgemäß auch die Steuereinhebung in solchen Gebieten ungünstiger gestaltet.

Auch pflegt ein großer Teil der Bevölkerung der Grenzbezirke Bjelina, Brčka und der zum Bezirke Gradačac gehörigen Bezirksexpositur B. Šamac ihre Steuerschuldigkeit aus dem Borstenviehexport zu decken und sind bei den öfters, in Folge Auftretens von Seuchen

erlassenen Borstenviehausfuhrverboten die Steuerzahler außer stande gesetzt, ihrer Steuerpflicht zeitgerecht und zur Gänze nachzukommen.

Im Kreise D. Tuzla, namentlich in den Bezirken Bjelina, Brčka, Gračanica und Gradačac, in welchen eine intensive Pflaumen- und Zwetschkenkultur betrieben wird, ist die Steuerhebung sehr von den diesfälligen Ernteresultaten abhängig und stößt im Falle einer Mißernte, wie dies im Jahre 1905 der Fall war, wegen Mangels an Bargeld auf große Schwierigkeiten.

Das bosnisch-hercegovinische Landesbudget.

Das Budget der Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina hat nach Maßgabe der Entwicklung der wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse in den Ländern Bosnien und Hercegovina seit den ersten Jahren nach der Okkupation bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte eine ganz bedeutende Erweiterung gefunden, in welcher sich wohl die kulturellen Erfolge der Okkupation widerspiegeln.

Im Zuge der Okkupation übernahm die Militärverwaltung im Jahre 1878 die Ordnung der administrativen Fragen unter teilweiser Beihilfe von Zivilorganen, welche zumeist der politischen Verwaltung Österreich-Ungarns entnommen waren, und hat damit die Zivilverwaltung selbst vorbereitet.

Wenn auch die administrativen Angelegenheiten von den militärischen abgesondert gehandhabt wurden, so mußten mangels eigener Mittel zu den Kosten der Administration seitens des Militärärars aus den gemeinsamen Okkupationskrediten Vorschüsse geleistet werden, da zur Bestreitung der ersten Verwaltungsauslagen keinerlei Mittel vorhanden waren.

Die bis zu der Übernahme der Zivilverwaltung durch die Landesregierung erforderlichen Vorschüsse wurden indes im Laufe der Jahre aus den Landeseinkünften zum größten Teile dem Militäretat rückerstattet.

Der Entwurf des ersten Zivilverwaltungsbudgets für das Jahr 1879 zeigt folgende Positionen: Entwicklung
des Budgets

A. Erfordernis.

Präsidium	60.350 fl. =	120.700 K,
Kapitel I: Innere Abteilung	3,652.852 „ =	7,305.704 „
„ II: Justizabteilung	350.270 „ =	700.540 „
„ III: Finanzabteilung	407.640 „ =	815.280 „
Zusammen .	4,471.112 fl. =	8,942.224 K.

B. Bedeckung.

Kapitel II: Justizabteilung	20.000 fl. =	40.000 K,
„ III: Finanzabteilung	4,640.600 „ =	9,281.200 „
Zusammen .	4,660.600 fl. =	9,321.200 K.
Überschuß .	189.488 fl. =	378.976 K.

Dieser erste Budgetentwurf bezog sich wohl nur auf einen Teil des Verwaltungsjahres 1879 und kann keinen Vergleich mit einem ganzjährigen Budget gestatten.

Erst für das Jahr 1880 wurde ein vollständiges Budget der Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina zum ersten Male genehmigt, und zwar mit folgenden Ansätzen:

A. Erfordernis.

Präsidium	59.830 fl. =	119.660 K,
Kapitel I: Politische Abteilung	3,985.607 „ =	7,971.214 „
„ II: Justizabteilung	351.320 „ =	702.640 „
„ III: Finanzabteilung	1,603.243 „ =	3,206.486 „
Zusammen	6,000.000 fl. =	12,000.000 K.

B. Bedeckung.

Kapitel III: Finanzverwaltung	6,651.000 fl. =	13,302.000 K.
Überschuß	651.000 fl. =	1,302.000 K.

Dem ersten Budget der Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina für das Jahr 1880 wäre jenes für das Jahr 1906 entgegenzustellen, und zwar:

A. Erfordernis.

Kapitel I. Oberste Leitung durch das gemeinsame Ministerium	633.900 K
„ II. Zentralleitung der Landesregierung	525.340 „
„ III. Innere Verwaltung	20,962.228 „
„ IV. Finanzverwaltung (ohne Landesanlehen)	16,388.027 „
„ V. Justizverwaltung	1,995.540 „
„ VI. Bauverwaltung	11,176.273 „
Zusammen	51,681.308 K
Landesanlehen	7,133.070 „
Gesamterfordernis	58,814.378 K

B. Bedeckung.

Kapitel I. Zentralleitung	45.000 K
„ II. Innere Verwaltung	4,098.920 „
„ III. Finanzverwaltung (ohne Landesanlehen)	41,188.555 „
„ IV. Justizverwaltung	167.000 „
„ V. Bauverwaltung	10,548.400 „
Zusammen	56,047.875 K
Landesanlehen	2,766.503 „
Gesamtbedeckung	58,814.378 K

Ein Vergleich der Ansätze dieser zwei extremen Budgets ergibt, daß sich die Verwaltungserfordernisse sowie die Einkünfte des Landes innerhalb der dazwischenliegenden 26jährigen Periode auf nahezu 500 Prozent gesteigert haben.

Aus den übrigen Budgets dieser 26jährigen Periode ist ferner zu entnehmen, daß die Länder Bosnien und Hercegovina im stande waren, die Verwaltungskosten aus den eigenen Einnahmen zu decken, ohne finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch genommen zu haben.

Vom Interesse dürfte es sein, das Anwachsen des Erfordernisses in der ganzen Reihe von Jahren zu verfolgen.

Das Gesamterfordernis war budgetiert:

Im Jahre 1881 mit	6,782.029 fl. = 13,564.058 K
1882 „	7,010.078 „ = 14,020.156 „
1883 „	7,039.809 „ = 14,079.618 „
1884 „	7,356.267 „ = 14,712.534 „
1885 „	7,892.639 „ = 15,785.278 „
1886 „	8,453.535 „ = 16,907.070 „
1887 „	8,920.616 „ = 17,841.232 „
1888 „	9,076.278 „ = 18,152.556 „
1889 „	9,392.595 „ = 18,785.190 „
1890 „	9,686.641 „ = 19,373.282 „
1891 „	10,136.149 „ = 20,272.298 „
1892 „	10,686.428 „ = 21,372.856 „
1893 „	11,102.878 „ = 22,205.756 „
1894 „	12,567.726 „ = 25,135.452 „
1895 „	14,010.720 „ = 28,021.440 „
1896 „	14,368.296 „ = 28,736.592 „
1897 „	18,087.103 „ = 36,174.206 „
1898 „	19,185.820 „ = 38,371.640 „
1899 „	19,496.780 „ = 38,993.560 „
1900 „	41,526.368 „
1901 „	42,591.451 „
1902 „	44,582.296 „
1903 „	45,849.303 „
1904 „	49,318.892 „
1905 „	51,362.793 „
1906 „	58,814.378 „

Die namhaftesten Steigerungen sind in den Jahren 1894, 1895, 1897, 1900, 1904, 1905, 1906 zu verzeichnen.

Im Jahre 1894 hauptsächlich infolge Erhöhung des Erfordernisses für die Finanzverwaltung um 1,750.220 K, im Jahre 1895 für die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung um 1,312.982 K, im Jahre 1897 infolge Einbeziehung des Erfordernisses für die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen in das Budget um 4,076.756 K, im Jahre 1900 infolge Steigerung des Aufwandes der inneren Verwaltung (hauptsächlich im Titel Unterricht und Militärwesen) um 787.140 K, im Jahre 1904 infolge Einbeziehung der Landesanleihe vom Jahre 1895 in das Budget um 1,063.744 K, dann infolge Erhöhung des Betriebes der Montanwerke um 388.835 K und der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen um 1,066.960 K, im Jahre 1905 ebenfalls infolge Erhöhung der Betriebskosten der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen um 584.480 K, endlich im Jahre 1906 infolge Einbeziehung der Landesanleihe vom Jahre 1902 in das Budget mit 3,790.032 K.

Die Erhöhungen bei der Bedeckung entsprechen zumeist jenen des Erfordernisses und sind gleichwie die allmähliche Steigerung im Erfordernisse zu einem Teile auf die sukzessive Einrichtung des Budgets nach den strengen Prinzipien der Bruttobudgetierung zurückzuführen.

Die rechnungsmäßigen Erfolge der Budgetgebarung wurden in dem im Jahre 1904 den hohen Delegationen vorgelegten Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina in den Jahren 1891 bis 1900 veröffentlicht.

Schluß-
rechnungen.

Die weiteren Schlußrechnungen zeigen folgende Gebarungsresultate:

für das Jahr 1901:	Erfordernis	44,674.896 K 22 h
	Bedeckung	45,023.983 „ 49 „
	Überschuß	349.087 K 27 h
für das Jahr 1902:	Erfordernis	45,824.101 K 98 h
	Bedeckung	47,545.735 „ 87 „
	Überschuß	1,721.633 K 89 h
für das Jahr 1903:	Erfordernis	48,825.139 K 12 h
	Bedeckung	50,404.918 „ 74 „
	Überschuß	1,579.779 K 62 h

Die Gebarungsüberschüsse sind in den Kassabeständen enthalten.

Kassa-
bestände.

Die Kassabestände werden in den ersten neun Monaten des Jahres in erheblichem Maße zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen herangezogen, da die Hauptsteuereingänge erst in den letzten drei Monaten des Jahres einfließen.

Das Gelderfordernis für die ersten neun Monate des Jahres 1906 z. B. wird nur zum Teile aus den einfließenden Einnahmen bestritten, während ein Rest aus den Kassabeständen gedeckt wird. Der nicht gedeckte Rest wird mit folgenden Ziffern kalkuliert:

pro Jänner	1906 mit	400.000 K
„ Februar	„ „	800.000 „
„ März	„ „	800.000 „
„ April	„ „	800.000 „
„ Mai	„ „	900.000 „
„ Juni	„ „	1,000.000 „
„ Juli	„ „	1,300.000 „
„ August	„ „	1,000.000 „
„ September	„ „	500.000 „
	Zusammen	7,500.000 K

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Gebarungsüberschüsse der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung im allgemeinen nur einige Monate des Jahres disponibel sind, um sofort als Betriebsfonds für die Gebarung der ersten Monate des nächsten Jahres zur Verfügung zu stehen.

Während der Disponibilität werden dieselben nach Zulässigkeit fruchtbringend angelegt.

Landesanlehen.

Wie oben erwähnt, war die bosnisch-hercegovinische Finanzverwaltung im stande, das Erfordernis für die laufenden Verwaltungsauslagen aus den eigenen Landeseinkünften zu decken.

Dagegen mußte dieselbe für den Bau von Eisenbahnlinien schon vom Jahre 1881 angefangen Vorschüsse, beziehungsweise Darlehen in Anspruch nehmen, deren planmäßige Amortisation vorgesehen wurde.

Die Bewilligung solcher Vorschüsse, beziehungsweise Darlehen für bleibende Investitionen ist auf Grund von in den beiden Staaten der Monarchie übereinstimmend zu stande gekommenen Gesetzen erfolgt.

jährlich zu diesem Zwecke vorgestreckt wird, welcher auch zur Deckung des eventuellen Betriebsdefizits dieser Bahnstrecke dienen soll.

Ad 3. Die 4½prozentige bosnisch-hercegovinische Landes-Eisenbahnleihe vom Jahre 1902 wurde auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 118, und ungarischen Gesetzartikel XIII ex 1902 im Nominalbetrage von 78,000.000 K zum Baue der Eisenbahn Sarajevo—Ostgrenze mit einer Abzweigung nach Višegrad aufgenommen. Die Coupons sind von allen Stempeln, Gebühren und Steuern in Bosnien und der Hercegovina auch für die Zukunft befreit.

Die Amortisation läuft 60 Jahre und die Annuität beträgt 3,779.432 K; dieselbe wird aus den Landeseinkünften von Bosnien und der Hercegovina gedeckt.

Die Effekten der drei Landesanlehen von Bosnien und der Hercegovina gelten für Bosnien und die Hercegovina als pupillarsicher, können zum Erlage von Heiratskautionen im k. und k. gemeinsamen Heere, in der k. k. österreichischen Landwehr und k. ungarischen Honvedtruppe verwendet werden und sind bei der Österreichisch-ungarischen Bank belehnbar.

Die Coupons verjähren in 5, die Stücke in 30 Jahren.

Die Steuern.

Direkte Steuern.

Auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens wurde an das unter der ottomanischen Verwaltung in Gesetz und Gewohnheit Bestandene angeknüpft und die Steuerverwaltung in Bosnien und der Hercegovina auf Grund der unter der ottomanischen Verwaltung diesbezüglich bestandenen Gesetze und Einrichtungen aufgebaut. Steuergesetze.

In materiellrechtlicher Beziehung sind daher die ottomanischen Steuergesetze nahezu vollinhaltlich von der Gesetzgebung für Bosnien und der Hercegovina beibehalten worden; das Steuerverfahren ist allerdings, insofern es für eine klaglose Ausübung der zu Recht bestehenden Steuernormen nicht ausreichte oder für eine korrekte Anwendung des einen oder andern Steuergesetzes keine genügende Gewähr bieten konnte, insoweit ergänzt, beziehungsweise abgeändert worden, als dies zum Zwecke einer richtigen und den neuen Verhältnissen angepaßten Handhabung der Steuernormen notwendig war.

Die gegenwärtig bestehenden direkten Steuern sind:

Steuer-
gattungen.

1. Der Zehent und zwar:

- a) Der Zehent von Grundprodukten ohne Tabak;
- b) der Zehent von Tabak;
- c) die Bodentaxe von den der Urproduktion entzogenen Erazimiriè-Grundstücken;
- d) der Bodenzins vom Waldlande.

2. Die Pauschalsteuer (sulus verghia).

3. Die Grundwertsteuer.

4. Die Gebäudewertsteuer.

5. Die Hauszinssteuer.

6. Die Einkommensteuer, und zwar:

- a) die Einkommensteuer vom Erwerbe;
- b) die Einkommensteuer von stehenden Bezügen;
- c) die Bergwerkssteuer.

7. Die Ausschanksteuer und die Marktschanklizenzgebühren.

8. Die Hausiersteuer.

9. Die Kleinviehsteuer, und zwar:

- a) die Schaf- und Ziegensteuer;
- b) die Borstenviehsteuer.

Die ältesten direkten Steuern des Okkupationsgebietes waren der Zehent und die sulus verghia.

Der Zehent.

Der Zehent in Bosnien und der Hercegovina war ursprünglich eine Art Anerkennungszins für verliehene Staatsgüter.

Scheriatsrechtlichen Bestimmungen gemäß wurde das gesamte eroberte Land an die Muselmanen, welche am Kriege teilgenommen hatten, verteilt, doch erhielten sie die Ländereien

Zehent unter der ottomanischen Verwaltung.

nur zur Benützung, während das Eigentumsrecht dem Khalifen zustand. Als Anerkennung des Obereigentums des Staates mußten die Grundinhaber den Zehent leisten.)*

Der Zehent besteht in seinem Wesen darin, daß von allen landwirtschaftlichen Bodenprodukten der zehnte Teil der geernteten Früchte von dem Eigentümer derselben, und zwar ursprünglich in natura eingehoben wurde.

Die Schwierigkeiten der Einhebung des Zehents führten jedoch in der Neuzeit dazu, daß die türkische Regierung diese Steuer verpachtete und nur dort, wo die Verpachtung nicht durchführbar war, die Einhebung derselben in eigener Regie vornahm.

Laut der Instruktion vom 16. Rebi-ul-ewwel 1288 über die Einhebung und Verpachtung des Zehents wurde jedoch bereits die Reluierung aller Zehentprodukte in Geld als zulässig erklärt, sofern dieselbe mit Zustimmung beider Parteien und nach den vom Bezirksmedžlis festgesetzten Preisen geschah.

Reluierung
des Natural-
zehents in
Geld.

Solchermaßen war die Situation hinsichtlich des Zehents, als die österreichisch-ungarische Monarchie die Verwaltung Bosniens und der Hercegovina übernahm.

Die Erkenntnis, daß sowohl die Naturalabgaben wie auch die Verpachtung des Zehents mit unvermeidlichen Nachteilen sowohl für die Bevölkerung als auch für die Verwaltung verbunden war, veranlaßte die Landesverwaltung bereits im Jahre 1879 zu einer Umgestaltung der bisherigen Einhebung des Zehents in natura oder in Pacht in eine rationellere und modernere Form.

Im August 1879 wurde die Verfügung getroffen, daß in Bosnien und der Hercegovina künftighin bis zur Festsetzung anderer Besteuerungsgrundlagen die Entrichtung des Zehents durch Reluierung in Geld nach den jeweiligen Marktpreisen stattzufinden habe.

Zehentbeschreibung und Einhebung.

Der Zehent wird auch unter der jetzigen Verwaltung im wesentlichen nach den Vorschriften des ottomanischen Steuergesetzes beschrieben und eingehoben. Die Vorschriften, die dafür gelten, sind folgende:

Der Zehent wird von allen Bodenprodukten mit geringen Ausnahmen (wie Holz und Holzkohle, die zweite und weitere Mahd von Heu und Klee), und zwar von demjenigen eingehoben, welchem die der Zehentabgabe unterliegenden Bodenprodukte eigentümlich gehören.

Zehent-
schreiber und
Zehent-
kommission.

Die Zehentaufnahme wird durch den vom Bezirksamte aufgestellten Zehentschreiber im Beisein einer Kommission bewirkt, welche aus dem jeweiligen Ortsältesten und aus zwei aus der betreffenden Gemeinde nach Anhörung des Bezirksmedžlisses vom Bezirksamte zu stellenden Schätzleuten besteht.

Der Zehentschreiber ist der Vertreter des Ärars und Leiter der Kommission; bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissionsmitglieder ist das Votum des Zehentschreibers ausschlaggebend und entscheidend.

Außer den Schätzleuten werden noch zwei Ersatzmänner aufgestellt, welche im Falle der Verhinderung eines oder beider Schätzleute in die Zehentkommission eintreten. Auch die zehentpflichtigen Parteien (Grundherr, Kmet, Pächter), deren Bodenerzeugnisse beschrieben werden, sollen der Zehentbeschreibung beiwohnen.

*) In Bosnien und der Hercegovina, wo das bodenständige feudale System sich nach der türkischen Eroberung mit den Einrichtungen des ottomanischen Reiches verquickte, fiel der Zehent ursprünglich dem mit den Ländereien belehnten Grundherrn zu. Erst mit Änderung der Lehensverfassung und Aufhebung der Ziamet- und Timarlehen hob der Fiskus den Zehent ein.

Die Wahl der Zehentschreiber und der Zehentkommissäre sowie deren Zahl und Verwendung ist dem Bezirksamte überlassen.

Als Zehentschreiber werden nur unbescholtene und möglichst sachkundige Leute, und zwar, abgesehen von den Kolonistengemeinden, durchwegs Einheimische angestellt, wobei die Konfessionsverhältnisse nach Tunlichkeit berücksichtigt werden. Der Zehentschreiber soll nicht in der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz hat, verwendet werden.

Der Zehentschreiber sowie die Schätzleute leisten ein Gelöbniß gewissenhafter Pflichterfüllung. Derselbe ist nur für die laufende Steuerkampagne engagiert, doch sind bei guter Führung Wiederverwendungen desselben Individuums die Regel.

Als Entlohnung erhalten die Zehentaufnahmsorgane eine von der Landesregierung festzusetzende Tantième vom Zehentrelutum, welche durch das Bezirksamt nach vorheriger Anhörung des Bezirksverwaltungsrates zu verteilen ist.

Die Schätzleute haben keinen Anspruch auf eine Entlohnung aus Landesmitteln.

Die Abrechnung über die den einzelnen Zehentaufnahmsorganen ausgefolgten Entlohnungen legt das Bezirksamt der Landesregierung zur Adjustierung vor.

Der Zehentschreiber hat den Zehent an Ort und Stelle in ein Juxtenbuch (Zehenttefter genannt) parzellenweise einzutragen und den Kontrollzettel, welcher bei der ersten Zehentaufnahme abzutrennen ist, im Beisein der Kommission dem Zehentpflichtigen einzuhändigen.

Der Zehentkontrollzettel muß mit der im Hefte verbleibenden Juxta vollkommen übereinstimmen.

Der Ortsälteste oder sein Steltvertreter hat in seinem Bereiche den Tag, an dem die Zehentbeschreibung vorgenommen werden wird, zu verlautbaren, er gibt der Kommission die nötigen Auskünfte, sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung und ist verpflichtet, wahrgenommene Unkorrektheiten, diese mögen dem Ärar oder der Partei zum Nachteile gereichen, der vorgesetzten Behörde sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Schätzleute geben bei der Abschätzung der Früchte ihr Gutachten ab; sie sind nicht Funktionäre des Landesärars, sondern unparteiische Vertreter der Interessen aller Beteiligten, nämlich des Ärars und der zehentpflichtigen Partei.

Sobald die individuelle Zehentaufnahme beendet ist, muß der Zehentschreiber die Zehenttefter, welche von allen bei der Zehentbeschreibung Anwesenden zu fertigen sind, dem zuständigen Bezirksamte übergeben.

Die Zehentbeschreibung wird teils durch die Zehentkommissäre, teils durch von Fall zu Fall zu diesem Zwecke exmittierte Beamte kontrolliert.

Die Zehentkommissäre sind Organe ähnlicher Art wie die Zehentschreiber und zur Kontrolle der letzteren aufgestellt.

Die Aufgabe der Zehentkontrollorgane besteht darin, sich eingehend zu überzeugen, ob das Zehentaufnahmsgeschäft nach jeder Richtung hin in gerechter und korrekter Weise abgewickelt wird, namentlich ob die Kontrollzettel mit den vom Zehentschreiber aufgenommenen Zehentteftern und beide mit der tatsächlichen Fehschung übereinstimmen.

Die Zehentkommissäre sind verpflichtet, die Zehentschreiber unausgesetzt in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Die erhobenen Anstände müssen, soweit dies tunlich ist, an Ort und Stelle im Beisein der Kommission sogleich behoben, wo dies aber nicht möglich ist, dem Bezirksamte unverzüglich zur Anzeige gebracht werden.

Zur Zehentkontrolle werden ferner politische oder Steuerbeamte entsendet.

Über den Erfolg jeder Zehentkontrolle hat der betreffende Beamte sofort nach Beendigung derselben eine Relation zu erstatten.

Im Falle einer entdeckten Zehentverheimlichung entscheidet das Bezirksamt, ob eine Strafe vorzuschreiben sei oder nicht.

Pflichten der
Zehent-
aufnahms-
organe.

Die Zehent-
kontrolle.

Bei durch Verschulden oder Unwissenheit des Zehentschreibers erfolgter unrichtiger Zehentbeschreibung wird das betreffende schuldtragende Zehentaufnahmsorgan sofort entlassen, nach Umständen dem Gerichte übergeben.

Die Kosten der Entsendung eines Beamten zur Kontrollierung der Zehentaufnahme trägt in dem Falle, wenn die Kontrollreise durch die unbegründete Beschwerde einer Partei veranlaßt wurde, die letztere, sonst das Landesärar; der Zehentschreiber eventuell der Zehentkommissär muß aber die vom Landesärar bestrittenen Auslagen ersetzen, wenn eine Unrichtigkeit oder Malversation den betreffenden Zehentaufnahmsorganen nachgewiesen wird.

Beschwerden. Reklamationen und Beschwerden gegen die Zehentbeschreibung sind binnen acht Tagen vom Tage der Beschreibung gerechnet, unter Beibringung des Zehentkontrollzettels beim Bezirksamte einzubringen.

Zur Entscheidung dieser Reklamation ist das Bezirksamt kompetent.

Feststellung der Zehentrelutionspreise. Die Zehentabgabe wird dermalen — wie früher erwähnt wurde — in Geld reluiert. Zu diesem Zwecke werden alljährlich für jede zehentpflichtige Fruchtgattung die Relutionspreise festgesetzt.

Die Grundlage zur Feststellung der Zehentrelutionspreise bilden die von den Bezirksamtern notierten Marktpreise. Unter Berücksichtigung derselben haben die Bezirksamter nach Anhörung der Bezirksmedizisse alljährlich die Relutionspreise vorzuschlagen.

Die Kreisbehörden prüfen diese Vorschläge, worauf die Landesregierung die Relutionspreise für jeden Bezirk und für jede Fruchtgattung endgültig bestimmt.

Zahlungs-
termine und
Fälligkeit. Der Zehent wird in drei Raten gezahlt, und zwar die erste Rate im Monate Oktober, die zweite im November und die dritte Rate im Dezember.

Berechnung
und Vor-
schreibung. Gleich nach beendeter Zehentbeschreibung haben die Zehentschreiber ihre Zehenttefter dem Steueramte zu übergeben, welches dieselben zu prüfen und die darin aufgenommenen Zehentmengen der einzelnen Zehentpflichtigen zu summieren hat.

Die ermittelten Zehentmengen der einzelnen Fruchtgattungen hat das Steueramt in das hiezu bestimmte Zehentprotokoll einzutragen, die Berechnung des Zehentrelutums auf Grund der von der Landesregierung festgestellten Relutionspreise vorzunehmen, den Abschluß der Zehentprotokolle sowohl an Zehentmengen als auch in Geld zu bewirken und die gemeindeweisen Summarien nebst einem Bezirkssummare zu verfassen.

Die Tefter der Zehentschreiber verbleiben beim Steueramte. Die vollständig abgeschlossenen Zehentprotokolle dagegen müssen samt den Summarien an die Kreisbehörde vorgelegt werden. Die Kreisbehörde überprüft die Zehentprotokolle, versieht sie mit dem Prüfungsbefund und stellt sie sodann nebst dem gemeindeweisen Summare dem Steueramte zur Vorschreibung des Zehentrelutums in den Steuerhauptbüchern und Einhebung der Zehentbeträge zurück, das Bezirkssummare aber wird der Landesregierung zur Adjustierung vorgelegt.

Der Vakuf-
zehent. Gewisse Vakufe (siehe Seite 121) waren zur Einhebung des Zehents berechtigt; über Ansuchen der betreffenden Verwaltung wird dieser Vakufzehent jetzt durch die Steuerämter beschrieben und eingehoben, den zehentberechtigten Vakufen aber ein im Einvernehmen mit der Landes-Vakufkommission jeweilig für eine Reihe von Jahren festgestelltes Ablösungspauschal alljährlich ausbezahlt.

Zehent vom
Tabak. Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich des Zehents vom Tabak.

Der Zehent wird sowohl von dem für den eigenen Gebrauch als auch von dem für die Regie gebauten Tabak eingehoben.

Der Zehent vom Tabak für den eigenen Gebrauch wird nach den gewöhnlichen, für den Zehent von Grundprodukten bestehenden Grundsätzen behandelt und nach den jeweiligen Relutionspreisen berechnet, während die Grundlage zur Berechnung des Zehents vom Regie-tabak der Einlösungspreis bildet.

Dieser Zehent wird gelegentlich der Auszahlung der Tabakeinlösebeträge mittels Abzuges von diesen sofort hereingebracht.

Die Zehentpauschalierung.

Es ist unausweichlich, daß bei der Zehentbeschreibung Härten und Fehler unterlaufen, welche von den Betroffenen schwer empfunden werden. Nachteile des Zehents.

Einer der gewichtigsten und der Berechtigung nicht entbehrenden Vorwürfe gegen den Zehent ist der, daß er die Entwicklung der Landwirtschaft im Sinne rationellen und intensiven Wirtschaftsbetriebes unterbindet, da der Zehent als eine gleichbleibende Abgabe vom Rohertrage auf den Produktionsaufwand keine Rücksicht nimmt, bei intensiverer Bodenbewirtschaftung einen bedeutend größeren Prozentsatz des Reinertrages verschlingt als bei laxer Bewirtschaftung, weil mit der Steigerung der Betriebskosten die Steigerung des Reinertrages nicht gleichen Schritt hält, letzterer vielmehr in geringerem Grade wächst, als der zu seiner Erzielung notwendige Mehraufwand an Kapital und Arbeit.

Dadurch wirkt der Zehent gewissermaßen kulturfeindlich, da er einerseits von Verbesserungen in der Landwirtschaft und intensiverem Betriebe derselben abhält, andererseits aber geradezu eine Prämie bildet für die Rückständigkeit und das Verharren bei der extensiven Wirtschaftsweise.

Ein sehr mißlicher Umstand ist es auch, daß die Staatsverwaltung bei der Einschätzung des Zehents auf eine große Zahl ganz untergeordneter, ungebildeter, in ihrer Verlässlichkeit und Ehrlichkeit oft sehr fragwürdiger Organe angewiesen ist.

Zu den weiteren Übeln gehört noch die wirtschaftliche Gebundenheit des Landwirtes, welcher nicht ernten kann, wann die Frucht reif und das Wetter günstig ist, sondern mit der Fechung der Bodenfrüchte warten muß, bis die Zehentbeschreibung stattgefunden hat.

Angesichts dieser Übelstände ist es wohl zweifellos, daß der Zehent auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden kann und durch ein modernes Grundsteuergesetz ersetzt werden muß, sobald alle in Betracht kommenden Verhältnisse eine solche Maßregel durchführbar erscheinen lassen. Zehentreform.

Dieser Zeitpunkt ist dermalen wohl noch nicht gekommen, doch wurde durch die im Jahre 1905 in Angriff genommene Zehentpauschalierung ein Übergangsstadium zur Erreichung der als anzustrebendes Ziel in Aussicht genommenen Umwandlung des Zehents in eine Grundsteuer geschaffen. Pauschalierung.

Durch die Zehentpauschalierung wird nicht das Wesen dieser Steuer, sondern nur die Art der Einhebung derselben geändert, und zwar in der Weise, daß an Stelle des variablen alljährlich neu zu bemessenden Zehents ein Durchschnittzehent oder ein Zehentpauschale tritt. Damit wird der Durchschnittzehentertrag einer größeren Anzahl von Jahren (zehn) als ein auf dem betreffenden Grundstücke, der Parzelle, lastendes Fixum an Stelle des bisher jährlich neu zu schätzenden Zehents zur Zahlung vorgeschrieben.

Durch diese Fixierung der Zehentabgabe werden die der bisherigen Zehentvorschreibung anhaftenden vielfachen Mängel beseitigt und Vorteile geschaffen, wie sie bereits aus der modernen Grundsteuer resultieren.

Die Zehentpauschalierung wurde im Jahre 1905 nur probeweise und fakultativ in 57 Steuergemeinden, welche sich auf 32 verschiedene Bezirke verteilten, durchgeführt.

Im laufenden Jahre gelangt dieselbe bereits obligatorisch in je einem ganzen Bezirke eines jeden Kreises und außerdem in 352 Katastralgemeinden verschiedener Bezirke zur Einführung.

Der bisherige Zehent war an die Person des die Produkte gewinnenden Steuerträgers gebunden, nunmehr aber wird das Zehentpauschale mit dem bebauten Grundstücke selbst in Beziehung gesetzt. An die Stelle des variablen, alljährlich neu zu bemessenden Zehents tritt ein fixer Durchschnittzehent oder Zehentpauschale, das heißt es wird eine Durchschnittsziffer auf Grund der bisher geleisteten Steuerzahlungen für jeden Steuerträger berechnet, diese Berechnung aber auf die Erträge der von ihm benützten, beziehungsweise der ihm eigentümlich gehörigen Grundstücke basiert.

Ermittlung
des Durch-
schnittes.

Diesen Durchschnitt aus den vorhandenen Zehentbeschreibungsoperaten herauszurechnen scheint auf den ersten Blick keine besonderen Schwierigkeiten zu bieten, allein wenn man bedenkt, wie sehr der Besitz wechselt und wie viel Veränderungen auch in den Personen der Steuerträger vorkommen, so zeigt es sich sofort, daß diese aus den individuellen Steuervorschreibungen zu berechnenden Durchschnittsziffern insolange vollkommen willkürlich erscheinen würden, als nicht die Möglichkeit geboten wäre, sie mit den Grundparzellen, deren Erträge die Durchschnittsberechnung liefert, in direkten Zusammenhang zu bringen.

Nun besteht allerdings in Bosnien und der Hercegovina ein Katastraloperat, und zwar sowohl für den Vermessungs- als auch für den Schätzungskataster. Die Zehentbeschreibung hat sich aber an dieses Katastraloperat keineswegs angeschlossen, sondern es wurden die einzelnen Parzellen, die jedem Steuerträger zugehörten, alljährlich besichtigt und deren Erträge geschätzt, allein dies geschah an Ort und Stelle und ohne irgendwie mit dem Katasteroperat im Zusammenhange zu stehen. Außerdem ist das Katasteroperat teilweise unvollkommen und die Evidenzhaltung desselben gleichfalls nicht eine solche, daß man diesen fehlenden Zusammenhang unmittelbar herzustellen in der Lage wäre. Die Richtigstellung des Katasteroperates oder eine gründliche Revision des Vermessungs- und Schätzungsoperates behufs Feststellung des Reinertrages jeder einzelnen Parzelle und Berechnung des Durchschnittsertrages würde jedoch eine Reihe von Jahren, besonders aber den Aufwand von sehr bedeutenden Geldmitteln erfordern.

Es mußte daher nach einer weniger Zeit und Geld erfordernden Art der Ermittlung der Durchschnittzehenterträge der einzelnen Parzellen gesucht werden.

Das geeignetste Auskunftsmittel bot der Umstand, daß aus den Steuerbüchern das Gesamtzehenterträgnis einer ganzen Gemeinde und sonach die Durchschnittsziffer desselben für mehrere Jahre ermittelt werden kann.

Der Gesamtzehentertrag einer Gemeinde setzt sich aber zusammen aus den Zehenterträgnissen aller Parzellen in einer Gemeinde.

Es wurde daher das Gesamtzehenterträgnis auf die einzelnen Parzellen nach dem Flächenmaße, der Kulturgattung und der Bonität derselben aufgeteilt.

Die Bonität jeder Parzelle wird lokal durch eine von den Interessenten selbst gewählte Kommission unter Vorsitz eines Beamten festgestellt. Zu diesem Behufe werden Mustergründe aufgestellt, deren Anzahl je nach den Boden- und klimatischen Verhältnissen einer Steuergemeinde verschieden groß ist. Nach Fixierung des Bruttoerträgnisses jeder Parzelle wird die Summe der Bruttoerträgnisse aller zu einer Gemeinde gehörigen Parzellen mit dem Gemeindezehentpauschale verglichen, die Verhältniszahl dieser beiden Größen ermittelt und sonach das Zehentpauschale für jede Parzelle berechnet.

Ausnahmsbestimmungen bestehen bei Tabak.

Da bei Einrechnung des Zehents vom Tabak als der höchstwertigen Frucht in das Gemeindepauschale die nicht tabakbauenden Gemeindeinsassen ungerecht hoch besteuert würden, wird behufs Berechnung des Gemeindepauschales angenommen, daß auf die Tabakfelder nicht Tabak, sondern die beste anderweitige Frucht gebaut werde, wogegen die Mehrdifferenz bei der Einlösung den Tabakpflanzern von dem Einlöswerte des Tabaks abgezogen wird.

Die Bodentaxe.

Eine Abart des Zehents bildet die Bodentaxe, welche von jenen Miriégrundflächen zu entrichten ist, welche der Urproduktion durch Aufführung von Gebäuden oder eine andere nutzbare Verwendung entzogen sind und wofür den Besitzern eine Entschädigung geleistet wird.

Die Bodentaxe wird mit 10 Prozent des jährlichen Pachtzinses, beziehungsweise des dem Besitzer zukommenden jährlichen Entschädigungsbetrages bemessen und in vier vierteljährigen Raten entrichtet.

Durch die Fixierung der bisherigen Zehentabgabe auf die einzelnen Grundstücke im Wege der Zehentpauschalierung wird diese Abart des Zehents gegenstandslos und aus dem bosnisch-hercegovinischen Steuersystem verschwinden.

Der Bodenzins vom Waldlande.

Auf Grund der ottomanischen Auffassung des Zehents als eine Art Zinses zum Zwecke der Anerkennung des Obereigentums des Kalifen respektive des Staates entwickelte sich auch der Bodenzins vom Waldlande.

Der Bodenzins vom Waldlande gründet sich auf die Bestimmungen der Paragraphen 29 und 30 des Gesetzes über den Grundbesitz vom 7. Ramazan 1274 (3. Mai 1858), nach welchem von Privatwäldern, das ist solchen Waldgehegen, welche gepflegt wurden oder von selbst wachsen und im Privatbesitze sich befinden, eine dem Zehent entsprechende Bodensteuer (idschareî-semin) zu entrichten ist.

Die ottomanische Verwaltung kam jedoch nicht mehr dazu, den Bodenzins vom Waldlande vorzuschreiben und einzuheben, da die Privatwälder aus dem gesamten Waldgebiete noch nicht ausgeschieden waren.

Die Vorschreibung des Bodenzinses vom Waldlande setzte daher die Regelung der Waldbesitzverhältnisse voraus.

Gelegentlich der Durchführung der Waldbesitzregulierung (siehe Seite 300) hat die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung im § 9 der einschlägigen Verordnung vom Jahre 1884 — in Übereinstimmung mit den oberwähnten Bestimmungen des ottomanischen Gesetzes über den Grundbesitz — verfügt, daß in den über den zuerkannten Privatwald auszustellenden Tapien der Betrag des von den verliehenen Waldgrundstücken an Stelle des Zehents gesetzlich zu entrichtenden Bodenzinses aufzunehmen ist.

Die tatsächliche Vorschreibung und Einhebung des Bodenzinses vom Waldlande erfolgt aber in jedem Bezirke immer erst nach erfolgter Grundbuchsanlage und Einrichtung der Katastralevidenzhaltung.

Der Bodenzins vom Waldlande wird mit 10 Prozent des Katastralreinertrages bemessen und den Privateigentümern vorgeschrieben, d. h. den Eigentümern solcher Waldgrundstücke, welche ihnen im Wege der Waldbesitzregulierung beziehungsweise der Grundbuchsanlage als grundbücherliches Privateigentum zufließen.

Pauschalsteuer (Sulus verghia).

Die zweite direkte Steuer, welche in den Provinzen des ottomanischen Reiches eingehoben wurde, war die sogenannte Sulus verghia. Dieselbe war eine ganz primitive Kontingentsteuer. Das Steuerkontingent war bezirksweise, respektive gemeindeweise bestimmt und wurde auf die einzelnen Bewohner nach Maßgabe ihres Vermögens aufgeteilt.

Die Sulus verghia besteht aus zwei Schuldigkeiten, und zwar aus dem Sulus*) und der Verghia.**) Der Sulus lastet auf den Grundeigentümern, wird per Čiftluk (Kmetengut) bemessen und beträgt beiläufig ein Drittel der gesamten Pauschalsumme, wogegen die übrigen zwei Drittel, die sogenannte Verghia, sowohl auf die Kmeten als Grundeigentümer nach Maßgabe ihres Vermögens individuell aufgeteilt wird.

Diese beiden Schuldigkeiten gelangen unter dem Namen „Sulus verghia“ alljährlich mit der von der ottomanischen Regierung für die einzelnen Bezirke festgesetzten Ziffer, welche von der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung unverändert angenommen wurde, zur Vorschreibung.

Die individuelle Anrepartierung der für jedes Dorf oder jede Mahala bestimmten Steuerquote (Pauschalsumme) wird alljährlich durch die Mahala- oder Ortsmedžlisse nach dem Vermögensverhältnisse (po kudretu) der einzelnen Bewohner aufgeteilt und sind die Ortsmedžlisse verpflichtet, bis Ende März jedes Jahres die individuellen Aufteilungsverzeichnisse dem Steueramte abzuliefern.

Die Abschaffung der Sulus verghia wurde schon unter der türkischen Regierung angeordnet. An die Stelle derselben sollten die sogenannten Prozentualsteuern treten, und zwar die Grund- und Gebäudewertsteuer, die Hauszinssteuer und die Erwerbsteuer. Die Einführung der Prozentualsteuern sollte sukzessive erfolgen, nachdem dieselbe von der Vornahme von Schätzungen der Grundwerte und Gebäudewerte sowie von der Anlage diesbezüglicher Kataster abhängig war, deren Herstellung nicht auf einmal erfolgen konnte.

Zur Zeit der Okkupation war die Sulus verghia noch im ganzen Kreise von Banjaluka, dann in den Bezirken Foča, Žepče, Gacko, Ljubinja, Trebinje, Petrovac, Bihać, Sanskimost, Prijedor, Cazin und Krupa in Anwendung, während sie in anderen Bezirken des Landes bereits abgeschafft und durch die Prozentualsteuern ersetzt war. In manchen Bezirken wurde die bereits unter der türkischen Regierung in Angriff genommene Reform fortgesetzt, in einigen Bezirken wie in den Bezirken Žepče, Foča, Gacko, Ljubinja und Trebinje, sowie in einzelnen Gemeinden der Bezirke Petrovac und Sanskimost besteht aber die Sulus verghia auch heute noch zu Recht. Die Aufhebung der Sulus verghia in diesen Bezirken ist jedoch prinzipiell gleichfalls schon beschlossen, dieselbe wird aber erst mit der sukzessiven Einführung der Grundbücher durchgeführt werden.

Die Grundwertsteuer.

Die wichtigste Etappe in der Abschaffung der Sulus verghia erfolgte durch den Ministerialerlaß vom 20. November 1890, in welchem die Abschaffung der Sulus verghia speziell in den Bezirken des Kreises Banjaluka angeordnet wurde. In diesem Erlasse wurde nämlich nicht nur die bereits unter der türkischen Regierung beschlossene Abschaffung der Sulus verghia und der Ersatz derselben durch die oben erwähnten Prozentualsteuern verfügt, sondern speziell in Betreff einer dieser Prozentualsteuern eine ganz neue Norm geschaffen, und zwar hinsichtlich der Grundwertsteuer.

Die Basis für die Grundwertsteuer bildete in den übrigen Teilen des Landes der von eigenen Kommissionen eingeschätzte Grundwert. Die diesbezüglichen Grundwerte wurden teils den unter der ottomanischen Verwaltung angelegten Schätzungskatastern (Chulasse) entnommen und weiter evident geführt, teils wurden neue Schätzungen vorgenommen.

Mit dem oben zitierten Erlasse wurde aber verfügt, daß die steuerpflichtigen Grundwerte an der Hand des Katastraloperates durch Kapitalisierung des Katastralreinertrages zu ermitteln

*) Sulus arabisch = ein Drittel.

***) Verghia vom türkischen verghi „die Abgabe“.

sind. Dadurch wurde zwar der Schein einer Grundwertsteuer wie in den übrigen Teilen des Landes aufrecht erhalten, aber, wenn man der Sache auf den Grund sieht, hat man es hier eigentlich schon mit einer auf Basis des Katastralreinertrages umgelegten Grundsteuer zu tun, und zwar beträgt der Steuerfuß dieser Grundsteuer, nachdem von dem Neunfachen des Reinertrages die 4‰ Grundwertsteuer bemessen wird ($9 \times 4 = 36$), eigentlich 3.6 ‰ des Katastralreinertrages. Eine analoge Regelung der Grundwertsteuer sollte sukzessive im ganzen Lande erfolgen. Dazu kam es jedoch bisher nicht.

Die Unterbrechung dieser Aktion hatte zur Folge, daß die Grundwertsteuer nach zwei, ihrem Wesen nach ganz verschiedenen Systemen umgelegt wird, was eine ungleichmäßige Belastung der einzelnen Landesteile im Gefolge hat und daß die Sulus verghia selbst noch in solchen Gemeinden, respektive Bezirken besteht, wo eine Katastralevidenzhaltung bereits vorhanden ist und die Grundwertsteuer daher auf Grundlage des Katastralreinertrages hätte umgelegt werden können.

Die Grundwertsteuer wird vom Eigentümer des Grundes mit 4 von 1000 des Wertes seines Grund und Bodens eingehoben und ist in vier vierteljährigen Raten fällig.

Die Gebäudewertsteuer.

In gleicher Weise wird die Gebäudewertsteuer berechnet und eingehoben.

Die Grundlage für die Bemessung der Gebäudewertsteuer bilden die im Kataster *B* eingestellten Gebäudeschätzwerte.

Bei Feststellung dieser Grundlagen hätten zwar, gleichwie es bei der Grundwertsteuer geschah, in denjenigen Teilen des Landes, in welchen die türkischen Tapienbücher (Chulasse) bereits bestanden, diesen die bezüglichen Gebäudewerte entnommen werden können. Nachdem aber einerseits die in diesen Tapienbüchern enthaltenen Werte den neuen Verhältnissen, als viel zu gering angesetzt, absolut nicht entsprachen, andererseits eine Schätzung der Häuser und Gebäude weder mit bedeutendem Zeitverluste noch großem Kostenaufwande verbunden war, so nahm man eine allgemeine Neuschätzung vor und erlangte dadurch eine neue entsprechendere Besteuerungsgrundlage.

In den Bezirken des Kreises Banjaluka, in denen die Sulus verghia bis 1890 bestand, in diesem Jahre aber zufolge Ministerialerlasses vom 20. November 1890 aufgehoben wurde, werden die Gebäudewerte als Steuerbemessungsgrundlage je nach der Lage der Objekte auf eine doppelte Art erhoben:

1. Die Werte der in Bezirksexpositurs- und anderen geschlossenen Ortschaften gelegenen größeren nicht landesüblichen Gebäude werden im Wege kommissioneller Einschätzung,
2. die Werte der übrigen (landesüblichen) Baulichkeiten hingegen auf Grund von kommissionell festgesetzten Wertklassen ermittelt.

Die Hauszinssteuer.

Die Hauszinssteuer ist eine Ertragssteuer, welche der Eigentümer oder permanente Nutznießer eines Hauses mit vier Prozent vom faktisch bezogenen Mietzinse zu entrichten hat.

Aus dem Titel der Bauführung genießen zeitliche Hauszinssteuerfreiheit Neubauten und Umbauten auf die Dauer von zehn Jahren, Zu- oder Aufbauten und teilweise Umbauten auf die Dauer von fünf Jahren, wenn sie auf Grund einer behördlichen Baubewilligung und den geltenden Bauvorschriften entsprechend aufgeführt werden.

Weiters erfolgen Steuernachlässe (Abschreibungen) aus dem Titel der Wohnungsleer-
stehung für die Zeit, durch welche die Wohnung leer stand.

Die Erhebung des Zinsertrages erfolgt auf Grund der Hauszinsbekenntnisse, welche die Eigentümer (permanenten Nutznießer) oder deren Bevollmächtigte entweder schriftlich oder mündlich beim Bezirksamte jährlich abzugeben haben.

Die Hauszinssteuer ist in vier vierteljährigen Raten zu entrichten.

Die Einkommensteuern.

a) Einkommensteuer vom Erwerbe.

Die vierte der Prozentualsteuern, die die Sulus verghia abzulösen bestimmt waren, war die dreiprozentige Erwerbsteuer. Während des Bestandes der Sulus verghia unter der ottomanischen Regierung wurde die Einkommensteuer vom Erwerbe nicht als solche eingehoben, sondern war dieselbe in der Sulus verghia inbegriffen und wurden die Verghia-Anteile der Handels- und Gewerbsleute nach den Vermögensverhältnissen oder nach dem Geschäftsumfange derselben bestimmt.

Nach Einführung der Prozentualsteuern wurde durch das Temetuat-Gesetz vom 14. Džemazi-ul-ewwel 1277 bestimmt, daß das Einkommen aus dem Erwerbe mit drei Prozent zu besteuern ist.

Diese Erwerbsteuer war nicht als Definitivum gedacht, sondern man wollte sie durch eine Patent-(Lizenz-)Steuer nach französischem Muster ersetzen. Als ein Ansatz zu der beabsichtigten Einführung einer Patentsteuer ist die mit dem Gesetze vom 25. Rebi-ul-achir 1284 (27. August 1867) eingeführte Ausschanksteuer zu bezeichnen, welche ja finanzwissenschaftlich schon als Patent- oder Lizenzsteuer zu qualifizieren ist. Die türkische Verwaltung gelangte jedoch nicht mehr dazu, den einmal betretenen Weg bis ans Ziel zu verfolgen.

Über den Entwicklungsgang der Erwerbsteuer wäre folgendes zu erwähnen:

Auch die Einführung der Erwerbsteuer war nur eine sukzessive, sie trat nur lokal und partiell an die Stelle der Sulus verghia. Erst nach der Okkupation wurde die Erwerbsteuer im ganzen Lande eingeführt.

Nach den diesfalls erlassenen Bestimmungen trägt die Einkommensteuer vom Erwerbe ausgesprochen den Charakter einer Erwerbsteuer an sich.

Danach gilt als steuerpflichtiges Subjekt der Einkommensteuer vom Erwerbe derjenige, der erwerbstätig ist und aus dieser Tätigkeit einen Gewinn zieht, und als Objekt das reine Einkommen, welches jene Personen aus ihrer Erwerbstätigkeit ziehen.

Zufolge Verordnung der Landesregierung vom 23. September 1883 unterliegt der Einkommensteuer vom Erwerbe aber auch „jedes wie immer geartete Einkommen“, insofern dasselbe zufolge einer besonderen Bestimmung die Steuerfreiheit nicht genießt oder nicht durch eine andere Steuer bereits betroffen ist.

In denjenigen Bezirken, beziehungsweise Gemeinden, in welchen die sulus verghia noch besteht, wird die Einkommensteuer vom Erwerbe auch gegenwärtig noch nicht als solche, sondern vermittels der sulus verghia eingehoben. In diesen Bezirken wird die Einkommensteuer vom Erwerbe nur von den eingewanderten Kaufleuten und Gewerbetreibenden eingehoben, da deren Einkommen als Zuwachs in dem Aufteilungskontingente der sulus verghia nicht inbegriffen erscheint.

Ein Hauptmangel dieser Erwerbsteuer ist schon der nicht nur an und für sich, sondern auch im Verhältnisse zu anderen Steuergattungen zu niedrige Steuerfuß, 3 Prozent vom reinen Einkommen, während der Zehent 10 Prozent und die Hauszinssteuer 4 Prozent des Rohertrages beträgt.

Ein weiterer Nachteil liegt auch in der mangelhaften Gestaltung der Einkommensteuer, sie entspricht weder den Funktionen einer Erwerbsteuer, noch denjenigen einer Einkommen-

steuer; auf eine besondere Behandlung von Renten, Zinsen, nicht fixen Besoldungen etc. ist gar keine Rücksicht genommen. Hiezu kommt noch, daß nähere Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsgesellschaften fehlen. Diesfalls besteht nur die Bestimmung, daß als Grundlage zur Feststellung des Einkommens dieser Gesellschaften die Bilanz zu dienen hat.

In der Praxis nimmt daher die Finanzverwaltung Bosniens und der Hercegovina die diesfalls in der Monarchie geltenden Grundsätze zu Hilfe.

Die Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer vom Erwerbe werden durch das Selbstbekenntnis der Partei und durch kommissionelle Erhebung und Feststellung des Einkommens der steuerpflichtigen Personen gewonnen.

Feststellung
der
Besteuerungs-
grundlagen.

Die Einkommenfassungen sind nur von jenen Parteien abzuverlangen, bei denen ein größeres Einkommen vermutet werden kann oder deren Geschäft raschen Veränderungen unterliegt, also von fremden, beziehungsweise österreichisch-ungarischen Geschäfts- und Handelsleuten, von Lieferanten, Großhändlern und größeren Geschäftsunternehmungen.

Das Steueramt führt über alle steuerpflichtigen Personen den Kataster E, in welchem alle auf Erwerbsverhältnisse der steuerpflichtigen Parteien bezughabenden und für die Steuerbemessung wichtigen Daten, als Art des Geschäftes, der beiläufige jährliche Geldumsatz, die Zahl der Hilfsarbeiter, der Umfang des Geschäftsbetriebes u. s. w. einzustellen kommen.

Aus diesem Steuerkataster wird alljährig ein Verzeichnis über das Einkommen vom Erwerbe angelegt und samt den von den oberwähnten Personen und Unternehmungen eingelangten Fassungen an die Kreisbehörde vorgelegt.

Auf Grund dieser Behelfe wird das steuerpflichtige Einkommen der einzelnen Parteien von einer vom Bezirksamte, beziehungsweise von der Bezirksexpositur zu bestellenden Kommission festgesetzt.

Die Kommissionsmitglieder werden zum Teile aus dem Bezirksmedžlis und zum anderen Teile aus solchen Vertrauensmännern gewählt, welche mit den Verhältnissen des Ortes vertraut sind und genaue Kenntnisse über die Erwerbsverhältnisse der Insassen des betreffenden Bezirkes haben; wo möglich sind diese Vertrauensmänner aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden zu wählen.

Bei den Beratungen hat auch der Muktar der betreffenden Mahala oder der Ortsälteste gegenwärtig zu sein; nötigenfalls sind auch Fachleute und Vertrauensmänner zur Erteilung von Gutachten und Auskünften oder auch die betreffende Partei selbst vor die Kommission zu berufen und einzuvernehmen.

Als Vorsitzender der Kommission fungiert der Steuerreferent oder der an dessen Stelle delegierte Beamte.

Der Steuerreferent hat bei den Kommissionsberatungen das Interesse des Ärars zu vertreten; in allen Fällen, wo die vorliegenden, die Erwerbsverhältnisse der steuerpflichtigen Parteien betreffenden Daten nach seinem Dafürhalten unrichtig oder mangelhaft sind, hat er die zur genauen Feststellung des Steuerobjectes notwendigen Erhebungen zu pflegen.

Wenn es die Wichtigkeit des Gegenstandes oder andere Umstände erheischen oder allfällige Anträge der Kommission Erkundigungen notwendig machen, so hat der Steuerreferent an Ort und Stelle Informationen einzuholen, um sich über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der betreffenden Kontribuenten volle Gewißheit zu verschaffen. Auch hat der Steuerreferent darauf zu sehen, daß kein steuerpflichtiges Einkommen oder Erträgnis verschwiegen werde.

Bemessung
und Vor-
schreibung
der Ein-
kommen-
steuer vom
Erwerbe.

Die Bemessung der Einkommensteuer vom Erwerbe obliegt der Kreisbehörde, beziehungsweise dem derselben zugeteilten Steuerreferenten.

Die Vorschreibung der Einkommensteuer in den Steuerhauptbüchern wird von den Steuerämtern bewirkt, sobald der Kataster E, beziehungsweise die Nachtragsverzeichnisse seitens der Kreisbehörde zurückgesendet werden.

Die Veranlagung liegt sonach fast ganz in den Händen der aus der Bevölkerung entnommenen Kommission, nähere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Finanzorgane, der Kommissionsmitglieder, über die Zusammensetzung und Beschlußfassung der Kommissionen etc. fehlen jedoch fast gänzlich.

b) Einkommensteuer von stehenden Bezügen.

Neben der Einkommensteuer vom Erwerbe besteht die Einkommensteuer von stehenden Bezügen und die Bergwerkssteuer.

Subjekt der Einkommensteuer von stehenden Bezügen sind alle:

- a) im Landesdienste,
- b) in einem anderen öffentlichen oder Privatdienste gegen Entgelt Angestellten.

Objekt der Einkommensteuer von stehenden Bezügen sind:

- a) die Gehalte, Personalzulagen, Quartiergelder und überhaupt die im vorhinein festgesetzten Genüsse, welche nicht mit der Verpflichtung verbunden sind, hievon Dienstesauslagen zu bestreiten, das ist die nicht onerosen Bezüge;
- b) die Pensionen, Quieszentengehalte oder andere Ruhegenüsse, Gnadengaben, Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten, im § 47 erwähnten Personen, beziehungsweise die Witwen oder Kinder derselben beziehen.

Die Einkommensteuer von stehenden Bezügen wird mit 4 von 1000 (vier pro mille) der bezogenen Aktivitäts- oder Ruhegenüsse bemessen.

Von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen sind befreit alle Angestellten minderer Kategorie (Arbeiter, Tagelöhner, Gehilfen etc.), deren Entlohnung die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt, dann die Mannschaft der Sicherheitswache und der Zoll- und Finanzwache.

Die Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen bilden die bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen und Ämtern angewiesenen Aktivitätsbezüge, Ruhegenüsse etc., beziehungsweise die den Privatbediensteten von den Dienstgebern zukommenden Gehalte, Entlohnungen etc.

Bei Privatbediensteten werden die Grundlagen zur Einkommensteuerbemessung durch Fattierung der zur Auszahlung Verpflichteten, beziehungsweise der Bezugsberechtigten gewonnen.

Landesangestellte brauchen die bei Staatskassen angewiesenen Bezüge zur Steuerbemessung nicht einzubekennen.

Die Einkommensteuer von stehenden Bezügen, welche bei Staatskassen zur Auszahlung gelangen, ist gelegentlich der Auszahlung von den betreffenden Kassen, und zwar jedesmal nur hinsichtlich der fälligen Bezugsrate zu bemessen und einzuheben; die Einkommensteuer von den stehenden Bezügen, welche nicht gleich bei der Auszahlung der Bezüge eingehoben wird, ist auf die gleiche Art wie die Einkommensteuer vom Erwerbe zu bemessen und vorzuschreiben.

c) Bergwerkssteuer.

Der Bergwerkssteuer unterliegt dasjenige Einkommen, welches aus dem Bergbaue und dem Betriebe der dazu gehörigen Industriezweige herrührt. Dieselbe wird mit 3 Prozent des reinen Einkommens bemessen und ist in vier Quartalsraten zu entrichten.

Wie aus dem obigen zu entnehmen, bedarf die ganze Frage der Einkommenbesteuerung in Bosnien-Herzegovina einer gründlichen Reformierung, die materiellen steuergesetzlichen Bestimmungen sind ungleichartig und die Steuersätze zu gering; nur infolge genauer Bestimmungen über das formelle Vorgehen hat sich eine Praxis herausgebildet, welche es möglich machte, sich bisher mit dem Bestehenden zu behelfen. Eine Neuregelung der Einkommensteuer ist aber gegenwärtig bereits in Vorbereitung.

Die Hausiersteuer.

Subjekt der Hausiersteuer ist derjenige, welchem die Bewilligung zum Hausierhandel von der kompetenten Behörde erteilt wird.

Objekt der Hausiersteuer ist der Hausierhandel, das ist der Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte.

Demnach unterliegen der Hausiersteuer jene Landesangehörigen nicht, welche gewerbsmäßig die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches (wie zum Beispiel Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz) nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten oder jene, denen zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Bezirkes von Haus zu Haus (nach der bestehenden Übung) gestattet wird.

Die Hausiersteuer wird mit 3 fl. = 6 K jährlich bemessen; für den dem Hausierer bewilligten Gehilfen wird eine Steuer von 1 fl. 50 kr. = 3 K entrichtet.

Die Hausiersteuer wird sofort bei Erteilung der Hausierbewilligung bemessen, eingehoben und an das Steueramt abgeführt.

Die Schaf- und Ziegensteuer.

Die Schaf- und Ziegensteuer ist von den Besitzern von Schafen oder Ziegen nach den von der Landesregierung festgesetzten Steuersätzen zu entrichten.

Bei der Gliederung der diesbezüglichen Steuersätze verfolgte die Landesverwaltung die forstpolitische Tendenz, die dem Waldlande weniger abträgliche Schafzucht durch tunlichste Verringerung der Steuersätze zu entlasten und dadurch zu fördern, dagegen aber die übermäßige Ziegenhaltung, welche dem Waldlande großen Schaden zufügt, durch eine strengere Besteuerung einzudämmen. Das Schaf ist daher geringer besteuert als die Ziege. Letztere wird überdies im Interesse der Walderhaltung noch in einer steigenden Skala von erhöhten Steuersätzen getroffen, je nach der größeren Stückzahl, die einem und demselben Besitzer gehört.

Der Steuersatz für Schafe beträgt dermalen — bei einer Steuerfreiheit von 10 Stück pro Haus in der Herzegovina und in den Bezirken Čajnica, Foča, Fojnica, Prozor und Županjac — 20 h gegen 2 Piaster = zirka 36 h pro Stück unter der ottomanischen Regierung.

Der Steuersatz für Ziegen betrug unter der ottomanischen Regierung 4 Piaster = zirka 72 h pro Stück; dagegen beträgt derselbe dermalen in der Herzegovina und in den obgenannten vier ersten Bezirken bei einem Ziegenstande bis inklusive 10 Stück 40 h, in den anderen Bezirken bei einem Ziegenstande bis inklusive 10 Stück 44 h, dagegen gleichmäßig in allen Bezirken des Landes bei einem Ziegenbesitze über 10 bis 50 Stück 50 h und bei einem Ziegenbesitze über 50 Stück 1 K pro Stück. Schafe und Ziegen unter einem Jahre sind steuerfrei.

Die Grundlagen der Schaf- und Ziegensteuer wurden unter der ottomanischen Verwaltung und in den ersten Jahren nach der Okkupation, nämlich bis zum Jahre 1882, durch eigens hiezu bestellte Organe ermittelt, welche von Ort zu Ort zogen und die Stückzahl der Steuerobjekte mit Zuhilfenahme der Ortsvorsteher, Geistlichen etc. feststellten.

Seit dem Jahre 1882 hingegen werden die bezüglichen Steuergrundlagen durch persönliche Fatiierung der Schaf- und Ziegenbesitzer gewonnen.

Außerdem erfolgt eine Nachkontrolle (Nachzählung) der fatierten Schafe und Ziegen unmittelbar nach beendeter Konskription, wozu

- a) die Forstorgane,
- b) die Steuerexekutoren und Zehentschreiber und
- c) die Gendarmerie verwendet werden.

Die Schaf- und Ziegensteuer ist in drei Raten, und zwar in den Monaten März, April und Mai fällig.

Die Borstenviehsteuer.

Der Borstenviehsteuer unterliegt jedes über ein Jahr alte Borstenvieh nach dem Steuersatze von 60 h pro Stück.

Bezüglich der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen wird derselbe Vorgang eingehalten wie bei der Schaf- und Ziegensteuer.

Ebenso gilt bezüglich der Ermittlung der Nachkontrolle des Borstenviehes sowie bezüglich der Bemessung und Vorschreibung der Borstenviehsteuer analog dasselbe wie bezüglich der Schaf- und Ziegensteuer.

Die Borstenviehsteuer wird auf einmal, und zwar bis Ende Dezember entrichtet.

Die Ausschanksteuer und die Marktschanklizenzgebühren.

a) Ausschanksteuer.

Die Ausschanksteuer wird auf Grund eines diesbezüglichen ottomanischen Gesetzes vom Eigentümer oder Pächter eines Ladens oder Magazins, in welchem geistige Getränke ausgeschänkt werden, entrichtet.

Wie bereits früher erwähnt wurde, qualifiziert sich diese Steuer als eine Patent- (Lizenz-) Steuer.

Die Ausschanksteuer wird in drei verschiedenen Ausmaßen eingehoben und demzufolge sind die steuerpflichtigen Ausschänker in drei Klassen geteilt:

- a) In die I. Klasse gehören Hotels, Restaurationen und Gasthäuser, in welchen weniger Getränke als sonstige Konsumartikel verkauft werden;
- b) in die II. Klasse gehören jene Schanklokale, in welchen ebensoviel Getränke als sonstige Konsumartikel verkauft werden und
- c) in die III. Klasse alle Schanklokale, in denen mehr Getränke als sonstige Konsumartikel verkauft werden.

Die Ausschanksteuer betrug bis Ende 1901 in der I. Klasse $8\frac{1}{3}$ Prozent, in der II. Klasse $12\frac{1}{2}$ Prozent und in der III. Klasse 25 Prozent des Mietzinses für die Gewerbelokalitäten, eventuell des Zinswertes dieser Lokalitäten.

Zufolge Ministerialerlasses vom 27. September 1901 wurden die vorstehenden Steuerprozentsätze, vom Jahre 1902 angefangen, für die I. Klasse auf 10 Prozent, für die II. Klasse auf 20 Prozent und für die III. Klasse auf 30 Prozent erhöht.

Die Grundlage zur Steuerbemessung bildet je nach den Umständen

- a) der faktische jährliche Mietzins oder
- b) der kommissionell erhobene Mietzins oder endlich
- c) der gesetzlich bestimmte Mietzins.

Gesetzlich wird der Mietzins eines Schanklokales dann bestimmt, wenn derselbe unter dem angenommenen Mietzinsminimum abgeschätzt wurde.

Als gesetzlich festgesetztes Mietzinsminimum, das bei der Bemessung dieser Steuer zur Grundlage angenommen werden darf, galt bis Ende 1901 der Betrag von 34 K 64 h (Umrechnung aus dem ottomanischen Gesetze).

Dieses Mietzinsminimum wurde zufolge obzitierten Ministerialerlasses den faktischen Verkehrsverhältnissen entsprechend höher fixiert, und zwar für die Landeshauptstadt Sarajevo mit 300 K, für die Kreisstädte mit 250 K, für die Bezirksorte mit 200 K, für die Expositursorte mit 150 K und für das übrige Land mit 100 K.

Die Ausschanksteuer wird vom Bezirksamte, beziehungsweise vom Stadtmagistrate in Sarajevo bei Erteilung der Ausschanklizenz bemessen und im Steuerkataster H evident geführt.

Der Kataster H ist mit Beginn eines jeden Semesters neu anzulegen.

Das Steueramt hat die Mietzinse der Schanklokalitäten mit dem Hauszinssteuerkataster zu vergleichen und allfällige Differenzen anzuzeigen.

Der Ausschanksteuerkataster wird sodann nach Überprüfung und allfälliger Richtigstellung seitens der Kreisbehörden an die Landesregierung übersendet.

Die Verschreibung der Ausschanksteuer wird von den Steuerämtern bewirkt.

Hoteliers, Gastwirte etc., welche in die I. und II. Klasse rangieren, müssen neben der Ausschanksteuer vom Gastgewerbe auch die dreiprozentige Einkommensteuer entrichten; dagegen sind die in die III. Klasse gehörigen Gastwirte von der Entrichtung der dreiprozentigen Einkommensteuer vom Gewerbe insolange befreit, als sie neben Getränken nur solche Artikel verkaufen, welche mit dem Ausschanke im Zusammenhang stehen.

Die Ausschanksteuer ist von sechs zu sechs Monaten, und zwar anfangs Jänner und anfangs Juli eines jeden Jahres fällig.

Eine Reform der Ausschanksteuer ist geplant und teilweise schon vorbereitet.

b) Marktschanklizenzgebühren.

Der Ausschank geistiger Getränke auf Märkten und anderen öffentlichen Plätzen wird mit einem bestimmten Betrage für jeden Tag der Marktdauer besteuert, der früher 86 h und seit dem Jahre 1902 1 K beträgt.

Hat jedoch der Ausschänker auf dem Markte einen Stand errichtet, wo an stehende und sitzende Gäste geistige Getränke verabreicht werden, so hat derselbe 4 K pro Tag zu entrichten.

Wie aus vorstehendem zu ersehen ist, belasten die direkten Steuern im weitaus größten Ausmaße den Landwirt, treffen das Einkommen aus dem Handel und Gewerbe im verhältnismäßig geringen Ausmaße und im noch geringerem das Diensteseinkommen, während sie das sogenannte arbeitslose Einkommen, wie Renten etc. völlig frei lassen.

Die in Angriff genommene, in den geänderten Verhältnissen der Länder Bosniens und der Hercegovina wohl begründete Reform des direkten Steuerwesens soll den modernen Grundsätzen entsprechend auch auf eine gerechtere Aufteilung der Steuerlast abzielen.

Die statistischen Ergebnisse der direkten Steuern sind aus folgenden Tabellen zu entnehmen:

Zehent.

Erfolg im Jahre 1880 rund	5,567.000 K
„ „ „ 1881 „	4,854.000 „
„ „ „ 1882 „	4,202.000 „
„ „ „ 1883 „	5,043.000 „
„ „ „ 1884 „	5,337.000 „
„ „ „ 1885 „	5,925.000 „
„ „ „ 1886 „	6,474.000 „
„ „ „ 1887 „	6,535.000 „
„ „ „ 1888 „	6,015.000 „
„ „ „ 1889 „	6,910.000 „
„ „ „ 1890 „	8,113.000 „
„ „ „ 1891 „	8,795.000 „
„ „ „ 1892 „	8,688.000 „
„ „ „ 1893 „	8,815.000 „
„ „ „ 1894 „	8,401.000 „
„ „ „ 1895 „	8,404.000 „
„ „ „ 1896 „	8,604.000 „
„ „ „ 1897 „	7,579.000 „
„ „ „ 1898 „	8,358.000 „
„ „ „ 1899 „	8,353.000 „
„ „ „ 1900 „	7,733.000 „
„ „ „ 1901 „	8,246.000 „
„ „ „ 1902 „	7,224.000 „
„ „ „ 1903 „	9,057.000 „
„ „ „ 1904 „	9,198.000 „
„ „ „ 1905 „	8,929.000 „
Im Budget pro 1906 „	8,776.000 „

Pauschalsteuer

(sulus verghia).

Erfolg im Jahre 1882 rund	323.100 K
„ „ „ 1883 „	351.700 „
„ „ „ 1884 „	349.300 „
„ „ „ 1885 „	356.600 „
„ „ „ 1886 „	357.900 „
„ „ „ 1887 „	355.900 „
„ „ „ 1888 „	349.700 „
„ „ „ 1889 „	345.400 „
„ „ „ 1890 „	357.700 „
„ „ „ 1891 „	76.300 „
„ „ „ 1892 „	70.100 „
„ „ „ 1893 „	72.000 „
„ „ „ 1894 „	70.800 „
„ „ „ 1895 „	69.700 „
„ „ „ 1896 „	69.600 „

Erfolg im Jahre 1897	rund	69.100 K
" " " 1898	"	69.600 "
" " " 1899	"	69.900 "
" " " 1900	"	69.200 "
" " " 1901	"	69.800 "
" " " 1902	"	68.400 "
" " " 1903	"	69.400 "
" " " 1904	"	69.100 "
" " " 1905	"	69.400 "
Im Budget pro 1906	"	68.000 "

Grundwertsteuer.

Erfolg im Jahre 1881	rund	586.400 K
" " " 1882	"	504.400 "
" " " 1883	"	505.000 "
" " " 1884	"	492.000 "
" " " 1885	"	465.000 "
" " " 1886	"	465.900 "
" " " 1887	"	477.000 "
" " " 1888	"	478.000 "
" " " 1889	"	467.500 "
" " " 1890	"	479.200 "
" " " 1891	"	635.700 "
" " " 1892	"	665.600 "
" " " 1893	"	686.200 "
" " " 1894	"	705.100 "
" " " 1895	"	700.400 "
" " " 1896	"	693.700 "
" " " 1897	"	698.800 "
" " " 1898	"	722.700 "
" " " 1899	"	715.700 "
" " " 1900	"	719.500 "
" " " 1901	"	721.000 "
" " " 1902	"	723.900 "
" " " 1903	"	748.700 "
" " " 1904	"	752.500 "
" " " 1905	"	751.000 "
Im Budget pro 1906	"	750.000 "

Gebäudewertsteuer.

Erfolg im Jahre 1881	rund	279.100 K
" " " 1882	"	207.700 "
" " " 1883	"	214.600 "
" " " 1884	"	220.200 "
" " " 1885	"	215.000 "
" " " 1886	"	217.100 "

Erfolg im Jahre 1887	rund	233.500 K
" " "	1888 "	238.300 "
" " "	1889 "	257.200 "
" " "	1890 "	273.600 "
" " "	1891 "	354.100 "
" " "	1892 "	365.900 "
" " "	1893 "	392.800 "
" " "	1894 "	400.300 "
" " "	1895 "	429.900 "
" " "	1896 "	445.500 "
" " "	1897 "	468.200 "
" " "	1898 "	491.200 "
" " "	1899 "	503.900 "
" " "	1900 "	518.400 "
" " "	1901 "	523.800 "
" " "	1902 "	528.200 "
" " "	1903 "	575.800 "
" " "	1904 "	584.000 "
" " "	1905 "	597.000 "
Im Budget pro	1906 "	580.000 "

Hauszinssteuer.

Erfolg im Jahre 1882	rund	59.300 K
" " "	1883 "	67.300 "
" " "	1884 "	68.500 "
" " "	1885 "	68.300 "
" " "	1886 "	70.100 "
" " "	1887 "	76.600 "
" " "	1888 "	78.700 "
" " "	1889 "	80.100 "
" " "	1890 "	86.800 "
" " "	1891 "	97.300 "
" " "	1892 "	108.100 "
" " "	1893 "	111.800 "
" " "	1894 "	119.600 "
" " "	1895 "	124.300 "
" " "	1896 "	133.300 "
" " "	1897 "	139.800 "
" " "	1898 "	143.900 "
" " "	1899 "	143.600 "
" " "	1900 "	149.100 "
" " "	1901 "	154.000 "
" " "	1902 "	163.700 "
" " "	1903 "	174.200 "
" " "	1904 "	195.200 "
" " "	1905 "	225.100 "
Im Budget pro	1906 "	180.000 "

Die Einkommensteuern inklusive der Hauszinssteuer.

Erfolg im Jahre 1881 rund	210.600 K
„ „ „ 1882 „	151.700 „
„ „ „ 1883 „	199.000 „
„ „ „ 1884 „	213.900 „
„ „ „ 1885 „	210.500 „
„ „ „ 1886 „	256.200 „
„ „ „ 1887 „	290.300 „
„ „ „ 1888 „	282.300 „
„ „ „ 1889 „	262.900 „
„ „ „ 1890 „	268.800 „
„ „ „ 1891 „	303.000 „
„ „ „ 1892 „	323.000 „
„ „ „ 1893 „	348.300 „
„ „ „ 1894 „	356.900 „
„ „ „ 1895 „	472.600 „
„ „ „ 1896 „	395.300 „
„ „ „ 1897 „	401.100 „
„ „ „ 1898 „	425.500 „
„ „ „ 1899 „	445.400 „
„ „ „ 1900 „	474.800 „
„ „ „ 1901 „	476.100 „
„ „ „ 1902 „	482.800 „
„ „ „ 1903 „	650.800 „
„ „ „ 1904 „	688.100 „
„ „ „ 1905 „	642.300 „
Im Budget pro 1906 „	652.300 „

Ausschanksteuer

(samt Marktschanklizenzgebühren).

Erfolg im Jahre 1882 rund	94.300 K
„ „ „ 1883 „	101.200 „
„ „ „ 1884 „	99.500 „
„ „ „ 1885 „	101.700 „
„ „ „ 1886 „	103.700 „
„ „ „ 1887 „	102.100 „
„ „ „ 1888 „	105.900 „
„ „ „ 1889 „	97.500 „
„ „ „ 1890 „	103.000 „
„ „ „ 1891 „	100.100 „
„ „ „ 1892 „	102.200 „
„ „ „ 1893 „	108.600 „
„ „ „ 1894 „	110.000 „
„ „ „ 1895 „	111.700 „
„ „ „ 1896 „	119.900 „
„ „ „ 1897 „	119.700 „

Erfolg im Jahre 1898 rund	122.900 K
" " " 1899 "	149.200 "
" " " 1900 "	162.900 "
" " " 1901 "	167.900 "
" " " 1902 "	222.800 "
" " " 1903 "	234.100 "
" " " 1904 "	237.500 "
" " " 1905 "	243.000 "
Im Budget pro 1906 "	220.000 "

Schaf- und Ziegensteuer.

Erfolg im Jahre 1881 rund	442.200 K
" " " 1882 "	423.700 "
" " " 1883 "	523.300 "
" " " 1884 "	625.500 "
" " " 1885 "	708.200 "
" " " 1886 "	771.600 "
" " " 1887 "	770.500 "
" " " 1888 "	687.100 "
" " " 1889 "	657.600 "
" " " 1890 "	691.100 "
" " " 1891 "	705.500 "
" " " 1892 "	697.700 "
" " " 1893 "	831.100 "
" " " 1894 "	847.900 "
" " " 1895 "	892.300 "
" " " 1896 "	885.000 "
" " " 1897 "	839.700 "
" " " 1898 "	818.600 "
" " " 1899 "	828.900 "
" " " 1900 "	811.300 "
" " " 1901 "	746.500 "
" " " 1902 "	756.500 "
" " " 1903 "	770.500 "
" " " 1904 "	787.300 "
" " " 1905 "	819.000 "
Im Budget pro 1906 "	770.000 "

Borstenviehsteuer.

Erfolg im Jahre 1882 rund	77.900 K
" " " 1883 "	78.400 "
" " " 1884 "	95.700 "
" " " 1885 "	102.500 "
" " " 1886 "	101.400 "
" " " 1887 "	86.900 "
" " " 1888 "	91.600 "

Erfolg im Jahre 1889 rund	87.400 K
" " " 1890 "	121.700 "
" " " 1891 "	135.200 "
" " " 1892 "	119.500 "
" " " 1893 "	109.600 "
" " " 1894 "	115.100 "
" " " 1895 "	140.800 "
" " " 1896 "	131.700 "
" " " 1897 "	104.500 "
" " " 1898 "	85.400 "
" " " 1899 "	91.300 "
" " " 1900 "	95.400 "
" " " 1901 "	91.200 "
" " " 1902 "	77.900 "
" " " 1903 "	68.300 "
" " " 1904 "	71.000 "
" " " 1905 "	85.000 "
Im Budget pro 1906 "	80.000 "

Zoll.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 wurde Bosnien und die Hercegovina vom 1. Jänner 1880 angefangen in das auf Grundlage des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, ungarischer Gesetzartikel XX ex 1878, bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch- ungarischen Monarchie aufgenommen.

Infolgedessen wird die Einhebung und Verwaltung der im bosnisch-hercegovinischen Grenzverkehre mit dem Auslande zu entrichtenden Zölle samt Nebengebühren für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles durch die Organe der bosnisch-hercegovinischen Finanzverwaltung gegen ein Zollpauschale besorgt.

Das Zollaversum.

Auf Grund des genannten Gesetzes vom 20. Dezember 1879 wurde als Anteil Bosniens und der Hercegovina an der nach Abschlag der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollsicherstellungen verbleibenden Ertragssumme des gemeinsamen Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in diesen Ländern bis auf weiteres die Summe von jährlichen 600.000 fl. in Gold bestimmt. Dieser Betrag von 600.000 fl. in Gold wurde bis zum Jahre 1894 zumeist in Bankvaluta unter Hinzurechnung des jeweiligen Aufgeldes (Agios) den bosnischen Finanzen seitens des gemeinsamen Finanzministeriums zugeführt.

Die Einführung des Überweisungsverfahrens zwischen Österreich und Ungarn bezüglich der Branntweinabgabe im Jahre 1894 brachte es mit sich, daß auch für den Verkehr zwischen den beiden Staaten der Monarchie und den Okkupationsländern das gleiche Verfahren zur Anwendung kam. Seitdem wird daher seitens jedes Finanzgebietes, das ist des Finanzgebietes der Reichsratsländer, desjenigen des Ländergebietes der ungarischen Krone und desjenigen von Bosnien und der Hercegovina auf Grund gegenseitiger Abrechnung der entfallende Betrag der Branntweinabgabe dem anderen Finanzgebiete vergütet, wenn und sofern das gegenseitige Einfuhrsquantum an Branntwein das Ausfuhrsquantum übersteigt.

Mit dem Gesetze vom 18. Juni 1894, wegen Vergütung der Branntweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina außer dem Abgabenbände vorkommen, § 2, 3. Alinea, wurde gleichzeitig bestimmt, daß jener Vergütungsbetrag, welcher aus der gegenseitigen Branntweinsteuerabrechnung mit den beiden Finanzgebieten der Monarchie zu Gunsten der Länder Bosnien und Hercegovina sich ergibt, umgerechnet in Gold, von der Summe des Zollaversums von jährlichen 600.000 fl. Gold abgerechnet wird.

Im Jahre 1899 wurde das Überweisungsverfahren, welches bis dahin bezüglich der Branntweinsteuer in Übung stand, auch auf die Zucker-, Mineralöl- und Biersteuer ausgedehnt. Auf Grund der Verordnung vom 23. Juli 1899 wurde in dieser Beziehung normiert:

„Ergeben die mit den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und die mit den Ländern der ungarischen Krone nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Überweisungsverfahrens gepflogenen beiden Abrechnungen zusammengenommen einen Vergütungsbetrag zu Gunsten der Länder Bosnien und Hercegovina, so wird dieser Vergütungsbetrag von der Summe jährlicher 600.000 fl. in Gold, welche kraft § 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 den Anteil dieser Länder an dem Ertrage des gemeinsamen Zollgefälles bildet, jedoch nur bis zur Höhe von 300.000 fl. in Gold, in Abzug gebracht und ist derselbe als zurückgezahltes Zollaversum im Quotenverhältnisse zu Gunsten der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu verrechnen.“

Die Umrechnung dieses Vergütungsbetrages in Gold geschieht jährlich nach Ablauf des Schlußmonates der betreffenden Betriebsperioden nach jenem Aufgeld, welches im Durchschnitte der Monate jenes Zeitraumes für die Zollzahlungen bestimmt war (zuletzt 19 $\frac{1}{2}$ Prozent).

Seither wurde das bosnisch-hercegovinische Zollaversum per 600.000 fl. in Gold = 1,428.571 K aus vorstehender Ursache gekürzt:

	im Jahre 1895 um	281.512 K	— h,
	„ „ 1896 „	368.911 „	20 „
	„ „ 1897 „	236.078 „	50 „
	„ „ 1898 „	475.481 „	30 „
	„ „ 1899 „	465.223 „	50 „
	„ „ 1900 „	715.796 „	92 „
	„ „ 1901 „	714.285 „	50 „
	„ „ 1902 „	714.777 „	70 „
	„ „ 1903 „	714.285 „	50 „
	„ „ 1904 „	714.285 „	50 „
	„ „ 1905 „	714.285 „	50 „

Aus dem Überweisungsverfahren haben sich zu Gunsten Bosniens und der Hercegovina Mehreinnahmen an Verzehrungssteuern ergeben:

	im Jahre 1900 von	1,402.913 K	95 h
	„ „ 1901 „	1,364.666 „	13 „
	„ „ 1902 „	1,531.820 „	65 „
	„ „ 1903 „	1,234.790 „	11 „
	„ „ 1904 „	1,898.771 „	09 „
	„ „ 1905 „	1,863.774 „	52 „

Wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, bildet das Zollaversum den Gegenwert 1. für den Entgang der den Ländern Bosnien und Hercegovina infolge Einbeziehung in das gemeinsame

Zollgebiet abgehenden Zölle, sowie 2. für den Aufwand der Zollverwaltung in Bosnien und der Hercegovina.

Ad 1. Wie viel an Zöllen den Ländern Bosnien und Hercegovina durch die Beteiligung am gemeinsamen Zollgebiete entgeht, wurde bisher statistisch nicht erhoben.

Allein schon die dem gemeinsamen Zollgefälle von Bosnien und der Hercegovina jährlich zugehenden Zolleinnahmen, welche fast ohne Ausnahme die Zölle von für Bosnien und die Hercegovina bestimmten Artikeln betreffen, erreichten im Jahre 1905 die Höhe von jährlich rund 870.000 K.

Ad 2. Der Aufwand für die Zollverwaltung wird im Budget von Bosnien und der Hercegovina pro 1906 nicht besonders ausgewiesen und ist im Erfordernisse für die Zollämter und für die Zoll- und Finanzwache von jährlich 1,234.703 K enthalten.

Die Zoll- und Finanzwache dient allerdings auch der Verwaltung der indirekten Steuern. Wenn aber anderseits von den Zollagenden der übrigen Finanzbehörden abgesehen wird, so dürften mehr als 50% der letzteren Summe annähernd den Aufwand der Länder Bosnien und Hercegovina für die Zollverwaltung darstellen.

Den nach obiger Berechnung den Ländern Bosnien und Hercegovina zukommenden Einnahmen aus dem Zollaversum	714.285 K 50 h
und aus der Überweisung der Verzehrungssteuern per	1,863.774 „ 52 „
	zusammen . 2,578.060 K 02 h
stehen die vorangeführten Zolleingänge von	870.000 K — h
und der Zollverwaltungsaufwand von rund	700.000 „ — „
	zusammen . 1,570.000 K — h

gegenüber.

Daraus ergibt sich, daß den Ländern Bosnien und Hercegovina infolge Einbeziehung in das gemeinsame Zollgebiet ein Betrag als Ersatz für eigene Zolleinnahmen zukommt, welche einem in sehr bescheidenen Grenzen gehaltenen Auslandsverkehre entsprechen würden.

Tabak.

Bis zum Inkrafttreten der mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. April 1880 genehmigten Vorbereitende
Maßregeln. Tabakmonopolsordnung für Bosnien und die Hercegovina standen bezüglich des Anbaues, der Besteuerung sowie bezüglich des Verkehrs mit Tabak in den okkupierten Ländern die diesbezüglichen ottomanischen Vorschriften (Tabakreglement) in Geltung.

Doch wurden schon im Laufe der Jahre 1879 und 1880 im Einvernehmen mit den beiden Finanzministerien der Monarchie mehrere Verordnungen hinausgegeben, welche den Zweck verfolgten, einerseits dem nachteiligen Einflusse, den die fortdauernde Giltigkeit der türkischen Tabakvorschriften auf das Tabakmonopol in der Monarchie ausübte, zu begegnen, andererseits die Einführung des Tabakmonopols nach österreichisch-ungarischem Muster in Bosnien und der Hercegovina vorzubereiten.

So wurden die Verkaufspreise der bosnisch-hercegovinischen Tabake sowie die betreffenden Steuersätze erhöht und mit den in der Monarchie bestehenden Preisverhältnissen ähnlicher Tabaksorten in Einklang gebracht.

Die Privatfabrikation wurde auf die Erzeugung von geschnittenem Rauchtobak und Zigaretten eingeschränkt, die weitere Erteilung von Lizenzen zur Erzeugung von Blattzigarren und Schnupftobak eingestellt. Gleichzeitig wurde verfügt, daß Blattzigarren und Schnupftobake von nun an von der österreichischen und ungarischen Monopolsverwaltung geliefert und im Lande zu den in der Monarchie bestehenden Preisen in Verkehr gesetzt werden.

Der private Innenhandel mit Tobak wurde verboten und nur der Tobakhandel in das Ausland gestattet.

Die Einfuhr ausländischer Rohtobake und Tobakfabrikate wurde gleichfalls verboten und nur ausnahmsweise gegen von Fall zu Fall einzuholende Bewilligung und gegen Entrichtung einer Zoll- und Lizenzgebühr wurde die Einfuhr von ausländischen Tobakfabrikaten zum eigenen Gebrauche bewilligt.

Die Vorschriften über die Tobakverbrauchsabgabe, deren Einhebungsform in der Abstempelung der mit Tobak gefüllten Pakete und Kisten — später bei einigen Tobaksorten im Ankaufe von Tobakbandrollen — bestand, wurden geregelt.

Einführung
des Monopols. Mit 15. August 1880 trat die Tobakmonopolsordnung für Bosnien und die Hercegovina in Wirksamkeit.

Die mit der Genehmigung derselben festgestellten Grundsätze für die Verwaltung des Tobakmonopols in Bosnien und der Hercegovina sind folgende:

Monopols-
vorschriften. Das bosnisch-hercegovinische Tobakmonopol ist nach den in der Monarchie bestehenden vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften und nach dem obersten Grundsätze zu verwalten, daß jedem der drei Monopolsgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbräuche gelangenden Tobake gesichert werde.

Die Fabrikationsprozeduren und die Verschleißtarife, welche in den beiden Staaten der Monarchie bestehen, haben auch in Bosnien und der Hercegovina in Anwendung zu kommen.

Insofern mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Bosniens und der Hercegovina spezielle, von den analogen Bestimmungen, welche in Österreich und Ungarn gelten, abweichende Vorschriften erlassen werden sollten, bedürfen dieselben der Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der Monarchie.

Die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung wird sich — bis auf weiteres — auf die Erzeugung von Rauchtobak und Zigaretten aus dem in Bosnien und der Hercegovina gewonnenen Tobak beschränken.

Soweit der Bedarf an Tobakfabrikaten in Bosnien und der Hercegovina durch eigene Erzeugnisse nicht gedeckt wird, ist der fehlende Bedarf ausschließlich von den beiden Monopolsverwaltungen der Monarchie zu beziehen.

Die bosnisch-hercegovinische Landesregierung ist bei dem Bezuge der Fabrikate von den beiden Regien an eine bestimmte Verhältnisziffer nicht gebunden.

Die beteiligten Ressortminister der beiden Staaten der Monarchie sind berechtigt, durch Entsendung von Kommissären sich über den Umfang und die Überwachung des Tobakbaues in Bosnien und der Hercegovina zu informieren.

Durch die Tobakmonopolsordnung wird der Landesverwaltung das ausschließliche Verfügungsrecht über den Tobak in Bosnien und der Hercegovina vorbehalten.

Die Landesregierung bestimmt, welche Gemeinden und unter welchen Voraussetzungen dieselben zum Tobakbaue zugelassen werden.

Lizenz-
gebühren. Jeder, der zum Tobakbaue zugelassen werden will, muß hiezu bei der zuständigen Finanzbehörde die Lizenz erwirken und sich verpflichten, eine zusammenhängende Area von mindestens 400 Quadratmeter dem Tobakbaue zu widmen.

Die Lizenzgebühr beträgt für die angemeldete Fläche:

von 400 bis 800 Quadratmeter	— K 60 h
„ 800 „ 1600 „	— „ 80 „
„ 1600 „ 2400 „	1 „ — „
„ 2400 „ 3200 „	1 „ 20 „
„ 3200 Quadratmeter aufwärts	2 „ — „

Der Tabakbau unterliegt der gefällsamlichen Überwachung.

Die Überwachung geschieht mittels Aufnahme der mit Tabak bepflanzten Grundstücke und der erzielten Tabakfechtung durch hiezu besonders bestimmte Kommissionen, deren Wirkungskreis durch spezielle Vorschriften geregelt ist.

Vom Tabake, welcher in Bosnien und der Hercegovina verbraucht wird, ist eine Verbrauchsabgabe zu entrichten; diese ist beim Tabak, welcher aus den Verschleißniederlagen der Regie bezogen wird, in dem Verkaufspreise inbegriffen; bei dem Tabake, welche mit Bewilligung der Finanzbehörde aus dem Auslande eingebracht wird, besteht die Verbrauchsabgabe in der Lizenzgebühr und in dem Eingangszolle; bei dem in Bosnien und der Hercegovina erzeugten Tabake beträgt die Verbrauchsabgabe 3 K 20 h pro 1 Kilogramm. Von dem zum eigenen Gebrauche gebauten Tabak ist außer der Überwachungs(Lizenz)gebühr per 2 K auch eine Verbrauchsabgabe per 24 h für jeden lizenzierten Quadratmeter zu entrichten.

Verbrauchs-
abgabe.

Die Tabakabgabe, welche von den Kmeten an die Grundherren früher in natura geleistet wurde (Tretina, die Hälfte, ein Viertel oder Fünftel der Ernte oder ein fixes Quantum), wird nunmehr in reluto entrichtet, welches auf Grund des Tabakeinlösespreises von den Einlöskommissionen in Anwesenheit des Grundherrn oder seines Stellvertreters festgesetzt wird.

Die Einstellung der Privatfabrikation und Eröffnung des Tabakverschleißes in eigener Regie erfolgte mit 1. September 1880.

Verschleiß.

Die bei den Fabrikanten und Privaterzeugern vorhandenen Tabak- und Fabrikatenvorräte wurden abgeschätzt, vom Ärar eingelöst und in Tabaktrafiken zum Verschleiß gebracht.

Erst nachdem diese Privaterzeugnisse ausverkauft waren, wurde mit dem Verschleiß der Tabakfabrikate der Tabakregie begonnen.

Um der Bevölkerung den Bezug von Tabak zu sichern, wurden in allen größeren Städten Tabakhauptniederlagen errichtet, woselbst alle in dem Verschleißtarife enthaltenen k. k., k. u. und bosnisch-hercegovinischen Tabakfabrikate um den Großverschleißpreis bezogen werden können.

Mit der Besorgung des Tabakgroßverschleißes in Bosnien und der Hercegovina wurde vom Jahre 1880 bis 1884 die ungarische allgemeine Kreditbank, vom Jahre 1884 bis 1898 die Unionbank und seit dem Jahre 1898 die privilegierte Landesbank für Bosnien und die Hercegovina betraut.

Eine der Hauptaufgaben der Landesverwaltung nach der Einführung des Tabakmonopols war es, die Bevölkerung zum rationellen Tabakbau zu erziehen. Den Finanzwachoberen sowie den Regiebeamten wurde es zur Pflicht gemacht, den Tabakpflanzern bei jeder Gelegenheit mit entsprechenden Belehrungen an die Hand zu gehen. Eine „Anleitung zum rationellen Tabakbau“ wurde in Druck gelegt und den Pflanzern unentgeltlich verteilt.

Tabakbau.

Um der Bevölkerung durch Beispiele den modernen Tabakbau anschaulich zu machen, wurden Tabakmusterwirtschaften, auf welchen der Tabakbau von Seite der Regie nach den besten Methoden durchgeführt werden sollte, ins Leben gerufen.

Solche Musterwirtschaften wurden in der Hercegovina in Mostar, Ljubuški, Čapljina, Stolac und Trebinje, in Bosnien in der Savegegend in Gnojnica (aufgelassen im Jahre 1888), Orašje und in Bjelina errichtet.

Export in die
Monarchie.

Diese Maßnahmen hatten bald einen raschen Aufschwung des Tabakbaues in Bosnien und der Hercegovina zur Folge gehabt, so daß nicht nur der Inlandsbedarf an Rauchtobaken und Zigaretten gedeckt, sondern noch bedeutende Mengen bosnisch-hercegovinischer Tabakblätter an die beiden Regien der Monarchie abgegeben werden konnten.

So wurden abgegeben an Rohstoffen:

Im Jahre	an die k. k. Regie		an die k. u. Regie	
	Meterzentner	im Werte von Kronen	Meterzentner	im Werte von Kronen
1888	1.002	190.397	1.013	209.116
1889	2.202	533.943	2.000	380.399
1890	3.250	592.465	3.185	587.257
1891	3.782	675.977	3.589	658.887
1892	—	—	—	—
1893	4.101	784.462	4.061	779.585
1894	7.759	1,319.979	5.774	1,048.721
1895	3.575	736.207	3.760	805.502
1896	7.479	1,572.981	2.563	734.529
1897	6.638	1,055.065	597	197.281
1898	7.901	1,289.505	3.759	677.253
1899	2.311	215.525	—	—
1900	4.874	757.681	2.227	430.685
1901	4.356	621.528	2.175	463.099
1902	3.508	401.389	1.020	174.501
1903	1.627	213.325	1.625	213.244
1904	1.036	215.643	126	29.730

In das
Ausland.

Im Jahre 1890 wurde der erste Versuch unternommen, bosnisch-hercegovinische Tabake und Tabakfabrikate auf den ausländischen Markt zu bringen.

Daß dieser Versuch von gutem Erfolge begleitet wurde, ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

im Jahre	Es wurde exportiert:				
	Rohtabake Meterzentner	Zigaretten Stück	Rauchtobake Meterzentner	Gesamtwert Kronen	darunter für Rohstoffe
1890	19	382.450	21	19.856	—
1891	35	1,615.625	52	79.301	—
1892	112	1,193.360	149	57.329	—
1893	506	966.790	66	122.891	—
1894	13	796.450	85	59.079	—
1895	10	786.850	84	63.315	—
1896	26	755.680	94	74.181	—
1897	5	880.405	123	89.159	—
1898	2.405	1,396.130	130	416.416	327.265
1899	2.812	1,086.620	162	478.331	373.915
1900	4.250	1,355.760	176	746.071	630.983
1901	8.234	2,923.730	142	1,233.928	1,132.518
1902	8.567	10,038.330	170	1,379.973	1,209.023
1903	3.382	11,733.490	150	684.008	511.476
1904	1.995	9,200.000	168	588.000	436.000

Für die Erzeugung der Regiefabrikate wurde im Jahre 1880 in Sarajevo und in Mostar je ein kleineres Fabrikationsgebäude errichtet, welche sich jedoch sehr bald als unzulänglich erwiesen. Fabriken und Magazine.

Schon im Jahre 1881 wurde für die Tabakfabrik in Sarajevo ein neues, den modernen Anforderungen entsprechendes Fabrikationsgebäude aufgeführt. Desgleichen wurde für die Tabakfabrik in Mostar im Jahre 1885 ein neues größeres Fabriksgebäude errichtet.

Im Jahre 1889 wurde die Tabakfabrik in Banjaluka, im Jahre 1893 die Tabakfabrik in Travnik gegründet.

Für die Einlösung der Tabakernte und zur Einlagerung der Rohtabake wurden in verschiedenen Gegenden Einlösämter kreiert und neue Tabakmagazine erbaut.

Derzeit bestehen in Bosnien und der Hercegovina 7 Einlösämter, und zwar die Tabak-Haupteinlösämter in Ljubuški, Stolac und Čapljina, dann die Einlösämter in Trebinje, Ljubinje, Srebrenica und Foča.

Über die Fabriksbauten und den Bau von Einlösämtern und Magazinen, bezw. die Kosten dieser Bauführungen siehe Seite 631 bis 632.

Für die Klassifizierung der in Bosnien und der Hercegovina erzeugten Tabake wurde folgende Skala festgesetzt: Ausstich, I., II., III., IV. Klasse und Ausschuß. Klassifikation und Einlöspreise.

Behufs besserer Differenzierung der Qualitäten werden seit dem Jahre 1893 die Hercegoviner Tabakblätter nach folgendem Schema eingeteilt:

		Ausstich <i>a</i>),			
		" <i>b</i>),			
I. Klasse <i>a</i>),	II. Klasse <i>a</i>),	III. Klasse <i>a</i>),	IV. Klasse <i>a</i>),	Ausschuß (V) <i>a</i>),	
" <i>b</i>).	" <i>b</i>).	" <i>b</i>),	" <i>b</i>).	" <i>b</i>).	
		" <i>c</i>).			

Sowohl diese Klassenaufstellung als auch die Einlöspreise der bosnisch-hercegovinischen Tabake wurden im Einvernehmen mit den beiden Finanzministerien im Jahre 1880 folgendermaßen festgesetzt:

1. In der Hercegovina.

Ausstich mit	300 K pro 1 <i>q</i>
I. Klasse "	240 " "
II. " "	180 " "
III. " "	120 " "
IV. " "	80 " "
Ausschuß "	40 " "

2. In Bosnien.

Ausstich mit	160 K pro 1 <i>q</i>
I. Klasse "	120 " "
II. " "	90 " "
III. " "	60 " "
IV. " "	32 " "
Ausschuß "	20 " "

Die Klassifikation der Tabakblätter sowie die Einlöspreise blieben in Bosnien bis heute unverändert.

Hingegen wurden die hercegovinischen Tabakblätter seit dem Jahre 1882 in folgende Subklassen eingeteilt, welche nach Abänderung eines früher giltigen Schemas gegenwärtig wie folgt klassifiziert werden:

Ausstich <i>a</i>), Einlöspreis	340 K pro 1 <i>q</i>
<i>b</i>), „	300 „ „
I. Klasse <i>a</i>), „	270 „ „
<i>b</i>), „	240 „ „
II. Klasse <i>a</i>), „	200 „ „
<i>b</i>), „	180 „ „
III. Klasse <i>a</i>), „	140 „ „
<i>b</i>), „	120 „ „
<i>c</i>), „	100 „ „
IV. Klasse <i>a</i>), „	80 „ „
<i>b</i>), „	60 „ „
Ausschuß <i>a</i>), „	40 „ „
<i>b</i>), „	20 „ „

Seit dem Jahre 1889 werden in Bjelina und Franz-Josefsfeld in Bosnien Anbauversuche mit ungarischen Tabaksamen unternommen und die hier produzierten Tabakblätter in folgende Wertkategorien eingeteilt:

Zigarrendeckblätter, Einlöspreis	104 K pro 1 <i>q</i>
Ausstich „	64 „ „
I. Klasse „	48 „ „
II. „ „	36 „ „
III. „ „	24 „ „
Ausschuß „	16 „ „

Fabrikate. Gegenwärtig werden in den bosnisch-hercegovinischen Tabakfabriken folgende Fabrikate für den Inlandverschleiß erzeugt:

Rauchtabake.

Hercegoviner Ausstich, in Kassetten à 125 <i>g</i> , zum Preise von	36 K — h pro 1 <i>kg</i>
„ Flor „ „ à 250 <i>g</i> , „ „ „	24 „ 40 „ „
Feinster Trebinjer „ Kartons à 100 <i>g</i> , „ „ „	20 „ — „ „
„ Hercegoviner „ Paketen à 100 <i>g</i> , „ „ „	16 „ 56 „ „
Feiner „ „ „ à 100 <i>g</i> , „ „ „	12 „ 96 „ „
Mittelfeiner „ „ „ à 100 <i>g</i> , „ „ „	8 „ 64 „ „
Feinster „ „ Briefen à 25 <i>g</i> , „ „ „	43 „ 20 „ pro 100 Stück.
Feiner „ „ „ à 25 <i>g</i> , „ „ „	34 „ 20 „ „
Mittelfeiner „ „ „ à 25 <i>g</i> , „ „ „	22 „ 50 „ „
Hercegoviner „ „ à 25 <i>g</i> , „ „ „	16 „ 20 „ „
„ Landtabak „ „ à 25 <i>g</i> , „ „ „	8 „ 10 „ „
Feinster Bosnischer „ Paketen à 25 <i>g</i> , „ „ „	27 „ — „ „
Feiner „ „ „ à 25 <i>g</i> , „ „ „	18 „ — „ „
Mittelfeiner „ „ „ à 25 <i>g</i> , „ „ „	13 „ 50 „ „
Bosnischer „ Briefen à 25 <i>g</i> , „ „ „	10 „ 80 „ „
„ Landtabak „ „ à 25 <i>g</i> , „ „ „	5 „ 40 „ „
Tumbechio „ Paketen à 100 <i>g</i> , „ „ „	8 „ 10 „ pro 1 <i>kg</i>
„ „ Briefen à 25 <i>g</i> , „ „ „	21 „ 60 „ „ 100 Stück.

Zigaretten.

Ort	Verpackung	Stückzahl	Preis	Pro 100 Stück
Mostar	in Kartons	à 50 Stück	zum Preise von 5 K 40 h	pro 100 Stück
"	" Etuis	à 10 "	" " " "	5 " 40 "
Narenta	" Kartons	à 50 "	" " " "	4 " 48 "
"	" Etuis	à 10 "	" " " "	4 " 48 "
Drina	" Kartons	à 50 "	" " " "	3 K 60 "
"	" Etuis	à 10 "	" " " "	3 " 60 "
Stefanie	" Kartons	à 50 "	" " " "	2 " 70 "
"	" Etuis	à 10 "	" " " "	2 " 70 "
Guslar	" Kartons	à 50 "	" " " "	3 " 60 "
"	" Etuis	à 10 "	" " " "	3 " 60 "
Flor	" Kartons	à 50 "	" " " "	5 " 40 "
"	" Etuis	à 10 "	" " " "	5 " 40 "
Foča	" Etuis	à 5 "	" " " "	7 " 20 "
Damen	" Kartons	à 50 "	" " " "	2 " 68 "
Hercegovina	" "	à 50 "	" " " "	1 " 80 "
Bosna	" "	à 50 "	" " " "	— " 90 "
Sarajevo	" Kartons	à 50 "	" " " "	3 " 60 "
"	" Etuis	à 10 "	" " " "	3 " 60 "
Narenta	" Enveloppes	à 10 "	" " " "	5 " — "
Flor	" "	à 10 "	" " " "	6 " — "

Sämtliche Angelegenheiten, betreffend die Erzeugung, den Verschleiß sowie den Tabakbau, wurden ursprünglich im Tabakdepartement der bestandenen Finanzlandesdirektion in Sarajevo behandelt. An Stelle dieses Departements trat sodann das auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 27. Mai 1881 errichtete „Inspektorat der Tabakfabriken und Einlösämter in Bosnien und der Hercegovina“, welches mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. Juni 1888 zur „Direktion“ der bosnisch-hercegovinischen Tabakregie erhoben wurde.

Tabakregie-
Direktion
und sonstige
Ämter.

Der Personalstand der bosnisch-hercegovinischen Tabakregie (Regiedirektion, Tabakfabriken, Einlösämter und Musterwirtschaft) betrug mit Ende des Jahres 1904 im ganzen 53 Beamte und 15 Diener.

Die Anzahl der im Dienste der bosnisch-hercegovinischen Tabakregie stehenden Arbeiter betrug mit Ende des Jahres 1904 im ganzen 2630, und zwar:

Arbeiter-
verhältnisse.

in der Tabakhauptfabrik Sarajevo	865
" " " " Mostar	320
" " Tabakfabrik Banjaluka	287
" " " " Travnik	288
beim Haupteinlösamte in Ljubuški	296
" " " " Stolac	125
" " " " Čapljina	280
" Einlösamte in Trebinje	90
" " " " Ljubinje	22
" " " " Srebrenica	24
" " " " Foča	27
bei der Tabakmusterwirtschaft in Orašje	6

Von diesen Arbeitern sind 81 Werkführer und Aufseher, 763 männliche, 1736 weibliche Arbeiter und 50 Kinder unter 14 Jahren, und zwar 3 Knaben und 47 Mädchen.

Von den 81 Werkführern und Aufsehern stehen
 29 im Alter von 21 bis 35 Jahren,
 48 " " " 36 " 60 "
 4 " " über 60 Jahre.

Von den männlichen Arbeitern stehen
 35 im Alter von 14 bis 16 Jahren
 74 " " " 17 " 20 "
 368 " " " 21 " 35 "
 280 " " " 36 " 60 "
 und 6 " " über 60 Jahre;

von den weiblichen
 268 im Alter von 14 bis 16 Jahren
 602 " " " 17 " 20 "
 567 " " " 21 " 35 "
 261 " " " 36 " 60 "
 und 38 " " über 60 Jahre.

Bei der Zigarettenfabrikation und Kartonage werden verwendet:
 8 Werkführer und Aufseher,
 9 männliche }
 510 weibliche } Arbeiter und
 34 Kinder unter 14 Jahren.

Bei der Rauchtobakfabrikation und Verpackung finden Verwendung:
 12 Aufseher,
 120 männliche }
 589 weibliche } Arbeiter und
 11 Kinder unter 14 Jahren.

Bei anderen Arbeiten in den Tabakfabriken und bei den Einlösämtern werden
 61 Aufseher,
 590 männliche }
 635 weibliche } Arbeiter und
 5 Kinder verwendet.

Arbeitszeit. Die Arbeitsdauer beträgt bei der Tabakhauptfabrik in Sarajevo $8\frac{1}{2}$ Stunden, bei der Tabakhauptfabrik in Mostar, bei der Tabakfabrik in Banjaluka und bei sämtlichen Einlösämtern 9 Stunden und bei der Tabakfabrik in Travnik $9\frac{1}{2}$ Stunden täglich.

Löhne. Der tägliche Verdienst beträgt bei den Werkführern und Aufsehern, welche bei der Zigarettenfabrikation und Kartonage verwendet werden, 2 K 28 h bis 4 K; bei denjenigen, welche bei der Rauchtobakfabrikation und Verpackung tätig sind, 2 K bis 3 K 70 h, bei denjenigen schließlich, welche zu anderen Verrichtungen in den Fabriken und bei den Einlösämtern verwendet werden, 1 K 20 h bis 4 K. Hinsichtlich des täglichen Verdienstes der Arbeiter ist zu unterscheiden, ob sie im Taglohn oder im Gedinglohn stehen.

Danach beziffert sich der tägliche Verdienst der bei der Zigarettenfabrikation und Kartonage verwendeten Arbeiter, wenn sie im Taglohn stehen,

bei männlichen Arbeitern von 1 K 20 h bis 1 K 40 h,
 „ weiblichen " " 80 " " 1 " 60 "
 „ Kindern mit 80 h;

wenn sie im Gedinglohn stehen:

bei männlichen Arbeitern mit 1 K 48 h bis 3 K 44 h,
 „ weiblichen „ „ 1 „ — „ „ 3 „ 33 „,
 „ Kindern 80 „ „ 1 „.

Bei Arbeitern, welche bei der Rauchtobakfabrikation und Verpackung tätig sind, beträgt der Verdienst, wenn sie im Taglohn stehen:

bei männlichen Arbeitern 90 h bis 3 K — h,
 „ weiblichen „ 80 „ „ 1 „ 20 „,
 „ Kindern 50 „ täglich;

wenn sie aber im Gedinglohn stehen:

bei männlichen Arbeitern 1 K 10 h bis 4 K 53 h,
 „ weiblichen „ 85 „ „ 2 „ 10 „ und
 „ Kindern 60 „ „ 1 „.

Bei den in den Werkstätten beschäftigten Arbeitern beträgt der Verdienst:

bei männlichen Arbeitern 1 K — h bis 3 K 42 h,
 „ weiblichen „ 80 „ täglich, wenn sie im Taglohn und
 „ männlichen „ 3 „ 26 „ bis 7 K 80 h, wenn sie im Gedinglohn
 stehen.

Die zu anderen Verrichtungen in den Tabakfabriken und bei den Einlösämtern verwendeten Arbeiter erhalten, wenn sie im Taglohn stehen, und zwar:

die männlichen 1 K bis 2 K,
 „ weiblichen 60 h „ 1 „ 20 h,
 Kinder 50 „ „ 80 h;

wenn sie im Gedinglohn stehen :

die männlichen 1 K 16 h bis 3 K 84 h,
 „ weiblichen 1 „ — „ „ 1 „ 98 „ pro Tag.

Die Lohnverhältnisse werden einer Neuregelung unterzogen.

Von den Wohlfahrtseinrichtungen bei den landesärarischen Tabakfabriken sind die Wohlfahrts-
 Arbeiterkranken- und Unterstützungsfonds zu erwähnen, deren Zweck es ist, den Mit- einrichtungen.
 gliedern im Erkrankungsfalle die nötige ärztliche Hilfe unentgeltlich zu verschaffen, die Mit-
 glieder im Alter zu unterstützen und zu ihrer anständigen Beerdigung behilflich zu sein.

Die Fondsbeiträge der Mitglieder betragen außer der einmaligen Einschreibgebühr per 1 K:

- a) für Arbeiter 6 h von jeder ins Verdienen gebrachten Krone;
- b) für mindere Diener 1 K monatlich.

Das Gefälle bestreitet das Honorar für den Fabriksarzt, die Heilkosten für die im Dienste beschädigten Arbeiter und besorgt unter Beiziehung von Arbeiterausschüssen die Administration der Fonds.

Die Mitglieder genießen in leichteren Krankheiten unentgeltlich die ärztliche Hilfe und die Heilmittel; bei schweren, länger als 3 Tage dauernden Krankheiten, wodurch sie an der Arbeit gehindert sind, erhalten die Mitglieder des Vereines den halben Taglohn als Krankengeld.

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes wird den Hinterbliebenen ein Betrag von 20 K zur Bestreitung der Leichenkosten erfolgt.

Arbeitern, welche wenigstens 15 Jahre in einer Fabrik als ständige Arbeiter ununterbrochen in Verwendung standen, wird im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine Gebühr (40 bis 60 h pro Tag) als Altersversorgung aus den Fondsmitteln flüssig gemacht. Außerdem werden, wenn es das Vermögen des Institutes zuläßt, den sehr hilfsbedürftigen Arbeitern Aushilfen von 10 bis 20 K erfolgt.

Solche Arbeiterkranken- und Unterstützungsfonds bestehen bei der Tabakfabrik in Sarajevo und Mostar seit dem Jahre 1886, bei der Tabakfabrik in Banjaluka seit dem Jahre 1891 und bei der Tabakfabrik in Travnik seit dem Jahre 1897.

Die Anzahl der Mitglieder dieser Fonds betrug mit Ende des Jahres 1904 in

Sarajevo	618
Mostar	291
Banjaluka	212
Travnik	264

zusammen . . 1.385

Der Vermögensstand der Fonds bezifferte sich mit Ende des Jahres 1904 in

Sarajevo mit 94.764 K 88 h,
Mostar „ 37.548 „ 69 „
Banjaluka „ 17.564 „ 12 „
Travnik „ 12.295 „ 91 „

zusammen mit 162.173 K 60 h

Krankheits-
statistik der
Arbeiter.

Über die Erkrankungs- und Sterbefälle der Fondsmitglieder, dann über die Inanspruchnahme der Fondsmittel in einzelnen Erkrankungsfällen gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Im Jahre	Anzahl der Erkrankungen				Hievon ge- storben	Durch- schnittliche Krankheits- dauer Tage	Ausbezahlt pro Krank- heitsfall und pro Kopf an	
	ambulante	bettlägerige	Wöch- nerinnen	Zusammen			Krankengeld Kronen	Arzneien u. Heilmittel Kronen
1895	2240	466	23	2729	7	13·8	7—	4·76
1896	2290	503	25	2818	8	12·6	6·74	3·58
1897	2507	432	34	2973	11	6·8	0·96	0·99
1898	2791	459	36	3286	14	4·4	1·11	2·21
1899	2833	549	26	3408	18	2·37	1·40	1·53
1900	2995	543	23	3501	12	13·1	7·81	1·44
1901	3048	560	19	3627	13	13·6	8·06	1·47
1902	2815	505	31	3351	15	14·5	9·38	1·30
1903	2956	570	25	3551	14	14·9	9·24	1·71
1904	2456	584	28	3068	20	15·96	9·32	1·93

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die bei den Fondsmitgliedern am häufigsten vorkommenden Krankheitsformen an:

Krankheit	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Allgemeine Ernährungsstörungen und Infektionskrankheiten	202	232	154	312	665	824	960	859	918	777
Tuberkulose und Skrofulose	17	18	26	27	40	79	72	96	82	84
Parasiten	3	8	3	24	50	87	73	62	80	63
Neubildungen	1	.	.	4	1	3	3	2	3	1
Verletzungen und Vergiftungen . .	18	12	28	77	55	86	83	106	92	90
Krankheiten des Nervensystems . .	15	4	19	38	74	304	195	201	105	134
„ des Auges und Ohres	4	8	19	43	53	116	94	98	87	103
„ des Respirations- apparates	60	50	63	300	190	483	418	329	489	409
Krankheiten des Blutzirkulations- apparates	1	1	2	35	6	28	31	24	30	31
Krankheiten der Verdauungs- organe	95	81	122	453	270	741	728	682	882	752
Krankheiten des Harnapparates . .	2	.	.	3	5	8	2	8	11	10
„ der Sexualorgane . .	13	23	25	61	45	102	115	118	135	81
Venerische und syphilitische Er- krankungen	4	3	5	41	1	8	6	8	4	3
Hautkrankheiten	33	35	36	54	131	219	213	263	283	232
Erkrankungen der Knochen, Ge- lenke, Muskeln	2	24	43	48	38	444	568	402	298	257

Die nachstehenden Tabellen geben ein Bild der Ergebnisse der Tabakernten nebst den für die Einlösung der geernteten Quantitäten an die Pflanzler ausgezahlten Beträgen sowie der Einnahmen aus dem Verschleiß und speziell aus jenen von Tabakfabrikaten in den Jahren 1880, beziehungsweise 1882 bis 1906. Statistik des Tabakmonopols.

Tabakeinlösung.

	J a h r	Quantum Meterzentner	Betrag Kronen
Hercegovina	1880.....	8.774	1,271.032
	1881.....	8.195	830.888
	1882.....	7.716	948.200
	1883.....	7.542	690.728
	1884.....	9.114	821.624
	1885.....	13.014	1,217.174
	1886.....	15.233	1,233.280
	1887.....	15.079	1,486.158
	1888.....	25.419	2,484.052
	1889.....	28.431	2,434.354
	1890.....	23.592	2,053.376
	1891.....	20.690	1,776.222
	1892.....	27.015	2,702.000
	1893.....	32.669	3,698.000
	1894.....	19.405	2,020.174
	1895.....	29.430	3,280.508
	1896.....	36.501	3,046.646
	1897.....	29.746	2,479.904
	1898.....	26.987	2,737.288
	1899.....	22.859	2,152.315
1900.....	36.148	3,254.219	
1901.....	27.328	2,244.307	
1902.....	22.417	1,937.571	
1903.....	27.759	2,630.998	
1904.....	20.121	1,791.695	
1905.....	33.709	3,547.524	
Bosnien	1880.....	1.762	141.126
	1881.....	2.488	126.288
	1882.....	5.014	274.756
	1883.....	2.828	182.080
	1884.....	3.025	148.976
	1885.....	2.387	161.220
	1886.....	2.986	169.988
	1887.....	2.470	191.410
	1888.....	4.829	353.114

	J a h r	Quantum Meterzentner	Betrag Kronen
Bosnien	1889.....	6.057	366.428
	1890.....	5.126	322.040
	1891.....	5.188	332.290
	1892.....	6.049	387.136
	1893.....	8.243	526.000
	1894.....	5.559	346.006
	1895.....	5.683	382.158
	1896.....	7.413	438.106
	1897.....	5.531	295.552
	1898.....	6.387	393.136
	1899.....	4.400	223.495
	1900.....	5.875	321.368
	1901.....	4.901	294.217
	1902.....	5.512	345.969
	1903.....	4.072	264.538
	1904.....	4.275	267.463
	1905.....	5.156	371.941

Gesamteinnahme aus dem Tabakgefälle.

(Erlös für Fabrikate und Rohtabak, Lizenzgebühren für Tabakbau, Pachtschillinge für erteilte Kleinverschleißbefugnisse, Erlös für Emballagen.)

J a h r	Erfolg Geldbetrag rund Kronen
1882.....	3,500.000
1883.....	4,256.000
1884.....	4,831.000
1885.....	4,746.000
1886.....	5,400.000
1887.....	6,155.000
1888.....	6,868.000
1889.....	6,263.000
1890 (doppelter Rohtabakverkauf)	8,512.000
1891.....	7,996.000
1892.....	8,303.000
1893.....	9,543.000
1894.....	10,499.000 *)
1895.....	9,533.000
1896.....	9,953.000
1897.....	9,342.000
1898.....	10,151.000 *)
1899.....	9,576.000
1900.....	10,027.000
1901.....	10,793.000
1902.....	11,598.000
1903.....	10,746.000
1904.....	11,488.000
1905.....	12,042.000 **)
Im Budget	
1906.....	12,993.000

*) Rohtabak-Mehrverkauf.
**) Inclusive Nachtragsgebarung Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

Ergebnisse des Verschleißes von Tabakfabrikaten.

J a h r	I n G e l d	
	K	h
1880.....	1,328.614	07
1881.....	2,197.886	92
1882.....	3,105.717	54
1883.....	3,384.788	31
1884.....	4,372.193	48
1885.....	4,365.827	52
1886.....	4,931.849	73
1887.....	5,656.864	34
1888.....	6,157.898	11
1889.....	5,786.863	15
1890.....	6,261.341	76
1891.....	6,947.018	09
1892.....	7,188.056	65
1893.....	7,568.751	06
1894.....	7,664.919	44
1895.....	7,532.656	17
1896.....	7,192.707	53
1897.....	7,598.428	91
1898.....	7,809.414	71
1899.....	8,111.765	08
1900.....	8,479.420	93
1901.....	8,404.227	07
1902.....	8,985.458	84
1903.....	9,313.216	65
1904.....	10,292.252	88
1905.....	10,674.816	50 *)
Im Budget		
1906.....	10,400.000	—

*) Inklusive Nachtragsgebarung Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

Salz.

Provisorische Monopolsvorschriften. Mit der Kundmachung der Landesregierung in Sarajevo vom 4. Juli 1879 wurde das Salz in Bosnien und der Hercegovina als Monopolsgegenstand erklärt und dabei das unter der ottomanischen Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina in Geltung gestandene, das türkische Salzmonopol betreffende „Salzreglement“ vom Jahre 1862 mit einigen Einschränkungen republiciziert.

Salzimport. Gleichzeitig wurde die Versorgung der Okkupationsländer mit Salz aus der Monarchie vorgesehen.

Die einheimische Salzproduktion war damals ganz unbedeutend (siehe Seite 501).

Im Einvernehmen mit den beiden Finanzministerien der Monarchie wurde die Einfuhr des Steinsalzes aus den königlich ungarischen Salzwerken in Marmaros-Szigeth und Maros-Ujvar, dann von weißem Seesalze aus den k. k. Großverschleißern in Triest und Capo d'Istria nach Bosnien geregelt. Mit dem Salzverschleiß in Bosnien wurde die Allgemeine ungarische Kreditbank betraut. In den Städten Brčka, Dubočac, Bosnisch-Gradiška, Zvornik, Sarajevo, Travnik, Banjaluka und Bihać wurden Salzverschleißstellen errichtet und daselbst Salz bis zur Minimalmenge von 5 kg zu den behördlich fixierten Preisen verkauft.

Die Hercegovina wurde auf den Bezug von weißem dalmatinischen Seesalz gewiesen.

Die dalmatinischen Salzverschleißämter in Almissa, Budua, Castelnovo, Makarska, Metković, Ragusa, Risano, Scardona, Sebenico, Spalato und Slano wurden beauftragt, an die hercegovinische Bevölkerung das weiße dalmatinische Seesalz zum Preise von 14 K 40 h pro 1 q abzugeben. Von diesem Verkaufspreise werden 9 K 40 h als Monopolsgewinn den bosnisch-hercegovinischen Finanzen gutgeschrieben.

Monopolsordnung. Auf Grund der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Hercegovina, wonach das Salzmonopol mit den in den beiden Ländergebieten der Monarchie bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen in Bosnien und der Hercegovina einzuführen war, wurde eine Salzmonopolsordnung für Bosnien und die Hercegovina mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. April 1880 genehmigt. Die Bestimmungen dieser Monopolsordnung sind im ganzen mit den in der Monarchie diesbezüglich geltenden Monopolsvorschriften übereinstimmend, ebenso auch die mit Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni 1880 genehmigten Grundsätze über die Verwaltung des Salzmonopols in Bosnien und der Hercegovina.

Folgendes wurde darin festgestellt: Jedem der drei Salzgefällsgebiete (demjenigen der Reichsratsländer, demjenigen der ungarischen Krone und demjenigen von Bosnien und der Hercegovina) wird die Monopolsabgabe von dem in demselben zum Verbräuche gelangenden Salze gesichert.

Die Salzverkaufspreise sind jederzeit derart zu regulieren, daß sich der Transport des in den freien Verkehr gelangenden Salzes aus einem Salzgefällsgebiete in das andere nicht rentieren könne. Jede künftige Abänderung der bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Salzmonopols in der Monarchie hat auch auf das Salzgefällsgebiet von Bosnien und der Hercegovina Anwendung zu finden. Die Großverschleißpreise wurden unter Berücksichtigung der Frachtkosten für jeden Verschleißort besonders festgesetzt. Jede später notwendig werdende Änderung der Salzverschleißpreise sowie die Abgabe von Salz zum Genusse um den Limitopreis kann von der b. h. Landesverwaltung nur im gemeinsamen Einvernehmen mit den Finanzministerien in Österreich und Ungarn verfügt werden. Der Bedarf Bosniens und der Hercegovina an Salz zum Genusse und eventuell auch zu chemisch-technischen und gewerblichen Zwecken oder zur Bodendüngung wird aus der Erzeugung der eigenen Salzwerke dieser

Länder gedeckt, der unbedeckt bleibende Rest ist aber ausschließlich durch Bezug von Salz aus Österreich und Ungarn zu beschaffen.

Bis zum Jahre 1885 wurde der Bedarf des Okkupationsgebietes an Salz nur durch Bezug aus der Monarchie gedeckt.

Außer dem Stein- und weißen Seesalz wurde später auch das graue Dalmatiner Seesalz zur Einfuhr nach Bosnien und der Hercegovina zugelassen. Den bosnisch-hercegovinischen Besitzern von Groß- und Kleinvieh in den an Dalmatien angrenzenden Bezirken Glamoč, Livno, Županjac, Stolac, Ljubinje und Trebinje wurde nämlich gestattet, für ihre Viehherden und zur Käsebereitung während der Weidemonate graues Dalmatiner Seesalz nach Bosnien und der Hercegovina einzuführen.

Die Lizenz hierzu wird auf ein Jahr ausgestellt. Die Salzmenge wird nach dem Viehstande bemessen, indem auf 1 Stück Großvieh 6 kg 40 dg (5 Oka), auf 1 Stück Kleinvieh 1 kg 28 dg (1 Oka) pro Jahr berechnet wird.

Der Verschleißpreis des grauen Seesalzes beträgt 9 K 30 h pro 1 q, wovon auf die Monopolsabgabe 4 K 70 h entfallen.

Mit dem Jahre 1885 beginnt eine neue Periode in der Entwicklung des bosnisch-hercegovinischen Salzmonopols.

Salz-
erzeugung.

Das in der neu errichteten landesärarischen Saline „Franz Joseph-Saline“ in Siminhan erzeugte Sudsalz wurde nämlich in diesem Jahre zuerst in den inländischen Verschleiß gebracht. Vom 1. Mai 1886 wurde der Salzverschleiß in Bosnien und der Hercegovina von der Landesverwaltung in eigene Regie übernommen.

Die bisher bestandenen Verschleißstellen der Allgemeinen ungarischen Kreditbank wurden aufgelassen und dafür landesärarische Salzämter in Bosnisch-Brod, Bosnisch-Gradiška, Brčka und Sarajevo, später auch eine Salzverschleißstelle bei der Saline in Siminhan errichtet.

Im Jahre 1892 wurde die zweite landesärarische Saline, die „Neue Saline“ in Dolnja-Tuzla, in Betrieb gesetzt, wodurch sowohl die Produktion als auch der Verschleiß des einheimischen Sudsalzes eine neue bedeutende Steigerung erfuhr.

In demselben Jahre wurden durch die Firma J. B. Schmarda, Rotter und Perschitz, welche den Verschleiß des Sudsalzes übernommen hatte, in den Stationen Banjaluka, Novi, Prijedor und Omarska der Militärbahn Banjaluka—Doberlin neue Verschleißstellen errichtet und die Verschleißpreise des einheimischen Salzes ermäßigt.

Salz-
verschleiß.

Im Jahre 1894 wurden die landesärarischen Salzämter, die sich für die Verbreitung des Sudsalzes als unzulänglich erwiesen hatten, aufgelassen und dafür eine Anzahl von neuen Salzverschleißstellen in verschiedenen Orten des Landes durch die Firma Schmarda, Rotter und Perschitz kreiert.

Mit der Errichtung von Sudsalzverschleißstellen und mit der Organisation des Salzverschleißes auf kaufmännischer Basis trat ein rascher Aufschwung des Salzverschleißes ein. Gegenwärtig gelangen nur kleine Mengen weißen Seesalzes nach Bosnien und der Hercegovina und der Salzbedarf des Landes wird, abgesehen von zirka 7000 bis 8000 q ungarischen Steinsalzes und den zur Viehfütterung in den Weidemonaten aus Dalmatien bezogenen Mengen grauen Seesalzes, durch das einheimische Produkt gedeckt.

Die Salzgattungen, welche in den landesärarischen Salinen produziert werden, sind: Fein-, Grob-, Brikett-, Pfannstein-, Fuß- und Industriesalz.

Gegenwärtig bestehen in Bosnien folgende Verschleißstellen:

- a) landesärarische bei der Saline in Dolnja-Tuzla und bei den Zollämtern in Zvornik, Bosnisch-Rača, Šepak, Skelani, Mihaljević;
- b) in der Regie der Militärbahn Banjaluka—Doberlin (Gültigkeitsdauer des letzten Vertrages bis 4. April 1908): Banjaluka, Prijedor, Omarska, Bosnisch-Novi, Kozarac, Ivanjska;

c) Verschleißstellen der Handels- und Transport-Aktiengesellschaft (vormals J. B. Schmarda, Rotter und Perschitz) im Vereine mit der Sarajevoer kaufmännischen Speditionsgesellschaft Sahinagić, Salom, Bessarović & Komp. (Gültigkeit des letzten Salzverschleißvertrages bis 31. Dezember 1909): Sarajevo, Travnik, Jajce, Bugojno, Varcar-Vakuf, Zenica, Bosnisch-Krupa, Cazin, Bihać, Kulen Vakuf, Bosnisch-Petrovac, Ključ, Sanskimost, Žepče, Visoko, Livno, Fojnica, Kreševo, Brčka, Bosnisch-Brod, Bosnisch-Gradiška, Dolnji - Vakuf, Kupreš, Županjac, Čajnica, Foča, Goražda, Rogatica und Višegrad.

Die Verschleißpreise für die einzelnen Verschleißorte werden von der Landesregierung festgesetzt und öffentlich kundgemacht. Dieselben betragen gegenwärtig pro 1 q ohne Sack, und zwar beim Fein- und Grobsalz 16 K 40 h bis 18 K, beim Brikettsalz 16 K 80 h bis 18 K 80 h, Pfannstein 16 K bis 18 K, beim Fußsalz 10 K 70 h bis 10 K 90 h, beim Steinsalz 21 K 40 h bis 21 K 80 h.

In der Hercegovina (in Čapljina) besteht eine durch die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnorgane verwaltete landesärarische Sudsalzniederlage, welche zugleich als Verschleißstelle fungiert. Im übrigen wird der Salzverschleiß in der Hercegovina durch die Handels- und Transport-Aktiengesellschaft früher Schmarda, Rotter u. Perschitz im Vereine mit der Sarajevoer kaufmännischen Speditionsgesellschaft Sahinagić, Salom, Bessarović & Komp. besorgt.

Die Verkaufspreise des weißen und grauen Dalmatiner Seesalzes blieben bis heute unverändert.

Eine Verwendung von Salz zu speziell landwirtschaftlichen Zwecken — die Verwendung zur Viehfütterung ausgenommen — hat bisher nicht stattgefunden.

Export. Exportiert wurde das bosnisch-hercegovinische Feinsalz nach Bulgarien in folgenden Mengen:

Im Jahre 1893	6.000 q
„ „ 1894	4.600 „
„ „ 1895	—
„ „ 1896	1.500 „
„ „ 1897	—
„ „ 1898	200 „
„ „ 1899	800 „
„ „ 1900	900 „
„ „ 1901	200 „
„ „ 1902	400 „
„ „ 1903	—

Dieser Export ist sonach ganz unbedeutend.

Über den montanistischen technischen Teil der Salzerzeugung siehe Seite 501.

Statistik des Salzmonopols. Die Daten über die Ergebnisse der Salzerzeugung und des Salzverschleißes in Bosnien und der Hercegovina sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

1. Salzerzeugung der Salinen bei Dolnja-Tuzla.

Jahr	Siminhan	Dolnja-Tuzla	Summa	Hievon entfallen auf			
				Feinsalz	Grobsalz	Briketts	Sonstige
1885	18.576	.	18.576
1886	23.615	.	23.615
1887	31.733	.	31.733
1888	49.357	.	49.357
1889	53.567	.	53.567
1890	49.914	.	49.914	42.434	4.868	2.351	259
1891	59.704	.	59.704	49.240	7.704	2.595	163
1892	80.068	.	80.068	49.573	25.640	2.549	275
1893	42.422	45.664	87.986	46.040	37.698	1.799	2.430
1894	44.390	60.491	104.881	66.878	33.613	2.067	2.322
1895	55.184	72.385	127.569	200.316	25.342	1.824	87
1896	41.737	97.709	139.446	106.565	28.738	1.795	2.349
1897	50.401	89.181	139.582	101.068	34.354	1.866	2.294
1898	46.171	100.899	147.070	98.507	44.803	1.578	2.180
1899	46.803	104.738	151.541	96.978	51.339	1.867	1.356
1900	46.571	112.665	159.236	103.842	52.405	1.667	1.322
1901	48.109	121.952	170.061	119.402	47.458	1.726	1.476
1902	47.165	128.077	175.242	126.318	45.662	1.502	1.760
1903	53.337	134.488	187.825	131.190	51.541	1.796	3.298
1904	60.813	122.825	183.638	133.109	45.339	1.587	3.603

2. Salzverschleiß ohne Säcke.

Im Jahre	Bosnisches Sudsalz	Ungarisches Steinsalz	Österreichisches Seesalz	Industriesalz	Zusammen	Gelderlös in Kronen
	Meterzentner					
1888	43.000	18.000	69.000	.	130.000	2,084.000
1889	50.000	18.000	66.000	.	134.000	2,134.000
1890	46.000	18.000	71.000	.	135.000	2,146.000
1891	51.000	20.000	74.000	.	145.000	2,278.000
1892	70.000	17.000	61.000	.	148.000	2,342.000
1893	90.000	13.000	44.000	.	147.000	2,172.000
1894	105.000	14.000	33.000	.	152.000	2,308.000
1895	122.000	14.000	20.000	.	156.000	2,464.000
1896	133.000	10.000	15.000	.	158.000	2,446.000
1897	132.000	8.000	14.000	5.000	159.000	2,442.000
1898	138.000	7.000	11.000	5.000	161.000	2,432.000
1899	146.000	7.000	10.000	5.000	168.000	2,434.000
1900	150.000	7.000	10.000	7.000	174.000	2,639.000
1901	146.000	7.000	10.000	24.000	187.000	2,521.000
1902	146.000	7.000	10.000	27.000	190.000	2,450.000
1903	153.500	7.500	9.000	27.000	197.000	2,756.000
1904	158.100	8.700	9.300	29.400	205.500	2,866.000
1905	160.900	7.900	8.500	36.700	214.000	2,899.000

Verzehrungssteuern.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (siehe Seite 23) bestimmt, daß die indirekten Abgaben von Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl nach den in den beiden Staaten der Monarchie bestehenden, vereinbarten, gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in Bosnien und der Hercegovina (für Rechnung dieser Länder) verwaltet werden.

Jede Änderung der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen in der Monarchie hat auch in Bosnien und der Hercegovina zu gelten.

Zur Erlassung abweichender Vorschriften für Bosnien und die Hercegovina, welche etwa durch besondere Verhältnisse geboten wären, ist die Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Staaten der Monarchie erforderlich.

Den Finanzministern der beiden Staaten der Monarchie ist es vorbehalten, durch Entsendung von Inspektoren sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der indirekten Steuern in Bosnien und der Hercegovina in einer den vereinbarten Normen entsprechenden Weise geschieht.

Biersteuer.

Unter der ottomanischen Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina wurde vom Biere eine Produktionsabgabe per 20 Prozent des Wertes des erzeugten Bieres eingehoben.

Im Jahre 1880 wurde die Bierbesteuerung in Bosnien und der Hercegovina nach den damals in der Monarchie geltenden Vorschriften eingeführt.

Das Bier wurde nämlich einer Produktionsabgabe von 33·4 Heller (16·7 Kreuzer) per Hektoliter und Saccharometergrad der Bierwürze unterworfen.

Die gegenwärtige Art der Bierbesteuerung in Bosnien und der Hercegovina beruht auf der Verordnung der Landesregierung vom 21. August 1899, Z. 124702.

Den Gegenstand der Besteuerung bildet die Bierwürze, das ist jede zuckerhaltige Flüssigkeit, aus welcher mittelst der geistigen Gärung Bier erzeugt werden kann, der aber ein Gärmittel noch nicht beigemischt worden ist.

Die Bierwürze unterliegt bei der Erzeugung einer Steuer von 34 Heller von jedem Hektoliter und jedem Grad Extrakt nach dem hundertteiligen Saccharometer (Hektolitergrade Extrakt).

Brauereien, welche innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 15.000 Hektoliter Bierwürze erzeugen, wird für die betreffende Betriebsperiode ein Steuernachlaß gewährt, welcher bei einer Erzeugung von nicht mehr als 2000 Hektoliter 15 Prozent, bei einer Erzeugung von nicht mehr als 5000 Hektoliter 10 Prozent und bei einer Erzeugung von nicht mehr als 15.000 Hektoliter 5 Prozent der entfallenden Steuer beträgt.

Zur Entrichtung ist der Brauereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

Bei der Einfuhr über die Zolllinie wird außer dem Zolle die Verzehrungssteuer in demselben Ausmaße wie bei der Biererzeugung im Inlande eingehoben.

Für das über die Zolllinie ausgeführte Bier wird die Steuer rückvergütet, und zwar:

- a) an jedermann, der Bier exportiert, ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt der Stammwürze mit 3 K 40 h für jedes Hektoliter;

b) an die Biererzeuger entweder nach dem durchschnittlich auf ein Hektoliter entfallenden Extraktgehalte der in den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen für jedes Hektoliter und jeden Grad des durchschnittlichen Extraktgehaltes mit 34 h, oder nach dem vollen versteuerten und durch die amtliche Untersuchung des Bieres nachgewiesenen ursprünglichen Extraktgehalte der Stammwürze mit 34 h für jedes Hektoliter und jeden Grad. Außerdem werden für die durch Gärung etc. entstandene Schwendung an der versteuerten Bierwürze $6\frac{1}{2}$ Prozent der jeweilig entfallenden Steuerrückvergütung zurückgezahlt.

Die Biersteuer ist in dem Momente der Anmeldung der steuerbaren Biererzeugung fällig; im Falle der Barzahlung wird für Bierwürzen unter 11 Grad ein einprozentiger, bei Würzen über 11 Grad ein zweiprozentiger Diskont gewährt.

Biererzeugern, die jährlich mindestens 1200 K Steuer entrichten, wird die Steuer gegen genügende Sicherstellung, und zwar bei Würzen unter 11 Grad auf drei Monate, bei Würzen über 11 Grad auf sechs Monate geborgt.

Die gefällsämtliche Kontrolle wird durch die Zoll- und Finanzwache gehandhabt.

Um jedem Finanzgebiete den auf seinen tatsächlichen Konsum entfallenden Steuerbetrag zu sichern, ist seit 1. Jänner 1900 ein Überweisungsverfahren bezüglich der im Verkehre zwischen den einzelnen Finanzgebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vorkommenden Biere eingeführt, welches im wesentlichen darin besteht, daß jede Biersendung in ein anderes Finanzgebiet bei dem hiezu bestimmten Versendungsamte angemeldet und nach dem Einlangen in dem anderen Ländergebiete gestellt werden muß. Nach Schluß jeder Betriebsperiode wird eine Abrechnung gepflogen und die Biersteuer von dem abgebenden Finanzgebiete an das empfangende vergütet.

In Bosnien und der Hercegovina bestehen derzeit in folgenden Städten Bierbrauereien: in Banjaluka (Eigentümer Trappistenkloster „Maria Stern“) mit einer jährlichen Erzeugung von zirka 6500 Hektolitern; in Sarajevo (Aktienbrauerei) mit einer jährlichen Erzeugung von zirka 66.000 Hektolitern und in Dl. Tuzla (Eigentümer Firma Taussig & Kohn) mit einer jährlichen Erzeugung von zirka 9000 Hektolitern.

Die statistischen Daten über die Erzeugung und den Steuerertrag von Bier enthält die angeschlossene Tabelle.

J a h r	Erzeugtes Quantum	Entrichtete Steuer
	Hektoliter	Kronen
1881	3.344	13.130
1882	8.095	33.324
1883	5.964	23.614
1884	6.338	24.598
1885	5.951	22.962
1886	8.952	35.678
1887	11.342	44.856
1888	16.040	62.948
1889	14.076	58.554
1890	18.934	74.772
1891	22.984	91.516
1892	24.000	94.276
1893	28.000	111.816
1894	45.000	178.432
1895	55.000	216.876
1896	56.000	220.762
1897	57.000	224.000
1898	62.000	242.000
1899	62.500	244.000
1900	44.000	282.000*)
1901	40.898	305.000
1902	51.133	293.000
1903	69.287	342.000
1904	80.206	414.000
1905	76.605	322.000 **)
Im Budget 1906	.	325.000

*) Ab 1. Jänner 1900 Überweisungsverfahren.

***) Inklusiv Nachtragsgebarung Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

Branntweinsteuer.

In Bosnien und der Hercegovina wurde unter der ottomanischen Herrschaft der Branntwein mit einer Abgabe von 10 Prozent des Wertes des erzeugten Produktes belastet. Diese Abgabe wurde auch in den ersten zwei Jahren nach der Okkupation von Bosnien und der Hercegovina eingehoben.

Mit der Allerhöchst genehmigten Verordnung vom 24. Dezember 1879 wurde die Branntweinbesteuerung nach den damals in der Monarchie in Geltung gestandenen Normen eingeführt, wonach für gebrannte geistige Flüssigkeiten bei der Erzeugung die Produktionsabgabe von 11 kr. (22 h) für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad eingehoben worden ist.

Die Besteuerung erfolgte entweder im Wege der Pauschalierung oder Abfindung und nur ausnahmsweise nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates. Die letztere Art der Besteuerung wurde im Jahre 1884 für sämtliche Brennereien

obligatorisch eingeführt, nur für die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien wurde die bisherige Besteuerung durch Pauschalierung beibehalten.

Im Jahre 1888 (Verordnung der Landesregierung) wurden die Steuersätze auf 35 und 45 kr. (70 und 90 h) pro Hektolitergrad erhöht und unterlag von nun an nur jener Branntwein der Besteuerung, welcher tatsächlich für den menschlichen Genuß (im Inlande) bestimmt war.

Die Branntweinerzeugung wird zwar amtlich konstatiert, die Konsumabgabe aber erst bei dem Übergange des Branntweines in den freien Inlandsverkehr eingehoben; der über die Zolllinie ausgeführte Branntwein sowie der für das Inland, aber nicht zum menschlichen Genuß bestimmte Branntwein unterliegt der Abgabe überhaupt nicht.

Nur in den kleinen Kesselbrennereien wird die Besteuerung des Branntweins bei der Produktion unter Anwendung der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege der Abfindung zugelassen (Produktionsabgabe). Wie bereits oben erwähnt, wurden die Sätze der Konsumabgabe mit 35 und 45 kr. (70, beziehungsweise 90 h) festgesetzt; der niedrigere Steuersatz per 70 h hat nur auf eine gesetzlich bestimmte Maximalmenge Branntwein Anwendung zu finden. Diese Menge entspricht dem auf die Länder Bosnien und die Hercegovina entfallenden Kontingente jährlicher 8000 Hektoliter, das ist jenem Alkoholquantum, welches in der jährlichen Betriebsperiode in Bosnien und der Hercegovina zu dem niedrigeren Abgabensatze erzeugt werden darf.

Durch die Verordnung der Landesregierung vom 29. Juli 1901, Z. 120964, wurde — gleichwie in der Monarchie — das im Jahre 1888 festgesetzte Ausmaß der Branntweinabgabe erhöht, und zwar jenes der Produktionsabgabe von 70 auf 90 h, jenes des niedrigeren Satzes der Konsumabgabe von 70 auf 90 h und jenes des höheren Satzes von 90 h auf 1 K 10 h für jeden Hektolitergrad Alkohol.

Exporteuren, die Branntwein über die Zolllinie ausführen, wird für jedes Liter ausgeführten Branntweins eine Exportbonifikation von 10 h gewährt.

Doch wird der volle Bonifikationsbetrag nur dann ausbezahlt, wenn und insoweit die für sämtliche Finanzgebiete des österreichisch-ungarischen Zollgebietes festgesetzte Maximalsumme der Ausfuhrbonifikationen per 2,000.000 K nicht überschritten ist.

Das Überweisungsverfahren mit versteuertem Branntwein zwischen den einzelnen Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes besteht seit 1. September 1894.

In Bosnien und der Hercegovina besteht derzeit nur eine der Konsumabgabe unterliegende Branntweinbrennerei, und zwar diejenige der Firma M. Fischls Söhne in D. Tuzla. (Die erzeugte Alkoholmenge in der Betriebsperiode 1904/05 beträgt 12.434 Hektoliter, 11 Liter.)

Der Produktionsabgabe unterliegende Brennereien waren in der Betriebsperiode 1904/05 im ganzen 9127 tätig. Diese Brennereien erzeugten in der erwähnten Periode 11.182 Hektoliter, 45 Liter Alkohol, hauptsächlich aus Stein- und Kernobst, dann aus Weintrebern.

Bei allen diesen Brennereien erfolgt die Ermittlung des Erzeugnisses mittelst Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Steuerfreie Erzeugung von Branntwein für den Hausgebrauch wurde in der Betriebsperiode 1904/05 von 2752 Parteien ausgeübt und wurden im ganzen 531 Hektoliter, 54 Liter Alkohol (zumeist aus Steinobst) steuerfrei produziert.

Die Daten über die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

J a h r	Präliminare	E r f o l g
1882	28.000	52.000
1883	60.000	153.000
1884	40.000	122.000
1885	60.000	159.000
1886	80.000	135.000
1887	100.000	149.000
1888	140.000	525.000
1889	140.000	505.000
1890	340.000	696.000
1891	560.000	834.000
1892	680.000	929.000
1893	680.000	940.000
1894	780.000	1,078.000 *)
1895	840.000	1,234.000
1896	840.000	1,516.000
1897	940.000	1,248.000
1898	1,140.000	1,391.000
1899	1,140.000	1,479.000
1900	1,140.000	1,603.000
1901	1,200.000	1,640.000
1902	1,200.000	1,874.000
1903	1,450.000	1,549.000
1904	1,610.000	2,333.000
1905	1,610.000	1,601.000 **)
Im Budget 1906	1,880.000	.

*) Ab 1. September 1894 Überweisungsverfahren.

***) Inklusiv Nachtragsgebarung Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

Zuckersteuer.

Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, betreffend die Herstellung des gemeinsamen Zollgebietes mit Bosnien und der Hercegovina wurden die in der Monarchie erlassenen Gesetze und Verordnungen über die Zuckerbesteuerung auch in Bosnien und der Hercegovina publiziert. Praktische Bedeutung erlangten die bezüglichlichen Normen aber erst seit der Gründung der Zuckerfabrik in Usora durch die Aktiengesellschaft für Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte in Bosnien und der Hercegovina im Jahre 1893.

Die bezüglich der Zuckerbesteuerung in Bosnien und der Hercegovina erlassenen Normen sind folgende:

Durch die Verordnung der Landesregierung vom 23. Juli 1888 wurde Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Fabrikation erzeugt wird, der Verbrauchsabgabe, und zwar Rübenzucker und Zucker von gleicher Art (Rohrzucker)

einer Abgabe von 22 K per Meterzentner, Zucker anderer Art einer solchen von 6 K, beziehungsweise 2 K, je nachdem er sich im festen oder flüssigen Zustande befindet, unterworfen.

Die Verbrauchsabgabe wird von dem Endprodukte bei dem Übergange in den freien Inlandsverkehr eingehoben; der zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangende Zucker unterliegt keiner Abgabe; solcher Zucker genoß bei der tatsächlichen Ausfuhr in das Zollaussland eine Bonifikation, welche für einen Meterzentner Zucker unter 93 bis mindestens 88 Prozent Polarisation 3 K, für Zucker unter $99\frac{1}{2}$ bis mindestens 93 Prozent Polarisation 3 K 20 h und für Zucker von mindestens $99\frac{1}{2}$ Prozent Polarisation 4 K 60 h beträgt.

Die jährliche Maximalziffer der Bonifikationen für exportierten Zucker aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete war mit 10,000.000 K festgesetzt. Sollte dieser Maximalbetrag überschritten werden, so war die Überschreitung von sämtlichen Unternehmern von Zuckererzeugungsstätten zu ersetzen.

Im Jahre 1886 wurde die bisherige Zuckerverbrauchsabgabe von 22 auf 26 K pro 1 Meterzentner Rübenzucker und Zucker gleicher Art und zugleich auch die Maximalsumme der Exportbonifikationen (für das ganze Zollgebiet) von zehn auf achtzehn Millionen Kronen erhöht.

Die Zuckersteuersätze erfuhren im Jahre 1899 eine weitere Erhöhung, indem nämlich vom 1. August dieses Jahres die Konsumabgabe für Rübenzucker und für Zucker gleicher Art mit 38 K (bisher 26 K) und für Zucker anderer Art, ohne Rücksicht auf dessen festen oder flüssigen Zustand, mit 6 K pro Meterzentner zur Einhebung gelangte. (Die bisherigen Steuersätze für Zucker anderer Art waren je nach dessen festem oder flüssigem Zustande mit 6 K, beziehungsweise 2 K pro 1 Meterzentner festgesetzt.)

Gleichzeitig wurden nur zwei (anstatt der bisherigen drei) Bonifikationssätze eingeführt, und zwar 4 K 60 h für Zucker von mindestens 99·3 Prozent Polarisation und 3 K 20 h für Zucker unter 99·3 bis mindestens 90 Prozent Polarisation.

Infolge der Brüsseler Zuckerkonvention vom Jahre 1902 wurde die Zuckerausfuhrbonifikation, und zwar mit 1. September 1903 abgeschafft und gleichzeitig die Zuckerquantitäten, welche in den einzelnen Ländergebieten im Laufe je einer Betriebsperiode aus den Erzeugungsstätten und Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden dürfen, kontingentiert.

Das Zuckerkontingent wurde zuletzt für die Betriebsperiode 1903/04 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit 2,770.340 q, für die Länder der ungarischen Krone mit 863.660 Meterzentner und für die Länder Bosnien und die Hercegovina mit 26.000 Meterzentner Konsumzucker festgesetzt.

Die Kontingentierung ist seither aufgehoben und dafür das System der Surtaxe ins Leben getreten.

Mit der Verordnung der Landesregierung vom 23. Juli 1899 wurde bestimmt, daß gewerbliche Unternehmungen, welche Zucker zur Erzeugung von zuckerhaltigen Erzeugnissen behufs Ausfuhr über die Zolllinie benötigen, denselben über Bewilligung des gemeinsamen Ministeriums unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorzügen steuerfrei beziehen können.

Unter denselben Bedingungen kann Zucker auch für Zwecke der Glycerinseifenerzeugung (Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1904), dann als Beschwerungsmittel in der Seidenfärberei (Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1904, und für Zwecke der Papierfabrikation (Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1904), steuerfrei bezogen werden.

Das Überweisungsverfahren mit versteuertem Zucker zwischen den einzelnen Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes wurde im Jahre 1899, und zwar vom

1. August 1899 eingeführt (Verordnung der Landesregierung von 23. Juli 1899), wobei die Vergütung, welche von dem abgebenden Ländergebiete an das empfangende für je 1 Meterzentner Zucker zu leisten ist, mit 12 K Netto festgesetzt wurde. Diese Vergütung wurde vom 1. Jänner 1900 auf 38 K per 1 Meterzentner erhöht.

Die Daten über die Zuckererzeugung und über die Ergebnisse der Zuckerbesteuerung in Bosnien und der Hercegovina sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

J a h r	Steuereingänge		Zuckererzeugung in der Usoraer Fabrik	
	präliminierte	faktische	Kampagne	Quantität in Meterzentnern
	i n K r o n e n			
1894	220.000	241.824	1893/1894	12.440
1895	220.000	345.994	1894/1895	15.126
1896	320.000	572.634	1895/1896	18.279
1897	360.000	523.066	1896/1897	21.915
1898	560.000	388.028	1897/1898	14.625
1899	560.000	782.796*)	1898/1899	24.490
1900	760.000	1,696.759**)	1899/1900	21.474
1901	1,320.000	2,056.471***)	1900/1901	24.178
1902	1,400.000	2,132.895	1901/1902	26.617
1903	1,420.000	2,231.265	1902/1903	26.405
1904	1,580.000	2,779.058	1903/1904	42.106
1905	1,580.000	1,614.044†)	1904/1905	22.140
Im Budget				
1906	2,210.000			

*) Ab 1. August 1899 Überweisungsverfahren.
 **) Die Erhöhung erklärt sich durch die mit 1. Jänner 1900 erfolgte Erhöhung des Steuersatzes von 12 auf 38 K pro 100 Kilogramm (für 5 Monate zum Satze von 12 K und für 7 Monate zum Satze von 38 K).
 ***) Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre erklärt sich dadurch, daß die Überrechnung der Verzehrungssteuer aus dem Übergangungsverfahren durchwegs nach dem höheren Steuersatze von 38 K erfolgte.
 †) Inklusiv Nachtragsgebarung Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

Mineralölsteuer.

Die Verbrauchsabgabe von Mineralöl wurde in Bosnien und der Hercegovina mit der Verordnung der Landesregierung in Sarajevo vom 27. August 1882 eingeführt.

Diese Verordnung enthält an der Spitze die abgeänderten Zollsätze für Mineralöl des Zolltarifes vom Jahre 1878; sodann folgen die Bestimmungen über die Mineralölbesteuerung.

Danach unterliegt Mineralöl, welches mittels Raffinierung in Bosnien und der Hercegovina dargestellt wird und dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. nicht größer ist als 870°, einer Verbrauchsabgabe von 13 K pro Meterzentner Nettogewicht.

Nur das zu industriellen Zwecken als Lösungs- und Extraktionsmittel dienende Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. kleiner ist als 770°, wurde von der Verbrauchsabgabe entlastet.

Die Raffinierung des Rohöles darf nur in finanzämtlich ständig überwachten Fabriken stattfinden; aus diesen Fabriken kann das steuerpflichtige Öl nur gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch den Unternehmern die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, daß die während eines Monats in Vorschreibung gebrachten Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Monats nach Ablauf des Vorschreibungsmonates auf einmal einzuzahlen sind.

Den Unternehmern wird außerdem unter gewissen Kautelen gestattet, steuerbares Mineralöl, das sie über die Zolllinie oder aus einer innerhalb der Zolllinie liegenden Mineralölraffinerie in ihre Erzeugungsstätten einführen, mit Geltendmachung der bereits als Zoll, beziehungsweise Verbrauchsteuer entrichteten Gebühr, ferner steuerbares Mineralöl überhaupt, welches sie über die Zolllinie ausführen wollen, steuerfrei aus den Erzeugungsstätten wegzubringen.

Die Dichtigkeitsgrenze für die Steuerpflicht des Mineralöls im Inlande wurde im Jahre 1887 von 870° auf 880° erhöht.

Um zu verhindern, daß die Mineralölsteuer durch Mischung leichter Öle mit solchen der Dichte über 880° umgangen werde, wurden im Jahre 1896 derartige, außerhalb einer Mineralölraffinerie vorgenommene Mischungen verboten und unter Strafe gestellt.

Gleichzeitig wurde auch das zum Reinigen von Petroleumschächten und zum Betriebe von Motoren bestimmte Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R geringer ist als 770°, von der entfallenden Verbrauchsabgabe befreit.

Weitere Befreiungen von der Entrichtung der Verbrauchsteuer wurden bewilligt für Mineralöl unter der Dichte von 770°, welches zum Betriebe von landwirtschaftlichen Maschinen, Motorwagen etc., dann (unter gewissen Voraussetzungen) zur Erzeugung des elektrischen Lichtes und schließlich zur Wärmeerzeugung (wie zu Sengzwecken bei der Appretur von Textilwaren, zum Verschmelzen von Glasrändern u. s. w.) verwendet wird.

Der Einfuhrzoll für ausländisches Mineralöl wurde seit dem 1. Jänner 1900 und zwar für Rohöl mit 7 K, für Leuchtöl mit 9 K 20 h Gold festgesetzt; außer dem Zolle ist aber bei der Einfuhr von Leuchtöl noch die Verbrauchsabgabe von 13 K pro 1 Meterzentner zu entrichten.

Bezüglich des Verkehres mit versteuertem Mineralöl zwischen den einzelnen Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gelten dieselben Grundsätze wie rückichtlich des Verkehrs mit Branntwein, Bier und Zucker. Das Prinzip der Steuerperzeption seitens jenes Finanzgebietes, in welchem die Erzeugungsstätte gelegen ist, wurde auch hinsichtlich der Verzehrungssteuer vom Mineralöl durch das Prinzip der Steuerzuwendung an jenes Finanzgebiet, in welchem das Produkt konsumiert wird, ersetzt und seit 1. Jänner 1900 in Anwendung gebracht.

In Bosnien und der Hercegovina besteht seit dem Jahre 1894 eine Mineralölproduktenfabrik in Bosnisch Brod (Aktiengesellschaft Danica).

Die Ergebnisse der Mineralölbesteuerung in Bosnien und der Hercegovina sind aus der zuliegenden Tabelle ersichtlich.

Mineralöl-Verbrauchssteuer.

J a h r	Quantum Meterzentner	Betrag Kronen	A n m e r k u n g
1894 vom November an	1.732	22.252	
1895	46.993	610.904	
1896	69.360	901.688	
1897	66.915	869.900	
1898	82.528	1,072.860	
1899	89.690	1,165.962	
1900 *)	40.532	515.146	
1901	49.933	385.175	
1902	58.912	582.409	
1903	62.654	491.974	
1904	61.762	327.590	
1905	61.497	993.086 **)	Hievon kommen in Abzug die aus dem Überweisungsverfahren zu Gunsten Ungarns resultierenden 522.292 K

Stempel und Gebühren.

Ottomanische
Stempel- und
Gebühren-
vorschriften.

Die Vorschriften über das Stempel- und Gebührengelände waren in den ersten Jahren nach der Okkupation in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen zerstreut, die zum Teile noch aus der ottomanischen Verwaltung stammten, zum Teile bereits unter der neuen Verwaltung erlassen wurden.

Zu den Gesetzen der ersteren Art zählte insbesondere das ottomanische Stempelreglement vom Jahre 1873, betreffend die „fixen“ und „proportionellen“ Gebühren, sowie eine Reihe von Spezialgesetzen, in denen namentlich die Übertragungsgebühren vom unbeweglichen Vermögen und die Gebühren in scheriatgerichtlichen Angelegenheiten (Ehe- und Erbrechtsangelegenheiten der Mohammedaner) geregelt waren.

*) Vom Jahre 1900 beginnt das Überweisungsverfahren.

**) Inklusiv Nachtragsgebarung Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

Im Budget pro 1906 400.000 K

An Stelle des ottomanischen Stempelreglements trat bereits im September 1879 das mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 11. Juli 1879 genehmigte „Stempelreglement für Bosnien und Hercegovina“. Dasselbe enthielt in seinem Texte im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie das ottomanische Stempelreglement, nur im Tarife war eine mäßige Erhöhung eingetreten, der jedoch andererseits eine gerechtere Abstufung der proportionellen Gebührensätze gegenüberstand.

Es folgten noch weitere Verordnungen, bis endlich im Jahre 1886 durch das neue Stempel- und Gebührengesetz diese Frage eine definitive Regelung erfuhr.

Stempel- und
Gebühren-
gesetz.

Die leitende Richtung bei der Verfassung des neuen Gesetzes bildete vor allem der Grundsatz, daß die tunlichste Gleichartigkeit der Gebührenvorschriften der okkupierten Länder mit denjenigen der Monarchie unbedingt nötig sei, wenn auch den eigenartigen Landesverhältnissen sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Beziehung, insbesondere was die eigentümlichen Agrarverhältnisse der Okkupationsländer betrifft, bei der Aufstellung des Gebührensystems und der Bestimmung der Gebührensätze entsprechende Berücksichtigung zu teil werden müsse.

Das Gesetz hat sich in kurzer Zeit und ohne Schwierigkeiten in der Bevölkerung eingelebt und besteht, abgesehen von einigen später eingeführten, dasselbe übrigens nicht wesentlich alterierenden Modifikationen, bis heute in unveränderter Wirksamkeit.

Was die einzelnen Dispositionen des bosnisch-hercegovinischen Stempel- und Gebührengesetzes betrifft, ist die gesamte Materie ebenso wie im österreichischen und im ungarischen Gebührengesetze in drei Abschnitten behandelt.

Der erste Abschnitt, die „Einführungsverordnung“, enthält die Übergangsbestimmungen, der zweite Abschnitt die materiellen und formellen gebührengesetzlichen Bestimmungen und der dritte Abschnitt die drei Stempelskalen und den alphabetisch geordneten Tarif.

Hinsichtlich der meritorischen Bestimmungen des Gesetzes wurde bereits erwähnt, daß sich dieselben grundsätzlich an die in der Monarchie bestehenden Vorschriften anschließen und Abweichungen von denselben im allgemeinen nur dort sich finden, wo sie durch die Eigenart der Landesverhältnisse bedingt sind.

So ist beispielsweise mit Rücksicht auf die besonderen Agrarverhältnisse in Bosnien und der Hercegovina das Ausmaß der Prozentualgebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen verschieden festgesetzt, je nachdem es sich um Mulk- oder Miriéliegenschaften (siehe Seite 39) handelt, u. zw. beträgt die Übertragungsgebühr bei entgeltlichen Erwerbungen 2 Prozent für Mulk- und 4 Prozent für Miriéliegenschaften, bei unentgeltlichen Erwerbungen 1 Prozent für Mulk- und 2 Prozent für Miriéliegenschaften.

Von den nachträglichen teilweisen Abänderungen des Stempel- und Gebührengesetzes sei vor allem als die wichtigste die mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 14. Dezember 1905 genehmigte Novelle hervorgehoben.

Novellen zum
Stempel- und
Gebühren-
gesetze.

Dieselbe verfügt die gänzliche Aufhebung der Stempelverbrauchsabgaben für Kalender, Zeitungen, Ankündigungen und Inserate — eine Verfügung, der nicht allein die in der Monarchie schon einige Jahre früher erfolgte Auflassung des Zeitungs- und Kalenderstempels die Wege gewiesen hatte, sondern die auch in Bosnien und der Hercegovina als die Abschaffung einer den Verkehr behindernden und darum lästig empfundenen Gebühr begrüßt wurde.

Um den mit dieser Maßnahme verbundenen Ausfall an Landeseinnahmen zu kompensieren, wurden gleichzeitig die Stempelgebühren für Eingaben, Protokolle und Urkunden, welche bis dahin 80 h, bzw. 1 K 60 h und 2 K 40 h betragen hatten, auf das in der Monarchie bestehende Ausmaß von 1 K, bzw. 2 und 3 K erhöht.

Außerdem haben in jüngster Zeit einige Gebühren des gerichtlichen Verfahrens, sowie die Gebührensätze für Auslands- und Waffenpässe eine teilweise Abänderung erfahren, und zwar

wurde mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 16. Februar 1906 die bis dahin bestandene, zu mancherlei Mißbrauch AnlaÙ gebende Gebührenfreiheit im Bagatellverfahren bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 20 K aufgehoben und für Prozesse der gedachten Art, u. zw. für das ganze Verfahren mit AusschluÙ der Wiedereinsetzungsgesuche, Rekurse und Berufungen eine Gebühr per 50 h statuiert. Die früheren Gebührensätze im Bagatellverfahren wurden, u. zw. bei einem Streitgegenstande von über 20 K bis 50 K von 80 h auf 1 K und bei einem Streitgegenstande von über 50 K bis 100 K von 1 K 60 h auf 2 K aufgerundet. Für Wiedereinsetzungsgesuche und Rekurse, die bisher in der für das ganze Verfahren eingehobenen Stempelgebühr inbegriffen waren, wurde gleichwie für die schon nach den früheren Bestimmungen besonders zu vergebührenden Berufungen eine Gebühr von 50 h, bzw. 1 K festgesetzt (siehe Seite 49). Außerdem ist auf Grund der obenerwähnten Allerhöchsten EntschlieÙung bei mehreren Gebühren im gerichtlichen Sicherungs- und Exekutionsverfahren eine mäÙige Erhöhung eingetreten.

Die Gebührensätze für Auslandspässe, die bisher ohne Unterschied der Gültigkeitsdauer des Passes 20 h, beziehungsweise 1 K betragen hatten, wurden zufolge der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 17. April 1906 für Personen, die von einem, den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, mit 1 K, für alle anderen Personen mit 4 K für jedes Jahr der Gültigkeitsdauer festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die für Waffenpässe bisher einheitlich, und zwar ohne Rücksicht auf die Art und Anzahl der bewilligten Waffenstücke mit 1 K vorgeschriebene Gebühr dahin abgeändert, daÙ nunmehr für jedes bewilligte Waffenstück auÙer für die zum Schutze von Viehherden notwendigen Waffen eine Gebühr von 2 K zu entrichten ist. Die Waffenpässe für Viehherdenbesitzer oder deren Hirten unterliegen nach wie vor ohne Unterschied der Anzahl der bewilligten Waffen der Stempelgebühr von 1 K.

Bemessung. Die Bemessung der unmittelbaren Gebühren erfolgt in Bosnien und der Hercegovina in der Regel durch die Steuerämter, nur hinsichtlich jener Gebühren, welche wegen begangener Übertretungen im erhöhten Betrage zu bemessen sind, durch die Kreisbehörden, beziehungsweise durch die denselben angegliederten Steuerinspektorate.

Rekurse. Über Rekurse in Gebührenangelegenheiten entscheidet die Landesregierung in Sarajevo in II. und das gemeinsame Ministerium in III. Instanz.

Verhältnis zur Monarchie. Was das gegenseitige Verhältnis der Länder Bosnien und Herzegowina zu den beiden Staaten der Monarchie in Gebührenangelegenheiten betrifft, ist dasselbe in der gleichen Weise wie zwischen den beiden Staaten der Monarchie geregelt, und steht das diesbezügliche Übereinkommen seit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

Das Erträgnis des Stempel- und Gebührengefälles in den einzelnen Verwaltungsjahren ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Stempel und Gebühren.

(Einnahmen.)

Gebahrungserfolge im Jahre	rund
1880	448.400 K
1881	672.200 „
1882	710.700 „
1883	850.800 „
1884	1,292.000 „

Gebarungserfolge im Jahre	rund
1885	1,238.700 K
1886	1,127.100 "
1887	1,224.000 "
1888	1,200.000 "
1889	1,238.000 "
1890	1,314.900 "
1891	1,333.900 "
1892	1,327.400 "
1893	1,391.400 "
1894	1,500.600 "
1895	1,549.800 "
1896	1,612.700 "
1897	1,647.600 "
1898	1,635.900 "
1899	1,673.300 "
1900	1,903.500 "
1901	1,917.400 "
1902	1,982.200 "
1903	2,190.500 "
1904	2,313.700 "
1905	2,335.000 " *)

Schießpulver.

Vor der Okkupation verfügte das ottomanische Gesetz vom 9. Schaban 1287 (Oktober 1870) und 7. Sefer 1288 (April 1871), daß Schießpulver und Salpeter ausschließlich nur aus Konstantinopel bezogen werden dürfen. Einführung
des Monopols.

§ 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 über die Herstellung des gemeinsamen Zollgebietes mit Bosnien und der Hercegovina bestimmt, daß das Schießpulvermonopol in Bosnien und der Hercegovina nach den in der Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt werden soll.

Es wurde daher im Einvernehmen mit den beiden Finanzministerien der Monarchie und mit dem gemeinsamen Kriegsministerium eine Schießpulvermonopolsordnung ausgearbeitet, welche sich an die in der Monarchie geltenden gleichartigen Vorschriften eng anschließt und welche mit 1. November 1880 in Wirksamkeit trat.

Die Hauptgrundsätze dieser Monopolsordnung sind folgende:

Von der Erzeugung des Schießpulvers in Bosnien und der Hercegovina wird bis auf weiteres abgesehen; die Landesverwaltung wird den Bedarf an Schießpulver aus den k. u. k. Militärmagazinen zu decken haben.

Die Verwaltung des Monopols wird von der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung für Rechnung der bosnisch-hercegovinischen Landesfinanzen unter Mitwirkung der k. u. k. Artilleriezeugsdepots in Sarajevo und Mostar besorgt.

Der Großverschleiß wird durch die ärarischen Pulverschleißposten, der Kleinverschleiß durch die von der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung zu bestellenden Gefällskommissionäre bewerkstelligt. Verschleiß.

*) Laut Gebarungsübersicht pro Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

Das bisher in Bosnien und der Hercegovina bestandene Salpetermonopol wurde aufgehoben.

Die Übertragung des Schießpulvers aus Bosnien und der Hercegovina nach Österreich oder Ungarn und umgekehrt wurde verboten.

Preise.

Der Preis des Pulvers wurde wie folgt festgesetzt:

Aus den ärarischen Magazinen:

	Jagd-	Scheiben- (rundes)	Musketen-	Spreng-
	P u l v e r			
1. bei einer Abnahme von wenigstens 5 Kilogramm pro 1 Kilogramm	3 K 20 h	3 K 14 h	2 K 32 h	1 K 42 h
2. im Kleinverschleiß, d. i. in Mengen unter 5 Kilogramm von einer Gattung von den befugten Verschleißern in den Standorten der Ärarialmagazine und ausnahmsweise auch von den letzteren	3 „ 92 „	3 „ 74 „	2 „ 84 „	1 „ 70 „
3. von den befugten Kleinverschleißern außerhalb des Standortes eines Ärarialmaga- zins	4 „ 10 „	3 „ 92 „	3 „ — „	1 „ 78 „

Die Vergütungspreise, welche die bosnisch-hercegovinische Landesregierung an die k. k., beziehungsweise die k. ung. Monopolsverwaltung zu entrichten hatte, wurden

für 1 Kilogramm Jagdpulver mit	1 K 50 h
„ 1 „ Scheibepulver mit	1 „ 48 „
„ 1 „ Musketenpulver mit	1 „ 14 „
„ 1 „ Sprengpulver mit	— „ 96 „

festgesetzt.

Der Gewinn der Verschleißer besteht in dem Unterschiede zwischen den Groß- und den Kleinverschleißpreisen.

Die gesetzliche Verbrauchsabgabe für 1 Kilogramm Schießpulver wurde mit 1 K festgesetzt, welcher Betrag schon in dem allgemeinen Verkaufspreise enthalten ist.

Die Verschleißpreise für Sprengpulver wurden vom 1. Jänner 1885 den seit 1. August 1884 in der Monarchie geltenden Preisen gleichgestellt, und zwar wurde der Preis pro 1 Kilogramm von 1 K 42 h auf 1 K 20 h, beziehungsweise von 1 K 70 h auf 1 K 44 h und von 1 K 78 h auf 1 K 50 h herabgesetzt.

Im Jahre 1885 wurden „Sprengpulverpatronen“ (hauptsächlich zur Verwendung beim Grubenbetriebe, in Steinbrüchen etc.) mit folgenden Verkaufspreisen in den allgemeinen Pulverschleiß der okkupierten Länder eingeführt: im Großverschleiß mit 1 K 40 h, im Kleinverschleiß mit 1 K 68 h pro 1 Kilogramm.

Die an das österreichische, beziehungsweise ungarische Monopol zu leistende Vergütung für diese Sprengpulverpatronen wurde mit 1 K 16 h pro 1 Kilogramm loco Bosnisch Brod oder Ragusa festgesetzt.

Im Jahre 1890 wurden zwei neue Pulversorten, und zwar „Extrafeines Jagd- und Scheibepulver“ und „Extrafeines Scheibepulver“ in Bosnien und der Hercegovina in Verkehr gesetzt.

Preisrelationen für diese Pulversorten sind folgende (in Kronen):

V e r p a c k u n g	E x t r a f e i n e s				
	Jagd- und Scheibenpulver		Scheibenpulver		
	Verschleiß- preise	Vergütung an die österr.- ungar. Mono- polverwaltung	Verschleiß- preise	Vergütung an die österr.- ungar. Mono- polverwaltung	
Blechbüchsen à	1 Kilogramm . . .	4·30	2·40	4·10	2·20
	1/2 „ . . .	2·22	1·28	2·12	1·18
Karton } Hülsen }	250 Gramm . . .	1·04	0·75	0·98	0·51
	100 „ . . .	0·42	0·25	0·40	0·23

Weiters wurden — gleichwie in der Monarchie — im Jahre 1895 „Verstärkte Sprengpulverpatronen“ zu folgenden Verschleißpreisen in den allgemeinen Verschleiß von Bosnien und der Hercegovina aufgenommen:

im Großverschleiß mit 1 K 76 h pro 1 Kilogramm;

im Kleinverschleiß mit 2 K 12 h pro 1 Kilogramm.

Die für diese verstärkten Sprengpulverpatronen von der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung zu leistende Vergütung beträgt 1 K 52 h pro 1 Kilogramm loco Bosnisch Brod oder Ragusa.

Ab 1. März 1895 wurden die Verschleißpreise sowohl für Sprengpulver als auch für Sprengpulverpatronen ermäßigt, und zwar für Sprengpulver von 1 K 20 h auf 1 K 04 h; beziehungsweise von 1 K 44 h auf 1 K 28 h und von 1 K 50 h auf 1 K 34 h pro 1 Kilogramm und für Sprengpulverpatronen von 1 K 40 h auf 1 K 28 h, beziehungsweise von 1 K 68 h auf 1 K 52 h.

Schließlich im Jahre 1898 wurde das rauchlose Jagd- und Schießpulver mit folgenden Verschleißpreisen in das bosnisch-hercegovinische Monopol eingeführt:

V e r p a c k t	Verschleißpreis pro Stück	Vergütungspreis *) pro Stück
in Blechdosen à 1/4 Kilogramm	3 K 60 h	2 K 66 h
„ „ à 1/2 „	7 „ — „	5 „ 10 „

Die finanziellen Ergebnisse des Schießpulvermonopols in Bosnien und der Hercegovina sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Statistik des
Schießpulver-
monopols.

Erfolg im Jahre	
1882	5.368 K
1883	13.092 „
1884	39.716 „

*) Loco Bosnisch Brod oder Ragusa.

Erfolg im Jahre	
1885	30.651 K
1886	34.321 „
1887	46.365 „
1888	21.795 „
1889	39.809 „
1890	39.373 „
1891	33.092 „
1892	35.145 „
1893	60.200 „
1894	35.324 „
1895	24.326 „
1896	30.699 „
1897	47.261 „
1898	43.142 „
1899	48.673 „
1900	37.511 „
1901	41.644 „
1902	53.818 „
1903	114.663 „
1904	171.373 „
1905	66.191 „*)

Überfuhren.

Mauten.

Zur Zeit der türkischen Regierung waren in Bosnien und der Hercegovina lediglich die ärarischen Überfuhrsmauten und eine einzige von der Gemeinde Trebinje ausgeübte Brückenmaut bei der Trebinjicabrücke vorhanden.

Diese Brückenmaut wurde im Jahre 1884 aufgehoben, nachdem vom Militärärar an Stelle der alten Brücke über den Trebinjicafluß eine neue eiserne Brücke erbaut worden ist.

Straßenmauten, sei es als Staats-, sei es als Gemeindeabgaben, gab es in Bosnien und der Hercegovina nicht.

Nach der Okkupation wurden von mehreren provisorisch organisierten Stadtgemeinden Kommunal-Straßenmauten (Pflastermauten) eingeführt.

Solche Straßenmauten bestehen gegenwärtig bloß in einigen größeren Gemeinden als Gemeindeabgaben, deren Erträgnis zur Herstellung und Erhaltung von kommunalen Straßen, Brücken etc. zu dienen hat. Die ärarischen Überfuhrsmauten übergangen gleich bei der Okkupation an die neue Verwaltung und wurden unter den bisherigen Bedingungen in der Regel auf die Dauer eines Jahres verpachtet. (Seit dem Jahre 1901 ist die regelmäßige Pacht-dauer 2 Jahre.)

Überfuhren,
Tarife.

Um die große aus der Zeit der ottomanischen Verwaltung herrührende Mannigfaltigkeit in den Preistarifen und den Pachtbedingungen zu beseitigen, wurde bereits im Jahre 1879 für den Betrieb der Überfuhren ein besonderes einheitliches Regulativ und ein gleichmäßiger, auf Grund der Flußbreite festgesetzter Preistarif für sämtliche landesärarischen Überfuhren in Bosnien und der Hercegovina hinausgegeben.

Die Überfuhren wurden nach der Flußbreite in vier Klassen eingeteilt und die Überfuhrspreise für jede Klasse besonders statuiert.

*) Laut Gebarungsübersicht pro Februar 1906 für den Dienst des Jahres 1905.

In die I. Klasse wurden Überfuhren mit einer Flußbreite unter 20 Meter, in die II. Klasse solche mit einer Flußbreite von 20 bis 40 Meter, in die III. Klasse jene, deren Flußbreite 40 bis 80 Meter und schließlich in die IV. Klasse die Überfuhren, deren Flußbreite mehr als 80 Meter betrug, eingereiht.

Für die Überfuhrgebühren besteht seit 1884 folgender Tarif:

Klasse der Überfuhr	Von jeder Person	Von jeder Person mit einem Zieh- oder Schiebkarren	Von jedem Stücke			Von jedem Meterzentner Ware	
			Zugvieh in der Bepan- gung ohne Unter- schied	Treibvieh			
				schwerem (Pferde, Ochsen etc.)	leichtem (Schafe, Ziegen etc.)		
H e l l e r							
I	2	4	4	2	1	2	Kaufmannsgüter unter 50 Kilogramm sind frei; über 50 bis 99 Kilogramm sind sie einem Meterzentner gleichzuhalten.
II	4	8	8	4	2	4	
III	8	16	12	6	3	8	
IV	12	24	16	8	4	12	

Zur Pachtung einer Überfuhr wird jedermann, mit Ausnahme von aktiv dienenden Militär- Verpachtung. personen und Beamten zugelassen. Jeder Pächter kann sich zur Ausübung seines Pachtrechtes eines Stellvertreters bedienen, muß aber diesen der Behörde namhaft machen. Subverpachtungen sind verboten. Der Pachtzins ist vierteljährlich im vorhinein zu entrichten.

Die Uferbewohner jener Gegenden, in welchen Ärarialüberfuhren bestehen, können für ihre Person und ihre Effekten sich der eigenen Schiffe zur Überfahrt bedienen; es ist ihnen jedoch untersagt, Bewohner fremder Orte oder fremde Waren, dann Kaufmannsgüter in ihren Fahr- Privatfahr- zeuge. zeugen zu überführen. Die Übertretung dieses Verbotes wird mit dem Fünffachen bis Zehnfachen der Gebühr, welche für die verbotwidrig überführte Person oder Sache bei der Benützung der ärarischen Überfahrt hätte entrichtet werden müssen, bestraft.

Von der Entrichtung der Überfuhrgebühr sind befreit: der k. u. k. Hofstaat und dessen Befreiungen von der Über- fuhrgebühr. Gefolge, die Exterritorialen, Militär (im Dienst), Gendarmerie, Briefpost, die Fuhren der Seel- sorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, Leichenfuhren, Fuhren für öffentliche Zwecke etc.

Gemäß Verordnung der Landesregierung in Sarajevo vom 19. Dezember 1883 werden auch die Robotarbeiter, welche, um bei den ärarischen Eisenbahn-, Straßen- und Wasser- bauten Dienste zu leisten, eine Überfuhr benützen müssen, von der Entrichtung der Über- fuhrgebühr befreit.

Die Zahl der bemauteeten landesärarischen Überfuhren hat sich seit der Okkupation Bestehende Überfuhren. bedeutend vermehrt.

Die gegenwärtig in Bosnien und der Hercegovina bestehenden landesärarischen Über- fuhren sind folgende:

Die Una-Überfuhr bei Golubić.

Trebinjčica-Überfuhren bei Mustihali, Staro Slano, Pridvorci, Grančarevo und Dobromani.

Sava-Überfuhren in Rača, Subotište, Orašje, Dubočac, Dolnji Svilaj, Gradina, Brezovopolje, Šamac, Gradiška, Kobaš und Svinjar.

Drina-Überfuhren in Bastaši, Brod, Foča, Cvilin, Skelani, Ljubovija, Stari Brod, Ustikolina, Brod, Medjedje, Zvornik und Šepak.

Tara-Überfuhr bei Hum.

Bosna-Überfuhren bei Doboj, Šamac, Kakanj-Doboj, Kotorsko, Nemila.

Narenta-Überfuhren bei Drežnica, Vojno-Potoci und Lisičići.

Lim-Überfuhr bei Mioče.

Die jährlichen Einnahmen aus diesen verpachteten landesärarischen Überfuhren sind aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

Einnahmen aus der Verpachtung der landesärarischen Überfuhren.

1880	29.289 K 64 h
1881	43.987 „ 66 „
1882	41.908 „ 68 „
1883	34.646 „ 70 „
1884	35.307 „ 96 „
1885	29.424 „ 24 „
1886	26.881 „ 40 „
1887	27.776 „ — „
1888	33.630 „ 10 „
1889	28.821 „ 88 „
1890	34.998 „ 74 „
1891	41.138 „ 16 „
1892	40.889 „ 10 „
1893	38.818 „ 58 „
1894	38.591 „ 06 „
1895	32.891 „ 44 „
1896	26.795 „ 88 „
1897	24.811 „ 58 „
1898	21.959 „ 80 „
1899	25.697 „ 88 „
1900	19.613 „ 35 „
1901	27.215 „ 83 „
1902	17.918 „ 13 „
1903	24.056 „ 42 „
1904	16.418 „ 79 „
1905	16.665 „ 09 „ *)

*) Laut Gebarungübersicht pro Februar 1906 für den Dienst des Vorjahres.

Zoll- und Finanzwache.

Die Errichtung der Zoll- und Finanzwache in Bosnien und der Hercegovina erfolgte im Jahre 1879 auf Grund einer Allerhöchsten EntschlieÙung vom 27. April des genannten Jahres. Ihre Bestimmung ist die gleiche wie in den beiden Staaten der Monarchie und erstreckt sich hauptsächlich auf den Schutz des Zollgefälles, der Monopole und der indirekten Staatsabgaben.

Errichtung
und
Bestimmung.

Die dienstlichen Obliegenheiten der Zoll- und Finanzwache sowie ihre persönliche und rechtliche Stellung sind durch die mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 20. November 1879 genehmigte provisorische Dienstvorschrift geregelt.

Dienst-
vorschrift.

Ursprünglich ein kleiner Wachkörper, der im ersten Verwaltungsjahre einen Stand von 8 Beamten und 180 Mannschaftspersonen umfaßte, hat die Zoll- und Finanzwache mit der zunehmenden Entwicklung der einzelnen Gefällezweige, insbesondere des Tabakmonopols und der Verzehrungssteuern, eine immer weitere Ausgestaltung erfahren und beläuft sich ihr dermalen systemisierter Stand auf 16 Kommissäre und 692 Mannschaftspersonen.

Organisation:

Die Aufstellung der Zoll- und Finanzwache ist in der Weise durchgeführt, daß an der Zolllinie und im Innern des Landes, insbesondere an den wichtigeren Sammelplätzen des Verkehrs und des Verbrauches abgabepflichtiger Gegenstände Wachabteilungen errichtet sind, von denen mehrere zusammen einen Kontrollbezirk bilden. Die Kontrollbezirksleitungen unterstehen ihrerseits wieder den Finanzinspektoraten und diese der Landesregierung in Sarajevo.

Mit der Leitung der Finanzinspektorate, deren im ganzen 5 bestehen, und zwar 4 für Bosnien (in Sarajevo, Dolnja Tuzla, Banjaluka und Travnik) und 1 für die Hercegovina (in Mostar) ist je ein Finanzrat betraut, dem einer oder mehrere Konzeptsbeamte zugewiesen sind.

An der Spitze der Kontrollbezirksleitungen steht ein Zoll- und Finanzwach-Oberkommissär in der VIII. oder IX. Dienstklasse oder ein Zoll- und Finanzwachkommissär in der X. Dienstklasse, wogegen zwei Kontrollbezirke von je einem selbständigen Respizienten geleitet werden.

Die Leitung der einzelnen Wachabteilungen wird von einem Respizienten oder einem Oberaufseher besorgt.

Nach dem gegenwärtigen Stande beläuft sich die Anzahl der Kontrollbezirke auf 18, die der Wachabteilungen auf 109.

Hievon entfallen:

auf den Inspektoratsbezirk Mostar	5	Kontrollbezirke	mit	27	Abteilungen
" " " Sarajevo	4	"	"	21	"
" " " Dolnja Tuzla	4	"	"	24	"
" " " Banjaluka	3	"	"	22	"
" " " Travnik	2	"	"	15	"

Der Mannschaftsstand der Zoll- und Finanzwache gliedert sich in Aufseher, Oberaufseher und Respizienten und bestehen nach dem gegenwärtig systemisierten Stande 345 Stellen für Aufseher, 276 Stellen für Oberaufseher und 71 Stellen für Respizienten (einschließlich der beiden selbständigen Respizienten).

Gleichwie in den übrigen Zweigen der Verwaltung standen auch in der Zoll- und Finanzwache in den ersten Verwaltungsjahren zum größten Teile Angestellte aus den beiden Staaten der Monarchie in Verwendung, die für die Zeit ihrer Dienstesverwendung in Bosnien und der Hercegovina aus der Monarchie beurlaubt waren.

Aufnahme.

Erst später, als bereits eine genügende Anzahl von Kompetenten vorhanden war, die sich um die definitive Aufnahme in die bosnisch-hercegovinische Zoll- und Finanzwache bewarben, konnte die Anstellung in diesem Wachkörper definitiv organisiert und dadurch zugleich eine größere Stabilität des Mannschaftsstandes erreicht werden.

Die Aufnahme in die bosnisch-hercegovinische Zoll- und Finanzwache ist ebenso wie in den beiden Staaten der Monarchie zunächst eine provisorische; die dauernde Aufnahme erfolgt in der Regel erst nach einer vierjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung.

Von den Aufnahmewerbern werden gleichwie bei den sonstigen Anstellungen im Landesdienste bei gleicher Qualifikation in erster Linie die Landesangehörigen berücksichtigt und sind gegenwärtig von den Finanzwachangestellten zirka ein Viertel Einheimische.

Das Hauptkontingent des Mannschaftsstandes bilden Militärpersonen, die nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Zoll- und Finanzwache übertreten.

Die einzelnen Abteilungen sind teils in landesärarischen (38), teils in gemieteten Kasernen untergebracht. Über Kasernbauten und die Kosten derselben s. S. 631.

Lehrkurs und Chargenschule. Zum Zwecke einer gründlicheren Ausbildung der Mannschaft besteht seit dem Jahre 1890 ein Lehrkurs und seit dem Jahre 1902 eine Chargenschule, die jedes zweite Jahr abwechselnd durch 4, beziehungsweise $4\frac{1}{2}$ Monate in Sarajevo abgehalten werden.

Provisionsvorschrift. Für die Altersversorgung der Mannschaft und ihrer Angehörigen gelten die Bestimmungen der mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. Februar 1891 genehmigten Provisionsvorschrift.

Darnach steht ein Versorgungsanspruch in der Regel nur der dauernd aufgenommenen Mannschaft zu. Provisorisch Angestellte erhalten nur ausnahmsweise eine einmalige Abfertigung bis zum fünffachen Betrage der zuletzt bezogenen Jahreslöhnung.

Die dauernd angestellte Mannschaft erhält vor dem zurückgelegten 10. Dienstjahre eine Abfertigung, nach dem 10. Dienstjahre eine fortlaufende Provision. Tritt jedoch die Dienstuntauglichkeit des Mannes vor dem zurückgelegten 10. Dienstjahre infolge eines Unglücksfalles ein und ist damit auch die vollständige Erwerbsunfähigkeit verbunden, so wird der Mann provisioniert, gleichwie wenn er zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätte.

Das Ausmaß der Provision ist derart festgesetzt, daß es nach dem vollstreckten 10. Dienstjahre ein Drittel und nach dem vollstreckten 15. Dienstjahre drei Achtel der letzten anrechenbaren jährlichen Aktivitätsbezüge (Löhnung und Dienstzulage) beträgt; mit jedem weiteren vollständig zurückgelegten Dienstjahre erhöht sich die Provision um $2\frac{1}{2}$ Prozent der letzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge.

Die Abfertigung beträgt vor dem 5. Dienstjahre den einmaligen letzten Aktivitätsbezug, nach dem 5. Dienstjahre den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag dieses Bezuges.

Bei Berechnung der Dienstzeit gilt ebenso wie für die bosnisch-hercegovinischen Landesbeamten und Diener die Begünstigung, daß die in Bosnien und der Hercegovina zurückgelegte Dienstzeit, falls dieselbe schon mehr als 10 Jahre erreicht hat, um ein Achtel höher in Anrechnung gebracht wird als sie effektiv beträgt.

Die Witwenprovision ist mit dem dritten Teile der letztbezogenen anrechenbaren Aktivitätsbezüge des Gatten, der Erziehungsbeitrag für jedes Kind mit dem fünften Teile der Witwenprovision festgesetzt.

Die Abfertigung der nicht provisionsberechtigten Witwen beläuft sich ebenso wie die der Waisen auf den vierten Teil der vom Verstorbenen letztbezogenen Jahreslöhnung.

Das Normalalter der Waisen, bis zu dem ihnen ein Erziehungsbeitrag zukommt, ist auf das zurückgelegte 15. Lebensjahr festgesetzt.

Als eine im Interesse der Zoll- und Finanzwachangestellten bestehende Einrichtung sei noch hervorgehoben, daß an die Kinder von verdienten Angestellten seit dem Jahre 1897 30 Volksschulstipendien im jährlichen Betrage von je 120 K und seit dem Jahre 1905 überdies 12 Mittelschulstipendien jährlicher je 200 K aus dem allgemeinen Geldstrafenfonds zur Verleihung gelangen.

Stipendien
für die Kinder
verdienter
Angestellter.

Über den Zustand und die Leistungen der Zoll- und Finanzwache wird alljährlich von den Finanzinspektoraten der Landesregierung und von dieser dem gemeinsamen Ministerium ein eingehender Bericht erstattet.

Leistungen
der Zoll- und
Finanzwache
im Jahre 1904.

Hiernach wurden von der Zoll- und Finanzwache im Jahre 1904 im ganzen 399.293 Kontrollamtshandlungen vorgenommen, 351 Schleichhandelfälle, 3803 schwere und 96 einfache Übertretungen der Zoll- und Monopolsvorschriften und 2727 Übertretungen der Verzehrungssteuervorschriften entdeckt und 659 Stempelanstände erhoben.

Das Punzierungswesen.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1879 verfügt, daß die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Überwachung in Bosnien und der Hercegovina nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen haben, welche in beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anwendung kommen.

Eine diesfällige in Bosnien und der Hercegovina erlassene Verordnung aus dem Jahre 1880 ist im Einvernehmen mit den beiden Regierungen ausgearbeitet worden.

Dieselbe rezipiert im wesentlichen die diesfälligen geltenden Normen in der Monarchie; gleichzeitig mit der Erlassung obiger Verordnung wurde die Errichtung eines Punzierungsamtes in Sarajevo angeordnet. Die Durchführung der Punzierungsvorschriften blieb aber zunächst in suspenso, und zwar einerseits wegen der prekären Lage der Gold- und Silberarbeiter in Sarajevo und andererseits, weil das Bedürfnis, welches in anderen Ländern Punzierungsgesetze zum Schutze des Publikums hervorgerufen hat, in Bosnien und der Hercegovina eigentlich nicht bestand.

Die Gold- und Silberarbeit in diesen Ländern beschränkte sich zu jener Zeit zumeist bloß auf geringfügige Luxusartikel nach türkischer Art, Verzierungen von Gewehren, Messern, Zigarenspitzen und dergleichen Gegenständen von minderm Werte, während die wertvolleren Artikel aus der Monarchie bezogen wurden.

Im Laufe der Jahre haben sich jedoch viele Geschäftsleute aus der Monarchie, welche mit wertvolleren Gold- und Silberwaren handelten, in Bosnien und der Hercegovina ansässig gemacht und auch die Arbeiten der einheimischen Gold- und Silberarbeiter Eingang in die Monarchie gefunden, so daß die endliche Durchführung der Punzierungsvorschriften zur Notwendigkeit geworden war.

Im Jahre 1896 wurde nunmehr in Sarajevo ein Punzierungsamt errichtet, dessen Wirkungskreis sich auf das ganze Land erstreckt.

Diesem Amte obliegt die Kontrolle sowohl der in Bosnien und der Hercegovina verfertigten als auch der aus dem Auslande eingeführten Gold- und Silberwaren. Das Punzierungsamt in Sarajevo ist mit dem Hauptzollamte daselbst vereint. Die technische Kontrolle wird von einem fachmännisch gebildeten Beamten selbständig ausgeübt; die Punzierung außerhalb Sarajevos wird durch die Steuerämter in kommissionsweiser Vertretung des Punzierungsamtes vermittelt, die zur Punzierung präsentierten Gegenstände werden seitens des betreffenden Steueramtes übernommen und ex offo an das Punzierungsamt geleitet, nach erfolgter Punzierung wieder dem Einreicher ausgefolgt.

Den Punzierungsvorschriften wurde anfänglich seitens der einheimischen Gold- und Silberwarenerzeuger und -händler geringes Verständnis und vielfache Abneigung entgegengebracht.

Der Erfolg des Punzierungswesens im Jahre 1896 war infolgedessen noch ein sehr geringer, doch besserten sich diese Verhältnisse schon im nächsten Jahre.

Die Anzahl der Gewerbetreibenden in Bosnien und der Hercegovina, welche sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Gold- und Silberwaren befassen, bezifferte sich im Jahre 1896 nach den erfolgten Gewerbeanmeldungen auf 225, darunter 154 Erzeuger.

Das größte Kontingent stellt Sarajevo mit 34 Gewerbetreibenden, Mostar mit 31, Livno mit 23, Dolnja-Tuzla mit 18 und Travnik mit 14 Gewerbetreibenden.

Im Jahre 1896 kamen im ganzen nur 16 Posten zur Punzierung, im Jahre 1897 wurden bereits 748 Posten, darunter 146 aus dem Auslande, mit 13.751 Gegenständen zur Punzierung gebracht, wofür an Punzierungsgebühren rund 1510 K eingehoben wurden.

Mit der Vornahme von Revisionen außerhalb Sarajevos sind die Bezirksämter betraut und diesbezüglich mit einer eigenen Instruktion versehen.

Die Ergebnisse der Punzierung im abgelaufenen Jahre sind folgende:

Im Jahre 1905 gelangten 1739 Posten zur Punzierung.

Die angegebenen Warenposten umfassen:

	239 Stück inländische Goldgeräte im Gewichte von	1·210 kg,
	68 „ ausländische „ „ „ „	1·035 „
	40.670 „ inländische Silbergeräte im Gewichte von	577·705 „
und	528 „ ausländische „ „ „ „	16·945 „

Nach dem Feingehalte geordnet stellen sich die zur Punzierung gelangten Gegenstände wie folgt:

inländisches Gold Nr. 3	0·080 kg	Rauhgewicht,
„ „ „ 4	1·130 „	„
	zusammen	1·210 kg Rauhgewicht und
inländisches Silber Nr. 1	39·470 „	„
„ „ „ 2	57·090 „	„
„ „ „ 3	279·185 „	„
„ „ „ 4	201·960 „	„
	zusammen	577·705 kg Rauhgewicht.

Der Edelmetallwert der punzierten in- und ausländischen Gegenstände nach ihrem Feingewichte betrug bei den Goldwaren 4391 K 92 h und bei den Silberwaren 47.019 K 23 h.

Die Einnahmen an Kontrollgebühren beliefen sich auf 3690 K 93 h.

Die Zahl der unter punzierungsämtlicher Aufsicht stehenden Gewerbetreibenden betrug 375.

Das Eichwesen.

Aus der Zeit der ottomanischen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina ist ein geordnetes Eichwesen nicht überkommen, auch stand der Entwicklung eines solchen seit der Okkupation lange Zeit der Mangel eines einheitlichen Maß- und Gewichtssystems im Wege.

Die Verordnung der ottomanischen Regierung vom 20. Džemazi ul achir 1286 (14. September 1869), betreffend die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems im türkischen Reiche war in Bosnien und der Hercegovina nicht zur Durchführung gelangt.

Die in Bosnien und der Hercegovina im Gebrauche stehenden Maße und Gewichte sind einerseits die alten türkischen, welche noch heute in fast allen Schichten der heimischen Bevölkerung tief eingewurzelt sind, andererseits die metrischen. Alte Maße.

Die alten türkischen Maße umfaßten Längen-, Flächen-, Kubik- und Hohlmaße, dann Gewichte.

Als Längenmaß gab es ein Aršin, welches als Baumeisteraršin 0.758 Meter als Handelsaršin 0.680 Meter betrug, wovon das letztere in 8 rub' und ein rub' in 2 greh' unterteilt war.

1 Quadratbaumeisteraršin = 0.574564 Quadratmeter, 1 Quadrathandelsaršin = 0.4624 Quadratmeter. 1 Damm (Dönüm) (Flächenmaß) hat 1600 Baumeisteraršin = 9 Ar 19.3024 Quadratmeter, entspricht also nahezu 1 Dunum à 10 Ar = 1000 Quadratmeter.

Als Hohlmaß galt 1 Konstantinopler kil = 4 sinik', 1 sinik' = 2 kutijá und betrug 1 kil 37 Liter.

Das alte Gewicht „Oka“ = 400 Dram, das ist 1.282945 Kilogramm, 1 Dram = 16 Kirat, 1 cekija = 4 Kantar, das sind 176 Oka, 1 Kantar = 44 Oka, 1 cekija = 0.225798 Tonnen, 1 Kantar = 0.0564495 Tonnen.

Wirklich im Gebrauche sind der aršin als Längen- und das Dunum als Flächenmaß, dann oka und dram, endlich to var, das ist eine Pferdelaast = 100 oka. Daneben noch lokale Hohlmaße, zum Beispiel osmak, vreće u. dgl. und der „Ackertag“ (dan oranja) und das Joch (jutro) als Feldmaße.

Im offiziellen Gebrauche stehen auch heute und kraft der Rezeption dieser Maßeinheiten in Kataster-, Grundbuch- und Steuergesetzen, die nach der Okkupation erlassen wurden, das „Dunum“ (und zwar das Katastraldunum) im Kataster und Grundbuche, und die „Oka“ bei dem Zehent.

Die metrischen Maße und Gewichte werden von den Organen der Zivil- und Militärverwaltung, von den aus der Monarchie eingewanderten Kaufleuten, Gewerbetreibenden, Industriellen etc. und von den Schankgewerbetreibenden ausschließlich, daneben aber auch von den heimischen Kaufleuten schon vielfach angewendet.

Durch die Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1879 wurde einerseits die Umrechnung der alten Maße auf metrisches System geregelt, andererseits verfügt, daß mit dem Zeitpunkte der Einbeziehung Bosniens und der Hercegovina in das allgemeine Zollgebiet im amtlichen Verkehre hinsichtlich des Zolles, dann der Verzehrungssteuern von Branntwein, Bier, Zucker etc. die metrischen Maße und Gewichte in Anwendung zu bringen sind.

Die Prüfung der in Verkehr gelangenden alten türkischen Maße, Gewichte und Wagen in Bezug auf ihre Richtigkeit geschieht meist in sehr ungenauer Form durch Vergleich mit bereits vorhandenen Maßen, Gewichten und Wagen, wogegen die metrischen Maße, Gewichte und Wagen fast ausnahmslos im geeichten Zustande aus der Monarchie beschafft in das Land gelangen. Eine zeitweise Nacheichung unterbleibt jedoch größtenteils wegen der mit dem Transporte in die Monarchie verbundenen Auslagen. Nur die Ämter nehmen auf diesem Wege eine Überprüfung ihrer eigenen Maße, Gewichte und Wagen vor.

Faßeichung.

Das Entstehen gewisser industrieller Unternehmungen ließ die Notwendigkeit der Faßeichung als dringlich erscheinen und führte zunächst im Jahre 1889 zur Errichtung einer Faßeichstelle in D.-Tuzla (Sitz einer größeren Spiritusfabrik und einer Bierbrauerei.) In rascher Aufeinanderfolge wurden sodann solche Eichstellen auch in allen übrigen Kreisstädten errichtet.

Um dem allseits laut werdenden Wunsche nach Eichung von Wagen und Gewichten in Bosnien und der Hercegovina zu entsprechen, wurden im Jahre 1903 die Faßeichämter in Sarajevo und Banjaluka auch mit der Eichung von Wagen und Gewichten betraut.

Schwierigkeiten der Einführung des metrischen Systems.

Der allgemeinen Einführung der metrischen Maße und Gewichte stehen heute noch große Schwierigkeiten entgegen. Die fortschreitende Entwicklung der Handels- und Verkehrsverhältnisse hat dem metrischen System wohl immer weitere Kreise erworben, doch vollzieht sich diese Progression bei dem starren Festhalten der heimischen Bevölkerung an den gewohnten althergebrachten Maßen und Gewichten nur langsam.

Die Anwendung des metrischen Gewichtssystems bei der Zehentbeschreibung würde heute noch die größten Verwicklungen und Inkonvenienzen, vor allem aber eine arge Mißstimmung unter der Bevölkerung zur Folge haben, da dieselbe eine Veränderung des gewohnten Gewichtssystems mit dem größten Mißtrauen aufnehmen und darin zweifellos eine Benachteiligung ihrer Interessen erblicken würde.

Dagegen machte sich sowohl unter den Handels- und Gewerbetreibenden als auch unter dem städtischen Publikum das Verlangen nach einem geregelten obligatorischen Eichwesen, mit Rücksicht auf die durch unrichtiges Maß und Gewicht den Handelsverkehr störenden Elemente, immer dringender geltend.

Die gesetzliche Einführung der obligatorischen Eichung von Wagen und Gewichten ist durch Erlassung einer Verordnung geplant, welche schon seit einiger Zeit im Entwurf den beiden Regierungen vorgelegt wurde.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung soll auch eine Verordnung, betreffend die allgemeine Einführung der metrischen Maße und Gewichte erlassen werden.

Da jedoch — wie erwähnt — die ländliche Bevölkerung den metrischen Maßen noch ziemlich fremd gegenübersteht, soll innerhalb einer angemessenen Zeit noch der Gebrauch der derzeit im Verkehre stehenden alten türkischen Maße und Gewichte gestattet werden. Dieselben sollen jedoch gleich denjenigen nach dem metrischen System eichpflichtig sein und sollen sonach im öffentlichen Verkehre nur vorschriftsmäßig geeichte Maße verwendet werden dürfen.

Um die Bevölkerung möglichst rasch zum Abgehen von den alten Maßen zu veranlassen, ist für die alten Maße ein höherer Eichtarif und für die periodische Nacheichung ein kürzerer Termin als für die metrischen Maße in Aussicht genommen.

Der Kataster.

Vor der Okkupation.

Die ottomanische Regierung hatte eine Art Kataster eingeführt, in welchem jedoch nur die Schätzwerte der Grundstücke eingetragen wurden, jedoch diente derselbe vor allem zu Steuerzwecken, und zwar zur Bemessung der Grundwertsteuer. Es fehlte jedoch jegliche Vermessung des Landes.

Sofort nach der Okkupation wurde die Katastralvermessung und die Katastralschätzung der Länder Bosnien und Hercegovina von der Verwaltungsbehörde für unumgänglich notwendig erkannt.

Nach Durchführung der einschlägigen Vorarbeiten erfolgte im Jahre 1880 die Aktivierung der Katastralschätzungs- und Vermessungsdirektion, welche ihre Arbeiten sofort in Angriff nahmen.

Die Vermessungs- und Schätzungsarbeiten wurden voneinander getrennt abgewickelt und kamen lediglich dadurch in Zusammenhang, daß die Vermessungsoperare von den Vermessungsorganen für Katastralzwecke redigiert, den Schätzungsorganen übergeben wurden. Letztere Organe nahmen sohin in dem auf die Beendigung der Vermessung folgenden Jahre in den betreffenden Landesteilen ihre instruktionsmäßige Tätigkeit auf.

Die Katastralvermessung.

Die Katastralvermessung in Bosnien und der Hercegovina wurde abweichend von der in der Monarchie gebräuchlichen Art und Weise im Maßstabe 1 : 12.500 d. N. bewirkt und dem für die Spezialkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie adoptierten Gradkartensysteme angepaßt.

Die Triangulierung wurde im Anschlusse an das bestehende astronomisch-trigonometrische Netz der österreichisch-ungarischen Monarchie bewirkt und die graphische Triangulierung sowie die genaue Vermessung der Gemeindegrenzen, der Prädien (Staatswaldungen als Katastereinheit), ferner der größeren Kulturparzellen, der Riede, der Ortsumfassungen u. dgl. mit dem Meßtische durchgeführt.

Die graphischen Flächenaufnahmen mit dem Meßtische sind im Maßstabe 1 : 12.500 d. N., die Aufnahmen der Kulturen und Besitzparzellen im vierfachen Maße, das ist 1 : 6.250 d. N., die geschlossenen Ortschaften aber im Maßstabe 1 : 3.125 d. N. gehalten.

Die Triangulierung wurde am 1. Juni 1880, die Katastralvermessung am 15. August 1880 und die Katastralschätzung im Sommer 1881 begonnen.

Die Katastralvermessung Bosniens und der Hercegovina stand unter der obersten Leitung des Gemeinsamen Ministeriums, während das Gemeinsame Kriegsministerium das Gelingen dieses Unternehmens nicht nur moralisch unterstützte, sondern durch Beistellung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft aus dem Truppenstande förderte und sicherte.

Die technische Oberleitung der Triangulierung und Vermessung führte die Direktion des k. u. k. Militärgeographischen Institutes, auf die dem Katastralschätzungsdirektor zugewiesene Katastralschätzung hatte sie jedoch keinen Einfluß.

Die im Lande vorkommenden, sehr ausgedehnten, von Tälern und größeren Kulturkomplexen durchzogenen Waldkomplexe erschwerten nicht nur die Arbeit selbst, sondern bereiteten wegen der langen, zur Erzielung von Sichten erforderlichen Durchhaue mitunter enorme Schwierigkeiten.

In technischer Beziehung bestanden die Schwierigkeiten ferner darin, daß viele Grenzen der nach den landesüblichen Džematen (siehe Seite 86) zu bildenden Katastralgemeinden (als Katastereinheit) strittig waren, daher stets die beiderseitigen Präensionsgrenzen aufgenommen werden mußten, ferner daß die Konstatierung der Besitz- und Eigentumsgrenzen in der Natur bedeutende Schwierigkeiten bereitete, endlich die häufig auftretende Erscheinung, daß die Aufnahmeorgane nicht in der Lage waren, sich einen genauen Einblick in die oft komplizierten Eigentumsverhältnisse zu verschaffen.

Andrerseits mußten Schwierigkeiten des Terrains, Entbehrungen aller Art, Unbilden der Witterung, die Wirkung der oft den ganzen Sommer über andauernden Abgeschlossenheit von

Kultur und Zivilisation mit Aufbietung aller moralischen Kraft bekämpft, dem Mißtrauen und dem daraus entstehenden Unwillen der Bevölkerung mit Geduld und Mäßigung begegnet und in dem vielfältigen Verkehr mit allen Klassen der Bevölkerung verschiedener Religionsbekenntnisse stets ein taktvolles und vorsichtiges Benehmen eingehalten werden.

Die Triangulierung, welche, wie bereits erwähnt, am 1. Juni 1880 begonnen hatte, wurde im Herbst 1883, beziehungsweise bezüglich der Kanzleiarbeiten im Frühjahr 1884 beendet.

Die Stabilisierung der trigonometrischen Punkte hingegen wurde im Jahre 1885 in Angriff genommen und im Jahre 1888, beziehungsweise bezüglich der Winterarbeiten im ersten Quartal 1889, beendet.

Die Meßtischaufnahmen haben am 15. August 1880 begonnen und wurden im Herbst 1884, die Winterarbeiten am 31. Mai 1885 beendet.

Im ganzen wurden in $4\frac{1}{2}$ Jahren 2,845.057 Parzellen mit 51,158.686·2 Dunum (1 Dunum = 1000 Quadratmeter) aufgenommen.

Die Katastralschätzung.

Gleichzeitig mit der Anlegung des Vermessungskatasters wurde, ursprünglich mit der Absicht, ein neues Grundsteuersystem zu inaugrieren, eine Katastralschätzung durchgeführt, welche den Zweck hatte, den Reinertrag aller landwirtschaftlich benützbaren Flächen zu ermitteln.

Mit dieser Aufgabe wurde die im Jahre 1880 bestellte Katastralschätzungsdirektion in Sarajevo betraut.

Der an der Spitze derselben stehende Katastralschätzungsdirektor leitete die gesamten Schätzungsoperationen und war für die gesamte Organisation des Schätzungsdienstes verantwortlich.

Der Katastralschätzungsdirektion unterstanden die Schätzungsinspektorate im Rayon der in der Schätzung befindlichen Gebiete.

Für die Abschätzung des Waldlandes war ein besonderer Schätzungsinspektor bestellt.

Die verschiedenen Operationen der Katastralschätzung waren in drei Hauptgruppen eingeteilt, und zwar:

1. die Abschätzungsarbeiten,
2. die Einschätzungsarbeiten,
3. die Detailberechnung des Reinertrages.

Die Abschätzung bestand darin, daß innerhalb eines Schätzungsbezirkes für jede Kulturgattung und nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit des Bodens (Bonität) die Haupttypen der vorkommenden landwirtschaftlich benützbaren Grundstücke ermittelt und deren Reinertrag abgeschätzt wurde.

In die durch die Haupttypen gegebenen, beziehungsweise aus denselben abgeleiteten Reinertragstarifklassen wurden sohin die homogenen, das ist den Haupttypen nach Kulturgattung und Bonität entsprechenden Einzelparzellen einklassiert.

Die Berechnung der Reinerträge der einzelnen Parzellen im Detail erfolgte nach durchgeführter Einklassierung.

Zur Bestimmung des Reinertrages war die Kenntnis der Preise der land- und forstwirtschaftlichen Produkte, des Naturalertrages und der Bewirtschaftungskosten nötig, bei deren Ermittlung die politischen Behörden mitwirkten.

Ausgerüstet mit dem Preistarife schritt das Schätzungsorgan, unterstützt durch die in jeder Gemeinde aufgestellten Katastralausschüsse, die aus Muktaren, Knezen und sonstigen

vertrauenswürdigen Landwirten bestanden, an die Abschätzung, wobei alle berücksichtigungs-würdigen Umstände in Rechnung zu ziehen waren.

Es wurden sieben Kulturgattungen angenommen, und zwar: 1. Ackerland, 2. Gärten, 3. Wiesen, 4. Weingärten, 5. Hutweiden, 6. Wald, 7. Rohrschlag.

Die Katastralschätzungsarbeiten in Bosnien und der Hercegovina wurden im Oktober 1885 beendet. Dieselben wurden von 22 Beamten und einer großen Zahl von Diurnisten bewältigt.

Der Kostenaufwand belief sich auf 886.710 K.

Das große Katastralschätzungsoperat, das im Jahre 1886 fertiggestellt wurde, ist aber unbenutzt geblieben und heute derart veraltet und mit den tatsächlichen Verhältnissen in Dissonanz, daß es nur aushilfsweise und nur mit Vorsicht, das ist mit sorgfältiger Korrektur benutzt werden kann. Ein neues Grundsteuersystem wurde darauf nicht aufgebaut, sondern der Zehent (siehe Seite 423) beibehalten und auch bei der eben im Zuge befindlichen Zehent-reform der Pauschalierung (siehe Seite 427) konnte es keine Verwendung finden, da das Binde-glied die Bezeichnung der Grundstücke nach dem Katastraloperate nie hergestellt worden war. Ob das Operat nach Durchführung der Zehentpauschalierung noch zu Evidenzzwecken sich als verwendbar erweisen wird können, darüber sind Studien im Zuge und werden die praktischen Erfahrungen bei der Zehentpauschalierung darüber Klarheit schaffen.

Die Katastralevidenzhaltung.

Die Führung der Katastralevidenzhaltung in Bosnien und der Hercegovina basiert auf denselben Grundsätzen wie in der Monarchie und bestehen geringfügige Differenzen nur in der manipulativen Behandlung einiger Agenden und Operate.

Der bosnisch-hercegovinischen Evidenzhaltung obliegt in erster Reihe die Aufgabe das nach den Ergebnissen der vorhergegangenen Grundbuchsanlage richtiggestellte und ream-bulierte Katastraloperat durch Aufnahme und Durchführung der vorfallenden Änderungen in steter Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen des Grundbesitzstandes und mit den öffentlichen Büchern zu erhalten, bei dem Mangel einer Grundsteuer obliegt der Evidenzhaltung keinerlei Obsorge in Steuersachen.

Die Agenden der Evidenzhaltungsorgane in Bosnien und der Hercegovina sind dagegen ungleich umfangreicher als jene der betreffenden Funktionäre in der Monarchie.

Die den Bezirksämtern unterstehenden bosnisch-hercegovinischen Evidenzhaltungs-beamten müssen nämlich nebst der eigentlichen Evidenzhaltung noch nachstehende, sehr umfangreiche, mehr als 60 Prozent ihrer Gesamttätigkeit betragende Agenden bewältigen:

1. Die Besorgung der technischen Arbeiten bei der Grundbuchsanlage inklusive Ream-bulierung sämtlicher Gemeinden und wenn notwendig Neuvermessung derselben, sowie größerer Grund- oder Kolonisationskomplexe nebst Vornahme aller für die Grundbuchsanlage erforderlichen Lokalerhebungen.

2. Vornahme von Triangulierungen und Neuvermessungen in den Evidenzhaltungsrayons.

3. Die Erhebung aller Waldansprüche, und

4. der Grundkauf, -pacht und Verleihungsansuchen von landesärrarischem Grund und Boden einschließlich Vermessung der angesprochenen Komplexe, Verfassung der diesbezüglichen Skizzen, Vornahme der Lokalerhebungen nebst protokollarischer Einvernahme der Orts-vorsteher, Ortsältesten, Anrainer etc. und Ausarbeitung der diesbezüglichen Referate,

5. Vornahme aller zugewiesenen Konstatierungen in Grund- und Grenzstreitigkeiten.

Die sub 4 und 5 aufgezählten Agenden bilden in manchen Bezirken an und für sich eine sehr umfangreiche, große Mühe und Zeitaufwand erforderliche Beschäftigung.

Die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster wird dadurch erhalten, daß alle Veränderungen im Umfange der Katastralgemeinde, dann in der Person des Eigentümers, sowie in Bezug auf das Kmetenverhältnis, endlich Veränderungen im Objekte des Grundbesitzstandes, welche eine bücherliche Zu- oder Abschreibung bedingen, vorerst im Grundbuche durchgeführt und dann erst in den Evidenzhaltungsoperaten eingetragen werden, während alle Veränderungen im Objekte des Grundbesitzstandes, welche eine Zu- oder Abschreibung nicht involvieren, dann in der Kulturgattung, ferner Schreibfehler, Berechnungsfehler und Fehler in der Darstellung auf der Mappe oder in der Berechnung des Flächenausmaßes vorerst in den Evidenzhaltungsoperaten und dann erst im Grundbuche zur Durchführung gelangen.

Der Verkehr der Evidenzhaltung mit der Grundbuchsbehörde wird durch Auszüge aus dem Amtsbuche (gleich den österreichischen Änderungsausweisen) vermittelt, während alle Veränderungen, welche vorerst im Grundbuche durchgeführt werden müssen, der Evidenzhaltung vom Grundbuchsamte mittels brevi manu-Mitteilung des den Gegenstand betreffenden Aktes zur Kenntnis gebracht werden.

Der Organismus der Beamten der Katastralevidenzhaltung zerfällt in nachstehende Kategorien:

- Katastraldirektor, gleichzeitig Referent der Landesregierung in der VI. Diätenklasse,
- 3 Evidenzhaltungsinspektoren, wovon 1 in der VII., 2 in der VIII. Diätenklasse stehen.
- 1 Mappenarchivar in der X. Diätenklasse,
- 5 Evidenzhaltungsobergeometer I. Klasse in der VIII. Diätenklasse,
- 17 Evidenzhaltungsobergeometer II. Klasse in der IX. Diätenklasse,
- 30 Evidenzhaltungsgeometer in der X. Diätenklasse und
- Evidenzhaltungseleven in der XI. Diätenklasse, sowie
- provisorische Evidenzhaltungseleven mit Adjutum in der XII. Diätenklasse.

Der Katastraldirektor, die drei Inspektoren und der Mappenarchivar stehen bei der Landesregierung in Sarajevo in Dienstesverwendung, während die Geometer den Bezirksämtern zur Versehung des oben besprochenen Evidenzhaltungsdienstes zugewiesen sind.

Für den Katastral-Evidenzhaltungsdienst in Bosnien und der Hercegovina werden nur solche Bewerber aufgenommen, welche die entsprechende theoretische Vorbildung nachzuweisen in der Lage sind. Verlangt wird die Absolvierung eines geodätischen Kurses oder eine ausreichende Vorbildung an einer technischen oder dieser gleichgehaltenen Hochschule.

Die Landesdruckerei.

Die ottomanische Verwaltung besaß eine primitive, von einem Privatunternehmer übernommene Druckerei, welche das Amtsblatt „Bosna“ druckte.

Nach dem Einmarsch der k. u. k. Truppen wurde diese Vilajetsdruckerei zur Regierungsdruckerei. Zum Satz und Druck wurden zunächst aus dem Soldatenstande Setzer und Drucker kommandiert und Schnellpressen wurden von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien beschafft. Von 1879 an wurden Setzer, Drucker und Buchbinder aus der Monarchie geholt, 1880 wurde ein Redakteur des Amtsblattes berufen und zugleich mit der Oberaufsicht und

Leitung der Landesdruckerei betraut. Es wurden neben der Amtszeitung zunächst die für den Verwaltungsdienst notwendigen Dienstformularen gedruckt, 1882 begann die Herausgabe der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“, dann des Kalenders „Bošnjak“; von 1885 ab erschienen auch Schulbücher; gemeinschaftlich mit zwei mittlerweile errichteten Privatdruckereien wurden im gleichen Jahre die Formularen für die Volkszählung 1886 und deren Ergebnisse gedruckt, 1889 erschien der erste Band des „Glasnik zemalskog muzeja“ (siehe Seite 660); im gleichen Jahre wurde auch mit dem Druck der orientalisches-orthodoxen Kirchenbücher begonnen (siehe Seite 133).

Ende 1890 wurde ein Fachmann zur Leitung der Landesdruckerei berufen und mit der Aufgabe betraut, die zweckentsprechenden Einrichtungen für die Landesdruckerei zu beschaffen. Es waren damals fünf Schnellpressen vorhanden, davon aber nur zwei in gutem Zustande.

Im selben Jahre wurde die Landesdruckerei vergrößert. Im Jahre 1895 bezog sie ein neues Gebäude, in welchem für Beleuchtung und Betrieb Elektrizität verwendet wird.

An Buchdruckerarbeiten, welche durch die Landesdruckerei besorgt wurden, sind besonders hervorzuheben: die serbisch-orthodoxen Kirchenbücher, deren Druck vom Jahre 1891 ab ein besonders sorgfältiger wurde, und die 1903 eingegangene Halbmonatsschrift „Nada“; für diese und andere Arbeiten erwarb die Landesdruckerei auf der Budapester Millenniumsausstellung 1896 das Ehrendiplom (das einzige, das überhaupt verliehen wurde) und auf der Pariser Ausstellung 1900 die große goldene Medaille.

Erwähnt seien noch die in türkischer Sprache und Schrift gedruckten aber gleichfalls eingegangenen Zeitschriften „Vatan“ und „Rehber“, dann ein Buch in arabischer Sprache: „Mirat hadschiji“ (Pilger-Spiegel) und ein türkischer Taschenkalender, der noch alljährlich erscheint.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über das Personal, die Löhne, das Erfordernis und die Bedeckung der Landesdruckerei in den Jahren 1891—1905.

In den Jahren	Bezüge der Beamten		Stand des Arbeitspersonales					Ausbezahlte Arbeitslöhne		Papieranschaffungskosten		Gesamterfolg				Anmerkung
	K	h	Schriftsetzer	Drucker	Buchbinder	sonstiges Hilfspersonal	Zusammen	K	h	K	h	Erfordernis	Bedeckung	K	h	
1891	5.800	—	26	4	4	22	56	50.627	50	209.324	98	289.617	02	259.669	54	Faktor, Korrektor, Meister, Werkführer und Lehrlinge sind dem Arbeitspersonale zugezählt.
1892	5.800	—	19	3	4	20	46	51.298	94	106.546	86	280.305	42	234.433	16	
1893	5.800	—	22	4	7	21	54	50.480	62	150.441	63	227.027	33	149.482	62	
1894	5.800	—	39	6	10	24	79	58.694	52	102.906	43	207.027	29	235.078	94	
1895	6.000	—	44	6	9	26	85	82.379	50	197.338	67	329.269	39	306.871	26	
1896	6.102	—	36	7	10	25	78	88.658	86	90.777	74	232.682	72	364.077	30	
1897	7.780	—	36	7	13	28	84	84.120	—	145.254	10	275.872	40	350.744	42	
1898	10.120	—	32	6	12	24	74	80.414	92	121.864	08	238.954	06	280.003	38	
1899	10.400	—	41	7	13	22	83	84.093	86	129.795	19	253.426	47	325.018	34	
1900	10.800	—	32	7	15	23	77	82.512	40	128.059	92	253.515	57	327.957	99	
1901	10.800	—	32	6	16	23	77	83.050	11	128.149	40	251.167	72	301.419	24	
1902	11.600	—	32	6	11	21	70	78.181	16	134.137	97	247.977	75	271.568	80	
1903	12.000	—	33	6	11	24	74	79.389	58	131.928	56	244.734	88	265.800	05	
1904	12.200	—	28	5	11	20	64	76.188	36	155.700	30	258.386	64	333.420	52	
1905	12.600	—	21	5	11	21	58	66.571	43	116.315	34	212.693	92	222.773	28	

Drei Beamte

Zwei Beamte

Bergbau.

Allgemeines.

Der Mineralreichtum Bosniens war schon im Altertum bekannt. Die Römer gewannen zu Beginn unserer Zeitrechnung in Bosnien Silber, Eisen, Blei und Gold und haben zahlreiche Spuren ihrer montanistischen Tätigkeit hinterlassen. Einen neuen Aufschwung nahm die Bergbauindustrie in Bosnien im 13. und 14. Jahrhunderte, von dem gleichfalls Nachweise vorliegen. Historisches.

In den folgenden Jahrhunderten der Türkenherrschaft war der Bergbau fast zum Erlöschen gekommen und nur eine primitive, fast an afrikanische Verhältnisse gemahnende Eisen- und Salzgewinnung hatte sich erhalten. Dies war auch der Zustand zur Zeit der Okkupation.

Eine der ersten Aufgaben, welche sich die Landesverwaltung stellte, war zunächst die geologische Durchforschung des Landes. Schon im Jahre 1879 fand unter Heranziehung der bewährten Kräfte der Wiener geologischen Reichsanstalt eine eingehende geologische Untersuchung und Aufnahme des Landes statt, und in den folgenden Jahren wurde die Beschürfung der Erzlagerstätten von Kreševo und die fachmännische Untersuchung der Salzlagerstätten von Gornja- und Dolnja-Tuzla vorgenommen. Geologische Untersuchung

Im Jahre 1881 erfolgte die Kreirung der Berghauptmannschaft in Sarajevo und im Jahre 1882 die Erlassung eines Berggesetzes, womit die Grundlage für die Weiterentwicklung des Bergbaues gegeben war. Im gleichen Jahre wurde unter Beteiligung der Regierung zur Förderung des Erzbergbaues die Gewerkschaft „Bosnia“ gegründet, nachdem schon vorher die Erschließung der reichen Kohlenablagerungen von Zenica und Banjaluka seitens privater Gesellschaften in Angriff genommen worden war. Berghauptmannschaft.
„Bosnia“.

Nach der derzeitigen Kenntnis kommen in Bosnien und der Hercegovina von den dem Berggesetze unterliegenden Mineralien vor: Silberhaltiger Bleiglanz, Schwefelkiese, von welchen jene bei Fojnica einen namhaften Goldgehalt aufweisen, ferner kupfer-, gold-, silber- und quecksilberhaltige Fahlerze, Kupferkies, Zinnober, Zinkblende, Antimonit, Eisen-, Mangan- und Chromerze, sowie Salz, Kohle, Petroleum und Asphalt, von nicht vorbehaltenen Mineralien Gips, Magnesit, Bauxit, Ocker, Marmor, feuerfeste Tone, Zementmergel und andere. Mineralien.

Die größte Bedeutung hat bisher der Bergbau auf Salz, Kohle und Eisen erreicht, während der eigentliche Erzbergbau teils infolge der Absätzigkeit der Lagerstätten, teils wegen der großen Schwankungen in den Marktpreisen bis jetzt keinen durchschlagenden Erfolg aufzuweisen vermag.

Zur Vervollständigung der schon im Jahre 1879 durchgeführten ersten geologischen Aufnahmen des Landes sowie zur Untersuchung der Lagerstätten nutzbarer Mineralien wurde im Jahre 1898 bei der Berghauptmannschaft in Sarajevo eine eigene Fachabteilung für die geologische Landesdurchforschung eingerichtet und hiefür ein bewährter Geologe gewonnen, dem nach Bedarf junge Bergtechniker zur Förderung der Arbeiten und zu ihrer Ausbildung zugewiesen werden.

Die dieser Anstalt derzeit gestellten Aufgaben bestehen nebst den kurrenten Untersuchungen und Begutachtungen in der Herstellung einer neuen geologischen Karte von Bosnien und der Hercegovina im Maßstabe 1:200.000 und in der Verfassung eines Werkes über die nutzbaren Mineralien des Landes. Von der geologischen Karte, welche in 6 Blättern erscheinen wird, ist bisher das östliche Mittelblatt Sarajevo fertiggestellt; von den Lagerstättenmonographien ist jene über die Schwefel- und Kupferkiese bereits in Druck erschienen, während jene über die Fahlerze demnächst in Druck kommen wird. Geologische Karte.

Hauptergebnisse des Bergbaubetriebes im Jahre 1905.

1. Bergbauberechtigungen.

Schurfbewilligungen wurden erteilt 9, gelöscht 11, mit Schluß des Jahres blieben aufrecht 9.

Schutzfelder wurden bewilligt 128, gelöscht 9, mit Jahresschluß blieben aufrecht 14.210 Stück. Die Anzahl der Privatschürfer betrug 60.

Grubenfelder wurden 3 mit 600 *ha* Fläche verliehen. Die verliehene Gesamtfläche der Grubenfelder betrug mit Jahresschluß 17.676 *ha*, die Zahl der privaten Bergbaubesitzer 19.

2. Produktion des Berg- und Hüttenbetriebes und Geldwert derselben 1905.

Art des Betriebes	Zahl der Unternehmungen	Produkte	Produktionsmenge in <i>q</i> und <i>hl</i>	Geldwert	
				Summe	pro Einheit
				Kronen	
a) Bergwerke					
Salzsoolenbergbau	1	Salzsoole	1,947.607 <i>hl</i>	177.090	0·09·1
Kohlenbergwerke	9	Braunkohle	5,402.366 <i>q</i>	2,381.195	0·44
Eisenerzbergbaue	2	Eisenerz	1,225.396 „	612.698	0·50
Manganerzbergbau	1	Manganerz	41.292 „	87.393	2·11
Chromerzbergbau	1	Chromerz	1.864 „	13.048	7·00
Fahlerzbergbau	2	Fahlerz	6.700 „	46.900	7·00
Schwefelkiesbergbau	1	Schwefelkies	190.450 „	380.900	2·00
Wert der Bergbauprodukte	3,699.224	.
b) Hüttenwerke					
Salinen	2	Sudsalz	202.886 „	2,754.080	13·57
Hochofenwerk	1	Roheisen	430.207 „	2,658.679	6·18
Majdans	2	Luppeneisen	532 „	9.520	17·89
Gießereien	1	Eisengußware	39.514 „	751.161	19·00
Eisenraffinerwerk	1	Eisenwalzware	232.004 „	4,097.374	17·66
Quecksilberhütte	1	Quecksilber	95 „	44.650	470·00
Kupferhammerwerk	1	Kupferhammerware	390 „	78.000	200·00
Wert der Hüttenprodukte	10,393.464	.
Zusammen	14,092.688	.
ab der Wert der verhütteten Rohstoffe	2,306.041	.
Wert der Montanproduktion im Jahre 1905	11,786.647	.
Wert der Montanproduktion im Jahre 1904	10,966.766	.
sonach Zunahme	819.881	.
Zunahme in Prozenten	7½%	.

Edelmetalle gelangten unmittelbar nicht zur Erzeugung. Hingegen sind die in Fojnica erzeugten Schwefelkiese und die Fahlerze von Maškara goldhaltig, und zwar beträgt der Goldgehalt der Schwefelkiese zirka 15 Gramm, jener der Fahlerze 4·6 Gramm pro Tonne, die letzteren enthalten auch 391 Gramm Silber pro Tonne.

Die produzierten 190.450 Meterzentner Schwefelkiese und 6.700 Meterzentner Fahlerze enthalten also 288·75 Kilogramm Gold und 262 Kilogramm Silber. Die Schwefelkiese wurden nach Ungarn, die Fahlerze über Gravosa nach England abgesetzt, wo auch die Extraktion der Edelmetalle stattfindet.

3. Arbeiter- und Lohnverhältnisse.

Hierüber gibt nachstehende Tabelle näheren Aufschluß (s. S. 496).

In der Montanindustrie werden die Angehörigen sämtlicher Konfessionen des Landes beschäftigt. Namentlich sind es die Katholiken, welche sich von alters her in den bosnischen Erzdistrikten mit Bergbau befaßten und dabei unter der Obhut des Franziskanerordens standen. Jetzt noch bestehen in den Bergbaudistrikten Fojnica, Kreševo, Sutjeska Franziskanerklöster.

Die Löhne der Arbeiterschaft zeigen je nach der Lage der Bergbaue, der Art der Beschäftigung und ob Schicht- oder Gedinglohn große Verschiedenheit; beispielsweise beträgt

Löhne.

bei den Salinen	der geringste Lohn 1·67 K, der höchste 3·56 K
beim Kohlenbergbau	„ „ „ 1·08 „ „ „ 3·50 „
„ Eisenwerk Vareš	„ „ „ 1·20 „ „ „ 6·00 „
„ „ Zenica (Facharbeiter) „	„ „ „ 3·00 „ „ „ 8·00 „

Die Arbeitszeit ist zumeist eine 12stündige mit angemessenen Pausen in der Gesamtdauer von wenigstens 1½ Stunden; bei den Kohlenwerken Kreka und Zenica gelangte bereits die 9stündige Schicht zur Einführung und ist diese Kürzung der Arbeitszeit auch bei den anderen Kohlenwerken in Angriff genommen.

Die Zahl der im Lande beschäftigten Berg- und Hüttenbeamten betrug einschließlich der bergbehördlichen sowie der Rechnungs- und Kanzleibeamten 73, darunter 27 mit Hochschulbildung. Berg- und Hüttenaufseher waren bedienstet 74, wovon 49 eine Bergschule absolviert oder die vorgeschriebene Aufseherprüfung abgelegt haben.

Beamte.

Verunglückungen ereigneten sich im

Unfälle.

J a h r e	tödliche		schwere	
	Anzahl	auf 1000 Arbeiter entfallen	Anzahl	auf 1000 Arbeiter entfallen
1903.....	1	0·4	39	10·4
1904.....	4	1·2	30	9·0
1905.....	16	4·1	33	8·5

Die Zahl der Verunglückungen war im Jahre 1905 infolge einer Schlagwetterexplosion und eines Grubenbrandunglückes beim Kohlenwerke Zenica außergewöhnlich groß; es entfallen auf je 1000 Berg- und Hüttenarbeiter 4·1 tödliche und 8·5 schwere Verletzungen. Von den tödlichen Verletzungen entfallen 15 auf den Mineralkohlenbergbau, davon 8 infolge Explosion schlagender Wetter, 3 durch Verbrühungen, 3 durch Stein- und Kohlenfall, 1 durch die Fördervorrichtung; eine tödliche Verunglückung erfolgte beim Erzbergbaue durch die Sprengarbeit. Es sind umfassende Vorkehrungen getroffen worden, um eine Wiederholung der erwähnten schweren Unglücksfälle, die hauptsächlich auf die schwierige Gestaltung der Grubenverhältnisse

	W e r k	A r b e i t e r							
		beim Bergbau	bei der Hütte	Diverse	Summe	Hievon waren			
						Einheimische	Österreicher	Ungarn	Ausländer
I. Staatswerke.									
1	Soolbergbau, D. Tuzla	45	.	.	45	33	6	6	.
	Salinen, Siminhan und Kreka	229	.	229	202	6	20	1
2	Kohlenwerk, Kreka	572	.	.	572	478	50	41	3
3	Kohlenwerk, Zenica	437	.	.	437	391	31	14	1
4	Kohlenwerk, Kakanj-Doboj	419	.	.	419	396	16	7	.
5	Kohlenwerk, Banjaluka	76	.	.	76	45	21	10	.
6	Kleinere ärarische Kohlenwerke: Ugljevik, Livno-Zupanjac, Mostar, Gacko	21	.	.	21	20	1	.	.
7	Eisenwerk Vareš: Bergbau	367	.	.	367	331	7	29	.
	Hochöfen	158	106	264	217	27	18	2
	Gießerei	227	.	227	162	42	23	.
	S u m m e I . .	1.937	614	106	2.657	2.275	207	168	7
II. Gewerkschaft „Bosnia“ (unter staatlicher Verwaltung).									
8	Manganerzbergbau, Vogošća-Čevljanović . .	85	.	.	85	78	5	2	.
9	Kupfer- und Quecksilberwerk, Maškara . .	35	.	.	35	32	2	1	.
10	Kupferhammerwerk, Sinjako	17	.	17	14	1	2	.
11	Chromerzbergbau, Dubostica	7	.	.	7	6	1	.	.
	S u m m e II . .	127	17	.	144	130	9	5	.
III. Privatwerke.									
12	Eisen- und Stahlwerk, Zenica	557	.	557	365	87	105	.
13	Oberungarische Berg- und Hüttenwerks- Aktiengesellschaft, Fojnica	342	.	.	342	340	2	.	.
14	Alte Majdans in Sanskimost, etc.	22	.	22	22	.	.	.
15	Credit national industriel, Mračaj	14	.	.	14	14	.	.	.
	S u m m e III . .	356	579	.	935	741	89	105	.
16	Köhlereien	1.487	1.487	1.246	67	.	174
	G e s a m t s u m m e . .	2.420	1.210	1.593	5.223	4.392	372	278	181

In Prozent		Arbeiterverdienst		Produkt	Menge <i>hl, q</i>	Anmerkung
Einheimische	Fremde	Summe K	per Schicht h			
73	27	34.810	232	Salzsoole <i>hl</i>	1,947.607	
88	12	105.011	187	Sudsalz <i>q</i>	202.886	
84	16	354.655	233	Kohle <i>q</i>	2,665.855	
90	10	274.430	218	Kohle <i>q</i>	1,666.400	
95	5	179.443	170	Kohle <i>q</i>	803.731	
59	41	38.021	207	Kohle <i>q</i>	237.439	
95	5	3.430	146	Kohle <i>q</i>	28.941	
90	10	207.328	233	Eisenerz <i>q</i>	1,222.059	
82	18	184.675	208	Roheisen <i>q</i>	430.207	
71	29	186.604	281	Gußware <i>q</i>	39.514	
86	14	1,568.407	218			
92	8	27.490	186	Manganerz <i>q</i>	41.292	
91	9	19.340	183	Fahlerz <i>q</i> Quecksilber <i>q</i>	6.700 95	
82	18	8.677	222	Kupferhammer- ware <i>q</i>	390	
86	14	6.342	280	Chromerz <i>q</i>	1.864	
90	10	61.849	196			
65	35	548.911	294	Walzeisen <i>q</i>	232.004	
99	1	162.319	186	Schwefelkies <i>q</i>	190.450	
100	.	.	.	Eisenerz <i>q</i> Luppeneisen <i>q</i>	3.337 532	
100	.	.	.	Fahlerz <i>q</i>	.	
79	21	711.230	260			
84	16	.	.			
84	16	2,341.486	228			Verdienst ohne Köhler

beim Kohlenwerke Zenica zurückzuführen sind, in der Folge zu vermeiden. Zu diesem Behufe wurde die Ventilation verbessert und das Schlammversatzverfahren eingeführt, auch sind bei den Gruben sogenannte Rettungskammern vorhanden, in welchen Atmungsapparate neuester Konstruktion (Pneumatophor, Pneumatogen) in entsprechender Anzahl bereitgehalten werden; eigene Mannschaftsabteilungen werden im Gebrauche dieser Apparate unterrichtet.

4. Wohlfahrtseinrichtungen.

Bruderlade.

Bereits im Jahre 1883 wurde für sämtliche Montanunternehmungen des Landes eine Zentralbruderlade gegründet, welche bei der Berghauptmannschaft in Sarajevo ihren Sitz hat und unter deren Aufsicht steht. Diese Anstalt zerfällt in eine gemeinsame Provisionskassa und in die bei den Werken befindlichen Krankenkassen. Die Provisionskassa gewährt lebenslängliche Provisionen an die infolge von Alter oder Unfall arbeitsunfähig gewordenen vollberechtigten Mitglieder, sowie an jene anderen ständigen Bediensteten, welche auf keine sonstige Altersversorgung einen Anspruch haben. Bei Verunglückungen im Dienst werden zur Dienstzeit 10 Jahre zugezählt. Die minderberechtigten Mitglieder, das sind die vorübergehend beschäftigten Arbeiter, erhalten eine Provision nur im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Alters-
versorgung.

Die Einzahlung in die Provisionskassa wurde nach dem bei der Gründung der Anstalt aufgestellten Statut von den Mitgliedern geleistet, und die Werke zahlten 25 Prozent der Mitgliederbeiträge hinzu; den Mitgliedern war es gestattet, bei Austritt aus dem Dienste ihre Einlagen bei Verzicht auf ein Viertel derselben zurückzunehmen. Diese Einrichtung hatte den großen Nachteil, daß die Arbeiter in völliger Verkennung des Wertes einer Altersversorgung oft den Dienst verließen, manchmal sogar nur zu dem Zwecke, um der eben erwähnten Rückzahlung teilhaftig zu werden. Aus diesem Grunde wurde das Bruderladestatut im Jahre 1899 einer Reform unterzogen und mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiter die Einzahlungen in die Provisionskassa in Verkennung ihres Wertes nur ungern leisteten, während sie jene in die Krankenkassa bereitwilligst zahlten, da sie den Nutzen derselben erkannten, die Leistung der Beiträge zur Provisionskassa ganz für Rechnung der Werke übernommen, jene zur Krankenkassa aber gänzlich den Arbeitern aufgetragen; dadurch wurde auch eine sehr einfache Gebarung und Verrechnung bei der Provisionskassa erzielt.

Die auf Grund einer versicherungstechnischen Berechnung für die nachbezeichneten statutarischen Leistungen der Provisionskassa ermittelte Höhe der nunmehr von den Werken allein zu bestreitenden Beiträge ergab 8 Prozent für die vollberechtigten und 2 Prozent für die minderberechtigten Mitglieder. Nach Ablauf des I. Quinquenniums im Jahre 1904 wurde, wie statutarisch vorgeschrieben, eine neuerliche versicherungstechnische Berechnung vorgenommen, wobei sich ergab, daß infolge des wesentlich gebesserten finanziellen Standes der Institution die Beiträge für die vollberechtigten Mitglieder auf 6 Prozent ermäßigt werden konnten, während jene für die minderberechtigten, nur für Unfall versicherten Mitglieder, mit 2 Prozent belassen wurden.

Nachstehende Tabelle zeigt die statutarischen Leistungen der Provisionskassa:

Dienstzeit	Monatliche Provision in Kronen und Hellern							
	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse	
	K	h	K	h	K	h	K	h
10 Jahren	15	.	20	.	25	.	30	.
11 "	15	50	20	75	26	.	31	50
12 "	16	.	21	50	27	.	33	.
13 "	16	50	22	25	28	.	34	50
14 "	17	.	23	.	29	.	36	.
15 "	17	50	23	75	30	.	37	50
16 "	18	.	24	50	31	.	39	.
17 "	18	50	25	25	32	.	40	50
18 "	19	.	26	.	33	.	42	.
19 "	19	50	26	75	34	.	43	50
20 "	20	.	27	50	35	.	45	.
21 "	20	50	28	25	36	.	46	50
22 "	21	.	29	.	37	.	48	.
23 "	21	50	29	75	38	.	49	50
24 "	22	.	30	50	39	.	51	.
25 "	22	50	31	25	40	.	52	50
26 "	23	.	32	.	41	.	54	.
27 "	23	50	32	75	42	.	55	50
28 "	24	.	33	50	43	.	57	.
29 "	24	50	34	25	44	.	58	50
30 "	25	.	35	.	45	.	60	.
31 "	25	50	35	75	46	.	61	50
32 "	26	.	36	50	47	.	63	.
33 "	26	50	37	25	48	.	64	50
34 "	27	.	38	.	49	.	66	.
35 "	27	50	38	75	50	.	67	50
36 "	28	.	39	50	51	.	69	.
37 "	28	50	40	25	52	.	70	50
38 "	29	.	41	.	53	.	72	.
39 "	29	50	41	75	54	.	73	50
40 "	30	.	42	50	55	.	75	.
und darüber								

Nach einer vollstreckten Dienstzeit von:

Zur 1. Klasse gehören Arbeiter mit einem Jahresverdienst bis K 600.
 " 2. " " " " " " von K 600 bis " 1000.
 " 3. " " " " " " " mehr als " 1000.
 " 4. " " " " " " " die ohne Provisionsberechtigung angestellten Aufseher und Beamten.

Stand der
Bruderlade.

Der Stand der Bruderlade war mit Schluß des Jahres 1905 in den Hauptpositionen folgender:

a) Die gemeinsame Provisionskasse.	
Einnahmen	K 108.061
Ausgaben	„ 34.677
Überschuß	K 73.384
hiezü Vermögenstand Ende 1904	„ 697.442
Vermögenstand Ende 1905	K 770.826
Vermögen pro Mitglied	„ 248.65
Mitgliederstand:	
Vollberechtigte Mitglieder	1.650
Minderberechtigte Mitglieder	1.449
zusammen Mitglieder	3.099
Zahl der Provisionisten	56
„ „ provisionierten Witwen	35
„ „ „ Waisen	78
zusammen Versorgungsberechtigte	169
An Provision und Abfertigungen wurden im ganzen 27.420 K gezahlt.	

Die Einnahmen übersteigen wegen der noch verhältnismäßig geringen Anzahl der Provisionisten wesentlich die Ausgaben.

Stand der
Kranken-
kassen.

b) Die bestehenden 14 Krankenkassen.	
Einnahmen	K 65.870
Ausgaben	„ 61.622
Überschuß	K 4.248
Hiezü Vermögen mit Schluß 1904	„ 54.608
Vermögen mit Schluß 1905	K 58.856
Vermögen pro Mitglied	„ 17.35
Ausgaben pro Mitglied	„ 18.15
Mitgliederstand:	
Mitglieder aller Krankenkassen	3.395
Anzahl der Erkrankungen	1.865
„ „ Krankentage	26.645
Krankentage per Arbeiter	7.84

Die Krankenkassen gewähren freie ärztliche Behandlung den Mitgliedern und ihren Angehörigen, sowie Krankenlöhne, deren Höhe mit Rücksicht auf die sonst vorkommenden zahlreichen Simulationen mit nur 50 Prozent vom Grundlohne festgesetzt ist.

Die Beiträge zu den Krankenkassen, welche, wie bereits oben erwähnt, von den Mitgliedern allein getragen werden, schwanken je nach den Gesundheitsverhältnissen bei den einzelnen Werken zwischen 2 Prozent und 4 Prozent. Die Gesundheitsverhältnisse bei den Werken sind im allgemeinen nicht ungünstig; beim Kohlenwerke Zenica jedoch treten öfter Lungenschwindsucht und venerische Erkrankungen auf; die Wurmkrankheit der Bergarbeiter hat sich bisher im Lande noch nicht gezeigt.

Arbeiter-
wohnungen.

Für gesunde Arbeiterwohnungen ist bei den meisten Werken reichlich gesorgt. So verfügt das Kohlenwerk Kreka bei einem Arbeiterstande von zirka 600 Köpfen über eine in

regulären Straßen angelegte Arbeiterkolonie von mehr als 60 Wohnhäusern, von welchen jedes zwei Wohnungen umfaßt, die aus Zimmer, Küche, Speis und einem Nebengebäude für Stall, Holzlage und Abort bestehen und mit einem Blumengarten vor und einem Gemüsegarten hinter dem Hause versehen sind. Für eine solche Wohnung zahlt eine Arbeiterfamilie 5 K pro Monat. In der Kolonie ist auch eine Aufseher- und Arbeiterlesehalle, ein Kindergarten und eine Bäckerei untergebracht. Ein größeres Gebäude dient zur Unterbringung des Lebensmittelmagazines, aus welchem die wichtigsten, in Großem billig eingekauften Nahrungsmittel zum Selbstkostenpreise an die Arbeiter abgegeben werden. Wohlfahrts-
einrichtungen.

Ferner befindet sich beim Kohlenwerke Kreka ein modernes Arbeiterbad mit Brausebädern, von welchen bereits sehr umfangreicher Gebrauch gemacht wird. Im Anschlusse an die Mannschaftsstube ist eine kleine Ausspeisung vorhanden, in welcher sich die Arbeiter um billiges Geld Kaffee, Suppe, Brot kaufen können. Eine Rettungskammer hält die nötigen Behelfe für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen bereit und Atmungsapparate neuester Konstruktion sind vorhanden, um das Vordringen in irrespirablen Gasen zu ermöglichen.

Auch bei den andern Werken, namentlich bei den Salinen, beim Kohlenwerke Zenica und beim Eisenwerke Vareš befinden sich ausgedehnte, weiter unten noch näher erwähnte Arbeiterkolonien und bei den zwei letzteren Werken auch moderne Badeeinrichtungen.

Die Lebensmittelmagazine mit der oberwähnten Einrichtung sind bei sämtlichen Werken in Gebrauch und haben sich bestens bewährt. Um die Arbeiter mehr an das Werk zu ketten, wurde bei einigen Werken der Versuch gemacht, den Arbeitern nach einer gewissen Dienstzeit Alterszulagen zuzuwenden, doch läßt sich heute über den Wert dieser Einrichtung noch nicht näher urteilen.

5. Bergwerksabgaben.

An Bergwerksabgaben wurden im Jahre 1905 eingehoben:

	Schutzfeldgebühren	Grubenfeldgebühren	Einkommensteuer	Zusammen
K r o n e n				
1905	112.349	13.917	2.890	129.156
gegen 1904	+ 377	+ 1.153	— 352	+ 1.174

Die einzelnen Bergbaue.

Salzbergbau und Salinen.

Wie schon erwähnt, bestand in Bosnien in alten Zeiten eine primitive Salzgewinnung an den Orten, wo Soolquellen zu Tage traten (bei Gornja- und Dolnja-Tuzla, dann bei Konjica). Von Wichtigkeit ist derzeit nur das Salzvorkommen von Tuzla (tuz türkisch Salz). Im Weichbilde der Kreisstadt Dolnja-Tuzla sowie bei dem 10 Kilometer östlich gelegenen Orte Gornja-Tuzla wurde vor der Okkupation in äußerst primitiver Weise Salz gesotten; alljährlich wurden einige Tausend Meterzentner Salz erzeugt. Das Salzvorkommen tritt hier in neogenen Schiefertönen und Mergeln auf, welche ein Steinsalzlager von mehr als 100 Meter Mächtigkeit umfassen, das dem

Frühere
Salz-
gewinnung.

gleichen geologischen Horizonte angehört, wie jenes von Wieliczka. Die in andern Teilen des Landes im Gebiete der Triasformation vorhandenen Anzeichen von Salzablagerungen haben bisher noch nicht zur Auffindung reicherer Salzablagerungen geführt und muß daher vorerst die Salzablagerung von Tuzla als die einzige des Landes angesehen werden, der eine praktische Bedeutung zukommt. Im Jahre 1879 erfolgte die Ablösung der Befugnisse der sudberechtigten mohammedanischen Familien in Gornja- und Dolnja-Tuzla, und da der Salzgehalt und die Ergiebigkeit der Quellen für eine industrielle Verwertung zu unbedeutend waren, so wurde mit Tiefbohrungen zunächst in Gornja-Tuzla und später mit größerem Erfolge in Dolnja-Tuzla vorgegangen, wo derzeit die Gewinnung der Salzsoole allein stattfindet.

Bohrbrunnen. Gegenwärtig stehen acht Bohrbrunnen zur Verfügung; dieselben bestehen aus meist 300 bis 400 Meter tiefen, mit eisernen Röhren ausgekleideten Bohrlöchern, welche auf 200 bis 250 Meter die Hangendschichten des Steinsalzlagers und dann das letztere noch auf zirka 100 Meter Tiefe durchdringen. In jedem Bohrloche befindet sich eine Pumpe, welche bisher mit einer Dampfmaschine, neuerdings aber auf elektrischem Wege betätigt wird. Jedes Bohrloch liefert zirka 1000 Hektoliter Salzsoole pro Tag mit 30 bis 32 Kilogramm Salzgehalt pro Hektoliter. Der Salzgehalt erreicht also nahezu die Vollgrädigkeit. Die Soolbildung ist in den meisten Fällen eine natürliche und nur in einem Falle muß Süßwasser in das Bohrloch eingeleitet werden. Diese Methode der Ausgewinnung des Salzlagers hat sich bisher als die günstigste erwiesen, da hiebei die Gesteungskosten der Soole sehr niedrig sind. An eine bergmännische Gewinnung des Steinsalzes wurde bisher nicht geschritten und würde eine solche infolge der tiefen Lage und der großen Wasser-, respektive Soolführung des Steinsalzes auch bedeutenden Schwierigkeiten begegnen.

Salinen. Zum Zwecke der Versiedung der in der vorbezeichneten Weise gewonnenen Salzsoole wurde bereits im Jahre 1884 die Saline in Siminhan (Franz Josef-Saline) errichtet, welche heute sechs Sudpfannen von zusammen 784 Quadratmeter Fläche besitzt und jährlich 50.000 bis 55.000 Meterzentner Grobsalz erzeugt. Die Zufuhr der Soole geschieht mittels einer 6 Kilometer langen Druckleitung von Dolnja-Tuzla. Im Jahre 1892 wurde in Kreka bei Dolnja-Tuzla eine neue Saline errichtet, welche fünf Pfannen von zusammen 750 Quadratmeter Fläche umfaßte und jährlich bis zu 200.000 Meterzentner Feinsalz erzeugen konnte. Derzeit bestehen drei Sudhäuser mit elf Pfannen von 1534 Quadratmeter Fläche und den nötigen Magazinsräumen zur Einlagerung von 25.000 bis 30.000 Meterzentner Salz, ferner die erforderlichen Werkstätten und Materialmagazine, 1 Direktionsgebäude und 6 Beamtenwohnhäuser, 15 Aufseher- und Arbeiterhäuser für je zwei Familien, 1 Arbeiterschlafhaus, 1 Aufseherlehsehalle und 1 Lebensmittelmagazin.

Soolgewinnung. Die Soolgewinnung betrug im Jahre 1905 1,947.607 Hektoliter; hievon wurden 720.878 Hektoliter in den genannten beiden Salinen versotten und 1,220.046 Hektoliter an die Ammoniaksodafabrik in Lukavac, welche durch eine 13 Kilometer lange Rohrleitung mit den Soolgewinnungsanlagen verbunden ist, abgegeben.

Im Jahre 1905 betrug die Salzabgabe der Salinen:

im Lokalverschleiß	23.711	Meterzentner
an die andern Verschleißstellen im Lande . . .	139.435	„
an die Sodafabrik in Lukavac	7.000	„
an die Ätznatron- und Chlorkalkfabrik in Jajce .	29.600	„
Deputate an Bedienstete	72	„

Zusammen . 199.818 Meterzentner

Weitere Daten über die Salzerzeugung und den Salzverschleiß siehe Seite 460 bis 463.

Der bei den Salinen inklusive Soolgewinnungsanlagen bis 1899 investierte Betrag betrug Investitionen. 1,314.485 K. Von diesem Jahre an wurden die weiteren Neuanlagen unmittelbar auf den Betrieb verrechnet und erst im Jahre 1905 wurde zum Bau eines neuen Sudhauses und eines großen Salzmagazines ein außerordentlicher Kredit von 170.000 K aus Landesmitteln bewilligt.

Die Salinen beschäftigten im Jahre 1905 10 Beamte, 11 Aufseher und 274 Arbeiter, Personal. von welchen 235 oder 86 Prozent Landesangehörige, der Rest Fremde aus der Monarchie waren. Der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters pro Schicht betrug 1·99 K. Die Arbeitszeit ist zwölfstündig mit angemessenen Pausen. Der nötige Brennstoff für den Sudbetrieb wird den Salinen von dem nächst der Stadt Dolnja-Tuzla befindlichen Kohlenwerk Kreka geliefert.

Jahre	S u d s a l z				Beschäftigte Arbeiter		
	Feinsalz	Grobsalz	Briketts u. Sonstiges	zusammen	Ein- heimische	Fremde	zusammen
	M e t e r z e n t n e r						
1885	.	.	.	18.576	.	.	.
1890	42.434	4.868	2.610	49.912	.	.	.
1895	100.316	25.342	1.911	127.569	198	43	241
1900	103.842	52.404	2.989	159.235	196	43	239
1905	150.080	50.948	1.858	202.886	235	39	274

Kohlenbergbau.

Bosnien und die Hercegovina sind reich an mineralischem Brennstoff, doch treten die Kohlenlager. Kohlenflötze nur in den gemeinhin als Tertiär bezeichneten jüngsten geologischen Formationen auf, daher wohl Braunkohle und der Steinkohle nahe kommende Pechglanzkohlen in reichem Maße vorhanden sind, wogegen Steinkohle fehlt. Die wichtigsten Kohlenbecken in Bosnien sind jene von Zenica-Sarajevo, Tuzla, Banjaluka, Ugljevik bei Bjelina; in der Hercegovina sind die Ebenen von Mostar, Nevesinje und Gacko Kohle führend.

Mit der Erschließung der Kohlenflötze von Zenica und Banjaluka wurde bald nach der Ärarische Kohlen-
gruben. Okkupation begonnen, da aber die Entwicklung dieser Gruben durch private Unternehmungen keinen entsprechenden Fortgang nahm und der Kohlenbergbau mit der Ausdehnung des Bahnnetzes und dem Entstehen größerer Industrien erhöhte volkswirtschaftliche Bedeutung erlangte, so wurden diese Werke von der Landesverwaltung übernommen und auch die noch freien Kohlenablagerungen für das Ärar gesichert. Die Landesverwaltung betreibt derzeit die Kohlenwerke von Kreka bei D. Tuzla, von Zenica, Kakanj-Doboj und Banjaluka sowie eine kleine Kohlengrube in Ugljevik; außerdem stehen bei Zupanjac und Livno, Mostar und Gacko kleine Kohlengruben für den lokalen Bedarf im Betriebe.

Die Entwicklung der Kohlenproduktion und Anzahl der bei derselben beschäftigten Arbeiter zeigt nachstehende Tabelle.

Jahre	Kohlen	Beschäftigte Arbeiter		
	Meterzentner	Einheimische	Fremde	zusammen
1885	230.091	—	—	76
1890	593.421	—	—	189
1895	1,954.419	574	153	727
1900	3,945.158	864	176	1040
1905	5,402.366	1330	195	1525

Produktion. Die gesamte Kohlegewinnung betrug danach im Jahre 1905 5,402.366 Meterzentner, wovon 4,711.066 Meterzentner im Lande, 366.100 Meterzentner außerhalb des Landes entlang des Savefflusses und 325.200 Meterzentner nach Dalmatien an die Küstenschiffahrt abgesetzt wurden.

Kreka. Das Kohlenwerk Kreka bei Dolnja-Tuzla wurde im Jahre 1885 in Angriff genommen. Das hier in Abbau stehende Lignitkohlenflöz hat 16—18 Meter Mächtigkeit und besitzt eine sehr große horizontale Ausdehnung; der Brennwert der Kohle beträgt zirka 4000 Calorien bei sehr kleinem Schwefel- und Aschengehalt. Das Werk besteht aus dem 50 Meter tiefen Vilmaschacht und mehreren stollenmäßigen Einbauen, den nötigen Baulichkeiten für den Betrieb und die Verwaltung sowie 8 Beamten- und 65 Arbeiterhäusern; es verfügt ferner über die schon erwähnten Wohlfahrtseinrichtungen, ferner über 3 Förder- und 4 Wasserhaltungsmaschinen, 6 Dampfkessel sowie über eine größere Anzahl elektrischer Motoren.

Um das Werk Kreka sowie die Salinen- und die Soolgewinnungsanlagen, dann die zum Werke Kreka gehörige Maschinenziegelei und auch die zwischen diesen Anlagen liegende Stadt Dolnja-Tuzla in ausreichendem Maße mit elektrischer Energie für Licht- und Kraftzwecke versehen zu können, wurde im Jahre 1905 beim Werke Kreka ein Elektrizitätswerk errichtet und die Ausführung der Zentralstation der Firma Ganz & Komp. in Budapest und jene der Beleuchtungsanlagen den österreichischen Siemens-Schuckert-Werken in Wien übertragen. Diese bereits im Betriebe stehende Anlage entspricht ihrem Zwecke vollkommen; sie umfaßt zwei stehende Drehstrom-Dampfdynamos von je 500, zusammen also 1000 Pferdekraften.

Die Entwicklung des Werkes Kreka gestaltete sich folgendermaßen:

Jahre	Kohlenproduktion	Beschäftigte Arbeiter			Verdienst per Schicht	
		Meterzentner	Einheimische	Fremde	zusammen	Häuer
	H e l l e r					
1886	90.742	—	—	50	320	172
1890	522.189	60	68	128	348	166
1895	1,130.047	339	124	463	332	170
1900	2,185.613	387	123	510	326	166
1905	2,665.855	478	94	572	334	169

Der Absatz der Kohle erfolgt hauptsächlich an die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen, an die Salinen, an die Sodafabrik in Lukavac, Zuckerfabrik in Usora, Holzdestillation in Tešlić, Petroleumraffinerie in Brod, etc.

Im Jahre 1905 waren beschäftigt 9 Beamte, 13 Aufseher und 572 Arbeiter, unter welchen 478 oder 84 Prozent Einheimische, der Rest Fremde waren. Der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters betrug 2·33 K. Die Arbeitszeit ist eine neunstündige.

Das zum Kohlenwerke Kreka gehörige, mit elektrischem Betriebe versehene Ziegelwerk erzeugt Mauer- und Dachziegel, meist für den Bedarf der Stadt und der Umgebung von D.-Tuzla. Die Erzeugung betrug im Jahre 1905 rund 3,000.000 Stück Ziegelsteine.

Kohlenwerk Zenica. Dasselbe liegt hart bei der Stadt Zenica und bezweckt den Abbau von drei Kohlenflötzen, von welchen das mächtigste eine Stärke von 10 Metern, bei jedoch nur 7 Meter reiner Kohle besitzt. Die Flötze sind durch viele Verwerfungen gestört und wird ihr Abbau auch durch das Auftreten von Grubenbränden infolge Selbstentzündung und von Schlagwettern erschwert. Die Kohle besitzt einen schwarzglänzenden Bruch und einen Brennwert von 5100 Calorien bei 2 bis 3 Prozent Schwefelgehalt.

Zenica.

Das Werk besteht aus einem Stollen und aus einem flachen Förderschachte mit maschineller Aufbereitung und Verladung, es besitzt ferner 5 Dampfkessel, 2 Förder- und 4 Wasserhaltungsmaschinen, 2 Ventilatoren, 1 großes Kanzleigebäude, 2 Beamten-, 7 Aufseher- und 40 Arbeiterhäuser, ferner 1 kleines Werksspital mit 8 Betten, Werkstätten, eine Badeanstalt, etc.

Die Entwicklung des Werkes Zenica zeigt folgende Tabelle:

Jahre	Kohlenproduktion	Beschäftigte Arbeiter			Verdienst per Schicht	
		Meterzentner	Einheimische	Fremde	zusammen	Häuer
	H e l l e r					
1886	13.628	—	—	26	368	150
1890	68.850	40	21	61	338	134
1895	623.300	235	29	264	277	192
1900	1,635.300	473	51	524	305	197
1905	1,666.400	391	46	437	292	205

Der Absatz erfolgt vornehmlich an die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen, an das Eisenraffineriewerk und an die Papierfabrik in Zenica, an den Lokalkonsum in Sarajevo und an Dampfmühlen in Slavonien.

Beschäftigt waren 1905 6 Beamte, 11 Aufseher und 437 Arbeiter, davon 391 oder 90 % Einheimische. Der Verdienst eines Arbeiters stellte sich per Schicht im Durchnitte auf 2·18 K. Die Arbeitszeit ist eine neunstündige.

Kohlenwerk Kakanj-Doboj. Dieses Kohlenwerk befindet sich ebenfalls im Zenica-Kakanj-Doboj. Sarajevoerkohlengebiete, 3 Kilometer von der Bahnstation Kakanj-Doboj entfernt, mit welcher es durch eine Schlepfbahn mit eiserner Bosna-Brücke verbunden ist. Es wird hier ein Kohlenflötz von etwas geringerer Mächtigkeit als in Zenica abgebaut, doch ist die Qualität der Kohle eine bessere, da sie einen Brennwert von 5700 Calorien besitzt.

Das Werk besteht aus mehreren Förderstollen, einer mechanisch betätigten Separation und Kohlenwäsche, 1 Kanzleigebäude, 1 Beamtenwohnhaue, 4 Aufseherhäusern zu je 4 und 7 Arbeiterhäusern für je 6 Familien.

Der Betrieb wurde im Jahre 1900 aufgenommen und ist die Produktion im Jahre 1905 auf 803.731 Meterzentner gestiegen. Der Absatz der Kohle erfolgt außer an die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen vornehmlich noch an die Küstenschiffahrt des Adriatischen Meeres über die Häfen Metković, Gravosa und Zelenika und verschiedenen Industrien im Lande.

Beschäftigt waren 4 Beamte, 9 Aufseher und 419 Arbeiter, hievon 396 oder 95 Prozent Einheimische, der Rest Fremde. Der Durchschnittsverdienst eines Häuers betrug 3 K, der eines Förderers 1·57 K und der eines Aufbereitungsarbeiters 1·17 K; der Durchschnittsverdienst für alle Arbeiter stellte sich auf 1·70 K pro Schicht. Die tägliche Arbeitszeit ist zwölfstündig mit längeren Pausen.

Banjaluka.

Kohlenwerk in Banjaluka. Bald nach der Okkupation des Landes hatte eine private Gesellschaft die Erschließung der Kohlenflötze bei Banjaluka in Angriff genommen, ohne jedoch eine nennenswerte Produktion zu erzielen, daher sich die Landesverwaltung im Jahre 1897 entschloß, den Grubenbesitz zu erwerben und weiter zu entwickeln. In den folgenden Jahren wurde das Werk mit der Station Banjaluka durch eine 2 Kilometer lange Schleppbahn verbunden, 1 Kanzlei- und Wohngebäude sowie eine mechanische Kohlenseparation errichtet. Das in Abbau stehende Kohlenflötz besitzt eine Mächtigkeit von 2—6 Meter, der Brennwert der Kohle beträgt 4.500 Calorien.

Die Produktion hob sich nur allmählich und ist im Jahre 1905 auf 237.439 Meterzentner gestiegen; sie ist also relativ noch gering, was seine Ursache in der geringen industriellen Entwicklung des nordwestlichen Bosnien hat. Der Absatz beschränkt sich auf den lokalen Bedarf der Stadt und den Bedarf der k. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin; ein Teil wird auch nach Kroatien und Slavonien abgesetzt.

Das Werk beschäftigte 2 Beamte, 3 Aufseher und 76 Arbeiter, davon 45 oder 59 Prozent Einheimische. Der Durchschnittsverdienst eines Häuers betrug 2·88 K, der eines Förderers 1·54 K und der eines Aufbereitungsarbeiters 1·58 K; im Mittel für alle Arbeiter stellte sich der Verdienst auf 2·06 K per Schicht. Die tägliche Arbeitszeit ist zwölfstündig mit längeren Pausen.

Die außer den 4 beschriebenen Werken im Lande noch bestehenden Kohlengruben weisen nur eine geringfügige Produktion auf, und zwar wurden im Jahre 1905 bei der von der Bergverwaltung Dolnja-Tuzla betriebenen Kohlengrube Ugljevik 23.452 Meterzentner, in Županjac-Livno 2473 Meterzentner, Mostar 376 Meterzentner und Gacko 2640 Meterzentner Kohle gewonnen.

Eisenindustrie.

Alte Betriebe.

Wie bereits eingangs erwähnt, bestand zur Zeit der Okkupation im Lande bereits eine Eisenindustrie, welche zwar mit äußerst primitiven Hilfsmitteln (Majdans) arbeitete, immerhin aber der Bevölkerung in gewissen Distrikten, so in jenen von Vareš, Fojnica, Stari-Majdan größeren Verdienst brachte. Diese einheimische Industrie konnte nach der Okkupation, als die billigen Eisenwaren der Monarchie zollfrei in das Land eindringen, sich nicht erhalten. Die Landesverwaltung ging daher schon im Jahre 1886 daran, die Eisenerzlagerstätten bei Vareš aufzuschließen und für eine Erzgewinnung im Großen vorzubereiten.

Vareš.

Im Jahre 1890 wurde von der Regierung in Vareš ein kleines Hochofenwerk für 40.000 Meterzentner Jahresproduktion errichtet, welches sich aber mangels einer Eisenbahnverbindung und eines entsprechenden Absatzes für das Roheisen in den ersten Jahren nicht rentierte. Infolgedessen wurde im Jahre 1895 zum Zwecke der Geldbeschaffung für den Bau eines zweiten Hochofens mit größerer Gießerei und zum Baue der Eisenbahn von Podlugovi—Vareš die Varešer Eisenindustrie-Aktien-Gesellschaft gegründet, wobei jedoch der Betrieb von der Regierung für eigene Rechnung weitergeführt und die Verzinsung und Amortisation des Kapitals in 50 Jahren durch einen Pachtschilling sichergestellt wurde; der über

diesen Pachtschilling sich ergebende Gewinn wird zwischen der Regierung und der Gesellschaft geteilt. Seither hat sich das Werk in zufriedenstellender Weise entwickelt.

Die nachstehende Übersicht zeigt diese Entwicklung in Intervallen von 5 zu 5 Jahren.

Jahre	Produktion in Meterzentner				
	Eisenerz	Roheisen	Gußware	Beschäftigte Arbeiter	
				Einheimische	Fremde
1890	23.050	2.312	—	26	—
1895	127.302	25.688	10.387	455	108
1900	1,334.543	389.604	16.217	618	203
1905	1,225.396	430.739	39.514	710	148

Als Brennstoff für die Hochöfen dient vorwiegend Buchenholzkohle, welche von den ärarischen Forstverwaltungen für Rechnung des Werkes erzeugt wird, ferner zum geringen Teile Retortenkohle der Holzdestillation in Teslić; in letzterer Zeit wird beim Hochofenbetriebe auch etwas englischer und schlesischer Koks verwendet.

Die erzeugten Erze werden zum Teil in den eigenen Hochöfen verschmolzen, zum Teil infolge ihrer guten Qualität an das Eisenwerk in Triest und verschiedenen andern Werken der Monarchie verkauft. Von der Roheisenproduktion übernimmt ungefähr die Hälfte die im Jahre 1892 gegründete Eisenindustrie-Aktien-Gesellschaft in Zenica, der Rest wird teils in der eigenen Gießerei verarbeitet, teils in die Monarchie, nach Italien und nach überseeischen Ländern abgesetzt. Die zur Erzeugung gelangende Eisengußware findet in überwiegendem Maße im Lande selbst Verwendung.

Absatz.

Zum Werke Vareš gehören die vier Eisenerzgruben Smreka, Drožkovac, Brezik und Pržići, welche Spat- und Brauneisensteine von zirka 50 Prozent und Hämatiterze mit 60 Prozent Eisengehalt liefern. Sämtliche Gruben sind durch Eisenbahnen und Bremsberge mit dem Hochofenwerke verbunden; bei der Grube Pržići wurde im Jahre 1905 mit Erfolg die elektrische Förderung und der elektrische Bohrbetrieb eingeführt.

Erze.

Das Werk verfügt ferner über zwei Hochöfen, von welchen der eine derzeit 1000 Meterzentner Frischroheisen, der andere 400 Meterzentner Gußroheisen erzeugt, samt den zugehörigen Winderhitzern, Kessel- und Maschinenanlagen, einer mit elektrischem Betriebe ausgerüsteten Gießerei und mechanischen Werkstätte. Außer Frisch- und Gußroheisen werden zeitweise auch Eisenmanganlegierungen erzeugt. Die gut eingerichtete Gießerei produziert gußeiserne Wasserleitungsrohre, ferner diversen Bau-, Maschinen- und Kommerzguß. Zur Verstärkung der maschinellen Einrichtungen ist die Aufstellung einer 300 pferdigen Turbdynamo und eines kräftigeren Hochofengebläses im Zuge.

Hochöfen.

Gießerei.

Zum Werke gehören ferner 2 Kanzlei-, 6 Beamten- und 51 Aufseher- und Arbeiterwohnhäuser, 1 Werkshotel, 1 Werksschule, 1 Badeanstalt und verschiedene Wohlfahrts-einrichtungen. Die 25 Kilometer lange Montanbahn Podlugovi-Vareš mit Personenverkehr ist ebenfalls Werkseigentum.

Im Jahre 1905 beschäftigte das Werk 12 Beamte, 21 Aufseher und 858 Arbeiter, von letzteren waren 710 oder 82,5 Prozent einheimische, der Rest fremde aus der Monarchie. Die Verdienste der Arbeiter betragen beim Bergbau 2,03 K bis 2,76 K, bei den Hochöfen 1,86 K bis 2,76 K und in der Gießerei 2,27 K bis 3,21 K, im Durchschnitt für alle Arbeiter 2,39 K pro

Personal.

Schicht bei einer täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden mit 3 Pausen von zusammen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden.

Beim Hochofen besteht eine Mannschaftsküche, in welcher sich die Arbeiter mit einem Kostenaufwande von zirka 20 K pro Monat entsprechend verköstigen können.

Eisenwerk
Zenica.

Die schon erwähnte Eisenindustrie-Aktiengesellschaft in Zenica wurde im Jahre 1892 als Gewerkschaft begründet und im Jahre 1900 in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapitale von 3.000.000 K verwandelt. Sie bezieht das Roheisen und die Kohle auf Grund eines langjährigen Vertrages mit der Regierung vom Eisenwerke in Vareš, beziehungsweise vom ärarischen Kohlenwerke in Zenica, kauft jedoch auch große Mengen Alteisen im freien Verkehre auf. Das Werk besteht aus 2 Martin- und 3 Schweißöfen, 3 Walzenstrecken, den erforderlichen Dampfkesseln und Gaserzeugern, elektrischen Anlagen und Werkstätten, außerdem aus 1 Kanzlei-, und 2 Beamten-, 10 Arbeiter- und Aufseherhäusern.

Erzeugt wurden im Jahre 1905 300.309 Meterzentner Martiningots, 187.203 Meterzentner Stabeisen, 30.688 Meterzentner Schienen und 14.113 Meterzentner Draht.

Personal.

Das Werk beschäftigte im Jahre 1905 16 Beamte und Hilfsbeamte, 8 Meister und 557 Arbeiter, von letzteren waren 365 oder 65 Prozent Einheimische. Der Durchschnittsverdienst der Tagelöhner betrug 1·50 K bis 2— K, jener der Werkstättenarbeiter 3·30 K und der der Walzwerksarbeiter 3·65 K bis 4·78 K. Der Durchschnittsverdienst für alle Kategorien betrug 2·94 K pro Schicht; die Arbeitsdauer ist eine 12stündige mit angemessenen Pausen. Die Arbeiter sind nicht Mitglieder der Landesbrudervereinigung; hingegen besteht beim Werke eine Krankenkassa, welche mit dem angrenzenden Kohlenwerke gemeinsam einen Arzt und ein kleines Spital erhält. Die Arbeiter sind ferner bei einer Gesellschaft gegen Unfall versichert; eine Warenhalle versieht die Bediensteten zu billigen Preisen mit den nötigen Lebensmitteln.

Außer den beiden oben genannten Eisenwerken bestehen im Lande noch Reste der ursprünglichen Eisenindustrie, nämlich 2 Majdans im Bezirke Sanskimost und kleinere Hammerwerke in Vareš, Kreševo, Stari Majdan, welche sich mit der Erzeugung von Werkzeugen, Hausgeräten, Nägeln, etc. befassen. Die Majdans produzierten im Jahre 1905 532 Meterzentner Luppeneisen.

Die Gewerkschaft „Bosnia“.

Diese im Jahre 1881 zum Zwecke der Entwicklung des Erzbergbaues im Lande gegründete Gewerkschaft besitzt derzeit ein Kuxkapital von 1.720.000 K, eingeteilt in 100 Kuxe, von welchen sich 66 im Besitze des Landesärars befinden. Der Betrieb der gewerkschaftlichen Unternehmungen wird vom gemeinsamen Ministerium geführt. Zu dieser Gewerkschaft gehören die Manganerzbergbaue von Vogošća-Čevljanović, die Chromerzgruben von Duboštica, der Fahlerzbergbau Maškara, die Kupferhütte in Sinjako, sowie die außer Betrieb stehenden alten Gruben von Srebrenica (silberhaltige Blei- und Zinkerze), Olovo (Bleierze) und Čemernica (Antimonerze).

Der Bergbau Vogošća-Čevljanović, welcher aus den Erzgruben bei letzterem und aus der maschinellen Aufbereitung bei ersterem Orte besteht, produzierte im abgelaufenen Jahre 41.292 Meterzentner Mangerze im Werte von 87.393 K; diese Erze fanden beim Hochofenwerke in Triest und bei verschiedenen Glasfabriken der Monarchie Absatz. Beschäftigt waren 2 Beamte und 85 fast ausschließlich einheimische Arbeiter. Die Arbeiter verdienten 1·41 K bis 2·56 K, im Mittel 1·86 K pro Schicht.

Die Chromerzgewinnung bei Duboštica lieferte im Jahre 1905 nur 1864 Meterzentner dieses Erzes, welches hauptsächlich in der Chromfarbenfabrik in Lukavac verwendet wurde.

Der Fahlerzbergbau in Maškara mit Quecksilberhütte lieferte 95 Meterzentner Quecksilber, das in der Monarchie abgesetzt wurde, während 12.500 Meterzentner Kupfer- und edelmetallhaltige Rösterze über den Hafen Gravosa nach England exportiert wurden. Dieses Werk beschäftigte 35 fast ausschließlich einheimische Arbeiter; ihr mittlerer Verdienst betrug 1·83 K pro Schicht.

Beim Kupferwerk Sinjako war der Schmelzbetrieb infolge Verarmung der Erze sistiert und gelangten nur 390 Meterzentner Kupferhammerware aus gekauftem Abfallkupfer zu Erzeugung. Beschäftigt waren 17 Arbeiter mit einem mittleren Verdienste von 2·22 K.

Die Bilanz der Gewerkschaft schließt pro 1905 nach reichlichen Abschreibungen mit einem Gewinn von 3162 K.

Sonstige Bergwerksunternehmungen.

Von anderen privaten Bergbauunternehmungen gibt es im Lande eigentlich nur eine einzige von Bedeutung; es ist dies die Oberungarische Berg- und Hüttenwerks-Aktiengesellschaft in Budapest, welche seit einigen Jahren in Bakovići bei Fojnica mit Erfolg goldhaltige Schwefelkiese abbaut. Das Werk liegt zirka 3 Kilometer von der Bezirksstadt Fojnica entfernt und besteht aus den stollenmäßigen Grubenbauen und einer modern eingerichteten maschinellen Erzaufbereitung samt Kanzlei- und Wohngebäuden.

Ober-
ungarische
Berg- und
Hüttenwerks-
aktiengesell-
schaft.

Produziert wurden im Jahre 1905 190.450 Meterzentner Schwefelkies mit zirka 15 Gramm Goldgehalt pro Tonne im Werte von 380.900 K; die Erze werden per Achse nach der 35 Kilometer entfernten Bahnstation Visoko gebracht, und von hier an verschiedene chemische Fabriken und Hüttenwerke in Ungarn versendet. Das Werk beschäftigte 1905 2 Beamte, 3 Aufseher und 342 hauptsächlich einheimische Arbeiter. Der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters betrug 1·86 K pro Schicht.

Die Gesellschaft unternahm ferner im abgelaufenen Jahre in den ihr zu diesem Behufe vom Árar pachtweise überlassenen Gebieten ausgedehnte Schürfungen, welche derzeit noch nicht zum Abschlusse gelangt sind. Eine ebenfalls im Jahre 1905 von der Wiener Firma L. St. Rainer unternommene Untersuchung der goldführenden Alluvionen des Lašva- und Vrba-Flusses ergab in Bezug auf ihre Abbauwürdigkeit ein negatives Resultat. Aufschlußarbeiten auf Fahlerze wurden im Jahre 1905 von einer belgischen Unternehmung, dem Credit international industriel in Antwerpen in Mračaj bei G. Vakuf ausgeführt; eine Erzproduktion wurde jedoch noch nicht erzielt.

Anhangsweise sei hier noch der von der Landesverwaltung betriebenen Gewinnung des arsen-eisenhaltigen Mineralwassers der Guberquelle bei Srebrenica gedacht, welches nicht nur im Lande, sondern auch in der Monarchie und im Auslande steigenden Absatz findet. Im Jahre 1905 wurden 233.048 Flaschen abgesetzt. Bei der Gewinnung waren 25 einheimische Arbeiter beschäftigt.

Guberquelle.

In den ärarischen Montanunternehmungen investiertes Kapital.

In den Montanwerken sind Ende 1905 aus Landesmitteln investiert, inklusive Betriebskapital:

Salinen- und Soolbergbau	K 1,484.485
Kohlenwerk Kreka	" 908.862
" Zenica	" 543.897
" K. Doboj	" 466.702
" Banjaluka	" 158.658
Ziegelwerk Dolnja-Tuzla	" 120.728
Guberquelle Srebrenica	" 88.946

zusammen K 3,772.278

außerdem:

Beteiligung bei der Gewerkschaft „Bosnia“ effektiv . . .	K 521.800
Betriebsfond Vareš	" 1,600.000

Die Justizverwaltung.

Die Justizabteilung der Landesregierung.

Der Justizabteilung der Landesregierung (s. S. 511) obliegt die oberste Leitung der Justizverwaltung und die Besorgung aller Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Justiz, mit Ausnahme der Rechtsprechung. Insbesondere obliegt ihr die Verfassung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, sowie die Abgabe von Rechtsgutachten (s. S. 540).

Gerichtsorganisation.

Die ordentlichen Gerichte.

Die Organisation der Gerichte ist vom Anbeginne der Organisation der politischen Behörden angepaßt worden. Dementsprechend besteht in Sarajevo ein Obergericht als oberster Gerichtshof für das ganze Land, ferner am Sitze jeder Kreisbehörde ein Kreisgericht für den Kreisbereich.

Diese Gerichtsbehörden befassen sich ausschließlich mit der Rechtssprechung und sind jeder Ingerenz der politischen Behörde entrückt.

Das Obergericht besteht nach dem heutigen Stande aus dem Präsidenten (IV. Diätenklasse), 3 Senatspräsidenten (V. Diätenklasse), 12 Obergerichtsräten (VI. Diätenklasse) und 4 zugeteilten Gerichtsräten (VII. Diätenklasse) als stimmführenden Mitgliedern, sowie der erforderlichen Anzahl von Hilfs- und Kanzleibeamten. Obergericht.

Dem Obergerichte obliegt auch die Aufsicht und Inspizierung der unterstehenden Gerichte, ein Anweisungsrecht steht aber demselben nicht zu, weshalb es auch über keine Rechnungsbeamten verfügt.

Ein Kreisgericht besteht aus dem Präsidenten (V. oder VI. Diätenklasse), dann aus der erforderlichen Anzahl von Gerichtsräten, Gerichtssekretären und Adjunkten als stimmführenden Mitgliedern (insgesamt 8 bis 15), endlich aus Hilfs- und Kanzleibeamten. Kreisgericht.

Was dagegen die unterste Instanz anbelangt, so sind im Jahre 1882 gemischte Bezirksämter errichtet worden (s. S. 28). Bezirksämter.

Unter der einheitlichen Leitung des (politischen) Bezirksvorstehers wurden die gerichtlichen Agenden durch das Bezirksamt als Gericht, dann durch das Bezirksamt als Grundbuchsbehörde besorgt. Die gerichtliche Abteilung des Bezirksamtes stand unter der Leitung eines richterlichen Beamten, auf die Rechtsprechung hatte der Bezirksvorsteher keinen Einfluß zu nehmen, in administrativer und disziplinärer Beziehung jedoch war ihm die Gerichtsabteilung unterstellt, weshalb er auch die Vorlagsberichte an die Oberbehörden zu fertigen hatte, dagegen vertrat der leitende Gerichtsbeamte den Bezirksvorsteher in dessen Abwesenheit.

In jenen Städten, in welchen besondere Stadtbezirksämter errichtet worden sind, enthielten die letzteren keine Gerichtsabteilung, sondern der Stadtbezirk verblieb in dieser Beziehung im Bereiche des Landbezirksamtes. Ebenso versah für die Stadt Sarajevo das dortige Bezirksamt die gerichtlichen Funktionen.

Das Bezirksamt als Grundbuchsbehörde bildete einen integrierenden Bestandteil des Bezirksamtes als Gericht.

Grundbuchs-
kommis-
sionen.

Eine spezielle Institution innerhalb des Bezirksamtes bilden die Grundbuchskommis- sionen, welche im Jahre 1884 eingeführt wurden. Dieselben standen unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters, aus dem Grundbuchsführer, einem Steuerbeamten, dem Scheriatrichter und einem Mitgliede des Bezirksmedžlis und haben die Bestimmung, daß vor denselben die auf Miriéliegenschaften bezüglichen Kauf, Tausch-, Schenkungs- und Pfand- verträge abgeschlossen werden. Diese Kommissionen ersetzen sonach in dieser Beziehung die öffentlichen Notare. Verträge, welche vor der Grundbuchskommission abgeschlossen worden sind, bedürfen nicht mehr der besonderen landesbehördlichen Genehmigung.

In Bezirken, wo ein Grundbuch noch nicht besteht, werden die Agenden der Grundbuchs- kommission durch die analog organisierte, früher allgemein bestehende Tapukommission versehen.

Eine wesentliche Änderung in der Organisation der untersten Gerichtsinstanz wird durch die mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 7. Februar 1906 genehmigte Verordnung der Landes- regierung, betreffend die Organisierung der Bezirksgerichte in Bosnien und der Hercegovina vom 1. Juli 1906 angefangen ins Leben treten, womit nun die Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen vollständig durchgeführt erscheint.

Organisierung
selbständiger
Bezirks-
gerichte.

Zufolge dieser Verordnung werden die Justizgeschäfte durch selbständige Bezirks- gerichte, welche an die Stelle der bisherigen Bezirksamter als Gerichte respektive Bezirks- ämter als Grundbuchsbehörden zu treten haben, besorgt werden.

An der Spitze des Bezirksgerichtes steht nunmehr der Bezirksrichter, dem das erfor- derliche richterliche, dann Hilfs- und Kanzleipersonale unterstellt ist. Die Agenden der Grund- buch- beziehungsweise Tapukommission übergehen auf das Bezirksgericht. Die Dienstesaufsicht und die Disziplinargewalt der politischen Behörden über das bezirksgerichtliche Personale werden aufgehoben und diese Befugnisse auf das Kreis-, beziehungsweise Obergericht über- tragen.

Scheriats-
gerichte.

Eine der obgeschilderten Organisation einverleibte besondere gerichtliche Organisation bilden die Scheriatsgerichte, welche in den Ehe-, Familien- und Erbrechtsangelegenheiten der Mohammedaner nach den Satzungen des Scheri (das ist des islamitischen Rechtes) vorzu- gehen haben und überdies zur Beglaubigung der Unterschriften von Mohammedanern befugt sind. Als solche Gerichte fungierten die Bezirksamter als Scheriatsgerichte, dann das Scheriats- obergericht.

Die Bezirksamter als Scheriatsgerichte bestanden aus dem Scheriatsrichter, einem zu diesem Berufe an der Scheriatsrichterschule in Sarajevo (s. S. 218) ausgebildeten und geprüften Funk- tionär und dem ihm zugewiesenen Hilfs- und Kanzleipersonale.

Das Scheriatsobergericht besteht aus dem Präsidenten des ordentlichen Obergerichtes oder dessen Stellvertreter, dann aus 2 Obergerichtsräten und 2 Scheriatsoberrichtern (VI. oder VII. Diätenklasse), die den hervorragendsten mohammedanischen Rechtsgelehrten des Landes entnommen werden.

Mit dem Beginne der Tätigkeit der selbständigen Bezirksgerichte übergehen die Agenden des Bezirksamtes als Scheriatsgericht an die Scheriatsbezirksgerichte, welche den Bezirks- gerichten einverleibt werden.

Die Scheriatsrichter hatten ursprünglich bedeutend geringere Bezüge als die sonstigen richterlichen Beamten, jetzt sind sie den letzteren gleichgestellt.

Stand der
richterlichen
Beamten.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Stand der richterlichen Beamten und die Kosten der Gerichte, wobei bemerkt wird, daß die Positionen „Obergericht“ und „Kreisgerichte“ die Gesamtauslagen, die Position „Bezirksgerichte“ aber nur jene Auslagen

Behörde	1885		1890		1895		1900		1905		1906	
	Richterliche Beamte	Auslagen K	Richterliche Beamte	Auslagen K	Richterliche Beamte	Auslagen K	Richterliche Beamte	Auslagen K	Richterliche Beamte	Auslagen K	Richterliche Beamte	Auslagen K
Obergericht	Präsident, 6 Ob. Ger. R., 1 Ger. R., 2 Scher. Ob. Richter, 1 Sekret., 1 Adj.	184.160	Präsident, 11 Ob. Ger. R., 3 Ger. R., 2 Scher. Ob. Richter 2 Sekr. 1 Adj.	242.680	Präsident 11 Ob. Ger. R. 3 Ger. R. 2 Scher. Ob. Richter 2 Sekr. 1 Adj. 1 Oberstaats- anwalt 1 Ob. St. A. Subst.	291.820	Präsident 3 Sen. Präs. 11 Ob. Ger. R. 4 Ger. R. 2 Scher. Ob. Richter 3 Sekr. 1 Adj. 1 Oberstaats- anwalt 1 Ob. St. A. Subst.	352.320	Präsident 3 Sen. Präs. 12 Ob. Ger. R. 4 Ger. R. 2 Scher. Ob. Richter 4 Sekr. 1 Oberstaats- anwalt 1 Ob. St. A. Subst.	369.940	wie 1905	369.860
Kreisgerichte	6 Leiter, 14 Ger. R., 13 Ger. Sekr., 30 Adj.	676.760	6 Leiter 16 Ger. R. 15 Ger. Sekr. 30 Adj.	561.040	6 Präsid. 16 Ger. R. 15 Ger. Sekr. 30 Adj. 6 Staatsanw. 6 Staatsanw. Subst.	675.960	6 Präsid. 21 Ger. R. 21 Ger. Sekr. 30 Adj. 6 Staatsanw. 6 Staatsanw. Subst.	823.680	6 Präsid. 27 Ger. R. 23 Ger. Sekr. 22 Adj. 6 Staatsanw. 8 Staatsanw. Subst.	975.530	wie 1905	987.060
Bezirksgerichte	58 Ger. Adj., 49 Scher., Richt.	374.200	6 Ger. Sekr. 68 Ger. Adj. 53 Scher. Richter 18 Grund- buchsführer	498.200	14 Ger. Sekr. 65 Ger. Adj. 53 Scher. Richter 32 Grund- buchsführer	639.100	22 Ger. Sekr. 64 Ger. Adj. 55 Scher. Richter 44 Grund- buchsführer	844.400	26 Ger. Sekr. 70 Ger. Adj. 55 Scher. Richter 49 Grund- buchsführer	4,071.730	26 Ger. Sekr. 70 Ger. Adj. 56 Scher. Richter 51 Grund- buchsführer	1,410.030

enthält, welche im Budget speziell für die gerichtliche Abteilung der Bezirksämter präliminiert wurden, dagegen die pro 1906 noch gemeinschaftlich für die gemischten Bezirksämter präliminierten Auslagen für Mietzinse, Amts- und Kanzleierfordernisse, Kanzleipersonal und Amtsdienner außer Betracht läßt.

Zustellungs- und Vollstreckungsverfahren. Eine zwar nicht das richterliche, aber das Hilfspersonal der Bezirksgerichte und die Amtsführung der letzteren betreffende Verfügung war die im Jahre 1892 erfolgte Regelung des Zustellungs- und Vollstreckungsverfahrens.

Gerichtsboten. Während für diese Funktionen bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Amtsdienner, dann die Gemeindeorgane herangezogen wurden, was bei der mangelhaften Entwicklung des Gemeindegewesens mit sehr großen Schwierigkeiten, Verzögerungen und Mißgriffen verbunden war, sind für die Verrichtung dieser Agenden im Jahre 1892 Gerichtsboten systemisiert worden, welche nach Bedarf von den Kreisgerichtspräsidenten gegen eine fixe Belohnung aufgenommen werden und ein Gelöbniß abzulegen haben.

Diesen Organen obliegt sowohl die Besorgung der Zustellungen, als auch die Vornahme der Exekutionen, zu welchem Behufe dieselben mit ausführlichen Instruktionen versehen sind. Gleichzeitig wurden die Vollstreckungsgebühren geregelt.

Die Institution der Gerichtsboten hat sich vollkommen bewährt. Um aber für diesen Dienst bessere Elemente zu gewinnen und die Stabilität derselben zu sichern, wird für die Zukunft noch die Verleihung des Charakters von definitiven Landesangestellten sowie Zuerkennung der Pensionsfähigkeit für dieselben in Aussicht genommen.

Konsularjurisdiktion. Die nach den Kapitulationen im Ottomanischen Reiche bestehende Konsularjurisdiktion ist sowohl für die k. und k. österreichisch-ungarischen, wie für die fremdländischen Konsulate in Bosnien und der Hercegovina im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen bereits in den Jahren 1878 bis 1881 aufgehoben worden. Die Gerichtsbarkeit der bosnisch-hercegovinischen Gerichte erstreckt sich daher auf alle Personen, welche im Lande dauernd domicilieren oder sich vorübergehend daselbst aufhalten sowie auf alle in Bosnien und der Hercegovina befindlichen vermögensrechtlichen Objekte, insoferne nicht die Exterritorialität Platz findet oder die Gerichtsbarkeit der k. und k. Militärgerichte einzutreten hat. Die letzteren haben gegenüber dem ihnen in der Monarchie zukommenden Wirkungskreise insoferne eine erweiterte Befugnis, als ihnen auch über Personen des Zivilstandes die ordentliche Gerichtsbarkeit in Betreff der strafbaren Handlungen gegen die Kriegsmacht, ferner die außerordentliche standgerichtliche Gerichtsbarkeit in Betreff gewisser strafbaren Handlungen zusteht; diese sind: Aufstand, Aufruhr, Mord (mit Ausnahme des Kindesmordes), vollbrachter Raub, öffentliche Gewalttätigkeit durch Beschädigung der Eisenbahnen, dann bewaffneter Angriff gegen die im aktiven Dienste stehenden Angehörigen der Wehrmacht, endlich Verstümmelung der Angehörigen der Wehrmacht. Insoferne jedoch die Voraussetzungen für die standrechtliche Behandlung nicht vorhanden sind, haben auch in diesen Angelegenheiten die ordentlichen Gerichte vorzugehen.

Ehegerichte. Die Eheangelegenheiten der Katholiken und Orthodoxen gehören, insoferne dabei vermögensrechtliche Fragen nicht in Betracht kommen, zur Kompetenz der betreffenden geistlichen Gerichte.

Besondere Handels-, Preß- und Gewerbegerichte existieren in Bosnien und der Hercegovina nicht.

Berggericht. Als Berggericht fungieren die Berghauptmannschaft, beziehungsweise das Kreisgericht in Sarajevo.

Das Obergericht und die Kreisgerichte sind Kollegialgerichte. Das Obergericht fällt seine Entscheidungen in Fünfer-, das Kreisgericht in Zivilsachen in Dreiersenaten; das Bezirksgericht fungiert im ordentlichen Zivilverfahren als Einzelgericht, wogegen den

Verhandlungen in Bagatellsachen zwei, den Kreisen der Bevölkerung entnommene Beisitzer (s. S. 49) beigezogen werden.

Den Hauptverhandlungen in Strafsachen werden sowohl beim Kreis- als auch beim Bezirksgericht zwei Beisitzer (s. S. 45) mit entscheidender Stimme beigezogen.

Die innere Amtssprache der Gerichte erster Instanz ist die Landessprache, sie sind jedoch verpflichtet, Eingaben in ungarischer, deutscher und türkischer Sprache entgegenzunehmen und soweit als möglich in derselben Sprache zu erledigen. Das Obergericht fällt seine Entscheidungen in der Sprache, in welcher das Gericht erster Instanz gesprochen hatte.

Innere
Amtssprache.

Zum Wirkungskreise der Gerichte gehört nebst den contentiösen Angelegenheiten auch das gesamte außerstreitige Verfahren, also die Durchführung der Verlassenschaftsangelegenheiten, die Kuratels- und Vormundschaftsangelegenheiten, die Beglaubigungen und die Aufnahme von Wechselprozessen.

Staatsanwaltschaften.

Die Vertretung der öffentlichen Anklage lag bis zum Jahre 1891 den Gerichten ob und wurde von einem Mitgliede des Gerichtshofes (zumeist von jenem, das die Untersuchung durchgeführt hatte) ausgeübt. Die Mängel dieser Vertretung sind in die Augen springend. Deshalb sind auch, als die neue Strafprozeßordnung im Jahre 1891 eingeführt wurde, Staatsanwaltschaften errichtet worden (s. S. 45).

An der Spitze der Staatsanwaltschaften steht der neben dem Obergerichte funktionierende Oberstaatsanwalt (VI. Diätenklasse), der die Weisungen direkt vom Leiter der Justizabteilung der Landesregierung empfängt. Zu seiner Unterstützung und Vertretung dient der Oberstaatsanwaltssubstitut (VII. Diätenklasse).

Ober-
staatsanwalt.

Neben den Kreisgerichten sind Staatsanwaltschaften systemisiert, die aus dem Staatsanwälte (VII. Diätenklasse) und 1 bis 2 Substituten (VIII. Diätenklasse) bestehen.

Staatsanwalt-
schaften.

Die Kanzleigeschäfte der Staatsanwaltschaften werden durch das Hilfspersonale des betreffenden Gerichtshofes besorgt.

Die Vertretung der öffentlichen Anklage bei den Bezirksgerichten kommt dem Bezirksvorsteher zu, falls der Staatsanwalt dieselbe nicht selbst übernimmt.

Öffentliche
Anklage bei
den Bezirks-
gerichten.

In den Verhältnissen der Staatsanwaltschaften ist seit dem Jahre 1891 nur insoferne eine Änderung eingetreten, daß die Zahl der Staatsanwaltsubstituten vermehrt wurde.

Tätigkeit der Gerichte.

Tätigkeit der Gerichte in Zivilsachen.

Über die Geschäftstätigkeit der Gerichte geben die nachfolgenden Tabellen I—XV eingehenden Aufschluß. Im allgemeinen wird zu denselben bemerkt, daß die Inanspruchnahme der Gerichte in Zivilsachen und im Verfahren außer Streitsachen eine konstant steigende ist. Am meisten fühlbar macht sich diese Steigerung in dem Verfahren außer Streitsachen, was einerseits auf die Entwicklung des Grundbuchswesens, andererseits auf die Erhöhung jener Fürsorge, welche die Gerichte dem Pupillar- und Kuratelwesen zuwenden, zurückzuführen ist.

Die besonderen Bemerkungen sind den einzelnen Tabellen angefügt.

I. Rechtsstreite in Bagatellsachen vor den Bezirksgerichten.

Jahr	Gesamtzahl	E r l e d i g t d u r c h					Rückstand
		Urteil nach kontra- diktorischem Verfahren	Kontumaz- urteil oder Anerkennung des Anspruches	Vergleich	in anderer Weise	zusammen	
1885	143.191	11.798	47.166	27.148	53.928	140.040	3.151
1888	180.317	14.222	69.829	29.793	60.868	174.712	5.305
1893	157.571	10.439	68.840	22.536	49.801	151.616	6.155
1898	206.762	12.474	102.809	25.679	56.681	197.013	9.119
1903	210.185	12.956	102.179	26.000	59.059	200.194	9.991
1904	185.942	12.109	88.213	22.777	53.729	176.828	9.114
1905	198.425	13.392	96.132	23.093	56.012	188.629	9.796

Auffallend ist die geringe Zahl jener Fälle, welche zu einer kontradiktorischen Verhandlung gelangen. Die Ursachen dieser Erscheinung sind die leichte Möglichkeit der Prozeßführung durch weitgehende Stempelfreiheit, dann der hiedurch erweckte Hang zum Mißbrauche der Gerichte, welche die gänzliche Aufhebung der Stempelfreiheit zur Folge hatte (s. S. 49).

Für die nächsten Jahre ist eine Abnahme sowohl der Gesamtzahl, als auch der nicht zur Verhandlung gelangenden Angelegenheiten zu erwarten.

II. Rechtsstreite im ordentlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Jahr	Gesamtzahl	E r l e d i g t d u r c h					Rückstand
		Urteil nach kontra- diktorischem Verfahren	Kontumaz- urteil oder Anerkennung des Anspruches	Vergleich	in anderer Weise	zusammen	
1885	11.372	2.408	2.001	2.345	3.610	10.364	1.008
1888	13.175	2.534	2.334	2.733	4.352	11.953	1.222
1893	13.673	2.599	2.490	2.440	4.379	11.908	1.765
1898	18.314	2.908	4.502	2.706	6.166	16.282	2.032
1903	20.497	3.640	5.177	2.619	6.979	18.415	2.082
1904	21.036	3.586	4.886	2.597	7.704	18.773	2.263
1905	22.522	3.992	5.332	2.775	8.064	20.163	2.359

III. Tätigkeit der Bezirksgerichte im Verfahren außer Streitsachen.

J a h r	Verlassen- schaftsabhand- lungen *)	Vormund- schaften	Kuratelen	Tabularsachen	Zusammen
1885	2.850	604	22	.	3.476
1888	19.690	2.247	67	10.005	32.009
1893	30.937	16.386	237	29.190	76.750
1898	32.561	28.274	580	53.825	114.940
1903	37.534	45.627	1.025	60.657	144.843
1904	33.882	48.855	1.082	61.293	145.112
1905	35.949	50.293	1.084	68.074	155.400

*) Mit Ausnahme der mohamedanischen.

Das Verlassenschafts- und Pupillarwesen befand sich bis zu der im Jahre 1885 durchgeführten provisorischen Regelung in total verwahrlostem Zustande. Das plötzliche Emporschnellen der Zahl dieser Angelegenheiten nach dem Jahre 1885 beweist, wie sehr die Gerichte bestrebt waren, die in den früheren Jahren unbeamtshandelt gebliebenen Fälle zu erheben und der Regelung zuzuführen. Von dem Jahre 1903 an dagegen ist bereits ein konstant gewordener Geschäftsumfang zu beobachten.

Die ersten Grundbücher sind im Jahre 1886 eröffnet worden. Die Vermehrung der Tabularsachen entspricht dem Fortschritte in der Anlegung und Eröffnung der Grundbücher.

IV. Ausweis über die von den Bezirksgerichten bewirkten Zustellungen und erlassenen Vollzugsaufträge.

J a h r g a n g	Anzahl der bewirkten Zustellungen	Anzahl der Vollzugsaufträge in Exekutionssachen	Anzahl derjenigen Vollzugsaufträge, für welche die Vollzugsgebühr bezahlt wurde	Gesamtbetrag der eingezahlten Vollzugsgebühren	
				K	h
1893	707.126	74.476	4.701	17.922	—
1898	1,177.252	172.385	7.899	30.712	—
1903	1,544.540	204.202	9.865	35.762	—
1904	1,531.385	202.344	9.757	36.292	—
1905	1,585.188	199.924	9.345	33.735	—

Die Institution der Gerichtsboten als Vollstreckungsorgane und die Systemisierung der Vollzugsgebühren stammen aus dem Jahre 1892.

Die auffallend geringe Anzahl der Fälle, in welchen die Vollzugsgebühr eingezahlt wurde, beweist, daß auch die Vollstreckungsorgane hauptsächlich in gebührenfreien Bagatellsachen in Anspruch genommen wurden.

V. Ausweis über die exekutiven Feilbietungen von Immobilien.

J a h r	Zahl der exekutiven Feilbietungen		Der verkauften Liegenschaft		
	im administra- tiven Wege	im Rechtswege	Areale	Schätzungswert	Erlös
			Dunum *)	K r o n e n	
1900	45	277	15.297	579.639	400.814
1901	49	226	8.524	299.327	176.789
1902	54	251	18.635	582.363	399.301
1903	100	358	27.039	684.954	402.638

*) Dunum = 1000 Quadratmeter.

In diesen Ausweis sind der Vollständigkeit wegen auch die im administrativen Wege vorgenommenen exekutiven Feilbietungen aufgenommen worden. Die letzteren betreffen ausschließlich Exekutionen, welche seitens der privilegierten Landesbank für Bosnien und die Hercegovina behufs Hereinbringung ihrer Hypothekarforderungen in Gemäßheit der statutarischen Privilegien im Administrativwege geführt worden sind (s. S. 382).

VI. Tätigkeit der bei den Bezirksämtern bestehenden Grundbuchskommissionen.

J a h r	Abgehaltene Amtstage	Bei diesen verhandelte Fälle
1902	2.217	20.264
1903	2.148	24.238
1904	2.268	23.794
1905	2.295	25.083

VII. Tätigkeit der Bezirksamter als Scherichtsgerichte.

J a h r	Verlassenschafts- abhandlungen	Eheschließungen	Ehetrennungen	Anhängige Rechtsstreite *)	Gesamtzahl des Einlaufes
1885	3.624	5.759	173	2.675	17.409
1888	14.302	5.692	304	1.462	35.246
1893	14.098	5.925	367	923	44.285
1898	15.740	6.542	542	1.984	62.396
1903	17.911	7.087	694	1.956	72.453
1904	17.171	7.536	752	1.763	71.363
1905	18.130	7.311	773	2.325	75.842
*) In Eheangelegenheiten.					

VIII. Rechtsstreite vor den Kreisgerichten in I. Instanz.

J a h r	Gesamt- zahl	E r l e d i g t d u r c h					Rückstand
		Urteil nach kontradikto- rischem Ver- fahren	Kontumaz- urteil oder Anerkennung des An- spruches	Vergleich	in anderer Weise	Zusammen	
1885	1.175	380	121	69	347	917	258
1888	1.177	393	114	70	314	891	286
1893	1.450	464	129	66	367	1.026	424
1898	1.841	534	296	105	551	1.486	355
1903	1.910	462	385	64	475	1.386	524
1904	2.231	682	315	77	591	1.665	566
1905	2.384	711	333	95	653	1.792	592

IX. Rechtsstreite vor den Kreisgerichten in II. Instanz.

J a h r	Einlauf		Erledigt		Rückstand	
	Bagatell- sachen	sonstigen Rechtssachen	Bagatell- sachen	sonstige Rechtssachen	Bagatell- sachen	sonstige Rechtssachen
1885	310	811	278	604	32	207
1888	341	840	290	653	54	187
1893	411	1.073	347	799	64	274
1898	612	1.276	471	995	141	281
1903	850	1.479	677	1.119	173	360
1904	1.167	1.633	879	1.174	288	459
1905	1.342	2.012	1.017	1.437	325	575

X. Tätigkeit der Kreisgerichte im Verfahren außer Streitsachen.

J a h r	Konkurse	Verlassen- schafts- abhandlungen	Vormund- schaften	Kuratelen	Zusammen
1885	36	6	237	3	282
1888	43	3	261	66	373
1893	34	3	328	42	407
1898	63	6	193	44	306
1903	54	3	6	—	63
1904	54	3	6	—	63
1905	55	1	2	—	58

Die Verlassenschaftsabhandlung gehört in der Regel zur Kompetenz der Bezirksgerichte. Nur in besonderen Fällen, wenn es sich um ausgedehnte Güter oder komplizierte Verhältnisse handelt, kann das Obergericht über Ansuchen der Beteiligten ein Kreisgericht dazu delegieren.

Die Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten sind im Jahre 1898 an die Bezirksgerichte übertragen worden.

XI. Tätigkeit der Kreisgerichte in Strafsachen.

J a h r	Straffälle in I. Instanz			Straffälle in II. Instanz		
	anhängig gemacht	erledigt	Rückstände	anhängig gemacht	erledigt	Rückstände
1893	3.387	2.513	874	746	659	8
1898	3.791	2.863	928	1.145	929	216
1903	5.005	3.663	1.342	1.501	1.310	191
1904	5.243	4.065	1.178	1.852	1.617	235
1905	5.250	3.922	1.328	1.809	1.564	245

XII. Geschäftstätigkeit des Obergerichtes.

J a h r	E i n l a u f	d a v o n	
		erledigt	Rückstand
1885	7.044	6.800	244
1888	7.917	7.204	713
1893	6.479	6.253	226
1898	6.187	6.101	86
1903	4.989	4.925	64
1904	5.508	5.462	46
1905	5.431	5.374	57

XIII. Geschäftstätigkeit des Scheriatsobergerichtes.

J a h r	Entscheidungen in			In anderer Weise erledigt	Gesamtzahl des Einlaufes
	Verlassen- schafts- abhandlungen	Rechtsstreiten	sonstigen Ange- legenheiten		
1888	10	35	3	524	578
1893	13	27	7	710	757
1898	13	16	16	735	771
1903	14	11	16	824	879
1904	21	17	18	855	911
1905	19	21	19	782	868

XIV. Stand der Justizdepositen (ohne Einrechnung der Pupillar- und Kurateldepositen).

Mit Ende des Jahres	Zahl der Massen	Wert derselben			
		in barem	in Staats- papieren	in sonstigen Werten	zusammen
1889	2.596	346.758	5.960	37.878	390.596
1893	4.792	392.102	42.802	146.742	581.646
1898	8.053	606.652	14.700	448.240	1,069.392
1903	9.875	558.535	45.187	1,113.951	1,717.673

XV. Stand der Pupillar- und Kurateldepositen.

Mit Ende des Jahres	Zahl der Massen	Wert derselben			
		in barem	in Staats- papieren	in sonstigen Werten	zusammen
1889	1.840	91.738	13.040	1,148.626	1,253.404
1893	2.496	182.626	165.900	2,181.174	2,529.700
1898	4.487	109.586	79.600	3,444.078	3,633.264
1903	3.896	118.897	40.800	3,387.729	3,547.426

Kriminalstatistik.

Bezüglich der Kriminalität und der Ergebnisse des Strafverfahrens stehen erst aus den letzten Jahren für die Kriminalstatistik verwertbare Daten zu Gebote. Sowohl die Gerichtshöfe als auch die Bezirksgerichte führten nur die in der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Geschäftsausweise, welche — einem ganz anderen Zwecke dienend — für die Statistik nur in geringem Grade in Betracht kommen, da sie über den größten Teil der für die Kriminalstatistik wichtigsten Verhältnisse gar keinen Aufschluß geben. Insbesondere aber fehlte es an einer systematischen Sichtung und einheitlichen Bearbeitung des vorhandenen Materials. Erst nachdem im Jahre 1893 das statistische Departement bei der Landesregierung ins Leben gerufen worden war, ging das letztere daran, auch die Ergebnisse der Strafrechtspflege zusammenzustellen und wissenschaftlich zu verarbeiten.

Organisation
der Statistik.

Aus den nachfolgenden Tabellen können einige der wichtigsten Daten hinsichtlich der Verbrechen und der zur Kompetenz der Kreisgerichte gehörigen Vergehen entnommen werden, und zwar sowohl bezüglich der Gattung der einzelnen strafbaren Handlungen als auch bezüglich des Verhältnisses zu den verschiedenen Konfessionen im Lande und zur Bevölkerung im allgemeinen, endlich auch im Vergleiche zu den analogen Ergebnissen in Österreich-Ungarn.

Ver-
urteilungen.

Was die Berechnung des Verhältnisses der Verurteilungs- zur Bevölkerungsziffer anbelangt, wurde die indirekt ermittelte Bevölkerungszahl des Jahres 1903 der Berechnung zu Grunde gelegt.

Laut Tabelle 1 betrug die Gesamtzahl dieser Verurteilungen im Jahre 1904 2319, so daß auf je 10.000 Einwohner 13·7 Verurteilungen entfallen.

Was die einzelnen Gattungen der strafbaren Handlungen anbelangt, so ergibt sich aus den vorliegenden Daten (siehe Tabelle 2), daß die weitaus größte Anzahl von Verurteilungen auf die Delikte gegen das Leben und die körperliche Sicherheit entfällt. Die nächst höhere Anzahl von Verurteilungen weisen die Eigentumsdelikte, speziell der Diebstahl auf.

Gattung der
strafbaren
Handlungen.

Dagegen sind Fälle von Hochverrat, Aufstand und Aufruhr, Abtreibung der Leibesfrucht und Zweikampf überhaupt nicht vorgekommen.

Die absolute Zahl dieser Verurteilungen ist von 1900 bis 1904 um 589 gestiegen. Wird jedoch die Vermehrung der Bevölkerung in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß auf je 10.000 Einwohner im Jahre 1900 10·6 und im Jahre 1904 13·7 Verurteilungen entfallen, so daß die Steigerung nur 0·031 Prozent beträgt. Die größte Steigerung in den einzelnen Gattungen weisen zufolge Tabelle 2 die Verbrechen und Vergehen gegen das Leben und die körperliche Sicherheit, dann die Eigentumsdelikte auf, wogegen die Unzuchtsverbrechen um 50 Prozent zurückgegangen sind.

Die Umrechnung der Gesamtziffer aller Verurteilungen auf die einzelnen Konfessionen (siehe Tabelle 1) weist in den einzelnen Jahren ziemlich bedeutende Schwankungen auf; der Durchschnitt in den Jahren 1900 bis 1904 ergibt für die drei Hauptkonfessionen, und zwar:

für die Mohammedaner	11·8
für die Serbisch-orthodoxen	12
für die Katholiken	11·1

nach
Konfessionen.

Verurteilungen auf je 10.000 Angehörige der betreffenden Konfession.

In der Tabelle 3 werden sämtliche Verurteilungen zum Tode nachgewiesen. Hiezu muß jedoch bemerkt werden, daß im bosnisch-hercegovinischen Strafgesetz nicht nur auf den Mord, sondern auch auf den vollbrachten Raub die Todesstrafe gesetzt ist.

Todesurteile.

Die Tabelle 4 endlich enthält einige Aufklärungen über die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten.

Tabelle 1.

Nachweisung über die Verbrechen und die zur Kompetenz der Kreisgerichte gehörigen Vergehen nach Konfession der Verurteilten 1900—1904.

	Anzahl der Verurteilten nach Konfession						Stand der mit Ende des Jahres berechneten Bevölkerung						Es entfallen daher auf je 1000 Angehörige der betreffenden Konfession Verurteilte						
	Mohammedaner	Serbisch-Orthodoxe	Katholiken	Israeliten	Sonstige	Zusammen	Mohammedaner	Serbisch-Orthodoxe	Katholiken	Israeliten	Sonstige	Zusammen	Mohammedaner	Serbisch-Orthodoxe	Katholiken	Israeliten	Sonstige	Zusammen	
1900	Verbrechen	481	582	246	6	3	1.317
	Vergehen	163	167	78	3	2	413
	Zusammen	644	749	324	9	5	1.730	571.680	712.063	360.505	9.333	4.042	1.657.623	1.14	1.07	0.91	0.99	1.24	1.06
	Verbrechen	472	572	263	10	7	1.324	0.82	0.79	0.72	1.05	1.68	0.79
	Vergehen	130	143	100	11	.	384	0.23	0.20	0.27	1.16	.	0.23
1901	Zusammen	602	715	363	21	7	1.708	574.309	719.794	364.359	9.494	4.172	1.672.128	1.05	0.99	0.99	2.21	1.68	1.02
	Verbrechen	508	680	286	14	7	1.495	0.88	0.94	0.78	1.47	1.68	0.89
	Vergehen	169	164	116	4	.	453	0.29	0.23	0.32	0.42	.	0.27
1902	Zusammen	677	844	402	18	7	1.948	574.309	719.794	364.359	9.494	4.172	1.672.128	1.17	1.17	1.10	1.89	1.68	1.16
	Verbrechen	601	712	350	18	2	1.683	1.04	0.97	0.94	1.80	0.44	0.99
	Vergehen	170	205	136	6	3	520	0.29	0.28	0.37	0.60	0.67	0.30
1903	Zusammen	771	917	486	24	5	2.203	579.388	733.626	375.015	10.007	4.504	1.702.540	1.33	1.25	1.31	2.40	1.11	1.29
	Verbrechen	571	892	350	8	6	1.827	0.99	1.22	0.94	0.80	1.33	1.08
	Vergehen	146	232	107	6	1	492	0.25	0.31	0.29	0.60	0.22	0.29
1904	Zusammen	717	1.124	457	14	7	2.319	579.388	733.626	375.015	10.007	4.504	1.702.540	1.24	1.53	1.23	1.40	1.55	1.37

Tabelle 2.

Nachweisung über die Gattung der in den Jahren 1900—1904 vorgekommenen Verurteilungen
wegen:

Jahr	Verbrechen																							Vergehen gegen die												
	Hochverrat und gegen die Kriegsmacht	Beleidigung der kaiserl. und königl. Familie	Störung der öffentlichen Ruhe	Aufstand	Anruhr	Öffentliche Gewalttätigkeit	Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt	Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere	Münzverfälschung	Religionsstörung	Notzucht	Schändung	Andere Verbrechen der Unzucht	Mord	Totschlag	Abtreibung der Leibestruht	Kindesweglegung	Schwere körperliche Beschädigung	Zweikampf	Brandlegung	Diebstahl	Veruntreuung	Raub	Betrug	Zweifache Ehe	Verleumdung	Vorschubleistung	öffentliche Ruhe und Ordnung	Anstalten zur gemeinschaftlichen Sicherheit	Erfüllen eines öffentlichen Amtes	Sicherheit des Lebens	Gesundheit	körperliche Sicherheit	Sicherheit des Eigentumes	Sicherheit der Ehre	öffentliche Sittlichkeit
1900	.	5	.	.	.	80	10	.	3	.	5	2	38	28	71	.	.	404	.	2523	47	.	.	73	1	24	1	16	28	1	35	.	190	118	.	25
1901	.	12	.	.	.	96	5	.	1	1	6	3	24	17	76	.	2387	.	5508	54	3	35	3	86	3	35	9	42	.	37	.	152	110	.	34	
1902	.	8	1	.	.	152	7	6	.	7	3	32	33	73	.	.	417	.	3522	78	3	40	.	110	.	40	14	30	2	42	1	197	127	3	37	
1903	.	5	2	.	.	139	5	.	.	11	2	36	21	88	.	.	555	.	6599	78	3	46	3	83	3	46	3	48	.	31	.	238	142	.	58	
1904	.	7	.	.	.	123	6	.	1	5	2	19	26	102	.	.	1588	.	3716	82	1	35	1	106	1	35	2	32	.	32	.	262	127	1	36	

Verurteilungen

1900 bis

Gerichtshof	Verbrechen, wegen dessen die Verurteilung zum Tode erfolgte	Geschlecht der Verurteilten		Alter	Zivilstand		
		männlich	weiblich		ledig	verheiratet	verwitwet
1900							
Banjaluka	Meuchelmord	1	.	25	1	.	.
Bihać	Meuchelmord	1	.	30	1	.	.
	Meuchelmord	1	.	27	1	.	.
	gemeiner Mord	1	.	56	.	.	1
	gemeiner Mord	.	1	40	.	.	1
D. Tuzla	Meuchelmord	1	.	25	1	.	.
Travnik	Meuchelmord	.	1	50	.	1	.
1901							
Banjaluka	gemeiner Mord	1	.	25	1	.	.
	vollbrachter Raubmord	1	.	23	1	.	.
D. Tuzla	gemeiner Mord	.	1	37	.	1	.
Mostar	Mitschuld am bestellten Morde	.	1	35	.	.	1
Sarajevo	vollbrachter Raubmord	1	.	36	1	.	.
	bestellter Meuchelmord	1	.	27	1	.	.
		.	1	27	.	.	1
1902							
Sarajevo	Raubmord	1	.	24	.	1	.
	gemeiner Mord	1	.	35	.	1	.
Banjaluka	Meuchel- u. best. Mord	1	.	38	.	.	1
	Meuchel- u. best. Mord	1	.	32	.	.	1
	Meuchel- u. best. Mord	1	.	66	.	1	.
	Meuchel- u. best. Mord	.	1	28	.	1	.
	Meuchelmord	.	1	40	.	1	.
	Meuchel- u. best. Mord	.	1	27	.	1	.
	Raub	1	.	27	.	1	.
	Raub	1	.	29	.	1	.
	Raub	1	.	26	1	.	.
Bihać	Meuchelmord	1	.	42	.	1	.

Tabelle 3.

zum Tode

1904

Beruf (Beschäftigung)	Vorleben des Verurteilten (unbescholten oder bereits abgestraft)	Die Todesstrafe wurde			Anmerkung
		vollzogen	umgewandelt		
			in lebenslangen schweren Kerker	in schweren Kerker von Jahren	
1900					
Landmann	unbescholten	.	.	20	
Landmann	unbescholten	.	1	.	
Landmann	unbescholten	.	.	18	
Landmann	vorbestraft	.	.	18	
Bäuerin	unbescholten	.	1	.	
Landmann	unbescholten	1	.	.	
Bäuerin	unbescholten	.	.	8	
1901					
Tischler	vorbestraft	.	1	.	
Wirt	unbescholten	.	.	20	
Bäuerin	unbescholten	.	.	20	
Bäuerin	unbescholten	.	.	10	
Landmann	vorbestraft	.	.	15	
Landmann	unbescholten	.	.	20	
Tagelöhnerin	unbescholten	.	.	15	
1902					
Krämer	unbescholten	.	1	.	
Freibauer	unbescholten	.	.	15	
Landmann	unbescholten	1	.	.	
Landmann	unbescholten	.	.	20	
Landmann	unbescholten	.	.	10	
Bäuerin	unbescholten	.	1	.	
Bäuerin	unbescholten	.	.	20	
Bäuerin	unbescholten	.	.	15	
Landmann	unbescholten	.	1	.	
Landmann	vorbestraft	.	.	20	
Landmann	unbescholten	.	.	20	
Landmann	vorbestraft	.	1	.	

Gerichtshof	Verbrechen, wegen dessen die Verurteilung zum Tode erfolgte	Geschlecht der Verurteilten		Alter	Zivilstand		
		männliche	weibliche		ledig	verheiratet	verwitwet
1903							
Sarajevo	Meuchelmord	1	.	27	1	.	.
Bihać			1	.	25	.	1
	gemeiner Mord	1	.	26	1	.	.
D. Tuzla	Meuchelmord	1	.	24	1	.	.
		1	.	25	.	1	.
	gemeiner Mord	1	.	23	1	.	.
1904							
Sarajevo	Meuchelmord	1	.	41	.	1	.
Banjaluka	Meuchelmord	1	.	38	.	1	.
	gemeiner Mord	1	.	28	.	.	1
Bihać	gemeiner Mord	1	.	23	1	.	.
		1	.	32	1	.	.

Beruf (Beschäftigung)	Vorleben des Verurteilten (unbescholten oder bereits abgestraft)	Die Todesstrafe wurde			Anmerkung
		vollzogen	umgewandelt		
			in lebenslangen schweren Kerker	in schweren Kerker von Jahren	

1903

Arbeiter	unbescholten	.	.	15	
Landmann		.	.	20	
		.	.	20	
Freibauer	vorbestraft	.	.	15	
		1	.	.	
Kmet	unbescholten	.	.	15	
Diener		.	.	16	

1904

Tischlermeister	vorbestraft	.	.	18	
Landmann	unbescholten	1	.	.	
Kmet		.	.	15	
Landmann	vorbestraft	.	.	18	
	unbescholten	.	.	18	

Die persönlichen Verhältnisse der in den Jahren 1893—1904 wegen Verbrechen rechtskräftig verurteilten Personen in Prozenten der Gesamtzahl der Verurteilten.

Kategorien	Von den wegen Verbrechen rechtskräftig Verurteilten waren in Prozent der Gesamtzahl							
	Durchschnitt 1893—1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
<i>a) Nach dem Geschlechte:</i>								
1. Männliche Personen . .	93·66	93·56	94·93	94·38	94·41	93·31	93·58	94·58
2. Weibliche Personen . .	6·34	6·44	5·07	5·62	5·59	6·69	6·42	5·42
<i>b) Nach dem Familienstande:</i>								
1. Ledig	44·20	47·03	47·86	48·18	45·49	44·85	50·33	50·19
2. Verheiratet	50·97	47·96	48·91	47·57	49·24	49·80	46·34	46·09
3. Verwitwet	4·83	5·01	3·23	4·25	5·36	5·35	3·33	3·72
Insbesondere mit Rücksicht auf das Geschlecht:								
1. Ledige Männer	42·57	44·98	46·72	46·20	44·11	42·51	48·37	48·71
„ Weiber	1·63	2·05	1·14	1·98	1·29	2·34	1·96	1·48
2. Verheiratete Männer . .	47·26	45·09	45·50	44·61	46·07	46·39	42·72	42·92
„ Weiber	3·71	2·87	3·41	2·96	3·17	3·41	3·62	3·17
3. Verwitwete Männer . . .	3·86	3·48	2·71	3·57	4·23	4·42	2·50	2·96
„ Weiber	0·97	1·53	0·52	0·68	1·13	0·93	0·83	0·76
Von den verurteilten Personen waren:								
1. Männer mit Kindern . .	38·09	44·89	35·61	33·23	38·44	39·83	34·88	36·19
„ Weiber „ „	3·63	3·78	3·06	2·43	3·48	3·14	3·33	3·17
2. Männer ohne Kinder . .	55·57	48·67	59·32	61·15	55·97	53·48	58·70	58·40
„ Weiber „ „	2·71	2·66	2·01	3·19	2·11	3·55	3·09	2·24
<i>c) Nach dem Alter:</i>								
1. Von 11 bis 14 Jahren . .	1·03	0·20	0·79	1·44	0·91	0·53	0·95	0·71
2. „ 14 „ 20 „	26·62	29·45	29·31	26·78	28·02	27·85	30·12	29·50
3. „ 20 „ 30 „	40·67	41·41	39·55	42·03	38·97	38·62	41·59	42·14
4. „ 30 „ 40 „	17·65	17·89	17·58	15·63	16·46	17·40	14·74	14·45
5. „ 40 „ 60 „	11·59	9·82	10·06	12·37	12·92	13·32	10·64	11·28
6. Über 60 Jahre	2·44	1·23	2·71	1·75	2·72	2·28	1·96	1·92

Kategorien	Von den wegen Verbrechen rechtskräftig Verurteilten waren in Prozent der Gesamtzahl							
	Durchschnitt 1893—1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
<i>d) Nach dem Geburtslande, geboren:</i>								
1. in Bosnien und der Hercegovina	93·53	93·87	92·56	92·56	92·—	90·63	93·82	92·83
2. In den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern	2·06	1·94	1·66	1·97	2·64	2·94	1·60	1·91
3. In den Ländern der ungarischen Krone	4·06	3·68	5·25	4·86	4·76	6·16	4·46	4·49
4. Im Auslande	0·35	0·51	0·53	0·61	0·60	0·27	0·12	0·77
<i>e) Nach der Staatsbürgerschaft (bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit):</i>								
1. Bosniens und der Hercegovina	94·08	94·48	93·52	93·63	93·20	93·24	95·07	93·98
2. Der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder	1·92	1·74	1·49	1·82	2·27	1·54	0·89	1·91
3. Der Länder der ungarischen Krone	3·72	3·48	4·55	4·02	4·08	5·09	3·92	3·56
4. Des Auslandes	0·28	0·30	0·44	0·53	0·45	0·13	0·12	0·55
<i>f) Nach dem Religionsbekenntnisse:</i>								
1. Mohammedaner	38·95	36·40	39·28	36·50	35·65	33·94	35·71	31·25
2. Römisch-Katholische	20·05	23·11	18·89	18·66	19·86	19·14	20·80	19·16
3. Serbisch-Orthodoxe	40·36	40·09	41·21	44·15	43·20	45·51	42·30	48·82
4. Israeliten	0·53	0·20	0·44	0·46	0·76	0·94	1·07	0·44
5. Evangelische	0·11	0·20	0·18	0·23	0·53	0·47	0·12	0·33
<i>g) Nach Beruf (Beschäftigung):</i>								
1. Landwirte	64·94	66·46	60·98	68·51	65·33	63·39	65·54	64·09
2. Handels- und Gewerbetreibende	11·16	11·86	11·81	12·75	10·20	10·31	8·32	10·24
3. Sonstigen Berufszweigen angehörig	23·90	21·68	27·21	18·74	24·47	26·30	26·14	25·67
<i>h) Nach der genossenen Bildung:</i>								
1. Des Lesens und Schreibens unkundig	89·67	90·18	88·80	85·96	86·78	83·67	86·75	86·81

Kategorien	Von den wegen Verbrechen rechtskräftig Verurteilten waren in Prozent der Gesamtzahl							
	Durchschnitt 1893—1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Darunter:								
Aus Bosnien und der Hercegovina	86·88	86·81	84·60	82·25	82·10	81·19	83·84	83·58
Aus anderen Ländern	2·79	3·37	4·20	3·71	4·68	2·48	2·91	3·23
2. Des Lesens und Schreibens kundig	10·33	9·82	11·20	14·04	13·22	16·33	13·25	13·19
Darunter:								
Aus Bosnien und der Hercegovina	6·88	6·96	8·05	10·63	9·89	11·91	9·98	9·25
Aus anderen Ländern	3·45	2·86	3·15	3·41	3·33	4·42	3·27	3·94
i) Nach dem Vorleben:								
1. Noch nie wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt	80·30	65·85	64·04	67·68	70·77	68·36	65·78	67·43
2. Bereits einmal oder mehreremale wegen Vergehen verurteilt	10·61	20·86	23·10	18·81	17·07	19·20	23·47	20·80
3. Wegen Verbrechen schon einmal verurteilt	5·50	9·09	10·50	9·33	9·14	9·30	7·01	8·27
4. Wegen Verbrechen schon mehrmals verurteilt	3·59	4·20	2·36	4·18	3·02	3·14	3·74	3·50
k) Nach dem Wohnorte zur Zeit der Tat:								
	1894—1897							
1. Stadtbewohner	26·40	23·72	23·71	22·53	20·17	20·15	18·66	17·79
2. Landbewohner	73·60	76·28	76·29	77·47	79·83	79·85	81·34	82·21
ad 1. Männer	24·44	21·57	22·84	21·01	19·11	18·68	16·76	16·31
Weiber	1·96	2·15	0·87	1·52	1·06	1·47	1·90	1·48
ad 2. Männer	69·52	71·98	72·09	73·37	75·15	74·83	76·83	78·27
Weiber	4·08	4·30	4·20	4·10	4·68	5·02	4·51	3·94

Tabelle 5.

Vergleichende Tabelle über die Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Verbrechen und zur Kompetenz der Gerichtshöfe gehörigen Vergehen in Bosnien und der Hercegovina und in Österreich-Ungarn.

	Bosnien und Hercegovina		Österreich		Ungarn	
	Zahl der Verurteilungen	Es entfallen auf je 10.000 Seelen der Bevölkerung	Zahl der Verurteilungen	Es entfallen auf je 10.000 Seelen der Bevölkerung	Zahl der Verurteilungen	Es entfallen auf je 10.000 Seelen der Bevölkerung
Verbrechen oder Vergehen	2.203	12·95	42.505	16·34	28.991	14·56

Tabelle 6.

Vergleichende Tabelle über die Verurteilungen wegen der wesentlichsten Verbrechen und zur Kompetenz der Gerichtshöfe gehörigen Vergehen in Bosnien und der Hercegovina und in Österreich-Ungarn nach der Gattung der strafbaren Handlungen.

Strafbare Handlung	Bosnien und Hercegovina		Österreich		Ungarn (einschl. Kroatien-Slavonien)	
	Zahl der Verurteilungen	Es entfallen auf je 10.000 Seelen der Bevölkerung	Zahl der Verurteilungen	Es entfallen auf je 10.000 Seelen der Bevölkerung	Zahl der Verurteilungen	Es entfallen auf je 10.000 Seelen der Bevölkerung
Hochverrat
Beleidigung Seiner Majestät und der Mitglieder des Herrscherhauses	5	0·03	272	0·09	2	0·00 ₁
Aufstand und Aufruhr	191	0·09
Öffentliche Gewalttätigkeit	139	0·81	6.804	2·84	2.676	1·34
Münzverfälschung und Verfälschung der öffentlichen Wertpapiere	32	0·01	122	0·06
Religionsstörung	189	0·06	18	0·00 ₉
Notzucht, Schändung, andere Unzuchtsverbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit	107	0·63	1.459	0·51	361	0·18
Mord (auch Kindesmord)	21	0·12	172	0·06	118	0·06
Totschlag	88	0·51	207	0·08	434	0·21
Abtreibung der Leibesfrucht	110	0·04	101	0·05
Weglegung eines Kindes	25	0·01	55	0·02
Schwere körperliche Beschädigung	555	3·26	5.461	1·97	7.633	3·83
Zweikampf	221	0·11
Brandlegung	6	0·03	150	0·06	88	0·04
Diebstahl und Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums	741	4·36	15.397	5·65	7.524	3·78
Veruntreuung	78	0·46	891	0·30	491	0·24
Raub	3	0·02	85	0·03	140	0·07
Betrug	83	0·48	4.144	1·40	1.178	0·59
Zweifache Ehe	3	0·02	21	0·01	23	0·01
Verleumdung und Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre	46	0·27	301	0·08	559	0·28
Verbrechern geleisteter Vorschub	1	.	115	0·04	1.296	0·65
Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit	269	1·58	729	0·28	365	0·18

Vergleich mit
Österreich-
Ungarn.

Die bereits jetzt zur Verfügung stehenden Daten bieten auch darüber einen gewissen Aufschluß, wie sich die Kriminalität in Bosnien und der Hercegovina zu jener in der österreichisch-ungarischen Monarchie stellt. Die vergleichende Zusammenstellung dieser Daten kann selbstverständlich nur ein approximatives Resultat ergeben, da die Verschiedenheit der Strafgesetzgebung in den verschiedenen Verwaltungsgebieten der gegenseitigen Vergleichung erhebliche und zum Teil ganz unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzt. Dies gilt insbesondere Ungarn gegenüber, während die Vergleichung mit der österreichischen Statistik infolge der geringeren Unterschiede zwischen der österreichischen und der bosnisch-hercegovinischen Strafgesetzgebung wesentlich erleichtert ist.

Gesamtzahl.

Das Verhältnis der gesamten Verurteilungen zur Bevölkerungsziffer (siehe Tabelle 5) im Vergleiche zur österreichisch-ungarischen Monarchie ist kein ungünstiges, indem in Bosnien und der Hercegovina im Jahre 1903 auf je 10.000 Seelen der Bevölkerung 12·95 Verurteilungen entfielen, während in demselben Jahre in Österreich 16·34 und in den Ländern der ungarischen Krone 14·56 auf je 10.000 Seelen entfallen sind.

Verhältnis der
strafbaren
Handlungen.

Was den Vergleich bezüglich der einzelnen Gattungen der strafbaren Handlungen anbelangt (Tabelle 6), so kommt hier der bereits oben erwähnte Umstand, daß die Verbrechen und Vergehen gegen das Leben und die körperliche Sicherheit die erste Stelle unter allen Delikten einnehmen, in erhöhtem Maße zur Geltung, indem von derartigen Handlungen auf je 10.000 Einwohner in Bosnien und der Hercegovina 5·47, in Ungarn 4·28 und in Österreich nur 2·39 Fälle vorkommen.

Dagegen weisen die Eigentumsdelikte in Bosnien und der Hercegovina eine geringere Verhältniszahl (4·82) als in Österreich (5·95) aus. Die bosnisch-hercegovinische Verhältniszahl würde aber noch bedeutend geringer ausfallen und voraussichtlich hinter jener für Ungarn (4·02) zurückbleiben, wenn nicht das bosnisch-hercegovinische Strafgesetz hinsichtlich des Verbrechens des Diebstahls weit strengere Normen als die Strafgesetze in der Monarchie enthielte. Diese strengeren Bestimmungen des Strafgesetzes für Bosnien und die Hercegovina haben zur Folge, daß unter den Verurteilungen wegen Verbrechen des Diebstahls in Bosnien und der Hercegovina eine sehr große Anzahl solcher Diebstähle figuriert, welche in der Monarchie nur als Übertretungen vor den Bezirksgerichten zur Verhandlung gelangen.

Über die Ergebnisse der Strafrechtspflege bei den Bezirksgerichten liegen bis jetzt noch keine gesammelten statistischen Daten vor. Die nachstehende Tabelle enthält bloß den Tätigkeitsbericht dieser Gerichte in Strafsachen.

Tätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen.

J a h r	E i n l a u f	E r l e d i g t	R ü c k s t a n d
1893	17.968	15.766	2202
1898	26.881	24.015	2866
1903	34.567	29.616	4951
1904	36.119	31.710	4409
1905	36.472	31.803	4669

Das Grundbuchswesen.

Zur ottomanischen Zeit gab es keine öffentlichen Bücher über den Grundbesitz. Die Urkunde, welche das Immobiliareigentum nachwies, befand sich in den Händen des Eigentümers. Diese Eigentumsurkunde war die Tapie.*) Allerdings hatte die türkische Verwaltung die Anordnung getroffen, daß die Tapien bei der Ausfolgung in ein Register eingetragen werden. Dieses Tapienregister war aber keineswegs ein öffentliches Buch im Sinne unserer Tabulargesetzgebung, sondern nur ein amtlicher, teilweise im Interesse der Besteuerung geführter Vormerk. Bei der Veräußerung eines Grundstückes wurde von der Behörde die Tapie des Veräußernden eingezogen und dem Erwerber des Grundstückes eine neue Tapie ausgefertigt.

Türkische
Eigentums-
titel.

Eine Verpfändung von Grund und Boden kennt das Scheriatgesetz nicht, sondern es tritt an seine Stelle eine Art Scheinverkauf mit dem Rückkaufsrechte des Schuldners unter Einhaltung gewisser Bedingungen und Fristen. Trotzdem erfolgten Verpfändungen durch Verpfändung des Eigentumstitels, das ist der Tapie. Diese Verpfändungen waren nicht eine Hypothek, sondern die Eigentumsurkunde wurde als Faustpfand verpfändet. Allmählich aber entwickelte sich dennoch der Begriff der Hypothek und nahm präzisere Form dadurch an, daß für die Verpfändung eigene Pfandtapien (Rehuntapien**) ausgestellt wurden.

Alle diese Vorgänge wurden seitens der ottomanischen Verwaltung überdies nicht in durchaus präziser Form und besonders nicht überall gleichmäßig gehandhabt und hat das Tapienwesen daher den Gegenstand verschiedener Verordnungen und Bestimmungen der Verwaltung gebildet, insbesondere wurde die Tapienkommission bei den Bezirksämtern eingesetzt und mit der Durchführung aller Transaktionen über den Immobiliarsbesitz betraut, speziell auch mit der Führung einer genauen Vorschreibung der Verpfändungen, einer Art Pfandbuches.

Bevor an eine gründliche Regelung dieses Teiles der Immobilienverhältnisse geschritten werden konnte, war aber die Erfüllung von zwei Voraussetzungen notwendig nämlich:

Vorarbeiten.

1. Die Durchführung der Landesvermessung.
2. Die Waldbesitzregulierung.

In ersterer Beziehung ist zu erwähnen, daß zur ottomanischen Zeit eine Landesvermessung überhaupt nicht bestand. Die Tapien enthalten nichts anderes als eine ganz flüchtige und im Terrain mit Rücksicht auf die stattgehabten Veränderungen oft gar nicht mehr auffindbare Begrenzungsangabe der einzelnen Grundstücke nach den vier Weltgegenden wie z. B. im Norden der Wald, im Süden der Besitz des N., im Osten ein Bach, im Westen der Weg. Es ist klar, daß eine derartige Beschreibung, insbesondere die bloße Angabe des Nachbarbesitzes als Grenze, ferner die häufigen Wegverlegungen oder Rodungen von Waldland, Anlaß zu den verschiedensten Streitigkeiten und Unklarheiten gaben und es ist ganz selbstredend, daß eine Vermessung die unentbehrliche Grundlage jeder Regelung dieser Verhältnisse bilden mußte. Was aber die Waldbesitzregulierung anbelangt, so ist die herrschende Verwirrung der Eigentumsansprüche auf Waldland eine derartige gewesen, daß zunächst die Annscheidung der Privatbesitze aus dem Staatsforste vorangehen mußte (siehe Seite 299).

Nach Durchführung der Katastralvermessung und der Waldbesitzregulierung stand daher die Verwaltung vor der Frage, welches System der öffentlichen Bücher zu wählen sei. Die

Grundbuch.

*) Vom Türkischen: tapu.

**) Türkisch: reh'n: Das Pfand.

Verwaltung hat sich sofort entschieden, das in Österreich und Ungarn bestehende System der Grundbücher auch in Bosnien und der Hercegovina einzuführen.

Die Besonderheiten des bosnisch-hercegovinischen Immobilienrechtes im Zusammenhange mit dem Agrarverhältnisse erzeugten hier allerdings einige Schwierigkeiten.

Das Grundbuchsystem, welches in Bosnien-Hercegovina eingeführt ist, hat diese Schwierigkeiten aber gelöst, und zwar durch Anwendung folgender Prinzipien:

In dem Gutsbestandesblatte des Grundbuches wird die rechtliche Eigenschaft des Grundstückes, also Mirié oder Mulk, ausdrücklich angegeben.

Das Kmetenrecht ist nicht Gegenstand grundbücherlicher Eintragung auf dem Lastenblatt als Servitut oder anderweitige Belastung, sondern der Name des Kmeten wird bloß in dem Grundbuchsblatte angemerkt (siehe Seite 56).

Einigermassen schwieriger war die Frage zu lösen, was als Grundbuchseinheit einzutragen sei. Auch diese Frage ist in glücklicher Weise gelöst worden. Entsprechend einmal den Wirtschaftsgewohnheiten des Landes, nach welchen aller landwirtschaftliche Grundbesitz sich in bäuerliche Kleinwirtschaften verteilt, aber auch entsprechend den usuellen agrarrechtlichen Verhältnissen wurde als Grundbuchseinheit die Bauernansässigkeit, das Čiftluk gewählt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Ansässigkeit unter Kmetenrecht steht, ein Eigenbesitz des Grundherrn (Begluk) oder aber die Ansässigkeit eines freien Bauern sei. Im Gutsbestandesblatte sind sodann die einzelnen zu der Ansässigkeit gehörigen Parzellen nach ihren Katastrnummern und mit der Bezeichnung der Kulturgattung, also Acker, Wiese, Obstgarten, Hausgrund etc. einzeln verzeichnet und auch ihre ortsüblichen Namen eingetragen. Bei Kmetenansässigkeit figurirt der Grundherr selbstverständlich als Eigentümer.

Für die Hypothezierung und sonstige anderweitige Belastung, Servitut etc. gelten ganz dieselben Bestimmungen wie in Österreich und Ungarn.

Alle Transaktionen werden vor der Grundbuchskommission von den Parteien mündlich angemeldet, die Verträge vor dieser Kommission geschlossen und vorgemerkt und die Durchführung im Grundbuche ex commissione veranlaßt.

Grundbuch-
Protokolle.

Um dort, wo noch keine Grundbücher bestehen, den Grundeigentümern die Möglichkeit zu bieten, ein ordnungsgemäßes Hypothekendarlehen aufnehmen zu können, wird ein sogenanntes Grundbuchsprotokoll verfaßt. Dieses ist im wesentlichen nichts anderes, als die partielle Grundbuchsanlage für die zu verpfändende Liegenschaft mit Ediktalaufforderung, Prüfung der Eigentumstitel, Reambulierung etc. Das „Grundbuchsprotokoll“ ist dann eben das fertige Grundbuchsblatt und die Belastung mit der Hypothek wird darin eingetragen.

Diese Maßnahme, welche mit Verordnung der Landesregierung im Jahre 1883 ins Leben gerufen wurde, hatte damals und noch in vielen folgenden Jahren große Bedeutung, denn nur durch dieselbe war die Organisierung des Hypothekarkredites möglich (s. S. 380). Heute, wo schon fast allenthalben Grundbücher bestehen, wird sie nur selten mehr angewendet.

Anlegung der
Grundbücher.

Die Anlegung der Grundbücher ist eigenen Kommissionen unter der obersten Leitung und Kontrolle der Landesregierung übertragen. Dieselben bestehen aus einem richterlichen Beamten und dem nötigen Personale an Geometern etc. Nach vorausgegangener Ediktalaufforderung an alle Grundeigentümer zur Beibringung ihrer Eigentumstitel (Tapien) begibt sich die Kommission von Gemeinde zu Gemeinde, reambuliert die einzelnen Parzellen, hört Zeugen, Gedenkmänner, Ortsvorsteher etc. und legt auf diese Weise die einzelnen Grundbuchsblätter an. Strittige Eigentumsrechte werden auf den Rechtsweg verwiesen, jedoch der jeweilige Besitzer, welcher Eigentümer zu sein behauptet, ins Grundbuch eingetragen, den Anspruchswerbern aber freigestellt, ihre Rechte vor dem Gerichte zu erkämpfen. Nur da, wo das Agrarverhältnis strittig ist, d. i. wo ein Grundherr oder der Nutznießer des Bodens den Bestand oder Nichtbestand eines Kmetenverhältnisses widersprechend behaupten, wird die

Agrarverhandlung ex offio vom Bezirksamte eingeleitet und über den Streitgegenstand gerade so verhandelt und entschieden, als wenn eine der Parteien klagbar aufgetreten wäre.

Die Grundbuchsanlage ist derart präliminiert, daß ein Bezirk in einer Sommerkampagne vollkommen fertiggestellt werde, so daß nach Durchführung der im Winter vorzunehmenden Kanzleiarbeiten im nächsten Frühjahr das Grundbuch in dem betreffenden Bezirke eröffnet werden kann.

Die Grundbuchsanlage, welche im Jahre 1886 begonnen wurde, ist bereits in 45 Bezirken durchgeführt, somit im größten Teile des Landes. Es fehlen nur noch die Bezirke Bilek, Gacko, Ljubinja, Trebinje des Kreises Mostar und Foča des Kreises Sarajevo. Die Anlage des Grundbuches in dem letztgenannten Bezirke befindet sich gegenwärtig im Zuge.

In den letzten Jahren wurde in der Regel ein Bezirk pro Jahr absolviert. Die Tabelle auf S. 538 stellt den Fortschritt der Grundbuchsanlage chronologisch dar.

Die Kosten der gesamten Grundbuchsanlage haben bisher die Summe von 2,880.980 K betragen.

Die Einführung der Grundbücher, welche im Anfang, insbesondere in den Kreisen der Grundherren, großes Mißtrauen erregte und von dieser Seite vielfach die Weigerung zur Folge hatte, die Tapis der Grundbuchskommission zu übergeben, hat sich gleich in den allerersten Jahren ihres Bestehens vollkommen eingelebt und ist jetzt eine durchaus populäre Institution geworden, deren Vorteile die Bevölkerung und insbesondere die Grundherren in jeder Weise erfassen und ausnützen.

Im Jahre 1894 ist das Institut der Eisenbahnbücher in Bosnien-Herzegovina eingeführt worden. Dieselben sind für jene Eisenbahnen anzulegen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen. Einzutragen sind alle Grundstücke, welche zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben. Das Eisenbahnbuch besteht aus der Einlage und der Urkundensammlung. Zur Führung des Eisenbahnbuches ist das Kreisgericht in Sarajevo berufen. Die Anlage und Führung der Eisenbahnbücher erfolgt nach Analogie der für das Grundbuch bestehenden Vorschriften.

Eisenbahn-
bücher.

Das Bergbuch ist bereits im Jahre 1881 eingeführt worden. Als Bergbuchsbehörde fungiert das Kreisgericht in Sarajevo. Die näheren Bestimmungen der Bergbuchordnung entsprechen im Allgemeinen den in der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften.

Bergbuch.

Tabelle über den Fortschritt der Grundbuchs-Anlegungs-Arbeiten.

Im Jahre	Anzahl der Bezirke	wurden die Grundbücher eröffnet in den Bezirken
1887	4	Sarajevo Stadt, Banjaluka (Stadt- und Landbezirk), Gradiška, Derwent
1888	4	Kostajnica ¹⁾ , Prijedor, Gradačac, Ljubuški
1889	4	Bihać, Bjelina, Brčka, Cazin
1890	4	D. Tuzla (Stadt und Landbezirk), Krupa, Sanskimost, Sarajevo (Land)
1891	2	Maglaj, Mostar (Stadt und Landbezirk)
1892	3	Gračanica, Zenica, Konjica (und Expositurssprengel Skender Vakuf des Bezirkes Kotor Varoš ²⁾)
1893	3	Travnik, Zvornik, Žepče
1894	2	Bugojno, Livno
1895	3	Srebrenica, Visoko, Županjac
1897	3	Ključ, Petrovac, Vlasenica
1898	2	Nevesinje, Stolac
1899	3	Jajce, Kladanj, Varecar Vakuf
1900	2	Glamoč, Višegrad
1901	1	Rogatica
1902	1	Fojnica
1904	1	Prozor
1905	1	Čajnica

1) Aus dem Gebiete des Bezirkes Kostajnica sind die Bezirke Dubica und Novi gebildet worden.
2) In den übrigen vom Gebiete des Bezirkes Banjaluka losgetrennten Teilen dieses 1889 errichteten Bezirkes war damals das Grundbuch bereits eröffnet.

Advokaten.

Die berufsmäßige Vertretung der Parteien vor Gericht und vor den sonstigen Behörden, sowie die berufsmäßige Verfassung von Eingaben und Urkunden ist zufolge der im Jahre 1883 erlassenen Advokatenordnung nur den staatlich ernannten Advokaten gestattet.

Die Tätigkeit des Advokaten in Bosnien-Herzegovina ist aus dem Grunde eine beschränkte, weil beim Bagatellverfahren die advokatorische Vertretung überhaupt ausgeschlossen, im ordentlichen mündlichen Verfahren aber in sehr vielen Fällen entbehrlich ist, die Verfassung endlich der für die Landbevölkerung wichtigsten, das ist der auf Immobilien bezüglichen Verträge überhaupt nicht durch die Parteien, sondern durch die Grundbuchs- (oder Tapien) Kommissionen geschieht.

Dieser durch die bestehenden Einrichtungen gegebenen Einschränkung wegen und mit Rücksicht darauf, daß die Bestellung besonders vertrauenswürdiger Personen und Advokaten geboten schien, um die gesetzesunkundige und mit den neuen Institutionen noch nicht vertraute Bevölkerung vor Ausbeutung zu bewahren, sah sich die Landesverwaltung veranlaßt, sich für das System des numerus clausus zu entscheiden.

Ernennung
der
Advokaten.

Die Zahl und der Amtszitz der Advokaten wird vom gemeinsamen Ministerium festgesetzt, welchem auch die Ernennung über Vorschlag des Obergerichtes und der Landesregierung zusteht.

Zum Advokaten kann ernannt werden, wer in Österreich oder Ungarn bereits das Diplom erworben oder vor der in Sarajevo beim Obergerichte eingesetzten Kommission die Prüfung abgelegt hat.

Qualifikation.

Diese Kommission besteht aus zwei Obergerichtsräten und zwei Räten der Landesregierung unter dem Vorsitze des Obergerichtspräsidenten oder seines Stellvertreters. Die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung sind die Absolvierung der juridischen Studien, Ablegung der Rigorosen oder der Staatsprüfungen, endlich zumindest eine dreijährige Praxis bei Advokaten, Gerichten, Staatsanwaltschaften oder beim Ärarialfiskal, wovon wenigstens ein Jahr bei einem bosnisch-herzegovinischem Gerichte.

Advokaten-
prüfung.

Die Advokaturskandidaten werden beim Obergerichte registriert. Als Kandidaten können nur jene eingetragen werden, die die juridischen Studien absolviert, die Staatsprüfungen oder wenigstens ein Rigorosum abgelegt haben und sich bei einem Advokaten in Bosnien-Herzegovina in Praxis befinden.

Advokaturskandidaten.

Die Aufsicht über die Advokaten führen die Gerichte. Die Disziplinargewalt übt eine eigene Disziplinarkommission. Dieselbe besteht aus dem Ziviladlatus als Vorsitzenden, und aus zwei Obergerichtsräten und zwei Räten der Landesregierung als Mitgliedern. Gegen die Entscheidungen dieser Kommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Disziplinar-
behörde.

Die Zahl der Advokaten wurde dem konstatierten Bedürfnisse entsprechend sukzessive vermehrt; gegenwärtig beträgt dieselbe 25 und zwar in Sarajevo 8, in Banjaluka, Dolnja-Tuzla und Mostar je 3, in Bihać und Travnik je 2, in Bjelina, Brčka, Dervent und Novi je 1. Unter den Advokaten befinden sich Angehörige aller im Lande vertretenen Religionsgenossenschaften.

Zahl.

Der Ärarialfiskal.

Gelegentlich der ersten Einrichtung der Finanzbehörden im Lande wurde eine Finanzprokurator in Sarajevo errichtet und der damaligen Finanzlandesdirektion untergeordnet. Bei der Verschmelzung der letzteren mit der Landesregierung wurden die Agenden der Finanzprokurator der Justizabteilung der Landesregierung überwiesen. Dieser obliegt seither die fachmännische Begutachtung aller das Justizgebiet berührenden Erledigungen der übrigen Regierungsabteilungen sowie die Beratung des Militärärars in strittigen und nicht strittigen Angelegenheiten, insofern die letzteren mit der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung im Zusammenhang stehen.

Für die gerichtliche Vertretung, insbesondere in allen Rechtsstreiten des bosnisch-hercegovinischen Landesärars und der von der Landesregierung verwalteten oder unter ihrer Aufsicht stehenden Fonde, sowie endlich des k. und k. Militärärars ist ein dem Verbands der Justizabteilung angehörender Funktionär bestellt, welcher den Titel „Ärarialfiskal bei der Justizabteilung der Landesregierung“ führt und die erwähnten Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreise in Gemäßheit einer im Jahre 1882 erlassenen Dienstesinstruktion zu besorgen hat.

Der Ärarialfiskal darf, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, ohne Ermächtigung und Information durch die betreffende Administrativbehörde weder als Kläger noch als Geklagter auftreten und ohne spezielle Bewilligung auch keinen gerichtlichen Vergleich abschließen.

Zufolge einer Verordnung aus dem Jahre 1888 ist die Vertretung der Vakufstiftungen durch den Ärarialfiskal auf Zivilrechtsstreite, in denen das Stammvermögen eines Vakufs den Streitgegenstand bildet oder welche zur Kompetenz der Kreisgerichte gehören, beschränkt worden, wogegen die gerichtliche Vertretung in den zahlreichen anderen Zivilrechtsstreiten den Verwaltern (mutedevelli) überlassen wurde.

Gefängniswesen.

I. Kreisgerichtsgefängnisse.

Der Zustand des Gefängniswesens wie ihn die Okkupation vorfand, war ein trostloser. Die Ubikationen für die Unterbringung und Verpflegung der Häftlinge war den modernen Begriffen direkt zuwiderlaufend. Es gab weder eine Administration der Gefängnisse noch Vorschriften für dieselben.

Erste Maß-
regeln.

Es war daher eine der dringendsten Aufgaben der Verwaltung, in dieser Hinsicht sofort und gründlich Wandel zu schaffen. Für eine entsprechende innere Einrichtung der Arreste, eine ordentliche Verpflegung und Bekleidung und, soweit es die Verhältnisse zuließen, auch für eine angemessene Beschäftigung der Häftlinge wurde gleich von allem Anfang gesorgt und bei den Kreisgerichten ein entsprechendes Aufsichtspersonal bestellt, ebenso auch bei den Bezirksgerichten durch entsprechende Unterweisung des vorhandenen Dienerpersonals die innere Bewachung und Disziplin geregelt.

Instruktion.

Im Jahre 1883 erschien eine detaillierte Instruktion über die Dienstesobliegenheiten in den Kreis- und Bezirksgerichtsgefängnissen und über die Behandlung der Gefangenen, welche sowohl den Wirkungskreis der Amtsvorstände in Bezug auf die Leitung der Administration der ihnen unterstehenden Gefängnisse als auch die Dienstesobliegenheiten des Aufsichtspersonals regelt und genaue Vorschriften über Behandlung, Verpflegung, Bekleidung, Beschäftigung etc. der Sträflinge enthält. Diese Instruktion ist noch gegenwärtig in Kraft.

Die größten Schwierigkeiten lagen aber in der baulichen Beschaffenheit der Gefängnisse. Bei den Bezirksbehörden war die Behebung derselben eher zu erreichen, indem durch Adaptierungen und Zubauten bei dem geringen Belagraum dieser Arreste dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen werden konnte, bei neuen Amtsgebäuden auch für entsprechende Arrestunterkünfte gesorgt wurde. Ubikationen.

Die Arreste der Kreisgerichte aber, welche dazu bestimmt waren, nicht nur die Untersuchungshäftlinge, sondern auch die bereits verurteilten Sträflinge aufzunehmen, boten ein ungleich schwierigeres Problem und die Verhältnisse in den einzelnen Kreisgerichtsgefängnissen wurden bald völlig unhaltbar, umso mehr als die Errichtung größerer Neubauten nicht sofort in Angriff genommen werden konnte.

Es blieb daher kein anderer Ausweg als die Unterbringung der zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten in den Strafanstalten der Monarchie. Unterbringung außerhalb des Landes.

Auf Grund eines mit der Landesregierung in Agram abgeschlossenen Übereinkommens wurden vom Jahre 1880 angefangen die zu längeren Kerkerstrafen verurteilten männlichen Sträflinge in die Strafanstalt Lepoglava, die weiblichen dagegen in die Weiberstrafanstalt Agram gegen Refundierung der Kosten abgegeben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Maßnahme nur als eine provisorische gedacht war. Die Notwendigkeit der Errichtung neuer selbständiger Gefangenhäuser für die Kreisgerichte konnte dadurch schon deshalb nicht aufgehoben werden, weil die alten Detentionsräume nicht einmal zur vorübergehenden Unterbringung geeignet waren und die Untersuchungshäftlinge aber doch jedenfalls am Orte des Kreisgerichtes entsprechend verwahrt werden mußten.

Abgesehen von der Errichtung der Zentralstrafanstalt in Zenica (s. S. 543) wurden daher bei den Kreisgerichten sukzessive neue, den modernen Anforderungen entsprechende Kreisgerichtsgefängnisse erbaut, welche in erster Linie für eine den Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend gesicherte Verwahrung der Untersuchungshäftlinge, dann aber auch zur Unterbringung der zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilten männlichen und weiblichen Sträflinge dienen. Solche Gefangenhäuser wurden bisher bei den Kreisgerichten in Dolnja-Tuzla, Banjaluka, Mostar und Travnik errichtet, und zwar: Kreisgerichtsgefängnisse.

im Jahre 1887 beim Kreisgerichte Dolnja-Tuzla mit einem Kostenaufwand von	142.524 K
im Jahre 1888 beim Kreisgerichte Banjaluka mit einem Kostenaufwand von	127.987 „
im Jahre 1892 beim Kreisgerichte Mostar nebst einem neuen Gerichtsgebäude mit einem Kostenaufwand von zusammen	351.344 „
im Jahre 1900 beim Kreisgerichte Travnik mit einem Kostenaufwand von	133.000 „
Außerdem wurde im Jahre 1897 beim Kreisgerichte Bihać ein Teil des alten Gefangenhauses demoliert und mit einem Kostenaufwand von	12.265 „
ein neuer Zubau aufgeführt.	

Die Gesamtauslagen für die Errichtung neuer Gefangenhäuser bei den Kreisgerichten beträgt demnach 767.120 K, abgesehen von den sehr namhaften Auslagen, welche für Adaptierungen und für die innere Einrichtung der neuen Gefangenhäuser aufgelaufen sind.

Während bei dem Kreisgerichte Bihać die vorhandenen Gefängnisubikationen — obwohl kein Neubau stattfand — vorläufig genügen, besteht bei dem Kreisgerichte Sarajevo das dringende Bedürfnis nach einem solchen und ist diese Angelegenheit gegenwärtig auch in Verhandlung.

Was die weiblichen Sträflinge anbelangt, so sind bei allen Kreisgerichtsgefängnissen eigene Abteilungen vorhanden, in welchen die weiblichen Häftlinge gehörig abgesondert von den männlichen untergebracht werden. Weibliche Sträflinge.

Diese Weiberabteilungen sind aber nur für Untersuchungshäftlinge und die zu kurzen Strafen Verurteilten bestimmt. Aus diesem Grunde und weil noch keine Weiberstrafanstalt in

Bosnien und der Hercegovina besteht, werden weibliche Sträflinge, welche längere Freiheitsstrafen abzubüßen haben, nach wie vor, teils in die Weiberstrafanstalt in Agram, teils auf Grund eines mit der österreichischen Regierung vor kurzem getroffenen Übereinkommens in die Weiberstrafanstalt in Vigaun abgegeben. Die mit der königl. ungarischen Regierung diesbezüglich geführte Korrespondenz ergab das Resultat, daß es der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung ermöglicht wurde, weibliche Sträflinge auch in die königl. ungarische Weiberstrafanstalt zu Maria nostra abzugeben. Es ergab sich bisher nicht die Notwendigkeit, von diesem Anbote der königl. ungarischen Regierung Gebrauch zu machen.

Die weiblichen Häftlinge mohammedanischer Religion jedoch verbüßen ohne Rücksicht auf das Strafausmaß ihre Strafen ausnahmslos in den kreisgerichtlichen Gefängnissen, weil es nur da möglich ist, den rituellen islamitischen Vorschriften insbesondere rücksichtlich der Verpflegung, der Bereitung der Speisen etc. Genüge zu leisten, in den außer Landes gelegenen Strafhäusern dies aus naheliegenden Gründen aber untunlich erschiene. Die aus dieser Maßnahme sich hie und da ergebende Überfüllung der Weiberarreste ist eine Kalamität, welche Abhilfe fordert.

Es besteht daher das Projekt, anschließend an die Zentralstrafanstalt in Zenica eine Abteilung für Weibersträflinge zu errichten, und in Betreff der weiblichen Sträflinge ganz analog vorzugehen, wie dies in Betreff der männlichen geschieht. Auch dieses Projekt steht in Verhandlung.

Aufsicht.

Die Oberaufsicht über die kreisgerichtlichen Gefängnisse und die Leitung der administrativen Agenden derselben steht den Kreisgerichtspräsidenten zu.

Das Aufsichtspersonal besteht aus der erforderlichen Anzahl von Kerkermeistern und Beschließern.

Die äußere Bewachung der Gefangenhäuser wird gänzlich, die innere teilweise durch Militärwachen besorgt, welche gegen Refundierung der Kosten vom k. u. k. 15. Korpskommando beigelegt werden.

Die folgenden Tabellen zeigen die Bewegung der Häftlinge

- a) der Bezirksgerichtsarreste,
- b) der Kreisgerichtsgefängnisse:

a) Zahl der in den bezirksämtlichen Arresten detenierten gerichtlichen Häftlinge.

Jahr	in Verwahrungs-, beziehungsweise Untersuchungshaft			in Strafhaft			Gesamtzahl
	Männer	Weiber	zusammen	Männer	Weiber	zusammen	
1894	1.722	135	1.857	6.770	449	7.219	9.076
1898	2.080	160	2.240	9.946	703	10.649	12.889
1903	2.414	162	2.576	11.007	858	11.865	14.441
1904	1.903	120	2.023	11.319	878	12.197	14.220
1905	1.539	121	1.660	11.737	737	12.474	14.134

b) Zahl der in den Kreisgerichtsgefängnissen detenierten Personen.

Jahr	in Verwahrungs-, beziehungsweise Untersuchungshaft			in Strafhaft			Gesamtzahl
	Männer	Weiber	zusammen	Männer	Weiber	zusammen	
1894	1.468	113	1.581	1.719	124	1.843	3.424
1898	1.836	159	1.995	1.685	148	1.833	3.828
1903	1.803	179	1.982	2.361	180	2.541	4.523
1904	1.611	138	1.749	2.518	180	2.698	4.447
1905	1.532	142	1.674	2.428	172	2.600	4.274

II. Zentralstrafanstalt.

Die provisorisch getroffene Verfügung die Sträflinge außerhalb Bosniens und der Hercegovina unterzubringen, mußte, abgesehen von mancherlei anderen Gründen schon deswegen ein Ende nehmen, weil die kroatische Gefängnisverwaltung auf die Rückübernahme derselben drängte.

Es entstand daher bloß die Frage, ob der Errichtung einer Zentralstrafanstalt oder der Dezentralisation durch Unterbringung der Sträflinge in den Kreisgerichtsgefängnissen der Vorzug zu geben sei.

Es ist beinahe selbstverständlich, daß sich die Landesverwaltung für den ersteren, in allen anderen Ländern eingehaltenen Modus entschloß. Maßgebend war neben der Rücksicht auf die billigere Regie die hiedurch geschaffene Möglichkeit, auf diese Weise ein den theoretischen Anforderungen gleichwie den praktischen Bedürfnissen entsprechendes einheitliches Strafvollzugssystem zur Anwendung zu bringen.

Was das fürzuwählende System anbelangt, so entschied sich die Landesverwaltung für das irische Progressivsystem; nicht nur weil dasselbe in seiner absteigenden Stufenfolge der Strafanwendung (Abschreckung, Erziehung, Besserung) sich theoretisch als empfehlenswert darstellte, sondern weil die in Lepoglava an bosnisch-hercegovinischen wie an kroatischen Sträflingen gemachten Erfahrungen darauf hinwiesen, daß bei dem Charakter der Südslaven ein solcher gradueller Strafvollzug die besten Erfolge verspricht.

Als geeignete Stelle zur Errichtung der Zentralstrafanstalt wurde die Bezirksstadt Zenica wegen ihrer zentralen Lage und guten Kommunikationsverbindungen erwählt.

Für die Strafanstalt wurde ein Komplex von 211.150 Quadratmetern, für die landwirtschaftliche Beschäftigung der Sträflinge ein 1½ Kilometer entfernt gelegener Komplex von 455.000 Quadratmetern angekauft. Der erstere Komplex besteht aus zwei Teilen, nämlich aus dem inneren, durch eine hohe Ringmauer umgebenen Teile (32.480 Quadratmeter), in welchem sich die Gebäude und Anlagen für den Strafvollzug in der ersten (Einzelhaft) und zweiten (gemeinschaftliche Haft) Strafstufe befinden, dann aus der außerhalb der Ringmauer gelegenen Zwischenanstalt (dritte Stufe des Strafvollzuges), der sich der Park (11.510 Quadratmeter), das Gemüseland (93.620 Quadratmeter), der Obstgarten (49.750 Quadratmeter) und die Aufseherkolonie (14.610 Quadratmeter) anschließen.

Die Gebäude innerhalb der Ringmauer sind: Das Administrationsgebäude, das Zellengebäude für die Einzelhaft mit 61 Zellen; das Hauptgebäude zur Unterbringung von 440 in gemeinschaftlicher Haft befindlichen Sträflingen, das Spital mit 50 Betten, endlich die für die Regie der Anstalt und für die industrielle Beschäftigung der Sträflinge erforderlichen Gebäude,

System.

Zenica.

Fläche.

Gebäude.

als Küchen, Bäckerei, Badeanstalt, das Kesselhaus, Werkstätten u. s. w., endlich die Totenkammer. Die Zwischenanstalt besteht aus je einem Wohnhause für Handwerker und für Feldarbeiter, dann den erforderlichen Stallungen und Wirtschaftsobjekten und ist auf 74 Sträflinge berechnet. Alle diese Baulichkeiten sind von der Landesregierung in eigener Regie und einfacher jedoch solider Weise erbaut worden. Die Gesamtbaukosten betragen rund 1 Million Kronen. Die Erweiterung der Baulichkeiten wurde aber bald notwendig. Einerseits mußten die Werkstätten und Stallgebäude vermehrt, dann noch einige kleinere Bauten für die Landwirtschaft und Industrie als: Bienenhaus, Dörrofen, Brettermagazine u. s. w. dem tatsächlichen Erfordernisse entsprechend errichtet werden. Andererseits herrschte in Zenica empfindliche Wohnungsnot, so daß die Angestellten der Strafanstalt nur weit von derselben liegende Unterkünfte zu teuren Mietzinsen erlangen konnten.

Nachträgliche
Bauten.

Diesen Bedürfnissen mußte schon im Interesse des pünktlichen Dienstesvollzuges abgeholfen werden. Aus finanziellen Gründen war es zwar nicht möglich, größere Investitionen zu diesem Zwecke auf einmal zu machen. Seit dem Jahre 1899 wird jedoch für die Erweiterung der Anstalt alljährlich ein Betrag nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in das Budget eingestellt.

Wohnhäuser.

Mit dieser Dotation sind bereits ein Wohnhaus für den Direktor, ferner ein größeres Aufseherwohngebäude mit 12 Wohnungen, endlich 14 doppelte Aufseherwohnhäuser (mit je 2 vollkommen getrennten Wohnungen) aufgeführt worden. Den verheirateten Aufsehern werden diese Wohnungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die unverheirateten sind kaserniert. Gegenwärtig befindet sich ein gemeinschaftliches Wohngebäude für den Direktionssekretär und den Hausarzt im Bau. In einigen Jahren dürften Amtswohnungen für das gesamte Personale erbaut sein.

Die Kosten dieser nachträglichen Herstellungen betragen rund 200.000 K, so daß der gesamte Aufwand für die Errichtung und Einrichtung der Strafanstalt genau 1,222.539 K 97 h beträgt.

Leitung.

Die Zentralstrafanstalt wird von ihrer eigenen Direktion auf Grund der speziellen Haus- und Dienstordnung geleitet und untersteht der unmittelbaren Oberaufsicht der Landesregierung. Das Personale besteht aus 15 Beamten (darunter der Lehrer und 3 Seelsorger und 2 verlagsmäßig angestellte Ökonomiebeamte).

Beamte.

Der Direktor und der Sekretär müssen Juristen sein und eine längere Gerichtspraxis aufweisen.

Aufsichts-
personale.

Das Aufsichtspersonale besteht, unter der Leitung des Wachinspektors und dessen Stellvertreters (welche Landesbeamte sind), aus je 3 Oberaufsehern I. und II. Klasse, dann aus 31 Aufsehern I. und 35 Aufsehern II. Klasse. Die Bezüge dieses Personales zeigt folgende Tabelle:

Charge	Gehalt	Zulage	Quartiergeld
	K r o n e n		
Oberaufseher I. Klasse	800	200	120
Oberaufseher II. Klasse	700	200	120
Aufseher I. Klasse	600	100	120
Aufseher II. Klasse	500	100	120

Hiezu kommt noch die in die Pension einrechenbare Dienstesprämie (nach 6 Jahren 96 K, nach 11 Jahren 182 K und nach 16 Jahren 288 K). Die Beschaffung der Montur erfolgt durch das Massasystem; die erste Einlage beträgt für einen Aufseher 122 K, der jährliche Zuschuß 72 K.

Die Verköstigung erhalten die ledigen Aufseher aus der Anstaltsküche gegen Erlag der Selbstkosten. Die Verheirateten können Lebensmittel aus dem Vorrat für die Sträflinge zum Einkaufspreis beziehen.

Die Bewaffung besteht aus Mannlichergewehren samt Seitengewehr.

Die Ergänzung erfolgt durch Aufnahme von ausgedienten Unteroffizieren, welche zuerst als provisorische Aufseher einzutreten haben; nach mehrjähriger Erprobung und Ablegung einer Prüfung erfolgt die definitive Aufnahme, welche den Pensionsanspruch nach den für die bosnisch-hercegovinischen Landesbeamten bestehenden Vorschriften begründet.

Dem Aufsichtspersonale obliegt auch die innere Bewachung der Strafanstalt, wogegen die äußere Bewachung durch das in Zenica stationierte k. u. k. Militär besorgt wird.

Die Zentralstrafanstalt Zenica ist zum Strafvollzuge für die männlichen Sträflinge, welche zu einfachem oder schwerem Kerker von mindestens einem Jahre verurteilt sind, bestimmt. Der Strafvollzug ist in der Strenge der Behandlung progressiv absteigend und sind dessen Modalitäten in den mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. Oktober 1887 genehmigten grundsätzlichen Bestimmungen über die Leitung der Zentralstrafanstalt und den Strafvollzug an derselben festgestellt.

Bestimmung
der
Strafanstalt.

Alle Sträflinge, mit Ausnahme der Kranken oder Arbeitsunfähigen, müssen sich mit einer angemessenen Arbeit beschäftigen, für welche sie mit Arbeitsgeschenken bedacht werden.

Arbeitszwang.

Der Einzelhaft muß jeder Sträfling, wenn nicht seine körperliche oder geistige Gesundheit dadurch unmittelbar gefährdet erscheint, unterworfen werden. Sie bildet die erste Strafstufe. Diese Haft dauert in der Regel drei Monate; sie kann aber bei schwerem Kerker auf zwei, bei einfachem bis auf einen Monat herabgesetzt, in besonderen Fällen nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit oder moralischen Verkommenheit auch über drei Monate, mit Bewilligung der Landesregierung auch über ein Jahr ausgedehnt werden.

Einzelhaft.

Während dieser Haftzeit befindet sich der Sträfling mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Gottesdienstes und Unterrichtes, sowie des zweistündigen Aufenthaltes in freier Luft, allein in seiner Zelle, wo er auch die ihm zugewiesene Arbeit verrichten muß. Er wird jedoch von den Beamten, Aufsehern und Werkmeistern auch in der Zelle besucht.

Nach der Einzelhaft folgt die gemeinsame Haft als zweite Strafstufe. Hier arbeiten die Sträflinge gemeinschaftlich in großen Arbeitsräumen, dürfen jedoch außer den Reden, welche zur Durchführung ihrer Arbeit unbedingt notwendig sind, keine Gespräche untereinander führen. Die Nacht und die arbeitsfreie Zeit bringen sie in Einzelzellen zu.

Gemeinsame
Haft.

Jene Sträflinge, welche bereits die Hälfte ihrer Strafzeit zurückgelegt und Zeichen ihrer aufrichtigen Besserung gegeben haben und auch nicht fluchtverdächtig sind, werden in die Zwischenanstalt versetzt, die außerhalb der Ringmauer gelegen ist. In derselben werden den Sträflingen weit mehr Freiheiten gewährt. Sie dürfen zum Beispiel ihre eigenen Kleider tragen.

Zwischen-
anstalt.

Die unmittelbare Aufsicht beschränkt sich hier auf die pünktliche Einhaltung der Hausordnung. Ist die Besserung auch hier eine anhaltende und hat der Sträfling drei Viertel der Strafe verbüßt, so kann ihm vom gemeinsamen Ministerium über Antrag der Strafanstaltsdirektion und der Landesregierung die bedingungsweise widerrufliche Enthaftung bewilligt werden. Zu lebenslangem Kerker verurteilte Sträflinge können erst nach 15 Jahren, zu mindestens 10 Jahren verurteilte Rückfällige erst nach 8 Jahren bedingungsweise enthaftet werden.

Bedingungs-
weise Ent-
haftung.

Die Arbeit, womit die Sträflinge in Zenica beschäftigt werden, ist entweder eine landwirtschaftliche oder eine industrielle. Die industrielle Beschäftigung umfaßt folgende Gewerbe:

Beschäfti-
gung.

Schneiderei, Tischlerei, Schusterei, Binderei, Drechslerei, Wagnerei, Schmiede, Schlosserei, Korbflechterei und Buchbinderei. Den Sträflingen wird ein Sechstel bis ein Viertel des Reinertrages ihrer Arbeit als Verdienst gutgeschrieben. Für jene Sträflinge, deren Verdienst nur in einem Taglohn ausgedrückt werden kann, werden täglich 4 bis 20 h aufgerechnet.

Geldgeschenke. Die in der ersten und zweiten Strafstufe befindlichen Sträflinge dürfen ein Drittel, die Insassen der Zwischenanstalt zwei Drittel ihres monatlichen Verdienstes mit Genehmigung der Direktion auf zulässige Nebengüter verwenden. Den Rest bekommen sie nach der Enthaffung bar auf die Hand.

Unterstützungsfond. Aus den Zinsen der kumulativ angelegten Arbeitsgeschenke, dann aus den strafweise entzogenen Arbeitsgeschenken, endlich aus dem Gewinne beim en gros-Ankauf der an die Sträflinge en detail abgegebenen Nebengüter u. dgl. wird ein Sträflingsunterstützungsfond gebildet, aus dem bisher für 174 enthaftete Sträflinge Werkzeuge im Werte von 14.587 K 77 h angeschafft worden sind.

Unterricht der Sträflinge. Außer der Arbeitspflicht sind jene Sträflinge, welche das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und die für einen absolvierten Normalschüler normierten Kenntnisse nicht besitzen, auch der Schulpflicht unterworfen. Der Unterricht wird in fünf Kursen erteilt, über welche die nachfolgende Tabelle Aufschluß gibt.

Bezeichnung	Wöchentliche Stundenzahl	Lehrstoff
Kurs für Analphabeten	4	Lesen, Schreiben und Schreiben der Zahlen
I. Abteilung	6	Lehrstoff der III. Klasse einer Elementarschule
II. Abteilung	6	Lehrstoff der IV. Klasse einer Elementarschule
Gewerblicher Fachkurs	3	Reduzierter Lehrstoff einer Bürgerschule gewerblicher Richtung
Gewerbliches Fachzeichnen	2	Zeichnen für gewerbliche Zwecke in Tusch und Farben (die Schnitzer zeichnen direkt auf Holz)

Außer den Schulpflichtigen nehmen mehrere Sträflinge freiwillig am Unterrichte teil; die Zahl dieser Freiwilligen beträgt in den einzelnen Jahren 6 bis 14 Prozent aller Schulbesucher. Den Unterrichtserfolg weist folgende Tabelle nach:

Jahr	Zahl der Schulbesucher	Der Unterrichtserfolg war							
		sehr gut		gut		genügend		ungenügend	
		bei	d. i. %	bei	d. i. %	bei	d. i. %	bei	d. i. %
1893	130	21	16·2	83	63·8	19	14·6	7	5·4
1898	292	54	18·5	94	32·2	86	29·4	58	19·9
1903	323	21	6·5	116	35·9	118	36·5	68	21·1
1904	375	27	7·2	136	36·3	147	39·2	65	17·3
1905	420	41	9·8	126	30·0	201	47·9	52	12·3

Die Erfolge des gewerblichen Fachunterrichtes sind noch günstiger.

Der Religionsunterricht wird von dem betreffenden Seelsorger an alle Sträflinge ohne Unterschied des Alters bei den Katholiken und Serbisch-Orthodoxen in je 2, bei den Mohammedanern in 4 Abteilungen erteilt. Die Erfolge dieses Unterrichtes sind im allgemeinen günstig.

Endlich dient den Zwecken der geistigen Bildung der Sträflinge die Sträflingsbibliothek, welche bereits 1866 Bände unterhaltenden und belehrenden Inhaltes, zumeist in der Landessprache enthält. Die Bibliothek ist im Jahre 1905 von 480 Sträflingen benützt worden.

Die Tabellen 1 bis 4 enthalten Nachweisungen über die Bewegung des Sträflingsstandes im allgemeinen, dann in den einzelnen Strafstufen. Zu diesen Nachweisungen wird bemerkt, daß die Zentralstrafanstalt im Jahre 1888 ihre Tätigkeit begonnen hat und deshalb in diesem Jahr eine unverhältnismäßig große Anzahl von Einlieferungen stattfand. Für die wohltätige Wirkung der Zentralstrafanstalt zeugt, daß die in 595 Fällen bewilligte bedingungsweise Entlassung nur in sechs Fällen widerrufen werden mußte.

Bewegung
des Sträflings-
standes.

Die Arbeitsleistungen der Sträflinge sowie die an dieselben erfolgten Arbeitsgeschenke zeigt die nachstehende Tabelle:

Arbeits-
leistungen der
Sträflinge.

Jahr	Industrie			Landwirtschaft			Hausregie u. s. w.		
	Zahl der geleisteten Tagsschichten	Durchschnittlicher Arbeiterstand	Arbeitsgeschenke	Zahl der geleisteten Tagsschichten	Durchschnittlicher Arbeiterstand	Arbeitsgeschenke	Zahl der geleisteten Tagsschichten	Durchschnittlicher Arbeiterstand	Arbeitsgeschenke
1888	24.458	145.61	1684 K 76 h	19.747	82	1579 K 80 h	Diese Daten fehlen		
1893	64.178	222.84	6170 „ 36 „	25.260	85	2090 „ 62 „	„	„	„
1898	55.825	193.83	6049 „ 48 „	30.210	100	2076 „ 38 „	„	„	„
1903	98.849	346.69	8220 „ 82 „	26.839	90	2172 „ 52 „	40.248 „	110.30	3428 K 74 h
1904	104.830	363.29	8303 „ 34 „	25.714	85	2290 „ 40 „	45.243	123.95	3800 „ 22 „
1905	105.716	367.07	8280 „ 99 „	24.322	81	2384 „ 06 „	46.164	126.61	3934 „ 88 „

Die unter Mitwirkung der Sträflinge erzeugten Produkte und der durch die Erzeugung derselben erzielte Nettogewinn sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Industrie		Landwirtschaft	
	Gesamtproduktion	Nettogewinn	Gesamtproduktion	Nettogewinn
1888	39.514 K 34 h	—	7.308 K 02 h	—
1893	112.913 „ 64 „	15.677 K 56 h	19.929 „ 18 „	1.610 K 38 h
1898	91.051 „ 20 „	7.136 „ 64 „	21.428 „ 14 „	12.074 „ 80 „
1903	141.644 „ 99 „	26.687 „ 62 „	31.402 „ 05 „	20.420 „ 86 „
1904	150.300 „ 60 „	30.821 „ 64 „	30.570 „ 25 „	19.696 „ 90 „
1905	152.913 „ 58 „	28.795 „ 36 „	31.834 „ 90 „	21.099 „ 96 „

Für das Jahr 1888 ergibt sich ein Nettoverlust von 10.528 K 42 h bei der Industrie und 5220 K 20 h bei der Landwirtschaft.

Über die Gesundheitsverhältnisse unter den Sträflingen bietet die Tabelle 5 beruhigende Aufklärungen.

Die Sträflinge werden häuslich verpflegt. Die Kosten der Alimentation und der Regie sind aus der Tabelle 6 zu ersehen.

Den jährlichen Gesamtaufwand endlich weist die Tabelle 7 nach.

Tabelle 2.

I. und II. Strafstadium.

Es wurden eingeliefert		Hievon wurden der Einzelhaft		Von den über ein Jahr verurteilten Sträflingen wurden der Isolierung nicht unterzogen		Über ärztlichen Antrag der Isolierung vorzeitig enthoben (§ 9 der grundsätzlichen Bestimmungen)	
im Jahre	mit einer Strafdauer von	unterzogen	nicht unterzogen	über ärztlichen Antrag (§ 9 der grundsätzlichen Bestimmungen)	weil dieselben zur Zeit ihrer Einlieferung bereits die Strafhälfte erreicht hatten (§ 10 der grundsätzlichen Bestimmungen)		
1888	mehr als 1 Jahr	430	187	243	62	181	11
	bis zu 1 Jahr	89	69	20			
1893	mehr als 1 Jahr	118	115	3	1	2	10
	bis zu 1 Jahr	77	36	41			
1898	mehr als 1 Jahr	139	123	16	15	1	7
	bis zu 1 Jahr	89	41	48			
1903	mehr als 1 Jahr	187	183	4	3	1	10
	bis zu 1 Jahr	151	29	122			
1904	mehr als 1 Jahr	198	198	.	.	.	2
	bis zu 1 Jahr	164	22	142			
1905	mehr als 1 Jahr	214	214	.	.	.	2
	bis zu 1 Jahr	120	21	99			
Gesamtsumme der Sträflinge vom Jahre 1888 bis Ende 1905	mehr als 1 Jahr	3.049	2.647	402	203	199	108
	bis zu 1 Jahr	1.925	756	1.169			

III. Strafstadium.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Im Jahre	In die Zwischenanstalt versetzt	Gesamtzahl in der Zwischenanstalt	Bedingungsweise wider-ruflich enthaftet	Erst nach Verbüßung der ganzen Strafe enthaftet	Im Disziplinarwege aus dem III. in das II. Straf-stadium rück-versetzt	Begnadigt	Aus der Zwischenanstalt entwichen und nach Ein-bringung in die strenge Haft rück-versetzt	Gestorben im Anstalts-spitale
1888	97	97	16	22	6	.	.	1
1893	70	151	26	32	3	2	1	2
1898	34	96	41	7	6	7	.	3
1903	61	117	43	4	2	.	.	1
1904	65	132	54	6	3	.	.	1
1905	74	142	53	6	2	.	.	1
Summe vom Jahre 1888 bis Ende 1905	1113	.	595	322	71	12	8	25

Tabelle 4.

IV. Strafstadium.

Im Jahre	Von in früheren Jahren bedingungsweise widerrufenlich Enthalteten haben das Strafende noch nicht erreicht	Im Laufe des Jahres bedingungsweise widerrufenlich enthaftet	Zusammen	Nach Verbüßung der Strafe außer Evidenz gebracht	Infolge Widerrufung der bedingungsweise widerrufenlichen Enthaltung in die Anstalt rückeingeliefert	Verblieben mit Schluß des Jahres noch in Evidenz
1888	.	16	16	3	.	13
1893	21	26	47	17	.	30
1898	42	41	83	48	.	35
1903	47	43	90	46	.	41
1904	41	54	95	40	.	55
1905	55	53	108	52	1	55
Summe vom Jahre 1888 bis Ende 1905	.	.	595	532	6	.

Gesundheitsverhält-

Jahr	Gesamtzahl der Sträflinge	Durchschnittlicher Sträflingsstand	Eingeliefert wurden	Von den Eingelieferten waren bei der Einlieferung				Abgegangen sind	Bei der Entlassung waren				Durch Tod sind abgegangen	Von den in Abgang Gebrachten waren bei ihrer Einlieferung			
				gesund	kränzlich	mit Gebrechen behaftet	zu Geistesstörung disponiert		gesund	kränzlich	mit Gebrechen behaftet	zu Geistesstörung disponiert		gesund	kränzlich	mit Gebrechen behaftet	zu Geistesstörung disponiert
1888	519	336·62	519	63·58 %	23·51 %	11·75 %	1·16 %	96	52·09 %	34·11 %	12·94 %		11	59·47 %	29 %	11·45 %	
1894	683	458·60	231	85·72 %	9·09 %	3·9 %	1·29 %	211	86·59 %	7·7 %	5·1 %	0·5 %	17	81·99 %	12·81 %	4·73 %	0·47 %
1898	667	431·40	228	74·56 %	13·24 %	9·2 %	0·44 %	224	96·7 %	2·9 %	0·4 %		12	72·9 %	22·3 %	3·1 %	1·6 %
1903	910	604·82	338	70·71 %	16·56 %	12·72 %		275	88·6 %	3·5 %	7·8 %		19	81·8 %	10·8 %	7·2 %	
1904	997	637·26	362	88·95 %	5·25 %	5·80 %		330	83·5 %	2·72 %	13·3 %	0·30 %	8	82·72 %	4·02 %	13·03 %	0·3 %
1905	1009	676·00	334	85·62 %	5·38 %	11·97 %		303	95·5 %	3·1 %	1·3 %		14	82·8 %	6·2 %	10·9 %	

Bis Ende 1905 sind insgesamt eingeliefert worden 4974 Sträflinge und hievon sind in der Anstalt gestorben

Tabelle 5.

nisse der Sträflinge.

Der durchschnittliche Gewichtsverlust per Sträfling betrug	In Spitalspflege waren	Durchschnittlicher täglicher Verpflegungsstand	Art des Abganges aus dem Spitale				Infektions- und sonstige bemerkenswerte Krankheiten								Geimpft wurden								
			geheilt	gebessert	ungeheilt	gestorben	Typhus abdominalis	Influenza	Masern	Pellagra	Skorbut	Tuberkulose und Skrophulose	Syphilis	Geisteskrankheiten		Selbstmordversuche							
0·78 kg	249	10·44	81·12 %	8·43 %	4·41 %													8 ge- storben					84
0·31 kg	246	15·66	63 %	23·99 %	6·92 %		1 ge- storben											13 ge- storben					126
	334	10·61	81·44 %	13·17 %	3·29 %													7 ge- storben					252
1·4 kg	438	25·4	71·64 %	23·06 %	1·14 %	4·43 %	1 ge- storben											10 ge- storben					308
0·59 kg	494	34·2	66·80 %	21·25 %	0·2 %	1·61 %												1 ge- storben					298
0·44 kg	453	39·7	68·43 %	18·10 %	3·08 %		1 ge- storben											8 ge- storben					305

228 Sträflinge, das ist 4·5% der Gesamtzahl.

Die in den Jahren 1898, 1903, 1904 und 1905 sub I ausgewiesenen Erfordernisse betreffen Auslagen für die Erhaltung der Anstalt ohne die für Neubauten ausgelegten Kosten, in die sub II ausgewiesenen Erfordernisse sind die in den angeführten Jahren für Neubauten Aufseher- und Beamtenwohnungen, Ställe, Magazine aufgelaufenen Kosten miteingerechnet.

Tabelle 6.

Kosten der Alimentation und Regie.

a) Alimentation.

Die Kosten der Alimentation der Sträflinge beliefen sich:

J a h r	Durchschnittlicher Sträflingsstand	Aufgelaufene Kosten	
		K	h
1888	360	35.705	94
1893	457·36	44.369	60
1898	431·50	52.016	72
1903	604·02	67.614	50
1904	637·29	76.896	63
1905	676	88.841	99

b) Regie.

Die Kosten der Regieerfordernisse für die Sträflinge betragen:

J a h r	Durchschnittlicher Sträflingsstand	Aufgelaufene Kosten	
		K	h
1888	360	31.024	34
1893	475·36	31.493	52
1898	431·50	31.278	28
1903	604·02	40.409	50
1904	637·29	41.934	67
1905	676	44.410	33

Tabelle 7.

Gesamtkosten.

J a h r	Gesamt- erfordernis		Gesamt- bedeckung		Gesamt- Netto- aufwand	
	K	h	K	h	K	h
1888	171.180	02	32.450	52	138.729	50
1893	304.726	92	124.637	36	180.089	56
1898	I. 337.806	14	127.866	86	209.939	28
	II. 353.907	84			226.040	98
1903	I. 362.757	04	167.095	57	195.661	47
	II. 379.486	28			212.390	71
1904	I. 370.475	22	168.388	21	202.087	01
	II. 387.875	22			219.487	01
1905	I. 384.505	32	173.273	22	211.232	10
	II. 405.900	98			232.627	76

Der Baudienst.

Organisation des Landesbaudienstes.

Der gesamte Baudienst wird von der Bauabteilung der Landesregierung in Sarajevo geleitet.

Derselben obliegt auch die Besorgung der der Landesregierung vorbehaltenen Agenden der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

Die von der Landesverwaltung zur Ausführung gelangenden technischen Projekte werden bei der Bauabteilung geprüft und vielfach auch verfaßt, die betreffenden Bauten sodann direkt durch die Organe der Bauabteilung ausgeführt.

Die landesärarischen Bauten wurden anfänglich, da es der Landesregierung an eigenen technischen Organen mangelte, an Privatunternehmungen übertragen.

Dieses System wurde jedoch im Jahre 1886 vollständig aufgegeben und werden seither alle ärarischen Bauten in eigener Regie ausgeführt.

Für jeden größeren Bau wird von der Landesregierung oder der Kreisbehörde eine eigene Bauleitung aufgestellt.

Dem Bauleiter obliegt die Verfassung der Detail- und Ausführungspläne, er hat für eine ökonomische Ausführung der Bauarbeiten zu sorgen und ist für sämtliche bezüglich des Baues von ihm getroffenen Verfügungen verantwortlich. Er erstattet monatliche Berichte über den Baufortschritt und führt Rechnung über alle Gelder und Verläge.

Selbstverständlich stehen die Bauleitungen unter der Kontrolle der Regierung und werden von den technischen Organen der Bauabteilung in gewissen Zeitabschnitten eingehend inspiziert.

Außer dem ständigen Beamtenpersonal werden für größere Bauausführungen entsprechend qualifizierte Ingenieure von der Bauabteilung im Vertragsverhältnisse angestellt. Die Bezüge dieser Ingenieure werden aus der betreffenden Baudotation bestritten. Dieser Vorgang fand insbesondere bei allen von der Landesverwaltung in eigener Regie zur Ausführung gebrachten Bahnbauten Anwendung. Ebenso auch hie und da für andere Bauausführungen, insbesondere Hochbauten und Meliorierungsarbeiten.

Über die Organisation des technischen Dienstes bei den Kreisbehörden, siehe Seite 602

Die zwei größten Stadtgemeinden, Sarajevo und Mostar, besitzen eigens organisierte Bau-bureaus bei der städtischen Verwaltung.

Die bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen.

Allgemeines.

Die Eisenbahnen in Bosnien und der Hercegovina sind nur zum geringsten Teile normalspurig, der weitaus größere Teil des gesamten Bahnnetzes wird durch die Schmalspur eingenommen. Normalspurige Bahnen sind die k. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin und die kurzen Verbindungslinien Slavonisch-Brod—Bosnisch-Brod und Gunja—Brčka, beide als bloße Saveüberbrückungen gebaut. Die Schmalspurbahnen sind: die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen, verschiedene Lokalbahnen und Industriebahnen insbesondere Waldbahnen.

Die Normalspurbahnen.

1. Die k. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin.

Zur Zeit der Okkupation gab es in Bosnien und der Hercegovina keine im Betriebe befindliche Eisenbahn; wohl bestand die seinerzeit von der Unternehmung Baron Hirsch gebaute normalspurige Teilstrecke Banjaluka—Doberlin (zirka 100 Kilometer), allein sie war ohne Anschluß an die Linien des benachbarten Kroatien, dabei aber auch in einem vollkommen verfallenen Zustande und schon seit längerer Zeit nicht mehr im Betriebe.

Diese Bahnstrecke wurde sofort nach dem Einmarsche durch die Heeresverwaltung in fahrbaren Zustand gebracht und ward auf derselben im Jahre 1879 der regelmäßige öffentliche Verkehr eingeleitet.

Die gegenwärtig mit dem ungarischen Bahnnetze verbundene Bahnlinie Banjaluka—Doberlin ist normalspurig und 104·33 Kilometer lang. Dieselbe ist dermalen Eigentum des bosnisch-hercegovinischen Landesärars, wird aber auf Grund einer mit dem k. u. k. Gemeinsamen Kriegsministerium getroffenen Abmachung bis auf weiteres von der Heeresverwaltung selbständig betrieben.

Über den Betrieb dieser Bahnlinie erscheinen alljährlich regelmäßige Geschäftsberichte. Im Jahre 1904 betragen die Betriebseinnahmen 762.024 K 65 h und die ordentlichen Betriebsausgaben 561.024 K 39 h.

2. Die Verbindungsbahn Slavonisch-Brod—Bosnisch-Brod.

Das Fehlen einer Savebrücke war beim Einmarsche nach Bosnien und der Hercegovina ein besonderer Übelstand und erschien es daher geboten, nicht nur eine solche Brücke ehestens herzustellen, sondern damit auch den Bau einer normalspurigen Bahn vom damaligen Endpunkte der Eisenbahn in Slavonisch-Brod bis in die bosnische Einbruchstation Bosnisch-Brod zu verbinden.

Es wurde daher im Jahre 1878/79 die 3·6 Kilometer lange normalspurige Verbindungsbahn von Slavonisch-Brod, welche die Save auf einer eisernen Brücke übersetzt, nach Bosnisch-Brod gebaut und am 10. Juli 1879 der Betrieb auf dieser Bahn eröffnet.

Die Savebrücke ist derart gebaut, daß sie sowohl für den Eisenbahn-, als auch den Straßenverkehr dient. Für den Straßenverkehr wird eine entsprechende Mautgebühr eingehoben.

Die Kosten der Verbindungsbahn wurden aus dem Okkupationskredite bestritten, doch ist dieselbe dermalen Eigentum des bosnisch-hercegovinischen Landesärars, nachdem diese Bahnstrecke auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 106, ungarischer Gesetzartikel XL ex 1895, gleichzeitig mit der Linie Bosnisch-Brod—Zenica der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung gegen Anerkennung eines Schuldbetrages von zusammen 16,176.747 K 74 h in das Eigentum übergeben wurde.

Diese Schuld hat jedoch die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung nicht zu verzinsen und erst nach Deckung aller anderen Eisenbahndarlehen an die Monarchie zu ersetzen.

Der Betrieb auf der Verbindungsbahn Slavonisch-Brod—Bosnisch-Brod wird von den königlich-ungarischen Staatsbahnen auf Grund eines Vertrages auf eigene Rechnung geführt und nimmt die bosnisch-hercegovinische Verwaltung weder auf den Betrieb noch auf die Tarife dieser Strecke irgend welchen Einfluß.

3. Die Lokalbahn Gunja—Brčka.

Im Jahre 1893/94 wurde die normalspurige Lokalbahn Vinkovce—Brčka von der auf slavonischer Seite liegenden Station Gunja mit Überbrückung der Save bis Brčka fortgesetzt.

Die Lokalbahn Vinkovce—Brčka ist mit Ausnahme der Savebrücke Eigentum der Vinkovce-Brčkaer Lokaleisenbahngesellschaft.

Die Savebrücke ist Eigentum des ungarischen Staates und des bosnisch-hercegovinischen Landesärars. Die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung hat zur Bestreitung der Kosten des bosnischen Brückenteiles und der Anschlußstrecke bis Brčka den Betrag per 800.000 K beigesteuert. Der Vinkovce-Brčkaer Lokaleisenbahngesellschaft, respektive den königlich ungarischen Staatsbahnen als betriebführender Verwaltung ist das Benützungsrecht der Brücke auf die Dauer der Bahnkonzession zugesichert.

In den Tarifen der Vinkovce-Brčkaer Lokalbahn wird die Strecke Gunja—Brčka mit einer virtuellen Länge von 12 Kilometern gerechnet und werden die auf diese 12 Kilometer entfallenden Transporteinnahmen nach Abzug der Regiekosten, der Manipulationszuschläge und allfälliger Refaktien im Verhältnisse von 5 : 7 zu Gunsten Bosniens und der Lokaleisenbahngesellschaft repartiert; der auf Bosnien entfallende Betrag wird an die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung monatlich abgeführt.

Die Kosten der Erhaltung der Brücke werden nach dem geschlossenen Übereinkommen von der Lokaleisenbahngesellschaft, respektive den ungarischen Staatsbahnen getragen und hat die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung keinerlei Zuschuß hiezu zu zahlen.

Die Schmalspurbahnen (Spurweite 76 Zentimeter).

Die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

1. Die Linien Bosnisch-Brod—Sarajevo, Mostar—Metković nebst Abzweigungen nach Siminhan, Bugojno und Jajce.

Militärische
Rollbahn.

Die heutigen bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnlinien sind in ihren ersten Anfängen aus einer militärischen Rollbahn hervorgegangen, welche als bloße Nachschub- und Etappenlinie veranlagt, ursprünglich nur den Zweck hatte, den militärischen Stützpunkt der Einmarsch-

linie, die Festung Brod, respektive das am bosnischen Saveufer gelegene Bosnisch-Brod mit dem Bosnatale zu verbinden und die besonders beschwerliche Bewegung der Transporte aus den sumpfigen Niederungen von Brod über die Hügelkette, welche das Bosnatal begrenzt, zu überwinden. Bald wurde diese Übergangslinie weiter ins Innere hin verlängert, und zwar im April 1879 bis Žepče und im Juli 1879 bis Zenica. Diese Rollbahn hatte eine Spurweite von 76 Zentimetern.

Aus der ursprünglichen Rollbahn entwickelte sich sozusagen unter der Hand eine definitive Schmalspurlinie mit regelmäßigem Betriebe.

Definitive
Strecke
Brod—Zenica.

Die Bahnlinie Brod—Zenica hat eine Länge von 185·8 Kilometern.

Mit Rücksicht auf den damals provisorischen Charakter dieser Linie und die Notwendigkeit des raschen Baues derselben schmiegte sich das Tracé der Bahn vollständig dem Terrain an und kamen Radien bis zu 30 Meter in Anwendung, welche von den damaligen kleinen Fahrbetriebsmitteln und bei der geringen Fahrgeschwindigkeit noch passiert werden konnten.

Die Maximalneigungen betragen 13·6 pro mille. Das Schienengewicht variierte zwischen 9·8 und 17·5 Kilogramm pro laufenden Meter.

Die Kosten dieser Bahnlinie wurden aus dem militärischen Okkupationskredite bestritten und betragen, wie schon früher erwähnt, inklusive der Verbindungsbahn Slavonisch-Brod—Bosnisch-Brod 16,176.747 K 74 h. Der Betrieb auf der Linie Bosnisch-Brod—Zenica wurde von der Heeresverwaltung geführt.

Baukosten.

Die Spurweite von 76 Zentimeter, welche die Linie Bosnisch-Brod—Zenica erhielt, ist seither auf alle weiteren Linien der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen übergegangen und zum Normale aller bosnisch-hercegovinischen Schmalspurbahnen geworden. Sie ist gewählt worden nicht auf Grund besonderer Erwägungen oder Versuche, sondern weil sich der Heeresverwaltung bei Erbauung der ersten Linie die Möglichkeit geboten hatte, das Schienen- und Fahrmaterial einer bereits anderweitig verwendeten Rollbahn zu erwerben und bei der großen Dringlichkeit der Herstellung mit vollster Berechtigung jenes System gewählt werden mußte, das eben sofort zur Hand war. Da aber die Linie bloß sukzessive ausgebaut und das rollende Material auch ebenso allmählich nachgeschafft wurde, andererseits aber auch besonders bei der Verkehrsgestaltung im Anfang kein besonderer technischer Grund vorlag, die Spurweite zu ändern, so wurde dieselbe beibehalten. Später, wo allerdings die Erweiterung der etwas knapp bemessenen Spurweite mehrfach wünschenswert erschien, mußte aber das Bedenken, durch eine solche Erweiterung den ganzen vorhandenen Fahrpark zu entwerten, stärker erscheinen als jede sonstige Rücksicht und wäre ein Zurückstellen dieser Bedenken nur in dem Falle gerechtfertigt gewesen, wenn man nicht auf eine bequemere Schmalspur, sondern gleich auf die Normalspur hätte übergehen können. Die Opfer, die hätten gebracht werden müssen, wuchsen aber von Jahr zu Jahr, da nicht nur immer neue Linien hinzukamen, welche mit Rücksicht auf ihre Anlage als Schmalspurbahnen hätten vollkommen umgebaut werden müssen, sondern auch das rollende Material, insbesondere der Bestand an Lokomotiven und besser konstruierten größeren Personen- und Lastwagen den Anforderungen des steigenden Verkehrs entsprechend alljährlich quantitativ vermehrt und qualitativ bedeutend verbessert, dadurch aber in seinem Anschaffungspreise wesentlich verteuert wurde, so daß die Summen, die zu dieser Umwandlung nötig wären, jetzt eine unerschwingliche Höhe erreichen müßten. Im übrigen kann man wohl behaupten, daß die 76 Zentimeter-Schmalspur, wenn auch gewiß nicht einwandfrei, im allgemeinen sich gut bewährt.

Spurweite.

Gleich nach Vollendung der Bahnstrecke bis Zenica wurde an die Fortführung der Bahn bis Sarajevo geschritten.

Zenica—
Sarajevo.

Im Grunde des Gesetzes vom 4. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 9, ung. G. A. I, vom Jahre 1881, wurde die bosnisch-hercegovinische Verwaltung ermächtigt, den Ausbau der Bosnatalbahn

Baukosten.

von Zenica bis Sarajevo durchzuführen und zu diesem Ende ein Darlehen bis zum Maximalbetrage von 3,831.000 fl. (7,662.000 K) aus den gemeinsamen Aktiven aufzunehmen. Gleichzeitig wurde in den vorbezeichneten Gesetzen verfügt, daß die Bahnlinie Zenica—Sarajevo als schmalspurige Bahn mit normalpurigem Unterbau auszuführen sei.

Dementsprechend wurde die 78·3 Kilometer lange Linie Zenica—Sarajevo mit normalspurigem Unterbau gebaut und beträgt der kleinste zur Anwendung gelangte Radius 100 Meter, die Maximalneigung 9·0 Promille. Die zur Verwendung gelangten Schienen hatten ein Gewicht von 13·9 Kilogramm pro laufenden Meter.

K. u. k.
Bosnabahn.

Im Oktober 1882 wurde die Linie bis Sarajevo dem öffentlichen Verkehre übergeben. Der Betrieb wurde auf der Linie Zenica—Sarajevo einheitlich mit der Linie Bosnisch-Brod—Zenica von der Militärverwaltung geleitet und führte die Linie Bosnisch-Brod—Sarajevo den Namen k. u. k. Bosnabahn. Nachdem für die ganze Bahnlinie Bosnisch-Brod—Sarajevo eine einheitliche Rechnung geführt wurde, so wurde der auf die Teilstrecke Zenica—Sarajevo entfallende Anteil an den Betriebsüberschüssen derart ermittelt, daß die Betriebsüberschüsse im Verhältnis der kilometrischen Längen der beiden Teilstrecken aufgeteilt wurden.

Im Juli 1895 wurde der Betrieb der Linie Bosnisch-Brod—Sarajevo, nachdem die Teilstrecke Bosnisch-Brod—Zenica in das Eigentum der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung übergegangen war, von der k. u. k. Militärverwaltung an die Landesverwaltung übergeben. Von da ab bildete die Bosnabahn nur mehr eine Teilstrecke der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen und wurde daher auch die Bezeichnung „Bosnabahn“ außer Gebrauch gesetzt.

Es war nun mit Rücksicht auf den steigenden Verkehr eine der wichtigsten Aufgaben der Leitung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen, die aus den ersten Jahren der Okkupation stammende Bahnstrecke Bosnisch-Brod—Zenica den gesteigerten Anforderungen entsprechend zu rekonstruieren, beziehungsweise die unter der Militärverwaltung bereits begonnene Rekonstruktion fortzusetzen.

Die bezüglichen Arbeiten mußten selbstverständlich in Anbetracht der großen Kosten auf eine Reihe von Jahren verteilt werden und sind erst in jüngster Zeit zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt.

Um die scharfen Bogen zu eliminieren, wurde eine große Anzahl von Trassenkorrekturen durchgeführt und beträgt gegenwärtig der kleinste vorkommende Radius 60 Meter.

Des weiteren wurden die leichten Schienen ausgewechselt und liegen dermalen nur Stahlschienen im Eigengewichte von 17·8 Kilogramm pro laufenden Meter und streckenweise noch neuere, schwerere Schienensysteme. Die Brücken wurden den schwereren Fahrbetriebsmitteln entsprechend verstärkt und die Stationslängen vielfach vergrößert.

Auf der Teilstrecke Zenica—Sarajevo wurde der 13·9 Kilogramm schwere Oberbau entfernt und durch Schienen im Eigengewichte von 21·8 Kilogramm pro laufenden Meter ersetzt. Auch auf dieser Teilstrecke wurden die Brücken verstärkt und die Stationen verlängert.

Mostar—
Metković.

Nachdem durch die Vollendung der Bahnlinie Bosnisch-Brod—Sarajevo die Eisenbahnverbindung der Landeshauptstadt mit der Monarchie hergestellt war, war es nun die nächste Sorge der Landesverwaltung, eine Schienenverbindung Mostars einerseits mit dem Meere, beziehungsweise zum Narentahafen Metković, andererseits mit der Landeshauptstadt Sarajevo herzustellen.

Der Bau dieser Linien ward vom Meere, beziehungsweise vom Hafenspunkte Metković aus in Angriff genommen und zunächst die Linie Mostar—Metković (42·4 Kilometer) ausgebaut und im Juni 1885 dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Die zu diesem Bau erforderlichen Geldmittel per 1,700.000 fl. (3,400.000 K) wurden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 92, ungarischer Gesetzartikel XXVII

ex 1884 im Wege eines aus den gemeinsamen Aktiven an die bosnisch-hercegovinische Verwaltung gegebenen Darlehens beschafft.

Die Linie Mostar—Metković ist eine Talbahn ohne besondere Schwierigkeiten. Der kleinste angewendete Radius beträgt 100 Meter. Die größte Neigung 3·3 Promille. Die verlegten Schienen haben ein Eigengewicht von 17·8 Kilogramm pro laufenden Meter.

Der Betrieb wurde von einer durch die bosnisch-hercegovinische Landesregierung in Mostar errichteten Betriebsleitung geführt.

Fast gleichzeitig mit dieser Bahnlinie wurde im Innern des Landes eine Flügelbahn von der Station Doboј der Linie Bosnisch-Brod—Sarajevo durch das Sprečatal nach der Kreisstadt Doljna-Tuzla und zu den Salinen in Siminhan (66·7 Kilometer) erbaut und im April 1886 eröffnet.

Doboј—
Siminhan.

Die Kosten dieser Flügelbahn per 1,300.000 fl. (2,600.000 K) wurden auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 71, ungarischer Gesetzartikel XIII ex 1885, teils aus den Überschüssen der Landeseinkünfte, teils im Wege eines Darlehens beschafft. Auf dieser Flügelbahn beträgt der kleinste Radius 80 Meter und die größte Neigung 10 Promille. Die verlegten Schienen haben ein Eigengewicht von 13·9 Kilogramm und 14·25 Kilogramm pro laufenden Meter. Bis zur Übernahme der Bosnabahn im Jahre 1895 wurde der Betrieb auf der Bahnlinie Doboј—Doljna-Tuzla—Siminhan für Rechnung der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung durch die Direktion der k. u. k. Bosnabahn geführt.

Baukosten.

Die Fortführung der Bahn von Mostar nach Sarajevo schloß sich an die Vollendung der obigen Linien an. Diese Bahnlinie trägt den Charakter einer äußerst schwierigen Gebirgsbahn.

Mostar—
Sarajevo.

Für den Übergang aus dem Narentatal in das Bosnatal, über den diese beiden Täler trennenden Gebirgszug wurde ein Punkt gewählt, welcher Ivansattel genannt wird.

Die Bahn verfolgt von Mostar bis Konjica das Narentatal aufwärts und beginnt daselbst in einem Seitentale den Aufstieg zur Wasserscheide. Die Bahnstrecke Mostar-Konjica führt zwischen den Stationen Drežnica und Jablanica durch ein enges Felsendefilé, zumeist auf Stützmauern mit oftmaliger Übersetzung der Narenta; diese Strecke besitzt eine große Anzahl von Brücken und Durchlässen, sowie fünf Tunnels. Der kleinste Radius beträgt in der Teilstrecke Mostar-Konjica 80 Meter und die größte Neigung 10 Promille.

Mit Rücksicht auf die bedeutende relative Höhe von 600 Meter, welche von Konjica bis zum Scheitelpunkt der Bahn am Ivansattel (Seehöhe 876 Meter) ohne die Möglichkeit einer längeren Entwicklung erstiegen werden mußte, wurde das Abt'sche Zahnstangensystem zur Anwendung gebracht. Die Vorteile dieses Systems, welche dessen Annahme entschieden, sind die Konstruktion der Lokomotive, welche gleichzeitig als Zahnrad- und als Adhäsionslokomotive funktioniert, wodurch das Adhäsionsgewicht der Maschine auch auf den Steilrampen ausgenützt wird, sowie der Ausfall des Maschinenwechsels beim Übergang von der Adhäsions- auf die Zahnradstrecke und umgekehrt, endlich die ruhigere Fahrbewegung mit Rücksicht auf die Konstruktion der Zahnstange.

Zahnstangen-
system.

Für die Steilrampe von Konjica auf den Ivansattel wurde eine Maximalsteigung von 60 Promille angewendet. Die Länge der Zahnstangenstrecken beträgt in diesem Aufstiege 17·4 Kilometer.

Der Ivansattel selbst wird mit einem Scheiteltunnel von 648 Meter Länge durchfahren.

Für den Abstieg vom Ivansattel in der Richtung gegen Sarajevo wurde ebenfalls das Zahnstangensystem mit einer Maximalsteigung von 60 Promille angewendet, doch hat hier die Zahnstrecke mit Rücksicht auf die günstigere Talbildung nur eine Länge von 7·8 Kilometer.

Es ist selbstredend, daß der steile Gebirgsübergang über den Ivansattel dem Bahnbau in jeder Hinsicht die größten Schwierigkeiten bot und sei nur erwähnt, daß sieben Tunnels mit einer Gesamtlänge von 1·5 Kilometern ausgeführt werden mußten.

Der kleinste zur Anwendung gelangte Radius beträgt 125 Meter. Zwischen der Station Tarčin und Pazarić übersetzt die Bahn noch eine sekundäre Wasserscheide, auch hier wurde das Zahnstangensystem angewendet und zwar in der Länge von 3·72 Kilometern und mit einer Neigung von 35 pro mille. Von Pazarić fällt die Bahn ziemlich gleichmäßig bis zur Ebene des Sarajevskopolje.

Die in der Strecke Konjica—Sarajevo für die Adhäsionsstrecken angewendete größte Neigung beträgt 15 Promille. Auf der Strecke Mostar—Konjica liegen Schienen im Eigengewichte von 17·8 Kilogramm per laufenden Meter, auf der Strecke Konjica—Sarajevo Schienen mit 21·8 Kilogramm per laufenden Meter.

Die Linie Mostar—Sarajevo (134·7 Kilometer) wurde nach Maßgabe ihrer Fertigstellung in drei Teilstrecken, und zwar: Mostar—Ostrožac im August 1888; Ostrožac—Konjica im November 1889 und Konjica—Sarajevo im August 1891 eröffnet.

Baukosten.

Die Geldmittel für den Bau dieser Bahnlinie wurden auf Grund der Gesetze vom 7. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 113, ungarischer Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1886 und vom 11. Februar 1889, R. G. Bl. Nr. 24, ungarischer Gesetzartikel I vom Jahre 1889 im Wege von Darlehen, welche der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung aus den gemeinsamen Aktiven bewilligt wurden, beschafft und zwar wurde für die Teilstrecke Mostar—Rama ein Darlehen per 2,800.000 fl. (5,600.000 K) und für die Teilstrecke Rama—Sarajevo ein Darlehen von 5,500.000 fl. (11,000.000 K) aufgenommen.

Lašva—
Bugojno.

Die nächste Erweiterung des bosnisch-hercegovinischen Schmalspurnetzes erfolgte durch die Herstellung eines Schienenweges vom Bosnatale über Travnik in das Vrbastal. Diese Linie zweigt in der Station Lašva von der Linie Bosnisch-Brod-Sarajevo ab, verfolgt das Lašvatal bis zur Kreisstadt Travnik, übersetzt sodann am Komarsattel in einer Seehöhe von 779·5 Meter mit einem Scheiteltunnel von 1362 Meter Länge den zwischen dem Bosnatale und dem Vrbastale liegenden Gebirgszug, erreicht bei Dolnji Vakuf die Talebene des Vrba und verfolgt den Fluß aufwärts bis Bugojno, ihrem dermaligen Endpunkte.

Für den Übergang über den Komar wurde ebenfalls das Abt'sche Zahnstangensystem jedoch mit einer Maximalneigung von nur 45 Promille auf eine Länge von 6·8 Kilometer in Anwendung gebracht.

Für die Adhäsionsstrecken beträgt die Maximalneigung 15 Promille. Der kleinste Radius für die Bögen beträgt 125 Meter. Die Linie Lašva—Bugojno (70·8 Kilometer) wurde bis Travnik im Oktober 1893 und bis Bugojno im Oktober 1894 eröffnet.

D. Vakuf—
Jajce.

Von dieser Linie bei Dolnji Vakuf abzweigend, wurde gleichzeitig die das Vrbastal abwärts verfolgende Flügelbahn bis zur alten Königstadt Jajce in einer Länge von 33·6 Kilometern ausgeführt und im Mai 1895 dem Verkehre übergeben. Die Maximalneigung auf dieser Flügelbahn beträgt 10 Promille und der kleinste Radius für die Bögen 100 Meter.

Auf der ganzen Linie Lašva—Bugojno—Jajce erliegen Schienen im Eigengewichte von 21·8 *kg* pro laufenden Meter.

Baukosten.

Die Geldmittel für den in Rede stehenden Bahnbau wurden auf Grund der Gesetze vom 28. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 135, ung. G. A. XXII vom Jahre 1892 von der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung durch ein Darlehen aus den gemeinsamen Aktiven per 7,300.000 Gulden (14.600.000 K) beschafft.

2. Die Linie Gabela—Gravosa nebst Abzweigung nach den Bocche di Cattaro und Trebinje.

Der Hafen
von Metković.

Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, insbesondere mit Rücksicht auf den Holzexport machte sich bald die Unzulänglichkeit des Narentahafens in Metković empfindlich fühlbar. Der Hafen von Metković liegt 20 Kilometer landeinwärts vom Meere.

Infolge der von der k. k. österreichischen Regierung mit bedeutenden Kosten vorgenommenen Regulierung des Unterlaufes und der Mündung der Narenta ist diese letztere für Seeschiffe von geringerem Tiefgange zwar zugänglich, doch erreicht die Wassertiefe selbst bei günstigen Wasserverhältnissen nur zirka 4·5 Meter, so daß nur seicht gehenden Dampfern bis zu zirka 500 bis 600 Tonnen Displacement die Einfahrt nach Metković ermöglicht ist.

Überdies pflegt die Versandung der Narentamündung stets ungemein rasch zu erfolgen und bildet daher einen die Schifffahrt wesentlich behindernden Übelstand. Trotz aller dort vorgenommenen Baggerungen sind einen Teil des Jahres hindurch selbst kleinere Schiffe deswegen genötigt, ihre Ladung zu reduzieren.

Diese ungünstigen Verhältnisse legten der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung das Bestreben nahe, eine Fortsetzung der bosnisch-hercegovinischen Schmalspurbahnen bis unmittelbar an einen dalmatinischen Seehafen zu erlangen.

Um diesen Zweck zu erreichen, wurde nach eingehenden Studien die Führung einer Bahnlinie, abzweigend von der Bahn Mostar—Metković nach Gravosa und in die Bocche di Cattaro, mit einem Flügel nach Trebinje, in Aussicht genommen.

Nachdem die k. k. österreichische Regierung sich bereit erklärt hatte, die dalmatinischen Anschlußstrecken von der hercegovinisch-dalmatinischen Grenze bis Gravosa, beziehungsweise bis Zelenika in den Bocche di Cattaro nach dem Normale der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen mit der Spurweite von 76 Zentimetern auszuführen, wurde unverweilt zum Baue der hercegovinischen Strecken bis zur Landesgrenze geschritten.

Diese Bahnlinie zweigt in der Station Gabela der Linie Mostar—Metković ab und verläuft im Karstterrain 93 Kilometer bis zur Landesgrenze bei Uskopolje, woselbst sie an die dalmatinische Teilstrecke Uskopolje—Gravosa (16·5 Kilometer) anschließt. Abzweigend in Uskopolje führt ein 21·0 Kilometer langer Flügel zur Landesgrenze bei Glavska zum Anschlusse an die dalmatinische Teilstrecke Glavska—Bocche di Cattaro, Zelenika (53·4 Kilometer).

Von der letztgenannten dalmatinischen Anschlußstrecke wird auf eine Länge von 7·4 Kilometern wieder hercegovinisches Gebiet, die Sutorina, durchquert. Diese Teilstrecke wurde auf Kosten der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung gebaut und ist ihr Eigentum.

Endlich zweigt bei Hum ein 16·7 Kilometer langer Flügel nach der Stadt Trebinje ab.

Die Bahnlinie Gabela—Landesgrenze bot in einzelnen Teilstrecken ganz bedeutende Schwierigkeiten und ist hier insbesondere der Aufstieg von Gabela auf das Plateau bei Hutovo hervorzuheben.

Auf eine Länge von zirka 20 Kilometern müssen daselbst 300 Meter Höhenunterschied überwunden werden und zieht die Bahn zumeist auf hohen Steinsätzen längs steiler Felslehnen hin. Die vorspringenden Felsnasen werden mit Tunnels (im ganzen neun) durchfahren.

Eine besondere Schwierigkeit bildete in dem wasserarmen Karstterrain auf der ganzen Linie die Wasserbeschaffung, welche mehrfach die Herstellung kostspieliger Anlagen erheischte.

Der kleinste zur Anwendung gelangte Radius beträgt 100 Meter, die größte Steigung in der Richtung nach Gravosa 17·6 Promille und in der Gegenrichtung 25 Promille.

Die verlegten Schienen haben ein Eigengewicht von 21·8 Kilogramm pro laufenden Meter. Die Kosten der Bahn Gabela—Landesgrenze wurden im Sinne des Gesetzes vom 7. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 122, ungarischer Gesetzesartikel XXIV ex 1898, durch Aufnahme eines Darlehens pro 11,000.000 fl. (22,000.000 K) gedeckt.

Die Bahnlinie Gabela—Landesgrenze mit dem Flügel nach Trebinje wurde gleichzeitig mit den dalmatinischen Anschlußstrecken nach Gravosa und in die Bocche di Cattaro im Juli 1901 dem öffentlichen Verkehre übergeben. Der Betrieb auf den dalmatinischen Strecken wird auf Grund eines Betriebsvertrages mit der Verwaltung der k. k. österreichischen Staatsbahnen durch

Dalmatinische
Linie.

Gabela—
Gravosa.

die Direktion der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen für Rechnung der k. k. österreichischen Staatsbahnen geführt.

Die Bahnanlage der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnlinien.

Sämtliche Linien der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen sind in vollkommen solider, definitiver Weise gebaut.

Wie schon früher erwähnt, wurde die in den Jahren 1878/79 als Rollbahn gebaute Strecke Bosnisch-Brod—Zenica seither entsprechend rekonstruiert.

Die offenen Durchlässe über 2 *m* Lichtweite sowie die Brücken haben durchaus Eisenkonstruktionen.

Für den Oberbau sind ausschließlich Stahlschienen verwendet, deren Gewicht — wie bei der Besprechung der einzelnen Bahnlinien schon bemerkt wurde — zwischen 13·9 *kg* und 21·8 *kg* pro laufenden Meter variiert.

Die leichten Schienen mit 13·9 *kg* sind nur noch auf der Flügelbahn Dobojs-Siminhan in Verwendung und werden auch dort sukzessive durch schwerere ersetzt.

Die Schienen werden auf allen Linien mit schwebendem Stoß auf imprägnierten Holzschwellen verlegt. In den Zahnradstrecken gelangen eiserne Querschwellen zur Verwendung.

Auf den Linien der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen befinden sich dormalen 100 Stationen und 10 Haltestellen. Alle Stationen haben in Mauerwerk ausgeführte Aufnahmsgebäude mit den erforderlichen Dienst- und Wohnräumen und besitzen die für den Kriegsverkehr erforderlichen Geleiseanlagen, auch sind die Wasserstationen dementsprechend verteilt.

Frachtenmagazine, Heizhäuser, Kohlenschupfen, Drehscheiben und Brückenwagen sind in hinreichender Anzahl vorhanden. Längs aller Linien sind die für die Bahnaufsicht und Erhaltung notwendigen Wächterhäuser und Arbeiterhäuser erbaut.

Alle Stationen sind durch Morsé-Telegraphenlinien und Telephone verbunden.

Eine detaillierte technische Beschreibung der einzelnen Bahnlinien ist dem alljährlich in Druck erscheinenden „Berichte über die Verwaltung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen“ zu entnehmen.

Fahrbetriebmittel.

Mit den steigenden Anforderungen des Verkehrs mußte auch die Ausgestaltung der Fahrbetriebmittel Schritt halten.

Die kleinen Lokomotiven und Wagen der ersten Jahre des Betriebes sind schon längst außer Verkehr gesetzt.

Die Lokomotiven waren damals zweiachsige Krauss'sche Tenderlokomotiven von 20 bis 60 HP.

Die Wagen hatten einen Radstand von 1·05 *m*, ein Eigengewicht von 1 *t*, eine Tragfähigkeit von 2 *t*, eine größte Länge von 2·36 *m* und eine größte Breite von 1·45 *m*.

In den Jahren 1880 bis 1882 erfuhr der Fahrpark insofern eine Verbesserung, als Krauss'sche Zwillingslokomotiven mit zusammen 150 HP, ferner Klose'sche Güterwagen mit verstellbaren Achsen, welche 6 *t* Tragfähigkeit, ein Eigengewicht von 3·0 bis 3·2 *t* und einen Radstand von 2·7 *m* hatten, zur Verwendung gelangten.

Ein weiterer bedeutender Schritt zur Verbesserung der Fahrbetriebmittel erfolgte im Jahre 1885 durch die Einführung der Radiallokomotiven mit drei gekuppelten Achsen mit Lenkvorrichtung nach System Klose.

Diese Lokomotiven hatten bereits 200 HP, einen Radstand von 6 *m*, einen Achsdruck von 6·5 *t* und bewältigten über die Bergstrecke bei Han Marica eine Zugbelastung von 150 *t*.

Gleichzeitig gelangten auch dreiachsige Personen- und Lastwagen mit Lenkachsen nach System Klose mit einem Radstand von 5·00 m und einer Gesamtlänge von 8·0 m zur Einführung.

Die derart konstruierten Lastwagen gestatteten bereits ein Ladegewicht von 10 t. Sowohl die technischen Organe der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen als die das Fahrmaterial derselben liefernden Fabriken waren stetig bestrebt, das letztere zu verbessern und jene Neuerungen daran anzubringen, welche der veränderte Charakter der Bahnstrecke (Eliminierung der scharfen Bögen, schwerere Schienen) bereits zuließ.

Die Wagen neuerer Konstruktion erhalten nunmehr statt der Klose'schen Stellvorrichtung freie Lenkachsen. Die nachstehenden Tabellen geben ein Bild der dermalen in Verwendung stehenden Lokomotiven und Wagen.

Lokomotiven.

Gattung	Anzahl der Achsen	Pferdekräfte	Radstand m	Gewicht in t	Achsdruck in t	Länge samt Tender in m	Maximal-Bruttolast in t
1/2 Duplex-Lokomotiven	2	$\frac{60}{75}$	1·7	12·1	$\frac{5·7}{6·0}$	5·4	250
Bissel-Lokomotiven	3	100	3·2	16·0	6·0	6·082	250
Personenzugslokomotiven.....	4	165	4·5	21·3	6·3	12·505	270
Radiallokomotiven.....	4	200	6·0	25·6	6·3	9·25	400
Verbund-Radiallokomotiven	3	200	3·0	19·5	6·5	11·530	400
„ „	3	300	3·0	24·3	8·1	12·64	400
Doppel-Schemellokomotiven	4	200	3·3	26·0	6·5	7·0	250
Helmholzlokomotiven	4	200	4·1	26·0	6·5	7·85	250
Verbundlokomotiven 4fach gekuppelt ..	5	330	5·68	36·0	8·0	13·445	400
Radiallokomotiven 5 „ „	6	350	8·45	50·0	8·6	12·01	400
Ältere Zahnradlokomotiven	4	250	4·85	30·66	8·0	8·555	400
Neuere „	3	300	$\frac{2·340}{2·345}$	24·5	8·0	$\frac{9·93}{10·13}$	400

Die mit Bremsen versehenen Wagen (Personen und Lastwagen) sind durchaus mit Spindel- und zumeist auch mit Hardybremsen ausgestattet, da mit Rücksicht auf die Steilrampen auch die meisten Lastzüge mittelst der Hardybremse bedient werden.

Wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, variieren das Ladegewicht und die sonstigen in Betracht kommenden Maße der in Verwendung stehenden Lastwagen ziemlich bedeutend, dies findet seine Erklärung in dem Umstande, daß meistens der Transport von Massengütern zu bewältigen ist und sich Ladefähigkeit und Ladegewicht der Güterwagen zunächst nach diesen Transportobjekten richten müssen.

Die Personenwagen, welche auf der Hauptroute Bosnisch-Brod—Sarajevo—Mostar—Gravosa laufen, sind bei den Postzügen durchaus vierachsige Durchgangswagen in der Länge von 12·4 m und in der Breite von zirka 2·2 m; sie besitzen ein Eigengewicht von zirka 13 t,

Personenwagen.

G a t t u n g		Anzahl der Achsen	Eigen- gewicht in t	Anzahl der Sitzplätze
Salonwagen		2	3·7	.
		3	7·1	.
		4	13·5	.
Dienstwagen		2	2·1	.
		2	4·0	.
		2	2·3	.
		3	7·6	.
Personenwagen	I. Klasse Schlafwagen	4	14·0	16
	I./II. Klasse	2	3·9	14
		3	7·5	22
		3	7·0	22
	I./II. Klasse Schlafwagen	4	12·2	20
		4	13·7	16
	II. Klasse Sommerwagen	3	7·0	22
		3	5·6	24
		3	9·5	12
		4	12·0	30
	II./III. Klasse	4	9·3	48
		4	10·2	48
	III. Klasse	2	3·6	15
		2	3·6	18
		3	6·9	18
		3	6·9	24
		3	8·7	24
		4	10·2	48
		4	12·7	36
		4	11·8	44
IV. Klasse	2	3·5	20	
	2	3·2	20	
	3	8·1	30	
	3	6·1	30	
	4	11·8	44	

Güterwagen.

Gattung	Anzahl der Achsen	Eigengewicht in t	Ladegewicht in t	Bodenfläche in m ²	Länge in m	Radstand m
Gepäckswagen	2	3·2	6	.	.	.
	2	3·6	6	.	.	.
	3	6·1	10	.	.	.
	3	8·0	10	.	.	.
Kondukturwagen	3	7·6	10	.	.	.
	3	7·8	10	.	.	.
Postwagen	2	3·5	6	.	.	.
	2	3·4	6	.	.	.
	3	6·2	10	.	.	.
	3	7·4	10	.	.	.
	4	12·5	15	.	.	.
Gedekte Güterwagen	2	3·2	6	7·2	5·66	2·7
	2	3·0	6	8·1	5·66	2·7
	3	5·6	10	11·1	8·0	5·0
	3	6·4	10	15·8	8·0	5·0
	3	6·7	10	14·7	8·25	5·0
	3	5·1	10	11·9	8·0	5·0
	4	9·6	15	21·6	11·66	9·7
	4	8·6	15	22·9	11·7	9·7
Gedekte Güterwagen (Hornviehwagen)	3	5·6	10	$\frac{11·1}{11·9}$	8·0	5·0
	3	5·1	10	11·9	8·0	5·0
	3	6·7	10	14·7	8·25	5·0
Gedekte Güterwagen (Obstwagen)	3	6·4	10	14·7	8·0	5·0
Holzkohlenwagen	2	4·7	6	9·7	5·8	2·7
	2	4·4	7·5	10·9	5·66	2·7
Fleischwagen	2	6·5	6	11·6	6·66	3·7
	3	6·3	10	11·1	8·0	5·0
Bierwagen	2	5·9	6	11·0	6·65	3·7
	3	7·4	10	14·0	8·0	5·0
Langholzwagen	2	1·7	6	6·2	4·16	1·8
	3	4·0	15	9·8	5·65	2·7
	3	4·5	10	12·6	5·65	2·7
Rundholzwagen mit Rungen	2	2·4	6	8·9	.	.
	2	2·5	6	8·9	.	.

Gattung		Anzahl der Achsen	Eigengewicht in t	Ladegewicht in t	Bodenfläche in m ²	Länge in m	Radstand m
Schnittholzwagen	mit Rungen	2	3·6	7·5	10·8	.	.
		3	5·0	10	18·1	8·85	6·0
	ohne Rungen	4	8·1	15	23·5	11·60	9·7
		4	7·1	15	23·5	11·60	9·7
Schotterlowrys		2	1·8	6	6·2	4·16	1·8
Erzwagen		2	3·2	7·5	7·0	4·20	1·8
Kohlenwagen	Kohlenwagen	2	2·3	6	8·9	5·66	2·7
		2	2·5	6	8·9	5·66	2·7
		2	3·6	7·5	10·9	5·66	2·7
		3	4·0	10	12·9	8·0	5·0
		3	4·8	10	12·9	8·0	5·0
		3	4·3	10	12·9	8·0	5·0
		3	5·5	10	18·1	8·85	6·0
		3	4·8	10	14·6	8·0	5·0
Kohlenwagen mit Eisenwänden	Kohlenwagen mit Eisenwänden	3	4·3	10	14·6	8·0	5·0
		4	7·4	15	22·1	11·6	9·9
		4	6·8	15	22·1	11·6	9·9
		4	9·2	15	24·1	11·66	9·9
Kohlenwagen mit Holzwänden	Kohlenwagen mit Holzwänden	4	7·2	15	18·7	9·46	6·9
		2	3·6	6	8·9	5·66	2·7
Koakswagen	Koakswagen	2	3·8	6	8·9	5·66	2·7
		2	2·4	6	8·9	5·66	2·7
		2	2·8	6	8·9	5·66	2·7
		3	4·8	10	12·9	8·0	5·0
		3	4·3	10	12·9	8·0	5·0
		2	5·2	6	14·6 ^{*)}	8·0	4·6
Borstenviehwagen	Borstenviehwagen	2	6·0	6	14·9	8·0	4·6
		2	6·0	6	14·9	8·0	4·6
		3 ^{**)}	6·8	10	.	8·0	5·0
Reservoirwagen	Reservoirwagen	4 ^{**)}	9·8	15	.	9·2	5·9
		4 ^{***)}	10·0	15	.	9·25	5·9
		3	15·9	6	.	6·5	2·0
Krahnwagen	Krahnwagen	3	9·6	.	11·1	.	.
Requisitenwagen	Requisitenwagen	3	7·8	.	11·1	.	.
Beleuchtungs- und Manipulationswagen	Beleuchtungs- und Manipulationswagen	2	5·1
Vacuumcleanerwagen	Vacuumcleanerwagen	2	4·3	6	7·6	.	.
Requisitenwagen	Requisitenwagen	4	12·3

^{*)} Bodenfläche einer Etage. ^{**)} 120 hl Inhalt. ^{***)} 165 hl Inhalt.

sind mit Closet und Wascheinrichtung, sowie mit Dampfheizung ausgerüstet und in den Coupés I. Klasse mit Schlafplätzen versehen.

Für den Lokalverkehr nach Jlidže, sowie teilweise für den Sommerverkehr in der Hercegovina stehen vierachsige Sommerwagen in Verwendung. Die näheren Details über die Konstruktion der Fahrbetriebsmittel sind in dem schon früher erwähnten Verwaltungsberichte der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen enthalten.

Zur Erläuterung der seit dem Bestande der bosnisch-hercegovinischen Schmalspurbahnen erzielten Leistungsfähigkeit der Bahn, was Fahrgeschwindigkeit und Zugsbelastung betrifft, dient die nachstehende Tabelle, welche rücksichtlich der Teilstrecke Bosnisch-Brod—Sarajevo die vergleichswisen Daten vorführt.

Jahr	Strecke	Gesamt- Fahrtdauer der Personen- züge	Maximal- geschwin- digkeit	Maximal- belastung	Maximal- achsanzahl	Anmerkung
		Stunden	km	Tonnen		
1880	Bosnisch-Brod— Zenica	14	13 *)	85	60	*) Die durchschnittliche Geschwindigkeit.
1885	Bosnisch-Brod— Sarajevo	14 ³⁰ '	18 *)	220	70	
1890		11 ²⁰ '	24 *)	400	80	
1895		9 ⁵⁰ '	31	400	80	
1900		9 ²⁰ '	35	400	80	
1905		8 ⁵⁰ '	38	400	90	

Bezüglich des Standes an Fahrbetriebsmitteln der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen gibt die folgende Tabelle, welche der Übersichtlichkeit halber nur die Jahre 1896, 1900, 1905 umfaßt, den erforderlichen Nachweis.

Art der Fahrbetriebsmittel	Stand im Jahre		
	1896	1900	1905
Adhäsionslokomotiven	67	94	135
Kombinierte Adhäsions- und Zahnradlokomotiven	15	20	27
Personenwagen	179	198	254
Gedekte Güterwagen	370	460	660
Offene Güterwagen	811	1.583	2.335

Die ganz bedeutende, sprunghafte Zunahme des Verkehrs gelangt in dieser Tabelle zum deutlichen Ausdruck. Besonders zu erwähnen ist, daß die bosnisch-hercegovinischen Staats-

bahnen, weil sie eben Schmalspurbahnen sind, einen unverhältnismäßig großen Fahrpark benötigen, da kein Übergehen fremder Wagen stattfinden kann und jeder auf den eigenen Linien beförderte Transport auch in eigenen Fahrbetriebsmitteln befördert werden muß.

Personen- und Frachtenverkehr.

Der Personen- und Frachtenverkehr der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen in den Jahren 1896, 1900 und 1905 ist in der folgenden Tabelle vergleichsweise dargestellt:

	Im Jahre	Bosnisch-Brod—Sarajevo	Sarajevo—Metković	Doboj—Siminhan	Lašva—Bugojno	Dolnji-Vakuf—Jajce	Gabela—Landesgrenze; Hum—Trebinje	Zusammen
Anzahl der Reisenden	1896	341.749	199.710	121.138	122.896	16.756	.	802.249
	1900	460.862	242.969	152.213	140.662	27.484	.	1,024.190
	1905	632.627	428.072	195.926	225.691	42.816	126.465	1,651.597
Personen-Fahrkilometer	1896	25,077.571	7,516.959	3,020.584	3,208.278	480.333	.	39,303.725
	1900	31,540.226	10,097.497	3,828.372	3,402.376	841.916	.	49,710.387
	1905	38,833.343	16,514.529	4,039.222	5,579.614	1,250.800	5,102.684	71,320.192

Anmerkung: In die vorstehenden Daten sind die im Lokalverkehre Sarajevo—Bad Ilidže beförderten Reisenden — zirka 350.000 Personen jährlich — bzw. die in diesem Verkehre geleisteten Personen-Fahrkilometer nicht einbezogen.

Statistische Ergebnisse des Frachtenverkehres der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen in den Jahren 1896, 1900 und 1905.

	Im Jahre	Bosnisch-Brod—Sarajevo	Sarajevo—Metković	Doboj—Siminhan	Lašva—Bugojno	Dolnji-Vakuf—Jajce	Gabela—Landesgrenze; Hum—Trebinje	Zusammen
Brutto-Tonnenkilometer	1896	99,373.000	27,800.000	20,678.000	6,305.000	961.000	.	155,117.000
	1900	176,035.000	78,256.000	28,752.000	8,491.000	2,695.000	.	294,229.000
	1905	199,820.000	106,908.000	25,671.000	8,690.000	3,455.000	28,082.000	372,626.000
Netto-Tonnenkilometer	1896	34,809.687	6,992.687	7,266.493	627.370	77.779	.	49,273.808
	1900	65,025.172	27,383.062	10,722.746	2,149.301	513.429	.	105,793.710
	1905	93,854.718	49,776.262	11,766.397	3,877.506	1,586.748	12,847.116	173,708.747

Die vorstehenden Daten zeigen deutlich, welch' einen bedeutenden Aufschwung insbesondere der Frachtenverkehr in den letzten zehn Jahren genommen hat.

Betriebsergebnisse.

Die Nachweisung über die Betriebseinnahmen und Ausgaben der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen nach den einzelnen Kapiteln und Artikeln des Kontierungsschemas, sowie nach den einzelnen Bahnlinien geordnet erfolgt alljährlich in dem in Druck erscheinenden Berichte über die Verwaltung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

Die Tabelle S. 572 enthält die Ergebnisse der letzten zehn Jahre in summarischer Form:

Auch diese Tabelle zeigt in auffälliger Weise, wie sich der Verkehr auf den Linien der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen in den letzten zehn Jahren erfreulich entwickelt hat.

Vergleicht man die Betriebsausgaben mit den Betriebseinnahmen, so ergibt sich für das Jahr 1896 ein Betriebskoeffizient von 68·7, während für das Jahr 1905 ein solcher von 63·4 resultiert. Die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen haben sonach im Jahre 1905 ein erheblich günstigeres Resultat in dieser Hinsicht erzielt als in den früheren Jahren.

Die ganz bedeutenden Ausgaben des außerordentlichen Erfordernisses der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen finden ihre Erklärung in den schon früher besprochenen großen Nachschaffungen an Fahrbetriebsmitteln, welche aus den Betriebseinnahmen der Bahnen bestritten werden müssen. Wie schwer diese Ausgaben die Betriebseinnahmen belasten, möge daraus ersehen werden, daß in den letzten zehn Jahren 10,497.000 K für den Ankauf von Fahrbetriebsmitteln aus den Betriebseinnahmen der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen aufgewendet wurden.

Tarife.

Die Tarife der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen haben sich aus den primitiven Anfängen eines Verkehrs entwickelt, der ursprünglich ein bloß lokaler war und sich nur allmählich weiter ausdehnte. Ein Vergleich des Gebührenbemessungsschemas aus dem Jahre 1885 (für Mostar—Metković), 1888 (Ostrožac—Metković) und des jetzt noch geltenden aus dem Jahre 1891 zeigt diese Entwicklung.

Schema aus dem Jahre 1885.

Stückgutklasse	Ermäßigte Klasse		Spezialtarif
	A	B	1
in Kreuzern ö. W. pro 100 kg und 1 km			
1·10	0·90	0·80	0·60

Anmerkung: Fortsetzung siehe S. 574.

Bahnl i n i e n	Betriebs-		
	I n d e n		
	1896	1897	1898
Betriebseinnahmen			
Bosnisch-Brod—Sarajevo	2,813.930	2,869.228	3,253.474
Sarajevo—Metković	866.574	946.864	1,151.300
Doboj—Siminhan	383.238	399.404	459.434
Lašva—Bugojno	144.748	166.460	225.362
Dolnji-Vakuf—Jajce	25.430	33.128	57.948
Gabela—Landesgrenze; Hum—Trebinje
Summe..	4,233.920	4,415.084	5,147.518
Betriebsausgaben			
Bosnisch-Brod—Sarajevo	1,573.657	1,619.570	1,868.710
Sarajevo—Metković	745.820	765.698	871.324
Doboj—Siminhan	304.664	329.034	391.370
Lašva—Bugojno	229.560	222.060	235.090
Dolnji-Vakuf—Jajce	52.704	61.676	65.234
Gabela—Landesgrenze; Hum—Trebinje
Summe..	2,906.405	2,998.038	3,431.728
Außerordentliches			
Bosnisch-Brod—Sarajevo	1,112.197	1,081.978	1,069.120
Sarajevo—Metković	171.769	97.548	249.842
Doboj—Siminhan	31.686	34.000	81.234
Lašva—Bugojno	2.000	10.608	4.982
Dolnji-Vakuf—Jajce	500	.	6.182
Gabela—Landesgrenze; Hum—Trebinje
Summe..	1,318.152	1,224.134	1,411.360
An die Landeskassa abgeführter			
Für alle Linien zusammen	9.363	192.912	304.430

ergebnisse.

J a h r e n							
	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	in Kronen						
3,464.914	3,974.725	4,366.304	4,639.917	5,568.531	5,857.087	5,909.175	
1,359.270	1,598.358	1,597.196	1,744.387	2,141.713	2,621.516	2,759.313	
495.385	575.369	538.627	550.666	552.174	566.494	675.764	
207.538	232.585	242.971	285.816	315.063	329.207	340.791	
53.361	53.966	55.730	62.485	70.569	87.335	99.351	
.	.	110.961	308.007	408.217	551.246	557.408	
5,580.468	6,435.003	6,911.789	7,591.278	9,056.267	10,012.885	10,341.802	
in Kronen							
2,012.455	2,335.650	2,580.572	2,609.907	2,767.333	2,865.451	3,285.182	
1,035.750	1,348.097	1,433.393	1,458.706	1,678.536	1,900.415	1,822.827	
383.457	430.512	444.503	428.212	451.842	434.585	479.022	
220.014	274.704	289.020	282.829	312.880	345.616	348.155	
69.611	75.564	76.433	81.198	90.427	100.311	109.465	
.	.	171.750	417.480	446.394	523.941	514.186	
3,721.287	4,464.527	4,995.671	5,278.332	5,747.412	6,170.319	6,558.837	
Erfordernis in Kronen							
1,045.374	1,135.189	1,408.901	1,252.595	1,952.257	2,452.799	2,086.908	
598.670	333.341	203.727	130.781	465.023	399.118	527.600	
34.154	23.832	64.299	116.452	70.898	77.791	64.452	
8.402	.	.	.	18.166	396	26.476	
1.498	.	.	3.092	324	4.005	892	
.	.	.	.	26.653	49.799	123.150	
1,688.098	1,492.362	1,676.927	1,502.920	2,533.321	2,983.908	2,829.478	
Restbetrag in Kronen							
171.083	478.114	239.191	810.026	775.534	858.658	953.487	

Schema aus dem Jahre 1888.

Sperrige Güter	Normalklasse		Wagenladungsk'asse		Spezialtarif 1	Ausnahmetarif 1
	I		A	B		
in Kreuzern ö. W. pro 100 kg und 1 km						
1·50	1·02		0·84	0·75	0·60	0·40

Schema aus dem Jahre 1891.

Sperrige Güter	Normalklasse		Ermäßigte Wagenladungsklasse			Spezialtarif		
	I	II	A	B	C	1	2	3
pro 100 kg und 1 km in Kreuzern ö. W.								
1·5	1·0	0·9	0·8	0·7	0·35	0·6	0·35	0·22

Durch die am 27. Juli 1895 erfolgte Übernahme der k. u. k. Bosnabahn in die Verwaltung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen gelangten sämtliche bosnisch-hercegovinischen Schmalspurlinien in die einheitliche Leitung der Landesverwaltung und diese war so in die Lage versetzt durch tarifarische Maßnahmen eine intensivere Einflußnahme auf die Entwicklung von Handel, Industrie und Landwirtschaft auszuüben.

Im Jahre 1896 wurde ein Lokalgütertarif für sämtliche bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnlagen geschaffen, der in seinen Grundzügen mit dem gegenwärtig in Geltung stehenden mit 1. Jänner 1905 neu aufgelegten Lokalgütertarife vollkommen übereinstimmt.

Die den österreichischen und ungarischen Eisenbahnen gemeinsamen Bestimmungen des Betriebsreglements und des allgemeinen Tarifs, Teil I bilden auch für die bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen die grundlegenden Normen für die Beförderung von Personen und Gütern.

Das Betriebsreglement enthält die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen der Eisenbahn als Frachtführer und dem Verfrächter.

Der allgemeine Tarif, Teil I bringt vorerst wesentliche Erläuterungen und Ergänzungen des Betriebsreglements und enthält ferner allgemeine tarifarische Bestimmungen sowie endlich die Güterklassifikation, d. i. die Einreihung der im Detail namentlich angeführten Transportgüter in die einzelnen Klassen des gleichfalls allen Bahnen Österreichs und Ungarns gemeinsamen Tarifschemas.

Ebenso wie anderwärts ist die Feststellung der Tarifeinheitssätze, d. i. der auf die Einheit (Transport von 100 kg über 1 km) reduzierten Transportgebühren, Gegenstand der freien Disposition der Verwaltung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen, welche hiebei auf die örtlich und zeitlich sehr verschiedenen Anforderungen des Gewerbes und der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft gebührende Rücksicht nimmt.

Der Lokaltarif der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen vom 1. Jänner 1905 umfaßt vorerst einzelne reglementarische Bestimmungen, welche den Sonderverhältnissen dieser schmalspurigen Eisenbahnen Rechnung tragen.

Weiters werden in demselben die Nebengebühren, das sind die Preise für die außerhalb des eigentlichen Transportes liegenden Leistungen der Bahn, wie: Lagergeld, Deckenmiete, Wägegeld u. dgl. festgesetzt. Sonach erfolgt die Aufstellung der Tarifeinheitssätze im Rahmen des gemeinsamen Tarifschemas.

Die Unterteilung dieses Schemas genügt jedoch noch immer nicht, um den verschiedenartigen wirtschaftlichen Anforderungen an den Verkehr zu entsprechen, und sind daher im Lokaltarife der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen wie bei allen anderen Bahnen für einzelne Artikel ermäßigte Frachtgebühren in Ausnahmetarifen und ermäßigten Kartierungssätzen aufgenommen. Der Tarif der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen enthält 17 Ausnahmetarife, welche hauptsächlich minderwertige Massenartikel, wie Eisen, Erze, Holz, Kalk, Dünger u. dgl. betreffen, sowie eine Reihe ermäßigter Kartierungsätze, das sind ermäßigte Sätze, die auf bestimmte Verkehrsrelationen beschränkt sind.

Die nachstehende Tabelle enthält eine vergleichsweise Zusammenstellung des bosnisch-hercegovinischen Tarifschemas mit den Tarifsätzen der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der königlich ungarischen Staatsbahnen. Zu bemerken ist hiebei, daß letztere Bahnen einen nach der Transportdistanz fallenden Staffeltarif haben und die im Schema eingesetzten Einheitssätze dem Durchschnitte bei einer Distanz von rund 250 km entsprechen.

Barème.

Bahnverwaltung	Normalklasse		Ermäßigte Wagenladungsklasse			Spezialtarif		
	I	II	A	B	C	1	2	3
in Hellern für 1 km und 100 kg								
Bosnisch-hercegovinische Staatsbahnen	2·0	1·8	1·6	1·4	0·7	1·2	0·7	0·44
K. k. österreichische Staatsbahnen	1·18	0·97	0·65	0·48	0·29	0·45	0·29	0·25
Königlich ungarische Staatsbahnen	1·37	1·02	0·61	0·39	0·30	0·48	0·30	0·23

Es ergibt sich aus obiger Zusammenstellung, daß während das Barème der k. k. österreichischen Staatsbahnen von jenem der königlich ungarischen Staatsbahnen nur unwesentlich differiert, sich die Sätze der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen um ein Bedeutendes höher stellen.

Aus einem rein lokalen Verkehr hat sich die heutige Transportleistung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen entwickelt, die bereits die Leistungsziffer von normalspurigen Hauptbahnen zweiter Ordnung erreicht.

Wenn trotzdem das Tarifbarème der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen in der oben dargestellten Höhe erhalten blieb, so hat dies in den besonderen Verhältnissen Bosniens und der Hercegovina seinen Grund. Der Transport von Massengütern ist zu den hohen Lokaltarifsätzen nicht möglich und so mußten, um die Bodenprodukte und Erzeugnisse der Industrien in Bosnien und der Hercegovina außerhalb des Ursprungsortes marktfähig zu erhalten, für die Beförderung solcher Artikel besondere, billige Frachtsätze erstellt werden, welche bei den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen bis zu den Tarifsätzen der Monarchie herabgehen.

Während aber der Massenverkehr von Jahr zu Jahr bedeutend zunahm, war die Verkehrssteigerung der überall höchst tarifierten Gegenstände des täglichen Lebensbedarfes eine bei weitem geringere.

Bosnien und die Hercegovina, als ausgesprochene Gebirgsländer an und für sich schwach bevölkert, haben eine Bewohnerschaft, deren Lebensführung eine äußerst genügsame ist und deren Bedürfnisse über die bescheidenen Anforderungen des Orientalen nur wenig hinausgehen, und so kommt es, daß die auf den Kopf entfallenden, zum Eisenbahntransport gelangenden Konsumartikel trotz der zu beobachtenden konstanten Zunahme der Kaufkraft und des Konsums nur einen kleinen Teil jenes Durchschnittsverbrauches betragen, welcher auf einen Bewohner mitteleuropäischer Gegenden entfällt.

Dies kommt ziffernmäßig darin zum Ausdruck, daß bei den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen die zu niederen Tarifsätzen beförderten Massengüter seit Jahren konstant 90 bis 92 Prozent, die höher tarifierten anderen Güter aber nur 10 bis 8 Prozent der gesamten Menge der Gütertransporte ausmachen, während bei den großen Bahnen in Österreich und Ungarn nur 75 bis höchstens 80 Prozent auf diese Massengüter, 25 bis 20 Prozent aber auf Güter der höheren Tarifklassen entfallen. Aus diesem Verhältnisse ergibt sich die weitere Folge, daß trotz des hohen Tarifbarèmes bei den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen die auf den Nettotonnenkilometer reduzierte Durchschnittseinnahme aus dem Gesamtgüterverkehr eine verhältnismäßig niedrige ist und der gleichartigen Durchschnittseinnahme bei den österreichischen und ungarischen Staatsbahnen ganz nahe kommt, hinter jener mehrerer großer Privatbahnen aber in nennenswerter Weise zurückbleibt.

Gewichtige finanzielle Rücksichten sprechen daher vorläufig gegen jede Herabsetzung der Tarife und werden einer solchen auch in der nächsten Zukunft entgegenstehen.

Übrigens dürften in Bosnien und der Hercegovina Tarifherabsetzungen bei verhältnismäßig hochwertigen Artikeln, wie zum Beispiel Manufakturwaren, Kolonialwaren u. dgl., bei denen die Transportspesen nur einen verhältnismäßig bescheidenen Teil des Verkaufspreises ausmachen, ohnehin zumeist nur dem Zwischenhandel zu gute kommen; ein zwingender Anlaß zu derartigen Reduzierungen liegt sonach im allgemeinen auch nicht vor.

Tarif-
begünstigun-
gen.

In Betreff der im Tarife festgesetzten Ausnahmetarife und ermäßigten Kartierungssätze für einzelne Artikel ist zu erwähnen, daß diese lediglich auf Güter Anwendung finden, welche erfahrungsgemäß und der Voraussicht nach dauernd im Verkehre bleiben.

Um den vielgestaltigen und wechselreichen Erscheinungen der wirtschaftlichen Produktion zu folgen, gewähren die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen — wie dies auch bei allen Bahnen in Österreich und Ungarn gebräuchlich ist — außerdem fallweise und längstens für die Dauer eines Kalenderjahres für einzelne Artikel in bestimmten Transportstrecken Tarifbegünstigungen, welche alljährlich nach Bedarf erneuert werden.

Das mit 1. Jänner 1906 erschienene bezügliche Tarifbegünstigungsverzeichnis enthält im ganzen 51 Artikel, welche in tarifarischer Hinsicht begünstigt sind.

Nachdem die bosnisch-hercegovinische Eisenbahnverwaltung den speziellen Interessen der beiden Staaten der Monarchie pflichtgemäß mit voller Objektivität begegnet, ergibt es sich von selbst, daß ihre Tarifpolitik vor allem von der Rücksichtnahme auf eine durchaus paritätische Behandlung der von, beziehungsweise nach den beiden Staaten gelenkten Transporte geleitet ist.

Dementsprechend wird auch bei der Gewährung von Tarifbegünstigungen grundsätzlich der Standpunkt eingenommen, daß im Falle der tarifarischen Begünstigung eines Gutes im Verkehre nach, beziehungsweise von der Grenze eines der beiden Staatsgebiete dieselbe Begünstigung auch nach, beziehungsweise von der Grenze des anderen Staatsgebietes erstellt wird,

wobei selbstverständlich vorausgesetzt ist, daß die kilometrische Entfernung auf den Linien der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen die gleiche oder eine größere ist.

Für die formale Gestaltung der Tarife der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen sind die Bestimmungen des Berner Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr, dem die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen — der Entwicklung des Verkehrs entsprechend — im Jahre 1901 beigetreten sind, bindend. Berner Übereinkommen.

Der in diesem Übereinkommen zum Ausdrucke gebrachte Grundsatz, daß die Tarife öffentlich und jedermann gleich zugänglich sein müssen, fand seine Ausführung in der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 17. Dezember 1901, welche Vorschriften über die Modalitäten der Gewährung und Veröffentlichung von Tarifnachlässen enthält.

Diese Verordnung ist mit den analogen Vorschriften für die Eisenbahnen in Österreich und Ungarn identisch.

Die Umladung der Bosnisch-Brod transitierenden Güter von den Waggons der Normalpurbahn in jene der Schmalspurbahn und umgekehrt, ist eine für den bosnisch-hercegovinischen Bahnverkehr wichtige Frage. Um die durch die Umladung bedingten Hindernisse für eine glatte Abwicklung des Verkehrs nach Möglichkeit zu verringern, wird die gesamte Umlademanipulation in Bosnisch-Brod von der Bahn besorgt. Umschlag.

Die Lieferzeit-Zuschlagfrist für den Übergang der Frachtgüter in Bosnisch-Brod von den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen auf die ungarischen Staatsbahnen ist mit 12 Stunden, in der umgekehrten Richtung mit 24 Stunden festgesetzt. Auch auf normalspurigen Bahnen gilt in der Regel die zwölfstündige Frist für den Übergang der Güter von einer Bahn auf die andere. Es ergibt sich daraus, daß durch die Umladung in Bosnisch-Brod eine nennenswerte Verzögerung der Transporte nicht eintritt.

Als Kosten der Umladung berechnen die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen grundsätzlich nur ihre Selbstkosten.

Nach dem gegenwärtigen Tarife wird für die Umladung von Frachtgütern im allgemeinen die Gebühr von 2 h pro 100 Kilogramm eingehoben, die sich nur bei einigen im Tarife namentlich angeführten Gütern etwas erhöht, und so für Getreide und Hülsenfrüchte in loser Schüttung, ferner für Holzkohle, Kokes etc. 4 h pro 100 Kilogramm, für Stückgüter, dann für Glaswaren, Porzellan u. dgl. 6 h pro 100 Kilogramm beträgt.

Auf die an der hercegovinischen Landesgrenze an die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen anschließenden, schmalspurigen süddalmatinischen Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen, welche vertragsmäßig im Betriebe der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen stehen, finden die Tarife der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen im vollen Umfange Anwendung. Anschlußtarife der k. k. süddalmatinischen Staatsbahnen.

Der Militärtarif ist den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen mit jenem der österreichischen Eisenbahnen gemeinsam. Militärtarif.

Für den Verkehr von und nach der Monarchie sind direkte Frachtsätze in sogenannten Verbandtarifen festgestellt. Verbandtarife.

Die wichtigsten sind der österreichisch-ungarisch-bosnische Eisenbahnverband, in welchem die direkten Frachtsätze im Verkehre zwischen österreichischen und bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnstationen aufgenommen sind, der ungarisch-bosnische Eisenbahnverband für den Gütertransport zwischen ungarischen und bosnisch-hercegovinischen Stationen, sowie endlich der bosnisch-adriatische Eisenbahnverband für den Verkehr zwischen Bosnien und der Hercegovina und den Hafenstädten Triest und Fiume.

Die Fahrgebühren für den Personentransport werden seit den ersten Anfängen der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen unverändert im Wege der einheitlichen Durchrechnung Personentarif.

der aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Einheitssätze auf Grund der kilometrischen Entfernungen ermittelt.

F a h r g e b ü h r p r o P e r s o n u n d 1 K i l o m e t e r i n d e r			
I.	II.	III.	IV.
W a g e n k l a s s e			
i n H e l l e r n			
8	6	4	2

Auch für die Personenbeförderung geben die grundsätzlichen Bestimmungen des Betriebsreglements und des Tarifs Teil I die Grundlage ab.

Wie bei den Staatsbahnen in Österreich und Ungarn genießen Staatsbedienstete und Militärpersonen auf den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung.

Außerdem sind einer ganzen Reihe von Touristenvereinen unter bestimmten Modalitäten während der Dauer der Reisesaison Fahrbegünstigungen in der Höhe eines $33\frac{1}{3}$ prozentigen Nachlasses vom normalen Fahrpreise zugestanden.

Schließlich sei bemerkt, daß die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs seit Jahren bereits an dem internationalen Rundreiseverkehre teilnehmen.

Organisation der Verwaltung der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

Die Hauptlinie Bosnisch-Brod—Sarajevo der jetzigen bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen war wie bereits erwähnt (siehe Seite 560) bis zum Jahre 1895 unter militärischer Leitung (Direktion der k. u. k. Bosnabahn mit dem Sitze in Dervent, später in Sarajevo), nur die Linie Mostar—Metković hatte eine eigene, der Zivilverwaltung unterstehende Betriebsleitung (seit 1885).

Nach dem Ausbau der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnlinien im Jahre 1891 bis Sarajevo wurde daselbst eine Betriebsdirektion errichtet, welche der Landesregierung unterstellt wurde und dem erweiterten Geschäftskreise entsprechend bereits eine organische Gliederung erhielt, die in ihren Grundzügen der dormaligen Geschäftseinteilung gleicht.

Nach der Übernahme der k. u. k. Bosnabahn in die Zivilverwaltung des Landes im Jahre 1895 wurde die Leitung des gesamten Betriebsdienstes der damals ins Leben gerufenen „Direktion der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen in Sarajevo“ übertragen und diese der Landesregierung für Bosnien und Hercegovina unterstellt.

An der Spitze der Direktion steht der Direktor (Landesbeamter der V. Diätenklasse).

Die Direktion gliedert sich in die nachstehenden vier Abteilungen:

1. für die allgemeine Verwaltung;
2. für Bahnerhaltung;
3. für den Verkehrs- und kommerziellen Dienst;
4. für den Zugförderungs- und Werkstätten dienst.

Der Direktion ist das gesamte Personale der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen unterstellt.

Das Personale gliedert sich:

- a) in die mit Jahresgehalt angestellten Beamten, Unterbeamten und Diener;
- b) in die im Taglohne stehenden ständigen Professionisten und Arbeiter.

Nachstehende Tabelle zeigt die Gliederung der mit Jahresgehalt angestellten Bediensteten nach den einzelnen Kategorien und nach der Staatsangehörigkeit:

Diensteseigenschaft	A n g e h ö r i g e			Summe
	der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	der Länder der Stefanskronen	von Bosnien und der Hercegovina	
Beamte	170	70	11	251
Unterbeamte	265	126	16	407
Kanzleihilfen und Unterbeamtenaspiranten	62	30	7	99
Diener	216	216	176	608
Summe..	713	442	210	1.365

Die Rechte und Pflichten des Personales sind in einer Dienstpragmatik (Dienstordnung) festgesetzt. Insbesondere sind in dieser Dienstpragmatik präzise geregelt:

- a) die Aufnahmebedingungen;
- b) die Normen für die Vorrückung und Beförderung;
- c) die Führung der Qualifikationslisten;
- d) das Disziplinarverfahren;
- e) die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand.

Die Gebühren der Bediensteten sind durch eine besondere Gebührenvorschrift geregelt. Die ständigen Gebühren der im Jahresgehalte stehenden Bediensteten sind unter Beifügung der Vorrückungstermine in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Gehaltsschema der Bediensteten der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

Rangklasse bzw. Kategorie	Gehaltstufen	Dienstzulage für Sarajevo	Vorrückungstermine	Anmerkung	
	Kronen				
<i>A. Beamte.</i>					
II.	7.600 7.000 6.400	1.600	5 Jahre	Die Aktivitätszulage wird in zehn größeren Städten mit 80 Prozent, in sämtlichen übrigen Orten mit 70 Prozent von der Sarajevo'er Zulage berechnet.	
III.	5.600 5.200 4.800	1.400	5 Jahre		
IV.	4.400 4.000 3.600	1.200	4 Jahre		
V.	3.200 3.000 2.800	1.000	3 Jahre		
VI.	2.600 2.400 2.200	800	3 Jahre		
VII.	2.000 1.800 1.600	600	2 Jahre		
<i>B. Unterbeamte.</i>					
I.	2.800 2.400 2.200	600	5 Jahre		
	2.000		4 Jahre		
II.	1.900 1.800 1.700 1.600	500	3 Jahre		
III.	1.500 1.400 1.300 1.200	400	2 Jahre		
<i>C. Diener.</i>					
I.	1.400 1.200	400	5 Jahre		
	1.120 1.040	300	4 Jahre		
	960		3 Jahre		
II.	880 800 720	200	2 Jahre		

Die Wohlfahrtsinstitute der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

I. Das Pensionsinstitut.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Sämtliche mit Jahresgehalt angestellten definitiven Bediensteten der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen — mögen sie der Kategorie der Beamten, Unterbeamten oder Diener angehören — sind zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Pensionsinstitute verpflichtet.

Das Vermögen dieses Pensionsinstitutes ist durch Beiträge der Mitglieder sowie der Bahnverwaltung gebildet.

Die Einzahlungen der Mitglieder betragen:

- a) 25 Prozent des Jahresgehaltes der ersten definitiven Anstellung;
- b) 3 Prozent fortlaufend vom jeweiligen Jahresgehalte;
- c) 50 Prozent von jeder Gehaltserhöhung.

Die Bahnverwaltung leistet einen ständigen Beitrag in der halben Höhe aller vorschriftsmäßigen Einzahlungen der Teilnehmer.

b) Pensionsbezüge der Teilnehmer.

Die Berechtigung zum Bezuge einer Pension tritt nach 10 zurückgelegten Dienstjahren ein. Die Höhe der Pension in diesem Zeitpunkte beträgt 40 Prozent des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes, sodann steigt sie prozentuell derart, daß sie nach zurückgelegtem 35. Dienstjahre die volle Höhe des letzten Jahresgehaltes erreicht.

Bei dem Lokomotiv- und Zugspersonal ist diese Steigerung so bemessen, daß dieses Personal bereits nach 30 Dienstjahren in den Bezug einer Pension von der vollen Höhe des letzten Jahresgehaltes tritt.

Nach zurückgelegtem 35. beziehungsweise 30. Dienstjahre steht jedem Bediensteten das Recht auf Versetzung in den Ruhestand zu.

c) Die Witwenpension.

Die Witwenpension ist eine nach den Rangklassen, beziehungsweise Kategorien, in welche der verstorbene Ehegatte eingereiht war, festgesetzte Klassenpension und beträgt:

- a) für Witwen nach Beamten der VII. bis II. Rangklasse 800 K bis 2400 K;
- b) für Witwen nach Unterbeamten der III. bis I. Kategorie 600 K bis 1000 K;
- c) für Witwen nach Dienern der II. oder I. Kategorie 300 K oder 400 K.

Der Pensionsgenuß der Witwe dauert bis zu ihrem Tode, beziehungsweise ihrer Wiederverehelichung, doch tritt im letzteren Falle bei Eintritt des abermaligen Witwenstandes die Witwe vom neuen in den Pensionsgenuß, sofern nicht eine anderweitige Versorgung vom Staate Platz greift.

d) Erziehungsbeiträge der Kinder.

- a) Solange die pensionsberechtigte Witwe lebt, beträgt der Erziehungsbeitrag für jedes Kind ein Fünftel der Witwenpension mit der Einschränkung, daß der Maximalbetrag für je ein Kind mit 400 K festgesetzt ist und andererseits die Summe der Erziehungsbeiträge für alle Kinder den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen darf.

- b) Nach dem Tode beider Eltern erhalten alle Kinder zusammen den Betrag, welcher der Mutter als Pension gebührt hätte, im Maximum aber 600 K für je ein Kind.

Der Bezug der Erziehungsbeiträge dauert bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, wird aber bei früherer Erreichung einer Versorgung eingestellt.

Vermögensgebarung des Pensionsinstituts.

Postnummer	Gegenstand	I m J a h r e										
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
		i n K r o n e n										
1	Stand des Fondsvermögens mit Anfang des Jahres	599.600	632.000	666.400	746.900	840.900	930.500	1.020.300	1.120.800	1.227.800	1.333.900	1.439.400
2	Beiträge der Teilnehmer	33.400	29.120	45.200	53.800	58.200	58.500	68.400	71.600	72.900		70.200
3	Statutenmäßiger Beitrag der Bahnverwaltung	*) 33.400	*) 22.000	22.600	26.900	29.100	29.250	34.200	35.800	36.450		35.100
4	Außerordentlicher Beitrag der Bahnverwaltung	—	17.600	49.900	49.100	37.300	44.750	51.800	59.700	65.450		56.400
5	Erträge aus dem Fondsvermögen	19.900	28.280	29.100	33.900	39.000	42.100	43.500	48.900	53.400		59.800
	Summe ad 2—5..	86.700	97.000	146.800	163.700	163.600	174.600	197.900	216.000	228.200		221.500
6	Ausgezahlte Pensionen etc.....	54.300	62.600	66.300	69.700	74.000	84.800	97.400	109.000	122.100		116.000
7	Stand des Vermögens mit Ende des Jahres	632.000	666.400	746.900	840.900	930.500	1.020.300	1.120.800	1.227.800	1.333.900		1.439.400

*) Bis Mitte 1897 betrug der statutenmäßige Beitrag der Bahnverwaltung 100 Prozent der von den Mitgliedern geleisteten Einzahlungen. Von diesem Zeitpunkt ab reduziert sich dieser Beitrag auf 50 Prozent.

e) Das Fondsvermögen.

Mit 31. Dezember 1905 betrug die Zahl der Teilnehmer am Pensionsinstitute der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen 835 Bedienstete.

An Pensionen und Erziehungsbeiträgen wurden pro 1905 rund 116.000 K ausbezahlt.

Das teils in Wertpapieren teils in Realitäten angelegte Fondsvermögen betrug mit Ende 1905 1,439.000 K.

Da die Zinsen dieses Vermögens die Auslagen für die Pensionszahlungen nicht decken, die Heranziehung der laufenden Beitragsleistungen zu den Pensionszahlungen aber im Interesse der Stärkung des Fondsvermögens nicht wünschenswert erschien, ist die Verfügung getroffen, daß die vorschriftsmäßigen Pensionsfondseinzahlungen vorläufig nur zur Kapitalsbildung verwendet werden dürfen und der aus den Zinsen des Fondsvermögens nicht gedeckte Teil der Pensionszahlungen aus den Betriebsmitteln der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen zu leisten ist.

Aus diesem Titel haben die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen im Jahre 1905 einen Beitrag von rund 56.000 K, d. i. also mehr als 50 Prozent der gesamten Pensionsgenüsse zu den Pensionszahlungen geleistet. Über die Vermögensgebarung des Pensionsinstitutes erscheint im Rechenschaftsberichte der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen alljährlich ein detaillierter Ausweis. Eine Übersicht in großen Gruppen ist in vorstehender Tabelle dargestellt.

f) Anhang.

Die bosnisch-hercegovinische Staatsbahnverwaltung dehnt ihre Fürsorge für die Bahnbediensteten auch auf die Hinterbliebenen solcher Personen aus, welche entweder vor erreichter Pensionsfähigkeit starben oder überhaupt nicht Mitglieder des Pensionsinstituts waren.

In solchen Fällen werden aus den Betriebsmitteln der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen bei erwiesener Dürftigkeit und Würdigkeit alljährlich erneuerte Gnadengaben in monatlichen Raten angewiesen, welche je nach den Umständen des Einzelfalles zwischen den Jahresbeträgen von 240 K und 1000 K schwanken. Die folgende Tabelle gibt ein Bild über die Entwicklung dieser Gnadengaben.

Im Jahre	Anzahl der beteiligten Personen mit Beträgen in Kronen			Gesamtbetrag in Kronen
	bis zu 300	über 300 bis 600	über 600 bis 1000	
1898	3	1	1	1.640
1899	4	1	1	1.880
1900	6	1	2	3.320
1901	6	1	2	3.320
1902	8	6	2	6.080
1903	8	8	2	7.064
1904	10	12	2	9.284
1905	13	18	3	14.304
1906	13	21	3	15.264

Pro 1906 ist für diese Zwecke im Präliminare der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen der Betrag von 17.000 K vorgesehen.

Schließlich sei erwähnt, daß gegenwärtig hinsichtlich der Altersversorgung der Professionisten und gewisser Gruppen ständig verwendeter Arbeiter ein Statut in Ausarbeitung begriffen ist, welches in nächster Zeit aktiviert werden soll.

II. Unfallversicherung.

Vorläufig besteht noch keine berufsgenossenschaftliche Versicherungskasse oder sonstige spezielle Versicherungsanstalt für die Unfallversicherung bosnisch-hercegovinischer Bahnangestellter und Arbeiter, sondern die Unfallversicherung geschieht durch die Erste österreichische allgemeine Unfallversicherungsgesellschaft in Wien.

Ein Vertrag zwischen der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahndirektion und der genannten Gesellschaft regelt dieses Verhältnis, und zwar ist die Gesellschaft unter entsprechend festgesetzten Bedingungen verpflichtet, sämtliche Bedienstete der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahn gegen Unfälle hinsichtlich der vorübergehenden, beziehungsweise dauernden Invalidität sowie für den Todesfall zu versichern.

Die Versicherung geschieht in zwei Gruppen:

A. Rücksichtlich der Professionisten und Arbeiter ist die Versicherung eine obligatorische.

Die zur Hälfte von der Bahnverwaltung zu tragende Prämie beträgt bei den in und außer Beruf versicherten Professionisten 7·4 Promille, bei den in und außer Beruf versicherten ständigen Arbeitern 3 Promille und bei den nur im Berufe versicherten Aushilfsarbeitern 2·4 Promille vom Verdienstbetrage.

Die Versicherungssumme beträgt für den Todesfall sowie für bleibende Invalidität den 300fachen durchschnittlichen Tagesverdienstbetrag. Professionisten erhalten bei vorübergehender Invalidität als Tagesentschädigung 1·5 Promille des 300fachen Tagesverdienstes.

B. Die Versicherung der Beamten, Unterbeamten und Diener ist eine freiwillige und sind die Prämien zur Gänze von den Versicherten aufzubringen.

Prämien und Versicherungsbeträge sind nach der Kategorie der einzelnen Bediensteten verschieden und aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

G r u p p e	Versicherung für Todesfall und Invalidität	Tages- entschädigung	Jahresprämie
	K r o n e n		
Beamte der Direktion und des Rechnungsdienstes	4.000	3	8·36
Beamte des exekutiven Dienstes	3.000	2	9·80
Unterbeamte der Direktion	2.000	2	4·90
Unterbeamte des exekutiven Dienstes	1.600	1·50	6·04
Unterbeamte des Fahrdienstes	1.000	2	12·10
Diener außerhalb des exekutiven Dienstes	1.000	1	4·32
Diener im exekutiven Dienste	600	1	4·60
Diener im Fahrdienste	600	1·50	8·36

Im Jahre 1905 waren versichert:

a) obligatorisch	3.859 Personen
b) fakultativ	1.114 „
	zusammen . 4.973 Personen.

An Prämien wurden im Jahresdurchschnitte der letzten 5 Jahre entrichtet:

a) von der obligatorischen Gruppe rund	7.800 K pro anno
b) „ „ fakultativen „ „	6.500 „ „ „
	zusammen . 14.300 K pro anno.

An Entschädigungen wurden im Jahresdurchschnitte der letzten 5 Jahre gezahlt:

a) in der obligatorischen Gruppe	5.500 K pro anno
b) „ „ fakultativen „	4.500 „ „ „
	zusammen . 10.000 K pro anno.

III. Kranken- und Unterstützungsfonds.

Bei den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen besteht ein sogenannter Kranken und Unterstützungsfonds, welcher, wie schon der Name besagt, nicht nur eine Krankenkasse darstellt, sondern den Bediensteten der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen auch anderweitig in Notlagen, insbesondere auch bei Todesfällen, Beihilfe leistet.

Zur Teilnahme an dem Fonds sind sämtliche Bahnbedienstete einschließlich der im Taglohn stehenden Arbeiter obligatorisch verhalten, nur den Oberbeamten ist der Beitritt freigestellt.

Der Beitrag, den die Mitglieder an den Fonds zu leisten haben, ist mit 2½ Prozent von den jeweiligen Bezügen festgesetzt.

Die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen als Unternehmer steuern 50 Prozent der regelmäßigen Mitgliederbeiträge alljährlich bei, außerdem werden 50 Prozent der Auslagen für das Honorar der Bahnärzte aus Betriebsmitteln gedeckt.

Der Fonds bezieht überdies noch anderweitige Einkünfte, und zwar aus den Zinsen seines Stammvermögens sowie aus einer Reihe kleinerer dem Fonds zugewiesener Einnahmequellen, wie dem Erlöse aus den Perronkarten und aus Plakatierungen, Pachtzinsen, Strafgeldern u. dgl.

Die Leistungen des Fonds an seine Mitglieder sind nachstehende:

- a) Sämtliche Fondsteilnehmer sowie ihre Angehörigen haben Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung sowie kostenlose Beistellung der Medikamente und sonstigen Heilmittel; erforderlichen Falles werden erkrankte Teilnehmer, beziehungsweise deren Angehörige auf Kosten des Fonds in Krankenhäusern oder Heilanstalten untergebracht;
- b) Arbeiter, deren Bezüge im Erkrankungsfalle eingestellt werden, erhalten außerdem für die Maximaldauer eines Jahres ein Krankengeld, welches beim Vorhandensein unversorgter Kinder mit 70 Prozent, sonst mit 60 Prozent des Tagesverdienstes bemessen ist;
- c) bei Entbindungen und Todesfällen leistet der Fonds fallweise verschieden bemessene Beiträge.

Neben diesen obligatorischen Leistungen ist der Fonds auch noch zur fakultativen Gewährung einzelner Benefizien berufen und hat in dieser Hinsicht die Aufgabe, in Fällen von unverschuldeter Notlage den Bedürftigen einmalige Unterstützungen zu gewähren oder unter billigen Bedingungen entsprechende Darlehen vorzustrecken.

Zur Ausbildung der Kinder der Teilnehmer können Schulstipendien bewilligt werden.

In die Führung der Fondsgeschäfte teilen sich die Staatsbahndirektion und ein gewählter Verwaltungsausschuß. Der Direktion obliegt die gesamte Exekutive sowie die Zuerkennung

der obligatorischen Leistungen des Fonds an die Teilnehmer. Die fakultativen Zuwendungen des Fonds unterliegen der Beschlußfassung des Ausschusses. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Genehmigung derselben durch die Staatsbahndirektion erforderlich.

Obmann und Obmannstellvertreter des Ausschusses werden von der Staatsbahndirektion ernannt; die 9 Mitglieder des Ausschusses werden von den Fondsteilnehmern nach Standesgruppen gewählt, so zwar, daß die Beamten und Unterbeamten je 2, die Kanzlisten 1, die Diener 2, und die Professionisten und Arbeiter zusammen 2 Vertreter entsenden.

Die Funktionsdauer beträgt 2 Jahre.

Gebahrung.

Die Gebahrung des Fonds im Jahre 1905 ergibt folgende Resultate:

Die Zahl der Teilnehmer betrug 5.412 Personen.

Das Stammvermögen stellte sich mit Ende des Jahres auf 141.900 K.

Die Einnahmen des Fonds betragen rund:

a) Mitgliederbeiträge	94.000 K
b) 50prozentiger Beitrag der Staatsbahndirektion	47.000 „
c) Diverse kleinere Einnahmen	17.000 „
	Gesamteinnahmen . . . 158.000 K.

Die Ausgaben des Fonds betragen rund:

a) Für Krankenbehandlung, einschließlich der Krankengelder, Entbindungskosten- und Begräbniskostenbeiträge	128.500 K
b) Für Unterstützungen	9.000 „
c) An Darlehen	12.000 „
d) Für Stipendien	7.100 „
	Gesamtleistung . . 156.600 K.

Die Zinsen des Stammkapitals sowie der Gebahrungsüberschuß wurden dem Stammvermögen zugeschlagen.

IV. Das Lebensmittelmagazin.

Das Lebensmittelmagazin der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen dient dem Zwecke, den Staatsbahnbediensteten Gelegenheit zu bieten, sich die notwendigen Lebensmittel sowie sonstige Artikel der Hauswirtschaft in guter Qualität zu tunlichst billigen Preisen zu verschaffen.

Dieser Zweck wird wie bei allen sonstigen Konsumvereinen durch den Ankauf der Waren im großen und Abgabe an die Teilnehmer im Detail mit Verzicht auf einen Gewinn angestrebt.

Die Verwaltung obliegt einem aus Bahnbediensteten zusammengesetzten Ausschusse, dessen Gebahrung der Kontrolle der Staatsbahndirektion unterliegt. Der Obmann des Ausschusses sowie 2 Mitglieder werden von der Direktion ernannt. Je 2 Mitglieder werden aus den Standesgruppen der Beamten, Unterbeamten und Diener gewählt.

Seitens der Bahnverwaltung wird das Unternehmen dadurch unterstützt, daß demselben hinsichtlich der Transportpreise auf den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnlinien sowie hinsichtlich der Benützung von Magazinen der Bahn weitgehende Begünstigungen eingeräumt wurden und außerdem die Mitglieder für ihre Fahrten von der Domizilstation zur Einkaufsstelle Freifahrtscheine erhalten.

Mit Ende des Jahres 1905 betrug die Zahl der Mitglieder 2.401 Personen.

Das Fondsvermögen stellte sich auf 120.000 K,

der Umsatz betrug 757.000 K.

V. Die Equipierungsanstalt.

Die Unterbeamten und Diener der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen besitzen gebührenmäßig Anspruch auf dauernde Versorgung mit den erforderlichen Dienstkleidern, für die Beamten, welche lediglich bei der Anstellung einen einmaligen Uniformierungsbeitrag von 100 K erhalten, wurde eine Equipierungsanstalt ins Leben gerufen.

Der Betriebsfonds derselben wird durch die mit zwei Prozent vom Jahresgehälte bemessenen Eintrittsgelder gebildet; den einzelnen Mitgliedern bleibt das Eigentumsrecht auf die Einzahlungen gewahrt.

Lokalbahnstrecken.

A. Die Lokalbahnstrecke Ilidže—Ilidže-Bad.

Diese 1·3 km lange Flügelbahn von der Station Ilidže der Linie Sarajevo—Mostar zum landesärarischen Bade Ilidže dient ausschließlich für den zwischen der Stadt Sarajevo und dem Bade Ilidže während der Saison vom 15. Mai bis Ende September eingeleiteten Lokalverkehr. Die Flügelbahn ist Eigentum des bosnisch-hercegovinischen Landesärars und wurde aus Landesmitteln gebaut und im Juni 1892 eröffnet.

Während der Saison verkehren zwischen Sarajevo und Bad Ilidže in beiden Richtungen je 14 Lokalzüge, deren Zahl an Sonn- und Feiertagen den Bedürfnissen entsprechend vermehrt wird.

Die Frequenz der Lokalzüge ist aus der nachstehenden Tabelle für die Jahre 1896, 1900, 1904 ersichtlich:

Bezeichnung		I m J a h r e		
		1896	1900	1904
Anzahl der Reisenden	II. Klasse	44.540	54.250	60.390
	III. Klasse	175.000	286.830	303.340
	zusammen..	219.540	341.080	363.730
Personenfahrkilometer		2,370.000	3,680.000	3,928.000
Ausnützung der Wagen		32%	29·4%	36·9%

B. Die Lokalbahnstrecke Karanovac—Gračanica.

Diese 6·0 km lange Lokalbahn zweigt in der Station Karanovac der Linie Doboj—Siminhan ab und dient für den Personen- und Frachtenverkehr der abseits der Bahn gelegenen Stadt Gračanica.

Die Bahnstrecke ist Eigentum des bosnisch-hercegovinischen Landesärars und wurde im Jänner 1898 dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Industrie- und Schlepfbahnen.

A. Die Montanbahn Vogošća—Čevljanović.

Diese 24·1 km lange Bahn ist Eigentum des bosnisch-hercegovinischen Landesärars, wurde im Jahre 1885 eröffnet und dient insbesondere zur Abtransportierung von Erzen und Holz.

B. Die Schleppebahn Podlugovi—Vareš.

Diese 24,7 km lange Schleppebahn verbindet das Eisenwerk in Vareš mit der Station Podlugovi der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnlinie Bosnisch-Brod—Sarajevo.

Die Schleppebahn wurde im November 1895 eröffnet, ist Eigentum der Varešer Eisenindustrie-Aktiengesellschaft und dient hauptsächlich zur Zufuhr der Betriebsmaterialien und zur Abfuhr der Erzeugnisse des Werkes.

Auf dieser Schleppebahn findet auch ein regelmäßiger Personenverkehr statt.

Der Betrieb wird von der Direktion der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen für Rechnung der Eisenindustrie-Aktiengesellschaft geführt.

Die nachstehende Tabelle gibt die Personen- und Frachtenbewegung in den Jahren 1896 bis 1904 an:

Benanntlich		J a h r								
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Beförderte Personen		12.452	15.826	15.233	11.717	14.727	16.521	14.883	16.363	20.539
Güter- verkehr	Gewicht Tonnen	24.766	46.495	63.285	87.955	132.722	135.504	150.812	143.210	153.269
	Netto- Tonnen- Kilometer	553.030	1.094.951	1.477.883	2.141.410	3.313.653	3.183.552	3.416.268	3.353.683	3.664.420

C. Kleinere Schleppe- und Industriegeleise.

Die meisten der längs der Bahnlinien der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen situierten Industrie-Etablissements sind mit der Hauptbahn durch Schleppegeleise verbunden, auf welchen die in ganzen Wagenladungen zur Lieferung gelangenden Frachtgüter zu- und abgestreift werden. Die Zu- und Abfuhr erfolgt durch die Bahn auf Grund spezieller Betriebsübereinkommen.

Die nebenstehende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der dormalen bestehenden derartigen Schleppe- und Industriegeleise.

D. Die elektrische Stadtbahn in Sarajevo.

Der Bahnhof von Sarajevo liegt 3 km vom Zentrum der Stadt. Da sich aller Geschäftsverkehr aber in diesem Zentrum abwickelt und die Zustreifung der Güter per Wagen eine große Unbequemlichkeit bildete, hat die Landesverwaltung schon im Jahre 1884 zwischen Stadt und Bahnhof eine Trambahn mit Pferdebetrieb ins Leben gerufen und in der Stadt einen Stadtbahnhof erbaut. Die einlangenden Güterwagen werden seither auf diesem Trambahngeleise bis zum Stadtbahnhof geführt und alle Frachtgüter, soferne sie nicht Massenartikel sind (wie Kohle, Holz, Ziegel etc.) und nicht für die außerhalb der Stadt wohnenden Parteien bestimmt sind, dürfen seither nur am Stadtbahnhofs zur Abgabe, respektive Aufgabe gelangen.

Für die Zustreifung der Güter vom oder zum Stadtbahnhof wird von der Bahnverwaltung zu Gunsten der Stadtbahn eine besondere Gebühr eingehoben.

Tabelle der kleinen Schlepp- und Industriebahnen.

Bahnlinie, von welcher die Schleppbahn abzweigt.	Die Zweigbahn führt		Länge in km
	von	nach	
Bosnisch-Brod—Sarajevo	Station Bosnisch-Brod	Rübenumschlagsplatz	1·10
	Offene Strecke km 1·5	Petroleumraffinerie Danica	1·00
	" " " 31·9	Rübenverladungsplatz	0·12
	" " " 85·0	Zuckerfabrik Usora	1·59
	Station Zenica	Kohlenwerk Zenica	1·05
	Kohlenwerksgeleise Zenica	Papierfabrik Zenica	0·70
	" " "	Eisenwerk Zenica	0·88
	Offene Strecke km 191·1	Strafanstalt Zenica	0·33
	Station Kakanj-Doboj	Kohlenwerk Zgošća	2·87
Offene Strecke km 247·3	Holzplatz Steinmetz	0·07	
Bahnhof Sarajevo	Ärarisches Holzdepot	0·19	
Sarajevo—Metković	Station Hadžići	Sägewerk Hadžići	0·28
	" " "	Kalk-Ringofen Hadžići	0·13
	Offene Strecke km 21·7	Holzplatz Feltrinelli	0·17
	Bahnhof Mostar	Eiskeller der Aktienbrauerei	0·24
	Eiskellergeleise der Aktienbrauerei Mostar	Lagerhaus der Handels- und Transport-Aktiengesellschaft	0·03
	Station Čapljina	Tabakeinlösmagazin Čapljina	0·26
Doboj-Siminhan	Offene Strecke km 2·5	Kalkofen	0·15
	Station Lukavac	Sodafabrik	1·06
	" Bukinje	Holzplatz der ung. Handels-Aktienges.	0·36
	Offene Strecke km 58·9	Ringziegelöfen	0·19
	" " " 59·0	Neue Saline	0·80
	Station Kreka	Südstollen des Kohlenwerks	1·53
	" " "	Kohlenwerk Kreka	0·39
	" " "	Spiritusfabrik Fischl	0·54
" Siminhan	Alte Saline	0·15	
Lašva—Bugojno	Station Busovača	Ärarischer Kohlenbarren	0·83
	Station Han Kompagnie Vitez	Holzimprägnierung Rütgers	1·21
	" " " "	Sägewerk Kruščica	4·68
	Station Travnik	Tabakfabrik Travnik	0·70
Dolnji-Vakuf—Jajce	Offene Strecke km 31·5	Elektrizitätswerk Jajce	2·68
	" " " 32·4	Kohlenschuppen beim Elektrizitätswerk Jajce	0·14
Vogošća—Čevljanović	" " " 9·0	Holzplatz Buttazoni & Venturini	0·10
	" " " 15·9	Holzplatz Feltrinelli	0·45
	Endstation Čevljanović	Erzverladeplatz Ivančiči	2·13
Zusammen ..			29·1

Der Transport der Güterwagen geschah anfänglich mit Pferden, außerdem verkehrten einspännige Personenwagen. Das Baukapital dieser Trambahn betrug 75.912 fl. (151.824 K) und wurde durch Anteilscheine aufgebracht, von denen die Landesverwaltung 60.912 fl. (121.824 K) und Private 15.000 fl. (30.000 K) übernommen hatten.

Im Jahre 1895 übergang die Verwaltung der Stadtbahn in den Betrieb der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen. In demselben Jahre wurde auf dieser Bahn der elektrische Betrieb eingeführt.

Im Jahre 1897 übergang dieselbe in das Eigentum der Stadtgemeinde Sarajevo, indem mit Heranziehung der Überschüsse des Betriebes pro 1895 und 1896 die Anteile der Privatinteressenten per 15.000 fl. (30.000 K) rückgezahlt wurden und die Landesverwaltung auf die Rückzahlung des von derselben ursprünglich beigesteuerten Baukapitals zu Gunsten der Stadtgemeinde verzichtete.

Die Kosten der Umgestaltung für elektrischen Betrieb per 104.863 fl. 76 kr. = 209.727 K 52 h wurden von der Stadtgemeinde bestritten.

Betriebsresultate.

Jahr	Anzahl		
1896	Personenverkehr 890.775	Güterverkehr	31.521 Tonnen
1897	" 1,025.635	"	38.025 "
1898	" 1,132.174	"	46.287 "
1899	" 1,235.903	"	52.806 "
1900	" 1,253.172	"	53.618 "
1901	" 1,461.096	"	59.114 "
1902	" 1,506.036	"	52.514 "
1903	" 1,689.073	"	70.825 "
1904	" 1,814.333	"	75.705 "

Betriebseinnahmen und -Ausgaben in Kronen

Jahr	aus dem		aus der	Zusammen Kronen
	Personen- verkehre	Güter- verkehre	Post- beförderung	
1896	82.335·04	45.999·64	—	128.334·68
1897	88.780·02	50.240·62	—	139.020·64
1898	95.623·02	57.181·02	685·80	153.489·84
1899	102.005·38	56.503·89	3.036·60	161.545·87
1900	103.170·30	61.414·82	3.517·20	168.102·32
1901	116.781·05	67.043·89	3.945·60	187.770·54
1902	117.004·62	67.252·32	3.956·40	188.213·34
1903	126.533·54	81.049·81	4.873·20	212.456·55
1904	135.067·98	90.534·23	5.718·60	231.320·81

	Gesamt- Einnahmen	Ausgaben	Betriebs- Überschuß	Betriebs- koeffizient Prozent
1896	128.334·68	106.356·60	21.978·08	82·8
1897	139.020·64	94.638·82	44.381·82	67·9
1898	153.489·84	113.786·62	39.703·22	74·1
1899	161.545·87	135.025·61	26.520·26	83·5
1900	168.102·32	143.028·08	25.074·24	85·0
1901	187.770·54	152.380·38	35.390·16	81·1
1902	188.213·34	150.329·20	37.884·14	79·8
1903	212.456·55	166.034·20	46.422·35	78·2
1904	231.320·81	167.469·96	63.850·85	72·4

Die Trambahnlinien in der Stadt, welche nur dem Personenverkehr dienen, werden allmählig erweitert.

Die Gesamtlänge der elektrischen Stadtbahn beträgt gegenwärtig 5·7 Kilometer.

Die Baukosten der Ergänzungslinien sowie mehrfache andere Ergänzungsanlagen im Gesamtbetrage von 107.343 K 35 h wurden teils aus den Betriebsüberschüssen pro 1897 bis 1904, und zwar mit dem Betrage von 43.662 „ — „ teils aus den Mitteln der Stadtgemeinde, und zwar mit dem Betrage von 40.801 „ 35 „ und aus dem von den Betriebsüberschüssen des Jahres 1896 und der Vorjahre verbliebenen Reservefonds per 22.880 „ — „ gedeckt.

Das gesamte investierte Kapital beträgt mit Ende 1904 317.070 „ 87 „

Stand des Fahrparkes mit Ende 1904:

	Anzahl
Elektrische Lokomotiven für den Güterverkehr	3
Personen-Motorwagen	7
Beiwagen für den Personenverkehr	8

Waldbahnen.

In Bosnien und der Hercegovina bestehen folgende Waldbahnen, welche den Charakter stabiler Linien besitzen und mit Lokomotiven betrieben werden.

1. Die Waldbahn Usora—Pribinić.

Dieselbe ist 40·8 km lang, zweigt in der Station Usora der Linie Bosnisch-Brod—Sarajevo ab und zieht westlich im Usoratale unter teilweiser Benützung der Straße über Teslić nach Pribinić.

Diese Bahn ist Eigentum des bosnisch-hercegovinischen Landesärars und wird von der bosnisch-hercegovinischen Forstverwaltung auf eigene Rechnung betrieben.

2. Die Waldbahn Zavidović—Olovo—Kusače.

Die Länge dieser Waldbahn beträgt 118.7 km , sie zweigt in der Station Zavidović der Linie Brod—Sarajevo ab und führt östlich, im Krivajatale aufwärts nach Olovo und Kusače (s. S. 558).

Die Bahn ist zwar Eigentum des bosnisch-hercegovinischen Landesärars, der Betrieb auf derselben wird jedoch auf Grund eines Vertrages von der Firma Eisler und Ortlieb auf eigene Rechnung selbst geführt und zahlt die Firma an das Landesärar hiefür einen jährlichen Pachtzins von 210.000 K.

3. Die Waldbahn Dalmatinische Landesgrenze—Drvar—Ostrelj—Ribnik.

Diese 102.0 km lange Waldbahn ist Eigentum der bosnischen Forstindustrie-Aktiengesellschaft Otto Steinbeis und wird auch von dieser Gesellschaft selbst betrieben. Sie dient ausschließlich für die Holztransporte der genannten Gesellschaft und hat eine Fortsetzung auf dalmatinischem Gebiete bis Knin, woselbst der Anschluß an die k. k. österreichischen Staatsbahnen erreicht wird.

4. Diverse Waldbahnen.

Diverse kleinere Waldbahnen, welche nur auf die Dauer der bezüglichen Holzabstockungsverträge in Bestand bleiben, finden sich an verschiedenen Orten. Dieselben besitzen eine Gesamtlänge von 167.7 km .

Gesamtlänge des Bahnnetzes.

Bosnien und die Hercegovina besaßen Ende 1905 ein Bahnnetz von insgesamt 111.5 km normalspuriger und 1232.6 km schmalspuriger Bahnen. Das Gesamtnetz der in Bosnien und der Hercegovina mit Ende 1905 im Betriebe gestandenen Bahnen betrug daher 1344.1 km .

Da die Bahnlinie von Sarajevo zur serbischen und türkischen Grenze noch im Sommer 1906 eröffnet werden wird, so erfahren die bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen im laufenden Jahre noch einen weiteren Zuwachs von ca. 166 km und wird daher Ende 1906 die Gesamtlänge des Eisenbahnnetzes 1510 km betragen.

Länge der bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen im Betriebsjahre 1905.

I. Normalspurbahnen:

Post-Nr.	Benennung	Länge in Kilometern
1	Militärbahn Banjaluka—Doberlin	104·3
2	Verbindungsbahn B.-Brod—Slav.-Brod	3·6
3	Lokalbahn Gunja—Brčka (auf bosnischem Boden)	0·9
4	Schleppgeleise zur Tabakfabrik Banjaluka	0·7
5	Schleppgeleise zum Kohlenwerke Banjaluka	2·0
Gesamtlänge der normalspurigen Eisenbahnen .		111·5

II. Schmalspurbahnen:

1. Bosnisch-hercegovinische Staatsbahnen:

Linien	Länge in Kilometern
Sarajevo—B.-Brod	264·1
Sarajevo—Metković	177·0
Doboj—Siminhan	66·7
Lašva—Bugojno	70·8
Dl. Vakuf—Jajce	33·6
Gabela—Landesgrenze (inklusive Hum-Trebinje, Sutorina)	130·3
Gesamtlänge .	742·5

2. Lokalbahnstrecken:*)

Benennung	Länge in Kilometern
Ilidže—Ilidže Bad	1·3
Karanovac—Gračanica	6·0
Gesamtlänge .	7·3

*) Anmerkung: Die sub 2. angeführten Bahnen stehen im Betriebe der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

3. Industrie- und Schlepfbahnen:*)

B e n e n n u n g	Länge in Kilometern
Montanbahn: Vogosča—Čevljanović	24·1
Schleppbahn: Podlugovi—Vareš	24·7
Schlepp- und Industriegeleise zusammen	29·1
Gesamtlänge .	77·9

4. Elektrische Stadtbahn Sarajevo:*)

Länge in Kilometern	5·7
-------------------------------	-----

5. Schmalspurige Waldbahnen:

B e n e n n u n g	Länge in Kilometern
Waldbahn: Usora—Pribinič	40·8
Waldbahn: Zavidović—Olovo—Kusače	118·7
Waldbahn: Dalmatinische Landesgrenze—Drvar—Ostrelj—Ribnik	102·0
Diverse Waldbahnen	167·7
Gesamtlänge .	429·2

Rekapitulation:

B e n e n n u n g	Länge in Kilometern	
	Einzel	Zusammen
Normalspurbahnen	111·5
Schmalspurbahnen	im Betriebe der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen .	833·4
	Waldbahnen	429·2
Gesamtschienerlänge in Bosnien und der Hercegovina .	1.344·1	

*) Anmerkung: Die sub 3 und 4 angeführten Bahnen stehen im Betriebe der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

Bau der Eisenbahn von Sarajevo zur Ostgrenze.

Die eben in Vollendung begriffene neue Linie Sarajevo—Ostgrenze führt von Sarajevo zur östlichen (türkischen) Grenze mit einem Flügel an die serbische Grenze.

Sie ist bestimmt, eine neue über Bosnien führende Verbindung des türkischen und serbischen Bahnnetzes mit der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Adria herzustellen, sobald die türkischen und serbischen Anschlußlinien hergestellt sein werden.

Mit dem Gesetze vom 8. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 118, ungarischer Gesetzartikel XIII ex 1902, wurde die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung ermächtigt, die für den Bau dieser Bahnlinie erforderlichen Mittel im Wege eines Darlehens per im Maximum 75 Millionen Kronen aufzunehmen.

Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß die Bahn zwar als Schmalspurbahn, aber in der Trasse einer normalspurigen Hauptbahn herzustellen sei.

Die Trasse der Linie ist folgende: In Sarajevo selbst als dem Ausgangspunkt schließt sich dieselbe an die im Betriebe befindlichen bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen an, verfolgt das Miljačkatal bis zunächst der Wasserscheide am Karolinensattel im Jahorinagebirge, woselbst sich ein Scheiteltunnel von 850 Meter Länge befindet, und die Bahn in einer Seehöhe von 946 Meter ihren höchsten Punkt erreicht. Von da ab fällt sie, dem Laufe der Prača folgend bis in das Drinatal. Bei der Mündung des Lim verläßt die zur türkischen Grenze führende Hauptlinie das Drinatal und steigt den Lim aufwärts bis zur Landesgrenze bei Uvac, während der Flügel zur serbischen Grenze im Drinatale bei Višegrad und später im Rzavatale aufwärts führt und in Vardište die serbische Grenze erreicht.

Trasse.

Die Länge der Bahn beträgt:

Von Sarajevo bis zur türkischen Grenze bei Uvac	137·6 Kilometer
der Flügel zur serbischen Grenze bei Vardište	29·4 „
sonach im ganzen	167 Kilometer

Die ganze Bahnlinie von Sarajevo bis zur Ostgrenze hat durchaus den Charakter einer schwierigen Gebirgsbahn.

Da die Trasse nach den Bestimmungen für Normalbahnen geführt ist, beträgt der Minimalradius 200 Meter. Dieser Umstand erhöht in den engen Defilés die Bauschwierigkeiten sehr wesentlich. Als Maximalneigung wurden 18 Promille angewendet.

Mit dem Bau der Bahn wurde am 14. August 1902 begonnen. Der Bau wurde durch die Bauabteilung der Landesregierung in Sarajevo in eigener Regie durchgeführt und wurde zu diesem Ende eine eigene Bauleitung in Sarajevo errichtet, welcher die unmittelbare Leitung der in 8 Bausektionen geteilten Arbeiten obliegt.

Bau.

Die Schwierigkeit des Terrains und die Unwirtlichkeit der von der Trasse durchzogenen Gegenden erforderten umfangreiche und kostspielige Bauvorbereitungen.

In erster Linie mußten die für den Verkehr der Arbeiter und den Transport der Baumaterialien unerläßlichen Fußsteige, Tragtierwege, Fahrwege und Zufahrtsstraßen sowie die erforderliche Anzahl Baraken für die Unterkunft des Baupersonals und der Arbeiter geschaffen werden, da die Bahntrasse nur an wenigen Stellen nächst bewohnter Ortschaften führt.

Es mußten hergestellt werden:

156 Kilometer Fuß- und Tragtierwege,
53 „ Fahrwege,
30 „ Rollbahngeleise,
49 „ Zufahrtsstraßen, ferner:

- 3 Sektionsgebäude,
- 30 Bauführerbaraken,
- 156 Bauaufseher- und Arbeiterbaraken,
- 25 Schmieden,
- 34 Sprengmittelmagazine,
- 53 Magazine und Werkstätten.

Endlich wurden auch vier vollkommen eingerichtete Arbeiterspitäler längs der Linie errichtet, welche von eigens bestellten Ärzten geleitet wurden.

Die Verpflegung der Arbeiter wurde drei Konsortien übertragen, welche längs der Bahnlinie die nötige Anzahl Lebensmittelmagazine errichteten.

Diese Magazine standen, was die Qualität und die Preise der Waren anbelangt, unter steter Kontrolle der Bausektionen und wurden überdies ebenso wie die Arbeiterspitäler regelmäßig von dem Sanitätschef der Landesregierung oder einem Vertreter desselben genau inspiziert.

Was die Bauschwierigkeiten anbelangt, so ist hervorzuheben, daß die engen Felsen-defilés längs der Miljačka, Prača und Drina die Anlage von 98 Tunnels und 23 Galerien von zusammen über 14 *km* Länge notwendig machten.

Auf lange Strecken mußte die Bahn auf hohe Stützmauern gelegt werden und mußten Lehnen in gefährlichem Rutschterrain angeschnitten werden, wodurch vielfach sehr kostspielige Entwässerungs- und Sicherungsanlagen notwendig wurden.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Hauptbahnwerkstätte in Sarajevo eine Erweiterung im Kostenbetrage von 1,565.000 K erfahren mußte.

Über den Stand der Arbeiten mit Ende Dezember 1905 gibt die nachstehende Tabelle in großen Gruppen den erforderlichen Aufschluß.

Arbeitsgattung	Bisherige Leistung in		Bisherige Leistung in Prozenten der durchzuführenden Gesamtleistung
	<i>m</i> ³	<i>m</i>	
Erd- und Felsenarbeiten	7,701.825	—	97 %
Stütz- und Futtermauern, Steinsätze etc.	1,734.034	—	98 %
Mauerwerk der Durchlässe und kleineren Brücken unter 20 <i>m</i> l. W.	139.087	—	96 %
Mauerwerk der großen Brücken	63.941	—	97 %
Tunnels (98 Stück)	—	13.618	99.5 %
Galerien (23 Stück)	—	724	
Oberbau (Schienengewicht 21.8 <i>kg</i> pro laufenden Meter) ...	—	—	59 %
Hochbau	—	—	88 %
Signaleinrichtungen	—	—	35 %

Die vorstehenden Arbeitsleistungen wurden in 1017 effektiven Arbeitstagen erzielt.

Von den seit Baubeginn auf der Strecke befindlichen Arbeitern waren nach der Staatsangehörigkeit:

19.8 Prozent	aus Österreich,
24.7 „	„ Ungarn,
47.5 „	„ Bosnien und der Hercegovina,
5.1 „	„ Italien,
2.0 „	„ Türkei,
0.9 „	„ anderen Ländern.

Die Maximalzahl der gleichzeitig in Arbeit gestandenen Professionisten und Tagelöhner betrug im Jahre 1903: 19.937, im Jahre 1904: 27.642 und im Jahre 1905: 15.080 Mann.

Das Straßenwesen in Bosnien und der Hercegovina.

I. Straßenbau.

Die allermeisten Kommunikationswege, welche die Okkupation im Lande vorfand, waren meist steile und schlechte Steige, die nur für Reit- und Tragtiere gangbar waren. Das Kommunikationswesen zeigte vielfach eher Niedergang als Entwicklung.

Zustand
vor der
Okkupation.

Einige monumentale Brückenbauten bestanden noch aus der Glanzperiode der türkischen Herrschaft (in Sarajevo, Mostar, Konjica, Višegrad und anderen Orten). Die alten Wegpflasterungen (Kalderma) zahlloser Reitsteige, die seit altersher bestanden, aber nicht mehr erneuert wurden und daher allmählich entweder im Morast der Niederung versanken oder von den steilen Anstiegen sich ablösten und den Weg trümmerhaft besäten, zeigten, daß man in früheren Zeiten besser für die Saumwege zu sorgen verstanden hatte.

Allerdings bestanden fahrbare Wege von Bosnisch-Brod durch das Bosnatal über Dobojo, Maglaj, Zenica und dann weiter über Busovača, Kiseljak nach Sarajevo, von Sarajevo über den Ivan nach Mostar und Metković und endlich von Mostar über Stolac nach Plana und von Ragusa nach Trebinje. Außerdem gab es noch eine Anzahl von Fahrwegen in der Saveniederung. Die Gesamtlänge der zur Zeit der Okkupation vorhandenen fahrbaren Kommunikationen wird auf 900 *km* geschätzt. Allein Anlage und Zustand dieser Wege entsprachen nicht einmal den an einen gewöhnlichen Fahrweg zu stellenden Anforderungen. Sie verfolgten in möglichst direkter Führung die Luftlinie der zu verbindenden Orte, meist dem Tracé früherer Reitsteige folgend, und waren ohne Rücksicht auf Terrainhindernisse mit Steigungen und Gefällen bis zu 30 Prozent die Berge hinauf und hinab angelegt. Auch fehlten in der Regel Brücken und größere Objekte, so daß bei Hochwasser der Verkehr einfach aufhörte. Im Jahre 1869 wurde zwar ein ottomanisches Gesetz mit den hauptsächlichsten allgemein geltenden Bestimmungen und Vorschriften für den Straßenbau erlassen und auch eine Straßenadministration war nach diesem Gesetze vorgesehen, allein alle diese Bestimmungen waren unausgeführt geblieben.

Das eigentliche Transportmittel war das Tragtier, beinahe das einzige. Der Wagenverkehr war verschwindend gering und der mit Pferden bespannte Wagen in den meisten Gegenden des Landes ein nahezu unbekannter Verkehrsbehelf, Wägen auf Federn existierten nur in wenigen Exemplaren.

Die Notwendigkeit der Schaffung regelrecht fahrbarer Kommunikationen machte sich selbstverständlich sofort beim Einmarsche der k. u. k. Truppen schon wegen der militärischen Erfordernisse in zwingender Weise geltend. Die Militärverwaltung entwickelte auch tatsächlich bis zum Jahre 1879 eine intensive und segensreiche Tätigkeit teils im Umbau und der Her-

Militärische
Straßen-
bauten.

stellung der bestehenden Wege, teils in dem partiellen Neubau von Straßen und Reitwegen. Auf diese Weise wurden zirka 1.000 *km* Straßen rekonstruiert oder neu hergestellt und zirka 500 *km* in fahrbaren Zustand versetzt.

Zu Beginn des Jahres 1880 übergang die Erhaltung und Ausgestaltung des Straßenwesens an die Zivilverwaltung.

Die Robot.

Das von der ottomanischen Regierung überkommene Gesetz, betreffend das Straßenwesen aus dem Jahre 1869 (1286), welches bereits früher erwähnt wurde, wurde im Jahre 1879 republiziert, insbesondere auch im Hinblick auf die darin vorfindlichen Bestimmungen über die unentgeltlichen Naturalarbeitsleistungen, der Robot der Bevölkerung zu Straßenzwecken, welche an Stelle von Straßenumlagen bestehen.

In Anbetracht der gewaltigen Anforderungen, welche an die Landesverwaltung auf dem Gebiete des Straßenwesens herantraten, erschien es berechtigt, auf diese Naturalleistungen nicht zu verzichten, da man sonst der Bevölkerung ungleich härtere Lasten in der Gestalt von Straßenumlagen oder sonstigen Steuerzuschlägen hätte aufbürden müssen. Das Prinzip der Straßerobot ward daher akzeptiert, doch ergab sich die Notwendigkeit, das ottomanische Gesetz in einigen Punkten zu rektifizieren.

In späterer Zeit (1884 und 1892) traten sehr wesentliche Abänderungen, welche Quantum und Form der Leistung herabsetzten, ein.

Die wesentlichsten Bestimmungen des gedachten ottomanischen Gesetzes in Betreff der Robotleistung, sowie die seitens der Landesverwaltung bei Rezeption des Gesetzes vorgenommenen Modifikationen derselben sind folgende:

Nach dem Gesetze war die männliche Bevölkerung im Alter von 16 bis 60 Jahren mit ihren Zug- und Tragtieren verpflichtet, in einem Turnus von je fünf Jahren 20 bis 30 Tage unentgeltlich an den Straßen zu arbeiten. Von der Robot waren befreit:

1. Die Geistlichkeit aller Konfessionen;
2. die Lehrer;
3. die körperlich Gebrechlichen;
4. die im stehenden Heere dienenden Personen;
5. die Gendarmen;

alle jedoch nur für ihre Person.

Die Stellung von Ersatzmännern oder die Leistung einer Entschädigung statt der aufgelegten Arbeit war gestattet.

Robotpflichtige konnten zur Arbeit bis zu Entfernungen von 12 Gehstunden von ihrem Wohnsitze herangezogen werden; die für den Hin- und Rückweg verwendete Zeit wurde in die vorgeschriebene Arbeitszeit eingerechnet.

Unter Aufrechterhaltung aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes wurde nur die Anordnung bezüglich der Arbeitsdauer von 20 bis 30 Tagen in fünf Jahren dahin modifiziert, daß jeder robotpflichtige Mann, sowie jedes Zug- oder Tragtier alljährlich vier bis sechs Tage zu arbeiten haben.

Relution.

Im Jahre 1884 wurde zuerst probeweise gestattet, daß jene Robotpflichtigen, welche die Arbeit nicht tatsächlich verrichten wollten, sowohl ihre eigene Leistung, als die Arbeit ihrer Zug- und Lasttiere durch Erlag eines gesetzlich normirten Relutionsbetrages ablösen konnten. Diese Relutionsbeträge waren folgende:

Je nach den üblichen Taglohnpreisen in den einzelnen Bezirken:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1 Menschentagwerk | 50 bis 70 kr. (1 K bis 1 K 40 h). |
| 1 Tragtier | 50 kr. bis 1 fl. 20 kr. (1 K bis 2 K 40 h). |
| 1 Ochsendgespann | 1 fl. 20 bis 2 fl. (2 K 40 bis 4 K). |
| 1 Pferdegespann | 2 fl. 50 kr. bis 3 fl. 50 kr. (5 K bis 7 K). |

Gleichzeitig wurde die Entfernung von 12 Gehstunden, innerhalb welcher die Robotpflichtigen zur Arbeit herangezogen werden konnten, auf 10 Gehstunden herabgesetzt. Die einfließenden Robot-Reluitions-gelder wurden zur Durchführung der Straßenerhaltungsarbeiten sowie für Straßen-Neubauten verwendet.

Einen weiteren Schritt, um die Robotlast zu erleichtern, bildete die im Jahre 1892 erlassene Verfügung, welche das Folgende bestimmte:

Erleichterungen.

1. Die Verpflichtung zur Beistellung der Zug- und Tragtiere zur unentgeltlichen Straßenarbeit wird aufgehoben und die Tierrobot als Staatsrobot überhaupt ganz abgeschafft.

2. Jedem Robotpflichtigen steht es frei, seine Robotarbeit für das kommende Jahr durch Erlag eines Betrages von 3 Kronen bis längstens Ende Dezember des vorhergehenden Jahres zu reluieren. Eine nachträgliche Reluierung, also im Laufe des Jahres, kann nur gegen Erlag des Betrages von 6 Kronen stattfinden.

3. Das Stellen von Ersatzmännern ist ohne jede Ausnahme untersagt.

Außer den schon früher angeführten, nach dem ottomanischen Gesetze von der Robotpflicht befreiten Personen wurden noch weiters befreit:

1. Die Untertanen fremder Staaten, wenn sie nicht unbewegliche Güter im Lande besitzen;
2. die Muktare;
3. die Knezen;
4. die Bezirks-, Kreis- und Landes-Medžlisze;
5. die Gerichtsbeisitzer;
6. die mit den Ortsältesten im gemeinsamen Haushalte lebenden männlichen Angehörigen und die Stellvertreter der Ortsältesten;
7. die als Beisitzer bei den Agrarverhandlungen fungierenden Personen;
8. die Frequentanten der Hoch-, Mittel- und Fachschulen, der Seminare und Lehrerbildungsanstalten;
9. die Hodžas und Muezzins, wenn sie eine ordentliche Bestallung besitzen;
10. die Bewohner der Landeshauptstadt Sarajevo.

Endlich wurde verfügt, daß die übliche Gemeinderobot sowohl für Hand- als Spanndienste mit den folgenden Beschränkungen aufrecht erhalten bleibe u. zw.: Hand- und Spanndienste der Gemeinden dürfen nur zu Gemeindebauten, insbesondere zur Verbesserung und Neuherstellung von Vizinalkommunikationen (Fahr- und Reitwegen) und zwar nur innerhalb der Grenzen der Gemeindegemarkung benützt werden; dieselben dürfen die Dauer von 3 Tagen pro Jahr für den Einzelnen nicht übersteigen und ist zu deren faktischen Verwendung die ausdrückliche, freiwillige Antragstellung seitens der betreffenden Gemeinde und die Genehmigung der Behörde erforderlich.

Gemeinderobot.

Die nachstehende Tabelle gibt ein Bild über die Leistung der Staatsrobot in den Jahren 1900 bis 1905.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Gesamtzahl der Robotpflichtigen	394.954	392.885	387.989	408.317	415.917	420.866
Von der Robotpflicht gesetzlich befreit	44.252	46.135	39.150	39.406	44.696	46.592
Reluiert haben	229.975	243.811	226.619	228.770	238.840	258.367
Eingelaufener Reluitionsbetrag in Kronen	690.245	781.311	679.848	686.490	717.210	787.005

Jahr	Länge in km					Größere Brücken		Hiefür verausgabte			
	Haupt-	Bezirks-	Fahrwege im Zuge von		sonstige Fahr- oder Reitwege	Größere Brücken		Hauptstraßen		Bezirksstraßen	
	Straßen	Straßen	Haupt-	Bezirks-		Anzahl	Länge in m	K	h	K	h
			straßen	straßen							
1882	48·63	36·03	—	35·30	16·80	10	544·70	547.416	—	—	—
1883	81·10	48·85	9·92	1·20	44·32	16	866·45	307.085	36	109.090	90
1884	73·44	196·88	—	—	88·40	4	357·00	318.674	04	107.319	32
1885	59·33	18·93	—	—	29·32	5	270·30	460.466	50	34.561	34
1886	167·73	62·02	—	—	6·90	2	238·80	953.499	26	111.668	46
1887	110·58	102·23	—	—	3·70	4	260·00	816.506	20	282.628	78
1888	63·83	46·29	—	—	5·17	2	80·00	489.254	84	165.761	60
1889	35·74	12·06	—	—	12·40	—	—	328.711	10	40.541	74
1890	48·42	68·70	—	—	54·43	4	364·20	363.968	32	360.051	12
1891	44·84	60·63	—	—	18·64	10	717·60	414.780	78	446.036	—
1892	13·67	27·29	—	—	2·41	5	343·60	97.293	98	179.700	—
1893	11·88	31·71	—	—	27·30	10	498·00	156.961	48	106.888	04
1894	75·86	22·20	—	—	1·50	3	219·00	1.933.150	32	106.925	60
1895	2·34	13·28	—	—	6·91	—	—	33.235	46	78.615	92
1896	3·75	62·50	—	—	7·18	10	1.021·80	45.203	10	141.949	08
1897	6·00	59·39	—	—	52·93	3	121·40	79.985	80	166.548	36
1898	3·07	45·93	—	—	62·40	4	302·00	118.490	—	174.518	—
1899	15·62	25·45	—	—	54·02	5	198·00	49.469	52	192.125	72
1900	1·25	15·39	—	—	66·79	7	387·80	54.243	22	167.650	42
1901	18·47	13·28	—	—	74·80	7	622·94	51.081	09	55.386	03
1902	12·03	20·10	—	—	92·53	9	379·10	173.191	37	85.984	88
1903	8·66	31·09	—	—	124·28	9	351·50	99.999	39	66.263	20
1904	13·20	4·50	—	27·03	34·10	6	590·00	24.929	42	18.683	00
1905	2·20	29·16	—	15·10	15·82	7	311·00	13.000	00	125.582	00

1) Inklusive der Gemeinderobot. 2) Gemeinderobot.

Geldmittel bei den				Tras- sierte Straßen- längen in km	Kosten der Straßen- trassierungen		Fähren	Totalsumme		Verwendete Robottagger		
Fahr- und Reitwegen		größeren Brücken und Fähren			K	h		K	h	Menschen	Tiere	
K	h	K	h									
2.731	32	124.648	06			3.686	36	2	678.481	74	325.240	171.299
18.740	—	92.280	36	Fehlen die Daten		4.167	10	1	531.363	72	408.962	253.276
43.240	62	3.567	20			—	—	6	472.801	18	724.325	301.081
38.022	82	8.689	94			—	—	5	541.740	60	501.925	184.122
—	—	53.053	94	787·00		105.006	98	3	1.223.228	64	537.382	237.070
5.816	10	69.634	82	375·00		21.699	04	—	1.196.284	94	617.608	210.455
6.293	16	39.834	92	250·00		13.643	62	1	714.788	14	383.037	158.128
4.481	56	—	—	164·50		—	—	—	373.734	40	117.057	31.418
39.579	56	24.037	02	409·00		36.998	98	1	824.635	—	277.707	93.311
8.598	—	128.200	—	370·00		24.000	—	—	1.021.614	78	231.649	93.175
8.169	98	187.344	—	262·00		20.000	—	—	492.507	96	50.154	12.520
99.044	82	161.448	88	67·00		—	—	—	524.343	22	50.700	—
16.425	14	34.219	40	103·00		2.319	66	—	2.093.040	12	21.340	—
13.260	58	7.620	—	33·00		—	—	1	132.731	96	1) 21.300	2) 4.160
21.941	58	209.472	40	—		—	—	—	418.566	16	1) 74.364	2) 405
35.342	88	37.272	—	27·70		1.000	—	—	320.149	04	1) 97.734	2) 13.823
126.456	—	52.358	—	—		—	—	—	471.822	—	1) 86.939	2) 2.572
85.717	74	27.361	28	—		—	—	—	354.674	26	1) 184.995	2) 19.857
111.085	95	43.919	86	167·00		—	—	—	376.899	45	1) 282.505	2) 26.768
118.054	88	100.252	10	—		—	—	—	324.774	10	1) 334.719	2) 34.240
249.925	35	53.591	80	—		—	—	—	562.693	40	1) 279.469	2) 36.046
248.406	77	97.363	48	—		—	—	—	512.032	84	1) 206.516	2) 23.655
268.779	94	100.612	82	—		—	—	1	413.005	18	1) 144.430	2) 1.554
148.600	—	27.732	—	—		—	—	—	314.914	—	1) 297.011	2) 45.216

Wie schon früher bemerkt, dienen die einfließenden Robotrelutionsgelder ausschließlich für Zwecke der Straßenerhaltung und des Straßenbaues. Die einfließenden Robotrelutionsbeträge werden besonders verrechnet und die unverwendet gebliebenen Restbeträge eines jeden Jahres fließen in den Robotrelutionsfond.

Die Verwendung der Robotrelutionsgelder geschieht in folgender Weise. Der Geldbedarf für die Erhaltung der Straßen und öffentlichen Kommunikationen, welche aus Landesmitteln bestritten werden müssen, wird alljährlich gelegentlich des Detailpräliminares der Straßenerhaltung in der Weise berechnet, als ob eine Robotreluierung überhaupt nicht existierte, das heißt es wird im Präliminare die ganze Anzahl der vorhandenen Robotschichten zur Basis der Kostenberechnung genommen. Für jene Anzahl der Robotschichten aber, welche tatsächlich reluiert wurden, wird der entsprechende Geldbetrag dem Kostenvoranschlage zugerechnet.

Kleinere Straßenbauten, wie Trassenkorrekturen, Umbauten, Objektsherstellungen, partieller Ausbau von Bezirksstraßen werden gleichfalls mit Zuhilfenahme der Robot, insofern über das Erhaltungserfordernis solche noch vorhanden ist — was in der Regel der Fall ist — ausgeführt; auch hier wird ebenso wie bei der Präliminierung der Erhaltungsarbeiten vorgegangen, eventuell werden auch größere Beträge, als der bloße Ersatz der reluierten Schichten ausmacht, bewilligt; ebenso werden unvorhergesehene Auslagen bei schon im Zuge befindlichen Bauten sowie bei Elementarschäden aus den Robotrelutionsgeldern gedeckt.

Organisation
des
Kommunikationswesens.

Nach der im Jahre 1880 erfolgten Übernahme der Erhaltung und Ausgestaltung des Straßennetzes von der Militär- in die Zivilverwaltung wurden von der letzteren in erster Linie die grundlegenden Bestimmungen über die Klassifikation der Straßen, deren Bau und Erhaltung und die Organisation des Straßendienstes erlassen und galt es nun, unter entsprechender Rücksichtnahme auf die militärischen, administrativen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Ausbau der wichtigsten Kommunikationen zu schreiten.

Die Kommunikationen in Bosnien-Herzegovina werden eingeteilt in: Hauptstraßen, Bezirksstraßen, Fahr- und Reitwege und Gemeindewege.

Der Bau und die Erhaltung der drei erstgenannten Kategorien obliegt der Landesverwaltung und nur die Obsorge über die Gemeindewege ist den einzelnen Gemeinden überlassen.

Die Unterscheidung in Haupt- und Bezirksstraßen beruht auf der größeren und geringeren Bedeutung derselben für den öffentlichen Verkehr und dem sich daraus ergebenden Unterschiede in Anlage und Bauausführung.

Für Hauptstraßen wurde eine Breite von 5 m und eine Maximalsteigung von 5 Prozent, für Bezirksstraßen eine Breite von 4 m und eine Maximalsteigung von 8 Prozent als Norm aufgestellt. Die Haupt- und Bezirksstraßen sind durchaus in vollkommen solider Weise ausgeführt, mit Grundbau und Seitengräben versehen und sind alle Brücken und Durchlässe im Zuge dieser Straßen als definitive Objekte hergestellt.

Sämtliche Straßenbauten wurden ausnahmslos in eigener Regie durch die technischen Organe der Landesverwaltung ausgeführt und findet nur eine Vergebung im Kleinakkorde statt.

Die vorstehende Tabelle veranschaulicht die Tätigkeit der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung im Straßenbau in den Jahren 1882 bis 1905.

Straßenerhaltung.

Die Straßenerhaltung obliegt den Kreisbehörden. Zu jeder Kreisbehörde gehört ein technisches Bureau unter der Leitung des technischen Referenten (VIII. bis VII. Diätenklasse) nebst dem nötigen Personal an Ingenieuren (beziehungsweise Ingenieuradjunkten und technischen Assistenten, XI. bis IX. Diätenklasse), dann einem Rechnungsführer und Hilfskräften. Diesem Bureau obliegt außerdem die Projektierung und Durchführung sonstiger technischer

Arbeiten, eventuell auch von Straßenneubauten, insofern nicht die Landesregierung eigene Organe hierzu delegiert.

Bei jedem Bezirksamte ist ein Straßenmeister eingeteilt (XII. Diätenklasse). Die Straßenmeister sind Beamte, ihnen unterstehen die nur gegen Monatslohn dienenden Aufseher und Einräumer.

Gegenwärtig stehen 68 Straßenmeister und 74 Aufseher in Verwendung. Den Einräumern obliegt die Besorgung der laufenden kleineren Instandhaltungsarbeiten und die Beaufsichtigung kleinerer Arbeitspartien, insbesondere der Roboterpartien; sie sind auf den Haupt- und Bezirksstraßen verteilt und meist in eigenen Einräumerhäusern bequartiert, ihre Gesamtzahl beträgt gegenwärtig 563.

Der nachstehenden Tabelle sind die Längen der erhaltenen Haupt- und Bezirksstraßen und Reitwege sowie die Kosten der Erhaltung in den Jahren 1882 bis 1905 zu entnehmen.

Jahr	Hauptstraßen						Bezirksstraßen					
	erhaltene Straßen- länge in km	Kosten der Straßenerhaltung				Kosten per km	erhaltene Straßen- länge in km	Kosten der Straßenerhaltung				
		K	h	Robottagwerke				K	h	Robottagwerke		
				Menschen	Tiere					Menschen	Tiere	
1882	1.606·82	269.160	84	551.089	330.602	—	823·03	39.400	32	243.607	199.858	
1883	1.695·87	170.815	18	565.765	271.742	—	904·68	29.608	50	352.901	252.008	
1884	1.533·19	255.561	88	439.105	280.441	623 K 02 h	1.095·89	46.863	28	265.799	189.982	
1885	1.570·15	268.593	20	499.721	295.741	655 „ 78 „	1.329·93	72.442	04	464.591	299.695	
1886	1.640·72	256.240	24	602.338	345.710	703 „ 42 „	1.362·82	65.794	20	508.938	309.895	
1887	1.824·10	270.417	42	607.287	393.668	655 „ 24 „	1.357·43	70.067	68	384.785	252.649	
1888	1.848·62	290.110	98	602.118	321.318	634 „ 92 „	1.484·37	73.684	50	419.471	267.664	
1889	1.898·62	298.421	32	667.212	314.142	651 „ 32 „	1.523·24	116.441	76	495.877	282.126	
1890	1.890·86	350.490	82	620.905	332.346	661 „ 16 „	1.572·22	123.230	18	427.097	217.997	
1891	1.897·56	386.998	90	583.209	269.587	596 „ 54 „	1.629·21	131.770	30	422.202	194.546	
1892	1.907·46	436.971	02	631.495	294.704	652 „ 86 „	1.655·31	150.591	92	463.711	203.215	
1893	1.925·03	678.864	36	332.467	—	525 „ 36 „	1.660·20	392.125	26	228.086	—	
1894	1.934·12	803.825	28	219.135	—	528 „ 90 „	1.733·69	426.521	48	164.045	—	
1895	2.012·08	853.606	60	198.146	—	522 „ 72 „	1.755·74	437.541	02	137.307	—	
1896	2.008·40	739.807	56	279.131	—	507 „ 34 „	1.762·12	418.199	22	225.947	—	
1897	2.008·40	980.686	38	262.899	—	619 „ 18 „	1.778·79	562.547	58	183.098	—	
1898	2.011·91	603.208	—	209.675	—	404 „ 04 „	1.845·08	436.189	26	163.407	—	
1899	2.011·91	629.221	64	195.576	—	409 „ 94 „	1.894·72	460.887	46	151.214	—	
1900	2.011·91	657.438	95	176.520	—	414 „ 51 „	1.952·65	473.993	50	162.039	—	
1901	2.011·91	665.919	—	182.731	—	421 „ 81 „	1.977·22	443.161	—	150.030	—	
1902	2.018 06	647.625	—	189.702	—	414 „ 91 „	1.984·36	483.945	—	159.593	—	
1903	2.029·81	681.563	—	205.676	—	437 „ 10 „	2.036·33	458.612	—	165.308	—	
1904	2.029·81	735.504	68	177.895	—	449 „ 99 „	2.090·25	498.961	—	157.918	—	
1905	2.029·81	693.795	—	212.485	—	446 „ 48 „	2.164·24	484.483	—	165.974	—	

NB. In den ausgewiesenen Kosten sind die den Eingängen aus der Robotrelution als Ersatz für die

Kosten per km	Reitwege				Gemeinsame Auslagen			Summe	
	Kosten der Erhaltung				Bezüge der Straßen- ingenieure und Straßen- meister	Werkzeuge	Kosten für Schnee- schaufeln und Ele- mentar- ereignisse	K	h
	K	h	Robottagwerke						
			Menschen	Tiere					
—	1.736	02	5.471	4.730	59.850·06	—	—	370.147	24
—	5.867	36	30.468	9.902	67.538·86	—	—	274.340	46
404 K 68 h	4.508	96	82.127	56.456	84.358·52	24.508·52	—	417.737	16
557 „ 46 „	18.619	—	87.065	36.583	85.598·50	24.868·88	—	472.121	62
574 „ 96 „	24.798	04	106.139	58.709	97.140·48	20.502·12	—	466.475	08
474 „ 48 „	27.276	76	88.305	36.065	91.186·—	27.364·46	—	488.312	32
467 „ 62 „	26.895	28	140.703	62.763	104.498·18	22.622·52	—	519.811	46
538 „ 56 „	35.925	72	175.966	64.234	94.652·20	24.655·64	—	572.096	64
458 „ 10 „	42.380	04	141.579	46.038	95.706·22	20.640·28	—	634.447	54
411 „ 68 „	31.570	04	210.631	87.012	99.978·48	26.374·80	—	678.692	52
444 „ 76 „	47.282	36	231.949	79.432	98.574·76	25.960·10	—	759.380	16
373 „ 58 „	75.483	12	113.143	—	123.024·98	25.677·72	17.780·34	1.312.955	78
340 „ 64 „	121.960	30	52.952	—	133.969·08	39.471·36	13.701·08	1.539.448	58
327 „ 40 „	130.229	66	34.810	—	137.116·16	20.077·36	54.160·92	1.632.731	72
454 „ 20 „	176.788	98	60.482	—	141.059·62	26.445·40	50.811·04	1.553.111	82
419 „ 18 „	226.113	22	78.205	—	138.319·14	27.057·18	80.580·42	2.015.303	92
324 „ 96 „	159.872	16	90.692	—	147.884·22	22.021·—	46.810·48	1.415.985	12
323 „ 06 „	224.372	58	55.385	—	154.129·22	32.393·18	31.981·66	1.532.985	74
325 „ 73 „	211.454	32	49.986	—	148.843·17	28.037·66	116.992·50	1.636.760	10
300 „ 01 „	236.848	—	57.531	—	152.205·00	31.223·—	95.000·—	1.624.358	—
324 „ 30 „	232.185	—	58.137	—	164.390·00	30.466·—	69.243·—	1.627.854	—
306 „ 39 „	236.231	—	57.454	—	158.098·00	34.101·—	102.243·—	1.670.848	—
314 „ 26 „	227.004	89	50.106	—	158.926·00	35.793·—	86.330·—	1.742.522	30
300 „ 55 „	162.032	—	82.328	—	165.376·00	31.000·—	102.527·—	1.766.590	—

fehlende Robot entnommenen Beträge einbezogen.

Gegenwärtig sind zu erhalten:

Hauptstraßen	2.036 km
Bezirksstraßen	2.170 "
Fahr- und Reitwege	2.847 "
	Zusammen . 7.053 km

Bezüglich der Verwendung der Robot für Zwecke der Straßenerhaltung sei noch bemerkt, daß die verfügbare Robot in erster Linie für die Straßenerhaltung herangezogen wird und gezahlte Arbeitskräfte nur in dem Ausmaße verwendet werden, als die Robotarbeiter zur Durchführung der Erhaltungsarbeiten nicht hinreichen oder die erforderliche Eignung nicht besitzen.

Gemeinde-
wege.

Die Gemeindegewege am Lande werden durch die betreffende Dorfgemeinde erhalten eventuell auch von ihr neu gebaut. Die Erhaltung derselben besorgen die Gemeinden mit eigenen Arbeitskräften eventuell durch Geldbeiträge, die unter den Gemeindeangehörigen aufgebracht werden. Insoferne es sich um die allenthalben vorhandenen primitiven Wege und Saumpfade handelt, welche überdieß nur soweit dies unumgänglich nötig ist repariert und erhalten werden, vollziehen sich diese Arbeiten ohne behördliche Intervention, nur mahnt das Bezirksamt gegebenen Falles die Gemeinde zu den nötigen Instandhaltungsarbeiten und ist dasselbe verpflichtet, den Zustand dieser Kommunikationen so weit als nötig zu überwachen. Sind größere oder schwierigere Arbeiten durchzuführen, wie Objektsbauten, Felssprengungen u. s. w., so wird ein technisches Organ der Behörde, in der Regel der Straßenmeister oder ein Aufseher, mit der Leitung und Aufsicht der Arbeit betraut, doch erwachsen der Gemeinde aus solchen Delegierungen keine Kosten.

Was die Erhaltung der die Städte durchziehenden Haupt- und Bezirksstraßen anbelangt, so gilt zumeist als Regel, daß diese Straßen auch innerhalb des Stadtgebietes vom Landesärar erhalten werden, nur in einigen größeren Städten bestehen Ausnahmen.

Der Stadt Sarajevo, welche die landesärarischen Straßenzüge aus eigenen Mitteln erhält, gewährt die Landesregierung zur Straßenerhaltung eine Subvention von 11.000 Kronen, den Städten Mostar und Dolnja Tuzla ist für die Erhaltung der landesärarischen Straßen die im Stadtbezirke disponible Staatsrobot zugewiesen. Dieselbe beträgt im heurigen Jahre für Mostar 3003 und für Dolnja Tuzla 2341 zum allergrößten Teile reluierte Tagwerke.

Wasserbauten.

Flußregulierungen.

Sicherungsarbeiten im Savegebiete.

Von der Save und von den durch ihre Hochwässer zurückgestauten Nebenflüssen wird ein großer Teil Nordbosniens periodisch überschwemmt und teilweise dauernd versumpft, so daß dadurch bedeutende Grundkomplexe der Kultur entzogen werden.

Folgende 5 Terrainabschnitte auf bosnischem Gebiete sind diesen Überschwemmungen besonders ausgesetzt:

1, Das Gebiet unterhalb der Mündung der Una, flußabwärts der Straße Draksenić—Gradina mit einem Areale von	4.100 Hektar,
2, das Gebiet von Gradiška stromaufwärts bis zur Mündung des Vrbas bei Svinjar mit	13.800 „
3, das Terrain an der Mündung der Ukrina und unterhalb derselben von Brod abwärts bis Klakar mit	8.500 „
4, die Niederung stromabwärts der Mündung der Bosna bis Šamac, von da bis Orašje mit	28.000 „
5, endlich diejenige von Bregovo polje abwärts bis zur Drinamündung (die sogenannte Niederung von Bjelina) mit	18.000 „
Zusammen	<u>72.400 Hektar.</u>

Zirka ein Drittel dieser Fläche ist den gewöhnlichen Hochwässern entrückt und wird nur von abnormal großen, erst in längeren Jahresperioden wiederkehrenden Fluten überschwemmt.

Der übrige, größere Teil, welcher beinahe jährlich unter den gewöhnlichen Hochwässern zu leiden hatte, repräsentierte einen so hohen Wert, daß die Sanierung der herrschenden Verhältnisse eine durchaus rationelle Maßnahme bedeutete.

Dieselbe war aber dringend geworden, weil die kroatische Landesverwaltung bereits seit mehreren Jahren die Ländereien am linken (slavonischen) Saveufer durch Anlage von Inundationsdämmen zu schützen begonnen hatte und dadurch die Wassermassen, welche sich nicht mehr über die slavonischen Gelände ergießen können, nun gegen das rechte Ufer gedrängt werden, wodurch die Kalamität, die auf dem bosnischen Uferlande ohnehin herrscht, noch wesentlich verschärft wird.

An eine in rascher Folge einheitlich durchgeführte Regulierung des Savelaufes war mit Rücksicht auf die sehr hohen Kosten nicht zu denken, eine Teilung der Arbeiten in getrennte Gebiete erschien dagegen durch die natürliche Konfiguration des Terrains an und für sich ermöglicht.

Die die Saveniederung umschließenden Gebirge dringen nämlich streckenweise bis ganz in die Nähe des Flußrandes vor und schließen so die oben erwähnten Überschwemmungsgebiete halbmondförmig bis zum Flusse ab. Ohne die zukünftige allgemeine Regulierung daher aus dem Auge zu verlieren, erschien es zulässig, jedes dieser in Frage kommenden Gebiete einzeln zu regulieren und die einzelnen Regulierungs-, beziehungsweise Eindämmungsarbeiten je nach der Dringlichkeit auszuführen.

Das ausgedehnteste und vermöge der intensiveren Bebauung wertvollste Gebiet war das zwischen Šamac und Brčka. Hier wurde auch im Jahre 1897 mit den ersten großen Sicherungsarbeiten begonnen. Regulierung
Šamac-Brčka.

Die Überschwemmung dieses Territoriums wird jedoch nicht allein durch die Save, sondern auch durch die in die Save einmündende Bosna verursacht.

Letztere trägt besonders durch die großen Geschiebemassen, welche sie mitführt, zur fortwährenden Entartung der Save unterhalb Šamac bei.

Infolgedessen mußte zuerst an die Regulierung und Eindämmung des unteren Bosna-Flußlaufes geschritten werden. Zu diesem Zwecke wurde der Straßenkörper der Straße Šamac-Gradačac, welche dem Bosnaufer folgt, erhöht und als Schutzdamm gegen die Bosna-Hochwässer verwertet. Zum Schutze der Stadt Šamac wurde der schon bestehende Ringdamm erhöht.

Gegen die Save-Hochwässer wurde der Straßenkörper der Straße Šamac—Orašje als Damm ausgenützt und gleichfalls erhöht.

Um den durch das Save-Hochwasser verursachten Rückstau der Seitenbäche Zandrak und Tolisa unschädlich zu machen, mußten auch diese zwei Bäche auf mehrere Kilometer Länge eingedämmt werden.

Von Orašje abwärts ist die Straße so weit vom Ufer entfernt, daß dieselbe nicht mehr als Schutzdamm ausgenützt werden konnte; in diesem Teile wurde daher die Herstellung von neuen Inundationsdämmen projektiert.

In dem zweiten Inundationsgebiete der Save, von der Mündung der Ukrina bei Bosnisch-Brod bis Klakar, bestehen die Schutzbauten aus einem 13·3 Kilometer langen Damm von Bosnisch-Brod bis Klakar und einem 1·5 Kilometer langen Damm entlang des Srednjabaches, ferner in der Anlage der nötigen Schleusen und Siele.

Die betreffenden Arbeiten wurden im Jahre 1890 begonnen.

Im Zusammenhange mit diesen Arbeiten steht die Ausführung der erforderlichen Entwässerungsgräben,

Der Frage der an den zwei großen Inundationsgebieten der Save-Niederung bei Bosnisch-Gradiška und der Niederung von Bjelina durchzuführenden Sicherungs- und Entwässerungsarbeiten konnte erst in den letzten Jahren nähergetreten werden.

Für diese Inundationsgebiete wurden seitens der Landesverwaltung je ein getrenntes Projekt für die zum Schutze gegen die Hochwässer durchzuführenden Arbeiten verfaßt.

Regulierung
bei Gradiška.

Das Projekt für die Niederung bei Gradiška umfaßt die Regulierung und Eindämmung der der Save zufließenden Gewässer und die Herstellung eines Schutzdammes gegen die Save-hochwässer von oberhalb Bosnisch-Gradiška bis zur Einmündung des Vrbas in die Save.

Nach diesem Projekte würden sich die Baukosten auf 1,100.000 K stellen, erhöhen sich jedoch mit Rücksicht auf die Herstellung einer Kaianlage in der Stadt Bosnisch-Gradiška auf zirka 1,300.000 K.

Zur Bestreitung dieser Kosten wurden aus Landesmitteln zunächst 170.000 K bewilligt und leistet ferner die Stadtgemeinde Bosnisch-Gradiška einen Beitrag von 300.000 K (für die Kaianlage). Für die Beschaffung des Restbetrages von 830.000 K wurde unter den an der Melioration interessierten Grundbesitzern eine Wassergenossenschaft gebildet, welche ein entsprechendes Darlehen aufzunehmen im Begriffe steht. Die Sicherungsarbeiten wurden im Jahre 1903 begonnen und dürften im Jahre 1908 zu Ende geführt werden.

bei Bjelina.

Das Projekt für die Niederung bei Bjelina umfaßt die Regulierung des Dašnicabaches und die Herstellung von Schutzdämmen gegen die Save zwischen Crujelevo und Rača.

Die durch die Hochwässer der Dašnica inundierte Grundstücke haben eine Ausdehnung von 1130 ha und können nur durch die Schaffung eines regelmäßigen Gerinnes für den Dašnicabach von der weiteren Versumpfung gerettet werden.

Die Regulierung der Dašnica erstreckt sich auf eine Länge von 20·5 km, wobei auch einige Seitenbäche auf gewisse Längen in die Regulierung einbezogen werden müssen.

Die zu bewältigende Erdbewegung beträgt zirka 550.000 m^3 und ist hiezu ein Aufwand von 340.000 K erforderlich.

Die Saveschutzdämme werden sich auf eine Länge von 26,7 km erstrecken. Durch dieselben und durch die auszuführenden Entwässerungsarbeiten wird ein Areal von 3900 ha für die Kultur gewonnen. Diese Arbeiten, einschließlich der Dašnicaregulierung werden einen Gesamtkostenaufwand per 780.000 K erfordern.

Zur Bestreitung dieser Kosten leistet die Stadtgemeinde Bjelina einen Beitrag von 80.000 K.

Der Rest im Betrage von 700.000 K wird von einer aus den Interessenten gebildeten Wassergenossenschaft im Wege einer Anleihe aufgebracht.

Die Arbeiten wurden im Jahre 1903 begonnen und werden voraussichtlich im Jahre 1907 zu Ende geführt werden.

Was die bis Ende 1905 für die Sicherungsarbeiten im Savegebiet aufgewendeten Geldbeträge anbelangt, so sei erwähnt, daß hiefür in Summe rund 1,400.000 K verausgabt wurden.

Die Drina-Regulierungsarbeiten.

Auf dem bosnisch-serbischen Grenzfluße, der Drina, bestand schon von früherher von Zvornik abwärts bis zur Mündung in die Save bei Rača ein nicht unbedeutender Schiffsverkehr, welcher sich aber mit Rücksicht auf die ungünstigen Flußverhältnisse im unteren Laufe der Drina nur in seichten Boten und Flößen abwickelte.

Die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung war daher bestrebt, den unteren Lauf der Drina durch Schaffung einer entsprechend tiefen Fahrrinne derart zu bessern, daß in der Strecke Zvornik—Rača nach beiden Fahrtrichtungen der Verkehr seicht gehender Dampfer möglich gemacht werde. Die zu diesem Ende im Jahre 1887 begonnenen Arbeiten bestanden hauptsächlich in der Räumung des Flußbettes von Baumstämmen, den sogenannten Stockzieharbeiten, der Abbauung der Flußteilungen durch Ausführung zahlreicher Wolfscher Gehängebauten und in der Beseitigung, respektive Versetzung der die Schifffahrt hindernden Mühlen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch oftmals die erforderlichen Arbeiten das serbische Ufer tangierten, wurde eine gemischte Kommission zur Überwachung der aus Anlaß der Drina-Schiffbarmachung auszuführenden Arbeiten und zur Schlichtung der aus diesen Arbeiten eventuell entstehenden Streitigkeiten auf Grund einer zwischen der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung und Serbien im diplomatischen Wege getroffenen Vereinbarung aufgestellt.

Diese Kommission trat fallweise auf Anregung des bosnischen oder serbischen Teiles der Kommission und zwar durch Vermittlung der betreffenden Lokalbehörden zusammen und wurden dieser Art die oftmals auftretenden Beschwerden erledigt.

Die durch Jahre mit Ausdauer fortgeführten Flußbesserungsarbeiten waren insofern auch von Erfolg begleitet, als es tatsächlich gelang, mit flachgehenden Heckraddampfern bei günstigem Wasserstand Zvornik zu erreichen, doch war es mit den angewandten Mitteln nicht möglich, die Fahrrinne derart zu sichern, daß ein regelmäßiger Dampferverkehr hätte stattfinden können. Die gesammelten Erfahrungen haben vielmehr ergeben, daß bei den vorhandenen Gefällsverhältnissen und mit Rücksicht auf die großen, leicht beweglichen Geschiebmassen, welche die Drina führt, eine dauernde Schiffbarmachung nur dann zu erreichen wäre, wenn eine vollkommene Regulierung des unteren Drinalaufes durchgeführt würde; dies aber hätte einen Aufwand von mehreren Millionen Kronen erfordert.

Da aber ein so großes finanzielles Opfer zu den damit erzielten Vorteilen in keinem richtigen Verhältnisse gestanden wäre, so fand sich die bosnisch-hercegovinische Verwaltung im Jahre 1897 bestimmt, die Drinabesserungsarbeiten gänzlich einzustellen.

Die durchgeführten Arbeiten hatten aber immerhin der Verwilderung des Flußgerinnes merklich Einhalt getan und haben sich die Flußspaltungen wesentlich vermindert. Bei Mittelwasser ist in der ganzen Flußstrecke ein ausgesprochener Hauptarm wahrnehmbar und weisen auch die Tiefenverhältnisse der Flußsohle stets zunehmend günstigere Verhältnisse auf.

Eine mit der allgemeinen Flußregulierung nicht im Zusammenhange stehende Sicherungsanlage mußte jedoch im Jahre 1897 noch zum Schutze eines Teiles der Stadt Zvornik zur Ausführung gelangen.

Das abnorme Hochwasser vom Jahre 1896 brachte einen Teil der vorhandenen Uferschutzmauern der Stadt zum Einsturze und die infolge dessen sich weiterbildenden Uferbrüche und Auskolkungen forderten die sofortige Ausführung von neuen Schutzbauten, welche auch unverzüglich durchgeführt wurden.

Dieselben bestanden aus Leitwerken, welche die Ablenkung des Stromstriches von dem gefährdeten Ufer bezweckten und aus einer neuen Uferschutzmauer, welche den bedrohten Stadtteil von der Zerstörung durch die nächsten Hochwässer zu schützen hatte.

Unter einem wurden auch die unweit von Zvornik flußaufwärts befindlichen Katarakte der Drina bei Divić durch Sprengung der Felsbarren und Anlage von Leitwerken reguliert.

Diese Arbeiten erforderten einen Gesamtaufwand von 40.957 K, welcher aus Landesmitteln bestritten wurde.

Unaregulierung.

Der Unafluß entspringt im Karstboden und führt ein sehr kalkreiches Wasser, welches in jenen Teilen des Flußlaufes, wo sich die Wassergeschwindigkeit aus irgend einer Ursache vermindert, Sedimente ablagert, die zur Bildung von immer höher werdenden Tuffsteinbänken Anlaß geben.

Dadurch wird eine Stauung des Wassers hervorgerufen und das Ufergelände überschwemmt.

Durch den Katarakt von Brekovicā allein wurden bei hohem Wasserstande zirka 1360 Hektare inundiert und versumpft.

Zur Abwehr dieser ständigen Gefahr mußte die Senkung der Tuffsteinbänke durch Sprengung vorgenommen werden.

Im ganzen wurden bei Brekovicā und Golubić 145.560 Kubikmeter Tuffstein gelöst, wobei zu bemerken ist, daß nur zirka ein Drittel dieser Masse wirklich gesprengt werden mußte, während die Entfernung der restlichen Menge der zerstörenden und treibenden Wirkung des Flusses überlassen werden konnte.

Durch diese Arbeiten wurden 1100 Hektar der Versumpfung entzogen; der Wert dieser Ländereien kann auf rund 800.000 K geschätzt werden.

Die Baukosten inklusive der Einlösung, beziehungsweise Überstellung von landesüblichen Mühlen, welche entfernt werden mußten, betragen 19.993 K, welche aus Landesmitteln bestritten wurden, ferner wurden hiezu noch 7350 Robottagschichten verwendet.

Bosnaregulierung bei Šamac.

Im Jahre 1889 wurden an der Ausmündung der Bosna in die Save bei Šamac Uferschutzbauten ausgeführt, welche den Zweck hatten, diese Ortschaft vor den fortschreitenden und gefahrdrohenden Uferbrüchen zu schützen. Dieselben bestanden in der Ausführung von einer

Reihe von Buhnen aus Faschinen, wodurch der Stromstrich von den gefährdeten Ufern abgelenkt wurde.

Für diesen Zweck wurde aus Landesmitteln ein Betrag von 10.056 K aufgewendet.

Kleinere Flußkorrekturen.

Zu erwähnen sind noch einige Flußkorrekturen von minderer Wichtigkeit, darunter besonders die Regulierungsarbeiten an der Željeznica und an der Tilova nächst Ilidže, welche hauptsächlich zum Schutze der landesärarischen Badeanstalt sowie der Felder der landwirtschaftlichen Station in Butmir dienen.

Die aufgelaufenen Baukosten betragen 20.427 K, beziehungsweise 2661 K.

In der Nähe von Ilidže wurde ferner der Unterlauf des Dobrinjabaches in der Gemeinde Doglodi reguliert. Die Kosten von 9.759 K wurden aus Landesmitteln bestritten.

Des weiteren wurden für die Verbauung des Bistrik-Baches bei Sarajevo 6600 K, für die Regulierung des Gredicabaches 8743 K und für die Regulierung des Prozorčicabaches 7000 K aus Landesmitteln aufgewendet.

Miljačkaregulierung und Kaianlage in Sarajevo.

Der Miljačkafluß, welcher die Hauptstadt von Osten nach Westen durchzieht, ist ein Gebirgsbach, der in den Sommer- und Wintermonaten nur wenig Wasser führt, während in den Monaten, in welchen die großen Regen niedergehen, zur Zeit der Schneeschmelze und nach größeren Gewittern, große Wassermengen sein Bett ausfüllen und die Ufer teilweise überschwemmen.

Um diesen Überschwemmungen, welche öfters in der Stadt großen Schaden anrichteten, Einhalt zu tun, wurde die Regulierung des Flusses innerhalb des Stadtgebietes und damit im Zusammenhang die Herstellung einer Kaianlage beschlossen.

Was die Flußregulierung betrifft, so mußte selbstverständlich die allgemeine Richtung des Flusses, besonders im oberen Laufe, wo das Bett durch die bestehenden Häuser ohnehin eingengt war, beibehalten werden. Auch die Profilbreite war demgemäß so ziemlich gegeben und konnte dieselbe nicht größer als mit 25 Meter bestimmt werden. Um aber das erforderliche Durchflußprofil für die berechnete Hochwassermenge von 300 Kubikmeter pro Sekunde zu erhalten, wurden in dieser Strecke die Kaimauern dementsprechend höher ausgeführt.

Im Unterlauf, wo das neue Bett durch ehemalige Gartengründe und durch das frühere Inundationsgebiet geführt werden konnte, wurde die Flußbreite mit 45 Meter bestimmt.

Das ziemlich steile Gefälle der Flußsohle und die dadurch bedingte hohe Wassergeschwindigkeit, welche nicht allein eine stetige Erosion des Flußbettes, sondern auch die Unterwaschung der auszuführenden Kaimauern befürchten ließ, erheischten eine besondere Beachtung.

Die Herstellung eines allmählich abnehmenden Gefälles, welches den theoretischen Grundsätzen entsprochen hätte, war infolge der bestehenden alten steinernen Brücken, welche erhalten werden mußten und mithin als Fixpunkte galten, unmöglich.

Man nahm demnach eine stufenweise Abtreppe der Flußsohle vor, versicherte die einzelnen Stufen durch Sohlenschwellen und bewirkte dadurch eine erhebliche Mäßigung der Wassergeschwindigkeit.

Mit der Anlage des Kais wurde im Jahre 1886 durch das Militär begonnen. Es wurde jedoch damals nur eine kurze Strecke von 192 Meter Länge erbaut. Gleich bei dieser ersten Ausführung wurden die Fundamente der Kaimauern durch eine Pilotenwand gegen Unterwaschungen gesichert.

Dieses Schutzmittel wurde, nachdem es sich gut bewährte und verhältnismäßig billig herzustellen war, auch bei den später ausgeführten Mauern angewendet.

An den Baukosten dieser vom Militär durchgeführten ersten Anlage beteiligten sich die Landesverwaltung mit 16.000 K und die Stadtgemeinde mit 8000 K.

Die Fortsetzung der Flußregulierung und der Kaianlage, welche gegenwärtig nach ihrer Vollendung die Länge von 3·5 Kilometer erreicht hat, wurde ausschließlich unter der Leitung der Organe der Landesregierung durchgeführt.

Die Kosten wurden zum Teile durch die Landesverwaltung, zum Teile durch die Stadtgemeinde getragen.

Die Mauern der ganzen Anlage sind teils in Mörtel-, teils als Trockenmauerwerk hergestellt und 3 bis 5 Meter hoch. Längs des Kais wurde gleichzeitig mit der Anlage desselben eine schöne breite Straße hergestellt, welche dermalen einen großen Teil des Stadtverkehrs aufnimmt und auf welche ein Flügel der neuen elektrischen Stadtbahn führt.

Die Gesamtkosten der Kaianlage inklusive der Flußregulierung betragen 1,160.430 K.

Mladeregulierung.

Im nordwestlichen Teile der Hercegovina, ziemlich parallel zur dalmatinischen Grenze und sich teilweise über dieselbe erstreckend, befinden sich einige sehr ausgedehnte Karstbecken und -täler, welche den besten Grund und Boden für eine intensive und ertragreiche Kultur aufweisen.

Die hydrographischen Verhältnisse in dieser Gegend sind jedoch derartig, daß in manchen Jahren der größte Teil der Felder infolge der Winterüberschwemmungen nicht bestellt werden kann, in anderen Jahren wieder das frühe Auftreten der Hochwässer die Ernte vor deren Einbringen vernichtet.

Betreff der Ursache dieser Erscheinungen ist nachstehendes zu bemerken:

Unterhalb und südlich des Imotski- und Bjelo-polje entspringt aus einer Karsthöhle eine mächtige Quelle, welche den Ursprung der Tihaljina bildet. Dieser Fluß, welcher in seinem Lauf durch andere Quellen und Wasserläufe verstärkt wird, ist auf eine Länge von 16·5 Kilometer tief im Karstterrain eingeschnitten. Bei Klobuk dehnt sich jedoch das Tal zu einer 2 bis 2·5 Kilometer breiten, über 10 Kilometer langen Ebene aus, welche aus dem Grunde, weil die Tihaljina bei Passierung des Kataraktes bei Klobuk den Namen Mlade annimmt, die Mladeebene genannt wird.

In dieser Ebene, welche sich bis Humac erstreckt, verliert der Fluß sein eigentliches Bett und teilt sich in mehrere Arme, welche wegen Mangel an Gefälle durch die verminderte Wassergeschwindigkeit immer mehr verlandet wurden und Anlaß zu großen Überschwemmungen boten. Einzelne Entwässerungsgräben und der Vriošticabach ermöglichten wohl einen teilweisen Abzug der Wassermengen und verhinderten die Versumpfung der inundierten Felder, gewährten aber auch in Folge der in früheren Zeiten erfolgten Verstopfungen der vorhandenen Ponore (Saugschlünde) nicht den erforderlichen raschen Abfluß der ausgetretenen Wassermassen.

Die geschilderten Verhältnisse hatten schon vor längerer Zeit die österreichische Regierung veranlaßt, Studien für die Meliorierung der auf dalmatinischem Gebiete befindlichen Teile des inundierten Territoriums vorzunehmen.

Im Jahre 1882 wendete sich die österreichische Regierung an die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung mit dem Ersuchen, der Frage der Mlade-Regulierung näherzutreten.

Aus budgetären Gründen konnte die Landesverwaltung dem gestellten Wunsche nicht sofort entsprechen, ließ jedoch einige Jahre später geodätische Vermessungen und meteorolo-

gische Beobachtungen vornehmen und sodann ein Projekt ausarbeiten, welches im Jahre 1895 dem k. k. Ackerbauministerium übermittelt wurde.

Die zu meliorierende Fläche auf hercegovinischem Gebiete betrug 2145 Hektar, auf dalmatinischem Gebiete 750 Hektar. Die Baukosten betragen laut Kostenvoranschlag 813.000 K.

Die rücksichtlich der Bedeckung dieser Kosten mit den beiderseitigen Regierungen eingeleiteten Verhandlungen führten dazu, daß die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung zum Zwecke der Mladeregulierung ein Darlehen im Betrage von 900.000 K aufzunehmen ermächtigt wurde und sich das k. k. Ackerbauministerium bereit erklärte, einen Beitrag von 120.000 K zu leisten; es standen sonach 1.020.000 K zur Verfügung.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium wurde das Arbeitsprogramm aufgestellt und hierauf im Juni 1898 tatsächlich mit den Arbeiten begonnen. Die Bauvollendung erfolgte im Mai 1902.

Der Zweck der Arbeiten bestand einerseits in der Hintanhaltung der periodisch auftretenden Inundationen des Mlade-Gebietes zwischen Klobuk und Humac und des hercegovinischen und dalmatinischen Rastok, andererseits in der Vorsorge für die Zufuhr von Wasser in den Sommermonaten, während welcher sich der Mangel an Niederschlägen besonders fühlbar machte.

Der ersterwähnte Zweck wurde durch eine durchgreifende Regulierung des Mlade-Flusses längs jener Strecken erzielt, in denen das vorhandene Durchlaßprofil ein ungenügendes war und den Austritt der Hochwässer verursachte.

Mit Rücksicht auf die durch Messungen ermittelte Maximal-Wassermenge von 286 m^3 pro Sekunde, wurde das neue Durchlaßprofil des Mlade-Flusses für eine Abfuhr von 195 m^3 — beziehungsweise im unteren Teile, abwärts der Mündung des Vriostica-Baches — von 205 m^3 pro Sekunde berechnet.

In Anbetracht des Umstandes, daß die bei Niederwasser vom Flusse abgeführte Wassermenge nur 40 m^3 pro Sekunde beträgt, wurde ein Doppelprofil gewählt, welches im Stande ist, das Nieder- und das Hochwasser, je nach ihrem Auftreten aufzunehmen. Dasselbe besteht aus der eigentlichen, in der Flußsohle 25 m breiten Flußrinne und dem von Dämmen abgegrenzten Hochwasserprofil. Die Dämme laufen den Ufern parallel und erheben sich um 0.6 m über das der Rechnung zu Grunde gelegte Hochwasserniveau; sie sind stark und hoch genug, um bei besonderen Elementarereignissen noch über die angenommenen 205 m^3 pro Sekunde weitere 50 m^3 pro Sekunde ableiten zu können.

Da die Kronenbreite derselben 2.5 m beträgt, können sie auch als Fuß- und Reitwege benützt werden.

Als die speziell für die hydrographischen Verhältnisse des hercegovinischen und des dalmatinischen Rastok wichtigsten Arbeiten dieser Meliorierung sind diejenigen zu verzeichnen, welche an dem sogenannten Parilo-Kanal durchgeführt wurden. Dieser Kanal zweigt vom Mlade-Fluß ab und befördert beträchtliche Wassermengen in den Rastok. Im Sommer diente dieser Kanal schon früher zur Bewässerung der Rastok-Niederung; die Wasserquantitäten, welche der Kanal führte, waren jedoch zu gering, um das ausgedehnte Gebiet entsprechend versorgen zu können.

Längs des Parilo wurden folgende Arbeiten durchgeführt: Die Herstellung einer neuen Einlaßschleuse, die Regulierung des Kanalbettes, die Absperrung der bestandenen wilden Ausläufe und noch andere kleinere Regulierungen.

Durch diese Ausführungen wurde nicht allein die Überlastung des Rastok mit dem Hochwasser aus dem Mlade vermieden, sondern auch für eine regelmäßige Bewässerung der vom Parilo-Kanal alimentierten Irrigations-Kanäle vorgesorgt.

Die im Rastok bewässerte Fläche beträgt 1400 *ha*, wovon 600 *ha* auf den hercegovinischen und 800 *ha* auf den dalmatinischen Teil entfallen.

Die Gesamtlänge der zur Bewässerung der Mladeebene und des hercegovinischen Rastok teils neuhergestellten, teils rekonstruierten Kanäle beträgt circa 48 *km*.

Meliorierung des Gacko polje; Talsperre bei Kline.

In den Jahren 1891 bis 1894 wurden im Gacko polje umfangreiche Bewässerungsanlagen hergestellt und wurde zum Zwecke der Wasseraufspeicherung bei Kline eine große Talsperre um den Kostenbetrag per 700.000 K ausgeführt, wodurch zirka 1,700.000 *m*³ Wasser für Bewässerungszwecke angesammelt werden. (Siehe Seite 253).

Wasserleitungen, Zisternen, Tränken und Quellenfassungen.

Bosnien und die Hercegovina scheiden sich, was die Wasserverhältnisse betrifft, in zwei ganz verschiedene Gebiete:

In das quellen- und wasserreiche Mittel- und Hochgebirgsland und den wasserarmen Karst.

Quellen kommen im letzteren Gebiete nur spärlich vor und die wenigen vorhandenen Flußläufe trocknen im Hochsommer zumeist gänzlich aus.

In dem erst angeführten Gebiete (Bosnien) ist die Versorgung der Städte und auch der kleineren Ortschaften mit Trinkwasser verhältnismäßig leicht durch Anlage von Wasserleitungen durchzuführen.

In der Hercegovina und in den südwestlichsten Teilen von Bosnien ist oft die Anlage von Zisternen das einzige Mittel um das Wasser zu gewinnen und aufzuspeichern.

Die Wasserversorgung durch künstliche Zuleitung war vor der Okkupation wohl sehr häufig; diese Leitungen waren aber meist von höchst primitiver Konstruktion und das von denselben gelieferte Wasser infolge der mangelhaften Quellenfassung und besonders der Undichtigkeit der Leitungen oft direkt gesundheitsgefährlich.

Die Leitungen bestanden in den meisten Fällen aus Holz-, seltener aus Tonröhren, die, entweder über Tag liegend oder nur flach im Boden gelagert, Hofstellen, Stallungen, Friedhöfe und dergleichen durchquerten. Manchmal standen auch steinerne Rinnen in Verwendung, nicht selten sogar wurde das Wasser in offenen Gräben bis in die bewohnten Zentren der Stadt geleitet.

Nach einer Zählung im Anfange der Achtzigerjahre gab es damals im ganzen Lande zusammen 143 derartige Wasserleitungen, deren Gesamtlänge 121 Kilometer betrug.

In Gegenden, wo das Grundwasser in geringer Tiefe zu erreichen war, waren Hausbrunnen vorhanden. Als Schöpfvorrichtungen kamen einfache Kübel zur Verwendung.

Im Karst, wo konstante Quellen fehlen und der Felsboden es dem nur mit primitiven Mitteln ausgerüsteten einheimischen Brunnenmeister nicht gestattete, bis zum Grundwasserspiegel vorzudringen, kam die Anlage von Zisternen zur Anwendung. Dieselben wurden mit in roter Erde (*crvenica*, *terra rossa*) eingelegten Bruchsteinen ausgemauert und — um der in der intensiven Sommerhitze dieser Gegenden besonders starken Verdunstung und Erwärmung des Wassers Einhalt zu tun — eingewölbt oder bei kleineren Anlagen mit steinernen Platten eingedeckt.

Die Tränken, welche das Wasser für das Vieh zu liefern hatten, wiesen eine ähnliche Bauart auf, nur waren sie nicht eingedeckt.

Zur Füllung der Zisternen und der Tränken dient das Niederschlagwasser.

Wo eine Quelle in der Nähe einer Ortschaft oder an einer Kommunikationslinie zur Verfügung stand, wurde dieselbe, so gut als es ging, gefaßt und das Wasser direkt aus der Quellenfassung geschöpft.

Die Wasserversorgung nach einem rationellen, den modernen Anforderungen entsprechenden System stellte sonach ein Erfordernis dar, das sich besonders in den größeren Städten, in zweiter Linie aber auch in den wasserarmen Gegenden des flachen Landes geltend machte.

Wasserleitung Mostar.

Mostar ist die erste Stadt, welche mit einer größeren modernen Wasserleitung versehen wurde. Dieselbe wurde in den Jahren 1885 bis 1886 ausgeführt.

Zu diesem Zwecke wurde die sehr ergiebige, 5 Kilometer von Mostar entfernte Radoboljequelle, welche schon für eine alte vor etwa 300 Jahren errichtete Wasserleitung ausgenützt worden war, gefaßt.

Die neue in eisernen Röhren geführte Wasserleitung besitzt eine Gesamtlänge von 16.9 Kilometer und ist für eine Leistung von 17.5 sl. = 90 Liter per Kopf und Tag berechnet. Das Wasser fließt durch natürliche Gravitation bis in die Stadt.

Für die Zivilbevölkerung wurden 33 und für das Militär 15, zusammen 48 öffentliche und 7 Moscheebrunnen aufgestellt, ferner 8 Feuerhydranten eingebaut.

Die Baukosten, zu denen das k. u. k. Militärärar einen Betrag von 104.000 K leistete, betragen insgesamt 360.000 K.

Diese Leitung erwies sich jedoch besonders für die Versorgung der Gebäude mit Hausleitungen als unzulänglich und mußte daher im Jahre 1902 erweitert werden.

Infolge dieser Erweiterung wurde die in die Stadt gelieferte Wassermenge auf 40 sl. gebracht, so daß für eine angenommene Erhöhung der Einwohnerzahl auf 33.000 Seelen (die gegenwärtige Einwohnerzahl beträgt zirka 15.000) noch immer ein Wasserquantum von 105 Liter per Kopf und Tag zur Verfügung stehen wird.

Die Kosten dieser Erweiterung, durch welche die Aufstellung von weiteren 20 öffentlichen Auslaufbrunnen und der Einbau von 25 neuen Feuerhydranten ermöglicht wurde, beliefen sich auf 470.000 K, welche von der Stadtgemeinde Mostar aufgebracht wurden. Die Gesamtkosten der Wasserleitung in Mostar betragen demnach 830.000 K.

Wasserleitung Sarajevo.

Sarajevo besaß 58 alte und primitive Wasserleitungen mit zusammen zirka 48.5 Kilometer Länge.

Die sanitären Verhältnisse der Stadt waren meist infolge des schlechten Wassers höchst ungünstig.

Der Mangel einer Kanalisation und das gebräuchliche, höchst primitive Senkgrubensystem hatten eine gänzliche Verseuchung des Bodens zur Folge, welche auch das in undichten Leitungen fließende Wasser infizierte und dadurch ganz besonders zur Entwicklung der in der Stadt endemisch auftretenden Krankheiten (speziell Typhus) beitrug.

Der Bau der neuen Wasserleitung wurde im Jahre 1889 begonnen und im Jahre 1890 vollendet. Das Wasser wurde aus der 7 Kilometer entfernten und 290 Meter über der Miljačkaflußsohle liegenden Moščanicaquelle entnommen und durch natürliche Gravitation in die Stadt geleitet.

Auf Grund der für einen dreißigjährigen Zuwachs berechneten Gesamtanzahl der Bevölkerung von 58.000 Seelen (gegenwärtig zählt Sarajevo rund 42.000 Einwohner) wurde die von der Wasserleitung zu liefernde Wassermenge mit 4640 Kubikmeter per Tag = 80 Liter per Kopf und Tag festgesetzt.

Das gußeiserne Rohrnetz hat eine Gesamtlänge von 44·914 Kilometer. 148 öffentliche Brunnen und 932 Hausinstallationen werden durch die Leitung gespeist und sind 156 Hydranten eingebaut.

Auch diese Leitung erwies sich als unzulänglich. Die Stadt und ihr Wasserbedarf waren rascher gewachsen als die sparsame Berechnung vorhergesehen hatte.

Im Jahre 1895 wurden zwei neue Quellen (Crnil- und Begovac-Quelle) gefaßt und in die bestehende Leitung einbezogen. Bis zum Jahre 1896 konnten dank der vorerwähnten Erweiterung bei Legung von weiteren 2929 Kurrentmeter Rohrstranges noch weitere 9 Auslaufbrunnen aufgestellt und 40 Feuerhydranten eingebaut werden.

Die Gesamtbaukosten dieser Wasserleitung, inklusive der Erweiterung vom Jahre 1896 belaufen sich auf 1,104.950 K, zu welcher Summe das k. u. k. Militärärar einen Beitrag von 160.000 K und der Vakuf für die Dotierung der Vakufbrunnen einen Beitrag von 100.000 K leisteten. Der auf die Stadtgemeinde entfallende Anteil von 944.950 K wurde durch eine Anleihe gedeckt.

Auch in andern Städten sind Wasserleitungen errichtet worden, einige andere wie zum Beispiel Dolnja Tuzla stehen vor der Lösung der Wasserversorgungsfrage. Über die in den verschiedenen Städten errichteten Wasserleitungen gibt die Tabelle auf S. 620 die nötigen Daten.

Zisternenanlagen im Karst.

Die Wasserkalamität im Karst, wo Quellen und Höhlenflüsse im Sommer versiegen und das Vieh oft Stunden weit zur Tränke wandern muß, erheischte gleichfalls besondere Fürsorge und wird noch viele Jahre die Aufmerksamkeit der Interessenten sowie der Behörden erfordern, ehe eine genügende Anzahl der Reservoirs zur Aufspeicherung der atmosphärischen Niederschläge für die Trockenperiode des Sommers geschaffen sein wird, deren Fassungsraum hinreicht, um eine halbwegs bequeme und mühelose Wasserversorgung für den Menschen und die Tiere zu sichern.

Die Tätigkeit der Verwaltung in der Frage der Zisternenbauten beschränkte sich nach der Okkupation darauf, die schon bestehenden Zisternen zu reinigen und durch geeignete Reparatur instand zu setzen. Später wurde die Anlage neuer Zisternen in solider Bauart in Angriff genommen.

Diese Art der Wasserversorgung, welche sehr oft in den unwirtlichen Gegenden die einzig mögliche ist und den Vorteil der relativen Billigkeit besitzt, wird noch gegenwärtig fortgesetzt und jedes Jahr werden, so weit es die zur Verfügung stehenden Mittel zulassen, neue Zisternen hergestellt.

Es ist hiebei zu bemerken, daß die Bevölkerung, welche die außerordentliche Wichtigkeit dieser Bauten selbstredend zu schätzen weiß, freiwillig mit der Beistellung von unentgeltlichen Arbeitskräften zum rascheren Fortschritt in der Anlage von Zisternen beizutragen pflegt.

Gemeinhin wird auch die interessierte Bevölkerung zur Sicherstellung dieser Konkurrenz seitens der Behörde im vorhinein aufgefordert.

Wo es sich hauptsächlich um die Versorgung des Viehes mit Trinkwasser handelt und zwar besonders auf den Alpenweiden werden statt regelrechter Zisternen einfache Tränken, das heißt offene Reservoirs (lokva genannt) von mehreren 100 Kubikmeter Inhalt hergestellt, in welche das Niederschlagswasser geleitet und gesammelt wird, und aus welchen das Wasser einfach mittels Kübeln geschöpft wird.

Diese Anlagen, welche sich bedeutend billiger stellen als die Zisternen, haben sich gut bewährt und auch für diese leistet die interessierte Bevölkerung freiwillig einen Beitrag durch Naturalarbeit.

Aus der untenstehenden Tabelle ist die Anzahl der seit der Okkupation in Stand gesetzten und neu hergestellten Zisternen und Tränken zu entnehmen:

Kosten der Zisternen, Tränken und Quellenfassungen.

J a h r	Neugebaute oder rekonstruierte alte Objekte			Verwendeter Geldbetrag	R o b o t		Erhaltungskosten
	Zisternen	Tränken	Quellen		Menschen-	Tier-	
	A n z a h l			Kronen	S c h i c h t e n		Kronen
1885 bis 1891	115	42	32	164.428	67.093	40.577	. *)
1892	23	7	6	39.000	22.970	18.385	10.766
1893	10	1	2	19.852	.	.	14.308
1894	2	.	6	3.480	.	.	18.462
1895	3	.	5	7.198	.	.	17.604
1896	7	2	3	17.794	1.030	280	16.382
1897	8	1	5	29.960	1.520	260	18.000
1898	.	1**)	.	21.400	.	.	15.300
1899	10	1	.	42.092	890	334	17.192
1900	3	2	.	29.954	1.300	.	10.174
1901	5	1	4	9.612	200	.	18.006
1902	18.109
1903	3	.	8	3.182	.	.	17.876
1904	8	4	.	14.000	.	.	16.918
1905	5	2	1	10.000	2.614	506	18.000
Summe .	202	64	72	411.952	97.617	60.342	227.097

*) Die Erhaltungskosten sind in den Baukosten inbegriffen.

***) Die gebaute Zisterne ist zugleich Quellenfassung.

Ausgeführte Wasserleitungen

Postnummer	Name des Ortes	Einwohnerzahl Zivil- und Militär nach der Volkszählung 1895	Erbauungsjahr	Art der Leitung und Bezugsquelle	Projektmäßige Leistung in Sekundenlitern	Länge des Rohrnetzes in m	Anzahl der		
							Brunnen	Hauseinleitungen	Feuerhydranten
1	Srebrenica	128 M 1.696 Z	1882	Quellenleitung mit Gravitation	0·2	125	2	.	.
2	Nevesinje	867 M 1.779 Z	1883 1895	Quellenleitung mit Gravitation Jezduž-Quelle	1·75	4.793	8	2	.
3	Mostar	2.640 M 14.370 Z	1885 1886	Quellenleitung mit Gravitation	17·5	16.966	55	28	9
			1902 1903	Radobolje-Quelle	40·0	32.760	84	286	35
4	Krupa	15 M 2.848 Z	1885 1896	Gravitationsleitung	1·5	1.450	2	.	.
5	Cazin	11 M 1.953 Z	1887	Gravitationsleitung	0·17	100	1	.	.
6	Dolnja-Tuzla	807 M 10.227 Z	1887 1891	Gravitationsleitung Hukalo-Quelle Pasina-voda	0·5	9.460	5	.	3
7	Foča	512 M 3.705 Z	1888 1899 1904	Gravitationsleitung	4·5	3.976	10	.	6
8	Gacko	22 M 919 Z	1889 1890	Gravitationsleitung	1·0	821	5	2	.
9	Sarajevo	3.460 M 38.083 Z	1889 u. 1890	Moščanica-Quelle	53·7	44.914	167	932	156
			1895	Crnil-Quelle	10·0	958	.	.	.
			1900	Begovac-Quelle	3·0	1.871	9	.	.
1894— 1903	Kovačić-Quelle	30·0	3.561	4	3	5			
10	Tešanj	13 M 6.736 Z	1890	Gravitationsleitung	0·3	2.505	2	.	.

mit eisernen Rohren.

Reservoir		Filter		Baukosten K	Beitragsleistung der			Anmerkung				
Anzahl	Fassungsraum m ³	Anzahl	Filterfläche m ²		Landes- verwaltung K	Militär- verwaltung K	Gemeinde K					
.	.	.	.	1.000	.	1.000	.					
.	.	.	.	38.600	17.000	21.600	.					
1	Reservoir bei der Quelle Zwischen- reservoir Hochreservoir	1	105	419.687	315.687	104.000	.	I. Anlage.				
			600	363.414					363.414	Erweiterter Bestand.		
			300	.								
			250	.								
.	Auf Kosten der Gemeinde.					
.	.	.	.	1.000	.	1.000	.					
1	100	.	.	44.000	.	44.000	.					
1	28	.	.	44.926	.	13.100	31.826					
.	.	.	.	9.360	7.960	1.400	.					
Hochzonen- reservoir Niederzonen- reservoir	400 1.100	.	.	1.104.950	.	160.000	*) 944.950	*) Hievon 100.000 K Beitrag des Vakufs.				
									Entlastungskam- mer s. Reservoir	300	.	.
									1 Reservoir	33	.	.
1 Quellen- reservoir	.	.	.	47.360	.	47.360	.					
1	105	.	.	22.300	.	22.300	.					

Postnummer	Name des Ortes	Einwohnerzahl Zivil- und Militär nach der Volkszählung 1895	Erbauungsjahr	Art der Leitung und Bezugsquelle	Projektmäßige Leistung in Sekundenliter	Länge des Rohrnetzes in m	Anzahl der		
							Brunnen	Hauseinleitungen	Feuerhydranten
11	Drenovo-Tiesno	.	1891	Gravitationsleitung	0·2	212	1	.	.
12	B.-Kostajnica	15 M 1.574 Z	1892	Gravitationsleitung Baš-Bunar-Quelle	2·0	1.988	6	.	.
13	Bad Ilidže	Kurort	1892 bis 1894	Grundwasserleitung mit Pumpenbetrieb	1·5	4.821	2	24	29
14	Jajce	113 M 3.929 Z	1892 1902	Gravitationsleitung	0·6	617	2	2	.
				" Carewopolje	7·36	5.095	22	2	16
15	Travnik	365 M 6.261 Z	1893 und 1902	Gravitationsleitung Baš-Bunar-Quelle	15·0	8.496	40	82	18
16	Vareš	10 M 1.856 Z	1894	Gravitationsleitung	0·2	400	.	1	1
17	Jablanica	76 M 300 Z	1895	Gravitationsleitung	3·0	2.784	4	3	4
18	Rennbahn bei Ilidže	.	1896	Grundwasserleitung	5·0	3.477	4	.	63
19	Dervent	96 M 5.328 Z	1896/7	Ljubljana-Quelle	4·8	11.601	16	38	3
20	Zenica	172 M 4.226 Z	1898	Gravitationsleitungen	1·2	230	4	.	.
21	Livno	267 M 5.006 Z	1898	Gravitationsleitungen Peča- und Zavra- Quelle	13·0	3.261	16	1	2
22	Rudo	12 M 492 Z	1898	Gravitationsleitung	0·8	2.420	5	.	.
23	Ključ	13 M 1.581 Z	1899	Gravitationsleitung	1·7	1.569	6	2	.
24	Varcar-Vakuf	11 M 3.047 Z	1899	Gravitationsleitung	7·6	2.850	10	1	6

Reservoir		Filter		Baukosten K	Beitragsleistung der			Anmerkung
Anzahl	Fassungsraum m ³	Anzahl	Filterfläche m ²		Landes- verwaltung K	Militär- verwaltung K	Gemeinde K	
.	.	.	.	7.900	7.900	.	.	
1 Reservoir	36	.	.	15.330	3.400	.	11.930	
1 Turmreservoir	18	.	.	70.920	70.920	.	.	
1	50	.	.	4.212	4.212	.	.	Sogenannte Hotel- wasserleitung.
1	200	.	.	106.814	17.000	.	89.814	
1	500	.	.	203.122	195.722	.	7.400	
1	28	.	.	5.539	5.539	.	.	Dient zur Wasser- versorgung des Be- zirksspitals.
1	16	.	.	32.622	32.622	.	.	
.	.	.	.	49.962	49.962	.	.	Dampfpumpen- betrieb.
1 Hochreservoir 1 Zwischen- reservoir	200 250	.	.	247.466	13.932	.	233.534	Dampfpumpen- betrieb
.	.	.	.	6.522	.	.	6.522	
2 zusammen	80	.	.	75.345	3.256	.	72.089	
1	37	.	.	16.080	16.080	.	.	
1	21	.	.	16.004	3.000	.	13.004	
1	16	.	.	41.355	500	.	40.855	

Postnummer	Name des Ortes	Einwohnerzahl Zivil- und Militär nach der Volkszählung 1895	Erbauungsjahr	Art der Leitung und Bezugsquelle	Projektmäßige Leistung in Sekundenlitern	Länge des Rohrnetzes in m	Anzahl der		
							Brunnen	Hauseinleitungen	Feuerhydranten
25	Naromanja	.	1900	Gravitationsleitung	0·17	597	1	.	.
26	Ljubuški	15 M 3.949 Z	1900	Sammelbrunnen	0·4	120	1	.	.
27	Glamoč	13 M 853 Z	1901	Gravitationsleitung Bušija-Quelle	2·0	1.724	4	.	.
28	Kupreš	20 M 554 Z	1901	Gravitationsleitung	2·0	1.958	6	.	.
29	Visoko	12 M 3.897 Z	1901	Gravitationsleitung Perutac- und Kraljevac-Quelle	4·0	2.892	11	5	6
30	Konjica	254 M 1.739 Z	1902	Gravitationsleitung Ankina-Česma	2·5	2.364	8	.	.
31	Domanović	166 M 274 Z	1902	Gravitationsleitung Rečica-Quelle	1·5	1.346	1	1	.
32	Županjac	14 M 1.980 Z	1898 1903	Gravitationsleitung Hazna-Quelle	2·5 2·5	803 2.164	5 14	.	2 5
33	Trebinje	1.670 M 3.730 Z	1903/4	Oko-Quelle	6·0	11.410	28	13	10
34	Goražda	465 M 1.460 Z	1904/5	Gravitationsleitung 3 Quellen	1·6	3.370	12	1	6
35	B. Petrovac	14 M 3.080 Z	1904/5	Gravitationsleitung Smoljane-Quelle	7·0	15.360	21	.	5
36	Rogatica	364 M 2.508 Z	1905	Gravitationsleitung Hladno-Quelle	2·5	3.590	9	.	.
37	Bihac	387 M 2.053 Z	1905/6	Gravitationsleitung Treblenjic-Quelle	8·0	5.628	20	.	6

Reservoir		Filter		Baukosten K	Beitragsleistung der			Anmerkung
Anzahl	Fassungsraum m ³	Anzahl	Filterfläche m ²		Landes- verwaltung K	Militär- verwaltung K	Gemeinde K	
.	.	.	.	3.400	3.400	.	.	Brunnen an der Straße Sarajevo-Rogatica.
.	.	.	.	1.330	800	.	530	
1	62	.	.	26.469	.	.	26.469	
.	.	.	.	17.480	.	.	17.480	
2 à	30	.	.	32.000	.	.	32.000	
1 Quellen- reservoir	40	.	.	25.542	3.000	4.000	18.542	
1 Quellen- reservoir 1 Ortszisterne	.	.	.	11.499	4.299	7.200	.	In die Kaserne wird das Wasser mit Handpumpe gehoben.
.	.	.	.	4.200	4.200	.	.	1. Anlage.
1	76	.	.	40.427	.	.	40.427	
1 Zwischen- reservoir 1 Hochreservoir	350 400	.	.	361.767	119.000	130.000	112.767	Das Wasser wird aus der Oko-Quelle mittels Dampf- pumpwerk in das Zwischenreservoir gehoben.
1 Reservoir	30	.	.	38.454	23.454	15.000	.	
1 Reservoir	200	.	.	192.742	.	.	192.742	Baukosten noch nicht abgerechnet.
1 Quellen- reservoir 1 Zisterne	20	.	.	46.708	.	36.950	9.758	Baukosten noch nicht abgerechnet.
1 Reservoir	110	.	.	100.000	.	.	100.000	Wasserleitung noch im Bau. Angaben nach Projekt.

Hochbauten.

Amtsgebäude.

In den ersten Jahren nach der Okkupation beschränkte sich die Bautätigkeit der Landesverwaltung, was die Herstellung von Amtsgebäuden anbelangt, zunächst auf die notdürftige Instandsetzung und Adaptierung der vorhandenen, von der ottomanischen Verwaltung übernommenen Objekte.

Diese waren — von dem Konak (Wohngebäude) des Vali (Gouverneurs) in Sarajevo angefangen bis herab auf die Bezirksamtsgebäude — ganz primitive, teilweise aus Bruchstein, größtenteils aber aus Riegelwänden und ungebrannten Ziegeln (čerpić) ausgeführte Gebäude, welche den Anforderungen nicht entsprachen und auch nach durchgeführter Adaptierung nur halbwegs für Amtszwecke zu gebrauchen waren.

1. Regierungsgebäude in Sarajevo.

Für die Unterbringung der Zentralbehörden standen in der Hauptstadt Sarajevo nur unzureichende und besonders feuergefährliche alte Gebäude zur Verfügung.

Als sich der Raumangel für die Ämter fühlbar machte, wurden Privathäuser für Amtszwecke gemietet, welche auch nicht um vieles besser waren, als die alten ärarischen Gebäude.

Dabei war die Verteilung der verschiedenen Bureaus der Landesregierung in oft ziemlich ferne von einander gelegenen Lokalitäten für die Geschäftserledigung in hohem Maße abträglich.

Als sich diese Verhältnisse infolge der Steigerung der Amtsgeschäfte und der damit im Zusammenhang stehenden Vermehrung des Beamtenpersonals noch unhaltbarer gestalteten, wurde im Jahre 1884 der Bau eines größeren, alle Zentralämter umfassenden Amtsgebäudes begonnen, welches im Jahre 1885 seinem Zwecke zugeführt wurde.

Die Baukosten dieses modernen und entsprechend geräumigen Gebäudes (verbaute Fläche 3000 Quadratmeter), welches nicht allein sämtliche damalige Bureaus aufnahm, sondern auch eine Anzahl von Reserveräumen enthielt, beliefen sich auf 840.000 K und wurden aus Landesmitteln bestritten.

Im Jahre 1896 wurde die Erbauung eines zweiten Regierungsgebäudes nötig.

Die verbaute Fläche des zweiten in unmittelbarer Nähe des schon bestehenden aufgeführten Regierungsgebäudes beträgt 2300 Quadratmeter. Die Gesamtbaukosten, inklusive Baugrund, beliefen sich auf 732.000 K, welche darlehensweise und gegen entsprechende Verzinsung dem bosnisch-hercegovinischen Beamtenpensionsfonds entnommen wurden.

Auch dieses zweite Gebäude reichte bald nicht mehr aus.

Ein drittes Gebäude folgte. Dasselbe wurde in den Jahren 1903 und 1904 mit 904 Quadratmeter verbauter Fläche errichtet und steht gleichfalls neben dem ersten Regierungsgebäude, und zwar auf der entgegengesetzten Seite, dasselbe flankierend.

Die Gesamtbaukosten, inklusive Baugrund, betragen 220.000 K und wurden aus den Mitteln der Bruderlade der bosnisch-hercegovinischen Montanwerke gleichfalls darlehensweise und gegen angemessene Verzinsung entnommen.

2. Bezirksämter und Expositursgebäude.

Die Mangelhaftigkeit und besonders die Feuergefährlichkeit der in den Bezirksorten vorfindlichen ärarischen oder gemieteten Amtsgebäude machte seit der Einrichtung der Grund-

bücher, für deren feuersichere Unterbringung unbedingt gesorgt werden mußte, die allmähliche Erbauung von Bezirksamtsgebäuden zur Notwendigkeit.

Im Jahre 1885 ward mit dem Baue von entsprechenden, feuersicheren Bezirksamtsgebäuden begonnen.

Es wurden hiefür als Normalien vier Typen von Gebäuden aufgestellt, je nach der Größe des Bezirkes, dem Geschäftsumfang des Amtes, ferner je nach dem Umstande, ob eine Naturalwohnung für den Bezirksvorsteher geschaffen werden sollte oder nicht.

Sämtliche Typen sind für einstöckige Gebäude und haben folgende verbaute Flächen:

Type	I. (mit Naturalwohnung für den Bezirksvorsteher) . . .	573	Quadratmeter
„	II.	370	„
„	III.	487	„
„	IV.	498	„

Seit 1895 wurde versucht, diese Gebäude im orientalischen Stil zu halten. Gegenwärtig bestehen in fast allen Bezirksorten derartige neue Amtsgebäude. Die noch fehlenden sollen in den nächsten Jahren nach Maßgabe der Fertigstellung des Grundbuches erbaut werden.

Auch für die Bezirksexposituren wurden Unterkünfte geschaffen. Von der Aufstellung von Normaltypen wurde hiebei Umgang genommen und die Gebäude den lokalen Bedürfnissen jeweilig angepaßt.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluß über die Anzahl der ausgeführten Bezirksamts- und Expositursgebäude und über die hiefür aufgewendeten Beträge.

3. Gebäude für Justizzwecke.

A. Gerichtsgebäude.

Für die Zwecke der Unterbringung von Gerichtsbehörden dienen folgende Gebäude:

- a) Das Obergerichtsgebäude in Sarajevo. Dieses wurde in den Jahren 1890/91 mit einem Aufwande von 157.265 K erbaut, ist zwei Stock hoch, bedeckt eine verbaute Fläche von 675 m² und umfaßt alle für das Obergericht nötigen Räumlichkeiten.
- b) Das Kreisgerichtsgebäude in Mostar weist ähnliche Raum- und Dispositionsverhältnisse auf wie das Obergerichtsgebäude in Sarajevo. Die Kosten dieses in den Jahren 1891 bis 1892 ausgeführten Baues, dem die Räumlichkeiten für ein Kreisgerichtsgefängnis angegliedert wurden, betragen 351.344 K.

Die übrigen Kreisgerichte sind in gemieteten Häusern untergebracht; die Bezirksgerichte befinden sich in den Bezirksamtsgebäuden.

B. Gefängnisbauten.

S. hierüber S. 541 und 543.

Nachweisung über den Stand der Baukosten der Bezirksamtsgebäude vom Jahre 1885 bis Ende Dezember 1905.

Post-Nr.	Baujahr	Benanntlich	Baukosten	
			K	h
A. Bezirksamtsgebäude:				
1	1885	Nevesinje	84.370	34
2	1885	Ljubuški	123.468	78
3	1885	Tešanj mit normaler Wohnung	186.062	53
4	1885	Prnjavor	77.112	—
5	1885) 1891)	Sanskimost + 8.391 K 22 h für Zubau	65.888	02
6	1886	Dervent	94.276	62
7	1886	Bosnisch-Gradiška	10.176	44
8	1886	Banjaluka	78.760	10
9	1887	Višegrad	63.272	40
10	1887) 1891) 1895)	Gradačac mit separatem Wohnhaus	99.965	24
11	1888	Vlasenica mit normaler Wohnung	114.588	14
12	1888	Brčka	13.173	60
13	1888) 1898)	Bjelina + 6.000 K für Arrestgebäude + 3.131 K 94 h für Umbau vide Post 34	15.902	34
14	1889	Zvornik mit normaler Wohnung	95.736	66
15	1889	Krupa	14.800	—
16	1889	Kotor Varoš mit Wohnung	69.800	—
17	1890	Cazin mit normaler Wohnung	64.000	—
18	1890	Konjica	74.897	62
19	1890	Maglaj	18.729	40
20	1891	Travnik	76.216	08
21	1891	Petrovac	72.742	92
22	1891	Zenica	36.106	14
Transport .			1,550.045	37

Post-Nr.	Baujahr	Benanntlich	Baukosten	
			K	h
		Transport .	1,550.045	37
23	1891	Gračanica mit normaler Wohnung	88.981	38
24	1896	Sarajevo, im Gebäude des Pensionsfonds der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnbediensteten mietweise dauernd untergebracht	180.000	—
25	1892	Srebrenica mit normaler Wohnung	100.339	46
26	1892	Žepče	64.000	—
27	1893	Livno mit normaler Wohnung	116.600	—
28	1893	Bugojno 1 Teilbau mit projektierte Wohnung	44.000	—
29	1894	Županjac mit normaler Wohnung	116.600	—
30	1895	Visoko " " "	116.600	—
31	1895) 1896)	Ključ " " "	121.600	—
32	1896) 1897)	Kladanj " " "	92.000	—
33	1897	Varcar Vakuf mit normaler Wohnung	58.000	—
34	1898	Bjelina, Vergrößerung und Arrestgebäude	9.131	94
35	1899	Glamoč, kleines Gebäude für Grundbuch und Evidenz	20.000	—
36	1900	Nevesinje, Arrestgebäude	160.000	—
37	1900	Višegrad, Zubau	8.600	—
38	1900	Travnik	17.800	—
39	1900	Livno, Nebengebäude	5.150	—
40	1900	Jajce, neues Amtsgebäude mit normaler Wohnung	144.800	—
41	1900	Rogatica, kleines Gebäude für Grundbuch und Evidenz	21.036	53
42	1900	Brčka, Arrestgebäude	15.000	—
43	1902	Rogatica, Grundankauf für neues Amtsgebäude	3.930	40
44	1902	Rogatica, Arrestgebäude	6.700	—
45	1902	Fojnica, Amtsgebäude	32.650	—
46	1902	Dolnja Tuzla, Arrestgebäude	6.850	—
47	1903	Livno, Herstellung eines oberirdischen Kellers	750	—
		Transport .	3,101.165	08

Post-Nr.	Baujahr	Benanntlich	Baukosten	
			K	h
		Transport .	3,101.165	08
48	1903	Prozor, ebenerdiges Gebäude für die Unterbringung des Grundbuches	19.100	—
49	1903	Foča, Wohnhaus für den Bezirksvorsteher (inklusive Nebengebäude und Grundankauf)	13.853	70
50	1903	Bosnisch-Brod, Polizeiwachthaus	675	—
51	1904	Čajnica, Grundbuchs- und Evidenzhaltungsgebäude .	18.300	—
		Zusammen .	3,153.093	78
		B. Expositursgebäude:		
1	1887	Bosnisch-Kostajnica mit normaler Wohnung	63.914	98
2	1889	Dolnje Hrasno " " "	10.243	44
3	1889	Kulen Vakuf mit Wohnung	10.028	71
4	1890 } 1902 }	Kupreš mit Wohnung und Zubau	10.200	—
5	1890	Lastva mit Wohnung	12.766	82
6	1891	Bjelemić	11.276	36
7	1892	Kladuša mit normaler Wohnung	24.019	82
8	1892	Doboj, Zubau	4.448	72
9	1892	Grahovo	2.630	44
10	1892	Kalinovik	4.400	—
11	1893	Grab, Zubau	14.300	—
12	1894	Drvar mit normaler Wohnung	23.400	—
13	1900	Grahovo	1.060	—
14	1901	Kulen-Vakuf, Nebengebäude	2.750	—
15	1901	Grahovo, Zubau	1.340	—
		Zusammen .	196.779	29
		Rekapitulation:		
		A. Bezirksamtsgebäude	3,153.093	78
		B. Expositursgebäude	196.779	29
		Totalsumme .	3,349.873	07

Gerichtsgebäude, erbaut in den Jahren 1886 bis inklusive 1905.

Baujahre	B e n a n n t l i c h	Baukosten	Anmerkung
		Kronen	
1886 bis inklusive 1888, 1892, 1901 und 1904	Landesstrafanstalt Zenica	1,015.218·18	
1887	Kreisgerichtsgefängnis Dolnja-Tuzla	142.524·94	
1887 und 1888	„ Banjaluka	127.987·52	
1890	Kreisgerichtsgebäude Dolnja-Tuzla (Umbau) . . .	6.361·20	
1890 und 1891	Obergerichtsgebäude Sarajevo	157.265·70	
1891 und 1892	Kreisgerichtsgebäude Mostar samt Gefangenhaus	351.344·20	
1897	Kreisgerichts-Arrestgebäude Bihač	12.265·16	
1900	Kreisgerichtsgefängnis Travnik	133.000·00	
1905	Grundankauf für das Gerichtsgebäude in Foča . .	1.900·00	
Gesamtsumme . .		1,947.866·90	

Zoll- und Finanzwachkasernen.

Ebenso wie die Gendarmerie war in den ersten Jahren auch die Zoll- und Finanzwache nur in ganz primitiven Ubikationen untergebracht.

Der schwere Dienst dieser Angestellten erforderte jedoch dringendst, besonders an der Grenze, den Bau von soliden, den Anforderungen entsprechenden Objekten. Es wurde infolgedessen bereits im Jahre 1883 mit dem Bau von Kasernen für die Zoll- und Finanzwache begonnen, für welche im Anfange ganz einfache Typen zur Anwendung kamen; später jedoch, besonders an den am meisten exponierten Stellen, wurden auch für die Finanzwache verteidigungsfähige Objekte gebaut.

Im ganzen wurden bisnun in 38 Stationen ganz neue Bauten und in 15 Stationen Um- und Zubauten an bestehenden Kasernen mit einem Gesamtaufwande von 675.821 K ausgeführt (s. S. 482).

Gebäude für die Tabakfabrikation.

Die Einführung des Tabakmonopols im Jahre 1880 erheischte die sofortige Aufführung der erforderlichen Baulichkeiten für die Aufbewahrung des Rohmaterials und für die Fabrikation (s. S. 449).

Zuerst wurden die Magazine und die Tabakfabriken in Sarajevo und in Mostar aufgeführt, welche nach und nach infolge der Steigerung des Bedarfes erweitert werden mußten. Im Jahre 1882 wurde in beiden Fabriken der Dampftrieb eingeführt.

Im Jahre 1888 wurde die Fabrik in Banjaluka und im Jahre 1893 diejenige von Travnik errichtet.

Die Gebäude dieser Fabrikanlagen sind durchwegs solid gebaut und feuersicher eingedeckt. In den Bauten der neuesten Zeit wurden so weit als tunlich die tragenden Teile der Konstruktion aus Eisen hergestellt; als Decken wurden zwischen eisernen Traversen eingespannte Gewölbe angewendet. Die Ausstattung sämtlicher Gebäude sowohl in den Fassaden als im Innern ist ganz einfach und schmucklos.

In den Fabrikanlagen befinden sich außer dem Direktionsgebäude große luftige Magazinsgebäude, Werkstätten für die verschiedenen Zubereitungen der Tabake, Zigarettenfabrikation, Kartonage, Tischlerei und Spenglerei, ferner Depots für Feuerlöschrequisiten und verschiedene Nebengebäude.

Was die Wasserversorgung anbelangt, so sind die Gebäude an das Rohrnetz der städtischen Wasserleitungen angeschlossen, und wo eine solche fehlt (wie zum Beispiel in Banjaluka), wurden in der Anlage eigene Brunnen gebohrt.

Es mußten ferner in den einzelnen Tabakeinlösstationen Magazine für die Einlagerung und Aufbewahrung der von den Produzenten gelieferten Tabakblätter errichtet werden. Solche Einlösämter wurden in Ljubuški, Trebinje, Srebrenica, Stolac, Čapljina und Zvornik, ferner Tabakblättermagazine in Foča, Ljubinje, Čapljina und Ljubuški aufgeführt.

Diese Einlösämter und Magazine sind in der Regel inmitten der dazu gehörigen Musterplantagen situiert. Mit den eigentlichen Magazinsgebäuden, welche den Hauptbestandteil der Anlagen bilden, stehen Gebäude für Kanzleizwecke und für die Unterkunft der Beamten in Verbindung. Ebenso wie die Fabriken sind auch diese Gebäudekomplexe ganz solid gebaut und feuersicher eingedeckt.

Die Fabriken und die Einlösämter, welche sich in der Nähe der Eisenbahn befinden, sind mit einem eigenen Geleise mit der Eisenbahnlinie verbunden.

Über die einzelnen angeführten Anlagen für die Tabakfabrikation und Aufbewahrung und über die hierfür aufgewendeten Mittel gibt die angeschlossene Tabelle Aufschluß.

Tabakregiegebäude.

1883—1891	Tabakfabrik in Sarajevo	K 183.372·46	
1885, 1890, 1900	„ „ Mostar	„ 266.300·21	
1888, 1889, 1891	„ „ Banjaluka	„ 437.655·28	K 887.327·95
1883—1896	Einlöseamt „ Ljubuški	K 329.095·38	
1883—1896	„ „ Trebinje	„ 95.651·58	
1883—1893	„ „ Srebrenica	„ 48.434·38	
1885—1896	„ „ Stolac	„ 181.749·50	
1891	„ „ Čapljina	„ 186.759·86	
1884	„ „ Zvornik (Baracke)	„ 5.207·06	„ 876.897·76
1893	Tabakmagazine in Foča	K 21.910·38	
1900	„ „ Ljubinje	„ 13.847·88	„ 35.758·26
1902	Bau eines zweistöckigen Tabakblättermagazines in Čapljina inklusive Grunderwerbungs- und Ge- leiseanlagen	K 98.050·00	
1902	Bau eines dreistöckigen Tabakblättermagazins in Ljubuški samt Grundankauf	„ 124.426·72	„ 222.476·72
	Gesamtsumme		K 1,992.460·69

4. Schulbauten.

a) für Elementarschulen.

Im Jahre 1886 wurden für die auf dem Lande zu errichtenden Schulen vier Normaltypen aufgestellt, welche sich, je nach den Lokalverhältnissen und dem zu erwartenden Schülerbesuche, entsprechend abstufen.

b) für Mittelschulen.

In den Jahren 1891 bis 1892 wurde der Bau des bis dahin in einem Mietobjekte untergebrachten Sarajevoer Obergymnasiums in einer allen Anforderungen entsprechenden Form durchgeführt. Die auf 307.488 K sich belaufenden Baukosten wurden aus Landesmitteln bestritten.

Außer diesem Gymnasium wurden im Laufe der Jahre folgende Mittelschulen erbaut: Die Oberrealschule in Banjaluka (1887), welche im Jahre 1901 durch einen Zubau erweitert werden mußte; das Obergymnasium in Mostar im orientalischen Stil; die Handelsschulen in Dolnja-Tuzla, Travnik, Trebinje, Bjelina und Bihać; diese sind teils neu erbaut, teils durch die Aufführung von Zu- und Umbauten erweitert worden. Das Gymnasialgebäude in Dolnja-Tuzla (1904); zu diesem Bau leistete die Stadtgemeinde Dolnja-Tuzla einen Beitrag von 160.000 K.

c) sonstige Schulen.

Die Scheriatrichterschule siehe Seite 218.

Das serbisch-orthodoxe Priesterseminar in Reljevo siehe Seite 132 und 217.

In das Jahr 1904 fällt die Erbauung der landesärarischen Teppichweberei in Sarajevo, welche bis dahin in drei verschiedenen, ganz primitiven, zerstreut liegenden Gebäuden untergebracht war und nunmehr in einem modernen, zweckentsprechend konstruierten Gebäude ihr Heim erhielt. Die Baukosten im Betrage von 50.500 K wurden aus den Mitteln des bosnisch-hercegovinischen Beamtenpensionsfonds darlehensweise und gegen entsprechende Verzinsung bestritten.

In den nachstehenden Tabellen sind die in den Jahren 1884 bis 1905 seitens der Landesverwaltung ausgeführten Schulbauten sowie die hiefür aufgewendeten Kosten zusammengestellt.

Schulbauten in den Jahren 1884 bis 1905.

Baujahre	Benanntlich	Baukosten	
		Kronen	
		einzeln	zusammen
1886	a) Elementarschulen: 7 Elementarschulen	59.007·46	
1887	12 Elementarschulen 1 Baufortsetzung 1 Nebengebäude	109.820·18	
1888	3 Elementarschulen 1 Nebengebäude	37.123·34	
1889	5 Elementarschulen 1 Schulgarten	117.186·08	
1890	6 Elementarschulen	75.404·06	
1891	8 Elementarschulen 1 Baufortsetzung	76.119·54	
1892	8 Elementarschulen	141.172·00	
1893	8 Elementarschulen 1 Zubau	167.532·00	
1894	5 Elementarschulen 1 Umbau	70.558·68	
1895	4 Elementarschulen 1 Umbau	116.306·86	
1896	4 Elementarschulen 1 Nebengebäude	104.754·50	
1897	7 Elementarschulen 1 Zubau	186.988·00	
1898	1 Elementarschule 2 Zubauten	54.471·20	
1899	5 Elementarschulen 1 Bauvollendung	49.536·50	
1900	9 Elementarschulen 4 Zubauten	130.856·15	
1901	1 Elementarschule	11.290·00	
	Transport..	1,508.126·55	

Baujahre	Benanntlich	Baukosten	
		Kronen	
		einzel	zusammen
	Transport..	1,508.126·55	
1902	5 Elementarschulen 1 Mädchenschule 2 Zubauten	130.207·74	
1903	4 Elementarschulen 6 Nebengebäude 2 Adaptierungen und Erweiterung	80.058·28	
1904	8 Elementarschulen 2 Nebengebäude	118.780·00	
1905	2 Elementarschulen 1 Nebengebäude	33.022·00	1,870.194·57
I. Teil 1887—1888 II. „ 1900—1901	b) Mittelschulen: Oberrealschule in Banjaluka	157.857·10	
1893 bis 1897 1901 bis 1903	Obergymnasium in Mostar	307.976·90	
1890 bis 1891, 1892	Obergymnasium samt Volksschule in Sarajevo	468.938·48	
1904	Obergymnasium in Dolnja-Tuzla	243.000·00	
1889	Technische Mittelschule in Sarajevo (Einrichtung)	3.783·02	
1886 bis inklusive 1900	Handelsschulen in Dolnja-Tuzla (Zubau), Travnik, Trebinje, Bjelina (Umbau), Bihać, zusammen 3 Neubauten, 1 Zubau und 1 Umbau	218.444·66	
1897	Höhere Mädchenschule in Sarajevo (Nebengebäude)	16.199·26	1,416.199·42
	c) Sonstige Schulen:		
1893 bis 1902	Handwerkerschulen in Sarajevo und Mostar, zusammen 1 Neubau und 2 Zubauten	157.701·94	
1904	Teppichweberei in Sarajevo, zusammen 1 Neubau und 1 Zubau	62.544·70	
1884 bis 1887	Serbisch-orthodoxes Priesterseminar in Reljevo	171.940·66	
1886 bis 1889	Konviktgebäude in Sarajevo	83.420·16	
1886 bis 1900 1902 bis 1903	6 Reformmekteb	42.611·62	
1887 bis 1896	6 Medressen, und zwar in Kladanj, Cazin, Bihać, Fojnica, Dolnja-Tuzla und Travnik	228.776·32	
1887 bis 1889	Scheriatsrichterschule in Sarajevo	214.000·00	960.995·40
	Totalsumme..	.	4,247.389·39

Gendarmeriekasernbauten.

Das Postennetz der Gendarmerie, welches sich über das Land ausbreitet und gerade die unwegsamen und abgelegenen Distrikte in größerer Dichte überspannt, konnte nur dadurch organisiert werden, daß überall, wo nicht, wie in den Städten, geeignete Mietobjekte zur Verfügung standen, eigene Gendarmerieunterkünfte erbaut wurden. An jenen exponierten Orten aber, wo, in vereinsamer Gebirgsgegend gelegen, der Gendarmerieposten eventuellen Feindseligkeiten ausgesetzt sein könnte oder, wo ein solcher Posten an die Stelle eines ehemals durch größere militärische Besatzung gesicherten Punktes, insbesondere an der Peripherie des Landes getreten war, mußte auch auf die Verteidigungsfähigkeit der Objekte Rücksicht genommen werden.

Die ersten Gendarmeriekasernen, welche zur Ausführung kamen, wurden nicht nach einheitlichen Typen gebaut, sondern den Lokalverhältnissen und besonders der taktischen Lage des Objektes entsprechend ausgeführt.

In der Regel beschränkten sich die damaligen Anlagen auf das Kaserngebäude selbst, das als Unterkunft für die Mannschaft des Postens diente und auf ein Stallgebäude für zwei oder drei Pferde. Der Hofraum wurde mit einer mit Schießscharten versehenen Mauer umgeben.

Aus diesen ersten Kasernenplänen bildeten sich nach und nach, unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen, gewisse Typen von Kasernen heraus, welche in den späteren Jahren fast allgemein zur Anwendung kamen. Bei diesen wurden auch die Wirtschaftsbedürfnisse des Postens besonders berücksichtigt und so wurden bei den in den Neunzigerjahren gebauten Gendarmeriekasernen fast überall auch Gemüseärten, Schweineställe, Backöfen, Holzlagen, Magazine etc. angelegt. Die in isolierten Höhenlagen befindlichen Kasernen werden mit Blitzableitern versehen und, wo nur möglich, wird auch für die Herstellung einer Wasserleitung bis in das Innere des Gebäudes, eventuell für die Anlage von Brunnen oder Zisternen gesorgt.

Das Verzeichnis der bis zum Jahre 1905 erbauten Gendarmeriekasernen nebst dem stattgehabten Baukostenaufwand ist in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt.

Gendarmeriekasernbauten in den Jahren 1883 bis inklusive 1905.

Baujahr	B e n a n n t l i c h	B a u k o s t e n	
		K r o n e n	
		einzeln	zusammen
1883	5 Neubauten	59.496·72	
1884	5 „	66.928·70	
1885	10 „	93.782·08	
1886	6 „ und 4 Zubauten	109.021·58	
1887	6 „	60.186·18	
1888	9 „	88.070·20	
1889	8 „	106.489·02	
1890	7 „	83.079·76	
1891	5 „ und 1 Bauvollendung	69.742·34	
1892	7 „ „ 1 Zubau	121.694·58	
1893	7 „	83.607·58	
1894	4 „ und 2 Zubauten	46.987·28	
1895	4 „	56.793·90	
1896	5 „ und 3 Zubauten	34.917·46	
1897	2 „ „ 1 Zubau	34.805·92	
1898	6 „ „ 2 Zubauten	69.679·08	
1899	3 „	42.840·00	
1900	2 „ und 1 Zubau	43.419·30	
1901	1 Neubau und 1 Zubau	16.437·45	
1902	13 Zubauten, respektive Erweiterungen etc.	20.703·90	
1903	1 Neubau und 14 Zubauten	41.200·42	
1904	1 Neubau und 9 Zubauten	37.107·60	
1905	1 „	17.300·00	
	Zusammen: 105 Neubauten, 52 Zubauten, respektive Erweiterungen. Gesamtsumme		1,404,291·05

Landesärarische Militärunterkünfte.

Die k. u. k. Militärverwaltung fand für die Unterbringung der in Bosnien und der Hercegovina garnisonierenden Truppen nur wenige türkische Militärubikationen im Lande vor, so die Kasernen in Sarajevo, Banjaluka etc. Doch diese reichten auch nicht annähernd aus und waren überdies in unzulänglichem Bau- und Erhaltungszustande.

Von allem Anfange an war daher die Militärverwaltung darauf bedacht, die Garnisonen entsprechend unterzubringen und geschah dies vorerst meist in provisorischen Baracken und in eigenen „Lagern“ an der Peripherie der Städte, an welche Anlagen häufig Gemüsegärten für Offiziers- und Mannschaftsmenagen, öfters auch gefällige Parkanlagen und Baumpflanzungen angeschlossen wurden.

Diese Barackenlager waren samt und sonders von der Heeresverwaltung aus eigenen Mitteln bestritten worden. Die ursprünglich provisorisch angelegten Baracken erhielten zwar durch entsprechende Adaptierung vielfach eine gewisse Stabilisierung, allein nichtsdestoweniger konnte diese Art der Kasernierung der Garnisonen doch nicht von immerwährender Dauer sein und, ganz abgesehen von der Einquartierungspflicht, welche den Gemeinden und dem Lande oblag, war schon der trotz aller Reparatur und Nachhilfe immer mehr nach Ersatz drängende Verfall der Baracken ein zwingender Grund, definitive Kasernunterkünfte zu schaffen.

Im Jahre 1882 hat zuerst die k. u. k. Militärverwaltung einige solide Kasernen aus eigenen Mitteln zu bauen begonnen.

Im Jahre 1886 übernahm sodann die Landesverwaltung die Ausführung dieser Bauten in eigene Regie.

Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der der Landesverwaltung für die Herstellung dieser Militärunterkunftsbauten alljährlich im Budget zur Verfügung stehenden Mittel wurde im Jahre 1895 seitens der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung im Einvernehmen mit der k. u. k. Heeresverwaltung ein einheitliches Programm für alle vom Lande noch herzustellenden Unterkunftsbauten aufgestellt und für die Durchführung dieser Bauten aus dem im Jahre 1895 aufgenommenen bosnisch-hercegovinischen Landesanlehen per 24 Millionen Kronen ein Betrag von 4 Millionen Kronen bestimmt.

Dieses Programm gelangte in den darauffolgenden Jahren sukzessive zur Ausführung.

Gelegentlich der Aufstellung dieses Programmes und der Übernahme der Bauten durch die Landesverwaltung wurden auch die Eigentums- und Nutzungsrechte festgestellt. In dieser Beziehung wurde folgendes bestimmt: Die von der Landesverwaltung erbauten Kasernen sind Eigentum derselben und sind dem Zwecke der Militärunterkunft gewidmet. Für die Benützung derselben zu obigem Zwecke entrichtet die Heeresverwaltung der Landesregierung einen Betrag, welcher drei Prozent der tatsächlichen Baukosten des betreffenden Objectes ausmacht, ferner als Entschädigung für die Erhaltungskosten $1\frac{1}{2}$ Prozent von der Bausumme jedes Objectes, sonach zusammen alljährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent von dieser Summe.

Abgesehen von den landesärarischen Kasernen bestehen im Lande noch anderweitige derartige Ubikationen in allen befestigten Plätzen, welche jedoch von der k. u. k. Militärverwaltung selbständig und aus dem eigenen Etat erbaut worden sind.

In der unten folgenden Tabelle sind alle seit dem Jahre 1886 von der Landesverwaltung ausgeführten Militärunterkunftsbauten samt den dafür aufgewendeten Beträgen ausgewiesen.

Landesärarische Militärunterkunftsbauten in den Jahren
1886 bis inklusive 1904.

Baujahre	Benanntlich	Baukosten	
		Kronen	
		einzel	zusammen
1886 bis inklusive 1899	Avtovac: 5 Mannschaftsbaracken, Truppenspital, 2 Offiziers- gebäude, Verpflegsmagazinsbaracke, Feldbäckerei, Stall und sonstige Nebenerfordernisse und Ameliorie- rung	157.138	80
1886 bis 1901	Banjaluka: Kompagniekaserne und kleinere Zubauten	85.239	90
1896 bis 1899	Bjelina: 3 Kasernen für Infanterie, Kavallerie samt zugehörigen Stall- und Nebengebäuden	446.883	16
1885 bis 1896	Foča: Train- und Artilleriekaserne, Truppenspital, mohamme- danischer Friedhof und kleinere Adaptierungen an den bestandenen Kasernen	282.330	66
1900	Goražda: Kaserne für 2 Kompagnien Infanterie samt Nebenerforder- nissen	147.467	97
1887 bis 1895	Jablanica: Infanteriekaserne	141.716	51
1890 bis 1892	Kalinovik: 2 Halbkompagniekasernen, Trainstall und Schmiede . .	146.691	14
1887	Konjica: Trainstall	29.486	60
1900 bis 1901	Mostar: 1 Halbbataillons-, 1 Kompagniekaserne samt Neben- erfordernissen etc.		
1903 bis 1904	Notküche und Aborte im Reservistenzeltlager	308.943	66
1894 bis 1895	Nevesinje: 1 Kaserne	338.614	50
	Transport .	2,084.512	90

Baujahre	Benanntlich	Baukosten	
		Kronen	
		einzel	zusammen
1901	Transport . Rogatica: 1½ Kompagniekaserne	2,084.512·90 132.341·27	
1886 bis inklusive 1900	Sarajevo: 2 Bataillons-, 4 Halbataillionskasernen, 7 Stallgebäude für Offizierspferde, Kavalleriepferde, Train- und Kavalleriekasernen, Artilleriekaserne, Offiziersgebäude samt den nötigen Nebenerfordernissen, Entwässer- ungen und Wasserversorgungen	2,636.152·19	
1886 bis 1896	Stolac: Ameliorierung des Truppenspitals	14.519·72	
1888 bis 1890	Travnik: Wasserleitung und diverse Herstellungen	11.263·12	
1900	Trebinje: 1 Kompagnie- und 1 Halbataillionskaserne, Nebengebäude, Zisterne	360.398·31	
1887 bis 1901	Dolnja-Tuzla: 4 Stallgebäude für Offizierspferde, Artillerie, Kavallerie und Train, Tuschbad, 2 Stallgebäude für kranke Pferde und sonstige Nebenerfordernisse	162.573·31	
1900 bis 1901	Zvornik: Stallgebäude für Offiziers- und Trainpferde, Schmiede und sonstige kleine Herstellungen	42.047·36	
1902	Sarajevo: Garnisonsgerichts- und Arrestgebäude im Defensions- lager	264.284·24	
1898 bis 1902	Goražda, Rogatica, Sarajevo, Trebinje und Višegrad: Einlösung von Grundstücken für die in diesen Stationen erbauten landesärarischen Militärunterkünfte	213.014·10	
	Summe		5,921.106·52

Spitalsbauten.

Was die im Interesse der Sanitätspflege geschaffenen Spitalsbauten betrifft, so sind dieselben in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt. In Betreff der Einzelheiten siehe Seite 96 und 98.

Baujahr	Benanntlich	Baukosten	
		Kronen	
		einzel	zusammen
<i>a) Bezirksspitäler:</i>			
1891—1893	Kladanj	46.584·00	
1892	Livno	33.393·60	
1892—1893	Kotor Varoš	47.276·16	
1892—1893	Cazin	46.456·38	
1893	Vareš	58.985·54	
1893	Srebrenica (Ärztewohnhaus und Nebengebäude)	15.420·00	
1893 u. 1903	Gacko (samt Zubau)	54.897·56	
1896	Ključ	52.986·26	
1901	Goražda	76.400·00	
1902	Goražda (Schuppen für Desinfektor)	100·00	
1902	Prnjavor (Ärztewohnung)	17.000·00	
	<i>a) zusammen: 8 Bezirksspitalneubauten, 3 Zubauten, 1 Ärztewohnhaus</i>		
	Gesamtsumme ..		449.499·50
<i>b) Cholerabaracken:</i>			
1892	9 Cholerabaracken	32.736·50	
	Gesamtsumme ..		32.736·50
<i>c) Ambulatorien:</i>			
1903	Nevesinje	7.700·00	
1904 u. 1905	Bosnisch Dubica	21.754·00	
	Gesamtsumme ..		29.454·00
<i>d) Landesspital in Sarajevo:</i>			
1892—1901	Landesspital in Sarajevo	1.453.617·42	
1903 u. 1904			
	Gesamtsumme ..		1.453.617·42

Bauten für landwirtschaftliche Zwecke.

Die angeschlossene Tabelle gibt Aufschluß über die für landwirtschaftliche Zwecke ausgeführten Bauten (s. S. 245) und über die hierfür aufgewendeten Beträge. Diese Gebäude sind selbstverständlich, was das Äußere anbelangt, sehr bescheiden gehalten. Das Hauptgewicht wurde auf die Zweckmäßigkeit der Anlage und auf die Solidität der Konstruktion gelegt.

		K r o n e n
1886. 1890.	Hengstendepot in Sarajevo	94.916
1887. 1891.	Landwirtschaftliche Station in Gacko	103.724
1887, 1888.	Landwirtschaftliche Station in Modrić	150.429
1888, 1889, 1892	Obst- und Weinbauschule Mostar	24.910
1889—1893	Landwirtschaftliche Station in Livno	83.472
1891	Sennhütte Krugplanina	11.291
1891, 1893	Geflügelzuchtanstalt Prijedor	55.090
1894	Schafstall Nikolin dol	2.827
1892, 1893	Stierstallungen in Bihać, Višegrad, Zvornik ..	49.982
1893	Hengstestall in Kalinovik	2.144
1893	Weinbaustation in Lastva	54.862
1893, 1894, 1903	Landwirtschaftliche Station Ilidže	179.010
1889, 1893	Obstbaustation Dervent	4.482
	Obstbaustation Dolac	1.600
1902	Adaptierung des Lehrlingsgebäudes der Obst- und Weinbaustation Mostar ..	3.550
1902	Fischermeisterwohnung in Vrelobosna	4.700
1902	Umbau der Wasserleitung in Vrelobosna	1.107
1903	Gestüt in Goražda	55.536
	Gesamtsumme....	883.641

Die bedeutendsten Kosten weist die landwirtschaftliche Station in Ilidže auf, welche auch in architektonischer Beziehung etwas reicher ausgestattet ist. Außer dem Hauptgebäude, in welchem sich die Beamtenwohnungen, die Räumlichkeiten für die Unterkunft der Lehrlinge und die entsprechenden Kanzleiräume befinden, wären noch ein Kuh-, ein Zugvieh- und Geflügelstall, ein Scheuer- und Tennengebäude, ein Gärtnerhaus mit angebautem Glashause und die sonstigen Nebengebäude aufzuzählen. Die Stallräume bedecken eine Gesamtfläche von 1247 Quadratmeter. Die Bewässerung der Gemüsegärten wird durch die Anlage von drei großen mittelst Göpel angetriebenen Wasserschöpfwerken ermöglicht.

Die Gebäude der landwirtschaftlichen Station Modrić sind rings um einen geräumigen Hofraum angelegt.

Außer den Gebäuden, welche als Wohnungen der Beamten und der Lehrlinge dienen, sind vorhanden: Ein Zuchtvieh-, ein Schweine-, ein Geflügel-, ein Zugochsen- und ein Pferde-stall, ein Schüttboden-, ein Tennengebäude, ein Backhaus, eine Schmiedewerkstätte, eine Waschküche und drei Trockenhäuser.

Die Stallungen haben eine Gesamtfläche von 1307 Quadratmeter.

In der Station Livno wird außer der Landwirtschaft, wie in den anderen Stationen, noch besonders die Käserei betrieben. Es mussten infolgedessen in dieser Station außer den erforderlichen Stall- und Wirtschaftsgebäuden für den Molkereibetrieb noch eine Käseküche mit Salz- und Trockenkammer, sowie geräumige Käsekeller angelegt werden. Eine in der Nähe der Station befindliche natürliche Höhle wurde zu einem besonderen, für die Behandlung des Roquefortkäses bestimmten Keller adaptiert.

Die Stallgebäude bedecken einen Raum von 1477 Quadratmeter.

In der landwirtschaftlichen Station Gacko, welche in einer Höhe von 1000 Meter über dem Meeresspiegel liegt, mußten mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse sämtliche Gebäude in Stein ausgeführt werden.

Die für die Unterkunft der Beamten und der Lehrlinge bestimmten Gebäude und die sonstigen Baulichkeiten sind wie in den anderen Stationen in der erforderlichen Anzahl vorhanden und haben den nötigen Belagraum. Im Souterrain des Hauptgebäudes befindet sich eine geräumige Käseküche, eine Milchammer und ein großer, gut ventilierter und heizbarer Käsekeller. Die Stallungen weisen eine verbaute Fläche von 584 Quadratmeter auf.

Hengstendepot in Sarajevo.

Das Hengstendepot in Sarajevo (s. S. 276) liegt 4·5 Kilometer vom Zentrum der Stadt entfernt. Dasselbe wurde im Jahre 1885 erbaut.

Sämtliche Gebäude sind um einen geräumigen Platz gruppiert. Dieselben sind:

1. Ein Offizierspavillon mit der Wohnung für den Kommandanten.
2. Ein Unteroffiziersgebäude.
3. Ein Kasernegebäude für die Unterkunft der Mannschaft.
4. Zwei Stallgebäude.
5. Ein Marodestall.
6. Eine Schmiede.
7. Eine Beschlagbrücke samt Remise.
8. Die erforderlichen Nebengebäude als Magazine, Aborte, Düngergrube, Brunnen etc.

Hinter dem Gebäudekomplex befindet sich die umfriedete offene Reitschule.

Vor dem Offizierspavillon wurde ein Garten angelegt. Sämtliche Gebäude sind sehr einfach in ihrem Äußeren, aber solid in Stein und Ziegel ausgeführt.

Die Anlage ist kanalisiert und wird aus der Wasserleitung der Stadt Sarajevo mit Wasser versorgt.

Die Gesamtkosten betragen inklusive des Depots in Mostar 230.137 K.

Gestüt in Goražda.

Die Anlage des Gestütes in Goražda (s. S. 279) besteht aus lauter in Bruchstein und Ziegeln solid ausgeführten Gebäuden und sind folgende Baulichkeiten anzuführen:

- 1 Wohngebäude für den Kommandanten;
- 1 Kaserne für die Mannschaft;
- 2 Doppellaufställe;
- 1 Kontumazstall;
- 1 Marodestall;
- 1 Magazin.

Alle diese Gebäude sind um einen sehr geräumigen Auslaufplatz aufgebaut.

Für die Wasserversorgung wurden zwei Brunnen angelegt. Die Gesamtbaukosten beliefen sich inklusive der Kosten für die Sommerstation Borike auf 211.913 K.

Forsthäuser.

Nicht minder dringend war es, für die Unterkunft des mit dem exekutiven Dienst betrauten Forstpersonales zu sorgen.

Es ist naheliegend, daß für die Forsthäuser, mit Rücksicht auf die Billigkeit des Materials, das Holz aus den benachbarten Waldrevieren als Baumaterial zur Verwendung kam. Nur in jenen Gegenden, wo das Terrain — wie im Karst — steinig war, wurde zu dem Bruchstein gegriffen.

Alle Forsthäuser enthalten die für eine kleine Familie unentbehrlichen Räumlichkeiten, nämlich ein bis zwei Wohnzimmer, eine Küche, ferner ein Fremdenzimmer, dann einen Stall und die sonstigen Nebenräumlichkeiten.

Es kamen im ganzen 120 Forsthäuser zur Ausführung.

Die hierfür aufgewendeten Geldmittel betragen insgesamt, inklusive der Ausgaben für die Herstellung von 7 Schutzhütten, 2 Kanzleigebäuden, 10 Zubauten und 8 diversen Nebengebäuden, 414.967 K.

Bau landesärarischer Bäder und Hotels.

Ilidže bei Sarajevo.

Das Bad Ilidže bei Sarajevo (siehe Seite 653) besaß zur Zeit der Okkupation nur ein größtenteils aus Riegelwänden bestehendes Wohngebäude. Die Therme selbst war primitiv und unvollkommen gefaßt, und das Wasser wurde direkt in die höchst einfach angelegten Bäder geleitet. Der größte Teil der Badebesucher benützte, nach Geschlechtern getrennt, zwei große Bassins, welche für den gleichzeitigen Gebrauch mehrerer Personen dienten.

Im Jahre 1885 übernahm die Landesverwaltung das Bad, welches bis zu dieser Zeit verpachtet war, in eigene Regie. In diesem Jahre erfolgte eine bessere Fassung der Quelle sowie die Errichtung einer zweckentsprechenden Badeanstalt und eines kleinen Hotels.

Diese, wenn auch sehr bescheidenen Anlagen hatten sofort eine bedeutende Steigerung des Besuches der Therme zur Folge.

Um dem infolgedessen voraussichtlich größeren Bedarf an Wasser genügen zu können, wurde abermals eine neue, gründlichere Fassung der Thermalquelle in Angriff genommen.

Nach verschiedenen Probebohrungen gelang es die Hauptader der Quelle anzutreffen, aus der das Wasser in einem mächtigen Strahl emporschloß, der eine Wassermenge von 16 Minutenlitern = 13.800 Hektoliter pro 24 Stunden ergab. Die Wassertemperatur betrug, am Bohrloch gemessen, 58° C.

Ein offenes Quellbassin von 5 Meter Durchmesser wurde hergestellt und von da das für die Bäder bestimmte Wasser zuerst in Kühlbassins geleitet, dann durch 4 Plungerpumpen in ein Reservoir gehoben, aus welchem die einzelnen Bäder gespeist werden.

Es bestehen zwei Badehäuser mit je 14 Kabinen und zwei Vollbassins, ein Bad für mohammedanische Frauen mit 6 Kabinen, endlich das Moorbad mit Wartesalons, zwei Salonbädern und acht gewöhnlichen Kabinen. Außerdem wurde am linken Ufer der Željeznica eine offene Schwimmschule mit den nötigen Kabinen für gewöhnliche kalte Bäder angelegt.

Für die Unterkunft der Badegäste wurde durch den Bau von drei modern eingerichteten Hotels mit zusammen 118 Fremdenzimmern gesorgt. Daran schließt sich ein eigenes Restaurationsgebäude mit drei Sälen, einer gedeckten Veranda, Nebenräumen, Küchen- und Kellerlokalitäten, Wirtschaftsgebäuden etc. Eine gedeckte Wandelbahn verbindet die Restauration mit den Hotels und mit dem Perron des nach Sarajevo führenden Flügels der bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen.

Eine mit Dampf betriebene Pumpstation versorgt das Etablissement mit Nutz- und Trinkwasser.

Die Parkanlagen um die Anstalt haben einen Flächeninhalt von 16 Hektar.

Die hier aufgeführten Bauten und Anlagen wurden in den Jahren 1891—1903 ausgeführt.

Die Kosten sämtlicher Bauherstellungen in Ilidže belaufen sich auf 1,412.606 K.

Bad Kiseljak.

Größere Geldbeträge wurden bisher für das Bad Kiseljak seitens der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung nicht aufgewendet, doch wird alljährlich für die Erhaltung der vorhandenen Anlagen ein entsprechender Betrag in das bosnisch-hercegovinische Landesbudget eingestellt.

Hotelbauten.

Die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung hat in einigen für den Verkehr besonders wichtigen Orten entsprechende Hotels aus Landesmitteln erbaut und eingerichtet und dieselben sodann an geeignete Personen in Pacht gegeben, und zwar in Mostar, Jablanica, Jajce, Doboj und Gacko.

Über die hiefür aufgewendeten Kosten gibt die angeschlossene Tabelle den erforderlichen Aufschluß.

In nachfolgender Tabelle sind auch die kleineren Bauherstellungen für Touristenzwecke in Bočac, Jezero etc. aufgenommen sowie die Kosten der Fassung der Guberquelle bei Srebrenica (siehe Seite 646).

Wie schon die Ziffern der Kosten dartun, sind die erwähnten Hotels durchaus keine luxuriösen Etablissements, sondern bieten den Reisenden mäßigen Komfort nach dem Durchschnittsmaßstab gewöhnlicher Anforderungen, die an kleinere Unternehmungen dieser Art gestellt werden können.

Sonstige Bauten.

Katholische Kirche in Sarajevo.

Diese Kirche wurde in den Jahren 1885 bis 1889 nach dem Entwurfe des Architekten v. Vančaš in frühgotischem Stile erbaut. Die Gesamtbaukosten inklusive Baugrund im Betrage von rund 290.000 K wurden teils aus Landesmitteln, teils aus gesammelten Spenden bestritten.

Rathaus in Sarajevo.

Dieser Bau wurde in den Jahren 1892 bis 1894 aus den Mitteln der Stadtgemeinde erbaut, jedoch von den Organen der Landesregierung projektiert und ausgeführt.

Das Gebäude ist in orientalischem Styl ausgeführt; die Gesamtkosten betragen 984.000 K

Elektrizitätswerk in Sarajevo.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Sarajevo, welches im Jahre 1893 zum Zwecke der Einführung der elektrischen Beleuchtung und des Betriebes der Stadtbahn in seinem ersten Teile im Jahre 1895 fertiggestellt wurde, wurde aus den Mitteln der Stadtgemeinde erbaut. Die Organe der Landesregierung führten jedoch den Bau aus.

Auch die in den Jahren 1899, 1902 und 1903 durchgeführten Erweiterungen des Elektrizitätswerkes wurden von der Baudirektion der Landesregierung besorgt.

Landesärarische Bäder und Hotels. Aufgewendete Mittel in den
Jahren 1886 bis 1904.

Baujahre	Benanntlich	Baukosten	
		Kronen	
		einzel	zusammen
	<i>a) Badeanlagen.</i>		
1891—1903	Bad Ilidže	1,412.606	
1889	Arsenquelle Srebrenica (Brunnen)	2.549.94	
1893	Crni Guberquelle (Zubau)	13.484.10	
1893	Bad Kiseljak	10.730.90	
	Gesamtaufwand für Badeanlagen		1,439.370.94
	<i>b) Landesärarische Hotels.</i>		
1886	Hotel in Doboj	64.000.00	
1889 bis 1897	Hotel in Jajce	74.016.18	
1889 bis 1891	Hotel „Narenta“ in Mostar	176.158.44	
1889 bis 1891	Hotel in Jablanica	108.560.00	
1887	Hotel in Gacko	52.261.40	
1895	Hotel in Vareš (Einrichtung)	12.900.00	
1895	Restauration in Bočac	5.200.00	
1892 bis 1893	Touristenhaus in Jezero	9.478.08	
	Gesamtaufwand für 6 landesärarische Hotels und 2 Restaurationen		502.574.10
	Rekapitulation.		
	Gesamtaufwand für Badeanlagen		1,439.370.94
	Gesamtaufwand für 6 landesärarische Hotels und 2 Restaurationen		502.574.10
	Summe .		1,941.945.04

Die Anlage besteht aus einer Zentral- und einer Akkumulatorenstation. In ersterer befinden sich die Kraft- und die Dynamomaschinen, und zwar 7 Doppeldampfdruckkessel à 150 Quadratmeter Heizfläche, 3 Kondensationsdampfmaschinen à 180 Pferdekräfte, 1 Kondensationsdampfmaschine von 400 Pferdekräften, 1 Dampfturbine von 400 Pferdekräften, ferner 8 Gleichstromdynamomaschinen mit einer Gesamtleistung von 900 Kilowatt.

Die Akkumulatorenstation hat eine Kapazität von 2310 Ampèrestunden.

Insgesamt waren mit Ende 1904 rund 22.000 Glühlampen, eine Anzahl Bogenlampen und 70 Stück Elektromotoren an das Elektrizitätswerk angeschlossen.

Die Gesamtkosten der Anlage belaufen sich auf 2,157.328 K.

Kanalisation von Sarajevo.

Die Stadt Sarajevo war bis zur Herstellung der neuen Kanalisationsanlage gar nicht oder höchst unvollkommen durch primitiv angelegte, mit Holz überdeckte Gerinne kanalisiert.

In den an Berglehnen liegenden Stadtteilen wurde nicht selten das Niederschlag- und Abfallwasser, die Jauche etc. in offenen Gerinnen abgeführt.

Diese Umstände hatten zur Folge, daß der Grund und Boden ganz infiziert war und daß manche damit in Zusammenhang stehende Krankheiten, welche seit langer Zeit in der Stadt epidemisch auftraten, absolut nicht auszurotten waren.

Die 1,850.600 K betragenden Baukosten der neuen Kanalisierung wurden aus den Mitteln eines von der Stadtgemeinde für Investitionszwecke aufgenommenen Darlehens bestritten. Die Arbeiten, welche im Jahre 1896 in Angriff genommen und im Jahre 1903 zu Ende geführt wurden, standen unter der Leitung der Organe der Landesregierung.

Zum Zwecke der Durchführung der Schwemmkanalisation wurde die Stadt in drei Gebiete geteilt.

I. Die Kanalisation der am rechten Miljačkaufer gelegenen Talstadt mit 80·05 Hektaren Flächeninhalt. Für diesen Stadtteil wurde wegen des geringen zur Verfügung stehenden Gefälles ein kombiniertes System für Regen- und Schmutzwasser, inklusive Fäkalien, durchgeführt.

II. Die Kanalisation der linksseitigen Bergstadt mit 46·42 Hektaren Flächeninhalt und

III. die Kanalisation der rechtsseitigen Bergstadt mit 50·81 Hektaren Flächeninhalt inklusive Landesspital.

Für die zwei letztgenannten Gebiete kam je ein getrenntes System, das ist mit besonderen Schmutzwasserkanälen inklusive Fäkalien, und besonderen Regenwasserkanälen, welche ihre Wässer auf dem kürzesten Weg in die Miljačka abführen, zur Ausführung.

Mit beiden erwähnten Systemen stehen selbstverständlich die nötigen Spülschächte, Schieber, Ventilationen, Sturmauslässe, Einsteigschächte etc. in Verbindung. Ein großer in Beton ausgeführter Hauptsammelkanal längs der Miljačka nimmt die Obwässer der Nebenkanäle auf und führt sie außerhalb des Stadtgebietes, wo dieser Kollektor in die Miljačka einmündet.

Die Kanäle von größeren Dimensionen wurden in Beton ausgeführt, während für die Kanäle von kleinerem Durchflußprofil Steinzeugrohre und Zementrohre zur Verwendung kamen.

Es wird noch bemerkt, daß sämtliche private Hauskanäle an das Stadtnetz angeschlossen werden müssen.

Bis nun wurden über 40 Kilometer Kanäle ausgeführt, eine Ziffer, welche durch die fortwährenden neuen Anschlüsse eine stetige Erhöhung erfährt.

Bauordnung der Landeshauptstadt Sarajevo.

Das Bauwesen war vor der Okkupation gesetzlich nicht geordnet; es herrschte infolgedessen nicht nur auf dem flachen Lande, sondern auch in den Städten absolute Willkür, sowohl was die Situierung als was die Bauart der einzelnen Gebäude betraf.

Infolge einer großen Brandkatastrophe, welche im Jahre 1879 einen beträchtlichen Teil der Hauptstadt vernichtet hatte, war der Neubau des zerstörten Stadtteiles notwendig geworden und nahm die Landesverwaltung diese Gelegenheit wahr, um für die Landeshauptstadt eine Bauordnung zu erlassen, welche später auch für einzelne andere Städte des Landes durch besondere Verordnungen der Regierung gültig erklärt wurde. Diese Bauordnung wurde mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Mai 1880 genehmigt.

Um die Bautätigkeit in Sarajevo anzuregen, wurde gleichzeitig mit der Bauordnung eine Verordnung der Landesregierung (genehmigt mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Mai 1880) erlassen, welche verfügte, daß alle gemäß der Bauordnung auf den Brandstätten errichteten Neubauten, welche bis zum 1. November 1884 unter Dach gebracht werden, von den landesfürstlichen Haussteuern jeder Art befreit sind. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf 30, beziehungsweise 20 Jahre bei Neubauten und auf 15, beziehungsweise 10 Jahre bei Umbauten; bei einer bloßen Rekonstruktion früherer Gebäude wurde eine fünfjährige Steuerfreiheit bewilligt.

Da sich im Laufe der Jahre zeigte, daß die früher erwähnte, im Jahre 1880 erlassene Bauordnung in vielfachen Details nicht mehr den fortschreitenden Verhältnissen ganz entsprach, wurde im Jahre 1893 eine neue Bauordnung erlassen, welche (genehmigt mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. Juli 1893) zur Einführung gelangte.

Diese Bauordnung verfügt in ihrem allgemeinen Teile die Einbringung eines Baugesuches und der Pläne behufs Erlangung der Baubewilligung, die Durchführung der kommissionellen Verhandlung und des Lokalaugenscheins, regelt das Verfahren über die von den Interessenten vorgebrachten Einwendungen und enthält die nötigen Anordnungen über die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, über die sicherheits- und straßenpolizeilichen Vorkehrungen während des Baues und endlich über die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung.

Die Gassen werden in fünf Klassen eingeteilt.

Gassen erster Klasse von 15		<i>m</i> Breite und darüber				
„	zweiter	„	11·25 <i>m</i>	„	„	„
„	dritter	„	9·0 <i>m</i>	„	„	„
„	vierter	„	7·5 <i>m</i>	„	„	„
„	fünfter	„	6·0 <i>m</i>	„	„	„

Bestehende Sackgassen müssen mindestens vier Meter breit sein, neue dürfen überhaupt nicht angelegt werden.

Das bei der fallweisen Durchführung von Neu-, Zu- oder Umbauten zur Erweiterung der Gassen erforderliche Terrain muß von den Eigentümern unentgeltlich der Gemeinde abgetreten werden. Eine teilweise Entschädigung des Eigentümers seitens der Gemeinde findet nur dann statt, wenn durch die Regulierung die Gassenrichtung geändert wird. Die Abschätzung des abzutretenden Terrains erfolgt durch vier Schätzleute, von welchen zwei von der Gemeinde und zwei von dem Eigentümer des abzutretenden Grundes nominiert werden.

Nach Festsetzung der Regulierungslinie können Neubauten nur mit Einhaltung der Baulinie bewilligt werden.

Die Bauordnung enthält weiters alle Bestimmungen, welche auf die Konstruktion der Gebäude Bezug haben; insbesondere wird verfügt, daß die Gebäude aus gebrannten Ziegeln

oder Steinen erbaut werden müssen; daß die Dächer mit feuersicherem Materiale zu decken sind und daß in jedem Haus in der Regel eine Stiege aus Stein oder anderem feuersicheren Materiale herzustellen ist.

Als Baubehörde fungiert der Magistrat der Landeshauptstadt Sarajevo.

Rekurse und Beschwerden gegen Entscheidungen der Baubehörde entscheidet in zweiter und letzter Instanz die Landesregierung.

Übertretungen der Bauordnung können durch den Regierungskommissär der Landeshauptstadt mit Geldstrafen von 4 bis 400 K oder mit Arrest von 10 Stunden bis 20 Tagen geahndet werden.

Wenngleich die vorbesprochene Bauordnung nur für die Landeshauptstadt Sarajevo erlassen wurde, so ist dieselbe dennoch dormalen in ihren Grundzügen maßgebend für die Behandlung der Bauangelegenheiten in den anderen größeren Städten des Landes und tritt hier bloß an Stelle des Stadtmagistrates und des Regierungskommissärs die Kompetenz des Bezirksamtes in Wirksamkeit.

Privatbautätigkeit.

Vor der Okkupation bestand die Bautätigkeit der Privaten ausschließlich in der Herstellung ihrer primitiven Wohnhäuser und Nutzgebäude und waren selbst in der Hauptstadt Sarajevo nur wenige wirklich feuersichere Baulichkeiten zu finden, aber auch diese entsprachen keineswegs den westeuropäischen Anforderungen.

Der große Wandel, welcher sich auf allen Gebieten seit der Okkupation in Bosnien und der Hercegovina vollzogen hat, hat auch, was die Privatbautätigkeit betrifft, einen völligen Umschwung mit sich gebracht.

Die große Zahl der aus der Monarchie kommenden Offiziere, Beamten und Geschäftsleute, welche sich nicht nur auf Sarajevo, sondern auch auf die anderen größeren Städte verteilten, hatte das Bestreben, ihre Heimstätten möglichst den von früherher gewohnten Verhältnissen anzupassen und war gern bereit, ein jedes neu entstehende, halbwegs nach europäische Art aufgeführte Gebäude gegen verhältnismäßig hohe Mietzinse zu mieten.

Der Anstoß, den die Regierung gab, indem sie die erforderlichen Amtsgebäude etc. auführen ließ, wirkte dadurch auch auf die Privatbautätigkeit; unternehmende einheimische Kaufleute sahen die großen materiellen Vorteile, welche durch Vermietung von Wohnungen zu erzielen waren, ebenso Eingewanderte, welche Grundstücke erwarben und bauten Wohnhäuser, Geschäftslokale, Gasthäuser u. s. w.; so entstanden in den einzelnen Städten, insbesondere in Sarajevo, anfangs vereinzelt, aber im Laufe der Jahre in immer sich mehrender Zahl modern gebaute Häuser, insbesondere Zinshäuser.

Infolge der erheblichen Zunahme des ganzen Verwaltungsapparates sowie infolge des bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwunges und des zunehmenden Handelsverkehrs wuchs die Zahl der aus der Monarchie kommenden und in Bosnien und der Hercegovina sich dauernd niederlassenden Familien ganz bedeutend und damit auch das Bedürfnis nach neuen Wohnstätten. Aber auch bei einem Teile der wohlhabenden Einheimischen, insbesondere bei der serbischen Kaufmannschaft, trat immer mehr und mehr das Bedürfnis nach europäischem Komfort zu Tage. Die einfachen Wohnhäuser aus früherer Zeit genügten nicht mehr und neue Gebäude wurden an deren Stelle aufgeführt.

Durch diesen sich stetig vollziehenden Prozeß verändert sich auch nach und nach vollständig das äußere Bild der größeren Städte und tritt der orientalische Charakter derselben immer mehr und mehr zurück.

Am auffallendsten kommt diese Erscheinung in der Hauptstadt Sarajevo zum Ausdruck. Die unteren Stadtteile, woselbst sich der Geschäftsverkehr abwickelt, haben heute schon so ziemlich das gewohnte Aussehen einer Provinzstadt der Monarchie.

An vielen Stellen längs der Bahnen entstanden Industrieunternehmungen und im Gefolge derselben neue Ansiedlungen und findet man sonach auch außerhalb der Städte vielfach die Privatbautätigkeit in voller Arbeit.

Leider fehlen dermalen noch statistische Aufzeichnungen über das auf dem Gebiete der Privatbautätigkeit bisher Geleistete und sollen daher die vorstehenden Ausführungen nur andeuten, daß auch auf diesem Felde ein durchgreifender Umschwung sich vollzog, welcher eine lebhaftere und günstige Entwicklung aller Baugewerbe zur Folge hat.

Fremdenverkehr.

Hotelwesen.

Reisen und
Post vor der
Okkupation.

Gasthöfe, auch nur für die denkbar bescheidensten Ansprüche, gab es vor der Okkupation überhaupt nicht; den Bedürfnissen der Einheimischen genügten die an den wichtigeren Kommunikationen in genügender Anzahl gelegenen bosnischen Hans (Herbergen).

Auch die wenigen Fremden mußten mit dieser Unterkunft vorlieb nehmen, falls ihnen nicht private Gastfreundschaft zur Verfügung stand.

Der Verkehr vollzog sich bei dem Mangel fahrbarer Straßen und Wege ausschließlich zu Pferde und mit dem Tragtier.

Es gab nur eine reitende Post, welche von der ottomanischen Regierung streckenweise in Pacht gegeben war. Diese beförderte nur kleinere Pakete, welche in dem am Tragsattel hängenden Felleisen Platz fanden und Reisende konnten Postpferde zum Reiten mieten. An Telegraphenlinien bestanden nur die Verbindungen von Sarajevo nach Konstantinopel und über Mostar nach Metković sowie einige Nebenlinien nach den bedeutendsten Städten des Landes.

Nach der
Okkupation.
Hotels.

Die Okkupation brachte eine vollkommene Umgestaltung in den vorgeschilderten Verhältnissen. Mit fortschreitender Entwicklung des Handelsverkehrs entstanden in allen größeren Orten bescheidene Gasthäuser, die gewöhnlich von Eingewanderten aus der Monarchie betrieben wurden. Diese Unternehmungen entsprachen aber ebenfalls nur in sehr geringem Maße den gesteigerten Anforderungen des sich entwickelnden Fremdenverkehrs. Da aber Bosnien und die Hercegovina vermöge ihrer Naturschönheiten und der Eigenart dort bestehender orientalischer Sitten und Gebräuche sich für den Touristenverkehr besonders eignen, so wurden im Interesse dieses Verkehrs, der übrigens auch anderweitig gefördert wird, sowie auch im Interesse der Erleichterung der geschäftlichen Beziehungen mit der Monarchie seitens der Landesverwaltung an einigen wichtigeren Punkten entsprechende Hotels gebaut und eingerichtet und dieselben unter geeigneter Aufsicht in Pacht gegeben. So entstanden in den Jahren 1886 bis 1889 die Hotels in Mostar, Ilidže, Jajce, Jablanica, Dobojo und Gacko.

Frequenz des Bades Ilidže vom Jahre 1892 bis inklusive 1905.

Benanntlich				J a h r																										
				1892		1893		1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901		1902		1903		1904		1905
B ä d e r	Thermal- Wannenbäder	Altbad	5.171	11.822	4.626	4.727	5.157	5.317	4.642	4.556	4.863	5.298	4.889	4.888	5.306	6.657														
		Neubad	311	7.694	9.135	9.251	10.957	11.535	11.847	11.420	13.716	13.522	13.786	12.819	15.023														
		mohamedanisches Frauenbad	947	1.373	1.543	1.970	1.983	2.476	1.860	2.157	2.067	1.711	1.792	1.692														
		Vollbad	483	4.461	5.348	6.556	8.598	9.413	9.857	11.851	13.222	16.728	21.821	22.202	26.779														
		Moorbad	420	807	1.013	1.160	1.466	2.513	2.402	1.578	1.427	1.916	2.101	1.805	2.074														
	Schwimmbad	2.345	3.345	6.203	6.296	5.817	8.017	5.255	3.784	4.816	6.282	6.950	6.485	6.385	7.911															
		Zusammen . . .	7.516	16.411	24.738	27.892	29.484	36.325	35.341	34.922	35.588	42.102	46.072	50.792	50.309	60.136														
	Kaltwasserheilanstalt, Anzahl der Anwendungen	3.707	3.574	3.329	2.852	2.188	2.086	1.907														
	Einnahmen in Kronen	3.735.28	.	9.326.90	.	15.436.16	.	17.418.72	.	16.687.34	.	18.669.80	.	19.064.80	.	21.868.80	.	19.800.30	.	20.549.70	.	23.806.60	.	25.590.80	.	26.917.90	.	31.884.10
	H o t e l	Parteien		153	272	364	575	622	628	526	733	615	671	584	855	704	882													
Personen		229	411	469	716	791	856	705	995	845	1.088	1.019	1.249	1.046	1.273															
Gesamt-Zimmertage	3.478	6.981	6.879	8.679	8.018	8.091	8.640	9.815	9.530	9.798	9.031	10.568															
Einnahmen in Kronen	3.644.84	.	7.827.32	.	12.230.58	.	14.408.26	.	16.266.36	.	15.095.54	.	17.808.53	.	18.603.93	.	23.877.11	.	22.080.19	.	21.902.52	.	28.953.11					
Omnibus- verkehr	Fahrgäste		3.168	5.230	6.948	8.488	11.102	11.797	10.600	10.850	11.271	11.471	14.885	13.447	13.286	13.011														
	Einnahmen in Kronen	633.60	.	1.046.60	.	1.389.60	.	2.220.40	.	2.801.20	.	2.358.00	.	2.416.40	.	2.421.80	.	2.945.20	.	3.229.00	.	846.00	.	803.40	.	832.20		
Lokalverkehr auf der Eisenbahn- strecke Sarajevo — Ilidže	Anzahl der ausgegebenen Fahrkarten		104.443	144.837	188.027	197.425	219.551	316.773	319.031	327.970	340.180	373.607	360.874	378.929	364.268	407.508														
	Einnahmen in Kronen	18.663.60	.	24.991.60	.	29.933.82	.	32.849.30	.	34.711.98	.	47.517.72	.	47.340.28	.	48.644.01	.	50.400.88	.	52.649.60	.	52.822.92	.	54.090.30	.	52.391.92	.	60.172.88
Diverse Einnahmen in Kronen	4.170.26	.	4.260.08	.	6.922.18	.	6.796.76	.	6.490.47	.	4.908.01	.	8.306.33	.	8.212.29	
Gesamteinnahmen in Kronen	26.677.32	.	43.192.42	.	58.990.16	.	66.373.88	.	69.886.08	.	86.663.72	.	87.793.40	.	92.284.81	.	97.353.69	.	101.545.19	.	110.226.13	.	107.515.30	.	110.322.07	.	130.054.58

Fahrbegünstigungen auf den bosnisch-hercegovinischen Staatsbahnen, welche eine größere Anzahl von Touristenvereinen in Österreich und in Ungarn sowie im Auslande genießen; besonderes Entgegenkommen der Behörden den reisenden Fremden gegenüber; die Organisierung und Begünstigung von Vereinsausflügen; die Errichtung von Schutzhütten und die Herstellung von Reitsteigen an touristisch besonders lohnenden Punkten des Trebević, des Igmangebirges, der Prejn und der Plasa etc.; die Organisierung des Führerwesens gehören zu den oben erwähnten Maßnahmen, ebenso wie die seinerzeit stattgehabte Beschickung der Ausstellungen in Budapest, Brüssel, Wien und Paris, welche nicht wenig dazu beitrugen, das Land in weiteren Kreisen bekanntzumachen.

Touristik.

Ein nicht unbedeutender Fremdenverkehr beginnt bereits sich zu entwickeln.

Auch die Entwicklung des Kurortes Ilidže, welcher, abgesehen von den in Bosnien und der Hercegovina Einheimischen, einen starken Zuzug von Fremden aus Dalmatien, Kroatien und Slawonien aufweist, trägt zur Steigerung dieses Verkehrs bei.

Ilidže.

In der Nähe der Landeshauptstadt (11 Kilometer) gelegen, bildet Ilidže auch einen beliebten Ausflugsort für die Bewohner von Sarajevo und ist während der Saison (15. Mai bis Ende September) durch eine große Anzahl von Lokalzügen für eine bequeme Verbindung zwischen Sarajevo und Ilidže vorgesehen.

Im Badeetablissement, welches in einem 15 Hektar umfassenden Parke gelegen ist, befinden sich drei Hotels mit über 100 Zimmern, ein Restaurationsgebäude, ferner die Baulichkeiten für die Thermalbäder, das Moorbad, ein Schwimmbad und sämtliche erforderlichen Gebäude für die Administration und die Bewirtschaftung.

Das Badeetablissement wird in eigener Regie der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung geführt und nur die Restauration ist (um den Betrag von jährlich 3000 K) verpachtet. Über die Quellen s. S. 644.

Die beiliegende Tabelle gibt ein Bild über die Frequenz des Bades vom Jahre 1892 bis inklusive 1905.

Zirka zweieinhalb Stunden von Ilidže und 14 Kilometer von der Bahnstation Visoko der Linie Brod—Sarajevo entfernt liegt das von der einheimischen Bevölkerung stark besuchte Bad Kiseljak, ein Sauerling von zirka 12° C.

Kiseljak.

Das Bad ist Eigentum der Landesverwaltung und um einen jährlichen Pachtzins von 3000 K verpachtet.

Die ganze Anlage des Bades ist, den geringen Bedürfnissen der Einheimischen entsprechend, sehr einfach. Für die Erhaltung des Bades wird alljährlich ein entsprechender Betrag in das Landesbudget eingestellt.

Endlich wäre noch das kleine Thermalbad Slatina Ilidže bei Banjaluka zu erwähnen.

Slatina.

Dasselbe ist eine Therme von 40° C und wird von den Einheimischen wegen seiner Heilwirkung sehr geschätzt.

Das Bad, welches im Jahre 1903 aus den eigenen Betriebsersparnissen mit dem geringen Zuschuß per 3200 K wieder zweckentsprechend in stand gesetzt wurde, steht unter Verwaltung der Kreisbehörde in Banjaluka und werden die Erhaltungskosten aus den kleinen Einnahmen des Bades bedeckt.

Post und Telegraph.

Post und Telegraph steht seit der Okkupation unter der direkten Leitung der k. u. k. Heeresverwaltung, doch zahlt die bosnisch-hercegovinische Landesregierung zur Deckung des bei diesen Gefällen sich ergebenden Abganges einen jährlichen Zuschuß von 180.000 K.

Post und
Telegraph.

Die Post- und Telegraphenämter von Bosnien und der Hercegovina sind militärisch und die ganze Verwaltung untersteht der Militär-Post- und Telegraphendirektion in Sarajevo, diese aber dem k. u. k. gemeinsamen Kriegsministerium.

Paßwesen.

Für Reisen in Bosnien und der Hercegovina ist ein Paß oder eine gleichwertige Legitimation erforderlich. Auf den Bahnhöfen und in den Grenzstationen finden Paßrevisionen statt, doch sind die Revisionsorgane angewiesen, den Fremden gegenüber mit großer Coullance vorzugehen. Den Einheimischen ist das Reisen gleichfalls nur mit einem Legitimationspapier gestattet, und zwar werden Auslands- und Inlandspässe sowie Passierscheine (propatnica), erstere von der Landesregierung und den Kreisbehörden, die letzteren von den Bezirksämtern ausgestellt. Allen Hotel-, Gast- und Einkehrhauswirten ist die Anmeldung der Reisenden zur Pflicht gemacht, dieselbe geschieht wie in der Monarchie durch Ausfüllung von Meldezetteln. Den Fremdenverkehr kontrollieren die Bezirksämter, bezw. die Gendarmerie.

Wissenschaftliche Erforschung des Landes.

1. Der meteorologische Dienst.

Regelmäßige meteorologische Beobachtungen wurden in Bosnien und der Hercegovina erst nach der Übernahme der Verwaltung durch Österreich-Ungarn im Jahre 1879 eingeführt.

Zuerst errichtete die Heeresverwaltung drei militärische Beobachtungsstationen und zwar in Sarajevo, Mostar und Doljna Tuzla. Diese Stationen notierten bereits im Jahre 1880 Luftdruck, Temperatur, Feuchtigkeit, Niederschlag, Bewölkung, Windrichtung und -stärke und qualifizierten sich demnach als Stationen II. Ordnung.

In den darauffolgenden Jahren wurde eine Reihe weiterer militärischer Beobachtungsstationen III. Ordnung aktiviert. Ende 1889 bestanden drei militärische Beobachtungsstationen II. Ordnung und acht Stationen III. Ordnung.

Inzwischen hatte aber auch die Landesverwaltung den Gegenstand in den Kreis ihrer Fürsorge gezogen und in den Jahren 1886 bis 1889 elf Beobachtungsstationen III. Ordnung gegründet.

Da aber diese wenigen, zumeist aus lokalen Bedürfnissen entstandenen Stationen naturgemäß kein erschöpfendes Bild über die klimatischen Verhältnisse des Landes geben konnten, rief die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung im Jahre 1891 die Aktivierung eines über das ganze Land systematisch verteilten meteorologischen Beobachtungsdienstes ins Leben.

Es wurden 48 Stationen III. Ordnung neu aufgestellt und bis zum Jahre 1893 zwei Stationen zum Beobachtungsdienste II. Ordnung, Sarajevo und Mostar aber zum Beobachtungsdienste I. Ordnung eingerichtet und mit den entsprechenden Apparaten ausgestattet.

Einen wichtigen Fortschritt für die Ausgestaltung des meteorologischen Beobachtungsdienstes in Bosnien und der Hercegovina bedeutete die im Jahre 1894 erfolgte Erbauung eines Observatoriums auf der Bjelašnica in einer Seehöhe von 2067 Meter. Die Bjelašnica ist einer der höchsten Gipfel der durch die dinarischen Alpen gebildeten Wasserscheide zwischen der Adria und dem schwarzen Meere, die gleichzeitig auch die Klimascheide zwischen der unter dem Einflusse des mittelländischen Meeres stehenden Hercegovina und Bosnien darstellt.

Die Einrichtung dieses Observatoriums stellt dasselbe in die Reihe der Beobachtungsstationen I. Ordnung. Auf dem ganzen Balkan ist diese Beobachtungsstation das einzige derartige Institut und sind dessen meteorologische Beobachtungen daher von internationaler wissenschaftlicher Bedeutung.

Nach dem Jahre 1894 wurde die weitere Ausgestaltung des meteorologischen Beobachtungsdienstes in Bosnien und der Hercegovina fortgesetzt.

Wo es notwendig schien, wurden neue Stationen errichtet und die bestehenden mit neuen, entsprechenden Instrumenten ausgerüstet.

Die nachstehende Tabelle gibt in großen Zügen ein Bild über die Entwicklung des meteorologischen Dienstes in Bosnien und der Hercegovina:

Stationen	1880	1888	1894	1903
I. Ordnung	—	—	3	4
II. Ordnung	3	4	4	3
III. Ordnung	1	15	60	89

Die Stationen notieren nach dem internationalen Schema. Für die Terminbeobachtungen wurden die Stunden 7 Uhr früh, 2 Uhr mittags und 8 Uhr abends gewählt. Bei der Teilnahmslosigkeit der einheimischen Bevölkerung gegenüber naturwissenschaftlichen Forschungen konnte die Frage der Bestellung verlässlicher Beobachter und der Sicherung der Kontinuität in der Vornahme der Notierungen nur auf administrativem Wege und zwar dadurch gelöst werden, daß Organe der Landesverwaltung mit der Beobachtung betraut wurden.

Wo weder Beamte noch dem Lehrstande angehörige Personen zur Verfügung standen, wurden Gendarmerieposten mit dieser Aufgabe betraut, der sie zur vollen Zufriedenheit entsprechen.

Die Beobachter erhalten für ihre Mühewaltung kleine Remunerationen. Die Bearbeitung des Beobachtungsmateriales erfolgt in der Bauabteilung der Landesregierung und wurde zu diesem Zwecke im Jahre 1896 ein eigenes meteorologisches Bureau geschaffen.

Die Ergebnisse sind für die Jahre 1882—1891 in einer übersichtlichen Tabelle zusammengefaßt und erschienen auch für die Jahre 1892 und 1893 noch in autographierten, zumeist für den internen Gebrauch bestimmten Jahrbüchern.

Seit dem Jahre 1894 werden diese Jahrbücher in größerer Auflage in Druck gelegt und den interessierten Behörden und Gesellschaften des In- und Auslandes übermittelt.

Um auch weiteren Kreisen die Ergebnisse der meteorologischen Forschungen in Bosnien und der Hercegovina zugänglich zu machen, werden dieselben in den Jahrbüchern der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und in den Publikationen der königlich ungarischen Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus veröffentlicht.

Erwähnt sei, daß seit 1896 in den Jahrbüchern auch die konsequent durchgeführten Erdbebenbeobachtungen registriert werden.

Die Kosten für den meteorologischen Dienst in Bosnien und der Hercegovina werden von der Landesverwaltung getragen und wird für diese Zwecke im Landesbudget jeweils ein entsprechender Betrag vorgesehen. Für das Jahr 1906 sind hierfür 27.000 K veranschlagt.

2. Das statistische Departement der Landesregierung.

Errichtung des Departements. Am Beginn des Jahres 1894 wurde bei der Landesregierung in Sarajevo ein statistisches Departement errichtet.

Ursprünglich aus zugeteilten Beamten aller vier Abteilungen zusammengesetzt, besteht dasselbe gegenwärtig aus einem Regierungssekretär als Leiter, einem Regierungskonzipisten, einem Gerichtsadjunkten, zwei politischen Adjunkten, einem Rechnungsrevidenten und einem Rechnungsassistenten.

Tätigkeit des statistischen Departements. Das neue Departement fand sofort eine wichtige Aufgabe zu lösen, da die Volkszählung für das Jahr 1895 vorzubereiten war. Die Durchführung dieser Volkszählung und der mit ihr verbundenen Zählung der häuslichen Nutztiere, sowie die Publikation der bezüglichen Zählungsergebnisse (s. S. 7): „Hauptresultate der Volkszählung in Bosnien und der Hercegovina vom 22. April 1895“ und „Ergebnisse der Viehzählung in Bosnien und der Hercegovina vom Jahre 1895“ waren seine erste Arbeit.

Das Departement wurde dann mit der Aufgabe betraut, mit Beihilfe der betreffenden Fachdepartements Monographien über verschiedene Verwaltungszweige zu verfassen. Als Ergebnisse dieser kombinierten Arbeit erschienen im Jahre 1899 die Publikationen: „Die Landwirtschaft in Bosnien und der Hercegovina“ und „Das Veterinärwesen in Bosnien und der Hercegovina seit 1879 nebst Statistik der Epizootien und des Viehexportes bis inklusive 1898“ und dann im Jahre 1903 „Das Sanitätswesen in Bosnien und der Hercegovina 1878–1901“.

Von der Fortsetzung dieser Publikationen, die dem ursprünglichen Programme gemäß alle Zweige der Verwaltung allmählich hätten umfassen sollen, wurde besonders aus finanziellen Gründen, dann aber auch deswegen abgesehen, weil die einzelnen Spezialpublikationen nur in ziemlich weit voneinander entfernt liegenden Terminen hätten herausgegeben werden können und daher nie ein getreues Gesamtbild der Verwaltung geboten hätten.

Statistik des auswärtigen Warenverkehrs. Unterdessen fiel aber dem statistischen Departement eine neue Aufgabe zu: die statistische Erfassung des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Hercegovina.

Seit der Aufnahme Bosniens und der Hercegovina in den österreichisch-ungarischen Zollverband (1880) fehlten zollamtliche Daten über den Warenverkehr mit der Monarchie, der Eisenbahnverkehr war noch nicht sehr entwickelt, überdies erschien es nicht opportun, die Einführung formeller Warendeklarationen in Bosnien und der Hercegovina anzuordnen; es bot daher die statistische Erfassung von Ein- und Ausfuhr namhafte Schwierigkeiten.

Eine Verordnung aus dem Jahre 1897 traf in dieser Hinsicht folgende Anordnungen: Vorläufig wurden 26 Erhebungsstationen längs der Grenze gegen Dalmatien, Kroatien und Slawonien errichtet, welche die auf Wagen, Tragtieren oder Überfuhrern exportierten und importierten Waren, beziehungsweise auch das Importvieh zu notieren hatten. Die Parteien — in der Regel die Verfrächter — wurden dabei verpflichtet, den Erhebungsorganen Bezeichnung, Menge oder Gewicht, Bezugs- oder Bestimmungsort der Ware anzugeben und etwa mitfolgende Frachtbriefe vorzuweisen; im Falle der Frächter solche Angaben nicht machen konnte, mußte er Namen und Adresse des Absenders, beziehungsweise des Adressaten der Ware angeben, bei denen dann die nötigen Auskünfte einzuholen waren. Das Abladen der Fracht oder das Öffnen der Behältnisse zum Zwecke der Untersuchung war verboten; falsche Angaben wurden aber mit Strafen bedroht.

Erhebung des Verkehrs auf Straßen. Als Erhebungsorgane wurden teils Gemeindebedienstete, teils Gendarmerie- und Finanzwachposten bestellt. In den späteren Jahren wurden die Erhebungsstationen an der Grenze bis

auf 30 vermehrt, im Jahre 1905 aber auf 28 reduziert. Diese Erhebungsstationen haben ihre ausgefüllten „Zählblätter“ monatlich im Wege des vorgesetzten Bezirksamtes dem statistischen Departement in Sarajevo einzusenden.

Spezielle Daten über den Viehhandel werden von den permanenten Viehbeschaukommissionen an der nördlichen Landesgrenze geliefert.

Die Eisenbahndirektionen (bosnisch-hercegovinische Staatsbahn, k. u. k. Militärbahn Banjaluka und k. ungarische Staatsbahn) und die Schifffahrtsgesellschaften (k. k. Donau-Dampfschiffahrts- und k. ungarische Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft) liefern gleichfalls ihre statistischen Daten über ihren Frachtenverkehr an das statistische Departement ab, welches dieselben dann noch durch die Verrechnungsausweise der Zollämter an der bosnisch-hercegovinischen Auslandsgrenze (gegen Serbien, die Türkei und Montenegro) ergänzt.

Erhebung des
Verkehres
auf den
Bahnen und
Flüssen.

Aus diesen alle Arten des Warenverkehrs (mit Ausnahme des Postverkehrs) umfassenden, wenn auch gewiß nicht durchwegs vollkommenen Daten stellt das statistische Departement Jahresausweise zusammen; diese werden im Auszug und mit den nötigen Erläuterungen versehen unter dem Titel: „Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Hercegovina“ seit dem Jahre 1899 (pro 1898) jährlich veröffentlicht.

In den ersten Jahren konnte nur die Menge oder das Gewicht, aber nicht auch der Wert der Waren angegeben werden. Um diesem Mangel abzuweichen, wurde im Jahre 1904 eine Kommission aus kommerziellen Fachmännern und sachverständigen Beamten verschiedener Ressorts der Landesregierung (Forst- und Landwirtschaft, Bergbau, Eisenbahn, Monopolsverwaltung etc.) zusammengesetzt, welche unter der Leitung des statistischen Departements die Bewertung der Waren vornimmt. So konnte zuerst für das Jahr 1903 auch der beiläufige Wert der Export- und Importwaren publiziert werden. Die Verlässlichkeit dieser Wertangaben war aber infolge der allzu geringen Spezifizierung der Waren in den Ausweisen (nur 118 Posten) sehr wesentlich beeinträchtigt. Das statistische Departement hat deshalb im Jahre 1904 ein etwas weiter gegliedertes Warenschema (141 Posten) eingeführt, wodurch die Wertermittlungskommission in die Lage versetzt wurde, für das Jahr 1904 bereits genauere Werte anzugeben, welche dann im Jahre 1905 in die erwähnte periodische Publikation aufgenommen wurden.

Eine weitere Hauptaufgabe des statistischen Departements ist die Evidenzführung der Bevölkerungsbewegung (Geburten und Sterbefälle). (S. Seite 9).

Sonstige
Arbeiten.

Außerdem hat das statistische Departement jährlich über verschiedene administrative und judizielle Angelegenheiten Ausweise zu verfassen und vorzulegen; so insbesondere über: Auswanderung, Kolonisation, Krankenbewegung in den Spitälern, gewaltsame Todesarten u. s. w., ferner über das Schulwesen, über Kultusangelegenheiten, über Fragen der Gewerbestatistik etc.

3. Das Landesmuseum.

Vor der Okkupation ist von Staats wegen für die wissenschaftliche Erforschung des Landes nichts geschehen.

Die ersten Schritte in dieser Beziehung wurden von Funktionären der in Bosnien errichteten fremden Konsulate unternommen. Es entwickelte sich in Bosnien die sogenannte „Konsularwissenschaft“, deren Zierden vom österreichischen Konsularkorps Roškiewicz, Thömel, Sax waren, vom russischen Hilferding, vom deutschen Otto Blau und v. Möllendorff, vom französischen Pri cot.

Unter Konsularschutz erforschten auch Ami Boué, Evans, Sir Gardener Wilkinson und Sendtner das Land; daß aber dieser Schutz nicht immer ausreichend war, bewies ein an dem Botaniker Sendtner im Jahre 1849 in Travnik verübtes Attentat, dem er fast zum Opfer gefallen wäre.

Die Okkupation sollte auch auf wissenschaftlichem Gebiete Wandel schaffen. Den Beginn machte die von der k. k. geologischen Reichsanstalt angeregte und 1879 (von Bittner, v. Mojsisovics, Tietze, Pilar und Paul) durchgeführte geologische Kartierung des Landes und die gleichzeitig in Angriff genommene Landesaufnahme, wodurch die Grundlage für weitere spezielle Erforschung gegeben war.

So gering die Kenntnis des Landes und seiner Verhältnisse in den ersten Jahren nach der Okkupation war, so erkannte man doch bald den Reichtum an archäologischen Funden und die Notwendigkeit einer Zentralstelle, wo derartige Funde vor dem Verfall gesichert und wissenschaftlich behandelt werden sollten, mußte sich von selbst ergeben. Im Lande gab es einige Klöster — Fojnica, Sutjeska, Humac — wo vereinzelt Funde angesammelt wurden, aber, ohne fachmännische Verständnis behandelt, entweder wieder verloren gingen oder ihren wissenschaftlichen Wert einbüßten. Viele Funde gelangten nach auswärts, namentlich in das Agramer Museum (Funde von Krehin gradac, Orašje, Tešanj, zahlreiche Münzfunde, Paramente und kirchliche Altertümer aus den Klöstern, letztere durch Vermittlung Stroßmayrs), teilweise, wie zum Beispiel der erste beim Straßenbaue Sarajevo—Rogatica entdeckte Fund von Glasinac, an das k. k. Hofmuseum nach Wien; wie groß aber die Zahl der Funde ist, welche in Privathände gelangten, außer Land kamen und dann gänzlich verschollen sind, das läßt sich heute kaum annähernd ermitteln.

Die Entwaffnung brachte eine große Anzahl von Prunkwaffen zum Vorschein, auch reiche Erzeugnisse der orientalischen Kunst- und Hausindustrie kamen auf den Markt. Vieles davon wurde vernichtet, noch mehr aber angekauft und außer Land gebracht. In den ersten Jahren gab es allerorten Sammler, die teils aus Passion, teils aus Spekulation sammelten, Schatzgräber durchwühlten ungehindert alte Denkmäler und so bestand die Gefahr, daß in kurzer Zeit alle wertvollen Objekte, die geeignet waren, das bosnische Leben vor der Okkupation zu charakterisieren, spurlos verschwinden würden.

Der Gedanke, ein Landesmuseum zu schaffen, taucht zuerst im Jahre 1885 auf. Über Anregung einiger Persönlichkeiten (Dr. Makanec, Hörmann u. a.) wurde unter dem Präsidium des damaligen Ziviladlatus Freiherrn v. Nikolics ein Musealverein gegründet, der aus Landesmitteln subventioniert wurde. Gleichzeitig ernannte die Landesregierung einen Kustos, der als Landesbeamter dem Vereine in der Eigenschaft eines Sekretärs zugeteilt wurde. Einzelne angesammelte Funde und Rückstände von der Budapester Landesausstellung (1885) bildeten den Grundstock der angelegten Sammlungen, welche zuerst in zwei Zimmern des Regierungsgebäudes und, als sie sich rasch vermehrten, in 5 Zimmern des Pensionsfondsgebäudes untergebracht wurden.

1887 wurde ein zweiter Kustos für die naturwissenschaftlichen Fächer ernannt.

Die rasche Entwicklung, die das Museum nahm und die bald über den Rahmen einer bloßen Vereinstätigkeit hinausging, veranlaßte die Regierung, dasselbe als Landesmuseum in die Landesverwaltung zu übernehmen (1888). Ein damals verfaßter Katalog wies folgenden Stand der Sammlungen aus:

Prähistorisches	30 Nummern
Römisches	37 „
Numismatik	290 „
Ethnographie	354 „
Mineralogie	458 „
Zoologie	310 „

Diese Maßregel brachte einen ungeahnten Aufschwung mit sich, so daß auch die Vermehrung des wissenschaftlichen Personals sich als eine Notwendigkeit herausstellte. An die

Spitze der Anstalt wurde ein Direktor gestellt, 1890 ein Kustosadjunkt für Entomologie, 1892 ein Adjunkt für die archäologische Abteilung und 1896 ein Kustos für die römische Abteilung ernannt. Leiter der mineralogischen Sammlung ist der jeweilige Berghauptmann und der anthropologischen der gegenwärtige Direktor des Landesspitals.

Die Tätigkeit des Landesmuseums war seit seinem Beginne eine zweifache: eine rein mechanische Sammeltätigkeit und die wissenschaftliche Erforschung und Bearbeitung des gewonnenen Materials.

Auf dem Gebiete der Prähistorie sind zahlreiche systematische Ausgrabungen durchgeführt worden. Jene der neolithischen Station von Butmir erbrachten in tausenden und tausenden hervorragender Fundstücke den Nachweis, daß in Bosnien während der jüngeren Steinzeit ein verhältnismäßig hochzivilisiertes, kunstsinniges Volk lebte. Durch diese Funde wurde die Kenntnis der Lebensverhältnisse der jüngeren Steinzeit auf eine Stufe gehoben, von welcher aus die vom Südosten heraufblutende Kulturströmung viel klarer überblickt werden konnte, als es bisher der Fall war. Andere Funde von Klakar, Novi Šeher vervollständigen das Bild und illustrieren die Beziehungen zu den nördlich gelegenen Kulturkreisen. Im Nekropolengebiete von Glasinac wurden in zahllosen Tumuli Denkmäler der ersten Eisenzeit (Hallstattperiode) bloßgelegt und ein so vollständig abgeschlossenes Bild der kulturellen Verhältnisse des Illyrervolkes enthüllt, wie selten anderswo. Erst auf Grund dieser Ausgrabungen wurde die Kenntnis der Zugehörigkeit zur mediterranen Kulturzone angebahnt. Die aus den Alpenländern fortschreitende Kelteninvasion während der La-Tène-Periode dokumentieren zahlreiche Funde und die Ausgrabungen von Sanskimost, Gorica, Rakitno, Jezerine und Ribič bedeuten ebensoviele voneinander zu unterscheidende Phasen dieser vom Nordwesten hereinkommenden Strömung.

Die Ausgrabungen im Pfahlbaue von Ripač an der Una und Dolnja Dolina an der Save haben über die Lebensverhältnisse der Urbevölkerung Aufschluß gebracht und die Ausgrabungen von Dolina zeichnen sich nicht nur durch großen Reichtum, sondern auch dadurch aus, daß selbst in der an ähnlichen Denkmälern so reichen Schweiz kein Pfahlbau in solchem Umfange und mit solcher Präzision erforscht wurde wie dieser inmitten eines reißenden Stromes gelegene.

Zahlreiche kleinere Ausgrabungen und Depotfunde ergänzen das gewonnene Bild und haben das bisherige System der Prähistorie in mancher Hinsicht rektifiziert und vervollständigt. Durch ihre Tätigkeit hat sich die bosnische Prähistorie in der Gelehrtenwelt auch zahlreiche Freunde erworben, die das Land, um dessen Schätze zu studieren, wiederholt besuchten (Virchow, Gabriel de Mortillet, Pigorini, Munro, Ranke, Groß u. v. a.)

Auf dem Gebiete der römischen Archäologie ist zunächst auf die Erforschung des römischen Straßennetzes hinzuweisen. Durch eine Reihe in größerem Stile durchgeführter Ausgrabungen wurde die alte Bergwerkstadt Municipium Domavianum enthüllt, ferner zwei blühende Römerstädte der ersten Kaiserzeit in Gradac bei Posušje und in Stolac, die beiden vielgesuchten Bistue nova (bei Zenica) und Bistue vetus (bei Varvara an der Ramaquelle), die Heiligtümer des Bindus-Neptunus an der Previlicaquelle (Bihać) und des Mithras bei Konjica, der Städte Delminium (Županjac) und das Kastrium Mogorelo, welches einen besonderen Lagertypus repräsentiert und dessen Erhaltungszustand alle übrigen in Europa bisher entdeckten, selbst jene am gallisch-germanischen Limes, übertrifft.

Auf dem Gebiete der mittelalterlichen Archäologie ist die Erforschung der sogenannten Bogumilengräber, speziell vom statistischen und epigraphischen Standpunkte und der zahlreichen mittelalterlichen Burgen und Schlösser zu verzeichnen und diese, gepaart mit dem Studium neuentdeckten Urkunden- und Münzenmaterials trugen wesentlich zur Klärung der mittelalterlichen Landesgeschichte bei.

Prähistorische
Forschungen.

Römische
Archäologie.

Mittel-
alterliche
Archäologie.

Ethnographie. Auf dem Gebiete der Ethnographie war die Hauptaufgabe des Landesmuseums besonders jenen Objekten eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche das volkstümliche Leben hervorragend charakterisieren. Deshalb wurden hauptsächlich Kostüme, Wandvertäfelungen, Schmuck und Waffen, ferner Erzeugnisse der Haus- und Kunstindustrie und v. a. gesammelt. Dabei gelangte auch folkloristisches Material und einzelne speziellere ethnographische Fragen zur Bearbeitung.

Naturwissenschaften. Anlangend die Naturwissenschaften war es zunächst Aufgabe des Landesmuseums, die faunistischen Verhältnisse des Landes zu studieren und festzustellen. Als diese Arbeit entsprechend weit gediehen war, konnte man auch an die zweite Frage herantreten und das Verhältnis der Landesfauna zu jenem der übrigen Balkanländer untersuchen. Zu diesem Zwecke wurden vom Landesmuseum verschiedene Sammelreisen in die Balkanländer veranstaltet. Kustos Reiser hat in den Jahren 1890, 1891 und 1893 Bulgarien und Ostrumelien, 1894, 1897 und 1898 Griechenland, 1895 Montenegro, 1899 und 1900 Serbien bereist. Kustos Apfelbeck unternahm entomologische Sammelreisen in Bulgarien 1892, in der Türkei 1900, in Montenegro 1903.

1899 wurde eine ornithologische Zentrale mit 57 Beobachtern des Vogelzuges eingerichtet und ist über diese Beobachtungen in den Jahren 1899 bis 1903 ein Bericht erschienen. Die Resultate der naturwissenschaftlichen Erforschung des Landes sind gegenwärtig derartige, daß kein Forscher auf den im Landesmuseum vertretenen Gebieten wissenschaftlich arbeiten kann, ohne das Material dieses Museums zu berücksichtigen. Insbesondere wichtig und neu sind die Ergebnisse auf dem Gebiete der geographischen Verteilung.

Schul-sammlungen. Eine weitere wichtige Aufgabe, der sich das Landesmuseum unterzogen hat, besteht darin, die Schulen des Okkupationsgebietes mit naturwissenschaftlichen Schulsammlungen (Mineralogie, Wirbeltiere, wirbellose Tiere und Botanik) unentgeltlich zu betreiben, wodurch den Anstalten namhafte Auslagen erspart wurden.

Publikationen. Einen erhöhten Wert erhielt die Tätigkeit des Landesmuseums durch sein literarisches Organ, *Glasnik zemaljskog muzeja u Bosni i Hercegovini*, welches seit dem Jahre 1889 regelmäßig in vierteljährigen Heften erscheint. Seine Aufgabe ist es, in erster Linie bei der intelligenteren einheimischen Bevölkerung das Interesse für die Landesforschung zu heben und andererseits den Fachkreisen über die wissenschaftliche Tätigkeit des Landesmuseums und deren Errungenschaften möglichst rasch Bericht zu erstatten. Heute repräsentiert der *Glasnik* bereits eine kleine Bibliothek von 18 stattlichen Bänden, in welchen ein großer Reichtum an archäologischen, historischen, ethnographischen, naturwissenschaftlichen und anderen Aufzeichnungen niedergelegt ist.

Da aber der *Glasnik* in der Landessprache (alternierend in Lateinschrift und Cyrillica) erscheint, war er nur einem beschränkten Leserkreise zugänglich; um diese Publikation auch in weiterem Umfange der wissenschaftlichen Welt bekannt zu machen, wird seit dem Jahre 1893 eine Auswahl der im *Glasnik* niedergelegten Arbeiten in jährlich erscheinenden Bänden in deutscher Sprache herausgegeben und zwar unter dem Titel *Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Hercegovina*. (Redakteur Professor Dr. Moritz Hoernes.) Gegenwärtig ist der X. Band in Vorbereitung.

Außerdem gab das Landesmuseum auch andere Publikationen heraus, die dem Stoffe oder dem Umfange nach über den Rahmen des *Glasnik* hinausgingen und eine Separatpublikation erheischten. Diese Publikationen sind folgende:

V. Radimsky: *Prähistorische Fundstätten mit Rücksicht auf Bosnien und Hercegovina und jene Gegenden Österreich-Ungarns, in denen prähistorische Funde vorkommen*. Sarajevo 1891, 4^o, 180 Seiten, 1 Tafel und 387 Textbilder.

Dasselbe in der Landessprache in lateinischen und cyrillischen Lettern.

V. Jagić, L. Thallóczy, F. Wickhoff: *Missale Glagoliticum Heroviae ducis Spalatensis. Auctoritate et impensis Regiminis publici Bosniae et Hercegovinae. Vindobonae 1891, 4^o, 124 Seiten mit 45 farbigen Reproduktionen.*

Ph. Ballif: *Römische Straßen in Bosnien und der Hercegovina. Wien 1893, 4^o, 70 Seiten mit 24 Abbildungen (12 Tafeln) und 1 Karte.*

O. Rejser: *Materialien zu einer Ornis Balcanica, Band II, Bulgarien. Wien 1894, 4^o, 204 Seiten, 3 Tafeln, 1 Karte.*

O. Reiser: *Materialien zu einer Ornis Balcanica, Band III, Griechenland und die griechischen Inseln. Wien 1905, 4^o, 589 Seiten, 4 Farbendrucktafeln, 5 Textbilder, 1 Karte.*

O. Reiser, Ludw. v. Führer: *Materialien zu einer Ornis Balcanica, Band IV, Montenegro. Wien 1896, 4^o, 149 Seiten, 2 Farbentafeln, 1 Karte.*

W. Radimsky, M. Hoernes: *Die neolitische Station von Butmir bei Sarajevo in Bosnien, Band I. Wien 1895, 2^o, 54 Seiten, 1 Plan, 20 Tafeln in Farbendruck, 85 Textbilder.*

Fr. Fiala, M. Hoernes: *Die neolitische Station von Butmir bei Sarajevo in Bosnien, Band II. Wien 1898, 47 Seiten, 1 Plan, 19 Tafeln und 47 Textbilder.*

Im Jahre 1894 wurde nach Sarajevo ein Kongreß der hervorragendsten europäischen Kapazitäten auf dem Gebiete der Prähistorie und Anthropologie unter dem Vorsitze des Altmeisters Rudolf Virchow berufen, der sein Gutachten über die Leistungen auf dem Gebiete der Prähistorie abzugeben und auch die weiterhin einzuschlagende Richtung beraten sollte. Das Urteil dieser Männer der Wissenschaft war ein durchwegs günstiges, seither kamen verschiedene Gelehrtenvereinigungen zu Studienzwecken nach Bosnien. So 1895 die Wiener Anthropologen mit Virchow an der Spitze, um das Gräberfeld von Glasinac zu besuchen. 1904 ein Teil des in Wien tagenden Anthropologenkongresses, um die Ausgrabungen des Pfahlbaues in Dolnja Dolina zu besuchen. 1905 machten 65 Teilnehmer des Anthropologen- und Prähistorikerkongresses in Salzburg eine achttägige Reise durch Bosnien, um das Landesmuseum und die neolitischen Ausgrabungen in Dolnji Klakar kennen zu lernen. 1894 kam der in Spalato tagende Kongreß christlicher Archäologen gleichfalls zu längerem Aufenthalte nach Bosnien.

Kongresse.

Von bedeutenderen Versammlungen von Naturforschern in Bosnien ist in erster Reihe die in Sarajevo 1899 stattgehabte Versammlung von Ornithologen zu erwähnen, dann die Reise der Geologen 1903 und der Botaniker 1905.

Das Landesmuseum hat durch exmittierte Organe sich auch seinerseits an verschiedenen wissenschaftlichen Kongressen und Versammlungen vertreten lassen.

Ferner hat sich das Landesmuseum auch an einzelnen Ausstellungen mit Erfolg beteiligt: in Budapest 1896, in Brüssel 1897, in Wien 1898, in Paris 1900.

Den gegenwärtigen Stand der Sammlungen des Landesmuseums veranschaulichen folgende Ziffern (Siehe Seite 662).

Sammlungen.

Leider konnte sich das Museum nicht auch räumlich entsprechend entfalten; die Räumlichkeiten (drei verschiedene gemietete Lokale), in denen es untergebracht ist, entsprechen in keinerlei Beziehung den Anforderungen, so daß ein großer Teil der Sammlungen gar nicht aufgestellt werden kann, sondern in Schubläden, Kisten und Kellern verwahrt werden muß. Dieser auf die Dauer unhaltbare Zustand hat schon seit langem den Wunsch rege gemacht, das Institut in einem eigenen Gebäude unterzubringen.

Räumlichkeiten.

Da die Mittel für einen Monumentalbau nicht vorhanden sind, wurde im Jahre 1905 der Bau eines Museums nach dem Pavillonssystem angeregt, und zwar mit separaten Pavillons für die vier Abteilungen und einem Zentralgebäude für die Direktion, Bibliothek, Vortragsaal u. dgl. Diesbezüglich sind Erhebungen noch im Zuge.

		Objekte im Jahre		
		1888	1893	1906
A. In der archäologisch-ethnographischen Gruppe:				
1. Prähistorische Sammlung	Dr. Truhelka	30	1.804	26.653
2. Römische Sammlung	Dr. Patsch	87	490	3.238
3. Numismatik	Dr. Truhelka und Dr. Patsch	290	1.582	10.750
4. Ethnographie	Dr. Truhelka	354	575 75 Kostüme	3.042 117 Kostüme
5. Anthropologie	Dr. Glück	1	55	442
B. In der naturwissenschaftlichen Gruppe:				
1. Mineralogie	Grimmer	458	4.011	4.670
2. Zoologie	Reiser	310	7.747	25.400
3. Entomologie	Apfelbeck	.	130 Laden 53 Schachteln	642 Laden 200 Schachteln
4. Botanik	Maly	.	3.000 Spannbögen	28.200 Spannbögen

Besuch. An Besuchstagen — Freitag, Samstag und Sonntag — wird das Museum oft von mehr als 1000 Besuchern besucht. Die Jahresfrequenz übersteigt bei weitem die Zahl von 50.000.

Bibliothek. Die Bibliothek des Landesmuseums besitzt gegenwärtig 4170 Inventarnummern mit zirka 15.000 Heften und Bänden. Wegen Beschränktheit der Geldmittel erfolgt die Vermehrung der Bibliothek hauptsächlich im Tauschwege für die eigenen Publikationen.

Aufwand. Die für Zwecke des Landesmuseums aus Landesmitteln aufgewendeten Beträge, welche in den Jahren 1887—1896 auf der Budgetpost „Für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke“, im Jahre 1897 auf die nicht präliminierten Auslagen des Kapitel II und endlich vom Jahre 1898 angefangen auf der eigenen Budgetpost „Landesmuseum“ des Unterrichtstitels verrechnet wurden, belaufen sich in den obbezeichneten Jahren wie folgt:

1887	6.352 K
1888	33.252 „
1889	45.338 „
1890	63.474 „
1891	105.814 „
1892	117.401 „
1893	134.700 „
1894	142.206 „

1895	129.988 K
1896	118.655 „
1897	130.407 „
1898	105.859 „
1899	122.819 „
1900	113.744 „
1901	106.701 „
1902	105.582 „
1903	106.348 „
1904	105.847 „
1905	102.721 „

Pro 1906 ist für das Landesmuseum ein Betrag von 105.000 K präliminiert worden, der sich nach den wichtigeren Ausgabsposten folgendermaßen verteilt:

Personalauslagen (Direktor, vier Kustoden, zwei Präparatoren, zwei Kollektoren, ein Assistent, zwei Kanzleibeamten, drei Musealdiener, fünf Aushilfsdiener)	47.680 K
Mietzins	28.770 „
Amts- und Kanzleierfordernisse	4.700 „
Technische Auslagen	4.600 „
Diäten und Reisekosten	4.200 „
Remunerationen und Aushilfen	2.100 „
Außerordentliches Erfordernis (Ausgrabungen, Vermehrung der Sammlungen, Anschaffung von Fachwerken, Trans- portkosten, unvorhergesehene Auslagen)	12.950 „

Die Presse.

Die Herausgabe von periodischen Druckschriften ist in Bosnien und der Hercegovina an eine besondere Konzession gebunden, die von der Regierung dann erteilt wird, wenn gegen die Tendenz des Blattes, sowie gegen die Vertrauenswürdigkeit des Herausgebers und des von demselben namhaft gemachten Redakteurs kein Bedenken öffentlicher Natur obwaltet. Die Konzession ist ferner an die Bedingung geknüpft, daß der Herausgeber sich der Präventivzensur unterwerfe und 3 Pflichtexemplare der Zeitschrift der Landesregierung behufs Zensurkontrolle zumittle. Die Konzession kann jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Alle Erzeugnisse der periodischen Presse unterliegen der Präventivzensur. Dieselbe wird in der Weise ausgeübt, daß die Bürstenabzüge der einzelnen Zeitungsnummern der Landesregierung in Sarajevo oder eventuell einer von ihr hiezu delegierten Lokalbehörde eingesendet werden, welche in denselben sodann jene Artikel oder Stellen bezeichnet, deren Drucklegung aus Gründen der öffentlichen Ruhe oder des Anstandes nicht zugelassen werden kann. Das Blatt darf dann nur mit Hinweglassung der beanstandeten Artikel und Stellen erscheinen, widrigenfalls

Konzession.

Präventiv-
zensur.

gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitung im administrativen Wege vorgegangen, beziehungsweise der betreffenden Zeitschrift die Konzession entzogen wird. Für die Beurteilung der Art, wie gegenwärtig diese Präventivzensur gehandhabt wird, mögen die heftigen Auslassungen der einheimischen oppositionellen Presse gegen die Verwaltung, welche die Zensur unbeanstandet passieren, als Illustration dienen.

Amtliche
Berichti-
gungen.

Amtliche Berichtigungen der in den periodischen Druckschriften enthaltenen Angaben, welche sich auf Grund der eingeleiteten Untersuchung als unwahr oder entstellt erwiesen haben, sind die Zeitungen vollinhaltlich und ohne Kommentar innerhalb der hiefür eingeräumten Frist bei sonstiger Bestrafung, beziehungsweise Konzessionsentziehung aufzunehmen verpflichtet.

Postdebit.

Gegen jene außerhalb Bosnien und der Hercegovina erscheinenden periodischen und anderweitigen Druckschriften, deren Inhalt fortgesetzt die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdet oder gegen die Sittlichkeit und den Anstand verstößt, kann mit der Entziehung des Postdebits, d. i. mit der Inhibierung der Beförderung dieser Druckschriften nach Bosnien und die Hercegovina durch die Postanstalten des Landes vorgegangen werden.

Druckschriften, denen das Postdebit für Bosnien und die Hercegovina entzogen ist, sind von der Beförderung mit den Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgeschlossen.

Entwicklungs-
geschichte.

Vor der Übernahme der Verwaltung durch Österreich-Ungarn, also vor dem Jahre 1878, sind bereits 4 periodische Druckschriften in Bosnien und der Hercegovina erschienen. Während 3 davon nach kurzer Zeit eingegangen waren, wurde eine, die „Bosna“, welche die Vilajetsregierung in türkischer und in der Landessprache als Amtsblatt herausgab, von der österreichisch-ungarischen Verwaltung übernommen und unter dem Titel „Bosansko-hercegovacke Novine“ in der Landessprache mit lateinischen Lettern auch weiterhin als Amtsblatt herausgegeben. Im Jahre 1881 wurde der Titel in „Sarajevski list“ umgeändert, unter welchem das Blatt seither in beiden Schriftarten erscheint.

Amtsblatt
„Sarajevski
list“

Die jährlichen Kosten des „Sarajevski list“ belaufen sich auf zirka 36.000 K. Hievon entfallen 13.000 K auf Personalauslagen (Redaktion, Mitarbeiterhonorare, Redaktionsdiener, Diurnist, Zeitungsaussträger) und 23.000 K auf sachliche Spesen (Depeschen, Korrespondenzbureau, Zeitungsabonnement, Schreibrequisiten, Satz- und Druckkosten, Administration und Expedition etc.). Der Redakteur des Amtsblattes ist Landesbeamter.

Gegenwärtiger
Stand der
Presse.

Mit Ende des Jahres 1905 erschienen in Bosnien und der Hercegovina insgesamt 19 periodische Druckschriften; darunter befanden sich 1 Amtsblatt, 7 politische, 2 wissenschaftliche Blätter, 5 Blätter für Unterhaltung, Belehrung und Literatur und 4 religiöse und Diözesan-Blätter.

Hievon entfielen auf die Landeshauptstadt Sarajevo 14, auf Mostar 4 und auf Banjaluka 1 Blatt.

Von den in Sarajevo erscheinenden Blättern waren 5 politischen, 3 belletristischen, 3 kirchlichen, 2 wissenschaftlichen Inhaltes und 1 Amtsblatt.

Sprache.

Was die Sprache anbelangt, in welcher die periodischen Druckschriften erschienen, so wurden, bis auf eine deutsche Zeitung, sämtliche in der Landessprache, und zwar 7 mit lateinischen, 6 mit cyrillischen Lettern und 5 in beiden Schriftarten gedruckt.

Art des
Erscheinens.

Nach der Art des Erscheinens teilten sich die im Jahre 1905 erschienenen Zeitschriften in: 1 Tagblatt, 4 Wochenblätter, und zwar je 1 mit ein-, zwei-, drei- und viermaliger Wochen- ausgabe, 13 Monatsblätter, und zwar 5 mit zweimaligem und 8 mit einmaligem Erscheinen im Monate und schließlich 1 Vierteljahrsblatt.

Abonnenten-
zahl.

Die Teilnahme der Bevölkerung an dem Zeitungswesen, inwieweit sie in der Abonnenten- zahl zum Ausdrucke gelangt, ist aus der nachstehenden Tafel zu entnehmen:

Kategorien	Größe der Auflage	Anzahl der Abonnenten	Von den Abonnenten hatten ihren Wohnsitz:			
			am Orte der Redaktion	in den übrigen Teilen des Landes	in der österr.-ung. Monarchie	im Auslande
Amtsblätter	686	605	136	375	85	9
Politische Blätter *) .	7050	5421	730	2482	1609	600
Wissenschaftliche Blätter	1554	1145	134	696	251	64
Blätter für Unterhaltung, Behrungs- und Literatur	7300	5639	421	3206	727	1285
Diözesan-, Kirchen- und Erbauungsblätter	3702	3450	164	1465	1735	86
zusammen .	20292	16260	1585	8224	4407	2044

*) Für die „Bosnische Post“ fehlen die bezüglichen Daten.

Eine vollständige Übersicht des Standes an periodischen Druckschriften zu Ende des Jahres 1905 nach Namen, Richtung, Art des Erscheinens, Gründungsjahr, Sprache, Größe der Auflage und Anzahl der Abonnenten gibt die Tafel auf Seite 666.

Übersichtstabelle.

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß die Anzahl der Zeitschriften in Bosnien und der Hercegovina in der Zeit vom 1. Jänner 1906 wesentlich zugenommen hat, und zwar erscheinen seit 1. Jänner 1906 nachfolgende Zeitschriften:

Veränderungen seit Anfang 1906.

1. „Hrvatski dnevnik“ (kroatisches politisches Tagblatt);
2. „Glasnik sv. Antuna Padovanskog“ (römisch-katholische religiöse Monatsschrift);
3. „Srpski zanatlija“ (serbisches Organ für den Handwerkerstand);
4. „Bosansko-hercegovački glasnik“ (mohammedanische politische Zeitschrift).

Schließlich wurden seit 1. Jänner 1906 noch folgende, bisher noch nicht erschienene Zeitschriften konzessioniert:

1. „Zeman“ (mohammedanische politische Zeitschrift in Sarajevo);
2. „Hrvatski napredak“ (Organ des kroatischen Vereines Napredak) in Sarajevo;
3. „Musavat“ (mohammedanische politische Zeitschrift in Mostar).

Das Preßwesen in seiner Gänze bedarf noch einer den jetzigen Verhältnissen angepaßten Regelung. Ein Preßgesetz ist in Vorbereitung, doch sind die Studien hierüber nicht abgeschlossen.

Eine Erleichterung wurde der Presse, auch der nichteinheimischen, durch die im Jahre 1905 erfolgte Abschaffung des Zeitungstempels zu teil (s. S. 473).

Benennung der periodischen Druckschrift	Inhalt	Seit wann erscheint sie?	Wie oft erscheint sie? (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich)	In welcher Sprache und Schrift?	Größe der Auflage	Anzahl der Abon- nenten
Sarajevski list	Amtsblatt	1878	3 × wöchentl.	Landesspr. lat. u. cyrill.	686	605
Školski vjesnik	Schul- Fachblatt	1894	1 × monatlich	"	794	554
Glasnik zemaljskog muzeja	Museal- Fachblatt	1889	1/4 jährig	"	760	591
Bosnische Post	Politisches Blatt	1884	täglich	Deutsch	.	.
Bošnjak	"	1891	1 × wöchentl.	Landesspr. latein	900	700
Behar	Belletrist. Blatt	1900	2 × monatl.	"	800	658
Vrh bosna *)	Katholisches Diözesanblatt	1887	2 × "	"	1800	1750
Težak	Landwirtsch. Fachblatt	1902	1 × "	"	2200	2050
Istočnik	Serb.-orth. Diözesanblatt	1887	1 × "	Landesspr. cyrill.	452	452
Serafinski perivoj **)	Kirchliches Blatt	1887	1 × "	Landesspr. latein	450	418
Pokret	Belletrist. Blatt	1904	2 × "	Landesspr. lat. u. cyrill.	1000	670
Srpska riječ	Politisches Blatt	1905	4 × wöchentl.	Landesspr. cyrill.	3000	2300
Bosanska vila	Belletrist. Blatt	1886	1 × monatl.	"	2500	1900
Dan	Kultur-polit. Revue	1905	1 × "	"	500	430
Naš život	"	1905	2 × "	"	850	691
Osvit	Politisches Blatt	1898	2 × wöchentl.	Landesspr. latein	800	630
Učiteljska zora	Schul- Fachblatt	1905	1 × monatl.	Landesspr. lat. u. cyrill.	800	731
Kršćanska obitelj	Erbauungs- blatt	1900	1 × "	Landesspr. latein	1000	830
Mala biblioteka	Literarische Mitteilungen	1899	2 × "	Landesspr. cyrill.	1000	300

*) Früher „Srce Isusovo“ (seit 1882).

**) Bis zum Jahre 1902 „Franjevački Glasnik“.

Das Vereinswesen.

Vor der Okkupation gab es in Bosnien und der Hercegovina keine legal anerkannten Vereine. Nach der Okkupation dauerte es gleichfalls längere Zeit, bis das Vereinswesen sich zu entwickeln begann. Nach den bestehenden Verordnungen bedürfen Vereine aller Art der Genehmigung durch die Landesregierung, und zwar müssen die Statuten eines neu zu gründenden Vereines derselben im Wege der kompetenten Lokalbehörde vorgelegt werden. Durch die Bestätigung der Statuten ist der Verein als legal anerkannt anzusehen. Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluß über die in Bosnien und der Hercegovina gegenwärtig bestehenden Vereine nach Orten und Vereinszwecken.

Gattung des Vereines	Anzahl der Vereine						Endsumme	
	in der Landeshauptstadt	im Kreise						
		Sarajevo exkl. die Stadt Sarajevo	Banja Luka	Bihacz	Di. Turzla	Travnik		Mostar
Lese- und Geselligkeitsvereine	15	19	25	11	23	26	19	143
Gesang- und Musikvereine	4	4	9	4	6	6	7	40
Wohltätigkeitsvereine	8	.	6	1	4	1	5	25
Feuerwehrvereine	6	4	5	8	5	2	30
Turn- und Touristenvereine	5	2	7
Radfahrervereine	2	.	1	.	2	2	1	8
Jagd- und Wildschutzvereine	1	1	.	1	2	1	.	6
Schützenvereine	1	.	1
Landwirtschaftliche Vereine	1	1
Bienenzuchtvereine	1	2	1	1	4	.	.	9
Verbände zum Zwecke der Wahrung der Standesinteressen	3	.	1	.	1	.	1	6
Gewerbevereine	3	.	1	.	.	.	1	5
Spar- und Vorschußvereine	1	1
Stadtverschönerungsvereine	1	.	1
Leichenbestattungsvereine	1	.	1	.	2	.	.	4
Religiöse Vereine	4	1	1	6
Militärveteranenvereine	1	1	.	2
Mäßigkeitsvereine	1	1
Zusammen	49	33	50	23	57	45	39	296

UB WIEN



+AM408550909

www.books2ebooks.eu